





Internationale Rechtshilfe

in

Straffachen

Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts der Gegenwart

von

F. von Martitz
Ord. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Tübingen

Mit einer Sammlung von Auslieferungs- und Fremdengesetzen
Nebst einem Repertorium der modernen Auslieferungsverträge

Zweite Abtheilung



Leipzig
Verlag von H. Haessel
1897

Vorrede.

Viel später als es ursprünglich anzunehmen war, lasse ich den zweiten Teil meines Werkes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen seinem bereits im Herbst 1888 veröffentlichten Vorgänger folgen. Mit ihm bringe ich die seit vielen Jahren dem großen Anliegen mit Lust und Liebe gewidmeten völkerrechtlichen Untersuchungen zum Abschluß. Von Tag zu Tag gewinnt der Rechtshilfeverkehr unserer Staatenwelt an praktischer Bedeutung und theoretischem Interesse und die lange zurückgehaltene Herausgabe des vorliegenden, in seinen wesentlichen Abschnitten bereits vor geraumer Zeit fertiggestellten Buches ist seinem Inhalte in erheblichem Maße zu gute gekommen. Eine Reihe neuerer und neuester gesetzgeberischer Akte, diplomatischer Verhandlungen und Vertragsschlüsse, richterlicher Entscheidungen und sonstiger Präzedenzfälle, literarischer Erscheinungen aller Art konnte in ausgiebigster Weise verwertet werden. Wenn ich auch, um den Band nicht allzusehr anschwellen zu lassen, mancherlei Auslassungen und Abkürzungen an dem ursprünglichen Entwurf habe vornehmen müssen, so hoffe ich doch, daß man dem Gesamtbilde, das ich von dem heutigen Stande der internationalen Jurisdiktionsbeziehungen zu entwerfen versucht habe, den Charakter der Aktualität nicht absprechen wird.

Ueber den Plan, der meiner Bearbeitung des vielbearbeiteten Gegenstandes zu Grunde liegt, habe ich mich bereits im ersten Teile ausgesprochen. Ich wiederhole, daß es mir weniger darum zu thun war, eine Theorie des Auslieferungsrechts und der verwandten, mit ihm unter der Bezeichnung der internationalen Rechtshilfe sich zusammenfassenden Materien, aus allgemeinen Begriffen oder Prinzipien zu deduzieren. An solchen Darstellungen fehlt es nicht. Vielmehr habe ich

mein Absehen vornehmlich darauf gerichtet, die Haltung festzustellen, welche die Mitglieder des völkerrechtlichen Verbandes, zumal die in diesem Bereiche des internationalen Verkehrsrechtes als führend zu betrachtenden Mächte, thatsächlich dem vielverzweigten Problem gegenüber einnehmen. Es handelt sich um das Völkerrecht, nicht wie es in den Büchern, sondern wie es in der Auffassung der Einzelstaaten lebt. Und auch für diesen, wie für so viele andere Punkte ihrer Gegenseitigkeitsbeziehungen gilt es zunächst zu erklären und zu verstehen und erst dann zu kritisieren und zu reformieren. Ohne diese Grundlegung stehen die Verbesserungs- und Kodifikationsprojekte, in welchen gegenwärtig die völkerrechtliche Doktrin mit Vorliebe sich ergeht, so schätzenswert sie auch an sich sein mögen, in der Luft.

Für die Lösung der so gestellten Aufgabe kann die äußerlich vergleichende Nebeneinanderstellung der in den verschiedenen Ländern geltenden Gesetze, bestehenden Rechtsauffassungen, getroffenen Einrichtungen schon aus dem Grunde nicht genügen, weil die Entwicklung der nationalen Rechte in dieser Materie keine isolierte, sondern eine zusammenhängende gewesen ist und in allen Punkten sehr wahrnehmbare Spuren gegenseitiger Beeinflussung erkennen läßt. Zumal die Form des Staatsvertrages, durch welche die Mächte ihre strafrechtlichen Ordnungen in Beziehung zu einander gesetzt haben und die auf keinem Gebiete des Völkerrechts so großartige Erfolge wie auf dem des Auslieferungsverkehrs zu verzeichnen weiß, hat der vielgestaltigen Rechtsbildung den Charakter der Einheitlichkeit in hervorstechender Weise aufgedrückt.

Solcher Wechselwirkung der modernen Landesrechte in historisch-genetischer Untersuchung nachzugehen ist ein zwar dankbares, aber schwieriges Unternehmen. Mein Versuch, ihm gerecht zu werden, möchte schon um der Entlegenheit, Sprödigkeit und Massenhaftigkeit des Materials willen einer nachsichtigen Beurteilung gar dringend bedürftig sein. Nachdem die erste Abteilung des Werkes die allgemeinen völkerrechtlichen Grundlagen, auf denen heute die Rechtshilfe in Strafsachen beruht, dargelegt hat, ist es Aufgabe der zweiten gewesen, das System derselben im Einzelnen zu entwerfen. Um der Darstellung einen festen Halt und sicheren Boden zu geben, war dasjenige Landesrecht zu ermitteln, das für die Gestaltung dieser Seite internationaler Verkehrsgemeinschaft von typischer Bedeutung ist. Als solches erscheint das Recht des belgischen Königreiches. Seine bis in das Detail der staatsrechtlichen, strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen Ausgangspunkte zu verfolgende Entwicklung bildet die Grundlage der nachfolgenden Ausführungen. Durch die Bezugnahme auf seine in sechzigjähriger sorgfältigster Pflege gewonnenen

Positionen wird für die Rechtsordnungen der anderen Staaten eine größere Anschaulichkeit, Verständlichkeit, Uebersichtlichkeit erreicht. Unter diesen nimmt das französische Recht noch immer die erste Stelle ein.

Mittelpunkt der Darstellung ist das Sonderrecht der politischen Delikte und des politischen Asylschutzes, also diejenige Frage, welche neben der im ersten Bande behandelten der Staatsangehörigkeit unseren Regierungen bei der Gestaltung eines planmäßigen Rechtshilfeverkehrs erfahrungsmäßig die größten Schwierigkeiten bereitet. Es war unerläßlich, dem komplexen Thema eine ausführliche, keine Seite der heikelen Materie außer Acht lassende Bearbeitung zu widmen. Möchte dieselbe ein Weniges zur Lösung des vielfach für unlösbar erachteten Problems beitragen. Die ganze Frage scheint, wenn man sie, wie man soll, als eine des positiven Rechtes, als eine kriminaltechnische, als eine quellenmäßig zu prüfende auffaßt, erheblich einfacher zu liegen, als das Gewirre der jüngsten, unter dem Einfluß populärer Strömungen und verschwommener Tagesmeinungen stehenden Theorieen und Reformvorschläge vermuten läßt.

Den hohen und höchsten Behörden, sowie den Vorständen zahlreicher Bibliotheken des Inlandes und Auslandes, ohne deren gütige Unterstützung ich meinen Untersuchungen die gewünschte Ausdehnung nicht hätte geben können, statte ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichen Dank ab.

Universität Tübingen am 27. Juli 1897.

Verzeichnis

der in beiden Teilen des Werks namentlich angeführten Präzedenzfälle.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Zweiter Teil.

Recht und Politik der führenden Mächte.

Fünftes Kapitel.

Das belgische Auslieferungsgesetz von 1833.

Achtes Kapitel.

Das französische Recht seit der Julirevolution bis 1869.

Fünftes Kapitel.

Das belgische Auslieferungsgesetz von 1833.

§ 24. Durch Beschluß der provisorischen Regierung vom 4. Oktober 1830 sagten die belgischen Provinzen sich von Holland los. Am 18. November 1830 proklamierte der Nationalkongreß in Brüssel die Unabhängigkeit des belgischen Volkes und erklärte am 22. November 1830 die erbliche Repräsentativmonarchie als Regierungsform des belgischen Staates. Damit hatte für den Bereich der abgefallenen Landesteile die niederländische Verfassungsurkunde vom 24. August 1815 ihre Geltung thatsächlich eingebüßt und die am 7. Februar 1831 sanktionierte belgische Konstitution verkündete im A. 137 auch formell ihre Aufhebung. In die völkerrechtliche Gemeinschaft wurde das neue Königreich durch den von ihm mit den Großmächten unter Abänderung der Wiener Verträge am 15. November 1831 zu London aufgerichteten Traktat als Etat indépendant et perpétuellement neutre aufgenommen.

Es konnte nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen nicht zweifelhaft sein, daß die von dem Königreiche der Niederlande, zu welchem die belgischen Lande in Gemäßheit des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 geschlagen worden waren [1], bis dahin eingegangenen internationalen Verbindlichkeiten als solche für den belgischen Staat nicht mehr verpflichtend waren [2]. Wenn die belgische Regierung, alsbald

1. Pariser Protokoll vom 21. Juni 1814, Martens N. S. I 330: Les principes desquels partent les Puissances, relativement à la réunion de la Belgique à la Hollande, sont les suivants: Cette réunion s'est décidée en vertu des principes politiques adoptés par Elles pour l'établissement d'un état d'équilibre en Europe. Elles mettent ces principes en exécution en vertu de leur droit de conquête de la Belgique. Acceptation durch den Prinzen Wilhelm von Oranien-Nassau mit Urkunde vom 21. Juli 1814, de Garcia de la Véga, Recueil des traités et conventions concernant le royaume de Belgique IV p. XII. XIV p. 2.

2. Die Bildung des belgischen Staates war im Rechtssinn keine Aufteilung (Dismembration), also keine Auflösung des durch die Wiener Verträge geschaffenen Royaume-uni des Pays-bas; so irrig Phillimore, Internat. law 2. éd. I § 106,

eifrig beflissen, ihre Beziehungen zu der Staatenwelt durch Abschluß von Staatsverträgen zu sichern und zu ordnen, für den Verkehr mit den Nachbarlanden auch noch weiterhin einige Konventionen aus niederländischer Zeit in Anwendung brachte, so geschah dies nicht im Gefühl rechtlicher Gebundenheit, sondern kraft freien Beliebens, unter vorausgesetzter Zustimmung der Gegenpartei. Es war ein thatsächlicher modus vivendi von Fall zu Fall [3].

Ebensowenig aber war es zu bezweifeln, daß im Uebrigen für Belgien der zur Zeit der Separation vorhandene Rechtszustand, soweit er dem neuen Staatsgrundgesetz nicht widersprach [4], in allen seinen Teilen geltend geblieben war; sowohl die bestehenden Gesetze und ge-

---

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht § 49, Fiore, Diritto internaz. pubbl. 3. ed. I nr. 327. Pradier-Fodéré, Droit internat. public I § 147; vielmehr ist sie als Lostrennung von demselben (Avulsion) zu charakterisieren. Letzteres blieb unter Zurückführung seiner Grenzen auf das Gebiet, welches die Republik der Provinzen der Vereinigten Niederlande im Jahre 1790 besessen hatte, also unter Substanzminderung, erhalten und führte den Namen der Niederlande allein fort. Demnach waren die vor 1830 geschlossenen Staatsverträge obligatorischen Charakters weder erloschen, noch waren sie (soweit nicht etwa eine Uebernahme stattgefunden hatte), auf den belgischen Staat übergegangen. Sie galten weiter; aber nur für die Niederlande. Die in Belgien öfters gehörte Behauptung, vgl. de Garcia, Recueil II 267. III 544. Tielemans, Répertoire de l'administration de Belgique VI 158. VII 201, daß alle „nicht politischen" Verträge für den Separatstaat weiter verbindlich gewesen wären, läßt sich völkerrechtlich schon aus dem Grunde nicht deduzieren, weil der Begriff eines politischen Staatsvertrages kein juristisch faßbarer ist. Ueber die interessante Rechtsfrage: Bynkershoek, Quaestiones j. p. II 25 § 1. G. F. v. Martens, Ueber die Erneuerung der Verträge (1797) 5. Neuerdings Hartmann, Institutionen des Völkerrechts § 13 und insbesondere Hall, Internat. Law 3. ed. § 27. Vgl. auch Kiatibian, Conséquences juridiques des transformations territoriales des états (1892) 58.

3. Bevor das Schicksal Belgiens entschieden war, hatte zwar das Comité diplomatique der provisorischen Regierung in einem Erlaß vom 15. Dezember 1830 gemeint, que le Gouvernement de la Belgique voulant rester en paix avec les états voisins, toutes les conventions faites avec ceux-ci doivent être observées jusqu' à ce que de commun accord on ait décidé le contraire; Moniteur belge 1833 nr. 347. Indes konnte diese politische Maxime der (alsbald abtretenden) Regierung natürlich nicht über die Rechtsfrage entscheiden. Bezüglich mehrerer jener Konventionen ist die Weitergeltung ausdrücklich stipuliert worden, vgl. de Garcia, Recueil I 62. 177. II 624. 267. III 544.

4. Ausdrücklich bestätigt durch die Konstitution im A. 138: A compter du jour où la constitution sera exécutoire, toutes les lois, décrets, arrêtés, règlements et autres actes qui y sont contraires, sont abrogés. Alle anderen also sollten fortgelten.

[illegible]lichen Einrichtungen des holländischen und mit ihm des französischen Rechts, als auch die Rechte der Einzelnen. Auch das in Kraft stehende Fremdenrecht also war durch die Trennung Belgiens keineswegs abrogiert. Wenn die belgische Konstitution unter den von ihr getroffenen Dispositions générales im vielberufenen Artikel 128[5] die Bestimmung enthält:

Tout étranger qui se trouve sur le territoire de la Belgique jouit de la protection accordée aux personnes et aux biens, sauf les exceptions établies par la loi,

so konnte dieser Vorschrift doch nur der Sinn beigelegt werden, daß Rechtsunterschiede zwischen Fremden und Einheimischen nicht im Widerspruche mit der bestehenden Rechtsordnung durch die Regierung neu eingeführt werden dürften. Mit nichten ließ sie sich als Aufhebung des bis dahin in anerkannter Geltung stehenden Ausländerrechts, als Verweisung auf eine künftige, erst zu erwartende Legislation deuten, bis zu deren Erlaß der Staatsfremde schlechthin als Inländer zu behandeln gewesen wäre.

Indes nur für den civil- und strafrechtlichen Bereich des Fremdenrechts, also für das was der Code civil, der Code d'instruction criminelle, der Code pénal hierüber enthielt, blieb der Fortbestand der noch aus der französischen Zeit stammenden Rechtsnormen unbestritten. Dagegen erregte die Frage, ob jener Artikel der Konstitution administrative Aufenthaltsbeschränkungen der Fremden, also Ausweisungen und Auslieferungen noch weiter gestatte, mannichfache Bedenken.

Allerdings glaubten die Behörden eine wichtige Vorschrift des bis dahin geltenden polizeilichen Fremdenrechts, nämlich den Art. 9 des Dekrets vom 23. Messidor des Jahres III republikanischer Zeitrechnung (11. Juli 1795)[6] und damit die polizeiliche Befugnis zu Rückverweisung

---

5. Ueber die Entstehungsgeschichte s. u. § 36 N. 44. Ihm liegt zu Grunde Art. 4 der niederländischen Verfassungsurkunde vom 24. August 1815.

6. Der Artikel des in Belgien am 18. Brümaire des Jahres IV eingeführten Dekrets lautet: Tout étranger, à son arrivée dans un port de mer ou dans une commune frontière de la république, se présentera à la municipalité; il déposera son passeport, qui sera renvoyé de suite au comité de sûreté générale pour y être visé: il demeurera, en attendant, sous la surveillance de la municipalité qui lui donnera une carte de sûreté provisoire, énonciative de la surveillance. Vgl. darüber de Fooz, Droit administratif belge III 71. Giron, Droit public de la Belgique (1884) nr. 402. Droit administratif III (1885) nr. 1141 seqq. Devigne, Revue de droit internat. II (1870) 198 n. 1. [illegible] de Semerpont, Recueil des lois, conventions, instructions — rela-

ankommender Fremden und zur Ausstellung von provisorischen Aufenthaltskarten an sie, als fortdauernd in Kraft stehend anerkennen zu müssen. Auch hat die Vorschrift, aller Anzweiflung ungeachtet, ihre Geltung in Belgien bis auf den heutigen Tag bewahrt. Nächstdem wurde schon in den ersten Wochen nach dem Brüsseler Aufstande von der provisorischen Regierung durch Beschluß vom 6. Oktober 1830 die durch das Besorgnis erregende Zuströmen von allerlei fremdem Volke und durch die Gefahren, die mit dem Ueberwuchern extremer Elemente der definitiven Gestaltung des Landes sich entgegenstellten, veranlaßte Anordnung getroffen, daß anlangende Ausländer, welche sich über die Motive ihrer Reise oder über den Besitz genügender Existenzmittel nicht auszuweisen vermöchten, nicht zuzulassen seien [7]. Aber ob nun weitergehend auch gegen die in Belgien domizilierten oder thatsächlich zugelassenen „residierenden“ Fremden etwa in Anwendung einer andern Festsetzung des Droit intermédiaire, nämlich des Paßgesetzes vom 28. Vendémiaire des Jahres VI (19. Oktober 1797) [8] auch fernerhin eine polizeiliche Ueberwachung und Ausweisung Platz greife, ob nicht solche Maßregeln als durch die Verfassung beseitigt zu erachten seien, erschien zweifelhaft. Die Regierung, so hörte man sagen, hat überhaupt kein Ausweisungsrecht, wenn es ihr nicht im Gesetzgebungswege verliehen wird. Vollends nun ihre Befugnis, Extraditionen, wie das neumodische, verhaßte Wort lautete [9], zu verhängen, also aus eigener Machtvollkommenheit fremde Flüchtlinge nicht bloß über die Grenze zu schaffen, sondern sie ihren ausländischen Verfolgern, Unglückliche ihren Henkern auf Ansuchen in die Hände zu liefern, wurde ihr mit Entschiedenheit und, wie wir sehen werden, mit Erfolg abgestritten.

---

tives à l'extradition (1882) 299. Haus, Principes généraux du droit pénal 3. ed. II nr. 759. Pandectes belges XLI (1892) Expulsion nr. 4—10.

7. In der Kammer sagte damals der Justizminister Lebeau: l'écume de la France avait débordé sur la Belgique; Moniteur 1833 nr. 237. Auch der Arrêté vom 6. Oktober 1830 wird noch heute als geltend betrachtet, vgl. Pandectes belges l. l. nr. 13—16.

8. Der A. 7 desselben bestimmte: Tous étrangers voyageant dans l'intérieur de la République, ou y résidant, sans y avoir une mission des puissances neutres et amies reconnue par le Gouvernement français ou sans y avoir acquis le titre de citoyen, sont mis sous la surveillance spéciale du Directoire exécutif qui pourra retirer leurs passeports et leur enjoindre de sortir du territoire français, s'il juge leur présence susceptible de troubler l'ordre et la tranquillité publique. In Belgien gilt der Artikel als durch das Fremdengesetz vom 22. September 1835 beseitigt, vgl. Pandectes belges l. l. nr. 31.

9. S. o. 1 444 N. 41. 466 N. 32.

Es geschah in Veranlassung eines speziellen Falles, daß alsbald nach Konstituierung des jungen Staates das Auslieferungsrecht sich zu einer politischen Frage zuspitzte. Ein wegen betrügerischen Bankerotts in Frankreich verfolgter Kaufmann aus Nantes Namens Laverge war mit einem Teil seines Raubes in Brüssel dingfest gemacht und dem französischen Gouvernement auf Ansuchen und unter Reziprozitätszusage ausgeliefert worden. Die Maßregel war an sich wenig belangreich; sie erfolgte in vollem Einklang mit der aus niederländischer Zeit überkommenen, auch von der provisorischen Regierung mehrfach befolgten Praxis. Doch bemächtigte alsbald die Oppositionspresse sich des willkommenen Angriffspunkts. Als nun der Justizminister Lebeau am [illegible] Juli 1833 über jenes Vorkommnis in der Repräsentantenkammer interpelliert für die Legalität des Aktes eintrat [10], bekam er aus den Reihen der Linken nicht allein den Vorwurf zu hören, er habe die Verfassung verletzt, ein Attentat gegen die persönliche Freiheit, ein Verbrechen begangen; sondern mußte hinterdrein es gar erleben, daß aus dieser Veranlassung gegen ihn seitens des Abgeordneten Gendebien, eines erbitterten Gegners, des Führers der Linken, der Antrag Ministeranklage zu erheben eingebracht, freilich dann aber nach heftiger Debatte mit großer Majorität beseitigt wurde [11].

---

10. Er berief sich hiebei mit arg. a fortiori, der bestehenden Praxis gemäß, auf das Napoleonische Dekret vom 23. Oktober 1811; s. u. § 25 N. 13. Doch wurde die fortdauernde Geltung desselben von der Opposition bestritten. Ueberzeugender war sein Hinweis darauf, daß le principe de l'extradition est incontestable à moins qu'on ne veuille faire de la Belgique un véritable Botany-Bay. Moniteur belge 1833 nr. 199. Hymans, Histoire parlementaire de la Belgique I 154. In der That durch seine Konstituierung als souveräner Staat trat Belgien ohne weiteres in den Kreis jener Pflichten ein, welche der völkerrechtliche Verband jedem seiner Mitglieder auferlegt, konnte demnach die Verbindlichkeit fremden Regierungen strafrechtliche Rechtshilfe zu gewähren, nicht prinzipiell [illegible]. s. o. I 56. Ueber die für deren Gewährung kompetenten Organe hatten die bestehenden Gesetze zu entscheiden, also die Vorschriften des überkommenen niederländisch-französischen Rechts, wonach es feststand, daß die Regierung mit Beobachtung der völkerrechtlichen Pflichten des Landes, insbesondere mit der [illegible] Extraditionen zu verwilligen betraut ist. Es fehlte also keineswegs an einer [illegible] im Sinne von A. 128 der belgischen Konstitution. Ausführlichen Nachweis unter Angabe der vorhandenen Präzedenzfälle gab bei der N. 11 zitierten Verhandlung in trefflicher Rede der Abgeo. Nothomb.

11. Sitzung vom 23. August 1833, Moniteur belge 1833 nr. 237. 238. Weitere Details bei Nothomb, Essai sur la révolution belge (3. éd. 1834) [illegible]—329. Th. Juste, Les fondateurs de la monarchie belge. Joseph Lebeau (1865) 111. Alexandre Gendebien (1874) 97. Le Baron Nothomb

Die Frage war von nicht zu verkennender Erheblichkeit. Wenn wirklich die Regierung, wie Viele damals glaubten, ohne ein den Artikel 128 der Konstitution ausführendes Gesetz des Rechtes entbehrte, flüchtige Verbrecher ihrem ausländischen Richter zuzustellen, so war das eine ganz unmögliche, das Land gegenüber den Nachbarstaaten kompromittierende Position. Sie mußte so schnell als möglich beseitigt werden. Belgien durfte sich nicht als Asyl für Europäisches Verbrechertum erklären. Die Regierung mußte sich die unanfechtbare Grundlage schaffen, mit fremden Mächten regelmäßige und gesicherte Beziehungen auch für diesen Zweig des internationalen Verkehrs zu unterhalten. So kam dann das Ministerium in Veranlassung der Affaire Laverge, unmittelbar nachdem jene Interpellation gestellt worden war, zum Entschluß, behufs Erledigung des strittig gewordenen Rechtspunktes den gesetzgeberischen Weg zu beschreiten. Schon am 24. Juli 1833 wurde durch den Justizminister Lebeau der Entwurf eines Gesetzes relatif aux extraditions [12] in die zweite Kammer eingebracht. Er war mit kurzen Motiven versehen [13] und umfaßte lediglich zwei Artikel. Im ersten fanden sich die Auslieferungsfälle einzeln aufgezählt. Unter ihnen figurierte noch die militärische Desertion. Der zweite normierte die formellen Voraussetzungen, von deren Zutreffen die etwaige Gewährung erbetener Auslieferung abhängig gemacht werden sollte. Nur nach Vorlegung eines jugement oder eines mandat de justice sollte sie bewilligt werden.

Die mit dem Bericht über das Gesetz befaßte Centralsektion der

---

(1874) 58. Freson, Souvenirs personnels de Joseph Lebeau (1883) 186. Vgl. auch Lammasch 111 N. 6.

12. Moniteur belge 1833 nr. 207. 209.

13. Sie lauteten dahin: Les interprétations diverses récemment données à l'article 128 de la Constitution, l'absence des dispositions précises et d'une légalité non contestée en matière d'extradition, ont fait penser qu'il était nécessaire de porter une loi qui fixât la règle à suivre en pareil cas et qui déterminât surtout les faits à raison desquels l'extradition pourrait être accordée. La position géographique du pays au milieu d'états puissants et populeux, l'étendue de nos frontières, la facilité pour l'étranger de les franchir, réclament l'adoption d'un principe qui empêche la Belgique de devenir le refuge des criminels qui parviennent à se soustraire à l'action des lois de leur pays. Tel est l'objet du projet de loi ci-joint. L'extradition ne sera accordée que pour des faits à la répression desquels tous les peuples, quelle que soit la forme de leur Gouvernement, sont également intéressés. Une condition nécessaire sera la production du jugement ou du mandat de justice rendu contre l'individu dont l'extradition est réclamée; Moniteur belge 1833 nr. 209.

Kammer unterwarf indeß die Vorlage durchgreifender Umarbeitung. Den vorgelegten zwei Artikeln wurden fünf weitere hinzugefügt. Als [illegible]ugendste, als eine ganz unabweisbare Notwendigkeit erschien es ihr, den Fall der politischen Delikte vorzusehen. „Dieses Land der Frei[illegible]", so sagte der erste von ihr verfaßte Bericht [14], „soll stets eine [illegible]icherte Zufluchtsstätte sein der in der Fremde Verfolgten und Unter[illegible]ückten"; es soll bleiben „das Vaterland aller Unglücklichen, aller Pro[illegible]kribierten". Daß das Loos der politischen Flüchtlinge gesichert würde, [illegible]klärte die Centralsektion geradezu als unerläßliche Bedingung für das [illegible]standekommen des Gesetzes. Mit Eifer wurde innerhalb und außer[illegible]alb der Kammer ihr beigepflichtet. Allgemein erkannte man in der [illegible]lcher Sicherung speziell zu widmenden Gesetzesklausel den Schwer[illegible]unkt der ganzen Vorlage. Und welche bedeutende Rolle der die po[illegible]ischen Delikte betreffende Artikel des belgischen Extraditionsgesetzes [illegible] der Entwicklung unseres internationalen Strafrechts gespielt hat und [illegible]och zu spielen fortfährt, werden wir unten ersehen. Nächstdem wurde [illegible]us der Liste des Gesetzentwurfs die Militärdesertion gestrichen. Nur [illegible] den Bereich des bürgerlichen Strafrechts sollte Auslieferung ge[illegible]ährt und erbeten werden. Auch die Bestimmung, daß ein auslän[illegible]discher Haftbefehl genüge, um die Maßregel zu motivieren, erregte [illegible]iderspruch. An Stelle des mandat de justice setzte man den arrêt [illegible] la chambre des mises en accusation. Sodann entwarf die Central[illegible]ktion einen Artikel, wonach eine dem Auslande eventuell abzuliefernde [illegible]rson bereits vorläufig festgenommen werden könnte, regelte auch die [illegible]auer solcher „provisorischer Verhaftungen". Endlich wollte das von [illegible] ausgearbeitete Projekt die Anwendung des belgischen und nicht des [illegible]ländischen Verjährungsrechts auf die von dorther anhängig gemachten [illegible]traffälle sichergestellt wissen.

In der Kammer waren die Debatten, welche über eine Woche [illegible]auerten, ausführlich und erregt [15]. Die Vorlage, von der Regierung [illegible] Verbesserung des ursprünglichen Entwurfs anerkannt und acceptiert, [illegible]and sehr entschiedene prinzipielle Gegner. Der der Opposition so ver[illegible]haßte Justizminister Lebeau mußte die leidenschaftlichsten Angriffe über

14. Moniteur belge 1833 nr. 227. Berichterstatter war der Abgeo. Ernst, [illegible] an der Universität Löwen.

15. Sitzungen der Repräsentantenkammer vom 14.—22. August 1833; Moni[illegible] belge 1833 nr. 228—236. Auszüglich in der Pasinomie ou collection [illegible] des lois décrets, arrêtés — qui peuvent être invoqués en Belgique, [illegible] Année 1833 p. 239—245; und in Hymans, Histoire parlemen[illegible] I 155—157.

sich ergehen lassen. Livrer un individu, so hieß es, à ceux qui le poursuivent, il y a là quelque chose de lâche et d'indigne d'une nation [16]. La loi est contraire, so wandte ein Anderer ein, aux principes d'indépendance et d'honneur de notre pays. — L'extradition est, so hörte man sagen, un acte de faiblesse; c'est un acte de cruauté froide et réfléchie et presque toujours inutile [17]). Durch ein Gesetz, wie das vorgelegte, so meinten Andere, werden alle, auch die entlegensten, despotisch regierten Länder förmlich eingeladen, sich mit Belgien auf Extraditionsfuß zu setzen; seine Bereitwilligkeit bestens zu politischen Verfolgungen auszunutzen. Keine, auch noch so fein ausgesonnene Klausel werde davor schützen, wenn die Regierung erst einmal vertragsmäßig sich gebunden habe. Und mit Lebhaftigheit betonte man angesichts des eben niedergeworfenen polnischen Aufstands, dessen Märtyrer auch in Belgien Zuflucht gesucht und gefunden hätten; angesichts der die europäischen Staaten zur Zeit durchwogenden politischen Leidenschaften, die große Gefahr mißbräuchlicher Uebung der den Behörden im Gesetz gewährten Vollmachten. Ohne Rechtsverletzungen vollzögen Revolutionen sich nun einmal nicht; unter dem Deckmantel, daß es sich um gemeine Verbrechen handle, werde Belgien fremden Despoten Schergendienste zu leisten haben. Ueberhaupt, so fügten einige theoretisierend hinzu, hätte der Staat kein Recht, solche Verbrechen zu verfolgen, durch deren Verübung sein eigenes Gesetz nicht übertreten sei. Subjekte, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich seien, könne man ja ausweisen. Aber um fremde Gesetze zu schützen, dazu sei der Staat nicht da. — Nicht allein aber das Prinzip des Gesetzentwurfs wurde heftig angefochten. Auch die einzelnen von der Centralsektion ausgearbeiteten Artikel riefen eine Reihe von Amendements hervor, so daß die Kammer bereits in der ersten Sitzung zu dem Beschlusse kam, die ganze Vorlage der Centralsektion zur Abfassung eines neuen Berichts zurückzugeben. Dieser, bereits in der nächstfolgenden Sitzung vorgetragen, beharrte im Allgemeinen zwar bei den Festsetzungen des ersten Projektes. Doch brachte er eine wesentliche Verbesserung. Er enthielt die Bestimmung, daß jedes vom Ausland einkommende Extraditionsgesuch einer richterlichen Prüfung zu unterwerfen sei. Zum Schutz gegen Mißbrauch und tendenziöse Verwendung sollte das Verfahren mit den Garantieen richterlicher Rechtsanwendung umgeben sein. Das Ministerium erklärte sich mit allen Kommissionsvorschlägen einverstanden. Auch in der Kammer

16. Abgeo. Jullien, Moniteur 1833 nr. 228.
17. Abgeo. de Robaulx, ibid. nr. 229 et 230.

begannen die Gemüter sich zu beruhigen, zumal da dem Projekte, wie es nunmehr vorlag, gewichtige Fürsprecher erstanden. Der erste Einwand, daß es sich um ein politisches Tendenzgesetz handle, daß die [illegible] hiebei gehässige Hintergedanken verfolgten, trat zusehends zurück. Schließlich mußte auch die Opposition zugestehen, daß eine Legislation wie die in Rede stehende, doch nicht füglich zu entbehren war [18], [illegible] sie von der Verfassungsurkunde in Wahrheit gefordert würde. So gelang es denn endlich dem Gesetzentwurf in der Gestalt, die ihm die [illegible] Beratung der Centralsektion gegeben hatte, nachdem er im Plenum [illegible] an einigen Stellen amendiert worden war, eine sehr bedeutende [illegible]rität zu gewinnen. Unter 63 Stimmenden erklärten sich nur 9 [illegible] das Gesetz. Im Senat war die Annahme einstimmig [19]. Unter dem 1. Oktober 1833 wurde die loi sur les extraditions mit der Gegenzeichnung des Ministers Lebeau verkündet [20].

18. Zweiter Bericht der Centralsektion, Moniteur 1833 nr. 229 et 230: Dans [illegible] petit pays dont l'entrée et la sortie sont si faciles, ne pas autoriser l'extradition, c'est encourager le crime et faire un appel aux malfaiteurs étran[illegible]. Ceux qui habitent près des frontières auront un moyen sûr d'impunité; [illegible] moyen dangereux n'est pas encore connu: gardons-nous d'en proclamer [illegible]quement et solennellement l'existence. Le commerce sera inquiet, s'il [illegible] livré sans défense aux entreprises téméraires des faussaires et des banque[illegible]. Si des puissances amies nous proposent un traité d'extradition ré[illegible]que pour des attentats contre les personnes et les propriétés, convient-il [illegible] nous montrions moins d'empressement qu'elles à garantir l'ordre public [illegible] la morale, que nous attachions moins d'honneur et d'intérêt à l'observa[illegible] des lois naturelles et à la punition des coupables?

19. Kommissionsbericht, Moniteur 1833 nr. 273. Sitzungen des Senats vom [illegible]–29. September 1833, Moniteur 1833 nr. 272—274. Auszugsweise in der [illegible] l. l. und bei Hymans l. l.

20. Ein Abdruck des Gesetzes findet sich in der eine Anlage dieses Werkes [illegible] Sammlung von Auslieferungs- und Fremdengesetzen. Der Titel Loi [illegible] extraditions ist den späteren belgischen Auslieferungsgesetzen verblieben. [illegible] Bezeichnung sur l'extradition würde der Bedeutung des die Materie syste[illegible] regelnden Gesetzes besser entsprochen haben, vgl. Rivier, Motifs à [illegible] d'un avant-projet de loi fédérale (suisse) sur l'extradition (du 12. oct. [illegible] p. 5. — Uebrigens ist zu bemerken, daß der französische Sprachgebrauch jener [illegible] bei dem Worte extradition vorzugsweise an Zwangssistierungen auf Grund [illegible] Civil- oder Militärverbrechen dachte. Die spezielle Bezeichnung der der Maß[illegible] zu unterwerfenden Personen (malfaiteurs oder criminels) erschien entbehr[illegible]. Die zwangsweise Zurückführung entlaufender Schiffsmannschaften, s. o. I [illegible], bezeichnete man als remise oder renvoi; so auch das belgische Spezial[illegible] vom 5. Januar 1855. Allerdings haben die von Belgien abgeschlossenen [illegible] über Zurückstellung der Schiffsdeserteurs — das erste war der A. 11 des

Es war das erste moderne Auslieferungsgesetz, Vorläufer und Vorbild aller späteren; den Nachbarländern alsbald ein Gegenstand lebhaften praktischen und theoretischen Interesses [21]. Anders wie sie hatte das junge Königreich nicht darauf sein Augenmerk gerichtet, einen besonders dringend gewordenen Vertrag auf der Grundlage konkreter Zweckmäßigkeit mit einem Nachbarstaat zu schließen. Vielmehr gieng man sofort an eine prinzipielle, an die gesetzgeberische Gestaltung der Materie. Abstrakt und generell, allen Staaten gegenüber und für immer — ein Amendement, das Gesetz als nur auf die Nachbarländer anwendbar und nur auf Zeit, bis zum 1. Januar 1835 zu erlassen wurde abgelehnt [22] — sollte ein System der strafrechtlichen internationalen Rechtshilfe wenigstens für den Hauptfall, den der Auslieferung, legislatorisch entworfen werden. Es war die Verwirklichung einer Idee, welche, wie so viele Anregungen eines neuen öffentlichen Rechtszustandes in Europa, einstmals von der französischen Nationalversammlung von 1789 ausgegangen war [23]; es war der erste Schritt zu rationeller Ausbildung des überkommenen Völkerrechts, welche anbahnen zu helfen das mit ewiger Neutralität belegte Königreich seither als seine spezielle Mission betrachtet. Die legislatorische Ordnung der Angelegenheit, ein Versuch, wie man dessen sich bewußt war, ohne Vorgang und ohne Muster, forderte prinzipielle Durchdenkung des Stoffs, umsichtige, alle die sehr verschiedenen Seiten, die er bot, umfassende Erwägung. Wohl war es klar, daß Konventionen nach wie vor nicht zu entbehren wären, schon um dem möglichen Mißbrauch der gesetzlich ausgesprochenen Bereitwilligkeit zu begegnen. Dem Verhältnis mußte die Reziprozität gesichert bleiben, und für Konstatierung des Gegenrechts erschien der Weg bloßer Korrespondenz mit einer fremden Regierung nicht hinreichend. Man hielt daran fest, die Reziprozität formell durch Staatsvertrag sicherzustellen. Der heutzutage so beliebte Gedanke, bloß auf Grund des Gesetzes jedweder sich meldenden ausländischen Regierung eine als verbrecherisch signalisierte Person ohne weiteres ausliefern zu lassen, kam

Handelsvertrags mit der amerikanischen Union vom 23. Januar 1833 — den Sprachgebrauch nicht streng festgehalten.

21. Besprechungen des Gesetzes alsbald nach seinem Erlaß gaben Mittermaier, Kritische Zeitschr. für Rechtswissenschaft des Auslandes VI (1834) 473—476; und Pinheiro-Ferreira, Revue étrangère de legislation I (1834) 65; erstere beifällig, letztere eine lebhafte, paradoxe Kritik übend, s. I 59 N. 22. Noch neuerdings hat Brie, Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Kongreß (1890) 16 die historische Bedeutung des Gesetzes lobend hervorgehoben.

22. Sitzung der Kammer vom 20. August 1833, Moniteur 1833 nr. 234.

23. S. u. § 35.

..mals Niemandem in den Sinn. Aber gegenüber dem einmal fest-..stellten Gesetze konnten die Konventionen füglich als bloße Ausfüh-..ungsakte im Sinne von A. 67 der Konstitution erscheinen. Ohne ..hebliches Bedenken konnte die Aufrichtung solcher Verträge innerhalb ..es gesetzlichen Rahmens der Exekutive anvertraut, die Beschlußfassung ..ber jeden einzelnen den Kammern erspart werden. Ja mit dem von ..r eingeschlagenen Verfahren hatte die Landesvertretung sich die ver-..heißungsvolle Möglichkeit eröffnet, auch ihrerseits Einfluß auf die Aus-..bildung eines der wichtigsten Anliegen des modernen Völkerverkehrs zu gewinnen.

Diesen Gesichtspunkten entsprechend stellt das belgische Ausliefe-..rungsgesetz vom 1. Oktober 1833 sich den Zweck, die Krone zum Ab-..schluß von für das Land verbindlichen Auslieferungsverträgen generell zu autorisieren. Seine durch Artikel 5 und 6 zum Ausdruck gekommene Absicht[24] ist es, jede von der Regierung ins Künftige zu bewilligende Extradition eines Ausländers von dem vorgängigen Abschluß eines Staatsvertrags abhängig zu machen. Der Eingang des Gesetzes: Le Gouvernement pourra livrer giebt der Regierung die Ermächtigung, Konventionen aufzurichten; aber keine Ermächtigung ohne solche eine Auslieferung zu verfügen. Nicht allein tritt die Maßregel nur zu Gun-..sten solcher Regierungen ein, mit welchen Belgien sich zuvor auf Ver-..tragsfuß gesetzt hat: sondern ist auch jede nicht konventionelle Auslie-..ferung, ist jede nicht konventionelle Rechtshilfe, soweit solche in Zu-..sammenhang mit einer Auslieferung begehrt wird, völlig ausgeschlossen. Nur im Rahmen der vertragsmäßigen Zusage wird strafrechtliche Rechts-..hilfe gewährt. Die Grenze der Pflicht ist auch zugleich Grenze des Rechts, — ein Standpunkt, der den Ländern des englischen Rechts eigentümlich ist[25], durch welchen aber Belgien, freilich nicht ohne Nach-..ahmung gefunden zu haben, sich zu der Rechtsauffassung des kontinen-..talen Europas in einen charakteristischen Gegensatz gestellt sieht. Die

24. Ueber sie giebt weiteren Aufschluß der o. N. 14 erwähnte erste Bericht der Centralsektion: Il importe — que l'extradition ne puisse se faire qu'en vertu d'un traité qui stipule la réciprocité et que ce traité reçoive une grande pu-..blicité pour que l'étranger soit averti qu'on ne trompe pas la confiance de ..... Ebenso der Senatsbericht, s. o. N. 19. Es handelt sich also keines-..wegs, wie Lammasch 113. 198 meint, um eine dem Gesetz erst durch die Praxis ..gegebene restriktive Interpretation. Ganz abwegig auch hier Bernard II 49. 54; vgl. Deutsche Litteraturzeitung 1883 nr. 23. Auch von Billot 374 wird dieser Standpunkt des belgischen Rechts übersehen. Richtig dagegen Revue générale de droit internat. public I (1894) 484.

25. Auf ihn ist bereits o. I 194 N. 36 hingewiesen worden.

einzelnen von dem Gouvernement abzuschließenden Verträge, denen die größtmögliche Oeffentlichkeit zu geben ist, dürfen mit dem Gesetze nicht in Widerspruch stehen, widrigenfalls die ministerielle Verantwortlichkeit geltend zu machen ist [25a]. Im Uebrigen aber ist die Vertragsschließung frei; die Konventionen dürfen hinter dem Maße des gesetzlich zuläßigen zurückbleiben.

Nur eine doppelte Schranke ist der gesetzlichen Vertragsfreiheit der Regierung durch die Akte vom 1. Oktober 1833 gezogen; und die neuere Legislation über Auslieferungsrecht hat hieran nichts zu ändern gefunden. Einmal nämlich sind die Konventionen à charge de réciprocité abzuschließen. Niemals also sollen die von Belgien zu übernehmenden Vertragspflichten zu seinen Ungunsten gereichen; die übernommenen zu seinen Ungunsten interpretiert werden [26]. Sie dürfen sich nicht über das Maß des von der Gegenpartei gebotenen erheben. Allerdings aber dürfen sie hinter diesem Maße zurückbleiben. Wenn eine fremde Macht, keinen Wert auf materielle Reziprozität legend, der belgischen Regierung mehr Zugeständnisse macht, als diese zu gewähren bereit ist, so wird solche Rechtsungleichheit vom Gesetze nicht reprobiert; wie es denn auch thatsächlich in den Vertragsklauseln der belgischen Verträge an derartigen Rechtsverschiedenheiten nicht gefehlt hat [27].

Die zweite Schranke enthält jene die politischen Delikte betreffende

---

25a. Haus, Principes généraux II nr. 954. Ein gesetzwidriger Vertrag ist an sich nicht nichtig; unrichtig E. Müller in Hirth's Annalen 1887 p. 587. Ungenau sagt Lammasch 803, daß die Auslieferungsverträge in Belgien als Gesetze aufgefaßt werden; s. dagegen u. S. 14.

26. Die Reziprozität ist also nicht allein Vertragsmaxime, sondern auch Interpretationsgrundsatz. Ein wichtiger Punkt! Anwendungen s. u. § 25 N. 17. § 28 N. 3. § 43 N. 44.

27. Beispiel: Zusage, auch auf Grund eines bloßen Haftbefehls ausliefern zu wollen; eine Konzession, die sich für Belgien vor 1874 verbot, s. u. § 31 N 18. Für Belgien würde hienach die Annahme des Angebots, auch Nationale ausliefern zu wollen, s. u. § 25 N. 16, nicht unzuläßig sein; ebensowenig die Annahme des Angebots, ohne Vertrag, oder jenseits des vertragsmäßigen Rahmens ausliefern zu wollen, sofern nur nicht von der anderen Seite auf Reziprozität bestanden wird. — Wenn dagegen z. B. die Gegenseite den Vorbehalt macht, domizilierte Personen, obwohl Ausländer, nicht extradieren zu wollen, so muß dieser Vorbehalt auch für Belgien gelten; Beispiel s. u. § 25 N. 17; und zwar muß er als Verbot für Belgien selbst in dem Falle gelten, daß der Vertrag formell ihn ganz einseitig faßte; so mit Dänemark vom 25. März 1876: le Danemark se réserve la faculté de ne pas livrer les étrangers fixés et domiciliés dans le pays, à moins que la demande d'extradition ne concerne un fait commis par l'étranger avant son arrivée en Danemark —. Weitere Anwendungsfälle § 42 N. 42.

Gesetzesklausel, von der oben die Rede war. Auf einer zweckentsprechenden Fassung derselben hatte bei Beratung des Projektes von 1833 das allgemeine Interesse gehaftet. Durch formelle Rechtsvorschrift sollte dem fremden Flüchtling das politische Asyl sichergestellt werden. Der dieser Sicherstellung in dem Projekt der Centralsektion gewidmete Artikel [23] unterlag im Laufe der Plenarverhandlungen mehreren Verbesserungsversuchen. Die endgültige Formulierung ist von bleibender Bedeutung, nicht allein für Belgien, sondern für alle Mächte des internationalen Verbandes gewesen. Doch griff in seinem definitiven Wortlaut der Gesetzesartikel 6 weit über seinen ursprünglichen Endzweck hinaus. Nicht allein gegen politische Verfolgungen wollte er den Asyl suchenden Fremden vertragsmäßig gewahrt wissen. Er traf die generelle Anordnung, daß eine legal extradierte Person überhaupt vor nachträglicher Verfolgung oder Abstrafung wegen anderer als der auslieferungsmäßigen Thatbestände zu sichern sei. Ja, das Gesetz begnügte sich nicht damit, wie beim Reziprozitätsgebot diese Sicherung diplomatischer Vorsorge bei Vertragsschlüssen oder Auslieferungsverhandlungen anheimzugeben und für die Beobachtung des Grundsatzes jene ministerielle Verantwortlichkeit in Anspruch nehmen zu lassen, mit welcher die Exekutive den Kammern gegenüber für Gesetzesverletzungen, also auch für gesetzwidrige Verordnungen aufzukommen hat. Es gieng einen Schritt weiter. Die konstitutionelle Garantie erschien nicht wirksam genug, um die strafrechtliche Immunität der auszuliefernden Personen in jedem Einzelfall thatsächlich durchzusetzen. Die Aufnahme einer sie ausdrücklich verweisenden Klausel sollte Bedingung für die landesrechtliche Gültigkeit einer abgeschlossenen Konvention über Verbrecherauslieferung [24] sein. Einem Vertrage, der die Klausel nicht enthielte oder nicht in ihrem vollen Inhalte nach reproduzierte, sollte nicht Folge gegeben werden. Er sollte nicht vollziehbar sein. Die Wahrung der vom Gesetze gewollten Immunität wurde unmittelbar in die Hand der zur Handhabung geschlossener Verträge berufenen Landesbehörden gelegt.

Keineswegs nämlich beschränkt sich das Auslieferungsgesetz darauf,

---

[23] Der ursprüngliche Wortlaut des so berühmt gewordenen Artikels 6 lautete nach Moniteur 1833 nr. 227: Avant de livrer l'étranger le Gouvernement exigera l'engagement formel qu'il ne sera poursuivi pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, à moins que cet engagement ne soit expressément stipulé dans le traité. Ueber die Umgestaltungen, aus welchen der endgültige Gesetzestext hervorgegangen ist, s. u. § 34 N. 5.

[24] Nur solchen wird die Nichtvollziehbarkeit angedroht; nicht anderweitigen straf- oder zivilrechtlichen Rechtshilfekonventionen; auch nicht den Deserteurkartells.

Normativbestimmungen für den eventuellen Abschluß von Staatsverträgen aufzustellen. Seine Absicht geht weiter. Auch das bei einkommenden Requisitionen ausländischer Regierungen, mit denen ein Vertragsverhältnis hergestellt ist, im eigenen Lande Platz greifende Verfahren unterwirft es seiner Regelung; und die späteren Revisionen haben hieran festgehalten. Die Auslieferungsprozedur soll eine gesetzliche Grundlage erhalten. Freilich waren die darauf bezüglichen Anordnungen des Gesetzes von 1833 lediglich dazu bestimmt, belgisches Landesrecht zu etablieren. Zur Aufnahme in die Konventionen waren sie nicht wohl geeignet, da sich naturgemäß diesen Internen des Geschäftsganges die Reziprozität versagte. Unmöglich konnte Belgien etwas dagegen einwenden, daß sein Vertragsgenosse die materiellen oder formellen Regeln über die Vollziehung der Auslieferungsverträge anders, wenn er sie vielleicht strenger faßte. Immerhin werden wir sehen, wie auch diese lediglich dem belgischen Rechtszustand angepaßten Bestimmungen des Gesetzes anderen Nationen vielfach als nachahmenswertes Muster erschienen sind.

Vor Allem ist die Vollziehbarkeit der von der Krone abzuschließenden Verträge an die formellen Voraussetzungen des königlichen Verordnungsrechts geknüpft. Die Verträge haben die staatsrechtliche Geltung von Verordnungen. Sie bedürfen demnach der Publikation [29]. Sie sollen nicht bloß die rechtliche Bedeutung von an die Behörden gerichteten Generalverfügungen erhalten. Ihr Inhalt ist bestimmt als öffentliches Recht zu gelten; freilich als ein an die Dauer des Vertragsverhältnisses geknüpftes öffentliches Recht; immerhin aber als objektives Recht, auf dessen Beobachtung der Fremde einen Anspruch hat; also als Fremdenrecht. Als Publikationsform ordnete das Gesetz von 1833 den Abdruck in dem damaligen belgischen Gesetzblatt, dem bulletin officiel an; verfügte aber, abweichend von der Regel der Gesetzespublikation [30] nicht allein den nochmaligen Abdruck in einer hauptstädtischen Zeitung, sondern wollte auch, daß erst 10 Tage nach dem Datum, an welchem die Nummer des letzteren ausgegeben wäre, die Wirksamkeit einer Auslieferungskonvention, also auch einer bloß deklaratorischen oder additionellen einzutreten hätte. Letztere Bestimmung galt auch, nachdem jenes Bülletin durch den Moniteur belge ersetzt worden war, als lex specialis weiter fort [31]. Erst das neue Auslieferungsgesetz vom 5. April 1868 hat sie aufgehoben.

---

29. Denn die Konstitution bestimmt im A. 129: Aucune loi, aucun arrêté ou règlement d'administration générale n'est obligatoire qu'après avoir été publié dans la forme déterminée par la loi.

30. Gesetz vom 19. September 1831.

31. Also seit dem Gesetz vom 28. Februar 1845. Es bedarf kaum der Be-

Sobann verordnet das Gesetz, daß jede vom Auslande her ein-
tretende Requisition an die Staatsregierung zu richten und von dieser
durch verantwortlichen Regierungsentschluß zu erledigen sei [32]. Damit ist,
in Uebereinstimmung mit den vorgefundenen Rechtsgrundsätzen der diplo-
matische Weg in Auslieferungssachen als obligatorisch erklärt worden;
unmittelbar freilich nur für die nach Belgien gerichteten Gesuche; mit-
telbar aber, vermöge der Gegenseitigkeit eines vertragsmäßigen Rechts-
bodens auch für den aktiven Jurisdiktionsverkehr der belgischen Regierung.

Endlich aber giebt das Gesetz eine Reihe von Vorschriften, welche
für jeden Anwendungsfall eines vollziehbaren Vertrages auf belgischer
Seite die Exekutive zu binden bestimmt sind. Sie betreffen einerseits
das Verfahren bei effektiver Auslieferung; andererseits die provisorische
Verhaftung behufs späterer Auslieferung [33]. Von ihnen wird unten
ausführlich die Rede sein.

Mit allen diesen Maßnahmen ist die Frage, ob im konkreten
Fall die Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers zu versagen oder
zu gewähren sei, dem Bereiche diplomatischer Konvenienz entrückt.
Für Belgien hatte mit dem Gesetz von 1833 die Extradition von
Fremden den Charakter einer politischen Aktion, eines diskretionä-
ren Verfahrens endgültig verloren. Sie war zu einer regelmäßig
funktionierenden, in festen Formen sich bewegenden rechtlichen Pro-
zedur erhoben worden, einer Prozedur, deren Zweck nicht war,
Handlangerdienste für ausländische Interessen zu leisten, sondern das

...rkung, daß der Abdruck in der jährlich erscheinenden Sammlung: Recueil des
... et arrêtés royaux de Belgique; sowie in der Pasinomie nicht als authen-
tisch zu gelten hat. Diese, wie die den Titel Bulletin usuel führende gedrängtere
...sammlung sind bloße Privatunternehmungen.

32. A. 1 des Gesetzes: Le Gouvernement pourra livrer aux Gouvernements
des pays étrangers tout étranger —. Gelegentlich der Beratungen bemerkte der
Justizminister: L'exécution d'un traité pour l'extradition est tout à fait du
domaine du Gouvernement. Il est de principe reconnu que l'extradition ne
se fait jamais par la volonté spontanée de la magistrature; il faut que le
Gouvernement donne l'impulsion et la reçoive des Gouvernements étrangers.
Elle a lieu par voie diplomatique; Moniteur 1833 nr. 233.

33. Die Oekonomie des (definitiv nicht im Justizministerium, sondern durch die
Kommission der zweiten Kammer ausgearbeiteten) Gesetzes von 1833 hat bei formaler
Trennung dieser beiden Angelegenheiten gelitten; Näheres u. § 32 N. 26. § 33
N. 14. Die Bestimmungen sind nicht frei von Widersprüchen. Auch wurde schon
bei Beratung der Vorlage anerkannt, daß die Reihenfolge der Artikel unrichtig sei.
Die Verbote des A. 6 betreffend die politischen; des A. 7 betreffend die verjährten
Delikte gehören vor den die provisorischen Verhaftungen betreffenden A. 3; Moniteur
1833 nr. 233. 234. 236.

eigene Landesinteresse an Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit wahrzunehmen, den eigenen Boden vor Invasion gemeinschädlicher Subjekte zu hüten. Weder mit politischer, noch mit polizeilicher Willkür hatte die Maßregel fortan etwas zu schaffen. Sie war in den Rahmen inländischer Strafjustiz eingespannt worden und erhielt den Charakter eines besonderen Kriminalverfahrens[34], welches geeignet schien, dem unter Schuldverdacht stehenden Landesfremden die größtmöglichen Garantien gegen chikanöse, zumal gegen politische Verfolgungen zu bieten. Er durfte sich nicht beklagen, er war hinlänglich gewarnt. Unvorhergesehenen Gefahren, so sagten die Berichte der Centralsektion[35], setzt er sich nicht aus; er kann seine Maßregeln in Ruhe treffen, das Land bei Zeiten verlassen. Dieser Gesichtspunkt half auch hinweg über die Frage, ob es dem Gesetz gemäß sein würde, den kraft seiner Vollmachten abzuschließenden Konventionen rückwirkende Kraft zuzuerkennen, d. h. sie auf Thatbestände anzuwenden, die älter wären als ein vereinbartes Kartell. Die Frage wurde aufgeworfen und in beiden Kammern bejaht[36]. Ein ausdrücklicher Vorbehalt im Gesetze unterblieb.

Das belgische Auslieferungsgesetz vom 1. Oktober 1833 ist der

---

34. Der Abgeo. Rothomb sagte, Moniteur 1833 nr. 237: C'est un complément du système répressif, — l'extradition n'est qu'un mode de poursuite criminelle. Seine beiden großen Kammerreden vom 17. und vom 23. August 1833 sind weitaus das beste, was damals über Auslieferungsrecht gesagt worden ist. Sie sind auch heute noch lesenswert.

35. Die Aeußerungen sind zusammengestellt in der Pasinomie 1833 p. 243. 244.

36. Das vom Abgeo. Gendebien eingebrachte Amendement: Les traités — pourront être mis en exécution — seulement pour des faits postérieurs à ces traités, wurde von der Centralsektion verworfen: Il n'y a ni injustice ni rétroactivité à faire extradition pour un crime antérieur aux traités; Moniteur 1833 nr. 229 et 230. Auch die Senatskommission stellte sich die Frage, si la loi — ne serait pas entachée du vice de rétroactivité en l'appliquant à des faits antérieurs à sa promulgation et aux traités? Denn das principe de la non-rétroactivité des lois sei le fondement le plus solide et l'ancre essentielle de toute bonne législation u. s. w. Doch kam man schließlich zu der Meinung, daß das Prinzip hier nicht kompromittiert sei. Es handele sich um ein Polizei- und Sicherheitsgesetz; und die Publikation der Verträge, sowie die Vollstreckbarkeitsfrist verwandelten die dem Fremden angedrohte Auslieferung in eine Art Ausweisung; ibid. nr. 273. Von den Konventionen hat die mit den V. St. von Amerika vom 19. März 1874 jedes crime ou délit commis antérieurement à la date du présent traité à l'exception des crimes de meurtre et d'incendie eximiert; also auch für den Fall, daß der Beschuldigte erst nach Abschluß des Vertrages übergetreten ist. Doch hat der spätere Vertrag vom 13. Juni 1882 den Vorbehalt nicht wiederholt. Er findet sich aber dann wieder in den Konventionen mit Venezuela vom 13. März 1884 und mit Ecuador vom 28. Mai 1887. Dies ist um so

[illegible] Schritt gewesen, der innerhalb des völkerrechtlichen Verbandes in [illegible] Richtung gemacht worden ist, die internationale Rechtshilfe in Straf[illegible] unter dem Gesichtspunkt politischer Freiheit systematisch zu regeln. [illegible] Verordnungen über das Auslieferungswesen hat es ja auch vordem [illegible] gefehlt, zumal in Deutschland nicht [37]. Aber in der Geschichte des Konstitutionalismus macht die belgische Legislation von 1833 Epoche. Sie war der erste Versuch, Beziehungen von Staat zu Staat durch [illegible]schluß der Volksvertretung in bewußter Planmäßigkeit zu ordnen. [illegible] Recht sind die Belgier noch heute stolz auf ihr Werk, das den [illegible]mestranz des jungen Staates, dem Rechtsbewußtsein des neuen Europas im Gebiete des öffentlichen Rechts einen prägnanten Ausdruck [illegible] zu haben, um ein neues Blatt bereichert hat. Neidlos wird [illegible] von fremden Nationen zugestanden, daß der in Belgien für die [illegible] der internationalen Rechtshilfe begründete Rechtszustand Vor[illegible] besitze, wie sie kein anderes Land aufweist. Daß der Versuch [illegible] 1833 in allem Wesentlichen gelungen, daß das Gesetz sich erprobt [illegible] wird nicht bezweifelt werden können. Trotz aller Angriffe dagegen, [illegible] im Parlament und in der Presse Belgiens häufig und laut genug [illegible], hat es sich Dezennien hindurch erhalten, hat es die Ereignisse [illegible] 1848, die Epoche des französischen Staatsstreichs, die Gefahren, [illegible] die revolutionäre Propaganda seine Aufrechterhaltung bedrohte, [illegible] überstanden. Trotz der beiden in den Jahren 1868 und 1874 [illegible] Revisionen, die seinen anfangs dürftig und vorsichtig bemes[illegible] Inhalt in zunehmendem Maße bereichert und detailliert haben, [illegible] es in den Grundzügen, und zwar sogar dem Wortlaut nach; in dem [illegible] politischen Delikte betreffenden Artikel 6 auch der formellen Geltung [illegible] bei Bestand geblieben. Seine Klauseln sind in die belgischen Kon[illegible] übergegangen und haben auf diesem Wege in das konven[illegible] Recht des völkerrechtlichen Verbandes Eingang gefunden. Und [illegible] seinem Vorgang und Vorbild sind alsbald, wie wir sehen werden, [illegible] andere Staaten in Europa wie in Amerika an die legislatorische [illegible] der Materie herangetreten; der erste in ihrer Reihe war

[illegible], als auf dem südamerikanischen Juristenkongreß zu Lima 1877—1879, [illegible] beide Staaten beschickt hatten, s. u. § 57 N. 18, das entgegengesetzte Prinzip [illegible] war. An der rückwirkenden Kraft der Auslieferungsverträge wird [illegible] nicht gezweifelt; Haus, Principes généraux II nr. 954 n. 7. de [illegible]erpont 266. Pandectes belges XLI (1892) Extradition nr. 15. Im [illegible] vgl. Lammasch 74. 190. 192.

[37] Eine Zusammenstellung habe ich oben I 221 N. 16 gegeben.

1841 das benachbarte Großherzogtum Luxemburg[38], dem im Jahre 1849 die Niederlande[39] und 1866 ein deutscher Partikularstaat, die freie Stadt Frankfurt[40] folgten[41]. Mag auch die belgische Gesetzgebung, selbst in der jüngsten Fassung von 1874 keine ganz erschöpfende Regelung der intrikaten Angelegenheit enthalten; mag auch an ihr ein effektiv kodifikatorischer Charakter vermisst werden; mag auch die Uebersicht darüber durch mancherlei dem Hauptgesetz sich anfügende Novellen erschwert sein[42]: immerhin zeigt das belgische Auslieferungsrecht nebst der sich daran knüpfenden reichen Jurisprudenz und fest geregelten Praxis eine umfassende, höchst eingehende, rationelle und den Bedürfnissen und Rechtsanschauungen wenigstens des europäischen Kontinents wohl entsprechende Gestaltung internationaler Rechtshilfebeziehungen. An konsequenter und reifer Durchdenkung des in die verschiedensten Teile des öffentlichen Rechts verwobenen Stoffes wird Belgien von keinem Staate der Welt übertroffen. Und es ist eine anziehende Aufgabe an der Hand des belgischen Auslieferungsgesetzes von 1833 und unter Berücksichtigung der ihm allmählich zu Teil gewordenen Umgestaltung ein System des Auslieferungsrechts zu entwickeln. Ihre Ergänzung aber findet jene Urkunde in einer Reihe von weiteren Gesetzen, die mit ihr das ganze Gebiet des publizistischen Ausländerrechts erschöpfen: den von Zeit zu Zeit erneuerten Fremdengesetzen; dem, wie diese, zu allmählicher Erweiterung gelangten Gesetze vom 30. Dezember 1836 über die Bestrafung der von Belgiern im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen, einer Materie, die nunmehr übernommen worden ist

---

38. Kgl. großherzogl. Verordnung vom 31. Dezember 1841 in Betreff der Auslieferung fremder Verbrecher, Memorial 1841 nr. 22.

39. Wet van den 13. Aug. 1849, regelende de toelating en uitzetting van vreemdelingen, en de algemeene voorwaarden op welke, ten aanzien van hunne uitlevering, verdragen met vreemde mogendheden kunnen gesloten worden; Staatsblad nr. 39.

40. Gesetz vom 26. Juni 1866, das Verfahren bei Auslieferungssachen auswärtiger Regierungen oder Behörden betreffend, Gesetz- und Statutensammlung der Freien Stadt Frankfurt XVI 391. — Es war das letzte Gesetz, das jene bereits dem Untergang geweihte Republik sich gegeben hat.

41. Auf die seither nach dem Muster der belgischen Legislation erlassenen Auslieferungsgesetze anderer Staaten, sowie die Entwürfe hiefür komme ich unten vielfach und in verschiedenem Zusammenhange zurück.

42. Nämlich das Gesetz vom 7. Juli 1875 contenant des dispositions pénales contre les offres ou propositions de commettre certains crimes, a. 2; das Gesetz vom 22. März 1886 sur le droit d'auteur, a. 28; das Gesetz vom 28. Juni 1889 apportant des modifications à la loi sur les extraditions. Alle diese Gesetze finden sich der eine Anlage des Werks bildenden Sammlung einverleibt.

durch den einleitenden Titel der neuen Strafprozeßordnung vom 17. April 1878; dem Gesetz vom 20. April 1874 über die Untersuchungshaft; sodann dem Konsulatsgesetz vom 31. Dezember 1851 und dem Gesetze vom 5. Januar 1855 betreffend die Verhaftung flüchtiger Seeleute; endlich dem A. 139 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 18. Juni 1869 und dem A. 10 der in Angriff genommenen neuen Civilprozeßordnung vom 25. März 1876 über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu gewährende Rechtshilfe.

Wie bedeutend der Erfolg des Auslieferungsgesetzes von 1833 gewesen, erhellt aus der erstaunlich großen Zahl von Konventionen „über die Auslieferung der Verbrecher", welche auf Grundlage und in Anwendung desselben aufgerichtet wurden. Alsbald nach Erlaß der Akte ließ die belgische Regierung es sich eifrig angelegen sein solche, zumal mit den Grenzstaaten, vor allem mit Frankreich und mit Preußen abzuschließen. Auch im Bereiche der Rechtspflege legte der neue Staat das Bestreben, vertragsmäßig seine Beziehungen mit den Gliedern der europäischen Staatenfamilie, in deren Mitte er als jüngster Genosse getreten war, festzustellen, mit Eifer an den Tag. In diesen Bemühungen ist er bis in die sechziger Jahre unablässig fortgefahren. Sie hatten bis zum Jahre 1869 zum Resultate die Begründung eines planmäßig geregelten Jurisdiktionsverkehrs mit 43 Staaten des Kontinents; darunter freilich allein 35 deutsche, unter ihnen das damals einen einfachen Staat bildende österreichisch-ungarische Kaiserreich sowie das Großherzogtum Luxemburg. Mit Ausnahme von Schleswig-Holstein nebst Lauenburg gelangte allmählich ganz Deutschland auf konventionellen Auslieferungsfuß mit Belgien; nächstdem Frankreich, die Niederlande, Schweden-Norwegen, die Schweiz und Dänemark. Von den italienischen Staaten traten nur zwei in den Verband ein, nämlich Sardinien und Toskana, von sonstigen südeuropäischen nur Portugal. Schließlich blieben von den für Belgien vorzugsweise in Betracht kommenden Mächten bis zum Erlaß des neuen Auslieferungsgesetzes von 1868 nur zwei dem Netze fern; einmal nämlich Großbritannien, dessen allem Extraditionswesen damals noch abgünstige Haltung es zu einem belgischen Vertrage nicht kommen ließ; sodann die Vereinigten Staaten von Amerika [43].

43. Alle diese Verträge finden sich in dem eine Anlage des Werkes bildenden Repertorium aufgezählt. Bis zum neuen Auslieferungsgesetz von 1868 waren es 44 Hauptverträge, von welchen auf die benachbarten Niederlande zwei fallen, da der im Jahre 1843 mit diesem Staate vereinbarte Vertrag 1862 revidiert und erneuert wurde. In Geltung steht von diesen älteren Konventionen heute nur noch die mit dem Fürstentum Liechtenstein am 20. Dezember 1852 abgeschlossene.

Der erste belgische Auslieferungsvertrag war der von der Regierung längst ersehnte, mit Frankreich am 22. November 1834 abgeschlossene. Auf ihn bezieht sich ein der Unterzeichnung vorangehender, wichtige Klauseln enthaltender diplomatischer Notenwechsel der beiden vertragenden Teile, vom 20. und 21. November ej. Der Hauptvertrag, in Brüssel negoziiert, vollzogen und durch Ratifikationsaustausch perfekt gemacht, war das Resultat lange sich hinziehender Unterhandlungen. Er hat als die erste Rechtshilfekonvention modernen Gepräges zu gelten und ist von beiden Seiten als das Muster betrachtet worden, von dem sie sich in Anknüpfung von Rechtshilfebeziehungen zu leiten hätten. Nur war für Frankreich die Bedeutung des Verfrags eine andere und höhere als für Belgien. Denn jener Staat, welcher damals, wie wir alsbald sehen werden, fast ohne gesetzlichen Anhalt in Fragen jurisdiktionellen Wechselverkehrs war, sah in der Uebereinkunft ein normatives Präcedens für das, was in Sachen internationaler Rechtshilfe auf Grundlage politischer Freiheit dem Auslande konzediert werden könnte. Für Belgien bedeutete sie nur den ersten Versuch das eben ergangene Gesetz in Exekution zu setzen, seine Anwendung zu spezialisieren, es, soweit Raum für freie Verfügung gelassen war, sachgemäß zu ergänzen. Vor allem aber war charakteristisch für den Vertrag die mißtrauische Vorsicht, mit welcher man Abstand davon nahm, auch nur die beschränkten im belgischen Gesetze gewährten Vollmachten auszunützen, — eine Vorsicht, die mehr auf die Rechnung Frankreichs und seiner popularitätseifrigen Julimonarchie, als auf die der belgischen Staatsmänner kommen dürfte. Für diese lag, gegenüber dem mächtigen, nach allen Richtungen eng liierten Nachbarlande, keine Veranlassung vor, hinter den Prinzipien zurückzubleiben, zu denen das Land durch seine Legislation sich in solenner Weise so eben bereit erklärt hatte. Demnach wurden zwar den 9 Artikeln des Vertragsinstruments die 7 Artikel des Gesetzes, darunter der die politischen und die nicht kartellmäßigen Delikte betreffende Artikel 6, zum großen Teil wörtlich einverleibt [44]; immerhin glaubten die beiden Regierungen nicht allein den zu vereinbarenden Verpflichtungen

44. Nur der Vertragsartikel 7 enthielt dem Gesetz gegenüber ein materiellrechtliches novum. Er bezieht sich auf die dort nicht vorgesehene Frage nach den Kosten für Haftnahme und Transport des Flüchtigen. Sie wurde dem älteren Gebrauche gemäß dahin entschieden, daß die Auslieferungskosten der reklamierenden Regierung zur Last zu fallen hätten. Auch bei der Beratung des Gesetzes war die Frage gestreift und von dem Justizminister in dem nämlichen Sinne beantwortet worden, zur Beschwichtigung der Sorge que nous serions les geôliers de l'Europe et que nous allions ainsi surcharger notre budget de frais considérables; Moniteur 1833 nr. 233.

einen engeren Rahmen geben zu sollen, als das Gesetz ihn ermöglichte [45]; sondern ließen auch die gemachten Zugeständnisse nur unter mancherlei Vorbehalten effektiv werden [46]. Ja ausdrücklich sahen sie die Möglichkeit vor, sich für alle Fälle der übernommenen Auslieferungspflicht in jedem Augenblicke entledigen zu können und stipulierten ein nicht befristeles Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung. Dem Vertrage in Veranlassung von Einzelfällen, von neu hervortretenden Bedürfnissen eine erweiterte Anwendung zu geben, also jenseit der vertragsmäßigen Regel auch Einzelbewilligungen unter Reziprozitätsvorbehalt für zulässig zu erklären, wie es die Franzosen sonst zu halten pflegten [47], war unter der Herrschaft des belgischen Gesetzes nicht möglich.

Unter dem Regime des Auslieferungsvertrages vom 22. November 1834, zu welchem am 22. September 1856 eine im Völkerrecht Epoche machende Additionalkonvention über politische Attentate hinzugefügt wurde, haben beide Mächte 25 Jahre hindurch, bis zu dem neuen großen Traktat vom 29. April 1869 gestanden. Bevor aber die wechselvolle Geschichte ihrer Vertragsbeziehungen dargestellt wird, ist zunächst auf den Inhalt des belgischen Auslieferungsgesetzes von 1833 näher einzugehen; hiebei auf die Ausführung, die es durch die Konventionen erhalten hat, hinzuweisen. Zugleich ist bereits bei Erläuterung des Gesetzes die Umgestaltung, die ihm späterhin in mannichfachen Punkten zu Teil wurde, in Rücksicht zu nehmen; vor allem aber durch Vergleichung mit dem Rechtszustand fremder Staaten die Stellung, welche das belgische Auslieferungsrecht im Jurisdiktionsverkehr unseres internationalen Verbandes einnimmt, zur Anschauung zu bringen.

---

45. Dahin gehört die Verabredung, das vereinbarte Verfahren nur auf Verbrechen im Sinne ihres beiderseitigen Strafrechts, also auf mit Leibes- und infamierenden Strafen belegte Thatbestände, nicht aber auf bloße Vergehen in Anwendung zu bringen, s. u. § 27 N. 14. Demnächst erregte bei der französischen Regierung die allgemeine Fassung des Hauptvertrages insofern Bedenken, als danach auch Angehörige dritter Staaten auf Requisition hätten ausgeliefert werden müssen; es wurde sonach im Wege diplomatischen Notenaustausches die restriktive Interpretation des Ausdrucks les individus sichergestellt, s. u. § 25 N. 36.

46. Dahin gehört die Verabredung betreffend die provisorische Verhaftung flüchtiger Personen; der stringente Artikel 4 des Hauptvertrages wurde auf Antrag der französischen Regierung mittelst Notenaustausches durch unbestimmte, auch minder weitgehende Zusagen ersetzt, s. u. § 33 N. 1. 34. Vor allem charakteristisch war die Reservation des Vertragsartikels 2, in speziellen und außerordentlichen Fällen nicht auszuliefern, s. u. § 27 N. 15.

47. S. u. § 45 N. 29.

Die belgische Litteratur des Auslieferungsrechts ist, zumal unter der Anregung, welche die Erneuerungen des Gesetzes von 1833 in den Jahren 1868 und 1874 gegeben haben, allmählich zu einem umfangreichen Material herangewachsen. Hervorzuheben sind: Tielemans, Répertoire de l'administration de la Belgique VII (1846) 196. Thimus, Traité du droit public — de la Belgique I (1844) 173. J. H. N. de Fooz, Droit administratif belge III 79. de Garcia de la Véga, Recueil des traités — de Belgique I (1850) p. XXI. Beltjens, De l'extradition, La Belgique judiciaire XXX (1872) 1426. Pergameni, Du régime de l'extradition en Belgique, ibid. XXXIV (1876) 401. Verdussen, De l'extradition, ibid. 1554. A. Matthieu, Essai sur l'extradition, ibid. XXXV (1877) 753. 1009. 1105 (mit interessanten historischen Daten). Roland, Le projet de loi français — et la loi belge de 1874, ibid. XXXVII (1879) 577. Haus, Principes généraux du droit pénal belge 3. éd. II (1879) nr. 951 seqq., im Folgenden bloß mit Haus citiert. Prins, De quelques idées modernes en matière d'extradition, Revue de droit internat. XI (1879). Goddyn et Mahiels, Le droit criminel belge au point de vue international 1880 (sehr unselbständig). Giron, Droit administratif de la Belgique III (1885) nr. 1187 seqq. A. Rolin, Les infractions politiques, leur histoire, leurs caractères distinctifs, au point de vue de la théorie et au point de vue du droit belge, Revue de droit internat. XV (1883) 417. XVI (1884) 147. 254. Derselbe, L'extradition, examen de quelques documents scientifiques et législatifs récents sur la matière, ibid. XIX (1887) 545. Auch hat A. Rolin eine Reihe von Berichten über die Materie an das Institut de droit international erstattet, Annuaire VIII 129. IX 140. X 158. XI 174. XII 156. — Ausführliche Abhandlungen bringen die Pandectes belges, Encyclopédie de législation, de doctrine etc. belges, XXIX (1889): Délit politique 350 seqq. XLI (1892): Extradition 806 seqq.

Eine spezielle Sammlung aller auf das belgische Auslieferungsrecht bezüglichen Materialien ist zu wiederholten Malen im Auftrage des dortigen Justizministeriums veranstaltet worden; zuletzt durch Domis de Semerpont, Recueil des lois, conventions, instructions, décisions judiciaires et administratives — relatives à l'extradition, Bruxelles 1882; im folgenden citiert: de Semerpont. Eine neue Bearbeitung steht bevor.

Die Gesetze, sowie sämtliche belgischen Auslieferungsverträge bringt der bereits angeführte Recueil von de Garcia de la Véga, citiert: de Garcia. Eine neuere Zusammenstellung bietet: J. B. Lanckman, Code des relations extérieures de la Belgique 1892.

§ 25. Das Gesetz vom 1. Oktober 1833 ist, wie seine späteren Erneuerungen, ein in Gemäßheit der Vollmachten von A. 128 der Konstitution [1] erlassene legislatorische Anordnung. Es betrifft solche Personen, die dem belgischen Staate nicht angehörig sind. Es konstituiert Fremdenrecht. Le Gouvernement pourra livrer, so beginnt es und die Gesetze von 1868 und 1874 haben daran nichts zu ändern gefunden, aux Gouvernements des pays étrangers — tout étranger [2]. Der

1. S. o. § 24 N. 5.

2. Formell machen also die belgischen Gesetze keinen Unterschied, ob der Aus-

wegen bürgerlicher Verbrechen verfolgte Fremde unterliegt dem Auslieferungszwang; aber nur nach Maßgabe des Gesetzes. Und er unterliegt diesem Zwang, gleichviel aus welchem Grunde er im Lande sich aufhält [3].

Auf Inländer wird das Gesetz nicht zur Anwendung gebracht. Sie sind von strafrechtlicher Zwangsfistierung in das Ausland frei. Ebensowenig, wie Rechtshilfezwang wegen der im Inlande begangenen Delikte zu Gunsten fremder Gerichtsbarkeit eintritt [4], ebensowenig sind die

länder als Flüchtling die Grenze überschritten hat, oder ob sein Aufenthalt auf force majeure beruht. Dem Vorgange sind die Auslieferungsgesetze der Nachbarstaaten, neuerdings auch das schweizerische vom 23. Januar 1892 A. 1 gefolgt, wohingegen die britische Extraditionsakte von 1870 lediglich von fugitive criminals spricht. Auch die älteren Konventionen Belgiens haben die Vollmacht enger abgegrenzt. Nach dem Muster der französischen von 1834 treffen sie die individus réfugiés de Belgique en France und v. v. Daß der Ausdruck seinen guten Sinn hat und kein bloßes Redaktionsversehen ist, habe ich bereits oben I 374 N. 61. 384 n. 87 gegen Lammasch, dem sich auch Rivier, Motifs à l'appui d'un avant-projet de loi fédérale sur l'extradition (12. oct. 1889) p. 7 angeschlossen, geltend gemacht. Dagegen ziehen die neueren Verträge es vor, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze allgemein von Personen zu sprechen, qui seront trouvées sur le territoire.

3. Immerhin ist zu bemerken, daß das Völkerrecht keineswegs den unbedingten Gebrauch solcher Vollmacht gestatten würde; s. o. I 355 N. 10. Insbesondere kann nicht zweifelhaft sein, daß eine Befugnis, das ausgelieferte Individuum im Wege eines abermaligen Extraditionsverfahrens an eine dritte Macht weiter auszuliefern, an sich nicht besteht; so heute auch ausdrücklich das N. 2 zitierte schweizerische Gesetz A. 8. Ueber die sehr praktische Frage, unter welchen besonderen Voraussetzungen solche réextradition zugesichert werden könnte, gehen die Meinungen der belgischen Gerichtshöfe auseinander; vgl. die Entscheidungen bei de Semerpont 276. 277. Pandectes belges XLI (1892) Extradition nr. 39. 231. Gegenwärtig sehen die belgischen Verträge seit dem niederländischen von 1877 den Punkt ausdrücklich vor, und zwar so, daß das traditionelle (verschieden gestaltete, s. u. § 27 N. 27) Verbot, eine ausgelieferte Person wegen eines anderweitigen Deliktes, sei es nicht auslieferungsmäßigen Verbrechens, sei es Nichtauslieferungsverbrechens, zu verfolgen, amplifiziert worden ist durch Einrückung der Klausel ni extradé à un pays tiers. Demgemäß wäre zur Weiterauslieferung im Falle, daß es sich um einen nach Maßgabe des Vertrages überhaupt auslieferungsmäßigen Thatbestand handelt, die Genehmigung der erstausliefernden Regierung notwendig; es müßte denn sein, daß der Verfolgte selber einwilligte; oder daß er nach überstandener Untersuchung (erlittener Strafe) den Aufenthalt fortsetzte.

4. S. o. I 50. Der Grundsatz wird in Belgien als ganz selbstverständlich erachtet und hat wohl hie und da eine vertragsmäßige, aber keine legislatorische Fixierung erhalten. Anders das holländische Recht; Fremdengesetz vom 13. August 1849 A. 17: Op aanzoek van buitenlandsche regeringen kunnen uitgeleverd worden vreemdelingen — ter zake van — misdrijven buiten's lands gepleegd. Auslieferungsgesetz vom 6. April 1875 A. 2: buiten het Rijk gepleegd. Zum

von Inländern unter fremder Gerichtsbarkeit begangenen Delikte auslieferungsmäßig. Ebensowenig wie Inländern gegenüber eine polizeiliche Ausweisung rechtlich am Platze ist, ebensowenig werden sie einer auswärtigen Gerichtsgewalt zur Aburteilung überwiesen; auch nicht mit ihrer Zustimmung. Es macht keinen Unterschied, ob die inländische Nationalität eine angeborene, oder ob sie eine verliehene [5] oder reklamierte [6] ist. Auch der Neubürger erfreut sich — in bemerkenswertem Gegensatz mit der neueren französischen Vertragspraxis — der Wohlthaten des Gesetzes, selbst wenn das ihm zur Last gelegte Delikt, ja wenn das Ersuchen um seine Auslieferung oder auch nur um seine provisorische Festnahme noch in die Zeit der Ausländerschaft fällt [7]; wie denn der nach verübter That Expatriierte auf das Gesetz sich nicht berufen kann [8].

Diese Positionen des belgischen Rechtes sind bereits oben in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtsentwicklung in Europa und im Zusammenhang mit der Struktur des internationalen Strafrechts, für welches sie von grundlegender Bedeutung sind, zur Sprache gekommen. Die notwendige Ergänzung dazu bildet die Verfolgbarkeit der von Inländern im Auslande begangenen Delikte. Die hierauf bezügliche, von den Belgiern als unentbehrliches Komplement der Auslieferungsgesetze angesehene Legislation soll weiterhin zu besonderer Darstellung kommen [9]. Der spezielle Grund aber, aus welchem der belgische

---

Reiche gehören auch die Kolonien. — Auch die Schweiz hat es nunmehr gegenüber früheren Konzessionen für angemessen erachtet, den Grundsatz gesetzgeberisch zu fixieren. Auslieferungsgesetz vom 28. Januar 1892 A. 12.

5. Entscheidend ist das Gesetz vom 27. September 1835 sur la naturalisation; revidiert durch Gesetz sur les naturalisations vom 6. August 1881.

6. Sedes materiae ist A. 9 des C. c. Nächstdem das Gesetz vom 1. April 1879, betreffend la qualité de Belge, en faveur des personnes qui ont omis de remplir ou ont imparfaitement rempli les formalités requises pour l'acquérir. Kasuistik bei de Semerpont 269; Prins, Revue de dr. internat. XI (1879) 85 n. 1; Haus II nr. 955. de Fooz, Droit administratif III 87.

7. S. o. I 83 N. 20. 277 N. 28. 302 N. 114. Vielfach werden in den Verträgen die naturalisierten Unterthanen den geborenen gleichgestellt. Abweichend hatten die Konventionen mit Altenburg und Weimar von 1846 stipuliert à se livrer — à l'exception de leurs nationaux par naissance ou réputés tels par la naturalisation acquise à l'époque où l'extradition a été demandée —; wäre Jemandem also erst nach Eintreffen des Auslieferungsgesuchs die Staatsangehörigkeit ausdrücklich erworben, so sollte er sich nicht darauf berufen können. Dem Gesetz von 1883 war das nicht entsprechend gewesen. Auch findet sich die Stipulation späterhin nicht mehr vor.

8. S. o. I 277 N. 28. 302 N. 113.

9. S. u. Kapitel XIII.

Gesetzgeber von 1833 zu dem vielbesprochenen, mit höchster Strenge seither von ihm festgehaltenen und durchgeführten Rechtsprinzip der Nichtauslieferung Nationaler gelangte [10], einem Prinzip, das nach seinem Vorgange auch von anderen Nationen als ein im Wesen des modernen Rechtsstaates liegendes mit steigender Zuversicht erkannt worden ist, war kein anderer als die Deutung, die er dem Verfassungsartikel 8: Nul ne peut être distrait contre son gré du juge que la loi [11]) lui assigne in Uebereinstimmung mit einer im Lande bis auf den heutigen Tag weitverbreiteten Meinung geben zu müssen glaubte. Nach wie vor findet das belgische Volk in diesem Grundrecht die teuersten Traditionen altflandrischer Freiheit konserviert. Nach wie vor legt man den Artikel dahin aus, daß der gesetzliche Gerichtsstand, den die Verfassung Jedermann verbürge, für den belgischen Staatsbürger in allen Fällen ein nationaler sein müsse [12]. Und niemals ist man in Belgien zweifelhaft gewesen, daß das Dekret des Kaisers Napoleon vom 23. Oktober 1811 [13], wonach das Staatsoberhaupt sich das Recht vorbehält, die Nationalen für die in einem fremden Lande gegen dessen Angehörige verübte Verbrechen an die dortige Regierung auszuliefern, jedenfalls für den Umkreis des belgischen Rechts mit Erlaß der Konstitution vom 7. Februar 1831 unverbindlich geworden sei. Selbst die wohlbegründeten Bedenken, die auch von Seiten belgischer Rechtsgelehrter neuerdings gegen die Richtigkeit jener Verfassungsinterpretation erhoben worden sind, haben das Land nicht vermocht an dem einmal gewählten Standpunkt irre zu werden [14]. In Wahrheit hat doch der Satz, daß den im Lande befindlichen Staatsangehörigen der unverzichtbare Anspruch zusteht, wegen der ihnen zur Last gelegten Rechtsverletzungen vor dem inländi-

---

10. S. o. I 277.

11. Absichtlich hatte die Konstitution dies Wort an die Stelle des Ausdrucks juge naturel gesetzt, den die als Muster betrachtete französische Charte enthielt, Thonissen, Constitut. belge nr. 44. S. o. I 216 N. 7. Vgl. über den letzteren Ausdruck o. I 147 N. 12. 310. 311.

12. S. o. I 217 N. 11. Thonissen nr. 565. Schon im Jahre 1836 wurde bei Beratung des Gesetzes vom 30. Dezember 1836, s. u. Kapitel XIII, unwidersprochen die Ansicht geäußert: Notre constitution — ne permet dans aucun cas l'extradition d'un Belge —, Pasinomie 1836 p. 297. Haus, II nr. 955. Olin, Du droit répressif 76. Vgl. auch die Verhandlungen über den Titre préliminaire zu der neuen Strafprozeßordnung vom 17. April 1878, Docum. parlem. Chambre des Représ. 1876—77 V nr. 143 p. 14.

13. S. o. § 24 N. 10 und I 278 N. 29. 320 N. 45. Von ihm wird unten im § 44 ausführlich gehandelt.

14. S. o. I 217 N. 11. 318 N. 37. Die neue belgisch-englische Spezialabrede über diesen Punkt vom 21. April 1887, s. o. I 196 N. 39, ist sprechend genug.

schen Richter sich verantworten zu dürfen, besseren und tieferen Grund als eine deutungsfähige Verfassungsvorschrift, welche ja überdies durch die Worte contre son gré dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnen würde, ausnahmsweise auch Inländern die Wahl eines fremdländischen forum zu gestatten [15].

Indessen, wie es damit auch stehen möge, in Gemäßheit des gesetzlichen Verbots haben die belgischen Konventionen bis auf den heutigen Tag ohne alle Ausnahme, zuweilen mit besonderer Emphase, von der Extraditionspflicht, demnach von dem Recht zu extradieren, die Nationalen ausgenommen [16]. Einige Male geschah es — namentlich den Holländern gegenüber —, daß durch vertragsmäßigen Vorbehalt auch gewisse domizilierte Fremdlinge den Belgiern gleichgestellt wurden [17]. Die Veranlassung zu dieser, in den Rahmen des belgischen Strafrechts nicht recht passenden [18] Stipulation gab die gesetzliche Notwendigkeit, die Reziprozität vertragsmäßig zu sichern [19].

---

15. S. o. 219 N. 13. 277 N. 28.

16. Ueber die verschiedene Formulierung s. o. I 324. 325. Dagegen giebt es kein gesetzliches Verbot, die von einer fremden Regierung etwa ohne Reziprozität zugesagte Auslieferung ihrer eigenen Landsleute anzunehmen, s. o. § 24 N. 27.

17. Vertrag mit den Niederlanden vom 28. Oktober 1843, Nachtragsdeklaration nr. 1: Du côté de la Belgique, on entend par le mot nationaux — non seulement les sujets belges proprements dits, mais aussi les individus autorisés par le Roi à établir leur domicile dans le royaume, et ceux qui y résident depuis six années au moins. Du côté des Pays-bas, on entend par le mot nationaux non seulement les sujets néerlandais —, mais aussi les individus qui, d'après l'a. 8 du C. c. leur sont assimilés. Für Belgien bedeutete der Vorbehalt nicht minder als für die Niederlande, anders wie in Deutschland, s. o. I 239 N. 48, ein *Verbot* solche Personen, obwohl étrangers, zu extradieren. Der Vertrag vom 8. Oktober 1862 hat jenem Vorbehalt im A. 1 eine neue durch das inzwischen ergangene niederländische Fremdengesetz vom 13. August 1849 motivierte Fassung gegeben; sie trägt für Belgien die Gestalt einer faculté, Fremdlinge nicht zu extradieren, welche dans une condition analogue (wie die der holländischen étrangers assimilés aux Néerlandais u. s. w.) wären. Landesrechtlich liegt auch hier ein Verbot vor, gegen solche Personen Rechtshilfe zu gewähren, gegen welche Holland keine gewähren würde; s. o. § 24 N. 27. Ich kann demnach, soweit der belgische Rechtszustand in Frage kommt, der gegenteiligen Ansicht von *Taunay* 139, wonach Freiheit, solche Personen auszuliefern oder nicht auszuliefern bestehen würde, nicht beipflichten. Bereits der Vertrag vom 16. Januar 1877 hat übrigens den Vorbehalt gänzlich beseitigt. Einen ähnlichen Vorbehalt enthält der noch gegenwärtig geltende Vertrag mit Dänemark vom 25. März 1876, s. o. § 24 N. 27.

18. Jedenfalls nicht seit dem Gesetz vom 30. Dezember 1836, s. u. Kapitel XIII, das lediglich für Inländer die Bestrafung wegen der in der Fremde begangenen Delikte sicherstellte. Einige Analogien gab das polizeiliche Fremdenrecht seit dem Fremdengesetz vom 22. September 1835, s. u. Kapitel XIV.

19. S. o. I 84 N. 24.

Indem nun aber das Gesetz die zwangsweise Abführung eines Ausländers in einen fremden Staat auf dessen Verlangen ermöglicht, will es solcher in das System des Landesrechts eingeordneten Maßregel den Charakter der Rechtshilfe aufgedrückt wissen. Auch wenn dieser der französischen Rechtssprache ganz ungeläufige Ausdruck nicht gewählt worden ist, Zweck des Gesetzes ist, auswärtige Regierungen in ihrer Rechtspflege zu unterstützen. Si les peuples, so sagte der erste Kommissionsbericht der zweiten Kammer [19a], doivent se tendre la main pour favoriser le perfectionnement de l'espèce humaine, pour répandre les lumières, les découvertes de l'art et de l'industrie, il faut aussi qu'ils s'aident à faire respecter les droits de la justice et à prévenir les crimes en assurant leur punition. Nach Analogie des Beistandes, den im Landesinneren die Justizbehörden als Organe der nämlichen Gerichtsgewalt gesetzlich einander zu gewähren haben, soll die staatliche Gerichtsgewalt einer anderen staatlichen Gerichtsgewalt Beistand leisten. Die Einrichtung ist nicht dazu bestimmt polizeiliche Interessen des eigenen oder eines fremden Landes zu realisieren, oder die eigene Strafjustiz zu entlasten, oder gar sich diplomatischer Konvenienz unterzuordnen. Sie will lediglich der Durchführung eines ausländischen Untersuchungsverfahrens gegen eine hier betroffene Person dienstbar sein. Dieser Zweck bedingt nun aber, daß die Strafkompetenz des die Maßregel beantragenden Staates eine zweifellose, auch in Anerkennung der belgischen Regierung unanfechtbare sei. Sein Strafgesetz gibt hiefür noch keine ausreichende Auktorität ab.

Darüber freilich, daß alle auf dem Gebiet des requirierenden Staates und seiner Pertinenzen begangenen Strafthaten seiner Strafgewalt verfallen, läßt das geltende Völkerrecht keinen Zweifel [20]. Auch die Frage, ob die gerichtlichen Verfügungen, von denen das Auslieferungsgesuch begleitet ist, thatsächlich von der prozessualisch kompetenten Stelle ausgegangen sind, läßt eine ausländische Kontrolle nicht zu. Nicht den Richtern, sondern den Gouvernements des pays étrangers will das Gesetz die verlangte Rechtshilfe gewährt wissen. Aber wie nun, wenn der

---

19a. S. o. § 24 N. 14.

20. S. o. I 50. Wie die Frage, wann eine Handlung auf eigenem Staatsgebiete verübt sei, in Belgien beantwortet wird, darüber s. o. I 74 N. 2. Vgl. auch u. § 29 N. 26. Daß ein fremdes, in belgischen Gewässern liegendes Privatschiff für den aktiven und passiven Auslieferungsverkehr als Inland in Betracht kommt, ist zweifellos; vgl. de Semerpont 279. 248. Haus I nr. 217. Die Auslieferung desjenigen Fremden, der sich auf einem belgischen Schiff eingeschifft hat, und sich auf hoher See befindet, hat erst das o. § 24 N. 19 erwähnte Gesetz vom 28. Juni 1889 sichergestellt.

fremde Staat seine Strafgewalt auch auf jenseits der Grenzen begangene Delikte sei es seiner Bürger, sei es gar von Ausländern erstreckt hat, wenn er das Territorialitätsprinzip ganz perhorresziert oder wenigstens durch Ausnahmen durchbricht, wie ja doch in Wahrheit alle modernen Legislationen gethan haben [21]? Das in Belgien im Jahre 1833 geltende Strafrecht, der französische C. d'instruction criminelle, verlieh ja den Landesbehörden die wenn auch sehr eingeschränkte Vollmacht, — wir werden sie unten kennen lernen — gewisse hors du territoire begangene Verbrechen im Inlande zu verfolgen. Ja das einzige Mal, daß das Wort extradition in den französischen Codes begegnet, geschieht es gerade in diesem Zusammenhange [22]. Und durch das Gesetz vom 30. Dezember 1836 hat die belgische Legislation jene Kompetenz im Sinne des Personalprinzips alsbald ansehnlich zu erweitern begonnen. Für Belgien lag also doch der Gedanke nahe, die Strafkompetenz des reklamierenden Staates jedenfalls insoweit anzuerkennen, als nach Maßgabe des belgischen Rechts die Möglichkeit einer Verfolgung extraterritorialer Delikte bestand, — eine Konsequenz, die späterhin, in dem jetzt geltenden Auslieferungsgesetze vom 15. März 1874 auch wirklich gezogen worden ist.

Der Gesetzgeber von 1833 nun hat die Frage, ob zur Begründung eines Auslieferungsgesuchs der Nachweis genügen könne, daß die fremde Staatsgewalt landesrechtlich zum Einschreiten gegen das zur Verhandlung stehende Delikt ermächtigt sei, sich zwar gestellt, aber er hat sie verneint [23]. Er sagt — und bis 1874 hat er aller Reklamationen ungeachtet [24] an der Auffassung festgehalten [25] —, es müsse diejenige Strafthat, um deren willen eine Auslieferung fremden Regierungen zugestanden wird, begangen sein sur leur territoire.

Und die belgischen Verträge bedingen demgemäß übereinstimmend die Territorialität der Auslieferungsverbrechen. Das auswärtige Untersuchungsverfahren, an das ein Auslieferungsakt sich knüpfen soll, muß eingeleitet sein par les tribunaux de celui des deux pays, où les faits auront été commis [26].

---

21. Den Nachweis habe ich o. I 65 ff. gegeben.

22. S. o. I 379 N. 78 und unten § 44 N. 25.

23. Im Zusammenhang der völkerrechtlichen Entwicklung ist bereits o. I 372 darauf aufmerksam gemacht worden.

24. Hiefür einige Belege im schweizerischen Bundesblatt 1869 III 493. Auch die Motive des Auslieferungsgesetzes vom 15. März 1874 sprechen von einem inconvénient, déjà plusieurs fois signalé par des puissances étrangères. Hauptfall war der Fall Vogt (alias Stupp), s. o. I 372 N. 52.

25. S. u. Kapitel XVI.

26. Viele, zumal deutsche Verträge, wählten allerdings nach dem Vorgange des

Es wäre von Interesse zu wissen, was den belgischen Staat bestimmt haben mag eine Anordnung zu treffen, die zwar dem Auslieferungsrecht der Engländer und Amerikaner bis auf den heutigen Tag eigentümlich geblieben ist [27], die aber doch einen Bruch mit bisher anstandslos geübter völkerrechtlicher Praxis bedeutete, die überdies mit Prinzipien des französischen [28] und eigenen Strafrechts in Mißklang stand und den Behörden die Möglichkeit versagte, von den ausdrücklich in A. 6 der Strafprozeßordnung gewährten Vollmachten Gebrauch zu machen [29]. Die veröffentlichten Kammerverhandlungen geben keinen Aufschluß. Die Klausel, das Auslieferungsdelikt müsse sein commis sur le territoire du Gouvernement qui fera la réclamation, fand sich bereits im Regierungsentwurf. Trotzdem, daß die Centralsektion diesen durchgreifend umgestaltete, wurde sie nicht beanstandet. Es bleibt nur übrig zu vermuten, daß unter den mannichfachen Erwägungen, die hier mitgesprochen haben mögen, am meisten wohl die Scheu wirkte, allzu weitgehende und ungleiche Verbindlichkeiten zu übernehmen. Die Sorge war um so verständlicher, als damals über die Angemessenheit, sich bei Abgrenzung der Strafgewalt von dem festen und für unanfechtbar gehaltenen Boden des Territorialprinzipes zu entfernen, gewichtige Zweifel bestanden, und es ratsam schien, Jurisdiktionskonflikte zwischen dem Heimatsstaat des Verbrechers und dem Lande des begangenen Verbrechens thunlichst zu vermeiden, Reklamationen seitens einer mit dem

preußischen vom 29. Juli 1886 die weniger präzise Formulierung: individus réfugiés de Belgique en Prusse et de Prusse en Belgique et mis en accusation ou condamnés par les tribunaux compétents. Allein sie will nichts abweichendes besagen und ist a potiori gemeint. In der Regel wird man da zur Untersuchung gezogen und von dort flüchtig, wo man delinquiert hat.

27. S. o. I 371 N. 51. 52. Für die seltsam anglisierende Tendenz, die neuestens auf den südamerikanischen Juristenkongressen zum Durchbruch kam, ist charakteristisch, daß der Vertrag von Montevideo vom 28. Januar 1889, s. u. § 26 N. 25, Extraditionen nur an die civitas delicti commissi zulassen will.

28. Le Sellyer, Traité de la compétence II (1875) nr. 1030—1032. Vgl. auch o. I 373 N. 60. 347 N. 28; und unten § 44 N. 25. 29.

29. S. o. N. 22. Denn vermöge der lex reciproci mußte Belgien nunmehr auf die Unmöglichkeit gefaßt sein, sich von Frankreich einen Belgier ausliefern zu lassen, der auf britischem Boden belgische Banknoten gefälscht hatte. Der Trost, daß ihn ja Frankreich an die englische Regierung ausliefern würde, war ein schwacher, weil von dem Bestand der englisch-französischen Beziehungen abhängig. Noch praktischer war der gelegentlich der Verhandlungen des Gesetzes von 1874 angeführte Fall, daß ein Belgier, der in einem Lande konsularischer Jurisdiktion delinquiert hatte, sich von dort in einen europäischen Staat begeben hatte. Sein Delikt war im Auslande begangen, s. o. I 62, demnach nicht auslieferungsmäßig. S. o. I 378 N. 74a.

requirierenden Heimatsstaat etwa konkurrierenden civitas delicti commissi von vorneherein aus dem Wege zu gehen.

Es hat der Erfahrung langer Jahre bedurft, bis den Mängeln des durch das Gesetz von 1833 geschaffenen Rechtszustandes auch in diesem Punkte Abhilfe zu Teil geworden ist. Noch das Auslieferungsgesetz von 1868 wiederholte den oben angeführten Satz. Erst das neue Gesetz vom 15. März 1874 hat, wie wir bereits in anderem Zusammenhange gesehen haben [30], die nicht mehr aufzuschiebende Neuerung gebracht. Dasselbe läßt es zwar bei der Regel bewenden, es müsse ein Auslandsdelikt, zu dessen Verfolgung Rechtshilfe beansprucht wird, begangen sein sur le territoire des ersuchenden Staates. Aber es fügt dieser Regel die gewichtige Ausnahme hinzu, A. 2:

> Néanmoins, lorsque le crime ou délit — aura été commis hors du territoire de la partie requérante, le Gouvernement pourra livrer, à charge de réciprocité, l'étranger poursuivi ou condamné, dans les cas où la belge autorise la poursuite des mêmes infractions commises hors du royaume.

Und die Verträge haben sich, anhebend mit dem schweizerischen von 1874, beeifert [31] den Satz zu konventionalisieren [32]. Freilich in Bezug auf die Frage, welcher Regierung die Auslieferung zu leisten sei, wenn etwa der Heimatsstaat des Verbrechers und die civitas delicti commissi wegen desselben Thatbestandes gleichzeitig [33] Extraditionsgesuche stellen, befolgen sie leider auffällig divergente Systeme [34]. Daß übrigens von der neuen Gesetzesklausel und den ihr entsprechenden Ver-

---

30. S. o. I 373 N. 57.

31. Ausnahmen bilden die Konventionen mit den Ländern des englischen Rechtes, s. o. I 371 N. 51. 52. Peru hatte in seinem Vertrage vom 14. August 1874 gleichfalls die Klausel stipuliert, und auch bei seinem neuesten vom 23. November 1888 es dabei belassen. Durch das Protokoll vom 23. August 1890 wurde sie aber gelöscht, weil inzwischen das peruanische Auslieferungsgesetz vom 23. Oktober 1888 das Territorialprinzip in Auslieferungssachen eingeführt hatte.

32. Wenn die Verträge, wie sie, allerdings wenig angemessen, zu thun pflegen, das — staatsrechtlich gemeinte — pourra des Gesetzes beibehalten, so wollen sie damit nicht, wie Delius, Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (1890) 24 interpretiert, die Rechtshilfe für fakultativ erklären. Vielmehr ist die Meinung, auch in diesem Fall könne der Anspruch erhoben werden.

33. Ueber den Sinn des Wortes: gleichzeitig s. o. I 386 N. 92. 392 N. 106.

34. Vorzug des Heimatsstaates, s. o. I 389 N. 98. Vorzug der civitas delicti commissi (so die Verträge mit den Niederlanden von 1877 und neulich 1889) s. o. I 390. Freie Wahl (heute das mit Vorliebe gewählte System), s. u. N. 42 und o. I 392 N. 106. 396 N. 22. Absolutes Stillschweigen (in französischer Weise), s. o. I 395 N. 115.

tragsartikeln nicht bloß Angehörige des ersuchenden Landes, sondern auch ihm fremde Personen betroffen werden, ist evident [35].

Soviel über die Stellung der extraterritorialen Delikte im Auslieferungsverkehr. Was aber die Inlandsdelikte betrifft, so läßt das belgische Recht die Kompetenz zur Abstrafung ganz unbedingt wirken. Wegen aller im fremden Lande verübten Reate soll demselben Rechtshilfe gewährt werden, gleichviel welcher Nationalität der Verfolgte angehört. Ausgeliefert wird, so sagt das Gesetz, tout étranger und es kann nicht zweifelhaft sein, wie der belgische Gesetzgeber die Regierung ermächtigt hat, die von ihr zu übernehmenden Verbindlichkeiten ganz unabhängig von der Staatsangehörigkeit zu stellen [36]. Er hielt sich also für wohlbefugt, solche Ermächtigung zu erteilen. Befand er sich doch hiebei in Uebereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht, welches jeder Regierung die Befugnis zuspricht, auch gegen solche Personen das Auslieferungsverfahren einzuleiten, die dem ersuchenden Staate nicht angehörig sind [37], welches ein Interzessionsrecht dieserhalb dem Heimatsstaat nicht eröffnet [38].

Immerhin trug die belgische Regierung, als sie auf Grund ihrer

35. Nur Portugal beschränkte die Klausel im Vertrage von 1875 vorsichtig durch das Amendement: et si l'individu est sujet de l'état réclamant, s. o. I 382 N. 82. Die andern Konventionen kennen eine solche Beschränkung nicht, s. o. I 381 N. 81. Die Frage, welche eine der interessantesten in der Theorie des Auslieferungsrechts ist, habe ich o. I 378—385 ausführlich erörtert. Für Belgien beantwortet sie sich also dahin, daß auch derjenige, der dem ersuchenden Lande nicht angehört und jenseits von dessen Grenzen delinquierte, ihm von der belgischen Regierung ausgeliefert werden könnte, sofern nur das ihm zur Last gelegte Verbrechen ein solches ist, daß es, wenn gegen Belgien im Auslande verübt, von belgischen Gerichten auch gegen Ausländer verfolgt werden könnte: Ein Engländer hat in der Schweiz französische Banknoten gefälscht, ist nach Belgien geflüchtet und Frankreich verlangt seine Auslieferung. S. o. I 381 N. 80. 373 N. 57. Daß in Wahrheit die Extradition in solchen Fällen nur ausnahmsweise, bei dem Zutreffen gewisser Voraussetzungen völkerrechtlich ausführbar sein würde, habe ich a. a. O. nachzuweisen versucht.

36. S. o. I 350 N. 37. 381 N. 80. de Fooz, Droit administratif III 86. Giron, Droit administr. III (1885) nr. 1189. Die Behauptung von de Garcia, Recueil I. p. XXVI: Il peut arriver que l'individu à extrader appartienne à une nation autre que celle dont le gouvernement réclame l'extradition; dans ce cas, la remise de l'accusé n'est effectuée qu'avec l'assentiment de l'Etat auquel appartient le réfugié, ist sonach nicht gegründet. Für die Auslieferungsgesetze anderer Staaten liegt die Frage nicht anders, s. o. I 348 N. 32. 350 N. 37. Zu den hier aufgezählten Gesetzen kommt nunmehr das schweizerische vom 23. Januar 1892. Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrats vom 9. Juni 1890, Bundesblatt 1890 III 330.

37. S. o. I 340. 349.

38. S. o. I 346. 351 N. 39. 377 N. 74.

Auslieferungsgesetze zu Vertragsunterhandlungen schritt, Bedenken von der erteilten Ermächtigung einen unbedingten Gebrauch zu machen und die Ablieferung solcher Personen, die dem Vertragsstaat fremd sind, ohne Weiteres zuzugestehen; wie dies bereits in anderem Zusammenhange zur Sprache gebracht worden ist. Ihre Haltung hat in der Frage nach den sujets d'un pays tiers ein bemerkenswertes Schwanken verraten. Von dem anfänglich ausbedungenen consentement desselben[39] ist sie zu dem Vertragsvorbehalte bloßer Notifikation an ihn behufs Ermöglichung seines Einspruchs übergegangen[40] und hat diesen Notifikationsvorbehalt zu seinen Gunsten vielfach in den Dienst des strafrechtlichen Personalprinzips gestellt[41]. Vor dem Erlaß des neuen Gesetzes von 1874 war dies freilich ein seltsames Zugeständnis. Denn bis dahin waren ja die belgischen Behörden gar nicht in der Lage, den flüchtigen Verbrecher, der im dritten Lande gefrevelt, statt an dieses an die benachrichtigte heimatliche Regierung zu extradieren. Erst seither hat sich dies geändert. Und die Verträge haben nunmehr die Notifikation zu einem Mittel werden lassen, um dem Zufluchtstaat ein Optionsrecht zu gewähren. Die Konvention mit dem deutschen Reiche von 1874 und die späteren, ihrem Beispiel folgenden[42] stipulieren: Gehört das reklamierte Individuum dem ersuchenden Staate, auf dessen Gebiet er delinquierte[43] nicht an, so kann[44] die ersuchte Regierung dessen Heimatland benachrichtigen. Beansprucht dieses seinerseits den Flüchtigen, so hat sie die Wahl, dem einen oder anderen auszuliefern.

§ 26. Daß nun aber der belgische Gesetzgeber durch normative Feststellung der bei Auslieferung staatsfremder Personen festzuhaltenden Rechtsgrundsätze zunächst nur ein Experiment zu machen gedachte, dies würde, auch wenn ausdrückliche Erklärungen darüber nicht vorlägen[1], schon aus der großen Vorsicht erhellen, mit welcher die Fälle, die das Verfahren nach sich ziehen sollten, ausgewählt worden sind.

---

39. S. o. I 338 N. 1—3; und 360 N. 24.

40. S. o. I 361 N. 29. 364 N. 34. 36.

41. S. o. I 368 N. 44. 369 N. 47. 389 N. 98. 396 N. 122.

42. Also diejenigen mit Italien 1875, Portugal 1876, Dänemark 1876, Argentina 1886, Peru 1888.

43. Die Vertragsklausel deckt allerdings auch den Fall, daß der Ausländer nicht auf diesem Gebiete, sondern am dritten Orte delinquierte. Allein hier greifen die o. N. 35 in Bezug genommenen besonderen Rücksichten Platz.

44. Ueber den Sinn dieses „kann" s. o. I 363 N. 33. 369 N. 45. 395 N. 116.

1. In der Senatskommission bemerkte der Justizminister Lebeau, que la loi actuelle n'était qu'une loi d'essai; que quoiqu' incomplète elle n'en produirait

Bereits der von der Regierung im Sommer 1833 eingebrachte Gesetzentwurf hatte den verhängnisvollen Weg eingeschlagen, diese Fälle rubrikenweise zu spezialisieren. Der Vorgang war allerdings nicht unerhört. Fehlte es doch schon im vorigen Jahrhundert nicht ganz an Staatsverträgen, welche ein aufzählendes Verzeichnis von Auslieferungsverbrechen enthalten [2]. Ja, dem britischen Reich war durch die konstitutionelle Entwicklung, die sein Fremdenrecht während der Periode der revolutionären Erschütterungen Europas genommen hatte, die Nötigung auferlegt worden, konventionsmäßig festzustellen, welche einzelnen im Gebiete der anderen Vertragspartei begangenen Strafthaten auslieferungswürdig sein sollten, welche sich des gesetzlichen Asylschutzes zu erfreuen haben würden [3]. Und manche zu Restaurationszeiten aufgerichtete Uebereinkünfte des europäischen Kontinents tragen vermöge der ausführlichen Kataloge von Extraditionsvergehen, mit denen sie ausgestattet sind, ein ganz modernes Gepräge zur Schau [4]. Immerhin war es nur das konventionelle Recht, das solche Enumerationen aufwies. Und selbst hier bildeten sie die Ausnahme, wie denn auch die älteren Jurisdiktionsverträge sowohl des Mittelalters als der Neuzeit regel-

---

pas moins d'effets salutaires pour le pays, puisqu'elle facilitera la répression des crimes les plus odieux et les plus fréquents ; que cette loi d'ailleurs pourra être revue et améliorée dans la suite et aussitôt que la législature aura terminé les travaux importants et nombreux dont elle est surchargée, Pasinomie 1833, 245.

2. Freilich pflegten solche Verzeichnisse nur eine exemplikative, keine limitative Bedeutung zu haben. Als die berühmtesten Beispiele mögen gelten die Verträge Frankreichs mit Spanien vom 29. September 1765 und mit der Schweiz vom 28. Mai 1777, s. o. I 273 N. 13: Im ersteren werden aufgezählt die crimes de vol sur les grands chemins, dans les églises et dans les maisons avec fracture et violence ; celui d'incendie prémédité, celui d'assassinat, celui de viol, celui de rapt, celui d'empoisonnement prémédité, celui de faux monnayeur, celui de voler et de prendre la fuite avec les deniers confiés à leur garde, étant trésories ou receveurs pour le public ou pour le roi; demnächst aber wird die wechselseitige Restitutionspflicht auch für die moindres délits ou crimes, autres néanmoins que celui de désertion übernommen. Und der schweizerische Vertrag sah vor die criminels d'état, die assassins ou autres personnes reconnues coupables de délits publics et majeurs.

3. S. o. I 186.

4. Ein hervorragendes Beispiel liefert der Vertrag Oesterreichs mit Toskana vom 12. Oktober 1829, s. o. I 287 N. 54, welcher die Auslieferungsfälle unter 15 Nummern aufführt; nächstdem der französisch-schweizerische Nachbarschaftsvertrag vom 18. Juli 1828, s. o. I 295 N. 91. In anderen gleichzeitigen Uebereinkünften werden die Einzelfälle nur beispielweise zur Illustrierung des Begriffes schwerer Verbrechen aufgereiht.

mäßig ganz generell gehalten sind. Den landesherrlichen Verordnungen aber, den Vorläufern der modernen Auslieferungsgesetze, sind sie ganz fremd gewesen. Es ist nun aber doch ein großer Unterschied, ob eine Liste von auslieferungswürdigen Vergehen in einem speziellen Staatsvertrag verklausuliert wird, oder ob sie generell und ein für alle Mal durch Landesgesetz zur Feststellung kommt [5]. In Belgien handelte es sich nicht darum eine konkrete Uebereinkunft mit einer ausländischen Regierung zu schließen. Vielmehr stand ein Gesetz in Frage, das bestimmt war einer Vielheit von Uebereinkünften mit allen möglichen Bedingungen sich anzupassen. Und für das belgische Gouvernement hätte es nahe genug gelegen, die ihm zu gewährenden Vollmachten so umfassend, wie irgend thunlich war, gestalten zu lassen, den bestehenden, wenn auch bestrittenen Rechtszustand auf neuer Grundlage zu perpetuieren. Wurde der Weg der Gesetzgebung betreten um einen geregelten Rechtshilfeverkehr mit den befreundeten Mächten herbeizuführen, so konnte die Aufgabe nur dahin lauten, den sehr auseinandergehenden Bedürfnissen dieser Mächte, ihren verschiedenartigen politischen Verhältnissen, ihrem disparaten Rechtszustand, der Besonderheit ihrer geographischen Lage Rechnung zu tragen, demnach für die der Exekutive erteilte Ermächtigung einen breiten Spielraum sicherzustellen. Derselbe mochte durch Eingrenzung in den strafrechtlichen Rahmen der „Verbrechen" wie es der französischen Anschauung entsprach [6]; oder durch Limitierung eines gewissen Minimums der Strafdrohungen, wie es die italienischen Verträge damals zu halten pflegten [7], näher bestimmt sein. Aber eine allgemeinere Fassung des Gesetzes hätte den erheblichen Vorteil geboten, die zu übernehmenden Vertragspflichten verschiedenen Regierungen gegenüber verschieden zu bemessen und im Bedürfnisfall auch ohne vorgängige Beschreitung des schwierigen und prekären Gesetzgebungswegs zu erweitern. Vor allem hätte sie nicht zu dem gehässigen Resultat geführt,

---

5. Dieser Unterschied wird von Lammasch 131—133 bei seiner Empfehlung der sog. Enumerationsmethode gar zu wenig berücksichtigt. Seine Angabe: „Die Litteratur ist über die Vorzüge des aufzählenden Systems — ziemlich einig", ist, soweit die gesetzgeberische Ordnung der Materie in Frage kommt, ganz ungegründet. Der von ihm angerufene R. v. Mohl lehrt das Gegenteil, St. VR. P. I. 754. Vgl. im Uebrigen Taunay 86. 89. 90.

6. Bis 1869, Billot 101. 125. 127. S. o. § 24 N. 45 und u. § 45 N. 30. 35.

7. Die zu Restaurationszeiten abgeschlossenen Verträge, s. o. I 287 N. 54, knüpften die Auslieferungspflicht regelmäßig an die Voraussetzung d'un delitto il di cui titolo giusta le leggi del luogo ove sarà commesso, o in diffetto, giusta la ragione comune, importe una pena non minore della galera, o altra corrispondente corporale grave.

auch den aus unmittelbarer Nachbarschaft zuwandernden oder übertretenden Personen nunmehr für alle die zahlreichen von dem Gesetze ausgeschlossenen Unthaten eine Sicherheit vor Strafverfolgung in der Weise der Engländer legislatorisch zu verbriefen.

Es verlautet nicht, daß das belgische Ministerium solchen Erwägungen irgend welchen Raum gegeben habe. Als wenn es gar nicht anders sein könnte, war man von vorneherein bereit, die Hände sich binden zu lassen; die Direktive, deren man zu bedürfen erklärte, nicht so weit, sondern so eng wie möglich zu fassen. Die Regierungsvorlage begnügte sich damit, eine kleine Zahl von Delikten aufzuzählen, welche fortan konventionsmäßig zu Auslieferungsdelikten erhoben werden könnten. Die Fälle waren so vorsichtig ausgesucht, daß — abgesehen von der Militärdesertion — hinsichtlich ihrer ohne den geringsten Anstand jedem, auch dem entlegensten Staate Zusagen erfolgen mochten. Das Rechtshilfebedürfnis der belgischen Nachbarländer sollte danach sich richten, was allenfalls auch dem russischen Reich oder amerikanischen Regierungen einzuräumen war. Es war kein Wunder, daß die Kammern den Standpunkt des Ministeriums bereitwillig und ohne weiteres akzeptierten. Vermochten sie doch mittelst jener Spezialisierung ihrem Mißtrauen gegen die ganze Prozedur, in der einzelne Redner fort und fort nur die Handhabe für politische Verfolgungen zu wittern sich gefielen, einen willkommenen Ausdruck zu geben. Wenn nun einmal Auslieferungen nicht ganz zu vermeiden waren, so sollten sie doch möglichst selten erfolgen. Man beließ es bei den sieben, wenn auch inhaltlich etwas abgeänderten Rubriken des Entwurfs. Nur die Militärdesertion wurde, wie oben erwähnt, aus dem Verzeichnis beseitigt[8]. Alles, was unter die Nomenklatur nicht fiel, hatte fortan als immun zu gelten, wie kraß, offenkundig und gemeingefährlich auch die Verschuldung erschiene. Der Artikel 6 des Gesetzes verbot, wenn auch nicht direkt, so doch mittelbar[9], toute extradition pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente loi. Hinsichtlich der vom Gesetze nicht aufgenommenen Thatbestände war es den Behörden des Landes untersagt ein werkthätiges Interesse an auswärtiger Strafjustiz in Form von Beschränkungen der persönlichen Freiheit zu nehmen. Die speziellen Fälle nun aber, an welche ausschließlich eine vertragsmäßige Auslieferungspflicht fortan sich knüpfen

8. S. o. S. 7 und I 247 N. 68. Der erste Bericht der Centralsektion, s. o. § 24 N. 14, sagte: un crime militaire d'une nature spéciale, qui n'a aucun rapport avec les autres faits prévus, ne doit pas faire l'objet de cette loi.

9. S. u. § 27. Haus II nr. 959. Goddyn et Mahiels 110. Pandectes belges XLI (1892) Extradition nr. 21 seqq. Lammasch 198.

könnte, wurden nicht selbständig definiert, sondern den sieben Rubriken des Gesetzes in der Fassung, Abgrenzung und Terminologie des einheimischen Strafrechts, also des Code pénal in seinem alten, damals für Belgien noch maßgebenden Bestande einverleibt. Da über das Prinzip, nur wegen solcher Verschuldungen auszuliefern, denen das eigene Recht den Charakter von strafbaren Handlungen aufgedrückt hätte, ein Zweifel nicht bestand [10], so war ein solches Verfahren unvermeidlich. Für die Textierung, die Handhabung und Interpretation der abzuschließenden Konventionen hatte also die Oekonomie des belgischen, d. h. des französischen Strafrechts, Maß und Richtschnur abzugeben.

Bedenken gegen eine so schematische Fassung des gesetzlichen Auslieferungsrechts, welche bei dem vorgeschriebenen Reziprozitätsprinzip auch den Interessen der eigenen Strafjustiz Schädigung drohte, sind in Belgien erst in späterer Zeit laut geworden [11]. Einen praktischen Einfluß haben dieselben nicht zu üben vermocht. Nach dem Vorgange von 1833 haben sich auch die neueren Auslieferungsgesetze Belgiens nebst ihren Novellen, welche jene dürftigen Rubriken allmählich zu einem kleinen Spezialstrafgesetzbuch anschwellen ließen, die mühevolle, unbefriedigende, undankbare Aufgabe gestellt, die möglichen Auslieferungsreate der Rechtshilfeverträge kategorienweise und limitativ festzustellen. Dieser

10. Es ist immerhin bemerkenswert, vgl. Prins, s. N. 11, p. 87, daß das Prinzip, die dem Ausländer von einem fremdländischen Strafrichter zur Last gelegte Verschuldung müsse unter allen Umständen eine nach belgischem Recht strafbare Handlung darstellen, zu ausdrücklicher Sanktion weder damals noch in den späteren Auslieferungsgesetzen gebracht worden ist. S. auch u. N. 29.

11. Schon im Jahre 1836, bei Beratung des Gesetzes über die Bestrafung der im Auslande begangenen Delikte vom 30. Dezember 1836, sprach sich der Abgeo. Raikem dahin aus, qu'il faudrait appliquer la loi d'extradition à tous les crimes et délits qui ne tiennent nullement à la politique, mais qui sont contraires à la justice universelle, aux droits que l'homme tient de la nature; Pasinomie 1868, 72. Vor Allem hat dann der belgische Jurist Prins, Revue de droit internat. XI (1879) 86 sich gegen die Methodik der belgischen Auslieferungsgesetze ausgesprochen: Il y a lieu de se demander si une pareille énumération dans la loi elle-même a sa raison d'être? — On conçoit qu'il faille une disposition formelle de la loi pour exclure des conventions sur l'extraditon les crimes et les délits politiques et connexes aux infractions politiques; mais on ne conçoit pas l'avantage qu'il y a à préciser les autres crimes et délits alors qu'une mention générale pourrait suffire. Assurément il ne faut pas accorder l'extradition pour des vétilles, mais il nous semble que l'article 3 du projet de loi français, s. u. N. 21, répond parfaitement, malgré sa teneur générale, à toutes les exigences. — Ce n'est pas dans la loi, c'est dans les traités que le gouvernement belge doit spécifier, d'après le peuple co-contractant, quelles infractions feront l'objet de l'extradition.

Vorgang aber ist für die beiden Nachbarländer Luxemburg und die Niederlande unmittelbar bestimmend gewesen. Die luxemburgische Verordnung vom 31. Dezember 1841 [12] in Betreff der Auslieferung fremder Verbrecher, reproduzierte die Fälle des belgischen Gesetzes. In den Niederlanden bildete die Frage, ob die Delikte, für welche Auslieferungsverbindlichkeiten übernommen werden könnten, schon im Gesetze spezialisierend aufzuzählen, oder ob sie den Verträgen zur Feststellung innerhalb gewisser gesetzlicher Grenzen zu überlassen seien, bei der Beratung des Fremdengesetzes vom 13. August 1849 [13] einen Hauptstreitpunkt. Doch ließ man sich schließlich durch den Vorgang des belgischen Nachbars bestimmen. Die von Belgien 1833 ausgesuchten sieben Verbrechenskategorien wurden auch in Holland einfach rezipiert. Ausschlaggebender Grund für die Limitation war der Wunsch, Sicherheit gegen politische Extraditionen zu erhalten. Und dieses, wie wir alsbald sehen werden, recht trügerische Motiv ist auch noch in jüngster Zeit, als bei der Verhandlung über das holländische Auslieferungsgesetz vom 6. April 1875 [13a] die nämlichen Zweifel sich widerholten, für stark genug erachtet worden, um den Gesetzgeber bei der Enumerationsmethode festzuhalten. Das Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch vom 15. April 1886 hat dann den im Jahre 1875 bis auf 26 Nummern gebrachten Verbrechenskatalog revidiert und dem gegenwärtig geltenden Kriminalrecht der Niederlande angepaßt. Daß man auch in England, als man daran ging, der Regierung durch generelle Parlamentsakte Vollmacht zum Abschluß von Auslieferungsverträgen zu gewähren, auf den Gedanken kam, übrigens ohne Einfluß der belgischen Legislation, ein Tableau von Verbrechen aufzustellen, welches den Auslieferungsverkehr zwischen Großbritannien und fremden Nationen zu umrahmen hätte; und daß ein solches sorgfältig erwogen werden mußte, kann nicht Wunder nehmen [14].

---

12. S. o. § 24 N. 38.

13. S. o. § 24 N. 39.

13a. Wet van den 6. April 1875, tot regeling der algemeene voorwaarden, op welke, ten aanzien van de uitlevering van vreemdelingen, verdragen met vreemde Mogendheden kunnen worden gesloten; Staatsblad nr. 66.

14. Report from the select committee on extradition (1868) p. III. An Widerspruch gegen das Listenprinzip des Gesetzes hatte es auch in England nicht gefehlt. Die Mahnung Westlake's, Transactions of the national association for the promotion of social science, Manchester meeting 1866 (1867) 150: Jede Aufzählung würde sich als unvollständig erweisen; the only true remedy wäre auszusprechen, daß extradition shall be granted whenever the facts, if they had occurred in dem Zufluchtstaat, would constitute any crime or offence other than that of treason or sedition, war unbeachtet geblieben.

Handelte es sich doch jenseits des Kanals darum, das in unbestrittener Anerkennung stehende System gesetzlichen Asylschutzes durch ein Ausnahmerecht zu Ungunsten solcher Fremden, die vom Auslande her als Verbrecher verfolgt würden, zu durchbrechen. Doch war man der Ansicht, daß ein möglichst umfassendes Verzeichnis herzustellen sei. Und so brachte denn auch die Extraditionsakte vom 9. August 1870 in besonderer Beilage eine stattliche list of crimes[15]. Immerhin, wie unzulänglich dieselbe ausgefallen war, zeigte gleich darauf die neue Extraditionsakte vom 5. August 1873[16], deren Beilage jene Liste erheblich erweiterte; so sehr, daß der damit gewonnene Umfang des gesetzlichen Auslieferungsrechts in England heftige Anfechtung gefunden hat[17]. Nichtsdestoweniger hat die behufs Revision jener britischen Gesetze im Jahre 1878 berufene königliche Kommission sich auf das Entschiedenste für die Erstreckung des Auslieferungsrahmens auf all offences against either person or property — without reference to the degree of criminality involved in the particular charge, und ohne distinction between felony and misdemeanor verwandt. Allerdings, meinte sie, selbst bei solcher Extendierung würde Rücksicht auf certainty and precision eine aufzählende Spezifikation der einzelnen Reate gebieten[18].

Weniger bedenklich ist man in Frankreich gewesen, als dort die Frage eines Auslieferungsgesetzes auf die Tagesordnung kam und zur Einbringung des Projektes (Dufaure) vom 2. Mai 1878 in den Senat führte[19]. Schon Billot hatte in seiner der Materie gewidmeten Monographie[20], angesichts des Anschwellens der von seinem Vaterlande in den letzten Jahren abgeschlossenen Auslieferungsverträge prophezeit, daß die Zeit nicht fern sei, wo man sich genötigt sehen würde nicht allein Verbrechen und Vergehen, sondern auch manche Uebertretungen auslieferungsmäßig zu machen; daß aber dann die übliche

---

15. 33. 34. Vict. c. 52, An act for amending the law relating to the extradition of criminals. First schedule: list of crimes.

16. 36. 37 Vict. c. 60, An act to amend the extradition act, 1870. Schedule.

17. Fast indigniert sprach sich die hohe Autorität von Sir Edw. Clarke, A treatise upon the law of extradition. 2. ed. (1874) 192 dahin aus: The act of 1873 so extends the schedule of crimes that a treaty might now be made and put in force, under which persons should be surrendered for doing wilful damage to a tree or for boxing a boy's ears in the street. Of course, it is not likely that such a treaty will be made; but there was no occasion to pass an act of Parliament to make such a folly possible.

18. Royal commission on extradition. Report (1878) p. 8.

19. S. über dasselbe u. Kapitel XIX.

20. Traité de l'extradition p. 93. 133.

Nomenklatur der Verträge unausbleiblich einer allgemein gefaßten Klausel Platz machen würde, welche die Extradition zu autorisieren hätte pour toutes les infractions communes, passibles d'un certain dégré de pénalité d'après les lois du pays réclamant et punissables d'après les lois du pays requis. Und in der That enthielt denn auch der Gesetzesvorschlag, unähnlich seinen ausländischen Vorläufern [21], keinen Katalog von Auslieferungsdelikten, sondern begnügte sich damit die Maßregel an alle Thatbestände, die mit kriminellen, oder die mit korrektionellen Strafen eines gewissen Minimums belegt wären, zu knüpfen. Zu einem übereinstimmenden Vorschlage ist man auch in Italien gelangt, als die von dem Justizminister Mancini im Jahre 1881 berufene Ministerialkommission den Entwurf einer Legge sulla estradizione ausarbeitete. Die Methode, einzeln die Auslieferungsreate aufzuzählen, wurde zwar als geeignet für Vertragsschlüsse zwischen Ländern mit differenten Strafrechtssystemen anerkannt; dagegen als wenig empfehlenswert für legislatorische Ordnung der Materie befunden. Ihr trete die Schwierigkeit entgegen, eine angemessene Auswahl zu treffen; und die

---

21. Die Angabe von Lammasch 182, daß der französische Motivenbericht sich jeder diese Abweichung rechtfertigenden Bemerkung enthalte, ist nicht richtig. Exposé des motifs (Journal officiel 1878 p. 5256): Dans les conventions qui sont conclues avec des puissances étrangères, les négociateurs, placés en présence de qualifications différentes, et cherchant vainement à établir entre elles une concordance, se trouvent amenés à procéder par énumeration; mais l'insertion d'une nomenclature dans la loi fondamentale n'était pas commandée par les mêmes nécessités. Il a semblé utile de poser une limite assez large pour donner aux négociateurs la facilité d'obtenir des puissances étrangères l'extradition de tous les crimes. Le même motif a fait écarter la pensée de procéder, dans la loi, à une énumération des délits; pour ceux-ci, comme pour les crimes, la qualification légale se trouve nettement déterminée par la nature même des peines édictées. Toutefois, il était nécessaire de mettre en dehors de l'extradition les délits qui sont passibles d'un emprisonnement dont le maximum n'est pas supérieur à deux ans u. s. w. In den Kommissionsberatungen fand die Enumerationsmethode Fürsprecher. Doch ließ man es bei dem Prinzip des Projektes bewenden. Votre commission — a voulu ménager au pouvoir exécutif, dans les négotiations, la latitude dont il a jusqu'ici joui; elle a entendu uniquement le renfermer dans les termes de la loi; Rapport (ibid. 1879 p. 321) Auch in der Litteratur fehlte es nicht an Stimmen, welche aus Bedenken gegen den viel zu weit gezogenen Rahmen des Auslieferungsrechts die Enumeration schon im Gesetze durchgeführt wünschte; Serusier, Examen du projet de loi (1880) 16. A. Weiss, Etude sur les conditions de l'extradition (1880) 116. Aber auch Beifall ist dem Projekte gespendet worden, Deloume, Principes généraux du droit international en matière criminelle (1882) 157. Prins, s. o. N. 11.

andere, sich der Weiterentwicklung der Kriminalgesetzgebungen, der Kriminalisierung neuer, der Entkriminalisierung bestehender Reate anzupassen. Das Resultat war die Bestimmung des progetto di legge von 1882, daß die Auslieferungsmöglichkeit im Prinzip an tutti i fatti puniti dalla legge italiana come reati zu knüpfen und nur gewisse Kategorien auszunehmen seien: was man als Eliminationsmethode bezeichnete[22]. Und diese negative Form die extraditionsmäßigen Thatbestände abzugrenzen, ist es, die auch andere Gesetze und Entwürfe neuesten Datums als die zweckmäßigste gewählt haben; so die südamerikanischen Auslieferungsgesetze für Argentina vom 25. August 1885[23] und für Peru vom 23. Oktober 1888[24]; wie nicht minder die auch in Europa viel bemerkten Entwürfe zur Kodifikation des internationalen Strafrechts, die wir den amtlich beschickten südamerikanischen Juristenkongressen verdanken, dem von Lima von 1877—1879 und dem von Montevideo von 1888—1889[25]. — Den gleichen Standpunkt nimmt der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Rußland von 1882 ein. Die „Erläuterungen" zu demselben, welche die mit Ausarbeitung des Gesetzbuchs betraute Kommission der Oeffentlichkeit übergab, bemerken in Bezug auf den das allgemeine Auslieferungsrecht regelnden A. 11, daß das überkommene System einer speziellen und beschränkenden Uebersicht derjenigen verbrecherischen Handlungen, bezüglich deren Auslieferung stattfindet, zwar auf den ersten Blick als sehr bestimmt erscheine, daß es aber in seiner praktischen Anwendung als nicht ganz genau sich erweise und gewichtige Bedenken hervorrufe. Es sei „zweckmäßiger, im Gesetze über die Auslieferung eine solche allgemeine Regel zu adoptieren, wonach Auslieferung statthaft ist wegen aller nach dem StGB. unter die Kategorie der Verbrechen und Vergehen fallenden Handlungen; mit der Maßgabe, daß

---

22. Atti della commissione ministeriale 2. ed. (1885) p. XII—XIV. Eliminiert wurden die nach dem italienischen Gesetz mit einer geringeren Maximalstrafe als einjährigem Gefängnis bedrohten Thatbestände. Auch die ursprüngliche Absicht, die reati esclusivamente preveduti da leggi particolari auszuschließen wurde fallen gelassen, namentlich mit Rücksicht auf den Vorteil, mit Grenzländern die Zollkontraventionen auslieferungsmäßig zu machen, Atti p. XXXI. p. 25. Die italienische Wissenschaft hat sich zustimmend geäußert, Olivi im Arch. guir. XXXV 380. 395.

23. In französischer Uebersetzung mitgeteilt in den Archives diplom. ²XIX 320; deutsch bei Lehmann, Die Rechtsverhältnisse der Fremden in Argentinien (1889) 126.

24. In englischer Uebersetzung mitgeteilt von Moore, On extradition and interstate rendition I (1891) 798.

25. In italienischer Uebersetzung mitgeteilt in der Rivista penale XXV (1878) 378. Der Vertrag von Montevideo über das internationale Strafrecht vom 23. Januar 1889 findet sich bei Martens, NRG ²XVIII 432. Von beiden Projekten handle ich in anderem Zusammenhange u. § 57 N. 13. 16.

sodann in den Verträgen mit den einzelnen Staaten auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit oder anderer Erwägungen solche Beschränkungen jener Regel zu bezeichnen sind, welche die Anwendung des Prinzips der Auslieferung auf einzelne, wenn auch zur Zahl der Verbrechen oder Vergehen gehörige Handlungen ausschließen" [26].

Allen diesen Vorgängen gegenüber muß es einigermaßen auffallen, daß die Schweiz in ihrem nach sorgfältiger Vorbereitung am 23. Januar 1892 verkündigten Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande [27], freilich nicht ohne Bedenken, es doch schließlich vorgezogen hat, auf das einstmals von Belgien gegebene Beispiel zurückzukommen. Das Gesetz will durch limitierende Aufzählung sämtlicher zu Auslieferungsdelikten sich eignender Verbrechen und Vergehen dem Bundesrat für Pflege der Jurisdiktionsbeziehungen mit fremden Mächten eine „bindende Wegleitung" geben. Doch sind die 37 in 6 Gruppen eingeteilten Rubriken der gegebenen „Musterliste" so umfassend redigiert worden, daß — soweit der Begriff des politischen Deliktes nicht einschränkend wirkt — wohl nur die Minderheit der einzelnen von den modernen Gesetzbüchern als Verbrechen oder Vergehen qualifizierten Thatbestände ausgeschlossen sein möchte. Ja, dem Solidaritätsbewußtsein unserer Staatenwelt hat die Schweiz einen sehr entschiedenen Ausdruck dadurch verliehen, daß sie auf ihrer Verbrechensliste Deliktsarten figurieren läßt, die dem schweizerischen Strafrecht fremd sind, insbesondere die Piraterie und gewisse seerechtliche Delikte [28]. Im Interesse der internationalen Gemeinschaft hat sie es unternommen die bisher als unverbrüchlich gehaltene völkerrechtliche Regel, wonach eine Strafthat, um auslieferungsmäßig zu sein, auch nach dem Rechte des Zufluchtstaates strafbar sein muß, durch Ausnahmen zu durchbrechen [29].

Freilich erst einer Anschauung, welche in der internationalen Ver-

---

26. Strafgesetzbuch für Rußland. Entwurf der Redaktionskommission. Aus dem Russischen übersetzt von Gretener (1882). Erläuterungen zum Entwurfe — übersetzt von Gretener (1882) 51.

27. Martens, NRG ²XVIII 851. Ueber die Entstehung desselben wird in anderem Zusammenhange u. § 59 berichtet.

28. A. 3 Nr. 19: Seeraub. Nr. 29: vorsätzliche und fahrlässige Handlungen, welche die Zerstörung, die Strandung, oder den Untergang eines Schiffes bewirken. — Daß diese Gewährungen von bloß akademischer Bedeutung seien, Pfenninger, Archiv f. öff. R. VI 574, kann nicht wohl zugegeben werden; schon um des Prinzips willen nicht.

29. Womit ein Postulat der neueren Theorie zu bedeutsamem Ausdruck gelangt ist. Die Anregung hat das Institut de droit internat. gegeben, Oxforder Resolution XI; s. u. § 28 N. 4a. Vgl. v. Bar, Lehrb. des internat. Privat- und Strafrechts (1892) 298.

brecherauslieferung das unentbehrliche Komplement einer jeden Landesjustiz erkennt, ist es vorbehalten gewesen, bei der gesetzgeberischen Regelung des Rechtshilfeverkehrs so weiten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Den belgischen Politikern von 1833 erschien die strafrechtliche Seite ihres Auslieferungsgesetzes von sekundärer Bedeutung. Für sie handelte es sich so recht eigentlich um eine konstitutionelle Frage, um die Proklamation des Asylrechts in einem Sinn, der zwar einer politischen Doktrin jener Tage entsprach[30], der doch aber dem belgischen Staat, den Ländern des Kontinents überhaupt, bis dahin ganz fremd gewesen war. Das populäre Schlagwort sollte nicht lediglich die völkerrechtliche Ausschließlichkeit der Gebietshoheit, die Souveränetät der Fremdengesetzgebung bezeichnen: es sollte, in der Weise der Engländer gedeutet, jeden Ankömmling, auch den verbrecherischen gegen die zwangsweise Zurückführung vor seinen ausländischen Richter schützen. Das völkerrechtliche Asylrecht sollte für Belgien zu staatsrechtlicher Asylpflicht werden. Man war darüber einig, daß es allerdings Fälle gäbe, in welchen solche Asylgewährung unthunlich sei, in welchen die Pflicht internationale Rechtshilfe zu üben eine Entziehung des Asylschutzes rechtfertige. Aber dergleichen Fälle müßten als Ausnahme erscheinen. Die Extradition flüchtiger Verbrecher sollte zulässig, aber nur als Ausnahmerecht zulässig sein; das Extraditionsverfahren den Charakter eines gesetzlich geregelten Ausnahmerechts erhalten, das Extraditionsgesetz eine loi d'exception sein. Es unterliege strikter Interpretation[31]. Unter diesen Umständen war die katalogisierende Aufzählung des belgischen Gesetzes, welche in ihrem schließlichen Erfolge dem heutigen Rechtshilfesystem unserer Staatenwelt einen bleibenden Stempel aufgedrückt hat, nur zu wohl gerechtfertigt. Ja der gewählte Standpunkt mußte auch über die Beschaffenheit der von jenem Ausnahmerecht zu erfassenden Fälle entscheiden.

Denn daß geringfügige Verschuldungen nicht darunter zu stellen wären, auch nicht einmal den Grenzländern[32] gegenüber, das schien von vorneherein ausgemacht. Nur um grands crimes könne es sich handeln, um schwere Verfehlungen, die überall und übereinstimmend

30. S. o. I 443 N. 38. 466.

31. Vgl. Pandectes belges XLI (1892) Extradition nr. 207. de Semerpont 266.

32. Schon in den Kammersitzungen von 1836 kam die Schutzlosigkeit der Grenzbevölkerung vor den von der anderen Seite her begangenen Forst- und Feldvergehen zur Sprache; Pasinomie 1836, 300. Erst das neue Auslieferungsgesetz vom 5. April 1868 A. 1 Nr. 27, A. 9 hat den Klagen, soweit die eigene Gesetzgebung Abhilfe bringen konnte, ein Ende gemacht; s. u. Kapitel XV.

als Auflehnung gegen die natürlichen Gebote des menschlichen Gewissens, als schuldhafte Angriffe gegen die öffentliche Moral und gegen die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft empfunden würden, zumal um solche, deren häufige Wiederkehr besondere Rücksicht erheische. Indessen selbst innerhalb dieser Schranken blieb man schließlich, trotz der in der zweiten Kammer lebhaft geführten Debatte, bei einer sehr kleinen Anzahl von Thatbeständen stehen [33]. Allerdings, bloß die Verbrechen im besonderen Sinne des Worts für auslieferungswürdig zu erklären, wäre bedenklich gewesen. Den einfachen Diebstahl oder Betrug von dem Kataloge auszuschließen war nicht wohl thunlich. Auch hätte bei der ungleichen Abgrenzung, die von den verschiedenen Strafgesetzgebungen dem Verbrechensbegriff gegeben wird, die Behandlung einiger der ins Auge gefaßten Thatbestände Schwierigkeiten machen können [34]. Andererseits wollte man in das aufzunehmende Verzeichnis nicht ohne weiteres sämtliche im Code pénal rubrikenmäßig unter einen technischen Namen zusammengefaßten Reate herübernehmen. Vielmehr erschien es unumgänglich, hier mancherlei spezielle Abgrenzungen eintreten zu lassen; nicht sich mit den Kapitel- oder Paragraphenüberschriften des Strafgesetzbuchs zu begnügen, sondern den Umfang, in welchem fremden Regierungen bei Repression strafbaren Unrechts die Rechtshilfe zu gewähren sei, durch Aufzählung im Einzelnen anzugeben; die Rubriken durch spezielle Angabe der gemeinten Deliktsbegriffe auszufüllen. Daß es hiebei zu unbeabsichtigten Ungleichheiten, zu allerhand Zufälligkeiten und Willkürlichkeiten kam, daß in Folge davon peinliche Verhandlungen mit dem Auslande unvermeidlich geworden sind [35], ist nicht zu verwundern.

---

33. Was schon der Senatsbericht zum Gesetz beklagte, Pasinomie 1833, 244: Votre Commission a regretté, que la nomenclature des crimes et délits énumérés dans l'article premier de la loi ne fût pas plus complète; elle a pensé qu'au moyen des précautions qui ont été prises pour interdire l'extradition politique, on aurait pu étendre davantage le cercle des crimes et délits privés pour lesquels l'extradition serait autorisée, u. s. w.

34. Es blieb hienach bei dem Worte faits im Artikel 1, an Stelle des vorgeschlagenen Amendements crimes; Pasinomie 1833, 241. Einen besonderen Grund bildete die Absicht Versuchs- und Teilnahmehandlungen nicht auszuschließen.

35. Als es im Jahre 1867 zur Vorlage eines neuen Extraditionsgesetzes kam, s. u. Kapitel XV, wurde in dessen Motiven hervorgehoben l'inconvénient le plus grave que présente la loi du 1. Octobre 1833 — de ne comprendre qu'un nombre trop restreint de crimes et délits donnant lieu à l'extradition. Namentlich hätten die Nachbarregierungen sich beklagt, daß wegen der Thatbestände der Unterschlagung und der Untreue Rechtshilfe seitens Belgien nicht zu erlangen sei. Auch hätten sie wiederholte Veranlassung gehabt, in der belgischen Liste die

§ 27. Die auf sieben Rubriken verteilten Extraditionsdelikte des belgischen Gesetzes von 1833 sind die folgenden gewesen:

1. Vorsätzliche Tötung. Um alle Zweifel auszuschließen, wurde die Spezialisierung des C. p. beibehalten[1]; demnach kamen die dort in der Ueberschrift des § 1 Ch. I L. III bezeichneten fünf Thatbestände in dieser Rubrik einzeln zur Aufzählung, nämlich Meuchelmord, Giftmord, Tötung eines Verwandten aufsteigender Linie, Totschlag, Kindsmord[2]. Es sind die Tötungsdelikte, die bis auf den heutigen Tag regelmäßig in unseren Auslieferungsverträgen wiederkehren. Auch der Fall der Notzucht wurde in die nämliche Rubrik gestellt, also die Thatbestände von a. 331—333 C. p.; wofür späterhin die Redaktion des Gesetzes vom 15. Juni 1846 maßgebend geworden ist.

2. Brandstiftung; also der Fall von a. 434 C. p. Das in der Kammer von einer Sektion gestellte Amendement, den Versuch auszuschließen wurde abgelehnt[3].

3. Urkundenfälschung; also die Thatbestände von a. 145—147. 148. 150. 151[4] C. p. Daß nicht allein fälschliche Anfertigung einer

---

Delikte der gewaltsamen Vornahme unzüchtiger Handlungem, des Meineids, der Verleitung zum falschen Zeugnis u. s. w. zu vermissen; Pasinomie 1868, 71.

1. Demnach wurde der in einer Sektion der Kammer gemachte Vorschlag, generell zu sagen: homicide volontaire abgelehnt. Die Centralsektion war der Meinung, que des désignations spéciales étaient moins sujettes à faire naître des doutes, Pasinomie 1833, 241. Daraus zog dann späterhin bei Beratung des Gesetzes vom 22. März 1856, s. u. Kapitel X, der Abgeo. Tesch den gerechtfertigten Schluß, daß die an Stelle jenes Vorschlags beliebte Nomenklatur spezieller Tötungsfälle in Wahrheit diejenigen ausschlöße, welche im C. p. als attentat contre la vie du souverain qualifiziert und mit der Strafe des parricide belegt seien, Chambre des Représ. 1855—56 p. 921. Schon vorher hatte in der Sache Jacquin der Brüsseler Anklagesenat die nämliche Rechtsanschauung geäußert, Pasicrisie belge 1855 II 231; s. u. § 48 N. 37.

2. Ist Tötung im Zweikampf für Belgien auslieferungsmäßig? Diese auch praktisch gewordene Frage war nach der strengen, damals mit der französischen Lehre kontrastierenden Jurisprudenz des Brüsseler Kassationshofs (Arrêt vom 12. Februar 1835), welche davon ausgieng, daß diese Art der Tötung nicht unter die Ausnahmefälle des a. 327—329 C. p. falle, zu bejahen gewesen. Indem aber dann der Zweikampf in Belgien durch Gesetz vom 8. Januar 1841 unter Spezialbestimmungen gestellt wurde, konnte der tötliche Ausgang eines solchen nicht mehr als auslieferungsmäßig gelten. S. u. § 28 N. 8. de Semerpont 221. Vgl. Morin, Dict. crim. s. v. Duel. Lammasch 140. 172. v. Bar, Lehrb. (1892) 299.

3. Pasinomie 1833, 241. Der belgische Vertrag mit Toskana von 1857, wie späterhin auch der deutsche von 1874, formulierte incendie volontaire; diese Qualifikation war selbstverständlich.

4. Die Frage, ob auch die Thatbestände von a. 148. 151 C. p., also das wissentliche Gebrauchmachen von gefälschten Urkunden, auslieferungsmäßig seien, hat

öffentlichen Urkunde und eines kaufmännischen Papiers, sondern auch diejenige einer „Privaturkunde" gemeint war, wurde durch Ablehnung des von einer Sektion befürworteten beschränkenden Amendements, welches mit solcher Ausdehnung das Los politischer Flüchtlinge zu gefährden fürchtete, außer Zweifel gestellt. Da die Fälschung von Reisepässen, Marschrouten und Certifikaten, im Sinne von a. 153—162 C. p., nicht unter den Begriff des faux en écriture fiel, sondern unter Spezialbestimmungen gestellt war, so mußte dergleichen für ausgeschlossen gelten [5]. Ueber die Frage, ob Banknoten und Staatspapiere unter allen Umständen als Urkunden im Sinne des französischen Strafrechts zu gelten hätten [6], erhob sich in der Kammer ein Zweifel, der durch ein diese Deutung sicherstellendes Amendement erledigt wurde. Damit war auch der Thatbestand von a. 139 al. 2 C. p., die Nachmachung oder Fälschung von Effekten, die der Staat mit seinem Stempel emittiert hat; desgleichen von Noten solcher Banken, die der Staat gesetzlich autorisiert hat, auslieferungsmäßig gemacht.

4. Münzfälschung; also die Reate von a. 132—134 C. p. Der Vorschlag, nur die Fabrikation, nicht aber die im Strafrecht gleichfalls vorgesehene altération, sowie die émission volontaire inländischer oder ausländischer Münze aufzunehmen, wurde abgelehnt [7].

5. Falsches Zeugnis; also die im a. 361—364 C. p. vorgesehenen Delikte. Erst die Centralsektion der Kammer hatte diese Rubrik zur Aufnahme in das Verzeichnis, um des häufigen Vorkommens des Falles

Zweifel erregt und diplomatische Schwierigkeiten geschaffen. Im Gegensatz zu anderen Regierungen war die Frage von der belgischen stets bejaht worden, Pasinomie 1868, 74.

5. S. u. § 28 N. 8. Ausdrücklich anerkannt in den Verträgen mit Frankreich von 1834 A. 1 Nr. 3; mit Toskana A. 1 Nr. 4. Noch 1867 zitierte der Entwurf des neuen Auslieferungsgesetzes in der Rubrik 3 nur die Artikel 145—152 des (alten) C. p.

6. Da es Staatspapiere gäbe, die keine écriture aufwiesen, Pasinomie 1833, 241. Demgemäß setzte die Deklaration mit Preußen vom 29. Juli 1836 fest, daß die Nachmachung von Papiergeld unter den Vertrag falle, da sie „nach preußischen Gesetzen ein Verbrechen der Falschmünzerei und nach belgischen Gesetzen ein Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Effekten ist". Der österreichische Vertrag von 1853 inserierte: la contrefaçon ou falsification — de papier-monnaie. Diesem Vorgang folgte der niederländische von 1862.

7. Pasinomie 1833, 241. Demgemäß konnten der französische Vertrag von 1834, und nach diesem Muster derjenige mit der Schweiz und mit Toskana von 1846 und von 1857 formulieren: fabrication et émission de fausse monnaie; und der mit Oesterreich von 1853 und der niederländische von 1862 noch näher spezialisieren: fabrication de fausse monnaie, altération de monnaies et émission, avec connaissance, de monnaie fausse. Die deutschen Verträge mit Belgien übersetzen fausse monnaie mit Münzfälschung.

willen, empfohlen [8]. Meineid und Verleitung zum falschen Zeugnis waren nicht auslieferungsmäßig [9].

6. Diebstahl; also a. 379. 381—386. 253. 388 — abgeändert durch Gesetz vom 29. Februar 1832 — 389. 400. 401 C. p.; demnach auch Raub, auch Erpressung in den Grenzen von a. 400. Dem Wunsche mehrerer Kammersektionen, den Diebstahl entweder ganz zu streichen oder doch nur den qualifizierten Diebstahl für auslieferungswürdig zu erklären, ist keine Rechnung getragen worden [10]; auch der einfache Diebstahl des a. 401 C. p. sollte ohne Rücksicht auf den Wert des entwendeten Objekts unter das Gesetz fallen. Neben dem Diebstahl figurierte in der nämlichen Rubrik der Betrug im Rahmen von a. 405 C. p., authentisch deklariert durch Gesetz vom 8. Juli 1858; desgleichen die beiden Amtsdelikte Erpressung im Amte, a. 174 C. p. und Amtsunterschlagung, a. 169—171. 173. 255 al. 2 C. p. [11].

7. Endlich der betrügerische Bankerott, also der Fall von a. 402 al. 1 und 2 C. p. Ueber den Thatbestand hatte ursprünglich der Code de commerce, also a. 593. 594 des französischen Handelsgesetzbuchs in der alten Redaktion von 1807 zu entscheiden; späterhin die gegenwärtig geltende Konkursordnung Belgiens, das neue dritte Buch seines Code de commerce vom 18. April 1851, welches den betrügerischen Bankerott in a. 577 definiert [12].

Das also war der strafrechtliche Rahmen, in welchem die von dem belgischen Staat abzuschließenden Auslieferungsverträge sich halten sollten. Und die Regierung hat nicht verfehlt von der gegebenen Vollmacht einen erschöpfenden Gebrauch zu machen. Weitaus die Mehrzahl der zahlreichen bis zum Jahre 1868 geschlossenen Konventionen hat die Nomenklatur des Gesetzartikels mit seinen sieben Rubriken wörtlich und vollständig, hie und da detaillierend, reproduziert, so daß bei den doppelsprachigen Vertragsinstrumenten der Text der fremden Landessprache, wenn auch gleichwertig, so doch der Sache nach sich als bloße Anpassung an die Legalbegriffe der französischen Rechtssprache darzustellen pflegte [13].

8. Pasinomie 1833, 241.

9. S. o. § 26 N. 35.

10. Pasinomie 1833, 241. Untreue (abus de confiance) war nicht Auslieferungsdelikt, Pasicrisie belge 1853 II 168; 1855 II 231.

11. Der österreichische Vertrag von 1853 amplifizierte die letztere gemäß der Legaldefinition des C. p.: soustraction ou détournement commis par des dépositaires ou comptables publics. Ueber concussion vgl. Lammasch 362.

12. Im Falle des einfachen Bankerotts war die Auslieferung unzulässig, Pasinomie 1833, 241.

13. Ein preußisches Ministerialreskript vom 27. April 1837 verfügte, daß im

Indes, so enge auch jener Rahmen moderner Betrachtung erscheinen mag, damals fehlte es nicht an auswärtigen Regierungen, die ihn für sich noch als viel zu weitgehend erklärten. Gleich der erste Kartellstaat, mit welchem Belgien sich auf Vertragsfuß setzte, das Königreich Frankreich, also ein unmittelbarer Nachbar und durch die Gleichheit der Institutionen ihm besonders nahestehend, wollte nicht darauf eingehen, bloße Vergehen, in dem besonderen Sinne dieses Wortes, für auslieferungsmäßig zu erklären; eine Beschränkung, bei der es lange Zeit verblieben ist. Als man im Jahre 1834 zur Unterhandlung des französischen Auslieferungsvertrages, jenes Urtypus kontinentaler Rechtshilfekonventionen der Neuzeit kam, wurde seitens der französischen Regierung das Vertragsregime nur für die crimes, also für mit Leibes- und infamierenden Strafen belegte Thatbestände übernommen [14]. Demnach geschah in jener Urkunde, die für die späterhin von Frankreich aufgerichteten Auslieferungsstipulationen vorbildlich geworden ist, des Betruges, s. o. Nr. 6, keine Erwähnung. Und auch der Diebstahl, s. o. Nr. 6, wurde nur in soweit berücksichtigt, als er von Umständen begleitet wäre, die ihm den Charakter eines Verbrechens aufdrückten. Die nämliche Abgrenzung sollte auch für das Delikt der Unterschlagung im Amte, s. o. Nr. 6, Platz greifen, womit also für die vertragenden Teile speziell der a. 171 C. p. unanwendbar wurde. Desgleichen sollte die Erpressung im Amte, s. o. Nr. 6, überhaupt nicht, also auch nicht in denjenigen Fällen, in welchen sie mit Zuchthausstrafe belegt war, auslieferungsmäßig sein. Aehnlich lauteten die Limitationen, welche die niederländische Regierung ihrem ersten belgischen Vertrage von 1843 einfügte, um sie erst im zweiten von 1862 und auch dann nur teilweise fallen zu lassen. Dem französischen Beispiele folgte noch im Jahre 1857 das Großherzogtum Toskana. Was aber die deutschen Staaten anbetrifft, so war es nur die Hansestadt Lübeck, welche im Vertrage von 1851 hinsichtlich der weniger schweren durch das belgische Gesetz betroffenen Fälle eine Verpflichtung nicht übernehmen wollte. Es wurde ausgemacht, daß an die Reate: Urkundenfälschung, falsches Zeugnis, Diebstahl, Betrug, Amtsunterschlagung und Erpressung im Amte eine Auslieferung sich nur dann zu knüpfen hätte, wenn sie im er-

---

Auslieferungsfall Belgien gegenüber das den Antrag begründende Delikt, soweit möglich, genau nach Maßgabe der im A. 1 des preußisch-belgischen Vertrages von 1836 aufgestellten Kategorien zu charakterisieren sei; v. Kamptz, Jahrbb. XL 522.

14. S. o. § 24 N. 45. § 26 N. 6. Von Belgien lebhaft bedauert, vgl. Chambre des Représ. 1855—56 p. 920.

suchten Lande mit einer Minimalstrafe von einjährigem Gefängnis bedroht wären.

Charakteristischer noch für die Unsicherheit, die man nach dem Erlaß des belgischen Auslieferungsgesetzes über die Tragweite übernommener Rechtshilfepflichten empfand, ist die reservierende Klausel, durch welche sie in den Verträgen vielfach ihrer strikten Observanz entkleidet wurden. Schon Frankreich, der erste Vertragsstaat, hatte zu den Beschränkungen, die dem strafrechtlichen Jurisdiktionsverkehr mit dem belgischen Nachbar gegeben waren, obendrein noch den Vorbehalt hinzugefügt: Chacun des deux Gouvernements entend cependant se réserver le droit de ne pas consentir à l'extradition, dans quelques cas spéciaux et extraordinaires, rentrant dans la catégorie des faits prévus par l'article précédent [15], wobei übrigens der reklamierenden Stelle von den Motiven der Weigerung Kenntnis gegeben werden sollte. Dem Beispiel folgten dann Luxemburg, Schweden-Norwegen und die Mehrzahl der andern Kartellstaaten; seit dem badischen Vertrage von 1844 zumeist in einer Fassung, welche die außerordentlichen Fälle des Vorbehalts dahin präzisierte, que l'extradition de l'individu réclamé parût blesser l'équité et l'humanité [16]. Die Klausel, an welcher Frankreich

---

15. So A. 2 des Vertrages von 1834. Hélie, Instruct. crim. 2. éd. II nr. 708 will diese Reservation zuschreiben den circonstances dans lesquelles se trouvait la Belgique à cette époque. Im belgischen Vertrage mit Preußen von 1836 fehlt sie; die folgenden differieren hinsichtlich der Aufnahme dieses Vorbehalts. v. Bar, Internat. Privatrecht (1862) 589 interpretiert, daß es Fälle sind, wo „vom Standpunkt einer höheren Gerechtigkeit aus nach den Ansichten des in unserem Staate das Begnadigungsrecht übenden Organs eine Begnadigung stattfinden müßte". Lammasch 274 N. 1 denkt mit Recht, wenn auch zu eng, an politische Verbrechen; s. u. § 41 N. 8. Merkwürdig ist die Restriktivinterpretation, welche neuerdings bei Abschluß des Vertrages mit Rumänien vom 15. August 1880 durch Protokoll de eod. d. dem Artikel gegeben worden ist: L'article — n'a d'autre portée que de faire dépendre l'extradition pour les crimes emportant la peine de mort, de l'assurance préalable donnée par la voie diplomatique qu'en cas de condamnation, cette peine ne sera pas exécutée.

16. In der Kammer von 1856 erzählte der Abgeo. Malou aus seiner Erfahrung, daß einmal, übrigens im Falle eines gemeinen Verbrechens, gegenüber der französischen Regierung von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht worden. Es sei nämlich das Verhalten eines langjährigen Bewohners des belgischen Landes so ganz vorwurfsfrei gewesen, daß seine in Frankreich begangene Verfehlung als gewissermaßen, wenn auch nicht juristisch, so doch moralisch verjährt, habe erachtet werden können, Chambre des Représ. 1855—56 p. 733. Seine Behauptung freilich, ibid. p. 898: par tous les traités le droit de refuser l'extradition dans des cas exceptionnels a été expressément réservé, soit dans le traité lui-même, soit par un échange de notes diplomatiques, war sehr übertrieben.

in späteren Vertragsschlüssen vielfach festgehalten hat, ging in das konventionelle Völkerrecht über, aus welchem sie erst allmählich, auch heutzutage noch nicht vollständig, verschwunden ist.

Blicken wir nun auf das Verzeichnis der Auslieferungsdelikte zurück, wie es sich im Gesetze von 1833 und den kraft seiner Ermächtigung abgeschlossenen Verträgen vorfindet, so drängen folgende bemerkenswerte und für die allgemeine Theorie des internationalen Rechtshilfeverkehrs erhebliche Wahrnehmungen sich auf.

Die aufgeführten Fälle waren in ihrer Mehrzahl solche, die das französisch-belgische Recht mit Leibes- und infamierender Strafe bedrohte, demnach als „Verbrechen" qualifizierte. Immerhin begegnen doch, wir haben es gesehen, unter dem Titel des Diebstahls, des Betruges, der beiden Amtsdelikte, einige mit Freiheitsstrafen belegte „Vergehen", deren Zahl dann durch die spätere Auslieferungsgesetzgebung erheblich vermehrt worden ist. Die meisten Fälle waren als Verbrechen oder Vergehen gegen Einzelne, in Gemäßheit der Systematisierung des C. p. zu charakterisieren; einige aber, nämlich die Fälschungsdelikte und die Amtsdelikte, als Verfehlungen gegen das gemeine Wesen. Alle waren sie dolose Delikte.

Man war sodann einig darüber, daß keiner der aufgezählten Thatbestände ein „politisches Delikt" darzustellen vermöchte. Soweit nicht etwa Konkurrenz eines solchen oder Zusammenhang mit einer politischen Strafthat vorlag, sollte der politische Endzweck eines Mordes oder eines Raubes die einmal übernommene Auslieferungspflicht nicht hinfällig machen. Das Gesetz sprach ganz vorbehaltlos. Sein Wille war, daß assassinat, daß meurtre, daß die weiteren Fälle seines A. 1 unter allen Umständen zu konventionellen Auslieferungsdelikten gestempelt werden dürften; und daß bei Aufnahme jener Thatbestände in die Kartelle der für jeden derselben im C. p. gebildete Rahmen nicht überschritten werde. Auch im Sinne des Extraditionsrechts ist assassinat oder meurtre lediglich diejenige Tötung, die das Strafgesetzbuch technisch durch Heraushebung der einzelnen Thatbestandsmomente definiert. Und ist für die genannten Tötungsfälle die Auslieferungspflicht vertragsmäßig übernommen, so kann dieselbe nicht zessieren, wenn etwa der Verfolgte seine That auf einen Beweggrund politischen Charakters zurückgeführt wissen will. Politische Motive haben sich keiner Bevorzugung vor nicht politischen Motiven zu erfreuen. Ein assassinat politique steht nicht besser da als ein assassinat religieux oder anarchiste. Die Motive der That sind der Kognition der extradierenden Regierung völlig entzogen, —

ein wichtiger, für die Theorie der politischen Delikte höchst folgenreicher Satz [17].

Da endlich alle Auslieferungen konventionelle sein sollten, so stand es fest, daß wegen der von einer Konvention nicht aufgenommenen Thatbestände Rechtshilfe zu leisten verboten sei; selbst dann, wenn das Auslieferungsgesetz sie ausdrücklich vorgesehen hat. Ja die Konventionen sollten, wie wir bemerkt haben, Vorsorge dafür treffen, daß nicht etwa eine legal extradierte Person nachträglich wegen eines nicht auslieferungsmäßigen Delikts zu strafrechtlicher Verantwortung gezogen würde. Nicht allein ist es der Regierung untersagt einen Vertrag abzuschließen, wenn die Gegenpartei diese Beschränkung ihrer Strafgewalt zu übernehmen sich weigert; sondern ist jeder ohne die Klausel aufgerichtete Vertrag unvollziehbar. Si non, so sagt der die strafrechtliche Immunität des Auszuliefernden sicherstellende, noch heute geltende Artikel 6 des Gesetzes von 1833, toute extradition, toute arrestation provisoire sont interdites. Nun ist aber die Auslieferungsmäßigkeit eines Deliktes dem Vertragsgegner gegenüber durch die Einreihung in das Vertragsverzeichnis bedingt. Daraus ergibt sich denn zunächst der wichtige Satz, daß nach belgischer Auffassung der Extradierte wegen eines anderweitigen, in der Konvention fehlenden Reates weder verfolgt noch bestraft werden kann; auch dann nicht, wenn das Gesetz es als Auslieferungsdelikt aufgeführt hat. Der Satz gilt für den aktiven Auslieferungsverkehr, also landesgesetzlich; und er gilt für den passiven Auslieferungsverkehr, also vertragsrechtlich. Und er gilt unbedingt. Nicht einmal die nachträgliche Einwilligung des ausliefernden Gouvernements kann die fehlende Zuständigkeit supplieren. In Uebereinstimmung mit dem Satze haben die belgischen Verträge bei Uebernahme des Gesetzesartikels 6:

> L'étranger ne pourra — être poursuivi ou puni — pour aucun des crimes et délits non prévus par la présente loi

an Stelle von loi das Wort convention gesetzt. Die Klausel hat in dieser Gestalt eine weite Verbreitung innerhalb des internationalen Verbandes gefunden.

Allerdings über die weitere Frage, ob es dem ersuchenden Staate zustehe, das sistierte Individuum auf Grund einer anderweitigen, in der Konvention als *auslieferungsmäßig* erklärten Handlung in Strafe zu nehmen, oder ob er gebunden sei, sich an das *Auslieferungsverbrechen*, nämlich an denjenigen Thatbestand und diejenige juristische Qualifikation dieses Thatbestandes zu halten, auf Grund deren das Auslieferungsbegehren erfolgte; ob also eine im Laufe der Untersuchung abgeänderte Qualifikation der dem Ausgelieferten zur Last gelegten Ver-

17. S. u. § 37 N. 15.

schuldung die Auslieferungsbewilligung hinfällig mache, darüber hat sich das Gesetz ausdrücklich nicht ausgesprochen. Auch die Verträge bis 1869 bewahrten Stillschweigen darüber. Dem bloßen Wortlaut nach trifft die erste Alternative zu. Denn wenn die Verfolgung des Ausgelieferten nur wegen eines „nicht vorgesehenen" Deliktes verboten wird, so liegt es nahe, mittelst argumentum a contrario die Zulässigkeit derselben bei „vorgesehenen" Delikten zu folgern, auch wenn diese in dem Auslieferungsgesuch nicht figurierten. Ist hienach die Extradition wegen Mordversuchs erbeten und erfolgt, so könnte der Extradierte im ersuchenden Lande nachträglich auch wegen real konkurrierenden Raubes in Anklagezustand gestellt und verurteilt werden. Denn Vol ist gesetzlicher und pflegt auch vertragsmäßiger Auslieferungstitel zu sein. Und in der That ist, wie anderswo [18], so auch in Belgien jener Klausel von Theorie und Praxis, von Regierung, Staatsanwaltschaften und Gerichten solche Deutung vielfach gegeben worden [19]. Schwerlich mit Recht. Die eingehende Vorsorge, welche das Auslieferungsgesetz getroffen hat, um die den politischen Thatbeständen konnexen Strafthaten von isolierten Verbrechen zu sondern, um die materiellen und die äußeren Rechtshilferequisite zu formulieren, um eine richterliche Begutachtung einkommender Rechtshilfebegehren sicherzustellen, lassen keine andere Deutung zu als die der S p e z i a l i t ä t der Auslieferungen. Das Gesetz würde mit sich selber in Widerspruch treten, wenn es in der erlangten Auslieferung bloß einen formellen Titel hätte sehen wollen, um sich gerichtsflüchtiger Personen behufs erst künftig anzustellender Untersuchungen zu bemächtigen. Keineswegs wollte es den im Zwangswege Sistierten wie einen freiwillig Zurückkehrenden behandelt wissen [20]. Die Auslieferung sollte Rechtshilfe

---

18. Zumal in Deutschland. Vgl. L a m m a s c h 745. 786 N. 2. 790. H e t z e r, Deutsche Auslieferungsverträge (1883) 12. E. M ü l l e r in Hirth's Annalen 1887 S. 596. D e l i u s, Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (1890) 111 zu 1. 114; und im Archiv für öffentliches Recht VI (1891) 418.

19. Insbesondere von den belgischen Ministerien des Auswärtigen und der Justiz in den Erlassen vom 18. und 21. Juli 1873, der erstere mitgeteilt von de S e m e r p o n t 211, ergangen in der Sache Falckenstein. Es handelte sich darum, ob Inkulpat der von Norddeutschland ausgeliefert war, auch wegen anderer Diebstähle als der vom Verweisungsbeschluß erwähnten, gerichtet werden könnte? Die Minister waren der Ansicht: La loi sur les extraditions, en défendant de poursuivre un extradé pour un délit non prévu, a, par là même, autorisé la poursuite pour un délit prévu, à moins qu'il ne s'agisse de délits politiques, lesquels font l'objet d'une exception spéciale. Der Standpunkt wird ausführlich verteidigt von V e r d u s s e n, Belgique judiciaire 1876 nr. 98 p. 1564; von H a u s II nr. 963.

20. Näheres darüber u. § 33 N. 30.

sein, also Mitwirkung bei einer bereits eingeleiteten Untersuchung [21]. Für andere Untersuchungen war der Ausgelieferte als absent zu behandeln. Auch hat die belgische Regierung, ohne daß doch an dem Wortlaut des Gesetzes eine Aenderung eingetreten war, sich in den Vertragsschlüssen seit 1869 zu dieser Auffassung, für welche übrigens schon der bisherige Rechtszustand im Umkreise des internationalen Rechts, zumal die feste Praxis des französischen Rechts [22], genügende Anhalte

---

21. Schon die parlamentarischen Beratungen des Gesetzes von 1833 lassen über diese Intention keinen Zweifel. Gelegentlich des Amendements Gendebien zu A. 6, s. u. § 34 N. 5, hatte der Justizminister geäußert: C'est la conséquence d'un principe universellement reconnu. Il est d'usage, que lorsqu'une extradition a lieu, non seulement l'individu extradé ne peut être poursuivi pour un délit politique antérieur, mais même pour un délit ordinaire autre que celui pour lequel l'extradition est accordée. Un gouvernement demande l'extradition pour certain fait; du moment qu'on l'a accordée pour ce fait, l'individu réclamé ne peut être poursuivi pour autre cause: car ce serait une violation de la convention particulière entre les deux gouvernements; ce serait méconnaître la condition sous laquelle l'extradition a eu lieu. Im Anschluß an diese Aeußerungen stellte dann der Abgeo. Quirini das Amendement, wonach der Ausgelieferte sich strafrechtlicher Immunität zu erfreuen haben sollte auch pour aucuns autres crimes ou délits, qui n'auraient pas été prévus par la présente loi. Er interpretierte es sofort durch das Beispiel: Si un individu extradé pour banqueroute frauduleuse était acquitté de ce chef, et qu'il restât à sa charge le fait de banqueroute simple, pourrait-on lui infliger les peines attachées à la banqueroute simple? Je pense que non; mais puisqu'on a fait une exception pour le délit politique, il est nécessaire de dire que, pour les autres cas non prévus par la loi, les gouvernements doivent remettre l'étranger dans la même position qu'avant l'extradition. Nicht anders äußerte sich der Berichterstatter des Senats, Moniteur 1833 nr. 273: C'est d'ailleurs aujourd'hui un principe passé dans le droit des gens de toutes les nations, que la compétence des tribunaux étrangers relativement au prévenu extraduit est exclusivement bornée au crime ou délit qui a été l'objet de l'acte d'extradition. In seiner N. 19 zitierten Abhandlung sind Verdussen diese Aeußerungen leider entgangen. Das Amendement Quirini hat dann mit veränderter Redaktion Platz im Gesetzesartikel 6 gefunden; s. u. § 34 N. 5.

22. Schon von Alters läßt das französische Recht keinen Zweifel an der Spezialität der Auslieferungsbewilligungen: Legraverend, Traité de la législ. crim. 3. éd. I (Bruxelles 1832) 108: ce serait violer les principes du droit des gens que de ne pas s'en tenir rigoureusement à l'objet de l'extradition. Bourguignon, Jurisprudence des c. crim. I (1828) 60. Mangin, De l'act. publ. 2. éd. I nr. 76: Une (condition) est toujours sousentendue, quand elle n'est pas expressément énoncée; c'est que l'extradition n'est accordée que pour l'objet déterminé dans la demande qui en a été faite. Morin, Dict. du droit crim. 311. Sirey, Rec. gén. Tabl. générale (1791—1850) II 575 nr. 13—16; 1877 II 73 n. Hélie, Instr. crim. II nr. 727. Trébutien,

bot, ausdrücklich bekannt [23]. Die oben angeführte, dem Gesetz unmittelbar entlehnte Klausel der Verträge empfieng in der italienischen Konvention vom 15. April 1869 eine Amplifikation, welche den Ausgelieferten vor der Abstrafung wegen autres crimes ou délits que ceux qui ont formé l'objet de la demande d'extradition sicherstellte. Und im neuen französischen Vertrage vom 29. April 1869 findet sich zum ersten Male die spezielle Klausel, neben der älteren, von ihr äußerlich getrennt:

L'individu qui aura été livré ne pourra être poursuivi ou jugé contradictoirement pour aucune infraction autre que celle ayant motivé l'extradition, à moins du consentement exprès et volontaire donné par l'inculpé et communiqué au Gouvernement qui l'a livré.

Andere Konventionen Belgiens sind diesem Vorgange gefolgt. Aber allerdings gehen neben diesen Verträgen auch solche her, gleichfalls aus neuerer Zeit, unter ihnen insbesondere der mit dem deutschen Reiche am 24. Dezember 1874 aufgerichtete, welche sich mit der älteren Klausel begnügen; so daß also in diesem höchst wichtigen Punkte die belgischen Verträge differieren. Immerhin doch nur äußerlich. Denn auch die Konventionen älterer Fassung sind, wie gesagt, trotz des Fehlens einer speziellen Stipulation, nicht anders als im Sinne der Spezialität der Auslieferungen zu interpretieren. Der entgegengesetzten Auffassung bel-

---

Cours élém. 2. éd. II nr. 293. Zographos, Ueber die Rechtsstellung des Ausgelieferten (1887) 32. Billot 298. 308. 342 und die von ihm zitierten Aussprüche der Doktrin und Jurisprudenz. Vor allem das französ. Ministerialcirkular von 1841, s. u. § 45 N. 27: Comme les actes d'extradition sont non seulement personnels à celui qu'on livre, mais qu'ils énoncent en outre le fait qui donne lieu à l'extradition, l'individu qu'on a livré ne peut être jugé que sur ce fait. — In der nicht französischen Litteratur geht zuerst Provó Kluit 87 ausführlich auf die Frage ein, die er gleichfalls im Sinne der Spezialität entscheidet. Weitere Litteratur der späterhin so berühmt gewordenen Kontroverse führt Lammasch 747 N. 4 an. — Auch die Konnexität der Fälle begründet keine Ausnahme, s. das angeführte Ministerialcirkular. Hélie l. l. Fiore-Antoine nr. 474—477. Bomboy et Gilbrin, De l'extradition 121. Lammasch 796. Anders freilich neuerdings das schweizerische Auslieferungsgesetz vom 23. Januar 1892 A. 7. Die ideale Konkurrenz mit einem Nichtauslieferungsverbrechen (sofern es kein politisches ist, s. u. § 38 N. 2) hindert die Extradition selbst nicht; Lammasch 769.

23. Bei den Beratungen des neuen Auslieferungsgesetzes von 1868 bemerkte der Justizminister Bara, Chambre des Représ. 1867—68 p. 789: L'individu extradé pour un délit determiné ne peut être poursuivi pour un autre délit. Auch Verdussen, s. N. 19, p. 1566, gesteht wenigstens zu, daß das belgische Gouvernement eine tendance marquée zeige, sich dem Prinzip der Spezialität in Auslieferungssachen anzuschließen. In Wahrheit hat die belgische Gesetzgebung niemals einen anderen Standpunkt vertreten. Vgl. auch Pandectes belges XLI (1892) Extradition nr. 42. 198. 211.

gischer Juristen, welche für ihr Land, je nach dem Mangel oder nach dem Vorhandensein der neueren Klausel ein doppeltes Regime annehmen[24], kann nicht beigetreten werden. Es ist nicht an dem, daß von belgischen Gerichten — und vice versa von Gerichten der anderen Vertragspartei — eine legal ausgelieferte Person auch wegen solcher Thatbestände, die nicht den Gegenstand der Extraditionsverhandlung gebildet haben, hinterdrein bald bestraft, bald nicht bestraft werden könnte. Die Nichtstrafbarkeit versteht sich von selbst, auch ohne besondere Verbriefung. Dagegen versteht sich nicht von selbst jene ältere Vertragsklausel, die für die crimes et délits non prévus par la présente convention absolute Immunität einführt. Sie hat ihren guten Sinn und mit Absicht wollte das Gesetz sie jedem Vertrage inseriert wissen. Ist nämlich die anderweitige Strafthat vertragsmäßig ein zulässiger Auslieferungstitel, so tritt die nachträgliche Zustimmung der Regierung, die legal ausgeliefert hat, an die Stelle der Auslieferungsbewilligung[25]. Fehlt aber der That diese Eigenschaft, so darf eine nachträgliche Zustimmung nicht erteilt werden[26]. Insbesondere zu nachträglicher Prozessierung des Ausgelieferten wegen politischer Delikte oder ihnen konnexer Strafthaten darf sie nicht erfolgen. Der belgische Staat hat seit seiner neuen Auslieferungskonvention mit den Niederlanden vom 16. Januar 1877 große

24. So Verdussen in der N. 19 zitierten Abhandlung p. 1564. Haus II nr. 963. Auch Prins, Revue de dr. internat. XI (1879) 88 scheint de lege lata die belgischen Verträge mit der älteren Klausel nicht im Sinne der Spezialität der Auslieferungen zu interpretieren; desgleichen Goddyn et Mahiels 217. A. Rolin, Revue de droit internat. XVII (1885) 403. Dagegen Pandectes belges XLI (1892) Extradition nr. 203 seqq.

25. Für Einholung dieser nachträglichen Zustimmung ist im belgischen Recht die Vorlegung der erforderlichen Urkunden unumgänglich, vgl. den niederländischen Vertrag vom 16. Januar 1877 A. 5, s. u. N. 27, und alle folgenden belgischen Verträge. Auch hat in Belgien das Obergericht sein avis, s. u. § 32, abzugeben, freilich ohne Vorführung des Verfolgten, der sich ja bereits in der Hand der ersuchenden Regierung befindet. Vgl. Lammasch 794.

26. Es ist zu bedauern, daß den Autoren, die die der Rechtsstellung des Ausgelieferten vor Gericht behandeln, die vom belgischen Recht an den Gegensatz von auslieferungsmäßigen und Auslieferungsverbrechen geknüpfte Konsequenz entgangen ist. Bei der großen Verbreitung, welche die belgischen Vertragsklauseln gefunden haben, ist der Gegensatz von hoher Bedeutung. Auch bei Lammasch 762. 783. 789. 795 kommt er nicht zu voller Würdigung. Der eigentliche Sinn der von ihm 788. 797 gelegentlich angeführten belgischen Stipulationen tritt nicht zu Tage, und seine harte Kritik auf S. 759 N. 4. 795 scheint mir auf mancherlei nicht zutreffenden Voraussetzungen zu beruhen. — Ueber die höchst wichtige Anwendung des Prinzips auf politische Delikte s. u. § 37 N. 3. § 38 N. 6. N. 13. § 43 N. 6. N. 35. N. 39.

Sorge an den Tag gelegt, diese Unterscheidung vertragsmäßig zu machen[27]. Früherhin geschah des consentement du Gouvernement qui a livré l'extradé keine Erwähnung. Aber eine materielle Neuerung ist die Unterscheidung nicht. Sie ist bereits durch das Gesetz von 1833 gegeben. — Daß übrigens der Beschuldigte selbst einen Antrag darauf richten kann, auch wegen solcher Thatbestände verfolgt zu werden, die dem Auslieferungsgesuch nicht zu Grunde gelegen haben; daß also seine freie Einwilligung, so zu sagen, ein Surrogat ist für das consentement der ausliefernden Regierung; daß sie füglich selbst auf solche Anschuldigungen sich erstreckt, welche jenseits der Pflicht und des Rechts auszuliefern belegen sind: alles das unterliegt keinem Bedenken[28]. Die belgischen Verträge deuten den Fall, daß der Ausgelieferte nach überstandener Untersuchung freiwillig eine bestimmte Zeit hindurch den Aufenthalt im Lande fortsetzt, in das er zwangsweise sistiert worden ist, als freie Zustimmung zu anderweitigen, selbst politischen Verfolgungen. Jedes Einspruchsrecht der Regierung, die ihn einstmals ausgeliefert hatte, wird damit hinfällig[29].

§ 28. Ein Zweifel aber, den die Betrachtung des Gesetzes von 1833 und der auf dessen Grundlage aufgerichteten Konventionen nahe

27. Bei der strafrechtlichen Wichtigkeit des Punktes setze ich die Klausel dieses Vertrages A. 5, welche von sämtlichen späteren Verträgen Belgiens wiederholt worden ist, hieher: 1) L'individu extradé ne pourra être poursuivi (darüber Lammasch 759) ni puni dans le pays auquel l'extradition a été accordée ni extradé à un pays tiers (s. o. § 25 N. 3) pour un crime ou un délit quelconque non prévu par la présente convention, — à moins qu'il n'ait eu la liberté de quitter le pays. 2) Il ne pourra pas non plus être poursuivi ni puni du chef d'un crime ou d'un délit prévu par la convention, — mais autre que celui qui a motivé l'extradition, sans le consentement du gouvernement qui a livré l'extradé. — Toutefois, ce consentement ne sera pas nécessaire lorsque l'inculpé aura demandé spontanément à être jugé — ou lorsqu'il n'aura pas quitté — le territoire du pays. Eine selbständige Fassung bietet die Konvention mit Argentina 1886: L'individu — ne pourra être jugé contradictoirement ni puni — pour des faits distincts de celui qui a motivé l'extradition que du consentement du pays qui l'a livré et à condition seulement qu'il s'agisse de faits compris parmi ceux énoncés à l'a. 2 (d. h. der auslieferungsmäßigen Thatbestände).

28. Erkenntnis des Appelhofs von Gent 30. Sept. 1870, de Semerpont 275: Il appartient à l'extradé de consentir à être jugé du chef des faits même non prévus par le traité conclu avec la puissance qui l'a livré. Pandectes belges XLI (1892) Extradition nr. 224. Vgl. Lammasch 783. 795 N. 16, der freilich mit Recht einige Vorbehalte macht. Zographos, in der N. 22 zitierten Abhandlung S. 55. Delius, Archiv für d. R. VI (1891) 420.

29. Haus II nr. 966. Ueber den merkwürdigen Rechtssatz, der die Aufenthaltsfreiheit des Inländers in seinem Vaterlande indirekt beschränkt, s. o. I 17 N. 24.

legt, ist das Verhältnis der dort vorgesehenen und rubrikenweise aufgezählten Deliktsbegriffe zu den korrespondierenden eines ausländischen Rechts. Denn daß sich die strafrechtlichen Legalbegriffe in den Gesetzgebungen des internationalen Verbandes nicht decken, ist offenkundig, ist naturgemäß. Und mit der Vielsprachigkeit des amtlichen Verkehrs der Regierungen, mit der divergierenden Terminologie der Landesrechte, mit der Verschiedenheit der einer Strafhandlung von verschiedenen Nationen gegebenen juristischen Qualifikation, mit der häufig untechnischen, ja geradezu inkorrekten Sprachweise der Verträge ist im Einzelfall die Möglichkeit abweichender Deutung der als auslieferungsmäßig erklärten Verschuldungen gegeben. Für Belgien war hienach die Frage nicht zu umgehen, nach welcherlei Recht die in einer Vertragsliste aufgeführten Deliktsrubriken zu deuten seien: ob nach dem Gesetz des ersuchenden Landes, ob nach dem des Asylstaates, oder wenigstens in Berücksichtigung desselben; ob nach dem zur Zeit des Vertragsschlusses geltend gewesenen Rechte, oder dem zur Zeit der Auslieferungsverhandlung in Kraft stehenden? Was ist im Sinne eines konkreten Rechtshilfevertrages der ohne nähere Erklärung rubrizierte Begriff des viol (Notzucht), des rapt (Entführung), der extorsion (Erpressung), der escroquerie (Prellerei); welche einzelnen Thatbestände werden durch die korrespondierenden Ausdrücke des doppelsprachigen Vertragstextes gefaßt, welche ausgeschlossen? Oder, wenn es in einer Konvention heißt, daß nur der schwere, nicht der einfache Diebstahl zum Gegenstand eines Rechtshilfebegehrens gemacht werden soll, so ist die Feststellung unerläßlich, wann denn im Jurisdiktionsverkehr verschiedener Staaten der Diebstahl als schwerer zu gelten hat.

Die Frage ist indes keine bloß des belgischen Rechts. Sie kehrt in allen Ländern, die sich für den Auslieferungsverkehr auf Vertragsfuß gesetzt haben, wieder und erfordert eine prinzipielle Lösung. In der Litteratur ist sie vielfach erörtert worden [1]. Die Antwort ist sehr verschieden ausgefallen.

Offenbar ist sie zunächst eine Frage der Vertragsauslegung. Neuere

---

1. Sie ist behandelt worden aus dem Standpunkt des holländischen Rechts von van Meeuwen, Over de wet vom 13. Aug. 1849 (1859) 118 und von Taunay 80. 188; aus dem des französischen Rechts von Billot 120; aus dem des italienischen von Fiore-Antoine nr. 332; aus dem des deutschen von Schönemann in Goltdammer's Archiv XXIX (1881) 23; Delius, Archiv für d. R. VI (1891) 111. VIII (1893) 17. v. Bar, Lehrb. (1892) 297; aus dem des russischen in den Erläuterungen zum Entwurf eines StGB. für Rußland von 1882, s. o. § 26 N. 26, S. 50. Eingehende Erörterungen bringt Lammasch 164. 513. 521. 536.

Konventionen haben zwar hie und da Sorge getragen zu ihrer Beantwortung einige Interpretationsbehelfe an die Hand zu geben [2], ohne freilich die vorhandene Schwierigkeit, die zumal bei ganz disparatem Zuschnitt der Kriminalgesetzgebungen eine erhebliche ist, wegschaffen zu können. Soweit solche authentische Interpretationen fehlen, ist auf den vermutlichen Willen der vertragenden Teile zu rekurrieren. Und da kann es denn keinem Zweifel unterliegen, daß die Absicht, welche die Kontrahenten bei ihrer Vertragsschließung leitet, im Zweifel stets darauf gerichtet ist, den nämlichen abstrakten Thatbestand, gleichviel wie derselbe von jedem Teile bezeichnet, definiert und rubriziert wird, unter das Auslieferungsregime fallen zu lassen. Die Merkmale derjenigen Verbrechensbegriffe, an welche die Rechtshilfepflicht sich knüpfen soll, sind als gemeinsam anerkannte gedacht. Soweit die Uebereinstimmung fehlt, zessiert die Pflicht. Für Belgien ergiebt sich die Notwendigkeit so zu interpretieren schon aus der Gesetzesvorschrift der Reziprozität, welche nicht bloß als Verhaltungsmaßregel für die Vertragsunterhändler dient, sondern auch bei Handhabung der Verträge maßgebend ist [3]. Für solche Delikte, hinsichtlich deren Belgien eine Auslieferungsforderung nicht zu stellen in der Lage wäre, hat es auch keine Verpflichtung übernommen.

Demnach versteht es sich nach belgischem Rechte von selbst, daß eine Verschuldung, um die vertragsmäßige Auslieferungspflicht nach sich zu ziehen, stets eine nach dem Rechte beider Vertragsparteien an sich strafbare sein muß [4]. Das Prinzip liegt dem internationalen Rechtshilfeverkehr bis auf den heutigen Tag zu Grunde [4a]. Nur wegen solcher

2. Seit dem französisch-belgischen Vertrage von 1869, der den Versuch machte, die gemeinten Thatbestände durch Allegation der sie betreffenden §§ der beiderseitigen StGBücher zu präzisieren. Der Versuch hat wenig Nachahmung gefunden. Die §§ decken sich eben nicht. Der belgisch-deutsche Vertrag von 1874 nahm, um Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten zu verhüten, von solchen Allegationen Abstand; vgl. Deutscher Bundesrat Session 1873, Drucksachen Nr. 130 S. 18.

3. S. o. § 24 N. 26.

4. S. o. § 26 N. 10. Haus II nr. 960. Lammasch 168. v. Bar, Lehrb. (1892) 297.

4a. S. o. I 448. 452. Erst die neuere Theorie hat erkannt, daß es eine ausnahmslose Durchführung nicht verträgt; vgl. die Oxforder Resolution XI des Institut de droit international: En règle, on droit exiger que les faits auxquels s'applique l'extradition soient punis par la législation des deux pays, excepté dans les cas où, à cause des institutions particulières ou de la situation géographique du pays de refuge, les circonstances de fait qui constituent le délit ne peuvent se produire. S. o. § 26 N. 29. Der Vertrag von Montevideo vom 23. Januar 1889, s. o. § 26 N. 25, offenbar auf dem Boden der u. N. 11.

Rechtsverletzungen wird ausgeliefert, welche, wenn auf dem Gebiete des Zufluchtstaates begangen, den Thäter hier kriminell verantwortlich machen würden [5]. Wenn ein Staat eine Verfolgung überhaupt nicht einleiten kann, ist die Bitte oder das Angebot der Auslieferung gegenstandslos; und wenn das Gesetz des ersuchten Staates in dem zur Verhandlung stehenden Thatbestande das Dasein eines strafbaren Unrechts überhaupt nicht anerkennt, kann ihm die Auslieferung nicht abverlangt werden. Wird Diebstahl als vertragsmäßiges Auslieferungsdelikt anerkannt, sind aber nach dem Recht des einen Teils gewisse Diebstahlsfälle mit Straflosigkeit privilegiert, so liegt es im Sinne des Vertrages, diese dem Auslieferungszwange zu entziehen. Wird das Vergehen des Betrugs in die Reihe der Auslieferungsdelikte gesetzt, findet sich aber, daß das Gesetz des einen Teils für den Thatbestand eines solchen arglistige Kunstgriffe verlangt, während der andere schon eine Irrtumserregung durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen hinreichend sein läßt, so ist für die Vertragsauslegung der engere Begriff entscheidend [5a]. Die Belgier haben seit ihrem Epoche

---

12 charakterisierten Doktrin stehend, hält den Nachweis, daß die That im ersuchenden Lande strafbar sei, für einen genügenden Extraditionstitel. Immerhin fordert er, A. 19 Nr. 2, que la infracción, por su naturaleza ó gravedad, autorice la entrega.

5. Eines wunderlichen Mißverständnisses macht sich Lammasch 216. 250. 253. 260. 266; auch in v. Holtzendorff's Hdb. des VR. III 499 schuldig; er meint, die Voraussetzung: wenn die Handlung auf dem Gebiete des Asylstaates begangen, durch eine andere: wenn die Handlung zur Strafkompetenz des Asylstaates gehöre, ersetzen zu sollen. Daraus deduziert er das Prinzip der Nichtauslieferung für politische Verbrechen. Wegen einer hochverräterischen Handlung, so sagt er, könne nicht ausgeliefert werden, weil eine solche nach dem Rechte des Zufluchtstaates keinen Hochverrat darstelle, sondern höchstens, und nur nach dem Rechte einzelner Länder, unter die Kategorie des Angriffs gegen befreundete Staaten falle. — Aber mit dieser Ausdeutung des Begriffs „Strafbarkeit im Asylstaat" wird ja dem ganzen Auslieferungswesen die Lebensader unterbunden. Die Handlungen, derentwegen wir um Auslieferung ersucht werden, sind ja regelmäßig bei uns nicht verfolgbar, weil von Ausländern im Auslande begangen! Wir fragen nicht, ob wir wegen der in Rede stehenden Handlung bei uns ein Strafverfahren einleiten könnten; vielmehr fragen wir, ob die Handlung, wenn bei uns begangen oder gegen unsere Rechtsgüter gerichtet, für uns ein kriminelles Unrecht sein würde. Man sieht, welche unhaltbare Konsequenzen die These, daß Auslieferung nicht Rechtshilfe, sondern Rechtspflege sei, mit sich führt, s. o. I 452 N. 70.

5a. Pandectes belges XLI (1892) Extradition nr. 35 seqq. Wenn im deutsch-belgischen Vertrage von 1874 A. 1 Nr. 20 der Meineid generell zu einem Extraditionsvergehen gestempelt ist, so hat fahrlässiger Meineid stillschweigend als ausgeschlossen zu gelten; denn dieser ist in Belgien nicht strafbar. Der deutsche Bun-

machenden französischen Vertrage von 1869 diese Wahrheit zum Inhalt einer Generalklausel gemacht, welche dem Katalog der Extraditionsvergehen angehängt zu werden pflegt. Sie lautet dahin:

Dans tous les cas, crimes ou délits, l'extradition ne pourra avoir lieu que lorsque le faite similaire sera punissable d'après la législation du pays à qui la demande est adressée [6].

Das fait ist similaire, wenn die legalen Thatbestandsmomente die nämlichen sind; sie müssen objektiv eine nach dem Gesetze des Asylstaats strafbare Handlung darstellen.

Aber damit ist es nicht gethan. Die bloße Strafbarkeit genügt nicht. Die eben zitierte Vertragsklausel darf nicht dahin verstanden werden, daß Auslieferungsmäßigkeit schon dann vorliege, wenn der reklamierende Staat nur nachweise, wie eine nach seinem Gesetz jedenfalls unter den Vertragsartikel fallende Verschuldung auch im Asylstaat nicht als straflos gelte [7]. Es kommt doch auch darauf an, welche Deutung der Vertragsartikel durch die Gegenpartei erhält. Das Strafrecht der ersuchenden Regierung ist für sie nicht maßgebend. Nicht das Gesetz der einen Partei, sondern der Vertragswille ist entscheidend. Der vom Vertrag in Bezug genommene Verbrechensbegriff muß durch die beiderseitige Gesetzgebung gedeckt sein. Gibt das Landesrecht des einen Staats jenem Begriff einen so weiten Umfang, daß er Handlungen trifft, die nach dem Strafgesetz des anderen zwar kriminell sind, aber einer nicht in der Vertragsliste stehenden Kategorie unterstehen, so liegt der Ueber-

---

desrat war entgegengesetzter Ansicht, Session 1873 Drucksachen Nr. 123 S. 23. Vgl. auch Delius, Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (1890) 22.

6) Der nämliche Gedanke begegnet auch in anderer Formulierung: belgisch-englischer Vertrag von 1872 (und 1876): En aucun cas l'extradition ne pourra avoir lieu que lorsque le crime (nämlich einer der im A. 1 rubrizierten Thatbestände) sera prévu par la législation sur l'extradition en vigueur dans les deux pays; belgisch-dänischer Vertrag von 1876: que lorsque le fait incriminé est punissable à la fois d'après la législation des deux pays contractants. Die allgemeine Wahrheit wird zu spezialisierender Anwendung gebracht, wenn die belgischen Konventionen seit der französischen von 1869 einzelnen Nummern ihrer Verbrechenskataloge vielfach die Beschränkung hinzufügen: dans les cas prévus (qualifiés) à la fois (simultanément) par la législation des deux pays; oder negativ: hors les cas prévus par la loi des deux pays. Es kann nicht gefolgert werden, daß für diejenigen Nummern, die die Beschränkung nicht enthalten, der Deliktsrahmen des requirierenden Landes maßgebend sei. Uebereinstimmend Lammasch 171 zu N. 4. Delius, Archiv für ö. R. VI (1891) 118. Vgl. Pandectes belges XLI (1892) Extradition nr. 27 seqq. Haus II nr. 960 n. 29.

7. Uebereinstimmend Delius a. a. O. 114. Demnach kann ich der Deutung, die Lammasch 167 N. 9; 169 N. 1; 174 N. 2. 178. 179 jener Klausel giebt, nicht zustimmen.

schuß nicht im Rahmen der Vertragspflicht. Figuriert zwar Diebstahl, nicht aber Hehlerei im Katalog der konventionellen Delikte, so kann der Staat, dessen Normen die Hehlerei nicht als crimen sui nominis kennen, sondern als bloße Beihilfe beim Diebstahl betrachten, sich nicht hierauf berufen, um nun den Vertragsgenossen zu einer Leistung zu nötigen, die dieser doch von der Konvention ausgeschlossen wissen wollte [8]. Andererseits aber ist es für die Auslieferungsmäßigkeit eines Vertragsdelikts ohne Belang, ob seine Merkmale auf der Gegenseite von einem identischen, oder ob sie von einem anderen auf der Vertragsliste überhaupt figurierenden Deliktsbegriff erfaßt werden. Was man hier als Falschmünzerei bezeichnet, mag man dort als eine Form der Urkundenfälschung charakterisieren und daraufhin die konventionsmäßige Rechtshilfe gewähren. Was dort als Raub spezialisiert wird, mag hier unter der allgemeinen Rubrik des Diebstahls mit inbegriffen werden. Wie es in einem Avis des Lütticher Obergerichts vom 26. November 1866 heißt: il suffit, pour qu'il y ait lieu à l'extradition, que le fait énoncé dans le mandat étranger se trouve prévu par le traité, le fût-il sous une autre qualification [9]. Stets hat hienach die ersuchte Regierung bei Anwendung einer Konvention Recht und Pflicht, deren Verbrechensliste durch ihr eigenes Landesrecht zu interpretieren, um daraufhin festzustellen, ob die einem gestellten Auslieferungsgesuche zu Grunde gelegte Handlung nach ihrer qualification légale [10] unter den Vertrag falle oder nicht. Ergibt das dem Gesuch beigegebene gerichtliche Dokument keine genügenden Anhaltspunkte, so müssen die erforderlichen Angaben nachgeholt werden. Mit alledem kann die heute nicht selten gehörte Behauptung [11], daß für die

8. Die Rubrik Vol hatte also in den verschiedenen belgischen Auslieferungskonventionen, bis zum Erlaß des neuen StGB. von 1867, einen verschiedenen Sinn, s. u. § 29 N. 13 u. o. § 27 N. 2. 5.

9. Goddyn et Mahiels 112. de Semerpont 267. Anwendung auf Versuchshandlungen § 29 N. 38. Anwendung auf politische Delikte § 41. N. 7. § 51 N. 22.

10. Das neue belgische Extraditionsgesetz vom 15. März 1874 A. 8 schärft ein, daß wenn auf Grund eines Haftbefehls Auslieferung reklamiert wird (s. u. § 30 N. 18), derselbe zu enthalten habe l'indication précise du fait pour lequel il (est) délivré. Vgl. hierüber das Reskript des Justizministers vom 30. Juli 1875, de Semerpont 212; und seine Note an das Ministerium des Auswärtigen vom 7. April 1875, ibid. 217.

11. Sie ist zum ersten Male von Billot 121. 222 aufgestellt worden. Sein Grund, das Gesetz des ersuchten Landes werde weder gegen die That noch gegen den Thäter in Aktion gesetzt, da dieser nach dem Gesetz des requirierenden Staates gerichtet werde, trifft die Sache gar nicht. Nach Billot auch Fiore-Antoine nr. 332. Bernard II 222, 227. Fr. v. Martens, Völkerrecht II 393. Vor

Abgrenzung eines vertragsmäßigen Deliktsbegriffs nicht das Gesetz des ersuchten, sondern lediglich dasjenige des ersuchenden Landes maßgebend sei, daß man nach diesem und nicht nach jenem die Verträge zu deuten habe, keineswegs als gerechtfertigt gelten [12]. Sie ist nicht allein insofern unrichtig, als sie Handlungen unter den Vertrag bringen könnte, die nach dem Rechte des Zufluchtstaats legal oder wenigstens nicht kriminell sind; sondern auch insofern, als sie die Rechtshilfepflicht auch auf Fälle ausdehnen würde, welche der Zufluchtstaat zwar als strafbar erklärt, aber der Konvention nicht einverleibt hat. Indem er die Einverleibung unterließ, hat er den Willen zum Ausdruck gebracht, seinerseits nicht mehr zu leisten, als er zu fordern befugt ist.

Allem v. Liszt, Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft II (1882) 61. Auch dem belgischen Gouvernement war solche Auffassung zu Zeiten nicht fremd. Im Falle Jacquin, s. u. § 50 N. 82, meinte der Justizminister Nothomb in der Kammer, Chambre des Représ. 1854—55 p. 1294; 1855—56 p. 883: L'application d'une loi d'extradition est un contrat bilatéral, un contrat synallagmatique et où chacune des parties reste soumise à ses propres lois pour la définition des crimes du chef desquels elle peut demander l'extradition. — L'individu qu'il s'agit de réclamer a violé non les lois du pays où il s'est réfugié, mais les lois de son propre pays. — Schon der Bonsens zeige, wie en matière d'extradition c'est d'après les lois du pays qui demande cette mesure qu'il faut se guider u. s. w. Dagegen der Abgeo. Devaux: Belgien könne doch nicht pour les extraditions à la merci des lois étrangères sein, ibid. 897; der Abgeo. Malou: Un gouvernement étranger demande l'extradition dans les formes de sa législation; nous accordons dans les formes et selon les définitions établies par la nôtre et réciproquement. Si les législations des deux pays ne sont pas les mêmes, la plus restreinte, en vertu du principe de rigoureuse réciprocité, sert de loi commune aux deux parties, ibid. 905; der Abgeo. Verhaegen: C'est dans nos lois et spécialement dans la loi de 1833 qu'il faut chercher la qualification du fait; or d'après nos lois, l'attentat contre la personne du Souverain est autre chose que l'assassinat et la tentative, ibid. 1854—55 p. 1297; wogegen der Minister erklärt hatte, Belgien müsse dem französischen Gesetze von 1853 Rechnung tragen, durch welches das attentat contre la vie du Souverain zu einem crime du droit commun gemacht sei.

12. Auffällig ist die neuerdings (von Freunden und Gegnern) aufgestellte Behauptung, daß eine Theorie, welche in der Auslieferung einen bloßen Rechtshilfeakt sieht, notwendigerweise zu der Konsequenz kommen müsse, für die Auslieferungsmäßigkeit eines konkreten Thatbestandes lediglich das Recht des ersuchenden Staates maßgebend sein zu lassen, so v. Liszt a. a. O.; Hamaker im Archiv f. d. R. I 288. 299; Lammasch 164; auch der Beschluß des deutschen Juristentages von 1882. Allein der Begriff der Rechtshilfe involviert weder die Vornahme von Handlungen, die nach eigenem Recht illegal sind; noch schließt er die Befugnis aus, nach eigenem Recht zu prüfen, ob der Auslieferungsfall gegeben sei. Vgl. v. Bar, Internat. Privatr. (1862) 588. Lehrb. (1892) 297 N. 5. Gerichtssaal XXXIV (1883) 485. 491. Delius, Archiv für d. R. VI (1891) 118. 410.

§. 29. Ein Verbrecherkartell will also die aufgeführten Deliktsbegriffe im Zweifel immer so verstanden wissen, daß die Kreise der auslieferungsmäßigen Thatbestände im Landesrechte beider vertragenden Teile mit einander kongruieren. Das Prinzip findet mannichfache Anwendung.

Sind in einer Konvention nicht alle aufgezählten Delikte schlechthin als auslieferungsmäßig erklärt, sondern wird die Rechtshilfepflicht hinsichtlich ihrer aller oder hinsichtlich einzelner von ihnen noch von dem Vorhandensein besonderer Umstände abhängig gemacht, so ist es zwar zweifellos, daß erst die dem Vertrage entsprechende Glaubhaftmachung eines solchen Umstandes den Anspruch begründet. Aber das Vorhandensein desselben kann niemals einseitig durch Hinweis auf die Legaldefinition des ersuchenden Landes entschieden werden; vielmehr muß auch das Recht des Zufluchtstaates ihn als vertragsmäßig gewollt anerkennen. Wenn also eine Konvention sagt, daß nicht jeder Diebstahl u. s. w. auslieferungsmäßig ist, sondern nur der mit entehrenden Strafen bedrohte [1]; oder der den Charakter eines Verbrechens tragende [2]; oder der unter erschwerenden Umständen verübte [3]; oder der mit einem ge-

1. So Belgien mit Frankreich schon 1834, A. 1 Nr. 7: Amtsunterschlagung, aber allein im Falle, wo sie bestraft wird de peines afflictives et infamantes. Aehnlich vielfach in den Konventionen seit 1868; also mit Italien 1869 A. 2 Nr. 8: Menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés punissable de la peine de mort, de travaux forcés on de la réclusion; mit Frankreich 1869 A. 2 Nr. 8: ebenso, punissable de peines criminelles; mit der Schweiz 1869, A. 2 Nr. 17; und mit anderen Nationen.

2. Diese Klausel kommt mit der vorigen auf das Nämliche heraus. Es müssen also Umstände glaubhaft gemacht werden, welche die Handlung zu einer im Verbrechensgrad strafbaren qualifizieren. Welcherlei Art diese Umstände sind, ist nicht gesagt. Sie müssen aber nach dem Gesetz beider Länder kriminalisierend wirken. Beispiele bieten namentlich die früheren französischen Verträge, s. o. § 27 N. 14; mit Belgien 1834 A. 1 Nr. 6: Vol lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui impriment le caractère de crime.

3. Wobei es denn ohne Relevanz ist, ob der erschwerende Umstand in beiden Ländern kriminalisierende oder bloß korrektionalisierende Wirkung übt; nur muß der Thatbestand gemeinsam von ihnen als qualifizierend anerkannt sein. Beispiele liefern: Belgien-Niederlande 1843 A. 1 Nr. 6: Vol accompagné de circonstances aggravantes; der Vertrag von 1862 fügt die Legalinterpretation hinzu: Il est entendu que les mots: vol accompagné de circonstances aggravantes s'appliquent à tous les vols que les législations respectives ne considèrent pas comme vol simple, qu'ils soient du reste punis de peines afflictives ou infamantes ou seulement de peines correctionnelles. Späterhin Belgien-Schweden 1870 A. 1 Nr. 18: Abus de confiance et tromperie —, si ces crimes ou délits sont accompagnés de circonstances aggravantes.

wissen Strafminimum belegte[4]: so ist — auch ohne ausdrückliche Zusicherung — stets anzunehmen, daß für die hienach Platz greifende Einschränkung der Vertragspflicht im Einzelfall nicht etwa das Recht des Auslieferung werbenden Staates maßgebend sein soll; daß vielmehr solche Diebstahlsfälle ausgeschlossen sind, welche auch nach dem Gesetz der ersuchten Regierung nicht mit entehrenden Strafen bedroht sind; oder welche dort nicht den Charakter eines Verbrechens i. e. S. tragen; oder welche unter dort nicht gerade als erschwerend geltenden Umständen verübt sind; oder auf welche dort nicht das vertragsmäßig vorbehaltene Strafminimum gesetzt ist. Denn die stipulierte Einschränkung des konventionellen Rahmens kann jede der Vertragsparteien nur nach ihren Rechtsanschauungen interpretieren. Mag also der Strafbarkeitsgrad eines Thatbestandes in der Legislation beider Länder noch so weit aus ein ander gehen: eine Ungleichheit in den beiderseitigen Leistungen findet nicht statt[5]. Jeder Vertragsgenosse ist nur insoweit forderungsberechtigt, als er selber, und zwar als er nach Maßgabe seines eigenen Strafgesetzes verpflichtet ist. — Zugestanden muß freilich werden, daß die den beiden Parteien hienach gebührende Interpretationsfreiheit die gemeinte Tragweite jener Klauseln mitunter zweifelhaft erscheinen lassen kann; der Begriff einer im Verbrechensgrade strafbaren Handlung[6],

---

4. So erst in späteren belgischen Verträgen: mit Rußland 1872 A. 2: L'extradition n'aura lieu que dans les cas — entraînant, d'après les législations des deux pays, une peine de plus d'un an d'emprisonnement; desgleichen mit Peru 1872; San Salvador 1880; Oesterreich-Ungarn 1881; Mexiko 1881. Argentina 1886. Peru, Protokoll von 1890 (hier zwei Jahre). Aehnlich in französischen Verträgen: schon mit Toskana 1844 A. 2 Nr. 7: Vol lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui entraînent, d'après la législation des deux pays, l'application, au moins, de la peine de réclusion. Späterhin mit Peru 1874 A. 2: Dans tous les cas, l'extradition ne pourra avoir lieu, que lorsque le fait incriminé sera punissable d'un emprisonnement d'un an au moins. S. sodann u. N. 7.

5. Die von T a u n a y 188 gerügte „Ungereimtheit", daß die Stipulation des niederländisch-französischen Vertrages vom 7. November 1844: Vol lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui inspirent le caractère de crime, s. o. N. 2, den vertragenden Teilen ungleiche Verpflichtungen auferlege, daß es bei der Verschiedenheit der beiderseitigen Strafgesetze Fälle gäbe, in welchen Frankreich eine Auslieferung zu verweigern, Holland sie zu gewähren habe, ist also nicht vorhanden.

6. Einen Versuch, hier eine wechselseitige Adaptierung eintreten zu lassen, enthält der französische Vertrag mit Neapel 1845 A. 2 Nr. 2: Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui, d'après la législation respective des deux pays, le rendent punissable de peines afflictives et infamantes en France, et de peines criminelles dans le Royaume des Deux-Siciles. Es ist wohl zu interpretieren: in jedem Einzelfalle, wer auch der ersuchende und wer der ersuchte Teil sein möge, muß die Auslieferungsmäßigkeit eines Delikts durch den Begriff der

eines erschwerenden Umstandes wird leicht unbestimmt, wenn er nach zwei verschiedenen, vielleicht ganz divergenten Strafsystemen interpretiert werden soll. Hienach ist es wohl zu erklären, wenn die Verträge vielfach es sich haben angelegen sein lassen, die Qualifikation, von deren Dasein die Auslieferungsmäßigkeit eines Thatbestandes abhängen soll, in eindeutiger Weise zu präcisieren. Die Gesetzgebung des einen Teils soll darüber entscheiden, wann ein strafbarer Thatbestand kriminell oder bloß korrektionell sei; welche Strafe als entehrend, welcher Umstand als erschwerend zu gelten habe; von welchem Strafminimum ab die Auslieferungsmäßigkeit eintrete: gleichviel wie sich das Gesetz des anderen Vertragsstaates zu solchen Qualifikationen stellt. Bei dieser Fixierung, die sei es für alle, sei es nur für gewisse Thatbestände getroffen wird, mag denn das Recht des jeweilig ersuchenden Staates normgebend sein [7]; oder aber es mag lediglich nach dem Recht des jeweilig ersuchten Staates gesehen [8]; oder endlich, es mag ein für alle Mal das Recht

---

entehrenden Strafe in Frankreich, den der Kriminalstrafe in Neapel gedeckt sein. Anders scheint es mit der ähnlich redigierten Klausel des schwedischen Vertrags 1869 A. 2 zu stehen: L'extradition sera accordée à raison des infractions suivantes, lorsqu'elles seront punissables de peines supérieures à celle d'emprisonnement, soit d'après la législation française, soit d'après la législation suède-norvégienne. Für das Strafminimum scheint hier das Gesetz der jeweilig ersuchten Regierung normgebend zu sein; so auch Lammasch 167 N. 8. 176.

7. So einige französische Verträge, seit dem mit dem Kirchenstaat von 1859 A. 3: Für gewisse aufgeführte crimes wird Extradition nur bewilligt, wenn sie 1) im Falle, daß Frankreich reklamiert, hier von Umständen begleitet sind, die ihnen den Charakter von crimes beilegen; 2) im Falle, daß der Kirchenstaat reklamiert, hier mit einer Strafe belegt sind, die mehr ist als bloße Haft (détention). Analog mit Chili 1860 A. 2 Nr. 14: ne seront pas compris dans ces faux ceux qui, suivant la législation du pays dans lequel ils se commettraient, ne sont point punissables d'une peine afflictive ou infamante; Nr. 16. 20. Vor allem seit dem Vertrage mit Belgien von 1869 A. 2: En matière correctionelle ou de délits (also ganz allgemein für alle die vertragsmäßigen Thatbestände) l'extradition aura lieu — pour les prévenus, lorsque le maximum de la peine applicable — sera, d'après la loi du pays réclamant au moins de deux ans d'emprisonnement —. So vielfach von Frankreich seither stipuliert, Billot 122; Lammasch 123 N. 8; im spanischen Vertrage von 1877 A. 2 mit dem Zusatz: et en Espagne (d. h. Spanien wird ausliefern) pour les faits considérés comme délits moins graves, quand le total des peines imposées dépassera deux ans de privation de liberté. Auch Belgien hat noch mehreremal nach diesem Typus akkordiert: so mit Portugal 1875. Danach auch andere Mächte; Lammasch 175.

8. So Frankreich mehrere Male: mit Baden 1844 A. 1 Nr. 3: Faux, —, contrefaçon —, vol u. s. w. lorsque ces faits ont le caractère de crimes et sont punis de peines afflictives ou infamantes par la loi pénale du pays où le pré-

eines der beiden Teile zu Grunde gelegt werden[9]. Daß bei einer Klausel der letzteren Art eine unzulässige „Prätention" geübt werde[10], kann nicht wohl zugegeben werden. Beide Regierungen sind von vorneherein darüber einig, den allgemeinen Deliktsbegriff einzuschränken. Ob sie diese Einschränkung in der Weise vornehmen, daß sie die Thatbestands- oder Strafbarkeitsmomente, in Anlehnung etwa an das Recht der einen Vertragspartei, einzeln aufzählen[11], oder aber in der Weise, daß sie kurz auf das Recht dieser Partei verweisen, darauf kommt nichts an. Sie könnten diese Einschränkung auch durch Verweisung auf das Recht eines dritten Landes bewirken[12].

Hienach ist es nicht schwierig die recht praktische Frage über die Einwirkung, welche eine Veränderung des Landesstrafrechts auf die bestehenden Jurisdiktionsverträge über Auslieferung übt, zur Lösung zu bringen. Die von der bisherigen Praxis und Theorie darauf gegebene

---

venu s'est réfugié; mit Mecklenburg 1847 A. 2 Nr. 3. Lübeck 1847 A. 2. Nr. 3. Württemberg 1853 A. 2 Nr. 3. Lammasch 167 N. 6.

9. Von Frankreich früherhin gerne stipuliert: mit Preußen 1845 A. 2 Nr. 3: Faux — si les circonstances du fait imputé sont telles que, s'il était commis en France, il serait puni d'une peine afflictive et infamante. Die Liste derjenigen Umstände also, die als erschwerend gelten, soll auch die preußische Regierung, in deren Land damals mehrere Strafgesetzgebungen galten, aus dem C p. entnehmen. Nr. 7. So auch mit Sachsen 1850 A. 2 Nr. 3. 6—8: und mit anderen deutschen Staaten. Von weiteren Verträgen der mit Portugal 1854, A. 2 Nr. 3. 6—8. Lammasch 166 N. 4. 5.

10. So Lammasch 166.

11. Belege geben neuere belgische Konventionen; z. B. bei Aufführung des Deliktsbegriffs der Körperverletzung der Vertrag mit der Schweiz von 1869 A. 2 Nr. 15 und die späteren; hier werden die Momente, welche den Thatbestand einer schweren Körperverletzung konstituieren, auf Grund des neuen belgischen C. p. von 1867 a. 400. 401. 409. 410 speziell angegeben. Ebenso der Vertrag mit Deutschland von 1874 A. 1 Nr. 32, wo die „Gefährdung eines Eisenbahntransports" unter Reproduktion des belgischen Rechts C. p. a. 406, nicht des deutschen StGB., A. 315, definiert wird. Aehnlich verfahren die meisten Verträge bei Fixierung der Altersgrenze unmündiger Kinder, rücksichtlich der mit ihnen vorgenommenen Unzucht C. p. a 372. Es ist das stipulierte vierzehnte Lebensjahr doch keine Anmaßung Belgiens „seine Gesetzgebung als die maßgebende und entscheidende" hinzustellen, wie Lammasch 166 zu meinen scheint; ebensowenig wie das in den französisch-belgischen Verträgen von 1869 und 1874 A. 2 Nr. 12 übereinstimmend mit dem französischen Recht (Gesetz vom 13. Mai 1863) stipulierte dreizehnte Lebensjahr eine Anmaßung Frankreichs bedeutet; vgl. de Semerpont 221.

12. Auch dafür lassen sich vereinzelte Beispiele anführen, zumal in französischen Verträgen: mit Chili 1860 A. 2 Nr. 18: baraterie dans le cas où les faits qui la constituent, et la législation auquel appartient le bâtiment, en rendent les auteurs passibles d'une peine afflictive ou infamante.

Antwort ist sehr unsicher [13]. Die vielfach gehörte Ansicht [14]: das geltende Vertragsrecht könne durch gesetzgeberische Akte einer Vertragspartei überhaupt nicht betroffen werden, geht in dieser Allgemeinheit offenbar viel zu weit. Sie würde zu der Konsequenz führen, daß die einmal übernommene Rechtshilfepflicht selbst in dem Falle fortzudauern hätte, daß der unter einer Nummer des kartellmäßigen Auslieferungskatalogs fallende Thatbestand durch ein revidierendes Gesetz für gänzlich straflos erklärt würde. Man denke: dem Wucher, den eine aus früherer Zeit stammende Auslieferungskonvention, gleichviel unter wel-

---

13. Diese Unsicherheit tritt zumal in Belgien hervor. Nach dem (alten) französischen C. p. a. 62 war die Hehlerei (recèlement), weil einen Akt der Komplizität bei Entwendungen darstellend, gesetzliches Auslieferungsdelikt. Der neue belgische C. p. von 1867 erhob aber dieselbe im a. 505. 506 zu einem delictum sui nominis, welches, mit eigenen Strafdrohungen belegt in den speziellen Teil aufgenommen wurde. Damit fiel seine Auslieferungsmäßigkeit, zu deren Herstellung es dann eines besonderen Gesetzes vom 1. Juni 1870 bedurft hat; vgl. Pasinomie 1870, 205: Beltjens, Belg. judiciaire 1872 p. 1431. Die Vertragsstaaten erkannten diese Abänderung ausdrücklich an. Sie beeilten sich durch besondere Nachtragskonventionen jenes Vergehen wieder auslieferungsmäßig zu machen: zuerst Frankreich am 29. Juni 1870; desgleichen Italien an demselben Tage; Schweden durch Schlußprotokoll vom 15. Juli 1870; Bayern am 21. Dezember 1870; Schweiz durch Deklaration vom 15. Juni 1872. Es liegt dem Vorgange die Rechtsanschauung zu Grunde, daß mit der gesetzlichen Aenderung eines Verbrechensbegriffs notwendigerweise für beide Teile sich die Handhabung des Auslieferungskartells zu ändern hat; wonach Lammasch 186 zu berichtigen ist. Mit dieser Rechtsanschauung steht nun aber das von Billot 123 beifällig besprochene Avis des Brüsseler Obergerichts vom 24. Dezember 1868 in Widerspruch. Dieses bezieht sich auf den o. N. 2 angeführten A. 1 Nr. 6 des französisch-belgischen Vertrags von 1834: Diebstahl eines Geschäftsgehilfen, am Prinzipal begangen, sei durch den neuen belgischen C. p. zum bloßen Vergehen geworden. Da er aber zur Zeit des Vertragsschlusses noch als Verbrechen figurierte, und als solches auslieferungsmäßig war, so müsse diese Vertragspflicht fortgelten attendu — qu'il ne peut appartenir à l'une (des parties contractantes), en modifiant sa législation, de soustraire un des faits prévus par la convention aux suites qu'y attachait l'autre partie en faisant le traité —. Auch in den belgischen Kammerverhandlungen ist gelegentlich des Falles Jacquin der nämliche Gedanke mehrfach ausgesprochen worden: das neue Gesetz vom 22. März 1856, s. u. § 51, dürfe den Begriff der Komplizität nicht ändern, da man sonst die Verträge brechen würde, Chambre des Représ. 1855—56 p. 884. 919. Pasinomie 1856, 109.

14. Billot 122. Antoine zu Fiore 500 n. 1; vor Allem Lammasch 94 N. 7: „Die Auslieferung muß — auch dann erfolgen, wenn nach dem neuen Gesetze die Handlung gar nicht — strafbar sein sollte. 185. 490. 543 N. 8. Wie mit dieser Behauptung des Verfassers These vereinigt werden soll, s. o. I 452, daß das Recht eines Staates zu bestrafen Voraussetzung seines Rechts auszuliefern ist, läßt sich nicht absehen. Wie Lammasch auch Delius, Zeitschr. f. internat. Privat- u. Strafrecht II (1892) 4.

cher Rubrik der beiden Texte, mitumfaßte, wird durch gesetzgeberisches Vorgehen eines der Kartellstaaten die Kriminalität genommen; oder der gesetzliche Thatbestand des betrügerischen Bankerotts wird abgeändert und damit ein demselben bis dahin zugerechneter Fall fortan dem einfachen, nicht auslieferungsmäßigen Bankerott zugewiesen; oder einer Art des Diebstahls oder der Unzucht wird durch legislatorische Neuerung diejenige Qualifikation genommen, von welcher die Rechtshilfepflicht vertragsmäßig abhängig ist. Nach jener Ansicht sollte also, in Widerspruch mit dem oben als selbstverständlich bezeichneten Prinzip, wonach eine Verschuldung um ein strafrechtliches Rechtshilfegesuch zu begründen, nach dem Rechte beider Vertragsstaaten ein strafbares Unrecht darstellen muß; in Widerspruch mit diesem obersten Prinzip alles Auslieferungsrechts sollte der Zufluchtstaat, der die gesetzgeberische Neuerung vorgenommen, Beihilfe und Unterstützung in Fällen gewähren müssen, die nach seinem Ermessen nichts strafbares enthalten, oder wenigstens für die er nunmehr selbst keine Anträge zu stellen hätte! — Jenem Irrtum dürfte eine mißverständliche Deutung der Interpretationsregel von der nicht rückwirkenden Kraft neuer Gesetze, sowie eine Ueberspannung der den völkerrechtlichen Verträgen gebührenden Unverbrüchlichkeit zu Grunde liegen. Man stellt sich die Sache so vor, daß die Gegenpartei ein erworbenes Recht auf den Begriffsinhalt der konventionalisierten Thatbestände besitze, ein Recht, das durch einseitiges Vorgehen des Vertragsgenossen ihr nicht entzogen werden könne. Es wäre, so sagt man, völkerrechtswidrig, wollte dieser sein neues Strafgesetz auf den alten Vertrag mit dem Resultat zur Anwendung bringen, daß derselbe einen veränderten Sinn erhielte. Allein so richtig es ist, daß der obligatorische Vertrag des internationalen Rechts den Vertragsparteien den Anspruch auf vollen Vertragsinhalt verleiht, einen Anspruch, der durch die Gesetzgebung des einen Teils nicht aus der Welt geschafft werden kann, so fragt es sich eben, worin denn bei strafrechtlichen Rechtshilfekonventionen jener Vertragsinhalt eigentlich bestehe? Nun haben aber die Verbrechensbegriffe, die sich in jenen Konventionen finden, keine selbständige Bedeutung [15]. Sie führen kein eigenes, von dem Landesrechte der vertragenden Teile losgelöstes völkerrechtliches Dasein. Vielmehr setzen jene Urkunden sie als feststehend voraus und nehmen sie durch abkürzenden oder umschreibenden Ausdruck in Bezug. Der Sinn, der

15. S. o. I 438. Möglich ist es allerdings, daß im Interesse und im Bereiche des Extraditionsverkehrs ein strafrechtlicher Begriff vertragsmäßig internationalisiert wird, wie für die politischen Delikte durch die belgische Klausel, s. u. § 51, geschehen und für den Sklavenhandel neuerdings beschlossen; Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 A. 5.

ihnen beizulegen ist, kann nur dem jeweilig geltenden Strafgesetz beider Teile entnommen werden. Nach Treu und Glauben kann nicht mehr gefordert werden, als daß jeder der aufgezählten Thatbestände nach Maßgabe seiner landesrechtlichen Strafbarkeit die Rechtsfolge der Auslieferung nach sich ziehe. Wie diese Thatbestände von vorneherein durch den Vertrag nur soweit gefaßt werden, als sie beiderseitig kongruieren, so ist es unvermeidlich, daß mit ihrer legislatorischen Aenderung auch der Rahmen, in dem die vertragsmäßige Rechtshilfe zu gewähren ist, sich ändern muß [16]. Und sollte gar die Strafrechtsrevision des einen Teils den Erfolg haben, einzelne in den bisherigen Rechtshilfeverträgen des Landes rubrizierte Fälle aus dem Kreise des strafbaren Unrechts gänzlich auszuschließen, so würde insoweit zwar eine Unmöglichkeit der Vertragserfüllung eintreten, nicht aber ein Vertragsbruch legalisiert werden. — Ausdrücklich sprechen die modernen Auslieferungsgesetze und deren Projekte, soweit sie überhaupt speziell auf die Frage eingehen [17], sich in

16. Die Anwendung des neuen Strafgesetzes auf die Deliktsrubriken eines bestehenden Rechtshilfevertrags kann ein sehr verschiedenes Resultat ergeben. Interessante Proben nach dieser Richtung hin macht Delius, Archiv für d R. VI (1891) 116. VIII (1893) 18 und in der Zeitschr. für internat. Privat- und Strafrecht II (1892) 1. Es kann sein, daß der bis dahin einer Nummer des Vertragskatalogs zu subsumierende Thatbestand aufhört, auslieferungsmäßig zu sein. Beispiel wäre der Fall, daß der Komplizitätsbegriff gesetzlich eine Fassung erhält, welche die im Vertrage nicht erwähnte Hehlerei ausschließt, s. o. N. 13. Oder es kann sein, daß der Thatbestand auslieferungsmäßig bleibt, und fortan unter eine andere Vertragsrubrik fällt. Beispiel: die nach französisch-belgischem Recht unter den Begriff des vol fallende Unterschlagung würde zu einem crimen sui nominis gemacht; sofern der Vertrag der Unterschlagung ausdrücklich gedenkt, müßte sie nach wie vor die Rechtshilfepflicht begründen. Endlich kann es sogar sein, daß neue Fälle durch Vervollständigung des Verbrechensbegriffs dem Vertrage accreszieren. Beispiel wäre die Ausdehnung des Bankerottbegriffs auf Nichtkaufleute, sofern das Strafrecht des andern Teils dem Begriff schon bisher diesen erweiterten Spielraum gegeben, der nunmehr dem Vertrage auf beiden Seiten zu gute kommt; oder die Erweiterung des Begriffes vol, belgischer C. p. von 1867 a. 375; a. M. Lammasch 187 und Delius a. a. O. 4.

17. Zumal die britischen Extraditionsakten von 1870 und 1873, s. o § 26 N. 15. 16, verweisen in ihren schedules auf the law existing in England — at the date of the alleged crime; danach the following list of crimes is to be construed. Sehr zutreffend sagt die Botschaft des schweizerischen Bundesrats zum Projekt eines schweizerisch-österreichischen Vertrages, vom 30. März 1889, Bundesblatt 1889 I 847: „Dem angesprochenen Staate fällt — der Entscheid über die rechtliche Qualifikation der Delikte zu, den er allerdings nicht willkürlich, sondern nach seiner jeweiligen Gesetzgebung zu treffen die Verpflichtung übernimmt. Diese Gesetzgebung ist durch den Bestand der Auslieferungsverträge nicht beschränkt, sondern im Gegenteil anerkannt, und aus diesem Grunde enthalten die Verträge auch die bloßen Aufzählungen der Delikte, keineswegs aber ihre Begriffsbestimmungen,

diesem Sinne aus [18]. Sie behalten zwar hinsichtlich der Auslieferungsprozedur die etwa zuwiderlaufenden Klauseln des bestehenden Vertragsrechts vor [19]. Denn die Bedingungen, Formen, Fristen, nach welchen die Realisation eines vorhandenen Rechtshilfeanspruchs sich zu richten hat, können einseitig durch Landesgesetz nicht geändert werden. Wollte ein Staat sich über solche Schranken hinwegsetzen, also seiner Auslieferungsakte rückwirkende Kraft verleihen, oder wenn die Rechtshilfeverträge etwa als Landesgesetz anzuerkennen wären, ihnen im Gesetzgebungswege derogieren [20], so würde er sich völkerrechtlich verantwortlich machen. Aber auf seine Freiheit schuldhaftes Unrecht zu kriminalisieren oder zu entkriminalisieren und dieses Vorgehen auch nach außen hin, im Verhältnis zu fremden Mächten wirksam sein zu lassen, hat er durch seine Vertragschließung nicht verzichtet. Der konventionsmäßige Auslieferungsverkehr steht in diesem Betracht nicht anders als der ohne vertragsmäßige Basis sich vollziehende. Und wenn die neueren Jurisdiktionsverträge in verschiedener Formulierung, wie wir oben gesehen haben, dem Prinzip Ausdruck geben, daß eine konkrete Strafhandlung, um unter den Vertrag zu fallen, stets nach beiden Landesrechten strafbar sein muß, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine gegenwärtige, und keine vergangene Strafbarkeit gemeint wird.

Diese Gesichtspunkte kommen nun weiter auch zu spezieller Anwendung, wenn die strafrechtliche Qualifikation eines objektiv unter den Vertrag fallenden Thatbestandes in Frage steht; zunächst seiner

---

weil diese eine schwere Beeinträchtigung des Gesetzgebungsrechts der Staaten in sich schließen würden."

18. Von Theoretikern thun es: Arlia, Le convenzioni d'estradizione (1871) 179. 82. Harbord, Over uitlevering van misdadigers (1879) 77. Taunay 189; nur meint er irriger Weise, s. o. N. 5, daß diese Wirkung landesgesetzlicher Aenderung der kriminellen Thatbestände die völkerrechtlichen Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien ungleich mache: der Kontrahent, dessen Gesetz den Thatbestand anders normiere, sei fortan nur nach Maßgabe des neuen Rechtes verpflichtet, der Gegner aber bleibe nach Maßgabe des älteren Rechts gebunden und forderungsberechtigt. Wie soll das denkbar sein? Fiore-Antoine nr. 333, freilich nicht konsequent; vgl. nämlich § 28 N. 11. Delius, Archiv für d. R. VI 114, der jedoch VIII 17 und in den N. 14 zitierten Abhandlung die entgegengesetzte Meinung vertritt.

19. Beispiele führt Lammasch 93 auf. Weitergehend haben sich die Niederlande seit dem Erlaß ihres Fremdengesetzes von 1849 beflissen gezeigt, in ihren Konventionen etwa später ergehende Gesetze, welche auront pour objet de régler la marche régulière de l'extradition vorzubehalten; die typische Klausel enthält gleich der erste Vertrag mit Preußen vom 17. November 1850, A. 11.

20. Wäre etwa die Extradition auch eigener oder drittstaatlicher Inkulpaten vertragsmäßig, so würde ein Landesgesetz, das dergleichen generell verböte, völkerrechtswidrig sein. Weitere Kasuistik bringt Lammasch 94.

Selbständigkeit nach. Da im französisch-belgischen Recht, wie überhaupt in den modernen Strafgesetzbüchern des Kontinents die Anstiftung, die Beihilfe und Begünstigung bei einer begangenen Strafthat nur ausnahmsweise als selbständige Verschuldung kriminalisiert [21], vielmehr in der Regel als der kriminell unselbständige Bestandteil eines verbrecherischen Gesamtthatbestandes gedacht wird, so war zu folgern, daß das belgische Auslieferungsgesetz von 1833 mit der Normierung, daß un des faits ci-après énumérés auslieferungsmäßig sei, nicht bloß die Urheber oder Miturheber derselben, sondern alle dabei als Komplicen beteiligten Personen getroffen wissen wollte [22]. Das Gegenteil hätte gesagt werden müssen. In der That hat denn auch Belgien in dieser Beziehung niemals ein Bedenken gehabt [23]. Von

---

21. Soweit dies geschehen, besteht ohne spezielle Verabredung keine Auslieferungspflicht; typisch ist der Fall der Hehlerei, s. o. N. 13. Ein anderes Beispiel war die Verleitung zum falschen Zeugnis, s. o. § 27 N. 9: Jugé que la subornation des témoins (a. 365 des alten C. p.) n'est pas un fait de complicité du crime de faux témoignage (a. 361—364), qu'elle n'est pas comprise au nombre des faits pour lesquels l'extradition peut être accordée d'après l'article 1 de la loi du 1. oct. 1833; Fooz, Droit administr. III 84 n. 1; vgl. auch Pasicrisie belge 1855 II 231. Bei der Teilnahme am betrügerischen Bankerott konnte man zweifelhaft sein, weil der alte C. p. a. 403 sie speziell vorsieht. Doch hat die belgische Regierung kein Bedenken getragen.

22. Bei der Beratung des Gesetzes von 1833 hat man den Ausdruck fait sowohl für den Artikel 1 als für den die politischen Verschuldungen betreffenden Artikel 6 gerade aus dem Grunde gewählt, weil derselbe den Vorteil biete de ne pas exclure la tentative ou la complicité, mais de comprendre toute espèce de criminalité; Pasinomie 1833, 241. Auch späterhin ist man diesem Sprachgebrauch treu geblieben; zumal bei dem Gesetze vom 22. März 1856: Ne sera pas réputé délit politique — l'attentat contre la personne d'un chef d'un gouvernement étranger, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre etc. Näheres s. u. § 51 N. 10.

23. Die Theorie anderer Landesrechte ist freilich zweifelhaft geblieben. Billot 131 hält Frankreich beim Schweigen der Verträge nicht für verpflichtet, eine Extradition wegen Komplicität zuzugestehen. Taunay 196 n. 2. 200 fragt: kan van den complice van en dief wol gezegd worden, qu'il est poursuivi ou condamné pour vol? De dader wordt vervolgd wegens diefstal, de medeplichtige wegens medeplichtigheid aan of ter zake van diefstal. Harbord 117. Doch hat die holländische Regierung diese enge Anschauung niemals zu der ihrigen gemacht, wie Taunay selbst zugestehen muß. Stets hat sie die Vollmacht des Frembengesetzes von 1849 A. 17: — kunnen uitgeleverd worden vreemdelingen, daar te lande veroordeeld — ter zake van een of meer der na te melden misdrijven, in dem Sinne interpretiert, daß auch die medeplichtigen der genannten Delikte dem Verfahren unterworfen werden können. Ueber das Auslieferungsgesetz vom 6. April 1875 A. 3 s. u. N. 33.

jeher ist in der Frage die Doktrin wie die Praxis des belgischen Rechtshilfeverkehrs einig gewesen [24]. Seit dem Jahre 1869 nennen die belgischen Konventionen auch ausdrücklich neben den auteurs die complices der Auslieferungsreate; das neueste Extraditionsgesetz vom 15. März 1874 hat den Vorgang durch eine spezielle Klausel legalisiert [25]. Und was die legalen Merkmale der Komplicität betrifft, so ist die Entscheidung selbstverständlich dem einheimischen, also dem belgischen Gesetz zu entnehmen, das auch in der neuen Fassung des C. p. von 1867 die Grundlagen des französischen C. p. a. 60 nicht wesentlich verändert hat. Nur freilich, der Rechtssatz, welcher mit dem ausländischen Hauptschuldigen auch seinen dortigen [26] Komplicen ohne Weiteres dem Auslieferungszwange unterwirft, normiert zwar die Vollmachten der belgischen Regierung zur Vertragsschließung; ist aber an sich zur Interpretation eines konkreten von dieser Regierung auf Grund solcher Vollmacht geschlossenen internationalen Abkommens noch keines-

24. Fooz, Droit administratif III 84 n. 3. Beltjens, Belgique judiciaire 1872 p. 1431. Pasinomie 1856, 111. Dem stimmen bei Fiore-Antoine nr. 415. Desgleichen Lammasch 162, der indessen die Voraussetzung macht, es müsse die Mitschuld im Rechte der beiden kontrahierenden Staaten dem Hauptverbrechen an Strafbarkeit gleichgestellt sein. Was hat denn aber das Strafmaß bei der Handhabung eines vertragsmäßigen Auslieferungsreates zu thun? Ausgeliefert werden die Teilnehmer nicht, weil sie ebenso wie die Hauptthäter strafbar wären; sondern weil alle Mitschuldigen von dem Verbrechensbegriff gefaßt werden. v. Bar, Lehrb. (1892) 300.

25. Durch Einschiebung der Worte in A. 1: comme auteur ou complice. Die Motive bemerken, daß die complicité — a du reste toujours été considérée comme rentrant dans les termes de la loi.

26. Die interessante Frage, ob Extradition auch dann einzutreten hätte, wann die den Thatbestand der Beihilfe an einem im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen darstellende Handlung in Belgien verübt war, hat der belgische Justizminister gelegentlich der Verhandlung über das Gesetz vom 22. März 1856, s. o. N. 22, bejahend geantwortet, Pasinomie 1856, 105. Trotz des heftigen Angriffes, den seine Ansicht in der Kammersitzung vom 20. Februar 1856 erfuhr, Chambre des Représ. 1855—56 p. 697. 721, möchte doch nach Maßgabe der französisch-belgischen Doktrin ihre Schlüssigkeit zu behaupten sein; sie gründete sich auf den Mangel der Kompetenz zur eigenen Aburteilung des Hauptverbrechens; Hélie, Instruct. crim. II nr. 688: Attendu que les juges des Pays-bas ne peuvent connaître des crimes ou délits commis en France; d'où il suit qu'ils sont de même incompétents pour connaître de la complicité de tels crimes ou délits. Bertauld, Cours de C. p. 4. éd. 505; Goddyn et Mahiels, 59; der nämlichen Ansicht auch wohl Haus, I nr. 241: Car tous les actes de participation forment avec le fait principal un crime ou un délit unique. — Die deutsche Theorie würde die Frage wohl anders beantworten; Binding I 425. H. Meyer, Lehrb. 5. A. 231. Geyer, Lehrb. des Strafprozeßrechts 368. A. M. Hälschner I 155.

wegs ausreichend. Es versteht sich für Belgien keineswegs von selbst, daß wenn ein spezieller Auslieferungsvertrag über die wichtige Frage schweigt, nunmehr seine Stipulationen nicht bloß auf die Urheber, sondern auch auf alle die Teilnehmer an den dort vorgesehenen Reaten in Anwendung zu bringen sind. Denn so richtig diese Auffassung vom belgischen Standpunkte aus sein mag, so kann sie doch nicht ohne Weiteres als für jedes andere Landesrecht zutreffend erachtet werden. Es kommt auch darauf an, wie das Gesetz des anderen Teils sich dazu stellt, der ja seinerseits den Vertrag nur nach Maßgabe seiner Rechtsordnung auszulegen hat. Versagt nun aber dieses dem strafrechtlichen Begriffe der Teilnahme eine bloß akzessorische Bedeutung, sieht es vielmehr in der Anstiftung oder der Beihilfe oder der Begünstigung begangener Verbrechen oder anderen Teilnahmehandlungen daran, besondere unter eigene Strafdrohung gestellte schuldhafte Akte, dann gelten auch die Deliktsrubriken des Vertrages nur den Hauptschuldigen [27]. Und selbst wo das ausländische Strafgesetz den prinzipiellen Standpunkt des belgischen Rechts teilen sollte, also beispielsweise im Verkehr Belgiens mit seinen unmittelbaren Nachbarländern, kann doch die nach belgischem Gesetz als strafbare Teilnahme sich qualifizierende Handlung, mangels ausdrücklicher Festsetzung nur dann als ein unter den Vertrag fallendes Auslieferungsvergehen gelten, wann und insoweit dieselbe gleichzeitig durch das fremde Strafgesetzbuch getroffen wird. Welche

27. Diese Interpretationsregel trifft zu für die englischen und amerikanischen Verträge. Denn das englische Recht trennt die Schuld eines principal (in the first, the second degree) von derjenigen eines accessory (before the fact, welcher in England wird considered in all respects as if he was principal felon, 24 u. 25 Vict. c. 94 s. 2; und after the fact); that is always an offence of a different species of guilt; Blackstone-Stephen 6. ed. IV 135. Stephen, Digest of the cr. law 3. ed. a. 46. Hienach schloß der belgische Vertrag mit den V. St. von Amerika vom 19. März 1874 implizite die accessories aus, vgl. Clarke 3. ed. 53; erst die neue Konvention vom 13. Juni 1882 hat durch Einschaltung der Worte as principals or accessories den Mangel behoben. — In England hielt sich die Regierung befugt, beim Schweigen der Extraditionsakte von 1870 wenigstens die accessories before the fact auslieferungsfähig zu machen; so der belgische Vertrag vom 31. Juli 1872. Immerhin wurde im Fall Elise Counhaye (1873) entschieden, daß der Thatbestand Nr. 7: Crimes by bankrupts deren Komplizen nicht treffe, Clarke 3. ed. 167. Nachdem dann die Novelle zur Extraditionsakte von 1873, s. o. § 26 N. 16, um Zweifel zu erledigen, whether such person (who is accessory before or after the fact) as well as the principal offender can be surrendered under the principal Act, deren Unterwerfung unter das Auslieferungsrecht deklariert hat, gedenkt der neue belgische Vertrag vom 20. Mai 1876 nur einfach der principals or accessories. Clarke freilich meinte, 2. ed. 198, die Extension der Novelle von 1873 sei eine monstrous provision.

Spezialrubrik der Teilnahme hier oder dort Platz greift, wie die Begriffe der Mitthäterschaft, der Komplicität hier oder dort abgegrenzt sind, ist irrelevant [28]. Es genügt, wenn der im Auslieferungsgesuch figurierende Thatbestand von beiden Gesetzgebungen erfaßt wird. Würde er im Asylstaat straffrei sein, oder wäre er etwa dort zu einem delictum sui nominis erhoben, so müßte — falls letzteres nicht etwa dem Kartell nach besonders einverleibt wäre [29] —, die Rechtshilfepflicht versagen. Die zuweilen gehörte Behauptung, es sei für die Abgrenzung der dem Rechtshilfeverkehr vertragsmäßig unterworfenen Teilnahmehandlungen im Einzelfall stets die Auffassung des ersuchenden Landes maßgebend, ohne daß es auf das Recht des Asylstaates ankomme [30], würde den größten Ungerechtigkeiten die Wege bahnen [31]. Sie wird von dem oben angeführten Verbot der modernen Konventionen über Verbrecherauslieferung: Dans tous les cas l'extradition ne pourra avoir lieu que lorsque l e f a i t s i m i l a i r e sera punissable d'après la législation du pays à qui la demande est adressée mit betroffen;

---

28. So z. B. erklärt der belgische C. p. von 1867 gewisse schwere Fälle der Beihilfe als Mitthäterschaft, a. 66 al. 3.

29. Fall der Hehlerei, s. o. N. 21.

30. Die Behauptung, sich gründend auf das oben § 28 zu N. 11 bekämpfte allgemeine Prinzip wird insbesondere vertreten von B i l l o t 131: Il faut appliquer la règle générale et se référer, pour l'appréciation de la complicité, à la loi du pays réclamant. A n t o i n e zu F i o r e nr. 415 n. 1. Die richtige Ansicht dagegen bei H a u s II nr. 960. A r l i a l. l. 224.

31. Darauf wies in den Kammerverhandlungen von 1856, als es sich darum handelte, den Fürstenmord auslieferungsmäßig zu machen, die Opposition, s. u. § 50 N. 17. 22, hin. Sie deutete auf die übeln Erfahrungen, die man in Frankreich mit dem System der sog. moralischen Komplicität gemäß C. p. a. 60: provocation par machinations ou artifices coupables gemacht habe. Wie nun, wenn eine fremde Regierung, pochend darauf, daß ihre Judikatur die „moralische Mitschuld" rezipiert habe, in solchen Fällen die vertragsmäßige Rechtshilfe in Anspruch nehmen sollte, wenn sie etwa die Auslieferung von Viktor Hugo reklamieren würde unter dem Vorwande, er habe durch seine Schriften das Verbrechen provoziert? Man erinnerte an die einst gegen König Ludwig Philipp gerichteten Attentate, an die Fälle Armand Carrel und Armand Marrast, wo die von einer Zeitung vertretenen Theorien zum Königs- oder Prinzenmord aufgefordert haben sollten, man zitierte den Pariser Generaladvokaten Chassan mit seinem Véhicule du crime; vgl. übrigens H i l l e b r a n d, Französische Geschichte II 499 und die Aussagen des französischen Advokaten T r e i t t vor der englischen Parlamentskommission von 1868, Report on extradition nr. 1423—1429. — Als ein weiteres Beispiel wurde die unterlassene Anzeige eines beabsichtigten Verbrechens gefaßt, welche von fremden Legislationen mehrfach unter den Gesichtspunkt der Teilnahme gestellt werde. Pasinomie 1856, 109. 111. Chambre des Représent. 1855—56 p. 888. 898. 907 und passim. Sénat 1855—56 p. 152; vgl. u. § 50 N. 36. § 51 N. 12.

sie ist außerdem durch spezielle Vorbehalte neuester Verträge ausdrücklich verworfen worden [32]. Und wenn auch nicht das belgische, so haben doch die neuesten Auslieferungsgesetze oder Gesetzentwürfe fremder Staaten dafür Sorge getragen, jeden möglichen Zweifel nach dieser Richtung hin durch eine besondere Klausel abzuschneiden, welche allerdings zunächst nur den passiven Jurisdiktionsverkehr des eigenen Landes angeht, aber vermöge der Reziprozität desselben auch die an fremde Regierungen zu erhebenden Ansprüche, also deren Pflichten limitiert [33].

Was von der Teilnahme gilt, trifft auch für den Versuch zu, also für den Fall, daß nicht die Selbständigkeit, wohl aber die Vollständigkeit des strafrechtlichen Thuns in Frage steht. Treffend sagt ein belgischer Rechtsgelehrter: La tentative et la complicité ne sont que des modifications des faits admis par la loi [34]. Insoweit das französische und mit ihm die modernen Strafgesetzbücher den verschiedenen Umfang, in welchem eine verbrecherische Thätigkeit zur Entfaltung gekommen ist, nicht unter getrennte Verbrechensbegriffe subsumieren, sondern höchstens bei der Gradation des Strafmaßes oder bei der Strafzumessung in Rücksicht nehmen, insoweit sie sonach mit der Kriminalisierung eines Thatbestandes auch die bloß versuchte Handlung, zumal die aus Gründen, welche von dem Willen des Thäters nicht abhingen, unvollendet gebliebene, getroffen wissen wollen: insoweit müssen auch die vom belgischen Auslieferungsgesetz zusammengestellten faits nach diesem Gesichtspunkte behandelt werden [35]. Die rubrikenweise Aufzählung der auslieferungsmäßigen faits bedeutet keineswegs bloß vollendete Delikte; anerkanntermaßen [36] war es nicht der Wille des Gesetzgebers, daß bei

---

32. In die u. N. 41 angeführte zweite Vertragsklausel schaltet der belgische Vertrag mit den Niederlanden von 1877 die Worte ein: la complicité et le recel; der mit Oesterreich-Ungarn von 1881: ainsi que les faits de complicité et de participation.

33. Niederländisches Auslieferungsgesetz vom 6. April 1875 A. 3: De uitlevering kan geschieden — ook wegens poging — of medepligtigheid —, voor zoover die poging of die medepligtigheit ook hier te lande strafbar is. Französischer Gesetzentwurf vom 2. Mai 1878 (Dufaure) A. 2, italienischer von 1882 A. 2: Quando il reato ammette l'estradizione, si fa luogo alla medesima si per gli autori che per i complici. Schweizer. Gesetz vom 23. Januar 1892 A. 3.

34. Beltjens an der o. N. 24 zitierten Stelle.

35. S. o. N. 22. Vgl. auch § 27 zu N. 3.

36. In Belgien ist die Jurisprudenz der Appelhöfe, die Doktrin, die Auslieferungspraxis auch in dieser Beziehung stets einig gewesen. Fooz III 84 n. 3. Haus II nr. 959 n. 24. Eine amtliche Erklärung der Regierung gelegentlich des Gesetzes vom 22. März 1856 wurde im Jahre 1868 öffentlich mitgeteilt, Chambre des Représent. 1867—68 p. 776; s. u. § 50 N. 4. — Auch hier kontrastiert mit diesem festen Stand-

dem zufälligen Mißlingen einer jener Verschuldungen der belgische Staat Asylpflicht der verfolgenden Behörde gegenüber zu übernehmen habe. Auch der Versuch derselben, sofern er durch das Strafgesetz bedroht war, sollte Gegenstand vertragsmäßiger Zusicherungen werden können. Nun freilich, ob ein konkreter Vertrag von dieser Vollmacht Gebrauch gemacht hat, kann beim Stillschweigen desselben erst die Vergleichung der beiderseitigen Landesrechte ergeben. Um also einen Auslieferungsantrag zu begründen, ist einmal der Nachweis erforderlich, daß die beiden im Kartell stehenden Mächte prinzipiell in der Versuchshandlung nur eine juristische Qualifikation des objektiv unter den Vertrag fallenden Thatbestandes anerkennen; da diese Auffassung für die Länder des englischen Rechts nicht zutrifft, so ist das Schweigen ihrer Verträge als Nichtberücksichtigung anderer als vollendeter Verbrechen zu deuten[37].

---

punkt auffallend die Theorie nicht belgischer Juristen. Taunay 200 sagt: Vervolging — ter zake van een misdrijf is geheel iets anders dan vervolging — ter zake van poging dartoe. So auch Harbord 118. Aber daß die holländischen Verträge vor 1875 mit ihrer Nomenklatur der crimes et délits immer nur an solche Handlungen gedacht haben, die ein vollendetes Verbrechen darstellen, ist nicht zu erweisen; jedenfalls hat die holländische Regierung im Falle Legon, Harbord l. l; Lammasch 163 N. 1 bei Formierung eines Auslieferungsgesuchs an Belgien, ihrem Vertrage vom 3. Oktober 1862 eine so beschränkende Interpretation nicht zu Teil werden lassen. Vgl. auch Delius, Archiv für d. R. VIII (1893) 28. Auch fügte der englische Vertrag vom 19. Juni 1874 zu dem moord (nur von ihm ist im Frembengesetz von 1849 die Rede) noch das poging tot moord hinzu. Das neue Auslieferungsgesetz vom 6. April 1875, s. o. N. 33, hat dann jeden Zweifel beseitigt. — Aus dem Standpunkt des französischen Rechts hält Billot 131 die Frage für zweifelhaft. Auch wenn einige Länder die (stillschweigende) Auslieferungsmäßigkeit des Versuchs bejaht haben mögen, so hätte diese Entscheidung doch rien d'obligatoire und restait sujette à contestation. Vazelhes, Etude sur l'extradition 43. — Auch v. Bar, Lehrb. (1892) 300 nimmt an, daß eine für die Begehung des Delikts ohne Beschränkung übernommene Auslieferungspflicht sich auf die Teilnahme, s. o. N. 22, nicht aber auf den Versuch erstreckt. — Die richtige Meinung bei Fiore-Antoine nr. 415. Arlia 102. 153. 177. 224. Lammasch 163, der auch hier, s. o. N. 24, die m. E. unbegründete Voraussetzung aufstellt, daß nach dem Rechte beider Teile das versuchte dem vollendeten Verbrechen gleich bestraft wird.

37. Denn für das englische Recht every attempt to commit an offence, whether treason, felony or misdemeanor, is a misdemeanor, Stephen, Digest l. l. a. 50. Demnach sind, wie die übrigen englischen Verträge, so auch die belgischen von 1872 und 1876 dahin zu deuten, daß Versuchshandlungen der aufgezählten Verbrechen, wenn nicht speziell, wie z. B. bei den Tötungsverbrechen, vorgesehen, nicht kartellmäßig sind. Desgleichen der frühere belgische Vertrag mit den V. St. von Amerika von 1874; der neuere dagegen von 1882 hat eine Klausel der ersten unter N. 41 angeführten Redaktion aufgenommen. Die belgischen Verträge mit Schweden-Norwegen von 1870 und mit Brasilien von 1873 haben über ver-

Nächstdem aber muß in concreto ein Thatbestand glaubhaft gemacht sein, der nach beiden Rechten eine strafbare Versuchshandlung darstellt. Figuriert in einem derselben die nach dem Rechte des anderen einen Versuch darstellende Verschuldung als ein präparatorischer Akt oder als ein Spezialdelikt, so hat er als ausgeschlossen zu gelten; es müßte denn sein, daß dieses Spezialdelikt dem Vertrage ausdrücklich inseriert wäre [38]. Und endlich eine Versuchshandlung, die im Asylstaat nicht als kriminell gilt, sondern straffrei ist, fällt jenseits des Vertrages [39]. Das neue belgische Extraditionsgesetz vom 15. März 1874 hat diese Interpretationsregeln formell bestätigt. Der Schlußsatz seines A. 1 lautet:

> Est comprise dans les qualifications précédentes la tentative, lorsqu'elle est punissable en vertu des lois pénales [40].

Schon vorher waren sie durch die an das Auslieferungsgesetz vom 5. April 1868 sich knüpfenden zahlreichen Verträge Belgiens, für welche der Punkt bei der damals eingetretenen umfänglichen Vermehrung der Auslieferungsreate erhebliche Bedeutung hatte, vertragsmäßig festgestellt worden [41].

---

brecherischen Versuch nur hinsichtlich einiger ausgewählter Delikte stipuliert; woraus sich die Nichtberücksichtigung desselben für die übrigen auslieferungsmäßigen Reate ergiebt.

38. Also um die Annahme der Aufforderung oder das Anerbieten ein Verbrechen zu begehen, Thatbestände des Gesetzes Duchesne, auslieferungsmäßig zu machen, bedarf es stets einer besonderen vertragsmäßigen Abrede; s. u. Kapitel XVII.

39. Haus II nr. 960 n. 25. Praktisch hatte dies damals soviel zu besagen, daß für Belgien gewisse leichtere Fälle der Erpressung im Amte und der Amtsunterschlagung im Versuchsgrade nicht auslieferungsmäßig waren, nämlich Fälle, die unter a. 171 und 174 des (alten) C. p. fielen; ebenso etwa der Versuch eines falschen Zeugnisses; s. gegen diesen Begriff Ortolan, Elém. de dr. p. 4. éd. nr. 1026 n. 1.

40. Wobei die dem Gesetz beigegebene Note auf a. 51—53 des (neuen) C. p. verweist. Nach diesem Muster auch das niederländische Auslieferungsgesetz von 1875, s. o. N. 33; der französische Gesetzentwurf (Dufaure) vom 2. Mai 1878 A. 2: Sont comprises dans les dispositions qui précèdent, en matière de crimes la tentative et la complicité; de même, en matière de délits, lorsqu'elles sont punissables d'après les lois françaises. Italienischer Gesetzentwurf von 1882 A. 2: e tanto nel caso di reato consumato che di reato tentato o mancato. Schweizerisches Gesetz vom 23. Januar 1892 A. 3.

41. In doppelter Redaktion. Nach dem Muster des italienischen Vertrages von 1869 lautete die Formel wenig glücklich: L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative de ces crimes ou délits lorsqu'elle est punissable d'après la législation de deux pays contractants. Damit ist gemeint, daß auch im Falle des Versuchs die Auslieferung gefordert werden kann; Delius, Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (1890) 24. Die andere Formel nach dem Typus des schweizerischen Vertrags von 1869 lautet: Sont comprises dans les qualifications précédentes les tentatives, lorsqu'elles sont prévues par les législations des deux pays.

Wie sehr der belgische Gesetzgeber von 1833 sich durch den Gesichtspunkt leiten ließ, daß die von ausländischer Seite zum Gegenstand eines Rechtshilfebegehrens gemachte Strafthat den Voraussetzungen objektiver Strafbarkeit [42] im eigenen Lande zu entsprechen habe, zeigt schließlich die Behandlung der Frage nach dem Einfluß der Strafverjährung. Bei den kurzen Verjährungsfristen, die im Gegensatz zum gemeinen Recht, nicht minder zum englischen Common Law, das französische Recht eingeführt hat, bei der Inkongruenz, welche hinsichtlich derselben und ihrer Berechnung die Legislationen der Nachbarstaaten aufwiesen, erschien die Frage für Belgien so erheblich, daß man im Auslieferungsgesetz eine besondere Vorsorge treffen zu müssen meinte. Der Artikel 7 verordnet:

L'extradition ne peut avoir lieu, si, depuis le fait imputé, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois de la Belgique.

Die neuen Gesetze von 1868 und von 1874 [43] haben an dieser Bestimmung nichts zu ändern gefunden. Hienach ist also die Auslieferung gesetzlich unstatthaft, wenn dem Verfolgten für die ihm zur Last gelegte Strafthat der Ablauf der nach hiesigem Recht zu berechnenden Verjährungsfrist zu gute kommt. Ist die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Rechte seines ausländischen Richters verjährt, so versteht sich die Nichtauslieferung von selbst [44]. Kann eine gerichtliche

42. Denn den subjektiven Thatbestand festzustellen, also Schuldausschließungsgründe zu erheben, liegt naturgemäß außerhalb der Kompetenz des Asylstaats, da demselben eine Gerichtsbarkeit über die That nicht zukommt. Wenn der Vertrag mit Toskana vom 4. August 1857 bei den Tötungsverbrechen den Fall de légitime défense ausschließt, so ist das selbstverständlich, da ja überhaupt ein homicide excusable nicht verfolgt wird, also auch nicht Objekt eines Auslieferungsantrags sein kann. Die Feststellung aber, ob Notwehr vorhanden, gehört zur Kompetenz des requirierenden Landes. In diesem Sinne ergieng das Ministerialreskript vom 25. Juni 1876, de Semerpont 231: L'homicide volontaire excusable est compris dans la qualification de meurtre (a. 393 C. p.), mentionnée dans la loi d'extradition et les traités. Lammasch 449. v. Bar, Lehrb. (1892) 301.

43. A. 7 dieser Gesetze.

44. Manche Schriftsteller halten es für nötig, diesen doch selbstverständlichen Satz des breiteren zu begründen; Billot 224. Weiss 138. Lammasch 438. Auch neuere Gesetze und Entwürfe von solchen nehmen ihn explizite auf: so der französische (Dufaure) vom 2. Mai 1878, A. 3: L'extradition ne sera pas accordée, — lorsque, aux termes soit des lois françaises, soit des lois de la puissance requérante, la prescription de la peine ou de l'action se sera trouvée acquise antérieurement à la demande d'extradition. Ebenso der italienische von 1882. Das schweizerische Auslieferungsgesetz vom 23. Januar 1892 A. 6 bestimmt: Die Auslieferung wird verweigert, wenn nach der Gesetzge-

Verfolgung gegen ihn dort nicht mehr eingeleitet werden, so ist auch ein Begehren um Rechtshilfe gegenstandslos; und die Frage, ob die ersuchende Instanz ihr Verjährungsgesetz richtig angewandt habe, ist lediglich ihrem rechtlichen Ermessen zu überlassen. Daß nun aber auch in solchen Fällen, wo jene Verjährung noch nicht abgelaufen, der Asylstaat die kürzere Verjährungsfrist seines Landesrechts auf die der eigenen Jurisdiktion entzogene Strafthat in Anwendung zu bringen habe, erklärt sich aus dem Bestreben, einen festen Maßstab für die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des auswärtigen Verfahrens zu gewinnen. Und diesen Maßstab kann ihm immer nur sein eigenes Gesetz darbieten [45].

---

bung des Zufluchtkantons oder nach der des ersuchenden Staates die Strafklage oder die Strafe verjährt ist. Auch in die Verträge ist die Alternative übergegangen; so Belgien mit Argentina 12. August 1886: Lorsque la prescription de la peine ou de l'action est acquise soit d'après la loi du pays requérant soit d'après la loi du pays requis.

45. Die Auffassung, daß durch Ablauf der Verjährungszeit das Recht zu strafen erlösche, und daß, da ein solches Recht nur dem ersuchenden Staate zukomme, auch nur dessen Verjährungsrecht maßgebend sein könne, daß das ersuchte Land in casu kein Klagerecht habe, welches verjähren könnte, hat Billot 217—227 dazu geführt, die Bestimmung des belgischen Gesetzes und ihre vertragsmäßigen Nachbildungen als unlogisch, als einen abus, als eine solche, die keine raison d'être habe, zu verurteilen. Er sagt p. 221: Là, où l'infraction a été commise, là est né le droit de punir; là seulement le laps de temps peut anéantir ce droit. Für den Asylstaat richte sich die Frage der Auslieferungsmäßigkeit einer Strafthat lediglich danach, ob sie zur Zeit im ersuchenden Lande noch strafbar sei oder nicht. Ob sie eventuell nach seinem eigenen Rechte noch zur Untersuchung kommen könne, sei irrelevant. — Die Ansicht hat mannigfache Zustimmung gefunden; meinte doch selbst der belgische Justizminister in einem Reskript vom 15. September 1877, de Semerpont 238: C'est par une véritable dérogation aux principes généraux que l'individu réclamé est admis à invoquer la prescription telle qu'elle est établie par les lois du pays de refuge. Cette règle doit donc être interprétée d'une manière restrictive. Vgl. Weiss 140. Goddyn et Mahiels 143. Renault, Bulletin de la société de législ. comp. VIII (1879) 192. 255. Fiore-Antoine nr. 337—339. Olivi im Archiv. giuridico XXXV 383. Blumer-Morel, Schweizerisches Bundesstaatsr. 3 A. I 301. Schönemann in Goltdammer's Archiv XXIX (1881) 38, der aber zugesteht, daß man gegenüber solchen Ländern, die eine Strafverjährung überhaupt, oder unter gewissen Voraussetzungen gar nicht gestatten, „zu Ergebnissen gelangen könnte, welche unseren Anschauungen schnurstracks zuwiderlaufen". v. Liszt, Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtsw. II (1882) 61. Im Institut de dr. internat. waren bei Beratung der Resolutionen über Auslieferungsrecht die Meinungen sehr geteilt. Doch wurde die These von Renault: L'extradition ne devrait pas être refusée par cela seul que l'inculpé aurait droit à la prescription si le fait s'était passé dans le pays de refuge verworfen, Annu. V 88. 122 cf. III et IV, 1, 220. 258. — Alle die genannten Ansichten gehen aus von der o. zu § 28 N. 11 charakterisierten m. E. nicht zutreffenden Auffassung.

Hienach läuft die Frist, gleichviel welche theoretische Auffassung sein Recht der rechtlichen Natur der Strafrechtsverjährung entgegenbringt, von dem im Auslieferungsgesuch zu bescheinigenden Zeitpunkt des bezeichneten Thatbestandes; oder dem Datum des diesen Thatbestand feststellenden Kontumazial- oder im kontradiktorischen Verfahren ergangenen Erkenntnisses. Die Dauer derselben ist also für Belgien nach Maßgabe des belgischen Rechts zu bemessen [46] und die für diesen Zweck notwendige Qualifikation des Auslanddeliktes, ob bloßes Vergehen, ob Verbrechen ist dem Rechte des reklamierenden Staates zu entnehmen [47]. Da das belgische Strafrecht die Verjährung durch actes d'instruction ou de poursuite in weitem Umfange unterbrechen läßt, so wird die Frist von dem Datum der letzten glaubhaft gemachten Untersuchungshandlung der fremd-

---

Der Asylstaat beansprucht keineswegs „seine Gesetze über Verjährung auf Verbrechen anzuwenden, welche nicht nach diesen Gesetzen zu bestrafen sind" (so Schönemann a. a. O.). Er will sich nur vergewissern, ob dem ersuchenden Lande das in Anspruch genommene droit de punir auch gerechter Weise gebühre. Das dort geltende Gesetz ist ihm hiefür noch keine sichere Auktorität. — Der entgegengesetzten Ansicht, wonach also der Asylstaat wegen eines nach seinem Rechte verjährten Thatbestandes nicht ausliefern könne, sind: Bar, Internationales Strafrecht 588; Lehrb. 298; Delius, Archiv für ö. R. VI 413; vor allen Lammasch 432—439, freilich aus dem anfechtbaren Grunde, daß das Recht auszuliefern die Befugnis zu strafen voraussetze; von belgischen Juristen: Beltjens, Belg. judic. 1872 p. 1432: parce qu'il ne serait pas rationnel de livrer à la justice étrangère des hommes que la justice du pays ne pourrait pas atteindre, si les faits avaient été commis sur le territoire du royaume; von Franzosen: Trébutien, Cours élém. 2 éd. II nr. 290, Seruzier 22. Ueber das englische Recht s. u. N. 54.

46. Also gegenwärtig für die prescription de l'action publique nach dem Gesetz vom 17. April 1878 A. 21—28; für die prescription des peines nach dem C. p. a. 91—98. Ueber die Beurteilung eines ausländischen Kontumazialurteils vgl. Fiore-Antoine nr. 339. Seruzier 21. Lammasch 437. Als der entscheidende Zeitpunkt, von welchem im Zufluchtstaat die Verjährungsfrist rückwärts zu berechnen ist, wird für Belgien im Zweifel der Moment zu gelten haben, an welchem die Auslieferung zu bewilligen sein würde; so neuerdings die Konvention mit den Niederlanden vom 31. Mai 1889, gemäß dem dortigen Auslieferungsgesetz von 1875 A. 5: moment où la remise pourrait avoir lieu. Anders der Vertrag mit Deutschland vom 24. Dezember 1874: moment où l'extradition est demandée. So auch allgemein Haus II nr. 956. n. 15. Wie es scheint, liegt die Auffassung zu Grunde, daß das einkommende Gesuch den Lauf der Verjährung (im Zufluchtstaat) unterbricht. — Wie steht es, wenn die effektive Auslieferung verschoben wird (différée) wegen einer zur Zeit gegen den Verfolgten im Zufluchtslande verhängten Straf- oder Untersuchungshaft? Man sollte meinen, daß, da einmal die Bewilligung erfolgt ist, von einer Verjährung hintendrein keine Rede sein kann. Doch scheint die belgische Regierung unter Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes anderer Meinung zu sein.

47. So mehrfach in Belgien entschieden; de Semerpont 228. 238. 268.

ländischen Behörde berechnet. Ein eingegangener Auslieferungsantrag stellt eine solche Untersuchungshandlung dar [48]. Aber auch polizeiliche oder gerichtliche Nachforschungen im Zufluchtstaat selbst unterbrechen die Verjährung. — Alle diese im Gesetz von 1833 ausdrücklich oder implicite sanktionierten Rechtssätze bedeuten eine Neuerung im internationalen Verkehr [49]. Die Klausel, daß die Verjährung eines Auslieferungsdeliktes sich nach den Gesetzen des Landes, in dem der reklamierte Flüchtling verweilt, bestimme, ist in sämtliche belgische Verträge übergegangen. Und wo sie ausnahmsweise fehlt [50], versteht sich doch ihre Anwendung von selbst: für Belgien kraft des Gesetzes, für die Vertragsgenossen kraft der Reziprozität. Von Belgien aus hat der Satz einen wahren Siegeszug durch das internationale Strafrecht hindurch gehalten. Und die modernen Auslieferungsgesetze haben nicht verabsäumt ihn nach belgischem Vorgange sich einzuverleiben [51]. Kaum begegnet heutzutage eine Rechtshilfekonvention, der er fremd wäre. Ja man wird sagen können, daß heutzutage die Geltung des Satzes — nicht minder wie etwa die Befugnis, politischen

48. A. M. Haus II nr. 956, da er sei ein acte émané d'une autorité n'ayant point d'effet hors du territoire.

49. Die älteren Auslieferungskonventionen unserer Staatenwelt, selbst die sehr ausführlichen italienischen des ancien régime gedenken des Einflusses der Verjährung nicht. Dieses Schweigen ist dahin zu interpretieren, daß ein Einwand daraus von der ersuchten Regierung nicht hergenommen werden soll. Manche Spuren deuten darauf hin, daß lediglich das Gesetz des requirierenden Teiles maßgebend sein soll: so die o. I 285 N. 52 angeführten Verträge von Toskana mit Modena von 1767 A. 4. 8; von Genua mit Schweden vom 18. März 1796 A. 1.

50. Dies ist der Fall lediglich im belgischen Vertrage mit den V. St. vom 19. März 1874. Der neuere vom 13. Juni 1882 enthält die Klausel.

51. Zunächst die luxemburgische Verordnung vom 31. Dezember 1841. Das Frankfurter Gesetz vom 6. Juni 1866 A. 8; nächstdem das niederländische Fremdengesetz von 1849 A. 17 lit. c; sodann die neuen von Lammasch 432 N. 1 aufgeführten Gesetze und legislatorischen Projekte; s. auch o. N. 44. Auch in das nationale Auslieferungsrecht hat er Eingang gefunden. So findet er sich in dem deutschen Bundesbeschlusse vom 26. Januar 1854 A. 1, sowie im deutschen Rechtshilfegesetze von 1869 § 25 Nr. 2. Dagegen hat das schweizerische Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 für den interkantonalen Rechtshilfeverkehr die Einrede der Verjährung nicht zulassen wollen, auch nicht in den Fällen, wo es sich um den Angehörigen eines dritten Staates handelt. Motiv war die große Verschiedenheit der kantonalen Gesetzgebungen, Blumer-Morel a. a. O. I 301. In den V. St würde die Ungleichheit des Verjährungsrechts in den Einzelstaaten dem Verfolgten nicht zu gute kommen; vorausgesetzt nur, daß er als fugitive from justice (Const. of the U. St. IV sect. 2; Revis. Stat. sect. 5278) erachtet werden kann. Spear 383. 385. 391. 713 ff. Wharton, Conflict of laws § 946a.

Flüchtlingen ein Asyl zu gewähren — insofern eine völkerrechtliche ist, als er auch beim Schweigen eines geschlossenen Vertrages eine Einrede gegen Auslieferungsanträge bildet; und daß beim Fehlen vertragsmäßiger Gebundenheit die Versagung angesonnener Auslieferung aus dem Grunde, daß der auswärtige Strafanspruch nach Maßgabe des inländischen Rechtes durch Zeitablauf getilgt sei, keine völkerrechtswidrige Rechtsweigerung bedeuten würde. An diesem Zuschnitt unseres internationalen Rechts kann auch der Umstand nicht irre machen, daß — vermutlich unter dem Anstoß französischer Lehrmeinungen — die Verträge neuesten Datums etwas weniger Sicherheit in der Frage zu erkennen geben. Zum ersten Mal nämlich enthält die belgisch-französische Musterkonvention vom 29. April 1869, der dann eine Reihe weiterer belgischer und französischer Verträge gefolgt sind [52], die von der früheren peremtorischen Fassung der Klausel abweichende Redaktion: L'extradition pourra être refusée, si depuis les faits imputés, le dernier acte de poursuite ou la condamnation, la prescription de la peine ou de l'action est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié. Auch nach dieser Formel wird eine Verpflichtung des Zufluchtstaates, im Falle eines nach seiner Auffassung bereits verjährten Delikts Rechtshilfe zu gewähren, nicht übernommen. Ob er überhaupt eine Befugnis dazu hat, hängt nicht vom Vertrage [53], sondern von den Festsetzungen seines Landesrechtes ab. Für Belgien jedenfalls war eine solche Befugnis ausgeschlossen [54]. — Weitergehend

52. Die belgischen Verträge mit Frankreich von 1874; mit der Schweiz von 1874; mit Peru von 1874; mit San-Salvador 1880; mit Mexiko 1881; die anderen lassen es bei der herkömmlichen Klausel bewenden. Die französischen mit der Schweiz von 1869, mit Bayern von 1869; Italien 1870; Luxemburg 1875; Monako 1876; Spanien 1877. Bedenken gegen den überkommenen Rechtssatz sind in den französischen Kammern bei Beratung der Verträge mehrfach ausgesprochen worden.

53. Lammasch 487, der mit Recht das aus den Worten l'extradition pourra être refusée argumentierende Erkenntnis des schweizerischen Bundesgerichts vom 2. August 1875, Journal de droit internat. privé II (1875) 461 abfällig kritisiert. Vgl. ibid. V (1878) 66.

54. Für die Länder des englischen Rechts ist die Frage darum gegenstandslos, weil it is one of the peculiarities of English law that no general law of prescription in criminal cases exists among us; Stephen, History of the crim. law II 1 seqq. Aber selbst für die Ausnahmefälle, wo in England Verjährung anerkannt wird, Stephen, Digest of the law of cr. procedure (1883) a. 15, würde die Extradition beim Schweigen des Vertrags nicht ausgeschlossen sein. Materielle Vorbedingung für sie ist ja nur die Frage, ob der Verfolgte überhaupt eines Delikts beschuldigt wird, welches, wenn in England begangen, would justify the committal of trial. Danach, wann die in Rede stehende Handlung begangen sei, wird nicht gefragt,

als die genannten Abmachungen haben neuerdings transatlantische Gesetze, offenbar gleichfalls unter dem Einfluß doktrinärer Bedenken, begonnen dem Verjährungsrechte des Zufluchtstaats überhaupt jede Relevanz abzusprechen [55].

§ 30. Das belgische Gesetz von 1833 beschränkte sich nicht darauf, staatsrechtliche und strafrechtliche Voraussetzungen aufzustellen, an welche fortan der Rechtshilfeverkehr mit fremden Mächten zu knüpfen wäre; vielmehr hat es auch die Prozedur selber einer normativen Regelung unterworfen. Ja, in den eigentümlichen formellen Vorschriften, denen die Gewährung strafrechtlicher Extraditionen unterworfen wurde, liegt die bleibende und typische Bedeutung des Gesetzes. Bis auf den heutigen Tag spricht die Theorie des Auslieferungsrechts von einem belgischen System, durch welches den an eine rationelle Gestaltung der internationalen Rechtshilfe zu stellenden Anforderungen am besten entsprochen werde. Damit wird auf die Organisation des belgischen Auslieferungsverfahrens hingewiesen. Sie ist zwar im Einzelnen späterhin, wie wir sehen werden, mannichfach umgestaltet worden. In ihren Grundzügen aber hat sie bereits der Gesetzgeber von 1833 festgestellt, dessen in Artikel 2—4 sich findende Vorschriften nicht minder originell sind als seine übrigen Anordnungen. Diese Vorschriften betreffen allerdings nur den passiven Rechtshilfeverkehr in Strafsachen. Sie befassen lediglich die Erledigung der aus dem Auslande her eintreffenden, auf Auslieferung gerichteten Ersuchsschreiben; die Stellung von Anträgen behandeln sie nicht. Da sie aber in Gestalt von rechtsverbindlichen Zusagen vielfach wörtlich in die einzelnen Konventionen übergingen und vermöge des völkerrechtlichen Reziprozitätssystems von den vertragenden Teilen als gemeinsames Maß ihrer Gegenseitigkeitspflichten

Extradition Act 1870 s. 10. Die gegenteilige Ansicht von Renault, Bulletin de la société de législ. comp. VIII (1879) 192, ein verjährtes Verbrechen sei nicht indictable, dürfte hienach für den dortigen Auslieferungsverkehr nicht zutreffen; Lawrence IV 462. Das Nämliche gilt für die V. St. von Amerika, vgl. den Vertrag mit Spanien vom 5. Januar 1877 A. 5; Dudley Field, Internat. Code nr. 215, 5. — Wenn die neuesten brittischen und amerikanischen Verträge sich den heute allgemein geltenden Prinzipien angeschlossen haben, demnach die Auslieferung verjährter Verbrechen versagen, ungenau Spear 51, so ist diese Stipulation für eine von dorther zu gewährende Extradition zumeist gegenstandslos, Lammasch 434.

55. Den Anfang hat das Auslieferungsgesetz von Argentina vom 25. August 1885 gemacht. Konform mit ihm begnügt sich der Vertrag von Montevideo vom 28. Januar 1889, s. o. § 26 N. 25, A. 19 Nr. 4 mit der Forderung, que el delito no esté prescripto con arreglo á la ley del país reclamante.

anerkannt wurden, so ergaben sich daraus den belgischen Behörden indirekt auch die für Pflege eines aktiven Rechtshilfeverkehrs mit dem Auslande maßgebenden Gesichtspunkte.

Dies trifft gleich für den ersten Artikel des Gesetzes zu:

Le gouvernement pourra livrer aux gouvernements des pays étrangers tout étranger —.

Also Bewilligung oder Ablehnung einkommender Extraditionsgesuche liegt jenseits der Zuständigkeit einer Gerichts- oder Polizeibehörde. Die Beschlußfassung darüber, ob Ausländer einer fremden Staatsgewalt zur Verfügung zu stellen seien oder nicht, ist kein Akt der Gerichtsbarkeit, sondern ist ein verantwortlicher Regierungsakt, speziell ein Akt auswärtiger Politik; sie gehört demnach zur Kompetenz des Departements des Aeußeren, an welches der Antrag zu richten ist [1], und welches ihn zu bescheiden hat. Auf der anderen Seite kann die Befugnis, solche Anträge an ein fremdes Ministerium des Auswärtigen zu richten nicht innerhalb der Kompetenz einer Justiz- oder Administrativbehörde belegen sein. Für den beantragenden Staat handelt es sich gleichfalls um einen Akt auswärtiger Politik, welcher in der Hand der zur Führung derselben bestellten Organe liegt [2] und nach der Einrichtung, die für den amtlichen Verkehr innerhalb der Staatenwelt von Alters her besteht, von dem im Auslande befindlichen, nach Instruktionen handelnden diplomatischen Vertreter der Regierung zu betreiben ist. Mag auch die einem Auslieferungsantrag beigegebene gerichtliche Urkunde, von der unten die Rede sein wird, die Form eines gerichtlichen Requisitorialschreibens tragen, durch welches ausländische Behörden um Vigilierung, Verhaftung und Ablieferung eines Flüchtigen ersucht werden [3]: der Antrag geht vom Staate aus und richtet sich an den Staat. Daraus ergibt sich dann das Prinzip, welches die belgischen Konventionen in Anwendung jenes Gesetzartikels in die nach ihrem Vorgang eine stehende Klausel moderner Rechtshilfeverträge bildenden Worte gekleidet haben:

---

1. In Belgien wird anders als in Frankreich, s. u. § 31 N. 5, die Auslieferungsorder nicht vom Könige selbst vollzogen, sondern fällt, zum Unterschiede von den in Gemäßheit des Fremdengesetzes verfügten Ausweisungen, s. u. Kapitel XIV, in die Ministerialkompetenz. Die entgegengesetzte Angabe bei Billot 192. 265; Vazelhes 104; Lammasch 628; Goddyn et Mahiels 200 ist unrichtig; wie sich übrigens schon aus der ein Bild der belgischen Auslieferungsprozedur gewährenden Stipulation des belgisch-britischen Vertrages vom 31. Juli 1872 (und 20. Mai 1876) A. 8 ergiebt: — ministre de la justice qui statuera et pourra ordonner que l'inculpé soit livré.

2. Das ist die „innere Notwendigkeit", die Lammasch 581 vermißt.

3. S. § 31 zu N. 10.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique[4]. Die Auslieferungsverhandlung wird nicht durch Korrespondenz der Gerichte oder Justizministerien geführt. Ebensowenig läßt sie sich füglich durch Briefwechsel der beteiligten Ministerien des Auswärtigen erledigen[5]. Vielmehr erfolgt sie durch Wechsel diplomatischer Noten[6]; und zwar am Sitze des ersuchten Gouvernements[7]. Ohne diplomatischen Antrag keine Auslieferung. Eine Ueberantwortung des verfolgten Individuums brevi manu an seine Verfolger, oder gar die polizeiliche Ausweisung in der Absicht, den Ausgewiesenen an der Grenze den ausländischen Beamten in die Hände zu spielen wäre illegal[8]. Doch wird der Be-

4. So zum ersten Male im Vertrage mit Luxemburg vom 29. August 1843 A. 4. Schärfer in der Konvention mit Hannover vom 20. Oktober 1845 und einigen sie nachbildenden: Les communications nécessaires pour s'entendre sur l'extradition d'un tel individu se feront par la voie diplomatique à l'exclusion de toute correspondance directe entre les autorités judiciaires des deux pays. Wo die Klausel fehlt, ergiebt sich der nämliche Sinn aus der auf die gouvernements gestellten Gegenseitigkeitspflicht.

5. Für den heutigen vertragsmäßigen Jurisdiktionsverkehr Europa's war es ein novum, wenn die Schweiz in ihrer Konvention mit Luxemburg vom 10. Februar 1876 stipulierte: La demande d'extradition sera formulée par simple demande écrite, adressée directement par la poste, par l'un des gouvernements à l'autre. Doch wurde der Fall, daß l'entremise d'agents diplomatiques nötig erscheinen sollte, speziell vorgesehen. Das neue schweizerische Auslieferungsgesetz vom 23. Januar 1892 A. 15 bestimmt: „Die Auslieferungsbegehren sind in der Regel auf diplomatischem Wege an den Bundesrat zu richten." Die Motivierung in der Botschaft des Bundesrats vom 9. Juni 1890, Bundesblatt 1890 III 357: „Formen des diplomatischen Verkehrs sind auch die direkte Korrespondenz zwischen den Staatsregierungen" dürfte anfechtbar sein. — In Südamerika haben die Staaten in ihren Verträgen mit einander vielfach die Stellung von Auslieferungsersuchen, sei es direkt durch die Regierungen, sei es durch ihre diplomatischen oder konsularischen Repräsentanten stipuliert. Der Vertrag von Montevideo vom 23. Januar 1889, s. o. § 26 N. 25, A. 30 bestimmt: Los pedidos de extradición serán introducidos por los agentes diplomáticos ó consulares respectivos y en defecto de éstos, directamente de Gobierno á Gobierno —.

6. Naturgemäß signierte Noten, nicht bloß Verbalnoten, wie Lammasch 577 behauptet. Ein Auslieferungsantrag und die Bescheidung darauf erfordert selbstverständlich unterschriftliche Vollziehung.

7. Es ist singulär, wenn auch sehr begreiflich, wenn die Schweiz in ihrem N. 5 genannten Vertrage mit Luxemburg stipulierte, daß im Falle, wenn diplomatische Vermittlung nötig erscheinen sollte, les légations dex deux parties contractantes près le gouvernement français pourront être choisies, ou toute autre voie analogue.

8. Erkenntnis des Obergerichts von Gent, 6. März 1869, de Semerpont 269: — Doit être puni du chef d'arrestation illégale et arbitraire le bourgmestre d'une commune belge qui a fait conduire un étranger à un point de

griff: diplomatischer Weg auch von Belgien im weiten Sinne genommen. Zur Beschreitung desselben, also zur Verhandlung mit der Staatsregierung werden nicht bloß die mit diplomatischem Charakter ausgestatteten bevollmächtigten Vertreter berufen; es können auch in Ermangelung von solchen konsularische [9] oder koloniale [10] Amtsträger zugelassen und ermächtigt werden. Selbstverständlich müssen es die dauernd oder interimistisch beglaubigten Organe eines anerkannten Staates sein.

Auch die belgischen Justizbehörden waren hienach angewiesen, ihre Anträge in allen die Auslieferung einer von ihnen verfolgten Person betreffenden Sachen durch ihre Regierung ergehen zu lassen. Jede eigene Korrespondenz mit fremden Funktionären oder Autoritäten, auch über Incidentpunkte des Verfahrens ist ihnen versagt; ein Standpunkt, an welchem Belgien bis auf den heutigen Tag mit Strenge festhält [11]. Wiederholt hat er die Unzufriedenheit fremder Mächte erregt [12]. Nur

---

la frontière convenu avec l'autorité de police du pays voisin, de façon à ce que l'étranger pût être immédiatement appréhendé au corps en vertu de condamnations encourues dans ce pays.

9. Zuerst in dem Vertrage mit den V. St. von Amerika vom 19. März 1874 A. 6 ausdrücklich festgesetzt: En cas de l'absence de ceux-ci (les agents diplomatiques) soit du pays, soit du siége du gouvernement, ces demandes pourront être faites par les agents consulaires supérieurs.

10. Zuerst im Vertrage mit Großbritannien vom 31. Juli 1872.

11. Eingeschärft bereits in Veranlassung des französischen Vertrags von 1834 durch Reskript des Justizministers vom 27. Dezember 1834, de Semerpont 191: Cette règle doit être strictement observée en matière d'extradition plus encore qu'en toute autre, afin d'éviter qu'il ne soit donné à l'insu du gouvernement un commencement d'exécution à une extradition, qu'il pourrait juger à propos de refuser, en usant de la réserve stipulée par l'a. 2 de la convention (s. o. § 27 N. 15), ou bien que le gouvernement français pourrait lui-même trouver convenable de ne pas réclamer. Ministerialverordnung vom 24. Juni 1848, s. u. N. 18; Reskript vom 4. Juli 1868, ibid. 201: Il importe — que les communications relatives à cette matière (d'extradition), même en cas d'urgence, s. u. N. 12, se fassent par la voie diplomatique, à l'exclusion de toute autre correspondance officielle et directe entre les autorités judiciaires belges et les autorités étrangères. La correspondance directe de gouvernement à gouvernement est la règle qui est consacrée par les usages diplomatiques et même par quelques conventions internationales en matière d'extradition. L'observation rigoureuse de cette règle est d'autant plus nécessaire qu'elle aura pour effet de prévenir toute incertitude sur l'authenticité de la communication qui est faite et toute perte de temps à résulter du référé à l'autorité supérieure. Cette marche présente, à la fois, plus de garantie et plus de chance de célérité —. Reskript vom 27. Oktober 1868, ibid. 202. — Vgl. Beltjens, Belgique judiciaire 1872 p. 1434.

12. Namentlich der Schweiz. Sie beklagte lebhaft, daß bei dem Vertragsschluß

höchst ungern und nur in beschränktem Umfange hat die belgische Regierung sich neuerdings zu einigen Konzessionen verstanden [13]. Ja die Regel des diplomatischen Weges gilt ihr nicht allein als unabänderliches Gebot persönlicher Auslieferung. Auch die extradition matérielle, wie die neuere belgische Rechtssprache nicht übel formuliert [14], also die erst durch das Gesetz vom 15. März 1874 legalisierte Beschlagnahme und Auslieferung von Gegenständen, an und mit welchen ein Verbrechen in der Fremde verübt worden, die Uebersendung von Beweisstücken, Akten und Urkunden, die von ausländischen Gerichten zu strafprozessualen Zwecken reklamiert werden, ist an jenen Weg gebunden. Der gesamte Rogatorienverkehr, also die Verhandlung über solche Rechtshilfebegehren, die nicht auf Extradition oder eine damit in Zusammenhang stehende Maßregel abgestellt sind [15], geht durch die Hand der Regierung. Allerdings werden solche Rechtshilfebegehren — anders wie Auslieferungsgesuche — von der Justizbehörde des einen Landes an die des anderen adressiert. Antrag und Erledigung sind gerichtliche Akte [16]. Aber daß auch hinsichtlich ihrer ein Staat Bedenken tragen muß, seine Beamten zu direkter Korrespondenz mit den Gerichtshöfen des Auslandes allgemein zu autorisieren, daß das bestehende Völkerrecht die Notwendigkeit auferlegt, allen amtlichen Verkehr von Staat zu Staat unter Kontrolle

von 1869 die belgische Regierung nicht einmal zu bewegen gewesen, ihre Gerichts- und Verwaltungsbehörden wenigstens einem direkt adressierten Gesuch um provisorische Verhaftung des Flüchtigen, s. hierüber § 33, entsprechen zu lassen. — Belgien hat nämlich dem A. 4 des neuen Auslieferungsgesetzes vom 5. April 1868 die Deutung gegeben, daß auch der avis officiel, donné en cas d'urgence aux autorités belges par les autorités des Begehungsstaates, im diplomatischen Wege übermittelt werden müsse; s. o. N. 11 und u. § 33 N. 13. Es ist aber im italienischen Vertrage von 1869, und seither mehrfach, wenigstens die Konzession gemacht worden, daß in diesem Falle die vorläufige Festnahme, auch ohne diplomatische Vermittlung fakultativ sein solle.

13) Durch Reskript des Justizministers vom 28. Dezember 1874, de Semerpont 218, wurde angeordnet, daß in Fällen, wo es sich nicht um domizilierte, sondern bloß um durchreisende Fremde handle, eine provisorische Auslieferungshaft auch auf direktes, selbst telegraphisches, an die Staatsanwaltschaft gerichtetes Begehren verfügt; und daß vice versa ein solches Begehren vom belgischen Parket direkt befördert werden könnte; desgl. vom 29. Dezember 1874, ibid. 214. — Sowohl Frankreich wie Deutschland gegenüber hat dieserhalb ein Austausch von Erklärungen stattgefunden, ibid. 216. 224. Preußisches Reskript des Ministeriums des Inneren vom 27. Juni 1875. Vgl. auch Lammasch 675 N. 10.

14. Pasinomie 1874, 51.

15. Von diesen Rechtshilfeakten ist o. I 252 ff. gehandelt worden.

16. S. o. I 435. In Belgien erfolgt die Vermittlung durch das Justizministerium, Loi sur l'organisation judiciaire vom 18. Juni 1869 a. 139.

der diplomatischen Organe zu halten, daran hat man in Belgien niemals gezweifelt. Wie es in der modernen Staatenwelt die Regel ist, zumal in Frankreich mit Strenge gehandhabt wird [17], so bildet auch in Belgien der Grundsatz, daß den officiers du ministère public aucune correspondance officielle avec des autorités ou fonctionnaires étrangers sans une autorisation préalable [18] versagt ist, eine feststehende Verwaltungsmaxime. Es ist dort ein häufig wiederkehrendes Thema ministerieller Instruktionen. Doch ist hier noch nicht der Ort, auf die Handhabung des Rogatorienverkehrs durch die belgischen Behörden einzugehen.

§ 31. Die Regel, daß Auslieferungssachen passiv und aktiv von Regierung zu Regierung verhandelt werden, ist nichts dem belgischen Recht Eigentümliches. Sie ist so alt wie unsere Staatengesellschaft; sie ist die völkerrechtliche Konsequenz des bereits vom römisch-kanonischen Weltrecht formulierten Satzes: In criminalibus remissio nullum locum habet [1]; sie ist der völkerrechtliche Ausdruck des Prinzips, daß der Gerichtsherr zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sei den ergriffenen Missethäter der Gerichtsbarkeit des Thatorts zuzuführen. Mit der Bildung eines europäischen Staatensystems war der Satz gegeben, daß Antrag und Gewährung, Angebot und Acceptation von Verbrecherauslieferungen Souveränetätsakte seien, daß Verhandlungen darüber unter den Regeln des internationalen Vertragsrechts ständen.

---

17. So schreibt das franz. Ministerialcirkular vom 5. April 1841, s. u. § 45 N. 27, vor: Dans aucun cas les magistrats ne correspondront avec les autorités judiciaires de l'étranger, pour la transmission ou l'exécution de ces commissions rogatoires. Die Kommission soll nicht in der Form einer réquisition ausgefertigt werden: il faut, si l'on juge nécessaire d'employer une formule, se servir d'une formule d'invitation, de prière. Nur pour avoir des renseignements ist direkte Korrespondenz mit fremdländischen magistrats gestattet.

18. So das N. 11 zitierte Reskript vom 27. Dezember 1834. Eine die früheren Anweisungen zusammenfassende Verordnung des Justizministers über den Korrespondenzverkehr mit ausländischen Justizbehörden vom 24. Juni 1848, de Semerpont 198, ist noch heute normativ. Sie führt auf unter den Matières au sujet desquelles toute correspondance directe (also auch mit den Grenzländern) est interdite: 1) affaires ayant un caractère politique ou paraissant susceptibles de le revêtir prochainement; 2) affaires d'extradition sauf les simples avis à donner pour l'exécution des extraditions accordées; 3) commissions rogatoires à transmettre à étranger, ou reçues directement de l'étranger. Toutes pièces transmises à un magistrat belge et ayant trait à l'une de ces catégories me seront communiquées par la voie hiérarchique et je me réserve de donner chaque fois des instructions spéciales à leur sujet.

1. S. o. I 154. 435 N. 15.

Zumal in demjenigen Landesrechte, an dessen Festsetzungen der junge belgische Staat zunächst anzuknüpfen hatte, galt es vorlängs als festen Rechtens, daß im Gegensatz zu anderen Rechtshilfegesuchen, auch solchen, welche eine Auslieferung bloß vorbereiten sollten [2], die Effektuierung der Maßregel selbst im diplomatischen Verfahren erbeten werden müsse [3]. Und zwar hatte in Frankreich die neuere Jurisprudenz geglaubt, diese Regel, an die sich freilich die Könige zur Zeit des ancien régime nicht fest gebunden hatten [4], auf das Napoleonische Dekret vom 23. Oktober 1811 mittelst Extensivinterpretation zurückzuführen und als eine für die Extradition gerichtlich verfolgter Personen ausnahmslos geltende erklären zu müssen [5]. In den Niederlanden war sie zu Restaurations-

2. S. u. § 33 N. 1a. 2.

3. Jousse, Traité de la justice criminelle de France I (1771) 427: Le renvoi ne doit pas être accordé en la forme ordinaire par le juge du lieu auquel il est demandé; parceque ce juge n'est pas assez puissant pour accorder un renvoi qui ne regarde pas simplement sa juridiction mais qui concerne tout l'Etat et l'autorité du Roi, auquel seul par cette raison il faut s'addresser et obtenir de lui des Lettres-patentes, en vertu desquelles l'accusé soit élargi ou conduit par devant les juges naturels du lieu où il a délinqué, pour lui faire et parfaire son procès.

4. Verträge zwischen Nachbarstaaten hatten vielfach einen direkten Auslieferungsverkehr der Behörden zugelassen. So bestimmte die wichtige Vo. der österreichischen Niederlande vom 22. (nicht 23.) Juni 1736, Recueil des ordonnances des Pays-Bas Autrichiens III S. V (1882) 113, auf welche die o. I 275 von mir in Bezug genommene Gegenseitigkeitserklärung Frankreichs ergieng: — déclaré — que sa volonté est qu'on délivre aux officiers réclamants les coupables réfugiés, accusés de délits graves et atroces, dont les criminels, suivant le droit commun et les placards, ne peuvent jouir d'asile; tels que sont les assassins, voleurs, incendiaires, brigands et semblables; bien entendu qu'en cas qu'il y eût quelque difficulté pour savoir de quelle catégorie est le crime commis, les collèges et officiers en donnent préalablement part au Gouvernement —. Desgleichen sagte der Vertrag von Frankreich mit Württemberg-Mömpelgart vom 26. März 1759 die Festnahme à la première réclamation; und die Auslieferung an den gouverneur ou commandant d'une place zu.

5. Bourguignon, Jurisprud. des codes crim. I (1825) 59. Carnot, Instruct. crim. 2. éd. I 118. Hélie, Instruct. crim. II nr. 717. Aber auch diejenigen Juristen, welche daran festhielten, daß das Dekret, s. über dasselbe o. § 25 N. 13, lediglich für Inländer Bedeutung habe, zweifelten nicht an der rechtlichen Unerläßlichkeit des diplomatischen Verfahrens: Legraverend, Traité de la législ. crim. 3. éd. (Bruxelles 1832) I 107: c'est un acte de droit public, qui doit être traité dans les formes diplomatiques. Daß es das Staatsoberhaupt selbst ist, das die Auslieferungsorder zu vollziehen hat, war anerkannten Rechtens; Mangin, Traité de l'action publique 2. éd. I (1844) 149. Foelix, Droit internat. pr. 3. éd. nr. 611. Der Satz hat alle Verfassungsänderungen überlebt und gilt in Frankreich noch heute.

zeiten durch königliche Verordnungen mehrfach eingeschärft worden [6]. Allerdings hat es bis in die Neuzeit nicht an Ländern gefehlt, welche in Konservierung mittelalterlicher Reichs- und Rechtseinheit für ihren gegenseitigen Auslieferungsverkehr, nicht anders wie für gerichtliche Requisitorien überhaupt, eine direkte Korrespondenz der inländischen mit den ausländischen Justizstellen, wenn auch unter beschränkender Kontrolle der Centralbehörden vorschrieben oder zuließen. Zumal den deutschen Territorien war zu Zeiten des alten Reichs ein solcher geläufig; und auch späterhin haben die souverain gewordenen und sich auf völkerrechtlichem Fuße behandelnden deutschen Einzelstaaten in Anerkennung ihres nationalen Zusammenhanges an dem alten Zuschnitt ihrer Jurisdiktionsbeziehungen festgehalten [7]. Noch der deutsche Bundesbeschluß

---

6. Der hier als normativ angesehene Vertrag mit Hannover vom 17. März, 23. August 1817, s. o. I 228 N. 34, hatte vorgeschrieben, daß die Auslieferungsverhandlung von Regierung zu Regierung zu führen sei; Reskript des Justizministers vom 22. Oktober 1819, Provó Kluit 184. Die Vo. vom 1. September 1827 behielt eine königliche Entschließung in Auslieferungssachen vor; ibid. 187.

7. Vgl. die o. I 226 N. 26, 227 N. 31 aufgezählten älteren Konventionen. Die o. I 230 N. 34 zitierten Jurisdiktionsverträge haben die Formulierung ihres Urtypus, des bayrisch-württembergischen vom 7. Mai 1821: „werden an ihren Souverain ausgeliefert“ allesamt verworfen. Landesgesetzlich gestattete Oesterreich von jeher, den Justizbehörden in Auslieferungssachen direkte Korrespondenz mit dem Auslande, s. o. I 166 N. 24; 221 N. 6; 222 N. 17. Hofdekret vom 10. Dezember 1808: „Ueber die Auslieferung eines Fremden — steht die Beurteilung, die nötige Verhandlung und die darüber mit den fremden Behörden zu führende Korrespondenz im Allgemeinen dem Kriminalgericht zu, in dessen Bezirk der Beschuldigte betroffen wird“. Nur soll für die Gewährung einer Auslieferung die Genehmigung des Kriminalobergerichts eingeholt werden, das sich mit der Landespolizeibehörde ins Einvernehmen zu setzen hat. Im Wesentlichen haben die späteren Strafprozeßordnungen, auch die gegenwärtig geltende vom 23. Mai 1873 § 59 es dabei belassen; näheres bei Lammasch 643. 586, dessen kategorische Behauptung: Auslieferungsgesuche müssen bei dem gemeinsamen Ministerium der A. A. angebracht werden, hienach zu weit gehen dürfte. — Nicht anders als Oesterreich hatte Preußen die Angelegenheit geregelt, Kriminalordnung von 1805 § 96. 257, nur daß der Verkehr des inländischen Richters mit der auswärtigen Behörde an die Autorisation des Departements der A. A. gebunden sein sollte; vgl. Lammasch 604. Delius, Archiv für d. R. VI 427. Von den österreichischen Verträgen spricht noch der mit Parma vom 3. Juli 1818 von einer Forderung auf Auslieferung, welche von den Behörden des einen Staats an jene des andern gestellt wird; und von dem Gerichtshof, der die Auslieferung vollzieht. Die späteren dagegen normieren den diplomatischen Weg. Dieselbe Entwicklung zeigen die Konventionen Preußens, wo nur die russischen Kartelle, anhebend mit dem vom 25. Februar 1804, für die Auslieferungsrequisitionen die régences resp. gouverneurs militaires et civils (nicht die autorités inférieures) kompetent sein ließen. S. über diese sog. Kartellkonventionen u. § 36 N. 8a.

vom 26. Januar 1854, betreffend die Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, nimmt vom diplomatischen Wege Abstand. Er läßt in A. IV die Auslieferung erfolgen „auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde — an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirkes, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.“ Mit der Gründung des deutschen Reichs ist dieser Beschluß zwar für den Gegenseitigkeitsverkehr der deutschen Einzelstaaten endgiltig zu Grabe getragen worden. Allein gegenüber den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie steht derselbe, und mit ihm jener Schriftenwechsel in Auslieferungssachen von Gericht zu Gericht, noch heute in thatsächlicher Geltung [7a]. Das alte Band, das Deutschland mit dem Donaureiche vereinigt, hat, alle die verschiedenen Phasen in dem politischen Verhältnis beider Teile überdauernd, in dem unmittelbaren Rechtshilfeverkehr der beiderseitigen Justizbehörden einen sprechenden Ausdruck erhalten.

Indessen das sind nach dem gegenwärtigen Zuschnitt des internationalen Verkehrs lediglich Ausnahmen. Für Staaten, die durch kein nationales oder politisches Band zusammengehalten werden, ist die Frage, ob im Einzelfall ein bestimmter verbrecherischer Thatbestand subjektiv und objektiv dazu angethan sei die Rechtshilfe eines bestimmten anderen Staates zu erbitten; und die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der erbetene Beistand zu gewähren, ob er zu versagen sei, unter allen Umständen nicht bloß eine Frage der Strafverfolgung, sondern auch eine politische Frage. Gerade die politische Seite, welche das Auslieferungswesen darbietet, sein naher Zusammenhang mit der Flüchtlingsfrage sind die Veranlassung gewesen, daß man seit dem Zeitalter der Restauration sich nirgends mehr damit begnügen mochte, die zu führenden Verhandlungen den Landesgerichten unter centralisierender Aufsicht der Justizministerien zu überlassen. Gleich die ersten Konventionen dieser Epoche, die italienischen, sprechen von den solite vie ministeriali in Auslieferungssachen [8]. Und die ständige Klausel der belgischen und französischen Kartelle hat den Erfolg gehabt, daß das diplomatische Verfahren zu einer allgemeinen Maxime des Auslieferungsverkehrs, auch des nicht

---

7a. Ueber die schwierige und komplizierte Rechtsfrage habe ich in meiner Schrift: Die Verträge des Königreichs Württemberg über internationale Rechtshilfe (1889) 22—24 ausführlich gehandelt. Nur mit Elsaß-Lothringen wird die gerichtliche Korrespondenz auf diplomatischem Wege vermittelt, Granichstädten, Der internationale Strafrechtsverkehr (1892) 28. Vgl. auch die neuerdings ergangene bayerische Bekanntmachung vom 16. Juli 1890 Nr. 5, ebenda 31. Ueber die Stellung der ungar. Regierung zu der Frage berichtet neuerdings Alexi, Zeitschr. f. internat. Privat- u. Strafr. II (1892) 355.

8. So die zwischen Neapel und dem Kirchenstaat vom 29. Juli 1818. Ueber sie o. I 287. Ueber weitere italienische Verträge vgl. u. § 33 N. 8.

vertragsmäßigen gestaltet worden ist. Nur über den dieser internationalen Geschäftsform zu gebenden Inhalt gehen die Landesrechte des völkerrechtlichen Verbandes auseinander. In der rechtlichen Prozedur, welche der diplomatische Antrag provoziert, der diplomatische Entscheid zu Grunde legt, ist der Kernpunkt des belgischen Rechtes enthalten.

Denn niemals, so bestimmt das Gesetz von 1833, und seine Erneuerungen von 1868 und 1874 wiederholen die Bestimmung, kann der bloße Antrag auswärtiger Gouvernements ein hinreichender Rechtsgrund sein, um Freiheitsbeschränkungen gegen hierorts sich aufhaltende Staatsfremde zum Zwecke ihrer Abführung in das Ausland zu verhängen. Mag auch die diplomatische Form eine gewisse äußere Garantie dafür bieten, daß das Begehren mit dem Bewußtsein völkerrechtlicher Verantwortlichkeit gestellt, daß es nicht leichtfertig, nicht ohne Grund, nicht in rechtswidriger Absicht erhoben sei: immerhin auch die ersuchte Regierung ist landesrechtlich für die Rechtmäßigkeit ihres Entschlusses verantwortlich. Die amtliche Versicherung, daß die verfolgte Person sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe; der Hinweis auf die bestehende Vertragspflicht kann sie dieser Verantwortung keineswegs entheben. Da sie gebunden ist, die angesonnene Rechtshilfe, wenn zu Unrecht begehrt, abzulehnen, so erwächst ihr Recht und Pflicht den gestellten Antrag auch seinem Inhalte nach zu prüfen und ihre Entscheidung von dem Ausfall dieser Prüfung abhängig zu machen. Worauf diese Prüfung sich zu erstrecken und wie weit sie zu gehen habe, ist gesetzlich festgestellt worden. Die formellen und materiellen Garantien, unter die ihr Prüfungsrecht gestellt ist, bilden den Inhalt des A u s - l i e f e r u n g s v e r f a h r e n s.

Zuvörderst hat der in diplomatischem Wege gestellte Antrag, um eine Prüfung zu ermöglichen, gewissen sachlichen Voraussetzungen zu entsprechen. Nur wenn sie erfüllt sind, kann er die angesonnene Rechtshilfeleistung nach sich ziehen. Die Verträge haben Sorge getragen, diese vom Gesetze aufgestellten Erfordernisse sich einzuverleiben und zu konventionsmäßigen Auslieferungsbedingungen zu erklären. Die Frage, wieweit in der Aufstellung von A u s l i e f e r u n g s r e q u i s i t e n zu gehen sei, hat die belgische Legislation wiederholt beschäftigt. Ihre Festsetzungen haben durch die daran sich knüpfende Reziprozität weitgehende normative Bedeutung auch für andere Mächte erlangt.

Auch diese Festsetzungen wurzeln in dem Gedanken, daß die Auslieferung Rechtshilfe ist. Gerichtet wird der Flüchtige im Zufluchtstaate nicht [9]. Er soll einem ausländischen Staate zur Aburteilung zugeführt

9. Wäre etwa ausnahmsweise die belgische Strafgewalt für ihn nach Maßgabe

werden. Aber damit im Einzelfall solche Zuführung rechtmäßig erfolge, darf über ihren Zweck kein Zweifel bestehen. Die eine als verbrecherisch signalisierte Person treffenden Verdachtsmomente bedürfen urkundlicher Beglaubigung. Die sie belastende Schuld muß durch Anhängigmachung eines gerichtlichen Verfahrens oder durch erfolgte Verurteilung zu formellem Ausdruck gebracht worden sein.

Gefordert wird also als die in keinem Fall zu umgehende Grundlage eines diplomatischen Auslieferungsantrages die Beibringung einer gerichtlichen Urkunde [10]. Sie muß ausgehen von einer zur Ausfertigung an sich kompetenten Stelle und ist, sei es im Original, sei es in beglaubigter Abschrift vorzulegen [11]. Auf eine inhaltliche Kritik derselben, auf die Frage also, ob die darin sich findenden behördlichen Verfügungen oder Beschlüsse von einem in casu zuständigen Gericht ausgegangen und ob sie nach Lage des Falles sachlich gerechtfertigt waren, hat die Regierung sich nicht einzulassen [12]. Weder dem Ministerium des Auswärtigen, bei welchem der Antrag mit seinen Belegen eingeht, noch dem Justizministerium, an das er abgegeben wird, legt das Gesetz die Verbindlichkeit auf, eine Prüfung darüber anzustellen, ob die auswärtigen Behörden ihres Amtes pflichtmäßig gewaltet haben, ob der den Verfolgten belastende Verdacht ein hinreichender, das ergangene Erkenntnis ein

---

von C. d'instruct. crim. A. 6 und heute A. 10. 11 des Gesetzes vom 17. April 1878 zuständig, so würde mangels entgegenstehender Vereinbarung die vertragsmäßige Auslieferungspflicht vorgehen; s. o. I 120.

10. Der Fremde muß zur Untersuchung gezogen oder verurteilt sein par les tribunaux des pays étrangers, A. 1 des Gesetzes von 1833, also nicht von etwaigen außerordentlichen Kommissionen. Bei Beratung der Vorlage war das Amendement: tribunaux ordinaires abgelehnt worden, um nicht Schwierigkeiten hervorzurufen, die bei der Verschiedenheit der Gerichtsverfassungen und des gerichtlichen Verfahrens unvermeidlich sein würden, Pasinomie 1833, 240. Die Verträge mit Venezuela von 1884 und mit Ecuador von 1887 verlangen actes des tribunaux de droit commun, siégeant en matière répressive; vgl. Lammasch 575.

11. Eine besondere (nicht gerichtliche) Legalisation verlangen die belgischen Gesetze nicht. Doch haben die Verträge zuweilen diplomatische Legalisation der richterlichen Unterschriften für nötig erklärt; so die mit den beiden Ländern des englischen Rechts: Konventionen mit Großbritannien vom 31. Juli 1872 und 20. Mai 1876 A. 8; und mit den V. St. von Amerika vom 19. März 1874 und 13. Juni 1882 A. 6. Vgl. de Semerpont 69 n. 1.

12. Damit ist nur gesagt, daß die Verträge, welche von einer materiellen Nachprüfung abgesehen wissen wollen, legal sind. Aber ein Verbot vertragsmäßig solche Nachprüfung zu verklausulieren, liegt nicht vor. Einen Beleg dafür, daß die Auslieferungsrequisite in dieser Richtung strenger sein können als die vom Gesetze gewollten, liefern die Konventionen mit den beiden Ländern des englischen Rechts, s. u. N. 17.

gerechtes ist. Hiefür bietet der amtliche Antrag des fremden Gouvernements genügende Garantien.

Die Frage nun aber, welcherlei gerichtliche Urkunden man als erforderlich und genügend zu erachten habe, um ein Extraditionsgesuch zu legitimieren, war bei der Divergenz des Strafverfahrens in den verschiedenen Ländern nicht leicht zu beantworten. Als die Kammern über den Gesetzentwurf von 1833 in Beratung traten, trugen sie Bedenken, auf den Vorschlag der Regierung, der tout étranger condamné ou poursuivi als auslieferungsfähig erklären wollte, einzugehen. Im Gegensatze zur eigenen, wie zur Praxis der Nachbarländer, zumal zum französischen und niederländischen [13] Recht, welche damals wie auch späterhin nicht das mindeste Bedenken getragen haben, dem Vertrauen in die Strafrechtspflege civilisierter Staaten dadurch bündigen Ausdruck zu verschaffen, daß die Produktion eines gerichtlichen Haftbefehls gegebenen Falles als zulässiger Auslieferungstitel gilt, nahm man Anstand, die Bereitwilligkeit in der Gewährung von Auslieferungsanträgen auf eine so breite Basis zu stellen. Man trug Bedenken, dem bloßen mandat de justice, das ja auch von einem Einzelrichter verhängt werden kann, solche Tragweite zu geben. Zur Evidenzstellung einer gerichtlichen Verfolgung könne, so meinte man, die bloße mise en prévention nicht genügen. Andrerseits schien es zu viel verlangt zu sein, wenn man immer, bevor man einer angesonnenen Extradition zustimmte, die Vorlegung eines verurteilenden, also insbesondere eines Kontumazialerkenntnisses fordern würde. Nach lebhaften Verhandlungen des als delikat anerkannten Punktes [14] gelangte die Kammer zu einem mittleren Ausweg. Bei bloßen Vergehen, also z. B. in Fällen, wo es sich um einfachen Diebstahl oder Betrug handelt, sollte allerdings die Vorlage eines jugement gefordert werden; also zwar ein jugement par défaut genügen, nicht aber der renvoi an das Tribunal [15]. Ständen aber Verbrechen oder mit solchen konnexe Vergehen in Frage, dann sollte entweder gleichfalls ein arrêt de condamnation, also auch ein Kontumazialerkenntnis

13. Der o. N. 6 angeführte niederländisch-hannöversche Vertrag von 1817 forderte die toezending — van de regterlijke provisien, die tegen de aangeklaagden zijn verleend; die niederländische Vo. vom 1. September 1827, s. o. N. 6, forderte, daß die aanvrage voorzien zij van den regtsingang of het condemnatoir gewijsde.

14. Pasinomie 1833, 240. In dem mit Unrecht zur Celebrität aufgebauschten Fall Laverge von 1833, s. o. § 24 zu N. 10, war die Auslieferung auf Grund eines mandat d'arrêt des Untersuchungsrichters zu Nantes gewährt worden, Moniteur 1833 nr. 237.

15. Ein solcher ist ja zudem nicht obligatorisch, da auch eine citation directe durch die Staatsanwaltschaft erfolgen kann, C. d'instr. cr. a. 182.

vorschriftsmäßig, aber in dessen Ermanglung die förmliche Versetzung in den Anklagezustand, also ein Beschluß der chambre des mises en accusation erforderlich und genügend sein. Sofern die Begehung einer im Verbrechensgrade strafbaren Handlung nicht durch Erkenntnis festgestellt worden, schien nur ein Beschluß des Anklagesenats beim Appelhofe vermöge der Zusammensetzung dieser Behörde, wie vermöge ihrer Prozedur die erforderlichen Garantieen in einem Maße zu bieten, welches auch ein Kontumazialerkenntnis nicht zu vergrößern vermöchte [16]. Unter allen Umständen also, ob ein Verbrechen, ob ein Vergehen zum Gegenstand eines Auslieferungsantrags gemacht werde, müßte die Instruktion der Sache vor Stellung des Antrags beendigt sein. Allerdings sollte, wie wir alsbald sehen werden, auch bevor beim ausländischen Gericht dieses Prozeßstadium erreicht wäre, die provisorische Haftnahme des Verfolgten zum Zwecke einer späteren Auslieferung gefordert werden dürfen, diese provisorische Einbehaltung übrigens unter anderen Regeln als denjenigen der eigentlichen Auslieferungshaft stehen. Aber die letztere selbst verlange ein abgeschlossenes Verfahren; und auch der provisorisch Verhaftete sei, sofern dieses binnen bestimmter Frist nicht beendigt wäre, ohne Weiteres freizulassen. So wurde denn beschlossen den Regierungsvorschlag zu amendieren und tout étranger mis en accusation ou condamné dem Auslieferungszwang zu unterwerfen. Und spezialisierend bestimmte demgemäß das Gesetz von 1833 im A. 2, und ihm folgend die Verträge [17]:

> L'extradition ne sera accordée que sur la production du jugement ou de l'arrêt de condamnation, ou de l'arrêt de la chambre des mises en accusation, en original ou en expédition authentique, délivrés par l'autorité compétente.

16. Pasinomie 1833, 240.

17. Diese haben dann aber geglaubt über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen zu müssen. Leitende Absicht war hiebei das der Prüfung zu unterwerfende Material so vollständig wie möglich zu gestalten. Schon der schwedische Vertrag vom 28. Oktober 1843 verlangte, daß das zu produzierende Aktenstück begleitet sei d'un exposé du délit; desgleichen der Vertrag mit Portugal vom 26. Juni 1854. Abweichend fordern die Verträge mit den Niederlanden vom 3. Oktober 1862 und 8. September 1868, daß der Akt anzeigen soll le crime ou le délit dont il s'agit et la disposition pénale qui lui est applicable. Und die seit 1869 abgeschlossenen Konventionen haben dann nach dem Muster der französischen vom 29. April 1869 fast ausnahmslos stipuliert: Ces pièces seront, autant que possible, accompagnées du signalement de l'individu réclamé et d'une copie du texte de la loi applicable au fait incriminé. Noch weiter gehen in solchen Anforderungen vermöge ihres Prinzipes evidence zu fordern die von England und den V. St. aufgerichteten Verträge, vgl. Lammasch 513 ff. Prins in der Revue de dr. internat. XI (1879) 92. v. Bar, Lehrb. (1892) 317.

Bis zum Jahre 1874 bildete dieser vielangefochtene Satz das Prinzip des belgischen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen. Erst im neuesten Auslieferungsgesetz ist die Gesetzgebung zu dem schwerwiegenden Entschlusse gelangt, sich mit dem einfachen Haftbefehl als Auslieferungsrequisit zu begnügen [18]. Und außerhalb Belgiens fehlt es nicht an Stimmen, welche diesen Entschluß mißbilligend die Rückkehr zu dem Prinzip von 1833 warm befürworten, welche es als die korrekte Gestaltung des strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs erklären [19].

Indessen daß der Gesetzgeber von 1874 in der Zulassung des gerichtlichen Arrestmandats als Auslieferungstitel mit gutem Grunde einen Fortschritt und die Verbesserung eines nicht mehr haltbaren Rechtszustandes erblicken durfte, ergibt nicht nur der Ueberblick über die heutzutage in der Staatenwelt in wesentlicher Uebereinstimmung bestehenden gesetzlichen und vertragsmäßigen Einrichtungen der Rechtshilfeprozedur,

---

18. S. hierüber u. Kapitel XVI. Ein Verbot übrigens, sich von anderer Seite die Auslieferung auf bloßen Haftbefehl hin stipulieren zu lassen, hat das Gesetz nicht ausgesprochen. Das einzige Beispiel enthält der belgisch-niederländische Vertrag vom 3. Oktober 1862, durch welchen die Niederlande in diesem Punkte auf Reziprozität verzichteten; Taunay 203. Das pourra in dieser Stipulation ist fakultativ zu verstehen.

19. So vornehmlich Lammasch 560 ff. 570: „In künftig abzuschließenden Auslieferungsverträgen müßte — die Möglichkeit einer Auslieferung auf Grund eines bloßen Verhaftbefehls ausgeschlossen und auf die ältere belgisch-luxemburgische Praxis zurückgegangen werden, nach welcher die Auslieferung nur dann erfolgen kann, wenn die im requirierenden Staat durchgeführte Voruntersuchung wider das requirierte Individuum Verdachtsgründe gegen dasselbe ergeben hat, welche ausreichen, um nach dem Rechte und in den Formen des requirierenden Staates die Versetzung des Flüchtigen in Anklagestand oder dessen Verweisung zur Hauptverhandlung anzuordnen." Der Haftbefehl soll nur eine provisorische Auslieferungshaft legitimieren, s. u. § 33. Uebereinstimmend Fiore, Effetti internazionali delle sentenze II (1877) nr. 225. Fiore-Antoine nr. 325: Nur ein Verweisungsbeschluß könne die erforderliche présomption de culpabilité contre l'individu réclamé erbringen. v. Bar a. a. O. 318. Auch Billot 212 pries das belgische Recht (vor 1874) weil es exige la preuve que l'instruction est complète et — le prévenu en raison des charges établies contre lui est renvoyé devant le tribunal chargé de statuer sur le procès. Desgleichen in seiner übertreibenden Weise Bernard II 373: il faut rejeter le mandat d'arrêt comme acte probant de présomptions de culpabilité: sinon il serait rationnel (?) d'admettre au même titre la simple citation délivrée par le ministère public (!) devant le tribunal correctionnel comme acte etablissant la poursuite et pouvant motiver une demande d'extradition. Günstiger urteilt Renault im Annu. de l'Institut de dr. internat. V, 91. Taunay 212, der den Zuschnitt des belgischen Rechts (vor 1874) bedauert. Auch Antoine l. l. nr. 325 n. 1*. Litteratur über die große Frage bei Lammasch 564 N. 4.

sondern auch das durch die Thatsachen gerechtfertigte Bedenken, das bereits bei Beratung des Gesetzes von 1833 gegen jenen Artikel erhoben wurde. Verwendbar nämlich war nach dem Wortlaut desselben jene Bestimmung nur solchen Ländern gegenüber, in denen das französische Untersuchungsverfahren in Geltung stand [20]. Wie sollte man sich nun aber zu solchen Rechtsgebieten verhalten, die, wie der größte Teil Deutschlands, ein Anklageverfahren überhaupt nicht kannten? Was half es, wenn man den Konventionen den selbstverständlichen Vorbehalt einverleibte, es müßten die vorzulegenden Dokumente ausgestellt sein dans les formes préscrites par la législation du pays qui demande l'extraditon [21]? Das Gesetz forderte eben, sofern ein Erkenntnis nicht beizubringen war, den Beschluß eines Anklagesenats. Fehlte es an der Möglichkeit eines solchen, so konnte Belgien sich erst nach erfolgter Verurteilung des Flüchtigen auf dessen Zwangssistierung ins Ausland einlassen. Indessen wurde in der Kammer gerade eine solche Beschneidung des Rechtshilfeverkehrs von vielen Seiten gewünscht. Für die unmittelbaren Grenznachbarn des Königreichs, für die Niederlande und Luxemburg, für Frankreich und Rheinpreußen, mit welchen in regelmäßige Beziehungen zu treten der Staat die bringendste Veranlassung habe, treffe ja das Bedenken nicht zu. Und den weiter entlegenen Regierungen sei mit der Möglichkeit provisorischer Haftnahme der gravierten Personen, zu welcher es bloß eines gerichtlichen Haftbefehls bedürfe, ausreichend gedient.

Immerhin, sowie Belgien daran ging, auch mit nicht benachbarten Ländern sich auf Kartellfuß zu setzen, zeigte sich sofort die Unzulänglichkeit [22] des im Verbrechensfalle auf arrêt de condemnation oder arrêt de la chambre des mises en accusation; im Vergehensfalle auf jugement de condemnation abgestellten Gesetzestextes. Die vorgängige Verurteilung jeder auszuliefernden Person zu verlangen, erwies sich als

---

20. So der erste Bericht der Centralsektion, s. o. § 24 N. 14: Dans les autres contrées, où la juridiction criminelle ne présenterait pas une décision analogue à celle de la chambre des mises en accusation, l'extradition ne pourra avoir lieu qu'après condamnation: c'est une conséquence qui n'est pas dangereuse. — Thimus, Droit public I 174: Si dans des pays étrangers il n'existait pas un corps judiciaire analogue à la chambre des mises en accusation et offrant la même sûreté, l'extradition ne pourrait être accordée.

21. Seit der preußischen Konvention vom 29. Juli 1836.

22. Die Schwierigkeit war gar zu groß; öfters ist ihrer in den Kammerverhandlungen gedacht worden, insbesondere bei den Beratungen über die neuen, in diesem Punkte reformierenden Auslieferungsgesetze von 1868 und 1874; Pasinomie 1868, 72. 77. 78. 1874, 44—49.

offenbare Uebertreibung. Da nur in den seltensten Fällen dem im kontradiktorischen Verfahren abgeurteilten Verbrecher die Flucht ins Ausland gelingen wird, so handelte es sich offenbar um Kontumazialurteile. Aber eine Durchführung des Ungehorsamsverfahrens hatte jedenfalls eine Verzögerung der Extraditionsverhandlung zur Folge, mußte also schon an sich der Aussicht darauf, den Flüchtigen ausgehändigt zu erhalten, erschwerend oder hindernd entgegentreten. Zudem bedeutete sie, da Prozesse in contumaciam erfahrungsmäßig mit Verurteilung enden, nicht viel anders als eine Formalität. Auch lag die Gefahr nahe, übereilte Verweisungsbeschlüsse zu veranlassen, da die Frist für jene provisorische Verhaftung eine begrenzte war. Und was sollte schließlich die Forderung von Kontumazialurteilen oder Verweisungsbeschlüssen denjenigen Rechten gegenüber, die eine strafrechtliche Untersuchung gegen Abwesende überhaupt nicht zulassen [23]? So kann es denn kein Wunder nehmen, wenn die belgische Regierung glaubte jene Gesetzesworte extensiv interpretieren zu müssen; wenn sie dem Prinzip, Rechtshilfe nur unter der Bedingung eines nachgewiesenen gerichtlichen Verfahrens zu knüpfen, eine Ausführung gab, die seine allgemeine Verwendung, auch jenseits der französischen Prozeßordnung sicherstellte, die demnach nicht allein Verbrechen, sondern selbst Vergehen, auch ohne vorangegangene Verurteilung als auslieferungsmäßig erscheinen ließ, — aber freilich über den Wortlaut des Gesetzes offenbar hinausging [24].

Schon der zweite der abgeschlossenen Verträge, nämlich der mit Preußen vom 29. Juli 1836, begnügte sich damit, einen arrêt de condamnation ou de mise en accusation schlechtweg zu fordern. Da das damalige altpreußische Recht eine Versetzung in den Anklagezustand nicht kannte, so war hienach eine Auslieferung nach Preußen schon immer

23. Wie das englische Common Law.

24. Die Aufgabe der Vertragsunterhändler bestand also darin, festzustellen, ob in dem Strafverfahren des Vertragsstaates ein Abschnitt gemacht wird, der als Aequivalent des französischen Erkenntnisses (arrêt), wodurch in Anklagezustand versetzt wird, vorhanden ist? Für Deutschland konnte man nach Maaßgabe des dort geltenden inquisitorischen Verfahrens als ein solches Aequivalent diejenige richterliche Verfügung erachten, durch welche eine Kriminaluntersuchung gegen eine bestimmte Person eröffnet wird, und welche partikularrechtlich in Festhaltung des alten Gegensatzes von General- und Spezialinquisition an die Form eines richterlichen Erkenntnisses gebunden ist. Schwieriger war die Auffindung des analogen Prozeßstadiums in anderen Rechten, zumal im englischen, aus dem N. 23 angegebenen Grunde. Die Schwierigkeit war keine bloß diplomatische, sondern auch eine unmittelbar praktische, da die belgischen Behörden im Einzelfall berufen waren, sich über das Vorhandensein einer behaupteten mise en accusation schlüssig zu machen.

dann pflichtmäßig, sobald nur durch das beizubringende Dekret des Inquirenten die Eröffnung der Untersuchung verfügt war [25]. Und einer gleichlautenden Stipulation fügte der Vertrag mit Hannover vom 20. Oktober 1845 die Klausel hinzu [26]: Comme d'après les lois en vigueur dans le royaume de Hanovre la poursuite judiciaire des crimes, à défaut d'un ministère public, y est entamée d'office, au moyen d'un arrêt judiciaire, délivré sur les indices légaux et décernant une information criminelle contre un individu quelconque, cet arrêt y tiendra lieu d'un arrêt de mise en accusation, à l'effet d'accorder l'extradition. Die Konvention mit Lübeck vom 18. Juli 1851 stellte dem arrêt de mise en accusation gleich jeden autre acte judiciaire équivalent, c'est-à-dire constatant les poursuites et faisant connaître la nature du crime qui est imputé. Und die übrigen Verträge vor 1869, anhebend mit dem schwedisch-norwegischen vom 28. Oktober 1843, enthalten die in verschiedener Textierung regelmäßig wiederkehrende Klausel: L'extradition ne sera accordée que sur la production — d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation [27], délivré soit par un tribunal soit par une autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition, dans les formes prescrites par la législation du gouvernement réclamant [28] —. Streng an das Gesetz haben nur wenige Uebereinkünfte sich gehalten [29].

---

25. Preuß. Kriminalordnung von 1805 § 50. 71. 204. Eine preußische Ministerialvo. vom 26. Oktober 1836, v. Kamptz, Jahrbb. XLVIII, 498, schärfte hienach ein: Aus der Requisition muß erhellen, daß gegen den Flüchtigen die dem Akkusationsverfahren der auswärtigen Behörden gleichstehende gerichtliche Untersuchung wirklich eingeleitet und die Verhaftung des Angeschuldigten von der kompetenten Gerichtsobrigkeit angeordnet sei.

26. So auch der Vertrag mit Bremen vom 25. Juni 1851.

27. Die Verträge mit den deutschen Kleinstaaten schalteten, obwohl das französische Verfahren dort nicht in Geltung stand, die Worte ein: ou de renvoi au tribunal correctionel.

28. Ueber weitere urkundliche Behelfe s. o. N. 17.

29. Außer dem französischen von 1834 und dem mit Toskana von 1857, welche die Auslieferungspflicht auf crimes beschränkten, also eines jugement gar nicht gedachten, nur zwei; nämlich der mit Luxemburg vom 29. August 1843, welcher zwar sämtliche Vergehen des belgischen Gesetzes für auslieferungsmäßig erklärte, aber auf der Produktion entweder eines Erkenntnisses oder eines arrêt de la chambre des mises en accusation bestand; so daß, falls es sich um bloße Vergehen handelte, dem eigentlichen Willen des Gesetzes gemäß, ein jugement par défaut (C. d'instruct. crim. a. 186) einzusenden war. Sodann die beiden niederländischen Konventionen vom 28. Oktober 1843 und vom 8. Oktober 1862, welche gleichfalls Vergehen nicht ganz ausschließen, doch aber als Auslieferungsrequisite nur das Erkenntnis oder den Beschluß über Versetzung in den Angeklagtenzustand erklären;

Erst durch das neue Auslieferungsgesetz vom 5. April 1868, welches die Zahl der auslieferungsmäßigen Thatbestände ansehnlich vermehrte, ist die in den angeführten Vertragsklauseln zu Tage tretende freie Interpretation des Gesetzartikels von 1833, die übrigens eine gerichtliche oder parlamentarische Anfechtung niemals, soweit bekannt, erfahren hat, die auch den eigenen Interessen des Landes förderlich war, legalisiert worden. Seither steht es auch gesetzlich fest, daß die Verhaftung zum Zwecke kartellmäßiger Auslieferung zugesagt werden kann nicht allein bei Vorlegung eines Erkenntnisses, sondern auf Grund de l'ordonnance de la chambre du conseil, de l'arrêt de la chambre des mises en accusation ou de l'acte de procédure criminelle émané du juge compétent, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive. Das jüngste Auslieferungsgesetz vom 15. März 1874 endlich hält die überkommenen Requisite fest, will sie aber vermehrt wissen. Hienach soll, wie wir gesehen haben, die Extradition bereits bei Produktion eines Haftbefehls zugesagt werden können; oder auch, wie hinzugefügt wird, de tout autre acte ayant la même force; pourvu que ces actes renferment l'indication précise du fait pour lequel ils sont délivrés. Seither ist in Belgien das Verfahren verschieden, je nachdem bloß auf Grund eines Haftbefehls, oder je nachdem, in Gemäßheit des früheren Rechts, auf Grund eines Verweisungsbeschlusses Rechtshilfe begehrt wird.

Wie nun aber auch die inhaltlichen Voraussetzungen lauten mögen, die ein Auslieferungsantrag zu erfüllen hat: feststeht, daß ohne jene Belegstücke das Verfahren landesrechtlich nicht beginnen kann. Erst also nachdem sie auf diplomatischem Wege eingegangen sind, erläßt die Regierung die zur Vorbereitung der Auslieferung erforderlichen Verfügungen. Sie ordnet die zur Ausfindigmachung der verfolgten Person angemessenen Schritte an, verhängt die Auslieferungshaft [30] des Auf-

---

Taunay 204 n. 1. 210 n. 2. Die Zusatzkonvention vom 8. September 1868 hat von der belgischen Neuerung des 5. April ej. Nutzen gezogen und die Vorlegung eines bloßen Ratskammerbeschlusses zu einem zulässigen Auslieferungstitel erhoben.

30. Die belgische Rechtssprache bezeichnet dieselbe, de Semerpont 272; Beltjens, Belgique judiciaire 1872 p. 1432; Goddyn et Mahiels 179 als die definitive Auslieferungshaft (arrestation définitive). Der Ausdruck ist im Gegensatz zur provisorischen (arrestation provisoire oder préventive, nicht zutreffend Lammasch 669 N. 5), s. u. § 33, gedacht. Nur freilich, ob die definitive (ohne richterliche Mitwirkung zu verhängende; mißverständlich v. Bar, Lehrb. 318) Auslieferungshaft auch effektiv zur Extradition führt, hängt, wie wir alsbald sehen werden, erst vom Ausgang des Auslieferungsverfahrens ab, und die Regierung ist jederzeit in der Lage, die Freilassung des Fremden zu verfügen. Il se trouve à la disposition du gouvernement,

gefundenen, dem von dem Grunde der Festnahme Mitteilung zu machen ist, und läßt seine auf das Auslieferungsvergehen sich beziehenden Papiere und Effekten mit Beschlag belegen. Die für diese Verfügungen kompetente Stelle ist das Justizministerium, das sich hiebei der Staatsanwaltschaft als seines Organes bedient. Einer richterlichen Mitwirkung bedarf es hiefür noch nicht [31]. Eine richterliche Anfechtung ist ausgeschlossen. Die höchste Justizstelle ist zuständig, nach eigenem rechtlichen Ermessen zu handeln. Da nun alle Auslieferungen, wie wir gesehen haben, sich auf Verträge zu stützen haben, so geht dieses Ermessen in der Beantwortung der Frage auf, ob die Rechtshilfe nach Maßgabe eines geltenden Vertrages gefordert werden kann? Sie ist nur insoweit rechtmäßig, als sie pflichtmäßig ist. Zur Entscheidung darüber ist freilich an erster Stelle das Ministerium des Auswärtigen berufen. Die Forderung des diplomatischen Weges läßt eine Umgehung der mit der Pflege der Vertragsbeziehungen des Staates betrauten Behörde nicht zu. Gelangt aber diese zur Ansicht, daß dem Antrage Folge zu geben ist, so steht die Beschlußfassung darüber, was zu geschehen habe, bei dem Ministerium der Justiz, dem das eingegangene Gesuch und seine Anlagen zur Prüfung übergeben werden. Sind nach der Ueberzeugung des Justizministeriums alle Vorbedingungen der Auslieferung nach Maßgabe des Vertrages und der Gesetze vorhanden; steht also Identität und Nationalität des Verfolgten fest, sind die urkundlichen Belege vorschriftsmäßig, bescheinigen sie einen auslieferungsmäßigen Thatbestand und erweisen sich die aus jenen Belegen resultierenden Thatbestandsmomente als subjektiv und objektiv einwandsfrei, insbesondere kein politisches De-

---

sagt das Erkenntnis des Kassationshofs vom 9. Juli 1872; de Semerpont 271. Möglich ist auch die Ablieferung an einen dritten Staat, s. o. I 364 N. 36. 396 N. 122. Eine Anfechtung der verhängten Auslieferungshaft findet nicht statt, ibid. 272. Eine vorläufige Entlassung auf Antrag ist, anders wie bei der provisorischen Haftnahme, nicht statthaft; auch nicht gegen das Anerbieten einer Kautionsleistung; Haus II nr. 973 n. 11. Lammasch 655. Die Dauer der Auslieferungshaft ist nicht beschränkt.

31. Eine richterliche Vollstreckbarkeitserklärung der das Gesuch begleitenden Dokumente erfolgt nicht; de Semerpont 270. Vgl. auch Lammasch 549, dessen auf S. 621. 655. 677 ausgesprochene Behauptung: In Belgien gehört zur Kompetenz des Gerichts — die Anordnung der Verhaftung des Auszuliefernden, so auch Billot 189; Vazelhes 103: l'autorité judiciaire seule, en Belgique, peut ordonner l'arrestation, in dieser Formulierung nicht richtig ist. Allerdings wird, nachdem das Gesetz von 1874 die Extradition auf bloßen Haftbefehl hin zugelassen hat, die Auslieferungshaft gerichtlich beschlossen; aber nur im Falle, daß das Gesuch eben auf Grund eines Haftbefehls ergeht. Wird ein Verweisungsbeschluß oder gar ein Erkenntnis vorgelegt, so sind die Gerichte unzuständig über die Verhaftung zu beschließen. Ganz ungenau auch hier Bernard II 414.

likt oder eine mit solchem in Zusammenhang stehende Strafthat darstellend: so kann die Verhaftung des Fremden nicht versagt werden. Ihn trotz der Anerkennung, daß der Auslieferungsfall gegeben sei, in Freiheit zu lassen, geht nicht an. Nur ist die Extraditionshaft niemals Vollstreckung eines fremdländischen Gerichtsbefehls [32]. Wie sollten die Behörden eines fremden Staates in die Lage kommen hierorts Befehle zu erteilen? Die Festnahme zum Zwecke der Auslieferung wird von der Regierung in Ausübung der Fremdenpolizei beschlossen. Damit nun aber die verfügte Freiheitsbeschränkung nicht zu mißbräuchlicher Beeinträchtigung der Asylfreiheit gereiche, hat der belgische Gesetzgeber besondere Schranken aufgerichtet, welche das Auslieferungsverfahren zu einem Rechtsverfahren gestalten [33].

§ 32. Denn die eben besprochene Notwendigkeit, ein eingegangenes Extraditionsgesuch amtlich, also verantwortlich prüfen zu lassen; die Konkurrenz einer Mehrheit staatlicher Organe bei Vornahme solcher Prüfung; die Grundlagen, die ihr zu geben sind und der danach sich bemessende Umfang, den sie anzunehmen hat, — alles das sind doch nur formelle Garantien gegen unrechtmäßige Entschlüsse der Staatsgewalt. Sie sind zwar unerläßlich um die Auslieferungshaft zu verfügen. Bevor der Flüchtige in Haft genommen, kann die diplomatische Zusage seiner Abführung in das Ausland nicht gegeben werden [1]. Auch erscheinen sie wohl als zureichend um ein übereiltes Vorgehen abzuschneiden. Indessen sie schließen die Möglichkeit einer irrtümlichen Feststellung, einer den

---

32. Ueber diese ganz uneigentliche und verwirrende Bezeichnung s. o. I 434 N. 15.

33. In dem Sinne, in welchem auch die Verwaltung mit der Wahrung der Rechtsordnung nach der Seite des öffentlichen Interesses betraut wird, also Gesetzanwendung ist, v. Sarwey, Das öffentl. Recht (1880) S. 70. 639.

1. Wogegen das französische Recht nichts dagegen einzuwenden fand, — bis zum Cirkular vom 12. Oktober 1875 —, daß die Auslieferung ohne weiteres verfügt wird, also ohne daß das gesuchte Individuum gehört oder auch nur verhaftet worden wäre. In dem französisch-belgischen Notenwechsel vom 20. 21. November 1834, s. o. S. 20, wurde ausdrücklich anerkannt, daß das französische gouvernement pourra toujours faire procéder, s'il y a lieu, à l'extradition aussitôt que le gouvernement belge en aura formé la demande, basée sur la production des pièces exigées; de Garcia II 47. Legraverend l. l. I 107: Cette forme (die königliche Autorisation) doit être suivie, soit que l'individu réclamé ait été ou non arrêté. Das Cirkular vom 5. April 1841, s. u. § 45 N. 27, schärft ein: L'arrestation d'un étranger ne peut être opérée qu'en vertu de l'ordonnance du Roi qui ordonne l'extradition. Hélie, Instruct. crim. II nr. 718: C'est en vertu du décret (der Auslieferungsverfügung), que le prévenu est arrêté; Billot 193. Vazelhes 97. Lammasch 588 N. 2. 610. 637. 692.

Intentionen des Gesetzes zuwiederlaufenden Entscheidung keineswegs aus. Und diese Möglichkeit erschien dem Gesetzgeber von 1833 um so näher liegend, als die endgiltige Erledigung aller Auslieferungsgesuche in die Ministerialinstanz gelegt war, also politische Behörden über Rechtsfragen zu entscheiden haben sollten. Für die Verhängung der bloßen Auslieferungshaft mochte es bei jenen formellen Garantien sein Bewenden behalten. Hier mochte die parlamentarische Verantwortlichkeit der beteiligten Minister, oder gar des Ministerrates eine genügende Sicherheit gegen mißbräuchliche Verwendung der Regierungsgewalten darbieten. Schlimmsten Falles handelte es sich um Redressierung einer zu Ungebühr verhängten Freiheitsbeschränkung. Aber die Auslieferung selbst, die definitive Bescheidung des gestellten Antrags forderte materielle Garantien für sachgemäße Prüfung. Als eine solche Garantie bot sich die Einfügung eines richterlichen Zwischenverfahrens dar. Die Beteiligung der richterlichen Gewalt bei dem administrativen Akt schien um ihrer Unverantwortlichkeit willen ein einwandfreies Prüfungsresultat zu verbürgen. Nur freilich eine Justizbehörde unmittelbar darüber entscheiden zu lassen, ob im Einzelfall die Regierung des Landes einem fremden Staate die verlangte Auslieferung zu gewähren oder zu versagen schuldig sei, das verbot sich von selbst. Daß dieser Form strafrechtlicher Rechtshilfe der Charakter einer Regierungsmaßregel, eines Aktes der auswärtigen Politik nicht entzogen werden könne, galt von vorneherein als feststehend. Von einem Erkenntnis, welches das Gouvernement zur Auslieferung oder zur Nichtauslieferung verurteilte, konnte ebensowenig die Rede sein, wie von einem Strafverfahren gegen den verfolgten Fremdling [2]. Die thatsächliche Feststellung, ob dieser der ihm zur Last gelegten That überhaupt schuldig oder auch nur verdächtig sei, stand ja überhaupt nicht zur Frage. Wohl aber schien es angänglich, ihm unter allen Umständen die Wohlthat eines richterlichen Gehörs zu verschaffen und das der endgiltigen Erledigung des Gesuchs zu unterbreitende Prüfungsmaterial durch einen richterlichen Befund zu ergänzen. Demgemäß bestimmte das Gesetz von 1833 im A. 2 — und die späteren Auslieferungsgesetze haben dem sich angeschlossen —:

L'extradition ne sera accordée que — après avoir pris l'avis de

2. Ich kann demnach der Behauptung von Lammasch 621, der Grundgedanke des belgischen Systems sei, die „Instruktion" des Auslieferungsverfahrens den Gerichten zuzuweisen, nicht beistimmen. Die Instruktion des Auslieferungsverfahrens, wenn man diesen Ausdruck überhaupt auf eine Verwaltungssache, s. u. zu N. 22, übertragen will, verbleibt immerhin der durch das Parket handelnden Regierung; nur daß diese bei der von ihr vorgenommenen Instruktion auch einen Gerichtshof beteiligt; vgl. N. 4.

la chambre des mises en accusation de la cour d'appel dans le ressort de laquelle l'étranger aura été arrêté. Le ministère public et l'étranger seront entendus en chambre du conseil. Dans la quinzaine à dater de la réception des pièces elles seront renvoyées avec l'avis motivé au ministère de la justice [3].

Hienach soll also, bevor die Auslieferung des Verhafteten an eine fremde Regierung vollzogen wird, noch eine richterliche Prüfung des vorgelegten Gesuchs erfolgen [4]. Dem Prinzip, daß alle Extradition Bethätigung internationaler Rechtshilfe ist, soll ein weiterer Ausdruck dadurch gegeben werden, daß, auch nachdem die Prüfung des eingegangenen Gesuchs durch die beteiligten Ministerien vorgenommen worden und mit der Verhaftung des Verfolgten ihren vorläufigen Abschluß gefunden hat, noch eine Gerichtsbehörde berufen wird, die Rechtsfrage zu entscheiden, ob der in Rede stehende Straffall einen Auslieferungstitel des vertragsmäßigen und gesetzlichen Rechts darbietet oder nicht. Zu diesem Zwecke hat sie den Beschuldigten zu vernehmen. Allerdings ergeht ihre Entscheidung in der Form eines bloßen Gutachtens. Immerhin aber ist das richterliche Gutachten die unerläßliche Vorbedingung jeder effektiven Auslieferung. Ohne daß dasselbe vorher eingeholt worden, wäre die Auslieferung illegal. Das mit seiner Abgabe betraute Gericht ist der Appellhof desjenigen Bezirks, innerhalb dessen das verfolgte Individuum zur Haft gebracht worden ist [5].

Auf die Schuldfrage freilich hat auch die richterliche Erhebung nicht einzugehen; über Schuldausschließungsgründe hat der Gerichtshof nicht

3. Dieses Alinea hat die Centralsektion der Kammer erst in ihrem zweiten Bericht über den an sie zurückgewiesenen Gesetzentwurf, s. o. § 24 N. 18, eingeschaltet. Der Ausdruck, daß das Gehör en chambre du conseil stattHaben soll, klingt auffällig. Keinenfalls war man gewillt, noch eine vorgängige Verhandlung vor der Ratskammer der untersten Instanz eintreten zu lassen. Als Gegensatz von chambre en conseil ist en audience publique zu denken. Vgl. u. N. 8.

4. Lehnt die Regierung das Gesuch von vorneherein ab, so unterbleibt das richterliche Verfahren.

5. Nachdem in der Centralsektion der Kammer die Mitwirkung der Gerichte bei Verwilligung von Auslieferungsgesuchen prinzipiell festgestellt worden war, erregte die Frage, welches Gericht nun im Einzelfall zuständig sein sollte, Schwierigkeit. Für die Ratskammer der ersten Instanz mochte man sich nicht bestimmen, weil einer sûreté suffisante entbehrend. Den Kassationshof zu designieren erschien noch weniger angemessen; denn, so hieß es, in Auslieferungssachen sind neben den Rechts- auch Thatfragen zu entscheiden; auch sitzt er als Staatsgerichtshof über die Minister zu Gericht. Sodann würde es oft Umstände machen, ihm den Verfolgten vorzuführen. So blieb man bei den Obergerichten stehen. Les lumières des conseillers, leur nombre, leur position doivent inspirer toute confiance et donneront un grand poids à leur avis, Pasinomie 1833, 242.

zu erkennen. Die ihm obliegende Feststellung verfügt über kein anderes Material als die von der Regierung mitzuteilenden ausländischen Akten, das Gesuch und seine Beilagen. Sie beschränkt sich auf das Vorhandensein der vom Gesetz als Auslieferungsrequisite geforderten objektiven und subjektiven, formellen und materiellen Momente, also genau auf die nämlichen Fragen, die bereits dem Ministerium zur Entscheidung vorlagen [6]. Eine materielle Erweiterung der Prüfung eintreten zu lassen, das Gutachten abzulehnen oder von der Mitteilung weiterer Prüfungsmaterialien abhängig zu machen, dazu ist das Gericht nicht kompetent [7]. Aber die Verwertung dieser Materialien soll eine

---

6. S. o. S. 100. Die Kommissionsberichte der Kammern von 1833, sowie spätere parlamentarische Verhandlungen lassen hierüber keinen Zweifel. Il en résultera une garantie importante pour les réfugiés: une cour de justice examinera les pièces, entendra l'étranger et le ministère public; s'arrurera que le crime n'a aucun rapport avec la politique; Pasinomie 1833, 242. Si (l'étranger) prétend n'avoir commis qu'un délit politique, les explications, les preuves qu'il fournira éclaireront les magistrats, qui pourront requérir de plus amples informations, et qui, dans le doute, conseilleront de s'abstenir; Pasinomie ibid. Am 1. Juni 1855 äußerte sich der Justizminister Nothomb in der Affaire Jacquin dahin: Ce que l'on doit examiner est le point de savoir si la pièce qu'on produit est régulière dans la forme, si elle émane d'une magistrature régulièrement intitulée, enfin si le fait, tel qu'il est qualifié, rentre dans le cadre de la loi d'extradition; vor allem aber il faut que la chambre des mises en accusation fasse comparaître devant elle l'étranger et constate son identité. Er behauptete weiter, daß der gerichtliche avis die Thatsache des bewirkten Gehörs und der Identitätsfeststellung zu bescheinigen habe; Chambre des Représ. 1854—55 p. 1296. D'après les principes admis en Belgique (le gouvernement et la cour) doivent se borner à constater si le fait énoncé est prévu et puni par nos lois et rentre dans la catégorie de ceux qu'énumère le traité d'extradition; Pasinomie 1874, 44. Daß die gerichtliche Prüfung auf That⸗ ebenso wie auf Rechtsfragen einzugehen hat, ist zweifellos. Schon die Feststellung des Punktes, ob das Delikt in specie in der Auffassung des belgischen Rechts eine mit einem politischen im Konnex stehende Rechtsverletzung sei, bezeugt dieses. Insofern konnte der Abgeo. Verhaagen am 1. Juni 1855 dem Justizminister einwenden: Die Prüfung erstrecke sich auf den point de fait aussi bien que (le) point du droit; Chambre des Représ. 1854—55 p. 1297. Wenn es aber von anderer Seite hieß, der Appellhof könnte peser tous les faits qui peuvent établir l'innocence des accusés, ibid. 1292, so ist das eine handgreifliche Uebertreibung. Vgl. im Uebrigen Billot 191.

7. Es kann nicht verlangen, daß ihm zuvörderst die Ergebnisse der im Auslande weiter fortgeführten Untersuchung mitgeteilt werden; auch nicht, daß ihm Auskunft gegeben werde über etwa im Inlande auf Grund einer ausländischen commission rogatoire bewirkte Erhebungen. So das in der Auslieferungssache Jacquin seitens des belgischen Parkets unter Billigung des Justizministers befolgte Verfahren; Chambre des Représ. 1854—55 p. 1292. 1296.

größere Sicherheit gegen tendenziöse Einseitigkeit erhalten, als eine bloß ministerielle Prüfung sie darbietet. Der Beschuldigte soll vor einer lediglich dem Gesetz verantwortlichen Stelle seinen Anspruch geltend machen, nach Maßgabe des auf ihn anwendbaren Rechts und nicht wider dasselbe behandelt zu werden. Freilich wird er das auch schon vorher gethan haben. Schon bei seiner Verhaftung, bei Mitteilung des Grundes, aus dem er verhaftet worden, war er in der Lage seine Identität zu bestreiten, sich auf seine Nationalität zu berufen, den Einwand der Verjährung, des politischen Delikts, der Nichtauslieferungsmäßigkeit der That zu erheben. Und das nach den Anweisungen des Justizministers handelnde Parket kann sich der Verpflichtung nicht entziehen, den Verhafteten über alle diese Punkte zu vernehmen. Von solcher Vernehmung hebt sich aber weit ab die vor dem Gericht stattfindende Prozedur. Der Verfolgte tritt in das Verhältnis einer der Staatsanwaltschaft gegenüberstehenden Partei. Als solche wird er in den Stand gesetzt, nicht die gegen ihn erhobene Beschuldigung zu entkräften, wohl aber die Legalität der beabsichtigten Auslieferung, damit die rechtliche Zulässigkeit seiner Haft zu bestreiten, seine Freilassung zu beantragen. Das gerichtliche Gutachten ergeht auf Grund eines kontradiktorischen Verfahrens. Das Recht, sich hiebei eines Beistandes zu bedienen, hat das Gesetz von 1833 dem Verhafteten nicht zugesprochen; aber doch auch kein Verbot dagegen erlassen. Erst das Auslieferungsgesetz vom 5. April 1868 hat dieses Recht ausdrücklich eingeräumt. Zugleich ist von ihm die einschneidende Neuerung getroffen worden, daß das Verfahren ein öffentliches sei. Dem zweiten Absatz des A. 2 wurde damals die Bestimmung vorangestellt:

L'audience sera publique, à moins que l'étranger ne réclame l'huis-clos [8].

Der Anklagesenat des kompetenten Gerichtshofs hat nach alledem auf Requisition des im Auftrage des Justizministers handelnden Generalprokurators [9] die Person, um deren Auslieferung es sich handelt, aus

8. Weil il peut arriver que l'étranger ait intérêt à ne pas être accusé publiquement, pour que les preuves produites contre lui ne servent pas à l'appui des poursuites dont il sera l'objet lorsque l'extradition aura été accordée; so der Justizminister Bara am 6. März 1868; Pasinomie 1868, 78. Damit fielen die Worte en chambre du conseil des Gesetzes von 1833, s. o. N. 3. Der Avis selber wird nicht publiziert; auch nicht dem Verhafteten mitgeteilt; de Semerpont 274. Beltjens, Belgique judiciaire 1872 p. 1427. Lammasch 663.

9. Erst das Gesetz vom 15. März 1874 hat ausdrückliche Vorsorge dafür getroffen, daß dieses Requisitorium sofort nach der Haftnahme des Fremden zu for-

der Haft sich vorführen zu lassen. Nachdem ihr Eröffnung über den eingegangenen Auslieferungsantrag gemacht worden, wird zunächst der Generalprokurator, wird nach ihm der Fremde, beide mit ihren Bemerkungen und Anträgen gehört, letzterer dann wieder in die Haft zurückgeführt. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen hat dann das Kollegium die auf Grund seiner Prüfung des vorliegenden Materials gewonnene Rechtsauffassung dem Justizminister in Form eines motivierten avis vorzulegen. Dieser avis lautet lediglich auf Bewilligung des Auslieferungsbegehrens, oder auf dessen Ablehnung oder auf Einziehung erforderlicher Informationen. Ein Weiteres auszusprechen ist der Anklagesenat nicht berufen. Weder hat er über den Umfang, in welchem die etwa mit Beschlag belegten oder zu belegenden Papiere, Effekten oder Vermögensstücke des Auszuliefernden der auswärtigen Regierung zu überantworten oder vorzuenthalten sind, zu befinden [10]; noch ist er ermächtigt die Freilassung des Verhafteten zu beschließen [11]. Beides steht lediglich zur Kompetenz der unter ihrer Verantwortlichkeit handelnden Regierung. In deren Hand ist die endgiltige Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen dem Auslieferungsgesuch Folge zu geben sei, ausschließlich gelegt. Hat das Obergericht sein Gutachten abgegeben, so sind die Vorbedingungen für diese Entscheidung sämtlich erfüllt. Das Ministerium übersieht nunmehr alle für den vorliegenden Fall in Betracht kommenden That- und Rechtsfragen und ist in die Lage gesetzt, dieselben sachgemäß und objektiv zu entscheiden. Damit findet die Zuständigkeit der richterlichen Gewalt in Auslieferungssachen ihr Ende. Die nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen handelnde Staatsregierung kann trotz eines die angesonnene Rechtshilfe befürwortenden gerichtlichen Gutachtens Ablehnung beschließen [12]. Und ebenso kann sie Gründe haben,

---

mieren ist, A. 3: Aussitôt que l'étranger aura été écroué en exécution de l'un des actes ci-dessus mentionnés u. s. w. Aber daß jede nicht durch ihren Zweck gebotene Verlängerung der Haft thunlichst vermieden werde, liegt schon im Sinne des Gesetzes von 1833; vgl. freilich o. § 31 N. 30.

10. Ein wichtiger Punkt, den, wie im Jahre 1855 bei Gelegenheit der Affaire Jacquin der Justizminister Nothomb, so 1868 bei Verhandlung des neuen Auslieferungsgesetzes im Senate der Justizminister Bara hervorhob, Chambre des Représ. 1854—55 p. 1296. Pasinomie 1868, 81: Dès que le principe de l'extradition a été admis (nämlich im Einzelfall), il ne s'agit plus que d'une affaire d'instruction. La liberté individuelle n'est plus en jeu. Daß bei bloß provisorischer Auslieferungshaft, s. u. § 33 N. 22, die Ratskammer erster Instanz über die Beschlagnahme der Papiere und Effekten zu bestimmen hat, berechtigt nicht auf gleiche Zuständigkeit des Anklagesenats zu schließen.

11. S. o. § 31 N. 30.

12. Diplomatische Deckung gewähren in solchen Fällen die konventionsmäßigen

trotz abfälligen Votums des Gerichts dennoch der ausländischen Requisition Folge zu geben [13]. Wie hoch auch naturgemäß die dem Ausspruch eines Gerichtshofs innewohnende Auktorität sein wird, bindend ist derselbe nicht. Zur Rechtskraft gelangt er nicht [14]. Die Erledigung von Auslieferungssachen aus der Sphäre einer Regierungsentschließung fallen zu lassen, sie als Akt der Rechtspflege den Gerichten anzuvertrauen, erschien dem belgischen Gesetzgeber als ein unzulässiges Hineintragen von Gesichtspunkten nationaler Rechtshilfe in das Gebiet der Beziehungen von Staat zu Staat. Ob ein Staatsvertrag im Einzelfall Anwendung zu finden habe, ob nicht, darüber habe das Ministerium verantwortlich zu entscheiden. Diese Verantwortlichkeit auf die Gerichtshöfe abzuwälzen, sei ohne Verwirrung der politischen Organisation nicht angänglich. Könnte man, so schloß der Bericht der Senatskommission über die Vorlage von 1833 [15], mit der Garantie, daß die Regierung unter allen Umständen verpflichtet ist, die Gerichte zu befragen, sich nicht begnügen, so sollte man lieber darauf verzichten ein gutes Auslieferungsgesetz zu Stande zu bringen.

Amtlich erklärte der belgische Unterhändler [15a], als es im folgenden Jahre zu dem Abschluß des ersten Auslieferungsvertrags, desjenigen

---

Vorbehalte in außerordentlichen Fällen nicht, in zweifelhaften nur nach vorgängiger Verständigung auszuliefern; s. o. § 27 N. 15. 16.

13. Ein interessantes Amendement des Abgeo. Gendebien zu A. 2 des Gesetzes, Moniteur 1833 nr. 229 et 230. 233; Pasinomie 1833, 242, hatte gefordert, es solle die Extradition bewilligt werden seulement sur l'avis conforme de la seconde chambre de la cour de cassation. Es fiel in der Centralsektion: nous avons tous pensé qu'on ne peut exiger qu'un avis (also keine décision). Le pouvoir exécutif doit être libre dans son action pour l'exécution du traité; sans cette liberté, on ne peut concevoir ni relation de gouvernement à gouvernement, ni réciprocité, ni responsabilité ministérielle. Auch später noch, bei Beratung der Novelle vom 22. März 1856, kehrte derselbe Gedanke in einem Vorschlage des Abgeo. Verhaagen wieder, Chambre des Représ. 1855—56 p. 732.

14. C'est un avis et rien de plus, sagt Billot 191. Vgl. Vazelhes 104. Lammasch 623 N. 3. Erkenntnisse des Kassationshofes 4. Januar 1858, 6. Februar 1865 und 10. Februar 1868, de Semerpont 271. 274. Baron d'Anethan im Senat, 27. März 1868: Il ne s'agit pas d'un arrêt definitif qui doit être exécuté. Le gouvernement doit rester libre d'agir comme il le croit convenable aux intérêts du pays; c'est le gouvernement qui doit continuer à supporter la responsabilité des mesures qu'il prendra; Pasinomie 1868, 78. Cirkularschreiben des Justizministers vom 11. Juli 1876: Les avis émis par les cours d'appel sur les demandes d'extradition sont des actes purement consultatifs et ne sauraient en conséquence être revêtus de la formule exécutoire; de Semerpont 232.

15. Pasinomie 1833, 242.

15a. Notenwechsel vom 20. 21. November 1834 s. o. S. 20, de Garcia II 46.

mit Frankreich kam, que le gouvernement belge ne regardera pas l'avis de la chambre des mises en accusation, exigé (par la loi de 1833) comme obligatoire, mais comme consultatif seulement, c'est-à-dire qu'il le considérera non comme une décision à laquelle il devra toujours se conformer, mais comme l'expression d'une opinion dont il lui sera loisible de s'écarter, lorsqu'il lui sera démontré que cet avis repose sur une erreur, sur des scrupules exagérés, ou sur une fausse appréciation du fait ou des circonstances qui l'ont accompagné. Tel est, d'ailleurs, l'esprit de la loi belge.

Daß nun die belgische Gesetzgebung mit der Mitwirkung, die sie einer richterlichen und nicht bloß einer Justizbehörde [16] bei Bewilligung von Auslieferungsgesuchen eröffnete, sich auf einem richtigen Wege befunden hat; daß der von ihr unternommene Versuch zwischen den Anforderungen völkerrechtlicher Vertragssicherheit und eines gesetzlichen Fremdenschutzes, zwischen den Interessen strafrechtlicher Repression und persönlicher Freiheit zu vermitteln, auf einem gesunden Gedanken beruht, das bezeugen die Nachahmungen, die andere Länder vorgenommen haben [17] oder vorzunehmen im Begriff stehen. Nicht minder haben auch zahlreiche Stimmen der Wissenschaft nach dem Vorgange

16. So das überkommene Prinzip des französischen Rechts. In Gemäßheit des Dekrets vom 23. Oktober 1811, s. o. § 31 N. 5, ist jedes einkommende Extraditionsgesuch dem Staatsoberhaupt von dem Justizminister vorzulegen, Billot 186. Hélie, Instruct. crim. II nr. 717: C'est le décret rendu, sur le rapport du garde des sceaux, qui forme le seul titre de l'extradition, et ce décret n'est précédé d'aucune forme judiciaire. Eine Aenderung hat in Frankreich erst das Dekret vom 12. Oktober 1875 gebracht, welches, bevor der Justizminister seinen Antrag vorlegt, ein Verfahren vor der Staatsanwaltschaft, aber eben nur vor der Staatsanwaltschaft, eingeschoben hat; näheres bei Lammasch 637.

17. Unter ihnen war das erste das Großherzogtum Luxemburg, wo die Vo. vom 31. Dezember 1841 im A. 2 die Bestimmungen des belgischen Gesetzartikels 2 von 1833 übernahm. Die Anklagekammer des obersten Gerichtshofs sollte ihr motiviertes Gutachten dem Gouverneur einsenden. Es folgte das niederländische Fremdengesetz vom 13. August 1849: die Ratskammer des Tribunals erster Instanz hat ihr Gutachten dem Justizministerium abzugeben; sie entscheidet über Uebergabe der saisierten Effekten und Belegstücke. Im Falle, daß Inkulpat inländische Nationalität behauptet, ist eine Berufung an den höchsten Gerichtshof zulässig; so auch das neue Auslieferungsgesetz von 1875. Das französische Projekt (Dufaure) von 1878 hält sich genau an das belgische Muster: avis motivé de la chambre des mises en accusation. In Italien hatte bereits die an das sardinische StGB. von 1859 geknüpfte Praxis den kompetenten Anklagesenat, sowie den Staatsrat (Ges. vom 20. März 1865) zu einem Parere berufen; Fiore, Effetti II nr. 191. Der Entwurf eines Auslieferungsgesetzes von 1882 hielt an der deliberazione della Sezione

Billot's, des ersten monographischen Bearbeiters des modernen Auslieferungsrechts, sich beeifert das belgische System den Landesgesetzgebungen als Muster vorzuhalten [18], es als die richtige Mite anzupreisen zwischen dem die Regel bildenden französischen System, welches die Auslieferungen als reine Verwaltungssache erkläre; sie dadurch zwar erheblich erleichtere, aber dafür die Sicherheit der Fremden allzu sorglos opfere; und dem englischen, welches die Auslieferungshaft durch die Gerichte verhängen lasse und damit dem Verfahren soviel Schwierigkeiten in den Weg lege, daß sein Erfolg unsicher und fraglich werde. Immerhin wird man sich vor Ueberschätzung der belgischen Einrichtung, wie sie 1833 getroffen und 1868 nur unwesentlich verändert worden ist, zu hüten haben. Ein an sich beifallwürdiges Prinzip hat eine unvollkommene Durchführung erhalten.

Denn nicht das ist das Wesentliche in jener Einrichtung, daß Gerichte überhaupt bei Auslieferungen mitzuwirken haben, sondern die Bedeutung, die diese Mitwirkung erhält. An sich kann eine solche Mitwirkung sehr verschieden gestaltet sein. Und die Geschichte zeigt, wie die Schaffung einer richterlichen Instanz in Auslieferungssachen von sehr verschiedenem Gesichtspunkt aus und zu sehr verschiedenem Zwecke unternommen worden ist.

In denjenigen Ländern, wo in Reminiscenz an ältere Rechtszustände das Auslieferungsverfahren kein diplomatisches, sondern wie alle Rechtshilfe ein lediglich gerichtliches ist, sind es die Gerichte, die in richterlicher Unabhängigkeit über die Maßregel sei es endgiltig [19], sei es

---

d'Accusa sulla ammissibilità della domanda di estradizione fest. Das StGB. vom 30. Juni 1889 A. 9 läßt die Auslieferung nur verfügt werden auf vorangegangene konforme Entscheidung der gerichtlichen Behörde des Orts; vgl. Contuzzi, Zeitschr. für internat. Privat- u. Strafrecht III (1893) 56. Auch die südamerikanischen Extraditionsgesetze weisen dem Richter eine nicht bloß begutachtende, sondern bestimmende Mitwirkung zu; vgl. nunmehr den Vertrag von Montevideo vom 23. Januar 1889, s. o. § 26 N. 25, A. 36: In jedem Auslieferungsfall ergeht eine sentencia durch den juez ó tribunal competente, si hay ó nó lugar á la extradición. Ueber die Schweiz s. u. N. 22.

18. Nachdem schon Hélie II Instruct. crim. nr. 717 die intervention de l'autorité judiciaire empfohlen hatte, weil sie den „unermeßlichen" Vorteil gewährte de régulariser l'arrestation et la détention de (l')inculpé, d'assurer à ces mesures un caractère légal et de concilier ainsi l'extradition avec le droit commun, hat das Lob Billot's 213: Le système belge satisfait — à toutes les conditions indiquées par la théorie et par la pratique weiten Nachhall gefunden: Vazelhes 122. v. Liszt, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft II 64.

19. So das Prinzip der o. § 31 N. 7 angeführten deutschen Rechtshilfeverträge, welche, ein Nachklang reichsrechtlicher Anschauungen, s. o. I 367, die Aus-

unter Vorbehalt der Ermächtigung vorgesetzter Stellen beschließen [20]. Auslieferungen sind Justizsachen.

Im Gegensatz zu dieser namentlich dem deutschen Rechtshilfeverkehr von jeher charakteristischen Auffassung sind es in den Ländern des englischen Rechts nicht die Gerichte, in deren Hand die Vollziehung der Extraditionsverträge gelegt ist. Die vielgehörte Behauptung, daß in Großbritannien und in der amerikanischen Union der Richter darüber zu befinden habe, ob ein Auslieferungsgesuch zu gewähren sei oder nicht, ist ein handgreiflicher Irrtum [21]. Wie auf dem europäischen Kontinent, so ist auch dort die Auslieferungsbewilligung eine Zuständigkeit der Exekutive, und für die Durchführung der Maßregel das diplomatische Verfahren nicht zu umgehen. Aber allerdings die Verhaftung des Verfolgten, die Vorbedingung der Maßregel, ist ein richterlicher Akt, welcher auf Grund einer die Sufficienz der ihn belastenden Schuld- oder Verdachtmomente prüfenden thatsächlichen Feststellung ergeht; und das Habeas-corpusverfahren verbürgt die Möglichkeit einer obergerichtlichen Entscheidung über die Legalität der verfügten Freiheitsbeschränkung.

Anders wiederum ist der Standpunkt derjenigen Landesrechte, welche daran festhalten in der Gewährung und Versagung von Auslieferungen, wie nicht minder der zu deren Vorbereitung und Durchführung erforderlichen amtlichen Handlungen, keine richterlichen, sondern Verwaltungsakte zu sehen; welche aber eine richterliche Kontrolle dieser Verfügungen in der Weise des Verwaltungsstreitverfahrens sichergestellt wissen wollen, so daß dem Verhafteten ein Recht auf richterliches Gehör in mündlicher Verhandlung zugewiesen wird [22].

---

lieferung als „Rechtshilfe" auf Grund vorangegangener gerichtlicher Requisition regelmäßig von Gericht zu Gericht leisten lassen. Es sollen, so sagt der Preußisch-Weimarische Jurisdiktionsvertrag vom 8. 25. Juni 1824 und seine zahlreichen Nachahmungen, die Gerichte beider Staaten sich 'alle diejenige Rechtshilfe leisten, welche sie den Gerichten des Inlandes nicht verweigern dürfen.

20. So Preußen, s. o. § 31 N. 7; desgleichen Oesterreich ibid.

21. Näheres o. I 436 N. 21.

22. Eines dieser Landesrechte, nämlich das schweizerische, hält sich streng im Rahmen der Administrativjustiz. Nur auf erhobene Einsprache wird die rechtliche Zulässigkeit der Maßregel durch Erkenntnis festgestellt. Ist der Fall nicht streitig geworden, so bleibt die Auslieferung Verwaltungssache. Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 A. 58. Kreisschreiben vom 26. Januar 1875 A. 7. 9. 10: Wenn das Auslieferungsgesuch sich auf einen Vertrag gründet, so entscheidet, im Falle daß dessen Anwendbarkeit, sei es durch die Kantonalregierung, sei es durch den Verfolgten, bestritten wird, das Bundesgericht; Blumer-Morel, Schweizerisches Bundesstaatsrecht III 183. 546; Berney, De la procédure suivie en Suisse pour l'extradition (1889) 40. 96. Das neue

Es ist nun das große Verdienst der belgischen Gesetzgebung dieses dritte System, dem heutzutage mehr und mehr Mächte zufallen und dem die Zukunft zu gehören scheint [23], inauguriert zu haben. Der Gedanke, der ihr vorschwebte, ist ein verwaltungsrechtlicher. Dem Auslieferungsverfahren soll in gesetzlicher Notwendigkeit der Charakter einer Verwaltungsstreitsache gegeben werden; nicht in dem Sinne, daß die Maßregel erst bestritten werden müßte, um die Prozedur nach sich zu ziehen, sondern in dem volleren, daß durch Anberaumung einer gerichtlichen Verhandlung dem Verfolgten die Möglichkeit, den Rekurs zu ergreifen und durch Rechtsspruch entscheiden zu lassen eröffnet ist [24]. Diese Verhandlung aber ist juris publici. Der Gerichtshof hat sich zu äußern, auch wenn der Flüchtige einen Einspruch nicht erhebt, oder wenn er der Auslieferung zustimmt. Ist ein formell zulässiges Gesuch um dieselbe bereits eingegangen, so muß die richterliche Begutachtung erfolgen. Ein Verzicht des definitiv Verhafteten ist unzulässig [25].

Nur freilich hat der zu Grunde liegende Gedanke im Gesetz eine mangelhafte Verwirklichung gefunden. Mitten auf dem Wege zu einem folgerichtigen und in sich klaren Prinzip ist der belgische Gesetzgeber stehen geblieben. Er wollte die parlamentarische Verantwortlichkeit des die Auslieferungen bewilligenden Gouvernements unter keinen Umständen preisgegeben wissen. Sie sollte durch Einfügung einer richterlichen Instanz nicht herabgemindert werden. Trotz der prozessualischen, den Verhafteten als Partei behandelnden Formen, in denen der Gerichtshof verfährt, übt er eine Gerichtsbarkeit nicht aus. Gerichtszwang fehlt ihm. Beweise kann er nicht erheben und der Ausländer bleibt zur Disposition der Regierung, selbst wenn der Beschluß gegen die Zulässigkeit der Extradition ausfallen sollte [26]. Daß diese der Justiz in Ausliefer-

---

Auslieferungsgesetz vom 23. Januar 1892 A. 21—24 hat es im Allgemeinen bei dieser Einrichtung belassen; will aber nicht mehr unterschieden wissen, ob ein Vertrag vorliegt oder nicht. Nur dem Verhafteten steht eine Einsprache zu. Dieselbe muß sich gründen „auf das gegenwärtige Gesetz, auf den Staatsvertrag, oder auf eine Gegenrechtserklärung". Das Bundesgericht entscheidet nach den Akten (kontradiktorische öffentliche Verhandlung ist fakultativ), „ob die Auslieferung stattzufinden hat oder nicht".

23. Fiore-Antoine nr. 326 ff. Lammasch 618—620 und die dort auf S. 618 N. 8 zusammengestellten Stimmen.

24. Zu vergleichen Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches 2. A. II 337.

25. Der Begriff der sog. extradition volontaire (richtiger sommaire) findet also auf diesen Fall keine Anwendung. Der Antrag des Verfolgten, zur Abkürzung des Verfahrens ihn sofort und ohne Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten abzuliefern, findet nur bei provisorischer Verhaftung statt. S. hierüber u. § 33 N. 32.

26. Wogegen hinwiederum eine provisorische Haftnahme zum Zwecke späterer

ungsjachen zugewiesene Rolle keine befriedigende ist, wird neuerdings auch in Belgien anerkannt [27]. Und es ist nicht zu verwundern, wenn die neuesten Auslieferungsgesetze und deren Entwürfe an diesem Punkte ihrem belgischen Vorbilde ungetreu geworden sind, wenn sie in dem Streben der durch den Richter vorzunehmenden Prüfung des Gesuchs die Autorität eines Richterspruchs zu verleihen, auf denjenigen Standpunkt gelangt sind, an welchem das englische Recht von jeher auf Grund seiner Gestaltung der internationalen Rechtshilfepflicht festgehalten hat. Sie wollen der Regierung das Recht verwehren gegen den Ausspruch des Gerichts die Maßregel zu verhängen. Sie haben zwar nichts dagegen, wenn trotz richterlicher Gutheißung die Regierung pflichtmäßig sich doch zu einer Ablehnung des Gesuches entschließt. Sie nehmen aber Anstand von ihr eine Verfügung ausgehen zu lassen, welche eine im förmlichen Verfahren ergangene richterliche Entscheidung als unzulässig bezeichnet hat [28].

In den von Belgien abgeschlossenen Konventionen hat die gerichtliche Prozedur, der die von dorther auszuliefernden Personen unterworfen werden sollten, keine Stelle gefunden. Die Verträge, die im Uebrigen den Gesetzesartikel 2 kopieren — ihm entspricht der Artikel 3 des Gesetzes von 1874 — haben die von der Prüfung der vorzulegenden Dokumente handelnden Worte einfach weggelassen. Sie begnügen sich, die Gegenseitigkeitspflicht an die Einreichung der als unerläßlich erklärten Aktenstücke zu knüpfen. Ueber die Prozedur, in welcher der vertragsmäßige Inhalt derselben zur Feststellung zu bringen ist, sprechen sie sich nicht aus. Die Feststellung ist lediglich von landesrechtlicher Bedeutung; das Verfahren wird durch die völkerrechtliche Freiheit, die übernommenen Verbindlichkeiten in den Formen des Landesrechts zu er-

---

Auslieferung ohne richterliche Vollstreckbarkeitserklärung des fremdländischen Haftbefehls nicht ausführbar ist, s. u. § 33 N. 19.

27. Prins, Revue de droit internat. XI (1879) 91.

28. In dieser Richtung gieng voran das neue luxemburgische Auslieferungsgesetz vom 13. März 1870 A. 2: „Die Auslieferung kann nur auf übereinstimmendes Gutachten (sur l'avis conforme) der Anklagekammer (des Obergerichtshofes) ausgesprochen werden". Dem hat sich das italienische Recht angeschlossen, s. o. N. 17; von südamerikanischen Gesetzen das für Argentina von 1885 A. 21, wohingegen das für Peru von 1888 dem höchsten Gericht ein bloßes Gutachten zuteilt. Der Vertrag von Montevideo, s. o. N. 17, bestimmt, A. 37: Si la sentencia fuese favorable al pedido de extradición, el tribunal — lo hará saber inmediatamente al Poder Ejecutivo, á fin que provea lo necesario para la entrega del delincuente. Si fuese contraria, el juez ó tribunal ordenará la inmediata libertad del detenido, y lo comunicará al Poder Ejecutivo.

füllen gedeckt [29]. Einen Anspruch auf Einhaltung oder Beibehaltung derselben hat der Vertragsgenosse nicht, wie denn auch die von der belgischen Gesetzgebung im Jahre 1868 an der Prozedur vorgenommenen Abänderungen, von denen bereits die Rede gewesen ist, das bestehende Vertragsrecht nicht alterieren konnten. Nur gegenüber den Ländern des englischen Rechts glaubte man späterhin weniger enthaltsam sein zu müssen. Bei der Besonderheit des dortigen Auslieferungsrechts hielt es, wie andere Kontinentalstaaten, so auch die belgische Regierung für angemessen das dort befolgte manner of proceeding in Auslieferungssachen kartellmäßig festlegen zu lassen, um damit gleichzeitig den eigenen Behörden die Richtschnur für Beibringung der dort erforderten formellen Requisite zu geben. Das war denn die Veranlassung, daß die belgischen Konventionen mit Großbritannien [30] und mit der amerikanischen Union [31] auch die eigene façon de procéder nach Anleitung des Gesetzestextes korrespondierend dem Vertragstenor einverleibten, hiebei aber retorsionsweise gewisse Erschwerungen Platz greifen ließen [32].

§ 33. Zwar stellte die belgische Gesetzgebung die Forderung auf — und Jahrzehnte hat sie daran festgehalten —, daß Auslieferungshaft nicht schon auf Grund ausländischer Haftbefehle zu bewilligen sei, daß vielmehr ein gerichtlicher Verweisungsbeschluß abgewartet werden müsse. Aber sie hat sich der Einsicht nicht verschlossen, daß die damit gegebene Verzögerung den schließlichen Erfolg des Gesuchs allzuleicht gefährden würde. Der Vorsprung, den die Frist von der Entdeckung des Verbrechens bis zum Abschluß der Instruktion dem Flüchtigen gestattete, war ein so erheblicher, daß bei aller Bereitwilligkeit die verlangte Rechtshilfe zu gewähren, die in Aussicht gestellte Maßregel in den meisten Fällen gegenstandslos werden mußte. Unmöglich konnte man den als Verbrecher denunzierten Fremden, gegen den in seiner Heimat vielleicht bereits die gerichtliche Untersuchung schwebte, wie einen Unschuldigen behandeln, ihm einen gesetzlichen Anspruch verleihen, bis zum Eintreffen der erforderlichen Urkunden geschützt zu sein, ihn in Ruhe die Früchte seines verbrecherischen Beginnens in Sicherheit bringen, die Spuren

29. In den neuesten Verträgen Belgiens wird diese Freiheit ausdrücklich verklausuliert: so in dem rumänischen vom 15. August 1880 A. 10: L'extradition aura lieu selon les formes et suivant les règles prescrites par la législation du gouvernement auquel elle est demandée.

30. Vom 31. Juli 1872 und vom 20. Mai 1876; beide im Artikel 3.

31. Vom 19. März 1874 A. 6; vom 13. Juni 1882 A. 7.

32. Vgl. Lammasch 648. S. auch o. I 433 N. 14.

desselben, brieflich gewarnt, austilgen, die Fortsetzung seiner Flucht ins Werk setzen lassen. Erkannte der Gesetzgeber an, daß befreundete Nationen sich bei der Strafrechtspflege einen secours mutuel schulden, so hatte er auch solchen Untersuchungshandlungen ausländischer Gerichte rechtliche Wirkung im Inlande beizulegen, die zwar für eine Auslieferung noch nicht genügten, aber doch konservatorische Maßregeln gegen den Flüchtigen rechtfertigten, um sein Entrinnen zu verhüten. Glaubte man, um den Ausländern die verfassungsmäßig garantierte gesetzliche Freiheit zu sichern, ihre Zwangssistierung in das Ausland an erschwerende Vorbedingungen zu knüpfen, so wurde es um so unerläßlicher, dafür Sorge zu tragen, daß auch vor deren Erfüllung die Möglichkeit des Verfahrens offen bleibe. Das einzige Mittel hiezu war die Festnahme des Flüchtigen. Und wenn die Auslieferungshaft zu einem gesetzlichen Rechtsbegriff erhoben war, so war es unumgänglich eine Detention des Flüchtigen zuzulassen und gleichfalls an gesetzliche Requisite zu binden, welche zwar nicht Auslieferungshaft war, aber doch dieselbe vorbereitete und sicherstellte. Schon das überkommene französisch-holländische Recht, dessen Ermittlung freilich die Kammern von 1833 wenig genug interessierte [1], sprach von der arrestation provisoire des entflohenen Verbrechers zu vorsorglicher Sicherung späterer Extradition; und man war in Frankreich der Meinung, daß dergleichen konservatorische Maßregeln in dringenden Fällen von Behörden in direkter Korrespondenz erbeten und gewährt werden könnten [1a]. Zu niederländischen Zeiten hatte der im gan-

1. In dem Falle Laverge, der den nächsten Anlaß zur belgischen Auslieferungsgesetzgebung bot, s. o. § 24 N. 10, war die arrestation immédiate des flüchtigen Bankerotteurs auf Grund eines mitgeteilten mandat d'amener zugesagt worden; Moniteur 1833 nr. 237. Ueber seine Auslieferung selbst s. o. § 31 N. 14.

1a. So namentlich Legraverend, Traité de la législation criminelle I (1832) 107. Bourguignon, Jurisprud. des c. crim. I (1825) 61. Auffallenderweise erklärte der französische Unterhändler gelegentlich der Negotiation des belgischen Auslieferungsvertrags von 1834, s. u. N. 34 und o. § 24 N. 46, que la législation française ne permet pas l'exécution (s. u. N. 19) en France eines Gesuchs um provisorische Haft. Ein Verbot, die Verhaftung zu verhängen, war doch dem öffentlichen Rechtszustand Frankreichs schwerlich zu entnehmen. Auch hat die französische Regierung späterhin offenbar jene Auffassung fallen lassen, da ihre Konventionen seit den mecklenburgischen von 1847 Zusagen bezüglich einer provisorischen Verhaftung auszuliefernder Personen vielfach gegeben haben, wobei nur Vorlegung des Haftbefehls verlangt wurde. Ja seit dem Vertrage mit Lippe von 1854 wurde die provisorische Haft selbst vor Eingang eines solchen wenigstens als fakultativ stipuliert. Richtig war nur soviel, daß im Rechtshilfeverkehr mit Frankreich, wo der bloße Haftbefehl einen genügenden Auslieferungstitel ergab und die kgl. Auslieferungsverfügung sofort nach dessen Produktion erfolgen konnte, s. o. § 32 N. 1, provisorische Verhaftungen weniger notwendig waren. Die Zulässigkeit direkter behörd-

zen Königreich als normativ geltende Vertrag mit Hannover vom 17. März, 23. August 1817 [2] die Anhaltung der Missethäter auf bloße richterliche Requisition gegenseitig zugesagt und nur die Voraussetzung ausgesprochen, daß die „richterlichen Verhandlungen, die gegen den Angeklagten Statt gehabt", eingesendet werden müßten. Sie sollten ihm bei der Verhaftung oder unmittelbar nachher mitgeteilt werden. „Wenn demgemäß", so heißt es weiter, „die Verhaftung erfolgt ist, so soll die Auslieferung von der einen Regierung bei der andern nachgesucht und alsdann untersucht werden, ob — Gründe vorhanden sind, um bei der verlangten Auslieferung Bedenken zu finden." Und auch jenseits der französischen Rechtsgebiete fand es sich, daß durch die Auslieferungsverträge die vorläufige Anhaltung der Verbrecher auf bloße Aufforderung der Behörden, ja selbst von Amtswegen, ausdrücklich verklausuliert war, daß Verpflichtungen ausgetauscht waren, wonach man sich der Person eines Gerichtsflüchtigen bis zum Abschluß der diplomatischen Auslieferungsverhandlung versichern wolle [3]. Es ist kein Zweifel,

---

licher Korrespondenz darüber war jedenfalls seit dem Cirkular vom 5. April 1841, s. o. § 30 N. 17, ausgeschlossen.

2. S. o. § 31 N. 6. Auch die dort angeführte kgl. Vo. vom 1. September 1827 ordnet in Uebereinstimmung damit das Verfahren auf vorgelegte aanvragen — tot aanhouding en uitlevering van eenen misdadiger of beklaagden und bestimmt, daß wenn die erforderlichen Dokumente in orde bevonden zijn, der Justizminister den gereclameerden vreemdeling by vorraad in verzekering nehmen zu lassen habe. Innerhalb 3 Tagen soll dann der Vortrag an den König über etwaige Bewilligung oder Ablehnung des Auslieferungsgesuchs erfolgen. Provó Kluit 105. 110. 112. Präzedenzfälle ibid. 107. 108.

3. Zumal unterschieden italienische Verträge, die Vorläufer moderner Jurisdiktionsverträge, schon im vorigen Jahrhundert den arresto del delinquente von seiner consegna. Oesterreich (Lombardei) mit Venedig vom 9. März 1775, s. o. I 286 N. 52: Sarà permesso a' Giusdicenti particolari di ambi i Domini d'intendersi fra di loro, anche senza passare per i canali de' Superiori Governi, per l'arresto de' rispettivi delinquenti scoperti o da scoprirsi —; e seguite le detenzioni si daranno dalli rispettivi Governi gli ordini soliti per le corrispondenti consegne a soliti confini. Von den italienischen Verträgen dieses Jahrhunderts, s. o. I 287 N. 54, die von Oesterreich-Parma 3. Juli 1818; Oesterreich-Toskana 12. 21. Oktober 1829. Sardinien-Toskana 14. Januar 1836. So auch Spanien mit Portugal 8. März 1823: Quant à ce qui concerne les accusés mis en jugement non condamnés, — ils devront être mis sous bonne garde jusqu'à ce que, la cause étant déterminée et décidée, on connaisse s'ils doivent ou non être extradés. — Aehnlich die deutschen Verträge: Württemberg (für Mömpelgard) mit Frankreich 26. März 1759, s. o. I 232 N. 39 und § 31 N. 4. Die beiden Konventionen des Königreichs Westfalen mit Hessen und mit Preußen vom 6. November 1810 und 14. Mai 1811, s. o. I 229 N. 34a, unterscheiden zwischen arrestation und extradition. Hinsichtlich der ersteren können die tribunaux — des deux Etats — correspondre entre eux; — mais lorsque l'arrestation qui pourra se faire sans autorisation

daß solche Zusagen nur das bestätigten, was ohnehin internationaler Gebrauch war. Da die Remission eines flüchtig gewordenen Verbrechers jedenfalls seine Verhaftung voraussetzt, so erschien es nicht allein als zulässig, die durch Requisitorialschreiben (literae apprehensoriae, arrestatoriae, incarcerationis), zumal durch offene, also Steckbriefe erbetene Festnahme des Verdächtigen zunächst für sich allein und im Hinblick auf eine erst später folgende eventuelle Ablieferung vorzunehmen; sondern die einstweilige Verwahrung desselben war in allen Fällen unentbehrlich, wo sich der effektiven Zuführung an die verfolgende Gerichtsbarkeit noch Zweifel und Bedenken entgegenstellten [4]. In Deutschland galt ja ohnehin gemeinrechtlich jeder Richter als verbunden, sich seines Gerichtszwanges, des forum deprehensionis, zur Bestrafung auch des in fremdem Territorium begangenen Verbrechens, sofern es nur ein „allgemeines Reichsverbrechen" und auf deutscher Erde verübt war, zu bedienen [5]. Und die Kodifikationen des angehenden neunzehnten Jahrhunderts trugen Sorge, nicht allein über Auslieferung, sondern auch über die Verhaftung von Ausländern wegen ausländischer Delikte, sei es auf Ersuchen der fremden Behörden, sei es ohne solches, Bestimmungen zu treffen [6].

Wenn also in Belgien die Gesetzgebung sich dazu entschloß, in Abweichung von dem was bisher als zulässig gegolten hatte [7], die Verbrecherauslieferung an fremde Regierungen von prozessualen Requisiten

supérieure, aura eu lieu, les ordres pour l'extradition devront être données par les ministères respectifs. Die preußisch-russischen Kartelle, s. o. § 31 N. 7, normieren eine vertragsmäßige Pflicht, die fremden Verbrecher anzuhalten und zur Auslieferung anzubieten. Die deutschen Rechtshilfeverträge seit 1821, Krug, Das Internationalrecht der Deutschen S. 60, schreiben die Pflicht zur Uebernahme von angebotenen (also in Verhaft befindlichen) Verbrechern vor. Anders die älteren, o. I 226 N. 26 aufgezählten Konventionen. — Der österreichisch-schweizerische Jurisdiktionsvertrag vom 14. Juli 1828 stipuliert: Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege angesucht, inzwischen aber die Verhaftung auch auf das Ansuchen der Untersuchungsbehörde oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden.

4. Eckhold, De literis incarcerationis patentibus — vulgo Steckbriefen, diss. Jenae 1742 p. 39: quia — tota capturae materia judici est arbitraria. Erath, s. o. I 257 N. 92; 168. de Zwierlein, s. ibid., II 64. Cremanus, De jure criminali III (1793) 295. Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts 5. A. (1794) II 474. Tittmann, Hdb. der Strafrechtswissenschaft 2. A. III (1824) 228. 285. 90. 92. Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren 4. A. I (1845) 488; u. a. m.

5. S. o. I 162 ff.

6. Preuß. Kriminalordnung von 1805 § 257. 212. Vor allem Oesterreich seit dem StGB. von 1803, s. o. I 96. 221 N. 16.

7. S. o. § 31 N. 13.

abhängig zu machen, deren Beibringung ein bereits weit vorgeschrittenes Stadium der schwebenden Untersuchung voraussetzt, so forderte solche Beschränkung eine ergänzende Bestimmung, die eine Festnahme des Verfolgten bereits vor Erreichung jenes Prozeßstadiums ermöglichte. Der Gesetzentwurf, wie er von der Centralsektion beschlossen wurde und im Plenum zur Annahme gelangte, führte in das belgische Extraditionsrecht den Begriff der arrestation provisoire [8] ein, welcher der arrestation définitive zur Seite tritt. Accordez l'arrestation provisoire, so rief der Justizminister in der Kammerverhandlung aus [8a], ou le droit d'extradition est nul. Gegen den Fremden soll hienach eine kurzzeitige Verhaftung, auch ohne daß die Bedingungen des Extraditionsverfahrens erfüllt sind, verfügt werden können. Aber diese Haft soll lediglich auf Antrag eines fremden Staates und lediglich zum Zwecke späterer Auslieferung verhängt werden. Ihre Rechtmäßigkeit ist demnach davon abhängig, daß mit jenem Staate eine Konvention besteht, daß diese eine darauf bezügliche Zusage enthält und daß der konkrete Straffall, der dem Antrage zu Grunde liegt, ein nach Maßgabe des Vertrages wie des Gesetzes auslieferungsmäßiges Delikt darstellt. Mit alledem erschien es dem Gesetzgeber unerläßlich auch das Verfahren über die provisorische Auslieferungshaft unter die Garantien des Auslieferungsrechts zu stellen. Und bis auf den heutigen Tag bilden die darüber erlassenen Gesetzesbestimmungen, sowie die reiche sich daran knüpfende Judikatur und Verwaltungspraxis ein wesentliches Stück des belgischen Auslieferungsrechts. Jenseits des gesetzlichen und vertragsmäßigen Rahmens sind Maßregeln gegen Gerichtsflüchtige fremder Nationalität nach Maßgabe der für den internationalen Requisitionsverkehr geltenden Grundsätze zwar zulässig [9]. Aber bis zu einer Freiheitsentziehung dürfen sie nicht gesteigert werden.

Es lauten die einschlagenden zwei Artikel des Gesetzes von 1833, wie folgt:

A. 3. L'étranger pourra être arrêté provisoirement en Belgique sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt, décerné par l'autorité étrangère compétente, pour l'un des faits mentionnés à l'article 1, et rendu exécutoire par la chambre du conseil du tribunal de première instance du lieu de sa résidence ou du lieu où il pourra être trouvé.

---

8. S. o. § 31 N. 30.

8a. Moniteur belge 1833 nr. 233.

9. S. o. § 30 N. 11 ff. Nicht ganz klar spricht Lammasch 672 N. 7 von einer zwangsweisen Vorführung des Fremden, um die Ratskammer entscheiden zu lassen, ob er in Haft bleiben (?) soll. In dringenden Fällen schreitet die Polizei wohl zu einer kurzzeitigen Sequestration, s. u. N. 41.

Après l'ordonnance de l'arrestation, le juge d'instruction est autorisé à procéder suivant les règles prescrites par les articles 87 à 90 [10] du code d'instruction criminelle.

L'étranger pourra réclamer la liberté provisoire dans les cas où un Belge jouit de cette faculté et sous les mêmes conditions. La demande sera soumise à la chambre du conseil.

La chambre du conseil décidera également, après avoir entendu l'étranger, s'il y a lieu ou non de transmettre, en tout ou en partie, les papiers et autres objets saisis au gouvernement étranger qui demande l'extradition. Elle ordonnera la restitution des papiers et autres objets qui ne se rattachent pas directement au fait imputé au prévenu.

A. 4. L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté, si, dans les trois mois, il ne reçoit notification d'un jugement de condamnation ou d'un arrêt d'accusation.

Eine Festnahme von Ausländern, die im Auslande der Begehung eines der oben § 27 aufgezählten strafbaren Thatbestände beschuldigt werden, ist also in Belgien gesetzlich zulässig. Die Verträge demnach, die nach Maßgabe des Gesetzes solche Festnahme verbindlich machen, sind rechtmäßig [11]. Ist sie vertragsmäßig zugesagt, so muß sie beim Zutreffen der vereinbarten Bedingungen erfolgen. Würde einem Vertrage die Stipulation darüber fehlen, so wäre die Maßregel unzulässig [12]. Aber die provisorische Auslieferungshaft ist an gesetzliche Schranken gebunden. Die materiellen ergeben sich durch ihre Bestimmung; sie ist lediglich ein Mittel zur Erlangung definitiver Auslieferungshaft und kann nur unter Ankündigung eines alsbald zu stellenden Auslieferungsgesuches begehrt werden. Die formellen sind dreierlei Art.

Zunächst ist der auf Verhaftung gerichtete, also die Auslieferung vorbereitende Antrag, ebenso wie der spätere Auslieferungsantrag selbst im diplomatischen Wege zu verhandeln. Ein ausländisches Gericht mag die Stellung dieses Antrags bei seiner Regierung veranlassen; es kann

10. So der im ersten Bericht der Centralsektion, s. o. § 24 N. 14, festgestellte, unverändert angenommene Gesetzestext, Moniteur 1833 nr. 227. Es ist ein offenbares Versehen, daß in der belgischen Gesetzsammlung, Recueil des lois de la Belgique 1833 p. 398, und danach vielfach abgedruckt, das Citat lautet: articles 87 et 90.

11. Nicht im Widerspruch mit dem Gesetz, wie auffallender Weise Lammasch 671 N. 7; 673 N. 8 behauptet. Er meint, da das Gesetz bloß von einem pourra spricht, könnten auch die Konventionen nicht bindend stipulieren, sondern müßten fakultativ gefaßt sein. Aber das pourra hatte bloß landesrechtliche, die Kompetenz der Regierung den Kammern gegenüber abgrenzende, keine völkerrechtliche Bedeutung.

12. S. o. § 24 N. 24.

ihn aber nicht selbst einbringen. Eine inländische Behörde mag mit der Erledigung des eingebrachten Antrags seitens der Regierung betraut werden, sie kann ihn aber nicht von sich aus annehmen aber ablehnen. Auch wenn das Gesetz darüber schwieg, bestand über seinen Willen kein Zweifel [13]. In Belgien hat demnach das Ministerium des Auswärtigen ein einkommendes Gesuch um provisorische Festnahme nach Maßgabe der Verträge und des Gesetzes zu prüfen und wenn es nichts zu erinnern findet, dasjenige Ministerium mit der Angelegenheit zu betrauen, in dessen Ressort die Verhaftung gehört.

Die zweite Frage nun aber, die Frage, welches dieses Ressort ist, welche Behörde also die Festnahme zu verfügen hat, ist von der belgischen Gesetzgebung in auffälliger Inkongruenz zu dem, was sie über die definitive Auslieferungshaft bestimmt, entschieden worden. Das Prinzip die persönliche Freiheit des Ankömmlings durch Richterspruch zu schützen, hat für das Vorverfahren eine bei weitem vollkommenere Durchführung erhalten, als ihm für das definitive Verfahren zu Teil geworden. Das belgische Recht nähert sich in diesem Punkt demjenigen System, das wir oben als das des englischen Rechts kennen gelernt haben. Nicht die Regierung nämlich ist es, die das auf provisorische Haft gerichtete Rechtshilfegesuch unter Kontrolle eines Gerichts gewährt, sondern das von ihr zu befassende Gericht selber hat darüber zu befinden. Wird die Haft von diesem nicht beschlossen, so kann die Freiheitsbeschränkung nicht erfolgen. Der richterliche Beschluß ist kein bloßer der Regierung als Anhalt mitgeteiltes avis, sondern eine décision [14]. Offenbar erinnerte man sich im Jahre 1833 bei Behandlung der Frage an das konstitutionelle Gebot, daß Niemand anders als auf motivierten richterlichen, dem Betroffenen sogleich mitzuteilenden Befehl seiner Freiheit beraubt werden könne, — es sei denn, daß es sich um ein in frischer That begangenes Verbrechen oder Vergehen oder die einem solchen assimilierten Fälle handle. Da der Auszuliefernde sich nicht in flagranti befindet, so glaubte man den A. 7 der Konstitution wörtlich in Anwendung bringen zu müssen. Des Bedenkens, ob denn dieser Artikel eine ausnahmslose Anwendung zulasse, scheint man sich nicht bewußt gewor-

13. Von den belgischen Verträgen hat erst der französische von 1869 A. 6 ausdrücklich die voie diplomatique für Gesuche um provisorische Haft verklausuliert; er hat zugleich dafür Sorge getragen, daß selbst en cas d'urgence die nach dem Gesetze von 1868 zulässige vorläufige Verwahrung des Flüchtigen auf telegraphischen Avis hin stets im diplomatischen Wege beantragt werden muß; s. o. § 30 N. 12.

14. Die provisorische Verhaftung, so entschied der Kassationshof in Sachen des Jules Jacquin, s. u. N. 24, ne peut avoir lieu qu'en vertu d'un véritable jugement. Pasicrisie belge 1855 II 202.

den zu sein. Hatte man doch bei Regelung der definitiven Auslieferungshaft von ihm ganz abgesehen; und ist es doch sehr gut denkbar, daß ein Auslieferungsantrag eingeht, ohne daß es nötig geworden, sich schon vorher der Person des Flüchtigen zu versichern. Dasjenige Gericht nun aber, das zur Beschlußfassung über ausländische Haftgesuche zuständig sein sollte und das, wie wir sehen werden, diese Kompetenz bis auf den heutigen Tag, wenn auch freilich unter mancherlei durch die neuen Auslieferungsgesetze, insbesondere das heute geltende vom 15. März 1874, getroffenen Beschränkungen bewahrt hat, ist nicht etwa das mit der Begutachtung der Extraditionsgesuche betraute Appellationsgericht, sondern das Tribunal erster Instanz, in dessen Bezirk der Verfolgte sich aufhält [15]. Der Ratskammer dieses Tribunals ist, so will es das Gesetz von 1833, das Gesuch durch Vermittlung des Justizministeriums und seines Organs, der Staatsanwaltschaft, mitzuteilen.

Endlich aber kann so wenig wie für die Verhängung der Auslieferungshaft selbst, so wenig auch für die provisorische Festnahme der bloße Antrag fremder Regierungen ein zulässiger Titel sein, um einem Ausländer auch nur vorübergehend seine Freiheit zu nehmen. Das Ersuchen bedarf — und damit kommen wir zu der dritten der provisorischen Verhaftung gesetzten Rechtsschranke — einer urkundlichen Begründung. Als solche figuriert nun aber im Gesetze von 1833 ein Haftbefehl, das mandat d'arrêt, décerné par l'autorité compétente étrangère. Mochte auch dieser damals noch nicht als ausreichende Grundlage gelten, um schon daraufhin die Auslieferung selbst zu bewilligen; für die Vorbereitung derselben schien die Beglaubigung der Thatsache, daß von einem auswärtigen Gericht eine Untersuchung unter Haftverfügung eingeleitet worden war, genügend zu sein. Die Notwendigkeit, unter allen Umständen die spätere Ausführbarkeit der Maßregel sicherzustellen und dem reklamierenden Gouvernement die erforderlichen Fristen zu gewähren, überbot das Bedenken, daß im Einzelfall eine Freiheitsbeschränkung eintreten könnte, die hinterdrein zu keiner Zwangssistierung ins Ausland führte, sondern zurückzunehmen wäre. Mit Recht hob man bei den parlamentarischen Verhandlungen über den Gesetzentwurf hervor, daß der provisorisch Verhaftete jedenfalls unter inländischem Schutze bleibt, daß also die so gefürchtete Gefahr, ihn ohne sichernde Kautelen ins Ausland sei-

15. In den Kammerverhandlungen hat auch für die provisorische Haft die Auswahl der kompetenten Gerichtsstelle Schwierigkeiten bereitet. Man dachte wohl an den Gerichtspräsidenten, oder, wie schon der erste Bericht der Centralsektion, s. o. § 24 N. 14, an den Untersuchungsrichter. Indes schien damals nur der kollegiale Beschluß genügende Garantien zu bieten; Amendement Coghen, Moniteur 1833 nr. 234. Späterhin hat man weniger streng geurteilt.

nen Verfolgern zu überantworten, vermieden ist [15a]. Demgemäß wurde im Gesetze bestimmt, daß dem Festnahmegesuch, gleichviel ob ein Verbrechen oder ein Vergehen in Frage stände, ein Haftbefehl urschriftlich beizulegen sei. Ohne ihn ist der Antrag unerfüllbar; die bloße Nachricht, daß ein solcher ausgestellt sei, daß er nachgesandt werden würde, unzureichend. Erst das Gesetz vom 5. April 1868 hat hierin, wie wir später sehen werden, Erleichterungen gebracht; und das neueste vom 15. März 1874 ist darin noch weiter gegangen.

Nicht ohne Schwierigkeit ist aber die Frage, welcherlei Art von Haftbefehlen vom Gesetze eigentlich verlangt wird. Der Ausdruck mandat d'arrêt hat zwar in der französischen Rechtssprache einen feststehenden Sinn. Er bedeutet den unter bestimmte Formvorschriften gestellten Befehl eines Untersuchungsrichters, C. d'instruction criminelle a. 95. 96; es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hienach der bloße Vorführungs- oder Verwahrungsbefehl des französischen Rechtes, das mandat d'amener, mandat de dépôt, die provisorische Festnahme nicht zu begründen vermag [16], noch weniger ein staatsanwaltschaftlicher Akt. Aber wie nun denjenigen Ländern gegenüber, die nicht unter französischem Gesetz standen, wo noch das inquisitorische Verfahren sich in Geltung befand? Hier konnte die über die Festnahme beschließende Ratskammer sich nur an die Analogie halten, welche die Intention des Gesetzgebers an die Hand gab. Danach war denn aber eine bloße Verfügung, Jemanden behufs Ermittlung eines Verbrechens vorläufig in Gewahrsam zu nehmen, selbst wenn sie von einem Richter ausgieng, war ein polizeilicher Haftbefehl oder Steckbrief, wie dergleichen das s. g. gemeine deutsche Verfahren kannte [16a], jeden-

---

15a. Der Justizminister Lebeau meinte, Moniteur 1833 nr. 233: Je ferai remarquer — qu'il y a une distance immense entre l'extradition, fait irréparable, et une arrestation provisoire qui est un mal aussi sans doute, mais dont il ne faut exagérer ni la fréquence ni la gravité.

16. Ausdrücklich für Frankreich in dem Ministerialcirkular von 1841, s. u. § 45 N. 27, eingeschärft. Ein mandat d'arrêt könne in Auslieferungssachen nicht ersetzt werden par le mandat d'amener qui ne contient pas la qualification du fait et qui est presque toujours décerné avant que ce fait soit bien connu. Das muß doch aber auch vom mandat de dépôt gelten, das ja nur eine Art Erstreckung des Vorführungsbefehls ist. — Dem Arrestbefehl des Untersuchungsrichters ist aber gleichzustellen der Haftbeschluß der Zuchtpolizeikammer oder des Anklagesenats, C. d'instr. crim. a. 193. 214; sowie die Verhängung der Kriminalhaft, die prise de corps, ibid. a. 134. — Auch für den aktiven Auslieferungsverkehr Belgiens war zur Zeit, als man dort noch das mandat de dépôt kannte, also vor dem Gesetz vom 20. April 1874, s. u. N. 21, die Unerläßlichkeit des mandat d'arrêt vorgeschrieben. Beltjens, Belg. judiciaire 1872 p. 1434.

16a. Man denke auch an Verhaftungen aus staatspolizeilichen Gründen ohne ge-

falls ausgeschlossen. Solche Maßregeln stellen keinen „Anschuldigungsstand“ dar; sie erweisen nicht, daß gegen den Verfolgten eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist, daß der gegen ihn schwebende Verdacht dringend genug ist, um seine Festnahme zu rechtfertigen. Nur also, wenn eine ordentliche Untersuchungshaft im Auslande bereits verfügt worden, darf dem darauf gegründeten Rechtshilfegesuch deferiert werden. Unter allen Umständen hat die ersuchte Regierung die Produktion eines richterlichen Befehls zu verlangen [17], welcher gegen eine bestimmt bezeichnete Person um eines speziell angegebenen verbrecherischen Thatbestandes willen die Verbringung in Untersuchungsarrest verfügt. Lediglich auf Grund eines solchen Dokuments ergeht der Beschluß der Ratskammer. Sie ist es, die die provisorische Auslieferungshaft verhängt.

Nur freilich ist dieser Beschluß nicht etwa Vollstreckung eines fremden Haftbefehls; ebensowenig wie die Auslieferung selbst Vollstreckung eines ausländischen Verweisungsbeschlusses sein kann. Jener Befehl ist ja an ausländische Vollziehungsbeamte gerichtet; er will den Beschuldigten in ausländische Untersuchungshaft gebracht wissen [18]. Aber eben dieser richterliche Akt des Auslands kann zum Rechtsgrund eines inländischen Haftbefehls werden. Und dies ist es, was das Gesetz in die Formel einkleidet, daß das fremde mandat d'arrêt hierorts durch richterlichen Beschluß für vollstreckbar erklärt wird [19]. Die ordonnance d'exequatur ist ein inländischer Haftbefehl. Sie ergeht, wenn ein formell zulässiges Arrestmandat einer fremden Gerichtsbehörde vorgelegt worden. Dann

---

richtliche Einmischung, wie sie in Deutschland in Folge der Karlsbader Beschlüsse zulässig erklärt wurden; preußische Vo. vom 12. September 1819, angeführt bei v. Daniels, Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens (1849) 183.

17. Ob das vorgelegte Dokument einen Haftbefehl darstellt, ist nach dem Recht des ersuchenden Landes zu entscheiden: ausdrücklich verlangen die Konventionen, seit der preußischen von 1836, das mandat d'arrêt müsse sein expédié dans les formes prescrites par les lois du gouvernement réclamant. Dieses Recht hat auch darüber Auskunft zu geben, welche richterliche Behörde zum Erlaß von Haftbefehlen in abstracto zuständig ist. Das Gesetz und ihm nach die Verträge fordern eine autorité compétente. Aber die Frage, ob der fremde Richter auch in casu seine Amtsvollmacht richtig angewandt hat, ob der Haftbefehl sachlich gerechtfertigt gewesen, hat der ersuchte Staat nicht zu prüfen; vgl. o. § 31 zu N. 12.

18. Es trifft die Analogie civilprozessualischer Rechtshilfe zu, vgl. Wach, Handb. des deutschen Civilprozeßrechts I 224. Lammasch in v. Holtzendorff's Völkerrecht III 406 § 101.

19. Der Ausdruck rendre (déclarer) exécutoire (accorder l'exequatur, le pareatis) in Anwendung auf Akte fremdherrlicher Gerichtsbarkeit ist eine dem französischen Recht geläufige Terminologie, C. c. a. 2123; cf. C. de procéd. civ. a. 546; französisch-badischer Vertrag pour l'exécution des jugements rendus par les tribunaux des deux pays vom 3. Juni 1846 A. 3.

soll, sofern nur dieserhalb eine Zusage konventionsmäßig gegeben, auch ohne Prüfung seiner materiellen Gesetzmäßigkeit oder Angemessenheit die Festnahme hierorts verfügt werden.

Die Wirkung solcher Verfügung regelt sich nach inländischem, also für Belgien nach belgischem Recht. Und zwar hat das Auslieferungsgesetz Sorge getragen, die Wirkung in Einzelheiten festzustellen. Gemäß diesen Bestimmungen geht sie im Allgemeinen dahin, daß der provisorisch Verhaftete sich im Zustande der détention préventive befindet. Der die Haftnahme anordnende, dem Beschuldigten mitzuteilende Beschluß ist für das ganze Königreich vollziehbar [20]; eine Zurücknahme unzulässig. Zumal soll, wie der oben angeführte Gesetzartikel ausdrücklich feststellt, zeitweilige Freilassung nur in den Fällen, die das inländische Strafverfahren gestattet, erfolgen dürfen und durch die Ratskammer beschlossen werden [21]. Desgleichen wird von ihm unter Anwendung der Rechtssätze über Untersuchungshaft die wichtige Bestimmung getroffen, daß der ein Mitglied der Ratskammer bildende Untersuchungsrichter nach beschlossener Verhaftung auf das gleichzeitig oder hinterdrein eingegangene und kommunizierte Ersuchen der fremden Regierung Haussuchungen veranstalten und die Effekten und Mobilien des Verfolgten, also auch seine Papiere, mit Beschlag belegen kann; wenn der Vertrag darauf geht, belegen muß. Es wird also seitens der belgischen Behörden in diesem Falle eine Beihilfe bei Instruktion des ausländischen Strafprozesses auch jenseits jener Grenzen geleistet, in denen sonst strafrechtliche Requisitionen des Auslandes erledigt werden [22]. Ob aber die mit Beschlag belegten Papiere und Effekten dem die Extradition begehenden Gouvernement auf dessen Ersuchen einzusenden seien, wird gleichfalls durch Ratskammerbeschluß entschieden [23].

---

20. C. d'instr. crim. a. 97. 98. Beltjens l. l. p. 1432 n. 39. Die Motive des Vollstreckbarkeitsbeschlusses werden nicht mitgeteilt, Pasicrisie 1855 I 114.

21. Also ursprünglich nur gegen Sicherheitsbestellung, und nur soweit die Strafprozeßordnung nicht deren Unzulässigkeit aussprach, C. d'instr. crim. a. 113 seqq. abgeändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1852, an dessen Stelle heute das Gesetz vom 20. April 1874 relatif à la détention préventive getreten ist. Vgl. v. Bar, Lehrb. (1892) 319 N. 9.

22. S. o. N. 9 und § 30 N. 15. Der Punkt erregte so große Bedenken, daß einige Mitglieder der Centralsektion lieber auf die Zulässigkeit provisorischer Verhaftungen verzichten wollten, als solche Vollmachten einräumen. Sie fürchteten que la police étrangère ne puisse, au moyen d'un mandat de justice, opprimer un réfugié, et se procurer des papiers qui compromettraient d'autres personnes à qui on imputerait des délits politiques, Pasinomie 1833, 243.

23. Wohingegen bei Verfügung der definitiven Haft zum Zwecke der Auslieferung die Beschlagnahme der Papiere und Effekten, sowie deren Uebersendung ins Ausland ohne richterlichen Beschluß erfolgt, s. o. § 31 zu N. 81; nicht einmal der avis

Ueber alle diese Punkte verhandelt die Ratskammer in geheimer Sitzung und ohne die Zuziehung des Flüchtigen; nur über die Ausantwortung seiner Papiere an die ausländische Regierung soll er gehört werden. Die Entscheidung, mag sie auf Bewilligung der provisorischen Haft lauten, mag sie dagegen ausfallen, mag sie eine zeitweilige Freilassung genehmigen oder ablehnen, unterliegt in Anwendung der allgemeinen für Rechtsmittel in Untersuchungssachen zutreffenden Grundsätze dem Einspruch oder der Beschwerde seitens des Verhafteten oder seitens des öffentlichen Ministeriums [24]. Ein Verbot an den provisorisch Verhafteten sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen, ist nicht ergangen [25].

Immer aber ist die provisorische Auslieferungshaft eine zeitlich eingegrenzte. Sie findet ihr Ende nicht allein durch Anordnung des Justizministers; sei es daß sie von diesem nach Eingang der in A. 2 des Gesetzes geforderten gerichtlichen Dokumente in die definitive Extraditionshaft verwandelt wird; sei es daß er sie nach etwaiger Zurückziehung des ausländischen Verhaftungsgesuchs wieder aufzuheben hat. Ohne eine solche Verfügung hört sie aber von selbst auf mit dem Ablauf einer bestimmten Frist [26]. Und zwar hat das Gesetz von 1833 für diese Frist, die

---

des Anklagesenats wird erfordert, s. o. § 32 N. 10. Diese Ungleichheit ist um so auffallender, als die Repräsentantenkammer bei Beratung des Gesetzes das größte Mißtrauen gegen das Recht der Regierung, sich der Papiere des Ausländers zu bemächtigen, an den Tag legte. Sie erklärt sich aber aus dem Gange der parlamentarischen Verhandlungen. Erst im Laufe derselben ist das letzte Alinea des A. 3, welches gleichzeitig mit dem die politischen Delikte betreffenden A. 6 des Gesetzes verhandelt wurde, als Amendement Nothomb eingebracht und angenommen worden; Moniteur belge 1833 nr. 234. — Das Gesetz vom 15. März 1874 hat die Kompetenz der Ratskammer dahin ergänzt, daß sie statuera, le cas échéant, sur la réclamation des tiers détenteurs ou autres ayant droit.

24. Wie weit freilich im Einzelnen die Grundsätze des Strafprozeßrechts auf solche Reklamationen zutreffen, ob es bloß devolutive Rechtsmittel gebe, ob die Fristen von C. d'instr. crim. a. 135 Anwendung finden, ist nicht ausgemacht. In der Sache der beiden Jacquin, s. u. § 48 N. 21, sprach der Kassationshof jenem Artikel die Anwendbarkeit ab: das Recht des Verhafteten Einspruch zu erheben gegen den Beschluß, der ihm seine Freiheit nimmt, folge de cette règle d'éternelle justice que nul ne doit être jugé sans pouvoir se défendre u. s. w. Der Einspruch sei zunächst bei der Ratskammer selbst anzubringen. So auch Beltjens l. l. 1432 n. 42. Zu denken ist an Fälle, daß der Verfolgte seine Identität in Abrede stellt, daß er Inländerschaft behauptet, oder daß er die politische Natur des Delikts oder Konnexität mit einem solchen geltend macht, daß er überhaupt dessen Auslieferungsmäßigkeit bestreitet oder Verjährung behauptet. Vgl. v. Bar a. a. O. 318.

25. Vgl. Chambre des Représ. 1855—56 p. 899.

26. Eine wiederholte Festnahme würde die Einsendung neuer Belegstücke voraussetzen, dann aber auch zulässig sein, Beltjens l. l. p. 1433. Lammasch 676. 728.

späterhin, wie wir sehen werden, erheblich herabgesetzt worden ist [27], den Zeitraum von 3 Monaten bestimmt. Unter keinen Umständen sollte der Fremde länger festgehalten werden. Man hielt die Zeit für hinreichend, um das Strafverfahren des ausländischen Gerichts bis zu einem Erkenntnis oder Verweisungsbeschluß zu führen.

Zu diesen zwei Aufhebungsgründen provisorischer Haft stellt zwar eine in Belgien wie in Frankreich heutzutage in Geltung stehende Praxis noch einen dritten. Es soll nämlich der Verfolgte selbst die gesetzliche Frist abkürzen können, indem er einen Antrag auf sofortige Auslieferung stellt. Indes ergibt es sich leicht, daß es sich auch in diesem Fall nur um eine Anordnung des Justizministers handeln kann, welche die provisorische Haft in die definitive verwandelt, obwohl die legalen Voraussetzungen für letztere nicht vorhanden sind; sie sollen ersetzt werden durch den Antrag des Verhafteten. Freilich eine Verpflichtung der Behörde, einem derartigen Antrag zu entsprechen, kann niemals vorhanden, nur von einer Befugnis kann die Rede sein [28]. Solche Befugnis nun aber wird in Belgien, obwohl die Gesetze schweigen und auch die Verträge dieselbe nicht in Aussicht nehmen, der Regierung thatsächlich zuerkannt. Schon bei Vorberatung des Gesetzes von 1833 betrachtete der erste Kommissionsbericht es als selbstverständliche Voraussetzung, qu'il sera libre à l'étranger de se faire conduire dans son pays, s'il veut aller se justifier [29]. Es sollte hienach der provisorisch Verhaftete, auch ohne den Eingang der vorschriftsmäßigen Auslieferungsdokumente abzuwarten, zur Disposition des fremden Gouvernements gestellt werden, die provisorische Haftnahme demnach auch vor Ablauf ihrer Frist das Ende finden. Damit war die Möglichkeit eines abgekürzten Auslieferungsverfahrens gegeben, welches

27. Das neue Auslieferungsgesetz vom 5. April 1868 verfügte die Herabsetzung auf 2 Monate unter gleichzeitiger Einführung einer en cas d'urgence der provisorischen Verhaftung noch vorangehenden ganz kurzen vorläufigen Verwahrung, s. o. N. 13 und S. 130. Das heute geltende Gesetz vom 15. März 1874, das an die Einreichung des Haftbefehls bereits die Auslieferung selbst knüpft, hat beide Stadien des Vorverfahrens verschmolzen; s. u. Kapitel XVI. Die Rechtsverschiedenheit spiegelt sich in den sehr verschiedenen Epochen angehörigen, neben einander in Geltung stehenden Konventionen.

28. Wenn Billot 372 den Satz aufstellt: der Fremde doit être écouté lorsqu'il demande à être livré au pays réquérant, sans attendre la procédure d'extradition; — le gouvernement du pays de refuge a le devoir de satisfaire à la demande du détenu u. s. w., so entbehrt das alles Grundes. Die Auslieferung ist ein völkerrechtlicher Akt; ob die Regierung ihn vornimmt oder nicht, steht lediglich bei ihr. Trotz der Bereitwilligkeit des Verfolgten sich ohne Weiteres zu fügen, kann sie Zweifel genug haben, ob dem Auslieferungsgesuch zu deferieren sei; Fälle bei Lammasch 715 f.

29. S. o. § 24 N. 14. Pasinomie 1833, 243.

... daß die schützenden Rechts-
... eintreten. Trotz der unlieb-
... Jahre die belgische Regierung
... hat — Frankreich hat in be-
... verweigert solcher Maßregel über-
... Auslieferung im völkerrechtlichen
... mehrfach erhobener Bedenken,
... Regelung des wichtigen Punktes
... summarischen Verfahren
... Rechtshilfepraxis [81]. Es läßt sich
... der Gefängnishaft, welcher der
... Haftbefehls unterworfen wird,
... auch den Interessen der Regierung,

... hat in wichtigen Präzedenzfällen —
... vom 1867, Billot 380; Renault,
... 381 — darauf bestanden, daß der auf
... anders zu behandeln sei als derjenige, der
... Belgien geltend macht, daß auch eine
... immerhin eine Auslieferung sei. Zu einer
... Punkt — wichtig wegen der Zulässigkeit oder
... auslieferungsmäßigen Delikts oder auf Grund
... zu können, s. o. § 27 N. 20. 26 — ist es nicht
... der Praxis, daß es den Auszuliefernden im
... Protokoll erklären läßt, er sei auf sein aus-
... —, sans attendre en Belgique l'accom-
... tradition; consentant expressément et libre-
... quelque chef que ce soit, sans, pouvoir in-
... internationaux; Erlasse des Justizministers vom
... 12. Mai 1881, de Semerpont 232. 237.
... hat Belgien sich dem französischen Stand-
... brin 112 n. 1.
... vom 14. Dezember 1868, de Semerpont
... consentant à son extradition im-
... toirement. Auch bei Beratung des neuen Aus-
... 1868 wurde seitens des Ministeriums die Möglich-
... tradieren sans l'accomplissement des formalités
... Abgeordnete Liénart wünschte eine gesetzliche Fixie-
... die Formalitäten verzichtende Verhaftete n'en sera
... avant été extradé (also fortfährt unter dem Schutz von
... stehen). Der Justizminister Bara erklärte eine solche
... auf vertragsmäßige Regelung des Punktes; Pasi-
... Vereinbarungen darüber niemals erfolgt und ist die
... Anregung erfolglos geblieben. Der ganz irreführende
... den er erfunden hat, scheint der belgischen amt-
... zu sein. Vgl. hiezu Lammasch 718.

die mit Vollziehung dieser Haft belästigt wird, sehr wohl entsprechen kann. Immerhin ist hervorzuheben, daß mit der peremtorischen Vorschrift des Auslieferungsgesetzes: L'extradition ne sera accordée que — après avoir pris l'avis de la chambre des mises en accusation eine Prozedur nicht in Einklang steht, welches von der Einholung dieses avis Abstand nimmt [32]. Wenn die Gesetzgebung das richterliche Gutachten als Kontrolle für die Legalität des Extraditionsverfahrens fordert, wenn sie die bloße Vollstreckbarkeitserklärung fremder Arrestmandate noch nicht für zureichend erklärt, um schon darauf hin eine angesonnene Auslieferung zu bewilligen, so disponiert sie in öffentlichem Interesse, welches dem Parteibelieben nicht unterliegt. So wenig wie die Regierung selbst sich von der Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens dispensieren kann, so wenig kann sie dem betroffenen Einzelnen eine Befugnis gewähren auf die Garantieen, unter die dasselbe gestellt ist, zu verzichten [33].

Indessen, wie es sich auch damit verhalten möge, die durch A. 3 und 4 des Gesetzes von 1833 geschaffene, durch die späteren Auslieferungsgesetze weiterhin verbürgte Möglichkeit, sich der Person eines flüchtigen Verbrechers jenseits der Grenze auch schon vor Stellung eines förmlichen Extraditionsgesuchs zu versichern, ist in sämtliche von Belgien geschlossenen Verträge über strafrechtliche Rechtshilfe übergegangen [34]. Ja diese Verträge haben der Einrichtung einer „provisorischen" oder „präventiven" Festnahme auszuliefernder Gerichtsflüchtigen die weiteste Ver-

32. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem von Belgien beliebten Verfahren die definitiv gewordene Auslieferungshaft in Widerspruch zu dem was sonst hinsichtlich der letzteren gilt, gesetzt wird. Denn wenn eine solche verfügt worden (und von diesem Moment bis zur effektiven Ablieferung verstreicht unter Umständen gleichfalls eine längere Frist), kann auf die „Formalitäten" nicht verzichtet werden, s. o. § 32 N. 25.

33. Uebereinstimmend Pandectes belges XLI (1892) Extradition nr. 230. Auch Lammasch 724 erklärt das Abgehen von den für die Auslieferung bestehenden Formvorschriften für nicht unbedenklich; doch tritt er de lege ferenda für die Zulässigkeit ein, sofern eine Sicherheit besteht, daß der in abgekürztem Verfahren Ausgelieferte als Ausgelieferter behandelt wird.

34. Anfangs mit gewissen Bedenken. Der erste der Verträge, der französische von 1834, wurde durch den o. N. 1 und S. 20 erwähnten Notenaustausch auf die Zusage restringiert, que la production d'un mandat d'arrêt émané de l'autorité belge compétente sera aux yeux de l'autorité française un titre suffisant pour faire exercer une surveillance active sur l'individu contre lequel le mandat aura été décerné et même pour provoquer à l'égard de cet individu toutes les mesures de rigueur que les circonstances dans l'état actuel de la législation pourront autoriser; über das Motiv s. o. N. 1. Die Niederlande gaben in ihrem Vertrage vom 28. Oktober 1848 überhaupt keine auf provisorische Festnahme gerichtete Zusage; sie ist erst in dem Additionalvertrage vom 8. September 1855 nachgeholt worden. Vgl. Taunay 205.

breitung gegeben. Wie heutzutage überall im Landesrechte die Untersuchungshaft dazu bestimmt ist, die Vollstreckung der Strafe, insbesondere der Strafhaft zu sichern, so wird im Völkerrecht durch die provisorische Auslieferungshaft die definitive garantiert. Von der Wissenschaft ist die Verabredung eines derartigen Verfahrens mit Beifall begrüßt worden [34a]. Weit über anfängliches Erwarten [35] hat die Maßregel sich als ein ganz unentbehrliches Stück des modernen internationalen Rechtshilfeverkehrs bewährt und im Laufe der Jahre eine sorgfältige Pflege und verfeinerte Ausbildung erhalten, an welcher mitzuarbeiten abermals der belgische Staat berufen gewesen ist. Zunächst freilich beschränkten seine Konventionen sich darauf, den Gesetzestext von 1833 ihren Vertragsklauseln zu inserieren. Nur der die Vollstreckbarkeitserklärung und deren Rechtswirkungen enthaltende Passus wurde als lediglich das belgische Recht angehend durch die allgemeine Formel ersetzt: l'arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la legislation de chacun des deux pays [36]. Im übrigen schloß man dem Gesetze sich so wörtlich an, daß selbst die Worte: pourra être arrêté provisoirement, deren Bedeutung wir als eine rein staatsrechtliche erkannt haben, von den Verträgen übernommen wurde, offenbar nicht in dem Sinne [37], die Festnahme als eine bloß fakultative vertragsmäßig in Aussicht zu stellen, sondern in dem anderen, der Vertragspartei ein Forderungsrecht zu gewähren. Lediglich die Dauer der provisorischen Haft hat hie und da Bedenken erregt [38].

So wohlthätig nun aber auch überall in der Staatenwelt der belgische Vorgang empfunden wurde, der definitiven Auslieferungshaft eventuell eine provisorische vorhergehen zu lassen und für die letztere leichtere Bedingungen zu normieren: im Zeitalter der Eisenbahnen und Telegra-

---

34a. Vgl. Lammasch 562; s. o. § 31 N. 19.

35. In dem N. 1 citierten Notenwechsel hieß es belgischerseits: les cas très rares où des précautions préalables deviendraient indispensables u. s. w.

36. So schon in der französischen Konvention von 1834.

37. Ein neuer Beleg dafür, wie das „es kann", oder „es kann nicht" eines völkerrechtlichen Vertrags deutungsfähig und deutungsbedürftig ist, s. o. I 295 N. 93. 350 N. 36. 363 N. 33. § 25 N. 31. § 29 N. 41. N. 53. § 31. N. 18. Lammasch ist durch das pourra der Verträge zu dem o. N. 11 angezeigten Mißverständnis veranlaßt worden. Das analoge „kann" in den Stipulationen betreffend die Auslieferungsmäßigkeit des Versuchs, s. o. § 29 N. 41, hat er 159 N. 2 richtig interpretiert.

38. Namentlich bei deutschen Regierungen. Der preußische Vertrag von 1836 und ihm nach der kurhessische von 1845 stipulierten, daß die provisorische Haft bei mangelndem Eingang der Auslieferungsdokumente mit dem „in den Gesetzen des ersuchten Staates vorgeschriebenen Zeitpunkt" ihr Ende finden sollte. (In Preußen war ein solcher Zeitpunkt nicht verfügt; Kriminalordnung § 212.) Der weimarische von 1846 stipulierte überhaupt keine Fristbestimmung.

phen erwiesen auch diese Bedingungen sich als viel zu beschwerlich, um dem Verfolgten die Fortsetzung seiner Flucht, zumal das Entkommen in einen Hafenplatz des Landes abschneiden zu können. Die Forderung, daß im diplomatischen Wege ein Haftbefehl zu übermitteln und daß dieser einem Gerichte zur Beschlußfassung zu überweisen sei, erschien einem Lande gegenüber, dessen Grenze von jedem Punkte aus in Kürze zu erreichen war, fast wie ein zweckwidriger Formalismus. Die entschiedene, auf das Gesetz von 1833 gestützte Weigerung der belgischen Regierung, gegen den bezichtigten Ausländer anders als nach Vorlegung eines förmlichen Haftbefehls vorzugehen, erregte bei den im konventionellen Rechtshilfeverkehr stehenden Nachbarländern eine zusehends wachsende Unzufriedenheit. Mit gutem Grunde berief man sich darauf, daß doch andere Staaten, daß namentlich das französische Reich, welches gleichfalls der Pflege regelmäßiger Jurisdiktionsbeziehungen mit dem Auslande eifrige Aufmerksamkeit widmete, bei weitem entgegenkommender wären [39]. Zumal die Schweiz glaubte mit den Jahren den Eindruck erhalten zu müssen, daß „Auslieferungen seitens Belgiens nicht leicht erhältlich" seien, daß das dort in Absehen auf provisorische Verhaftungen eingehaltene Verfahren den im Jahre 1846 zu Stande gebrachten Vertrag „geradezu wertlos" mache [40]. Wiederholt beklagte die Bundesregierung sich, daß bei der belgischerseits beliebten Handhabung der Konvention es kaum noch möglich sei flüchtige Verbrecher in Belgien zu erreichen. Auf telegraphischem Wege könne doch der ausgestellte Verhaftungsbefehl nicht übermittelt werden und der Flüchtige gewinne leichten Vorsprung, um in Antwerpen oder Ostende sich einzuschiffen. Schließlich forderten die eidgenössischen Räte durch einen eklatanten Fall veranlaßt [41] mittelst Beschlusses vom 22. Juli 1868 geradezu zur Kündigung des Vertrages auf, „wofern von Seiten der belgischen Regierung nicht die bestimmte Erklärung abgegeben wird, daß sie denselben inskünftige auf eine Weise vollziehen wolle, durch welche der Zweck des Vertrages wirklich erreicht wird."

Eine solche Erklärung konnte in der That erst abgegeben werden, nachdem das neue Auslieferungsgesetz vom 5. April 1868 den cas d'urgence vorgesehen hatte. Seit dieser Zeit sollte bereits auf avis transmis

39. S. o. N. 1a.

40. Schweizerisches Bundesblatt 1869 III 489 ff. Pfenninger im Archiv f. ö. R. VI 562.

41. Der Fall lag so, daß ein schweizerischer Verbrecher in Belgien auf telegraphisches Ansuchen zwar arretiert worden war (polizeilich? s. o. N. 9), aber drei Tage nachher wieder in Freiheit gesetzt wurde; er war bereits nach Amerika eingeschifft, als das Auslieferungsbegehren des Bundesrats, obwohl es noch zwei Tage vorher telegraphisch avisiert war, in Brüssel anlangte. Bundesblatt a. a. O.

par la poste ou par le télégraphe de l'existence d'un mandat d'arrêt eine ganz kurzzeitige vorläufige Verwahrung des Flüchtigen eintreten dürfen, welche der eigentlichen arrestation provisoire vorangehend gleichfalls, ebenso wie die letztere, unter ein eigenes Recht gestellt war. Und das Gesetz vom 15. März 1874 hat dann schließlich, indem es die definitive Auslieferungshaft bereits an die Vorlegung des ausländischen Haftbefehls knüpft, die beiden formell getrennten Stadien vorsorglicher Freiheitsbeschränkung wiederum zu einer einzigen, nunmehr lediglich auf den cas d'urgence gestellten arrestation provisoire zusammengezogen. Aber bevor auf die von den Nachbarmächten mit Befriedigung aufgenommenen Modifikationen des Gesetzes von 1833 nebst allen den weiteren einschneidenden Abänderungen, welche die Legislationen von 1868 und 1874 verfügt haben, im Zusammenhang eingegangen werden kann, bedarf jenes in einem oben noch zurückgestellten Punkte eingehender Erörterung, in einem Punkte, der seinen Urhebern als der allerwichtigste der ganzen Materie erschien. Es handelt sich um den die Freiheit des politischen Asyls verbriefenden A. 6 des Auslieferungsgesetzes. Von allen Bestimmungen desselben hat er allein seine formelle Geltung bis auf den heutigen Tag bewahrt. Und die Frage, welche Rechtsstellung der belgische Staat den politischen Delikten im internationalen Jurisdiktionsverkehr beilegt, läßt sich auch heute noch lediglich durch den Hinweis auf die Gesetzgebung von 1833 beantworten.

Sechstes Kapitel.

Rückblick auf die Frage der politischen Delikte.

§ 34. Als im Jahre 1833 die belgischen Kammern den Entwurf eines Auslieferungsgesetzes berieten, wurde als oberster Gesichtspunkt, von dem man sich leiten zu lassen habe, der unbedingte Ausschluß politischer Extraditionen anerkannt. Nur unter dieser Voraussetzung wollte die Volksvertretung ihre Hand dazu bieten, die Materie legislatorisch zu ordnen. Das zu erlassende Gesetz, so wurde in Kammer und Senat, von allen Rednern übereinstimmend gefordert, dürfe kein Mittel, keine Handhabe, keinen Vorwand abgeben, um das an sich schon harte Loos politischer Flüchtlinge zu erschweren und zu gefährden. Wenn es eine Unterstützung fremder Regierungen bei Ausübung ihrer Rechtspflege prinzipiell begründe, so falle ihm zugleich die hohe Aufgabe zu, solchen Männern, die despotische Gewaltthat, ein tyrannisches Regiment oder revolutionärer Rechtsbruch aus ihrem Vaterlande vertreibe, eine Zufluchtstätte zu gewähren, Schutz vor ihren Verfolgern zu sichern. Denn weit-

ab von den Eingriffen in das Recht der Person und des Eigentums, welche das menschliche Gewissen aller Orten und zu allen Zeiten als Frevel gegen die unabänderlichen Gebote der Gerechtigkeit, als eine Verletzung des natürlichen Rechts brandmarke, lägen solche Verschuldungen, deren Rechtswidrigkeit sich keineswegs von selbst verstände, deren strafbarer Charakter vorwiegend von Ort, Zeit und Umständen bedingt wäre, die „nichts weiter als“ [1] politische Delikte darstellten. Würde man Thatbestände dieser Art dem Auslieferungsgesetze unterwerfen, so würde man sich damit bereit erklären, Schergendienste für fremde Despoten zu übernehmen. Das wäre ein schmachvoller Bruch mit den alten vaterländischen Traditionen. Wolle das Land diesen treu bleiben, so sei es nicht genügend, alle politischen Delikte aus dem Kreise der Auslieferungsreate ein für allemal auszuschließen; dafür trage schon der die Extraditionsverbrechen limitativ aufzählende Artikel 1 des Gesetzes hinreichende Sorge [2]. Vielmehr müsse die Regierung als Vorbedingung für den Abschluß eines jeden von ihr verhandelten Kartells darauf bestehen, daß eine auf Grund erhobener Anschuldigung oder erfolgter Verurteilung zu gewährende Auslieferung unter keinen Umständen ein Mittel sein dürfe, um dem Extradierten eine politische Verfolgung an den Hals zu hängen. Gelinge es nicht solche Sicherheit zu erhalten, so sei überhaupt alle und jede begehrte, in den Rahmen des Auslieferungsgesetzes fallende Rechtshilfe zu versagen [3].

Diese Erwägungen waren es, welche die Centralsektion der Repräsentantenkammer bestimmten, ihrer Umarbeitung des vom Justizminister Lebeau eingebrachten Gesetzentwurfs jenen die politischen Extraditionen betreffenden Artikel 6 einzuschalten, dessen oben bereits mehrfach Erwähnung geschah [4]. Er erhielt durch die Kammer eine formell und materiell durchgreifende Umgestaltung [5], welche schließlich folgenden merkwürdigen Wortlaut feststellte:

1. Charakteristisch der Berichterstatter des Senats, Moniteur 1833 nr. 273: Le ministère public et l'étranger seront entendus en la chambre du conseil et si celui-ci prétend n'avoir commis qu'un délit politique, les explications, les preuves qu'il fournira, éclaireront les magistrats u. s. w.

2. S. o. S. 50. Daher erhob in der Repräsentantenkammer der Abgeo. Quirini, auf dessen Anregung die dem A. 6 gegebene Tragweite im Wesentlichen zurückzuführen ist, s. o. § 27 N. 21, gegen das Amendement Gendebien, s. u. A. 5, den prinzipiellen Einwand: Je crois parfaitement inutile la disposition — par la raison très simple que l'extradition ne peut avoir lieu que dans les cas prévus par l'art. 1; Moniteur 1833 nr. 233.

3. Hierüber das Nähere o. § 24.

4. Vgl. namentlich § 27. Den ursprünglichen Text s. o. § 24 N. 28.

5. Die Entstehungsgeschichte ist folgende. Dem von der Centralsektion entwor-

Il sera expressément stipulé dans ces traités que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe a un semblable délit [6], ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la

---

fenen ursprünglichen Text, s. o. § 24 N. 28, stellte der Abgeo. Gendebien folgendes Amendement gegenüber, Moniteur 1833 nr. 229 et 230: L'extradition ne pourra se faire que pour autant que, par des traités conclus en vertu de la présente loi, il soit expressément stipulé que l'étranger ne pourra dans aucun cas être poursuivi (ou puni, schaltete der Antragsteller in der Sitzung vom 19. August 1833 mündlich ein) pour aucun délit politique antérieur à l'extradition. Motiv war, durch ausdrückliche Vertragsbestimmung dem politischen Flüchtling die Garantie strafrechtlicher Immunität im Lande, an das er ausgeliefert worden, besser zu sichern. Denn on ne violerait pas aussi facilement une disposition du traité qu'un autre engagement, — cette violation entraînerait la rupture du traité. Hiezu nun brachte der Abgeo. Quirini ein Unteramendement ein, Moniteur 1833 nr. 233. Er hielt die Stipulation an sich für entbehrlich, s. o. N. 2. Denn es könne ja überhaupt nur wegen der im A. 1 aufgeführten Delikte, also nicht wegen politischer, ausgeliefert werden (der Grund war freilich nicht zureichend, s. u. § 37 N. 13). Wenn man sie aber annähme, dann sollte man die Immunität nicht auf die politischen Delikte beschränken, sondern sie auf alle nicht auslieferungsmäßigen Thatbestände überhaupt erstrecken; s. o. § 27 N. 21. Das schlug durch. Nunmehr wurde das Amendement Gendebien neu redigiert. Hiebei erhielt es aber eine gewichtige Einschaltung, welche die Quelle großer Schwierigkeiten geworden ist. Den letzten Worten wurde nämlich der Zusatz gegeben: ni pour aucun fait connexe à un semblable délit; ibid. nr. 234; s. u. N. 6. Die definitive Fassung, welche bloß formell änderte, wurde dem Artikel durch die Centralsektion gegeben und in der Sitzung vom 22. August 1833 angenommen, ibid. nr. 236.

6. Es ist nicht zu ersehen, wie diese späterhin so bedeutsam gewordene Kategorie des fait connexe in das Amendement Gendebien gekommen ist. Sie fehlte dem Entwurfe der Centralsektion, wie auch dem ursprünglichen Amendement Gendebien. Erst der Neuredaktion desselben ist sie inseriert worden, s. o. N. 5, ohne daß eine Erörterung darüber stattgefunden hätte. Nur soviel erhellt, daß im Plenum der Kammer die erste Anregung dazu von dem Abgeo. Doignon gegeben worden ist. Gleich in der Generaldebatte meinte dieser, Moniteur 1833 nr. 228: Il serait — nécessaire d'insérer dans la loi la disposition formelle que (l')extradition ne pourra avoir lieu pour délits politiques ou faits connexes à de pareils délits. Ihm sekundierte sofort der Abgeo. Liedts: Les crimes politiques ne se commettent jamais isolément; ils sont toujours accompagnés de crimes ou délits accessoires; als Beispiel wird das Plündern von Waffen, das Blutvergießen angeführt, welches toute sédition begleite. Er habe bereits seiner Sektion einen Artikel vorgeschlagen ayant pour but de défendre l'extradition lorsque le crime ou le délit se trouve lié à un crime ou à un délit politique. In einer späteren Sitzung kam der Abgeo. Doignon auf die Frage zurück, ibid. nr. 232: En vain vous prohiberez dans les traités l'extradition pour délits politiques; les jugements ou arrêts qu'on vous expédiera n'offriront que des crimes ordinaires quoique réellement connexes à des faits politiques: aucune nation n'a défini

présente loi; sinon toute extradition, toute arrestation provisoire sont interdites.

Von dem reichen Inhalt dieser Norm ist der „irgendwelche im Gesetze nicht vorgesehenen Thatbestände“ betreffende Passus nebst der Anwendung und der Erweiterung, die ihm die Konventionen gegeben haben, bereits in anderem Zusammenhange oben zur Sprache gekommen [7]. Um so mehr wird unsere Aufmerksamkeit durch die übrigen Bestimmungen gefesselt, in welchen der eigentliche und ursprüngliche Endzweck der Anordnung unvermischt zu Tage tritt. Sie haben es lediglich mit den politischen Delikten und den mit ihnen „in Zusammenhang stehenden Thaten“ zu thun. Soweit der Artikel sie betrifft, hat er durch eine die Fürstenmörder betreffende Novelle vom 22. März 1856 eine berühmt gewordene Deklaration erhalten. Auch mit dieser Ergänzung bleibt freilich seine Fassung unzureichend und erregt Zweifel. Das Verbot ist nicht auf die Auslieferung selbst, sondern nur auf nachträgliche Abstrafung der legal extradierten Personen gestellt und man vermißt eine Bestimmung, welche effektiv die Extradition wegen der mit politischen zusammenhängenden, an sich auslieferungsmäßigen Vergehungen untersagte. Dennoch, trotz aller seiner Mängel haben die späteren Auslieferungsgesetze des Landes von 1868 und von 1874 den Artikel unverändert in Geltung erhalten. Ja seine Bedeutung greift weit über Belgien hinaus. Nicht allein ist er durch typische Uebernahme seiner Formeln in die Verträge des europäischen und amerikanischen Kontinents zu allgemeiner völkerrechtlicher Geltung gelangt: er markiert zugleich einen Umschwung in dem internationalen Rechtszustand. Er enthält den ersten gesetzgeberischen Ausdruck eines Rechtsprinzips, das fortan bestimmt gewesen ist, die ganze zivilisierte Welt zu vereinigen, — eines Prinzipes freilich, dessen richtige Abgrenzung und korrekte Formulierung bis auf den heutigen Tag als ein noch ungelöstes Problem zu gelten hat. Wenn auch die Forderung, daß einer Regierung die Ausantwortung der auf ihr Gebiet wegen politischer Vergehungen geflüchteten Personen nicht angesonnen werden darf, bereits in den Staatsumwälzungen des ausgehenden

---

jusqu'ici ce que c'est véritablement qu'un délit politique. Diesen Bedenken also wurde durch den Zusatz Rechnung getragen; s. u. § 38 N. 17. — Lange Jahre nachher, in der Kammersitzung vom 11. März 1856, berichtete der damalige Abgeo., frühere Justizminister Lebeau aus dem Gedächtnis, daß Liedts es gewesen sei, der das Amendement Gendebien durch Hereinziehung der konnexen Thatbestände erweitert habe. — Vgl. auch die Angaben bei A. Rolin, Revue de dr. internat. XVI (1884) 261.

7. S. o. S. 50. 53.

achtzehnten Jahrhunderts sich die Aufnahme in das allgemeine Rechtsbewußtsein zu erkämpfen suchte: zum Abschluß ist diese Entwicklung erst nach der Julirevolution gelangt; und das belgische Gesetz von 1833 hat zuerst der neuen Anschauung die formale Anerkennung geschriebenen Rechts zu Teil werden lassen. Um so interessanter erscheint es, einen Blick auf die allmäliche Entwicklung des Prinzips zu werfen.

Dem älteren Völkerrecht ist mit dem Ausdruck „politisches Verbrechen" auch die internationale Immunität eines solchen fremd. Im Gegenteil bezeugt Hugo Groot[8], daß der Anspruch flüchtig gewordene Missethäter dem Zufluchtstaat abzufordern während der letzten Jahrhunderte in dem größten Teil von Europa gerade nur wegen solcher Verbrechen erhoben werde, quae statum publicum tangunt aut quae eximiam habent facinoris atrocitatem. Dagegen minora mutua dissimulatione transmitti invaluit, nisi foederis legibus propius quiddam convenerit. In der juristischen Würdigung des Anspruchs auf Auslieferung ging freilich seit Groot die naturrechtliche Doktrin des Völkerrechts — wir haben es oben gesehen — sehr auseinander. Ob es ein Unrecht sei, den reklamierten Flüchtigen, vorausgesetzt, daß er nach stattgehabter, nicht abzulehnender causae cognitio sich als schuldhaft und strafwürdig erweise, aufzunehmen und zu dulden; ob im Gegenteil Aufnahme und Duldung zu Recht geschehe und erst der Bruch einer auf Auslieferung gerichteten Zusage ein völkerrechtliches Delikt konstituiere, darüber wurde lebhaft gestritten[9]. Aber daß eine Nötigung vorhanden sei, den Staatsverbrechern als solchen ein höheres Anrecht auf den receptus adversus poenas zuzuschreiben als gemeinen Missethätern, davon weiß das Naturrecht nichts. Weder ist es Hugo Groot und seinen Anhängern in den Sinn gekommen, daß der Flüchtling, qui civitatis turbasset statum[10], ohne Wei-

---

8. Die Stelle ist o. I 454 angeführt. Barbeyrac übersetzt: en matière de crime d'état. Die vielfach nachgesprochene Behauptung von Billot 107, „daß in früheren Jahrhunderten politische Delikte nahezu die einzigen waren, wegen welcher Auslieferungen überhaupt stattfanden", so Lammasch, Auslieferung wegen politischer Verbrechen 27, ist, wie zahlreiche Angaben o. in Band I erweisen, eine arge Uebertreibung.

9. Näheres o. I 457.

10. So Groot II 21 § V 1. In der reichen Dissertationenlitteratur über Auslieferungsrecht, auf die ich o. I § 14 N. 2. N. 9. N. 25 aufmerksam gemacht habe, ist bemerkenswert: S. F. Weitzmann (praeside Lehmann), Quaestio: an potentiores rebelles aliique hujus fere generis secundum leges gentium in vicinis regnis jure asyli frui possint? Jenae 1716. Die Frage wird verneint § 30: Rebelles manifesti, iique praesertim potentiores, — a nemine, omnium vero minime a vicinis gentibus aut imperantibus admittendi aut tolerandi, sed, praesertim

teres als ein immerito odio laborans zu gelten habe und demnach den Asylschutz beanspruchen dürfe; noch wird von Pufendorf und denen die ihm folgten, eine Einwendung oder ein Vorbehalt gegen unbeschränkte Uebernahme von vertragsmäßigen Auslieferungspflichten gemacht [11]. Und auch die Positivisten berichten nicht, daß thatsächlich von den Regierungen beim Auslieferungsverkehr nach dem politischen oder unpolitischen Objekt der Verbrechen unterscheiden werde. Nur bei Religionsverfolgungen und bei Unabhängigkeitskriegen, so meinen sie, versage sich die Zurückstellung der in andere Länder Geflüchteten; Unterthanen, die sich vereinzelt ihres Souverains Gehorsam entziehen, seien nicht anders zu behandeln als flüchtige Verbrecher überhaupt [12]. Ja der Vater der modernen positiven Völkerrechtswissenschaft, G. F. v. Martens, will ausdrücklich die Staatsverbrechen zu den gröberen Verbrechen gerechnet wissen, „die nicht ungestraft zu lassen die gegenseitige Wohlfahrt der Staaten fordert" [13]. Damit stimmte die ältere Kriminaljurisprudenz durchaus überein [14]. Die politische Litteratur des ancien régime fand dagegen nichts einzuwenden [15]. Und die Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts zeigt zahlreiche,

---

requirentibus ipsorum legitimis imperantibus, capiendi et tradendi, minimum expellendi videntur; also spezielle Anwendung der auf alle malefici bezüglichen Trichotomie des H. Groot II 21 § V 4: aut puniendi aut dedendi aut certe amovendi, auf die rebelles.

11. S. o. I 458. Im Gegenteil wird die größere Verantwortlichkeit betont, die dem Zufluchtstaat aus der Aufnahme von rebelles erwächst, s. o. I 460 N. 18.

12. Vgl. die Stellen o. I 462 N. 21.

13. G. F. v. Martens, Einleitung § 101, s. o. I 462 N. 20. Dazu § 100: „Im allgemeinen — wird die Auslieferung von dem Staat, wo der Verbrecher bloß ergriffen worden, an den Staat, in oder wider den das Verbrechen begangen worden, auf erfolgte Requisition und erbotene Erwiederung — gestattet." Uebereinstimmend sagte Büschleb, s. o. § 14 N. 25, offenbar ein Schüler von Martens, § 68. 75: In delictis gravioribus illisque quae civitatis securitatem statumque publicum immediate laedunt (quibus civitatum securitas periclitatur), comprehensio aeque ac remissio a civitate rite requisita vix recusatur. Er findet § 70. 75 N. d gegen die von Hamburg verfügte Auslieferung von Napper Tandy, s. den Exkurs Nr. 5, nichts zu erinnern. Ebensowenig mißbilligt er unter diesem Gesichtspunkt § 71 das in Betreff des Baron Armfelt von Schweden gestellte Auslieferungsgesuch, s. den Exkurs Nr. 3. — Nicht anders Gutjahr I 19, s. o. § 14 N. 25, welcher die crimina, quae statum publicum laedunt, ausdrücklich den delicta communia gleichstellt.

14. Hauptrepräsentant Jousse, Traité de la justice criminelle de France I (1771) 426: Dans les crimes de Lèse-majesté et de péculat les juges du lieu où les accusés sont trouvés, ont coutume, de les renvoyer à leur Souverain. Auch Brissot de Warville (der Girondist), Théorie des lois criminelles (1781) I 206 n. I. Die Stelle findet sich bei Bernard I 383.

15. Weder Montesquieu (Espr. d. l. XXV 3. XXVI 24), noch die Ency-

keineswegs bloß aus dem Verhältnis des Stärkeren zum Schwächeren [16], oder aus dem Drange, einen günstigen Vertrag zum Abschluß zu bringen [17] erklärbare Fälle, in welchen Personen um solcher Verschuldungen willen, denen wir heutzutage zweifellos den Charakter politischer Delikte zusprechen würden, auswärtigen Regierungen zur Untersuchung und Abstrafung anstandslos zugestellt worden sind. Wenn solche Maßregeln zuweilen auch in weiten Kreisen um der übertriebenen Deferenz willen Aufsehen erregten und getadelt wurden: rechtliche Gesichtspunkte wußte man ihnen gegenüber nicht geltend zu machen. Jedenfalls nahm man Gesuche um Ausantwortung politisch Verfolgter ohne Vorbehalt entgegen. Wurde ihnen die Erfüllung nicht zu Teil, so war es weniger Rücksichtnahme auf den besonderen Charakter der ihnen zu Grunde liegenden Verschuldung als die Beschaffenheit der eigenen Landesverfassung [18], oder der Mangel gehörigen Nachweises, oder die Geringfügigkeit des behaupteten Delikts [19], die den Ausschlag oder wenigstens den Vorwand für die Ablehnung gaben. Weder in gesetzlichen Vorschriften [20], noch in den ab-

---

clopédie, noch Filangieri (La scienza della legislazione III c. 34. 43), noch Beccaria (§ 29. 35) wissen etwas von politischem Asyl. Der Uebersetzer des letzteren, J. A. Bergk (1798) merkt an, I S. 214: Sind auch die Gesetze an dem Orte, wohin man die Auslieferung verlangt, tyrannisch, so muß dennoch der Verbrecher ausgeliefert werden, weil dieser eben die Gesetze, die er kennen sollte, übertreten hat.

16. Als Beispiel diene etwa der Vertrag von Nordkarolina und Georgia mit den irokesischen Indianern vom 20. Mai 1777, Martens, R. 1. éd. VI 184, A. 4: Les Chiroquois saisiront et livreront sans délai — tout blanc, qui les aurait excité à la dernière guerre.

17. Hiehin gehört die Auslieferung der „Regiciden“ durch die Niederlande an König Karl II. von England, s. Exkurs Nr. 1; sodann das schreckliche Loos Joh. Reinh. Patkul's, russischen Gesandten und Kommandanten der russischen Truppen in Sachsen. Schon 1699 war seitens Schwedens seine Auslieferung bei der russischen Regierung betrieben worden. Damals wußte Patkul ihr sich durch Flucht zu entziehen. Sie erfolgte durch K. August II an Karl XII am 8. April 1707 in Ausführung des Altranstädter Friedens, Dumont Corps univers. VIII 1 p. 204, A. XI: Extradentur S. R. M. Sueciae omnes transfugae ac proditores, qui in Saxonia reperiuntur, sive Sueci fuerint, sive ex provinciis Suecicis oriundi; interque eos nominatim J. R. Patkul, qui donec dedatur, in arcta continebitur custodia; s. o. I 444 N. 41.

18. S. die holländischen Präcedenzfälle, Exkurs Nr. 2. Ueber die auffällige Angabe bei G. F. v. Martens, daß Frankreich, Großbritannien und Rußland in keinem Falle der Regel nach in die Auslieferung willigten, s. o. I 443 N. 39.

19. Beispiele bei Schmid, Lehrb. des gem. d. Staatsrechts (1821) 160.

20. Angeführt mag werden die ganz allgemein lautende Vo. der Generalstaaten vom 28. April 1691, s. o. I 274 N. 17; sowie die o. § 81 N. 4 angeführte Erklärung der österreichischen Niederlande von 1736. Spezieller lauten einige Freihafenedikte; ein kgl. sardinisches für Nizza u. s. w. von 1748, Moser, Versuch

geschlossenen Staatsverträgen über Extradition fremder Missethäter begegnet eine Spur von zu Gunsten politischer Flüchtlinge gemachten Vorbehalten. Im Gegenteil finden die Staatsverbrechen in den Katalogen der Extraditionsvergehen, die damals schon hie und da solchen Abmachungen inseriert wurden, entweder eine ausdrückliche Aufnahme [21]; oder sind sie bei der präzisen Fassung der Vertragsurkunden als in den Bereich der auslieferungsmäßigen Reate fallend zu erachten [22].

VII 736: Alle ankommenden Seeleute und Passagiere erhalten salvum conductum, so daß sie wegen keiner — begangener Verbrechen aufgesucht werden können, jedoch mit Ausnahme der Laster der beleidigten Majestät, falscher Münze, Meuchelmords u. a. dgl. Ein schwedisches für Marstrand vom 15. August 1775, Martens, R. 1. éd. VI 163, A. 9: Tous ceux, qui pour cause — de quelques délits qui n'attaquent pas l'honneur ou la vie (sous lesquels toutefois les crimes d'Etat ne sont pas compris), se réfugieront à Marstrand, y jouiront de liberté et de sûreté. Vgl. Provó Kluit 151.

21. Folgende Beispiele vornehmlich aus dem 18. Jahrhundert (wegen älterer s. o. I 443 N. 39. 40) mögen angeführt werden. Französische Verträge: mit den schweizerischen Eidgenossen am 9. Mai 1715, s. o. I 273 N. 13, A. 27: Verbrecher des Staates, Meuchelmörder und Friedensstörer der gemeinen Ruhe —. Vom 28. Mai 1777, s. ebenda, A. 14. 15: Criminels d'état, des assassins ou autres personnes reconnues coupables de délits publics et majeurs, et déclarées telles par leurs souverains respectifs. Ebenso mit dem Bistum Basel 20. Juni 1780, s. ebenda. — Desgleichen italienische: Venedig mit Graubündten von 1603, s. o. I 285 N. 50; mit Zürich und Bern 12. Januar 1706, Dumont, Corps univers. VIII 1 p. 184, A. XXI: Rebelles aut perduelles. Genua mit Toskana 28. Juni 1783, s. o. I 285 N. 52: Rei di lesa majesta. — Desgleichen nordische: Nystädter Friede zwischen Schweden und Rußland (nicht: Dänemark, wie bei Lammasch 24 zu lesen) vom 30. August 1721, Dumont VIII 2 p. 36, A. XXIII: On rendra — dès à présent tous ceux qui sont coupables de trahisons, meurtres, vols et autres crimes. Ebenso Friede von Abo vom 17. August 1743, Wenck, Cod. jur. gent. II 36, A. XX. Rußland und Türkei im Frieden von Kutschuk-Kainardgi vom 21. Juli 1774, Martens, R. 2. éd. II 287, A. 2: désobéissance ou trahison; von Rußland noch 1849 angerufen, vgl. Lammasch, Auslieferung wegen politischer Verbrechen 40. — Desgleichen Verträge der Kolonialmächte: Konföderation der amerikanischen Neu-England-Kolonien von 1643; Spear 3. ed. 284 bemerkt: it applied to all crimes without any limitation or qualification. Frankreich und Spanien für St. Domingo vom 3. Juni 1777, Martens, R. 1. éd. VII 44, A. 6: Des crimes atroces comme de lèse-majesté et autres. Auf diesen Vertrag bezieht sich die ganz unverständliche Allegation von Bernard I 393. Ueber spätere Uebereinkünfte s. u. § 36 N. 7.

22. Als Beispiel diene etwa der Vertrag zwischen Schweden und Dänemark vom 10. April 1738, Martens, R. Suppl. I 249, A. 8: Grobe Missethäter oder solche, die andere abscheuliche und mit harter Leibes- und Lebensstrafe belegte Verbrechen begangen, — diejenigen, welche in denen allergnädigst anvertrauten Bestallungen sich nicht nach ihrer unterthänigen Pflicht bezeuget —; vgl. Provó Kluit 152. Oesterreich und Sardinien vom 21. April 1792,

Dieser Zuschnitt völkerrechtlicher Doktrin und diplomatischer Praxis erwies sich nun als unhaltbar, sobald unsere Staatengesellschaft in das Zeitalter der Revolution eintrat. Die geistigen durch die französische Staatsumwälzung entfachten Kämpfe, welche ganz Europa in die feindlichen Gegensätze des Beharrens und des Fortschritts, autokratischer und demokratischer Regierungsprinzipien zu scheiden begannen, welche überallhin das politische Interesse bis in die Tiefe erregend, in allen Nationen diesseits und jenseits des Weltmeers eine thatkräftige, nachhaltige, sich als solidarisch begreifende Parteinahme sei es für die proklamierten Ideen politischer und nationaler Freiheit, sei es für Erhaltung und Wiederherstellung der überkommenen Zustände hervorriefen und verbreiteten, waren bei der Einheit der Ziele ganz dazu angethan, den hohen und allgemeinen Wert eines internationalen Asylschutzes der Welt ins Bewußtsein zu rufen. Hatte einstmals H. Groot das Asylrecht[23] als unerläßliche Schranke der Deditionspflicht erklärt, um so dringender machte sich nunmehr das Bedürfnis geltend, aus der Asylwürdigkeit des Flüchtlings nicht bloß, wie es heutzutage wiederum versucht wird, eine Thatfrage, eine Frage nach seiner konkreten Verschuldung zu machen, sondern prinzipielle Anhaltepunkte dafür zu gewinnen. In einer Periode der Emigrationsgesetze und Deportationen, eines die Weltherrschaft anstrebenden Militärdespotismus und eines Kriegszustandes, der alles Bestehende immer aufs Neue wieder in Frage stellte, konnte auch die tiefste und standhafteste Ueberzeugung von der Universalität der Rechtsidee sich der Wahrheit nicht verschließen, daß die zum Schutze eines irgendwo bestehenden Regierungssystems in Wirksamkeit gesetzten Verbrechenskategorien keineswegs immer der Wiederherstellung des Rechts gegen das Unrecht, sondern ebensogut auch dem Siege roher Willkür über das Recht dienen könnten; daß die Auflehnung gegen solche Gebote zwar immer Interessen der zeitweiligen Machthaber gefährde, aber keineswegs von Seiten der Nichtbeteiligten als Bruch einer auch von ihnen anzuerkennenden Rechtsordnung behandelt werden müsse; daß, wollten fremde Regierungen solchen Gesetzverletzungen gegenüber den überkommenen Maximen des Rechtshilfeverkehrs Folge geben, ihre Indifferenz gegen die Natur des Auslieferungsverbrechens beinahe einer Uebernahme von Schergendiensten für auswärtige Tyrannei, damit einem Verzicht auf völkerrechtliche Selbständigkeit gleichkommen würde.

Martens, N. S. II 81, A. 2: Qualunque malfattore; nicht, wie Bernard I 397 fälschlich angibt, nur die gemeinen Verbrecher.

23. Ueber den Sinn, den er dem Worte Asylrecht giebt, s. o. I 145 N. 4. 443. 455. 462.

In Frankreich war zur Zeit der Revolution der Ausdruck „politi-
… Delikt" aufgekommen [23a] und von dort aus zu allgemeiner Ver-
…tung gelangt. Der populäre, aber verschwommene und deutungs-
…e Begriff diente, wenn auch von der juristischen Terminologie zu-
…t nicht adoptiert, den französischen Politikern als legislatorischer Ge-
…punkt, um auch nach dieser Richtung hin das Strafensystem
…neu zu ordnenden Kriminalgesetzgebung dem verschiedenen Charakter
… strafbaren Rechtsverletzungen anzupassen. Freilich kam im C. p. von
1… der humane Gedanke, daß Verschuldungen, die sich gegen die po-
…chen Institutionen des Landes richteten, eine andere Kriminalität
…wiesen als die gegen Personen und Eigentum gerichteten, daß dem-
…h dem Systeme der peines du droit commun ein paralleles der
…es politiques gegenüber zu stellen sei, noch zu sehr unvollkommener
…rchführung. Doktrin und Jurisprudenz der Franzosen hatten wäh-
…d der revolutionären Periode keine Veranlassung, sich mit dem Be-
…ffe eines politischen Deliktes zu befassen. Es war ein Ausdruck der
…tischen, nicht der Rechtssprache. Als solcher begann er dann aber
…ährend der Restauration eine gewichtige Rolle zu spielen [24]; nicht allein
… der auf Beschränkung der Todesstrafe gerichteten Agitation, zumal
…it Guizot's berühmter Schrift [25]; nicht allein in der Frage nach der
…eform des Strafensystems, welche der Revision des C. p. von 1832
…re Signatur aufdrückte [25a]; und damit zusammenhängend in der nach
…mpetenzerweiterung der Schwurgerichte als Gegengewicht gegen die
…arten des Strafgesetzes; vor Allem erwies er sich als wirksames Schlag-
…ort, um auf die der territorialen Strafjustiz eines jeden Staates na-
…urgemäß innewohnende örtliche und zeitliche Beziehung und Beschrän-
…kung hinzuweisen [26].

23a. Auch Filangieri kennt den Ausdruck, wie man nach den Angaben von Fiore-Antoine nr. 408; A. Rolin, Revue de dr. internat. XV 425. XVI 147. 152 schließen möchte, noch nicht, s. o. N. 15. Vgl. auch Löwenfeld, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. V (1885) 78. Ebensowenig Merlin im Répertoire de jurisprudence.

24. Auch gelegentlich von Amnestien und kriminalstatistischen Aufnahmen.

25. De la peine de mort en matière politique 1822. Charakteristik bei Löwenfeld a. a. O. 74. Rossi, Traité du dr. p. III (1829) 188. Vgl. Ortolan, Éléments de dr. p. 4. éd. nr. 1358. 1521. 736.

25a. Ortolan l. l. nr. 735. Boitard, Leçons de dr. crim. 11. éd. nr. 33.

26. Zuweilen werden beide Gesichtspunkte mit einander verbunden. So von B. Constant, Réflexions sur les constitutions in seiner Collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif (1818—1820) 2. éd. Laboulaye I 333: La peine de mort doit être réservée pour les criminels incorrigibles. Or, les délits politiques tiennent à l'opinion, à des préjugés, à des

Denn mit dem Eintritt der Pazifikation von 1815 hatte die Notwendigkeit, Auslieferungspflichten um ihrer politischen Konsequenzen willen unter prinzipielle Rechtsschranken zu stellen, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein sich noch um vieles eindringlicher auferlegt als zu jener Zeit, da es gegolten hatte den großen Kampf gegen das neue Universalreich französischer Nation zu führen. Die stürmische Periode der Staatsumwälzungen war mit Wiederherstellung des europäischen, zugleich mit Neubildung eines amerikanischen Staatensystems zu endlichem Abschluß gelangt. Die nunmehr nach französischem und amerikanischem Muster in weitem Kreise errichteten Repräsentativverfassungen ließen einen Prinzipienstreit des „Legitimismus" gegen die „Volkssouveränetät" auflodern, in welchem das zum heiligen Bunde vereinigte, absolut regierte Ost-Europa dem konstitutionellen Westen gegenüber sich als Einheit zu fühlen begann. Mit der parlamentarischen Organisation politischer und gesellschaftlicher Parteigegensätze erwuchs die Möglichkeit eines Parteikampfs um den Machtbesitz, eines Faktionsregiments und der Interessenherrschaft. Und gegenüber den Gefahren eigensüchtiger Handhabung der öffentlichen Gewalt erschien es als gemeinsames Anliegen aller Völker und aller Parteien, daß das Asyl, welches den im politischen Streit unterlegenen Kämpfern jenseits der Landesgrenzen sich darböte, ihnen nicht von den Siegern und Gewalthabern in Form einer internationalen Kriminalprozedur verkümmert werden dürfe. Zumal England war es, dessen freilich erst sehr allmälich zu einer politischen Maxime entwickelte Abneigung, überhaupt auf Auslieferungsgesuche fremder Regierungen einzugehen, seinem Fremdenrecht eine auf dem Kontinent wohlthätig empfundene freiheitsfreundliche Tendenz ausprägte. Auch die lange Reihe der Fremdenakten, von denen in anderem Zusammenhange zu handeln sein wird, konnte den Eindruck derselben nicht abschwächen. Bei Einführung der Friedensfremdenakte von 1816 [27] berief sich Lord Castlereagh in seiner großen Rede vom 10. Mai darauf, that there could be no greater abuse of the law than by allowing it to be the instrument of indulging the

---

principes, à une manière de voir, en un mot, qui peut se concilier avec les affections les plus douces et les plus hautes vertus. L'exil est la peine naturelle, celle que motive le genre même de la faute, celle qui en éloignant le coupable des circonstances qui l'ont rendu tel, le replacent en quelque sorte dans un état d'innocence et lui rendent la faculté d'y rester. Aehnlich bei Bérenger, De la justice criminelle en France (1818) 519. — Uebrigens will Constant von den crimes politiques getrennt wissen l'homicide et la rébellion à force ouverte. Vgl. auch A. Rolin, Revue de dr. internat. XVI 148.

27. Ich citiere die Worte nach Lewis, On foreign jurisdiction 63. Bei Hansard XXXIV 459 lauten sie etwas anders.

malevolence of foreign governements in gratifying personal resentments, or inflicting punishment on individuals who had committed only political crimes against those governements. Und dem mächtigen Inselreiche trat in der Restaurationsepoche, zumal seitdem es gelungen war die revolutionären Bewegungen in Spanien, Neapel und Piemont zu unterdrücken, die neutrale Schweiz als europäischer Asylstaat zur Seite; freilich nicht ohne schon damals die Schattenseiten und Gefahren solcher Position mit Unbehagen zu empfinden.

§ 35. Schauen wir uns in den Quellen des Völkerrechts um, so scheint es, als wenn zuerst jenseits des Ozeans, auf amerikanischem Boden seitens der Regierung der V. St. der Gedanke zu formuliertem Ausdruck gebracht worden ist, daß bei vertragsmäßiger Uebernahme von Auslieferungspflichten gerechter Weise dem Unterschiede von allgemein anerkannten Verbrechen und von acts rendered criminal by tyrannical laws only Rechnung getragen werden müsse [1]. Thomas Jefferson, Washingtons Staatssekretär, entwarf im Jahre 1792, durch Reklamationen der angrenzenden spanischen Kolonialregierung veranlaßt, einen hinterdrein nicht zum Abschluß gebrachten Auslieferungstraktat mit dieser Macht [2]. In ihm war ein einziges Auslieferungsdelikt vorgesehen, nämlich murder of malice prepense; doch die Ausnahme hinzugefügt not of the nature of treason.

Was in Amerika der leidenschaftliche Vertreter des republikanischen

1. Ueber die Motivierung s. o. I 465 N. 29.

2. Von ihm ist in anderem Zusammenhang oben I 205 N. 58 die Rede gewesen. Der Entwurf findet sich abgedruckt in The writings of Th. Jefferson by H. A. Washington III (1854) 346. Vgl. Jefferson's Bericht an den Präsidenten, ibid. 299. In den Erwägungsgründen, die den Entwurf begleiten und die sich generell auf die von den V. St. mit Nachbarländern abzuschließenden Kartelle — andere Auslieferungspflichten als vertragsmäßige werden nicht anerkannt — beziehen, heißt es: Treason. This when real merits the highest punishment. But most codes extend their definition of treason to acts not really against one's country. They do not distinguish between acts against the Governement and acts against the oppressions of the Government. The latter are virtues; yet they have furnished more victims to the executioner than the former, because real treasons are rare, oppressions frequent. The unsuccessful struggles against tyranny have been the chief martyrs of treason laws in all countries. Reformation of government with our neighbours, being as much wanted now as reformation of religion is or ever was anywhere, we should not wish then to give up to the executioner the patriot who fails and flees to us. Treasons then, taking the simulated with the real, are sufficiently punished by exile.

Staatsgedankens als unabweisliche Vorbedingung jedes internationalen Rechtshilfeverkehrs in einer geheimen Staatsschrift erklärte, deckte sich mit den Reden, die ungefähr gleichzeitig in Europa von einer parlamentarischen Bühne herab erklangen. Als man in Paris zum ersten Male darüber beriet, wie den Emigranten die Aufsuchung eines fremden Asylschutzes am wirksamsten verwehrt werden könne, kam in der französischen Nationalversammlung aus Veranlassung eines wenig belangreichen Spezialfalles [3] die Angelegenheit des Auslieferungsrechts zu lebhafter Verhandlung [4]. Ne voyez-vous pas, so rief Robespierre aus, qu'il s'agit de la plus grande question du droit public? Heftig wurde die despotische Maxime getadelt, auf einfache Requisition eines fremden Ministers hin, angebliche Verbrecher an fremdländische Behörden auszuantworten zu lassen. Nur die Vorlegung eines richterlichen Befehls könne die unentbehrlichen Garantien erbringen. Sans cela, bemerkte Regnault de St. Jean d'Angely, tous les despotes des Etats voisins, et vous en êtes environnés, feraient réclamer par leur ministres tous les amis de l'humanité, toutes les personnes qui n'auraient commis d'autre crime que d'avoir prêché la liberté! Und zur Zeit der Konventsherrschaft schmückten die Jakobiner ihr Werk, die Verfassung von 1793, mit der Verheißung, A. 120: Le peuple français donne asile aux étrangers bannis de leur patrie pour la cause de la liberté; il le refuse aux tyrans [5].

Aber nicht an ihnen den Patrioten, sondern an ihren Gegnern, den Royalisten, sollte damals zunächst die Wohlthat internationalen Asylrechtes sich bewähren. Zur Zeit, als das französische Schreckensregiment seinen Höhepunkt erreichte, war das völkerrechtliche Asyl der ein-

3. Es war der Fall der Verhafteten von Hüningen. Zwei Beamte der Wiener Bank, wegen fälschlicher Anfertigung von Wechseln verfolgt, waren in dem französischen Grenzstädtchen Hüningen auf Veranlassung der österreichischen Gesandtschaft zwecks ihrer Auslieferung festgenommen worden. Die Verhaftung war erfolgt in Gemäßheit des zwischen beiden Reichen bestehenden modus vivendi, welcher nach dem Dekret der Nationalversammlung vom 29. Juli 1790 (dieses ist das von Bernard I 406 nicht aufgefundene Dekret) als fortlaufend zu erachten war. Auf Einspruch der Verhafteten wurde die Angelegenheit der Nationalversammlung vorgelegt, welche zwar die Festnahme nicht aufhob, aber doch die Auslieferung suspendierte. Erst durch Dekrete vom 23. und 27. Mai 1791 ist die Sache erledigt worden.

4. Sitzungen vom 19. Februar und vom 5. März 1791, Moniteur VII 520. 559. Auszüge bei Bernard I 406—410.

5. Aehnlich schon das Kriegsmanifest der Nationalversammlung vom 29. Dezember 1791, Martens, R. VI 418: L'asile qu'elle (la nation française) ouvre aux étrangers ne sera point fermé aux habitants des pays dont les princes l'auront forcée à les attaquer, et ils trouveront dans son sein un refuge assuré.

zige Schutz, der sich den Emigranten bot. Car, wie lange Jahre nachher einer von ihnen [6] rückblickend bemerkte, ce n'est pas dans les monarchies absolues qu'on a inventé l'extradition pour crime politique. Und ein anderer, eins ihrer geistigen Häupter hat bereits damals die große Frage geistreich und treffend behandelt. Der Vicomte de Bonald warf in seiner 1802 erschienenen Législation primitive gelegentlich die Worte hin (II, 17, 6): Ueberantwortung auswärtiger Delinquenten an die sie reklamierende Regierung müßte auf solche offenbar verbrecherische Unternehmungen beschränkt bleiben, die gegen die Fundamentalgesetze der Gesellschaft gerichtet und bei allen civilisierten Völkern mit „Kapitalstrafen" geahndet würden; aber l'extradition ne doit pas être accordée pour les délits locaux et politiques; et si le droit d'asile n'est pas attaché aux temples, l'univers entier est un temple pour l'homme infortuné. Wie man sieht, will der gefeierte Vertreter kirchlich-reaktionärer Staatsanschauung dem bloßen Polizeiunrecht, den bloß lokalen Verfehlungen die politischen Delikte gleichgestellt wissen. Beide seien für Recht und Interesse des Menschheitsverbandes ohne Bedeutung. Beide berührten immer nur ein bestimmtes Land und hätten es lediglich mit der Verletzung positiver, dem dritten Staat gleichgültiger Satzungen zu thun. Hier ist es, wo in der wissenschaftlichen Litteratur, soweit ich sehe, zuerst der Ausdruck délit politique im Zusammenhang mit dem internationalen Asylrecht begegnet. Bereits hier trägt er jenen unbestimmten Charakter, den ihn auch die spätere Behandlung des Themas in der Staatswissenschaft zu Restaurationszeiten nicht genommen hat [7].

Auch in der juristischen Litteratur machten sich bereits damals vereinzelte Stimmen geltend, welche aus dem Standpunkt des bestehenden Völkerrechts vor Uebertreibung des kriminalistischen Gesichtspunkts in Sachen der als Feinde einer bestehenden politischen Ordnung verfolgten Flüchtlinge eindringlich warnen zu müssen glaubten [8]. Zwar

---

6. Nämlich Portalis, der spätere Justizminister des Kabinets Martignac in der französischen Deputiertenkammer am 9. Juli 1829, s. u. § 36 N. 31.

7. Vgl. die Aussprüche u. § 36 N. 21. 22.

8. Als allererster Autor, soweit ich sehe, Saalfeld, Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts (1809) § 22: „Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, in wieweit ein Staat gehalten sei, einen zu ihm geflüchteten fremden Verbrecher zu bestrafen oder auszuliefern? Dabei muß vorzüglich auf die Natur des begangenen Verbrechens Rücksicht genommen werden." Und in der Anmerkung: „Wichtiger Unterschied zwischen Staats- und Privatverbrechen für die Bestrafung und Auslieferung eines fremden Verbrechers!" Nähere Ausführung fehlt. Aehnlich spricht sich aus Schmelzing, Syst. Grundriß des europäischen Völkerrechts (1818) 191. 192. 194. 207. Schmalz, europäisches Völkerrecht (1817) 159 lehrt:

ließen die völkerrechtlichen Autoritäten in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts den neuen Gesichtspunkt noch unberücksichtigt. Weder Klüber in seinem 1819 erschienenen „Völkerrecht", noch G. F. von Martens in dem letzten Werke seines Lebens, der 1821 erschienenen Ausgabe seines Précis, thun bei Behandlung der Materie der politischen Delikte überhaupt Erwähnung [9]. Ja ein sehr einflußreicher juristischer Schriftsteller, der spätere preußische Minister v. Kamptz, glaubte noch 1824, in einem speziell auf die Frage abgemünzten gelehrten Journalartikel [10], in welchem er sich als Anhänger des Rechts und der Pflicht, Weltstrafjustiz zu üben bekannte, die unbeschränkte Auslieferung von Ausländern „nicht allein bei schweren Verbrechen, sondern unter denselben ganz besonders bei den-

„Wer im Eifer für Gerechtigkeit wünschen möchte, daß die Pflicht der Auslieferung solcher Verbrecher, die die gemeine Sicherheit stören, allgemein anerkannt werden möge, der bedenke auch, daß despotische Ungerechtigkeit dann auch unschuldig verfolgte Männer aus ihren Zufluchtsorten reißen könnte, und so der Freiheit und Unschuld das letzte traurige Mittel geraubt würde, die Flucht." Tittmann, Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Hinsicht (1817) 27: „Die Auslieferung eines Verbrechers wird mit Grund verweigert, wenn das dieser Person schuldgegebene Verbrechen mehr aus einer Verletzung des politischen Systems, als des Rechtes jenes Staates besteht. Denn in solchen Fällen ist das Strafrecht an sich selbst noch zweifelhaft." K. E. Schmid, Lehrb. des gem. deutschen Staatsrechts (1821) 160; vgl. denselben auch im Hermes XXXIII (1829) 1—56. Pölitz, Staatswissenschaften im Lichte u. Z. V (1824) 116 erwähnt die „wichtige Frage über das Recht der Staaten, Ausländer, welche wegen politischer Umbildungen ihr Vaterland verließen und verlassen mußten, aufzunehmen und nicht auszuliefern", ohne eigene Entscheidung zu geben. Mittermaier, Das d. Strafverfahren (I. A. 1827) I 227 gedenkt zwar unter den aufgestellten staatsrechtlichen Grundsätzen über Auslieferung der politischen Verbrechen nicht; meint doch aber, „die Auslieferung der Angeschuldigten von einem Staat an den andern würde nur dann auf gerechten Grundsätzen beruhen und vertheidigt werden können, wenn ein gleiches Strafgesetzbuch und eine gleiche Kriminalordnung überall geltend gemacht würden, und die Kriminalanklage nicht so leicht bloß das Produkt momentaner politischer Ansichten und herrschender Parteien wäre." In den späteren Auflagen spricht er sich schärfer und bestimmter aus s. u. § 36 N. 22.

9. Im Gegenteil blieb er bei seinen § 34 N. 13 angeführten Sätzen stehen.

10. „Bruchstücke über das Recht eines Staates, die gegen ihn im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen zu bestrafen"; in v. Kamptz, Jahrbb. XXIV 19. Vgl. dort namentlich 25. 60. 94. Die weitere Ausführung lautet, 91: „Verbrechen dieser Art berühren die Existenz und die Rechte des verletzten Staates so unmittelbar und zart, daß der fremde Staat des Urteils darüber sich billig enthält; als individueller Staat ist er überdem dadurch nicht unmittelbar, desto stärker aber als Mitglied des ganzen Völkerbundes betroffen, und giebt seinen ganzen Abscheu gegen die Verletzung desselben, sowie seine Achtung für die Unverletzbarkeit der Verhältnisse desselben und jedes seiner Glieder nicht unzweideutiger als dadurch zu erkennen, daß er die Untersuchung und Bestrafung dem Mitgliede der Staatengesellschaft überläßt, gegen welche das Verbrechen zunächst gerichtet war."

jenigen, die unmittelbar gegen die Verfassung und Sicherheit des andern Staates gerichtet sind, und insonderheit bei Verschwörungen gegen denselben" als einen allgemein anerkannten Grundsatz bezeichnen zu dürfen. Auch gleichzeitige französische [11] und holländische [12] Erörterungen über Extraditionsrecht wissen noch nichts von einer völkerrechtlichen Sonderstellung politischer Delikte. Wie sehr aber trotzdem seit den Tagen der Restauration die Unentbehrlichkeit territorialen Asylschutzes für alle aus politischen Gründen aus der Heimat flüchtig gewordenen Personen in das Bewußtsein der Zeit übergegangen war, erkennen wir nur zu deutlich aus den Kämpfen der Tagespresse über die Flüchtlingsfrage; aus dem allgemeinen Aufsehen, welches einige eklatante Fälle machten, aus dem lauten Widerhall, den die öffentliche Besprechung derselben weit und breit in dem europäischen Publikum erweckte. Bei dem auf dem Festlande in Geltung gelangten und mit steigender Strenge durchgesetzten antirevolutionären System war die Sicherung politischen Asylrechts allmählich nur noch für die Anhänger der liberalen Partei, nicht mehr für ihre Gegner von praktischem Interesse geblieben. Und wie der Satz, jedem politischen Flüchtling als solchen, oder wie man gar in sentimentaler Ueberschwänglichkeit meinte, jedem gerichtlich Verfolgten [13] gebühre ein unentziehbares Anrecht auf Schutz und Duldung desjenigen Staates, in dessen Gebiet er sich begeben; es gäbe kein Recht der Auslieferung; jede Auslieferung sei rechtswidrig, zu einem Artikel des freisinnigen Glau-

11. So Taillandier, Réflexions sur les lois pénales de France et d'Angleterre (1821). Er stellt die allgemeinen Gründe für und gegen Zulässigkeit von Auslieferungen zusammen und empfiehlt den Abschluß von Verträgen über die Angelegenheit; ohne hiebei der Staatsverbrechen oder der politischen Delikte irgend zu gedenken. Vgl. auch § 36 N. 2. 21.

12. So unterscheidet zwar H. de Ranitz, De eo quod jus publicum et prudentia civilis praecipiat de recipiendis exteris (1819) 38 die delinquentes ordinarii, qui delicta privata, aut quae saltem non directe ad rem publicam pertinent, commisisse dicuntur, von den homines, qui propter rerum civilium conversiones et tumultus — patriam fugiunt — quive delictorum politicorum, quae dicuntur, veluti conjurationis, accusati judicium effugiunt —, hält aber hinsichtlich beider Klassen von Flüchtlingen die Verweigerung jeder angesonnenen Auslieferung, sofern die Pflicht dazu nicht vertragsweise übernommen, für rätlich, s. o. I 465 N. 30. Le Clercq, De transfugis reddendis (1828) 24. 26. 28 hält auch Staatsverbrecher für auslieferungswürdig. Ebenso G. Convert, De delinquentium traditione in Belgio permissa (1828), 10. 12. Nur erklärt er sich p. 16 gegen Auslieferung auf bloßes Ersuchen einer fremden Regierung, weil sonst zu leicht ob rationes politicas reklamiert werden könnte.

13. Von Aussprüchen dieser Art, an denen die politische Litteratur der Restaurationszeit reich ist, habe ich o. I 466 N. 82 eine kleine Blumenlese gegeben.

bensbekenntnisses wurde, zu einem politischen Dogma sich konsolidierte, dessen Nachwirkungen in Leben und Wissenschaft lange verspürt worden sind: so erschien die theoretische und praktische Bekämpfung eines so weit gefaßten Asylrechtes als eine durch das europäische Gesamtinteresse nahe gelegte Aufgabe der konservativen Parteien, als weitere Konsequenz der Interventionspolitik.

Als der englische Kommandant der Feste Gibraltar einige in Folge der Restauration König Ferdinand's VII. dorthin geflüchtete Anhänger der Cortesverfassung auf Grund der Abrede von 1794 [14] im Mai 1814 dem königlichen Gouverneur von Cadix ausgeliefert hatte [15], erregte diese Gefügigkeit einen Sturm des Unwillens im britischen Parlamente. Damals war es, als Sir James Mackintosh in der großen Debatte vom 1. März 1815 jene lange Jahre im Gedächtnis seines Volkes fortlebenden Worte ausrief [16]: Shall a british general perpetrate a violation of the rights of suppliant strangers, at which an Arab sheik would have shuddered? Wenn auch, so fuhr er fort [17], die Nationen ihre Verbrecher gegenseitig ausliefern, so dürfen sie doch den politischen Emigranten das Asyl nicht versagen. Wenn die revolutionäre Epoche gegen diese Traditionen der guten alten Zeit (!) gefehlt habe, so sei das eben Rechtsbruch gewesen und kein Präcedenzfall.

Allgemeinere Beachtung als jener durch die englische Regierung sofort desavouierte Akt einer Kolonialbehörde fand die vereinzelte Bereitwilligkeit, mit welcher das neue Königreich der Niederlande den gleich in den Anfängen der Restauration von Frankreich wiederholt gestellten Anträgen auf Auslieferung oder Ausweisung der zahlreichen in belgischen Grenzgebieten sich aufhaltenden politischen Flüchtlinge zu entsprechen pflegte. Der Fall H. Simon's [18] blieb nicht allein. Zumal die von Franzosen bediente belgische Presse scheute sich nicht, die gehässige Fügsamkeit des oranischen Gouvernements einer erbitterten Kritik zu unterwerfen. Als nun gar der nach Brüssel übergesiedelte französische Journalist Cauchois-Lemaire [19], Redakteur des wiederaufgelebten Nain jaune,

---

14. S. u. § 36 N. 4.

15. S. den Exkurs Nr. 6.

16. Hansard XXIX 1137.

17. Ibid. 1138.

18. S. den Exkurs Nr. 6. La Belgique fut souillée d'une extradition, so äußerte sich darüber Cauchois-Lemaire in dem N. 20 citierter Pamphlet, p. 28. Auf das lebhafteste beklagte er den abominable usage d'extradition et d'inhospitalité qui a fait de la Belgique une seconde Tauride!

19. Vgl. über ihn P. M. F. van Meeuwen, De vreemdelingenwet van 13. Aug. 1849 (Leyden 1859) p. 4. Er brachte mit Guyet seine Sache im Peti-

nit noch dreien seiner Landsleute am 24. Mai 1817 aus dem Lande
ewiesen war und bald darauf das nämliche Schicksal noch eine Reihe
nderer in Belgien gegen die Bourbons konspirierender Franzosen ereilte,
ıb jener in einer unter seinem und seines Schicksalsgenossen Guyet
amen verfaßten, vielgelesenen Flugschrift [20]: Appel à l'opinion publique
aux états généraux du royaume des Pays-bas en faveur des pro-
rits français contre leurs proscripteurs seinem Ingrimme einen lei-
nschaftlich übertreibenden Ausdruck. Und als einige Jahre darauf die
: Teilnahme an dem Komplott vom 19. August 1820 bezichtigten fünf
nzösischen Offiziere auf Requisition der französischen Behörde sofort in
ons verhaftet und ausgeliefert wurden [21], sorgten die oppositionellen

---

swege auch an die Generalstaaten und ließ seine Petitionen drucken. Pétitions
entées et distribuées à MM. les membres des états-généraux par MM.
'et et Cauchois-Lemaire, La Haye 1817. Seconde pétition par M. Guyet,
ers 1818. Ueber die parlamentarische Behandlung der Angelegenheit und ihre
en ist im Zusammenhang mit dem holländischen Auslieferungsrecht zu berichten.

20. Erschienen zu La Haye (November) 1817, wurde sie gerichtlich beschlag-
it. Der dem Drucker gemachte Prozeß endete freilich mit dessen Freisprechung.
Mit Kürzungen wieder abgedruckt findet sie sich in Opuscules par L. A. F.
hois-Lemaire (Mai 1821) p. 82—138. Es ist nicht uninteressant, aus dem
gewordenen, übrigens schwülstigen und breitspurigen, auch mit allerhand ge-
n Zuthaten aufgeputzten Machwerk (hier nach dem Original citiert) einige Kraft-
heranszuheben: p. 47: Tous nous diront (man denke les Grotius, les Vat-
es Pufendorf!), que lors même qu'il s'agit d'hommes poursuivis ou con-
iés pour crime, par voie judiciaire et légale, la société dont ils ont blessé
roits, offensé les rapports, ne peut les atteindre au delà de ses limites;
elle dans le sein de laquelle ils se réfugient, ne peut les rechercher, les
, ni les exclure pour des faits qui ne tombent pas sous sa juridiction;
que s'il s'agit d'hommes proscrits, exilés par suite de troubles civils, de
tions politiques ou d'opinions religieuses, non seulement l'asile leur est
nme à ceux que l'inconstance, le désir d'améliorer leur sort ou tout
motif ont amenés sur une terre étrangère, mais qu'ils ont, en outre, un
pécial et sacré, celui du malheur; ils nous diront en termes formels,
ur droit à l'asile est surtout incontestable, lorsqu'ils ont quitté leur
parce qu'une faction dominante a étranglé l'ordre des choses établies,
é les garanties, créé des privilèges, flétri les actions en masse. Tous
ront, que le droit d'asile est acquis par la simple admission sur le ter-
; que l'admission résulte du fait seul de l'entrée de celui qui vient
r un asile; que dès qu'il a touché le sol, sa personne est sacrée; qu'at-
à sa sureté serait le plus scandaleux abus de la force; ils nous diront
principes sont incontestables dans leur généralité; mais que si par
tifs de politique locale on peut quelquefois défendre aux étran-
ntrée de son pays, cette défense qui est une exception au droit naturel
ois de l'humanité, doit du moins être publiquement proclamée — u. s. w.

21. S. den Exkurs Nr. 6.

Journale in Paris dafür, daß die seitens der Angeklagten noch vor Beginn des Hauptverfahrens der Pärskammer eingereichte, von dem Advokaten Berville verfaßte Verwahrung gegen die von dem belgischen Gouvernement „wider Recht und Gerechtigkeit" bewilligte Extradition zu breitester Oeffentlichkeit gelangte [22].

Aber noch aus anderer Veranlassung wurde zu jener Zeit die Frage des Asylrechts in Frankreich viel verhandelt. Als nämlich der deutsche Publizist Görres nach Veröffentlichung seines Buchs „Deutschland und die Revolution" 1819 mit andern von der Demagogenverfolgung Bedrohten sich Straßburg zum Zufluchtsort erkoren hatte, erließ er von hier aus am 25. Oktober 1819 einen offenen Brief, worin er als von Preußen widerrechtlich Verfolgter Frankreichs hospitalité non comme une faveur — mais comme un droit für sich in Anspruch nahm. An dieses Schreiben knüpfte sich alsbald eine von der französischen Tagespresse lebhaft geführte Polemik, in der die beiden Zeitungen, der liberale Censeur Européen [23] auf der einen Seite, und das Journal de Paris [24]

22. Ich entnehme das Aktenstück, Protestation des officiers de la Ire légion de la Seine, impliqués dans l'affaire du 19. août 1820, poursuivis devant la cour des pairs, contre leur extradition de la Belgique, en mois de Septembre 1820, dem Sammelwerk: Barreau français, Collection des chefs d'oeuvre d'éloquence judiciaire en France, par Clair et Clapier II. Sér. V (1824) 291—300. Auch hier mögen einige Stellen angeführt werden, p. 297: Il est à la verité des crimes que tous les hommes détestent, que toute société est intéressée à punir; ce sont les crimes contre la loi naturelle. C'est pour ceux-là peut-être qu'il serait, non régulier mais tolérable d'établir une sorte de solidarité entre les nations, puisque partout la loi de la nature est la même. Mais tout odieux qu'ils sont, ces attentats ne blessent guère que des particuliers; ce n'est point pour eux qu'est faite l'extradition; ce n'est guère, l'expérience nous l'atteste, pour ces délits obscurs, que s'exerce la sollicitude des gouvernements. C'est dont particulièrement pour les crimes de temps et de lieu, pour les crimes politiques, pour les délits d'opinion, que l'extradition est en usage; et c'est là surtout qu'elle est injuste et cruelle, parce que c'est là surtout que la précipitation des jugemens est dangereuse u. s. w. S. auch o. I 466 N. 32.

23. Vom 5. November 1819.

24. Vom 31. Oktober, 6. November 1819. Hier heißt es: L'hospitalité dans l'état présent de l'Europe n'est pas un droit qui découle par abstraction de la loi de nature, mais une tolérance qui dépend sous tous les rapports de la conduite des individus qui l'obtiennent —. Dem stimmte dann die (von Stägemann redigierte) preußische Staatszeitung 1819 Nr. 98 bei; allerdings mit dem bemerkenswerten Vorbehalt: „Das Beispiel wirklicher Verbrecher," — welches nämlich das Journal de Paris als Argumentum ad absurdum gewählt hatte — „stellt die Sache übrigens allerdings auf die Spitze; sie erscheint zweifelhaft, wenn der fremde Flüchtling nicht ein entschiedener Verbrecher, oder nicht wegen eines gemein-bürgerlichen Verbrechens Angeklagter ist. Am häufigsten wird hier von Flüchtlingen die Rede

auf der anderen Seite Vorkämpfer waren. Bei dem Einfluß, den die französische Publizistik jener Tage auf das öffentliche Leben des europäischen Kontinents übte, konnte jenen Ausführungen für und wider die aufmerksame Teilnahme des Auslandes nicht fehlen. Zumal in Deutschland, wo nur so eben der Fall Massenbach[25] allgemeines und großes Aufsehen erregt hatte, fanden sie sorgfältige Beachtung.

Im Jahre 1823 war es das letzte Mal vor der Julirevolution, daß die politische Presse Europas über die Flüchtlingsfrage in lebhaftere Erregung geriet. Die Veranlassung dazu war ungleich bedeutender, als wie sie die bisherigen Vorkommnisse geboten hatten. Es handelte sich um die Schweiz, auf deren Gebiet, nach dem unglücklichen Ausgang der Erhebungen von Neapel und Piemont zahlreiche in ihrer Heimat wegen Hochverrats verurteilte Flüchtlinge Schutz und Aufnahme gefunden hatten. Der gegen die Handhabung der schweizerischen Asylfreiheit seitens des österreichischen Kabinetts geführte Angriff war von Erfolg begleitet gewesen und im Jahre 1823 die Tagsatzung zu strengen Maßregeln gegen den Mißbrauch der Druckerpresse und über Fremdenpolizei genötigt worden. Im Hinblick auf diesen Vorgang erklärte nun Metternich's Organ, der „österreichische Beobachter", in einem von Fr. Gentz geschriebenen Artikel[26] sich unter Lobpreisung der von den schweizerischen Behörden

sein, die wegen politischer Meinung verfolgt werden". — Nur ergebe sich daraus, so wird fortgefahren, nicht der Satz, daß der Staat allen wegen politischer Meinung Verfolgten eine Freistätte sein müßte.

25. S. den Exkurs Nr 6. Von der oppositionellen Presse wurde die Frankfurter Behörde mit Vorwürfen und Schmähungen überhäuft. Vgl. z. B. den Neuen Rh. Merkur von 1817 Oktober, namentlich aber die (Archenholtzische. Minerva, 1817, IV 178—190. Dort heißt es: „Staatsverbrechen haben, wenn damit kein gemeines Verbrechen verknüpft ist, kein allgemeines und unverändertes Merkmal der Strafbarkeit. Morgen wird Verdienst, was heute todeswürdig ist; durch einerlei Handlung erwarb Montrose ein schimpfliches Ende am Galgen und Monk den Herzogshut —. Für politische Vergehungen muß es irgendwo eine Freistätte geben, und je mehr wahre Kraft und Größe eine Regierung besitzt, desto geneigter wird sie sein, solche zu gewähren." — Wiederholt sah die preußische Regierung sich veranlaßt, auch in der Presse für die Rechtmäßigkeit des eingeschlagenen Verfahrens einzutreten, so durch die preußische Staatszeitung 1819 Nr. 59 und in dem, oben N. 24 citierten Artikel. — Dagegen dann wieder die Minerva (von Bran), 1819, III 465—476.

26. Vom 5. Februar 1824; auch in Fr. Gentz, Schriften ed. Schlesier III 260. Reproduziert in allen europäischen Hauptzeitungen: Moniteur 19. Februar 1824; Augsb. Allg. Z. 1824 Beilage Nr. 32, und sonst. Der Artikel war gegen den vielgelesenen, liberalen Constitutionel gerichtet, dessen bei dieser Gelegenheit erhobene überschwängliche Forderung unbedingten Asylschutzes für alle Verbrecher, selbst von der englischen Presse als zu weitgehend bezeichnet wurde. So meinte der Londoner Courier (nach Bericht des Moniteur 1824 Nr. 195), es könne doch selbst Fälle geben, wo die Verüber politischer Verbrechen keineswegs auf Protektion Anspruch erheben könnten!

weise getroffenen Maßregeln mit Energie gegen den in neueren Zeiten in Gang gebrachten „seltsamen und abenteuerlichen Satz, daß politische Verbrechen, weil sie an sich verzeihlicher als bürgerliche wären, auch leichter und schonender behandelt werden müßten. Aus welchem Standpunkte man auch politische Verbrechen und namentlich das der vorsätzlichen Anstiftung gewaltsamer Revolutionen betrachten mag, immer läßt sich bei der Beurteilung dieser Art von Verbrechen kaum ein scheinbarer Grund zum Zwiespalt zwischen der Gerechtigkeit und der wohlverstandenen Menschlichkeit entdecken. — Nicht weniger verkehrt ist die durch denselben Irrtum erzeugte Meinung, daß es billig, menschlich und verdienstlich sei, politischen Verbrechern, wenn sie den Schauplatz ihrer unseligen Thätigkeit zu verlassen gezwungen sind, eine sichere Freistätte in fremden Ländern zu bereiten —. Wenn von irgend einem Verbrecher gesagt werden darf, daß er sich an der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft in ihrer ganzen Ausdehnung vergieng, so muß dies von den Anstiftern prämeditierter Staatsrevolutionen und ihren unmittelbaren Teilnehmern gelten. Und wer dürfte das vollends noch in Zweifel ziehen, seitdem durch unzählige Verbindungen und täglich engere Gemeinschaft zwischen Regenten und Völkern Europa sich zu einem wahren Föderativkörper gebildet hat, in welchem kein Glied verstümmelt, verwundet oder verpestet werden kann, ohne daß das Unheil mehr oder weniger tief in alle übrigen eindringe.“ — Nicht um die Freiheit politischer Meinung handele es sich. „Es frägt sich nur, ob irgend ein Staat berechtigt, oder gar, wie die Revolutionsadvokaten behaupten, verpflichtet sei, überwiesenen Hochverrätern, durch offenkundige Thatsachen, eigene Bekenntnisse, durch das Elend und den Ruin ihres Vaterlandes vor aller Welt angeklagten, förmlich verurteilten und den gesetzlichen Strafen durch die Flucht entzogenen Verbrechern, ein sicheres und bleibendes Asyl zu eröffnen?“ —

Diese Auslassung des tonangebenden Wiener Blattes begegnete aber in der englischen wie in der französischen Presse entschiedenem Widerspruch. Das Journal des Débats [27], damals ministeriell, welches im Uebrigen den Wiener Doktrinen zugethan war, auch im speziellen Fall das Vorgehen des sage et paternel gouvernement de l'Autriche gegen die Schweiz durchaus begründet fand, erinnerte daran, wie vor nicht langer Zeit König, Prinzen, Adel und Priester eines großen Landes durch eine von allen Mächten feierlich anerkannte Regierung mit den nämlichen Argumenten und unter ähnlichen Reklamationen überallhin verfolgt

— Hinterdrein freilich kamen die Engländer von dieser nüchtern verständigen Auffassung zurück.

27. Vom 18. und 20. Februar 1824.

orden seien. Die allgemeinen Prinzipien, aus welchen der österreichische
eobachter die rechtliche Verpflichtung einer jeden Regierung zu bedu-
ren suche, den auf die Entfernung verurteilter politischer Verbrecher
s ihrem Territorium gerichteten Reklamationen zu genügen, hätten
ber den Fehler, d'être dépourvus de toute sanction diplomatique
sitive, d'être rejetés ou révoqués en doute par les plus grandes puis-
nces de l'Europe, et encore, pardessus tout, d'avoir l'inconvénient
pouvoir servir également à persécuter la vertu opprimée et à pour-
vre le crime vaincu, à écraser aussi bien les infortunés les plus
stres, les plus respectables, que les hommes coupables ou les com-
aisons perturbatrices.

Bemerkenswert ist es, wie in dieser großen Zeitungsdebatte, an
sich die offizielle Presse der kontinentalen Großmächte so eifrig betei-
:, auf die spezielle Frage nach einer etwaigen Auslieferungspflicht
ıtig gewordener Hochverräter — denn nur an solche wird gedacht —
: mehr, oder nicht mehr ausdrücklich eingegangen wird [28]. Praktisch
damals auch keine Veranlassung dazu vor. Nur die Befugnis, die
gweisung politisch kompromittierter Personen aus dem Zufluchts-
zu verlangen war Gegenstand oder ostensibler Gegenstand der di-
atischen und journalistischen Erörterung. Zwar ist, wie wir oben
ts bemerkt haben und noch öfters zu ersehen Gelegenheit haben wer-
[29], die nahe praktische Beziehung, in welcher Auslieferung und Aus-
ng anrüchiger Personen steht, offensichtlich. Immerhin erscheint letz-
ıls das Minus. Die völkerrechtliche Anforderung, die in Beziehung
ıolitische Flüchtlinge damals [30] gestellt und bestritten wurde, be-
ıkte sich auf deren polizeiliche Externierung. Weitergehendes wurde
beansprucht oder ließ man auf sich beruhen. Und soweit der poli-

3. Allerdings meinte v. Buchholz „Ueber die rechtliche Behandlung der po-
ı Flüchtlinge" in der Europa von G. Kühne 1853 Nr. 95, daß der Ar-
ın Gentz darauf hinauskäme, „daß es eine Art von Verbrechern gäbe,
welcher eine unbedingte Rechtspflicht zur Auslieferung bestehe, und diese Art
rbrecher seien die politischen." Auch Heffter deutete ihn ebenso, Europ.
reits in der 1. A. 114 N. 4. Neuerdings Lammasch, Recht der Auslie-
wegen polit. Verbr. (1884) 89 und Löwenfeld in der Zeitschr. für die ges.
chtsw. V (1885) 75. Immerhin ist zu bemerken, daß in dem geschickt ver-
Artikel eine so weitgehende Forderung nicht erhoben wird. Aus den ge-
en Redewendungen ist sie nicht mit Notwendigkeit zu folgern.

S. o. I 82—86. Zumal die belgische Fremdengesetzgebung, vgl. u. Kapi-
, hat dieser Beziehung auch einen formulierten Ausdruck gegeben.

Ebenso wie in den folgenden diplomatischen Kampagnen gegen die Schweiz
hre 1834, vgl. v. Mohl, Staatsr. Vr. P. I 644 N. 1; und von 1852,
4 N. 42.

tische Parteigegensatz in der Asylfrage überhaupt nicht mehr als ausschlaggebend anerkannt werden konnte, also in allen den Fällen, da ein politischer Rechtsbruch nicht in den Formen des Kriminalverfahrens, sondern im kriegerischen Kampfe anhängig gemacht war, nahm selbst die Partei der Legitimität keine Veranlassung, sich für jenen von ihrem beredten Anwalt systematisierten Ausdruck der Interventionspolitik zu erwärmen.

Einen sprechenden Beleg hiefür gewährt das Verhalten der Ostmächte gegenüber der polnischen Erhebung von 1830. Dem Wunsche der russischen Regierung, die flüchtig gewordenen polnischen Rebellen, oder wenigstens die Häupter der Insurrektion ausgeliefert zu erhalten, wurde weder seitens des preußischen noch seitens des österreichischen Gouvernements entsprochen[31]. Weder die übergetretenen Militärs noch sonstige politisch kompromittierte Angehörige des unglücklichen Landes sind an russische Behörden überantwortet worden[32]. Der russische Botschafter in Wien mußte sich gar durch die österreichische Staatskanzlei die Belehrung gefallen lassen, qu'il n'était point d'usage de délivrer les individus prévenus de crimes politiques[33]. Und nach der blutigen Nie-

31. Nach Berlin war am 9. März 1831 ein generelles Extraditionsgesuch, gestellt auf die hauptsächlichsten Insurgentenchefs und Mitglieder der provisorischen Regierung, gerichtet worden, wobei man sich auf die u. § 36 N. 32a angeführte geheime Deklaration berief. Am 13. Juli 1831 wurde speziell die Auslieferung von Chlapowski, Gilgud, Roland beantragt; vgl. Fr. Martens, Recueil des Traités — conclus par la Russie VIII 173. 174. Boshaft bemerkte hinterher die Instruktion an den russischen Gesandten in Berlin de Ribeaupierre vom 1. März 1832, das preußische Gouvernement a peur du blâme du parti libéral et c'est pourquoi il n'a pas livré à la Russie les Polonais criminels d'état; Martens ibid. 182. — Von Oesterreich hatte Rußland die Auslieferung der Häupter der polnischen Patrioten, des Fürsten Adam Czartoryski und des Grafen Ledochowski verlangt, worauf die N. 33 erwähnte Ablehnung ergieng; Martens IV, 1 (1878) 450.

32. An dieser Thatsache ist angesichts der einstimmigen Berichte der Historiker nicht zu zweifeln. Vgl. Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten (1859) 367. Springer, Geschichte Oesterreichs I 412. 418. 431. Hillebrand, Geschichte Frankreichs I 268. v. Rönne in: Deutsche Jahrbb. XI 309; v. Treitschke, Deutsche Geschichte IV 209; v. Raumer, Unter den Hohenzollern II (1888) 21—32. Sehr auffallend und einer Aufklärung bedürftig sind die Angaben, die neuerdings Fr. Martens bringt. Sie lassen sich weder mit jenen Berichten, noch auch mit seiner eigenen so dankenswerten Darstellung der diplomatischen Vorgänge ganz zusammenreimen. Von Oesterreich berichtet er, l. l. IV, 1, 449, daß parfois le gouvernement autrichien délivrait sans difficultés les criminels politiques aux autorités russes. Nur die Auslieferung der o. N. 31 genannten Parteiführer sei verweigert worden. Und von Preußen heißt es, ibid. VIII 172. 174: Tous les insurgés polonais, qui traversèrent la frontière de Prusse les armes à la main, y furent immédiatement arrêtés et même livrés dans certains cas aux autorités russes.

33. Depesche Tatitscheff's vom 7. Oktober 1831, Fr. Martens l. l. IV, 1, 450.

erwerfung des polnischen Aufstandes hatte er von dem Widerstreben zu erichten, welches Metternich anfänglich gezeigt habe, einer ihm nunmehr on russischer Seite vorgeschlagenen Spezialabmachung über Extradition olitischer Verbrecher zuzustimmen; denn eine solche würde sein contraire l'usage suivi par les Grandes Puissances et qui a presque passé en rme de loi dans le droit des gens [34].

Wie hatten sich doch die Zeiten geändert, wenn selbst die Wiener ofburg, die Trägerin der konservativen Interessen in Europa, einem sgesprochen liberalen Dogma zu huldigen keinen Anstand nahm! Gründ= war die Bekehrung dazu freilich nicht gewesen. Nur vor wenig Jahren tte sie gelegentlich der Petersburger Verschwörung der Dekabristen von 25 angeordnet, daß die auf ihr Gebiet geflüchteten Teilnehmer an selben eventuell ohne weitere Förmlichkeiten extradiert werden soll= [35]. Und bei der Monarchenbegegnung von Münchengrätz im hre 1833 ließ sie ihre Bedenken gegen das eben erwähnte russische innen, für künftige Zeiten die Auslieferung etwaiger polnischer In= genten und Hochverräter konventionsmäßig sicherzustellen, endgültig n. Es kam zu jener so folgenreich gewordenen Verabredung eines tems von Maßregeln, durch welche die drei Ostmächte „die Aufrecht= ltung der legitimen Autorität, der Ruhe und der gesetzlichen Ord= in allen ihrer Herrschaft unterworfenen polnischen Provinzen, sowie er freien Stadt Krakau" [36] sich garantierten. Dieses auf der Basis lkommener Solidarität" entworfene System gegenseitigen Beistandes nächst niedergelegt in den beiden Konventionen von Münchengrätz 19. September 1833, aufgerichtet zwischen Rußland und Oester= ; und von Berlin vom 16. Oktober 1833, aufgerichtet zwischen and und Preußen; letztere die von Oesterreich übernommenen Ver= ichkeiten für Preußen etwas abschwächend. In wesentlicher Ueber= nmung lautet der A. VI (V) jener Verträge, bezüglich dessen durch deres Protokoll die Publikationspflicht festgesetzt [37], auch die rück= ide Kraft ausgeschlossen wurde, dahin [38]:

. Desgleichen vom 8. August 1832, ibid. 452.

. Kaiserliche Entschließung vom 24. Februar 1826; vgl. Vesque v. Pütt= n, Oesterreichisches internationales Privatrecht 1. A. (1860) 315.

. Der freien Stadt Krakau war bereits durch die Wiener Kongreßakte A. 9, rtrag der drei Ostmächte vom 3. Mai 1815, Martens, N. R. II 251 A. 6, eingeschränkte Auslieferungspflicht auferlegt worden.

Die Publikation erfolgte in Oesterreich durch Patent vom 4. Januar 1834; land durch Ukas vom 6. Februar 1834; in Preußen durch Patent vom 15. 334.

Den Einblick in das für die polnische Politik der drei Ostmächte so wichtig

Aucun individu qui se sera rendu coupable dans les états de l'une des puissances contractantes[39] du crime de haute trahison, de lèse-Majesté, de rébellion à main armée, ou qui aura conspiré contre la sûreté du trône et le gouvernement légitime, ne pourra trouver protection ni asile dans les états de l'autre. Les deux cours s'engagent au contraire à prendre les mesures les plus efficaces pour qu'un individu, prévenu d'un des crimes indiqués ci-dessus, ne puisse se soustraire à l'action des lois, et même à en ordonner l'extradition, s'il était réclamé par le gouvernement auquel il appartient. Den letzten Satz vereinfacht der Berliner Vertrag dahin: Les deux cours s'engagent au contraire, à ordonner l'extradition immédiate de tout individu prévenu des crimes indiqués ci-dessus, s'il était réclamé u. s. w.

In der Berliner Fassung wurde der Artikel dann auch von der kaiserlich österreichischen und der königlich preußischen Regierung für ihre beiderseitigen Staaten durch besonderes Abkommen in Geltung gesetzt. Der Wortlaut dieses Abkommens ist auch heute noch nicht bekannt. Doch nehmen die beiden Patente von 1834, das österreichische wie das preussische, ausdrücklich auf eine zwischen den drei Höfen, also auch zwischen Oesterreich und Preußen, erfolgte Uebereinkunft Bezug.

Daß nun die russisch-preußisch-österreichischen Abmachungen, die ihr viel angefochtenes Dasein Jahrzehnte hindurch[40] gefristet haben, wie

---

gewesene Vertragsverhältnis verdanken wir der Sammlung der russischen Staatsverträge durch Fr. Martens, wo sich der Münchengrätzer Vertrag in IV, 1, 454; und der Berliner in VIII 187 findet. Zur Würdigung desselben ist zu vergleichen Hillebrand, Geschichte Frankreichs I 548; v. Treitschke, Deutsche Geschichte IV 331.

39. Daß die Stipulation nur „polnische" Revolutionäre betroffen hätte, so Hoseus in Schmoller's Jahrb. V (1881) 1047 dürfte hienach nicht richtig sein.

40. Die wichtige Frage, wie lange die Münchengrätzer (und Berliner) Berebung in anerkannter Geltung gestanden hat, ist nicht leicht zu beantworten. Jedenfalls kann man sich nicht damit begnügen zu sagen, daß die Stipulationen nur auf dem Papier gestanden hätten, so Wahlberg in Grünhut's Zeitschrift VII 588; daß sie nur transitorisch gewesen seien, so Hoseus a. a. O.; daß ihre Befolgung eine je nach der Zeitlage sehr ungewisse gewesen sei, so Marquardsen in Rotteck und Welcker, Staatsl. 3. A. II 49. Was das Verhältnis zwischen Rußland und Oesterreich betrifft, so ist der Vertragsartikel als erst durch die Auslieferungskonvention von 1874 A. 4 ersetzt anzusehen; so auch Starr, Die Rechtshilfe in Oesterreich (1878) 279 N. 4. 317 N. 2. Lammasch, Auslieferung wegen politischer Verbrechen 40. Was Rußland und Preußen anlangt, so wird auf die Uebereinkunft zweifellos Bezug genommen in den (geheimen) Deklarationen zu den Kartellkonventionen von 1844 und 1857, s. u. § 36 N. 24. Und noch 1863 bezeichnete Bismarck amtlich die Verabredung als in Kräften stehend, vgl. das englische Blaubuch Correspondence resp. insurrection in Poland (1863) 127. Noch 1868 führte sie v. Rönne, Ergänzungen 5. A. IV 732 als geltend auf. Andererseits hat sie das Auswärtige Amt zu

man auch ihre politische Bedeutung beurteilen möge, rechtlich durchaus auf dem Boden des bisherigen Völkergebrauchs standen, ist nicht zu bestreiten. Das positive Völkerrecht, wie es in dem Europa des ancien régime sich festgestellt; wie es die revolutionäre Periode, soweit sie die Mächte zu ständigen und regelmäßigen Jurisdiktionsbeziehungen kommen ließ, überdauert hatte; wie es nach Beseitigung der französischen Diktatur auf den alten Grundlagen zu neu anerkannter Geltung gelangt war, fand gegen die Auslieferung flüchtig gewordener Staatsverbrecher nichts einzuwenden.

§ 36. Denn soweit es sich um urkundliches Recht handelt, ist im Bereich internationaler Strafjustiz zur Zeit der Julirevolution von einer Sonderstellung der Staatsverbrechen; oder wie der nunmehr von der politischen und juristischen Litteratur adoptierte [1], im diplomatischen Sprachgebrauch vorgezogene Ausdruck lautet, der politischen Delikte, nirgends die Rede.

Vor allem nicht in den großen Kodifikationen der Epoche. Keine von ihnen nimmt auf die politische Natur solcher Delikte, zu deren Ver-

---

Berlin im Jahre 1875, wie man aus der von ihm veranstalteten Ausgabe der deutschen Auslieferungsverträge entnehmen kann, als obsolet betrachtet; wie bereits Lammasch a. a. O. 40 N. 8 richtig bemerkt. — Ich möchte vermöge eines arg. a majori ad minus schließen, daß mit dem endlichen Exspirieren des gesamten preußisch-russischen Kartellverkehrs am 1. Oktober 1869 auch das spezielle Auslieferungsregime von 1833 zu Grabe getragen wurde. — Und endlich Oesterreich und Preußen? Hier meine ich, daß das im Jahre 1833 wegen der polnischen Dinge zwischen beiden Mächten begründete Separatverhältnis, soweit es die politischen Auslieferungen betrifft, schon im Jahre 1855 als erloschen galt. Denn sonst hätte die preußische Regierung doch Bedenken tragen müssen, die ihr von Oesterreich damals nahe gelegte Verpflichtung, den Bundesbeschluß von 1836 auch auf die nicht zum Bunde gehörigen Teile des österreichischen Kaiserstaats anzuwenden, anders wie die anderen deutschen Bundesregierungen, für sich abzulehnen. Vgl. das eine Anlage des Werkes bildende Repertorium unter Deutschland I: Der deutsche Bund Nr. 1. Anderweitige Antworten auf die vielbesprochene Frage sind vielfach unbestimmt, ungenau oder geradezu fehlerhaft: so de Vigne, Revue de dr. internat. II 196. Dollmann, in Bluntschli und Brater StW. I 516. Bonafos, De l'extradition (1866) 44. Vesque v. Püttlingen, Internationales Privatrecht 2. A. (1878) 524. Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge 39. 42.

1. Die Angabe von Löwenfeld, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. V (1885) 70, daß der Ausdruck vor der Julirevolution weder in Gesetzen noch in wissenschaftlichen Darstellungen begegne, ist, wie die Ausführungen von § 35 und 36 ergeben, eine Uebertreibung. Dagegen auch Lammasch 205 N. 6. Auch daß er damals presque inconnu gewesen sei, so A. Rolin, Revue de dr. internat. XV 425, geht zu weit.

folgung die Mitwirkung einer ausländischen Staatsgewalt erbeten oder gewährt werden soll, irgend welche Rücksicht [2]. Nach dieser Richtung hin werden dogmatisch und prozessualisch Staatsverbrechen nicht anders wie schwere Verfehlungen überhaupt behandelt, wird kein Unterschied zwischen politischer und gemeiner Verschuldung gemacht. Auch in den Verfassungsurkunden der Restaurationszeit begegnet nur vereinzelt, ganz gegen den Schluß der Epoche und von nicht bedeutungsvoller Seite [3] die grundgesetzliche Proklamation eines politischen Asylrechts.

2. In Frankreich sprach der C. d'instr. cr. von 1808 A. 5 die Zulässigkeit der Verfolgung aus für das von Franzosen im Auslande unternommene crime attentatoire à la sûreté de l'état, und A. 6 erklärte jene Bestimmung auch auf Ausländer anwendbar, qui — seraient arrêtés en France, ou dont le gouvernement obtiendrait l'extradition vgl. o. § 25 N. 22. Diese Normen, über welche unten § 44 N. 25, ausführlicher zu handeln ist, setzen also die völkerrechtliche Möglichkeit im Auslieferungswege einen Staatsverbrecher sistiert zu erhalten voraus. Carnot bemerkte damals in seinem vielgelesenen Commentar, De l'instr. crim. (1. éd. 1812) ad h. l. nr. 5: Lorsqu'il s'agit d'un crime d'état, l'extradition ne se refuse jamais, si les puissances ne sont pas en guerre. La stipulation s'en trouve presque toujours dans les traités de paix ou de commerce; et ces stipulations plus ou moins générales doivent s'exécuter d'après les termes qui en étendent ou qui en circonscrivent l'application. Als Beispiel war vorher namentlich das attentat à la vie du roi herausgehoben worden. Mit diesen Ausführungen sind die älteren Auflagen von Legraverend, Législation cr. z. B. 2. éd. (1823) Ch. 1 Sect. 6 § 1. S. 8 und von Bourguignon, Jurisprudence des codes cr. I (1825) 59 zu vergleichen. Betreffs späterer Angaben der nämlichen Autoren s. u. N. 21. Charakteristisch ist, daß das StGB. für Parma von 1820 bei Herübernahme jenes A. 6 den die Auslieferung betreffenden Passus wegließ; vgl. Asch van Wijk, De delictis extra territorium, Traj. ad Rh. 1839 p. 144. 151. — In Preußen verwies die Kriminalordnung von 1805 § 96. 257 auf die Verträge. Mangels solcher sollte von den Justizstellen auf die von auswärts verlangte Auslieferung immer dann angetragen werden, wenn ein von Ausländern im Auslande verübtes „Verbrechen" vorläge. Im Uebrigen galt ALR. II, 20 § 14. — Das österreichische StGB. von 1803 I § 33 macht in Bezug auf das dem auswärtigen Staate zu machende Auslieferungserbieten keinen Unterschied hinsichtlich der begangenen Rechtsverletzungen. Das Hofdekret vom 10. Dezember 1808, s. o. I 222 N. 17, läßt speziell ersehen, daß der Auslieferung von Fremden, die im Auslande sich eines „auf die Verfassung" ihres eigenen Staates bezüglichen Vergehens schuldig gemacht haben, nichts entgegen stand. — Das bayerische StGB. von 1813, s. o. I 222 N. 17, bestimmt II A. 31 einfach, daß Fremde, welche außerhalb Bayerns eines „Verbrechens" sich schuldig gemacht haben, ausgeliefert werden sollen, wenn ihr Verbrechen nicht am bayerischen Staat oder an einem bayerischen Unterthan begangen worden ist. Uebereinstimmend das StGB. für Oldenburg von 1814 A. 515. Nicht anders die sächs. Vo. vom 7. Februar 1820, s. o. I 221 N. 16.

3. Nämlich im Meiningen'schen Grundgesetz vom 23. August 1829 § 18: „Auslieferungen sollen nur verfügt werden, wenn ein Ausländer wegen eines gemeinen Verbrechens, z. B. des Diebstahls, Raubes, Betruges, Mordes, Totschlags,

So wenig aber wie die Landesgesetze normieren auch die aus der revolutionären Periode und aus den ihr folgenden Jahren stammenden Konventionen der europäischen und amerikanischen Staaten ein jus singulare der auf Grund von Verbrechen gegen den Staat gerichtlich verfolgten Personen.

Freilich ist richtig, daß von den Jurisdiktionsverträgen, die das großbritannische Reich zu jenen Zeiten abschloß, gerade die beiden wichtigsten[4]: nämlich der Jayvertrag mit den Vereinigten Staaten vom 19. November 1794 A. 27, und ihm nachfolgend die, übrigens nicht zur Wirksamkeit gelangten, Stipulationen des Friedens von Amiens vom 27. März 1802[5] die Auslieferung von Staatsverbrechern nicht statuieren. Beide Vereinbarungen, die ersten modernen Auslieferungsverträge Englands, beschränken sich auf die Zusicherung, denjenigen Personen, die unter der Anklage von murder, forgery oder auch bankrupt stehen, die Gewährung territorialen Asylschutzes durch gegenseitige Extradition zu versagen. Allein gerade diese Aufzählung von zwei oder drei vereinzelten Thatbeständen ergiebt, daß es sich nicht darum handelte, politischen Flüchtlingen im Bereiche des internationalen Rechtshilfeverkehrs eine Ausnahmestellung zuzuweisen: vielmehr sollte fortan umgekehrt Nichtauslieferung die Regel zwischen den vertragenden Teilen sein, und von dieser Regel nur in einigen wenigen Fällen abgewichen werden. Eine ganz neue Anschauung über Extraditionsrecht war es, die im Kreise des englischen Rechts mit jenen Stipulationen sich den ersten urkundlichen Ausdruck verschaffte, ein neues Prinzip, dessen allmäliche Entfaltung einer besondern Untersu-

---

Brandstiftung — beschuldigt — wird." Danach die Meiningen'schen Jurisdiktionsverträge seit 1883, Krug, Internationalrecht 58.

4. Denn die anderen englischen Verträge unterscheiden sich in Ansehung des Asylrechts nicht von den kontinentalen: so der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal 19. Februar 1810, Martens, N. S. II, 142, A. 14: It is agreed, that persons guilty of high treason, forgery, or other offences of a heinous nature, within the dominions of either of the high contracting parts shall not be harboured or receive protection in the dominions of the other. Der Vertrag mit Frankreich vom 7. März 1815, Martens, N. R. II, 104, auf die ostindischen Besitzungen beider Mächte bezüglich, stipuliert die Extraditionspflicht hinsichtlich tous les Européens ou autres quelconques in allen Fällen, wo il sera procédé en justice — pour des offences commises, ja sogar des dettes contractées. Vertrag des Gouverneurs von Gibraltar mit Spanien von 1794, die Auslieferung von heinous offenders betreffend. Daß darunter auch Staatsverbrecher verstanden wurden, zeigt der Präzedenzfall Puigblanc, s. o. § 35 N. 14 und den Exkurs Nr. 6; vgl. die amtliche Korrespondenz Hansard XXIX, 598. 746. Friedens- und Freundschaftsvertrag mit Marokko, 14. Juni 1801, Martens, N. S. II 102, A. 9: Subjects who escape — shall be restored —.

5. Von diesen Verträgen ist o. I 186 die Rede gewesen.

chung bedarf. Daß bei der Bildung desselben die Rücksicht auf die revolutionären Erschütterungen jener bewegten Jahre mitgewirkt hat, ist allerdings unverkennbar. Nur wurde jene Rücksicht nicht zur Proklamierung politischen Asylrechts verwertet, sondern bis zur prizipiellen Abkehr von jedem Rechtshilfeverkehr erweitert; damit aber ein Standpunkt eingenommen, welcher der bisherigeu Praxis entgegen, und allen vordem aufgestellten Theorien des internationalen Strafrechts völlig fremd war.

Anders die festländischen Uebereinkünfte. Sie entfernen sich bei Etablierung kartellmäßiger Rechtshilfepflichten nicht von den überkommenen Grundlagen. Einwirkung der neuen Verhältnisse oder Theoreme lassen ihre Klauseln nicht erkennen. Geradeso wie im vorigen Jahrhundert nehmen sie entweder einzelne spezialisierte Staatsverbrechen in den Katalog der Auslieferungsreate ausdrücklich auf: so die französischen Konventionen [6]; die schweizerischen [6a]; die österreichischen [7]; die Kartelle der

---

6. Vor Allem mit der Schweiz, 19. August 1798, s. o. I 294 N. 87 A. 14: Gegenseitige Verpflichtung den Emigrierten oder Deportierten beider Länder ein Asyl nicht zu gewähren, sowie diejenigen, die auraient été juridiquement coupables de conspiration contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'état, assassinat u. s. w. ou qui seraient poursuivis comme tels en vertu de mandats décernés par l'autorité légale zu extradieren. Die übrigen Emigrantenkonventionen der französischen Republik sind auf bloße Nichtduldung abgestellt: so mit den Generalstaaten 16. Mai 1795; mit Sardinien 15. Mai 1796; mit Württemberg 7. August 1796; mit Spanien 19. August 1796; mit Baden 22. August 1796; mit Parma 18. November 1796; mit der cisalpinischen Republik 21. Februar 1798; mit Rußland 8. Oktober 1801. — Ueber einen noch zur Zeit der Restauration geschlossenen Vertrag Frankreichs betreffend Ausweisung von Staatsverbrechern, s. u. N. 29.

6a. Zu dem französischen von 1798, s. N. 6, kommt hinzu: der Allianzvertrag vom 27. September 1803, s. o. I 294 N. 88, A. 18: Pflicht zur extradition des individus — déclarés juridiquement coupables de crimes d'état, assassinats u. s. w.; dans les cas de délits moins graves Pflicht à punir lui-même le délinquant. Der Allianzvertrag wurde ersetzt durch den bis 1869 in Geltung gestandenen Jurisdiktionsvertrag vom 18. Juli 1828, s. o. I 295 N. 91, A. 5: Auslieferungspflicht der déclarés juridiquement coupables dans leurs pays respectifs des crimes — contre la sûreté de l'état (die amtliche Uebersetzung interpretiert: Hochverrat und Aufruhr), assassinat u. s. w. Ebenso im Vertrage mit Baden 30. August 1808, s. o. I 294 N. 89: Hochverrat und Aufruhr; mit Oesterreich noch 1828, s. N. 7.

7. Mit Parma, 8. Juli 1818: „Verbrechen von der Art, — daß es der Verfassung Nachteil bringt.“ Mit der Schweiz 14. Juli 1828: schweres Verbrechen —, Verbrechen des Hochverrats, des Aufruhrs —. Mit Toskana 19. Oktober 1829: Alto tradimento o — azioni dirette a turbare la tranquillità dello Stato; sollevazione e ribellione. S. über diese Verträge o. I 287 N. 54. 295 N. 90. Daß auch spätere Verträge nicht anders disponieren, ergiebt die Darstellung u. § 54 N. 88.

Nordmächte[7a]; auch ein berühmter niederländischer Vertrag[8] gehört in ie Reihe. Oder wenigstens wollen sie doch, sofern die Staatsverbrechen icht ausdrücklich aufgeführt werden, jedenfalls dieselben von dem straf- echtlichen Bereiche des Extradiktionsverkehrs nicht ausgeschlossen wissen[8a].

Noch weniger aber tragen die in diesem Zeitabschnitt entstandenen ber umgestalteten Föderativverfassungen Bedenken, unter eine konsti- utionsmäßig oder konkordatsweise angeordnete Rechtshilfepflicht auch die 'ergehungen gegen das Gemeinwesen zu stellen.

Die V. St. von Amerika hatten bereits bei Errichtung ihres undes gerade an die innerhalb eines von ihnen begangene treason ben felony oder other high misdemeanor die gegenseitige Verpflichtung

---

7a. Dänisch-schwedischer Friedensvertrag von Jönköping 10. Februar 1809, t. sép.: cette extradition aura lieu à l'égard de toutes les personnes pré- nues des crimes de Lèse-Majesté ou de trahison contre l'état, des meur- ers u. s. w. Gültig auch für Norwegen, Vertrag vom 7. März 1823.

8. Nämlich der mit Hannover vom 17. März. 23. August 1817, s. o. I 228 34: Die Auslieferung ist auch dann obligatorisch, „wenn das Verbrechen gegen hohe Regierung selbst oder gegen den Staat und dessen Oberhaupt im Allge- nen begangen ist. Unter Verbrechen dieser Art sollen gerechnet werden: Anschläge das Leben des Souverains oder desjenigen, der die oberste Gewalt in Händen ; Anstiften von Aufruhr oder von innerlichen Unruhen; Verfälschung öffentlicher uldbriefe — und überhaupt alle solche Verbrechen und strafbare Handlungen, h welche für den Staat irgend ein Nachteil oder Unglück (!) veranlaßt oder be- htigt ist."

8a. Dahin gehören die zahlreichen Verträge deutscher Landesherrn aus der letzten des alten Reichs, von denen o. I 226—228 die Rede war; desgleichen die chen Verträge aus der Franzosenzeit. Der besonders bemerkenswerte zwischen falen und Preußen vom 14. Mai 1811, s. o. I 229 N. 34a, bestimmt, daß „alle n in den Staaten einer der beiden Mächte begangener Verbrechen Verdächtigen alle Verurteilte — sollen verhaftet und ausgeliefert werden." Die bei v. Mohl, ts. Br. P. I 659 angeführte preußisch-mecklenburgische Konvention vom 14. mber (nicht Februar) 1811, die angeblich die Auslieferungspflicht auf gemeine rechen beschränken soll, bezieht sich in Wahrheit bloß auf Vagabunden. — Den chen Typus weisen auf die deutschen Jurisdiktionsverträge zu Restaurations- , s. o. I 230 N. 34a. — Nicht anders verhalten sich die o. I 287 N. 54 auf- ten italienischen Konventionen der nämlichen Epoche, vgl. N. 7. Von den süd- tischen mag weiter angeführt werden die spanisch-portugiesische vom 8. März s. o. I 272 N. 9, welche vorsieht todos los reos procesados y condenados respectivo pais. Unter den Verträgen der nordischen Mächte mag angeführt n die Allianz Rußlands und Schwedens zu Gatschina vom 29. Oktober 1799 ; der Auslieferungsvertrag Rußlands mit dem Herzogtum Warschau vom 21. r 1808, desgleichen mit dem Königreich Sachsen vom 21. Oktober 1808: vor die russisch-preußischen Kartellkonventionen vom 25. (13.) Februar 1804; des- s vom 25. (13.) Mai 1816, s. o. I 230 N. 34a. Die höchst merkwürdigen Er- ngen derselben von 1830, 1844 und 1857 kommen unten bei N. 23 ff. zur Sprache.

geknüpft, daß jeder, der so schwerer Verbrechen beschuldigt werde, shall upon demand of the governor or executive power of the state from which he fled, be delivered up and removed to the state having jurisdiction of his offence [9]. Und die Konstitution von 1787 hat es dabei belassen [10]. Es ist geltendes Recht, daß die Staaten der Union sich gegenseitig auch politische Verbrecher auszuliefern haben [11].

In der Schweiz wurde zur Zeit der Mediation durch das Konkordat vom 8. Juni 1809 die Verhaftung und Ablieferung aller „wegen eines Kriminalvergehens" bestraften oder beschuldigten Flüchtlinge gegenseitig von den Kantonen zugesagt [12] und diese Uebereinkunft durch Tagsatzungsbeschluß vom 8. Juli 1818 bestätigt. Es fehlte zwar bald nicht an Anfechtungen einer so unbeschränkten, unbedingt hingestellten

---

9. Articles of Confederation vom 9. Juli 1778 A. 4.

10. Constitution of the U. St. A. IV sect. 2. Nur daß an Stelle von other high misdemeanor gesetzt wurde other crime; »because it was doubtful whether high misdemeanor had not a technical meaning too limited«, Spear 3. ed. 287. 347. Danach dann die Akte über inter-state extradition vom 12. Februar 1793 (und die neuere in den Revised Statutes S. 5278) Spear 297. The intention was to embrace political offences against the sovereignity of the State as well as other crimes, Spear 347.

11. Es ist interessant, daß schon bei den ersten Anläufen zu panamerikanischer Politik, schon bei den Verhandlungen, die zum Kongresse von Panama 1826 führten, die Anschauung zum Durchbruch kam, daß für den geplanten föderativen Zusammenschluß der spanischen Republiken in Süd- und Centralamerika eine auch Staatsverbrechen umfassende gegenseitige Rechtshilfepflicht unerläßlich sei. Immerhin war den in diesem Sinne gefaßten Vertragsklauseln der Republik Columbien mit Peru vom 6. Juli 1822 A. 11 und mit Mexiko vom 28. Oktober 1823 A. 11 durch die columbische Regierung die Ratifikation noch versagt worden; vgl. die Vermerke bei Martens, N. R. VI 62. 861. Hienach sind die Angaben von Lammasch, Auslieferung wegen politischer Verbrechen 30 N. 6; Löwenfeld, Zeitschr. für die gesamte Strafrw. V 77 zu ergänzen. Ueber die weitere Entwicklung der Frage in dem spanischen Amerika s. u. § 57.

12. Die Mediationsakte selbst vom 19. Februar 1803 hatte vorgeschrieben, XX A. 8: „Kein Kanton kann einem gesetzlich verdammten Verbrecher, so wenig als einem gesetzlich verfolgten Angeklagten einen Zufluchtsort gewähren." Ueber das Konkordat von 1809 habe ich o. I 291 gehandelt. Interessant ist, daß der Kanton Genf bei seinem Beitritt (1819) den ausdrücklichen Vorbehalt machte, que la demande — ne sera admise — que pour les crimes contre la sûreté extérieure et intérieure de l'état, und gewisse andere Verbrechen; Snell, Schweizerisches Staatsrecht I 254. Ja noch am 14. August 1829, bei seinem wiederholten Accoß fand dieser Stand hieran nichts zu ändern, a. a. O. 255. Auch der neue Entwurf eines Rechtshilfekonkordats vom 13. August 1821 bestimmte im § 1, französische Uebersetzung von Colombi, Zeitschr. für schweizerisches Recht N. F. VI (1887) 484: Les délits graves pour lesquels l'extradition doit avoir lieu par concordat, sont la haute trahison, la sédition, l'empoisonnement, l'incendie u. s. w.

nd übernommenen Extraditionspflicht, die ja bei der großen Verschieden-
it der Kantonalverfassungen den ärgsten Unbilden Vorschub zu leisten
ien [13]. Auch verzichtete die Praxis allmälich darauf, das Konkordat
dem gewollten Umfange geltend zu machen und Staatsverbrechen
runter zu subsumieren [14]. Aber formell ist es bis zu dem neuen Bun-
sgesetz vom 24. Juli 1852 bei Kräften geblieben; nur trat allerdings
t dem A. 55 der Bundesverfassung von 1848 die Beschränkung ein,
ß die Auslieferung für politische Vergehen und für Preßvergehen
ht mehr obligatorisch sein sollte. In die neue Bundesverfassung vom
Mai 1874 ist dieser Artikel unverändert übergegangen.

In Deutschland endlich eröffnete der Frankfurter Bundestag durch
nahme der Karlsbader Beschlüsse von 1819 jene Reihe von Maß-
eln, welche den Bundesgliedern gerade nur und ausschließlich bei
folgung staatsgefährlicher Unternehmungen die gehässige Pflicht ge-
seitiger Hilfeleistung auferlegten [15]. Der damals eingesetzten provi-
schen Bundescentralkommission von Mainz, welche ihre ungesegnete
ksamkeit bis 1828 fortgesetzt hat, wurde die Zuständigkeit beigelegt,
fs Untersuchung und Thatbestandsfeststellung der gegen die bestehende
fassung und innere Ruhe des Bundes und der Einzelstaaten gerich-
ı revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, Requi-
ien an die Landesbehörden zu erlassen; diesen war bei Führung
Untersuchungen gegenseitige Unterstützung zur Pflicht gemacht worden.
Art Fortsetzung erhielt die Centralkommission in der durch BB.
20. Juni 1833 zu Frankfurt a. M. eingesetzten Bundescentralbe-
: für Untersuchung des gegen den Bestand des Bundes und der

---

3. Schon gelegentlich der Beratungen eines neuen Rechtshilfekonkordats,
12, war seitens der Berichterstatter am 15. Dezember 1820 die Meinung aus-
chen worden, „es fordere die Humanität, von den Verbrechen, wegen welcher
iefert würde, jene auszunehmen, welche bloß durch örtliche Gesetze und nicht
die allgemeine Meinung für Verbrechen erklärt würden; wohin besonders die-
ı gehörten, die in der Aeußerung politischer oder religiöser Meinungen be-
"; N. Archiv des Kriminalrechts V 301. Und in das Projekt einer revi-
Bundesverfassung von 1832 wurde auf Anregung der Deputierten des Waadt-
zu dem A. 41: „Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestim-
ı über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den anderen"
satz eingeschoben: „Die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und
ßvergehen nicht verbindlich gemacht werden". Die Bundesverfassung von
at beide Sätze wörtlich aufgenommen, Colombi a. a. O. 489.

Zeitschr. für schweizerisches Recht II (1853) 109. Blumer-Morel, Schwei-
Bundesstaatsrecht 3. A. I 293.

Vgl. Marquardsen im Staatslexikon von Rotteck u. Welcker, 3. A. II 52.

öffentlichen Ordnung in Deutschland gerichteten Komplottes. Inzwischen war bereits am 5. Juli 1832, alsbald nach dem Hambacher Fest, in Ergänzung der 6 Artikel vom vorhergehenden 28. Juni, als eine weitere Maßregel „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Bunde" von der Bundesversammlung „in Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben" beschlossen worden:

„Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, insofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern."

Der Beschluß hat den Ausdruck: politische Verbrechen und Vergehen in das Bundesrecht eingeführt. Der Festsetzung ist durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 „der Stempel des Bleibenden" aufgedrückt worden. Und zwar wurde die Anregung dazu unmittelbar von Metternich auf den geheimen Wiener Ministerialkonferenzen des Jahres 1834 gegeben. Dieser äußerte sich dort gelegentlich [16] dahin: „Es schiene ihm überhaupt sach- und zweckgemäß und vollkommen der Wesenheit eines Bundesverhältnisses entsprechend, daß die deutschen Regierungen in den gegenwärtigen unruhigen und aufgeregten Zeiten sich über die wechselseitige Auslieferung politischer Verbrecher — ungefähr auf die Weise vereinigten, wie es kürzlich Oesterreich, Preußen und Rußland rücksichtlich ihrer vormals polnischen Unterthanen gethan hätten" [16a]. Der noch während des Kongresses von einer Kommission in diesem Sinne, und zwar in verschiedenen Entwürfen redigierte Artikel wurde zwar nicht sofort zum Beschluß erhoben. Doch bildete er die Grundlage für fortgesetzte Beratungen des Bundestages zu Frankfurt. Als Aufgabe derselben wurde anerkannt die „nähere Begrenzung", die der Begriff der politischen Verbrechen und Vergehen zu erhalten hätte, sowie überhaupt die Vervollständigung und Ergänzung des Bundesbeschlusses von 1832 „nach den Bedürfnissen und der Erfahrung". Der schließlich von Oester-

16. In der IX. Plenarsitzung vom 5. Mai 1834; vgl. v. Weech, Correspondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerkonferenzen von Karlsbad und Wien (1865) 260.

16a. Also die Münchengrätzer Abreden, s. o. § 35 N. 37, sollten normativ sein für das Verhältnis der deutschen Regierungen zu einander; für die preußische Politik eine arge Zumutung, die nunmehr bereitwillig übernommen werden mußte. Jedenfalls bezogen sich jene Abreden nicht nur auf Unterthanen polnischer Nationalität; s. o. § 35 N. 39.

ich redigierte Antrag führte am 18. August 1836 zu förmlicher Schluß-
hung [17]. Der Bundesbeschluß lautete dahin:

„Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen,
lche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Exi-
nz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates
ichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der
ilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind [17a],
n verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, —
ausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan
um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in dem-
en schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu unter-
en oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszu-
rnde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet
so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, wel-
darum zuerst das Ansuchen stellt."

Doch kehren wir zu dem Rechtszustande von 1830 zurück.

Hält man sich an die Gesetzbücher und Verordnungen, Verträge und
elle, Föderativverfassungen und Bundesbeschlüsse, die der Epoche zwi-
den beiden französischen Verfassungen von 1814 und von 1830 an-
en, so findet man allerdings nur vereinzelte Spuren davon, daß
Regierung, sofern sie nur überhaupt bereit war ausländischen Re-
ionen in Strafsachen Folge zu geben, Bedenken getragen hätte, auch
en gegen den fremden Staat, seinen Regenten, seine Verfassung
teten verbrecherischen Unternehmungen hilfreiche Hand zuzusagen,
in Aussicht zu stellen. Und daß die internationale Praxis
Anstand nahm, sich der gegebenen Vollmachten zu bedienen; daß sie
tz aller Mahnungen und Invektiven der Liberalen [18] — gegebenen
die erbetene Rechtshilfe auch da eintreten ließ, wo es sich um

---

. Protokolle der deutschen Bundesversammlung Loco dictaturae gedruckt,
437. 1836 § 226. Ueber die Bundesbeschlüsse von 1832 und 1836 habe ich
lt in meiner Schrift: Die Verträge des Königreichs Württemberg (1889) 16.
. Man sieht, der Ausdruck „politische" Delikte wird absichtlich vermieden.
ch 1851, als Oesterreich und Preußen die ersten Schritte zu dem Bundes-
über Auslieferung „gemeiner" Verbrecher thaten, s. meine angeführte Schrift
sprach man synonym von „Staats- oder sog. politischen Verbrechen"; Proto-
deutschen Bundesversammlung 1851 S. 652.

Hiebei thaten sich die Deutschen im Allgemeinen durch verständige Mäßigung
sichten hervor. Als Beleg mag u. a. angeführt werden ein Artikel der Mi-
on Bran), Oktober 1881 S. 102: Die neueste völkerrechtliche Praxis über
ieferungen.

Staatsverbrechen handelte; daß man auch dann lediglich durch politische Erwägungen sich bestimmen lies, dieses ergeben zahlreiche Präzedenzfälle aus der Zeit der Revolution, des Empire, der Restauration [18a]. Wenn in den letzten Jahren der Epoche einige Autoren die Nichtauslieferung politischer Verbrecher bereits als geltende Staatspraxis bezeichnen [19], so ist das zwar eine für den Standpunkt, den die Theorie des Völkerrechts zu jener Zeit einzunehmen begann, charakteristische Behauptung, zugleich aber eine durch die Thatsachen widerlegte Uebertreibung [20].

Immerhin aber, wenn auch vor dem Umschwunge des Jahres 1830 das in thatsächlicher Geltung stehende internationale Recht in der großen und vielverhandelten Frage eine Abweichung von den bis dahin festgehaltenen Positionen nicht eigentlich erkennen läßt: daß in dem letzten Jahrzehnt der Restauration diese Positionen bereits stark erschüttert waren, kann Niemandem entgehen. Es ist eine anziehende Aufgabe, dem allmälichen Auftauchen der neuen Rechtsanschauung in der juristischen und staatswissenschaftlichen Litteratur der beiden für die völkerrechtliche Doktrin maßgebenden Rechtsgebiete, des französischen [21] und des

---

18a. Die wichtigsten sind unten im Exkurse Nr. 4—6 zusammengestellt.

19. So der anonyme Verfasser des Artikels: On the alien bill in der Edinburgh Review 42 (1825) 106: Modern Europe has generaly omitted from such treaties (of surrender) political offenders. So Provó-Kluit (1829) 83: Universe — civitates (politicorum) profugorum deditionem recusare solent. So Ortolan und Ledeau, Le ministère public II (1831) 231: Il a été reconnu, entre les gouvernements de l'Europe que désormais l'extradition n'aurait jamais lieu pour crimes et délits politiques.

20. Auch Lammasch, Auslieferung wegen politischer Verbrechen 38, hat diesen Eindruck aus der Betrachtung der Präzedenzfälle erhalten. Gegen Provó-Kluit bemerkt er mit Recht: „Eine feststehende Praxis gab es im Jahre 1829 hinsichtlich dieser Frage noch in keinem europäischen Staate". Selbst von den Engländern muß dieses gelten, wie später auszuführen sein wird. Vgl. auch Löwenfeld, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. V (1885) 77.

21. Folgende Aussprüche hebe ich heraus: Fritot, Science du publiciste V (1820) 82: Il est — indispensable de faire — une importante distinction. Celui — qui se serait rendu coupable d'un crime contre les lois de la nature et les sentiments de l'humanité, ne doit trouver de protection en aucun lieu —. Que s'il s'agit au contraire de ces délits qui proviennent de l'abus ou de l'erreur d'un sentiment noble en lui-même, mais égaré par l'ignorance, la prévention et les faux préjugés; de ces actions criminelles qui doivent être réprimées sans doute, mais que leur cause, leur source, le principe même qui leur sert de mobile, rendent quelquefois excusables, s'ils ne peuvent réellement les ennoblir; s'il s'agit aussi de ces fautes (politiques et de circonstance) qui tiennent plus à la fragilité de la raison humaine, au malheur de temps

eutschen[11], zu folgen. Und daß schon damals Bedenken der Theoreker gegen eine amtliche, nach den Maximen des Auslieferungsrechts folgende Zwangssistierung politischer Refugiés ins Ausland auch bei n kontinentalen Höfen in zunehmendem Maße aufmerksame Beachtung nden, dafür sprechen mancherlei Zeugnisse.

Nichts ist in dieser Beziehung charakteristischer als das seltsam wankende Verhalten der preußischen Regierung in der Pflege ihrer rtragsbeziehungen zum russischen Reiche. Schon oben ist darauf ıgewiesen worden, als von den Münchengräzer Abmachungen die Rede ır. Der preußische Staat gab durch deren Annahme der Behandlung, er so eben den polnischen Insurgenten hatte zu Teil werden lassen, ein

trouble et de révolution, qu'à la perversité du coeur, il faut bien se garder . m. — Nul autre peuple ne peut sans déshonneur et sans honte refuser refuge aux malheureux qui le réclament, ni trahir envers eux, s'il leur a accordé, les devoirs de l'hospitalité. — In seinem Recueil des lois XXIV 4) II 106 beschränkt Sirey sich darauf, die Frage zu stellen: Est-il vrai que tats doivent se livrer réciproquement les coupables de crimes politiques; bien au contraire, le droit d'asile doit-il être plus étendu en matière de es politiques qu'en matière de crimes civils? Er berichtet, daß die Meien darüber nicht in Einklang stehen, reproduziert dann aber, ohne Bemerkung, o. § 85 N. 26 erwähnten Artikel des österreichischen „Beobachters" als habint travaillé dans le sens politique. — Duvergier stellt die nämliche e in der 1830 besorgten III. A. des o. N. 2 allegierten Werkes von Legrave-Bourguignon, s. o. N. 2, lehrt 1825 p. 67: Le droit d'asile — est ant plus précieux à l'humanité qu'il a bien souvent garanti l'innocence vrai mérite des persécutions dirigées par les fureurs des partis, par les ons les plus viles et les préventions les plus funestes —. Carnot, s. bringt in der II. A. (1829) unter den Observations add. zu A. 6 die Frage: erhaupt Auslieferung dans les principes d'une bonne administration liege? m Appendice bemerkt er zum Falle Galotti, s. Exkurs Nr. 7: Ainsi tenons pour bien constant, que les gouvernements ne pourraient ordonner l'exion d'individus poursuivis pour délits politiques sans faire une violation este du droit des gens, ce que nous croyons devoir consigner ici ad perm memoriam.

1. Hier ist es namentlich interessant den Fortschritt zu ersehen, den die neueren en der meistgebrauchten strafrechtlichen Lehrbücher in jener Periode darbieten. It der Unterschied in die Augen, der bei Henke, Hdb. des Kriminalrechts n der I. A. (1823) S. 604 und der IV. A. (1838) besteht; desgl. bei Grol, Grundsätze der Kriminalrechtsw. zwischen der II. A. (1805) und der IV. § 107; desgl. bei Mittermaier, der erst in der II. A. (1832) seines o. l. 8 citierten Werkes I 280 sich dahin äußert: „Wegen politischer Verbrechen, leicht eine augenblicklich herrschende, oft leicht verblendete Partei thätig, und at leicht fremder Ungerechtigkeit sich schuldig machen könnte, wird ebensols wegen Polizeivergehen oder Kontraventionen von Finanz-, Zollgesetzen fert."

prinzipielles Desaveu. Den Hintergrund aber für die Vorgänge von 1833 bietet die Geschichte der berufenen preußisch-russischen Kartellkonventionen, deren unheimlichem Régime der preußische Staat erst 1869, mit dem Erlöschen der letzten von 1857, entronnen ist. Die Klarstellung dieser Geschichte verdanken wir nunmehr der Veröffentlichung der russischen Staatsverträge durch Fr. Martens.

In der Kartellkonvention vom 23. Mai 1816 A. XIV war nämlich, so wenig wie in ihrer Vorläuferin, der ersten dieser Abmachungen, vom 25. Februar 1804, von Staatsverbrechen die Rede gewesen. In beiden war unterschiedslos die Restitution nicht bloß der Deserteure und sonstiger Uebergetretener, sondern auch aller jener Flüchtigen stipuliert worden, qui commettent dans le pays de l'un des deux Souverains un délit criminel [22a]. Als es nun aber im Jahre 1829 zu Verhandlungen über deren Erneuerung kam, ließ der russische Vicekanzler Graf Nesselrode — wie in Vorahnung der Dinge, die da kommen würden — in Berlin den Antrag stellen, es möchte ihr ausdrücklich die Verbindlichkeit einverleibt werden, auch die wegen „politischer Delikte" verfolgten Personen zu extradieren. Die preußischen Minister weigerten sich jedoch die vorgeschlagene Aenderung des Vertragsartikels anzunehmen. Graf Bernstorff verwies den russischen Gesandten auf die ihm bekannte Bereitwilligkeit des preußischen Gouvernements, vorkommenden Falles die accusés de trames politiques zu überantworten. Auch für die Zukunft werde es an solcher Bereitwilligkeit nicht fehlen. Man sei bereit in einer geheim zu haltenden Ministerialdeklaration die Auslieferung solcher Personen selon la nature de chaque cas particulier in Aussicht zu stellen. Aber eine förmliche, eine generelle Verpflichtung dieserhalb könne nicht übernommen werden; dies um so weniger, als ja die vorgeschlagene Kartellkonvention überhaupt die so wünschenswerte Aufzählung der auslieferungswürdigen Thatbestände nicht beliebt hätte, sondern sich mit einer allgemein lautenden Zusage begnügte; und als hienach jede der Vertragsparteien sich notwendigerweise für den Einzelfall die Prüfung vorbehalten müsse, ob eine von der Gegenseite als Auslieferungsverbrechen anhängig gemachte Handlung in Wahrheit als délit criminel erachtet werden könne. Auch sei vor Kurzem eine durch die hannöversche Regierung vorgeschlagene analoge Abmachung durch den preußischen Ministerrat einstimmig abgelehnt worden [22b].

22a. Es ist nicht ersichtlich, worauf die Angabe von Fr. Martens, Recueil des Traités conclus par la Russie VII, 225 sich stützt, die Kartellkonvention von 1816 wäre außer den Militärdeserteuren gegen die criminels ordinaires gerichtet gewesen.

22b. Fr. Martens l. l. VIII 124.

r
t=
at
of
by
ıin,
ɔain
gie=
laus
hwö=
Zeit
ote in
n und
ındels=
. Die

nciples;
she con-
binson
ld when
England
security.

1831) 139.
ht entrüstet
anning! —
35 N. 85.
t angeführte
gl. über die
von Brasilien
loffen wurde,
ıonen betref=
ierten Artikel
vom 8. Ja=
tet werden; f.
vom 9. Juli

preußische Regierung ihre Bedenken gegen eine ungemessene Uebernahme von Rechtshilfepflichten dem mit ihr auf das engste verbundenen russischen Hofe zu bemerkenswertem Ausdruck brachte, fallen noch vor den Ausbruch der polnischen Erhebung. Der Verlauf derselben ließ die thatsächliche Bedeutung jener Bedenken sehr entschieden hervortreten. Ja, man kann sagen, daß der polnische Unabhängigkeitskrieg von 1830—31 am meisten dazu beigetragen hat, aus dem Postulat, eine Auslieferung von Staatsverbrechern könne zu Recht nicht beansprucht werden, ein völkerrechtliches Dogma entstehen zu lassen. Mehr als die anderen Ereignisse des Jahres 1830 brachte der lebhafte Eindruck, den das Loos der über halb Europa zerstreuten polnischen Flüchtlinge hinterließ, es zuwege, daß das innerhalb des vorangegangenen Jahrzehnts entwickelte Prinzip zu endlicher Reife, zu urkundlicher Formulierung und konstanter Verbriefung gelangte.

In der That, als mit dem Jahre 1820 die südeuropäischen Erhebungen begonnen hatten, als eine in Spanien bald zu wildem Bürgerkriege ausartende Revolution in Neapel und Piemont Nachahmung fand, als gleichzeitig im Osten die Donaufürstentümer ebenso wie Griechenland sich zum Kampf um die nationale Selbständigkeit bereiteten, vor allem aber als die Freiheit der südamerikanischen Kolonien sich durchsetzte: da mußte es sofort sich erweisen, daß die Interessen der großen Mächte viel zu verschieden, zu weit auseinandergehend waren, als daß diese trotz aller im Einzelnen durchgesetzten Interventionen sich zu wirklicher Solidarität, zu gemeinsamer Auffassung und Behandlung jener Vorgänge hätten verständigen können. Damit aber schwand die Möglichkeit, Sieg und Niederlage der dort überall kämpfend gegenüberstehenden Parteien unter allgemein anerkannte juristische und gar strafrechtliche Kategorien zu bringen [25]. Wenn eine Regierung die gegen ihren Bestand gerichteten Unternehmungen von Rechtswegen verfolgte, war da der Frage auszuweichen, ob sie auch selber als eine rechtmäßige anzuerkennen sei, rechtmäßig der Uebung wie der Entstehung nach? Konnte von Hochverrat, Rebellion und Komplott da die Rede sein, wo ganze Nationen um ihre Freiheit rangen? Wie das britische Reich seit Canning's Eintritt in das Ministerium, die Aktion der heiligen Allianz zum Stillstand brachte, so war es dieser Staat, der damals laut der Welt verkündete, daß der englische Boden ein Asyl für alle Opfer politischer Kämpfe sei [26], der

25. Zutreffend Brusa, Revue de dr. internat. XIV 403: Le refus d'extradition en matière politique est la suite naturelle de la réaction contre le système de la légitimité en droit national et de l'intervention en droit international.

26. Canning im Parlament, 2. April 1824, Hansard N. S. XI 126:

um dieses Asylrecht zu sichern, der Krone die Befugnis Fremde auszu- weisen gänzlich entzog, der, um politische Auslieferungen unmöglich zu nachen, nunmehr auf allen Auslieferungsverkehr, auch den vertrags- näßigen verzichten zu müssen glaubte. Als Spanien's Minister Zea Bermudez im Jahre 1825 bittere Beschwerde darüber erhob, daß England die Machinationen spanischer Refugiés in Gibraltar wie in Lon- on ermunterte und förderte: und als er insbesondere die Haltung des nglischen Konsuls in Tanger monierte, der einige Personen, die unter inen Schutz sich gestellt hätten, an die spanische Regierung zu überant- orten abgelehnt hätte, ließ Canning dem Hofe von Madrid erklären [27]: he surrender of political offenders to punishment (even though that inishment should be short of death) was no part of the duty of overnments towards each other, except when expressly stipulated by eaty; no such stipulation existed between Great Britain and Spain, r would the British government contract such an obligation with Spain any other power. Ohne Erfolg richtete damals die russische Regie- ng an ihn das Ansinnen, den in London lebenden Staatsrat Nikolaus urgenjew als angeblichen Teilnehmer an der Dezemberverschwö- g von 1825 ausgeliefert zu erhalten [28]. Und zu der nämlichen Zeit chah es, daß Sir Charles Stuart, der englische Gesandte in , dem es dort geglückt war, die Aussöhnung zwischen Brasilien und rtugal herbeizuführen, auch einen brasilianisch-englischen Handels- rag negotiirte und am 18. Oktober 1825 unterzeichnete [29]. Die

---

re was a struggle now pending in the world, between extreme principles; — this country was naturally and necessarily (and long might she con- e to be so) the asylum for the beaten in that warfare! Hutchinson März ej., Hansard N. S. X 1378: In the present of the world when le were driven from their homes by the persecution of despots, England the place to which they should naturally look for shelter and security. lich andere Redner.

27. Vgl. A. G. Stapleton, The political life of G. Canning III (1831) 139.

28. Turgénieff, La Russie et les Russes (1847) I 188. Er bricht entrüstet Worte aus: Demander une extradition à un ministre anglais, à Canning! — auch Hansard III S. 189 p. 974. Billot 108. S. übrigens § 35 N. 35.

29. Gedruckt im Annual register 1825, Appendix 75. Der im Text angeführte 10 statuiert übrigens nur wechselseitige Ausweisungspflichten. Vgl. über die Angelegenheit Stapleton l. l. 166. Handelmann, Gesch. von Brasilien 811. Der neue Vertrag, der dann am 17. August 1827 abgeschlossen wurde, ens, N. R. VII 479, beschränkte sich im Art. 8 auf Stipulationen betref- chiffs- und Militärdeserteure. Daß aber eine mit jenem reprobierten Artikel utende Disposition in dem Vertrage Brasiliens mit Frankreich vom 8. Ja- 826 anstandslos Platz fand, das wird unten § 45 N. 7 berichtet werden; s. I 33 N. 41. 225 N. 28. Auch dem brasilianisch-preußischen vom 9. Juli

demselben einverleibte Klausel: persons accused in dem einen Staate of the crimes of high treason — —, shall not be admitted nor receive protection in dem anderen. They shall even be expelled from the respective states upon the same being required, wurde jedoch von dem Kabinet von St. James höchlichst gemißbilligt, und neben andern Gründen auch aus diesem dem ganzen Vertrage seinerseits die Ratifikation versagt.

Was aber jenseits des Kanals als britische Staatsmaxime feierlich verkündigt und laut gepriesen wurde, das fand an der Seine enthusiastischen Wiederhall. Noch kurz vor dem Sturze König Karl's X., in den Tagen des Ministeriums Martignac, als in der Deputiertenkammer der Fall Galotti wiederholt zur Verhandlung kam[30], erklärte der Justizminister Portalis nach gemachtem Hinweis auf seine persönlichen Erlebnisse zu Revolutionszeiten[31] erregt: „Eher hätte meine Hand ver-

---

1827 A. 4: wurde eine solche einverleibt; aber keine Auslieferungspflicht; wonach Löwenfeld, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. V (1885) 77 zu berichtigen.

30. Sitzung vom 18. Juni 1829; Moniteur 1829 nr. 171. Ueber den Fall s. den Exkurs Nr. 7. Damals äußerte der Ministerpräsident und Minister des Innern Martignac sich dahin: Lorsqu'il s'agit de ces délits que punit la législation de tous les pays, d'attentats commis contre la propriété ou les individus, il se forme entre les différents états une sorte de contrat ou formel ou tacite qui rend la justice solidaire. Aussi dans des occasions semblables l'extradition est communément accordée. Il n'en est pas de même pour les délits politiques et par des raisons qu'il est facile de comprendre et que je n'ai pas besoin de vous expliquer. Le gouvernement du Roi s'est constamment imposé ces principes et il s'y est toujours conformé —. (Gegenüber dem nur so eben abgeschlossenen schweizerischen Jurisdiktionsvertrage vom 18. Juli 1828, s. o. N. 6a, doch eine recht auffallende Erklärung.) Dagegen B. Constant: J'éprouve une profonde douleur, je dirai même une sorte d'humiliation en pensant, que la France n'est plus ce territoire sacré qui dans tous les temps a accueilli tous les genres d'infortunés; — il n'est plus, ce territoire — qui fut de tout temps le refuge de tous les malheureux et de tous les persécutés! In den Ton stimmte auch Dupin (aîné) ein: Mais c'est surtout en matière politique que le principe de l'extradition n'est pas soutenable. Jamais la France ne l'a admis. En remontant aux temps les plus reculés de notre histoire, nous verrons que jamais notre gouvernement n'a livré aux gouvernements étrangers des individus accusés de crimes politiques —.

31. S. o. § 35 N. 6; Sitzung vom 9. Juli 1829; Moniteur 1829 nr. 192. Veranlaßt war die Betheuerung durch einen boshaften Ausfall des greisen Lafayette. Feierlichst nahm dann in der nämlichen Sitzung B. Constant Akt von dem ministeriellen Protest gegen politische Extraditionen; freilich sich wiederholt gegen jede Auslieferung überhaupt erklärend. Denn immer sei sie eine Ungerechtigkeit. In einer Zeit der politischen Aufregung wie der dermaligen dürfe man einem despotischen Regiment keinen Rechtstitel, eine solche fordern zu können, einräumen! Worauf dann Martignac noch einmal seinen abweichenden Standpunkt wahrte. Al-

dorren sollen, als daß ich in unserem Jahrhundert der politischen Wechselfälle dem Könige einen Bericht zum Zwecke der Auslieferung wegen eines politischen Verbrechens eingereicht hätte!“

Der nämliche Standpunkt war es, den die Regierung der Niederlande vertrat, als sie in demselben Jahre 1829 durch König Ferdinand VII. von Spanien in die Lage gesetzt wurde, auch ihrerseits Stellung zu nehmen zu den in ihrem Lande gegen die Wut der „apostolischen“ Partei Zuflucht suchenden Anhängern der Kortesverfassung. Die erbetenen Auslieferungen wurden versagt [32].

Schauen wir zurück, so finden wir also, wie bereits vor dem Wendepunkt, den das Revolutionsjahr 1830 brachte, eine Reihe von führenden Mächten Europas, Frankreich und England, Preußen und Holland, Mächte, die sehr verschiedenen politischen Systemen huldigten, sich zu der Anschauung bekannten, daß das internationale Herkommen, gerichtlich verfolgte Missethäter der reklamierenden ausländischen Regierung zur Aburteilung zuzustellen, mit nichten angerufen werden könne gegen solche Flüchtlinge, die begangener Staatsverbrechen beschuldigt werden. Und schon zu Zeiten der Restauration ist es geschehen, daß auch die juristische Theorie den ersten Anlauf nahm, diese Anschauung wissenschaftlich zu verwerten, ihr Eingang in das Lehrgebäude des Strafrechts wie des Völkerrechts zu verschaffen.

Es ist das Verdienst eines jungen holländischen Rechtsgelehrten, . Provó Kluit gewesen, in einer berühmt gewordenen Leydener Inauguralabhandlung: De deditione profugorum von 1829 [33] die neue

---

dings würde Frankreich nicht daran denken, politische Opfer ihren Verfolgern zustellen. Man solle aber nicht vergessen, wie es unbestrittene und unbestreitbare Rechte der Person und des Eigentums gebe. Das Interesse der Gesellschaft erfordere daß jedem, der sich eines Angriffs auf diese universellen Rechte schuldig mache, gastliche Boden geschlossen werde, daß er zurückgegeben werde jener Erde, die mit Blut besudelte. — Damit schloß die Debatte.

32. Vgl. Provó Kluit in der N. 33 angeführten Dissertation 88.

33. Die vorzugsweise dem positiven Völkerrecht und Ermittlung der in thatsächlicher Geltung stehenden Prinzipien gewidmete Arbeit hat einen großen, in der Litteratur aller Nationen dankbar vermerkten Erfolg gehabt. Die von v. Mohl, ... Str. Br. P. I 678 ausgesprochene, von Lammasch, Auslieferung wegen politischer Verbrechen 82 N. 8, wiederholte Insinuation, daß Professor den Tex der eigentliche Verfasser der allerdings auffallend reifen und tüchtigen Abhandlung gewesen sei, wird durch nichts in derselben bestätigt und durch die Introductio, deren Angaben in Zweifel zu ziehen kein Grund vorliegt, widerlegt.

Lehre systematisch begründet zu haben. In gar gelehrtem Gewande giebt er den Forderungen des Zeitbewußtseins folgenden ansprechenden Ausdruck:

Durch Auslieferung flüchtiger Verbrecher Rechtshilfe zu leisten ist, wenn auch nicht eine obligatio perfecta [34], so doch auch eine aus der naturalis libertas sich ergebende Befugnis [35] und eine durch prudentia politica sich auferlegende Pflicht der Staaten gegen einander. Aber diese Pflicht findet in den politischen Verbrechen, d. h. denjenigen Strafthaten, die sich an erster Stelle gegen die Regierungsform des Staates richten, (quae primario regiminis formam spectant [36]) eine naturgemäße Schranke. Denn den Geboten der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit wird es in der Regel (plerumque) nicht entsprechen, die um politischer Delikte willen verfolgten Personen ihren Verfolgern zu überliefern. Allzuoft sind solche Verbrechen nur Vorwände von Despoten oder von siegenden Parteien, um gefürchtete Gegner niederzuschlagen oder unschädlich zu machen. Politische Delikte sind meist nur Verbrechen des Orts, der Zeit, der Idee [37]. Bei ihrer zweifelhaften Strafwürdigkeit kann es nicht der Beruf einer fremden Regierung sein, ein Urteil darüber auszusprechen, auf wessen Seite in einem von Parteiungen zerrissenen Lande sich das Recht befinde. — Aber allerdings, handelt es sich um die Tötung eines Staatsoberhaupts, dann hat der Flüchtige als ein wahrer Verbrecher (revera delinquens) zu gelten; dann ist gegen seine Auslieferung nichts einzuwenden, vorausgesetzt nur, daß in dem verfolgenden Lande die Bürgschaften zu gerechter Aburteilung gegeben sind. Dasselbe wird man bei Verschwörungen, bei Aufständen gegen einen rechtmäßigen Herrscher sagen müssen, sofern ihnen gemeine Motive (novarum tantum rerum cupiditate, et nulla honesta ac justa de causa) zu Grunde liegen. Immerhin ist im Einzelfall die Entscheidung schwierig und verantwortlich. Demnach empfiehlt es sich (prudentius videtur), ein für allemal wegen politischer Delikte die Auslieferung zu versagen; es müßte denn sein, daß eine That verübt wäre, die auch abgesehen von ihrer politischen Beziehung (extra politicam, quacum conjunctum est, causam) ein schweres, also auslieferungswürdiges Verbrechen darstellt.

Die mit beifallswürdiger Wärme vorgetragenen Sätze, die alsbald

---

34. Gegen H. Groot und seine Nachfolger, s. o. I 459 N. 16.

35. Gegen die modernen Pamphletisten, s. o. I 466 N. 32.

36. Eine berechtigte Kritik gegen diese Definition als eine unvollständige übt A. Rolin, Revue de dr. internat. XVI 158. Namentlich umfasse sie nicht die Verbrechen gegen die völkerrechtliche Integrität des Staates.

37. Klingt an Guizot an, De la peine de mort en matiere politique (1822) p. 38: L'immoralité des délits politiques — varie selon les temps, les évènements, les droits et les mérites du pouvoir u. s. w.

in dem eigenen Vaterlande des Verfassers zu sehr aktueller Bedeutung kommen sollten, fanden in der juristischen und politischen Theorie der Nachbarländer ein vielstimmiges Echo [38]. Ueberblicken wir heutzutage die neue Lehre, der es freilich auch an Widerspruch nicht fehlte [39], so liegen ihre schwachen Seiten zu Tage. Die Nicht-auslieferung politischer Verbrecher war ein juristisches Prinzip, aber kein Rechtssatz; es war ein bloßes Postulat, das dem positiven Völkerrecht, wie es nun einmal bestand, sich entgegenstellte. Sollte es von demselben aufgenommen werden, dann durfte ihm eine spezialisierende Ausführung nicht fehlen, die ihm die für den praktischen Gebrauch unerläßliche Bestimmtheit gab [40]. Der Ausdruck: politisches Delikt entbehrte eines fest umgrenzten Rechts-

---

38. Charakteristisch sind die Aussprüche von Mangin, der das durch die Julirevolution aufgenötigte Exil benutzte, um seinen berühmten Traité de l'action oblique zu schreiben (hier citiert nach der II. A. 1844 S. 144). Im Hinblick auf ie entgegengesetzte Zeitströmung verteidigt er Recht und Pflicht der Extradition, ıeint aber: Si le fugitif est — un proscrit, victime des factions qui déchirent ›n pays, lui refuser l'asile qu'il implore, le livrer, ce serait commettre un :te de barbarie et de lâcheté. Desgleichen K. S. Zachariä, der (erst in II. A. ›41 seiner Vierzig Bücher vom Staat V 29) fragt: „Warum pflegen die meisten ropäischen Regierungen die Auslieferung politischer Verbrecher zu verweigern? :n in mehr als einer Hinsicht interessantes Problem?" Die Antwort findet sich a. O. 260. 288: „Denn darin würde eine völkerrechtswidrige Intervention in : inneren Angelegenheiten des Staates, in welchem das Verbrechen verübt wor- ı ist, liegen."

39. Sehr energisch erhoben, im Namen „des natürlichen Menschenverstandes, ıen dessen Donnerstimme jede Klügelei und Vernüftelei verstummt", von C. Trum- :r, Anti-Rotteck 1836 S. 24. Noch in der I. A. 1844 S. 114 seines „Euro- ſchen Völkerrechts" spricht sich Heffter anmerkungsweise sehr kühl dahin aus: ri politischen Verbrechen hat man in neuerer Zeit eine Ausnahme behaupten wollen".

40. Es fehlt heutzutage nicht an Stimmen, die auf diesen Mangel in der Ent- 'lung des politischen Asylschutzes aufmerksam machen. So hält v. Liszt, Ztschr. die gesamte Strafrw. II 66 bei der Schwierigkeit zur Einigung über den Begriff des tischen Verbrechens zu kommen, „eine Aufzählung der von den Einzelstaaten als tische Delikte betrachteten strafbaren Handlungen (für) schwer vermeidlich. Die zählung würde aber in diesem Falle nicht eine Umgehung der prinzipiellen Eini- g, sondern ihre nähere Erläuterung bedeuten." Dem stimmt bei Löwenfeld O. V 59. Auch Bernard II 266 ist auf diesen Gedanken gekommen; und rdings hat die russische Regierung sich desselben angenommen; s. u. § 41 N. 4. N. 10, vgl. auch Annu. de l'Institut VIII 304. Dagegen v. Holtzendorff, lieferung der Verbrecher (1881) S. 59, der solche Aufzählung für „schädlich voreilig" erklärt. „Alles hängt vielmehr an der Prüfung des einzelnen Vor- es, um den es sich handelt." Damit wird aber alles ins Ungewisse gestellt. nfalls entsprach der öffentlichen Meinung von 1830 solch diskretionäres Ermessen Regierungen nicht. Vertragsmäßige Rechtshilfepflichten darauf zu stellen erschien z angemessen.

inhalts. Der Gegensatz politischer und gemeiner Delikte hatte keine systematische Stellung, keine konstante Bedeutung. Ohne kriminaltechnische Anpassung an die anerkannten Legalbegriffe des Strafrechts boten die populären Stichworte keine ausreichende Grundlage für eine rationelle Gestaltung des Rechtshilfeverkehrs, um so weniger, als man das neue Prinzip zunächst mit allerhand Einschränkungen umgab [41], die seine Gemeingültigkeit wieder in Frage stellten. — Nach allen diesen Richtungen hin ließ die juristische Theorie des Auslieferungsrechts völlig im Stich; sie hat mit der empfindlichen Lücke eine bis in die Gegenwart fortwirkende Unsicherheit der völkerrechtlichen Wissenschaft und Praxis verschuldet. Auf die Frage, welche Thatbestände im Jurisdiktionsverkehr der Regierungen als politische Verbrechen zu gelten haben würden, gab sie bloß allgemeine Gesichtspunkte und abstrakte Definitionen zur Antwort, denen der diplomatische Verkehr noch heute ratlos gegenübersteht [42]. Wohl

41. A. Rolin, Revue de dr. internat. XVI 148. 154. 256. 258 hat das große Verdienst auf die Begrenzung hinzuweisen, die man anfänglich, bei der Forderung des Asylrechts für das politische Delikt, diesem Begriffe gab. Die Entwicklung der Lehre ließ diese Distinktionen verschwinden. Erst die praktischen Bedürfnisse einer viel späteren Zeit haben dann wieder auf die Ausnahmen zurückkommen lassen, denen die Regel wegen politischer Verbrechen nicht auszuliefern notwendig unterliegen muß. Die von Rolin gemachten Angaben lassen sich leicht vermehren. Ueber B. Constant s. o. § 34 N. 26. In einer tüchtigen Rezension von Provó Kluit's Dissertation wird bemerkt, N. Archiv des Krim.R. XIII (1832) 145 ff.: „Nur muß es Grundsatz sein, daß wegen politischer Verbrechen nie Auslieferung eintrete —. Freilich fühlt Rez., wie mißlich es mit der Taufe der Verbrechen steht, und wie unsicher die Namen leiten. Unter den Verbrechen, wegen welcher ausgeliefert werden soll, ist auch gewiß der Hochverrat zu nennen, da es keinem redlichen Juristen einfallen wird, den frevelhaften Mordversuch an dem Regenten nur ein politisches Verbrechen zu nennen; allein thut man dies, so ist einer bedenklichen Willkür Thür und Thor geöffnet. Nicht selten werden wahre politische Verbrechen, z. B. eine freimütige Schrift, oder der Versuch einen politischen Verein zu bilden, von den Machthabern als staats- oder hochverräterisch erklärt. Es bleibt nichts übrig, als daß jedem Auslieferungsgesuche die Entscheidung eines Gerichtshofs des requirierenden Landes beigefügt werde." Aehnlich der Verf. des o. N. 18 angeführten Aufsatzes in der Minerva (1831) 109. Er unterscheidet das bloß politische Verbrechen von solchen Thatsachen, „welche, wie Meuchelmord, Diebstahl nie und unter keiner Bedingung zu rechtfertigen sein können." Sehr charakteristisch auch v. Rotteck an der o. I 466 N. 30 angegebenen Stelle: „Auslieferung ist — völlig widerrechtlich, wo es sich um ein bloß öffentliches oder politisches Verbrechen handelt." Desgleichen Staatslexikon II 66: Sie ist unzulässig wegen sog. Staatsverbrechen, d. h. „wegen rein politischer Sünden (!) und Fehlschlagungen" S. 65 wird die Beschränkung gemacht: „es sei denn, sie hätten nebenbei auch den Charakter von gemeinen Verbrechen, z. B. von Mord oder Raub u. s. w."

42. Verzeichnisse und Kritiken solcher Definitionen sind mehrfach gegeben wor-

schwebte solchen Definitionen, zumal unter dem Impulse der Julirevo-
lution, des belgischen Aufstands, der polnischen Erhebung, der Gedanke
an Unternehmungen vor, die sich gegen die Integrität des Staates,
gegen den Bestand seiner Verfassung richten; man dachte an Abfall, In-
surrektion, Verfassungssturz. Aber bei Volksaufständen geht es doch er-
fahrungsmäßig ohne schwere Vergehen gegen Leben und Eigentum, also
ohne gemeine Delikte, nicht ab. War nun die Rechtshilfe auch in die-
sem Falle zu versagen? Und wie, wenn ein Verbrechen gegen den Staat
ohne allen Zusammenhang mit nationalen oder Parteikämpfen begangen,
ediglich aus Rache, Haß oder Habsucht verübt worden? Ist es auch
ann ein politisches Delikt? Kann das gemeine Motiv ein an sich po-
itisches Verbrechen zu einem gemeinen machen, und die politische Ten-
enz ein gemeines Verbrechen unter den Asylschutz bringen? Vor Allem,
ie ist dasjenige politische Verbrechen zu behandeln, dessen Legalthat-
estand schon an sich, abgesehen von seiner Beziehung auf den Staat,
ne schwere Strafthat darstellt? Wie steht es also mit dem Königsmord?
ine Frage, die schon damals, noch bevor über Frankreich die Aera
r politischen Attentate angebrochen war, die Geister zu beschäftigen
gann. Auch vorgeschrittene Liberale trugen Bedenken, den aus der
rembe geflüchteten Mörder mit dem Märtyrerkranz des politischen Flücht-
ngs zu schmücken. Aber figurierte denn das Unternehmen gegen das
ben des Staatsoberhaupts nicht überall in den monarchischen Staaten
erster Stelle unter den Verbrechen gegen die Verfassung des Staats?

Indessen um solche juristische Bedenken kümmerte die öffentliche Mei-
ng sich in jener programmfreudigen Zeit so wenig, wie die Völker-
hts- und Strafrechtswissenschaft. Das Prinzip des Asylrechts, als eine
rberung des Zeitbewußtseins, unter Dach und Fach zu bringen, dar-
kam es an. Und hiefür schien das Wort: politisches Delikt die ge-
iete terminologische Handhabe zu bieten. Man fürchtete das Prinzip
kompromittieren, wenn man den Versuch machte, es in strafrechtliche
egorien aufzulösen. Hatten doch so eben die Verfassungsurkunden be-
nen, den Ausdruck nach dem Vorgange der französischen Charte von

---

so von Teichmann, Revue de dr. internat. XI 489. A. Rolin ibid.
152. Löwenfeld a. a. O. V 55. Er kommt zu dem Resultat: Die Frage,
er im den Verträgen gebrauchte Ausdruck durch einen wissenschaftlich
gestellten Begriff des politischen Verbrechens seine Erläuterung und Ab-
ung finde, ist mit nein! zu beantworten. — Sehr abschätzig äußert sich Lam-
ch, Auslieferung wegen politischer Verbrechen 10, über eine Zusammen-
ıg der verschiedenen Ansichten. Er selber glaubt hinsichtlich der eigentlichen
schen Delikte ohne alle Definitionen auskommen zu können. S. u. § 41 N. 10.

1830 [43], behufs Erweiterung konstitutioneller Garantien, ohne weitere Vermittlung in die Legalsprache einzuführen. Den strafrechtlichen Immunitäten des politischen Deliktes hatte sich als eine weitere das Auslieferungsverbot anzureihen. Nur unter Vorbehalt des politischen Asylrechtes schien das Auslieferungswesen mit dem Geiste konstitutioneller Verfassung in Einklang zu stehen. Der diplomatischen Praxis war die Aufgabe zugewiesen, die rechtliche Tragweite des Verbots festzustellen, die Abgrenzung zwischen Asylschutz und Auslieferungspflicht vorzunehmen.

Die Stürme des Jahres 1830 schufen die Möglichkeit, auch diesem Stück des freiheitlichen Glaubensbekenntnisses die endgültige staatsrechtliche und völkerrechtliche Verwirklichung zu bringen. Die europäische Politik nahm eine neue Gestalt an. Das Centrum des Legitimitätssystems, das restaurierte Bourbonenhaus war in Frankreich zum zweitenmale gestürzt: an seiner Stelle hatte ein Usurpator, durch das Pariser Volk berufen non parce que, mais quoique un Bourbon, den französischen Thron bestiegen; den überall in Europa aufatmenden Liberalismus an das Staatsruder Frankreichs gebracht, das Nichtinterventionsprinzip feierlich proklamiert, der Ausbreitung des Konstitutionalismus in Deutschland wie in der Schweiz mächtigen Vorschub geleistet. Vor Allem aber hatte inmitten des europäischen Kontinents ein neuer, auf der Grundlage der Nationalsouveränetät errichteter Staat Platz unter den hadernden Großmächten genommen. Wie es das junge Königreich Belgien war, zu dessen Gunsten das Nichtinterventionsprinzip in Aktion gesetzt wurde, so ist zuerst seitens des belgischen Volkes die Freiheit des politischen Asyls als eine Konsequenz der Ideen, die seine eigene Existenz begründet haben, erkannt, dem überkommenen Auslieferungsgebrauch der Regierungen als Ausnahmerecht eingefügt, in dieser Abgrenzung mit verfassungsmäßigen Garantien umgeben [44], zu detaillierter gesetzgeberischer Regelung

---

43. A. 69: Il sera pourvu successivement, par des lois séparées et dans le plus court délai possible, aux objets qui suivent: 1) l'application du jury aux délits de la presse et aux délits politiques. 2) etc.

44. Die Sicherung des politischen Asylrechts grundgesetzlich zu machen war die eigentliche Absicht des vielumstrittenen Art. 128 der belgischen Konstitution, s. o. § 24 N. 5, wenn auch in dem schließlich angenommenen Text des Verfassungssatzes diese Absicht keinen zweifellosen Ausdruck erhalten hat. Der ursprüngliche Vorschlag der Verfassungskommission lautete (Pasinomie 1830—31 ad h. l.): Tout étranger qui se trouve sur le territoire de la Belgique jouit de la protection accordée aux personnes et aux biens. Il ne peut être dérogé au présent article, soit par extradition, soit de toute autre manière, que par une loi. Von den Sektionen des Nationalkongresses waren Abänderungen des letzten Satzes in Vorschlag gebracht worden. Die zweite wollte gesagt wissen: Nulle

;ebracht worden. Mit Stolz waren sich die belgischen Kammern von 833 der von ihnen ergriffenen Initiative bewußt. Der Abgeordnete ;. B. Nothomb, dessen staatsmännische Einsicht und Beredsamkeit zum ;ustandekommen des Auslieferungsgesetzes das Meiste beitrug, schloß seine roße Kammerrede vom 17. August 1833 [45] mit den zündenden Worten: 'ous serez — le premier peuple qui aura solennellement écrit dans s lois: Je n'accorde point l'extradition pour délits politiques. Und and in Hand mit der unter dem bestimmenden Einfluß der belgischen taatsverträge allgemein sich befestigenden internationalen Rechtshilfe in trafsachen fixierte sich in textuellem Anschluß an A. 6 des belgischen :setzes von 1833 [46] die Vertragsklausel, daß eine gewährte Ausliefe- ng keinenfalls zu strafgerichtlicher Verfolgung der politischen Delikte d der ihnen konnexen Strafthaten benutzt werden dürfe.

Exkurs.

Das hier gegebene Verzeichnis bringt die namhaften, in der vorstehenden Dar- ung in Bezug genommenen Präzedenzfälle politischer Auslieferungen und diplo- ischer Verhandlungen darüber. Es beschränkt sich auf die zunächst allein interes- nde Periode von der Zeit des westfälischen Friedens bis zur französischen

---

radition ne peut être consentie que par le pouvoir islatif. Die siebente war der Meinung, es ließe sich beziehentlich der Fremden haupt keine Regel vorschreiben; vielmehr ce qui les concernait, devait faire et de la législation ordinaire, il suffisait que la constitution ne les it en dehors du droit commun. Die dritte proponierte zu erklären, que la déterminerait les cas dans lesquels l'extradition 'expulsion pourraient être prononcées, et les bornes devraient être suivies à cet égard. Das Ergebnis wurde dann der Centralsektion in die Ansicht zusammengefaßt, que la protection accordée trangers devait faire la règle; et que le législateur pouvait seul y apporter xceptions; par là les étrangers sont placés sous la protection de la loi: une autorité autre que le pouvoir législatif ne peut dre des mesures exceptionelles à leur égard. Auf Grund Berichts wurde der Artikel 128, sowie er gegenwärtig lautet, angenommen.

i. S. o. § 24 N. 34.

i. Insofern kann man sagen, daß den Belgiern das Verdienst gebührt, chtauslieferung politischer Flüchtlinge in das konventionelle Internationalrecht hrt zu haben. Doch nehmen die Franzosen von jeher die Priorität aus- ch für sich in Anspruch, vgl. die Motive des Projektes (Dufaure) eines erungsgesetzes vom 2. Mai 1878. Ihnen stimmte Dollmann, Staats- uch I 517, aus dem etwas malitiösen Grunde bei, daß Ludwig Philipps ng schon durch ihren revolutionären Ursprung zur Annahme des neuen Prin- anlaßt worden sei. Vgl. über die Prioritätsfrage: Taunay 62. Holtzen- oller's Jahrb. V 1047. v. Bulmerincq in Marquardsen's Hdb. des I 2, 251 N. 1.

Julirevolution. Zusammenstellungen dieser Art sind öfters unternommen worden, sei es gelegentlich monographischer Behandlung der Materie, sei es bei ausführlicher Darstellung des gesamten Völkerrechts. Die speziell dem Gegenstand gewidmete Arbeit von Bernard, Traité de l'extradition I Introduction historique (1883) läßt in Beziehung auf Vollständigkeit, Klarheit, Zuverlässigkeit der Angaben viel zu wünschen übrig.

1. Als in Folge der Restauration Karl's II. von England den „Königsrichtern" seines Vaters durch bill of attainder der Prozeß gemacht wurde, war es einer Reihe von ihnen gelungen, außer Landes zu entweichen. Während die nach Nordamerika entkommenen Flüchtlinge Whaley, Goffe und Dixwell sich den lange Jahre hindurch dort betriebenen Nachforschungen zu entziehen wußten, Howell, State Trials V 1359, wurden die drei nach Deutschland gelangten Mitglieder des Gerichtshofs, der über Karl I. das Todesurteil gefällt hatte, die Obristen Berkstead und Okey, sowie der ehemalige Chief baron von Irland, Cobbet, gelegentlich eines heimlichen Aufenthaltes in Delft auf Betreiben des dortigen englischen Residenten, Sir Geo. Downing, der sie erkannte, nach ergangener Verfügung der Staaten von Holland verhaftet (Hume, Hist. of England VII Cb. 64 (1773) 407 bemerkt: It had been usual for the states to grant these warrants; though at the same time they had ever been careful secretly to advertise the persons, that they might be enabled to make their escape. This precaution was eluded by the vigilance and dispatch of Downing), nach England gebracht und am 19. April 1662 zu Tyburn hingerichtet. Die without any previous engagement to the court of England und obendrein im Widerspruch mit einem den drei Engländern vorher zugesicherten freien Geleit bewiesene gehässige Gefügigkeit der Holländer erklärt Ludlow, Memoirs III 99, durch deren Eifer, den erwünschten Friedens- Freundschafts- und Bündnisvertrag mit England zu Stande zu bringen; vgl. auch Howell, State Trials V 1302. Dieser Vertrag wurde zu Whitehall am 14. 4. September 1662 abgeschlossen, Dumont, Corps universel diplomatique VI 2, 422. Er enthält die herkömmliche Stipulation rebelles et profugos nicht zuzulassen, sondern auszuweisen (erneuert in den Verträgen von Breda vom 31. Juli 1667, von Westminster vom 9. Februar 1674, von Windsor vom 17. August 1685, Dumont l. l. VII 1, 44. 253. VII 2, 110); und bringt in einem articulus separatus eine speziell auf die Königsrichter bezügliche Klausel, die nämliche Klausel, welche bereits der im Jahre zuvor aufgerichtete Freundschaftsvertrag mit Dänemark vom 13. Februar 1661, Dumont l. l. VI 2, 346, aufgenommen hatte. Sie lautet:

Quodsi qui eorum, qui rei sunt illius nefandi parricidii in regem Carolum I beatissimae memoriae admissi ac legitime de eodem scelere attincti, condemnati vel convicti, vel jam sunt in dominiis regis Daniae et Norvegiae (Ordinum generalium) vel postea illuc advenient, statim quam primum regi Daniae (dictis Ordinibus generalibus) vel aliquibus officiariis suis innotuerit vel relatum fuerit, prehensi in custodiam dentur et vincti in Angliam remittantur, vel in eorum manus tradantur, quos dictus rex Magnae Britanniae iis custodiendis demumque revehendis praefecerit.

Die Abmachungen haben ebensowenig Erfolg gehabt, wie ihre Wiederholung im Vertrage von Breda vom 31. Juli 1667. — Zehn von den Mitgliedern des Gerichtshofs, unter ihnen namentlich der General Edmund Ludlow (1620—1693), der Verfasser der oben allegierten Memoiren, auf dessen Kopf König Karl II. einen Preis gesetzt hatte, waren nach der Schweiz geflüchtet, wo sie in steter Besorgnis

oor Meuchelmördern am Genfer See, in Lausanne und in Vevey lebten, unter der hnen durch Schutzpatente vom 16. April 1662 zugesicherten Protektion der „gnä- igen Herrn von Bern". Das der bernischen Regierung im Herbst 1663, auf Be- reiben des die Flüchtigen überwachenden Mordgesellen MacCarty seitens Englands estellte Auslieferungsgesuch demanding them as parricides to whom all Europe as refused an asylum blieb unerfüllt; nicht minder ist der zu der nämlichen Zeit on Frankreich gemachte Versuch die Regiciden ausgeliefert zu erhalten, resultatlos erlaufen. — Allerdings aber war, bevor sich jene Männer nach Waadtland begaben, m der Republik Genf, auf deren Gebiet sie sich zunächst in Sicherheit gebracht tten, der von ihnen erbetene Schutz abgeschlagen worden. Vgl. Helvetia II 826) 362: Die Schweiz ein Asyl für alle politischen Parteien England's. Stern, ilton und seine Zeit II (1879) 4 B. S. 5. Desselben: Briefe englischer Flücht- ige in der Schweiz (1874) p. VII—IX.

2. Die durch die politischen Bewegungen in Großbritannien seit der zweiten ilfte des 17. Jahrhunderts ins Ausland getriebenen Flüchtlinge wählten, wie bald rauf auch die französischen Hugenotten, vornehmlich die Republik der vereinigten ederlande, la grande arche des fugitifs nach P. Bayle's Ausdruck, zum Asyl. e Auslieferung der dorthin geflüchteten Engländer und Schotten ist mehrfach Ge- stand von Verhandlungen gewesen. Gestützt auf den Präzedenzfall der Königs- rder und unter Berufung auf die oben erwähnten Vertragsstipulationen betrieb o der britische Gesandte Sir W. Temple die Ueberantwortung des Cornet yce, von welchem am 2. Juni 1647 der König Karl I. auf Schloß Holmby haftet worden war. Doch scheiterte sie an der Weigerung der Stadt Rotterdam; zwar aus dem Grunde, weil it was absolutely against the privileges of r town to seize upon a man without a particular charge being ready inst him, so berichtet Temple am 15. August 1670 an den britischen Staats- tär John Trevor; W. Temple, Works II (1731) p. 230. Als dann im re 1683 mit dem Ryehousekomplott die große Whigverschwörung entdeckt wurde, Verschwörung, in Folge deren Lord Russell und Alg. Sidney als Hochverräter erichtet worden sind, erwirkte Chudleigh, der Gesandte König's Karl II. den Generalstaaten die Verfügung, daß diejenigen, welche etwa um jenes Un- hmens willen nach den Niederlanden geflüchtet wären, ausgeliefert werden soll- Burnet, Hist. of his own time II (1766) 244; Ranke, Engl. Geschichte; e 18, 364. Demgemäß wurde, ein Jahr darauf, Tho. Armstrong, einer Freunde des Herzogs von Monmouth, in Leyden auf der Durchreise ergriffen, London gebracht und im Juni 1684 hingerichtet. Die Provinzialstaaten von nd rügten das eigenmächtige, ohne ihre spezielle Anweisung erfolgte Vorgehen Leydener Stadtrats, Wagenaar, Vad. Hist. XV 253. Es folgte 1685 die ition des Herzogs von Monmouth und seiner Genossen. Nach deren Niederwerfung igte König Jakob II. im Laufe desselben und des folgenden Jahres die Aus- rtung von 84 namentlich bezeichneten, in Holland sich aufhaltenden Individuen Locke war unter ihnen — als plotters against the life of king James he peace of the english nation. Auch ergiengen seitens der Generalstaaten s zur Verhaftung und Verwahrung der Beschuldigten. Doch scheiterte die Aus- ng an der Selbständigkeit der dem englischen Monarchen wenig geneigten , zumal Amsterdam's, vgl. H. R. Fox Bourne, The life of J. Locke I 21. 26. Nur wurde eine Reihe von Ausweisungsverfügungen erlassen; eens, Proeve eener geschiedenis van de toelating — van vreemde-

lingen (1858) 204 n. 3. Der seit dem Jahre 1686 im Haag bei dem Prinzen von Oranien lebende spätere Bischof G. Burnet, bei König Jakob II. wegen seiner litterarischen Thätigkeit in Ungnade gefallen, zu Edinburg in Anklagezustand versetzt und in contumaciam verurteilt, war der Gegenstand weiterer Auslieferungsverhandlungen zwischen den Generalstaaten und dem englischen Gesandten Albeville 1687 und 1688. Indessen scheiterten alle auf Auslieferung oder Verbannung des thatkräftigen Politikers gerichteten, sich auf den „Rebellen und Flüchtige" betreffenden Artikel der Verträge gegründeten Anträge des englischen Hofs an der inzwischen an Burnet erteilten holländischen Naturalisation. Die Generalstaaten erklärten, daß naturalisation — sacred a thing was —. If the king had any thing to lay to Burnet's charge, justice should be done in their courts. Vgl. Burnet l. l. 446. Macaulay, Hist. of England ch. VII. Lammasch, Auslieferung wegen politischer Verbrechen 31 N. 2. Im Jahre 1699 wurden abermals auf Grund der Verträge die auf dem Gebiete der Generalstaaten sich aufhaltenden englischen „Rebellen" ausgewiesen, vgl. die Angaben bei van Geuns l. l. 204. Der letzte Fall, in welchem der englische Hof die Versagung des Asyls an eine politisch kompromittierte Persönlichkeit von den Generalstaaten in Anspruch nahm, scheint der des Baron Görtz gewesen zu sein. Dieser merkwürdige Mann, geheimer schwedischer Agent, wurde 1717 in Arnheim wegen hochverräterischer Umtriebe gegen die englische Regierung — es handelte sich um die Restauration des Prätendenten — verhaftet, auch diese Verhaftung seitens der Generalstaaten aufrecht erhalten, aber allerdings die nachgesuchte Auslieferung verweigert, vgl. Martens, Causes célèbres I 113. Später, nach der von Schweden an England gegebenen Satisfaktion ist Görtz von den geldrischen Ständen in Freiheit gesetzt worden, ibid. 127. Unrichtig demnach die Darstellung bei Heffter-Geffcken VIII A. 439. 456; auch bei Lammasch a. a. O. 29. Ueber den Fall bemerkte Réal, Sc. du gouvern. V 231: Pour les Hollandais, leur conduite était étrange, mais on ne peut pas dire pour cela qu'ils eussent violé le droit des gens, puisque Görtz n'avait point été admis comme ministre public. Also nur dieser Gesichtspunkt kam in Frage. Strenger urteilte Voltaire, Charles XII l. VIII. — Dem französischen Hof gewährten zur Zeit des Ministeriums Choiseul und der Marquise Pompadour die Generalstaaten anstandslos nach stattgehabter causae cognitio die Ausantwortung französischer Libellschreiber, vgl. J. J. Moser, Versuch VI 464; van Geuns l. l. 206. Ravaisson, Arch. de la Bastille XII 464. — Erst mit Ausbruch der französischen Revolution, also kurz vor Untergang der Republik wird die Haltung Holland's eine andere. Nach Ausbruch der belgischen Erhebung forderte das österreichische Gouvernement zu Brüssel von den Generalstaaten die Auslieferung des Advokaten H. van der Noot „des belgischen Franklin", des Hauptes des revolutionären Komitees zu Breda, der das Absetzungsdekret Kaisers Joseph II. vom 24. Oktober 1789 gezeichnet hatte. Allein die Generalstaaten resolvierten in ihrer Sitzung vom 13. November 1789 dahin, „daß die konstitutionsmäßige Freiheit der Republik es erfordere, daß derjenige, der sich in selbiger der bürgerlichen Gesellschaft nicht unwürdig macht, den Schutz der Gesetze so lange genießen müsse, als er selbigen gehorcht; wie denn auch Ihre Hochmögenden niemals bei einer der benachbarten Mächte sich darüber beklagt hätten, daß sie verschiedenen Personen, die an den Unruhen der Republik wesentlichen Anteil hatten, eine Freistatt und noch besondere Gnadenbezeigungen bewilligt haben." Günther, Europäisches VR. II 347. Th. Juste, La révolution Brabançonne 276.

3. Eine Reihe von Präzedenzfällen liefern die nordischen Mächte. Der große Kurfürst forderte 1662 vom Könige von Polen die Auslieferung des nach Warschau gegangenen Königsberger Schöppenmeisters Hieronymus Roth (alias Rohde) auf Grund eines crimen laesae majestatis. Die Forderung scheiterte wegen des politischen Interesses, das die polnische Republik an der Person jenes Führers der ständischen Partei im Herzogtum Preußen nahm. Pufendorf, Res gestae Frid. Wilh. XI. § 103 ff. Droysen, Gesch. der preußischen Politik III 2 (2. A.) 426. – Ueber den Fall des polnischen Obersten Chr. L. von Kalckstein vgl. nunmehr die ausführliche Darstellung von Paczkowski, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte von Koser II 2 (1889) 149 ff. und dazu die Bemerkungen von F. Hirsch a. a. O. III 1 (1890) 248 ff. Er war wegen landesverräterischer Drohungen in Königsberg 1668 verurteilt worden und unter Bruch eines von ihm ausgestellten Reverses am 10. März 1670 nach Polen geflüchtet. Der große Kurfürst beantragte mehrmals beim König von Polen seine Auslieferung „auf Grund der gemeinsamen Gefahr hin, in der alle Fürsten vor so losen Leuten schweben", Paczkowski 155. 184. Sie wurde aus politischen Gründen hintertrieben und schließlich aus dem Grunde abgelehnt, weil Kalckstein ex origine nobilis Polonus sei, Paczkowski 191. Hirsch 267. Bevor die Antwort in die Hände des Kurfürsten gelangte, erfolgte in Warschau am 28. November 1670 die Aufhebung des gefährlichen Mannes durch Montgomery. — Im Jahre 1754 wurde der österreichische (nicht russische) Rittmeister Friedrich von der Trenck seitens des Danziger Magistrats dem Residenten des Königs Friedrich II. von Preußen als Delinquent auf gestelltes Auslieferungsgesuch „förmlich übergeben". Daß es sich um eine Verfolgung nicht allein wegen militärischer Verbrechen, sondern auch wegen landesverräterischer Umtriebe handelte, konnte nicht zweifelhaft sein. Vgl.: Des Freiherrn Friedrich v. d. Trenck merkwürd. Lebensgeschichte II (1787) 12. — Im Jahre 1760 wurde seitens Schwedens die Auslieferung des der „Konspiration" bezichtigten Grafen von Hordt der russischen Regierung, in deren Kriegsgefangenschaft derselbe geraten war, angesonnen und zugesagt. Die Extradition erfolgte nicht, auf den Protest Preußens hin, in dessen Militärdiensten der Genannte stand, Moser, Versuch 466. Der nämliche Gesichtspunkt war es, an welchem schon 1719 die Auslieferung des schwedischen Rats Stambke, wegen der ihm zur Last gelegten Teilnahme an dem Staatsverbrechen des Baron Görtz gescheitert war, Martens, Causes célèbres [..]7 n. 1. — Sehr großes Aufsehen machte 1794 der Fall des Baron G. M. [Arm]nfelt, schwedischen Gesandten in Neapel, dessen Extradition wegen Hochverrats der Regent Herzog Karl von der dortigen Regierung verlangte. Sie wurde [aus] dem Grunde abgelehnt, weil kein reguläres Auslieferungsgesuch vorgelegt, sondern formlos die Abführung Armfeldt's auf das zu dem Zweck bereit liegende schwedische Kriegsschiff von dessen Kommandanten gefordert worden war. Da er, rechtzeitig gewarnt, zu entkommen wußte, so wurden sämtliche schwedische Gesandtschaften im Auslande beauftragt auf ihn zu fahnden, und ihn eventuell verhaften zu lassen. Nouv. extraord. 1794 nr. 28. 27. Zeitgenossen. III. Reihe, IV (1883) 142. [..]jahr (praeside Fleck), De exhibitione delinquentium (Lipsiae 1795) 22.

[.]. Daß seit dem Ausbruch der französischen Revolution zu wiederholten Malen [E]xtradition von défenseurs de la liberté réfugiés en France bei dem diplo[matisc]hen Komitee der Nationalversammlung in Anregung gebracht, aber immer ab[gelehn]t worden sei, wurde von einem Mitgliede desselben in der Sitzung der Con[stituan]te vom 19. Februar 1791, Moniteur nr. 51, versichert. Daß aber Frankreich

während der revolutionären und napoleonischen Epoche politische Auslieferungen — auch abgesehen von kaiserlichen Gewaltstreichen — reklamiert und durchgesetzt hat, bezeugen mehrere Präzedenzfälle. So wurde 1790, gleich zu Beginn der Unruhen auf St. Domingo, der an der Spitze der freien Farbigen kämpfende, dort geborene, in Paris erzogene Mulatte James Ogé, nachdem er einem für ihn unglücklichen Treffen entkommen war, auf Verlangen des französischen Generalgouverneurs Blanchelande durch die spanische Kolonialregierung, auf deren Gebiet er sich hingewandt hatte, ausgeliefert und grausam hingerichtet; vgl. Billot 108. Minerva 1819 III, 359. Hüne, Darstellung des Negersklavenhandels II (1820) 359. Die Schweiz lieferte dem Konvente den Proskribierten Richard-Serizy aus. Dem nämlichen ihnen drohenden Schicksal entzogen sich die mit ihm dort aus gleichem Grunde verfolgten Schriftsteller und Deputierten nur durch ihre Flucht; so berichtete Portalis, der spätere Justizminister, am 9 Juli 1829 in der Deputiertenkammer, s. o. N. 31. Als die französische Regierung 1800 und 1801 die Ausantwortung einer Reihe von Franzosen, die in Bayreuth ein Komplott zum Umsturz der Verfassung eingegangen wären, von der preußischen Regierung verlangte (es handelte sich um den Grafen Perrin de Précy, den General Lavarenne, den Deputierten Imbert Colomès u. A.), erklärte die letztere sich zwar bereit, diese Personen verhaften und bestrafen zu wollen, verweigerte aber ein Weiteres zu thun; vgl. Minerva 1817 IV, 183; 1831 IV, 108. K. E. Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts I (1821) 160. Ueber die demgemäß geführten Untersuchungen vgl. Hitzig, Ztschr. f. d. Kriminalrechtspflege XVIII (1831) 193 ff. Im Jahre 1804 wurde der bourbonische Emissär Vernègues, russischer Unterthan, gelegentlich seiner Sendung nach Neapel, während seines Aufenthalts in Rom auf Ersuchen Napoleon's durch die päbstlichen Behörden verhaftet und an Frankreich ausgeliefert. Der Pabst entschuldigte sich dem russischen Kaiser gegenüber mit dem Hinweis auf seine Ohnmacht und seine gefährdete Lage; vgl. v. Bernhardi, Gesch. Rußland's III 58. Bernard I 418.

5. Vielbesprochen ist der Fall Napper Tandy. Vgl. über ihn Martens, R. 1. éd. VII 373. G. F. v. Martens, Erzählungen II Nr. 13. Howell, State trials XXVII 1191. Gourgaud, Mémoires de Napoleon I 98. M. Pöhls, Seerecht IV 1171. Waymouth Gibbs, Extradition treaties (1868) 13. Billot 108. Spezialmonographie von K. W. Harder, Die Auslieferung der vier politischen Flüchtlinge Napper Tandy, Blackwell, Mores (Morris) und George Peters im Jahre 1799 von Hamburg an Großbritannien unter Widerspruch von Frankreich. (1857). Teichmann, Revue de dr. internat. XI 479. Wohlwill, Mitteilungen des Vereins für hamburgische Geschichte 1878 Nr. 5. Der Thatbestand ist, daß am 24. November 1798 die Hamburger Behörde auf dringende Requisition des englischen Gesandten die vier Irländer Napper Tandy, Blackwell, Morris und Peters verhaften ließ behufs ihrer Auslieferung an England als rebellische Unterthanen und bei einer feindlichen Expedition gegen Irland ertappte Staatsverbrecher. Der französische Gesandte verlangte sofort, daß zwei derselben, nämlich Napper Tandy und Blackwell in Freiheit gesetzt werden sollten, da sie französische Offiziere seien. Später wurde die nämliche Forderung auch hinsichtlich der beiden anderen erhoben. Die von Hamburg an befreundete Regierungen gestellten Ansuchen um Intercession blieben resultatlos. Der Pression Rußland und des Kaisers nachgebend, lieferte Hamburg endlich am 1. Oktober 1799 jene Personen an Großbritannien aus. Die Entscheidung beantwortete das franzö-

sische Direktorialdekret vom 9. Oktober 1799 mit Abbruch der diplomatischen Beziehungen und mit einem Embargo auf die Hamburger Schiffe. — Die Rechtmäßigkeit der Auslieferung wurde von Frankreich aus zwei Gründen bestritten. Einmal habe sie naturalisierte französische Bürger betroffen; und sodann stelle sie einen Neutralitätsbruch dar. Dagegen hoben die Hamburger in ihrem Rechtfertigungsschreiben vom 16. Dezember 1799, v. Martens a. a. O. 285, die völkerrechtliche Zulässigkeit ihres Verfahrens unter Berufung auf den Fall v. d. Trenck, s. o. Nr. 3, ausdrücklich hervor. Auch ist dieselbe seitens keiner der angerufenen Mächte in Zweifel gezogen worden. Anders lautete freilich das Urteil über den politischen Charakter der Maßregel und lange hat die Erinnerung daran nachgewirkt. Vgl. spätere Ur-teile in der Minerva 1817 IV, 182; auch englische: Waymouth Gibbs l. l. 22; M'Cullagh-Torrens im britischen Unterhause am 6. August 1867, Hansard III S. 189 p. 972.

6. Aus der Zeit der Restauration sind folgende denkwürdige Fälle zu erwähnen. Im Mai des Jahres 1814 waren in Folge der Rückkehr des Königs Ferdinand VII. die Spanier Don Antonio Puigblanc, Don Miguel Correa u. A. nach Gibraltar geflüchtet und dort von General Smith, dem Kommandanten von Gibraltar als guilty of offences against the state (es hatte sich namentlich um Preßvergehen gehandelt) verhaftet und in Gemäßheit einer Abmachung von 1794, s. o. § 35 N. 14. § 36 N. 4, an den Gouverneur von Cadix ausgeliefert worden. Der Vorgang wurde von der britischen Regierung gemißbilligt, vgl. die Aktenstücke bei Hansard XXIX 597. 740; auch Cornewall Lewis, On foreign jurisdiction (1859) 46. Von nicht minderer Erheblichkeit war für Deutschland der Fall des preußischen Obersten von Massenbach, s. o. § 35 N. 25, der in der Nacht vom 19. zum 20. August 1817 auf Requisition der preußischen Regierung von der Behörde zu Frankfurt a. M. verhaftet und ausgeliefert wurde, wie es anfangs hieß, wegen politischer Vergehungen, wie es sich hinterbrein herausstellte, wegen anderer militärischer Dienstvergehen, welche hinterbrein zu einer Verurteilung des Mannes, „an dessen Namen der Fluch von Jena und Prenzlau haftete," (v. Treitschke, Deutsche Geschichte II 310) führten. Vgl. Minerva 1817 IV, 178. 1819 III, 465. Die Aktenstücke in: Der Obriste Chr. v. Massenbach, eine biographische Skizze (1818). Großes Aufsehen hatte kurze Zeit vorher der Fall des Franzosen H. Simon Brieg gemacht. Derselbe 1814 und 1815 in Frankreich an der Spitze eines Freikorps stehend, wurde nach der Restauration wegen délit séditieux verfolgt, im September 1816 auf Requisition der französischen Regierung zu Luxemburg verhaftet und demnächst an die französischen Behörden ausgeliefert. Es war die erste von dem neuen Königreich der Niederlande effektiv bewilligte Extradition. Eine an die Generalstaaten gerichtete, auf A. 4 der Grondwet gestützte Beschwerde des Verhafteten wurde nach lebhafter Diskussion schließlich zurückgewiesen. Der Fall ist viel besprochen worden; zunächst wiederholt in den Flugschriften von Cauchois-Lemaire, s. § 35 N. 19. 20; demnächst in Carnot, Comment. sur le C. pénal, éd. J. Drault I (1825) 520. Imbert et Bellet, Biographie des condamnés politiques depuis la restauration (1828) 187. Nicht minder gestaltete sich zu einer cause célèbre auch des internationalen Rechts der Prozeß der Verschwörer vom 19. August 1820, s. o. § 35 N. 21. Es waren nämlich fünf oppositionell gesinnte Offiziere der in Cambrai garnisonierenden 1. Légion de la Seine, unter ihnen der Kapitän Delamotte, der Teilnahme an jenem, angeblich auf Umsturz der Verfassung und Vertreibung der Dynastie gerichteten Komplott verdächtigt,

desertiert und über die Grenze gegangen, wurden aber bereits fünf Tage darauf durch die niederländischen Behörden in Mons verhaftet und ausgeliefert. Ihre Sache kam mit der der übrigen Angeschuldigten vom 19. August 1820 vor die als Staatsgerichtshof sitzende Pärskammer. Irgend eine Folge scheint der von ihnen eingereichten Protestation, s. § 35 zu N. 22, nicht gegeben worden zu sein. Uebrigens hatte der Prozeß nach einjähriger Dauer ein geringes Ergebnis. Er endete mit der Verurteilung einiger der Angeklagten zu Gefängnis- und Festungsstrafen. Einige Notizen bei Provó Kluit 85. Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit II (1825) 391.

7. Unmittelbar vor der Julirevolution gelangte der Fall Galotti zu europäischer Berühmtheit. Antonio Galotti, neapolitanischer Offizier und Carbonaro, wiederholt zum Tode verurteilt, aber in den neuen Aufstandsversuch des Jahres 1828 wiederum verwickelt, war nach Korsika entkommen, wo er unter falschem Namen sich aufhielt. Nachdem die Regierung von Neapel mit der glaubhaft gemachten Versicherung, daß er wegen gemeiner Verbrechen, begangener Diebstähle und Attentate gegen Personen und Eigentum beschuldigt werde, seine Auslieferung eifrigst betrieben hatte, wurde dieselbe seitens des Ministeriums Martignac in gutem Glauben gewährt und Galotti am 29. Mai 1829 auf ein neapolitanisches Schiff gebracht. Auf seine und seiner Freunde lebhafte Vorstellungen, daß es sich in Wahrheit um ein politisches Delikt handle, nahm sich die französische Deputiertenkammer der Sache an (Sitzungen vom 18. Juni und 9. Juli 1829), die insbesondere von den Abgeordneten General Sebastiani, Dupin (aîné) und Benjamin Constant warm befürwortet wurde. Auch ergieng aus Paris ein Widerruf der erlassenen Auslieferungsorder, allein zu spät. Immerhin hatte die sofortige Absendung eines französischen Kriegsschiffes nach Neapel den Erfolg, daß das am 14. Oktober 1829 gegen Galotti gefällte Todesurteil in zehnjährige Deportation umgewandelt wurde. Die auch vom Ministerium Polignac eingelegten, auf völlige Freilassung gerichteten Reklamationen hatten keinen Effekt. Eine der ersten Handlungen der Julíregierung war es aber, Galotti abzufordern. Nun wurde seine Strafe abermals, und zwar in zehnjährige Landesverweisung, umgewandelt, und der solchergestalt Losgekommene im Oktober 1830 endlich nach Korsika zurückgebracht. Zu vergleichen sind die Mémoires de A. Galotti, officier napolitain — écrits par lui-même, Paris 1831; Bericht darüber in der Minerva 1831 IV, 102; sodann die Mitteilung von Treitt im englischen Blaubuch Report on extradition 1868 p. 161. Provó Kluit 88. 122. — Lammasch, Auslieferung wegen politischer Verbrechen (1884) bespricht S. 34 diesen Fall und hält es für wahrscheinlich, daß der Beschluß des französischen Ministeriums von 1831, s. u. § 45 N. 2, durch die Affaire Galotti veranlaßt worden sei. Indes wird doch wohl hauptsächlich das Loos der zahlreich anlangenden Flüchtlinge aus den gleichzeitigen Erhebungen in Polen, Belgien, Deutschland, der Schweiz und Italien der bestimmende Gesichtspunkt des auffällig radikalen und bald vergessenen Konklusums gewesen sein.

Siebentes Kapitel.

Belgien und die politischen Delikte.

§ 37. Das belgische Gesetz, in welchem das moderne Völkerrechts-
prinzip der Nichtauslieferung politischer Verbrecher seine erste urkund-
liche Verbriefung findet, scheint einen einfachen Sinn zu haben. Nach
dem Wortlaut [1] nämlich soll landesrechtliche Bedingung für die Legalität
eines mit einem fremden Staat abgeschlossenen Vertrages über Ver-
brecherauslieferung die Aufnahme einer speziellen Klausel sein, wonach
der dem fremden Staat im Extraditionswege zugestellte Ausländer dort
nicht wegen irgend eines politischen Deliktes [2], oder wegen einer mit
solchem in Zusammenhang stehenden Strafthat, oder wegen eines im
Gesetze nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder be-
straft werden darf. Ein Vertrag, der diesen Anforderungen nicht ent-
spräche, der also die Stipulation nicht enthielte, oder der sie nicht voll-
ständig enthielte, wäre widerrechtlich. Nicht allein hätten die allgemeinen
Rechtsfolgen einer durch Akte der Exekutive begangenen Gesetzesver-
letzung einzutreten; sondern auch würde der abgeschlossene Staatsvertrag
unvollziehbar sein.

Diese Festsetzung mit dem sie ergänzenden Zusatzparagraphen vom
. März 1856 ist nun aber die einzige über politische Delikte, die sich
in der belgischen Auslieferungsgesetzgebung findet. Eine befremdliche
Thatsache! Man sollte glauben, es hätte doch näher gelegen, die poli-
tische Auslieferung selbst zu untersagen, als bloß über die Schranken
zu disponieren, welche eine fremde Regierung beim Verfahren gegen
das ihr zur Abstrafung legal ausgelieferte Individuum zu beobachten
hat. Ein offenbar sekundärer Gesichtspunkt dominiert den Gesetzesar-
tikel. Daß der um die Extradition eines politischen Flüchtlings ersuchte
Staat diese von vorneherein verweigern darf oder soll, wird nicht aus-
gesprochen. Den Gesetzgeber interessiert lediglich das Verhältnis, in
welches späterhin der Verfolgte zu der Regierung, der er einmal in die
Hände geliefert worden, zu treten hat. Und dazu hat dieser sekundäre

1. Er findet sich o. S. 182.
2. Es ist zweifellos, daß der Ausdruck délit politique im Gesetze wie in den
Verträgen generell im Sinne von strafbarer Rechtsverletzung überhaupt verwendet
ist; vgl. auch A. Rolin, Rev. de dr. internat. XVI (1884) 260. Die entgegen-
gesetzte Interpretation des Generaladvokaten Delebecque im Requisitorium
gegen Jacquin, s. u. § 48 N. 26, wonach par délits politiques on
entend toujours ces faits qui ne s'élèvent pas à la gravité des crimes du
droit commun, Pasicrisie belge 1855, I 120, ist eine handgreifliche Unmöglichkeit.

Gesichtspunkt einen ganz geringen Spielraum. Denn wenn die obige Ausführung richtig ist, daß die belgische Gesetzgebung von Anfang an und schon in der Akte von 1833 das Prinzip der Spezialität des strafrechtlichen Auslieferungsverkehrs festgehalten hat; wenn es also feststand, daß die reklamierende Regierung ein ihr überantwortetes Individuum eben nur wegen des ihr Gesuch motivierenden Legalthatbestandes zu gerichtlicher Verantwortung ziehen kann [3], so war ja die Möglichkeit, ein Verfahren nachträglich noch wegen anderweitiger zur Erhebung gekommener sei es politischer, sei es mit politischen konnexer, sei es nicht auslieferungsmäßiger Delikte einzuleiten, überhaupt versagt. Nur noch der Fall würde etwa von dem Gesetz getroffen werden, wenn nach eröffneter Untersuchung es sich ergiebt, wie die Qualifikation der dem zwangsweise sistierten Individuum zur Last gelegten That in Wahrheit kein auslieferungsmäßiges Delikt darstellt, sondern unter eine jener drei Kategorien fällt. Dann also wäre der ersuchende Staat verpflichtet, das Verfahren einzustellen, und den Angeklagten außer Verfolgung zu setzen. Man versteht nicht, wie eine so wenig praktische Eventualität im Jahre 1833 das gesetzgeberische Endergebnis leidenschaftlicher Debatten über das politische Asylrecht hat werden können; und wie auch hinterdrein bei Wiederholung der parlamentarischen Kämpfe über die große Frage in den Jahren 1836, 1856 und 1868, der Gesetzgeber es verschmäht hat, für dessen Sicherung ausgiebigere Bürgschaften zu gewinnen.

Weiter aber erhebt sich der Zweifel, welche Bewandtnis hat es denn mit den bezeichneten drei Kategorien, die die gerichtliche Prozedur gegen eine im Auslieferungsverfahren sistierte Person unter vertragsmäßige Schranken stellen sollen? Auffallend ist es schon, daß das Gesetz neben die politischen und konnexen Delikte, wegen deren nachträglich eine Verfolgung nicht eingeleitet werden darf, noch die crimes ou délits non prévus par la présente loi stellt. Wozu hat es denn noch einer Hervorhebung der politischen Thatbestände bedurft, wenn überhaupt alle im Gesetz nicht vorgesehenen Fälle straffrei bleiben sollen? Doch scheint diese Schwierigkeit des Gesetzestextes, der ja ohnehin in mancher Unebenheit nur zu deutlich erkennen läßt, wie er nicht aus einem Guß entworfen, sondern aus einer Reihe von parlamentarischen Einzelbeschlüssen mühselig erwachsen ist, in der Entstehungsgeschichte des Artikels ihre Lösung zu finden [4]. Viel erheblicher ist der Zweifel: wann

3. S. o. § 27 N. 20. § 33 N. 30.

4. Welche o. § 34 N. 5 gegeben ist. Es erhellt daraus, daß die crimes et délits non prévus par la présente loi eine Erweiterung der ursprünglich sich auf délits politiques beschränkenden Immunität bedeuteten. Man wollte zunächst und

liegt ein Thatbestand vor, und zwar ein an sich auslieferungsmäßiger, vom Gesetze vorgesehener Thatbestand, der wegen seiner Konnexität mit einem politischen Delikt unter die strafrechtliche Immunität fällt? Und vor allem: was ist im Sinne des Auslieferungsrechts ein politisches Delikt?

Der kriminalistisch untechnische, eines feststehenden Sinns entbehrende Ausdruck délit politique war, wie wir oben bemerkt haben [5], nach dem Vorbild der französischen Charte von 1830 auch von der belgischen Konstitution übernommen worden, freilich gleichfalls nur in demjenigen Zusammenhang, in welchem er von den Franzosen konstitutionalisiert vorden war, nämlich im Zusammenhang mit den Schwurgerichten. Es autet der Artikel 98 der belgischen Verfassung dahin: Le jury est établi n toutes matières criminelles et pour délits politiques et de presse. llso alle politischen Verfehlungen [6] sollten ebenso wie jede im Verbre- ensgrade strafbare Handlung und wie die durch das Mittel der Presse egangenen Verbrechen und Vergehen zur Kompetenz der Schwurgerichte ehören. Anders aber, als Frankreich, wo alsbald ein Ausführungs- eietz vom 8. Oktober 1830 Sorge dafür trug, den elastischen Begriff ner politischen Verfehlung durch limitative Aufzählung der von der ury abzuurteilenden délits politiques der Terminologie des bestehenden trafrechts anzupassen, hat die belgische Gesetzgebung solche Abgrenzung id Klassifikation unterlassen. Die konstituierende Gewalt wollte, daß e Legislative und die Rechtspflege, jede zu ihrem Teile, ohne durch galdefinitionen gebunden zu sein, sich im Einzelfall über die Anwen- ng der Verfassungsvorschrift schlüssig zu machen hätten; was denn ilich eine bis auf den heutigen Tag währende bedauerliche Rechts- sicherheit zur Folge hat [7]. Nicht einmal aus den Debatten des Na- nalkongresses ist etwas erhebliches für die Auslegung des Verfassungs-

allem die politischen (und die mit ihnen konnexen) Verfehlungen sicherstellen, schloß sich dann aber weitergehend überhaupt alle nicht im A. 1 vorgesehenen itbestände — das konnten nur nicht politische sein — der nämlichen Garantie haftig werden zu lassen.

5. S. o. § 36 N. 48.

6. Thonissen, La constitution belge 2. éd. nr. 430. 441.

7. Die zumal hinsichtlich der délits électoraux viel beklagt wird. Vgl. hier- : die näheren Angaben bei A. Rolin, Revue de dr. internat. XVI 271. In m bemerkenswerten Requisitorium vom 19. August 1870, Pasicrisie belge 1871 4 berichtete der Generaladvokat Faider: La jurisprudence, d'ailleurs très e en cette matière, manque de fixité. Heutzutage wird die Frage, ob die kte gegen das öffentliche Wahl- und Stimmrecht politische, also Schwurgerichts- n seien, von der Rechtsprechung bejaht; s. aber u. § 41 N. 46.

artikels zu entnehmen [8]. Man kann nur soviel sagen, daß die Urheber der Konstitution mit dem von ihnen für die verfassungsmäßige Abgrenzung schwurgerichtlicher Kompetenz gewählten Ausdruck denjenigen allgemeinen Sinn verbunden haben werden, den die politische Sprache der Zeit ihm beilegte [9]. Sie dachten an den Kampf um nationale Selbständigkeit, den sie so eben geführt hatten, sie dachten an die politische und nationale Gährung, deren Herd die Nachbarländer waren.

Und nicht anders als die Wortführer des Nationalkongresses sprachen die Redner beider Kammern, als sie in der Lage waren, den populären Ausdruck délit politique auch mit dem nationalen Asylschutz gesetzgeberisch in Beziehung zu setzen. Als in der Repräsentantenkammer das Auslieferungsgesetz zur Verhandlung stand, geschah es gerade im Hinblick auf die eigenen, bitteren Erfahrungen des Volkes, daß einer der edelsten Vorkämpfer belgischer Unabhängigkeit, J. B. Nothomb, in die Worte ausbrach: Nés d'une révolution nous ne rénierons pas les révolutionnaires qui moins heureux que nous, ne sont pas parvenus à se faire une patrie [10]. Und im Senat meinte sein Gesinnungs-

---

8. Ein während der Verfassungsberatung eingebrachter Vorschlag (Lebègue), den Begriff der politischen Delikte durch die Verfassungsurkunde definieren zu lassen, blieb ohne Erfolg, Pasicrisie belge 1871 I 115 n. 1. Rolin l. l. XV 431. — Zur Motivierung des A. 98 äußerte im Nationalkongreß der Abgeo. de Theux, que la nature des crimes et délits politiques dépend de l'état de l'opinion —; pour bien apprécier ces délits il faut être répandu dans la société, la vie retirée du juge ne lui permettant pas de bien connaître l'opinion. Eine Erörterung über den Begriff fand bei dieser Gelegenheit nicht statt; wohl aber späterhin, als der Erlaß eines Amnestiedekretes für politische und Preßdelikte in Frage kam, am 20. Juli 1831. Gegen den Vorschlag, daß l'amnistie ait lieu pour les délits politiques ou ceux qui ont une cause politique, wandte Lebeau ein: Les délits politiques peuvent être l'effet d'un erreur sur la legitimité du gouvernement; mais il ne faut pas aller trop loin: on ne peut avoir cette erreur sur les délits contre le droit naturel, tels que l'assassinat et le vol. Und de Brouckère erklärte, daß er unter politischen Delikten verstände ceux contre la sûreté de l'état ou la paix intérieure. Ich entnehme diese Angaben der Zusammenstellung von A. Rolin l. l. XVI 257. Das am 19. Juli 1831 vom Nationalkongreß erlassene Dekret über die Wiederherstellung der Jury trifft mehrere Anordnungen in Betreff der délits politiques ou de la presse. Eine Definition wird nicht gegeben.

9. Die in der N. 8 angeführten parlamentarischen Aeußerungen decken sich, wie man sieht, mit gleichzeitigen litterarischen Ausführungen über die Natur politischer Delikte, s. o. § 36 N. 21. 22. 36. 41.

10. Kammerrede vom 17. August 1833, Moniteur nr. 231. S. o. § 24 N. 34. Auch sein Gegner Gendebien, hatte sich ähnlich geäußert. Er fürchtete, Moniteur nr. 228: Sous prétexte de réprimer des délits commis contre la société,

genosse de Haußy[10a]: Qu'arriverait-il, si les victimes de la tyrannie des gouvernements, des guerres civiles ou des commotions politiques, ne pouvaient, obligées de s'expatrier, trouver à l'étranger protection et asile?

Nur freilich, solche Beredsamkeit konnte hier ebensowenig wie bei der Verfassungsurkunde ausreichen, um sichere Anhaltspunkte für die praktische Verwendbarkeit des liberalen Schlagwortes zu gewähren. Die Vorgänge, auf welche man mit demselben abzielte, Revolution, Insurrektion, Abfall und Aufstand, sind nicht Legalbegriffe. Solche Ausdrücke waren juristisch nur faßbar, wenn sie sich in die Sprache des geltenden Strafrechts umsetzen ließen. Kriminaltechnisch fielen sie unter die Rubrik der crimes contre la sûreté extérieure, la sûreté intérieure, les constitutions de l'Etat. Und wenn Regierung und Volksvertretung, wie wir gesehen haben, in dem Bestreben einig giengen nicht ein Tendenz- sondern ein organisches, nicht ein Polizei- sondern ein Justizgesetz schaffen zu wollen, so war die Aufgabe unerläßlich, der gewählten Terminologie einen genau umschriebenen Sinn zu geben.

Diese Aufgabe wurde von den gesetzgebenden Faktoren richtig erkannt und wohl begriffen. Sie war eine doppelt schwere. Schon an sich war es fraglich, ob denn das Wort délit politique in jene geläufigen Kategorien des Strafgesetzbuchs glatt aufgienge, überhaupt in welches Verhältnis es zu der Rubrik der gesetzlich als Staatsverbrechen geltenden Thatbestände zu bringen sei. Dazu kam aber noch eine besondere Schwierigkeit, deren volle Bedeutung erst im Verlaufe der gesetzgeberischen Aktion erkannt worden ist.

Niemandem nämlich konnte es entgehen, daß alle die revolutionären Bewegungen und nationalen Erhebungen, deren unglücklichen Opfern man ein Asyl sicherzustellen entschlossen war, stets von einer Reihe selbständiger Rechtsbrüche begleitet sind, welche das Kriminalrecht, bloß um ihrer politischen Beziehung willen, nie und nimmermehr als Sonderdelikte zu qualifizieren, unter die Staatsverbrechen einzureihen vermag. In der berühmten „Verteidigung der französischen Revolution", die einst James Mackintosh gegen Burke richtete, beginnt das einleitende Kapitel mit den Worten: Daß keine große Revolution ohne Ausschweifungen und Elend, vor welchen die Menschheit zurückschaudert, vollbracht werden könne, ist eine Wahrheit, die nicht zu leugnen ist[11].

---

renverrions à nos voisins des hommes qui, voulant nous imiter, auraient tenté de secouer le joug du despotisme qui depuis trop longtemps pèse chez eux. Vgl. Moniteur 1833 nr. 273.

11. Ja. Mackintosh, Vindiciae Galliae (deutsch 1793) c. 3.

Und drastisch sagt ein neuerer deutscher Kriminalist: Wer Revolutionen machen will, der muß die Glacéhandschuhe ablegen und statt der Präsidentenglocke das Schwert und die Fackel nehmen [11a]. Immerhin Totschlag und Brandstiftung sind in der Sprache des Gesetzes doch nur Delikte „gegen die Einzelnen" und nicht Verbrechen „gegen das Gemeinwesen". Wie sollte es nun mit solchen Fällen gehalten werden? Daß sie als Mittel, Konsequenzen, Inzidentpunkte politischer Vorgänge des Asylschutzes nicht entraten könnten, erschien zweifellos. Gab aber der populäre Sprachgebrauch eine hinreichende, auch kriminalistisch anzuerkennende Legitimation, um Alles was während einer Revolution an verbrecherischem Unrecht verübt wird, schlechtweg als délit politique zu bezeichnen? Das war die große Frage.

Im Nachbarstaat war sie schon einmal aufgeworfen worden. Als die französischen Kammern das oben erwähnte Ausführungsgesetz vom 8. Oktober 1830 berieten, war von der Pärskammer der Vorschlag gemacht worden, es sollten zu den an die Schwurgerichte zu überweisenden politischen Vergehen nicht allein Staatsverbrechen gerechnet (réputés) werden, sondern auch tous autres délits commis à l'occasion d'assemblées, de discours, d'écrits, d'actes ou de faits politiques [11b]. Der Vorschlag fiel, weil der für ein Justizgesetz unerläßlichen Klarheit und Bestimmtheit entbehrend. Immerhin blieb das Gefühl zurück, daß dem, was man gemeinhin unter politischem Asyl versteht, durch die Legaltthatbestände der Staatsverbrechen nicht völlig entsprochen würde. Und die französische Jurisprudenz mußte einräumen, daß die „politische" oder „gemeine" Natur einer strafbaren Rechtsverletzung etwas Vages und Unbestimmtes habe, daß hier gar Vieles von Umständen der Zeit und des Ortes abhänge. Auch in den belgischen Kammern brach sich der Gedanke Bahn, daß die dem Gouvernement zu erteilenden Auslieferungsvollmachten nicht lediglich auf einen so unsichern und deutungsfähigen Begriff zu stellen seien. Es müsse Klarheit darüber bestehen, daß das Prinzip der Nichtauslieferung allen Flüchtlingen zu Gute komme, welche unmittelbar oder bloß mittelbar sich bei politischen Umwälzungen der Nachbarländer beteiligt hätten, gleichviel wie die kriminalistische Nomenklatur der ihnen zur Last gelegten Reate lauten möge. Da man nun aber glaubte, bei Formulierung des Prinzips das Stichwort: politische Delikte nicht entbehren zu können, so blieb nichts übrig, als durch das

11a. v. Liszt, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. II 74.

11b. Chauveau et Hélie, Theorie du C. P. 5. éd. II 13. Von einer Seite wurde gar der Zusatz vorgeschlagen: et tous les délits qui pourraient préjudicier à la chose publique. Vgl. darüber auch Ortolan, Eléments I nr. 718.

Gesetz selber Vorsorge dafür zu tragen, daß dem Begriffe eine erkennbare und den Bedürfnissen des Asylschutzes genügende, aber nicht über sie hinausgehende Deutung gesichert bleibe.

Es ist nunmehr nachzuweisen, wie der belgische Gesetzgeber diese seine Aufgabe gelöst hat. — Von vorneherein muß bemerkt werden, daß die Lösung nicht ganz befriedigend ausgefallen ist. Definitionen giebt der Gesetzestext nicht; ohne umständliche, alle Interpretationsmittel vorsichtig verwendende Untersuchung läßt sich der gesetzgeberische Wille, der sich hier, wie sonst, keineswegs mit dem deckt, was die einzelnen, bei der Emanation beteiligten Personen sich dabei dachten, nicht zur Feststellung bringen. Ja es kann kein Wunder nehmen, wenn bei der Formulierung, die das Gesetz erhalten hat, die kriminalistische Tragweite, die dem berufenen Wort innewohnt, bis jetzt wissenschaftlich keine feststehende ist, sondern als zweifelhaft gilt und bestritten wird; nicht allein in Belgien selbst, wo die schwer empfundene Unsicherheit eine bereits mehrfach erwähnte authentische Deklaration vom 22. März 1856 nötig gemacht hat — die freilich nur negativ gehalten zur Quelle neuer Unklarheiten geworden ist —, sondern auch im Auslande, wo die Konventionen zumeist die belgischen Gesetzesklauseln reproduzieren. Man kann ...it sagen, daß die moderne Geschichte des Auslieferungsrechts sich zu einem ...ten Teil um diese Zweifel und Streitpunkte des belgischen Rechtes ...eht; daß der heutige Zuschnitt der internationalen Rechtshilfe, soweit ...r politische Asylschutz in Frage kommt, ohne Eingehen auf die belgische ...gislation nicht verstanden werden kann. Umsomehr haben wir Veranlassung, unbeirrt durch die Meinungsverschiedenheit, die das Gesetz ...n 1833 erregt hat, eine Untersuchung darüber anzustellen, was sein ...6 unter den Ausdrücken délit politique und fait connexe à un semblable délit begriffen wissen will. Die Untersuchung kommt dem ganzen ...lkerrecht zu Gute. Sichere Ergebnisse verheißt sie nur dann, wenn ... gelingt, das belgische Gesetz aus sich selbst heraus zu erklären. Die ...utung dagegen, die dem gleichfalls die politischen Delikte vorsehenden ...nstitutionsartikel in der Praxis der Gerichte gegeben worden ist; der ...in, in welchem anderweitige Regierungsakte zu anderweitigen Zwecken ... Wort genommen haben, kann für das Auslieferungsgesetz jedenfalls ...t ausschlaggebend sein. Noch weniger lassen sich fremdländische Ge..., wie insbesondere das französische vom 8. Oktober 1830 mit seinen ...zählungen und Limitationen [12], oder gar die abstrakten Definitionen

12. Löwenfeld meint, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. V 90, daß der ...sch-französische Vertrag von 1884 — er reproduziert A. 6 des belgischen Auslie...gsgesetzes — das französische Gesetz vom 8. Oktober 1830 und seinen Begriff

[illegible]

[illegible] même [illegible] aient violé [illegible] aucun de ces cri- [illegible] qui portent atteinte à la [illegible] de toutes les sociétés. Ce- [illegible]

könnten, um politische Prozesse in Szene zu setzen. Sie erschöpften ihren Scharfsinn in Amendements um ihr zu begegnen. Und eines dieser Amendements, das alle politischen und die mit solchen in Konnex stehenden Strafthaten vorsehende und gegen nachträgliche Untersuchung schützende, fand Annahme und schuf Beruhigung. Aber daß die ratio des Gesetzes, wonach politisch verfolgte Ausländer einer Extradition nicht unterliegen, verkannt werden könne, das kam Niemandem in den Sinn. Warum nicht? Weil die limitative Aufzählung der Fälle, für welche Extraditionspflicht zu übernehmen war, als hinreichende Garantie [13] jegen den Bruch des politischen Asyls erschien [14]. Indem der A. 1 des Besetzes der Regierung die Ermächtigung erteilt, wegen Mordes, Brandtiftung, Urkundenfälschung, Falschmünzerei, falschen Zeugnisses, endlich)egen gewisser Delikte gegen das Vermögen Auslieferungspflichten zu bernehmen, untersagt es damit die Auslieferung wegen aller anderen)elikte, also wegen religiöser, militärischer, wegen der durch die Presse :gangenen, insbesondere wegen politischer Delikte. Wollen wir dem1ch den Begriff und die Rechtsstellung, welche den politischen Reaten der Oekonomie des belgischen Auslieferungsrechts zukommt, definieren; ollen wir den Umfang des hienach von Belgien gesetzlich gewährten ylschutzes bestimmen: so werden wir nicht allein uns an A. 6 des :setzes zu halten, sondern damit den A. 1 zu kombinieren haben. Erst

13. Ganz zutreffend war dieser Grund freilich nicht. Hinreichend wäre die Gatie nur dann gewesen, wenn auch A. 1 hinzugefügt hätte, daß wegen dieser Fälle slieferung nur insoweit gewährt wird, als sie nicht Konnexität mit polichen Delikten aufweisen. Man hielt aber wegen des A. 6 diese Beschränkung selbstverständlich, s. u. § 38 zu N. 14.

14. Ausdrücklich wurde dieser Sinn des A. 1 einige Jahre darauf von amtr Seite, nämlich von dem nunmehrigen Justizminister Ernst, in der Kammer :kannt. Es handelte sich um das Gesetz vom 30. Dezember 1836 über die Beung der von Belgiern im Auslande begangenen Rechtsverletzungen. Dieses :tz verweist in Beziehung auf die Fälle, für welche solche Strafbarkeit eintreten auf das Auslieferungsgesetz, s. u. Kapitel XIII. Die Centralsektion hatte amen, daß auch hier ein Ausnahmerecht zu Gunsten der politischen und der mit ihnen exen Delikte eintreten sollte. Dieses Amendement fiel, nachdem der Justizmi: erklärt hatte, daß ja ohnedies die Extraditionsreate nicht politisch seien: Les s politiques n'étant pas compris dans les dispositions de la loi, il est suu de dire qu'elle ne porte pas sur ces délits, Pasinomie 1836, 302. Die erung ist trotz alledem, was A. Rolin, Revue de droit internat. XVI 268 was Lammasch 271 N. 6; 305 N. 5 über die Inkonsequenz des Justizmis Ernst (er war Berichterstatter des Auslieferungsgesetzes von 1833 gewesen) kt haben, s. u. N. 15, ein recht erheblicher Interpretationsbehelf, der durch Reihe anderer parlamentarischer Aeußerungen kräftig unterstützt wird, s. o. § 34 und u. N. 19.

auf solcher Grundlage wird sich ein sicherer Maßstab ergeben, um die spätere Entwicklung der Rechtsfrage prüfend zu verfolgen und ein Verständnis für die die Attentate betreffende Novelle vom 22. März 1856 und damit des heutigen Rechtszustandes zu gewinnen.

Schon bei Besprechung der Auslieferungsfälle, die das belgische Gesetz von 1833 rubrikenweise aufzählt, ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die hiefür bestehende Ermächtigung des Gouvernements Extraditionen zuzugestehen vorbehaltlos gegeben worden ist. Die gesetzgebenden Faktoren waren der Meinung, daß die von ihnen umsichtig ausgesuchten und zusammengestellten Thatbestände als solche für den internationalen Verkehr unter keinen Umständen als politische in Betracht kommen könnten; niemals, also auch dann nicht, wenn für die Handlung, welche in concreto den Gegenstand einer Requisition bildete, politische Ziele, politische Beweggründe, wahrscheinlich gemacht worden. Ohne diese Meinung hätte bei der kühlen und reservierten Aufnahme, die der Gesetzentwurf gerade aus Gründen des Asylrechts beim belgischen Volk gefunden hatte, nicht eine Formulierung gewählt werden können, die ohne Weiteres jede unter einen der aufgeführten Legalbegriffe fallende Strafthat, gleichviel in welcher Intention begangen, für den Gesichtspunkt der internationalen Rechtshilfe als gemeines Verbrechen betrachtet und behandelt wissen will. Lautet ein dem Extraditionsersuchen beiliegender Anklagebeschluß der ausländischen Justizbehörde auf Mordversuch, so gibt das Gesetz keine Handhabe für den Einwand, daß es sich bei der in Frage stehenden Verschuldung um einen assassinat politique gehandelt habe, daß das Opfer derselben eine politische Persönlichkeit gewesen, daß der Verfolgte die ihm zugeschriebene That aus politischer Feindschaft gegen sie, oder in der Absicht, ein seinen politischen Plänen entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen verübt habe. Ein Verbrechen mit politischer Tendenz ist kein délit politique. Das entsetzliche Wort der französischen Radikalen zur Bourbonenzeit: En politique on ne tue jamais un homme, mais on remue un obstacle: voilà tout! Et demain la revanche wurde von den Belgiern perhorresziert [15]. Liegt ein Straf-

---

15. Die o. N. 8 angeführten parlamentarischen Aeußerungen sind doch sprechend und werden durch andere ergänzt. So bemerkte der Senatsbericht über das Auslieferungsgesetz, Moniteur 1833 nr. 273: Warum sollten wir uns weigern, politische Flüchtlinge aufzunehmen, puisqu'en admettant même qu'(ils) aient violé le droit public ou criminel de leur pays, (ils) n'ont commis aucun de ces crimes ou délits contre les personnes et les propriétés, qui portent atteinte à la morale universelle et aux principes conservateurs de toutes les sociétés. Ge-

erkenntnis wegen Diebstahls vor, so kann von dem Verurteilten ein Asyl nicht darum in Anspruch genommen werden, weil sein Diebstahl Staatsschriften betroffen habe und diese von ihm nicht aus Eigennutz, ondern, um daraus Waffen gegen das am Ruder stehende Ministerium u schmieden, entwendet seien; oder er wird sich nicht darauf berufen önnen, daß sein Diebstahl an Waffen oder an Sprengstoffen zu dem weckе begangen sei, um damit eine Propaganda der That einzuleiten. urz gesagt: Die Frage nach den Zwecken, die der Verbrecher durch Hereiführung des verbrecherischen Erfolgs zu erreichen gedachte, ist lediglich ne Frage der kriminellen Würdigung, der Strafzumessung; sie ist eine rage, die das erkennende Gericht, aber nicht die ausliefernde Regierung ıgeht. Die belgische Gesetzgebung hat dem Prinzip, die Auslieferung politischen Straffällen zu untersagen, nicht etwa die Deutung gegeben, ß ein beliebiges Verbrechen oder Vergehen durch das politische Motiv, s vielleicht den Thäter geleitet oder durch die politische Bedeutung nes Objektes, zum politischen Delikt im Rechtssinne werden könne,

---

entlich des o. N. 14 angeführten Amendements fragte der Justizminister Ernst üglich der mit politischen konnexen Delikte: A-t-on voulu dire que l'assassinat ımis par un Belge à l'étranger restera impuni en Belgique, si l'assassinat rattache à des évènements politiques, si l'assassin a eu un but politique? Der Berichterstatter Liedts erwiederte: Quant aux faits dont a parlé M. ninistre, je déclare, sans hésiter, qu'il est nullement entré dans notre sée de considérer comme crime politique l'action d'un scélérat, qui, au coin ıe borne, attente à la vie d'un homme quelconque, que ce soit un roi ou simple citoyen: un tel acte est toujours un assassinat, quels que soient motifs qui l'aient inspiré. Er fügte das Bedauern hinzu, daß der Justizfter sich nicht bereits bei den Verhandlungen über das Auslieferungsgesetz, ır er Berichterstatter gewesen war, ebenso ausgesprochen habe; s. u. N. 19. uf erwiederte dieser: Je me félicite d'autant plus de ces explications, qu'il naintenant reconnu dans quel esprit nous avons fait la loi sur l'extran, et qu'à aucune époque nous n'avons confondu avec les crimes politiles crimes attentatoires aux personnes et aux propriétés énumérées dans loi. Pasinomie 1836, 302. A. Rolin l. l. XVI 263. XVII 391. Beide er kommen also darauf hinaus, daß das politische Motiv ein gemeines Vern nicht in ein politisches verwandle. Aber nur insoweit sind die Aeußerungen rwerten Denn im Uebrigen sind sie einseitig übertreibend. In der That hatte das Extraditionsgesetz alle délits politiques schlechthin für immun erklärt, also diejenigen unter ihnen, welche zugleich Thatbestandsmomente gemeiner Vern enthalten, also mit dem Staate auch die Person und das Eigentum treffen; Nachweis unten § 42. Sodann wurde von beiden Rednern der Unterschied hen, der zwischen Bestrafung eines Inländers und Auslieferung eines Fremwaltet. Die nämliche jenseits der Grenzen begangene Strafthat kann für das in jenem Falle als gemeines, in diesem als politisches in Betracht kommen 41 N. 2.

daß eine strafbare Rechtsverletzung je nachdem bald eine politische, bald eine unpolitische sei, daß sie lediglich der Beschaffenheit ihres subjektiven Thatbestandes den „politischen Charakter" und damit den Anspruch auf Asylschutz entnehme, daß die politische oder nicht politische Qualität einer Verschuldung eine bloße Thatfrage darstelle. Im Gegenteil zielte der Gesetzgeber mit dem Worte délit politique auf objektive Kriterien ab. Sein ausgesprochener Wille war es, die für die internationale Rechtshilfe in Betracht kommenden Strafthaten in zwei große, geschiedene Gruppen zu zerlegen, nämlich in Auslieferungs- und in Nichtauslieferungsverbrechen. Die ersteren, in welcher Absicht auch verübt, sind nicht politisch. Sie mögen im konkreten Fall mit anderweitig begangenen politischen Verbrechen im Rechtsverhältnis der Konnexität stehen, demnach, wie wir alsbald sehen wollen, ihnen gleichgestellt werden; aber an sich bleiben sie délits ordinaires. Dagegen fällt der Begriff der politischen Delikte mit Notwendigkeit unter die zweite Rubrik. Er ist ein Sammelbegriff für eine Reihe, vielleicht für eine lange Reihe bestimmter Rechtsverletzungen, von denen nur soviel feststeht, daß sie, gleichviel in welcher Intention, ob zu edeln oder selbstsüchtigen Zielen, ob aus patriotischen oder gemeinen Beweggründen begangen, nicht Auslieferungsdelikte sein sollen. Diese Reihe ist eine geschlossene und eine konstante.

Es geht nicht an, das belgische Gesetz restriktiv dahin zu interpretieren, daß es nicht das politische Delikt schlechthin, sondern nur bestimmte Erscheinungsformen eines solchen für asylmäßig erklärt habe. Unmöglich können Distinktionen der späteren kriminalistischen Terminologie dazu verwandt werden, um den Willen des Gesetzgebers von 1833 zu ermitteln. Es ist ja richtig, daß die strafrechtliche Theorie der Belgier und Franzosen in dem Zeitalter der Julirevolution begonnen hat, von dem „reinen" oder „ausschließlich politischen" Verbrechen, dem délit dégagé de tout autre élément, dasjenige Staatsverbrechen zu unterscheiden, zu dessen konstituierenden Thatbestandsmomenten eine auch an sich, abgesehen von der politischen Natur des verletzten Rechtsguts, strafbare Rechtsverletzung gehört. Man stellt dort in Gegensatz die crimes purement oder exclusivement oder essentiellement politiques und die crimes politiques complexes oder mixtes [16]. Das belgische StGB. von

16. So in Belgien selbst schon gelegentlich des Projektes eines neuen StGB. von 1834, Haus, Observat. sur le projet du c. p. belge (1835) I 118. II 3. 7. Zweck war die Eingrenzung der Todesstrafe für politische Verbrechen. Sie sei bei crimes politiques non complexes, purement politiques, durch détention perpétuelle zu ersetzen; sie könne beibehalten werden bei crimes complexes, also Angriffen gegen das Leben des Königs oder der Mitglieder des königlichen Hauses;

1867 hat diese Unterscheidung seinem Strafensystem zu Grunde gelegt. Es behandelt die gemischt-politischen Verbrechen als gemeine. Aber das Auslieferungsgesetz weiß von solcher Unterscheidung nichts. In den Kammerverhandlungen von 1833 war davon nicht im Entferntesten die Rede. Es ist willkürlich zu behaupten [17], daß nach belgischem Rechte die crimes politiques complexes nicht haben unter den politischen Asylschutz fallen sollen. Wir kommen auf den wichtigen Punkt weiterhin zurück [18].

Noch viel weniger aber geht es an, dem Auslieferungsgesetz die Deutung unterzulegen, es habe den Terminus délit politique in einem o weiten Sinne genommen, daß auch gemeine Verbrechen unter gewissen hatsächlichen Voraussetzungen ohne Weiteres unter diesen Begriff fielen. ffenbar ist das nicht die Absicht des A. 1, der in Verbindung mit l. 6 das politische Delikt in begrifflichen Gegensatz zu dem nicht olitischen stellt. Allerdings sind im Laufe der parlamentarischen Beıtungen von 1833 einige Aeußerungen gefallen, welche den Gegensatz erschleiern [19]. Aber gegenüber dem erklärten Gesetzeswillen können die

---

sgleichen bei Attentaten contre les personnes ou les propriétés lorsqu'ils sont mmis dans un but politique (d. h. wenn der dolus ein politischer ist; s. u. S. 201). :billigt von Chauveau et Hélie, Théorie du C. P. II (5. éd.) nr. 406. 410: — s crimes essentiellement politiques et qui n'ont aucun rapport avec les cri:s ordinaires, tels que les tentatives de trahison et les complots. Les crimes mplexes, c'est-à-dire, qui réunissent un crime politique et un crime commun, ivent être frappés des peines ordinaires. Hélie, Instr. crim. II nr. 710. ·tolan, Elém. (4. éd.) I nr. 734 bis. 722—732: Le sujet passif du délit ıt être double, — l'Etat et une personne privée. Beispiel ist l'attentat contre chef du gouvernement par meurtre, assassinat ou tortures corporelles. itard, Leçons (11. éd.) nr. 167. 48. Garraud, Précis nr. 141. Berald, Droit p. 4. éd. 428. 654: fait purement politique — crime commun au moins — crime mixte. Dalloz, Suppl. au Rép. IV (1889) 774. Die sdrücke complexe und mixte pflegen von den Kriminalisten synonym gebraucht verden, A. Rolin, Revue de dr. internat. XV 435. XVI 156. 258 ff. XVII 391. XIX 563. XXIV 19. Auf den Begriff wird u. § 38 N. 10. N. 25. § 39 20, vor allem in § 42 ausführlich eingegangen.

17. Darauf kam der Beschluß des belgischen Kassationshofs in Sachen des stin Jacquin vom 12. März 1855 hinaus, s. u. § 42 N. 9. § 48 N. 28.

18. S. u. § 42.

19. Schon um ihrer Unbestimmtheit willen lassen sich diese Aeußerungen einiger nermitglieder nicht dazu verwenden, den Sinn des Gesetzes zu konstruieren. agte der erste Bericht der Centralsektion, s. o. § 24 N. 14: L'étranger ne ra être réclamé pour un crime qui se rattache à des opinions, :s circonstances politiques; et lorsqu'on aura demandé son dition pour un autre crime, il sera défendu de le rechercher ensuite pour onduite politique. Und in der Debatte meinte der nämliche Berichtter Ernst, Moniteur 1833 nr. 231: On a prétendu qu'un crime politique

Meinungen einzelner Redner nicht ins Gewicht fallen. Sie waren ohnehin schon durch die Amendements, in welchen dieser zu schließlicher Feststellung gelangte, erledigt.

Mit alledem muß der Versuch, den neuerdings Lammasch gemacht hat, den von ihm aufgestellten Begriff des relativ politischen Delikts in das belgische Auslieferungsrecht hineinzutragen, als verfehlt und irreführend abgewiesen werden. Seine Lehre, welche, wie wir sehen werden, nicht ohne Einfluß auf Theorie und Praxis des Völkerrechts gewesen ist, wird uns im Einzelnen unten noch vielfach beschäftigen. Hier ist im Allgemeinen auf sie einzugehen. Wäre sie begründet, so würde der strafrechtliche Rechtshilfeverkehr unserer Staatenwelt einen prekären, schwankenden, juristisch wenig befriedigenden Charakter tragen.

Lammasch setzt nämlich dem Begriff des „rein", des „spezifisch" oder „absolut" politischen Verbrechens, den wir eben als für das französisch-belgische Strafrecht charakteristisch kennen gelernt haben, nicht den des gemischten entgegen, sondern er stellt ihm einen von ihm neu gebildeten Terminus, das relativ politische Delikt, das politische Delikt „im weiteren Sinne" gegenüber [20]. Er definiert den letzteren dahin, daß jede beliebige Strafthat, die einen politischen Endzweck verfolgt, die

---

pourrait, dans certaines circonstances, donner lieu à une accusation d'assassinat ou de meurtre et rentrer enfin dans une des catégories de la loi —. Mais il ne faut pas séparer l'article 1 de l'article 6; pour que l'extradition ait lieu, il ne suffit pas qu'il existe un des faits énumérés dans l'article 1; mais il faut aussi, d'après l'article 6, qu'il soit bien prouvé que le fait est étranger à des opinions ou à des évènements politiques. — Soviel die crimes étrangers se rattachant à des circonstances oder évènements politiques anlangt, werden beide Aeußerungen durch den schließlichen Wortlaut des Gesetzes: faits connexes à un délit politique gedeckt, s. u. § 38 N. 16. Aber daß eine beliebige Strafthat, die mit einer opinion politique in Beziehung steht, darum zum délit politique werde, ist eine handgreifliche Uebertreibung. Daß in Wahrheit dem Abgeo. Ernst solche Ueberschwänglichkeit ferne lag, möchte man aus seiner späteren Redressierung schließen, s. o. N. 15. Die Worte haben freilich viel Unheil angerichtet. — Aehnlich verschwommen drückte sich der Abgeo. Pollénus aus, Moniteur 1833 nr. 233: (Le juge d'instruction) verra d'abord, si le fait, tel qu'il est qualifié dans le mandat d'arrêt, offre le caractère exigé pour qu'il tombe dans la nomenclature de l'a. 1. Il s'assurera également —, si l'individu dont on demande l'extradition est accusé d'un fait qui a quelque rapport avec la politique —. Welcher rapport? doch nur der vom Gesetze zugelassene, also der der Konnexität! Ueber einige ähnliche, wenn auch nicht ganz so unbestimmte Aeußerungen, s. u. § 38 N. 17.

20. Lammasch 243. 256. 271. 293. 295. 851. Desgleichen in seinem Buche: Auslieferung wegen politischer Verbrechen 53. 55. Desgleichen in v. Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts III 502.

also in der Absicht begangen worden, eine Aenderung politischer Zustände oder Verhältnisse herbeizuführen, lediglich um dieses ihres Zweckes willen ein politisches, und zwar ein relativ politisches Vergehen darstelle. Nur müsse der politische Endzweck ein in sich verbrecherischer sein [21]. Kriterium des relativ politischen Deliktes sei die Absicht, ein spezifisch politisches Delikt, sei es vorzubereiten, sei es zu verüben [22]. Relativ politisch sei also der Akt des Stehlens in der Absicht mit dem gestohlenen Gut eine insurrektionelle Bewegung zu unterstützen; gleichviel ob diese Absicht hinterdrein zu thatsächlicher Ausführung gelangte, oder der Dieb sich eines anderen besann und das Geld zu eigenem Nutzen verwandte [23]. Relativ politisch sei andererseits auch der Angriff auf das Leben des Monarchen; aber nicht jeder Angriff, sondern nur der um eines politischen Erfolges willen unternommene [24]. Unser gemeines Völkerrecht erkläre nun nicht bloß das absolut-politische Verbrechen, nicht bloß Komplott, Landesverrat, öffentliche Aufforderung zum Hochverrat u. dergl., es erkläre vielmehr auch jedes relativ politische Delikt für asylmäßig [25]. Dagegen eine zu nicht politischem Endzweck verübte Strafthat sei niemals ein politisches Delikt. Und das geltende Völkerrecht stelle die lediglich aus Rache, Ehrgeiz, Haß, Gewinnsucht unternommene Tötung einer souveränen Person nicht unter den Asylschutz. Eine solche That verfalle als gemeines Verbrechen ohne Weiteres dem Rechtshilfezwang.

Wie man sieht, charakterisiert die neue Theorie sich dadurch, daß

---

21. Das spricht Lammasch allerdings nicht aus, wie denn überhaupt seine [Di]stinktion juristische Bestimmtheit leider allzusehr vermissen läßt, vgl. namentlich § 41 N. 10, und manche Exemplifikationen geeignet sind, ganz irre zu führen. [So] erklärt er, Auslieferung wegen politischer Verbrechen 73, auch denjenigen eines [rela]tiv politischen Deliktes schuldig, der den — leitenden Minister, um den Staat [vo]n schlechter Verwaltung zu befreien (das ist doch ein löblicher Zweck!) getötet hat; [des]gleichen bringt er die Kategorie in Anwendung auf „Diebstahl, Urkundenfäl[schu]ngen, Brandstiftung, Zerstörung durch Explosion zum Zwecke des Sturzes einer [Re]gierung“ (auch eines Ministerwechsels?), a. a. O. 101; auf „Mord zu politischen [Zw]ecken“ schlechthin, Auslieferungspflicht und Asylrecht 242; auf „irgend eine straf[bar]e That zum Zwecke des Angriffs“ (auch des nicht hochverräterischen?) „auf die [Ver]teilung der politischen Macht“, a. a. O. 220. — Allein hier überall scheint es nur um schlecht gewählte Beispiele zu handeln. In Wahrheit kommt die Theorie Lammasch darauf heraus, daß der für das relativ politische Delikt begriffs[wese]ntliche politische Endzweck „für sich existiert und seinerseits ein politisches De[likt] konstituiert“, a. a. O. 301; und zwar soll dieses als in ideeller Konkurrenz [mit] einem gemeinen Delikt stehend erachtet werden; s. u. § 38 N. 3. N. 28.

22. Lammasch 293. 294. 295.

23. Lammasch 350. Auslieferung wegen politischer Verbrechen 67.

24. Lammasch 298. 313. 316. 329.

25. Lammasch 238. 247. 272. 281. 283.

sie die technisch juristische Einteilung der Straffälle nach objektiven Maßstäben, zumal nach dem Unterschied des verletzten Rechtsguts, fallen läßt und an deren Stelle ein subjektives Moment, einen psychischen Vorgang setzt. Entscheidend für den Gegensatz zum gemeinen Delikt soll sein, was der Thäter durch sein verbrecherisches Wollen bezweckte. Jedes Verbrechen und nur dasjenige Verbrechen sei politisch, das von ihm als Mittel gewollt wurde zu verbrecherischer Antastung einer mit Unlust empfundenen politischen Institution, gleichviel wie das Strafgesetzbuch die That begriffsmäßig rubriziere [26].

Damit weist die Distinktion sehr erkennbar auf ihren eigentlichen Ursprung zurück. Sie verwertet offenbar eine mit dem Eintritt der Kategorie: politisches Delikt in unser Rechtsleben alsbald sich verbreitende [27] und heutzutage sehr populäre Anschauung [28], wonach jener Begriff keineswegs eine Klassifikation verbrecherischer Thatbestände beabsichtige, sondern lediglich die Motive verbrecherischer Handlungen beziele. Das immer wiederkehrende Bedürfnis des täglichen Lebens, strafbare Handlungen nach ihren Beweggründen zu charakterisieren, jenes Bedürfnis, welches unsere Sprachweise in den letzten Jahrzehnten mit den juristisch untechnischen Redewendungen eines sozialistischen, anarchistischen, nihilistischen, agrarischen u. s. w. Verbrechens bereicherte, hat seit dem Zeitalter der Julirevolution den Ausdruck als ein sehr geeignetes Mittel erscheinen lassen, um die Qualität der Motive zu markieren, die das „politische“ Verbrechen vor dem „gemeinen“ auszeichnen und die Kri-

26. Konsequenterweise müßte dieser Gegensatz doch auch den absolut-politischen Delikten subsumiert werden. Landesverrat und Spionage, also absolut politische Verbrechen, können doch zu einem ganz unpolitischen Zweck, um des Geldgewinns u. s. w. willen verübt werden. Dieser Möglichkeit gedenkt Lammasch nicht.

27. Spuren derselben sind wir bereits o. § 36 N. 37. N. 41. § 37 N. 8. N. 11a. N. 19 begegnet. Wie sich die Anschauung hat bilden können, darüber vgl. Löwenfeld, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. V 96. Er macht mit Recht darauf aufmerksam, wie Ausgangspunkt des Ideenganges gewesen ist die unbestreitbare Thatsache, daß Staatsverbrechen der Regel nach aus politischen, also aus edeln, sittlichen, entschuldbaren Motiven begangen werden. Daraus leitete man die Forderung her, daß Staatsverbrechen in Beziehung auf Strafe und Verfahren anders zu behandeln seien als die Privatverbrechen, s. o. § 35 N. 24—26. Und diese These wurde dann weiter dahin generalisiert, daß nicht bloß Verbrechen gegen das Gemeinwesen, sondern überhaupt jede aus einem politischen Beweggrunde verübte Strafthat um des Beweggrundes willen aufhöre ein gemeines Verbrechen zu sein und vielmehr ein politisches Delikt darstelle.

28. Löwenfeld a. a. O. V 91 bezeichnet die Ansicht als eine, wie jeder Blick in die Parlamentsberichte und in die Zeitungen zeige, im Publikum durchaus herrschende; Homberger, Der Begriff des politischen Deliktes (1893) 2 als communis opinio.

minalität beider als eine verschiedene erscheinen lasse. Denn im Gegensatze zu dem letzteren gehe das erstere nicht aus ehrloser Gesinnung hervor. — Es ist nun nicht abzuleugnen, daß diese Anschauung hie und da auch von der juristischen Theorie solcher Landesrechte verwendet worden ist, die der Terminologie „politisches Delikt", gleichviel in welchem Zusammenhange, in ihre Gesetzessprache aufgenommen haben [29]; wobei freilich bei den Schriftstellern nicht selten die Verwechslung zwischen dem den Thatbestand konstituierenden Zweck und dem weiteren Zweck der verbrecherischen Handlung, also zwischen politischem dolus und politischem Endzweck zu beobachten ist. Lammasch hat die Anschauung in die Theorie des Völkerrechts eingeführt und ihr systematische Abrundung gegeben. Zugleich hat er sich bemüht dieselbe zu korrigieren, indem er mit gutem Grunde [30] darauf aufmerksam macht, daß jedenfalls der Ausdruck: politisches Motiv viel zu weit wäre, um den Begriff einer politischen Strafthat zu determinieren. Denn so sicher es ist, daß der Zweck, dem der Erfolg des verbrecherischen Wollens dienen soll, nichts anderes ist als der Beweggrund, auf dem dieses Wollen beruht; daß der nähere und der entferntere Zweck einer Handlung sich deckt mit dem näheren oder entfernteren Motiv derselben: so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß im Munde des Volkes von politischen Delikten auch dann gesprochen wird, wenn der

29. Mannigfache Belege hiefür bringen die unten folgenden Erörterungen. An dieser Stelle begnüge ich mich auf eine Autorität der deutschen Rechtswissenschaft, auf Laband, Staatsr. des D. Reichs I (2. A.) 290, hinzuweisen, der gelegentlich unseres Reichswahlgesetzes auf den Begriff zu sprechen kommt. Dieses entzieht nämlich das Wahlrecht solchen Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, fügt dann aber hinzu: Ist dieser Genuß wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Wahlberechtigung schon dann wieder ein, wenn nur die Hauptstrafe vollstreckt ist. Laband sagt nun: Nach dem objektiven Thatbestande des Delikts läßt sich dieser Begriff gar nicht bestimmen, sondern nur nach dem Motive des Thäters. Ein sehr großer Teil, vielleicht die Mehrzahl aller Verbrechensarten kann aus politischen Beweggründen verübt werden und andererseits brauchen die gegen den Staat" gerichteten Verbrechen wie Hochverrat und Landesverrat u. s. w., durchaus nicht immer politisch zu sein, da sie auch aus höchst egoistischen und ehrlosen Motiven begangen sein können. Da nun die Motive der verbrecherischen That nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis festgestellt werden, so fehlt es an einem juristischen Kriterium dafür, ob eine Verurteilung wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens stattgefunden hat" u. s. w.

30. Seine Unterscheidung berührt sich in interessanter Weise mit der schönen Ausführung, die Sigwart, Kleine Schriften II 158, dem „vieldeutig schillernden Ausdruck: Motiv" zu Teil werden läßt. Lammasch wird zugestimmt von A. Rolin, Revue de dr. internat. XVII 395. XIX 562. XXIV 20; von Rivier, s. o. § 24 ... p. 19; vgl. auch Tönbury, Die Auslieferungsverträge der Schweiz (1890) 55.

Endzweck der That ganz und gar nicht politisch ist, aber die Zwecksetzung ihrerseits eine politische Veranlassung hat, oder in der politischen Anschauung, Leidenschaft, Stimmung, Gesinnung des Thäters ihren tieferen Grund findet. Eine Tötung des politischen Gegners aus patriotischem oder nationalem Haß, aus Parteifanatismus, aus politischer Rache oder Verbitterung gilt gemeinhin als politisches Delikt, auch wenn ihr Urheber damit gar nichts weiter bezweckte, als seinem Patriotismus, seinem Freiheitssinn, seinem Rachebedürfnis einen eklatanten Ausdruck zu geben. Nicht immer stellt hienach das politische Motiv auch einen politischen Endzweck dar. Und Lammasch will von politischen Vergehen nur dann gesprochen wissen, wenn der vorgestellte Erfolg der verbrecherischen That ein politischer ist. In diesem Sinn glaubt er das geltende Völkerrecht deuten zu müssen. Auf diese seine Deutung baut er jene Reformvorschläge, die im Folgenden zur Besprechung kommen werden.

Bereits an einem anderen Orte habe ich mich nun dahin ausgesprochen [31], daß ein Völkerrechtssatz, wonach allen aus politischen Motiven und nur den aus politischen Motiven — mag man diesen Ausdruck im weiteren oder engeren Sinne fassen — hervorgegangenen Strafthaten die internationale Rechtshilfe sich versage, in Wahrheit nicht existiert. Den Nachweis werden die nachstehenden Darlegungen, die hierin ihren eigentlichen Mittelpunkt finden, im Einzelnen erbringen. Zumal die Behauptung, daß bereits de lege lata der hochverräterische Angriff gegen eine souveräne Person, sofern eine nicht politische Endabsicht dafür nachgewiesen werden könne, der Auslieferung unterliegt, und die belgische

31. Deutsche Litteraturzeitung 1884 Nr. 27. Ich freue mich, in meiner Opposition gegen den angeblichen Rechtsgrundsatz einig zu sein mit Löwenfeld, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. V (1885) 96, der die Ansicht: „jede strafbare Handlung, die auf politischen Motiven beruht, und nur diese ein politisches Delikt“ weder de lege lata noch de lege ferenda für richtig erklärt. Auch Homberger a. a. O. 36 ist zu dem nämlichen Resultat gelangt. Nicht minder könnte das Zeugnis des Institut de droit international angerufen werden. In seinen Oxforder Resolutionen von 1880 sprach es sich nämlich dahin aus, s. u. § 39 N. 13, daß les faits qui réunissent tous les caractères de crimes de droit commun (assassinats, incendies, vols) ne doivent (?) pas être exceptés de l'extradition à raison seulement de l'intention politique de leurs auteurs. In seinen Genfer Resolutionen von 1892 hat es dann aber leider diese These durch eine andere ersetzt, s. u. § 39 N. 15, welche sich an Lammasch anschließend die Nichtauslieferung wegen relativ politischer Delikte als Regel hinstellt. Damit ist die wertvolle Negative der Oxforder Resolution, welche der politischen Zwecksetzung des Verbrechers die Relevanz abspricht, unter den Tisch gefallen. — Diese Wandelbarkeit in den Anschauungen kann nicht gerade vorteilhaft für die Autorität jener völkerrechtlichen Akademie wirken.

Klausel insofern ganz gegenstandslos sei, ist ein handgreiflicher Rechtsirrtum. Ebensowenig aber trifft die zweite These zu, wonach jede beliebige Missethat, sobald sie als Mittel für einen verbrecherischen Endzweck politischer Natur gewollt sei, also jeder Raub, jede Urkundenfälschung, jede Tötung, jede Körperverletzung, die sich einen politischen Umsturz zum Ziele setzte, bloß um dieses Beweggrundes willen der Privilegien des politischen Deliktes im Sinne des internationalen Strafrechts teilhaftig sei. Von einem solchen „Grundsatz des modernen Völkerrechts“[32] kann m. E. weder im Bereiche des internationalen Herkommens, noch in dem des verbrieften Rechts die Rede sein. Existierte er, so würde er, in evidentem Widerspruche mit obersten Prinzipien des Auslieferungsrechts, dem Zufluchtstaat die unmögliche Aufgabe zuweisen, sich über die Motive einer Handlung schlüssig zu machen, deren subjektiver Thatbestand erst der Feststellung durch das kompetente Gericht des Auslands bedarf.

Wenn nun aber Lammasch zur Begründung seiner Theorie sich insbesondere auf das belgische Recht beruft, aus welchem die Immunität des relativ politischen Deliktes in das Recht „aller übrigen Staaten“ übergegangen sei[33], so ist solche Berufung eine ganz willkürliche, jedes Grundes entbehrende Unterstellung[34]. Sein Argument, das belgische

---

32. Lammasch 238.

33. Lammasch 272.

34. Die belgischen Autoritäten sind mit den französischen, s. u. § 39 N. 19, arüber einig, daß der politische Endzweck eines gemeinen Deliktes dieses noch keiesswegs zu einem politischen im Rechtssinne erhebe. Vgl. auch die unten § 41 t. 11. 27 angeführten Definitionen. Ausdrücklich bemerkt A. Rolin, Revue de r. internat. XVI 159: Pour déterminer le caractère politique ou non politique e l'infraction, il faut s'attacher exclusivement à son objet immédiat et direct, a sujet passif du délit. L'intention de l'auteur est un élément vague, souvent certain, et, en thèse générale, le but plus ou moins éloigné qu'il a poursuivi change rien au caractère intrinsèque du fait. Nicht minder ist Haus I nr. 345 egner jeder Theorie, welche die politische Natur eines Verbrechens dem subjektiven hatbestand des konkreten Falles entnehmen will. Wenn Lammasch zur Einhrung seines „relativ politischen Verbrechens“ in die Wissenschaft sich auf Haus I . 349 n. 13. II nr. 959 n. 23 beruft, der infraction connexe à un délit poliue definiere als infraction de droit commun ayant un but politique, so liegt Mißverständnis vor, das freilich durch die ungenaue Ausdrucksweise von Haus verldet wird. Dieser interpretiert nämlich irriger Weise, s. u. § 38 N. 25, das délit nexe als délit mixte, nämlich als diejenige Verletzung des ordre politique, welche leich einen Angriff gegen Rechtsgüter der Privaten enthalte. Er sagt ganz richtig, délit mixte sei, weil gegen den ordre publique gerichtet, niemals ohne but itique zu denken; d. h. der nächste Zweck des verbrecherischen Wollens (der dolus) bei einem gemischten politischen Verbrechen mit begrifflicher Notwendigkeit ein tischer. Aber ihm fällt nicht ein zu behaupten, daß jede beliebige Schandthat,

Auslieferungsgesetz erkläre ausdrücklich die mit politischen Delikten im „Konnex" stehenden Strafthaten für immun; damit erkläre es die „relativ politischen" Delikte für immun, dieses Argument ist doch von seltsamer Kühnheit. Der Gesetzgeber von 1833 knüpft, wie wir gesehen haben, den Asylschutz an die Thatsache, daß entweder ein politisches Delikt, oder daß eine mit einem politischen Delikt konnexe verbrecherische Handlung begangen sei. Beides stellt er in Gegensatz. Eine That, die mit einem politischen Verbrechen nur konnex ist, bedeutet ihm offenbar etwas anderes, als ein politisches Verbrechen. Und es ist die Aufgabe nachzuweisen, was denn nun im Sinne des Gesetzes ein politisches Delikt ist, und worin jene Konnexität besteht, die einer unpolitischen Verschuldung trotzdem den Asylschutz sichert. Diese Aufgabe ist von Lammasch nicht einmal unternommen, geschweige denn gelöst worden. Und seine Deduktionen schweben, so weit sie sich auf das belgische Recht berufen, völlig in der Luft.

Mögen auch in den Kammerverhandlungen, aus welchen der Gesetzestext hervorgieng, wie oben berichtet, seitens einiger Deputierten Worte gebraucht worden sein, welche der Terminologie: politisches Delikt einen so überschwänglichen und zugleich verschwommenen Sinn beilegen, daß er alle Fälle und nur die Fälle der von Lammasch bezeichneten Beschaffenheit umfassen sollte; auf der anderen Seite hat es doch schon damals nicht an Rednern gefehlt, die auf die kriminalistisch leicht zu erfassenden Merkmale der Begriffe politisches Delikt [35] und konnexe Handlung [36] hinwiesen. Schließlich können parlamentarische Debatten nicht über den Sinn eines Gesetzes entscheiden. Dieses ist auf sich selbst gestellt und ist aus sich selbst zu interpretieren. Man mag bedauern, daß das Extraditionsgesetz von 1833 den Ausdruck politisches Delikt nicht erläutert, die darunter fallenden Thatbestände nicht spezialisiert hat. Es ist zweifellos, daß die Unterlassung schwere Besorgnisse in der Kammer erregte. Aber solcherlei Besorgnisse haben keineswegs dazu geführt, dem Worte neben dem engeren, objektiven, noch einen weiteren, subjektiven

---

bei deren Begehung der Thäter sich einen politischen Erfolg vorstellte (der weitere Zweck), um dieser Zweckvorstellung willen ein délit mixte (connexe) darstelle. Das Wort: but ist, wie das Wort: Zweck, relativ zu nehmen und darum mehrdeutig.

35. Namentlich der Justizminister Lebeau sprach sich bei der Beratung des Gesetzes in diesem Sinne aus: On a dit que, s'il s'agissait d'une extradition politique, les gouvernements étrangers ne la demanderaient pas sous ce titre; mais le délit politique a un tel caractère, est tellement notoire, et la presse, à cet égard, vient si bien suppléer aux investigations de la justice qu'il n'y a presque jamais moyen de s'y tromper; Moniteur 1833 nr. 238. Auch die o. N. 15 zusammengestellten Aeußerungen sind hieher zu ziehen.

36. S. die u. § 38 N. 17 mitgeteilten Aeußerungen der Kammerredner.

Sinn zu geben; vielmehr waren sie die Veranlassung, daß der politische Asylschutz auf an sich gemeine Auslieferungsdelikte erstreckt wurde. Und davon ist zunächst zu handeln.

§ 38. Der Satz nämlich, daß die unter A. 1 des Gesetzes fallenden Reate unter allen Umständen Auslieferungsvergehen darstellen, ist nicht ohne Ausnahme. Im Interesse der Asylfreiheit ist er gewissen Beschränkungen unterworfen worden. Die Regel, daß die politische Tendenz eines auslieferungsmäßigen Verbrechens für den Rechtshilfeverkehr irrelevant sein soll, ist in zwei Fällen durchbrochen worden.

Des einen dieser Fälle gedenkt A. 6 des Gesetzes nicht speziell. Aber daß es ihn gewollt hat, ist zweifelsfrei. Es handelt sich um die Idealkonkurrenz eines politischen mit einem nicht politischen Auslieferungsdelikt [1]. Hier folgt die Immunität für das letztere aus der Immunität des ersteren. Wenn die nämliche konkrete Verschuldung gegen mehrere selbständige Strafandrohungen in der Weise verstößt, daß sie sowohl den Thatbestand eines politischen [2], als auch den eines gemeinen Delikte s darstellt [3], dann ist die politische Seite der That entscheidend und das Extraditionsverbot greift durch. Trifft in der nämlichen Handlung hochverräterischer Angriff gegen einen Souverain mit Mordversuch gegen ein Gefolge zusammen — Sprengen eines Eisenbahnzugs — so prävaliert für das Auslieferungsrecht das erstere Verbrechen, weil es, wie nten nachzuweisen, ein politisches ist und das Gesetz die Extradition egen eines solchen nicht gestattet. Vergebens beruft die reklamierende Stelle sich darauf, daß die Strafthat, um deren Willen sie die Unterchung eingeleitet, doch unter dem Titel eines gemeinen Verbrechens rtellmäßig sei, daß sie unter diesem Titel demnach an dem aus anrem Grunde legal Extradierten nachträglich geahndet werden könne. ie ersuchte Regierung hat, sobald sie zu der Ueberzeugung kommt, daß i der den Gegenstand des Rechtshilfegesuchs bildenden Verschuldung o actu ein nach ihrem eigenen Rechte [4] als politisch aufzufassendes

---

1. Ueber die ganz abwegige Auffassung, daß der Ausdruck fait connexe à un lit politique auf solche Fälle abziele, s. u. N. 25. 28. 44.

2. Idealkonkurrenz eines Auslieferungsdeliktes mit einem anderweitigen nicht itischen Delikt ist für die Auslieferungsmäßigkeit des ersteren ohne Einfluß, s. o. 7 N. 22. Ein Beispiel bei Lammasch 265 a. E.

3. Ueber die Meinung von Lammasch, wonach bei einem gemeinen Verhen die bloße Vorstellung des Thäters, durch Begehung desselben ein politisches brechen vorbereiten zu wollen, hinreichend sei, um ideelle Konkurrenz mit einem en herzustellen, s. u. N. 28.

4. S. o. § 28 zu N. 10.

Delikt in Frage kommt, von jedem Verfahren Abstand zu nehmen [5]; und sie darf nicht dulden, nicht nachträglich zustimmen [6], daß die etwa aus anderen Gründen legal gewährte Rechtshilfe zu einem politischen Prozeß ausgenutzt werde. Für sie soll es, so will das Gesetz, ohne Relevanz sein, ob die politische Strafthat, deren der Flüchtige beschuldigt wird, beschuldigt werden kann, außerdem noch einem anderen Strafgesetz verfällt. Politische Delikte sind überhaupt dem Spielraum des Auslieferungsrechts entzogen; sie sind ihm also auch dann entzogen, wenn in concreto eine politische Strafthat zugleich den Thatbestand einer nicht politischen Rechtsverletzung aufweist.

Die Frage, in welchen Fällen zwischen einem politischen und einem nicht politischen Reat ideelle Konkurrenz eintritt, setzt freilich zu abschließender Beantwortung die Definition des Legalausdrucks „politisches Delikt" voraus; sie muß also insoweit zurückgestellt werden. Soviel können wir indes schon jetzt sagen: Von einer ideellen Konkurrenz kann niemals da die Rede sein, wo die Kollision der mehreren Strafgesetze nur eine scheinbare ist [7], wo es sich lediglich darum handelt, unter mehreren möglicherweise anwendbaren Strafandrohungen die eine, für den vorliegenden Fall ausschließlich zutreffende, nach den Regeln der Gesetzesauslegung zu ermitteln. Die neueste deutsche Strafrechtswissenschaft stellt seit A. Merkel eine Reihe solcher Fälle unter dem allerdings wenig ansprechenden Namen einer Gesetzeskonkurrenz der Idealkonkurrenz gegenüber. Sie macht mit Recht darauf aufmerksam, wie eine Strafthat nicht gleichzeitig einer allgemeineren und einer spezielleren Strafsanktion unterstellt werden kann; wie ein Delikt vom Gesetzgeber mit einem anderen zu einem zusammengesetzten Thatbestand so verbunden sein mag, daß jedes von ihnen seiner Selbständigkeit entkleidet lediglich ein Thatbestandsmoment solcher Deliktseinheit bildet; wie neben einem vollendeten Verbrechen auch ein versuchtes; und neben diesem etwa gar vorbereitende Handlungen zu einem selbständigen kriminalistischen Thatbestande erhoben werden mögen, ohne daß doch dann die mehreren Begriffe gleichzeitig auf die nämliche Verschuldung in Anwendung gebracht werden könnten. Es würde nicht erforderlich sein, auf diese für den Begriff des concursus delictorum so wesentliche Grenze hier einzugehen, wenn nicht im Bereiche des fran-

---

5. S. o. S. 193.

6. S. o. § 27 N. 26.

7. Darauf macht mit Recht aufmerksam De Vos van Steenwijk, Over de misdrijven waarbij wegens hun staatkundig karakter uitlevering is uitgesloten (1877) 46. 51.

zösisch-belgischen Rechts, unter dem Impuls dortiger Landesgesetzgebung die Neigung aufgekommen wäre, sie speziell in Anwendung auf das politische Delikt zusammengesetzter Natur, oder wie es dort genannt wird, das „gemischte“, das „komplexe“ politische Delikt [8] zu verwischen. Seit Ortolan ist bei den Franzosen die Auffassung in Schwang gekommen, daß ein gemischtes politisches Delikt im Gegensatz zu dem reinen politischen Delikt eine Idealkonkurrenz zweier verschiedener Thatbestände, eines politischen und eines solchen des gemeinen Rechts konstituiere [9]. Auch in Deutschland hat diese für das Auslieferungsrecht höchst folgenreich gewordene Konzeption hie und da Beifall gefunden [10]. Lammasch gründet auf sie, wie wir bereits bemerkt haben, seine Theorie des relativ politischen Deliktes [11]. Indes kann auf diese Doktrinen erst weiter unten eingegangen werden, wenn der Begriff des politischen Deliktes, von dem ja das gemischte eine Unterart ist, zur Bearbeitung kommt. An dieser Stelle genügt es mit wenigen Beispielen auf den offenbaren Mißbrauch aufmerksam zu machen, welcher mit der Lehre vom (ungleichartigen) ideellen Zusammentreffen durch ihre Anwendung auf Fälle des zusammengesetzten Thatbestandes gemacht wird. So wenig eine Mutter, die ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, zugleich einen Totschlag und einen Kindsmord verübt, sowenig der Einbruchsdiebstahl einen ideellen Zusammenfluß von Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Diebstahl darstellt: so wenig kann ein gegen das Leben des Staatsoberhaupts gerichtetes Attentat, und wäre es in casu bis zu einer vollendeten Versuchshandlung gediehen, zugleich als Mordversuch und als Attentat strafrechtlich in Betracht kommen, also auch nicht als gemeines mit einem politischen Delikt ideell konkurrieren. Jenes Unternehmen ist ein dem Bereich der Tötungsverbrechen durch das Gesetz entzogener Thatbestand; daß es unter allen Umständen ein politisches Verbrechen darstellt, wird die spätere Untersuchung erweisen [12].

8. S. o. § 37 N. 16.

9. Ortolan, Elém. de dr. pénal I nr. 722—729. 1149. Ueber diese Theorie und ihre merkwürdige Weiterbildung s. u. § 42 N. 28 ff. Sie ist um so auffallender, als ihr Urheber doch I nr. 1057 von dem ideellen Zusammentreffen die sog. Gesetzeskonkurrenz sehr richtig scheidet: Le second délit absorbe et contient en soi le premier.

10. Selbst ein so vorsichtig abwägender Jurist wie Löwenfeld, Zeitschr. f. die gesamte Strafrechtsw. V 100 meint: Im Falle des gemischten politischen Delikts, z. B. der Majestätsbeleidigung sind mehrere Strafgesetze verletzt, und nach den Grundsätzen der sog. idealen Konkurrenz kommt nur ein Gesetz, und zwar dasjenige, welches die schwerere Strafe androht, zur Anwendung.

11. S. o. § 37 N. 21 und u. N. 28.

12. Die Behauptung von Lammasch 288; und: Auslieferung wegen politischer

Die ideelle Konkurrenz mit einem politischen Delikt ist also der erste Fall, in welchem einem an sich zulässigen Auslieferungsbegehren die Folge versagt wird. Viel erheblicher ist der zweite Fall. Der Gesetzgeber hat in A. 6 seiner speziell gedacht und bildet er praktisch den Schwerpunkt dieses Artikels. Nur freilich, die Terminologie, die von ihm gewählt worden, der berufene Ausdruck: Konnexität, hat in der völkerrechtlichen Welt unendlichen Staub aufgewirbelt.

Es handelt sich um die bereits oben besprochene Eventualität, daß eine an sich unter die Rechtshilfepflicht fallende Strafthat im konkreten Fall mit einem politischen Vergehen oder Verbrechen konnex ist, oder, um es deutsch auszudrücken, mit ihm zusammenhängt. Gelangt die um Verhaftung eines ihrer Jurisdiktion unterstellten Individuums ersuchte Regierung zur Ueberzeugung, daß die diesem zur Last gelegte Verschuldung mit einem als politisches Delikt zu erachtenden Thatbestande in dem Verhältnis der Konnexität steht, so ist von der Verhaftung Abstand zu nehmen, gerade so, als wenn das Gesuch eben jenes politische Delikt betroffen hätte. Das Gesetz will, daß um der Konnexität willen das gemeine Delikt wie ein politisches, demnach als nicht auslieferungsmäßig behandelt werde. Ein bedeutungsvoller Satz von höchster Tragweite! Um so seltsamer, daß er direkt gar nicht ausgesprochen, daß der A. 1 des Gesetzes dieser gewichtigen Ausnahme nicht gedenkt. Selbstverständlich wie die Immunität der politischen Delikte, die ja dem Gesetzgeber durch limitative Aufzählung der Extraditionsfälle hinreichend gewahrt schien, war doch eine solche Ausnahme nicht. Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir auch hier den A. 6 mit dem A. 1 in Verbindung zu setzen haben. Denn wenn es dort heißt, daß an der legal ausgelieferten Person auch die mit einem politischen Thatbestand bloß in Zusammenhang befindliche Strafthat, selbst wo sie an sich auslieferungsmäßig wäre, niemals zum Gegenstand eines strafrechtlichen Verfahrens gemacht werden solle [13], so ist auch diese Disposition nur als

Verbrechen 65: „Jeder Thätigkeitsakt desjenigen, der seinen Souverain ermordet, trägt gleichzeitig die Merkmale des Mordes und des Hochverrats an sich“, ist — sofern die Begriffe Mord und Hochverrat technisch genommen werden, was Lammasch doch beabsichtigt — eine handgreifliche Unrichtigkeit; vgl. Merkel in Holtzendorff's Handb. des Strafrechts II 574. 579. Hiller im Gerichtssaal XXXII 204. 230. H. Meyer, Lehrb. 5. A. 482. Binding, Handb. des Strafrechts I 364 N. 3. v. Liszt, Lehrb. 4. A. 244. Auf S. 260 will Lammasch dies auch zugeben; doch meint er, wenn die Mordthat auch hochverräterisch sei, so sei sie dies nur in dem Lande des begangenen Delikts, nicht für den Asylstaat. Für diesen sei sie ausschließlich Mord und dieser Mord sei politisch, wenn in politischer Endabsicht verübt. — Ueber diese Verwirrung habe ich o. § 28 N. 5 gehandelt.

13. Niemals; auch eine nachträgliche Einwilligung zur Verfolgung darf nicht

Konsequenz eines Prinzips zu begreifen, wonach in solchem Falle jede Mitwirkung zur Haftbarmachung des Verfolgten, also jede Extradition von vorneherein versagt wird [14]. Besser freilich wäre es gewesen, wenn man gleich im A. 1, wo die Zulässigkeit und Unzulässigkeit des Extraditionszwangs überhaupt abgegrenzt werden sollte, auch von den konnexen Thatbeständen gesprochen hätte. Und wir können uns nicht dem Eindruck verschließen, daß die belgische Kammer zu Anfang ihrer Beratungen in einer Selbsttäuschung befangen war, wenn sie bloß durch die Rubriken des A. 1 jede Extradition politisch kompromittierter Personen unmöglich zu machen glaubte [15]. Immerhin durch die schließliche Gestaltung des A. 6 [16] hat sie diese Selbsttäuschung alsbald wieder gut gemacht. Der Wille des Gesetzes ist klar. Sein A. 1 ist stillschweigend durch den Satz zu ergänzen: Ergiebt es sich, daß eines der hier unter 7 Nummern aufgezählten Verbrechen oder Vergehen thatsächlich in Zusammenhang mit einem politischen Delikt steht, so ist weder Pflicht noch Recht zur Auslieferung vorhanden. Der nämliche Grund, welcher eine Auslieferung wegen politischer Verbrechen oder Vergehen nicht zuläßt, trifft auch dann zu, wenn im Einzelfall die Verschuldung zwar nicht die Merkmale eines politischen, sondern die eines auslieferungsmäßigen Delikts aufweist, aber mit einer politischen Straftat sich in so naher Beziehung befindet, daß sie nur in Verbindung mit ihr strafrechtlich gewürdigt werden kann. Immer wieder wurde von den Kammerrednern hervorgehoben, wie unter diesen Umständen, aber auch nur unter diesen Umständen, auch das gemeine Verbrechen mit dem „politischen Charakter" imprägniert werde, also dem Verbot politischer Auslieferungen verfallen müsse [17].

---

geben werden, ebensowenig wie zur Verfolgung nicht auslieferungsmäßiger Delikte überhaupt, s. o. N. 6. § 27 N. 26.

14. S. o. § 37 N. 13.

15. S. o. § 37 N. 13.

16. S. o. zu § 34 N. 5.

17. S. die Aeußerungen o. § 34 N. 6: Le délit lié à un — délit politique; : Les crimes politiques accompagnés de crimes — accessoires. Desgleichen der Abgeo. Jullien, Moniteur 1833 nr. 231: Il est impossible que, dans circonstances un peu graves, des crimes politiques se commettent sans voir être confondus plus ou moins facilement avec un des crimes prédans les articles du projet. Oder der Abgeo. Doignon, ibid. nr. 232: caractère de ce délit (politique) peut dépendre de mille et une circonnces. Solche Aeußerungen bezeugen, daß der Begriff délit politique zu eng iden wurde, um den Asylschutz für politische Flüchtlinge wirksam zu gestalten. rschien unumgänglich auch nicht politische Delikte von Ausländern unter ihn

Damit aber erhebt sich die Frage: wann ist im Sinne des Auslieferungsgesetzes eine Strafthat konnex mit einem politischen Delikt? Um dieser Frage in vollem Umfange gerecht zu werden, müßte man freilich zuvörderst feststellen, was ein politisches Delikt ist. Indessen diese Feststellung haben wir noch hinausgeschoben. Die Konnexität ist ja ein Begriff von allgemeiner Bedeutung. Auch nicht politische Thatbestände können für den Rechtshilfeverkehr als mit einander konnexe in Betracht kommen. Neuere Konventionen gedenken ausdrücklich dieser Möglichkeit bei Normierung der Verfolgbarkeit von Nichtauslieferungsdelikten [18]. Was versteht also das belgische Recht unter jener als Voraussetzung für den völkerrechtlichen Asylschutz geforderten Konnexität?

Dies ist denn nun ein schwieriger Punkt in der fester, Begriffsbestimmungen ohnedies allzusehr entbehrenden Materie. Um ihn vornehmlich drehten sich in Belgien die parlamentarischen Debatten, als man im Jahre 1856 Hand an die Beschränkung des politischen Asyles legte. Und ähnliche Debatten rief der nämliche Ausdruck 1875 in den Niederlanden, 1879 in Frankreich hervor. Das fait connexe à un crime ou délit politique hat in den verschiedenen Ländern, deren Auslieferungsrecht den Ausdruck aus Belgien übernahm, so viel Zweifel erregt, daß schon mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden ist, man möchte den Begriff seiner Unbestimmtheit halber gänzlich fallen lassen [19]. Damit wird

zu stellen. Erst durch die dieserhalb getroffene Festsetzung kamen die Besorgnisse vor tendenziöser Ausnutzung von Extraditionen zu politischen Zwecken, die die Kammerredner äußerten, zur Erledigung.

18. S. o. § 27 N. 22.

19. De Vos van Steenwijk, s. o. N. 7, p. 28 n. 1. p. 45. 46. 60, trotz anerkennenswerter Bemühung korrekter Deutung. Lebhafte Klagen über den Ausdruck erheben Teichmann, Revue de dr. internat. XI (1879) 497 n. 2. Renault, Journal de dr. internat. privé VII (1880) 65: C'est une clause beaucoup trop vague, trop compréhensive, puisqu'elle n'indique pas la nature du lien qui peut exister entre le fait politique et le fait de droit commun. — L'exception est démesurément étendue u. s. w. Ebenso im Annu. de l'Inst. de dr. internat. V (1882) 85. Serment, Protokoll der XVIII. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins (1880) 122: L'expression — est vague et mal choisie. On ne voit pas ce qui constitue cette connexité, et l'on pourrait abuser d'une clause semblable pour étendre le bénéfice de la non-extradition à des délits qui n'auraient en réalité aucun caractère politique. Hoseus, Schmoller's Jahrb. V (1881) 1051: Die Hereinziehung der konnexen Handlungen scheint den Begriff des politischen Verbrechens „nahezu aufzulösen". 1059: „Vieldeutiger Begriff der Konnexität". v. Liszt, Zeitschr. für die gesamte Strafrw. II (1882) 70. A. Rolin, Revue de dr. internat. XVI 261. XIX 562: L'expression — est vicieuse. Lammasch 257. 286 und: Auslieferung wegen politischer Verbrechen 68. 81: „Der Ausdruck ist nicht unbedenklich, — weil er nur einen sehr losen Zu-

er nun freilich nicht aus der Welt geschafft. Vielmehr bildet er, nachdem er nun einmal, ohne alle Anknüpfung an die Extraditionsbräuche der älteren Zeit, vom belgischen Gesetz von 1833 aufgenommen worden ist, bis auf den heutigen Tag ein Inventariumstück moderner Auslieferungsberedungen. Soll nun aber seine Bedeutung in der Oekonomie des gegenwärtig geltenden Rechtshilfeverfahrens festgestellt werden, so ist es unerläßlich, die Stelle aufzusuchen, wo er Eingang in dasselbe gefunden hat. Von hier aus ist der Sinn des Wertes zu bestimmen.

Indem der belgische Gesetzgeber in seinem Artikel 6 ohne speziellere Definition den Begriff der Konnexität verwandte, also einen Begriff, der in der geltenden Strafprozeßordnung, C. d'instr. crim. a. 227 eine legale Fixierung erhalten hat, schwebte ihm ganz unverkennbar[20] eine strafprozessuale Vorschrift vor: der Rechtssatz nämlich, daß es zuläßig und geboten ist, mit einander in Konnexität stehende strafbare Handlungen zu einem einzigen Verfahren vor einem einzigen Gerichte zu verbinden[21]. Der Zweck, der durch diese die Regeln sachlicher und örtlicher

---

ammenhang voraussetzt". „Der Begriff ist — kein eng umschriebener, sondern vielmehr ein ziemlich vager". Die Redaktionskommission des neuen russischen StGB. einte (Erläuterungen — übersetzt von Gretener 1882, S. 57): Unter délits onnexes können auch Handlungen subsumiert werden, welche gleichzeitig mit poischen Verbrechen oder selbst bloß aus politischen Beweggründen begangen worden. ch gelegentlich der französischen Senatsverhandlungen über das Projekt (Dufaure) des traditionsgesetzes vom 2. Mai 1878 sprach der Berichterstatter, Journal officiel 1879 . 98, von dem danger d'inscrire dans la loi, que la seule circonstance de la nnexité, — devrait exclure l'extradition. Ce que l'on peut dire, c'est — que infractions qui auront un caractère politique, échapperont à l'extraion. Ueber diese angebliche Verbesserung s. u. § 39 N. 11.

20. Das geht doch aus den N. 17 aufgeführten Kammeräußerungen, den Wor: liés, accompagnés, accessoires u. s. w. mit Evidenz hervor. Lammasch . 257. 286 meint, daß der Begriff des Zusammenhanges im „natürlichen" Sinne Wortes, s. u. zu N. 28, zu verstehen sei; daß man nicht berechtigt wäre, den l'instr. crim. „zur Erläuterung" heranzuziehen. Warum denn nicht?

21. A. 226 ibid. Und zwar wird die Konnexität im A. 227 dahin definiert: délits sont connexes, soit lorsqu'ils ont été commis en même temps par ieurs personnes réunies, soit lorsqu'ils ont été commis par différentes onnes, même en différents temps et en divers lieux, mais par suite d'un ert formé à l'avance entre elles, soit lorsque les coupables ont commis uns pour se procurer les moyens de commettre les autres, pour en faciliter, en consommer l'exécution, ou pour en assurer l'impunité. Die französische rin ist einig, daß die drei Fälle nicht limitativ, sondern demonstrativ get sind. Hélie, Instr. crim. V nr. 2865. Morin, Dictionn. du droit . 182. Ortolan, Elém. 4. éd. nr. 1248. 1250. 1252. Auch Haus II 08—411. Desgleichen spricht sie im Falle der Konnexität von faits accessoires e rattachent au fait principal, Hélie V 2207. 3359. 2366; von faits qui

Zuständigkeit durchbrechende Vorschrift erreicht werden soll, nämlich durch Vereinigung der Prozeduren die Feststellung und Entscheidung eines jeden einzelnen zur Untersuchung stehenden Straffalls zu erleichtern, wurde als auch für die internationale Rechtshilfe zutreffend erachtet, wenn anders diese mit dem Verbote politischer Extraditionen Ernst machen wollte. Der Gesetzgeber gedachte der Möglichkeit revolutionärer Erhebungen in den Nachbarstaaten. Diese waren es ja vornehmlich, die ihm die Notwendigkeit, politischen Verbrechern eine Sonderstellung zuzuweisen, empfahlen [22], wenn freilich auch, wie wir sehen werden, der von ihm gewählte Ausdruck délits politiques viel mehr umfaßte als die Fälle der Insurrektion und des Aufstandes. Bricht eine Empörung aus, so pflegt der Umsturz der Dinge von einer Reihe von Gewaltthätigkeiten eingeleitet oder begleitet zu werden, welche, an sich betrachtet, dem geschlossenen Auslieferungsvertrage verfallen würden: welche aber unter den Umständen, unter denen sie verübt worden, als bloße Incidentpunkte des großen historischen Prozesses erscheinen, demnach in der kriminellen Würdigung des Auslands nicht füglich von diesem getrennt werden können. Das typisch gewordene Beispiel des Waffendiebstahls, der Sachbeschädigung, der Tötungen im Verlaufe einer Volkserhebung begegnet schon in den Kammerverhandlungen von 1833 [23]. Fraglich wird nur sein können, unter welchen Voraussetzungen nach dem Willen des Gesetzes ein Zusammenhang als vorhanden anzunehmen ist. Unfraglich aber ist, daß das Gesetz mit jenem Wort auf eine Mehrheit von Reaten abzielt, die um einer zwischen ihnen bestehenden Beziehung willen unter die gleiche Regel gestellt werden sollen, mögen sie von einer Person oder von verschiedenen Personen verübt worden sein [24].

Als Konnexität mit einem politischen Delikt kann demnach nicht der

---

se rélieront à un délit plus général, celui de sédition etc. Ortolan II nr. 730. Glaser im Gerichtssaal XXXVII (1885) 88 N. 9.

22. S. o. § 36. § 37 N. 9.

23. S. o. § 34 N. 6.

24. So Ortolan I nr. 730 ohne das Wort zu gebrauchen. Hélie l. l. II nr. 710: Il suffit — qu'un crime commun se rattache à un fait politique, qu'il en soit la suite et l'exécution, pour suivre son sort et profiter de son privilège. Billot 106. Taunay 174. Renault, s. o. N. 19, p. 64. A. Rolin, Revue de droit internat. XV 435. Bard, Précis de dr. internat. nr. 36. Bernard II 274. 276. 282. Vor allem De Vos van Steenwijk, s. N. 7, p. 46. Goddyn et Mahiels, Dr. cr. belge 121. 129. Komplizität begründet im französischen Recht technisch keine Konnexität, Ortolan I nr. 1240. Hélie V nr. 2359. Haus I nr. 406. Lammasch 285. 257 erkennt an, daß die französisch-belgische Jurisprudenz bei dem Worte fait connexe „an zwei verschiedene Thätigkeiten" denkt.

so eben erörterte Fall erachtet werden, daß in concreto eine und die nämliche strafbare Verschuldung zugleich den Thatbestand eines gemeinen und eines gegen den Staat gerichteten Verbrechens enthält, also eine ideelle Verbrechenskonkurrenz vorliegt. Hier versteht sich ja der Asylschutz ganz von selbst. Ein Bedürfnis ihn noch besonders zu verbriefen war nicht vorhanden. Wenn überhaupt wegen politischer Strafthaten nicht extradiert werden soll, so gilt das auch von solchen, die in Konkurrenz mit einer anderen politischen oder nicht politischen Rechtsverletzung begangen worden sind.

Ebensowenig läßt sich unter den Begriff der Konnexität subsumieren der Fall des zusammengesetzten politischen Deliktes, des délit politique complexe oder mixte, wie die französische Jurisprudenz zu definieren liebt [25]. Es handelt sich um ein solches immer dann, wenn im Strafgesetz ein nicht politisches Delikt den Legalbegriff des politischen konstituieren hilft, demnach als Thatbestandsmoment dieses politischen Deliktes erscheint. Hier liegt ein einheitliches Delikt vor; es geht nicht an die Einheitlichkeit zu zerreißen und die verschiedenen Deliktsmerkmale als einander konnex zu bezeichnen. Das Verbrechen der Majestätsbelei-

25. S. o. zu N. 10. § 37 N. 16 und unten den ausführlichen Nachweis § 42. Der Urheber der weit verbreiteten Auffassung, daß unter fait connexe à un délit politique das délit politique mixte (complexe) zu verstehen sei, ist Haus, nr. 354 ff. Er meint: Mit den délits (es heißt aber nicht délits, sondern faits) connexes à un délit politique ziele das Auslieferungsgesetz lediglich ab auf die Fälle, daß une seule et même action (ein Legalthatbestand) a un caractère double, qu'elle viole à la fois le droit commun et le droit politique, so auf die délits mixtes. Sie seien eine konstante Kategorie von Rechtsverletzungen, nämlich eine Zwischenstufe zwischen délits ordinaires und politiques und von beiden Merkmale aufweisend. Die Kategorie sei vom Auslieferungsgesetz eigens erfunden worden, im Uebrigen sei sie für das Strafrecht complètement inutile (weil nämlich gemischt politische Verbrechen verfolgt und abgeurteilt werden d'après les règles ordinaires; nämlich als gemeine Verbrechen). — Diese Aufstellung, die in das Gesetz von 1833 Motive der späteren belgischen Kriminalgesetzgebung hineinträgt, ist rein aus der Luft gegriffen. Auch nicht die leiseste Spur deutet darauf, daß in den belgischen Kammern bei Einschiebung des fait connexe à un délit politique in den Gesetzentwurf an den Begriff des gemischten Verbrechens auch nur gedacht worden, s. o. § 34 N. 5. 6. Auch fühlt Haus selbst, daß seine Deutung implicite dem Gesetz den Willen unterschiebt, es habe das an sich gemeine, ein Staatsverbrechen begleitende oder unterstützende Delikt in allen Fällen als auslieferungsmäßig zu gelten. Das hat ihn veranlaßt, sich den Thatbestand eines crime d'instruction zu konstruieren. Alle in einer Insurrektion verübten gemeinen Verbrechen — soweit sie innerhalb des Rahmens der Kriegsmanier bleiben — seien (nicht als konnexe Handlungen, sondern) als Thatbestandsmomente des Kollektivbegriffes „Insurrektion" straflos; eine solche sei ein eigenes politisches Delikt. Das belgische Recht weiß von alledem nichts; s. u. 40 N. 19. § 42 N. 10. § 51 N. 48.

digung läßt sich nicht in zwei Delikte zerlegen, deren eines, das der Beleidigung, also ein unpolitisches, dem anderen, der Beleidigung eines gekrönten Hauptes, konnex ist. Hochverräterischer Angriff gegen das Leben eines Souverains ist nicht Mordversuch konnex mit Hochverrat; er ist selbst politisches Verbrechen [26], und kann demnach einem politischen Verbrechen nicht konnex sein [27].

Vor Allem ist Widerspruch zu erheben gegen diejenige Deutung, die Lammasch zur Stütze seiner Theorie des relativ politischen Delikts dem Ausdruck Konnexität gegeben hat. Er meint, daß mit diesem Worte lediglich auf den politischen Endzweck hingewiesen werde, dem die Herbeiführung des verbrecherischen Erfolges dienen solle. Konnexität sei der innere Zusammenhang einer verbrecherischen That mit dem verbrecherischen Zweck. Das sei der „natürliche" Sinn des Wortes Konnexität [28]. — Aber der Gesetzgeber spricht doch von einem fait connexe

---

26. S. u. § 42.

27. Der kritiklosen Verwendung des Ausdrucks: konnexes Delikt für ganz disparate Fälle ist zum großen Teil die Unsicherheit zuzuschreiben, die heutzutage in der Frage nach der Ausdehnung des politischen Asylschutzes vorhanden ist. Während Billot 104 ff. die beiden Begriffe délit complexe und fait connexe im wesentlichen richtig unterscheidet, ist unter dem Eindruck der belgischen Klausel und der sich daran knüpfenden Doktrinen eine bedauerliche Verwirrung eingetreten. Sie begegnet zuerst bei Coninck Liefsting, Mémoire sur le principe: Pas d'extradition pour les délits politiques (1875) 6. 11. Hier wird gesprochen von einer connexité du caractère (!) politique avec le caractère du délit commun, und zwischen zwei Arten von Konnexität unterschieden: 1) wenn das gemeine Verbrechen est commis à la même occasion u. s. w.; 2) quand le même fait constitue un délit commun et un délit politique. De Vos van Steenwijk, s. o. N. 19, beklagt die Verwirrung in der Terminologie, glaubt sich ihr aber anschließen zu müssen. A. Rolin, Revue de dr. internat. XVI 261—263 meint, daß der Ausdruck fait connexe sowohl sich beziehe auf délits connexes proprement dits, als auch auf die infraction mixte; obwohl er ausdrücklich zugesteht, wie eigentlich die einem politischen Verbrechen konnexe Strafthat und das gemischt politische Verbrechen zwei sehr verschiedene Dinge seien; wie der Ausdruck: konnex im letzteren Sinne eine expression vicieuse sei; wie dieser Sinn allât au delà du but visé par le législateur. — Aber was in aller Welt nötigt, dem Ausdruck diesen viziösen, über das Ziel schießenden Sinn beizulegen? Lammasch 286: „In den Auslieferungsverträgen hat der Ausdruck fait connexe eine noch weitere Bedeutung erhalten, nach welcher er auch den Begriff des mit einem politischen Verbrechen in einer und derselben Thätigkeit zusammentreffenden gemeinen Verbrechens, des mit diesem komplexen Verbrechens umfaßt." Ebenso Olivi, Archivio giuridico XXXV 392. Weber, Zur Behandlung der politischen Verbrecher (1887) 38. 44. 48. Tönbury, s o. § 37 N. 30, S. 58. Ulveling, Les étrangers dans le Luxembourg (1890) 96. Hoseus in Schmoller's Jahrb. V 1059 u. a m.

28. S. o. N. 20. Und zwar stelle dieser Zusammenhang eine sei es reale, sei

à un délit politique. Er postuliert ein Verhältnis verschiedener konkreter Handlungen zu einander, nicht aber ein Verhältnis verschiedener Zweckvorstellungen bei einer und derselben Handlung [29]. Das Motiv, das das verbrecherische Wollen geleitet hat, qualifiziert die Schuld des Thäters, ist aber nicht konnex mit ihr. Dem Auslieferungsgesetz die Meinung unterzulegen, es habe mit jener Terminologie den politischen Mord schlechthin, nämlich die Tötung eines Menschen, sofern sie in der Absicht verübt worden, einen rechtswidrigen Angriff gegen die politische Existenz oder Organisation des Staates vorzubereiten, mit völkerrechtlicher Immunität bekleiden wollen, heißt den belgischen Staatsmännern von 1833 eine moralische Ungeheuerlichkeit zumuten.

Nein, wie schwierig auch der Begriff: politisches Delikt zu definieren sei, der Ausdruck: die einem politischen Delikt konnexe That setzt offenbar eine Pluralität von Rechtsverletzungen voraus, von denen die eine politischer Art ist, die andere eine an sich nicht politische Verfehlung darstellt. Sie setzt weiter voraus, daß beide Thaten nicht isoliert einander gegenüber, sondern daß sie sachlich in Verbindung mit einander stehen und daß diese Verbindung eine innere, also logische ist. Freilich ist die Verbindung keine derartige, daß sie die verbrecherischen Handlungen zu einem einzigen kriminellen Thatbestande verschmelzen, sie in einen allgemeinen Begriff des politischen Verbrechens [30] aufgehen lassen könnte.

…s ideelle Verbrechenskonkurrenz dar; erstere im Falle, daß der gesetzte verbrecherische …ndzweck hinterher thatsächlich zur Verwirklichung kam, letztere (s. auch o. N. 12) dann, …enn er späterhin fallen gelassen wurde. Lammasch sagt 291: Wenn Jemand Geld …iehlt, um es zu einem (bestimmten) hochverräterischen Zwecke zu verwenden, ohne daß …s zur Verwendung des Geldes kam, so steht Diebstahl in idealer Kon…rrenz mit Vorbereitung zum Hochverrat. Ganz dasselbe treffe nun, wenn auch nicht …ristisch, so doch psychologisch überall da zu, wo ein Verbrechen in der Absicht begangen …i, ein später zu begehendes dadurch zu ermöglichen oder zu fördern. Lammasch räumt …lber ein, daß diese Auffassung der Kriminalisten nicht geläufig sei. — Sehr natürlich; …nn der Begriff des ideellen Zusammentreffens ist ein Begriff des positiven Rechts, …r es mit Handlungen und nicht mit psychischen Vorgängen zu thun hat. Zwischen …nem begangenen (nicht politischen) und einem bloß vorgestellten (politischen) Delikt …nn keine Verbrechenskonkurrenz bestehen. Und damit wird m. E. die theoretische …undlage hinfällig, die Lammasch seiner Theorie des relativ politischen Verbrechens …bt. — Noch weiter geht in der Metaphysik der ideellen Konkurrenz Homberger, …. § 37 N. 28, S. 56: Auch wenn der politische Enderfolg gar nicht beabsichtigt war, …dern ganz zufällig eine beliebige Strafthat für ein politisches Delikt kausal wurde, …eits dann soll zwischen beiden eine ideelle Verbrechenskonkurrenz vorhanden sein!

29. Richtig bemerkt Löwenfeld, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. …96: Wenn die politische Absicht entschiede, dann wäre die Kategorie der zusam…hängenden Handlungen zugleich überflüssig und zu eng.

30. Dies ist die Meinung von Lammasch, der die Begriffe der mit einem

Wohl aber genügt sie, um für den Bereich der internationalen Rechtshilfe ihre Gleichstellung zu rechtfertigen und zu erfordern. Ob die konnexen Verschuldungen einem einzigen Individuum oder mehreren Mitschuldigen zur Last gelegt werden, ob die Beschuldigung auf konsummierte Verbrechen oder bloße Versuchshandlungen geht, ob im Auslande eine einzige Untersuchung geführt wird, oder mehrere getrennt von einander, oder nur das gemeine Delikt anhängig gemacht worden, alles das ist gleichviel [31]. Allen bei der konnexen That Beteiligten soll der nämliche Schutz zu gute kommen, den das Land den politischen Flüchtlingen zu gewähren Willens ist. Nur muß erwiesen sein, daß die in Frage stehende Handlung, wie sie auch an sich beschaffen sein möge, eine accessorische Natur trägt, daß sie gedeckt wird durch ein als fait principal zu erachtendes politisches Verbrechen. Voraussetzung ist also, daß eine anderweitige kriminelle Rechtsverletzung thatsächlich vorliegt, welche die ersuchte Regierung erklärt als politische auffassen zu müssen [32]. Bloße politische Entwürfe oder Tendenzen konstituieren kein Delikt, also auch kein politisches Delikt. Und weiter: die Beziehung zu dem politischen Thatbestand muß eine gewollte sein. Zufälliges Zusammentreffen kann keineswegs genügen. Die persönliche Ausnutzung eines revolutionären Ereignisses zu verbrecherischen Zwecken bringt die verübte That nicht in einen strafrechtlich relevanten Zusammenhang mit jenem, auch dann nicht, wenn sie vielleicht von den nämlichen Personen, die bei dem politischen Unternehmen kompromittiert wurden, begangen wäre. Realkonkurrenz

---

politischen Delikte konnexen Strafthat, des zusammengesetzten politischen Deliktes, des zu politischem Zwecke begangenen, des mit ihm ideal konkurrierenden Verbrechens zu dem von ihm konstruierten, wissenschaftlich unbrauchbaren Sammelbegriff: relativ politisches Delikt zusammenschmilzt, s. o. § 37 N. 20. Weber a. a. O. 38 legt sich die Sache folgendermaßen zurecht: Mehrere, an und für sich durchaus selbständige, bald ein gemeines, bald ein politisches Delikt verwirklichende Handlungen vereinigen sich in ihrem Gesamteffekt zu einem Delikt. — Dagegen mit Recht v. Liszt, Lehrb. 4. A. 114: „Richtiger wäre es, hier die allgemeinen Grundsätze über Einheit und Mehrheit der Verbrechen entscheiden zu lassen.“

31. Das Wort fait des Gesetzes schließt alle Eventualitäten ein, s. o. § 29 N. 35. Haus I nr. 344 n. 4.

32. In der Affaire Jaquin, s. u. § 48 N. 26, hob demnach der Generaladvokat Delebecque mit Recht hervor, Pasicrisie belge 1855 I p. 122 II p. 124: La connexité suppose nécessairement deux faits différents. Und der Kassationshof begründete seinen berühmten Arrêt vom 12. März 1855, s. u. § 48 N. 27, auf die Erwägung, que le législateur — n'a pu entendre par — faits connexes à ces crimes (nämlich politischen Delikten), que les faits dont l'appréciation, sous le rapport de leur criminalité, peut dépendre du caractère purement politique du fait principal auquel ils se rattachent.

hat an sich mit Konnexität, wenigstens in der hier doch maßgebenden Auffassung des französischen Rechts, nichts zu thun[33]. Es ist ein unbegründeter Vorwurf, der gegen die modernen Auslieferungsverträge, also implicite gegen das belgische Gesetz, erhoben worden ist[34], man habe durch die Wahl des Ausdrucks alle erdenklichen bei Gelegenheit einer revolutionären Erhebung begangenen Unthaten mit internationaler Asylfreiheit privilegiert. Daß ein bei einem Barrikadenkampf verübter Taschendiebstahl als ein mit einem Staatsverbrechen konnexes Vorgehen in Betracht kommen könnte, ist im Jahre 1833 wohl schwerlich Jemandem auch nur in den Sinn gekommen. Und hätte wirklich einer von den damaligen Kammerrednern sich einer solchen Maßlosigkeit schuldig gemacht, die ja fast darauf hinauskommen mußte, einem Nachbarstaat die internationale Rechtshilfe zu Zeiten bürgerlicher Unruhen prinzipiell zu versagen, die dort während des Verlaufs einer Rebellion verübten Verbrechen als straflos zu erklären, so wird man sagen müssen, daß dergleichen Intentionen gerade an dem Worte Konnexität gescheitert sind. Darunter will doch eine Relation im Rechtssinne verstanden sein. Ein Notzuchtsverbrechen kann darum, weil es zur Zeit eines Aufstandsversuchs verübt worden, nicht als diesem konnex aufgefaßt werden[35]. Die Ausdrucksweise mag ja etwas Vages haben. Aber nach der ratio, nach dem inneren Grunde, aus welchem das Gesetz sich ihrer bediente, ist sie dahin zu interpretieren, daß die bloß äußerliche Verknüpfung politischer

---

33. Ortolan I nr. 1246. 1252. Trébutien, Cours élém. 2. éd. II r. 569. Haus I nr. 375. 905. Morin, Dictionnaire du droit crim. 182. Dem orschlage Teichmann's, s. o. N. 19, das von ihm beklagte Wort connexe der erträge durch concurrent zu ersetzen, kann demnach nicht beigepflichtet werden.

34. Namentlich von Renault, s. o. N. 19. Billot, auf den er sich beft, ist doch nicht der nämlichen Ansicht. Er verweist für die Begriffsbestimmung f die kriminalistische Theorie, die doch sehr entfernt ist eine bloße relation aclentelle des faits zu vermischen mit ihrer connexité, Hélie, Instr. crim. V 2364. Ortolan I nr. 1242 seqq. Zuzugeben ist, daß Renault sich auf eine egentliche Aeußerung des französischen Justizministers Cazot berufen konnte; bei parlamentarischen Verhandlungen über das Amnestiegesetz von 1880, s. u. § 40 49, wurde seitens desselben wirklich erklärt, daß im Auslieferungsverkehr ein me de droit commun auch dann als konnex der Insurrektion zu gelten habe, in es n'a pas été commis pour servir l'insurrection! Gelegentlich des spaben Karlistenaufstandes sei 1873 und 1877 im Falle des Pfarrers Santa-Cruz im Falle Fameliago (wegen viol!) die Auslieferung durch die französische ierung verweigert worden.

35. Gegen solche Unterstellung auch Hoseus a. a. O. V 1058. Löwenfeld O. V 103. Lammasch 258. 351. Daher ist die Definition von v. Bar, Lehrb. : Delikte, zu denen ein politischer Kampf leicht Anlaß geben kann, viel zu unbestimmt.

und nicht politischer Delikte durch Gleichheit der Zeit, des Orts, der Gelegenheit nicht umfaßt werden sollte.

Konnexität zwischen einem politischen und einem gemeinen Verbrechen kann im Auslieferungsgesetz von 1833 offenbar nur ein bewußtes und gewolltes Kausalitätsverhältnis zwischen beiden bedeuten. Letzteres ist dem ersteren nur dann, aber dann auch immer konnex, wenn es thatsächlich zu dem Endzwecke verübt worden ist, dem durch das politische Delikt erstrebten Erfolge zu dienen. Es muß als Mittel, Weg, Deckung für eine politische Strafthat gewollt sein [36]. Selbst wenn diese Absicht nicht die ausschließliche war, sondern mit Privatinteressen des Thäters konkurrierte: sofern sie nur überhaupt erkennbar vorlag, hat die begangene That in den Augen des Asylstaats als entschuldigt zu gelten. So will es das belgische Gesetz. So ist es von den Vertragsmächten, als sie in wörtlichem Anschluß an jenes Gesetz die Immunität der wegen faits connexes verfolgten Personen konventionalisierten, verstanden worden [37]. Und das ist denn auch schließlich ein wahrer Kern aller derjenigen Lehrmeinungen, die bei Definition des Begriffes: politisches Delikt

36. Bei Beratung des italienischen Kommissionsentwurfs von 1882, s. o. § 26 N. 22, der die Formel fatti connessi ad un reato politico beibehielt, brachte Tajani das gut gedachte Amendement ein, Atti della commissione p. 186. 28, dem Worte connessi den Zusatz zu geben come mezzo al fine. Denn nur in diesem Falle habe das fatto connesso einen scopo politico. Das Amendement wurde als zu eng verworfen. Immerhin muß man doch sagen, daß derjenige, der einen Mord verübt, oder ein Pferd stiehlt, oder einen Meineid anstiftet, lediglich zu dem Zwecke sich der Untersuchung wegen eines begangenen Staatsverbrechens zu entziehen, einen scopo politico verfolgt. Das konnexe Verbrechen ist im Dienste des politischen Delikts verübt. Die strafrechtliche Repression desselben soll verhindert werden. Hienach vermag ich das Bedenken von Lammasch 294 nicht zu teilen.

37. Aus ihren Kundmachungen der Verträge stelle ich folgende amtliche Uebersetzungen zusammen: Preußen 29. Juli 1836: „Sollte es sich finden, daß eines der in A. 1 erwähnten Verbrechen mit einem politischen Vergehen verbunden ist.“ Niederlande 28. Oktober 1848: eenige daat met een politiek misdrijf in verband staande. Schweiz 11. 14. September 1846: „wegen irgend einer mit einem solchen (politischen) Vergehen in Verbindung stehender Handlung“. Württemberg 2. April 1858, Note explicative: Il reste convenu que dans le cas où un individu sera accusé ou condamné, simultanément ou non, pour délit politique et pour crime ou délit commun, les gouvernements s'abstiendront de réclamer son extradition. Also im Falle, daß die nämliche Person sich eines gemeinen und politischen Delikts in realer Konkurrenz schuldig gemacht hat, soll selbst ohne Konnexität zwischen beiden jede Auslieferungspflicht cessieren. Verträge mit Deutschland 24. Dezember 1874: „wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht;“ mit Spanien 17. Juni 1870: ni por hecho alguno que tenga relacion con dicho crimen ó delito (politico); mit Portugal 8. März 1875: connexion immédiate.

den Schwerpunkt auf das subjektive Thatbestandsmerkmal des but politique, im Sinne des politischen Endzwecks, gelegt wissen wollen. Denn allerdings der mit einem politischen Verbrechen im Konnex stehenden Strafthat fehlt es niemals an einem politischen Zweck. Aber man kann doch nicht umgekehrt sagen, daß der vorgestellte politische Erfolg für sich allein hinreichend sei, um die Handlung des Verbrechers zu einer politisch-konnexen zu machen. Soll das politische Motiv von rechtlicher Relevanz sein, so muß es objektiv in der besonderen Beziehung zum Ausdruck gekommen sein, in welcher die Handlung zu einem anderweitigen, als politisches Delikt zu qualifizierenden Thatbestande effektiv sich gestellt hat. Aber wohl gemerkt, nach ihrer juristischen Natur ist und bleibt sie ein unpolitisches Verbrechen. Das Gesetz ist weit entfernt, sie als relativ politisch der Kategorie der politischen Delikte unterzuordnen. Und aus der begriffswesentlichen Zweckbeziehung des fait connexe à un délit politique darf kein Schluß auf die Thatbestandsmomente des Hauptbegriffs, des Begriffs délit politique gezogen werden.

Damit ergiebt sich allerdings, daß die in den Landesgesetzen der verschiedenen Staaten aufgestellten prozessualischen Vorbedingungen, welche die Vereinigung zusammenhängender Strafsachen zu einer einzigen Strafverhandlung vor dem nämlichen Gerichte betreffen, unmittelbar eine Anwendung auf die strafrechtliche Rechtshilfe nicht wohl zulassen. In den Prozeßordnungen sich findend, vielfach nur fakultativ gehalten, lediglich durch Utilitätsgründe motiviert und von einander divergierend, werden sie sich dort, wo kein prozessuales Verhältnis, sondern ein Akt der auswärtigen Politik in Frage steht, bald zu weit, bald zu eng erweisen[38]. Nur analogisch, nur insoweit, als sie das zwischen einer Mehrheit von Kontraventionen bestehende logische Band von Mittel und Erfolg mit prozessualer Wirkung ausstatten, können sie für das Auslieferungsrecht verwandt werden[39].

38. Präzedenzfall Kompowsky, Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts vom 15. März 1886, Entscheidungen XII 120: Außer der eigenen Behauptung des Requirierten liegt kein objektiver Anhaltspunkt dafür vor, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen (Amtsmißbrauch und Urkundenfälschung) aus politischen Motiven und zu politischen Zwecken (Unterstützung der russischen Revolutionspartei) begangen habe. Es hätte ihm obgelegen, „solche Umstände zur Ueberzeugung des Richters nachzuweisen, aus welchen die politische Zweckbeziehung des Delikts folgt.“ Die von der russischen Regierung beantragte Auslieferung wurde von Seiten der Schweiz gewährt.

39. Die deutsche StPO. § 3 erklärt, anders wie die französische, s. o. N. 33, Zusammenhang vorhanden bei Realkonkurrenz, sowie bei Teilnahme mehrerer Personen an demselben Verbrechen, läßt aber im § 236 eine Verbindung mehrerer Strafklagen auch jenseits dieser Grenze zu, Binding, Grundriß 2. A. 59. Wenn

Als fait connexe à un délit politique im Sinne des belgischen Auslieferungsgesetzes von 1833, und — da die internationalen Verträge die von diesem formulierte Klausel übernommen haben — im Sinne unseres Völkerrechts, ist diejenige an sich betrachtet auslieferungswürdige Handlung, welche zu dem Endzweck verübt worden ist, ein anderweitig begangenes politisches Delikt vorzubereiten, oder zu vollenden, oder die Vollendung zu erleichtern, ihm den Erfolg zu sichern, seine Straflosigkeit zu vermitteln. Beispiele solcher Konnexität sind zahlreich. Angeführt mag werden die Unterschlagung von Staatsschriften oder die Bestechung — Fälle, die der A. 1 des Gesetzes vorsieht — und eine dadurch effektiv ermöglichte landesverräterische Handlung; Diebstahl von Sprengstoffen in Ausführung eines Komplottes gegen das Leben der souveränen Person; Bandenbildung (im Sinne des französischen Rechts; association de malfaiteurs) behufs Umsturzes der bestehenden Gesellschaftsordnung auf gewaltsamem Wege und demgemäß thatsächlich erfolgte Aufreizung zum Aufruhr durch Verbreitung von Proklamationen [39a]; Anstiftung zum Meineide, in der Absicht, sich der Bestrafung wegen Majestätsbeleidigung zu entziehen [40]. Als Hauptbeispiel wird immer zu

---

dem belgischen Gesetzgeber, wie man doch anzunehmen hat, s. o. N. 20, der A. 227 des C. d'instr. cr. vorschwebte, der abweichend vom deutschen Recht nur objektive Konnexität statuiert, so wird man sagen müssen, daß in Wahrheit nur die dritte der dort angegebenen Möglichkeiten sich mit der Konnexität im Sinne des Auslieferungsgesetzes deckt: lorsque les coupables (gleichviel ob einer oder mehrere) ont commis les uns pour se procurer les moyens de commettre les autres, pour en faciliter, pour en consommer l'exécution, ou pour en assurer l'impunité. — Das englische Recht schließt verbindende prozessuale Behandlung konnexer Strafklagen prinzipiell aus, Glaser, s. o. N. 21, S. 90 N. 12.

39a. Präzedenzfall Malatesta, Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts vom 11. September 1891; Entscheidungen XVII 450. Die von der italienischen Regierung beantragte Auslieferung wurde von Seiten der Schweiz nicht bewilligt.

40. Präzedenzfall Köster, Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts vom 17. März 1893; Entscheidungen XIX 122: „Der Meineid, zu welchem der Requirierte angestiftet haben soll, wurde in einem gegen letzteren wegen Majestätsbeleidigung geführten Strafprozesse geleistet; die Anstiftung soll zu dem Zwecke erfolgt sein, um durch das falsche Zeugnis des Angeschuldigten der Verurteilung wegen Majestätsbeleidigung zu entgehen. Da die Majestätsbeleidigung — ein politisches Delikt ist, die Anstiftung zum Meineide dagegen sich als Delikt gegen die Rechtspflege qualifiziert, so handelt es sich also um ein Verbrechen — begangen um der Bestrafung wegen eines politischen Delikts zu entgehen. — Eine politische Zweckbeziehung (der That) ist gegeben. Allerdings ist die That nicht begangen, um ein absolut politisches Verbrechen vorzubereiten oder dessen Erfolg zu sichern; wohl aber bezweckte der Thäter, die staatliche Repression eines von ihm bereits begangenen politischen Verbrechens zu verhindern. Eine solche That richtet sich mit gegen dieje-

gelten haben das auf die Erregung des Bürgerkrieges, C. p. a. 91, abzielende Unternehmen mit allen den Verbrechen gegen Leben und Eigentum der Privaten, welche ein solches unmittelbar [41] im Gefolge zu haben pflegt. Nur ist dieses Beispiel nicht das einzige. Das Gesetz von 1833 erklärt jede Strafthat des A. 1 für asylmäßig, die in zweckbewußtem Zusammenhang mit einem politischen Verbrechen oder Vergehen verübt worden [42]. Auf eine sachliche Abgrenzung solcher Strafthaten läßt es sich nicht ein. Daß auch Tötungsverbrechen durch ihre Konnexität gedeckt werden, unterliegt gar keinem Zweifel. Und von einer

nigen Interessen, welche durch die Bestrafung des politischen Delikts geschützt werden sollen. Der strafrechtliche Schutz dieser Interessen soll vereitelt und damit sollen diese Interessen selbst mittelbar verletzt werden —. Unter dieser Voraussetzung liegt nicht ein von den politischen Verbrechen unabhängiges selbständiges gemeines Verbrechen, sondern eine strafbare Handlung vor, welche zwar — den Thatbestand eines gemeinen Verbrechens erfüllt, aber mit dem politischen Verbrechen konnex ist." Die von der deutschen Reichsregierung beantragte Auslieferung wurde von Seiten der Schweiz nicht bewilligt.

41. Nicht bloß mittelbar, durch Entfesselung verbrecherischer Leidenschaften, f. o. N 35.

42. Die in den obigen Ausführungen gegebene Bestimmung des vielverhandelten Begriffs der Konnexität wird gegenüber den Mißdeutungen, die er hat erfahren müssen, doch noch immer von der Mehrzahl der Autoren vertreten. Angeführt mögen werden: Arlia, Le convenzioni d'estradizione (1871) 210: Talolta nel commettere un reato politico potè esservi la necessità di commetterne un altro comune, sicchè vi è tra essi un vincolo di connessione. Beltens, Belg. jud. 1872 p. 1431: Nous n'hésitons pas à considérer comme délit politique les faits qui ont pour but le renversement des institutions constitutionelles, et comme y étant connexes, ceux qui en sont la conséquence immédiate et directe. Billot 106. Taunay 171. De Vos van Steenwijk 1. 46. 60. Brocher, Revue de dr. internat. VII 179. Annu. de l'Institut I und IV 1 p. 219. A. Rolin, ibid. XV 435: Violations du droit commun qui n'ont qu'un rapport de causalité avec les délits politiques. Späterhin freilich hat Rolin seine Auffassung des Begriffs geändert, f. o. N. 27. A. Weiss, ibid. XXIV . Molinier, Etudes (1880) 86. Deloume, Principes généraux (1882) 147. Löwenfeld a. a. O. V 102. Dalloz, Supplément du Répertoire IV (1889) b: Délit politique nr. 30. Esperson, Rivista pen. Suppl. III (1895) 268. Zumal schweizerische Autoren heben den „inneren" Zusammenhang hervor, der mit dem politischen Delikte bestehen müsse, um ein Vergehen als ihm konnex erscheinen zu lassen: Blumer-Morel, Schweizerisches Bundesstaatsrecht III 556. G. König, Protokoll der XVIII. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins (1881) 153: „notwendiger Zusammenhang". Weber a. a. O. 52. 77. Roguin, Journal de dr. internat. pr. VIII (1881) 311: La connexité suppose en droit non pas seulement une coïncidence fortuite, mais une certaine union de dépendance et de finalité. Vaber, Der Begriff des politischen Delikts (1894) 197: Strafbare Handlungen, welche ihrer Natur nach mit dem politischen Verbrechen verbunden sind.

Ausnahmestellung solcher Gewaltakte, die eventuell durch den Kriegsgebrauch reprobiert sein würden, ist keine Rede[43].

Gegensatz des mit einem politischen konnexen ist das isolierte Verbrechen. Der außerhalb einer politischen Erhebung, oder ohne Bezug zu einem verübten Staatsverbrechen begangene oder versuchte Mord eines Ministers, eines Generals, eines Polizeibeamten, ja eines republikanischen Staatsoberhaupts, ist auch im Falle, daß die Unthat lediglich im Dienste einer politischen Idee verübt wäre, lediglich ein gemeines Verbrechen und fällt unter A. 1 des Gesetzes.

So gedeutet giebt die belgische Auslieferungsakte einen guten und präzisen Sinn[44]. Es wäre zu beklagen, wenn man die von ihr in das internationale Recht eingeführte Terminologie: fait connexe à un délit politique wieder fallen lassen wollte. Diese erscheint als ein kriminaltechnisch geeignetes Mittel, um das Postulat, daß auch gemeine Verbrechen, sofern sie sich in concreto als die gewollten Konsequenzen eines begangenen Staatsverbrechens ergeben, des politischen Asylschutzes bedürftig sind, juristisch zu formulieren. Und mit diesem Postulate sind doch selbst entschiedene Gegner des Ausdrucks einverstanden[45]. Vor-

43. Hervorgehoben auch von A. Rolin, Revue de dr. internat. XVII 396. Von dieser neuerdings aufgekommenen Theorie wird u. § 40 N. 19 ff. ausführlich gehandelt.

44. Es ist demnach irrtümlich zu sagen: 1) Daß der Ausdruck fait connexe à un délit politique überhaupt nichts mit Verbrechen zu thun habe, die in ursächlichem Zusammenhang mit einem Staatsverbrechen begangen sind, sondern nur auf politische Delikte gemischten Charakters abziele; so die Theorie von Haus, s. o. N. 25; 2) daß er zweierlei Dinge umfasse, nämlich die mit einem politischen Delikt zusammenhängende Strafthat und das gemischte politische Delikt: so eine heute weit verbreitete Theorie, zu deren vornehmsten Vertretern A. Rolin gehört, s. o. N. 27; 3) daß er nicht bloß diese beiden Dinge umfasse, sondern weitergehend relativ politische Delikte bedeute, d. h. Delikte irgend welcher Art, die zu einem politischen Endzweck verbrecherischer Natur begangen sind; so die Theorie von Lammasch, s. o. N. 28, die neuerdings von A. Rolin und dem Institut de droit international angenommen ist, s. u. § 39 N. 15.

45. S. o. N. 19. So meint Renault, Revue de dr. internat. privé VII 64: Si — on refuse l'extradition pour le fait principal, on doit la refuser également pour les faits accessoires. Und p. 67: Voici la règle que je poserai: tout ce qui s'explique par l'insurrection et en est une conséquence directe, revêt le caractère de celle-ci au point de vue de l'extradition. Im Gegensatz dazu ständen die crimes de droit commun inspirés par des passions politiques. Aehnlich Annu. de l'Institut de dr. internat. V 84. Was Renault meint, drückt das belgische Gesetz mit seiner „Konnexität" kurz, prägnant und praktikabel aus. Dasselbe gilt von der Umschreibung, die Arntz ibid. 84 macht: lorsque le délit commun est un moyen indispensable ou au moins très utile pour perpétrer le délit politique; gebilligt von v. Bar, Grünhut Zeitschr. XII 278. Lehrb. 307.

schläge und Versuche, die neuerdings gemacht worden sind, um dem berechtigen Gedanken eine anderweitige finngemäßere Fassung zu geben, erweisen sich keineswegs als Verbesserungen.

§ 39. Von diesen Versuchen hat einer vielen und nachhaltigen Beifall gefunden. Er geht dahin, daß die Dichotomie: politische Delikte und Thaten, die solchen konnex sind, durch den generellen Begriff: Delikte mit politischem Charakter zu ersetzen sei. Es ist diejenige Terminologie, die von den amerikanischen Konventionen aufgebracht [1], in die britische Auslieferungsakte von 1870 [2] Eingang gefunden hat. In beiden Ländern wird sie neuerdings lebhaft angefochten. Nichtsdestoweniger ist sie anderswo bei den Projekten für gesetzgeberische Gestaltung des Extraditionsrechts zur Annahme gelangt; insbesondere in Frankreich [3], wogegen die Italiener sie verworfen [4], und auch die beiden südamerikanischen Kongresse von Lima 1878 und von Montevideo 1888 bis 1889 sie vermieden haben [5]. Aber was ist in der Sprache des Strafrechts ein Delikt mit politischem Charakter? Das müßte doch erst definiert werden. Welche Momente konstituieren den politischen Charakter einer Strafthat? Sind es Elemente des Legalthatbestandes, oder Thatbestandsmomente eines konkreten Verbrechens? Und welche sind es? Macht erst das Motiv das Verbrechen zu einem politischen, so daß zwar

---

1. Vgl. u. § 48 N. 49.

2. S. den Wortlaut u. § 48 N. 48. Danach in der Akte für Kanada, Extradition act 1877 c. 6.

3. Französisches Projekt (Dufaure) 1878 a. 3: L'extradition ne sera pas accordée, — lorsque les crimes ou délits auront un caractère politique. Dagegen gt das Auslieferungsgesetz von Argentina vom 25. August 1885 a. 3: L'extradition ne sera pas accordée, — lorsque le délit revêt un caractère politique ı est connexe avec un délit politique. Aehnlich das Gesetz von Peru m 23. Oktober 1888 a. 2. Das schweizerische Auslieferungsgesetz vom 22. nuar 1892 A. 10 bewilligt die Auslieferung für eine Handlung, die „vorwiegend n Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat." Hat sie also „vorwiegend" den Charakter eines politischen Verbrechens, so ist sie asylmäßig. Dieser „rwiegende Charakter" ist keine Zierde des Gesetzes, vgl. Pfenninger im Archiv 5. R. VI 577. Ueber die zu Grunde liegende Anschauung s. u. § 59.

4. Der Entwurf des Extraditionsgesetzes von 1882 ließ es trotz mancher Bedenken n Auslieferungsverbot für reati politici und fatti connessi ad un reato politico enden und nahm von dem Amendement reati aventi un caractere politico land, Atti della commissione p. XLVI. 29. Desgleichen das neue StGB. vom Juni 1889. A. 9.

5. Der Vertrag von Montevideo über das internationale Strafrecht vom 23. nar 1889, s. o. § 26 N. 25, a. 28 hält fest an der Dichotomie: los delitos ticos — los comunes que tengam conexión con ellos.

jedes gemeine Delikt einen politischen Charakter annehmen kann, aber ein Staatsverbrechen nur, wenn in politischer Endabsicht, oder gar aus politischer Leidenschaft begangen, darunter fällt? Oder trägt der Hochverrat und Landesverrat schon an sich einen politischen Charakter, so daß das Motiv erst beim gemeinen Verbrechen relevant wird? Und, bei der letzteren Alternative, wird durch „Zusammenhang" mit irgend einem politischen Verbrechen einer Strafthat der „politische Charakter" unter allen Umständen aufgedrückt? Man sollte es meinen [6], sofern man nur den Begriff des Zusammenhanges in dem oben definierten, objektiven Sinn faßt. Aber Sicherheit besteht nicht [7]. Ist doch in England von gewichtiger Seite [8] die auffallende Ansicht ausgesprochen worden, daß der Ausdruck political character in der britischen Extraditionsakte ausschließlich political disturbances, also nur eine ganz bestimmte Form von Staatsverbrechen im Sinne habe. Lägen also solche im konkreten Falle überhaupt nicht vor, so könnte der Zusammenhang mit einer sonst als high-treason zu qualifizierenden Handlung dem an sich auslieferungsmäßigen Thatbestande die völkerrechtliche Immunität nicht verschaffen. Urkundenfälschung also zum Zwecke eines erfolgten Landesverrats verübt; Verwundung von Wachmannschaften zum Zwecke und gelegentlich eines Angriffs auf Staatsoberhaupt oder Parlament wären hienach Handlungen ohne politischen Charakter [9].

---

6. Bei Beratung des italienischen Kommissionsentwurfs von 1882 wurde das N. 4 angeführte Amendement von seinem Urheber damit motiviert, daß die Formel: politischer Charakter geeignet sei, die Konnexität richtig abzugrenzen. Auch Lammasch 278 meint, daß die Formel: crimes et délits d'un caractère politique ganz dieselbe Bedeutung und Wirksamkeit besitze, wie die ältere: crimes politiques et faits connexes à un crime politique. Ebenso gieng die Oxforder Resolution des Institut de dr. internat. nr. XIV, s. u. N. 13, von der nämlichen Anschauung aus, wie aus den Aeußerungen des Berichterstatters, Annuaire V 84 n. 1 erhellt.

7. Bernard II 280 bestreitet sehr entschieden, daß der Ausdruck Delikte mit politischem Charakter die crimes de droit commun connexes aux délits politiques umfasse. Dagegen Lammasch 277; auch in: Auslieferung wegen polit. Verbr. 58 N. 2.

8. Es ist kein Geringerer als Stephen, History of the crim. law II (1883) 71, der die Interpretation verficht: I think —, that the expression — ought to be interpreted to mean, that fugitive criminals are not to be surrendered for extradition crimes if those crimes were incidental to and formed a part of political disturbances. Mit Entschiedenheit erklärt er sich gegen die Deutung: any offence committed in order to obtain a political object. Denn, so fügt er hinzu: The exception thus interpreted would cover all crimes committed under the orders of any secret political society, such for instance as assassination, arson, robbery, or forgery. It is monstrous to suppose that this interpretation can be the true one.

9. Der erste Präzedenzfall, in welchem der Begriff political character in England zu gerichtlicher Kontestation kam, ist der Fall Castioni gewesen (10. 11.

Solche Unsicherheit ist offenbar von Uebel. Bei aller Anerkennung der Schwierigkeit, eine sachgemäße Formulierung ausfindig zu machen, und der zumal von den Engländern betonten Unvermeidlichkeit, in so heikeln Fragen dem Gouvernement eine gewisse Sphäre diskretionärer Freiheit zu überlassen, — ein Gesichtspunkt, dem die belgische Vertragspraxis keineswegs unzugänglich geblieben ist [10] — sollte der Spielraum des völkerrechtlichen Asylrechts nicht so nebelhaft gehalten sein [11]. Handelt es sich doch um Fragen des Strafrechts, wo mehr als in anderen Rechtsgebieten die Bindung amtlicher Vollmacht durch die Schärfe des Gesetzes ihre Stelle findet und obrigkeitliches Ermessen thunlichst zu beschränken ist [12]. Und wenn die Franzosen der Terminologie: politischer Charakter nachrüh-

---

November 1890. Bericht in The Law Times 1891 LXIV 344). Allerdings hat es sich bei der Entscheidung nur um die Frage gehandelt, ob die Tötung des Staatsrats L. Rossi (11. September 1890) was an act done not only in the course of a political rising, but as part of a political rising; s. u. § 40 N. 20. N. 40. Doch ist hervorzuheben, daß alle drei Richter der Queen's Bench Division, nämlich Denman, Hawkins und natürlich Stephen selbst, in ihren Erwägungsgründen ausdrücklich sich zu der in N. 8 mitgeteilten Interpretation bekannten.

10. S. u. § 41 N. 8. 48.

11. Man erwäge die Verhandlungen über das o. N. 3 beregte Senatsprojekt. Die Motive erläutern die Terminologie des Entwurfs: lorsque les crimes ou délits auront un caractère politique mit dem kurzen Satze: Le projet a soin d'excepter les crimes et délits politiques. In der Senatssitzung, Journal offic. 1879 nr. 16, bemerkte der Berichterstatter: L'exception concerne les faits purement politiques. — La loi ne définit pas les crimes et délits politiques. La souveraineté requise conserve, dans chaque cas particulier, l'appréciation du caractère du fait. In der Diskussion, ibid. nr. 98, wurde das Amendement eingebracht: es sollte hinzugefügt werden: ou seront connexes à des délits politiques. Dagegen der Berichterstatter, s. o. § 38 N. 19. Er meinte: Si le caractère politique est en réalité le caractère dominant de l'infraction commise, — l'extradition — sera refusée. — Les agents, — quand ils ne sont pas coupables de crimes de droit commun, — trouvent une sûre protection dans le texte que nous proposons u. s. w. Welch verschwommene Begriffsbestimmung! Und da behauptet man, daß der Terminus: Delikte mit politischem Charakter weniger elastisch sei als der herkömmliche: der mit politischen konnexen Strafthaten! Noch 1878 bei Beratung des britischen Auslieferungsvertrages vom 14. August 1876 hatte die französische Deputiertenkammer sich ganz anders ausgesprochen. Lebhaft beklagte ihre Kommission die gefährliche Weite und Unbestimmtheit jenes Terminus, welcher der ersuchten Regierung überlasse eine faculté d'appréciation qui peut n'être pas sans danger; Chambre des Députés, Annales 1878, IV. Annexes nr. 500 p. 95.

12. Sehr entschieden erklärt sich gegen die mit der Terminologie gegebene Freiheit der ersuchten Regierung, den Umfang des politischen Asylschutzes beliebig weit zu nehmen, Bernard II 266. 299; vom Standpunkt des schweizerischen Rechts,

men, daß diese Formel der ersuchten Regierung freie Hand läßt, so scheint das ein zweifelhafter Vorzug zu sein. Auch der Willkür und Ungerechtigkeit wird damit freie Hand gelassen. — Neuerdings hatte zwar das Institut de droit international in seinen Oxforder Resolutionen auf Grund der von Renault gemachten Vorschläge eine andere Terminologie beliebt, wonach man nicht von délits politiques, auch nicht von faits connexes à un délit politique zu sprechen hätte, sondern bloß von faits politiques[13]. Allein auch diese Ausdrucksweise schafft keine Klarheit, da sie synonym mit faits ayant un caractère politique gebraucht wird. In den neuesten Genfer Resolutionen von 1892 ließ man denn auch auf die Anträge von A. Rolin beide Ausdrücke fallen[14], um wiederum auf die alte Antithese von délits purement politiques und infractions connexes zurückzukommen[15].

---

f. o. N. 3, A. Rolin, Revue de dr. internat. XXIV 25. Pfenninger, Archiv f. d. N. VI 577; vom Standpunkt des amerikanischen Moore, On extradition (1891) I 308.

13. Annu. de l'Institut de dr. internat. V 127. Die einschlagenden Resolutionen lauten dahin: Nr. XIII: L'extradition ne peut avoir lieu pour faits politiques. Nr. XIV: L'état requis apprécie souverainement, d'après les circonstances, si le fait à raison duquel l'extradition est réclamée, a ou non un caractère politique. Dans cette appréciation, il doit s'inspirer des deux idées suivantes: Les faits qui réunissent tous les caractères de crimes de droit commun (assassinats, incendies, vols), ne doivent pas être exceptés de l'extradition à raison seulement de l'intention politique de leurs auteurs. Soweit der erste Satz. Er soll nur gelten von solchen Thaten, die en absence de toute insurrection verübt sind. Von diesen handelt der zweite Satz, der u. § 40 N. 26 angeführt wird. — Die Fassung des Satzes ist nicht glücklich. Statt eine Antwort auf die Frage zu geben, ob un fait a ou non un caractère politique, begnügt er sich damit auszusprechen, daß gewissen faits das Asyl versagt sein soll. Sind nun diese trotzdem als délits politiques anzusehen? Wird also eine Ausnahme oder wird eine Definition beabsichtigt? Sodann aber sagt er nicht, was sonst hinzukommen muß, um einem fait qui réunit tous les caractères du droit commun, den caractère politique, also den Asylschutz zu sichern. Das ist doch die Hauptsache. Mit der bloßen Negative, so belangreich sie an sich auch sein mag, f. o. N. 31 und u. § 42 N. 61, ist es nicht gethan. Vgl. die begründeten Kritiken von Serment, Protokoll der XVIII. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins (1881) 139; Hoseus, Schmoller's Jahrb V 1060. v. Liszt, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. II 73. A. Rolin, Revue de dr. internat. XVII 400. XIX 568. Annu. de l'Institut XII 169.

14. S. o. § 37 N. 31.

15. Annu. de l'Institut XII 182. Die neuen Resolutionen lauten dahin: A. 1: L'extradition ne peut être admise pour crimes ou délits purement politiques. A. 2: Elle ne sera pas admise non plus pour infractions mixtes ou connexes à des crimes ou délits politiques, aussi

In der That, die Formel des belgischen Gesetzartikels 6 besitzt doch ihre unleugbaren Vorzüge. Sie weist dem Ausdruck politisches Delikt durch Gegenüberstellung der faits connexes einen kriminalistisch bestimmbaren Sinn zu. Wie sehr sich diese Unterscheidung in unsere Staatsverträge eingelebt hat, soll die spätere Untersuchung zeigen. Und es liegt kein hinreichender Grund vor die Distinktion aufzugeben.

Zumal möchte es bedenklich sein, von der ausdrücklichen Berücksichtigung der mit einem politischen Verbrechen in Zusammenhang stehenden Strafthaten gänzlich abzusehen und sich mit der vertragsmäßigen Exemtion der politischen Delikte schlechthin zu begnügen. Es ist dies das Verfahren, das die Vertragspraxis Frankreichs charakterisiert, desjenigen Landes, das neben Belgien für die Gestaltung des modernen Jurisdiktionsverkehrs in Strafsachen bestimmend geworden ist. Freilich den älteren französischen Konventionen aus der Zeit der Julimonarchie ist die Omission noch fremd. Als Frankreich daran gieng, seinen Requisitionsverkehr mit den fremden Mächten kartellmäßig zu ordnen, legte es zumeist die belgischen Vertragsklauseln zu Grunde[16]; und die Verträge erklärten hienach in formeller Sonderung die mit politischen Delikten konnexen Thatbestände für ebenso asylwürdig als die politischen

---

ppelées délits politiques relatifs, à moins, toutefois, qu'il ne 'agisse des crimes les plus graves; s. u. § 40 N. 11. Also im Prinzip Rückkehr ı dem alten Satz, daß die mit politischen Delikten zusammenhängenden Strafıaten ebenso asylmäßig sind, wie diese selbst. Nur freilich findet eine ganz un:hörige Vermengung des Begriffs Konnexität mit dem des gemischten (des nicht inen, des zusammengesetzten) politischen Deliktes, s. o. § 37 N. 16 § 38 N. 8. 25; und ausführlich u. § 42, statt. Ja, eine noch weitergehende Entstellung erbet jener Begriff, indem ihm die Deutung von Lammasch, s. o. § 37 N. 28, ıtergelegt wird, wonach eine mit einem politischen Verbrechen konnexe Strafthat ıonym sein soll mit dem von ihm postulierten Begriff des „relativ politischen" :likts, also eines beliebigen zu einem politischen Zwecke verbrecherischer Natur ɟangenen Verbrechens; gleichviel ob dieser Zweck hinterdrein realisiert wurde oder ɥt. — Die Verwirrung ist grenzenlos.

16. Der Nachweis über die französischen Vertragsformulare ist u. § 52 N. 24. gegeben. Soweit die Stipulationen von den belgischen Formularen, s. u. § 43, ;ingen, haben sie dem politisch-konnexen Delikt keinen Asylschutz eröffnet. Die ɔeizerische Deklaration von 1833, s. u. § 45 N. 7, begnügte sich damit, die bis in auf der Liste der Auslieferungsdelikte figurierenden Staatsverbrechen zu eli:ieren. Und der amerikanische Vertrag von 1843, s. u. § 43 N. 49, will nur die ues ou délits purement politiques in jedem Fall von der vertragsmäßigen ıslieferungspflicht eximiert wissen; vgl. auch u. § 58 N. 28. — Uebereinstimmend ert sich hinsichtlich dieser Verträge Lammasch 242.

Delikte selbst. Aber allmälich verschwanden, offenbar mit Absicht, die ersteren aus dem Vertragstenor, um dann freilich neuerdings, teils durch die belgische Klausel angeregt, teils dem neuen belgischen Vertrage von 1869 folgend, wieder aufzutauchen. Hienach tragen die französischen Vertragsstipulationen, anders wie die belgischen, in der Verbürgung des politischen Asylschutzes kein einheitliches Gepräge. Bald sind politische Verbrechen und Vergehen schlechthin eximiert [17], bald finden sich neben ihnen noch die konnexen Thatbestände vorgesehen und gleichgestellt. Es ist undenkbar, daß Frankreich sich mit den verschiedenen Mächten auf Differenzialfuß hätte setzen, die mit Staatsverbrechen bloß zusammenhängenden Strafthaten hier dem Asylschutz vorbehalten, dort dem Auslieferungsrégime unterwerfen wollen. Vielmehr wird anzunehmen sein, daß der Ausdruck délit politique und sein Gegensatz, das délit commun oder ordinaire, in der Vertragssprache einen verschiedenen Sinn aufweist; bald einen speziellen, kriminalistisch technischen, in welchem er sich auf gewisse Staatsverbrechen beschränkt, die von Natur politisch sind; bald einen allgemeinen, vulgären, vermöge dessen auch Privatverbrechen unter gewissen Umständen politisch sein können. Letztere Deutung wird insbesondere dadurch unterstützt, daß in Konventionen, welche, wie regelmäßig geschieht, die Auslieferungsdelikte spezialisierend aufzählen, der nebenher laufende generelle Vorbehalt, wonach politische Delikte dem Auslieferungszwang entzogen sind, doch nur den Sinn haben kann, es mögen die aufgezählten an sich gemeinen Delikte im speziellen Fall sich als politisch erweisen [18]. Aber, wie die Umstände beschaffen sein müssen, welche ein gemeines Verbrechen in ein politisches verwandeln, darüber ist die eines gesetzlichen Anhalts entbehrende Theorie des Auslieferungsrechts in Frankreich bis auf den heutigen Tag nicht zur Klarheit gekommen.

Zwar die These, daß der politische Endzweck schlechthin es sei, dessen Feststellung darüber entscheide, ob eine Missethat politisch, oder ob sie unpolitisch sei, ist auch in Frankreich — ebensowenig wie in Belgien [19] —

---

17. Typisch der französisch-italienische Vertrag vom 12. Mai 1870. Er sagt kurz und bündig A. 8: Les crimes et délits politiques sont exceptés de la présente convention.

18. Ueber dieses Argument vgl. Lammasch 245. 262. 277 N. 4 S. über die Formeln der Verträge u. § 48 N. 24.

19. S. o. § 37 N. 34. Also auch für Frankreich ist die Behauptung von Lammasch, daß jedes relativ politische Delikt (über den Sinn des Ausdrucks s. o. § 37 N. 20) grundsätzlich als asylmäßig gelte, als irrtümlich zurückzuweisen; wie ja denn auch eine solche angebliche Maxime durch die Praxis der französischen Regierung widerlegt wird; vgl. die Präzedenzfälle bei Lammasch 306. Weiss, Etude sur les conditions de l'extradition, 158 n. 1. Löwenfeld a. a. O.

kaum jemals von der Doktrin behauptet, jedenfalls nicht ernsthaft durchgeführt worden [20]. Zumal neuere Autoren verwahren sich mit Eifer gegen eine Aufstellung, wonach ein objektiv gegen die Verfassung gerichtetes Verbrechen, das im konkreten Fall nicht aus Patriotismus, sondern lediglich als Racheakt oder aus persönlichem Ehrgeiz oder aus Gewinnsucht begangen worden, um solcher Motive willen aufhöre politisch zu sein [21]; und wonach ein beliebiges Verbrechen gegen Personen

---

V 95 N. 229. Calvo, Droit internat. II (4. éd.) 590. Vgl. auch die sehr entschiedenen Angaben des französischen Advokaten Treitt vor der englischen Parlamentskommission von 1868, Report on extradition 1868 nr. 1208—1306. 1328.

20. Es soll nicht geleugnet werden, daß die von französischen Autoren gegebenen Erklärungen des Terminus: politisches Delikt bisweilen verfänglich lauten. So definierte Dalloz, Rép. XV 319 sub: Délit politique nr. 1: On nomme ainsi tout délit, tout crime, dont la politique est le but et le mobile. Näheres Zusehen ergiebt aber, daß hier das but nicht den entfernten Zweck, sondern lediglich den spezifischen dolus der verbrecherischen Handlung charakterisieren will. Denn gleich in nr. 4 heißt es: Il ne faut pas confondre avec les délits politiques les délits contre la chose publique. Ces derniers sont la genre, les délits politiques sont l'espèce. Also unter den Legalthatbeständen, welche als gegen den Staat gerichtet qualifiziert werden, heben sich diejenigen heraus, deren begriffswesentliches Merkmal es ist ein but politique zu haben. Es gebe viele délits contre la chose publique, denen ein but politique naturgemäß fehlt. Daß dies der Sinn der Definition ist, bestätigt der ganze Artikel, vgl. besonders nr. 8. 26. 29. — Auch die Definition von Billot 102 dürfte in diesem Sinn zu deuten ein: tous les actes qui ont pour but de porter atteinte — à l'ordre politique ou à l'ordre social —. Die berühmte Stelle von Hélie, Instruction crim. 2. éd.) II nr. 710: Il suffit qu'un crime, même commun, ait été inspiré par un intérêt exclusivement politique, pour que son caractère se modifie immédiatement, au moins au point de vue du droit international, spricht nur von einem solchen gemeinen Verbrechen qui se rattache à un fait politique, (qui en est) la suite et l'exécution; das genüge pour suivre son sort et profiter de son privilège. Er beruft sich ausdrücklich auf das tout fait connexe, dessen die Verträge Erwähnung thun. Er denkt nicht an das, was (subjektiv) Motiv, sondern an das was (objektiv) einen Zusammenhang mit einem politischen Delikt darstellt. — Die zweite, scheinbar widersprechende, gleichfalls viel citierte Stelle von Hélie (Chauveau et Hélie, Théorie du C. p. II nr. 410: Si l'agent n'a pas reculé devant le meurtre ou brigandage pour accomplir ses desseins politiques, il est évident que la criminalité relative de son intention ne saurait plus le protéger u. s. w. bezieht sich auf den ganz anders gearteten Fall des gemischten (komplexen) politischen Verbrechens, s. u. § 42, also derjenigen Legalthatbestände, welche réunissent un crime politique et un crime commun, welche im Gegensatz zu crimes essentiellement politiques begrifflich aufweisen ein mélange des délits communs; s. o. 37 N. 16. Damit löst sich die von Renault, Journal de dr. internat. privé VII 65 n. 1, und von Anderen gerügte Antinomie.

21. S. u. § 41 N. 2.

und Eigentum, sofern es im Parteiinteresse verübt ist, darum aufhöre ein gemeines zu sein [22]. Mit Ortolan, der als der Erste den Begriff des délit politique zum Gegenstand eingehender Untersuchungen suivant la science rationelle machte, heben sie hervor, wie es doch ein Widerspruch mit den obersten Prinzipien des Strafrechts sein würde, die Motive zum Einteilungsgrunde von schuldhaften Handlungen zu machen; wie auch im Strafrecht keineswegs der Zweck die Mittel entschuldige. Die herrschende Meinung geht auch in Frankreich dahin, daß jener Begriff im objektiven Sinne zu nehmen sei, daß er gewisse Verbrechen „gegen das gemeine Wesen" zusammenfasse [23]. Immerhin, ihn nun in dieses kriminalistische Schema einzuzwängen trägt die Theorie Bedenken. Sie empfindet das Bedürfnis ihn weiter zu fassen. Denn, so sagt Ortolan, der Begründer dieser Lehre [24]: es ist möglich, daß die in einem politischen Kampfe begangenen Strafthaten se relieront à un délit plus général, celui de sédition, d'insurrection, de guerre civile, dont ils

22. Dagegen insbesondere Ortolan, Eléments I nr. 714: Ce serait une grave erreur de s'attacher, pour caractériser le délit politique, au motif qui a suggéré ce délit, au dessein, au but final que l'agent s'est proposé en le commettant; de telle sorte que tout délit commis par un motif ou dans un dessein politique, pour arriver à un but final politique, serait un délit politique. Garraud, Précis de dr. cr. nr. 141. Renault, l. l. VII 60. 65. 74. 75: Je n'admets pas qu'il y ait un crime politique par cela seul que le fait a été commis dans un but politique ou sous l'empire de la passion politique. — Pourquoi la passion politique aurait-elle plus d'effet que toute autre passion qui pourrait être au moins aussi excusable? Au point de vue juridique, il n'y a pas plus d'assassinat politique, qu'il n'y a à distinguer suivant que l'assassinat est commis par vengeance, par cupidité etc.; le fait est toujours le même, quelque variées que puissent être les circonstances dans lesquelles il se produit. In diesem Sinn glaubt Dallos, Supplém. au Rép. IV (1889) 770 sub: Délit politique nr. 4 die im Hauptwerk sich findende Definition, s. o. N. 20, korrigieren zu müssen: Cette définition est aujourd'hui abandonnée. Elle pêche en ce qu'elle ne s'attache qu'aux motifs qui ont guidé l'auteur de l'action, et non aux caractères intrinsèques de celle-ci. Das halte ich für ein Mißverständnis. Neuerdings konstatiert Weiss, Revue de dr. internat. XXIV (1892) 19, que les auteurs français entendent généralement par délit politique tout acte illicite dirigé contre l'organisation politique et sociale d'un pays déterminé et dont la répression intéresse cette même organisation politique ou sociale.

23. Boitard, Leçons de droit cr. 11. éd. nr. 166: Parmi les délits contre la chose publique les uns ont un caractère politique; les autres n'ont pas ce caractère. Chauveau et Helie l. l. II nr. 404: Tous les crimes politiques rentrent dans la catégorie des crimes publics; mais tous les crimes publics ne sont pas politiques. Ortolan l. l. I nr. 716. U. a. m.

24. Ortolan l. l. I nr. 730.

ne seront que des épisodes, que des conséquences ou des moyens d'exécution; dann dürfen sie niemals isoliert gewürdigt werden: tous ces faits se groupent auteur du fait principal dont ils ne sont que les appendices; ils en prennent le caractère et ne constituent comme lui et avec lui que des **délits politiques**[25]. Sie sind politische Delikte dans le sens large du mot[26], und kommen in diesem Sinne für das Auslieferungsrecht als asylmäßig in Betracht.

So Ortolan. Im Anschluß an seine Doktrin hat **Billot**[27] nunmehr kein Bedenken mehr getragen, aus den Auslieferungsverträgen den Terminus fait connexe à un délit politique, den Ortolan nicht verwendet, für die Theorie der internationalen Rechtshilfe zu adoptieren. Er macht aber aus diesem Begriff eine Unterart des délit politique. Und seither neigt die Doktrin der Franzosen dahin, für das Auslieferungsrecht[28] innerhalb der allgemeinen Kategorie des politischen Deliktes zwei Fälle zu unterscheiden; dem délit purement politique (délit politique proprement dit, infraction politique pure) nicht bloß den zusammengesetzten politischen Thatbestand, das délit politique mixte — wovon bereits oben[29] die Rede war —, sondern auch das délit politique

---

25. Vorausgesetzt, daß sie, l. l. I nr. 730, restent dans les limites avouées par les usages de guerre. Denn si l'on suppose, au contraire, des actes réprouvés même par ces usages, qui ne sont point l'observation des pratiques de la guerre, mais qui en sont la violation — —, ces actes sont des délits à part, et des délits de droit commun. — Ortolan ist der eigentliche Urheber dieser so einflußreich gewordenen Anschauung, wonach die Kriegsmanier normgebend sein soll für den Umfang des Asylschutzes. Schon in der 3. Auflage seiner Eléments 1863) wird die Theorie vorgetragen; freilich nicht in spezielle Beziehung mit dem Extraditionsrecht gesetzt, aber doch als eine donnée definiert, ibid. nr. 727, durch welche sich Gesetzgeber wie Magistrat vorkommenden Falles leiten zu lassen habe. Ueber die spätere Geschichte dieser Theorie s. u § 40 N. 19.

26. **Ortolan** l. l. I nr. 734 bis, wie es scheint, ein Zusatz des Herausgebers **Bonnier**.

27. **Billot** 104.

28. Nicht für die Strafrechtspflege (also für die Frage nach Anwendung der Todesstrafe und der Amnestiedekrete). Wiederholt hat der Pariser Kassationshof ausgesprochen, **Dalloz**, Supplém. au Rép. IV (1889) sub: Délit politique nr. 35: »Les crimes de droit commun ne jouissent pas par cela seul qu'ils sont connexes à un crime politique, de l'atténuation de peine admise en faveur des crimes politiques. Si l'acte aggravant la rébellion constitue par lui-même un crime de droit commun, il ne peut échapper à la peine que la loi commune prononce; en effet la connexité avec l'insurrection, c'est-à-dire avec un autre crime, ne saurait être considérée comme une excuse et déterminer une atténuation de la peine«. Fall des Generals Bréa 9. März 1849.

29. S. o. § 87 N. 16. § 88 N. 8.

connexe gegenüberzustellen und beide als gleichermaßen immun zu erklären[30]. Die Meinung ist, daß, wo die Konventionen schlechtweg von délits politiques sprechen auch die délits connexes von selbst mit einbegriffen seien. Diese Interpretation hat offenbar viel für sich. Sie dient dazu, die formelle Ungleichheit bei Anwendung der Verträge, die zum Teil bloß von délits politiques sprechen, zum Teil diesen die faits connexes zur Seite stellen, praktisch zu beseitigen. Worin dann nun aber das Wesen einer mit einem politischen Delikt konnexen Strafthat bestehe, darüber besteht — trotz mancher Ansätze zu richtiger Begriffsbestimmung — Zweifel[31]. Und daß der Ausdruck konnexes Delikt von mancher Seite lebhaft angefochten wird, kam bereits oben zur Sprache.

Man sieht aber, derselbe Gedankengang, der den belgischen Gesetzgeber im Jahre 1833 dazu führte, dem internationalen Asylschutz einen über den Bereich des délit politique sich erstreckenden Umfang zu geben, hat sich auch der französischen Doktrin auferlegt und der Terminologie des konnexen Verbrechens auch in Frankreich Eingang verschafft. Aber anders als in Belgien ist man dort davon abgegangen in den fait connexe à un délit politique ein zwar asylwürdiges, aber immerhin doch an sich gemeines Delikt zu sehen. Die Verwendung des belgischen Terminus hat schließlich dahin geführt den Grundbegriff, den des délit politique zu verflüchtigen. In der oben erwähnten Neigung der neuesten Autoren, überhaupt nicht mehr von délits politiques und ebensowenig von faits connexes, sondern lediglich von faits ayant un caractère po-

---

30. Vgl. statt aller Andern als neueste Aeußerung die von Weiss l. l. 19: On oppose aux délits (politiques) proprement dits: 1) les délits complexes u. s. w. 2) les délits connexes, c'est-à-dire ceux qui, sans se confondre avec des infractions d'ordre exclusivement politique, s'y rattachent par des liens plus ou moins étroits. Ueber diese Formulierung s. N. 31.

31. S. o. § 38 N. 45. Während Ortolan außer den Staatsverbrechen nur die als Elemente des Bürgerkrieges, des Aufstands, der Empörung erscheinenden Gewaltakte der Rubrik des politischen Deliktes im weiteren Sinne einreiht, ist Billot 106 bei Adoptierung des Konnexitätsbegriffes weiter gegangen. Ganz allgemein erklärt er, daß jede infraction de droit commun, jointe par une relation plus ou moins intime à l'infraction politique, letzterer konnex ist. Ob auch asylwürdig, will er davon abhängig machen, ob eine Trennung der Prozeduren überhaupt eintreten kann, oder nicht. Im ersteren Falle sei Konnexität kein Asylgrund. Nur dann sei Asylschutz gerechtfertigt, wenn les deux délits sont unis par un lien si étroit, qu'il soit nécessaire de les renvoyer devant un même juge. Das ist doch nicht recht verständlich. Eine unbedingte Nötigung zusammenhängende Strafsachen in dem nämlichen Verfahren zu verhandeln ist ja überhaupt nicht vorhanden. Hélie, Instruct. crim. V nr. 2368.

litique, oder von faits politiques zu sprechen, prägt diese Verflüchtigung sich deutlich aus.

§ 40. Neuerdings freilich macht sich in weiten Kreisen der Wunsch sehr bemerkbar, nicht durch Definitionen und Terminologien, sondern durch formelle Eingrenzung der asylmäßigen Thatbestände, wiederum festen Boden für die Frage nach dem Umfang des politischen Asylrechtes zu gewinnen. Insbesondere hat die Tendenz, die Immunitäten des politischen Delikts möglichst auf das zu beschränken, was man im französ. Sprachgebrauch als délit purement politique bezeichnet, zu der bemerkenswerten Forderung geführt [1], der Konnexität mit politischen Verbrechen im internationalen Rechtshilfeverkehr jenen unbedingten Schutz zu entziehen, den ihr einstmals das belgische Auslieferungsgesetz und die ihm nachfolgenden Verträge so nachdrücklich gesichert haben. Man will die Notwendigkeit, auch solche Verbrechen gegen Person oder Vermögen unter den Asylschutz zu stellen, die in bewußtem Zusammenhang, im Dienste einer politischen Rechtsverletzung begangen sind, nicht mehr als eine absolute anerkennen. Der Beginn dieser heute im Fluß befindlichen, Theorie wie Praxis durchziehenden Bewegung liegt weit zurück. Den Impuls gab die unter dem Namen der belgischen Klausel bekannte Festsetzung. Die Belgier selbst sind es gewesen, die in einem wichtigen Fall von der Erstreckung des völkerrechtlichen Privilegiums auf jedes fait connexe à un délit politique Abstand genommen haben.

Nun gehört zwar die in dem belgischen Gesetz vom 22. März 1856 ich findende Festsetzung in einen anderen Zusammenhang. Erst dann, oenn von dem Begriff des délit politique selbst gehandelt wird, kann on der berühmten Ausnahme die Rede sein, die durch die Klausel in as Prinzip der Asylmäßigkeit politischer Verbrechen gebracht worden, nd wonach Attentate gegen das Leben des Staatsoberhaupts nicht als olitisch erachtet werden sollen. Immerhin trifft die Klausel auch den all der Konnexität. Sie bestimmt nämlich, daß jene Attentate auch ınn nicht asylmäßig sind, wenn sie in Konnex mit anderweitigen Staatsrbrechen begangen werden [2]. Ist also gelegentlich der Angriffe gegen

1. Es ist der eine Ausdruck, den jene Tendenz sich gegeben hat. Der zweite ısdruck, entsprechend dem Doppelsinn, den die französische Theorie mit dem Worte: n politisches Delikt verbindet, s. o. § 39 N. 29, ist der Kampf gegen die Asylßigkeit des gemischten politischen Delikts, zumal des hochverräterischen Angriffs ;en das Leben einer souveränen Person. Davon ist erst im § 42 ausführlich handeln.

2. S. u. § 50. Die Worte lauten: Ne sera pas réputé délit politique ni it connexe à un semblable délit l'attentat contre la personne

eine ausländische Regierung, deren eine Partei sich schuldig macht und die sich bis zur Begehung eines politischen Verbrechens gesteigert haben, das monarchische Staatsoberhaupt getötet worden [3], so soll es dem flüchtigen Mörder nicht zu gute kommen, daß er lediglich im Interesse der von seinen Freunden vollbrachten That gehandelt hat. Das Verbrechen ist ein so schweres, daß es sogar von der Immunität der konnexen Strafthaten eximiert wird. Es ist unter allen Umständen Auslieferungsdelikt.

Dadurch daß, wie wir sehen werden, zahlreiche Konventionen sich die belgische Klausel zu eigen gemacht haben, ist diese gewichtige Einschränkung des Konnexitätsbegriffs zu positivem Völkerrecht geworden.

Aber ein schweres Mißverständnis hat sich in der Theorie an das belgische Gesetz geknüpft. Man hat nämlich nicht beachten wollen, daß dasselbe, wie wir später sehen werden, lediglich auf ein délit politique im technischen Sinne abzielt, nämlich auf das hochverräterische Unternehmen gegen den Landesfürsten; allerdings auf einen gemischten, oder, wie wir Deutsche sagen, einen zusammengesetzten Thatbestand, immerhin aber doch auf ein politisches Verbrechen. Jene vulgäre Anschauung nun, der wir oben bereits mehrfach begegnet sind, wonach unter dem Ausdruck: politisches Delikt nichts weiter verstanden werden soll als eine auf politischen Motiven beruhende Strafthat, hat nun gemeint, sich auf jene Klausel berufen zu können. Diese betreffe die Tötung eines Monarchen und wolle ihr den bisher gewährten Asylschutz fortan entzogen wissen. Eine solche Tötung gehe nun aber regelmäßig aus einer politischen Triebfeder hervor [4]. Damit erkenne die belgische Klausel stillschweigend an, daß jede zu einem politischen Endzweck erfolgte Tötung an sich asylmäßig sei. Und sie gehe nicht weit genug. Denn warum

du chef d'un gouvernement étranger u. s. w. Ueber den parlamentarischen Kampf, den die Worte: fait connexe à un délit politique entfachten, s. u. § 50 N. 11 ff. Ueber den ihnen beiwohnenden Sinn s. u. § 51 N. 44 ff. — Eines wunderlichen Mißverständnisses macht sich Lammasch 286 schuldig. Er behauptet, s. o. § 38 N. 27, daß die Terminologie unserer Verträge: konnexe Strafthat auch die gemischt politischen mit umfasse. Denn, so sagt er, in jenem belgischen Gesetze heiße es ausdrücklich, der Königsmord solle nicht als ein mit einem politischen konnexes Delikt behandelt werden. — Das ist aber unrichtig. Die belgische Klausel bestimmt, daß er weder unter dem Titel eines politischen Verbrechens (das scheint Lammasch übersehen zu haben), immun sein, noch auf die Immunität in dem Falle Anspruch erheben solle, wenn er in concreto im Zusammenhang mit einem anderweitigen politischen Verbrechen verübt worden. Vgl. u. § 51 N. 40.

3. Genaueres über den von der belgischen Klausel betroffenen Thatbestand s. u. § 51.

4. Eine seltsame mit den Thatsachen in offenbarem Widerspruch stehende Behauptung. Als wenn Attentate auf fürstliche Personen nicht ebensogut aus gemeinen Motiven, oder zu nicht politischen Zwecken verübt werden könnten!

sollten nur gekrönte Häupter gegen Tötungsverbrechen völkerrechtlich geschützt werden? Sie bedürfe einer Erweiterung, einer Ergänzung. Auch nicht souveräne Personen hätten den nämlichen Anspruch auf Sicherung gegen politische Attentate, den das bestehende Völkerrecht ihnen versage. Jeder politische Mord oder Totschlag sei fortan für auslieferungsmäßig zu erklären [5]. Und es könne keinen Unterschied machen, ob er ganz isoliert erfolgte, oder ob er im Interesse eines Staatsverbrechens, dasselbe begleitend, vorbereitend, sichernd verübt sei.

So ist denn die belgische Klausel zur Stütze einer Theorie geworden, welche in jeder in einer politischen Absicht begangenen Strafthat ein politisches Delikt, also eine asylmäßige Verschuldung anerkannt wissen will. Der Fehler liegt auf der Hand. Auf die vom Auslieferungsgesetz unter die gemeinen Verbrechen rubrizierten Thatbestände bezieht sich die lediglich die Regiciden angehende Klausel des belgischen Rechtes überhaupt nicht; also auch nicht auf die Tötungsverbrechen, also auch nicht auf die in politischer Absicht erfolgten Tötungen. Jede vorsätzliche Tötung ist in der Auffassung des belgischen Rechts — und die Franzosen stimmen dem zu [6] — Extraditionsdelikt, gleichviel in welcher Absicht sie erfolgt; der politische Mord nicht minder, als der aus religiösem, nationalem, anarchistischem, agrarischem Fanatismus begangene. Für jenen

---

5. Zuerst waren es die Engländer, die in dieser Weise argumentierten. Bei Beratung der Auslieferungsakte im Jahre 1868 schlug die parlamentarische Kommission zwar vor, den political character der Rechtsverletzung als Asylgrund gelten zu lassen, glaubte aber die ihr vorliegende belgische Klausel auf jede assassination or attempt to assassination extendieren zu sollen. Letzterer Vorschlag fiel. Das Nähere s. u. § 60. Auch der italienische Entwurf eines Auslieferungsgesetzes von 1882 gieng von der Intention aus, die belgische Klausel zu erweitern und jeden micidio voluntario (mit Ausnahme des in Insurrektion oder Bürgerkrieg verübten, s. u. N. 19) als auslieferungsmäßig zu erklären, Atti della Commissione . XLIV. XLVII. Das neue StGB. vom 30. Juni 1889 A. 9 ist davon zurückekommen. — In der Theorie ist derselbe Gedanke mehrfach ausgesprochen worden. So von Coninck Liefsting, s. o. § 38 N. 27, p. 8: En faisant pour et attentat l'exception expresse —, on semble partir du principe, que selon règle l'assassinat ou le meurtre serait un crime politique, aussitôt qu'il rait commis dans un but politique. Vor allen Lammasch 813. 816. 821: Nun genügt es aber den Anforderungen unseres Sittlichkeits- und Rechtsbewußtins durchaus nicht, wenn die Auslieferung nur wegen der Ermordung des Souräns — erfolgt. — Unser Bewußtsein fordert vielmehr, daß der Meuchelmörder, be er wen auch immer ermordet, des Asylrechtes verlustig gehe." Ihm stimmt Rolin bei, Revue de dr. internat. XVII 396: La clause est trop restrictive ce qu'elle ne comprend pas tout fait de meurtre ou assassinat politique. X 565. Annu. de l'Institut XII 171.

6. S. o. § 39 N. 20.

eine spezialisierte Vorsorge zu treffen ist vollkommen gegenstandslos, — soweit es sich nicht um Thaten handelt, die in bewußtem und gewolltem Zusammenhang mit Hochverrat oder anderen politischen Verbrechen stehen. Für Belgien kann es nicht im geringsten zweifelhaft sein, daß die Ermordung der amerikanischen Präsidenten Lincoln und Garfield, des französischen Präsidenten Carnot, daß die Mordversuche, die mehrmals das Leben des ersten deutschen Reichskanzlers bedrohten, daß die Tötung des Frankfurter Polizeirats Rumpf, des bulgarischen Staatsmanns Stambulow, wenn ein Rechtshilfegesuch dorthin gerichtet worden wäre, als Auslieferungsverbrechen hätten angesehen werden müssen. Die Thatbestände hätten sich in übereinstimmender Qualifikation seitens des ersuchenden wie des ersuchten Landes als Mord dargestellt. Hochverräterisch, also politisch im Rechtssinne, waren sie nicht, auch nicht einem hochverräterischen Unternehmen konnex. Aus der belgischen Klausel ist für die Behandlung der nicht hochverräterischen Tötungsverbrechen überhaupt keine Schlußfolgerung zu ziehen [7]. Das, wogegen diese ankämpfte, war ein ganz anderer Punkt, es war die Maßlosigkeit, mit welcher das bestehende belgische Recht — und mit ihm die Konventionen — die Staatsverbrechen schlechthin, auch die ruchlosesten Unternehmungen gegen das Leben souveräner Personen, formell und ausnahmelos unter den Asylschutz stellten. Wir kommen unten darauf zurück.

Immerhin der Gedanke, der in dem Postulate nach Erweiterung der belgischen Klausel sich einen allerdings ganz verfehlten, irreführenden Ausdruck verschaffte, ist heutzutage ein sehr verbreiteter, in Staatsschriften, wie in der Litteratur, in den Kreisen der diplomatischen Praxis, wie der völkerrechtlichen Doktrin lebhaft ventilierter. Allerorts hört man in den letzten Dezennien die Forderung aussprechen, der Mord im kriminaltechnischen Sinne, also die außerhalb eines offenen Kampfes bewirkte [8], vorsätzliche und überlegte Tötung eines Menschen soll unter allen Umständen dem internationalen Asylschutz entzogen werden. Unter allen Umständen soll er durch positive, keinem Zweifel Raum gebende Festsetzung der Regierungen zum Auslieferungsverbrechen gestempelt werden [9].

---

7. Weder mit dem arg. e contrario: sie bleiben politisch, also asylmäßig, wenn in politischer Intention verübt, so Lammasch, s. u. § 48 N. 17; Renault im Journal du dr. internat. pr. VII 77; noch mit dem arg. a fortiori: sie werden als unpolitisch, also als auslieferungsmäßig erklärt, wenn in politischer Intention verübt. So Knitschky, v. Holtzendorff und Brentano Jahrb. I 655; auch A. Rolin, l. l. XIX 565. XXIV 29. Letzterer interpretiert die belgische Klausel schlankweg dahin, daß sie implicite auch verbiete, die Tötung von Privatpersonen zu politischem Zweck als politisch zu behandeln.

8. Ueber diesen wichtigen Punkt s. u. N. 19.

9. In dieser Richtung gieng 1881 die russische Regierung vor; s. u. § 55 N. 16.

Zumal hat einer der neuesten Theoretiker des Auslieferungsrechts, L a m m a s c h, dem so human scheinenden Gedanken seine beredte Feder geliehen. „Das Leben“, so sagt er überschwänglich, „ist uns ein Gut von so unvergleichlichem Wert, daß wir dasselbe k e i n e m Z w e c k geopfert wissen wollen“ [10]. Freilich ist die Tendenz zur Beschränkung des politischen Asylrechtes, die in diesen Worten zum Ausdruck kam, heutzutage schon weit über den engen Rahmen eines einzigen Thatbestandes hinausgewachsen. Was vom Morde gilt, wird doch wohl auch auf den Totschlag, auf jedes schwere Verbrechen Anwendung finden müssen [11].

---

10. L a m m a s c h 308. Er fordert hienach, 320. 351, daß der Vertragsklausel: Auf politische Verbrechen — finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung, die Ausnahme hinzugefügt werde: „Das Gegenteil gilt in Betreff des Mordes, sofern derselbe nicht in offenem Kampfe verübt worden“, s. o. N. 8. Bei dem Morde denkt er aber an vorsätzliche Tötungen überhaupt, also auch an Totschlag. Früherhin, Auslieferung wegen politischer Verbrechen, 76. 100 ff., wollte er nicht jeden Mord, sondern nur den Meuchelmord, für den er sich einen Legalthatbestand eigens konstruierte, als auslieferungsmäßig erklärt wissen. Diese Beschränkung hat er nunmehr zurückgenommen. — Ueber gleiche Forderungen von anderer Seite s. L a m m a s c h 315. Am gewichtigsten ist die Resolution der Association for the Reform and Codification of the Law of Nations, gefaßt auf ihrem Kongresse zu Köln 1881, Report p. 67: It is desirable, that in an extradition treaty, where political crimes or offences are excepted, a provision should be inserted, that neither assassination, nor attempt at assassination, as a means of effecting a change of rulers or government, or the redress of political grievances, real or imaginary, should be deemed to be a political crime or offence within the meaning of the treaty, and to the perpetrators of any such crime the privilege of asylum should be denied. Daß damals jene Gesellschaft sich für die Aufnahme der belgischen Klausel in alle Auslieferungsverträge ausgesprochen habe, v. L i s z t, Zeitschr. für die gesamte Strafrw. II 67 N. 2, ist nicht zutreffend.

11. So meinte die englische zur Revision der Auslieferungsakte von 1870 berufene königliche Kommission von 1878, daß when in furtherance of some political, or pretended political purpose, s o m e f o u l c r i m e, such as assassination or incendiarism, is committed, einem solchen die völkerrechtliche Immunität versagt werden müßte. Das Nähere s. u. § 60. H o s e u s will, Schmoller's Jahrb. V 1061, das Asyl allen im Frieden verübten politischen Verbrechen entzogen wissen, welche die menschliche Persönlichkeit und das Eigentum bedrohen. A. R o l i n meint, Revue de dr. internat. XIX 567. XXIV 30: On pourrait étendre l'exception (der belgischen Klausel, s. o. N. 5) à d'autres crimes que leur but ou leur objet politique ne saurait excuser, à raison de leur immoralité intrinsèque. Seinen Intentionen Folge gebend beschloß das Institut de droit internat. 1892 zu Genf, s. o. § 39 N. 15: (L'extradition) ne sera pas admise — pour infractions — connexes à des crimes — politiques —, à moins toutefois, qu'il ne s'agisse des crimes les plus graves au point de vue de la morale et du droit commun, tels que l'assassinat, le meurtre, l'empoisonnement, les mutilations et les blessures graves volontaires et préméditées, les tentatives des crimes

Warum soll Brandstiftung oder Legung von Sprengminen, oder Raub, in höherem Grade des völkerrechtlichen Schutzes würdig sein als die verbrecherische Tötung? Konsequent kann die Forderung nur lauten, daß schwere Missethaten unbedingt und in jedem Fall dem Auslieferungszwang zu unterwerfen sind. Welche als solche zu gelten haben, wäre Sache gesetzgeberischer oder vertragsmäßiger Feststellung [12].

Daß nun solche Forderungen praktisch das Ziel verfolgen, dem Konnexitätsbegriff des Auslieferungsrechts die bisherige Stellung zu nehmen, kann nicht zweifelhaft sein. Es ist, wie bereits bemerkt worden [13], nicht das einzige Ziel, das in dem modernen Kampf gegen das überkommene Recht des Asylschutzes erstrebt wird. Aber es ist einer der leitenden Gedanken. Indem die Reformversuche das kategorische Prinzip an die Spitze stellen: Beim Tötungsverbrechen sei dem politischen Endzweck die völkerrechtliche Relevanz abzusprechen; oder weitergehend: unter keinen Umständen sollte ein zu politischem Endzweck begangenes schweres Verbrechen für das Auslieferungsrecht als politisches in Betracht kommen [14], treffen sie auch diejenigen Tötungen, diejenigen schweren Vergehungen, die behufs Ermöglichung oder Förderung eines Staatsverbrechens verübt werden, also ihm konnex sind. Denn auch in solchen Fällen fehlt es niemals an einer Zwecksetzung politischer Natur; nur daß sie nicht lediglich sich als eine Ingredienz des verbrecherischen Wollens, als ein innerlicher Vorgang in der Seele des Thäters sich darstellt, sondern objektiv in der besonderen Beziehung, in welchem die begangene Handlung zu einem Staatsverbrechen thatsächlich steht, äußerlich erkennbar geworden ist [15]. Auf diese Beziehung wäre also nach dem neuen Pro-

---

de ce genre et les attentats aux propriétés par incendie, explosion, inondation, ainsi que les vols graves, notamment ceux qui sont commis à main armée et avec violences. Aehnlich der von Rivier ausgearbeitete Vorentwurf eines schweizerischen Auslieferungsgesetzes, s. u. § 59 N. 34.

12. Gegen diese Erweiterung Lammasch 352. 355, der es also hinsichtlich aller anderen Reate bei der hergebrachten Immunität der konnexen Strafthaten bewenden lassen will.

13. S. o. N. 1.

14. So namentlich die unten in § 54. 55 charakterisierten neuen russischen Verträge mit Deutschland und mit Spanien. Sie stipulieren: La circonstance que le crime ou délit à raison duquel' l'extradition est demandée, a été commis dans un but politique ne pourra en aucun cas (also auch nicht im Falle der Konnexität) servir de cause pour refuser l'extradition. Man vergleiche mit dieser peremtorischen Forderung die eine größere Freiheit gewährende Formulierung des Institut de droit international, wenigstens in den Resolutionen von Oxford; s. o. § 39 N. 13.

15. S. o. S. 219

gramm keine Rücksicht mehr zu nehmen. Und wenn das moderne Postulat, wie oben hervorgehoben, zunächst nur auf einzelne besonders gravierende Verschuldungen abzielt, wenn es namentlich den Thatbestand des Mordes gefaßt haben will, im Uebrigen also die Konnexität nach wie vor als Asylgrund gelten läßt, so enthält eine noch konsequentere Formulierung die bemerkenswerte Steigerung, daß überhaupt gemeine Verbrechen, die im Konnex mit politischen Delikten verübt worden, bei der künftigen Gestaltung des internationalen Rechtshilfeverkehrs nicht mehr in Rücksicht zu kommen hätten [16]. Wer zur Ermöglichung oder in Begünstigung eines hoch- oder landesverräterischen Aktes eine strafbare Rechtsverletzung begeht, soll im Auslande nicht mehr geschützt werden. Seine Berufung darauf, daß die ihm zur Last gelegte That nicht von selbständiger Bedeutung sei, daß er nicht getötet habe, um seinem Rachebedürfnis zu genügen, daß er nicht geraubt habe, um sich zu bereichern, daß er von dem begangenen Staatsverbrechen nicht habe für sich selbst profitieren wollen, sondern daß er im Gegenteil seine Handlung in den Dienst eines höheren Zweckes gestellt, daß er sich einem allgemeinen Interesse untergeordnet, daß er sich geopfert habe, soll nicht gehört werden; die accessorische Schuld soll auslieferungsmäßig sein [17], die prinzipale dagegen nach wie vor frei bleiben. Durch Löschung der Kategorie fait connexe à un délit politique will man das von Belgien inaugurierte System der Abgrenzung des Asylschutzes in einem entscheidenden Punkte brechen.

Wer vermöchte ohne Bedenken dieser neuesten Wendung in der

---

16. Während Brocher (1879), Annu. de l'Institut III und IV, 1 p. 219. 258 [...]r die unbedingte Asylmäßigkeit der konnexen Strafthaten beseitigt wissen wollte, [m]einte A. Weiss, Etude sur les conditions de l'extradition (1880) 194: [n]ous ne saurions — approuver la règle posée par un grand nombre de traités qui exclut de l'extradition les délits politiques et les faits connexes de semblables délits. Von Italienern äußert sich übereinstimmend Olivi, Archiv. giurid. XXXV 392 und neuerdings im Annu. de l'Institut [...]I 160: Je crois, que l'extradition ne peut être refusée que pour crimes ou [dél]its purement politiques, et qu'elle doit être admise dans tous les autres [ca]s, sans aucune distinction portant sur le rapport entre l'élément politique [et] l'élément commun, sans qu'il y ait à distinguer, au point de vue de la re[cherch]e du coupable, entre le délit complexe et le délit connexe, entre le mobile [pol]itique et le but politique. Von Russen: Graf Kamarowsky ibid. VIII 306. [Vo]n Holländern: Heeckeren van Wassenaer, Uitlevering wegens po[liti]eke misdrijven (1882) 79.

17. Wobei die selbstverständliche Voraussetzung gemacht wird, daß der zu Ex[trad]ierende eben nur um des accessorischen, also um des gemeinen Delikts willen, [nich]t wegen des etwa noch von ihm verübten politischen, im ersuchenden Staate zu [straf]rechtlicher Rechenschaft zu ziehen wäre.

Theorie des Völkerrechts zu folgen? Erträglich wird der auffallende Radikalismus, der sich in dem entschiedenen Bruche mit dem, was bislang als unübersteigliche Schranke des internationalen Rechtshilfeverkehrs allgemein anerkannt worden ist, nur durch die höchst gewichtige Ausnahme, die dem Postulate hinzugefügt wird. Regel soll allerdings sein, daß der fremde Gerichtsflüchtige sich gegen die Abführung ins Ausland überhaupt nicht mehr, oder nicht für alle Verbrechen mehr, auf die Konnexität seiner That mit einem politischen Delikt berufen kann. Aber von dieser Regel wird in einem Fall abgesehen. Dies ist der Fall des Bürgerkriegs. Wird in einem Lande mit Waffengewalt um eine neue Ordnung des öffentlichen Rechtszustandes gestritten, dann ist es, so gestehen auch die modernen Reformer des Asylrechtes zu, allerdings auch für fremde Mächte unabweislich, selbst solchen Thatbeständen, die an sich schwere Verfehlungen gegen Leben, Freiheit, Eigentum der Mitbürger darstellen, um ihrer politischen Beziehung willen, nach wie vor die völkerrechtliche Immunität zu sichern.

Auf diesen Fall ist hier speziell einzugehen. Er hat in der Theorie des Auslieferungsrechts begonnen eine große Rolle zu spielen. Aber auch vordem hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche das Auslieferungsverbot politischer Verbrecher de lege lata wie de lege ferenda nur auf bürgerliche Unruhen bezogen wissen wollten, welche implicite dem ohne revolutionären Hintergrund begangenen Hoch- oder Landesverrat den Asylschutz versagt wissen wollten [17a]. Angesichts der in dem Obigen gegebenen Geschichte des Begriffs: politisches Delikt ist es kaum mehr nötig, auf diese ganz willkürliche Restriktivinterpretation einzugehen. Gewiß schwebten den belgischen Parlamentariern von 1833, als sie den A. 6 der Extraditionsakte entwarfen, die blutigen Kämpfe um nationale und politische Freiheit vor, deren Zeugen sie so eben gewesen waren. Aber gerade der von ihnen gewählte, der Terminologie des konstitutionellen Systems entnommene Ausdruck spricht dafür, daß sie auch vereinzelte Auflehnungen gegen die öffentliche Gewalt völkerrechtlich wie strafrechtlich zu privilegieren gedachten [18].

17a. Namentlich für die englische Rechtswissenschaft, die ja freilich begrifflichen Abstraktionen überhaupt abhold ist, scheint die Neigung, die political offence in diesem Sinne zu deuten, charakteristisch zu sein. Welch erstaunlichen Erfolg hat die von Stuart Mill einstmals im Unterhause improvisierte Definition, Hansard III S. 184 p. 2115, gehabt: any offence committed in the course or in furtherance of any civil war, insurrection or political movement! Noch bei Stephen klingt sie durch, § 39 N. 8.

18. Weber, Zur Behandlung der politischen Verbrecher (1887), S. 28 ff. 34. 39 glaubt das belgische Auslieferungsgesetz in diesem Sinne interpretieren zu

Andererseits freilich wird man auch davon Abstand nehmen müssen, aus dem entsetzlichen Phänomen des Bürgerkriegs einen eigenen strafrechtlichen Thatbestand zu machen, welcher neben anderen Verbrechen gegen das Gemeinwesen als crimen sui nominis der Rubrik: politische Verbrechen einzuverleiben wäre. Gerade in Belgien ist diese Meinung ausgesprochen und auf das dortige Extraditionsgesetz in Anwendung gesetzt worden. Eine kriminalistische Autorität dieses Landes, Haus glaubte nämlich, veranlaßt durch ein seltsames Mißverständnis der Terminologie fait connexe à un délit politique [18a] das von ihm als unerläßlich anerkannte Asylrecht übergetretener Insurgenten auf so künstlichem Wege retten zu sollen. Tous les actes de la lutte, so lehrt er [18b], autorisés par les usages de la guerre (von dieser merkwürdigen Einschränkung wird alsbald zu handeln sein), doivent être considérés comme des crimes politiques; ou, pour mieux dire, ils ne forment qu'un seul et même crime de cette espèce; car ils sont les éléments constitutifs de l'insurrection qui a un caractère essentiellement politique.

Dagegen muß aber doch eingewandt werden, daß es im belgischen Strafrecht, nicht anders wie in den Strafgesetzgebungen anderer Länder, einen Kollektivthatbestand der Insurrektion, des Aufstandes überhaupt nicht giebt. Was Haus vorschwebt, ist kein Verbrechen im Sinne des Strafrechts, sondern eine Krisis des Staatslebens, die schwerste die es ziebt; und der von ihm konstruierte Begriff der Insurrektion ist nichts anderes als der Bürgerkrieg selbst; freilich der bereits entschiedene, und zwar u Gunsten der Legitimität entschiedene, immerhin ein Zustand, während essen die Regierung hat militärisch kämpfen müssen, um ihre faktisch suspenierte Auktorität wiederherzustellen. Und diese Wiederherstellung bedeutet inen Siegespreis. Ein innerer Kriegszustand aber liegt an sich ebenso wie er internationale Kriegszustand außerhalb des strafrechtlichen Rahmens, lso auch außerhalb des Rahmens strafrechtlicher Rechtshilfe. Evident t dies ja vor Allem für Tötungsverbrechen und Körperverletzungen. olche verfallen, wenn als Kriegsmaßregeln verübt, für keinen der

---

len. Er meint, dessen Artikel 6 habe überhaupt nur an solche Flüchtlinge gedacht, eine Revolution aus ihrer Heimat getrieben. Nach „Sinn und Geist des belchen Gesetzes" sei z. B. Landesverrat in den von ihm statuierten Grundsatz der chtauslieferung nicht eingeschlossen gewesen. Der Grundsatz sollte nur für diejeen Personen gelten, deren Thaten entschuldbar genannt werden könnten, gleichviel sie einen rein politischen oder einen konnexen Charakter trügen u. s. w. — Von her Restriktivinterpretation kann keine Rede sein

18a. S. o. § 38 N. 25. N. 44.

18b. Principes généraux du droit pénal belge I nr. 355.

kämpfenden Teile dem bürgerlichen Strafgesetz, da ihnen das Moment der Widerrechtlichkeit abgeht. Sobald also in einem Staate von organisierten Parteien um den Besitz der Herrschaft militärisch gekämpft wird, dann fehlt es dem fremden Staat an der Möglichkeit — ob er sich für neutral erklärt hat oder nicht —, die von den Aufständischen an Leib und Leben der Regierungsorgane verübten Gewaltakte als verbrecherisch zu behandeln [19]. Das Gleiche findet aber notwendig Anwendung auf alle anderen durch die Kriegsraison geforderten Hostilitäten. Nur hat als Bürgerkrieg nicht der Fall zu gelten, daß gegen Behörden oder Regierungsakte die Anwendung von Waffengewalt versucht wird, um bestimmte Handlungen oder Unterlassungen der Staatsgewalt zu erzwingen. Daß rébellion im Sinne des französisch-belgischen Strafrechts nicht zu den politischen Delikten im technischen Sinne zu zählen ist, wird unten nachgewiesen werden. Was das deutsche Strafrecht als Auflauf, Aufruhr, Landfriedensbruch, Bildung bewaffneter Haufen kriminalisiert, ist an sich unpolitisch. Von einem inneren Kriegszustand haben wir erst dann zu reden, wenn eine Empörung stattgefunden hat, also unter thatsächlicher Lossagung von der bestehenden Verfassung zu den Waffen geschritten wird, mag der ausbrechende Kampf der bestehenden Staatsform, oder dem bestehenden Regierungsprinzip gelten. Erst dann ist Bürgerkrieg vorhanden, gleichviel ob er zum Siege der aufständischen Partei führt, also hinterdrein sich als Revolution darstellt, oder mit deren Niederwerfung endet, also auf eine bloße Insurrektion — lediglich an diesen Fall denkt Haus — herauskommt. Die Frage, welchen Umfang der Aufstand angenommen hat, ist für den dritten Staat nicht von Relevanz, da sie einer rechtlichen Feststellung sich entzieht [19a]. Auch dann

19. Demnach halte ich die Ausnahme, die das italienische Projekt des Extraditionsgesetzes von 1882, s. o. N. 5, von der Auslieferungsmäßigkeit des omicidio voluntario macht: salvo il caso che sia commesso a scopo politico nell' atto di una insurrectione o guerra civile für überflüssig und verfänglich; wie denn auch das neue italienische StGB. von 1889, s. o. § 39 N. 4, des Bürgerkrieges nicht gedenkt. Ebenso muß ich mich gegen die Formel von Lammasch 820. 826 erklären: der Mord müsse, (um als auslieferungsmäßig zu gelten) nicht im offenen Kampfe verübt worden sein. Mit Recht macht A. Rolin, Revue de droit internat. XVII 372. 379. XIX 564. XXIV 35 geltend: On n'a jamais considéré comme un meurtre, au point de vue du droit international, l'homicide commis à l'occasion d'un soulèvement proprement dit, et dans la chaleur de la lutte, à force ouverte, que ce soulèvement ait ou non les proportions d'une guerre civile. In Belgien sind in den Kammern von 1856 die Redner betreffs dieses Punktes einig gewesen; s. u. § 50 N. 14. 15. Vgl. auch Brusa, Annu. delle scienze giuridiche II (1881) 124.

19a. Die modernen Theoretiker des Auslieferungsrechts geben sich große Mühe,

...weise seiner These, daß eine Tötung,
...zulässig erklärt werden würde,
...entzogen werden sollte [23].
...kanischer Seite, unter
...n 1861—1865
...eifall einer
...echts-
...h zu
...n sein
...aben [24].

...gedruckt in
As assassi-
in insurrec-
...m Jahre 1866,
... von 1848, die-

...ch gewordenen In-
...ine and secure the
...et A. 215: Von der
... political character,
...ction or political com-
...ld not be a crime. Daß
...onskrieg vorschwebte, ins-
...asch 224 N. 4. 346 plau-

...ociation for the Reform and
...Bericht von Coninck Lief-
...extradition n'aura pas lieu pour
... politique intérieure, si ce fait,
selon le droit des gens. Näheres
...Zustimmend äußerte sich: Harbord,
...9) 111. Gockinga, Uitlevering
...n van Wassenaer, Uitlevering

...Auch in den Verhandlungen des Senats über
...gesetzes von 1878, s. o. § 26 N. 19, hat
...t sie sich vorgetragen bei Lainé, Traité
..., Précis de dr. cr. (1881) nr. 141. Dalloz,
... Vgl. außerdem: Deloume, Principes gé-
...17. 158. Bard, Précis (1883) 46. — In Bel-
...u ihr bekannt, s. o. N. 18b. Von Italienern haben
...r die Theorie ausgesprochen, so Fiore, aber erst
...r iore-Antoine nr. 410. Desgleichen von Deut-
...n's Jahrb. V 1060. Von Schweizern: Serment,

sorge zu treffen, nicht vorhanden zu sein. Der belgische Gesetzgeber hat, wie wir gesehen haben, geglaubt für alle Eventualitäten mit seinem Artikel 6 auszukommen.

Aber allerdings der Bürgerkrieg ist doch ein Kriegszustand; demnach für das Ausland nach der unabweislichen Analogie des völkerrechtlichen Streitverfahrens zu beurteilen. Hienach stellt er ein völkerrechtlich zu duldendes Verhältnis nur unter der Voraussetzung dar, wenn die militärisch kämpfenden Parteien sich nach Kriegsgebrauch betragen. — Und hier setzt nun abermals jene auf Beschränkung des politischen Asylschutzes gerichtete theoretische Bewegung ein, deren wir bereits öfters haben gedenken müssen. Sie läßt für den Bereich des Bürgerkrieges die Begriffe der politischen Delikte und der ihnen konnexen Handlungen gänzlich auf sich beruhen und will die internationale Rechtshilfe in den Dienst unseres heutigen Kriegsrechts gestellt wissen. Sie argumentiert folgendermaßen: Alle im Dienste der kämpfenden Parteien vorgenommenen Handlungen, die durch das heute geltende Kriegsvölkerrecht gestattet werden, sind legitime Hostilitäten. Darum haben sie auf den ausländischen Asylschutz Anspruch. Gehören dagegen die beiderseitig verübten Gewaltakte zu denjenigen Maßregeln, die der moderne Kriegsgebrauch verpönt, so sind sie auslieferungsmäßig. Denn sie sind illegal. In beiden Fällen kommt nichts darauf an, ob das, was geschah, sei es als politisches Delikt zu qualifizieren ist, sei es in bewußtem und gewolltem Zusammenhange mit der Sache steht, für die gekämpft wurde.

Es ist die alte Lehre von Ortolan, die in diesen Sätzen wieder aufgenommen wird[21a]. Sie hatte inzwischen aufgehört, eine spezifisch französische zu sein. Auch anderwärts war unter dem Eindruck der gewaltigen inneren Katastrophen, die eine Reihe mächtiger europäischer und amerikanischer Nationen in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts hatte über sich ergehen lassen müssen, der Gedanke lebendig geworden, daß jeder innerhalb einer Nation entbrennende Kampf um die Verfassung, sofern dabei Mittel und Maßnahmen militärischer Natur zur Verwendung kommen, thatsächlich einen Kriegszustand darstelle. Ein solcher lege, sofern nur die von den kämpfenden Parteien geübten Feindseligkeiten nicht jenseits des Rahmens der von der Völkerrechtsgemeinschaft den Belligerenten eingeräumten Befugnisse ständen, allen fremden Mächten das Gebot der Nichteinmischung auf. — Schon bei Gelegenheit der Beratungen über die britische Extraditionsakte von 1870 hatte ein Mitglied der parlamentarischen Enquêtekommission dieser Auffassung Aus-

21a. S. o. § 39 N. 25.

druck gegeben, — freilich nur zum Erweise seiner These, daß eine Tötung, die nicht einmal von dem Kriegsrecht für zulässig erklärt werden würde, unter keinen Umständen der Extraditionspflicht entzogen werden sollte [22]. In ganz genereller Fassung wurde sie dann von amerikanischer Seite, unter dem Impulse, den der große amerikanische Bürgerkrieg von 1861—1865 gegeben hatte, proklamiert [22a]. In Holland gewann sie den Beifall einer im Haag 1875 abgehaltenen Konferenz von niederländischen Völkerrechtsverständigen [23]. Vor Allem sind es die Franzosen gewesen, die sich zu eifrigen Anwälten des Dogmas, wonach das Kriegsrecht Norm sein soll für die Schranken des Auslieferungsrechts, aufgeworfen haben [24].

---

22. S. o. N. 5. Es war Mr. Neate. Sein Votum findet sich abgedruckt in dem Report on extradition (1868) p. VIII nr. 6—12. Hauptpunkt ist: As assassination is not allowable in war, so neither should it be allowed in insurrection, or treason, whether open or secret. Uebrigens hatte schon im Jahre 1866, bei den Verhandlungen über den französischen Auslieferungsvertrag von 1843, dieselbe Meinung sich Geltung verschafft, s. u. § 60.

22a. Nämlich von Dudley Field in seinem einflußreich gewordenen International Code 1872, und zwar wie er sagt, in order to define and secure the right of asylum, as understood by the U. St. Dort lautet A. 215: Von der Auslieferung sind exemt 1) crimes or offenses of a purely political character, 2) any offense committed in furthering civil war, insurrection or political commotion, which, if committed between belligerents, would not be a crime. Daß dem Urheber dieser Bestimmung der amerikanische Sezessionskrieg vorschwebte, insbesondere der Fall der St. Albans raiders, hat Lammasch 224 N. 4. 346 plausibel gemacht.

23. Nämlich die niederländische Sektion der Association for the Reform and Codification of the law of Nations. Gegen den Bericht von Coninck Liefsting, s. o. N. 5, resolvierte dieselbe dahin: L'extradition n'aura pas lieu pour un fait commis dans une commotion ou lutte politique intérieure, si ce fait, commis dans la guerre, pourrait être justifié selon le droit des gens. Näheres bei De Vos van Steenwijk l. l. 69. Zustimmend äußerte sich: Harbord, ets over uitlevering van misdadigers (1879) 111. Gockinga, Uitlevering an misdadigers (1881) 28. Heeckeren van Wassenaer, Uitlevering egens politieke misdrijven (1882) 50.

24. Billot gedenkt dieser Lehre nicht. Auch in den Verhandlungen des Senats über as Projekt (Dufaure) des Auslieferungsgesetzes von 1878, s. o. § 26 N. 19, hat e keine Rolle gespielt. Dagegen findet sie sich vorgetragen bei Lainé, Traité mentaire I nr. 117. Garraud, Précis de dr. cr. (1881) nr. 141. Dalloz, upplém. au Rép. IV (1889) 774. Vgl. außerdem: Deloume, Principes généraux du dr. internat. (1882) 147. 158. Bard, Précis (1883) 46. — In Belen hat vor Allem Haus sich zu ihr bekannt, s. o. N. 18b. Von Italienern haben h nur vereinzelte Stimmen für die Theorie ausgesprochen, so Fiore, aber erst der französischen Ausgabe: Fiore-Antoine nr. 410. Desgleichen von Deuten: Hosens in Schmoller's Jahrb. V 1060. Von Schweizern: Serment,

Einer der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten des heutigen Frankreichs, Renault hat das Dogma unter die Autorität seines Namens gestellt[25]. Und auf seinen Antrag geschah es, daß das Institut de droit international zu Oxford 1880 im Sinne desselben resolvierte[26]; freilich um späterhin die damals gefaßten Resolutionen wesentlich umzugestalten.

Daß gerade die Franzosen mit besonderer Lebhaftigkeit sich des Gesichtspunkts bemächtigt haben, der ja für dasjenige, was sie den politischen Charakter einer That nennen, den von ihnen so gewünschten festen Anhaltepunkt zu geben scheint, ist leicht zu erklären. Sie stehen unter dem Eindrucke der Pariser Kommune und ihrer Schrecken. Die Erinnerung an die entsetzlichen Maitage von 1871 schwebt ihnen vor, wenn sie auf Reform des überkommenen Asylrechts bringen. Ihre Auffassung der damaligen Vorgänge soll allgemein zum Leitstern dieser Reform erhoben werden.

Die Sache steht folgendermaßen. Noch vor der vollständigen Niederwerfung des Aufstandes richtete Jules Favre, der Minister des Auswärtigen, von Versailles aus, an die französischen Missionen im Auslande mehrere auf die eben durchlebte Tragödie bezüglichen Cirkularschreiben, in deren einem er dieselben anwies, bei den Regierungen, bei denen sie beglaubigt wären, die Festnahme etwa dorthin flüchtender Kommunarden zum Zwecke späterer Auslieferung zu beantragen. Sie seien Verbrecher, schuldig des Mordes, des Raubes, der Brandstiftung. Keine fremde Regierung könne solche Personen als politische Flüchtlinge behandeln und für immun erklären[27]. — Wie der Minister mit Recht

Protokoll der XVIII. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins (1881) 125. G. König ebenda 155. Weber, a. a. O. 56.

25. Zuerst im Journal de dr. internat. privé (1880) 69. Dann im Annuaire de l'Institut V 86: Il faudra voir si l'acte imputé à l'individu réclamé serait légitimé par l'état de guerre: l'insurrection doit alors le couvrir au point de vue de l'extradition; sinon, la connexité (also das verpönte Wort kommt doch zur Verwendung!) avec l'insurrection ne suffit pas pour enlever leur caractère ordinaire aux assassinats ou aux vols commis par des gens que tous les partis devraient répudier. S. auch o. § 38 N. 45.

26. Die Resolution schließt sich unter Nr. XIV als zweiter Satz unmittelbar an den o. § 39 N. 13 angeführten ersten Satz an, der die im Friedensstande begangenen politischen Delikte betrifft. Sie lautet folgendermaßen: Pour apprécier les faits commis au cours d'une rébellion politique, d'une insurrection, ou d'une guerre civile, il faut se demander s'ils seraient ou non excusés par les usages de la guerre.

27. Die Cirkulardepesche wurde sofort, am 27. Mai 1871, im Moniteur veröffentlicht. Auszugsweise findet sie sich bei Bomboy et Gilbrin, Traité de l'extradition (1886) 54. Daß sie dem schweizerischen Bundesrat vorgelegt wurde,

vorausſah, gelang es in der That einer sehr großen Zahl von Kommunekämpfern, unter ihnen auch Häuptern der Kommune, über die Grenzen zu gelangen. Insbesondere wurde von ihnen die schweizerische Grenze gewählt[28]. Ihretwegen ergieng dann im Laufe des Jahres 1871, vereinzelt auch noch später, eine Reihe von Auslieferungsgesuchen, die zumeist auf Kontumazialurteile wegen Mordes, Brandstiftung, Raub gegründet waren.

Nun ist es eine in Frankreich und von Frankreich aus viel verbreitete Meinung, daß alle diese Rechtshilfegesuche von den fremden Regierungen prinzipiell abgelehnt worden seien[29]. Und zwar habe die extensive Deutung, welche man heutzutage dem Begriffe des politischen Deliktes zu geben pflege, diese Ablehnung verschuldet[30]. Alle zur Zeit

---

und ihr Bekanntwerden eine große Aufregung in der Schweiz hervorrief, berichtete der amerikanische Gesandte schon am 31. Mai 1871 nach Washington; vgl. The executive documents during 1871—1872, I 876.

28. Der schweizerische Bundesrat gab in seinem Jahresbericht für 1871 an, daß unter 46 von Frankreich eingelaufenen Auslieferungsgesuchen 18 betroffen hätten „Mord, Brandstiftung, qualifizierter Diebstahl u. s. w. bei der Pariser Insurrektion"; schweizerisches B.Bl. 1872 II 517. Nach England sind, obwohl es dort wohl erwartet wurde, vgl. The Law Times 1871 Vol. LI p. 79, Auslieferungsgesuche wegen flüchtiger Kommunarden, wie man mit ziemlicher Sicherheit annehmen kann, überhaupt nicht gerichtet worden. Im Gegenteil bildete im Frühjahr 1872 eine Hauptbeschwerde der englischen Regierung die polizeiliche Abschiebung von zur Verbannung verurteilten Kommunekämpfern über den Kanal; vgl. das englische Blaubuch: Correspondence respecting the embarkation of communist prisoners from French ports to England, 1872 C 565.

29. So Pascale, La estradizione dei delinquenti (1889) 181. 105. Billot, der doch sicherlich einen so auffälligen Vorgang nicht verschwiegen hätte, berichtet nichts davon. Erst bei Vazelhes, Etude sur l'extradition (1877) 73 findet sich die geheimnisvolle Andeutung: Ne dit — on pas, — que des communications officieuses ont été adressées à divers Etats, pour savoir, s'ils nous accorderaient l'extradition des criminels auteurs de faits tels que ceux dont nous venons de parler? Mais la réponse, paraît-il, a été telle, que le Gouvernement français a du renoncer a formuler aucune demande officielle. Lediglich hierauf beruht, wie es scheint, die Notiz von Lammasch 332, wonach England sich gegenüber der offiziösen (?) Anfrage (?), ob es in der Lage wäre, einige (?) Führer des Kommuneaufstandes auszuliefern, sich so ablehnend verhalten habe, daß die französische Regierung es unterließ, amtlich um deren Auslieferung anzusuchen; legendenhaft ausgeschmückt bei Esperson, Rivista pen. Suppl. III (1895) 264. Dies klingt schon an sich unglaubhaft. Vorsichtiger berichtete Teichmann, Revue de dr. internat. XI (1879) 500. — Bei den ausführlichen Kammerverhandlungen der Jahre 1879 und 1880 über die Amnestie ist von keiner Seite auch nur die geringste Klage über mangelndes Entgegenkommen der fremden Regierungen erhoben worden; vgl. u. N. 49.

30. So sagt Renault, Journal de dr. internat. privé VII 65: Le caractère politique de la Commune a protégé tous les faits dont elle a été la

und bei Gelegenheit einer Insurrektion begangenen Schandthaten würden eben durch ihn gedeckt. Namentlich aber sei der Ausdruck: Konnexität, den die Extraditionsverträge aufwiesen, der Grund, warum die erhobenen Reklamationen erfolglos geblieben [31]. Denn gestützt auf die Klausel, wonach mit den politischen Verbrechen auch die ihnen konnexen Strafthaten immun sind, hätten die Mächte sich geschuldeter Rechtshilfepflicht entzogen. Solle ein solcher Mißbrauch des Asylrechts inskünftige abgeschnitten werden, so gebe es keinen anderen Weg, als diese viel zu weite und unbestimmte Terminologie fahren zu lassen [32]. Allerdings sei es im Falle eines bewaffneten Aufstandes unvermeidlich, auch für gemeine Verbrechen, die bei der Durchführung desselben begangen worden, das Auslieferungsgebot cessieren zu lassen; aber doch nur dann, wenn sie als direkte Konsequenz der Emeute erschienen, sich also im Rahmen einer militärischen Aktion hielten und als Mittel für ein militärisches Ziel sich darstellten [33]. Normativ sei für diese Schranke der internationale Kriegszustand, dessen Recht zwischen Hostilitäten und den außer Zusammenhang mit dem Kriegsziel stehenden Gewaltthaten wohl zu unterscheiden wisse. Letztere seien rechtswidrige Kampfmittel, sie seien Verbrechen, selbst dann, wenn sie nicht aus Rachsucht, Beutegier, Zerstörungswut, sondern aus politischer Leidenschaft hervorgiengen. Wäre der Kommune gegenüber seitens der auswärtigen Mächte diese Unterscheidung festgehalten worden, so hätte kein „Föderierter" jenseits der Grenzen ein Asyl finden können.

Gegen diese Argumentation erheben sich sowohl in ihrem thatsächlichen, als in ihrem juristischen Teil die erheblichsten Bedenken. Was zunächst das berufene Wort: konnexe Thaten betrifft, so ist dasselbe an dem von den Franzosen beklagten ungünstigen Ergebnis der Auslieferungsverhandlungen sehr unschuldig. Es findet sich keineswegs in allen Verträgen, die damals in Frage kamen; es fehlt in dem italienischen und dem britischen [34]. Sodann aber kann von einer prinzipiellen Ab-

cause ou l'occasion (!), quelque odieux qu'ils aient été. Bomboy et Gilbrin 54: Grâce à l'extension de ce principe, les survivants de la Commune ont pu trouver à l'étranger un asile inviolable. Le caractère soi-disant politique de la Commune devait-il protéger tous les forfaits qui en ont été la conséquence, si atroces qu'ils aient été?

31. Wunderlich A. Weiss, welcher an der o. N. 16 citierten Stelle fortfährt: C'est cette règle qui a permis aux puissances européennes de refuser à la France l'extradition des criminels de droit commun impliqués dans la Commune de 1871. Gegen dergleichen Entstellungen auch Lammasch 332 N. 1. Von A. Rolin, Revue de dr. internat. XXIV 34 werden sie kritiklos nachgesprochen.

32. S. die Aussprüche o. § 38 N. 19.

33. So formulierte Renault, s. o. § 38 N. 46.

34. Die italienische Konvention vom 12. Mai 1870, s. o. § 39 N. 17, § 52

lehnung aller durch die Pariser Insurrektion veranlaßten Rechtshilfegesuche seitens des Auslandes keine Rede sein. Wie war es nur denkbar, daß eine fremde Regierung die einzelnen ihr vorgelegten Auslieferungsbegehren ohne ordnungsmäßige, sachliche Prüfung, unter dem Vorwand, daß sie Kommunarden beträfen, hätte abweisen können[35]! Eine generelle Zusage freilich, wie sie J. Favre erwünscht sein mochte, jedes etwa über die Grenze kommende individu compromis dans l'attentat de Paris, lediglich aus diesem Grunde ohne weiteres sistieren zu wollen, — darauf konnten die Nachbarmächte sich nicht einlassen. Sie konnten auf ein solches Ansinnen höchstens ihre Bereitwilligkeit erklären, in jedem Einzelfalle nach Maßgabe des Thatbefundes und der Verträge sich zu entscheiden. Und so sind sie auch thatsächlich verfahren[36]. Daß

N. 25, spricht von crimes et délits politiques schlechthin. Die britische, damals noch geltende, von 1843 enthält überhaupt keine die politischen Delikte betreffende Stipulation.

35. Das würde auch gar seltsam von den amtlichen in den Parlamenten abgegebenen Erklärungen abgestochen haben. In Brüssel beantwortete der Minister des Auswärtigen, d'Anethan in der zweiten Kammer am 25. Mai 1871 die Interpellation Dumortier dahin, Docum. parlem. Chambre des Représ. 1870—71 p. 1254. 1297: Je puis donner à la Chambre l'assurance que le Gouvernement saura remplir son devoir avec la plus grande fermeté et avec la plus grande vigilance. Il usera du pouvoir dont il est armé pour empêcher une invasion sur le sol belge de ces gens qui méritent à peine le nom d'hommes, et qui doivent être mis au ban de toutes les nations civilisées. Ce ne sont pas, d'après nous, des réfugiés politiques: nous ne devons pas les considérer comme tels. Ce sont des hommes que le crime a souillés, que le châtiment doit atteindre. Aehnlich lauteten die Erklärungen in der ersten Kammer am 26. Mai ej. Daß dieses Versprechen unerfüllt blieb, wie Lammasch 333 N. 1 meint, dürfte nicht richtig sein; vgl. die Kammerverhandlung vom 4. Dezember 1874, betreffend den Fall Tabauraud; Hymans, Hist. parl. de Belgique V 330.

36. In der Schweiz erklärte der Bundesrat auf die ihm vorgelegte Depesche, o. N. 27, daß er auf das Verlangen, in der Form wie es vorgelegt worden, nicht eingehen könne. Dagegen wäre er bereit, den bestehenden Auslieferungsvertrag getreulich zu erfüllen. Personen, die wegen rein politischer Verbrechen beschuldigt oder verurteilt worden, könne das Asylrecht nicht geweigert werden. Aber er würde in jedem speziellen Falle ein Verfahren einleiten und die reklamierten Personen so lange in Haft behalten, bis es festgestellt werden könnte, ob sie gewöhnliche Verbrecher oder rein politische Missethäter wären. So berichtete der amerikanische Gesandte in Bern nach Washington, s. o. N. 27. Damit stimmt Roguin, Journal de dr. internat. privé VIII (1881) 309; Gengel, Asylrecht und Fürstenmord 1885 S. 48. Fast gleichzeitig erklärte im englischen Unterhause auf Anfrage von Lord Elcho der Unterstaatssekretär Bruce, daß im Einzelfalle untersucht werden würde, whether the offences of which they may be accused, would be of a political character, or whether they would fall into the category of ordinary crimes; Hansard III S. 206 p. 1328. Aehnlich hat sich vermutlich auch die

allerdings die speziellen Auslieferungsverhandlungen nur ganz vereinzelt einen weiteren Erfolg als den einer vorübergehenden Verhaftung erzielt haben, hiefür liegt der Grund einfach darin, daß die Untersuchungen in Frankreich von Kriegsgerichten, also von Ausnahmegerichten geführt wurden, deren Kontumazialerkenntnisse die nötigen Garantien für die Legalität des Verfahrens keineswegs erkennen ließen [87]. Zur Kontestation über Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der Kategorien: politisches Verbrechen und mit einem politischen Verbrechen konnexe Strafthaten ist es in jenen Verhandlungen, soweit bekannt, nicht gekommen.

Und wäre es dazu gekommen, wie dann? Das ist ja ganz selbstverständlich, daß die zur Zeit der Kommune, gelegentlich der Aufstände in Paris verübten Verbrechen, sofern sie ohne Beziehung zu den politischen Vorgängen standen, dem Auslieferungsverfahren verfallen mußten, daß ein Mord aus Eifersucht, eine Unterschlagung oder ein Betrug, daß Unsittlichkeitsverbrechen auch damals als auslieferungsmäßige Delikte zu gelten hatten [88]. Aber etwas ganz anderes ist doch

---

spanische Regierung erklärt, worauf der citierte Gesandtschaftsbericht aus Bern gleichfalls Bezug nimmt. In Belgien sprach sich ein hochgestelltes Mitglied des Parkets, der Oberprokurator Beltjens mit Rücksicht auf die N. 35 angeführte Rede des Ministers dahin aus: Nous pensons personellement, que chaque cas spécial doit être examiné avec toutes les circonstances qui l'accompagnent; Belgique judiciaire, 1872 p. 1481.

87. Nachweisbar für die Schweiz. Razoua, der Gouverneur der Kriegsschule zu Kommunezeiten, war nach Genf geflüchtet. Er wurde vom Versailler Kriegsgericht zum Tode verurteilt (wegen Mordes und Brandstiftung? wegen Plünderung der Kriegsschule?) Am 17. Juli 1871 verhaftet, ist er nicht ausgeliefert worden, weil das vorgelegte Erkenntnis keine Gründe enthielt; so berichtet glaubwürdig Lissagaray, Geschichte der Kommune 2. A. (deutsch) 1891 S. 392. The executive documents, s. o. N. 27, S. 884. Aehnlich der Fall der Frau Bauer, 1872. Sie war angeklagt wegen Diebstahl von Silberzeug im Palast der Ehrenlegion. Die Auslieferung wurde verweigert, weil die Untersuchung vor dem Kriegsgericht zu Versailles, nicht vor dem ordentlichen bürgerlichen Strafgericht am Orte der That stattfinde; Schweizerisches B.Bl. 1873 II 58. Nachweisbar sodann für Oesterreich-Ungarn im Falle des Goldarbeiters Fränkel, Mitgliedes des Rates der Kommune, 1876. Die französische Regierung hatte nichts weiter vorgelegt als ein, wie es scheint, ohne jede Begründung ausgefertigtes kriegsgerichtliches Erkenntnis; Lammasch 383 N. 1.

88. S. o. § 38 N. 34. 35. Die Notwendigkeit bei der Behandlung des crime de la Commune von solchen Straffällen ganz abzusehen, wurde nach Niederwerfung des Aufstandes von der Nationalversammlung ganz wohl erkannt. Die Loi sur l'exercice du droit de grâce vom 17. Juni 1871 delegierte die Gnadengewalt dem Chef der Exekutive. Doch wurde vorbehalten, daß für die personnes condamnées pour infractions qualifiées crimes par la loi, à raison des faits se rattachant à la dernière insurrection à Paris, die Be-

eine Unterscheidung unter den von den Kommunekämpfern als politischer Partei durchgeführten Gewaltthaten nach dem Maßstabe völkerrechtlicher Zulässigkeit; jene Unterscheidung, deren Nichtbeachtung die französischen Theoretiker hinterdrein dem Auslande zur Last legten. Wenn behauptet wird, daß unter den von den Kommunarden gewählten Kampfmitteln auch solche gewesen sind, die hätten wegbleiben sollen, die durch die Ziele des Aufstandes keineswegs geboten, also unnütz waren, welche keine direkte Konsequenz derselben darstellten, welche demnach als unzulässige Kriegsmaßregeln, nicht als Hostilitäten, sondern als Verbrechen zu behandeln waren, so dürfte das eine Naivetät sein, die dem welthistorischen Vorgange nicht gerecht wird. Bei der unerhörten Grausamkeit, bei der bis zur Raserei erhitzten Wut, mit welcher auf beiden Seiten gekämpft wurde, gebrach es dem Ausland an einem Maßstab, solche Distinktionen zu machen. Wie war es denn möglich hinterdrein festzustellen, welche von den durch den Rat der Kommune beschlossenen und von ihren Anhängern ins Werk gesetzten Maßregeln geeignet scheinen konnten, zu dem erstrebten Siege zu führen, welche anderen, über dieses Ziel hinausschießend, als thörichte und verbrecherische Unmenschlichkeiten von den Kämpfern verschmäht werden mußten? Wer wollte entscheiden, ob und inwieweit die seitens der Insurgenten verübten Greuel durch das schonungslose Verfahren der Versailler provoziert worden waren? Gewiß war es eine Ruchlosigkeit entsetzlichster Art, daß die Föderierten sich, als die Tragödie zu Ende gieng, an den unschuldigen Geiseln vergriffen; aber das vom Rat seiner Zeit gegen die Geiseln erlassene Dekret hatte den Charakter einer Repressalie gegen die fürchterliche und erbarmungslose Strenge getragen, mit der die Versailler, seitdem am 2. April der blutige Tanz begann, jeden Pardon versagten und jeden Föderierten, der in ihre Hände fiel, sofort erschossen. Auf beiden Seiten eben wurde der Kriegsgebrauch (Projekt der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz von 1874 A. 13) bei Seite gelassen. Gewiß waren die Brandlegungen der Kommunarden eine Barbarei, vor der man schaudert. Und es muß zugestanden werden, daß sie sich aus Rücksichten militärischer Verteidigung nicht erklären lassen. Aber war es nicht glühender Rachedurst, aus dem jene Männer in der sicheren Voraussicht eigenen Untergangs den Feuerbrand in die Häuser der feindlichen Partei — und als solche erschienen ihnen auch die öffentlichen Gebäude und Monumente — schleuderten? Wer wird darüber zu Gericht sitzen wollen,

nadigung nur im Einvernehmen zwischen dem Chef der Exekution und der Nationalversammlung ausgesprochen werden könne.

ob Vorgänge wie die Erstickung der aufständischen Araber in den Dahragrotten (19. Juni 1845), oder die Zerstörung der kaiserlichen Sommerresidenz zu Peking (18. Oktober 1860), oder um ein neueres Beispiel anzuführen, die Sprengung der Citadelle von Laon (10. September 1870), — übrigens alles militärische Aktionen der Franzosen in einem regulären Krieg — thatsächlich ein unzulässiges moyen de nuire à l'ennemi, eine destruction pas impérieusement commandée par la nécessité de guerre dargestellt haben? Man überspannt das geltende Völkerrecht, wenn man den Neutralen die Rolle zuschreibt darüber zu entscheiden, was im Einzelfall eine kriegführende Partei als durch die raison de guerre gerechtfertigt erachten darf. Sie selber hat darüber zu entscheiden. — Und nun die Zerstörung des Hauses von Thiers auf der Place St. George; oder die Niederlegung der Vendômesäule! Lammasch 297 ist der Meinung, die letztere hätte einen politischen Endzweck verfolgt; bei der ersteren hätte ein solcher gefehlt. Nur das Motiv wäre ein politisches gewesen [39]! Nach solchen feinen Distinktionen soll die Frage, ob auszuliefern war oder nicht, entschieden werden! Wie wäre denn aber eine ausländische Regierung im Stande gewesen, massenpsychologische Probleme dieser Art zu lösen? Es handelte sich ja doch für sie um kein historisches Urteil. Ebensowenig handelte es sich um die Prüfung der Frage, ob etwa vernünftigerweise solche Vandalismen sich als Mittel für die Zwecke der Kommune erweisen konnten. Die Frage, auf die es ankam, gieng lediglich dahin, in welchem Lichte jene Aktionen den Kommunarden selbst erschienen [40]? Und da wird unparteiische Betrachtung doch wohl für beide Fälle einen politischen Endzweck anzuerkennen haben;

---

39. S. o. § 37 N. 30.

40. Ganz richtig argumentierten neuerdings im Auslieferungsfall Castioni, s. o. N. 20, die englischen Richter: We cannot measure or decide that question (nämlich ob es war an act done not only in the course of a political rising, but as a part of political rising, s. o. § 39 N. 9) merely by considering the act, done at the moment at which it was done, a wise act in the sense of being an act which the man who did it, would have been wise in doing with the view of promoting the cause, in which he was engaged. Man könne der Handlung den politischen Charakter nicht darum absprechen, weil sie was not necessary at the time that the act should be done, u. s. w — There are many acts of a political character done without reason, but at the same time one cannot look too hardly and weigh in too golden scales the acts of men hot in their political excitement. We know that in heat and in heated blood men often do things which are against and contrary to reason, but, none the less, an act done of this description may be done for the purpose of furthering and in furtherance of a political act and a political rising u. s. w. The Law Times 1891 LXIV 349. 352.

freilich einen thörichten und zugleich einen niederträchtigen; immerhin aber einen politischen. In der That, man kann dem Historiker, den die Kommune späterhin in ihren eigenen Reihen gefunden hat, nicht ganz Unrecht geben, wenn er sich gegen die Unterstellung verwahrt, daß Paris sechs Wochen lang gekämpft habe, um einzelnen Individuen zu gestatten, Kassenreste zu stehlen, Häuser zu verbrennen und etliche (!) Gendarmen zu erschießen [41].

Und das was der ehemalige Kommunarde ironisch zur Glorifikation seiner Sache vorbringt, deckt es sich nicht mit den juristischen Gesichtspunkten, die die französische Regierung durch alle die verschiedenen Ministerien hindurch dem gegenüber, was man in Frankreich le crime de la Commune nennt, mit Konsequenz festgehalten hat? Von Anfang an, von jenem Tage als die Kriegsgerichte ihre Thätigkeit eröffneten, bis zum endlichen Abschluß der Verfolgungen, den das letzte Amnestiegesetz vom 11. Juli 1880 erbracht hat, ist ein Unterschied in der rechtlichen Qualifikation der verschiedenen den Insurgenten zur Last gelegten Strafthaten des gemeinen Rechts nicht gemacht worden. Ebensowenig wie die sei es im kontradiktorischen, sei es im Kontumazialverfahren gefällten Erkenntnisse der Kriegsgerichte dem Umstande Rechnung trugen [42], daß die Tötungen, Brandstiftungen, Plünderungen, derentwegen die Verurteilung zur Todesstrafe oder Zwangsarbeit ausgesprochen wurde, im Zusammenhange mit der Insurrektion standen; ebensowenig wie die zahlreichen im Begnadigungswege erfolgten Strafumwandlungen der nächsten Jahre die Kategorien von politischen und gemeinen Verbrechern zu Grunde legten, sondern lediglich individualisierend verfuhren; ebensowenig haben sich die Amnestiegesetze von 1879 und 1880, welche bestimmt waren, dem Lande Frieden und Versöhnung zu bringen, dazu verstanden, gewisse von der kommunalistischen Partei verschuldete Akte um ihrer exceptionellen Schwere willen der Amnestie zu entziehen. Das erste dieser Amnestiegesetze, die sog. partielle Amnestie, ergieng am 3. März 1879 [43]. Es bezog sich auf alle, auf tous les condamnés pour faits relatifs aux insurrections de 1871. Lediglich denjenigen Verurteilten, die bereits vor der Insurrektion (indépendamment des faits que la loi prévoit) wegen crimes de droit commun und wegen délits de la même nature zu mehr als einjährigem Gefängnis verurteilt gewesen waren,

41. Lissagaray, Geschichte der Kommune von 1871. 2. A. (deutsch) 1891 p. 381.

42. Sie durften es nicht; s. o. § 39 N. 28.

43. Sirey, Recueil Général 1879 p. 489. Die Amnestie war eine bedingte: die vom Präsidenten erteilten (s. o. N. 38) oder innerhalb drei Monaten zu erteilenden Begnadigungen sollten amnestierend wirken.

also den professionellen Verbrechern unter den Kommunarden, den repris de justice, sollte die Vergebung und Vergessenheit, die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen und politischen Rechte nicht zu Teil werden[44]. Und das zweite, nach langen und schweren Kämpfen durchgesetzte Amnestiegesetz vom 11. Juli 1880, das die amnistie plenière bewilligte[45], umfaßte tous les individus condamnés pour avoir pris part aux évènements insurrectionnels de 1870 et 1871. Hier allerdings war es dem Senat gelungen, durch sein Amendement zwei Kategorien bestrafter Kommunarden auszuschließen. Nämlich die wegen Brandstiftung und die wegen Mordes verurteilten Insurgenten sollten nicht als amnestiert gelten[46]; aber freilich nur unter einer dreifachen, formellen Voraussetzung: daß die Verurteilung im kontradiktorischen Verfahren erfolgt sei, daß sie auf Tod oder Zwangsarbeit laute, daß inzwischen nicht Strafum-

---

44. Denn, so sagten die Motive, Sirey l. l. 442: La prudence la plus vulgaire et l'honneur même du gouvernement ne lui permettent pas de vous proposer d'accorder cette faveur insigne à ceux des insurgés de la Commune qui avaient été antérieurement condamnés pour des crimes ou des délits de droit commun qui dénotent chez leurs auteurs une immoralité dangereuse. Der Satz war eigentlich selbstverständlich; die Amnestie sollte nicht weiter reichen als die Begnadigung. Illustriert wird das Gesetz durch das abgelehnte Amendement Marcou, Bonnel, Rougé, ibid. 440: Nur dann sollen sich die Wirkungen der Amnestie erstrecken auf die crimes et délits qualifiés de droit commun, lorsqu'ils auront une connexité, manifestée par l'intention et le but politique de leurs auteurs avec les évènements des mois de mars, avril et mai 1871, comme les usurpations de fonctions publiques, les arrestations illégales, les réquisitions, etc.

45. Sirey, Recueil Général 1880 p. 639.

46. Die Geschichte dieses Amendements ist bemerkenswert. Bei der ersten Beratung des Projekts in der Deputiertenkammer am 21. Juni 1880 war durch die Abgeo. Barthe und Desbons das Amendement eingebracht worden, Annales VIII 202: Sont exclus de l'amnistie les individus condamnés pour crimes d'assassinat ou d'incendie. Es wurde abgelehnt. Im Senat kehrte es als Amendement Bozérian am 3. Juli 1880, Annales IX 285, in folgender Form wieder, in der es Annahme fand: Amnistie est accordée à tous les condamnés pour crimes autres que ceux d'incendie ou d'assassinat, et pour délits se rattachant aux insurrections de 1870 et 1871 u. s. w. Abermals lehnte es die Deputiertenkammer ab. Als es dann aber in sehr beschränkender Fassung im Senat am 9. Juli wiederum aufgenommen wurde, Annales X 96, stimmte am 10. Juli auch die Deputiertenkammer zu, Annales X 164. Das fertige Gesetz lautet, soweit es hier interessiert: Tous les individus condamnés pour avoir pris part aux évènements insurrectionnels de 1870 et 1871 —, qui ont ou qui seront, avant le 14. juillet 1880, l'objet d'un décret de grâce, seront considérés comme amnistiés, à l'exception des individus condamnés, par jugement contradictoire, à la peine de mort et aux travaux forcés pour crimes d'incendie ou d'assassinat.

wandlung in eine politische Strafe [47] ausgesprochen worden wäre. Vergebens hatte die Regierung sich wiederholt gegen das Amendement ausgesprochen, auf die Unthunlichkeit solcher Distinktionen hingewiesen [48], die bei ihrer scharfen Fassung, und nachdem so lange Zeit verflossen, zu Ungerechtigkeiten führen müßten, die eigentlichen Anstifter und Führer der Bewegung vorbeilassen, und nur die untergeordneten Werkzeuge derselben treffen würden. Es ist für uns von hohem Interesse, daß das vom Justizminister Cazot an erster Stelle verwandte Argument gerade dem Extraditionsrecht entnommen war, daß es den vielgescholtenen Begriff des fait connexe à un délit politique anrief [49]. Il est impossible, so sagte er, de faire le déport entre les crimes de droit commun qui sont connexes à l'insurrection et l'insurrection même [50]. Die Notwendigkeit einer Gleichstellung, wie sie im Bereich des Asylschutzes anerkannten Rechtens sei, lege sich mit um so größerem Nachdruck der Amnestie auf, welche das Vergangene auszulöschen und zu tilgen habe [51]. Der Minister drang mit seinen Bedenken nicht durch. Immerhin war doch auch der Wunsch der Oppositionsparteien auf der Rechten, jene beiden Thatbestände schlechthin und als solche der Amnestie zu entziehen, nicht in Erfüllung gegangen. Die Zahl der Nichtamnestierten konnte nach dem Gesetze nur eine ganz geringe sein. Keines der Häupter der Kommune fiel unter die Klausel. Sie hatten sich alle dem kontradiktorischen Verfahren zu entziehen gewußt.

Und wenn nun die französische Regierung selber, die doch kein Be-

---

47. Nämlich in die Strafe des bannissement; oder in die der déportation simple oder dans un enceinte fortifiée. S. o. S. 139 und § 42 N. 14.

48. Chambre des Députés, 21. Juni 1880, Annales VIII p. 215: Malheureusement, les crimes de droit commun, les plus graves comme les autres, sont inséparables des circonstances dans lesquelles ils se sont produits. Oui, il y eu des crimes d'assassinat, d'incendie commis pendant l'insurrection de Paris: ces crimes se rattachent essentiellement aux faits insurrectionnels, ils sont connexes et à raison de cette connexité il est absolument impossible faire la distinction.

49. Ibid. p. 216: Croyez-vous que ce soit là une théorie imaginée pour besoins de la cause? Voyez ce qui se passe en matière d'extradition! Lorsqu'une extradition est demandée pour un crime de droit commun prévu dans les conventions diplomatiques, l'extradition est refusée en vertu des stipulations formelles des traités, toutes les fois que le crime de droit commun se rattache à un crime politique. — La raison en est simple: c'est qu'en pareille matière, je le répète, il est impossible de distinguer. Ebenso im Senat, Juli 1880, Annales X 98.

50. Sénat, 9. Juli 1880, Annales X 98.

51. Chambre des Députés 21. Juni 1880, Annales VIII 216.

denken getragen hatte, gegen die vielen Tausende der in ihrer Hand befindlichen Teilnehmer an der Kommune strafrechtlich einzuschreiten, die thatsächliche Unmöglichkeit anerkannt hat, die bei der Insurrektion verübten faits de droit commun zu trennen von dem fait principal, welchem sie waren attachés d'une façon indissoluble[52]; wenn sie weiter anerkannt hat, daß es keinen Legalthatbestand gebe, der um seiner absoluten Verwerflichkeit willen der gemeinsamen Behandlung entzogen werden könne: wie wären denn nun die fremden Mächte, für welche die Kommune keineswegs ein „Verbrechen", sondern einen Streit zweier militärisch organisierten Parteien um die künftige Staatsform Frankreichs bedeutete, wie wären sie in der Lage gewesen, Unterscheidungen zu treffen und die aus dem Titel gemeiner Verbrechen an sie gelangenden Gesuche um Auslieferung flüchtiger Kommunarden bald zu bewilligen, bald abzulehnen, je nach der höheren oder geringeren Verwerflichkeit der inkriminierten Handlungen? Hier war diejenige absolute Enthaltung geboten, welche überhaupt sich die Regierungen gegenüber politischen Delikten des Auslandes aufzuerlegen pflegen[53]. Was für die eine politisch-konnexe Strafthat gerecht war, mußte für die andere billig sein. Eine Auslieferung war nur dann am Platz, wenn es ordnungsmäßig bescheinigt war, daß das dem Flüchtigen zur Last geschriebene Verbrechen ohne Beziehung zu der revolutionären Erhebung des 18. März gestanden hatte.

Aus alledem möchte erhellen, daß dem Verlangen neuerer französischer Theoretiker, die Erfahrungen, die Frankreich mit der Kommune gemacht hat, im Sinne einer Beschränkung des politischen Asylschutzes zu fruktifizieren nicht entsprochen werden kann. Für unser Völkerrecht bietet der Kampf, der zu Paris in den Frühlingstagen

52. Ibid.

53. Lammasch 285: Kann man — Auslieferung nicht grundsätzlich und allgemein gewähren, so muß man (sie) grundsätzlich und allgemein verweigern. — Der alsbald nach Niederwerfung der Kommune in der englischen Zeitschrift: The Law Times 1871, 3. Juni 1871, LI p. 79 geschriebene Artikel: The Paris Communists and the english law of extradition wollte distinguieren, ob es sich lediglich um mere offences against political law oder ob es sich um moral crimes gehandelt habe. Resultat ist: The burning of the Tuileries —, the murder of the hostages — were acts of crime, not mere political offences. The attempt to take possession of the guns (also auch die Füsilierung der Generale Lecomte und Cl. Thomas?) the attempt to hold the city against the Government, for mere political purposes — were political offences; and perhaps (!) we might extend the same indulgence to fair and open fighting in the streets or in the field u. s. w. Das ist doch alles sehr willkürlich. Wie sollte der ersuchte Staat, der den Fall nicht zu instruieren hatte, alle diese Feststellungen machen!

von 1871 getobt hat, trotz seiner Maßlosigkeit in Ziel und Mitteln, keine anderen Erscheinungen dar als jene Kämpfe um nationale Freiheit und Unabhängigkeit, unter deren Eindruck das belgische Gesetz von 1833 entstanden ist. Er bestätigt nur den alten Erfahrungssatz, daß ein Bürgerkrieg wilder, schonungsloser, blutiger geführt wird als der internationale Krieg. Die Vorstellung, daß die Maximen, zu deren Einhaltung das heutige Völkerrecht die kriegführenden Staaten gegenseitig verpflichtet, ohne Weiteres auch für den Bürgerkrieg gelten, ist eine handgreiflich verfehlte [54]; der Wunsch, mittelst Reform des Auslieferungsrechts eine Gleichstellung zwischen dem auswärtigen Krieg und dem Bürgerkrieg ins Leben zu rufen und diesen zu humanisieren, ein wohlgemeinter, aber bei der Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen gekämpft wird, ganz unerfüllbarer [55]. Wollte man selbst über den in der Natur der Dinge liegenden Unterschied hinwegsehen: schon das bloße Dasein des Repressalienrechts, das den Belligerenten anerkanntermaßen die Befugnis zugesteht, die ihnen in Verwendung militärischer Gewalt gesetzten Schranken außer Acht zu lassen, würde der geplanten Reform jeden Wert benehmen. Es muß überhaupt als eine theoretische Wunderlichkeit erscheinen, aus dem Kriegsrecht, also aus dem Verhältnis, wie es zwischen zwei Mächten bei Aufhebung des Friedensstandes eintritt, sich die Gesichtspunkte herzuholen, wonach die internationale Rechtshilfe, also ein Verhältnis des Friedensstandes, einzurichten ist. Schwerlich wird — in Europa wenigstens — sich eine Regierung finden, die mit einer anderen vertragsweise sich darüber ver-ständigte, was geschehen soll, wenn ihr Land Schauplatz eines Bürger-krieges sein wird; schwerlich ein Staat, der gesetzgeberisch für die Be-handlung einer jenseits der Grenzen ausbrechenden Empörung durch abstrakte Formeln sich die Hände binden würde. Und die Phrase von [R]. Rolin: Il faut civiliser la guerre civile! [56] ist nichts anderes als [v]ermessener Doktrinarismus.

---

54. Im Gegensatz zu Ortolan, s. o. § 89 N. 25, wollte Teichmann, Revue [d]e dr. internat. XI 500, die Frage, ob wegen der im Bürgerkrieg verübten Gewalt[t]aten ausgeliefert werden soll oder nicht, danach entscheiden, ob solche restent dans les [l]imites avouées par les usages de sédition, d'insurrection, de guerre [ci]vile, oder nicht. Es wäre interessant zu erfahren, was im Bürgerkriege für [Br]auches gelten. — Coninck Liefsting wollte in dem o. N. 23 allegierten Bericht [na]ch dem Gesichtspunkt entscheiden, ob unter der Fiktion, die aufständische Partei im [Re]chte gewesen sei, ihre Maßregeln legitim gewesen wären oder nicht. Ist denn aber [ein]e solche Fiktion angebracht? Die aufständische Partei hält sich immer im Recht.

55. Auf das Anschaulichste nachgewiesen von Lammasch 341—350. Vgl. schon [Za]chariä, Vierzig Bücher vom Staat II 94. Stahl, Rechtsphilosophie II 2, 543.

56. So im Annu. de l'Institut, XII 172.

So kann es denn nicht Wunder nehmen, daß die Theorie, zu welcher das völkerrechtliche Institut in seinen Oxforder Resolutionen von 1880 über den Bürgerkrieg und sein Verhältnis zur internationalen Rechtshilfe sich bekannte, in der Völkerrechtswissenschaft ebensowenig Glück gemacht hat [57], wie jene andere These, die den Begriff der mit politischen Delikten konnexen Strafthaten aus unserem Völkerrecht auslöschen wollte [58]. Kein seither geschlossener Staatsvertrag, kein Auslieferungsgesetz, kein legislatorisches Projekt hat der Anregung, den politischen Asylschutz für den Fall eines inneren Kriegszustandes in Abänderung des geltenden Rechts unter Schranken zu stellen, Folge gegeben. Ja, das völkerrechtliche Institut selber hat ganz neuerdings die Resolution auf den Antrag von A. Rolin zurückgenommen. In seiner 1892 zu Genf gehaltenen Sitzung beschloß es die Abänderung, wie jener ersten These, so auch des auf die rébellion politique, insurrection ou guerre civile bezüglichen Oxforder Artikels [59]. Nunmehr soll es heißen, daß die während eines solchen durch die kämpfenden Parteien im Parteiinteresse verübten actes de barbarie odieux et de vandalisme als auslieferungsmäßig zu gelten haben [60]; also nicht mehr schlechtweg die faits non excusés par les usages de la guerre. — Es bleibt einzuwenden, daß es für die Frage, ob eine Kriegsmaßregel einen Akt „abscheulicher Barbarei und des Vandalismus" darstellt, weder völkerrechtliche, noch überhaupt juristische Kriterien giebt. Die von humanem Eifer eingegebene Formel gewährt keinen Anhaltspunkt; die Worte würden als Vor-

57. Unter den Kritikern der Resolution ragen hervor: v. Liszt, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. II 73. Brusa, Annuario delle scienze giuridiche II (1881) 134—137. v. Bar, Gerichtssaal XXXIV (1888) 504. A. Rolin, Revue de dr. internat. XVII (1885) 397—399. XIX (1887) 570. XXIV (1892) 36. Annu. de l'Institut XII 170; vor Allen Lammasch, Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen (1884) 87—96.

58. S. o. § 39 N. 32.

59. Annu. de l'Institut de dr. internat. XII 182. An Stelle des zweiten Satzes von A. XIV der Oxforder Resolutionen, s. o. N. 26, ist folgender Artikel gesetzt worden: En ce qui concerne les actes commis dans le cours d'une insurrection ou d'une guerre civile, s. o. N. 19a, par l'un ou l'autre des partis engagés dans la lutte et dans l'intérêt de sa cause, ils ne pourront donner lieu à l'extradition que s'ils constituent des actes de barbarie odieux et de vandalisme défendus suivant les lois de la guerre, et seulement lorsque la guerre civile a pris fin.

60. Die Worte défendus suivant les lois de la guerre sind dem ursprünglichen Vorschlage von A. Rolin fremd und erst durch ein Amendement von Fiore eingeschaltet worden. Sie wollen lediglich die actes de barbarie u. s. w. prädizieren. Der Sinn ist: solche seien selbst im Kriegszustand nicht erlaubt, müßten also um so mehr für die Insurrektion proskribiert werden.

schrift gefaßt dem Zufluchtstaat eine Verantwortung auferlegen, die er weder der ersuchenden Regierung, noch dritten Mächten gegenüber tragen könnte.

Mit allen diesen kritischen Erörterungen ist der Maßstab für die Beantwortung der großen Frage gewonnen worden, in wieweit den an sich unter die auslieferungsmäßigen Thatbestände eingereihten Strafthaten um ihrer politischen Bedeutung willen die Rechtswohlthat des Asylschutzes anzuweisen sei. Zugleich aber sind die Gesichtspunkte aufgefunden worden, unter welchen nunmehr eine kriminaltechnische Verwertung der Kategorie des politischen Verbrechens selbst — die nächste uns obliegende Aufgabe — an der Hand des belgischen Gesetzes mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden kann. Bevor wir an sie herantreten, mag das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung zusammengefaßt werden.

Die Stellung, die der belgische Staat jener Frage gegenüber durch sein Auslieferungsgesetz von 1833 fixiert hat, ist von uns im Interpretationswege ermittelt, ist nach ihrer inneren Gerechtigkeit, nach ihrer juristischen Folgerichtigkeit, nach ihrer praktischen Durchführbarkeit hin geprüft worden. Und es darf gesagt werden, daß das Gesetz diese Probe wohl bestanden, daß es nach sechzigjähriger Erfahrung sich bewährt hat.

Ein Ueberblick über den heute innerhalb des völkerrechtlichen Ver-andes geltenden Rechtszustand belehrt uns, wie nach dem als normativ etrachteten Vorgange des belgischen Gesetzes überall in der Staaten-elt das Bedürfnis sich Ausdruck verschafft hat, den politischen Asylhutz nicht auf solche Legalthatbestände zu beschränken, die in der Sprache es Kriminalrechts als Verbrechen gegen den Staat klassifiziert werden, ndern ihn unter gewissen Voraussetzungen auch auf diejenigen Strafte zu erstrecken, die an sich lediglich Verbrechen gegen Einzelne sind. estsetzungen, die diesem Bedürfnis nicht Rechnung tragen, werden als ckenhaft empfunden. Bezeichnen wir die Thatbestände der ersteren Art, ter Vorbehalt näherer Abgrenzung, als politische, alle anderen als meine: so ergiebt es sich also, daß nach der Auffassung unserer Staatwelt auch gemeine Verbrechen dem Verbot politischer Auslieferungen terstellt werden. Als Voraussetzung solcher Immunität gilt die spesche Beziehung, in welcher konkreten Falles ein gemeines Verbrechen einer anderen, vollendeten oder versuchten, als politisches Delikt zu lifizierenden verbrecherischen Handlung getreten ist. Die Beziehung accessorischer Art. Sie ist eine doppelte; zunächst eine innere. Trotz er kriminellen Selbständigkeit muß das gemeine Verbrechen um des

politischen willen gewollt sein; es muß in ihm seine Motivierung finden. Und sie ist eine äußere. Dieser Zweck des Verbrechens muß zeitlich, sachlich und örtlich zu thatsächlichem Ausdruck gelangt sein. Nur wenn beide Momente konkurrieren, erscheint es als ein Gebot der Gerechtigkeit, die zusammengehörigen Auslandsverbrechen nicht zu trennen. Die nämlichen Gründe, welche der Extradition wegen einer politischen Verschuldung entgegenstehen — wir werden sie alsbald kennen lernen — treffen notwendig auch für alle Handlungen zu, die nach dem Willen ihrer Urheber als Mittel für eine solche verübt worden, die ihr gegenüber, wenn auch nicht juristisch, so doch faktisch als die unselbständigen Elemente eines Gesamtvorganges, eines historischen Prozesses erscheinen.

Für diese Beziehung einer nicht politischen zu einer politischen Strafthat hat der belgische Gesetzgeber die Bezeichnung „konnexe That“ gewählt; und weitaus die meisten Nationen haben ihr sich angeschlossen. Nicht allein halten sie für ihre Staatsverträge, neuerdings mit wachsender Entschiedenheit, an dem Ausdruck fest, ihn teils unmittelbar hinübernehmend, teils übersetzend, teils näher präzisierend, teils umschreibend. Vielmehr auch für ihre Auslieferungsgesetze haben sie kein Bedenken getragen aus dem Worte einen Legalbegriff zu machen. Die Terminologie ist vollkommen eingebürgert. Innere Gründe gegen sie lassen sich füglich nicht geltend machen. Daß die moderne Rechtssprache den Begriff auch in anderweitiger Verwendung und mit besonderer Abgrenzung kennt, ist kein Einwand gegen seine Heranziehung für die Bedürfnisse des internationalen Strafrechtsverkehrs. Hiefür empfiehlt er sich aus kriminaltechnischen Gründen. Er läßt die juristische Verschiedenheit der beiden Rechtsverletzungen deutlich hervortreten und ermöglicht es,

---

61. Einige Proben aus dieser reichen Synonymik ergiebt in Beschränkung auf die belgischen Konventionen die Zusammenstellung o. § 38 N. 37. Schauen wir weiter herum, so läßt sie sich ansehnlich erweitern. Italienische Verträge (seit dem mit Argentina 1868) unterscheiden das crimine o delitto politico und das qualsivoglia fatto relativo a questo crimine o delitto. Danach andere österreichisch-ungarische, sowie russische Konventionen, welche die Ausdrücke actions ou omissions connexes à ces crimes (politiques) und fait relatif à ce crime (deutsche Fassung: eine darauf Bezug habende Handlung oder Unterlassung) abwechselnd gebrauchen; desgleichen spanische und südamerikanische; so Kolumbia mit San-Salvador 1882: crimen ó delito de carácter político und actos relacionados con los mismos. — Portugal stipulierte mit der Schweiz 1873: L'extradition ne pourra être accordée pour des crimes ou délits politiques ou tout autre motif y ayant trait. — Merkwürdig restriktiv vereinbarte Oesterreich mit Schweden 1868: pour crime ou délit politique, ni pour une complicité quelconque dans un tel crime ou délit. — Originell sagen centralamerikanische Konventionen, s. u. § 57 N. 9: delito cometido al amparo (zur Unterstützung) de alguna facción ó revuelta.

jeder von ihnen einen strafrechtlich faßbaren Inhalt und Umfang zuzuweisen, die rechtliche Natur der zwischen ihnen bestehenden Relation zu definieren und damit dem zu gewährenden Asylschutz eine feste und sichere Grenze zu setzen. Jeder Versuch, die im konkreten Fall um ihrer politischen Beziehung willen der völkerrechtlichen Immunität würdigen gemeinen Verbrechen unter einen einzigen Gattungsbegriff mit solchen Thatbeständen theoretisch zusammenzufassen, die an sich, die in abstracto politisch sind, sei es unter dem Begriff des „politischen Delikts" schlechtweg, sei es unter dem des „politischen Delikts in weiterem Sinne", oder dem des „Delikts mit politischem Charakter", oder dem des „relativ politischen Deliktes", scheitert an der Unbestimmtheit und Weite dieser Ausdrucksweisen, die über die rechtliche Tragweite des vorbehaltenen Asylrechtes in Zweifel lassen.

Von der Regel aber, daß alle in Zusammenhang mit politischen Delikten begangenen gemeinen Verbrechen ebenso asylmäßig sind, wie die politischen Delikte selbst, kennt das belgische Recht keine Ausnahme. Und die Entwicklung, die der moderne Rechtshilfeverkehr seither genommen hat, zeigt, daß keine Veranlassung vorhanden ist, in diesem Punkte an den überkommenen Grundlagen desselben zu rütteln. Die Vorschläge neuerer Theoretiker, dem Asylschutz für gemeine Verbrechen, die in Zusammenhang mit einem Staatsverbrechen begangen sind, materielle Schranken zu setzen, erweisen sich, so löblich ihre Intention sein mag, als innerlich widerspruchsvoll und praktisch unausführbar. Versuche, die hie und da gemacht worden sind, derartige Schranken durch Staatsverträge zu fixieren, haben keinen Anklang gefunden.

Vor Allem muß es als eine durch nichts gerechtfertigte Inkonsequenz bezeichnet werden, die politische Konnexität des gemeinen Deliktes nur in dem Falle, daß thatsächlich ein innerer Kriegszustand eingetreten ist, immunisierend wirken zu lassen; dagegen ohne diesen Hintergrund keine Rücksicht auf sie zu nehmen[62].

Ebensowenig erscheint es angänglich, aus der Zahl der Delikte gegen Person und Eigentum, die in Zusammenhang mit einem Staatsverbrechen verübt werden können, solche auszuwählen, die um ihrer sittlichen Verwerflichkeit willen, als crimina laesae humanitatis[63] ausnahmsweise dem Asylschutz durch gebietende Rechtsvorschrift entzogen werden müßten. Dies gilt selbst von den Verbrechen des Mordes und der Brandstiftung den Hauptfällen an die man denkt. Auch diese Verbrechen können, sofern sie ein hoch- oder landesverräterisches Unternehmen unterstützen

62. Uebereinstimmend Löwenfeld, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. V 103.
63. So drückt sich A. Rolin aus, Revue de dr. internat. XXIV 38.

wollen, also durch ein solches motiviert sind, gerechter Weise mit keinem anderen Maße gemessen werden, als das Hauptverbrechen, auf das sie sich beziehen. Wenn neuere Verträge es für nötig gehalten haben, das Unternehmen gegen das Leben gekrönter Staatsoberhäupter durch spezielle Verbriefung ein für allemal unter den Auslieferungszwang zu stellen, so kann daraus keine Nötigung hergeleitet werden, die Tötungsverbrechen schlechthin unter ein analoges Sonderrecht zu stellen. Denn jenes ist, wie alsbald nachzuweisen sein wird, unter allen Umständen ein politisches Delikt, und zwar eines der schwersten. Diese aber sind schon an sich auslieferungsmäßig, auch wenn sie einen „politischen Charakter" tragen. Sie bedürfen keiner speziellen Verklausulierung. Sie werden dem Auslieferungsverkehr nur dann entzogen, wenn sie nicht isoliert begangen sind, sondern sich als die gewußten und gewollten Mittel für ein politisches Delikt erweisen. Ob dieses Mittel nun aber ein sittlich zu verantwortendes gewesen sei, das festzustellen ist eine Aufgabe, die sich rechtlicher Feststellung entzieht.

Immer aber haben Konnexität mit einem politischen Delikte, sowie die ideelle Konkurrenz mit einem solchen, als die äußersten Punkte zu gelten, bis zu welchen Schutz gegen Auslieferung von politischen Flüchtlingen, die wegen gemeiner Verbrechen verfolgt werden, zu beanspruchen ist. Beide Begriffe bezeichnen die Ausnahmefälle, in welchen eine übernommene Extraditionspflicht in concreto hinfällig werden kann. Die Regel des internationalen Rechtes ist, daß ein strafbarer Thatbestand, der an sich ein politisches Delikt nicht darstellt, weder durch seine Veranlassung, noch durch seinen Endzweck, weder durch seine Tendenz, noch durch die Bedeutung des angegriffenen Rechtsgutes, oder die Folgen, die sich an die That geknüpft haben, dem Rechtshilfeverkehr entzogen wird. Ebensowenig als ein Verbrechen aufhört auslieferungmäßig zu sein bloß darum, weil es gelegentlich, zur Zeit, in Ausnutzung einer revolutionären Erhebung begangen ist, ebensowenig wird ein Verbrechen asylmäßig bloß darum, weil es auf politischen Motiven beruht. Angesichts des belgischen Rechts und der zahlreichen auf ihm fußenden Verträge unserer Staatenwelt erscheint es als offenbarer Irrtum anzunehmen, daß durch das positive Völkerrecht der Gegenwart die internationale Immunität eines jeden zu einem politischen Endzweck verübten Verbrechens sanktioniert werde. Gerade die belgische Gesetzgebung, diejenige also, die zum Ausgangspunkt in der modernen Entwicklung des strafrechtlichen Jurisdiktionsverkehrs unter den Mächten geworden ist, widerlegt jene angebliche Immunität. Nicht das belgische Recht, sondern die mangelhafte Erkenntnis desselben verschuldet zu einem guten Teil die unglück-

liche Rolle, die der berufene Begriff des politischen Deliktes noch immer in der Theorie des Völkerrechtes spielt, einer Theorie, die leider so leicht sich geneigt zeigt, über die quellenmäßige Behandlung ihrer Positionen sich hinwegzusetzen.

Diesem Begriff ist nunmehr näher zu treten. Durch die Abgrenzung, welche die vorangehenden Ausführungen ermittelt haben, ist die Aufgabe erheblich erleichtert.

§ 41. Weniger günstig als die Erfahrung, die der belgische Gesetzgeber von 1833 mit seiner Erstreckung des völkerrechtlichen Asylschutzes auf die einem politischen Delikte konnexen Strafthaten des gemeinen Rechts gemacht hat, ist das Schicksal seiner die politischen Delikte selbst betreffenden Normen gewesen. Während die von ihm formulierte das fait connexe à un délit politique betreffende Klausel nach wie vor bereitwillige Aufnahme in den Rechtshilfekonventionen unserer Staatenwelt findet, ist der Umfang, in dem er das délit politique für asylmäßig erklärte, als zu weit erkannt worden. Durch das bereits mehrfach erwähnte Gesetz vom 22. März 1856 hat er diesen Begriff, und zwar gerade für den allerwichtigsten Anwendungsfall, einschränken müssen. Die Frage, ob und inwieweit er Recht daran gethan, steht heutzutage im Mittelpunkt aller der Reform des internationalen Asylrechts gewidmeten Bestrebungen.

Von vorneherein nämlich steht es fest: die Regel, daß wegen p o l i t i s c h e r D e l i k t e Rechtshilfe nicht gewährt wird, galt im belgischen Recht vor jener Novelle von 1856 ausnahmslos. Das Gesetz von 1833 schließt die Möglichkeit, eine ihrer juristischen Natur nach politische Rechtsverletzung um der konkreten Umstände, unter denen sie begangen, als gemeine Missethat zu behandeln, ein für allemal aus. Unter keinen Umständen soll sie dem Art. 1 des Gesetzes subsumiert werden können; weder in dem Falle, daß sie in formaler Verbrechenskonkurrenz mit einem Auslieferungsdelikte begangen [1]; noch dann, wenn die von dem Asylstaat angestellten Erhebungen es wahrscheinlich machen, daß sie nicht in der Absicht eines politischen Erfolges, sondern aus Rache, Habsucht oder anderen gemeinen Motiven, daß sie nicht zu patriotischen, sondern zu egoistischen Zwecken verübt worden. Unter keinen Umständen verfällt die als politisches Verbrechen zu qualifizierende Strafthat dem Auslieferungsrégime, auch dann nicht, wenn die nämliche von einem Inländer

1. S. o. § 38 N. 1 ff. Oder im Zusammenhang mit einem (d. h. als Mittel für ein) Auslieferungsdelikt; so meint B r o c h e r, Annu. de l'Institut I und IV, 1 p. 219 betonen zu müssen.

im Auslande begangene Handlung ihn nach seiner Rückkehr in die Heimat hier strafbar machen würde [2]. Die gesetzgebenden Faktoren in Belgien waren 1833 der Ansicht, daß die von einer ausländischen Regierung einem Nichtbelgier zur Last gelegten Auslandsverbrechen, sofern sie in den Rahmen des Begriffs: politisches Delikt einzustellen wären, um ihres objektiven Thatbestandes willen schlechthin und unbedingt asylmäßig sein müßten.

Und wieweit erstreckt sich nun dieser Rahmen? Was ist im Sinne des belgischen Rechts, und zwar des belgischen Auslieferungsrechtes, ein délit politique?

Der Sinn der Frage kann nur der sein: in welche einzelnen Thatbestände des geltenden Strafrechts ist der kriminalistisch untechnische Begriff umzusetzen, um ihn für das Auslieferungsgesetz praktisch brauchbar zu machen? Die Frage lautet nicht: wie weit erstreckt sich das politische Asylrecht? Denn daß dieses auch gemeine Delikte deckt, sobald sie im Einzelfall einen politischen Charakter annehmen, haben wir oben ersehen. Sie lautet auch nicht: wann erhält das gemeine Verbrechen einen politischen Charakter? Denn auch darüber giebt das Auslieferungsgesetz, wie oben nachgewiesen worden, eine genaue Auskunft. Sondern sie geht dahin: auf welche Verbrechensarten zielt das Gesetz mit dem von ihm gewählten Ausdruck délit politique ab?

So gestellt ist die Frage eine Interpretationsfrage. Sie erheischt eine präzise Antwort. Ihr läßt sich nicht mit der Resignation begegnen, mit der die neueste Theorie des internationalen Rechts an den Ausdruck heranzutreten pflegt: eine für alle Fälle zureichende Definition lasse sich gar nicht geben. Der Begriff sei ein unbestimmter und unbestimmbarer. Die Zahl der politischen Delikte sei unendlich. Die Grenzlinie zwischen ihnen und den gemeinen lasse sich gar nicht feststellen. Auch damit läßt sich der Frage nicht ausweichen, daß der Begriff des politischen Delikts, wie ihn das moderne Auslieferungsrecht gestaltet hat, sich landesrechtlich gar nicht definieren lasse, daß er ein Begriff, nicht des nationalen, sondern des internationalen Strafrechts sei [3]. Für das belgische Gesetz trifft jedenfalls diese Aufstellung nicht zu. Es war als

---

2. S. u. Kapitel XIII. Vgl. auch o. § 37 N. 15.

3. Dies ist die Ansicht von Lammasch 215. 251. 255. 284. 351, der die Verwertung der Strafgesetzbücher als wissenschaftliche Hilfsmittel, um den völkerrechtlichen Begriff des délit politique abzugrenzen, grundsätzlich perhorresziert. Die Behauptung, daß die politischen Thatbestände von den verschiedenen Landesrechten viel zu verschiedenartig definiert seien, um sie völkerrechtlich zu verwenden, erklärt Löwenfeld a. a. O. 110 N. 279 mit Recht für viel zu weitgehend.

eine loi d'application, als ein Rechtshilfegesetz gedacht, war also bestimmt, sich dem einheimischen Strafrecht und nach Maßgabe desselben den ausländischen Strafgesetzgebungen anzupassen. Wenn sein A. 1 für die Abgrenzung des Extraditionsrechts eine Reihe von gesetzlichen Thatbeständen im technischen Sinne des geltenden Kriminalrechts normierte, so fordert es die Konsequenz, auch seinem A. 6, der die gezogene Grenze noch besonders sicherstellte, keinen anderen Maßstab als einen landesrechtlichen unterzulegen. Wie A. 1, so faßt auch A. 6 verbrecherische Thatbestände von Seite ihrer objektiven Merkmale in's Auge. Sie speziell zu enumerieren unterließ freilich der Gesetzgeber [4], da es sich für ihn nur um einen negativen Ausdruck der positiv bereits durch A. 1 abgegrenzten Befugnis handelte. Da die Auslieferungsfälle limitativ aufgezählt waren, verbot sich ein Katalog der Nichtauslieferungsfälle von selbst. Immerhin wenigstens einen generellen Hinweis auf die letzteren zu machen, erschien unerläßlich; handelte es sich doch um die dem Zufluchtstaat zu sichernde Kontrolle über das Verfahren der ersuchenden Regierung gegen das ihr effektiv überlieferte Individuum. Im Interesse dieser Kontrolle geschah es [5], daß der A. 6 eine Klassifikation sämtlicher für das Auslieferungswesen überhaupt in Betracht kommender Verbrechensbegriffe vornahm, und daß er dieser Klassifikation eben das populäre, durch die Konstitution solennisierte Stichwort délit politique zu Grunde legte. Der Artikel erklärt, wie wir gesehen haben [6], die im Gesetze als auslieferungsmäßig vorgesehenen Delikte für unpolitisch. Er teilt die nicht vorgesehenen Delikte in die beiden Rubriken der politischen und der unpolitischen. Und er hebt hervor, daß ein Delikt zwar nicht politisch sein, aber mit einem politischen in dem Verhältnis des Zusammenhangs stehen könne, und trifft Vorsorge für diesen Fall. Mit alledem schnitt der Gesetzgeber die Möglichkeit ab, den Ausdruck délit politique als bloß thatsächliche, subjektive Qualifikation beliebiger konkreter Thatbestände des Strafrechts zu deuten. Er erhob ihn zu einem Gattungsbegriff verbrecherischer Handlungen. Er gedachte innerhalb der Kategorie der von Ausländern im Auslande verübten Verbrechen, hinsichtlich der ihnen im Inlande zu gebenden Rechtsfolgen eine feste Grenzlinie zu ziehen. Die

---

4. Im Gegensatz hiezu haben die gleichzeitigen Verträge anderer Staaten, sofern sie die Auslieferungspflicht gerade an politische Verbrechen knüpften, sei es den gemeinen, sei es in Gegenüberstellung der gemeinen, spezielle Sorge getragen, den Ausdruck durch Aufzählung der einzelnen Thatbestände zu umschreiben oder zu definieren; vgl. o. § 35 N. 38. § 36 N. 6 ff. N. 16 ff.

5. Die Konsequenzen waren freilich viel weitergehend, s. o. § 38 zu N. 16.

6. S. o. S. 193.

Feststellnng freilich, welche Verbrechensbegriffe diesseits und welche jenseits der Grenzlinie liegen, wollte das Gesetz der Wissenschaft, der diplomatischen und gerichtlichen Praxis überlassen, nicht anders wie es A. 98 der Konstitution bei Abgrenzung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit gethan hatte. Damit ist dem Zweifel Thür und Thor eröffnet worden; und wir werden alsbald sehen, wie nachteilig diese Unsicherheit gewirkt hat. Immerhin selbst auf dem zweifelhaften Grenzgebiete zwischen politischen und gemeinen Delikten gewährt das Gesetz im Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht des Landes belangreiche Anhaltspunkte. Denn man muß sagen, daß die um Rechtshilfe ersuchte Regierung, sofern nach pflichtmäßiger Erwägung ihr juristische Bedenken [7] über die politische oder die nicht politische Natur des im ausländischen Erkenntnisse oder Verweisungsbeschlusse oder Haftbefehl figurierenden Thatbestandsbegriffs erwachsen, gebunden ist, die begehrten Maßnahmen zu unterlassen. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber dem reklamierenden, auf den Vertragstext sich berufenden Staat muß in diesen Fällen vor der staatsrechtlichen, der vom Gesetze auferlegten, von den Kammern zu realisierenden, zurücktreten. So ist es auch in der That von Belgien gehalten worden; zumal hat die Klausel der Verträge „in außerordentlichen Fällen nicht auszuliefern" [8] hier willkommene Deckung gegeben [9].

Dies vorangeschickt scheint die Antwort auf die oben gestellte Frage keine unlösbare Schwierigkeit zu bereiten [10].

---

7. Für thatsächliche Bedenken ist gegenüber politischen Delikten überhaupt kein Raum; gegenüber gemeinen Delikten findet sachliche Prüfung nur insoweit statt, als der Zusammenhang oder Nichtzusammenhang mit einem politischen in Frage kommt.

8. S. o. § 27 N. 15. N. 16.

9. Gelegentlich der Beratung der Novelle vom 22. März 1856 bemerkte unter Hinweis auf diese Klausel der Abgeo. Malou, s. o. § 27 N 16: Dans un cas douteux, quand il y aura un doute sérieux sur la question de savoir si le fait à raison duquel on demande l'extradition est un crime de droit commun ou un fait politique, il est — impossible de supposer que l'extradition puisse être accordée. Vgl. auch u. § 50 N. 36.

10. Bei der Richtung, die die völkerrechtliche Theorie der politischen Delikte in der Neuzeit genommen hat, ist es erklärlich aber bedauerlich, daß die so nahe liegende kriminalistische Frage, welche Thatbestände der verschiedenen Gesetzgebungen unter die Rubrik des politischen Deliktes fallen, von der monographischen Litteratur des Auslieferungsrechts kaum behandelt wird. Statt auf diese Gesetzgebungen, denen die Kategorie anzupassen ist, einzugehen, begnügt man sich mit allgemein lautenden Definitionen a priori. Selbst Lammasch, der Verfasser einer eigenen Monographie über Auslieferung wegen politischer Delikte, hat, sehr zum Schaden für die Sicherheit und Klarheit seiner Ergebnisse, es nicht einmal für nötig gehalten, die Frage

Da es sich bei der Interpretation des Auslieferungsgesetzes um Begriffe des inländischen Kriminalrechts handelt, so ist Ausgangspunkt die französisch-belgische Strafgesetzgebung in ihrem Stande von 1833, also zunächst der alte C. p. von 1810. Es ist bekannt, daß nach der — freilich anfechtbaren und angefochtenen — Oekonomie, die das dritte Buch dieses Gesetzbuchs zu Grunde legt, die strafbaren Rechtsverletzungen, sofern sie nicht bloße Uebertretungen sind, in die zwei Gruppen der crimes et délits contre la chose publique und der crimes et délits contre les particuliers zerfallen; letztere sind entweder contre les personnes oder sie sind contre les propriétés gerichtet.

Wir gewinnen sofort den Eindruck, daß der Begriff der nicht politischen Delikte, der délits ordinaires oder communs, zu dem Bereich der zweiten Gruppe gehört. Aus dieser entnahm der Gesetzgeber von 1833 alle seine 7 Nummern von Auslieferungsdelikten; und der Gesetzgeber von 1868 ist diesem Vorgang in umfassendem Maße gefolgt. Verfehlungen, welche die Rechtssphären der Einzelnen verletzen oder gefährden, Privatdelikte, sind unpolitisch, auch wenn es etwa der Staat wäre, der als Geschädigter in Betracht käme. Sie können einen politischen Charakter annehmen, aber dies ist nur dann der Fall, wie wir gesehen haben, wenn sie im Zusammenhang mit einem politischen Delikt begangen wurden.

Dagegen die politischen Verbrechen oder Vergehen sind offenbar solche, die unter die Rubrik der infractions contre la chose publique[11] fallen. Nur freilich nicht alle Delikte gegen den Staat sind politische Delikte. Das Auslieferungsgesetz will, wie wir oben[12] bei Erörterung

---

auch nur aufzuwerfen, geschweige denn sie, wenn auch nur für irgend ein konkretes Landesrecht zu beantworten, s. o. S. 204. Er teilt theoretisch die politischen Delikte in absolute und relative, s. o. § 87 N. 20. Aber nur die letzteren behandelt er ausführlich. Hinsichtlich der ersteren beschränkt er sich 215 auf die beiläufige, und nicht näher begründete Angabe, daß durch sie keine anderen als politische Rechte des Staates oder der Staatsbürger angegriffen werden; und nennt sie 216. 264 ebenso beiläufig: hochverrat-ähnliche. Welche Thatbestände aber durch diese Definitionen getroffen werden, darüber giebt er keine Auskunft. Dem gegenüber betont Löwenfeld a. a. O. V 54 N. 31. 67 N. 111 die Unerläßlichkeit, den Begriff positivrechtlich abzugrenzen, um ihn für den Rechtshilfeverkehr überhaupt verwendbar zu machen. Dieser Abgrenzung legt er seinem Thema gemäß das deutsche Strafrecht zu Grunde.

11. S. u. N. 27 und o. S. 196. S. 49. In Belgien ist man einig darüber: Haus I nr. 343: Les infractions politiques forment une classe particulière des infractions contre la chose publique. A. Rolin, Revue de dr. internat. XVI 159. Vgl. dazu die o. § 39 N. 20 angeführten französischen Autoren.

12. S. o. § 27.

der einzelnen Extraditionsverbrechen ersehen haben, keineswegs sämtliche Verfehlungen contre la chose publique als asylwürdig betrachtet wissen. In der Liste des A. 1 figurieren auch die Thatbestände der fausse monnaie und das faux en écriture, der Erpressung und Unterschlagung im Amte, also Fälle, welche der C. p. denjenigen Strafandrohungen eingereiht hat, die die Ueberschrift crimes et délits contre la paix publique tragen [13]. Auch diese erscheinen also dem Gesetzgeber als crimes communs oder ordinaires; nach seiner Auffassung können Delikte, die gegen den öffentlichen Frieden gerichtet sind, ganz unpolitisch sein. Nur den beiden ersten Kapiteln des ersten Titels, demnach der Rubrik der gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates und der Rubrik der gegen die konstitutionelle Charte gerichteten Verbrechen und Vergehen, hat er kein Extraditionsdelikt entnommen. Die dort aufgezählten und die gleichartigen, durch Spezial- oder Nebengesetze [14] pönalisierten Thatbestände sind es an erster Stelle, die als politische in Betracht kommen. Wie die Geschichte dieses Begriffes ergiebt [15], sind es vornehmlich die hier verzeichneten und definierten Fälle des Hochverrats, des Landesverrats, der Handlungen gegen die äußere Sicherheit des Staates, der Komplotte und Attentate, des Aufstandes und der Erregung des Bürgerkrieges, an welche der populäre Sprachgebrauch bei Verwendung des Ausdrucks dachte. Sie sind es, welche der damals im Nachbarlande unternommene gesetzgeberische Versuch, den Begriff kriminaltechnisch zu spezialisieren, nämlich das französische Gesetz über die Kompetenz der Schwurgerichte vom 9. Oktober 1830, in globo aufnahm [16].

---

13. In dieser Richtung sind die neuen Auslieferungsgesetze Belgiens von 1868 und 1874 noch weiter gegangen. Ihr A. 1 erklärt als auslieferungsmäßig auch die Delikte der Bandenbildung (association de malfaiteurs), der aktiven und passiven Bestechung, weitere Fälschungsdelikte. Nach dem System des alten C. p. fielen auch diese unter die Rubrik der Verfehlungen contre la paix publique. Vgl. Lowenfeld a. a. O. 50 N. 13.

14. Wie die provocation publique, suivie ou non d'effet, zu einem der in a. 86. 87 C. p. vorgesehenen Verbrechen in Frankreich durch Gesetz vom 9. September 1835 ausdrücklich als attentat à la sureté de l'Etat qualifiziert wurde. Die Majestätsbeleidigung, soweit sie nicht ein attentat contre la personne des Staatsoberhaupts darstellte, bildete im alten C. p. keinen Legalthatbestand. In Frankreich sah erst das Preßgesetz vom 17. Mai 1819, der revidierte C. p. vom 28. April 1832, das Gesetz vom 9. September 1835 die offense au Roi vor: Morin, Dictionnaire 96. 552. 619. Boitard 221; in Belgien das Dekret vom 20. Juli 1831 über die Presse; sowie das Gesetz vom 6. April 1847, A. Rolin l. l. 270. 265. 269.

15. S. o. § 36.

16. S. o. S. 187. 190. Dagegen erklärte dieses Gesetz aus dem dritten Ka-

Indessen giebt das doch nur einen ungefähren Anhalt. Es bleibt festzustellen, ob auch sämtliche jenen beiden ersten Kapiteln des ersten Kapitels eingereihten Verbrechensbegriffe, ob also unter allen Umständen die vom Strafgesetz als sich richtend gegen die Sicherheit des Staates oder gegen die Konstitution rubrizierten Frevelthaten für das Auslieferungsrecht als politische in Betracht kommen; es bleibt sodann festzustellen, wieweit der Begriff der letzteren sich in das dritte Kapitel, Verletzungen des öffentlichen Friedens, erstreckt. Ja es wird zu untersuchen sein, ob nicht am Ende auch vereinzelte vom französisch-belgischen Recht als Privatverbrechen rubrizierte Thatbestände nach ihrem objektiven Charakter als délits politiques erachtet werden müssen?

Für diese Feststellungen ist denn freilich ein näheres Eingehen auf das Prinzip des politischen Asylrechts unumgänglich. Läßt sich mit einiger Bestimmtheit der Grund angeben, der, im Gegensatz zu früheren Perioden, nach den Anschauungen der mit der Julirevolution beginnenden Epoche, des Zeitalters des französischen Liberalismus, für die völkerrechtliche Immunisierung der politischen Verbrechen bestimmend war, so wird ein Schluß auf den kriminalistischen Umfang, den das Postulat der Nichtauslieferung in der Meinung der Zeitgenossen annahm, zulässig sein. Es ist dies der Weg, den die belgische Jurisprudenz seit Haus[17] und A. Rolin[18] beschritten hat. Für die deutsche Rechtswissenschaft hat ihn in neuester Zeit Hoseus[19] angedeutet und Löwenfeld[20] mit bestem Erfolge eingeschlagen. Ja auch bei anderen Nationen mehren sich die Stimmen, die in ihm das einzige Heil zur Lösung eines sonst unlösbaren Problems erblicken.

Um nun jenen Grund ausfindig zu machen, bedarf es nur eines kurzen Rückblicks auf die oben ausführlich dargestellte Entwicklung des berufenen völkerrechtlichen Dogmas. Wie verschieden auch der Ausgangspunkt war, von welchem aus sich die Nationen zu demselben bekannten; wie mannigfaltig auch die Beleuchtung erscheint, in die es von der theoretischen wie von der populären Litteratur, von der gesetzgeberischen Aktion wie von der diplomatischen Praxis gesetzt wurde: eine Erwägung war doch die durchschlagende; der Gedanke nämlich, daß die gegen den derzei-

---

itel, den Verletzungen der paix publique, nur einige Thatbestände als délits politiques; namentlich Mißbrauch des geistlichen Amts, C. p. a. 201 ff. 207 ff. und erbotene Vereine, C. p. a. 291 ff.

17. Droit pénal I nr. 343 ff.

18. Revue de dr. internat. XV 418. 427. 436. XVI 147. 254.

19. Schmoller's Jahrb. V 1053. 1057.

20. Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. V 97. 118.

tigen öffentlichen Rechtszustand eines Landes sich richtenden schuldhaften Verfehlungen um der Gerechtigkeit willen mit einem anderen Maße zu messen sind, als die gegen Private und private Rechtsgüter geübten Rechtsverletzungen. Es handelte sich also um einen ganz allgemein kriminalpolitischen Gesichtspunkt. Man verkannte nicht, daß auch Verbrechen gegen das Gemeinwesen aus ehrloser, niedriger Gesinnung hervorgehen können, daß sie im Einzelfall an Ruchlosigkeit und Abscheulichkeit den schwersten bürgerlichen Verbrechen gleichkommen, sie überragen mögen. Immerhin besteht die Möglichkeit, daß sie aus Pflichtbewußtsein, aus Patriotismus, aus Menschenliebe, daß sie ohne alles eigene Interesse, lediglich in der Selbstaufopferung für das Wohl der Gesamtheit verübt werden. Allerdings auch in diesem Falle weisen sie eine sittliche Schuld auf. Auch in diesem Falle sind sie Rechtsbrüche und nicht bloße faits accomplis. Indessen gemessen an dem sittlichen Konflikt, aus dem sie entsprossen, erscheint das Maß sittlicher Verschuldung, das sie darbieten, als ein vergleichsweise geringeres. Lediglich nun um solcher Möglichkeit willen heben sich verbrecherische Eingriffe in die bestehende politische Ordnung weit von denjenigen Missethaten ab, deren Motive von dem Strafgesetz als regelmäßig des sittlichen Wertes entbehrend vorausgesetzt werden. Und diese Möglichkeit steigert sich, je wandelbarer und wechselvoller unter dem Einfluß historischer Katastrophen sich das öffentliche Leben eines Volkes gestaltet. Im Einzelfall mag es sich zwar fügen, daß auch die den politischen Verbrechen gegenüber schlechthin als „gemeine" charakterisierten Rechtsbrüche aus edeln Motiven begangen sind, daß der durch die verbrecherische Thätigkeit erstrebte Erfolg ein sittlicher ist. Aber hier bietet die richterliche Strafzumessung eine genügende Sicherheit, um Schuld und gerechte Sühne abzuwägen. Anders steht es mit denjenigen Rechtsverletzungen, deren eigentliches und nächstes Angriffsobjekt ein ideales Gut, die politische Gesamtorganisation des Volkes ist. Bei ihnen erscheint der Zweck des verbrecherischen Entschlusses, also die den verbrecherischen Willen motivierende Kraft [21], als ein für die strafrechtliche Würdigung so hoch zu veranschlagendes Moment, daß die formalen Garantien richterlicher Schuldfeststellung sich leicht als unzureichend, die Formen des gewöhnlichen Verfahrens, die Zumessung der für die Repression gemeiner Delikte vorgeschriebenen Strafarten sich leicht als grausam und ungerecht erweisen könnten. Hat nun schon der Einzelstaat dieser Differenzierung Rechnung zu tragen, sei es durch sein Strafensystem, sei es durch seine Gerichts-

21. S. o. S. 201.

verfassung: um wieviel schwieriger muß es dem Auslande werden, zu einem gerechten Urteil über einen Rechtsbruch zu gelangen, dessen schuldhafte Natur in Art und Maß beeinflußt wird durch die Beschaffenheit thatsächlich vorhandener politischer Rechtszustände. Mag die dem Thäter zur Last gelegte Handlung nach dem Rechte seines eigenen Landes noch so zweifellos sich als strafbar qualifizieren, mag es noch so unzweifelhaft sein, daß auch der fremde Staat, in den der Thäter sich geflüchtet, die nämliche Handlung, wäre sie gegen ihn selbst, gegen seine Ordnungen und Einrichtungen begangen, unbedenklich bestrafen würde: es handelt sich für ihn eben um politische Zustände des Auslandes und die Möglichkeit besteht, daß diesen Zuständen keine andere Sanktion als die bloß thatsächliche zur Seite steht, daß das zu ihrer Beseitigung unternommene Verbrechen sich lediglich als Kampfmittel im Dienste des Rechts gegen Gewalt und Unterdrückung darstellt. Diese Möglichkeit ist es, welche die im fremden Land begangenen politischen Verbrechen in ein anderes Licht stellt, als jene Strafthaten, deren Kriminalität unter allen Umständen, bei allen Völkern, zu allen Zeiten als eine konstante und gleichmäßige anerkannt wird. Die um Rechtshilfe gegen einen politischen Verbrecher ersuchte Regierung hat mit der Gefahr zu rechnen, daß die formell rechtmäßige Verfolgung des Flüchtigen einer materiellen Ungerechtigkeit Vorschub leisten könnte, daß ihre eigene Willfährigkeit unter Umständen das Ergebnis haben würde, den Schuldigen nicht eine Strafe, sondern ein Martyrium erleiden zu lassen. Daraus ergiebt sich dann für sie die Anforderung, das von dem Verfolgten in Anspruch genommene Asyl nicht durch Verhaftung und Ausantwortung an die verfolgende Staatsgewalt zu verkürzen.

Nicht also die Bedeutungslosigkeit, oder wie man gesagt hat, die rein lokale Natur des politischen Deliktes, ist der Rechtsgrund für den ihm zu gewährenden Asylschutz; ebensowenig der ihm anhaftende Mangel an Kriminalität; oder das Mißtrauen in die Parteilosigkeit der fremden Gerichtshöfe; oder die Ungewißheit, ob die ausländischen Strafgesetze gerechte seien; oder gar das juristische Argument, daß die inkriminierte Handlung vom Asylstaat nicht gerichtlich verfolgt werden kann, da er Verbrechen von Ausländern gegen ausländische Staaten nicht zu strafen pflege [22]: entscheidend allein ist die Unmöglichkeit, die Qualität der Motive festzustellen, aus welchen das Auslandsverbrechen hervorgegangen. Freilich liegt diese Unmöglichkeit auch bei gemeinen Verbrechen vor. Aber sie ist für das Extraditionsrecht ohne Belang. Hier reichen die Legal-

22. Ueber dieses seltsame, neuerlich von Lammasch aufgestellte Argument habe ich o. § 28 N. 5 gehandelt.

begriffe: Mordversuch, Unterschlagung, Brandstiftung u. s. w. völlig aus, um die Frage zu beantworten, ob der Auslieferungstitel gegeben sei oder nicht; die Motive des Einzelfalls zu würdigen, überläßt der Zufluchtstaat ruhig der ersuchenden Regierung, sie vermögen die Schuld nicht zu tilgen. Anders im Kreise der Delikte, die sich gegen die thatsächlich bestehende staatliche Organisation eines fremden Landes richten. Für sie entfällt die Sicherheit, daß die Legalthatbestände des Strafrechts in jedem Einzelfall ein zur Auslieferung genügendes Schuldmaß verbürgen. Die Begriffe: hochverräterisches Komplott, Aufreizung zum Bürgerkrieg u. s. f. können sehr niedrige und schimpfliche Handlungen treffen; sie fassen aber auch Vorgänge, bei welchen die strafrechtliche Schuld durch eine höhere Gerechtigkeit ausgelöscht oder gemäßigt wird. Feste Anhaltspunkte gewähren sie nicht. Alles kommt hier auf den öffentlichen Rechtszustand an [23], gegen den die Auflehnung erfolgte, zu dessen Schutz das Strafgesetz angerufen wird. Dem Zufluchtstaat fehlt Kompetenz und Gelegenheit, die Gesinnung des Schuldigen festzustellen. Hiezu müßte er selbst richten.

Ist es sonach die Unsicherheit über die strafrechtliche Würdigung des in der Fremde begangenen Verbrechens, welche den politischen Asylschutz als unüberschreitbare, auch durch Konvenienz im Einzelfall [24] nicht zu durchbrechende Schranke internationaler Rechtshilfepflicht rechtfertigt, so ergiebt sich, daß diejenigen Verbrechensbegriffe von ihm nicht gedeckt werden, bei welchen von solcher Unsicherheit im Einzelfall nicht die Rede sein kann. Dahin gehören an erster Stelle diejenigen Deliktsarten, die das bestehende Strafrecht überhaupt nicht mit nationalen Interessen, mit der politischen Ordnung des Landes in unmittelbare Beziehung setzt, denen es durch Rubrizierung als crimes contre des particuliers die politische Bedeutung abspricht. Mittelbar mag ihre Begehung politische Interessen schädigen; im Rechtssinne sind sie unpolitisch. Und der Eindruck, den bereits oben die Erörterung des belgischen Gesetzestextes ergab, wird durch die allgemeine Erwägung verstärkt, daß es dem Gesetzgeber von 1833, soweit er auch den politischen Asylschutz zu erstrecken gedachte, nicht in den Sinn gekommen ist, das politische Motiv als solches zu immunisieren. Wir werden also zunächst sagen dürfen, daß zu den délits politiques im Sinne des A. 6 unseres Gesetzes keines

---

23. In diesem Sinne zutreffend Lammasch 216: „Ein Staat, der sich einem anderen gegenüber zur Auslieferung wegen politischer Delikte verpflichtet, weiß eigentlich niemals genau, wozu er sich verpflichtet." — „Dieselbe Formel des Strafgesetzes bedeutet nach Verschiedenheit der von ihr geschützten Staatsverfassung Verschiedenes".

24. Ueber die Gründe Lammasch 236. 230.

der in Titel II des III. Buchs C. p. verzeichneten Verbrechen und Vergehen gerechnet wurde [25].

Aber auch der andere, oben gewonnene Eindruck wird durch die Betrachtung des Rechtsgrundes, auf dem das politische Asylrecht ruht, verstärkt. Nicht alle von C. p. als Staatsverbrechen systematisierten Rechtsbrüche werden vom Auslieferungsgesetz als politisch gedacht. Der Begriff des délit politique ist enger als der des crime ou délit contre la chose publique. Unter den Legalthatbeständen der letzteren Kategorie befinden sich viele, die in Bezug auf das bei ihrer Begehung vorauszusetzende Schuldmaß sich in nichts von anderen Verbrechensgattungen unterscheiden. Für das Auslieferungsrecht kommen sie lediglich im Verhältnis ihrer Schwere in Betracht. Ist die Begehung im Einzelfall glaubhaft gemacht, so erscheint die Auslieferung als angemessen. Die Rubrizierung des Strafgesetzbuchs kann nichts ausmachen [26], und die etwaige politische Tendenz nicht entscheiden. Es würde eine Ungerechtigkeit bedeuten, ihnen wegen der Möglichkeit einer solchen höhere Asylwürdigkeit zuzusprechen als den Privatverbrechen: immer vorausgesetzt, daß sie isoliert, d. h. außer Zusammenhang mit politischen Delikten begangen worden.

Hienach sind im Sinne des belgischen Extraditionsrechts, des älteren 1833 fixierten, wie des heutigen, soweit nicht das Gesetz vom 22. März 1856 geändert hat, als délits politiques diejenigen Legalthatbestände zu definieren, welche sich unmittelbar gegen die politische Gesamtorganisation des Volkes richten [27]. Die Definition hat nur für das Extra-

---

25. Ein namentlich für folgende Thatbestände des (alten) C. p. wichtiges Ergebnis: Arrestations illégales — de personnes (a. 341—344); destructions, dégradations, dommages (a. 434—442); délits de fournisseurs (a. 430—483). Löwenfeld a. a. O. V 99 will die letztgenannten Delikte, Nichterfüllung von Lieferungsverträgen, (D. StGB. § 329) unter die politischen gerechnet wissen.

26. Zudem hat das belgische StGB. von 1867 die Legaleinteilung in Staatsverbrechen und Verbrechen gegen Einzelne, ebenso wie das deutsche StGB., aufgegeben.

27. Mit dieser Abgrenzung stimmen die Definitionen der belgischen Autoren überein. Thonissen, Cours de dr. p. (ich entnehme dieses Citat aus A. Rolin, Revue de dr. internat. XVI 158) definiert: Les infractions politiques sont celles qui, soit à l'intérieur, soit à l'extérieur, attaquent l'organisation politique de la nation; à l'intérieur la forme du gouvernement, le pouvoir politique et les droits politiques des citoyens; à l'extérieur, l'indépendance de la nation, l'intégrité du territoire et les rapports de l'état belge avec les autres états. Ebenso La constitution belge 2. éd. nr. 431. Haus I nr. 346: Par infractions politiques on doit entendre les crimes et les délits qui portent uniquement atteinte à l'ordre politique; die Spezialisierung bringt nr. 347 ff. Rolin, Revue de dr. internat. XVI 257: Les infractions politiques sont

bitionsrecht eine unmittelbare Bedeutung. Was im Sinne des Strafverfahrens als politisches oder unpolitisches Delikt zu gelten hat, ist für jenes an sich nicht bestimmend; und dem Gedankengang zu folgen, in welchem die belgische Strafgesetzgebung das Strafmittel der Festungsstrafe im Gegensatz zu gemeinen Strafen verwendet, — sie zeigt sich nicht einmal konsequent hierin — hat keinen Sinn [28].

Im Einzelnen begreift die Definition folgende Strafthaten:

1) Alle Handlungen, welche die Existenz, die völkerrechtliche Integrität, Unabhängigkeit, Zugehörigkeit des Staatsverbandes antasten oder gefährden [29].

2) Alle Unternehmungen, welche den Umsturz der Verfassung bezwecken. Zur Verfassung gehören diejenigen Institutionen, durch welche die Staatsgewalt an centraler Stelle zum Ausdruck kommt, also Staatsform und Regierung. Alle Thatbestände demnach, welche die Einheit und Machtvollkommenheit der Staatsgewalt verbrecherisch verletzen [30],

---

celles qui ont pour objet direct et exclusif l'organisation ou, tout au moins, l'ordre politique de l'état et qui ne tendent, spécialement à l'intérieur, qu'à mettre en question ou en péril sa forme, ses principes ou ses institutions politiques. Dazu ist zu vergleichen ibid. 162. 262. 268. Durch die Heranziehung des unglücklichen caractère mixte, s. u. § 42, haben die Definitionen zwar eine Abschwächung erhalten. Doch sind jene Autoren einig, daß auch das gemischte politische Delikt de lege lata ein Asyldelikt darstellt, sofern es nicht Attentat auf einen Souverain ist.

28. S. u. § 42 N. 14. N. 37. Mit Recht sagt Löwenfeld a. a. O. V 67 N. 111; vgl. 63 N. 85, 86 N. 197, daß das belgische Strafensystem durchaus nicht auf den positiven Inhalt der Verträge passe.

29. Auch hier mag es gestattet sein, die einschlagenden Legalbegriffe nach dem alten C. p. von 1810 zu citieren. Eine Reduktion derselben nach dem belgischen StGB. von 1867 ist leicht. Es werden also betroffen a. 75—85. Auch strafrechtliche Nebengesetze; so das belgische Gesetz vom 20. Dezember 1852 zu strafrechtlichem Schutz der fremden Souveraine. Vgl. Haus I nr. 348 n. 10 bis.

30. Dahin gehören also: L'attentat ou le complot dont le but sera soit de détruire ou de changer le gouvernement ou l'ordre de successibilité au trône, soit d'exciter les citoyens — à s'armer contre l'autorité (impériale), a. 87, mit all den darauf bezüglichen Spezialgesetzen. Sodann die ganze Rubrik: Crimes tendant à troubler l'Etat par la guerre civile, l'illégal emploi de la force armée, la dévastation et le pillage publics, a. 91—101; Aufforderung a. 90. 102. 60; non-révélation a. 103—108. Daß auch die Zerstörung von Staatsgebäuden, Arsenalen u. s. w. hierunter fällt, a. 95, ist nicht zu bezweifeln; desgleichen friedensgefährlicher Mißbrauch des geistlichen Amts, a. 201—208, cf. A. Rolin l. l. XVI 151. 270; Haus I nr. 350 n. 19. Desgleichen die dem französischen Recht eigentümlichen Thatbestände der coalition des fonctionnaires, a. 123—126; und die Uebergriffe der Gewalten a. 127—131. Sodann die öffentliche Aufforderung zur Begehung von Verbrechen, zu Gewaltthätigkeiten, cf. Morin, Dic-

sind politische, mag die dermalige Organisation derselben eine usurpatorische, bloß thatsächliche, oder eine legitime sein.

Richtet sich der verbrecherische Angriff nicht gegen den Bestand der Verfassung, sondern gegen einzelne staatliche Organe, Personen oder Körperschaften, deren Entschließungen mit gesetzlicher Vollmacht, innerhalb der Grenzen einer ihnen übertragenen Gewalt, den öffentlichen Willen darstellen, so ist als Regel die nicht politische Natur desselben zu behaupten. Wo Integrität und Regierung des Landes gar nicht in Frage gestellt werden will, wo es sich lediglich um die strafrechtlichen Schutzwehren handelt, mit denen die Autorität von Behörden und Kommunalverbänden ausgestattet und abgegrenzt ist, da entfällt der Grund, um der politischen Tendenz wegen, die möglicherweise die begangene That aufweisen kann, den Asylschutz als gesetzlich gewollt zu behaupten [81]. Also Widerstand gegen Beamte [82]; oder Rebellion, isoliert oder mit Bildung bewaffneter Haufen [83], können nicht als politische Delikte gelten; ebensowenig straf-

---

tionnaire du droit crim. sub: Provocation; übereinstimmend Löwenfeld a. a. O. V 100; desgleichen abus d'autorité contre la chose publique a. 188—191, cf. A. Rolin ibid. 266. 269. Das französische Gesetz vom 8. Oktober 1830 giebt hier überall Analogien; insbesondere zählt es zu den politischen Delikten die strafbare Anlegung von signes séditieux. Haus I nr. 850 n. 21 erklärt die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze als nicht mehr politisch, weil bereits die bases de l'édifice social angreifend.

81. Auch hier sind die belgischen Autoritäten im Allgemeinen ganz konform. Thonissen, La constitution belge 2. éd. nr. 434 sagt: Décider autrement, ce serait confondre le gouvernement politique du pays avec l'administration. Haus I nr. 851 n. 19. 352. Im Einzelnen freilich ist die Subsumtion der Thatbestände verschieden ausgefallen. Sehr bestimmt A. Rolin l. l. 262: On ne songeait guère (en 1830) à y comprendre celles dont le but était à la fois moins grand et moins noble, celles qui ne visaient qu'à troubler passagèrement l'ordre politique intérieur u. s. w.; vgl. ibid. 267 und passim. Auch Lammasch teilt diese Gesichtspunkte 857—860. Er will von „nicht politischen Delikten gegen die Staatsverwaltung" gesprochen wissen. Desgleichen Löwenfeld a. a. O. V 99. 100; nur zählt er Aufruhr (D. StGB. § 115), also etwa rébellion im Sinne des französischen C. p. a. 209, s. N. 33, zu den politischen Delikten.

82. Demnach C. p. a. 222—223. Ortolan I nr. 721. Viel zu weitgehend rechnet Renault, l. l. VII 64, die offense aux autorités publiques zu den politischen Delikten. Löwenfeld a. a. O. V 100 schließt mit Recht den § 113 des D. StGB. aus.

83. Also rébellion avec bande ou attroupement im Gegensatz der sédition, N. 30. Morin, Dictionnaire sub: Attroupement. Chauveau et Hélie, Théorie du C. p. 5. éd. II nr. 404. Ortolan I nr. 721. Löwenfeld a. a. O. V 98 N. 236. 100 erklärt den Landfriedensbruch unter Berufung auf die Verträge als gemeines Verbrechen. Auch hier giebt das französische Gesetz vom 8. Oktober 1830 Anhaltspunkte.

barer Mißbrauch der Amtsgewalt [34] und andere spezielle oder allgemeine Amtsdelikte. Im Ganzen sind zwar die Mächte geneigt um ihretwillen Rechtshilfe zu versagen oder zu beschränken, weil der Grund nicht als ausreichend erachtet wird. Aber darum haben sie noch nicht als politisch zu gelten; und was an Strafthaten im Zusammenhange mit ihnen verübt wird, ist nicht fait connexe à un délit politique im Sinne von A. 6 des Gesetzes. — Ebensowenig wie Verbrechen von oder gegen Beamte und Behörden der Staats- und Selbstverwaltung, sind Verletzungen der für die einzelnen Verwaltungsgebiete zu deren Schutz strafrechtlich eingeschärften Gebote oder Verbote als délits politiques zu qualifizieren; also strafbare Verletzungen der Militär- [35], Finanz-, Kirchen-, Polizeigesetze und Verordnungen, gleichviel welches Motiv den Verletzer geleitet hat. Preßdelikte als solche kommen nicht als politische in Betracht; hatte sie ja doch bereits die Verfassungsurkunde A. 96 und 98 nach französischem Vorbild den délits politiques nebengeordnet [36]. Desgleichen nicht die gegen das Vereinsrecht begangenen [37]. Konkurrieren sie mit politischen, so versteht sich der Asylschutz von selbst.

---

34. Demgemäß die forfaiture im Rahmen von C. p. a. 166—187; 192—197. Chauveau et Hélie l. l. Ortolan I nr. 720. Auch Löwenfeld a. a. O. V 100 teilt die Amtsdelikte den nicht politischen zu. Lammasch 361 scheint übereinzustimmen. Doch macht er aufmerksam, daß das neue belgische Auslieferungsgesetz von 1868 die attentats à la liberté individuelle nur dann für auslieferungsmäßig erkläre, wenn sie begangen sind par des particuliers, und bezeichnet als Grund dieser Beschränkung, die Präsumtion politischen Charakters bei Amtsdelikten dieser Art. In der That aber handelt es sich nach der Auffassung des französisch-belgischen Rechts bei der Amtsfreiheitsentziehung und dem Amtshausfriedensbruch um politische Delikte, s. o. die Rubrik 3. Als das belgische Auslieferungsgesetz von 1874 zur Beratung stand, rechtfertigte der Justizminister die ausgesprochene Beschränkung durch die Erklärung: Wenn die attentats à la liberté von öffentlichen Beamten begangen sind, so fallen sie unter die Straffanktionen, welche staatsbürgerliche Grundrechte schützen (a. 147. 148 des neuen C. p. von 1867), und können „unter Umständen“ einen „politischen Charakter“ annehmen. Letzterer Satz ist allerdings nicht im Sinne des belgischen Auslieferungsrechts gedacht.

35. Löwenfeld a. a. O. V 99 erklärt Militärverbrechen schlechthin als „ihrem Begriffe nach“ politische Delikte. Das kann nicht zugegeben werden. Dagegen auch Lammasch 364. Daß freilich bei der Kündigung der Deserteurkartelle, s. o. I 247 N. 68, politische Gesichtspunkte entscheidend waren, ist richtig.

36. S. o. S. 187. Es geht nicht an, bloß um der schwurgerichtlichen Kompetenz willen les délits commis par la voie de presse et les autres modes de publication schlechthin unter die Kategorie der politischen Delikte zu stellen; von denen auch das französische Gesetz vom 8. Oktober 1830 sie ausdrücklich scheidet. Morin, Dictionnaire 96. Auch hier zu weitgehend Renault l. l. VII 64. Garraud, Précis de dr. crim. nr. 140.

37. Also C. p. a. 291—294. Uebereinstimmend Garraud nr. 142. Das franzö-

3) Von der Regel, daß das gegen einzelne Organe der staatlichen Gesamtheit oder von solchen begangene strafbare Unrecht nicht als politisches Delikt gelten kann, da es den Staat selbst außer dem Spiele läßt, giebt es Ausnahmen. Denn gewisse Organe des Staatskörpers sind rechtlich so gestellt, daß durch ihre Willenserklärungen nicht bloß einzelne Seiten oder Funktionen der Staatsgewalt, sondern diese in ihrer Einheitlichkeit und Totalität zum Ausdruck kommt; daß sonach durch eine verbrecherische Antastung ihrer Person die Staatsgewalt selbst geschädigt wird, insoweit also die Scheidung ihrer öffentlichen und ihrer Privatstellung strafrechtlich unmöglich erscheint. Strafbare Angriffe gegen diese Glieder des Staatsverbandes betrachten demgemäß unsere Strafgesetzgebungen nicht als gemeine oder qualifiziert gemeine Verbrechen, sondern behandeln sie als unmittelbar gegen die Gesamtorganisation des Volkes gerichtet. Zu welchem Endzweck auch die Strafthat verübt sei, sie ist stets politisch. Welches nun aber die Organe sind, deren staatlicher Rechtsstellung ein so ausgiebiger Strafrechtsschutz zu teil wird, ist eine Verfassungsfrage. Das französisch-belgische Strafrecht läßt keinen Zweifel darüber, daß als délit politique zu gelten hat

I. Das gegen das monarchische Staatsoberhaupt, sein Leben, seine körperliche Integrität, seine Freiheit, seine Ehre gerichtete strafbare Unternehmen, auch wenn es noch nicht bis zu einer vollendeten Versuchshandlung geführt worden ist[38]. Der gewollte Erfolg, der dolus, ist stets Schädigung des Staates in seinem äußeren Bestand, auch wenn das Motiv, der Endzweck, bloß Befriedigung von Rache oder Ehrgeiz war. — Die republikanische Staatsform gewährt für strafrechtliche Thatbestände dieser Art keinen Raum. Mag selbst eine Republik ihre Exe-

sische Gesetz vom 8. Oktober 1830 hatte allerdings auch die associations ou réunions illicites dem Kataloge der politischen Delikte hinzugefügt. Auch Renault l. l. VII 61 will die affiliation à des sociétés sécrètes, die Verfehlungen gegen die règles relatives aux réunions publiques unter jene Rubrik gerechnet wissen. Löwenfeld a. a. O. V 100 N. 247 vermeidet eine bestimmte Entscheidung.

38. Demnach die Fälle von a. 86 C. p. und darauf bezüglicher Nebengesetze, N. 14. Insbesondere die Majestätsbeleidigung. Ein in Belgien mehrfach citierter Ausspruch eines Generaladvokaten beim Kassationshof gelegentlich des Erkenntnisses vom 18. Dezember 1882, Tielemans Rép. sub: Délit politique 72, sagt: L'inviolabilité de la personne du roi, consacrée par la constitution, est un principe politique; on ne peut le violer sans se rendre politiquement coupable. La personne du roi, comme roi, est toute politique; lorsque c'est comme tel qu'on l'attaque, le fait a nécessairemént un caractère politique und gehört vor das Schwurgericht.

kutive monarchisch gestalten, wie die französische und die amerikanische gethan: es ist eben nur eine Funktion der Staatsgewalt, die durch die Präsidentschaft organisatorisch zum Ausdruck gebracht wird; der Chef der Exekutive ist keine souveräne Person. Das gegen ein republikanisches Staatsoberhaupt versuchte oder vollendete Tötungsverbrechen ist, nach dem Maßstab eines monarchischen Strafrechts gemessen, kein politisches Delikt, — wie ja denn auch die republikanischen Verfassungen Frankreichs [39] so wenig als diejenigen anderer moderner Republiken das Bedürfnis empfunden haben, die körperliche Integrität [40] des Präsidenten gegen rechtswidrige Angriffe strafrechtlich durch Sonderrecht zu schützen.

II. Das was von den Unternehmungen gegen das monarchische Staatsoberhaupt gilt, findet Anwendung auf Attentate und Komplotte gegen die Mitglieder der Dynastie, um ihrer nahen Beziehung zum Throne willen [41]. Der Mord des Regenten, des Thronfolgers ist in der Auffassung des belgischen Rechts stets ein politisches Verbrechen [42].

III. Strafbare Angriffe gegen gesetzgebende Repräsentativkörper [43] — nicht gegen Selbstverwaltungsverbände [44] — sind politische Delikte. Denn solche Versammlungen sind, ob die Staatsform monarchisch oder

---

39. Für das heutige Frankreich ist zu vergleichen: Dalloz, Rép. Supplém. IV sub: Crimes et délits contre la sûreté de l'état nr. 1. 38: Le président de la République et les membres de sa famille sont, en ce qui touche les attentats commis sur la vie ou contre la personne, protégés uniquement par le droit commun. Also C. p. a. 86 ist unanwendbar geworden. Chauveau et Hélie, Théorie du C. p. 5. éd. II nr. 464. Lebon, Staatsrecht der französischen Republik 44. Renault l. l. VII 74 n. 1. 79. — Ueber die V. St. von Amerika vgl. v. Holst, Staatsrecht der V. St. 58. — S. auch o. S. 222. 236.

40. Allerdings die Ehre des Präsidenten der Republik wird in Frankreich seit dem Preßgesetz vom 29. Juli 1881, bezüglich der durch die Presse gegen ihn verübten Beleidigungen durch Spezialrecht geschützt Daß solche Beleidigung dann ein délit politique darstellt, wird nicht zu bezweifeln sein; Dalloz, Rép. Supplém. IV sub: Délit politique nr. 18. — Ueber die V. St. von Amerika vgl. Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht I 306.

41. Demnach a. 87 C. p. und was die Spezialgesetze hier weiter angereiht haben.

42. Löwenfeld a. a. O. V 81. 88. 114, gedenkt bei Aufreihung der politischen Delikte dieser Thatbestände nicht. Indem er nur von den gegen das Staatsoberhaupt selbst gerichteten strafbaren Angriffen spricht, legt er deutsches Strafrecht zu Grunde. Ueber das frühere französische Recht vgl. Chauveau et Hélie, Théorie du C. p. 5. éd. II nr. 464. Morin, Dictionnaire 96.

43. Also etwa die Thatbestände von § 105 D. StGB. Vom alten C. p. waren sie freilich nicht speziell vorgesehen. In Belgien hat der C. p. von 1867 a. 104. 109 sie ergänzt; vorher auch das Preßdekret vom 20. Juli 1831, s. o. N. 14, Vorsorge getroffen.

44. Zu vergl. A. Rolin l. l. XVI 163. 270. Haus I nr. 350 n. 19. 351 n. 23.

republikanisch sei, nicht bloße Behörden, sondern, wie die Krone, unverantwortliche Regulatoren der Staatsgewalt; und keine Seite des öffentlichen Lebens ist ihren Entschließungen entzogen. — Da der strafrechtliche Schutz auch auf die Mitglieder dieser Körperschaften sich erstreckt, so haben auch die Angriffe gegen sie, die den Einzelnen in seiner parlamentarischen Rechtsstellung betreffen [45], als politische Strafthaten zu gelten. Das Nämliche wird für die Wahldelikte anzunehmen sein [46]. Die strafbare Beeinflussung des Wahlresultats trifft die Aktion der Staatsgewalt selbst.

Ja das französisch-belgische Recht geht noch einen Schritt weiter. Das hier proklamierte Prinzip der Volkssouveränetät sieht in dem einzelnen Bürger nicht bloß ein Element des Staatsverbandes, sondern einen Konstituenten der Staatsgewalt. Unter diesem Gesichtspunkt hat der französische C. p. den Mißbrauch der Amtsgewalt, sofern er irgend einen acte arbitraire et attentatoire à la liberté individuelle et aux droits civiques [47] darstellt, unter die Verfassungsverbrechen, C. p. III t. 1 ch. 2 sect. 2, a. 114—122 gestellt. Sie gelten hienach nicht als crimes contre les particuliers. Cf. C. p. a. 341.

Damit aber schließt sich auch der Kreis der politischen Delikte. Wir werden nunmehr endgültig sagen dürfen, daß, soweit dieser Kreis durch den Strafrahmen des alten C. p. umschrieben wird, im Sinne des A. 6 unseres Gesetzes von ihm umfaßt werden alle Verbrechen und Vergehen, die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates, desgleichen die gegen seine Verfassung gerichtet sind; von den gegen den öffentlichen Frieden gerichteten nur einige: nämlich abus d'autorité contre la chose publique und critiques etc. par les ministres des cultes. Vergleicht

45. Vom alten C. p. a. 121 sehr unvollständig vorgesehen. Auch hier hat der belgische C. p. von 1867 a. 158 ergänzt.

46. C. p. a. 109—113. Daß die einfachen Wahldelikte zu den politischen Vergehen zu rechnen sind, ist in Belgien nicht unbestritten; s. o. § 37 N. 7. Haus bejaht die Frage, hatte aber früher die entgegengesetzte Meinung, für welche sich A. Rolin erklärt, l. l. XVI 159. 164. 271. Wie Haus I nr. 351, auch Thonissen, La constitution belge 2. éd. nr. 436; beide unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß auch die bei Kommunalwahlen begangenen Wahldelikte politisch sind; denn sie richteten sich gegen die Stimmfreiheit der Bürger, also eine politische Institution.

47. Bestätigung giebt N. 34. Auch das mehrfach citierte französische Gesetz vom 8. Oktober 1830 rangierte ebenso. Daß der Thatbestand freilich ein vager ist, giebt die französische Doktrin zu, Chauveau et Hélie l. l. II nr. 540. 552. Die belgischen Autoren weichen ab; Haus I nr. 352 erklärt die atteintes portées par des fonctionnaires aux droits garantis par la constitution als infractions ordinaires, weil hier kein intérêt politique n'est lésé ni compromis. Ebenso A. Rolin l. l. XVI 151 cf. 268 seq.

man diesen Rahmen mit der Abgrenzung, die das französische Gesetz vom 8. Oktober 1830 den politischen Strafsachen gegeben hatte, so zeigt sich, daß er sich mit dieser nicht völlig deckt; er ist einerseits etwas enger; andererseits weiter. Aber darin stimmt er genau mit ihr, daß er „Delikte gegen Einzelne“ nicht umfaßt.

Es mag zugestanden werden, daß die oben gezogene Linie an manchen Stellen unsicher ist. Man mag zweifeln, ob die gegebene Gruppierung der einzelnen Thatbestände überall richtig ausgefallen ist. Immerhin, haben wir erkannt, daß das belgische Auslieferungsrecht den Begriff des politischen Deliktes nicht subjektiv, nach Triebfedern oder Tendenzen, sondern objektiv, nach sachlichen Merkmalen gefaßt wissen will, so war eine Liste der darunter fallenden Thatbestände aufzustellen, auf die Gefahr hin im Detail Mißgriffe zu begehen. Was der Gesetzgeber, gleichviel aus welchen Gründen unterließ, hat die Wissenschaft nachzuholen. In der Praxis sind jene Zweifel darum nicht erheblich, weil nach der Struktur der belgischen Gesetzgebung die Vermutung gegen die Zulässigkeit der Maßregel zu sprechen hat [48]. Bei der Anwendung der Staatsverträge ist diese Präsumtion zu Grunde zu legen.

§ 42. Viel wichtiger aber als die Auseinanderlegung zweifelhafter Grenzgebiete in dem Bereiche landesgesetzlicher Auslieferungs- und Asylpflicht ist der Hinweis auf die Thatsache, daß die politischen Delikte, wie das oben gegebene Verzeichnis ergiebt, ihre rechtliche Immunität auch in der Eigenschaft eines zusammengesetzten Thatbestandes nicht verlieren. Ob ein politisches Verbrechen kriminalistisch genommen ein einfaches sei, wie gewaltsame Aenderung der Verfassung, Spionage, Waffentragen gegen das Vaterland, oder ein zusammengesetztes, wie Königsmord, landesverräterische Beschädigung von Staatseigentum, Majestätsbeleidigung: erklärt das Gesetz von 1833 für irrelevant. Diese Thatsache ist schon oben uns entgegengetreten, als es sich darum handelte, den Begriff der mit einem politischen Delikt zusammenhängenden Thatbestände vor Mißdeutungen zu sichern [1]; und als es sich darum handelte festzustellen, wann ein Thatbestand als in idealer Konkurrenz mit einem politischen Delikt verübt zu erachten sei [2]. Nunmehr ist ausführlich auf sie einzugehen. In ihr liegt, wie die Erfahrung zeigt, der praktische Schwerpunkt des Problems. Es war die Frage, die in der

---

48. S. o. § 26 N. 9. N. 31.
1. S. o. § 38 N. 25.
2. S. o. § 38 N. 9.

berühmt gewordenen Strafsache gegen Jacquin einen so folgenreichen Meinungsstreit erregt hat [3].

Denn das Eisenbahnattentat von Lambersart des Jahres 1854 war der erste Fall, der dem belgischen Staate Gelegenheit gab, die völkerrechtliche Tragweite des A. 6 seines Gesetzes zu erproben. Die höchste Justizstelle des Landes, der Kassationshof zu Brüssel, sprach in seinem endgültig ergangenen, wenn auch lediglich einen Inzidentpunkt, die Zulässigkeit provisorischer Verhaftung, entscheidenden Arrêt vom 12. März 1855 in den Erwägungsgründen sich dahin aus, daß das von den französischen Behörden dem Célestin Jaquin zur Last geschriebene und als auslieferungsmäßig qualifizierte Attentat contre la vie de l'Empereur — so lautete nämlich die ursprüngliche Beschuldigung — nicht unter jenen Artikel fallen könne. Denn es sei unmöglich, eine solche That zu erachten comme ayant exclusivement un caractère politique. Das Gesetz könne nicht Anwendung auf Handlungen finden, welche, wie auch der Endzweck des Thäters, wie auch die Staatsform des Landes beschaffen sei, in dem er gefrevelt, zu allen Zeiten und überall als unmoralisch und strafwürdig gelten müßten. Unter dem délit politique im Sinne des Auslieferungsgesetzes sei nur diejenige Strafthat zu verstehen, dont le caractère exclusif est de porter atteinte à la forme et à l'ordre politique d'une nation [4].

Diese richterliche Entscheidung ist in Belgien überaus einflußreich gewesen. Nicht allein von der Regierung wurde sie, wie wir sehen werden, höchlichst gebilligt, sondern auch bei den Kammerverhandlungen, aus denen die Novelle vom 22. März 1856 hervorgieng, hat sie warme Anhänger, freilich auch entschiedene Gegner gefunden. In der Juris-

---

3. Die Darstellung des Rechtsfalles ist unten § 48 gegeben.

4. Der Arrêt findet sich u. § 48 N. 27 im Auszuge mitgeteilt. Bei kritischer Würdigung desselben wäre nicht allein die Verschwommenheit zu rügen, mit welcher bald vom délit politique, bald vom fait ayant un caractère politique die Rede ist, sondern vor Allem das Spiel mit dem Worte: ausschließlich. Einmal heißt es: délit politique ist die Handlung dont le caractère exclusif est de porter atteinte à la forme et à l'ordre politique; also wo beides nicht ausschließlich getroffen wird, liegt ein politisches Delikt überhaupt nicht, sondern nur ein gemeines vor. Das andere Mal heißt es: eine nicht ausschließlich gegen jene beiden Objekte sich richtende Handlung hat nicht exclusivement un caractère politique; also sie ist ein politisches, wenn auch nicht ein ausschließlich politisches Delikt. Auch bei Haus findet sich diese Unklarheit. Er definiert I nr. 846 die infractions politiques als solche, die portent uniquement atteinte à l'ordre politique. Dann aber charakterisiert er einzelne gemischte Delikte als solche, die nicht purement oder exclusivement oder à proprement parler délits politiques sind, nr. 848 n. 10 bis. 850 u. 20. 851.

prudenz und Doktrin Belgiens[5] wie des Auslandes[6] wird sie bis auf den heutigen Tag warm befürwortet und fast ausschließlich vertreten. Ihr gegenüber scheinen die schnurstracks entgegengesetzten in der nämlichen Sache wiederholt ergangenen Bescheide des Brüsseler Appellhofes[7] fast gänzlich vergessen zu sein. Fortgesetzt nämlich hat dieser Gerichtshof damals den Standpunkt verfochten, daß ein attentat contre la vie de l'Empereur kein Meuchelmord (assassinat), sondern ein Staatsverbrechen, also ein politisches Delikt, also nicht auslieferungsmäßig sei. Thatsächlich scheiterten, wie unten berichtet werden wird, die Auslieferungsverhandlungen an dieser Aufstellung. Sie ist die richtige.

Der berufene Arrêt des höchsten Gerichtshofs, gegen den sie sich implicite erklärte, geht von der bereits oben zur Sprache gebrachten Anschauung aus, daß man von den rein oder ausschließlich politischen Delikten, von denjenigen nämlich, die es lediglich auf den ordre politique absehen, solche zu unterscheiden habe, die nur zu einem Teil, nur von einer Seite politisch seien, daneben aber und an und für sich den Thatbestand eines gemeinen Verbrechens aufwiesen, die neben der politischen auch die private Rechtssphäre verbrecherisch antasteten, neben der loi politique zugleich das droit commun, ja die loi naturelle verletzten. Solche einen zusammengesetzten Thatbestand darstellenden politischen Delikte führen in der Terminologie des französisch-belgischen Rechts die technische Bezeichnung: komplexe oder gemischte politische Delikte[8].

5. Insbesondere trat noch 1872 der Oberstaatsanwalt Beltjens für sie ein, Belgique judiciaire 1872 nr. 90: Er meinte, daß der arrêt contient des idées exactes sur le point que nous examinons. Doch hat es keineswegs an Stimmen gefehlt, welche die Entscheidung als rechtsirrtümlich verwarfen, wie dies ja auch 1855 die im Publikum vorherrschende Meinung war. Zumal nennt neuerdings A. Rolin, Revue de dr. internat. XVI 162. 264. XVII 391 die dem Gesetze vom Kassationshof gegebene Interpretation fantaisiste, un peu libre. Das attentat gehöre zu der Klasse der délits mixtes und solchen sei die Extradition zu versagen gewesen, s. u. N. 65. Offenbar ist auch Haus I nr. 344. 354. 356 dieser Ansicht gewesen; vgl. o. § 38 N. 25. N. 44. § 40 N. 18a. Die Angabe von Renault, Journal de dr. internat. pr. VII (1880) 7, die Ansicht des Brüsseler Appelhofs habe in den Kammern keinen Verteidiger gefunden, ist unrichtig.

6. In Frankreich namentlich von Billot 105, s. u. N. 43. Lammasch 311 erklärt den Punkt, der dem Kassationshof zur Entscheidung vorlag, für „überaus zweifelhaft." Nach seiner eigenen Theorie hätte er nicht zweifeln, sondern sie verwerfen müssen, da ein „relativ politisches" Verbrechen, s. o. § 37 N. 20, und u. N. 52, also ein Asylverbrechen in Frage stand. Gegen die Entscheidung haben sich ausgesprochen Coninck Liefsting, Mémoire p. 8; Löwenfeld a. a. O. V 104.

7. Vgl. dieselben u. § 48 N. 24. 37.

8. S. o. § 37 N. 16 ff. Es handelt sich aber nicht um einen lediglich den

Sie gelten zwar als politisch, denn objektiv sind sie gegen die politische Organisation des Volkes gerichtet. Aber sie konstituieren zugleich Rechtsverletzungen von Personen oder Vermögen, sind also auch abgesehen von dem Objekte der That strafbar. Ihre Kriminalität ist nicht die spezifisch politische, sondern die des gemeinen Rechts. Daraus wird denn nun die Konsequenz gezogen, daß gemischte politische Delikte auch auf den völkerrechtlichen Asylschutz keinen Anspruch erheben können. Insbesondere fasse A. 6 des Auslieferungsgesetzes nur diejenigen Legalthatbestände ins Auge, deren politischer Charakter nicht durch Elemente eines gemeinen Verbrechens entstellt sei [9]. Gemischte Delikte seien der gesetzlichen Rechtshilfepflicht nicht entzogen, sofern nur das nicht politische Element der Strafthat unter A. 1 falle, also als auslieferungsmäßig erscheine.

In der That eine höchst auffallende Restriktivinterpretation des Gesetzes! Wäre sie begründet, dann hätte allerdings die völkerrechtliche Immunität, mit welcher die belgischen Kammern im Jahre 1833 die politischen Delikte zu schützen unternahmen, einen ziemlich bescheidenen Sinn. Das oben entworfene Tableau derselben müßte in allen seinen Nummern die erheblichsten Einschränkungen erfahren [10] und für das Aus-

---

Bereich der Staatsverbrechen angehende Begriffsbildung, sondern um die spezialisierte Verwendung der allgemeinen Kategorie: délit complexe. Darunter versteht die französische Theorie nämlich alle Delikte, die eine Mehrheit von éléments constitutifs aufweisen; eines von ihnen sei das fait principal, die anderen tragen accessorische Natur. Gegensatz ist der Begriff erschwerender (oder schuldmindernder) Umstände beim einfachen Delikt. So trägt Ortolan I nr. 1055 ff. die Lehre vor. Anwendung z. B. bei Lesellyer, Traité de la Compétence II (1875) nr. 794. Die Terminologie kommt also auf das heraus, was wir Deutsche als zusammengesetztes Verbrechen bezeichnen. Seltsam abwegig lautet die Definition, die neuestens v. Bar, Lehrb. 307 giebt. Ein délit complexe läge vor, wenn zur Ausführung des politischen Deliktes z. B. eines Hochverrats, ein Mittel gewählt wurde, welches zwar nicht notwendig, wohl aber gewöhnlich, oder doch nicht ungewöhnlicherweise, zur Herbeiführung des politischen Zweckes angewandt wird.

9. Der Arrêt vom 12. März 1855 verwendet die Ausdrucksweise: gemischtes, komplexes Delikt nicht. Daß er aber den Begriff zu Grunde legt und kurzer Hand die gemischt politischen Delikte als gemeine Delikte im Sinne des Auslieferungsrechts gefaßt haben will, kann nicht zweifelhaft sein.

10. Renault, Annu. de l'Institut de dr. internat. V 84. Boitard, Dr. crim. 11. éd. nr. 48: Le nombre des crimes purement politiques est extrêmement restreint. Wegfallen müßte also ziemlich die ganze Rubrik 3 in ihren Nummern I—III; nächstdem die Rubrik 2 in den Fällen der Erregung des Bürgerkrieges, vor Allem Zerstörung von Staatseigentum. Denn hier sind dévastation, pillage, massacre konstituierende Thatbestandsmomente. Damit würden ja die Hauptfälle beseitigt, in denen das Prinzip der Nichtauslieferung politischer Verbrecher praktisch ist, an welche man 1833 vorzugsweise gedacht hat. — Haus I nr. 348—350

lieferungsverbot des A. 6 würde wenig übrig bleiben. Staatsverbrechen, die eine Dekomposition in ein politisches und ein unpolitisches Element nicht zulassen, sind in der Minderzahl. Nicht minder wäre der Spielraum, in welchem ein Zusammenhang mit politischen Strafthaten selbst den Urheber eines gemeinen Verbrechens zu decken vermag — wir sahen es oben — ein wenig belangreicher. Nur solche politische Verfehlungen, deren Thatbestand die Verletzung materieller Rechtsgüter begrifflich ausschließt, würden das was in Konnex mit ihnen verübt worden, vor Extraditionen schützen.

Neu war die Anschauung nicht. Schon bei Beratung des Auslieferungsgesetzes [11], ja schon im Nationalkongreß [12] hatten einige Abgeordnete gemeint: Mord sei Mord, gleichviel ob das Opfer des Mörders ein König oder ein Privatmann sei. Ein Tötungsverbrechen sei ein crimen juris gentium, ein Verbrechen gegen das natürliche Recht, könne also niemals mit Auflehnungen gegen die positive, also willkürliche und zufällige politische Ordnung eines Landes zusammengeworfen werden. Nur Handlungen der letzteren Art entbehrten der absoluten sittlichen Verwerflichkeit, mit welcher jene Verbrechen imprägniert seien. Nur von ihnen könne man sagen, daß ihre Immoralität nach Land, Zeit und Ort variiere. Und diese Distinktion spielte dann einige Jahre darauf, als die Frage der Strafbarkeit der Inländer für im Auslande begangene Vergehungen auf der parlamentarischen Tagesordnung stand, eine entscheidende Rolle. Man lehnte daraufhin das Amendement, politische und ihnen konnexe Auslandsdelikte der Belgier nicht zu bestrafen ab [13]. Im benachbarten Frankreich war sodann der doktrinäre Gegensatz von crimes purement politiques und crimes complexes von der Gesetzgebung dazu verwandt worden, um die alte Lieblingsidee einer eigenen Stufenleiter für politische Strafen zu spezialisierter Ausgestaltung zu bringen [14]. In solcher Tendenz geschah es, daß, nachdem die französische Konstitu-

---

giebt ein Verzeichnis rein politischer Delikte. Aber er bricht seiner eigenen Theorie durch Erfindung des crime d'insurrection die Spitze ab, s. o. § 88 N. 25. § 40 N. 18b. Noch belangloser für das Auslieferungsrecht ist der Katalog, den A. Rolin l. l. XVI 268 aufmacht.

11. S. oben § 37 N. 15.

12. S. o. § 37 N. 8. Daß der Schwurgerichtsartikel 98 der belgischen Verfassung die délits mixtes ausschließe, ist eine ganz willkürliche Interpretation von A. Rolin l. l. XVI 255.

13. S. o. § 37 N. 14. 15.

14. Ueberſicht bei Ortolan II nr. 1629. Bertauld 407. Trébutien, Cours élém. 2. éd. I nr. 281. 287. Blanche, Etudes pratiques sur le C. p. I (1861) 116.

tion vom 4. November 1848 A. 5 (nebst Gesetz vom 8. Juni 1850) die Todesstrafe en matière politique generell aufgehoben hatte, nach Erneuerung des Kaisertums der A. 86 des C. p., also die Todesstrafe in dem speziellen Fall des attentat contre la vie ou contre la personne de l'Empereur, durch Gesetz vom 10. Juni 1863 wiederhergestellt wurde [15]. In solcher Tendenz war die kaiserliche Regierung geneigt, Amnestien wegen politischer Verbrechen, die sie gewährt hatte, restriktiv zu deuten [16]. Der Gedankengang, der allen diesen Vorgängen zum Hintergrunde dient, ist trotz der Mannigfaltigkeit des Ausdrucks und der Anwendung, die freilich im Einzelnen eine schwankende war [17], ein einheitlicher. Es handelte sich darum, Front zu machen gegen die

15. Der französische Advokat Treitt verdeutlichte der englischen Parlamentskommission von 1868 den Zuschnitt des französischen Rechts folgendermaßen, Report on extradition 1868 nr. 1299: It considers an attempt against the person of a sovereign as a crime at common law, because it considers it as an attempt of assassination; and an assassination is never political, and therefore the attempt ought not to be considered political.

16. Vielbesprochen ist der Fall Ledru-Rollin. Dieser hatte sich, als 1860 ein Amnestiedekret wegen politischer Delikte ergangen war, von seinem Exil aus zur Rückkehr nach Frankreich gemeldet. Der Paß wurde ihm (27. Oktober 1860) verweigert; denn er sei durch Erkenntnis vom 3. September 1857 in contumaciam verurteilt worden pour participation à un complot ayant pour but d'attenter à la vie de l'empereur. Diese Handlung konstituiere un crime qui renferme les éléments de l'attentat contre les personnes, crime du droit commun. Demnach finde die Amnestie auf ihn keine Anwendung. Darauf konsultierte Ledru-Rollin eine Zahl (62) der meist gefeierten Pariser Advokaten. Ihr Gutachten vom 23. Januar 1861 ist sehr bekannt geworden; gedruckt findet es sich u. a. in dem N. 15 angeführten Blaubuch p. 162. Es hebt hervor, daß überhaupt die Mehrzahl der politischen Delikte renferment les éléments de l'attentat contre les personnes, ohne daß sie darum aufhörten politische Delikte zu sein; mache doch auch das Gesetz vom 8. Oktober 1830, s. o. S. 187, keinen Unterschied. Die Abschaffung der Todesstrafe en matière politique habe keine Neueinteilung der politischen Verbrechen bewirken können. Dem gegenüber beharrte die kaiserliche Regierung auf ihrem Standpunkt. Als dann aber am 14. August 1869 abermals ein Amnestiedekret erging, veränderte sie ihre Auffassung des Falles, ohne freilich das Prinzip aufzugeben. Auf einen Bericht des neuen Justizministers E. Olivier vom 10. Januar 1870 wurde in die Amnestie nunmehr auch Ledru-Rollin einbezogen: Denn er sei bloß wegen complot verurteilt worden. Dieses aber hätte einen caractère simple, uniquement politique. Anders würde es stehen, wenn die Verurteilung wegen attentat à la vie erfolgt gewesen wäre; vgl. Dalloz, Jur. génér. 1870 III 15.

17. So hat z. B. späterhin ein am 14. August 1871 ergangenes kriegsgerichtliches Erkenntnis in der Sache Vielle entschieden, daß les crimes et délits auxquels s'applique l'a. 5 de la constitution de 1848 sont ceux énumérés par a. 7 de la loi du 8. octobre 1830, s. o. S. 187. Eine Distinktion unter ihnen wird nicht gemacht, Sirey 1872 II 113.

dem öffentlichen Rechtsbewußtsein widerstrebende formale Privilegiierung des politischen Verbrechens als solchen. Und nur aus diesem Gesichtspunkt läßt der Verlauf des Falles Jacquin sich verstehen. Das Requisitorium des Generaladvokaten Delebecque, mit welchem der Bescheid des Kassationshofs konform gieng, interpretierte mit merkwürdiger Kühnheit [18]: Il importe peu que dans le langage de la loi pénale on eût qualifié d'attentat ce qui dans l'espèce était en réalité une tentative d'assassinat sur la personne de l'empereur; und noch allgemeiner [19]: Le régicide est un assassin et nullepart on n'a dit que l'assassinat d'un roi ne fût qu'un crime politique (!) Und ebenso glaubte der Justizminister die hinterdrein aus Anlaß der Sache am 1. Juni 1855 in der Kammer geäußerten Bedenken mit dem Worte zurückweisen zu können [20]: L'attentat contre la vie du souverain est un crime de droit commun, c'est-à-dire un assassinat. Dann hat das belgische Gesetz vom 22. März 1856 dieser Rechtsauffassung, wie wir unten sehen werden, einen viel angefochtenen Ausdruck und damit den internationalen Verträgen eine neue Richtung gegeben. Daß diese Richtung einen Fortschritt bedeutet, darüber ist die spätere Zeit einig gewesen. Der überraschend große Erfolg, den die belgische Klausel gehabt hat, liefert ein beredtes Zeugnis. Und doch, der Beifall der den Intentionen jenes Gesetzes bis auf den heutigen Tag geschenkt wird, darf uns nicht darüber täuschen, daß die Entscheidung des höchsten Gerichtshofs, die einen Wendepunkt in der Gestaltung des Rechtshilfeverkehrs darstellt, mit dem bestehenden Recht nicht in Einklang war.

Denn wie lag der Rechtsfall, in welchem die Entscheidung ergieng? Es lautete die Beschuldigung [21], auf deren Grund Célestin Jacquin in provisorische Auslieferungshaft genommen werden sollte, in dem hier interessierenden Teile auf attentat contre la vie de l'empereur. Durfte denn nun die ersuchte Regierung den ihr vorgelegten Thatbestand einfach in assassinat in dem speziellen Sinne ihres Strafrechts umdeuten? Und warum in assassinat, warum nicht in meurtre, oder in einen anderen Tötungsbegriff von III, 2 des C. p.? Denn das attentat contre la vie umfaßt die verschiedensten Tötungsbegriffe des französisch-belgischen Rechts [22]. Aber nicht alle waren auslieferungsmäßig. Und es

18. Pasicrisie belge 1855 I 124. S. über dieses Aktenstück u. § 48 N. 26.

19. Pasicrisie belge 1855 I 121.

20. S. u. § 48 a. E.

21. S. u. § 48 N. 13.

22. Vgl. Chauveau et Hélie, Théorie du C. p. II nr. 462: tous les crimes qui menacent l'existence même de la personne. Boitard, Dr. crim. 11. éd. nr. 177.

umfaßt nicht bloß das vollendete Verbrechen und nicht bloß den Versuch, sondern nach dem damals in Belgien noch geltenden A. 88 des alten C. p. auch die Vorbereitungshandlungen, jeden acte commencé pour parvenir à l'exécution [23]. Und solche waren nicht auslieferungsmäßig. Wie sollten denn nun die belgischen Behörden herausfinden, ob in dem bei ihnen anhängig gemachten Anschlag auf das Leben des Kaisers ein konventionsmäßiges Auslieferungsverbrechen oder der Versuch eines solchen zu substanziieren war? Dazu hätten sie doch den Fall selbst entscheiden, nicht bloß die Zulänglichkeit des ausländischen Haftbefehls, sondern Art und Maß der den Flüchtigen treffenden Schuld feststellen müssen. Das Rechtshilfeverfahren setzt, wie wir gesehen haben, lediglich die Bescheinigung einer vor dem fremden Gericht schwebenden Kriminaluntersuchung voraus. Diese Bescheinigung kann nur nach Maßgabe desjenigen Legalthatbestandes gegeben werden, auf Grund dessen die Untersuchung dort eingeleitet worden; nicht auf Grund eines anderen. Wer wegen Hochverrats verfolgt wird, steht nicht wegen Mordversuchs vor Gericht. Und nur mit jenem Verbrechen hat es die um Rechtshilfe angegangene Regierung zu thun. Den wegen Hochverrats gerichtlich beschuldigten oder verurteilten Ausländer kann sie nicht wegen Mordversuchs ausliefern.

Was aber vom Angriff gegen das Leben des Staatsoberhauptes gilt, findet Anwendung auf jedes zusammengesetzte Verbrechen überhaupt. Der um Auslieferung ersuchten Regierung steht es nicht zu, den in der Requisition figurierenden Legalbegriff in die mehreren Elemente, aus denen er sich konstituiert, zu zerlegen und hienach die Auslieferungsmäßigkeit oder Asylwürdigkeit der konkreten, dem Flüchtigen imputierten Handlung abzuschätzen. Es geht nicht an, den gesetzlichen Thatbestand

23. Wohingegen in Frankreich der Artikel bereits durch die Strafrechtsrevision von 1832 abgeändert worden war. Seither lautet er dort: L'exécution ou la tentative constitueront seules l'attentat. Damit hat allerdings das französische Strafrecht den Verbrechensbegriff: Unternehmen gegen das Leben des Monarchen erheblich eingeschränkt. Denn nunmehr muß ein solches Unternehmen den Charakter des Versuchs, also Anfang der Ausführung, C. p. a. 2, aufweisen. In der Sache Jacquin wurde seitens des belgischen Generaladvokaten Delebecque, s. o. N. 18, auf diesen Zuschnitt des französischen Rechts das größte Gewicht gelegt. Er meinte: vermöge des revidierten C. p. handele es sich en fait comme en droit d'une tentative d'assassinat, deren Jacquin beschuldigt werde. — Das konnte möglicherweise en fait zutreffen (es traf nicht zu, wie sich hinterdrein ergab, s. u. § 48 N. 14). En droit nicht. Denn keineswegs hatte in Frankreich der revidierte C. p. von 1832 das attentat contre la vie de l'empereur in ein qualifiziertes Tötungsverbrechen verwandelt, das Ch. II T. II L. III des C. p. um ein neues Tötungsverbrechen vermehrt. Es war kein crime contre les particuliers geworden. Es blieb ein crimen sui generis, ein Verbrechen contre la chose publique, ein politisches Delikt.

eines Verbrechens durch Auflösung in seine Bestandteile der vom Gesetzgeber gewollten Einheitlichkeit zu entkleiden und diese Bestandteile zu abgesonderter kriminalistischer Würdigung zu bringen. Ein politisches Delikt kann nicht aus dem Grunde, weil eines seiner Merkmale, an und für sich betrachtet, ein gemeines Verbrechen darstellt, als eine bloße Qualifikation des letzteren angesehen und nach den für gemeine Verbrechen zutreffenden Regeln behandelt werden. — Die wohlmeinenden Vorschläge neuerer Theoretiker, welche dem Zufluchtstaat die Pflicht auferlegen wollen, beim komplexen Delikt die verbundenen Thatbestände zu trennen und nur wegen des in dem politischen Thatbestande enthaltenen gemeinen Verbrechens zu extradieren, scheitern an ihrer absoluten Unausführbarkeit [24]. Die reklamierende Regierung kann die verlangte Bürgschaft, sie wolle das ihr im Auslieferungswege zuzustellende Individuum nicht wegen Hochverrates, sondern etwa nur wegen versuchten oder vollendeten Mordes oder Todschlags oder wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung u. s. w. gerichtlich aburteilen lassen, nicht übernehmen [25].

24. Der eigentliche Urheber der seltsamen Vorstellung ist Billot 105, der im Zusammenhang mit seiner Theorie des komplexen Deliktes, s. u. N. 88 ff., der Meinung ist: L'extradition pourrait être autorisée sous la réserve expresse qu'il ne sera pas tenu compte du délit politique. Dieser Gedanke ist weiter ausgeführt von Renault, Journal de droit internat. pr. VII (1880) 78—81: Dans la rigueur des principes, il faudrait dire que l'extradition sera subordonnée à la condition que l'individu réclamé sera jugé et puni comme s'il avait tué ou voulu tuer un particulier, parce que la vie d'un souverain étranger ne doit être ni plus ni moins protégée que celle d'un citoyen. Ebenso A. Weiss, Etudes sur les conditions de l'extradition 174. Bernard II 298. Von deutschen Kriminalisten hat sich in gleichem Sinne ausgesprochen v. Bar, Gerichtssaal XXXIV 500 (anders neuerdings im Lehrb. 307) und Lammasch 321: Notwendigkeit, „daß den Gerichten (des ersuchenden Staates) verboten wird, ihn wegen eines anderen Deliktes als wegen Mordes bezw. Mordversuches zu verfolgen, daß ihnen insbesondere untersagt wird, ihn wegen des sonst in seiner That etwa verwirklichten Verbrechens des Hochverrates zu bestrafen". Vor Allem hat die Auffassung Glück gemacht in der Schweiz, wie die ausführliche Darstellung u. § 58 zeigen wird. — Gegen solche irreführenden Aufstellungen Hoseus, Schmoller's Jahrb. V 1059: „Der um Auslieferung angegangene Staat (kann) die als eine unteilbar erscheinende Handlung auch nur einheitlich als eine politische behandeln und muß die Auslieferung verweigern;" v. Liszt, Zeitschr. für die gesamte Strafrw. II 72: „Eine Spaltung der einen Handlung in zwei Verbrechen ist unbedingt ausgeschlossen." Vor Allem Brusa, Ferraris Annuario delle scienze giuridiche II 128. 129.

25. Worauf schon Billot 105 aufmerksam machte: L'application de cette règle, indiquée par la théorie, soulèverait — de nombreuses difficultés. — La solution, indiquée par la théorie, n'a pas été adoptée dans les relations internationales. Renault l. l. 78 giebt zu: ce serait le plus souvent une condition

Und soll denn nun wirklich, wie der berufene Arrêt des Brüsseler Kassationshofs anzunehmen scheint, jedes zusammengesetzte politische Delikt, also jedes Delikt, dessen Thatbestandsmerkmale, auch abgesehen von der politischen Bedeutung des verletzten Objekts, sont reprouvés par la morale et doivent tomber sous la répression de la loi pénale, für die internationale Rechtshilfe einfach als gemeines Verbrechen in Betracht kommen?

Zieht man die älteren Theoretiker zu Rate, diejenigen Autoren, die den Begriff des délit politique complexe (mixte) in die Wissenschaft eingeführt haben — sie haben es freilich zunächst nur in Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Frage, der Reform des Strafensystems gethan —, so scheint es, als wenn dies wirklich die Meinung gewesen wäre [26]. Doch ist man in Frankreich längst davon zurückgekommen. Und soweit es sich um den Auslieferungsverkehr handelt, sind heutzutage auch die extremsten Befürworter einer Beschränkung des politischen Asylschutzes der Ansicht, daß davon keine Rede sein könne, alle politischen Thatbestände zusammengesetzter Natur unterschiedslos dem internationalen Rechtshilfezwang zu unterwerfen. Die Meinungen gehen freilich weit auseinander. Und wie die traditionelle Immunität der mit einem politischen Delikt konnexen Strafthaten neuerdings zum Gegenstand heftiger Angriffe gemacht worden ist, so ist auch die Frage der komplexen politischen Delikte gegenwärtig ein Tummelplatz, auf welchem sich die völkerrechtliche Reformpolitik mit Vorliebe bewegt. Ja wir haben bereits oben wiederholt den unglücklichen Umstand beklagen müssen [27], daß man häufig die beiden Begriffe durch einander geworfen; daß man geglaubt hat, die zwei strafrechtlich doch ganz disparaten Verhältnisse mit einer einzigen Kategorie oder Formel fassen zu können. Ob hier etwa die Wortähnlichkeit einen schlimmen Streich gespielt hat?

Den Anstoß gab auch hier [28] Ortolan. Er hält sich zwar von

---

impossible à remplir. v. Bar a. a. O. 500 N. ** weiß keine andere Auskunft, als im Interesse der Rechtssicherheit der Einzelnen in Auslieferungsfällen die Freiheit der richterlichen Auffassung auszuschließen. — In der Schweiz dagegen macht man sich dieserhalb nicht die mindesten Skrupel. Es ist dort eine eingewurzelte Vorstellung: S'il s'agit d'un délit complexe, l'état réquérant devra le décomposer, pour ne retenir à la charge du prévenu que les éléments de droit commun, Berney, Revue de droit internat. XXIV 220; s. das Nähere u. § 58. 59.

26. Vgl. die o. § 37 N. 16. § 39 N. 20 zusammengestellten Stellen.

27. S. o. § 38 N. 44.

28. Wie für die Theorie des konnexen Delikts. S. o. § 39 N. 25. Die Hauptstelle lautet, Eléments I nr. 726: Ainsi dans les cas dont nous nous occupons, quelle est la culpabilité la plus grave? Est-ce la culpabilité politique ou la

der angegebenen Verwechslung im Allgemeinen [29] frei. Er scheidet begrifflich die faits isolés von denjenigen, qui se relieront à un délit politique, dont ils ne seront que les épisodes, que des conséquences ou des moyens d'exécution. Aber, so lehrt er, unter den politischen Delikten gemischter Natur, also für die Thatbestände, wo un seul et même fait renferme en soi plusieurs délits, wo il existe un mélange de culpabilité politique et de culpabilité non politique, da müsse man eine Distinktion machen. Solche teilen sich nach der science rationelle in zwei Klassen; und zwar nach einem objektiven Gesichtspunkt; nämlich nach dem Ueberwiegen des politischen oder des unpolitischen Elements in dem Verbrechensbegriff. Trifft die letztere Alternative zu, so sei das Verbrechen vom Gesetzgeber und vorkommenden Falles vom Richter [30]) als ein gemeines Verbrechen zu behandeln: Le crime et la peine seront de droit commun. — Wie man sieht, schwebt Ortolan die Idee der ideellen Verbrechenskonkurrenz vor. Er will eine vergleichende Abwägung der legalen Thatbestandsmomente eines zusammengesetzten Reates vorgenommen wissen. Er fragt, welches von ihnen ist in abstracto das schwerere, das politische oder das nicht politische? Nur wenn die politische Verschuldung, das Moment der hostilité politique gegen den Staat überwiegt, wenn also die gemeine von bloß accessorischer Bedeutung ist, dann bleibt das Verbrechen ein politisches. Ortolan macht von dieser Distinktion sofort Anwendung auf den hier interessierenden Fall, nämlich auf die Angriffe gegen den chef du gouvernement, also den Monarchen [31]. Handelt es sich um bloße atteintes corporelles, bru-

---

culpabilité non politique? De quel côté est le plus grand péril de la société et par conséquence l'intérêt le plus grand à la répression, du côté politique ou du côté non politique? Si le droit et l'intérêt politique sont les plus élevés, le délit est politique.

29. Denn die Beispiele, die er l. l. nr. 724 bringt, scheinen nicht immer richtig gewählt zu sein; so: Dans un mouvement d'insurrection politique, une troupe force la boutique d'un armurier, et se distribue, dans le seul but de s'armer pour la lutte, les armes qu'elle y trouve; elle s'empare des voitures qui passent et les renverse en forme de retranchement; elle envahit une maison, un appartement, contre le gré du propriétaire ou des locataires, et s'y installe pour l'attaque ou pour la résistance u. s. w. Aber das sind doch nicht zusammengesetzte Thatbestände, sondern gemeine Delikte, die in Zusammenhang mit einem Staatsverbrechen verübt werden.

30. Also für die Frage, ob auf Todesstrafe zu erkennen oder nicht; überhaupt dans tous les autres cas où la loi positive lui aura laissé le soin de tenir compte, sous un rapport quelconque, du caractère politique ou non politique du délit; Ortolan l. l. nr. 727.

31. Ibid. nr. 728.

talités, coups et blessures, die ihm zugefügt sind, dann prädominiere die culpabilité politique; das gemeine Delikt sei eine bloße Qualifikation. Handelt es sich dagegen um ein attentat par meurtre, assassinat ou tortures corporelles, dann trete die Verletzung des individuellen Rechts in den Vordergrund, und das darin enthaltene crime politique spiele eine bloß accessorische Rolle. Der Thatbestand sei ein Verbrechen des gemeinen Rechtes.

Diese Einteilung der gemischten politischen Thatbestände hat in der französischen Doktrin ein großes Glück gemacht[32], wenn auch von den Schriftstellern eingestanden wird, daß die Gesetzgebung keineswegs sich immer willig gezeigt habe, ihr Rechnung zu tragen[33]. Auch außerhalb des französischen Rechtsgebiets hat sie aufmerksame Beachtung gefunden, wenn auch hervorgehoben wird, daß sie schwierig durchzuführen sei[34].

In Wahrheit ist sie eine verfehlte. Praktisch ist gegen sie einzuwenden, daß es für die verlangte Abwägung der verschiedenen Bestandteile eines komplexen Verbrechensbegriffs an einem Maßstab fehlt. Die Anhaltspunkte, die sich daraus für den Gesetzgeber ergeben würden,

---

32. Vgl. etwa Lainé, Traité élém. de droit criminel (1879) 92 n. 3. Ganz mechanisch mißt Garraud, Précis de droit crim. (1881) nr. 141: Quelle est la peine applicable à l'infraction suivant qu'on la considère sous son aspect ordinaire et sous son aspect politique? Nous comparerons la gravité des deux peines, suivant l'échelle générale des peines criminelles des a. 7 et 8 C. p. Et nous qualifierons l'infraction de politique si la peine politique est plus grave que la peine de droit commun.

33. Ortolan l. l. nr. 735. 736. Demgemäß tadeln Chauveau et Hélie, Théorie du C. p. II nr. 810, daß das französische Gesetz vom 10. Juni 1853, s. o. N. 15, auch das attentat contre la personne de l'empereur (nicht bloß contre la vie) wiederum mit Todesstrafe belegt habe. Gegen Private verübt würde doch der gleiche Thatbestand nicht Todesstrafe nach sich ziehen.

34. In Belgien namentlich A. Rolin, Revue de droit internat. XVI 155. 161: Ce système semble — assez satisfaisant, bien qu'il présente, à notre avis, le grandes difficultés d'application. — Il est parfois très difficile d'établir la balance entre les divers éléments que l'on y rencontre. Für Italien vgl. die Atti della commissione ministeriale (1885) p. XXXIII. In Deutschland ist Lößenfeld, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. V 62. 100, als Kritiker von Ortolan aufgetreten. Auch er will auf das gemischte Verbrechen die Grundsätze der Idealkonkurrenz anwenden, s. o. § 38 N. 10. Nur meint er: da das Existenzrecht des Staats das wichtigste aller Rechte ist, so wird seine Verletzung regelmäßig mit schwereren Strafen bedroht, wie die Verletzung anderer Rechte. Daraus ergebe sich der allgemeine Grundsatz, daß das gemischte politische Delikt stets in die Kategorie der politischen Delikte gehöre. Sowohl die einfachen, wie die gemischten Delikte fallen unter den Begriff der politischen Verbrechen.

wären unsicher und von zweifelhafter Gerechtigkeit. Und vollends im Bereiche der Rechtsanwendung müßte sie zu den größten Willkürlichkeiten führen [35]. Aber mehr als das, die Distinktion Ortolan's ist nicht allein ohne legalen Anhalt, sie ist in sich verfehlt. Sie ist unrichtig gedacht. Sie verwertet den Gesichtspunkt der Idealkonkurrenz fälschlich auf solche Strafthaten, die nach dem Willen des Gesetzgebers durch Subsumtion unter ein einziges Strafgesetz erschöpfend qualifiziert werden. Der Fall, daß eine verbrecherische Handlung in abstracto das mitkonstituierende Element eines Verbrechensbegriffs bildet, oder daß, wie die Franzosen sagen, durch ein Verbrechen sowohl der Staat als ein Einzelner angegriffen wird, ist doch offenbar etwas anderes, als der Fall, daß in concreto eine strafbare Handlung Strafbarkeitsmerkmale aufweist, die unter verschiedene Gesetze fallen [36]. Es ist Sache des Gesetzgebers, dem Größenverhältnis der Verschuldungen, aus welchen ein von ihm pönalisierter komplexer Thatbestand sich zusammensetzt, durch Charakter und Ausmaß der Strafandrohung Rechnung zu tragen. Er mag

---

35. Es ist beinahe ergötzlich zu ersehen, wie verschieden die Frage, ob der Fürstenmord ein gemeines, oder ob er ein politisches Delikt sei, auf Grundlage der Distinktion Ortolan's beantwortet wird. Die Franzosen sind mit ihm selbst geneigt, sich für die erste Alternative zu entscheiden. Vgl. etwa Renault, l. l. 72. 77: L'assassinat ne perd pas son caractère à la raison de la qualité de la victime. L'attentat est un crime de droit commun. A. Weiss l. l. 187: Le chef d'état est avant tout une personne physique. Garraud l. l. nr. 141. Bernard II 297. In dem N. 16 angeführten Bericht meinte E. Olivier: Quelle est la criminalité prédominante? Nous n'hésitons pas à mettre, en nos temps modernes, au sommet de tous les principes à respecter, l'inviolabilité de la vie humaine, au sommet de l'échelle des crimes la mort donnée volontairement à un homme, ou les tentatives faites dans ce but. Pour être chef d'un gouvernement, on n'en a pas moins droit, comme tout être humain, à l'inviolabilité de sa vie, à la securité de sa personne. Ebenso urteilen von Belgiern: A. Rolin l. l. XVI 158. 161: Son caractère politique est absolument rélégué au second plan; von Deutschen: Teichmann, Revue de droit internat. XI (1879) 510: L'attentat contre le souverain est en premier lieu un meurtre ou un assassinat; car pour pouvoir représenter l'etat, — le souverain doit d'abord être une personne physique. — Gegen diese Ansichten entschieden: v. Liszt, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. II 68: „Es giebt kein politischeres Delikt als den Angriff auf das Leben des Staatsoberhaupts. Die Verwerflichkeit der Handlung ist doch gewiß kein Grund gegen ihre politische Natur." Uebereinstimmend Brocher, Revue de droit internat. VII 179 und Annuaire de l'Institut de droit internat. III et IV, I 218. Hornung ibid. 264 und V 85. Brusa ibid. V 85 und in Ferraris, Annuario delle scienze giuridiche II 125. Hoseus, Schmoller's Jahrb. V 1052: „In der Monarchie ist ein Angriff auf den Souverain zwar délit complexe, aber dem Angriffe auf die Verfassung gleichzustellen." U. a. m.

36. S. o. § 38 N. 7.

geneigt sein, gewisse politische Deliktsbegriffe zusammengesetzter Natur um der Bedeutung der rechtlichen Interessen willen, die zu schützen sind, der Privilegien der politischen Vergehung zu entkleiden, sie also den Thatbeständen des gemeinen Rechts gleichzustellen. Er mag geneigt sein, im Uebrigen die politischen Thatbestände, einfache wie gemischte, den Strafmitteln des gemeinen Rechts, zumal der Todesstrafe, zu entziehen. Die Franzosen wie die Belgier wissen nicht genug die dahin gehende Tendenz ihrer Legislation zu rühmen [37]. Aber für die Rechtsprechung stellt sich der Begriff des politischen Delikts, auch wenn er ein zusammengesetzter ist, immer nur als eine Einheit, ein Ganzes dar. Es ist *eine* Unterstellung, die Rechtsfolgen, die das bestehende Recht an das délit politique knüpft, demjenigen Reate zu versagen, der begrifflich mit dem Angriff auf die Staatsverfassung ein crime ordinaire contre les personnes ou les propriétés kombiniert; gleichviel wie schwer das letztere sei.

Aber trotz ihrer theoretischen Unhaltbarkeit hat die Unterscheidung Ortolan's sich als höchst folgenreich erwiesen. Aus dem Bereiche des Landesstrafrechts ist sie nämlich auf das Recht des internationalen Verkehrs, in welchem die Auslieferungsverträge dem Begriff des politischen Delikts, ohne ihn zu definieren, eine feste Stellung angewiesen *haben*, übertragen worden. Und was ursprünglich eine Direktive des Strafgesetzgebers war, hat dazu dienen müssen, die bestehenden Staatsverträge interpretieren zu helfen. Nachdem einmal, wie wir gesehen haben, in Belgien durch den Rechtsspruch des höchsten Gerichtshofs von 1855 die Anschauung zum Durchbruch gekommen war, daß ein gemischtes politisches Delikt überhaupt kein politisches Delikt im Sinne der Verträge sein könne, hat dann die Theorie des Extraditionsrechts *bei* diesem Begriffe eingesetzt. Sie hat freilich den radikalen Standpunkt, auf den jene Entscheidung sich stellte, verlassen. Wohl aber betont sie, in Weiterführung der Lehre Ortolan's, daß es jedenfalls unter den komplexen Delikten solche gebe, deren Thäter keinen Asylschutz beanspruchen können, die im Bereich der internationalen Rechtshilfe als gemeine Verbrechen zu behandeln sind. Bei einfachen politischen Delikten habe die ersuchte Regierung eine angesonnene Auslieferung zu versagen. *Bei* zusammengesetzten sei das Auslieferungsverbot kein unbedingtes.

---

37. Löwenfeld a. a. O. V 118 erklärt sich m. E. mit Recht gegen das belgische (und französische) System, nur die einfachen politischen Delikte, und zwar *diese ohne* Rücksicht auf die Gesinnung des Thäters zu bevorzugen. Das deutsche StGB. § 20 verfahre richtiger, indem es bei einzelnen Verbrechen, wenn sie nicht *aus ehrloser* Gesinnung begangen, eine nicht ehrenrührige Strafe zulasse. S. auch o. § 41 N. 28.

Den Ausgangspunkt für diese Wendung bildete Billot's mehrangeführte Monographie. Er giebt der Distinktion Ortolan's eine seltsame, von diesem ausdrücklich abgelehnte Deutung. Während der letztere die Zerlegung des gemischten Thatbestandes in seine verschiedenartigen Teile lediglich gegenüber dem abstrakten Verbrechensbegriff des Strafgesetzes vorgenommen wissen will, während er also keinen Augenblick zweifelt, daß im Attentat gegen das Leben eines Staatsoberhauptes die culpabilité prédominante unter allen Umständen diejenige des droit commun sei: macht Billot aus der vergleichenden Abwägung des prävalierenden und des accessorischen Verbrechensmoments eine bloße Thatfrage. Allerdings, so meint er, hänge es bei komplexen Delikten von der importance relative des droits lésés ab, ob sie auslieferungsmäßig, oder ob sie asylpflichtig seien; es komme darauf an, welche von beiden darin enthaltenen Verschuldungen die schwerere sei. Das komplexe Delikt sei nicht schlechthin, sondern nur dann als politisch zu behandeln, wenn das politische Recht, das thatsächlich verletzt worden, sich als erheblicher erweise als das private [38]. Ob aber dies zutreffe oder nicht, das lasse sich nicht allgemein sagen, das müsse vom Zufluchtstaat selon les cas entschieden werden. Eine Regel des absoluten Rechts lasse sich nicht aufstellen. Und das Unternehmen gegen das Leben des Souverains sera donc traité, selon les circonstances, tantôt comme un crime politique, tantôt comme un crime commun [39]. Der politische Charakter der Attentate hänge von den Umständen ab, unter denen sie begangen worden. C'est donc une question de fait [40].

Die Deduktion hat nicht allein bei den neuesten Theoretikern des Auslieferungsrechts Anklang gefunden [41], obwohl diese nirgends sich des evi-

38. Billot, Traité de l'extradition 104.

39. Ibid. 112.

40. Ibid. 117.

41. Vor Allem in der Schweiz, wo sich die Schriftsteller mit besonderem Eifer zu ihr bekannt haben, zumal auf die Autorität von G. König hin, Protokoll der XVIII. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins (1881) 152. In Italien hat sich namentlich Fiore ihr angeschlossen, Effetti nr. 446. Fiore-Antoine nr. 409: Il appartient aux juges de décider, si un délit, par sa nature est ou bien n'est pas politique. Ces magistrats, après avoir apprécié les circonstances, le fait, le mobile du délit (s. u. N. 47) et tous autres éléments constitutifs, peuvent décider s'il y a réellement lieu de livrer le prévenu ou bien de rejeter la demande d'extradition, à cause du caractère politique du fait incriminé. Pascale, La estradizione dei delinquenti (1880) 103. 128. In Deutschland hat sie v. Liszt, der für die Stellung des gemischten Delikts im Auslieferungsverkehr die richtigen Gesichtspunkte hat, s. o. N. 24. N. 35, gar auf die zusammenhängenden Delikte übertragen. Er will, a. a. O. 73. 76,

denten Unterschieds bewußt geworden sind, der zwischen der neuen Aufstellung und der Lehre Ortolan's obwaltet. Auch in der Praxis ist sie in Geltung gesetzt worden. Hat doch neuerdings ein für die Entwicklung des internationalen Rechtshilfeverkehrs ganz besonders in Betracht kommender Staat, nämlich die schweizerische Eidgenossenschaft ihr gesetzgeberische Sanktion zu Teil werden lassen[42].

Und doch muß die Richtung, die damit der Lösung des großen völkerrechtlichen Problems gegeben worden ist, als eine abwegige und ziellose bezeichnet und beklagt werden. Von einem an sich beifallswürdigen humanen Gedanken ausgehend dient die neue Theorie des gemischten Delikts dazu, in das feste System unserer Auslieferungsverträge ein gefährliches Schwanken zu bringen. Die dem Zufluchtstaat vindizierte Freiheit, einen ihm zur Rechtshilfe vorgelegten Thatbestand, je nachdem als politisch oder als nicht politisch zu behandeln, kann praktisch nur den Erfolg haben, überhaupt den Abschluß von Verträgen zu entwerten, zu diskreditieren. Ist schon Ortolan's Distinktion der zusammengesetzten Legalthatbestände nach dem Gesichtspunkte der Präeminenz des konkurrierenden gemeinen Verbrechens eine ganz undurchführbare, so schwindet bei der Theorie Billot's, wonach die verschiedenen Thatbestandsmomente des konkreten Falles einzeln abgeschätzt werden sollen, jede vertragsmäßige Sicherheit. Billot mutet dem Zufluchtsstaat eine in Wahrheit juristisch unmögliche Aufgabe zu. Wie soll er denn, ein fremdes Land, solche Balanzierung vornehmen, und wie soll er sie, dem eigenen Strafgesetz anpassen? Hier ist ja Alles subjektives Ermessen. Und wenn Billot die Schwere der politischen Verschuldung bei der verübten That gemessen wissen will nach der importance du droit politique violé et par

---

die konnexen Strafthaten mit dem prinzipalen politischen Verbrechen als eine Gesamthandlung begriffen wissen und dann feststellen, ob diese nach ihrem überwiegenden Charakter ein politisches oder gemeines Delikt sei? — Aber die Verbrechen gegen Leben, Eigentum u. s. w., welche die revolutionäre Erhebung in zweckbewußtem Zusammenhange begleiten, also ihr konnex sind, stellen sich doch kriminalistisch als gemeine Delikte dar. Worin soll der überwiegende Charakter gefunden werden? Uebrigens scheint v. Liszt diese Ansicht aufgegeben zu haben, s. o. § 88 N. 30. Jn Belgien hat die Doktrin Billot's kein Glück gemacht. Nur Goddyn et Mahiele, Droit cr. belge 129. 135 reproduzieren sie.

42. S. u. § 59. Ich möchte glauben, daß Billot's Doktrin speziell durch die torische Stellung, die die schweizerische Eidgenossenschaft zu der großen Frage des syls für Fürstenmörder eingenommen hat, inspiriert worden. Der Passus l. l. 06: Certains pays se sont réservé la faculté d'apprécier, selon les circonstances, le crime politique doit être considéré comme accessoire, et si l'extradition ent être autorisée, en raison de la criminalité prédominante du crime comun contenu dans l'attentat, deutet auf die Schweiz.

l'intérêt de répression qui s'y attache, so drängt sich doch der Zweifel auf, ob man es dabei überhaupt noch mit rechtlichen Erwägungen zu thun hat. Wie stand es denn mit dem Attentat von Lamlersart? Was wog für die belgische Regierung schwerer, die Schuld, die Jacquin möglicherweise auf sich geladen, oder der Erfolg, den er möglicherweise erstrebte: der Sturz des Usurpators, die Sühne für den Staatsstreich, die Wiederherstellung der Republik? Wer vermochte das zu sagen! In der That räumt Billot selbst ein [43], daß es, um den prävalierenden Charakter der komplexen Strafthat festzustellen, unerläßlich wäre d'entrer dans l'examen du fond même de procès, und daß ohne eigene Führung der Untersuchung die Entscheidung des Zufluchtstaates notwendigerweise eine schwierige sein muß. Aber damit trifft er ja den eigentlichen Grund, aus welchem unser Völkerrecht überhaupt die strafrechtliche Immunität politischer Verbrecher zu einem wesentlichen Stück heutiger Civilisation gestaltet hat. Dieser Grund ist, wir sahen es oben, die Unsicherheit des Urteils über einen im Auslande verübten Rechtsbruch, dessen schuldhafte Natur in Art und Maß beeinflußt wird durch die Beschaffenheit thatsächlich vorhandener politischer Zustände. Wenn er der Meinung ist, daß auch gegenüber den zusammengesetzten politischen Delikten solche Unsicherheit Platz greift, dann entfällt eben jeder Grund sie anders zu behandeln, als die politischen Delikte überhaupt.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß Billot's Versuch, unter den politischen Delikten zusammengesetzter Natur die auslieferungswürdigen von den asylmäßigen zu scheiden, bei dem Mangel faßbarer Kriterien, die er für eine solche Sonderung ausfindig macht, neuerdings vielen Widerspruch gefunden hat [44]. Immerhin richtet sich dieser Widerspruch zumeist nur gegen die Anwendung, die er dem von ihm zu Grunde gelegten Ge-

---

43. Billot 105; s. o. N. 25.

44. C'est le système de l'arbitraire dans toute la force du mot, sagt A. Rolin, Annu. de l'Institut XII 151. Und schon vor ihm sind gleichartige Bedenken ausgesprochen worden; so namentlich von Brusa, s. o. N. 24, p. 123. 135. De Vos van Steenwijk, s. o. § 38 N. 7, bemerkt S. 50: Hoe eenvoudig die regel ook schijne, hij is het uitvloeisel van een petitio principii. De vraag is immers juist deze: in hoeverre de nationale en de internationale waardeering der misdrijven door verschillende regelen beheerscht worden, en al de moeilijkheden in deze materie spruiten juist voort uit de onmogelijkhed om de nationale waardeering ook voor het buitenland te doen gelden u. s. w. Nicht anders Coninck Liefsting, s. o. § 38 N. 27, p. 7: Cette solution, si ingénieuse qu'elle soit, ne semble pas très suffisante. Elle reste en demeure de donner un principe pour l'appréciation, laquelle des infractions

danken giebt. Der Grundgedanke selbst ist nicht berührt worden und die in alle Litteraturen übergegangene Besprechung, die Billot dem Fall Jacquin und seinen Folgen hat zu Teil werden lassen, ist vielleicht der einflußreichste Teil seines Buchs gewesen. Dieser Grundgedanke ist die These, daß die Frage, ob einem politischen Delikt gemischter Art das Asyl sich versage oder nicht, nicht durch abstrakte Rechtsvorschrift gelöst werden könne, sondern nach Beschaffenheit des konkreten Falles beantwortet werden müsse. Auch die neuesten Theoretiker und Reformer des Völkerrechts glauben von diesem Standpunkt ausgehen zu sollen. Sie rechtfertigen ihn mit dem Hinweis auf die angebliche Unmöglichkeit, den Begriff des politischen Deliktes im Falle seiner Komplexion mit einer gemeinen Strafthat fest abzugrenzen. Aufgabe des Zufluchtstaates sei es, nach seinem eigenen und freien Ermessen das konkurrierende politische und nicht politische Element einer begangenen Strafthat vergleichend abzuwägen. Nur darum könne es sich handeln, einen Maßstab für solche Abwägung ihm an die Hand zu geben.

Bei Aufstellung solcher Maßstäbe ist man verschiedene Wege gegangen.

Eine sehr verbreitete Meinung will lediglich auf den Endzweck gesehen wissen, den der Thäter durch seinen verbrecherischen Erfolg zu erzielen dachte. Sei dieser Endzweck kein politischer, sondern Befriedigung der Habsucht oder des Rachetriebes, so werde das politische Element der That durch das gemeine absorbiert. Das Verbrechen höre auf ein politisches zu sein; es sei ein gemeines. — Wie leicht ersichtlich wird mit solcher Deutung die historisch weit zurückreichende vulgäre Anschauung aufgenommen[45], welche den Begriff des politischen Verbrechens in das Motiv verlegt. Nur tritt diese Anschauung in neuer Gestalt auf. Sie wird lediglich auf das zusammengesetzte politische Delikt bezogen. Das rein politische Delikt, also dasjenige, zu dessen begriffskonstituierenden Elementen ein an sich verbrecherisches Thun nicht gehört, bleibt außer Betracht[46]. In diesem Sinne lehrt Fiore[47], beim Attentat auf den Souverain (also bei einem gemischten Verbrechen) käme es darauf an, ob es sich gegen ihn als Souverain oder gegen ihn als Mensch (!) richte. Bard[48] bemerkt von einem solchen Verbrechen: Ce qui est

---

serait la plus grave. Eine gute Kritik des système de la prédominance giebt [illegible]rivas, L'extradition et les délits politiques (1894) 255.

45. S. o. § 37 N. 27.

46. Warum eine solche Unterscheidung stattfinden soll, ist und bleibt rätselhaft; s. o. § 37 N. 26.

47. Fiore, Effetti nr. 442. Fiore-Antoine nr. 405; s. o. N. 41.

48. Bard, Précis de dr. internat. (1883) 45. 48.

l'élément essentiel de l'appréciation, c'est l'intention de porter atteinte à l'ordre politique. — L'intention politique — est ce qui donne au fait incriminé son caractère dominant. — Brocher[49] glaubt, daß der caractère prédominant der Attentate doit être cherché dans les mobiles qui les ont provoqués. Il faudra vérifier quel en a été le but; c'est la question en cette matière. Und Renault[50] erklärt es fast für selbstverständlich, daß diejenigen Attentate, welche nicht sind inspirés par la passion politique, lediglich crimes de droit commun sind; solche könnten nicht bénéficier de l'exception admise pour les crimes politiques. Die Anschauung ist trotz der gewichtigen Bedenken, die auf ihre theoretische Unannehmbarkeit und ihre praktische Unausführbarkeit immer wieder hingewiesen haben[51], so fest eingewurzelt, daß Lammasch geglaubt hat, auf sie sein System der relativ politischen Delikte bauen zu können[52]. Er will als solche nicht bloß diejenigen Strafthaten begriffen wissen, deren Begehung nach des Thäters Absicht ein rein politisches Delikt vorbereiten soll, sondern auch diejenigen, deren Begehung nach des Thäters Absicht den politischen Endzweck unmittelbar verursachen will. In beiden Fällen liege, so sagt er, eine ideelle Verbrechenskonkurrenz zwischen einem gemeinen und einem politischen Delikte vor[53]. Vom ersten Fall ist oben die Rede gewesen[54]. Hier interessiert nur die zweite Verwendung, die dem Begriffe: relativ politisch gegeben wird. Lammasch meint also, daß Majestätsbeleidigung, die „ohne politischen Zweck" begangen wird, für den Rechtshilfeverkehr eben nur als Beleidigung, ein gemeines Delikt, in Betracht kommen könne[55]. Mord oder Mordversuch gegen einen Souverain sei, wenn die Triebfeder Eigennutz war, von einer ausländischen Regierung lediglich als Tötungsverbrechen, also als extraditionsmäßig zu behandeln[56]. Und das sei geltendes Völkerrecht. — Man sieht, die nämliche Theorie, die

49. Revue de dr. internat. VII (1875) 179. Annu. III et IV, 1, 215.

50. Journal de dr. internat. privé VII (1880) 70. In Uebereinstimmung mit ihm wird bei Dalloz, Supplément au Repertoire IV (1889) 74 die infraction complexe ou mixte definiert als diejenige Handlung, welche lèse à la fois l'ordre politique et l'ordre commun (assassinat d'un chef d'état dans un but politique).

51. Hoseus, Schmoller's Jahrb. V 1059. Löwenfeld, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. V 93—96. A. Rolin, Revue de dr. internat. XIX 563.

52. S. über dieses System o. § 37 N. 21.

53. Von der seltsamen Verwendung, die dem Begriffe der strafrechtlichen Idealkonkurrenz hiebei gegeben wird, s. o. § 38 N. 3. N. 28.

54. S. o. § 38 N. 28.

55. Lammasch 298.

56. Die Stellen s. o. § 37 N. 24.

den Asylschutz nach der Richtung auf die konnexen Strafthaten ins Ungemessene ausdehnt, schränkt ihn für den Bereich der Staatsverbrechen, sofern sie zusammengesetzter Natur sind, erheblich ein.

Nun hat aber die Meinung, daß eine gemischt politische Rechtsverletzung nichts anderes als ein gemeines Verbrechen sei, welches erst durch das politische Motiv zu der Qualität eines politischen erhoben werde und damit die völkerrechtliche Immunität erlange, nicht alle ihre Anhänger zu befriedigen vermocht. Man hat gemeint innerhalb des Rahmens, den die subjektive Verschuldung ergebe, noch einen objektiven Maßstab ausfindig machen zu sollen, dessen Anlegung die Extraditionspflicht ausnahmsweise begründe. Diesen Maßstab biete die Schwere der That. Es ist die zweite der auf dem Boden Billot'scher Anschauung erwachsener Doktrinen.

Sie geht auf in demjenigen Gedankenkreise, der die Immunität der konnexen Strafthaten, wie wir oben gesehen haben[57], beschränkt wissen will. Sehr natürlich! Denn, wenn die heute so populäre Anschauung den politischen Charakter einer strafbaren Handlung lediglich in den vom Thäter gewollten politischen Erfolg verlegt, so kommt es nicht viel darauf an, ob der Endzweck einer begangenen That in die Zukunft gesetzt ist, oder ob er unmittelbar durch ihre Begehung verwirklicht werden soll. Es wäre hienach juristisch irrelevant, ob ein Mordversuch einem Staatsmann, Beamten, Parteihaupt gilt, dessen Beseitigung einen Verfassungssturz vorbereiten soll, oder ob er sich gegen den Monarchen richtet, durch welchen er unmittelbar erstrebt wird; vorausgesetzt nur, daß in beiden Fällen die Endabsicht eine politische ist. In beiden Fällen handle es sich um einen „politischen Mord". Hier setzen nun diejenigen Theorien ein, die gewisse abstrakte Thatbestände, eben an erster Stelle gerade das Verbrechen des Mordes, dem Asylschutz entzogen wissen wollen. Es ist nicht mehr nötig diese Theorien noch einmal zu verzeichnen. Sie knüpfen äußerlich an das bestehende Recht an. Sie berufen sich, wie wir gesehen haben, auf die belgische Klausel. Diese sehe nur einen Fall der politischen Tötung vor, und verlange Erweiterung, sei es auf die politische Tötung nicht souveräner Personen[58], sei es auf andere foul crimes[59]. Wenn das Institut de droit international 1880 zu Oxford dahin resolvierte[60]: Les faits qui réunissent tous les caractères de crimes de droit commun (assassinats, incendies, vols), ne doivent pas être exceptés de l'extradition à raison seule-

57. S. o. § 40.
58. S. o. § 40 N. 5.
59. S. o. § 40 N. 11.
60. S. o. § 39 N. 18.

ment de l'intention politique de leurs auteurs: so wird nicht allein auf die eine politische Erhebung begleitende, ihre konnexe Strafthat, sondern auch auf solche politische Thatbestände abgestellt, zu deren Begriffsmerkmalen eines jener schweren crimes de droit commun gehört[61]. Und wenn das nämliche Institut in seinem neuen, die Oxforder Resolution ersetzenden Beschluß von Genf 1892 die crimes les plus graves au point de vue de la morale et du droit commun, tels que l'assassinat, le meurtre, l'empoisonnement u. s. w. von dem Asylschutz eximiert wissen wollte, so sollten nach seiner ausdrücklichen Meinung[62] nicht bloß solche Handlungen getroffen werden, die in Zusammenhang mit einem Staatsverbrechen begangen sind, sondern auch diejenigen, deren Begehung selbst ein Staatsverbrechen darstellt.

Indes mit alledem wird der Boden des positiven Rechts verlassen. Wir haben es bei beiden in Rede stehenden Doktrinen nicht mehr mit der lex lata sondern mit bloßen Bestrebungen, Wünschen, mit Reformprojekten zu thun. Sie mögen nach ihrer Intention noch so beifallswürdig sein. Aber sie stehen völlig in der Luft, da sie von nicht zutreffenden Voraussetzungen über den thatsächlich vorhandenen Rechtszustand ausgehen. Dieser rechtfertigt in keiner Weise jene Vereinheitlichung des Begriffs: politisches Delikt, wie sie dort postuliert wird. Es mag ja sein, daß die Klauseln der modernen Rechtshilfekonventionen hie und da den oben vorgetragenen Lehrmeinungen Vorschub zu leisten scheinen[63].

---

61. So interpretiert auch A. Rolin, Revue de dr. internat. XVII 393. 399. Annu. de l'Institut XII 169. Nicht richtig daher Hoseus, Schmoller's Jahrb. V 1060. Von den parenthetisch herausgehobenen Strafthaten würde dies zutreffen für assassinat, s. o. § 41 N. 88; und incendie, s. o. § 41 N. 80.

62. Denn die exemplikativ aufgeführten Strafthaten sollen ja nur eine Ausnahme von der Regel sein, daß Auslieferung nicht stattfindet pour infractions mixtes ou connexes à des crimes ou délits politiques; s. o. § 39 N. 15.

63. Wenn russische Verträge neuerdings die Stipulation aufgenommen haben, s. u. § 54 N. 27 ff. und § 55 zu N. 24: La circonstance que le crime — à raison duquel l'extradition est demandée, a été commis dans un but politique, ne pourra en aucun cas servir de cause pour refuser l'extradition, so kann man doch daraus nicht mit arg. a contrario schließen, daß der Asylschutz für alle und nur für die mit but politique verübten Verbrechen in der That geltendes Völkerrecht sei; so Lammasch 254. Viel näher dürfte die Deutung liegen, daß man es (mit gutem Grunde) für nötig hielt, sich vor dem verwirrenden Einfluß theoretischer Lehrmeinungen auf den überkommenen Rechtszustand zu sichern. — Ebensowenig läßt sich die von englischen und schweizerischen Konventionen bis jetzt gern gewählte Ausdrucksweise, daß Handlungen mit politischem Charakter immun sein sollen, s. o. § 39 N. 1 ff., verwerten. Es wäre doch erst der Nachweis zu führen, daß die vertragenden Teile darunter schlechthin Verbrechen aus politischen Motiven verstanden wissen wollen. Ein solcher Nachweis läßt sich nicht erbringen. Lammasch selbst meint 276, daß diese

Nirgends aber geben sie einen festen Anhalt dafür, daß der Terminus: politisches Delikt, dessen sie sich bedienen, lediglich auf das subjektive Thatbestandsmoment einer Verschuldung hindeute, daß er eine bloße Thatfrage beziele, daß er Staats- und Privatverbrechen zu einer begrifflichen Einheit verschmelze und jedes Verbrechen nach der Endabsicht des Thäters ein politisches oder unpolitisches sei. Ein Blick in die zahlreichen Vertragsurkunden belehrt uns, welche große Sorge sie daran gewandt haben, durch Aufzählung der auslieferungsmäßigen Legalthatbestände ihren Gegensatz zu den politischen Delikten als einen absoluten und konstanten zu fassen. Jene fallen unter den Rechtshilfezwang, auch wenn sie im Einzelfall aus politischen Motiven verübt wären. Nur die Konnexität macht eine Ausnahme. Diese fallen unter den Asylschutz, auch wenn sie im Einzelfall auf nicht politischen Motiven beruhten. Nur die belgische Klausel macht eine Ausnahme.

Auf diesen Boden hätte sich jede Kritik des Bestehenden, hätte sich jede Reformpolitik zu stellen. Moralische Gesichtspunkte reichen nicht aus, um den kriminal-technischen Gegensatz durch Hinweis auf die absolute Verwerflichkeit gewisser schwerer Missethaten zu verschleiern. Es ist die Thatsache fest ins Auge zu fassen, daß für den strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr unserer Staatenwelt, wie die Dinge liegen, mit dem einfachen auch das zusammengesetzte (gemischte, komplexe) Staatsverbrechen, soweit nicht Ausnahmen vertragsmäßig begründet sind, sich eben als politisches darstellt, also der Auslieferung entzogen ist[64]. Der Anschlag auf das Leben eines Monarchen ist und bleibt ohne die belgische Klausel ein Asyldelikt: nicht weil er zu politischen Zwecken begangen wird — das trifft ja keineswegs immer zu —, sondern weil er seiner juristischen Natur nach in der Rechtsordnung monarchischer Staaten sich als Hochverrat qualifiziert, demnach aus der Reihe der auslieferungsmäßigen Tötungsverbrechen ausscheidet.

Terminologie sich „mehr ihrer Form als ihrem Inhalte nach“ von der herkömmlichen Verklausulierung des Asylschutzes für politische Delikte und die ihnen konnexen Strafthaten unterscheidet; s. o. § 39 N. 6.

64. Das wird de lege lata auch von den nicht belgischen Anwälten der Sondernatur gemischter Delikte unumwunden anerkannt. So von Billot, s. o. N. 25. Bomboy et Gilbrin, De l'extradition (1886) p. 53 versichern: La France — n'établit aucune distinction entre les infractions purement politiques t celles qui sont complexes ou connexes. Zu dem gleichen Resultat kommen ie Theoretiker der anderen auf der Grundlage des französischen Rechts stehenden Strafgesetzgebungen. So Taunay 188: Jure constituto valt de vorstenmoord, l kan darbij het generieke miedrijf homicide niet wegblijven, niet onder odslag, moord of vergiftiging gemeld in a. 17 der vreemdelingenwet. Vor llem die Italiener, s. u. Kapitel XII.

In Belgien insbesondere, in dessen Gesetzen die Asylklausel heutiger Staatsverträge zumeist ihren Ursprung genommen haben, hat das gemischte politische Delikt noch gegenwärtig der Regel nach als ein nicht auslieferungsmäßiges zu gelten [65]. Mochten die Anschauungen, aus denen heraus der belgische Kassationshof ihm in seinem Arrêt vom 12. März 1855 diese Eigenschaft absprach, noch so wohl begründet sein, sie waren es nur de lege ferenda. Unmöglich konnte es Sache des Richters sein, einen als unvollkommen, als unhaltbar erkannten Rechtszustand im Interpretationswege zu emendieren, ihn durch künstliche Deutung mit den Forderungen der Gerechtigkeit zu versöhnen. Aber freilich ebensowenig durfte die Regierung im Vertragswege die unerläßliche Remedur vornehmen; denn das Landesrecht stand ihr im Wege. Nur eine Aenderung des Gesetzes konnte helfen. Und da dieses Gesetz, eben die Extraditionsakte von 1833, ein Vollmachtsgesetz war, so handelte es sich darum, Umfang und Inhalt der dem Gouvernement gegebenen Autorisation zum Abschluß von Auslieferungskonventionen im Sinne jener Anschauungen zu erweitern. Das war die Bedeutung, welche dem belgischen Gesetz vom 22. März 1856, betreffend einen Zusatzparagraphen zum A. 6 des Auslieferungsgesetzes, innewohnt. Die Novelle war ganz kurz, sie umfaßte nur einen Paragraphen. Stellen wir sie zu der Norm, die zu ergänzen sie bestimmt war, so lautet der A. 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 1833 in seinem heutigen Bestande folgendermaßen:

Il sera expressément stipulé dans ces traités que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente loi; sinon toute extradition, toute arrestation provisoire sont interdites.

Ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Die merkwürdigen Vorgänge, welche zu dem Erlaß dieser in das

65. Die neuesten Autoren des belgischen Rechts sind hierüber nicht zweifelhaft, vgl. Haus I nr. 354; insbesondere A. Rolin, Revue de dr. internat. XVI 161. 261. 264. XVII 390. Nur behaupten sie irrtümlicher Weise, die Asylwürdigkeit der gemischten Delikte beruhe nicht darauf, daß auch diese zu den politischen gehören; sondern darauf, daß sie vom Gesetze speziell mit der Formel: faits connexes à un délit politique vorgesehen und als nicht auslieferungsmäßig bezeichnet seien. Ueber dieses Mißverständnis s. o. § 38 N. 25.

bescheidene Gewand einer bloßen Deklaration sich hüllenden Bestimmung geführt haben, werden unten dargestellt werden. Aber schon jetzt ersehen wir: eine generelle Beseitigung der Immunität, welche den als politisch geltenden Thatbeständen objektiven Rechts, sowie den in Konnexität mit solchen verübten gemeinen Strafthaten im Jahre 1833 gewährt war, stand nicht in Frage. Den Gedanken, das Auslieferungsverbot des A. 6 preiszugeben, oder aus einem zwingenden Rechtssatz in einen diskretionären zu verwandeln, wies der Gesetzgeber von 1856 weit von sich. Das Bedürfnis, dem er Abhilfe zu schaffen sich gedrungen fühlte, war lediglich in der Oekonomie seines Strafrechts begründet, es lag in einer kriminaltechnischen Schwierigkeit. Es war der nämliche Punkt, der auch der lange vorbereiteten Revision des belgischen Strafrechts von Anfang an die Signatur aufgedrückt hat. Die Aufstellung einer Spezialstrafe für crimes politiques, nämlich der détention temporaire oder perpétuelle, forderte die Reinigung des Begriffes „politisches Delikt" von solchen Thatbeständen, die zugleich Elemente eines gemeinen Verbrechens aufweisen. Gemischte Verbrechen sollten im Sinne des Landesstrafrechts aufhören politische zu sein[66].

Nur freilich, es war eine ungleich schwerere Aufgabe, diese Reform, wie sie erst das neue belgische Strafgesetzbuch von 1867 zu allmählich gereifter, planmäßiger Durchführung gebracht hat, auch im Bereiche des internationalen Strafrechtsverkehrs ins Werk zu setzen. Hier hatte sie es nicht bloß mit Landesrecht, sondern mit völkerrechtlichem Vertragsrecht zu thun; und sie stieß auf ein nationales Heiligtum, das Prinzip des politischen Asylrechts. Alle gemischten Delikte, oder auch nur die schwersten unter ihnen in der nämlichen Spezialisierung dem Extraditionsrégime zu unterstellen, wie sie das Strafgesetzbuch späterhin mit Todes- und Zuchthausstrafe belegt hat, gieng nicht an. Der Gesetzgeber glaubte sich zunächst mit dem einen Fall begnügen zu sollen, den ganz plötzlich ein grauenvolles Verbrechen aktuell gemacht hatte. Und dieser Fall war der eigentlich typische des zusammengesetzten politischen Delikts, war der hochverräterische Angriff auf das Leben des Staatsoberhaupts. Jenseits dieser Ausnahme findet A. 6 des Auslieferungsgesetzes auch heute noch uneingeschränkte Anwendung. Er deckt alle, auch die zusammengesetzten politischen Delikte.

---

66. Haus I nr. 345: Le genre de pénalité révèle le caractère du crime (nämlich den politischen oder nicht politischen). Daraus folgert dieser Schriftsteller, daß die Unterscheidung der reinen politischen Delikte von den gemischten überhaupt nur für das Auslieferungsrecht Bedeutung habe; s. o. § 38 N. 25. A. Rolin L XVI 265.

In der Thal, die belgische Legislation hatte im Jahre 1833 durch ihre Gestaltung des Extraditionsrechts sich völlig die Möglichkeit abgeschnitten, im Falle des Fürstenmordes internationale Rechtshilfe zu leisten. Mord oder Totschlag begangen an einem gekrönten Haupt oder einem Mitglied seines Hauses, Versuch desselben, Teilnahme daran, desgleichen Verabredung dazu, oder gar darauf abzielende vorbereitende Handlungen [67], alles das fiel nach dem damals in Belgien geltenden französischen Strafrecht nicht unter die im C. p. a. 295—304 aufgezählten, vom A. 1 des Auslieferungsgesetzes reproduzierten fünf Tötungsfälle. Und weder das neue Strafgesetzbuch von 1867, noch das Gesetz zur Wahrung der internationalen Beziehungen vom 12. März 1858 [68], haben an diesem Zuschnitt des Rechtszustandes irgend etwas geändert. Nach wie vor sind jene Reate als crimes et délits contre la sûreté de l'état rubriziert. Sie fallen unter die Begriffe attentats et complots contre le roi, contre la famille royale. Sie sind Staatsverbrechen, sie sind im Sinne des Auslieferungsrechts politische Delikte. Was im zweckbewußten Zusammenhang mit ihnen verbrochen worden, ist fait connexe à un délit politique. So unerträglich es ist, daß das belgische Recht hienach ohne Ausnahme und unter allen Umständen einem fremden Monarchen denjenigen Rechtsschutz versagte, den es doch dem geringsten seiner Unterthanen gewährte; daß es den aus den gemeinsten persönlichen Motiven begangenen Mord gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Reichs mit dem nämlichen Mantel deckte, der über die Heldenthat eines Freiheitskämpfers ausgebreitet wurde; so kraß der Widerspruch ist, daß das Gesetz für ein und denselben Fall Inländer strafte, Ausländern kein Haar krümmen ließ [69], — eine Hypothese, die bei vorhandener Komplizität zu Ungeheuerlichkeiten führen mußte: Gesetzestext und Gesetzeswille läßt eine andere Deutung nicht zu. Thatsächlich hat der Gesetzgeber von 1833 bei Regelung des politischen Asylrechts den Fall, daß ein Ausländer im Auslande an seinem Souverain, oder an einem fremden Souverain in dessen Lande, oder an Mitgliedern ihrer Familie wissentlich das Verbrechen absicht-

---

67. Auch die entschiedensten Verfechter der Idee, daß im Völkerrecht de lege lata das crime complexe ein gemeines, also auslieferungsmäßiges Verbrechen sei, verlangen doch eine beendigte Versuchshandlung, vgl. o. N. 28. Ein hochverräterisches Komplott, oder eine tentative d'attentat, s. u. § 48 N. 34, oder eine Vorbereitungshandlung wären politische Delikte; Renault l. l. VII 70. 79.

68. S. u. § 52 N. 6.

69. S. o. § 41 N. 2. Dieser Widerspruch war der Hauptpunkt, den in der Affaire Jacquin übereinstimmend mit dem Generaladvokaten Delebecque, s. o. N. 18, die Gerichtshöfe und schließlich der Justizminister urgierten.

licher Tötung verübt oder versucht, ebensowenig speziell vorgesehen, wie irgend einen anderen thätlichen Angriff gegen deren Person. Es ist eine vergebliche, und es ist eine unfruchtbare Mühe die Gründe zu ermitteln, die ihn zu dieser auffälligen Generalisierung bestimmten. Hat er den Fall nicht für praktisch gehalten? Oder hat er sich bloß in einem Irrtum über die Tragweite befunden, den die von ihm statt der Privilegiierung einzelner bestimmter Straffälle gewählte Kategorie des politischen Deliktes unvermeidlich in der Rechtsanwendung erhalten mußte[70]? Oder trug er wirklich Bedenken, angesichts der Möglichkeit von usurpatorischer Aufrichtung oder von revolutionärer Bekämpfung fürstlicher Throne in den Nachbarländern, den Fürstenmord der Tötung von Privatpersonen schlechthin und unbedingt gleichzustellen? Wer möchte darüber, zumal bei einer der parlamentarischen Initiative zu verdankenden Gesetzesbestimmung entscheiden? Der von ihr nach Wort und Sinn gewollte Rechtszustand läßt sich, so anstößig er auch uns erscheinen mag, nicht hinwegdeuten.

Und dieser Rechtszustand dauert auch noch heute. Die Neuerung, die das Gesetz vom 22. März 1856 gebracht hat, ist, wenn auch nicht in der Form so doch im Wesen, als Ausnahme von der Regel des Gesetzartikels 6 von 1833 gedacht. So weit die Staatsregierung von der ihr durch die Novelle erteilten Vollmacht keinen Gebrauch macht, — und dies trifft für eine große Anzahl von belgischen Extraditionsverträgen zu — verbleibt es bei der gesetzlichen Regel. Ohne vertragsmäßige Zusage sieht sich auch heute noch der belgische Staat außer Stande, den innerhalb seiner Grenzen sich aufhaltenden Staatsfremden, der des Mordes oder Totschlags verübt an einer souveränen Person oder an den Mitgliedern ihres Hauses beschuldigt wird, einem auswärtigen Gouvernement zur Aburteilung und Bestrafung abzuliefern. Da auch er selbst nicht zuständig ist eine Untersuchung einzuleiten, so bleibt die Ausweisung als das einzige Mittel, sich von jeder Verantwortung loszusagen. Und vermöge Platz greifender Reziprozität gilt auch gegenüber der belgischen Regierung dasselbe Recht. Sie hat es sich gefallen zu lassen[71], wenn

---

70. So legt sich A. Rolin l. l. XVI 264 die Sache zurecht. Er tadelt die Novelle vom 22. März 1856, s. u. § 51 N. 78, und meint: Il eût mieux valu revenir franchement sur une erreur qui avait été commise en 1833 et autoriser l'extradition pour délits connexes à des infractions politiques (hier scheidet er sie also, s. o. § 38 N. 44) et pour délits mixtes, lorsqu'ils constituent en même temps des infractions graves au droit commun. Aber so einfach lag doch die Sache nicht, s. u. § 51 N. 80.

71. Nur soweit reicht die gesetzlich vorgeschriebene Reziprozität des strafrechtlichen Jurisdiktionsverkehrs. Das etwaige Angebot einer fremden Staatsgewalt,

ein anderes Land jene Verbrechen nach wie vor nicht unter den Gesichtspunkt des homicide stellt, sondern als crimes contre la sûreté de l'état betrachtet, demnach als nicht auslieferungsmäßig bezeichnet.

§ 43. Die vorstehenden Erörterungen ergeben die unentbehrliche Grundlage für die Interpretation der zahlreichen Auslieferungsverträge, welche die belgische Regierung nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Vollmachten seit 1833 bis auf den heutigen Tag geschlossen hat. Ohne Ausnahme ist in ihnen die Immunität der politischen Verfehlungen speziell vorgesehen; obwohl die Vertragsunterhändler, wie sonst auch, sich mancherlei Freiheiten genommen, zumal an das ihnen so dringend eingeschärfte Gebot, es solle die Nichtbestrafung eines Ausgelieferten in den drei durch A. 6 vorgesehenen Fällen expreß stipuliert werden, sich keineswegs immer strikt gehalten haben. Eine Definition der Kategorie: politische Delikte bringen die Konventionen freilich nicht, noch weniger eine Aufzählung der darunter fallenden Thatbestände. Doch lassen sie erkennen, wie belgischerseits die Absicht vorlag, den Begriff nicht anders zu fassen, als ihn das Gesetz gefaßt hatte. Sie nehmen ihn im objektiven Sinne und unterscheiden von den délits politiques die faits connexes à un délit politique. Nur ganz ausnahmsweise ist es geschehen, daß dem politischen Asylschutz durch Wahl des deutungsfähigen Ausdrucks: Delikte mit politischem Charakter ein weniger bestimmter Spielraum abgesteckt worden ist [1].

Die erste der belgischen Konventionen, die mit Frankreich am 22. November 1834 vereinbarte — wir haben ihrer oben ausführlich gedacht — ist auch zugleich der erste Vertrag unserer Staatengesellschaft, in welchem das Prinzip der Nichtauslieferung politischer Verbrecher zu völkerrechtlicher Verbriefung gebracht worden ist. Es ist nun äußerst merkwürdig, daß diese Verbriefung genau in belgischer Formulierung, nämlich in Gestalt einfacher Reproduktion des Gesetzartikels 6 erfolgt ist. Die seltsam gefaßte, nur aus der parlamentarischen Entstehungsgeschichte verständliche Gesetzesnorm hat damit eine ihren ursprünglichen Bereich weit überragende Bedeutung erlangt. Die gewählte Formel ist für beide Mächte typisch geworden. Sie haben dieselbe auch ihren anderweitigen Vertragsberedungen inkorporiert oder wenigstens zu Grunde gelegt. Und indem

auch noch jenseits des Gesetzesrahmens vom 22. März 1856 bei politischen Verbrechen Rechtshilfe zu leisten, darf die Regierung, sofern keine Reprozität verlangt wird, annehmen, s. o. § 24 N. 27. Insofern ist die Angabe von Haus I nr. 344 irreführend: le gouvernement ne peut demander ce qu'il n'a pas le droit d'accorder.

1. Die Signatur der bisherigen Verträge mit den Ländern des englischen Rechts, s. u. Ziffer III.

ihre Vertragsstaaten diesem Vorgange auch ihrerseits Folge gaben, haben sie durch solche Rezeption, oftmals ohne es zu wissen, den speziellen Gedankenvorgängen der belgischen Gesetzgebung mittelbaren Einfluß auf ihr konventionelles Recht verstattet. Was ursprünglich autonomes Recht des belgischen Staates war, ist international geworden. Und was wir oben als Sinn der Legislation von 1833 und ihrer Novelle ermittelt haben, lehrt uns nicht allein den juristischen Gehalt der belgischen Konventionen verstehen [2], sondern giebt uns auch die erwünschte Möglichkeit an die Hand, um für die Interpretation der traditionellen die politischen Delikte betreffenden Vertragsklauseln unserer Staatenwelt feste Anhaltspunkte zu gewinnen. Nirgends tritt der familienhafte Zusammenhang unserer modernen Rechtshilfeverträge erkennbarer hervor als gerade in diesen Formularen, von denen jedes seine Geschichte hat. Freilich nur um wissenschaftliche Anhaltspunkte kann es sich handeln. Der Interpretationsbehelf mag hie und da versagen; denn schließlich läßt jede Regierung sich durch ihre eigene Auffassung des politischen Asylrechts leiten, nicht durch die Theorien eines fremden Landesrechts. Immerhin zeigen nun aber die Mächte bei Abgrenzung jenes von ihnen allen als unentbehrlich erkannten Begriffs wenig Initiative. Sie nehmen ihn als einen gegebenen hin; und indem sie ihn durch Reproduktion identischer Klauseln in praktische Geltung setzen, zeigen sie, daß er für sie einen im wesentlichen übereinstimmenden Inhalt hat. Die in unendlicher Wiederkehr begegnenden gleich lautenden Stipulationen erfordern und gestatten eine gemeinsame Theorie. Es ist allerdings ein mühsamer Weg, den Verträgen in ihrer historischen Verknüpfung nachzugehen, die Formulare bis zu ihren Ursprüngen zurück zu verfolgen. Aber er verheißt klarere und bestimmtere Resultate, als das beliebte Verfahren,

---

2. Wenn also die belgischen Verträge von délits politiques sprechen, so ist bei deren Interpretation davon auszugehen, daß die Terminologie alle Strafthaten, aber auch nur diejenigen Strafthaten umfaßt, die das Gesetz von 1833 darunter fallen läßt. Nun ist allerdings für den Vertragsgegner dieses Gesetz nicht maßgebend. Andere Nationen sind geneigt, dem Worte: politisches Delikt einen allgemeinern, weniger präzisen Sinn zu geben. Es muß demnach festgestellt werden, was nach dem Landesrecht der anderen Partei (soweit Rechtshilfe in Frage steht) als délit politique zu gelten hat, s. o. § 28 N. 8. Soweit auf einer Seite der Asylschutz reicht, versagt vermöge des im völkerrechtlichen Verkehr geltenden Reziprozitätsprinzipes der vertragsmäßige Auslieferungszwang auf beiden Seiten. Schweigt nun aber jenes Landesrecht, wie vielfach der Fall, so wird man vermöge jenes Prinzips dem Vertrag dahin zu interpretieren haben, daß der Vertragsgegner nicht mehr (s. über § 24 N. 26) aber auch nicht weniger leistet, als Belgien zugesteht.

mit aprioristischen Theorien über den Begriff des politischen Delikts die Verträge zu deuten. Jener Weg also führt auf Belgien zurück.

Vergleichen wir nun die Auslieferungskonventionen dieses Landes, so sehen wir sofort, daß es nicht bei einfacher Hinübernahme des Artikels 6 verblieben ist. Wohl schwebt er den Vertragsschlüssen überall vor. Doch haben diese ihn mit mancherlei Variationen und Zuthaten versehen, damit freilich zuweilen die Schwierigkeiten, die er ohnehin dem Verständnis bietet, noch vermehrt. Nur einige Verträge lassen in Beziehung auf die große Frage keinen Zusammenhang mit den belgischen Formeln erkennen; es sind die mit den Ländern des englischen Rechts abgeschlossenen. Doch scheint neuerdings auch hier eine Tendenz zur Anpassung an die sonst üblichen Formeln Platz zu greifen.

Rechnen wir sie mit, so ergiebt sich, daß die das politische Asyl betreffenden Klauseln der belgischen Konventionen nach einem dreifachen Schema entworfen sind. Und Niemandem, der in dem System der internationalen Strafrechtshilfe Bescheid weiß, kann entgehen, wie dieses dreifache Schema in den modernen Auslieferungsverträgen überhaupt sich wiederfindet. Sie alle lassen sich noch immer auf einen der drei belgischen Vertragstypen reduzieren; auch wenn seit einigen Jahren die Neigung zu selbständiger Formulierung hervortritt und die schematische Verschiedenheit der Texte einigermaßen zu verblassen beginnt. Die drei Formulare des belgischen Vertragsrechts, welche übrigens in den stereotypen gegen rogatorische Kommissionen in politischen Prozessen gerichteten Klauseln eine Ergänzung finden, sind folgende.

I. Weitaus die Regel, wenigstens in früherer Zeit[3], ist die ohne Zusatz oder Abminderung erfolgte Konventionalisierung des Artikels 6. Typus ist der belgisch-französische Vertrag von 1834. Nachdem also zu Anfang des Vertragsinstruments die Extraditionsvergehen nach Maßgabe des Gesetzes limitativ mehr oder minder vollständig verzeichnet worden sind[4], begegnet weiterhin eine Festsetzung, die dahin lautet:

Il est expressément stipulé, que l'étranger dont l'extradition aura été accordée, ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni[5] pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ou pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention[6].

3. Aber doch auch noch neuerdings begegnend; so im Vertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 12. Januar 1881; abgekürzt, in dem mit Argentina 12. August 1886. Die Liste bei Lammasch 270 N. 4 ließe sich leicht vermehren.

4. S. o. § 27.

5. San Salvador 27. Februar 1880 fügt hinzu: ni éxtradé à un pays tiers.

6. Dazu ist, zuerst im schwedischen Vertrage vom 28. Oktober 1843, wiederholt

Auf den letzten Passus, der die Frage der nicht auslieferungsmäßigen Thatbestände — undeutlich genug [7] — behandelt, ist hier nicht einzugehen, da er mit dem politischen Asyl nichts zu thun hat. Im Uebrigen ist der Sinn der Stipulation nach dem, was wir oben als Wille des Gesetzes ermittelt haben, nicht zweifelhaft. Die wunderlich verschränkte Klausel hat in ihrem Zusammenhange mit dem Verbrechenskatalog des Vertrages einen überraschend reichen Inhalt. Wir stellen die Rechtssätze, die sie in sich birgt, in folgendem kurz zusammen:

Alle strafbaren Legalthatbestände zerlegen sich für den Rechtshilfeverkehr der beiden Vertragsstaaten in die zwei Gruppen der politischen und der nicht politischen. Als politisch haben zu gelten die vom Strafgesetz eines der beiden Teile [8] als gegen Integrität des Staates und seiner Verfassung sich richtend [9] qualifizierten Rechtsverletzungen. Sie sind unter keinen Umständen auslieferungsmäßig; auch nicht wenn sie aus gemeinen Motiven begangen [10], auch nicht wenn sie zusammengesetzter Natur, also gemischt politische, politisch-komplexe Delikte sind [11]. Dagegen stehen die nicht politischen Delikte, soweit sie in das Vertragsverzeichnis aufgenommen sind [12], unter dem Auslieferungszwang auch dann, wenn in concreto ein politischer Endzweck für sie nachgewiesen worden [13]; es müßte denn sein, daß sie im Zusammenhang mit einem anderweitig begangenen politischen Delikt, also im Dienste eines solchen und als Mittel dafür [14] verübt wären. In diesem Fall darf Rechtshilfe niemals erfolgen. Wäre sie dennoch gewährt worden, so gälte sie als zu Unrecht geleistet. Der Extradierte müßte im ersuchenden Staate außer Verfolgung gesetzt werden. Das Auslieferungsverbot wegen poli-

---

26. April 1870, eine amplifizierende Klausel gekommen: à moins que, après avoir eté puni ou définitivement acquitté du crime qui a motivé l'extradition, il n'ait négligé de quitter le pays avant l'expiration d'un délai de trois mois, ou bien qu'il y retourne de nouveau. Württemberg, Vertrag vom 8. Juni 1870, bezieht diese Amplifikation nur auf den Fall gemeiner nicht auslieferungsmäßiger Delikte. Ist das Delikt politisch gewesen, dann bleibt der Ausgelieferte, auch wenn er im Lande seinen Wohnsitz nimmt, geschützt! Aehnliches s. u. N. 39. — Ueber die Tragweite der ganzen Klausel s. o. § 27 N. 26.

7. S. o. § 27. Daß man neuerdings begonnen hat, diesen Passus aus dem Artikel zu eliminieren, darüber s. u. N. 35.

8. S. o. § 28.

9. S. o. § 41 N. 27 ff.

10. S. o. S. 196. 263.

11. S. o. § 42.

12. S. o. § 27.

13. S. o. S. 194. 202. 216.

14. S. o. S. 218.

tischer Delikte und der in Zusammenhang mit ihnen stehenden Strafthaten impliziert das Verbot nachträglicher Zustimmung zur Aburteilung der aus dem Titel eines anderen Deliktes legal ausgelieferten Personen[15].

Nun findet sich das Formular vielfach, nach dem Vorbild des belgisch-französischen Zusatzvertrags vom 22. September 1856, durch die Klausel ergänzt:

Ne sera pas reputé comme délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne d'un souverain étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constituera le fait, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement[16].

Damit wird gesagt, daß die Vertragsstaaten darin einig sind, gegenseitig dasjenige Tötungsverbrechen, welches sich gegen die bezeichneten Personen richtet, also kein gemeines, sondern ein Staatsverbrechen darstellt, also politisch ist, ausnahmsweise fortan nicht allein den Extraditionsverbrechen zuzuzählen, sondern ihm auch, abweichend von der Regel, die Asylwürdigkeit dann zu entziehen, wenn es konkretenfalls im Zusammenhang mit einem anderen politischen Delikt, also um den Zwecken eines solchen zu dienen, verübt worden wäre. Es ist auslieferungsmäßig in jedem Falle, selbst dann, wenn es nicht aus gemeinen, sondern aus politischen Motiven begangen wäre[17]. Das versuchte wird wie das vollendete Verbrechen[18], die Teilnahmeakte werden wie die selbständige That behandelt[19]. Dagegen die Aufforderung dazu[20], das Komplott, jede andere vorbereitende Handlung steht nach wie unter dem Auslieferungsverbot.

II. Wir haben ersehen, daß es erst einer umständlichen Erörterung des Gesetzes von 1833 bedurft hat, um die juristische Tragweite der stereotypen Vertragsklausel über die Nichtauslieferung politischer Verbrecher

15. S. o. § 38 N. 6. 13.

16. Die Variationen der belgischen Klausel kommen in Kapitel XI zur Sprache.

17. S. o. § 42 N. 48. 50. Nur aus unvollkommener Einsicht in den Gedankengang, aus dem die Klausel hervorgegangen, ist die Deutung zu erklären, die ihr neben Anderen auch Lammasch 261. 316 N. 1. Auslieferung wegen polit. Verbr. 55, zur Unterstützung seiner Theorie vom relativ politischen Verbrechen giebt. Es soll aus ihr mittelst zwingenden (!) argum. a contr. hervorgehen, daß der an einer andern (als einer souveränen oder prinzlichen) Person zu politischem Zweck verübte oder versuchte Mord ein politisches Delikt darstelle. Ein solches Argument ist weder juristisch noch thatsächlich zulässig. Es ist die blanke Willkür, in dem hochverräterischen Angriff gegen das Leben des Monarchen die Spezies eines angeblichen Gattungsbegriffes: Mord mit politischem Zweck, zu sehen. S. o. § 40 N. 7.

18. S. o. § 29 N. 22. 36.

19. S. o. § 29 N. 13. 22. 31.

20. Vgl. § 29 N. 29.

zu verstehen, deren ursprünglichen Wortlaut wir eben kennen gelernt haben. Es kann kein Wunder nehmen, wenn die belgischen Vertragsstaaten vielfach sich bei einer der Erläuterung in so hohem Maße bedürftigen Formel keineswegs beruhigt, wenn sie geglaubt haben, deren aphoristisch klingenden Tenor verdeutlichen und vervollständigen zu sollen. Auch diese neueren Klauseln, die sämtlich darauf hinauskommen das Formular I durch einen einleitenden, die ratio juris angebenden Satz zu ergänzen, sind zu weiter Verbreitung gelangt und typisch geworden [21]. Dreierlei Redaktionen des vervollständigten Formulars I lassen sich unterscheiden.

1. Zunächst war es die Schweiz, welche, wie leicht erklärlich [22], in der älteren, das Gesetz von 1833 reproduzierenden Klausel die ausdrückliche Zusage, politische Delikte von der Extraditionspflicht zu eximieren, vermißte. Die bloße Sicherung des ausgelieferten Individuums vor nachträglichen politischen Verfolgungen erschien ihr nicht ausreichend zu sein. So kam es dazu, daß der schweizerische Vertrag vom 11. 14. September 1846 den vertragsmäßigen Asylschutz durch einen Artikel verbriefte, der zwei Sätze, ganz unvermittelt, neben einander stellt. Der Artikel lautet:

Les crimes et délits politiques sont exceptés de la présente convention. Il est expressément stipulé u. s. w., wie in Formular I [23].

Das Formular ist insofern bemerkenswert, als es die politischen Delikte von der Uebereinkunft überhaupt ausnimmt, also auch von etwaigen Verabredungen über rogatorische Kommissionen oder Transitauslieferung, wie sie freilich erst späterhin in Gang gekommen sind. Abgesehen davon hat es eine bedauerliche Unklarheit in das Vertragsrégime hineingebracht, die bis auf den heutigen Tag viel Staub aufwirbelt [24]. Man muß nämlich fragen: warum werden denn die poli-

21. Eine selbständige Redaktion dieses ersten Satzes (etwa in Verwertung des Formulars III?) zeigt der Vertrag mit Venezuela vom 13. März 1884.

22. S. o. S. 183. S. 185.

23. Die Schweiz bestand um so mehr auf diesem Formular, als von ihr bereits mit Sardinien am 28. April 1843 danach stipuliert worden war. Sardinien wiederum verdankte den Doppelsatz dem französischen Vertrage vom 23. Mai 1838, welcher, abweichend also von der mit Belgien 1834 geschlossenen Konvention, der Klausel diesen volleren Wortlaut gegeben hatte. Der französisch-sardinische Vertrag vom 23. Mai 1838 ist der erste, der das Formular II 1 aufweist.

24. Taunay 171 ff. erklärt den ersten Satz, um der Form willen, für beifallswürdig, tadelt aber die Weglassung der faits connexes. Hoseus, Schmoller's Jahrb. V 1049, bezieht ihn auf die Idealkonkurrenz: die politische Strafthat sei auch dann asylmäßig, wenn sie zugleich die Merkmale eines gemeinen Verbrechens trägt,

tischen Vergehungen noch besonders ausgenommen, da sie ja überhaupt nicht auf der Verbrechensliste stehen? Und weiter, warum wird im zweiten Satz von dem délit politique das fait connexe geschieden, im ersten nicht? — Offenbar nun kann aus der Inkongruenz beider Sätze keine Folgerung gezogen werden; das Verbot auszuliefern und das Verbot nachträglich zu bestrafen, kann keinen verschiedenen Umfang tragen. Die Interpretationsschwierigkeit löst sich mit der verschiedenen Provenienz der beiden äußerlich aneinander gereihten Formeln, die erst, wenn sie miteinander kombiniert werden, den Vertragswillen erkennen lassen. Der zweite Satz ist belgischen Ursprungs. Er reproduziert in Wort und Sinn das Formular I. Der erste stammt aus Frankreich. Er verwertet jene der belgischen Rechtssprache fremde Ausdrucksweise[25], welche unter délit politique auch solche Rechtsverletzungen begreift, welche an sich auslieferungsmäßig sind, aber unter konkreten Umständen als politische erscheinen. Die Verbindung beider Sätze ergiebt, daß die Umstände, um die es sich handelt, durch den Begriff der Konnexität markiert werden. Wir haben es also mit einer mangelhaften Redaktion zu thun. Im ersten Satz hat der Ausdruck crimes et délits politiques einen allgemeineren Sinn, im zweiten das délit politique einen spezielleren; der erste ist durch den zweiten zu interpretieren.

Trotz seiner mangelhaften Fassung hat das Formular eine weite Verbreitung erlangt. Erst neuerdings hat es den Formularen II 2 und II 3 Platz gemacht. Von belgischen Konventionen weisen es freilich nur wenige auf; nämlich die niederländische vom 3. Oktober 1862 und die mit Peru vom 14. August 1874. Die letztere steht noch heute in Geltung. Ebenso wie die Schweiz in ihrem Zusatzvertrage vom 11. September 1882 zu dem Formular II 3 übergegangen ist, haben die Niederlande bereits im Vertrage vom 16. Januar 1877, wiederholt in dem jüngsten vom 31. Mai 1889, das Formular II 2 vorgezogen.

2. Eine ähnliche Vervollständigung, nur in etwas anderer Redaktion, erstrebten nach dem Muster des preußischen Vertrages vom 29. Juli

(also der Fall o. § 38 N. 7 zutrifft). Löwenfeld, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. V 49 N. 8, hält den ersten Satz für gegenstandslos und nicht völlig richtig. Er hält das Formular I für korrekter. Lammasch 261. 277 N. 4. Auslieferung wegen politischer Verbrechen 38. 54. 58 N. 2 verwertet die Redaktion zum Erweise seiner Lieblingsthese, s. o. § 37 N. 23, daß in der Sprache des Völkerrechts der Ausdruck délit politique auch die gemeinen Strafthaten einschließe, wenn sie zu politischen Endzwecken verübt worden sind. Sonst wäre der erste Satz „das Ueberflüssigste von der Welt". Grivaz, s. o. § 42 N. 44, 91 will ihn lediglich auf relativ politische Delikte bezogen haben.

25. S. o. § 39 N. 18.

1836 zunächst eine Reihe deutscher Regierungen [26], deren Vorgang dann auch sonst Nachfolge gefunden hat. Auch dieser Typus weist einen Doppelsatz auf, dessen zweites Glied auf dem belgischen Gesetzesartikel beruht. Ursprünglich, nämlich in dem preußischen Vertrage und seinen unmittelbaren Nachahmungen, lautete die Klausel nur dahin:

Les dispositions de la présente convention ne pourront pas être appliquées à des individus qui se sont rendus d'un délit politique quelconque. Dans le cas où l'un des crimes [ou délits] énumérés dans l'article 1 se trouverait mêlé [27] [confondu] à un délit politique, l'extradition ne pourra avoir lieu qu'après que des dispositions particulières et conformes à la législation des deux pays auront été prises par les gouvernements contractants [28].

Es fehlt also ganz an der Vorsorge gegen nachträgliche Bestrafung, auf welche doch das Gesetz seiner Zeit ein so großes Gewicht gelegt hatte. Abgesehen von dieser Lücke, erscheinen die Ausdrücke crime mêlé, confondu viel weniger zweckmäßig gewählt als die der juristischen Technik besser entsprechende Terminologie des fait connexe. Vor Allem aber fordert die nicht auf Handlungen, sondern auf Personen abgestellte Stipulation die Kritik heraus [29]. Es sieht beinahe so aus, als wenn politische Flüchtlinge das angenehme Privilegium haben sollen mit Kriminaluntersuchungen in der Heimat überhaupt verschont zu bleiben. Daß dies nicht gemeint sein kann, ist von vorneherein klar, läßt sich übrigens auch aus dem zweiten Satz deduzieren [30].

Bei diesen formellen Mängeln des Textes ist es leicht zu erklären, daß er neuerdings Modifikationen erhalten hat. Der Mißgriff freilich, den Text nicht auf verbrecherische Thaten, sondern auf verbrecherische Personen abzustellen, ist nicht getilgt worden. Der Vertrag mit dem

26. Dies ergeben die Verträge Belgiens mit Kurhessen von 1845, Nassau von 1851, Frankfurt a. M. von 1852, Württemberg von 1858.

27. Der deutsche Text sagt: mit einem politischen Verbrechen verbunden; s. o. § 38 N. 37.

28. Anders die Verträge mit Nassau und Frankfurt: qu'après que le gouvernement réclamant aura pris l'engagement de ne faire ni laisser exercer de poursuite du chef de délit politique. — Im württembergischen Vertrage fehlt der zweite Satz gänzlich. Die Lücke wurde ausgefüllt durch den Notenaustausch vom 2. April 1858, von dem o. § 38 N. 37 berichtet wurde.

29. An der es denn auch nicht gefehlt hat; Taunay 177. Löwenfeld a. a. O. 49 N. 8. Heemskerk in Themis XLIII (1882) 188. Hoseus a. a. O. 1049 deutet die Formel einfach als Ausschluß politischer Delikte. Lammasch 280 erklärt sie geradezu als Redaktionsversehen.

30. Vorausgesetzt allerdings, daß der zweite Satz nicht, wie im württembergischen Vertrage, s. N. 28, unterdrückt ist.

norddeutschen Bunde von 1870 brachte diejenige Korrektur, in der das Formular II 2 heutzutage ausschließlich begegnet und sehr beliebt geworden ist[31]. Es lautet seither folgendermaßen:

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux personnes qui se sont rendues coupables de quelque crime ou délit politique[32]. La personne qui a été extradée a raison de l'un des crimes ou délits communs[33] mentionnés à l'article 1 ne peut, par conséquent, en aucun cas être poursuivie et punie dans l'état auquel l'extradition a été accordée, à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni a raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique[34], ni à raison d'un crime ou délit non prévu u. s. w. wie im Formular I[35].

Das Formular charakterisiert sich durch den inneren Zusammenhang, den die Partikel: par conséquent (in deutscher Fassung: demgemäß) zwischen dem ersten und dem das Formular I reproduzierenden zweiten Satz des Vertragsartikels hergestellt hat. Letzterer stellt sich dar als Anwendung eines allgemeinen Prinzips, dessen Solennisierung der erste Satz auszusprechen unternimmt. Weil der Auslieferungszwang sich überhaupt den politischen Delikten versagt, darum ist ein legal extradierter Angeschuldigter außer Verfolgung zu setzen, sofern das Aus-

31. Dem norddeutschen Vertrage vom 9. Februar 1870 folgte der mit Hessen am 13. Juni 1870 abgeschlossene (anders der neuere bayerische, württembergische, badische; die beiden ersteren stipulierten nach Formular I, Baden nach Formular II 3), vor Allem der mit dem deutschen Reich vom 24. Dezember 1874. Dann folgte der niederländische vom 16. Jauuar 1877 (und der abgeänderte vom 31. Mai 1889) und viele andere.

32. Korrekt schaltet der niederländische Vertrag von 1877 ein: ou connexe à un semblable crime ou délit; nach diesem Modell viele andere. Die allerneuesten niederländischen Verträge, unter ihnen der belgische vom 31. Mai 1889, haben mit Grund Anstand genommen an dem Worte applicables aux personnes, demnach dem ersten Satz die Umgestaltung gegeben: Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux délits politiques. Dabei ist das crime ou délit connexe wiederum unter den Tisch gefallen.

33. Der niederländische Vertrag vom 31. Mai 1889 sagt: faits de droit commun. Die Prädizierung der auslieferungsmäßigen Delikte als délits communs ist nach der Rezeption der belgischen Klausel belangreich geworden, s u. § 53 zu N. 27—29.

34. Seit dem niederländischen Vertrage von 1877 findet sich auch diesem Formular eine Fristbestimmung angehängt, s. o. N. 6 und § 27 N. 27.

35. Diese letzte Disposition des Artikels, welche also das crime ou délit non prévu, s. o. N. 7, betrifft, hat der niederländische Vertrag von 1877 und die ihm folgenden mit gutem Grund in separatum verwiesen und zum Gegenstand einer sehr spezialisierten Norm gemacht, über welche o. § 27 N. 27 berichtet worden. Ueber die analoge Entwickelung des Formulars II 3 s. u. N. 39.

lieferungsvergehen oder eine andere inzwischen anhängig gewordene Verschuldung sich erweist entweder als eine politische oder doch als eine mit einem politischen Delikt zusammenhängende Strafthat. — Es läßt sich nicht leugnen, daß der Gedankengang, den einstmals der belgische Gesetzgeber von 1833 in seinem Artikel 6 verfolgte, durch die beiden logisch mit einander verknüpften Sätze einen bündigeren Ausdruck erhalten hat als im Formular II 1. Immerhin dieselbe terminologische Schwierigkeit, die dieses uns brachte, begegnet auch hier. Die Ausdrucksweise crime ou délit politique hat im ersten Satz einen anderen Sinn als im zweiten; dort erscheint sie (und ihr Gegenstück, das crime ou délit commun) als genereller Begriff, um die beiden Fälle des zweiten Satzes zusammenzufassen, zu deren Spezialisierung dann der Begriff in einem engeren, kriminaltechnischen Sinne genommen wird. Die „zusammenhängende“ Strafthat hat sich der nämlichen Begünstigung wie das politische Delikt zu erfreuen [36], bleibt aber begrifflich von diesem geschieden.

3. Noch eine andere Vervollständigung des Formulars I ist in dem internationalen Jurisdiktionsrégime weit verbreitet. Sie scheint italienischen Ursprungs. Belgien hat sich ihr seit dem Vertrage mit dem Königreich Italien vom 15. April 1869 (wiederholt in dem vom 15. Januar 1875 und in dem Zusatzvertrag vom 30. Dezember 1881) vielfältig angeschlossen. Die Stipulation lautet hier:

L'extradition ne sera jamais accordée pour les crimes ou délits politiques [37]. L'individu qui serait livré pour une autre infraction aux lois pénales, ne pourra dans aucun cas être poursuivi ou condamné pour un crime ou délit politique commis antérieurement à l'extradition, ni pour aucun fait connexe [38] à un semblable crime ou délit, ni pour aucun des crimes u. s. w. wie im Formular I [39].

---

36. So vollkommen zutreffend Hoseus a. a. O. 1049.

37. Brasilien, 21. Juni 1873, schaltet sorgfältig die konnexen Thatbestände ein; desgleichen Portugal, 8. März 1875, mit der Amplifikation: ou pour des faits ayant avec ces crimes une connexion immédiate; s. o. § 38 N. 37. Lammasch 256 N. 1.

38. Jenseits des belgischen Vertragsrégimes wird in dem Formular II 3 bisweilen der Ausdruck: connexe durch den allerdings weniger zutreffenden: relatif ersetzt; s. o. § 40 N. 61.

39. Auch dieses Formular zeigt, ebenso wie II 2, o. N. 35, seit dem Vertrage mit dem Königreich Italien vom 15. Januar 1875, eine Emendation, wonach die letzte Disposition, betreffend das crime non prévu, formell abgetrennt; und wonach dem Schutz gegen nachträgliche Prozessierung des Ausgelieferten eine zeitliche Grenze gesteckt wird, s. o. § 27 N. 27. Zu tadeln freilich ist, daß jener Vertrag

Die Fassung kommt so ziemlich auf das Formular II 1 hinaus. Sie teilt dessen Mängel und ist wie dieses zu interpretieren. Der Unterschied liegt in der etwas vorsichtigeren Fassung des ersten Satzes, sowie in dem Passus une autre infraction, der ähnlich wie das Formular II 2 eine innere Verbindung zwischen den beiden Sätzen des Artikels herstellen will[40].

Alles in Allem genommen hat das in drei verschiedenen Redaktionen vorliegende Formular II eine materielle Aenderung des im Formular I, dem Urtypus, enthaltenen Rechtssatzes nicht herbeigeführt. Den Umfang des politischen Asylschutzes hat es nicht erweitert. Die Texte bemühen sich jenen Rechtssatz prinzipiell zu fassen und verständlicher zu machen. Daß ihnen dies gelungen wäre, kann nicht behauptet werden. Im Gegenteil, der Versuch, den präzisen Sinn, den das belgische Recht mit dem Terminus des politischen Deliktes verbindet, der mehr vulgären und untechnischen Redeweise anderer Nationen, zumal der französischen, anzupassen, hat Verwirrung und Unklarheit geschaffen.

Insoweit die an das Formular II sich haltenden Konventionen — es ist die große Mehrzahl aller überhaupt heute in Geltung stehenden Auslieferungsverträge unserer Staatenwelt — die belgische Klausel rezipiert haben, gilt über ihr Verhältnis zu den sonstigen Vertragsstipulationen das oben zum Formular I bemerkte[41].

III. Gleichweit von dem älteren Formular I wie von dem jüngeren, eine Neuredaktion desselben enthaltenden Formular II heben sich die

---

mit Italien von solcher zeitlicher Abgrenzung gegenüber crimes politiques nichts wissen wollte (geradeso wie Württemberg o. N. 6). Nur anderweitigen Verfolgungen gegenüber sollte der Extradierte indirekt genötigt werden das Land zu verlassen. Diese Rechtsungleichheit ist als anstößig mit Recht empfunden worden. Der Zusatzvertrag vom 30. Dezember 1881 war speziell bestimmt, sie aus der Welt zu schaffen. Vorbild war hiefür der N. 35 erwähnte niederländische Vertrag von 1877. Es ist also hienach Rechtens, daß der ausliefernden Regierung es nicht zusteht, die nachträgliche Zustimmung zur Verfolgung des Extradierten wegen eines anderweitigen, im Gesuch nicht vorgesehenen Deliktes zu geben, wenn dieses anderweitige Delikt ist 1) entweder ein auf der Vertragsliste überhaupt nicht figurierendes, insbesondere ein politisches oder 2) ein mit politischen in Konnex stehendes gemeines. Bleibt aber der Ausgelieferte nach Beendigung des Verfahrens (Freisprechung, Begnadigung, Strafverbüßung) im Lande, so verwirkt er seine Immunität. — Wie im italienischen Zusatzvertrage, hat Belgien auch in späteren Konventionen stipuliert.

40. Die Möglichkeit daß der nämliche Thatbestand, der zur Auslieferung führte, sich im Laufe des Strafverfahrens als ein politischer oder politisch-konnexer herausstellen könnte, s. o. S. 186, wird doch wohl auch bei dieser Fassung vorgesehen.

41. Nur die nach Formular II 2 abgeschlossenen niederländischen Verträge bieten eine u. § 53 N. 30 zu erwähnende Besonderheit.

Stipulationen ab, welche Belgien mit den Ländern des englischen Rechts, nämlich mit Großbritannien und der amerikanischen Union eingegangen ist.

Es lautet nämlich der britische Vertrag vom 31. Juli 1872 A. 7 — und der neueste, jetzt geltende vom 20. Mai 1876 hat es dabei belassen — in dem französischen Texte folgendermaßen:

Aucune personne accusée ou condamnée ne sera extradée si le délit pour lequel l'extradition est demandée est considéré, par la partie requise, comme un délit politique ou un fait connexe à un semblable délit (englischer Text: to be a political offence or to be an act connected with such an offence), ou si la personne prouve, à la satisfaction du magistrat de police ou de la cour devant laquelle est amenée pour l'habeas corpus, ou du sécrétaire d'Etat, que la demande d'extradition a été faite en réalité dans le but de la poursuivre ou de la punir pour un délit d'un caractère politique (englischer Text: has in fact been made with a view to try or to punish him for an offence of a political character).

Ein Blick genügt zu erkennen, daß mit dieser Klausel Belgien davon Abstand hat nehmen müssen, den Text seines Gesetzes zu konventionalisieren. Umgekehrt mußte es sich diesmal gefallen lassen, auf die Formulierung des Vertragsgegners einzugehen, wie sie dort in der inzwischen ergangenen großen Extraditions-Akte von 1870 beschlossen worden war [42]. Immerhin, ganz hat Belgien auf sein eigenes, wohlbewährtes System nicht verzichtet. Denn an erster Stelle wird der Asylschutz an die Voraussetzung geknüpft, daß nach der Ueberzeugung der ersuchten Regierung der zur Verhandlung stehende Thatbestand sich, sei es juristisch als délit politique, sei es thatsächlich als fait connexe à un semblable délit darstelle. Beide Ausdrücke wollen das, was das englische Gesetz eine offence of a political character nennt, präzisieren [43],

---

42. England ist nicht leicht geneigt, bei Redaktion seiner Verträge von dieser Formulierung abzugehen. Vor der Extraditionsakte haben die wenigen Auslieferungsverträge des britischen Reichs der politischen Delikte überhaupt nicht gedacht. Sie galten als stillschweigend durch die Liste der Extraditionsverbrechen ausgeschlossen. Ausnahme bildete lediglich der (nicht in Wirksamkeit getretene) Vertrag mit Frankreich vom 28. Mai 1852, s. u. § 47 N. 7, der das Formular I, aber mit Weglassung der faits connexes annahm.

43. Die englische Extraditionsakte lautet in S. 3 nr. 1: A fugitive criminal shall not be surrendered if the offence in respect of which his surrender is demanded is one of a political character; or if he prove to the satisfaction of the police magistrate or the court before whom he is brought on habeas corpus, or to the Secretary of the State, that the requisition for his surrender has in fact been made with a view to try or punish him for

passen demgemäß diese Terminologie den belgischen Rechtsbegriffen an [43a]. Anders aber verhält es sich mit der weiteren Zusicherung des Asylschutzes, die in wörtlicher Herübernahme der englischen Gesetzesformeln über das Maß des von Belgien für ausreichend erachteten Garantien erheblich hinausgeht. Es soll nämlich, so heißt es, außerdem der Flüchtige vor dem Londoner Polizeigericht, oder einer der anderen Instanzen des britischen Auslieferungsverfahrens, sich darauf berufen dürfen, daß das ihn betreffende Gesuch zwar legal, d. h. nicht auf ein politisches oder dem konnexes Vergehen abgestellt sei; daß es aber in Wahrheit in der Absicht angebracht werde, ihn wegen eines Deliktes mit politischem Charakter zu verfolgen. Wie man sieht, sind es lediglich nach England geflüchtete Personen, die dieser Teil der Klausel im Auge hat; nur daß allerdings Belgien reziprok die nämliche Einrede geltend zu machen hätte [44]. Der Sinn der Stipulation ist also folgender: Auch in dem Falle, daß der verfolgte Ausländer es glaubhaft zu machen vermag, wie die ihm zur Last gelegte Unthat [45] nicht frei von politischem Charakter ist, verbietet sich die Auslieferung [46]. Das Asylrecht gebührt nicht allein den politischen Delikten, nicht allein den in Zusammenhang mit solchen verübten Strafthaten, es kommt überhaupt jedem Verbrechen zugute, das einen „politischen Charakter" an sich trägt [47].

an offence of a political character. S. über diese Formulierung o. § 39 N. 2. N. 8. N. 9.

43a. Das Formular III in seinem ersten Satz ist neuerdings von Belgien auch seinen Vertragsschlüssen mit südamerikanischen Staaten zu Grunde gelegt worden. Konvention mit Venezuela 18. März 1884: L'extradition n'aura pas lieu, si le fait — est considéré par la partie requise comme un délit politique ou un fait connexe à un semblable délit; mit Ecuador 28. Mai 1887.

44. S. o. § 24 N. 26.

45. Nicht etwa eine andere, im Auslieferungsgesuch nicht erwähnte, die die reklamierende Regierung noch in petto hätte. Denn es gilt Spezialität des Auslieferungsverfahrens, Extraditionsakte S. 3 nr. 2. Der Tadel von Lammasch 178 ist gegenstandslos.

46. Sie ist nicht nur: nicht pflichtmäßig, sondern sie ist verboten, s. o. § 24 N. 25. Immerhin trotz dieser Erweiterung des Asylschutzes genügt die Vertragsklausel immerhin noch nicht den Anforderungen des belgischen Gesetzes. Es fehlt die Verpflichtung der ersuchenden Regierung den Extradierten außer Verfolgung zu setzen, wenn etwa hinterdrein die gegen ihn geführte Untersuchung einen Zusammenhang der inkriminierten That mit einem anderweitigen politischen Delikt ergeben würde.

47. Es dürfte also für diesen Vertrag des britischen Reichs die Behauptung von Lammasch, s. o. § 39 N. 6, nicht zutreffen, wonach die Formel: Verbrechen mit politischem Charakter ganz dieselbe Bedeutung und Wirksamkeit besitze, wie die ältere auf crimes politiques et faits connexes à nn crime politique abgestellte.

Damit hat der belgische Staat, dessen Kammern einstmals so beflissen gewesen waren, den Vulgärausdruck „politisches Delikt" durch Reduktion auf technische Begriffe der Rechtssprache einen juristisch greifbaren, in feste Grenzen gebannten Sinn zu geben, den Engländern zu Liebe diese Grenzen preisgeben müssen. Er hat sein bis dahin konsequent festgehaltenes Prinzip, mit dem Worte: politisches Delikt objektive Thatbestände zusammenzufassen, durch eine Ausnahme gebrochen, wonach im Jurisdiktionsverkehr mit dem britischen Reich bei Gewährung des politischen Asylschutzes das behördliche Ermessen entscheiden soll, dem rechtliche Schranken nicht gesetzt sind. Denn das ist, wenigstens zur Zeit noch, die Position des britischen Auslieferungsrechts[48]. Allerdings speziell nach dem vorliegenden Vertrage geht dieses Ermessen nicht so weit, daß einem Reate, der objektiv betrachtet, den politischen Delikten einzureihen wäre, dennoch im konkreten Fall, etwa um gemeiner Motive willen, ein „nicht politischer Charakter" beigelegt werden könnte. Denn, wie oben hervorgehoben, sind ja die politischen Delikte schlechthin für asylmäßig erklärt. Wegen eines Angriffs auf das Leben des Königs von Belgien könnte die englische Regierung niemals, wie auch der subjektive Thatbestand beschaffen sei, nach Belgien ausliefern. Ein solcher ist unter allen Umständen high treason, also political offence; und der belgischen Klausel versagen die Engländer hartnäckig den Anschluß. Wohl aber würde das behördliche Ermessen einem gemeinen Verbrechen „den politischen Charakter" zugestehen können; nicht allein wenn es in Zusammenhang mit einem hochverräterischen Unternehmen begangen — denn dieser Fall ist ja gleichfalls explizite für asylmäßig erklärt —, sondern auch, wenn es ein isoliertes gewesen und lediglich in politischen Motiven seinen Grund gefunden. Wie gesagt, es bedarf keines Erweises, daß damit einer Auffassung zugestimmt worden, welcher der belgische Staat sich bisher standhaft versagt hat.

Eine weitere Folge scheint er dieser Auffassung nicht geben zu wollen. Dafür spricht das merkwürdige Schicksal, das die zweite der zu der Gruppe zu rechnenden Konventionen, die mit der amerikanischen Union am 19. März 1874 vereinbarte, gehabt hat. Diese entsprach nämlich in dem uns interessierenden Punkte noch weniger wie die englischen dem Wort und Sinn des belgischen Gesetzes. Vielmehr war sie in dem Stil der amerikanischen Vertragspraxis entworfen worden, welche seit der Uebereinkunft mit Frankreich vom 9. November 1843 die Tendenz zeigt, nicht bloß durch stillschweigenden Ausschluß von Staatsverbrechen, sondern auch positiv durch Spezialklausel das politische Asyl-

48. Trotz der o. § 39 N. 8 erwähnten Interpretationen.

recht zu verleihen. Die Norm lautete in Uebereinstimmung mit bisherigen Verträgen der V. St.[49] lakonisch dahin:

Les dispositions du présent traité ne s'appliqueront à aucun crime ou délit d'un caractère politique —.

Der Artikel folgt unmittelbar der Liste der Auslieferungsdelikte. An Anhaltspunkten um festzustellen, wann im Einzelfall ein auslieferungsmäßiges Delikt „politischen Charakter" trage, fehlt es durchaus[50]. Und nichts steht im Wege, diesen Charakter schon an die Motive eines gemeinen Verbrechens zu knüpfen, also auch einen nicht hochverräterischen Mord als That mit politischem Charakter zu erklären. — Es ist nun äußerst charakteristisch, daß beide Vertragsparteien an einer so unbestimmt gehaltenen Stipulation kein Gefallen gefunden haben[51]. Als es zur Unterhandlung des neuen Auslieferungsvertrages mit der großen transatlantischen Republik vom 13. Juni 1882 kam, gelang es der belgischen Regierung, die Terminologie des „Vergehens mit politischem Charakter" wegzuschaffen. Der neue Vertrag hat einfach das Formular II 2 in seiner jüngsten (niederländischen) Fassung adoptiert[52], ihm sogar die belgische Klausel angehängt[53].

---

49. S. o. § 39 N. 1. N. 16. Es mag zur Illustration des amerikanischen Rechts hervorgehoben werden, daß die Klausel in ihrer ursprünglichen Gestalt dahin gieng: The provisions of the present convention shall not be applied in any manner — to any crime or offence of a purely political character. Dieses purely verschwand bereits im nächsten Vertrage, dem schweizerischen von 1850. Nur ganz vereinzelt ist es in späteren Vertragsschlüssen, man sieht nicht warum, wiedergekehrt: nämlich in den beiden mit Mexiko vom 11. Dezember 1861 und mit Peru vom 12. September 1870.

50. Nur soviel wird man sagen können, daß auf belgischer Seite die Interpretation des Artikels durch das dortige Auslieferungsgesetz gebunden war. Ein Verbrechen gegen die Verfassung, s. o. N. 9, hat hienach stets, um seiner objektiven Merkmale willen, „politischen Charakter" auch wenn aus gemeinen Motiven begangen.

51. Sagt doch auch die neueste amerikanische Monographie, Moore, On extradition (1891) I 308 treffend: It is generally said that when such an act has a political character, extradition should be refused. This rule, however, is of little service, since it merely restates the principle whitout helping to apply it.

52. Dem bemerkenswerten Vorgange sind die neuen amerikanischen Verträge mit Luxemburg vom 29. Oktober 1883, mit den Niederlanden vom 22. Mai 1880 und 2. Juni 1887 gefolgt. Allerdings findet sich hier der Ausdruck crime of a political character noch vor. Aber ihm werden zur Seite gestellt die acts connected with such crimes. Er ist hienach synonym mit political crime. Dasselbe gilt von den Verträgen mit Spanien vom 5. Januar 1877; mit Großbritannien vom 12. Juli 1889.

53. S. u. § 52 N. 18.

Achtes Kapitel.

Das französische Recht seit der Julirevolution bis 1869.

Die französische Litteratur über das Auslieferungsrecht ist überaus reichhaltig. Zu den zahlreichen, bereits in den ersten Zeiten der Restauration begegnenden journalistischen Ausführungen über die populäre Tagesfrage, die zumeist die politische Seite der Maßregel behandeln, — ihrer ist o. S. 147 ff. gedacht worden — gesellten sich alsbald die kriminalistischen Kommentare, Hand- und Lehrbücher, die seither der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen eine sorgfältige und eingehende Behandlung haben zu Teil werden lassen Unter ihnen ragte hervor Le Graverend, Traité de la législation criminelle, 1. éd. 1816; 3. éd. par Duvergier 1830, Ch. I s. 8. Im Zeitalter der Julirevolution schlossen sich einige sehr bekannt gewordene strafrechtliche Monographien an; namentlich Ortolan et Ledeau, Le ministère public en France I. II. 1831, T. IV Ch. 6 § 6 und Mangin, Traité de l'action publique 1837. 2. éd. 1844 nr. 74—78, auch in der Revue étrangère et française IV (1836) 92. Nicht minder hat die mit Foelix, Traité de droit international privé (1843) beginnende und von den Franzosen seither mit nachhaltigem Eifer kultivierte Theorie des internationalen Privatrechts, s. o. I 406, die Materie in den Kreis ihrer Aufgaben gezogen. — Die erste Monographie über das Auslieferungsrecht und zwar eine der besten Arbeiten über den Gegenstand, brachte Hélie, Du droit pénal dans ses rapports avec le droit des gens in der Revue de législation et de jurisprudence par Wolowski XVII (1843) 220; aufgenommen und erweitert in seinem Traité de l'instruction crim., 2. éd. nach welcher hier citiert wird, II Ch. XII. Den Standpunkt des positiven Völkerrechts vertrat: Villefort, Des traités d'extradition de la France avec les pays étrangers 1851 (Extrait de la Gazette des Tribunaux, 28. juilliet 1851). Praktische Gesichtspunkte verfolgten Blondel, Monographie alphabétique de l'extradition 1866; Bonafos, De l'extradition 1866. — Epoche machend, nicht bloß für Frankreich, ist dann gewesen das von den Franzosen mit Recht den vorzüglichsten Erscheinungen ihrer juristischen Litteratur zugezählte Werk von A. Billot, Traité de l'extradition 1874. Zu diesen Büchern ist in den letzten Jahrzehnten, zum Teil durch praktische Fragen mannichfacher Art veranlaßt, eine fast unübersehbare Spezialliteratur von Dissertationen, discours de rentrée, Mémoires, Journalartikeln u. s. w. gekommen, die im folgenden, soweit sie zugänglich geworden, gelegentliche Erwähnung finden sollen. Auch wenn man von diesen Arbeiten, die mehrfach kein erhebliches Interesse darbieten, absieht, bleibt eine so große Zahl hervorragender wissenschaftlicher Leistungen zurück, daß in Bezug auf vertiefende und erschöpfende Behandlung des großen Anliegens keine andere Litteratur sich mit der französischen messen kann. Als neueste monographische Erzeugnisse derselben, soweit sie nicht bloße Uebersetzungslitteratur sind, wären hervorzuheben die Abhandlungen von Renault: Etude sur l'extradition en Angleterre; Bulletin de la société de légial. comp. VIII (1879) 175. Des crimes politiques en matière d'extradition, Journal de dr. internat. privé VII (1880) 55; auch die von ihm gegebene Revue de la jurisprudence française en matière de droit inter-

national, Revue de dr. internat. XIV (1882) 63. 307; sowie sein Bericht über die Materie an das Institut de droit international, Annuaire V 70. Nächstdem de Vazelhes, Etude sur l'extradition 1877. A. Weiss, Etude sur les conditions de l'extradition 1880. Bernard, Traité théorique et pratique de l'extradition I. II. 1883, ein Werk, das trotz seines großen Umfangs für Erkenntnis des positiven Rechtes wenig bietet. Mauléon, Des conditions de l'extradition 1889. Feraud-Giraud, De l'extradition, Projet et notes 1890. Grivaz, L'extradition et les délits politiques 1894. Sehr instruktiv sind die ausführlichen Abhandlungen, die Dalloz, Répertoire de législation et de doctrine dem Thema gewidmet hat; insbesondere: XV (1849) sub: Délit politique. XLII 1 (1861) sub: Traité international; a. 2. Des traités relatifs à l'extradition; und neuerdings Supplément au Répertoire IV (1889) sub: Délit politique. — Von den großen völkerrechtlichen Systemen, durch die neuerdings die Franzosen die Litteratur des allgemeinen Völkerrechts bereichert haben, ragt auch in Behandlung der strafrechtlichen Rechtshilfe durch Weite des Gesichtskreises hervor: Pradier-Fodéré, Traité de droit international public européen et américain III (1887) Ch. II.

Verdienstlich durch Zusammenstellung der auf das französische Auslieferungsrecht bezüglichen Materialien sind: Antoine's Uebersetzung von Fiore, citiert: Fiore-Antoine, Traité de droit pénal international et de l'extradition 1880; sowie Bomboy et Gilbrin, Traité pratique de l'extradition 1886. Zahlreiche wertvolle Angaben bringt das Journal de droit international privé.

Die französischen Auslieferungsverträge enthält der unübertreffliche Recueil des traités de la France par De Clercq I 1864 ff. Spezielle Sammlungen sind häufig veranstaltet worden.

Eine zusammenhängende Besprechung des heutigen französischen Auslieferungsrechts von englischer Seite liefert Clarke, A treatise upon the law of extradition 3. ed. 1888 Ch. VI; von amerikanischer Seite J. B. Moore, A treatise on extradition I (1891) 721. Bemerkenswert sind die Aussagen, die der Pariser Advokat Treitt, Rechtskonsulent der Botschaft zu Paris vor der parlamentarischen Kommission des britischen Unterhauses 1868 gemacht hat; gedruckt in dem Blaubuch: Report from the select committee on extradition 1868. nr. 1279 ff.

§ 44. Nicht minder als für Belgien ist auch für Frankreich die am 22. November 1834 zwischen beiden Mächten zu Stande gekommene Convention pour l'extradition des malfaiteurs, deren Entstehungsgeschichte oben gegeben worden [1], der Ausgangspunkt für eifrige und bis auf die neueste Zeit planmäßig fortgesetzte Bestrebungen gewesen, mit dem Auslande einen kartellmäßig geregelten Rechtshilfeverkehr zu unterhalten.

Zwar fand die Juliregierung bei ihrem Antritt bereits mehrere von ihren Vorgängern geschlossene, die gegenseitige Behandlung flüchtig gewordener Missethäter vereinbarende Staatsverträge vor. Auch glaubte sie, wiewohl erst nach einigem Bedenken, an deren Bestand nicht rüt-

---

1. S. o. S. 20. In Frankreich verkündet durch kgl. Ordonnanz vom 19. Dezember 1834.

teln zu dürfen. Allein die Zahl dieser Abreden war eine sehr geringe, ihr Inhalt dürftig.

Unter den Mächten, mit welchen regelmäßige Rechtshilfebeziehungen bestanden, kam zunächst die Schweiz in Betracht. Noch in den letzten Jahren der Restauration war zu Zürich, am 18. Juli 1828, ein neuer Nachbarschaftsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich aufgerichtet worden [2], dessen umfassende, sowohl die Civiljustiz als die Kriminalrechtspflege und den Grenzverkehr beider Länder betreffende Stipulationen in ihrem A. 5 auch die auf Requisition zu gewährende wechselseitige Auslieferung der wegen gewisser, einzeln aufgeführter Verbrechen gerichtlich verfolgten Personen betrafen. Mit Großbritannien bestand zwar eine Konvention vom 7. März 1815 [3]. Doch bezog sie sich nur auf die ostindischen Besitzungen beider Mächte; dagegen war die von Frankreich bei der allgemeinen Pacifikation erstrebte Erneuerung des Vertrages von Amiens vom Jahre 1802 [4], der seiner Zeit ein toter Buchstabe geblieben war, bei der Abneigung des englischen Gouvernements nicht zu ermöglichen gewesen. Mit dem neuen Kaisertum Brasilien war zwar kein Auslieferungsabkommen aufgerichtet worden; doch hatte der Handelsvertrag vom 8. Juni 1826 [5] wenigstens die gegenseitige Ausweisung der wegen gewisser Verbrechen angeklagten Personen zur Pflicht gemacht. An diese drei neueren Konventionen Frankreichs reihten sich noch einige aus vorrevolutionärer Zeit stammende Kartelle. Sie allein hatten von den zahlreichen im vorigen Jahrhundert zur Regelung jurisdiktioneller Beziehungen mit den Nachbarländern zumal mit den deutschen Territorien, abgeschlossenen Uebereinkünften den Sturm der Zeiten überdauert. Es war dies zunächst die mit der eng verbündeten Krone Spanien am 29. September 1765 geschlossene Konvention von Ildefonso [6], durch welche die Höfe von Versailles

---

2. S. o. § 36 N. 6a.

3. S. o. § 36 N. 4. Sie steht noch gegenwärtig in Kraft, Billot 143. Vgl. hiezu den französisch-britischen Extraditionsvertrag vom 14. August 1876 A. 16 und die dem französischen Senate vorgelegten Motive zu demselben, Annales 1876, Sess. extraord. II. Annexe nr. 22 p. 11. Für dettes civiles wird die Konvention freilich nicht mehr in Anwendung gebracht, auch nicht für bloße Zoll- oder Steuerdelikte; im Uebrigen aber selbst für délits minimes, im Gegensatz zu den Mutterländern. Bei der geographischen Lage von Pondicherry ist sie unentbehrlich. Auch Nationale werden ausgeliefert; Eingeborene sowohl als Europäer.

4. S. o. § 36 N. 5.

5. Seiner ist bereits o. I 88 N. 41. 225. N. 28 Erwähnung geschehen. Vgl. oben o. § 36 N. 29 und u. § 45 N. 7.

6. S. o. I 278 N. 18, wo noch einiger anderer Abmachungen gedacht wird.

und von Madrid sich gegenseitig die sofortige Ablieferung aller sowohl wegen grands crimes als auch wegen moindres délits et crimes requirierten Personen zusagten. Sodann gehörte hierher der mit dem Königreich Sardinien am 24. März 1760 vereinbarte Grenz- und Jurisdiktionsvertrag, dessen A. 22 eine kurze, für den Bereich der Strafsachen nur auf commissions rogatoires der beiderseitigen Gerichtshöfe gedeutete Abrede enthielt [7].

Alle diese Stipulationen aber waren so kurz und summarisch abgefaßt, daß sie im Laufe der Zeit sich als unzureichend erweisen mußten. Selbst die neueste von ihnen, der schweizerische Vertrag von 1828, konnte doch nur darum fast vierzig Jahre hindurch, bis zu den neuen Vereinbarungen von 1869, dem gegenseitigen Rechtshilfeverkehr zu Grunde gelegt werden, weil man in der Praxis über den allzuengen Rahmen, den derselbe angewiesen hatte, sich bald hinwegzusetzen wußte; weil man aus Veranlassung von Einzelfällen die Zahl der extraditionsmäßigen Thatbestände gelegentlich durch Spezialverhandlung und Austausch von Deklarationen erweiterte [8]. Und gerade dieses Verfahren, die von Fall zu Fall eintretende Verständigung, war überhaupt der regelmäßige Zuschnitt, nach welchem Frankreich im Einverständnis mit den Nachbarländern [9], von denen nur England eine zurückhaltende Stellung beibehielt, seinen internationalen Jurisdiktionsverkehr zu führen sich gewöhnt hatte. Charakteristisch sagte eine vielcitierte in der Untersuchungssache gegen die Gräfin Granville ergangene Entscheidung des Kassationshofes vom 30.

Mit dem Thale von Andorra bestand (und besteht) ein durch französische Verordnung vom 27. März 1806 bestätigter modus vivendi, Hélie, Instruct. crim. II nr. 725. Bernard II 190. Renault, Revue de dr. internat. XIV 78. 823.

7. Noch durch das Cirkular des französischen Justizministers von 1841, s. u. § 45 N. 27, war seine Beobachtung eingeschärft worden. Auch setzt ein neuer Deklarationsaustausch vom 11. September 1860 seine Geltung voraus, Bard nr. 241, wie denn seine heutige Anwendbarkeit außer Zweifel steht, Le Bourdellès im Journal de droit international privé IX (1882) 389. Vgl. ibid. VI (1879) 55. 69.

8. Vgl. das Erkenntnis des Pariser Kassationshofs vom 16. September 1841, Hélie, l. l. II nr. 725. Billot 54. Uebereinstimmendes berichtete der schweizerische Bundesrat in seiner Botschaft vom 29. November 1869; Bundesblatt 1869 III 462—479.

9. Ueber Spanien vgl. Billot 49; Hélie l. l. II nr. 715. Daß von der Bereitwilligkeit der sardinischen Regierung Auslieferungen zuzugestehen in der Affaire des Priesters Mingrat von 1822 kein Gebrauch, oder wenigstens kein ernstlicher Gebrauch gemacht wurde, die französischen Behörden dadurch jenem Scheusal, vgl. Hitzig und Häring, Der neue Pitaval VIII 441, um seines priesterlichen Charakters willen zur Straflosigkeit verhalfen: hat dem Bourbonenregiment unendlichen Schaden zugefügt.

Juni 1827: Le droit de livrer un étranger, prévenu de crime ou de délit dans le pays dont il est originaire, aux tribunaux de ce pays, ne tire point son origine des traités conclus avec les puissances étrangères, mais des droits que le Roi tient de sa naissance, et en vertu desquels il maintient les relations de bon voisinage avec les Etats voisins [10].

Besondere Vorschriften über die bei diesem Verkehr zu beobachtenden Grundsätze fehlten fast gänzlich. Mit den geringen Anhaltspunkten, die einige Gesetzesbestimmungen darboten, war die Angelegenheit der ministeriellen Reglementierung, der diplomatischen Praxis, der gerichtlichen Jurisprudenz anheimgegeben. Die doktrinelle Behandlung der Angelegenheit war wenig ergiebig. Zwar hatte bereits einmal, bald nach Ausbruch der großen Revolution, die öffentliche Meinung in Frankreich vorübergehend sich auch mit dieser Frage der Gesetzgebungspolitik beschäftigt. Veranlassung hatte der Fall der Verhafteten von Hüningen [11] gegeben. Die Nationalversammlung hatte ihre Konstitutions- und diplomatischen Ausschüsse mit der Abfassung eines allgemeinen Gesetzes über die fremden Regierungen auf deren Ansuchen zu bewilligende Auslieferung flüchtiger Verfolgter, namentlich über die an dieses Ansuchen zu stellenden Anforderungen betraut. Allein ein solches Gesetz kam bei der wachsenden Entfremdung zwischen Frankreich und den europäischen Höfen [12] nicht zur Vorlage. Nachdem dann einige Jahre darauf der Code des délits et peines vom Jahre IV in seinem Artikel 13 für die Verfolgung der Ausländer, welche jenseits der Grenzen wegen dort verübter Verbrechen verfolgt würden, ein gerichtliches auf Landesverweisung abstellendes Verfahren vorgeschrieben hatte [13], schien damit seitens Frankreichs von der Gewährung der Rechtshilfe an auswärtige Justizbehörden, also in unvermeidlicher Konsequenz auch von Erbittung einer solchen so ziemlich Abstand genommen zu sein. So weit richterliche Prozedur fremden Missethätern gegenüber nicht einzutreten hätte, glaubte man mit der polizeilichen, durch die Regierung zu verfügende Ausweisung, wie sie das Paßgesetz vom 28. Vendémiaire des Jahres VI im A. 7 anordnete [14], auskommen zu können.

10. Vgl. Billot 19. 259. Mit Bezug darauf schrieb später Mangin 1831, Traité de l'action publ. 2. éd. I 150: Cette doctrine est encore admissible aujourd'hui quoique le chef du gouvernement ne tienne de sa naissance aucun droit de souveraineté. Vgl. über dieses vielbesprochene Erkenntnis Dalloz, Rép. sub: Traité internat. nr. 277. Bernard II 10.

11. S. o. § 35 N. 3.

12. So mit Recht Bernard I 410.

13. S. o. I 85.

14. S. o. § 24 N. 8.

Eine neue Regelung des kriminellen Fremdenrechts brachte der noch gegenwärtig geltende Code d'instruction criminelle von 1808, welcher seit dem 1. Januar 1811 in Geltung stehend der Periode des Droit intermédiaire ein Ende bereitet hat. In vollem Gegensatz zu der Jahrhunderte lang festgehaltenen Rechtsauffassung der Franzosen [15], man kann sagen Europa's, gieng er von dem Prinzipe aus, daß für eine im Auslande begangene Verschuldung der Regel nach eine inländische Gerichtsbarkeit nicht begründet sei. Mit dieser Beschränkung der Strafgewalt ließ er die gegen Auslandsverbrechen zu treffenden Maßnahmen wiederum der Exekutive anheimfallen, deren Kompetenz, auch Staatsverträge darüber abzuschließen und in Geltung zu setzen, zweifellos war. Der nationale Egoismus aber, mit welchem das Gesetzbuch die territoriale Eingrenzung der Strafjustiz betonte; sowie die offenbaren und unerträglichen Lücken, die das System desselben in internationaler Richtung darbot, gaben nun sehr bald der kaiserlichen Regierung die Veranlassung, jener Zuständigkeit der Exekutive eine besondere Vorsorge zu Teil werden zu lassen. Nachdem bereits durch Reskript des Großrichters, Herzog von Massa, unter dem 6. Oktober 1810 ein strenges Verbot an das Parket ergangen war, Auslieferungen französischerseits ohne vorgängige kaiserliche Autorisation zuzugestehen [16], wurde dann durch eine Verordnung des Kaisers selbst das Auslieferungsverfahren in gesetzliche Beziehung zu der einheimischen Strafgerichtsbarkeit gesetzt. Zum ersten Male erhielt die Prozedur eine feste Regelung, freilich zugleich einen auffällig weiten Spielraum.

Am 23. Oktober 1811 nämlich erließ Napolon in Veranlassung eines Rechtsfalles [17] sein berühmtes Dekret von Amsterdam, durch welches dem Staatsoberhaupt das Recht beigelegt wurde, eigene Staatsangehörige, also Franzosen, wegen der in fremdem Lande an Ausländern begangenen Verbrechen an die Regierung desselben auf deren Ersuchen,

15. S. o. I 48. 147.

16. Es lautete in seinem dispositiven Teile dahin: Aucune extradition du territoire de l'Empire soit qu'elle concerne un sujet français ou un individu étranger, ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une décision de l'Empereur et Roi. Ich entnehme das Dekret der Allegation von C. Serusier, Examen du projet de loi sur l'extradition (1880), 12.

17. Der Fall war folgender: Zwei Personen französischer Nationalität hatten in Italien sich eines Mordes schuldig gemacht und waren nach Frankreich, also in ihr Vaterland geflüchtet. Nach Maßgabe des damals geltenden französischen Strafrechts konnte eine Untersuchung gegen sie nicht eingeleitet werden, da das Verbrechen an einem Ausländer begangen war; eine Auslieferung schien den Behörden nicht angänglich zu sein, da es sich um Franzosen handelte.

unter gewissen formalen Voraussetzungen auszuliefern. Die merkwürdige Verordnung [18], deren wir bereits mehrfach gedacht haben, lautet in ihrem dispositiven Teile folgendermaßen:

A. 1. Toute demande en extradition, faite par un gouvernement étranger, contre un des nos sujets prévenu d'avoir commis un crime contre des étrangers sur le territoire de ce gouvernement, nous sera soumise par notre grand-juge ministre de la justice, pour y être par nous statué ainsi qu'il appartiendra.

A. 2. A cet effet, la dite demande, appuyée de pièces justificatives, sera adressée à notre ministre des relations extérieures, lequel la transmettra, avec son avis, à notre grand-juge ministre de la justice.

A. 3. Notre grand-juge ministre de la justice et notre ministre des relations extérieures sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au Bulletin des lois.

Zum Verständnis der Maßregel ist in Kurzem auf diejenigen strafrechtlichen Festsetzungen einzugehen, auf welche sie sich bezieht. Es handelt sich um die bekannten, in der Oekonomie des französischen Rechts dem Code d'instruction criminelle, a. 5—7 der dispositions préliminaires, einverleibten Normen, welche, für die internationale Seite der napoleonischen Legislation charakteristisch, in allen Ländern des französischen Rechts Aufnahme gefunden und in weitem Umfange die thatsächliche Gestaltung des internationalen Rechtshilfeverfahrens bestimmt haben. Freilich haben jene Vorschriften Dezennien hindurch ein vielfach angefochtenes Dasein geführt. Ein Staat nach dem anderen, schließlich auch Frankreich selbst im Gesetze vom 27. Juni 1866, hat von ihnen sich abgewandt. Indessen, mag heutzutage auch die Auffassung internationaler Strafjustiz in den Ländern des europäischen Kontinents eine freiere und weitere geworden sein: überall hat man doch an jene Regeln angeknüpft. Sie haben kein bloß historisches Interesse, und noch gegenwärtig ist ihre ursprüngliche Struktur in den modernen Strafgesetzbüchern deutlich zu erkennen.

Als eine Ausnahme [19] nämlich des zu Grunde gelegten legis-

18. Bulletin des lois de l'empire français XV 394.

19. So ausdrücklich Treihard, Exposé des motifs zu C. d'instruct. crim. a. 5—7. Erst viel später, namentlich seit Hélie, hat man diesen Charakter des Ausnahmerechts, der Prinzipwidrigkeit verschleiern, und bereits jenem Gesetzbuch die Proklamation des sog. Personalprinzips neben der Territorialitätsmaxime zuschreiben wollen. Ueber die logische Unmöglichkeit solcher Koordination s. o. I 81 N. 16. Gegen die Unterstellung ist auch namentlich der Umstand einzuwenden,

latorischen, in seiner damaligen Fassung auf Beccaria und Filangieri zurückführenden[20] Prinzipes, nach welchem das Strafgesetz eine lediglich territoriale Ordnung zu bilden habe, deren Aktion die jenseits der Landesgrenze verübten Strafthaten grundsätzlich sich entzögen, hatte der Gesetzgeber die gebieterische Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht[21], daß jedenfalls der Staat in die Lage gesetzt werden müsse, sich selbst, seinen Bestand und seine Sicherheit gegen im Auslande unternommene verbrecherische Angriffe auch durch Entfaltung eigener Strafgewalt zu schützen. Hier sich als indifferent zu erklären, auf fremde Justiz als auskömmlich zu rechnen, erwies sich ihm als unmöglich. So bestimmte denn zunächst A. 5 der Strafprozeßordnung, daß der Nationale, auch wenn er jenseits der Grenzen sich eines Verbrechens gegen die äußere oder innere Sicherheit des eigenen Landes, Fälschung seiner Siegel, kurshabender Münzen, der Staatspapiere oder vom Staat autorisierter Banknoten schuldig gemacht habe, im Inlande nach Maßgabe des inländischen Rechts verfolgt werden könne[22]. Und A. 6 fügte hinzu — der Auffassung Raum gebend, daß es ein allgemeines Interesse aller Nationen sei, in solchen Fällen der Strafjustiz freieren Spielraum zu geben —, daß diese Bestimmung sogar auch auf Ausländer erstreckt werden könne[23], vorausgesetzt nur, daß solche

---

daß das Personalprinzip in der napoleonischen Gesetzgebung keine selbständige Bedeutung hat, daß es vielmehr nur als Mittel gewählt wurde, um die Rechtssicherheit französischer Staatsangehöriger und Staatseinrichtungen zu steigern. Es fand sich in den Dienst des Schutzprinzips gestellt. Vgl. auch Olin, Du droit répressif (1864) 67.

20. Ueber seine erste gesetzgeberische Proklamation s. o. I 44 N. 16.

21. Trotz der lebhaften Angriffe, welche die Doktrinäre der Territorialitätsmaxime dagegen erhoben; auszugsweise mitgeteilt bei Bourguignon, Jurispr. des c. cr. I (1825) 55. Hélie l. l. II nr. 655. Auch bei Berner, Wirkungskreis S. 95—101.

22. Also auch ohne Verhaftung, im Kontumazialverfahren, mit allen seinen Rechtsfolgen. Auf den Umstand, daß der Inländer im Auslande bereits einer strafrechtlichen Prozedur unterworfen worden sei, ist keine Rücksicht zu nehmen; Bertauld, Cours de c. pén. (4. éd.) 125. Garraud, Traité de dr. pénal I. nr. 153. 125. 129 n. 1. Vgl. dazu aus dem Bereiche der älteren holländisch-belgischen Doktrin Cosman, De delictis extra civitatis fines, Lugd.-Bat. 1829, p. 39. Asch van Wijk, De delictis extra regni territorium, Rheno-Traject. 1839, p. 75. Olin, Du droit répressif (1864) 170.

23. Cette disposition pourra être étendue, d. h. im Gegensatz zu dem pourra des A. 5 ist die Einleitung der Untersuchung dem pflichtmäßigen Ermessen der police judiciaire entzogen. Sie zu veranlassen steht bei der Staatsregierung. So schon Carnot, Instruct. crim. (1812) ad h. l. Boitard, Leçons de droit criminel (7. éd.) nr. 603. Bertauld 139. Gegen diese differenzierende Interpretation erklärte sich Mangin, Traité de l'action publique 2. éd. I 120.

in Frankreich festgenommen würden [24], oder daß deren Auslieferung [25] erlangt worden sei. Der Gedanke nun aber, daß das Strafgesetz nicht allein den Staat als Ganzes zu verteidigen habe, sondern daß es auch im Stande sein müsse, die einzelnen Glieder des staatlichen Verbandes, soweit erforderlich, gegen verbrecherische, unter fremder Jurisdiktion ins Werk gesetzte Angriffe zu schützen, führte zu einer weiteren Durchbrechung der als leitendes Prinzip festgehaltenen Territorialität der Strafdrohungen. Indem man die Möglichkeit betonte, daß jedenfalls Inländer auch für jenseits der Grenzen verübte strafbare Rechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden könnten, kam man zu dem dritten, das französische Internationalrecht charakterisierenden Rechtssatz, dem Satze nämlich, daß auch das von einem Franzosen im Auslande geübte Verbrechen der französischen Strafgerichtsbarkeit dann, aber nur dann unterliege, wenn es an einem Landsmann verübt sei; wenn es also zu den im zweiten Titel von C. p. Buch III, unter der Ueberschrift: Crimes et délits contre les particuliers kriminalisierten Thatbeständen gehörend einen Franzosen in seiner Persönlichkeit oder seinem Vermögen verletzt [26] habe. Es bestimmte demnach A. 7 der Strafprozeßordnung, daß der Inländer [27], welcher außerhalb des Staatsgebiets sich gegen Person oder Habe von Mitbürgern einer vom französischen Recht als Verbrechen [28] qua-

24. Im Falle des Dekrets vom 6. April 1809 und 26. August 1811 (Waffentragen gegen Frankreich seitens ehemaliger Franzosen) auch durch Kontumazialerkenntnis; vgl. über diese Ungeheuerlichkeit oben I 57 N. 17. Zachariä, Handb. des französischen Civilrechts § 5. § 166.

25. Dies ist das einzige Mal, daß die französischen Codes von der Auslieferung sprechen, s. o. § 25 N. 22. Geschieht es auch lediglich in Bezug auf Fremde, so ergiebt sich die gesetzliche Zulässigkeit der Auslieferungswerbung gegen Inländer, die sich jenseits der Grenzen der nämlichen Verbrechen schuldig gemacht haben, schon aus A. 5. — Dem Artikel ist die wichtige Konsequenz zu entnehmen, daß nach der gesetzlich fixierten Auffassung des französischen Rechts ein Delikt um auslieferungsmäßig zu sein nicht im Gebiet des ersuchenden Staates begangen zu sein braucht. Le Sellyer, Traité de la compétence II nr. 1031 meint sogar, daß in einem Fall die Auslieferung selbst dann bewilligt werden könnte, wenn das Verbrechen im Zufluchtslande verübt worden; dann nämlich wenn es sich um Staatsverbrechen gegen den ersuchenden Staat handelt. Das Zufluchtsland habe hier kein Interesse an der Bestrafung. Dagegen o. I 50. Vgl. auch o. § 25 N. 4.

26. Vgl. Asch van Wijk l. l. 94. Ueber die Kategorie des eine Person verletzenden Deliktes s. o. I 88 N. 7.

27. Also nicht seine ausländischen Komplicen, Mangin l. l. 114; a. M. Abegg, Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, 90. Als Inländer hat auch der gemäß A. 13 des C. c. in Frankreich zugelassene Ausländer zu gelten, Asch van Wijk l. l. 75. 83.

28. S. o. I 76 N. 4. Die Kontroverse, ob A. 7 (und 5) nicht am Ende auch

lifizierten Handlung schuldig gemacht habe, nach seiner freiwilligen Rückkehr[29] in die Heimat zur Untersuchung gezogen und bestraft werden könne; freilich nur unter der Voraussetzung, daß der verletzte Landsmann, oder daß seine Familie[29a] einen Antrag darauf erhoben hätte. Der Artikel war der am meisten anfechtbare, der anstößigste der ganzen Materie.

Das Verfahren, um das es sich bei ihm handelt, wird lediglich für den Fall vorgesehen, daß der Strafrichter im Auslande seines Amtes noch nicht gewaltet hat[30]. Ist der in der Fremde delinquierende und dann in sein Vaterland zurückgekehrte Bürger dort bereits wegen der begangenen Verschuldung, wie auch dieselbe qualifiziert gewesen sei, zur strafrechtlicher Rechenschaft gezogen und rechtskräftig verurteilt oder etwa freigesprochen worden, dann soll ihm — mag die Strafe im kontradiktorischen oder im Kontumazialverfahren gegen ihn verhängt, mag sie zum Vollzuge gekommen sein oder nicht[31] —, jede fernere Verant-

---

die Verfolgung bloßer délits autorisiere (wegen C. d'instruct. crim. a. 24) — so meinten Legraverend, Bourguignon, Berriat de St. Prix und die frühere holländische und belgische Praxis —, ist durch Jurisprudenz und Praxis im Anschluß an Carnot längst zu Gunsten der strengeren, dem Wortlaut des Artikels entsprechenden Meinung entschieden worden, Mangin l. l. 126. Ortolan, Eléments 4. éd. I 395. Hélie, l. l. II 153. Boitard l. l. 427. Bertauld l. l. 121. 122. 125. Garraud, Précis nr. 197.

29. A son retour en France. Eine wichtige Beschränkung! Verbleibt also der Nationale im Ausland, so würde seine Auslieferung wegen eines jenseits der Grenzen an seinem Landsmann verübten Verbrechens überhaupt nicht erbeten werden können, da ja die Kompetenz zur Bestrafung fehlt, so Carnot ad. h. l. nr. 18. Mangin l. l. 128. Morin, Dictionnaire du droit cr. 311. Hélie l. l. II 156. Garraud l. l. nr. 202. Renault, Bulletin de législ. comparée IX 397. Revue de dr. internat. XIV 78. Vgl. auch Lammasch 429. 375. Anders wenn er sich wieder nach der Heimat gewendet und nunmehr flüchtig geworden wäre. Daß in solchem Falle das Auslieferungsgesuch auf ein im Auslande begangenes Delikt ganz wohl gestützt werden könnte, ist nicht zweifelhaft, Garraud l. l. nr. 202; s. auch o. N. 25 und vgl. Taunay, De tractaten tot uitlevering van misdadigers (1872) 160 n. 3; Bard 24. Ist der Inländer um einer strafbaren Handlung willen an die Heimat ausgeliefert worden, so kann er landesrechtlich nicht um eines andern Verbrechens, das unter den A. 7 fallen würde, in Anklagezustand gesetzt werden, Auslieferung ist nicht retour en France. So einstimmig Legraverend l. l. 94 n. 4. Carnot ad h. l. nr. 15. Bourguignon l. l. 61. 78. Mangin l. l. 128. Bertauld l. l. 122. Bard l. l. 24. 29. Fiore-Antoine 70. Olin, Du droit répressif 198.

29a. Dafür, wenn auch nicht unbestritten, Mangin l. l. 130. Hélie, l. l. II 158; u. a. m.

30. So daß man von einer Subsidiarität des inländischen Strafverfahrens hat sprechen wollen; s. o. I 80 N. 14.

31. Denn auch in diesem Falle wäre ja der Verfolgte jugé en pays étran-

wortung erspart bleiben. Insoweit wird ausnahmsweise auch das Erkenntnis des fremden Gerichts respektirt, der Satz ne bis in idem auch auf die auswärtige res judicata in Anwendung gebracht. Nur in dem Falle, daß ein ausländisches Verfahren gar nicht eingeleitet oder nicht bis zu einem Erkenntnis gediehen wäre, schreiten die Gerichte des Inlandes ein, lediglich die eigenen Strafdrohungen vollstreckend; und sie haben sich jenes Umstandes zu vergewissern. Ihr Einschreiten erfolgt aber nicht ex officio; es erfolgt auch nicht auf Begehren der Regierung, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen war. Vielmehr wird die Eröffnung der Untersuchung davon abhängig gemacht, daß seitens der etwa beschädigten Privatpersonen ein Antrag gestellt ist [32] und daß das öffentliche Ministerium nach pflichtmäßigem Ermessen, insbesondere nach Berichterstattung an den Generalprokurator [33] den Fall zu weiterer Verfolgung geeignet erachtet. Ein solcher Antrag nun aber kann nur von Inländern formiert werden. Nur diesen schafft der Staat, soviel an ihm liegt, eine, wenn auch sehr beschränkte Garantie, daß die Mitbürger, die in der Fremde ihnen ein Unrecht zugefügt haben, auch die strafrechtliche Genugthuung zu Hause nicht schuldig bleiben. War die verletzte Persönlichkeit von ausländischer Nationalität, so ist jedes gerichtliche Verfahren untersagt. Ausländer als solche zu schützen ist nicht Beruf französischer Justiz.

Hier nun griff die Verordnung von 1811 ein. Die Lücke des in der Prozeßordnung formulierten Systems war evident, vielbeklagt, unerträglich. Einem in Frankreich heimatsberechtigten, geflüchteten Raubmörder, einem Brandstifter oder Betrüger Straflosigkeit dann zuzusichern, wenn er auf der andern Seite der Grenze an Personen fremder Nationalität sich vergriffen, war nichts anderes als eine Barbarei. Da man nun aber an dem eben zu Stande gebrachten großen Gesetzgebungswerke eine Abänderung nicht vornehmen mochte, so wurde die Abhilfe im Bereiche der Exekutive gesucht. Die Frage, ob dies verfassungsmäßig zuläßig sei, wurde bejaht. Den Einwand, ob nicht die von den Konstitutionen der revolutionären Periode als Bürger- und Menschenrecht proklamierte Unentziehbarkeit des gesetzlichen Gerichtsstandes [34] als fortgeltend zu

---

ger. Kritik bei Garraud l. l. nr. 208. Renault, Bulletin l. l. 400. Poittevin, Journal de dr. internat. pr. XXI (1894) 212.

32. S. o. I 78 N. 11. Er kann nicht zurückgenommen werden, so heutzutage die herrschende Ansicht, Bertauld l. l. 136. Hélie l. l. II nr. 632. Ueber seine Form ibid. nr. 751.

33. Mangin l. l. 113.

34. S. o. I 216 N. 7. Eine Ausführung dieses Rechtsprinzipes hatte seiner Zeit Merlin's Code des délits et peines des Jahres IV A. 11 gebracht: Tout

betrachten sei und der Auslieferung der Nationalen entgegenstehen würde, scheint man nicht einmal erhoben zu haben. Gewichtiger erschien der Hinweis auf das überkommene Recht. Bereits in anderem Zusammenhange ist oben davon die Rede gewesen, daß zur Zeit des droit ancien Doktrin und Jurisprudenz die Ansicht verfochten hatten, wie die Ueberantwortung eines sujet an ausländische Justiz eine Verletzung der Protektionspflicht involviere, die der Souverain ihm schulde[35]. Und in der That unterließ der Justizminister in seinem dem Kaiser zur Entschließung vorgelegten Bericht nicht, auf das monarchische Protektionsrecht hinzuweisen, wenn er auch — im Einklange mit dem Rechtszustand des ancien régime — betonte, daß die vom Kaiser seinen Unterthanen geschuldete Schutzherrlichkeit ihm nicht die Zuständigkeit versagen würde, einen Franzosen aus gewichtigen und legitimen Gründen einer fremden Regierung auf deren Antrag zu strafrechtlichen Aburteilung zu überweisen[36].

Die kaiserliche Verordnung, deren Verfassungsmäßigkeit durch den Senat nicht moniert wurde, bestimmte, daß die Auslieferung eines wegen im Auslande begangener Strafthaten gerichtlich verfolgten Franzosen durch Verfügung des Staatsoberhaupts unter einer doppelten Voraussetzung zulässig sei. Einmal müsse es sich um Verbrechen und nicht um bloße Vergehen, und zwar um Verbrechen „gegen Einzelne" handeln. Wegen der contre la chose publique fremder Völker verübten Delikte sei die Rechtshilfe gegen Nationale zu versagen[37]. Sodann aber müsse Thatort das Gebiet des reklamierenden Staates gewesen sein. In den Dienst des strafrechtlichen Schutzprinzips darf die Maßregel nicht sich stellen[38]. Eine plainte des verletzten Teils soll weder abgewartet, noch eingefordert werden.

Français qui s'est rendu coupable, hors du territoire de la République, d'un délit auquel les lois françaises infligent une peine afflictive et infamante, est jugé et puni en France, lorsqu'il y est arrêté. Wie es mit Ausländern im gleichen Falle gehalten werden sollte, darüber hatte seltsam genug der A. 18 bestimmt; s. o. N. 18.

35. S. o. I 272.

36. Wie ja denn bereits das o. N. 16 angeführte Reskript des Justizministers vom 6. Oktober 1810 die Zulässigkeit der Auslieferung eines sujet français betont hatte. Einen Anhalt hiefür konnte man dem Gesetz selber entnehmen. Implicite hatte der Code d'instruct. crim. a. 6, s. o. I 379 N. 78, auf die rechtliche Möglichkeit hingewiesen, daß ein Staat Rechtshilfe in diesem Umfange gewähren kann; Lesellyer, Traité de la compétence II nr. 1084.

37. Also wegen Fälschungs- und Münzverbrechen; wegen politischer Verbrechen. Vgl. hiezu die Erörterungen o. I 379 N. 78. 382 N. 81. Inländer waren also in dieser Beziehung anders als Fremde gestellt; s. o. § 36 N. 2.

38. Vgl. hiezu die o. I 378 N. 76 erörterten Komplikationen; auch I 371 N. 50. 373 N. 60.

Das Dekret von 1811 ist mit der napoleonischen Justizgesetzgebung nicht allein in Frankreich selbst von der Restauration übernommen, sondern auch in den Ländern des französischen Rechts eingeführt worden [39] und auch nach deren Trennung von Frankreich zunächst in Geltung geblieben. Ueberall hat es, wie bereits frühere Ausführungen gezeigt haben, eine wichtige Rolle in der Entwicklung des internationalen Strafrechts gespielt.

In Frankreich selbst hatte allerdings die konstitutionelle Charte des wiederhergestellten Königtums die für die Verfassungen des Kontinents typisch gewordenen Rechtssätze verkündet, daß Niemand anders als in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen verfolgt und verhaftet werden und daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden solle [40]. Und wie in den Nachbarländern aus gleicher Veranlassung, so ist auch in Frankreich von der neueren Doktrin häufig die Meinung ausgesprochen und verfochten worden, daß das napoleonische Dekret von 1811 implicite als bereits durch die Verfassung von 1814 und in erneuter Anerkennung durch diejenige von 1830, A. 4. 53, aufgehoben zu gelten habe. Ja man hat behaupten wollen, daß die exorbitante Vollmacht niemals und von keinem französischen Gouvernement in Anspruch genommen worden sei [41]. Letztere Behauptung nun ist, wie bereits mehrfach nachgewiesen worden, nicht richtig. Sie wird durch die positiven, durchaus glaubwürdigen, neuerdings durch Bonafos und durch Seruzier [42] bestätigten Angaben einer bewährten Autorität der Restaurationszeit, des Kriminalisten Legraverend [43] widerlegt.

---

39. Also in den Niederlanden, also auch in den belgischen Provinzen, s. o. § 24 N. 10. § 25 N. 12; in Luxemburg; in dem rheinischen Deutschland, s. o. I 221 N. 16. Daß es im Königreich Neapel unter dem 23. Dezember 1812 eingeführt worden sei, berichtet Fiore-Antoine 546; auch Lammasch 388 N. 77. Pascale, La estradizione dei delinquenti (1880) 227.

40. Charte constitutionnelle vom 4. Juni 1814 a. 4. 62.

41. So vor Allem Hélie, Instruct. crim. II nr. 703; nächstdem Billot 72; Olin, Du droit répressif (1864) 70 und die bei Lammasch 388 N. 8 citierten Schriftsteller.

42. Bonafos, De l'extradition 101, Fall Machon von 1820; die kgl. Auslieferungsorder findet sich dort 121 abgedruckt. Seruzier, Examen du projet de loi sur l'extradition (1880) 15.

43. Legraverend, Traité de législation criminelle (Bruxelles 1832) I 109: Et l'on ne peut douter que S. M. jalouse de concilier les intérêts de ses sujets avec ceux de la société en général, — ne fût disposée à autoriser, en pareil cas, l'extradition des Français; — déjà même le Roi a rendu des ordonnances fondées sur ce principe. Ibid. 96: Comme je l'ai vu pratiquer. Vgl. auch Treitt im Report on extradition nr. 1876. Bomboy et Gilbrin 34 und die o. I 190 N. 25; 220 N. 15 gemachten Angaben.

Mit ihm waren seine Zeitgenossen, vor Allem Carnot, dann Bourguignon, Berriat St. Prix und Mangin[44] nicht im Zweifel, wie die Verordnung von 1811 mit der Begründung der konstitutionellen Monarchie im Jahre 1814 keineswegs ihre Geltung verloren habe. Und daß die staatsrechtlichen Argumente, die man gegen die Ansicht dieser älteren Autoren später ausfindig gemacht hat, keineswegs als zureichend erscheinen, habe ich bereits oben nachzuweisen versucht[45]. Ebensowenig aber wird man mit Mangin[46] sagen dürfen, daß zwar nicht die Charte von 1814, wohl aber die von 1830 jene königliche Prärogative beseitigt habe. Denn die angeführten Sätze finden sich gleichlautend in beiden Urkunden; und der Grund, daß dem Julikönigtum, im Gegensatz zur Restauration nur der Charakter einer übertragenen Gewalt anhafte, hätte konsequent dazu führen müssen, jede Auslieferung, also auch die von Fremden ihm zu untersagen. Da eine Aufhebung des Dekretes nicht erfolgt ist, so hat ihm auch unter der Herrschaft der Charten nicht jene gesetzliche Autorität gefehlt, von welcher konstitutionell die Freiheitsentziehung einer Person abhängig sein sollte. Erst durch die von der Regierung Ludwig Philipp's geschlossenen Extraditionsverträge, von denen alsbald zu handeln ist, wurde der zu Recht bestehenden Möglichkeit, in schweren Kriminalfällen[47] Inländer an das Ausland zu überantworten, wenn ohne solche Ueberantwortung ihnen Straflosigkeit verbürgt sein würde, der thatsächliche Spielraum eingeschränkt. Und als das franzö-

---

44. Carnot, De l'instruct. crim. (1829) Ad A. 6, observ. add. 1. Berriat de St. Prix, Cours de dr. crim. (5. éd.) 46. Bourguignon l. l. 59. 61. 75. Mangin l. l. I 154. Blondel, Monographie alphabét. sur l'extradition 84.

45. S. o. I 216 ff.

46. Ebenso wie er argumentierte Rauter, Traité de dr. criminel § 55. Foelix nr. 611. Dagegen Dalloz, Répert. XLII 1 sub: Traité international nr. 284. Lesellyer, Traité de la compétence II nr. 1036.

47. Auch die französischen Kartelle, betreffend die Rücklieferung desertierender Soldaten des Landheers und der Kriegsmarine, welche in der Restaurationszeit abgeschlossen wurden, s. darüber o. I 225 N. 23, nehmen sämtlich die Unterthanen oder Eingeborenen des Zufluchtstaates aus: so das vom 9. August 1820 mit Sardinien, das vom 2. Oktober 1821 mit Holland, das am 8. Januar 1826 mit Brasilien, das am 10. März 1827 mit Bayern, das am 25. Juli 1828 mit Preußen aufgerichtete Kartell. Charakteristisch ist die Motivierung, weil sie ja moyennant leur désertion ne feraient que rentrer dans leur pays natal. Was desertierende Matrosen betrifft, so wird die nämliche Exemtion in dem genannten Vertrage mit Brasilien angetroffen; dagegen finden sie sich nicht ausgenommen in der Konsularkonvention mit den V. Staaten vom 24. Juni 1822; ebensowenig Mexiko gegenüber, gemäß Deklarationsaustausch vom 8. Mai 1827.

sische Ministerium in dem unten zu erwähnenden Cirkular von 1841 einschärfte, daß jene Uebereinkünfte allgemein normativ seien für das in Auslieferungssachen festzuhaltende Verfahren, ist die vielbesprochene Verordnung wenigstens für die Behörden unanwendbar geworden [48]. Auf's Neue kam und blieb trotz aller Abänderungsversuche die seltsame Strafjustiz in uneingeschränkter Geltung, welche Schuld oder Unschuld des Franzosen davon abhängig sein ließ, ob er an einem Inländer oder bloß an einem Fremden gefrevelt habe. Gleichzeitig gewann aber auch in der französischen Juristenwelt die Meinung mehr und mehr Verbreitung, daß überhaupt gegen die Extradition von Nationalen eine prinzipielle Einwendung nicht zu erheben sei; daß die Fortbildung des internationalen Rechtshilfeverkehrs zu einer Beseitigung des Unterschiedes zwischen Nationalen und Fremden führen müsse. Wir sind der Geschichte dieser seltsam unfranzösischen doktrinären Bewegung an anderer Stelle ausführlich gefolgt [49]. Immerhin, wenn man auch heute in der Praxis von dem napoleonischen Dekret von 1811 kaum mehr etwas hört: ein gesetzliches oder gar verfassungsmäßiges Verbot, In-

48. Villefort, Des crimes et des délits commis à l'étranger (1855) 39 behauptete: En tous cas, on le considère aujourd'hui comme abrogé. Auch offiziell wurde bei Einbringung des (nicht zur Wirksamkeit gelangten) Gesetzentwurfs von 1842, s. u. Kapitel XIII, die Ansicht ausgesprochen, daß nach französischem Recht die Staatsgewalt einen Franzosen nicht ausliefern dürfe, Berner, Wirkungskreis 102; auch wurde diese Ansicht 1865, gelegentlich der Motive zu dem Gesetz vom 27. Juni 1866 wiederholt. Procès verbaux des séances du corps législatif Session 1865 II. Annexes p. 68. Der Senatsbericht über das Projekt (Dufaure) eines Auslieferungsgesetzes von 1878 will das Dekret von 1811 seit dem Gesetze vom 27. Juni 1866 hinfällig sein lassen, Journal officiel, 17. janvier 1879 p. 321. Bertauld l. l. 656, war der Ansicht, daß die Ermächtigung desselben nicht erloschen sei, aber daß der honneur national seine Anwendung verbiete. Aehnlich Dalloz l. l. l. nr. 284. Weitere Angaben bei Lammasch 389.

49. S. o. I 311. Unter den Aussprüchen neueren und neuesten Datums mögen den dort aufgeführten zugefügt werden: Journal de dr. internat. privé III (1878) 20. Mareschal, De l'extradition (1878) 25. Moulineau, L'extradition (1878) 20. Serusier l. l. 25. Bard 34 n. 1. 52. Antoine, Revue critique, avril et mai 1879. Bomboy et Gilbrin 31. Garraud, Précis de dr. crim. nr. 776. Deschodt, De l'extradition en droit français 1881. Durand, Essai de dr. internat. pr. (1884) 491. Mauléon, Des conditions de l'extradition (1889) 27. Feraud-Giraud, De l'extradition (1890) 73. — Doch hat es nie an Gegenstimmen gefehlt, auch außerhalb der spezifisch kriminalistischen Kreise: Funck-Brentano et Sorel, Précis du droit des gens 187. Lesellyer, Traité de la compétence II nr. 1036. Bregeault, De l'audition des témoins (1878) 4. Deloume, Principes généraux (1882) 148. Eine vorsichtige Abwägung der Gründe pro und contra giebt Pradier-Fodéré, Traité de droit internat. public V nr. 1887.

länder auszuliefern, ist in Frankreich, im Gegensatz zu Deutschland nicht vorhanden[50]. Und wenigstens für die Formalien des passiven Auslieferungsverkehrs, also für den hiebei zu beobachtenden Geschäftsgang liefert jene Verordnung noch immer die rechtliche Norm[51]; freilich eine Norm, welche durch ministerielle Reglementierung der Materie neuerdings in den Hintergrund geschoben ist.

Wie es aber auch mit der späteren Geltung des Dekrets von 1811 stehen möge: Jahrzehnte hindurch ist es in Frankreich die einzige gesetzgeberische Anordnung über internationale Rechtshilfe im Bereiche der Kriminaljustiz geblieben. Neue Bestimmungen fügte die Restauration den überkommenen nicht zu. Von einigen an die Generalprokuratoren ergangenen Instruktionen des Justizministers wird berichtet[52]. Verschiedene Spezialfragen waren, zu gerichtlicher Kontestation gelangt, rechtskräftig entschieden worden.

§ 45. So beschaffen war der Rechtszustand, in welchen mit dem Sturze der Bourbonen die Julіregierung eintrat. Er konnte dem neuen Regiment, das „einen volkstümlichen Thron, umgeben von republikanischen Institutionen" zu gründen unternahm, nur erwünscht sein. Denn er beließ ihm für die Frage nach einer im liberalen Geiste zu gestaltenden Handhabung auch dieser Seite des Ausländerrechts in erwünschtem Maße die freie Hand. Die Angelegenheit war sehr populär geworden. Durch ihre Verquickung mit dem politischen Asylschutz hatte sie geradezu den Charakter einer Freiheitsfrage angenommen; die Regierung sah sich in der willkommenen Lage, der noch bei Gelegenheit der Galottischen Affaire[1] lebhaft geäußerten öffentlichen Meinung vollauf Rechnung zu tragen. Daß diese Meinung dem ganzen Auslieferungswesen abgünstig gegenüber stand, war nicht zu bezweifeln: zumal in der Zeit der belgischen und der polnischen Erhebung hörte man die Maßregel geradezu als einen Bruch mit dem nationalen Beruf des

---

50. Ueber die auf die alten nationalen Traditionen wieder einbiegende Haltung des Projektes (Dufaure) eines Auslieferungsgesetzes von 1878 s. o. I 301 N. 110.

51. Ortolan et Ledeau, Le ministère public II (1881) 282. 262. Morin, Dictionnaire 311. Hélie, Instruction crim. II nr. 717. Also ausschließliche Zuständigkeit der Exekutive und zwar als Regierungsakt des Staatsoberhaupts, s. o. § 31 N. 5. § 32 N. 16; sowie die Unerläßlichkeit des diplomatischen Weges, s. o. § 31 N. 5.

52. Angeführt wird eine solche vom 12. Juni 1826, Ortolan et Ledeau l. l. 265; und vom 18. Juli 1821, Legraverend 110 n. 1. Sie sind durch das Ministerialcirkular von 1841, s. u. § 45 N. 27, beseitigt worden.

1) S. o. § 36 N. 30. Exkurs N. 7.

französischen Volks bezeichnen, welches allen unterdrückten, unter dem Joche der Fremdherrschaft schmachtenden Nationen die Bruderhand zu reichen willig sei. Ja einen Augenblick hegten amtliche Kreise in Paris vollen Ernstes den Gedanken, fortan auf allen Extraditionsverkehr mit dem Auslande zu verzichten [2]. Indessen von solcher Ueberschwänglichkeit kam man alsbald zurück [3]. Durch prinzipiellen Verzicht auf internationale Rechtshilfe die eigene Justiz lahm zu legen, durch Versagung derselben die innere Sicherheit des Landes zu kompromittieren, gieng doch nicht an. Thatsächlich nahmen Auslieferungsgesuche und Bewilligungen von solchen ihren Fortgang. Um so entschiedener richtete die Aufmerksamkeit sich auf die politische Seite der Frage. Es kam darauf an, die zumal in erregter Zeit verfängliche Unbestimmtheit des Auslieferungsrechts, die unsichere Tragweite der als unentbehrlich anerkannten Maßregel durch eine feste Praxis einzuschränken, die Vollmachten, welche A. 5 und 6 der Prozeßordnung an die Hand gaben, enger zu fassen und dadurch jedes Mißtrauen zu beseitigen. Ein Blick in die bestehenden Konventionen belehrte zunächst, daß noch ganz vor kurzem durch den schweizerischen Juris-

---

2. Die mit Unrecht von Billot 15 und Clarke 3. ed. 180 bezweifelte Nachricht bringt zuerst Ortolan et Ledeau, Le ministère public II (1831) 281: On annonce même que notre ministère actuel a décidé que la France n'en accorderait plus, dans aucun cas. Nach dem Ausgabetermin des Werkes scheint die Nachricht auf das Ministerium Laffitte, abgetreten am 12. März 1831, gedeutet werden zu müssen. Damit stimmt die aus den Akten schöpfende Angabe von Seruzier, Examen du projet de loi sur l'extradition (1880) 9, wonach der bezügliche Beschluß im Februar 1831 vom Ministerrat gefaßt worden sei. In den belgischen Kammerverhandlungen von 1833 nannte der Abgeo. Jullien das Datum des 6. Februar 1831; und der Abgeo. Nothomb den Justizminister Dupont (de l'Eure) als Urheber der Deklaration; Moniteur belge 1833 nr. 233. 237. Abweichend berichtete Sapey, Les étrangers en France (1843) 207: Au mois de Juin 1831 il avait été déclaré, au nom de la France, qu'elle ne demanderait ni n'accorderait plus jamais d'extradition. Vgl. Mangin, Traité de l'action publique I. 144. 156. Foelix nr. 612. Lesellyer, Traité de la compétence II nr. 1058.

3. Bereits am 21. Juni 1832 notifizierte der französische Geschäftsträger der belgischen Regierung: Nous avons cru devoir revenir aux principes qui, il y a peu de temps encore, faisaient la base des engagements contractés d'une manière verbale avec la plupart des états voisins. Ainsi le Gouvernement français livrera aux Gouvernements étrangers qui lui assurent une entière réciprocité, ceux de leurs nationaux qui, prévenus ou condamnés à raison de crimes autres que ceux d'une nature politique, emportant, d'après nos lois, peine afflictive ou infamante, se réfugieront sur le territoire français, pourvu que les demandes d'extradition soient accompagnées de pièces constatant la prévention ou la condamnation; Moniteur belge 1833 nr. 237.

diktionsvertrag von 1828 [4], ebenso wie durch seine Vorgänger, die Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates in harmlosester Weise zu Auslieferungsverbrechen gestempelt worden waren. Unter dem 5. Juni 1832 wurde eine neue Verhandlung darüber eingeleitet und durch Deklarationsaustausch vom 30. September 1833, nachdem die erforderliche Zustimmung der eidgenössischen Stände beigebracht worden war, die anstößige, den feierlichen in der Kammer vom Regierungstisch aus bei Gelegenheit des Falles Galotti abgegebenen [5], im Jahre 1832 wiederholten [6] Erklärungen offenbar widersprechende Rubrik aus der Liste gelöscht [7]. Eine weitere Aufmerksamkeit wandte man sodann den Uebereinkünften über die Auslieferung flüchtiger Militärs zu. Eine Reihe von solchen, — für sie war der technische Ausdruck Kartellverträge hergebracht — war auch von der Restauration neu abgeschlossen worden [8]. Sie bezogen sich auf Deserteure des Landheers wie der Marine, aber auch auf bloße Kriegsdienstpflichtige. Auch hier schien es, anders wie bei den Kartellen über entlaufene Schiffsleute, geboten von vornherein der Möglichkeit zu begegnen, daß die durch angebliche Militärdelikte einer verfolgten Person motivierte Requisition zum Deckmantel werden könnte, um unter Beihilfe des Kartellstaats eine politische Verfolgung ins Werk zu setzen. Da die bestehenden Verabredungen, soweit sie auf das Landheer sich bezogen, sämtlich auf 2 Jahre mit stillschweigender Prolongation auf weitere 2 Jahre geschlossen waren, so ließ man sie sämtlich exspirieren [9], und beschränkte den Kartellverkehr in Bezug auf die Militärdeserteure fortan auf die Restitution der von solchen etwa mitgeführten Effekten und Pferde [10]. Mit diesen Maßregeln, welche die internationale Rechtshilfe für den Bereich der Kriminaljustiz auf Verbrechen des allgemeinen Strafrechts eingrenzten, glaubte man zunächst Alles gethan zu haben, was die neue,

4. S. o. § 44 N. 2. § 36 N. 6a.

5. S. o. § 36 N. 30.

6. Gelegentlich der Beratung über das Fremdengesetz, s. u. Kapitel XIV, am 29. März 1832, Moniteur 1832 p. 923.

7. Daß auch der brasilianische Freundschaftsvertrag vom 8. Januar 1826, s. o. § 44 N. 5, eine analoge Klausel enthielt, scheint man vergessen zu haben. Er führte denn auch nach der Julirevolution ein unbeachtetes Dasein fort. Was die übrigen, generell gefaßten Rechtshilfeverträge Frankreichs angeht, s. o. § 44 N. 2—6, so hielt man diese nicht für abänderungsbedürftig.

8. Ihr Verzeichnis s. o. § 44 N. 47.

9. S. o. I 247 N. 69. Wie Seruzier l. l. 9 berichtet, wäre die Kündigung dieser Kartelle insbesondere der Gegenstand des Ministerialbeschlusses von 1831 gewesen.

10. Näheres bei De Clercq, Traités de la France III 501 n. 1. VII 411.

nunmehr zum Regierungsprinzip erhobene Maxime: Wegen politischer Delikte keine Auslieferung! zu fordern schien. War ja doch der Begriff der politischen Delikte jetzt durch die neue Charte feierlich in die Rechtssprache eingeführt [11], war ja diesen Strafthaten verfassungsmäßig eine prozessuale Sonderstellung verbürgt worden. Und das Ausführungsgesetz vom 8. Oktober 1830 hatte, wir sahen es oben [12], diejenigen Thatbestände einzeln aufgezählt, welche fortan ausschließlich als politische zu gelten hätten, demnach von den Geschworenen abzuurteilen wären. Daß man aber dem Begriffe auch nach der Seite internationaler Strafjustiz hin einen festen Sinn gesetzlich zuweisen und sichern könnte und müßte, daß überhaupt die Materie des Auslieferungsrechts einer legislatorischen Regelung fähig sei, daß sie in publizierten Normen und nicht bloß in diplomatischen Korrespondenzen mit den üblichen Reciprozitätsklauseln ihre rechtliche Basis zu finden hätte, daran dachte Niemand. Das neue Gesetz des belgischen Nachbarlandes wurde nicht nachgeahmt. Zudem widersprach die dort vorgesehene Schöpfung richterlicher Garantien gegen die befürchtete tendenziöse Ausbeutung der Prozedur doch zu sehr dem Dogma von der Gewaltenteilung. Am besten meinte man zu fahren, wenn man in der ganzen Sache so wenig wie möglich sich die Hände band [13].

Konsequent hätte eine solche Haltung dazu führen müssen, auch von obligatorischen Verabredungen mit fremden Regierungen gänzlich abzusehen und die jurisdiktionellen Beziehungen mit dem Auslande lediglich auf diplomatische Einzelverhandlungen und auf die Gegenseitigkeitsklausel zu stellen. Dem trat nun aber alsbald ein Hindernis besonderer Art entgegen. Eben jener Nachbarstaat, das Königreich Belgien, ein durch Verkehr wie durch Sprache und Gesittung mit Frankreich eng verbundenes Grenzland, hatte auf den Standpunkt des mächtigen Inselreichs jenseits des Kanals sich stellend durch sein Extraditionsgesetz von 1833 sich, wie wir gesehen haben, jede Möglichkeit verschlossen, anders als auf Grundlage eines Staatsvertrags flüchtig gewordene Delinquenten der auswärtigen Justizbehörde zuzustellen; und diesem Vorgange war

11. S. o. § 36 N. 43.

12. S. o. § 37 N. 5. Die wohl aufzuwerfende Frage, ob solche Aufzählung der Karte gegenüber limitativ sein könnte, war bejaht worden.

13. Wie denn überhaupt eine gewisse Abneigung gegen ein mit rigor juris zu übendes, auf Konventionen oder gar Gesetze gestütztes Auslieferungsrégime, eine Vorliebe für die Politik der freien Hand, den Franzosen im Blute zu liegen scheint. Das Recht der Extradition, so hört man sagen, existiert ja vor allen Verträgen. Wozu prinzipielle Fragen heraufbeschwören, wo man sich doch im Einzelfall verständigen muß? Sehr charakteristisch ist es, — um neuerer Erfahrungen nicht zu gedenken —, wie sich z. B. Hélie, Instruct. crim. II nr. 714 darüber äußert.

ein weiterer Grenznachbar, das Großherzogtum Luxemburg einige Jahre darauf gefolgt [14]. Mit beiden Ländern hatte daher der frühere modus vivendi in Extraditionssachen ein plötzliches Ende gefunden. So sah denn die französische Regierung sich geradezu vor die Notwendigkeit gestellt, das zerrissene Band auf diejenige Weise wieder zu knüpfen, wie sie dem neuen Rechtsboden jener beiden Länder entsprach. Schon vermöge der geographischen Lage derselben war es unabweislich, die Verständigung in der Form, wie sie dargeboten wurde, zu suchen; hieng ja doch von der vorteilhaften Erledigung der mit Vervielfältigung der Kommunikationsmittel immer wichtiger werdenden Angelegenheit auch die regelmäßige und prompte Aktion der heimischen Strafjustiz ab. Staatsrechtliche Schwierigkeiten hatte man, nachdem eine anfängliche Scheu vor der Unpopularität solchen Vorgehens überwunden war, nicht zu besorgen. Auch unter dem Régime der neuen Charte durfte die Krone, wie sie im Einzelfall nach stattgehabter Korrespondenz mit einem auswärtigen Kabinett Extraditionen beantragte und gewährte, ebenso die generellen Bedingungen und Voraussetzungen solcher Gesuche von sich aus im Vertragswege ordnen und sicherstellen. Die Kammern waren daran nicht beteiligt. Nur die ministerielle Verantwortlichkeit sicherte ihnen eine Kontrolle über stattgehabte Vertragsschlüsse.

So kam ein Jahr nach Erlaß des belgischen Gesetzes von 1833, wie oben berichtet worden [15], der belgisch-französische Vertrag vom 22. November 1834 zu Stande. Und die Erfahrungen, die man bei dem bereitwilligen Entgegenkommen des in den rechtlichen Institutionen und politischen Tendenzen nahestehenden Grenzvolkes alsbald zu machen Gelegenheit hatte, waren so günstige, daß man sich aufgefordert fühlte, sie auch gegenüber den anderen Nachbarstaaten, zumal denen, die wie Belgien, französisches Recht konserviert hatten, zu erproben. Die Vorteile, die eine feste, die wichtigsten Einzelpunkte der delikaten Materie im voraus ein für allemal ordnende Verabredung vor der bisherigen Praxis darbot, waren nicht zu verkennen. Die vertragsmäßigen Klauseln, welche dem belgischen Staate gegenüber Platz griffen, erschienen so wohl überlegt, so gemäßigt und unbedenklich, daß der Wunsch sich geltend machte, auch mit andern Ländern sich so zu stellen, wie es mit Belgien zu beiderseitiger Zufriedenheit geglückt war. Freilich, nur von solchen Nationen konnte hiebei die Rede sein, deren Gesittung nicht eine fremdartige war; deren Rechtszustand die durch die Reziprozität geforderten Garantien nicht vermissen ließ.

14. S. o. § 24 N. 39.
15. S. o. S. 20.

Zuvörderst war es abermals ein Grenzland, mit welchem eine Verständigung ohne Schwierigkeit gelang. Mit dem Königreich Sardinien nämlich wurde zu Turin am 23. Mai 1838 eine Auslieferungskonvention vereinbart [16]. Sowohl bei Auswahl der als extraditionspflichtig erklärten verbrecherischen Thatbestände [17], als auch in der Exemtion der politischen Verbrechen und Vergehen [18], als auch in der Rücksichtnahme auf eine etwa eingetretene Schuld- oder Strafverjährung [19] schloß sie sich den Klauseln des belgischen Vertrages von 1834 auch im Wortlaut an. Anderweitige Festsetzungen des letzteren ahmte man wenigstens nach [20]. Nur wenige Punkte wurden anders geordnet [21]; einige Stipulationen ganz neu festgesetzt und hinzugefügt [22]. Alles in Allem zeigte Frankreich

---

16. Noch vor der beiderseitigen Publikation erhielt sie unter dem 29. November 1838 eine Deklaration. Der Vertrag, welcher ausdrücklich die Inseln Korsika und Sardinien mit inbegriff, ist bis zu dem neuen italienischen Vertrage von 1870 bei Kräften gewesen.

17. A. 2: also mit beibehaltener Beschränkung auf crimes im Sinne des französischen Rechts, s. o. § 27 N. 14.

18. A. 6 des Vertrages, übereinstimmend mit A. 5 des belgisch-französischen demnach mit A. 6 des belgischen Auslieferungsgesetzes. Nur wurden die letzten Worte des Originals ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention weggelassen; die wichtige Frage, ob ein extradiertes Individuum auch wegen eines nicht auslieferungsmäßigen oder wegen eines (unpolitischen) Nichtauslieferungsdelikts zur Untersuchung gezogen werden könne, erhielt keine Beantwortung; vgl. aber § 27 N. 22. Wichtiger noch war eine dem Original gegenüber beliebte Hinzufügung. An den Anfang des Artikels wurde der Satz gestellt: Les crimes et délits politiques sont exceptés de la présente convention. S. über diese Klausel o. § 48 N. 28.

19. A. 7. S. o. § 29 N. 43.

20. Im A. 1 die Exemtion der Nationalen; in Nr. 1 der Deklaration vom 29. November 1838 der Vorbehalt, Angehörige dritter Staaten nur mit deren Zustimmung auszuliefern, s. o. § 25 N. 39.

21. Vor Allem die Frage nach den zur Extrahierung einer Auslieferung erforderlichen amtlichen Dokumenten, A. 4. Genügen soll le mandat d'arrêt décerné contre les prévenus, ou tous autres actes ayant au moins la même force que ce mandat, et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits; gegenüber A. 3 des belgischen Vertrages, s. o. § 31 N. 17. Nächstdem war die Kostenfrage anders geregelt, A. 8. Jeder Staat supportera les frais occasionnés par l'arrestation, la détention et le transport à la frontière der zu extradierenden Individuen; gegenüber A. 7 der belgischen Konvention, s. o. § 24 N. 44. Endlich wurde der Vertrag auf 5 Jahre, mit stillschweigender Prolongation von 5 zu 5 Jahren, abgeschlossen, A. 10; gegenüber A. 9 der belgischen Uebereinkunft, s. o. S. 21.

22. Nämlich die ausdrückliche Bestimmung in der Präambel, daß auch die bloßer Teilnahme an einem Extraditionsreat bezichtigten Individuen auszuliefern; daß (A. 3 des Vertrags und Nr. 2 der Deklaration vom 29. November 1838) auch die

in diesem zweiten seiner modernen Verträge, wie inzwischen die Besorgnis vor möglichem Mißbrauch kartellmäßiger Regelung des Rechtshilfeverkehrs doch erheblich herabgemindert war [23]. Namentlich dadurch, daß die vertragenden Teile sich bereit erklärten, einem gestellten Extraditionsbegehren schon dann nachzukommen, wenn nur ein richterlicher Haftbefehl vorgelegt würde [24] — womit eine auf provisorische Verhaftung des Verfolgten bezügliche Verabredung entbehrlich schien [25] — hatte man den Umfang dessen, was Belgien vermöge seines Gesetzes dem Auslande gewähren durfte, erheblich überschritten. Erst viel später, erst in seiner jüngsten Extraditionsakte von 1874 [26] ist auch dieser Staat solcher von Frankreich inaugurierten und mit Beharrlichkeit festgehaltenen freieren und sachgemäßeren Auffassung des Verfahrens gefolgt.

Mit den beiden Konventionen von 1838 brachte der französische Staat den von ihm in internationalen Jurisdiktionssachen fortan einzunehmenden Standpunkt für die zahlreichen hier einschlagenden Rechtsfragen zur Feststellung; die bis dahin schwankende und unsichere Praxis der Magistratur und des Parkets nahm feste Gestalt an. Als wenige Jahre darauf der Justizminister Martin (du Nord) durch ein unter dem 5. April 1841 an die Generalprokuratoren gerichtetes, höchst ausführliches Cirkular [27], das bestimmt war, die aus der Restaurationszeit stammenden Ministerialvorschriften zu ersetzen, eine neue Instruktion über das im Königreich bei Stellung und Gewährung von Auslieferungsgesuchen und strafprozessualischen Commissions rogatoires stattfindende Verfahren erließ, konnte er erklären, daß jene Verträge, als die neueste und vollständigste Regelung der Materie, normativ seien für das Verhalten auch solchen Ländern gegenüber, mit denen man nicht auf Kartellfuß sich gesetzt, mit welchen man also in jedem vorkom-

mit Beschlag belegten Effekten, sowie sonstige Belegstücke zu überantworten sind; daß (A. 1) der diplomatische Weg einzuschlagen ist; daß (A. 5) bei stattfindender Untersuchungs- oder Strafhaft des Verfolgten wegen im Asylstaat begangener Delikte Aufschub der Auslieferung stattfindet.

23. Einen Vorbehalt, in außerordentlichen Fällen nicht auszuliefern, s. o. § 27 N. 15, hielt man nicht mehr für nötig.

24. S. N. 21.

25. In den französisch-belgischen Vertragsunterhandlungen hatte dieser Punkt so viele Schwierigkeit gemacht, s. o. § 33 N. 1. N. 34.

26. S. o. § 31 N. 18.

27. Das sehr berühmt gewordene Rundschreiben, dessen die vorangehenden Ausführungen bereits mehrfach gedacht haben, war in Frankreich Jahrzehnte hindurch fast die einzige Richtschnur für die in strafrechtlichen Auslieferungssachen vorzunehmende Prozedur, ein Résumé des geltenden Rechtszustandes. Es ist häufig gedruckt worden; bei Billot 415—421.

menden Einzelfall sich auf besondere Verhandlungen einzulassen hätte [28]. Nur schärfte das Rundschreiben zugleich ein, daß die Nomenklatur der in den Vertragsinstrumenten als auslieferungswürdig erklärten Reate sei plutôt indicative que limitative: eine Auslegung, die für Frankreich von bleibender Bedeutung geblieben ist [29]. Es wäre erforderlichen Falles nach wie vor zulässig, über jenen Katalog hinauszugehen; vorausgesetzt einmal, daß es crimes seien, um die es sich handle [30]; und sodann, daß kein crime politique in Frage stehe [31].

Nicht minder aber als für seine gerichtliche und administrative Praxis hielt die französische Regierung auch für die Vertragschließung in der folgenden Zeit an dem normativen Charakter jener beiden ersten Verabredungen fest. Seit dem fünften Jahrzehnt unseres Jahrhunderts begann sie die Zahl ihrer Extraditionskartelle eifrig und systematisch zu vermehren. Ihre Unterhändler legten, wo sie nur irgend konnten, jene beiden Verträge, oder je nach der Nationalität des Kontrahenten, mit dem man es zu thun hatte [32], nach seinen besonderen Wünschen, nach der

28. Es heißt im § 1: Ces traités (zu den beiden werden noch der alte spanische Vertrag von 1785, s. o. § 44 N. 6, und der schweizerische von 1828, s. o. § 44 N. 2, gestellt) doivent être étudiés avec d'autant plus de soin, que les règles qui y sont tracées, s'appliquent aux négociations particulières qui peuvent s'engager avec d'autres puissances en pareille matière.

29. Vgl. statt aller Anderen: Hélie, Instruct. crim. II nr. 713: La liste des crimes que renferment les traités est en général purement indicative. Les gouvernements ont du se borner à énumérer les faits qui donnent habituellement lieu à l'extradition; mais ils ne se sont point interdit d'ajouter des faits nouveaux à leurs conventions générales toutes les fois que ces faits, dans les espèces qui surgissent, prennent une gravité qui fait sentir à la justice la nécessité de l'extradition. So noch das Cirkular vom 30. Juli 1872: La plupart des traités sont énonciatifs et non limitatifs. Ils tracent des règles entre les hautes parties contractantes qui peuvent s'en écarter d'un commun accord.

30. Es heißt im § 2: Le fait qui a été commis — doit être puni par la loi d'une peine afflictive ou infamante et constituer un crime. Ce principe a été adopté par la France —.

31. Es lautet § 2: Les crimes politiques s'accomplissent dans des circonstances si difficiles à apprécier, ils naissent de passions si ardentes, qui souvent sont leur excuse, que la France maintient le principe que l'extradition ne doit pas avoir lieu pour fait politique. C'est une règle qu'elle met son honneur à soutenir. Elle a toujours refusé depuis 1830 de pareilles extraditions, elle n'en demandera jamais —. Vgl. hiezu aber die Nachweise oben § 36 N. 6a. N. 30 und u. § 47 N. 4.

32. So sind die italienischen Konventionen, die Frankreich abschloß, unter sich ähnlich; nicht minder die deutschen, welche zudem großenteils von einem und dem nämlichen Unterhändler, dem französischen Bundestagsgesandten in Frankfurt a. M. negoziiert wurden; desgleichen der englische und der nordamerikanische, s. u. N. 43.

besonderen Lage seiner Gesetzgebung, einen von ihnen, sei es unmittelbar, sei es mittelbar [33] zu Grunde. Allerdings band man sich, jenem Ausspruch des Justizministers von 1841 auch im Bereiche der diplomatischen Praxis Rechnung tragend, zumal in späterer Zeit nicht strenge an den engen Rahmen des anfänglich festgehaltenen Auslieferungsrahmens. Die mit den Jahren immer zahlreicher werdenden Uebereinkünfte zeigen die wachsende Reichhaltigkeit der konventionellen Extraditionsverbrechen; sie zeigen durch Neuregelung von bis dahin außer Acht gelassenen Punkten [34] eine zunehmende Vervollständigung der Vertragsklauseln, deren einmal festgestellte Fassung zumeist permanent bleibt; sie zeigen endlich Hand in Hand mit der planmäßigen Weiterführung des französischen Vertragsnetzes in Europa und in Amerika ein sich befestigendes Zutrauen in die Prozedur und das erkennbare Bestreben, diese leichter, schneller und wirkungsvoller zu machen. Aber wie verschieden auch die von Frankreich während der beiden Dezennien, die den Erstlingsverträgen der dreißiger Jahre folgten, verabredeten Stipulationen im Ganzen wie im Einzelnen lauten mögen: sie hängen alle — mit zwei sofort zu erwähnenden Ausnahmen — unter sich nahe zusammen, sie tragen eine familienhafte Aehnlichkeit zur Schau und in dem, was sie enthalten und was sie mit Stillschweigen übergehen, weisen sie die nämlichen charakteristischen Züge auf, welche bereits an den beiden ersten Normativverträgen erkennbar hervortreten. Deutlich können wir aus ihnen die prinzipiellen Besonderheiten entnehmen, welche die französische Rechtsauffassung gebildet hatte und auch für nicht kartellmäßig begründete Spezialfälle festhielt: einmal die strenge Beschränkung auf Verbrechen im Sinne des französischen Rechtssystemes als ausschließlich ein Auslieferungsgesuch motivierende Strafthaten [35]; sodann das jus singulare der politischen Delikte [36]; endlich die Bereitwilligkeit, nicht erst das verurteilende Er-

---

33. Indem ein ihnen bereits nachgebildetes Vertragsinstrument als Modell diente.

34. Dahin gehören namentlich die Artikel betreffend die Erledigung von Commissions rogatoires in Strafsachen seit dem niederländischen Vertrage von 1844.

35. In Grund und Umfang bereits von Legraverend, Traité de législation criminelle I 106 entwickelt: es dürfte nicht ausgeliefert werden für ein fait pour lequél le prévenu, dans le cas même où le délit aurait été commis en France, pourrait, pendant toute l'instruction de la procédure, rester en liberté sous caution. Zudem le délit n'apporte pas dans la société un trouble assez considérable pour recourir à ces moyens extraordinaires. Bereits Hélie bezweifelte die Haltbarkeit des Prinzips unter beispielsweiser Anführung der vols et escroqueries.

36. Hélie war der erste französische Jurist, der sich an der Beantwortung der question extrèmement délicate: que faut-il entendre — par les mots crimes

kenntnis oder einen Verweisungsbeschluß des ausländischen Gerichtes abzuwarten, sondern bereits auf Grund vorgewiesenen gerichtlichen Haftbefehls auszuliefern [37]. Erst das Jahr 1869 hat diese Kontinuität abgebrochen. Damals kam der neue französisch-belgische Auslieferungsvertrag zu Stande, berufen den älteren ganz unzureichend gewordenen zu ersetzen. Für beide Länder machte er durch die Reichhaltigkeit seines Inhalts, die Vollständigkeit der in Betracht gezogenen Rechtsfragen, den Verzicht auf gewisse, bis dahin für unentbehrlich erachtete Vorbehalte und Beschränkungen Epoche. Beiden Mächten, jeder für sich, hat er als Typus für ein neues Vertragsrecht gedient. Was bis dahin von den französischen Gouvernements unter den verschiedensten Zeitverhältnissen, sowohl von der Juliregierung, als von der Republik [38], als von dem zweiten Kaisertum, in vertragsmäßiger Regelung der von Jahr zu Jahr praktischer werdenden Frage durchgeführt worden war, steht unmittelbar oder wenigstens indirekt auf der Grundlage des sardinischen und an letzter Stelle des belgischen Kartells von 1834. Wie den neuen und neuesten Verträgen des französischen Reichs der belgische Mustervertrag vom 29. April 1869 zur Norm gedient hat, — der seinerseits wieder auf Basis der neuen belgischen Extraditionsakte von 1868 entworfen ist, — so wird die erste Periode der modernen Auslieferungskonventionen für Frankreich durch das Bestehen des älteren belgischen Vertrags von 1834 charakterisiert. Der letzte Vertrag dieser Periode war die mit der Republik Chili aufgerichtete Uebereinkunft vom 11. April 1860, die umfassendste von allen. In den fast dreißigjährigen Zeitraum fallen im Ganzen 37 Hauptverträge. Und mit 39 Ländern [39] stand Frankreich beim Ablauf desselben in konventionellem

---

et délits politiques? versuchte: s. die oben S. 321 erwähnte Abhandlung. Ueber Schwankungen in der französischen Auffassung des Begriffs s. o. S. 227—233.

37. S. o. N. 21. N. 24.

38. Welche zum erstenmale für Frankreich die verhandelten Auslieferungsverträge — abgeschlossen wurde während der Zeit ihres Bestandes mit Neu-Granada, dem Königreich Sachsen, Spanien, — der Genehmigung durch die Nationalversammlung unterwarf, A. 53 der Konstitution vom 4. November 1848. Der Rechtszustand hat bis zur Konstitution vom 14. Januar 1852 A. 6 gedauert. Nach dem Kriege von 1870. 1871 ist er — und zwar erstmals für den belgischen Hauptvertrag von 1874 — in erneuerte Geltung gesetzt worden. Die große Frage, ob das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 A. 8 hiezu eine Nötigung auferlege, ist in anderem Zusammenhange zu beantworten.

39. Mitgerechnet die Schweiz, s. o. N. 4; desgleichen das Fürstentum Monaco. Nur ist zu bemerken, daß der Vertrag mit Lucca durch dessen Vereinigung mit dem Großherzogtum Toskana (4. Oktober 1847) hinfällig und durch den toskanesischen ersetzt wurde. Auch muß hervorgehoben werden, daß, wie später Tos-

Jurisdiktionsverkehr. Davon waren 22 deutsche, einschließlich Oesterreichs und Luxemburgs; 7 italienische, ausschließlich des lombardo-venetianischen Königreichs; und endlich 4 amerikanische Staaten. Unter diesen Vertragsländern befanden sich 8 als europäische Mächte in Betracht kommende Staaten: nämlich Großbritannien, Preußen, Oesterreich mit Ungarn, die Niederlande und Belgien; die Schweiz; endlich die beiden iberischen Königreiche.

Unter diesen zahlreichen Abmachungen nehmen zwei, als auf einer durchaus abweichenden Grundlage geschlossen, eine Sonderstellung ein. Es sind dies die beiden dem sardinischen Vertrage von 1838 nächst folgenden, mit den Ländern des englischen Rechts, mit Großbritannien und mit den Vereinigten Staaten von Amerika in einem und demselben Jahre 1843 geschlossenen Uebereinkünfte.

Es war auf den ersten Anschein ein großer Erfolg des Ministeriums Guizot, daß nach den mehrfachen seit 25 Jahren wiederholten, aber immer erfolglos gebliebenen Anregungen, wenigstens doch den alten Vertragsartikel von Amiens des Jahres 1802 [40] zwischen den beiden nur durch eine schmale Wasserstraße geschiedenen Mächten wieder lebendig zu machen, die englische Regierung dazu bestimmt werden konnte, jene vielberufene Konvention mit Frankreich vom 13. Februar 1843, betreffend die Auslieferung flüchtiger Verbrecher abzuschließen [41], von der unten ausführlicher die Rede sein wird. Leider sollte es sich nur zu bald herausstellen, daß der erzielte Erfolg so ziemlich illusorisch war. England war von vorneherein nicht zu bewegen gewesen, über die spärlichen Zugeständnisse hinauszugehen, die es vormals im Vertrage von Amiens bewilligt hatte. Also nur die vollendete oder versuchte vorsätzliche Tötung eines Menschen, nächstdem die Fälschungsverbrechen, endlich der betrügerische Bankerott sollte die gegenseitige Verbindlichkeit begründen [42], den Flüchtigen zwecks seiner Ausantwortung in Verhaft zu

---

kana selbst, so auch noch andere von den oben aufgeführten 39 Ländern das Schicksal der Annexion erlitten, demnach fortan nur als Teile anderer Reiche in Betracht kamen und unter deren Vertragsrégime traten; sowie daß einer von ihnen, nämlich der preußische von 1845 mit seinen Annexen auf das Reichsland Elsaß-Lothringen erstreckt worden ist. — In Kraft stehen von den 1834—1869 aufgerichteten Konventionen heutzutage noch 23; darunter 15 deutsche.

40. S. o. § 44 N. 4.

41. S. o. I 190. Charakteristischer Weise sollte sie nur bis Ablauf des Jahres gelten unter Vorbehalt stillschweigender Prolongation mit halbjährigem Kündigungsrecht.

42. A. 1 der Konvention: Crimes de meurtre (y compris les crimes qualifiés dans le c. p. français d'assassinat, de parricide, d'infanticide et d'empoisonnement), ou de tentative de meurtre, ou de faux ou de banqueroute frau-

nehmen. Aber selbst in diesen engen Grenzen hat der zu beiden Seiten des Kanals einst so freudig begrüßte Vertrag nur Geringes geleistet. Wiewohl mit Mühe und Not 30 Jahre lang über Wasser gehalten, ist er lediglich ein Stein des Anstoßes zwischen den beiden, in Sachen der Kriminaljustiz nahe auf einander gewiesenen Nationen gewesen. Als Trostgrund für seine Wertlosigkeit mochte es schließlich den Franzosen erscheinen, daß, sobald die Konvention nur einmal perfekt geworden war, es wesentlich leichter wurde, auch die amerikanische Union zu analogem Vertragsabschluß zu bestimmen. Die am 9. November 1843 zu Washington zwischen Frankreich und Nordamerika unterzeichnete Uebereinkunft, betreffend die wechselseitige Zustellung flüchtiger Missethäter [43], legte die ihr nur wenige Monate vorangegangene französisch-englische Konvention sogar dem Wortlaut nach zu Grunde; nur in der Zahl der als auslieferungswürdig erklärten Verbrechen den Rahmen des Originals verständig überschreitend, ihn auch durch die beiden Zusatzverträge von 1845 und 1858 zu beiderseitiger Befriedigung weiter ausdehnend.

§ 46. Ueberblicken wir das stattliche Material der von Frankreich seit der Julirevolution bis zum Jahre 1869, der neuen Aera des französischen Auslieferungsrechts, abgeschlossenen Staatsverträge über Rechtshilfe in Strafsachen [1], so drängt sich eine staatsrechtliche Bemerkung auf. Alle die zahlreichen Hauptverträge und nicht minder die Mehrzahl der auf diese bezüglichen additionellen Abreden sind zu amtlicher Kundmachung gebracht und dem Bulletin des lois einverleibt worden [2]. Man hat also auch in Frankreich das nämliche Verfahren befolgt, von welchem in Belgien die landesrechtliche Vollziehbarkeit eines abgeschlossenen Extraditionsvertrages abhängig gemacht wurde. Aber die rechtliche Wirkung der Publikation ist in Frankreich eine andere, eine geringere als im Nachbarstaate. Die Verkündigung dient lediglich dazu, die Bekanntschaft der Behörden und des Publikums mit dieser so wichtigen Seite des internationalen Jurisdiktionsverkehrs in amtlicher Form zu vermitteln [3]. Im Gegensatze zum belgischen Recht wird den publizierten

---

duleuse. Englische Fassung: crimes of murder (comprehending u. s. w.) or of an attempt to commit murder, or of forgery, or of fraudulent bankruptcy.

43. S. o. I 205. Sie wurde auf unbestimmte Zeit mit halbjährigem Kündigungsrecht abgeschlossen.

1. Die französischen Rechtshilfeverträge finden sich in dem eine Anlage des Werkes bildenden Repertorium aufgezählt.

2. In seiner oben S. 321 erwähnten Monographie hat Blondel die ausfertigenden Dekrete den Konventionen mit beigefügt.

3. In vielen Konventionen ist die Pflicht zu publizieren vertragsmäßig gemacht

Verträgen der Charakter von Rechtsverordnungen keineswegs beigelegt. Eine staatsrechtliche Bedeutung hat die Bekanntmachung nicht.

Auf der einen Seite ist dem fremden Vertragsgenossen gegenüber die Bindekraft des Staatsvertrags keine formelle. Wie das Staatsoberhaupt ermächtigt ist ohne alle Konvention auszuliefern[4], so steht ihm frei, durch formlose Verständigung im diplomatischen Verfahren, sei es für den Einzelfall über den vertragsmäßigen Rahmen hinauszugehen[5], sei es dem Ministerium die Vollmacht zur Abänderung des bestehenden Vertrages durch Deklaration zu geben. Und die Ministerialerklärungen, die demgemäß französischerseits ausgetauscht wurden, sind keineswegs immer veröffentlicht worden[6].

Auf der anderen Seite erlangen die Verträge durch ihre Publikation keineswegs die Autorität von Rechtssätzen[7]. Sie enthalten nicht gemeinverbindliche Normen, sondern sind landesrechtlich als Verwaltungsverordnungen, als Generalverfügungen zu charakterisieren. Gesetzliche Ansprüche gewähren sie dem betroffenen Individuum nicht. Ihre Handhabung ist ein Internum der Exekutive. Lediglich dieser und nicht der richterlichen Gewalt wohnt die Zuständigkeit bei, die bestehende Konvention zu interpretieren, wofür sie der Regierung des Vertragsstaats verantwortlich ist. Administration und Gerichte sind an diese Interpretation gebunden. Es ist feststehenden Rechtes, daß der im Wege des Rechtshilfeverfahrens nach Frankreich zurücksistierte Gerichtsflüchtige nicht in der Lage ist, die

worden; so gleich in der ersten, belgischen: La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après son insertion dans le Bulletin des lois et dans le Moniteur de chacun des deux pays, A. 8; ähnlich in der preußischen: dans les formes prescrites par les lois des deux pays, A. 10; und in den folgenden.

4. S. o. § 45 N. 28. Also namentlich Rußland und Brasilien gegenüber.

5. S. o. § 45 N. 29—31.

6. Erst neuerdings wird amtliche Sorge für Bekanntgabe getragen; Ministerialschreiben vom 6. Mai 1891, Journal de dr. internat. pr. XVIII (1891) 1062. Vgl. über die interessante Rechtsfrage Herbaux, Etude sur les déclarations de réciprocité, ibid. XX (1893) 1034. 1051.

7. Wenn ältere Erkenntnisse des Kassationshofs gelegentlich in ihren Entscheidungsgründen die Auslieferungskonventionen als lois spéciales bezeichnet haben, qui dérogent aux lois générales de justice, so der Arrêt c. Grandvaux vom 5. September 1845, Sirey 1845 I 157, so wurde das Wort in materiellem Sinne genommen. Aber selbst in diesem war der Ausdruck, wie wiederholt moniert worden, verfehlt; vgl. Ducrocq, Théorie de l'extradition. Affaire Lamirande (1867) 30. Auch seitdem mit Einführung der Republik von den Kammern über die Auslieferungsverträge beschlossen wird, hat sich in diesem Rechtszustande nichts geändert. Eine Konstatierung desselben brachte die Senatsbebatte bei Verhandlung über das Projekt Dufaure am 19. März 1879, Moniteur nr. 77.

Legalität seiner Auslieferung aus dem Grunde anzufechten, daß sie in Verletzung des geltenden Staatsvertrages gewährt worden sei [8].

Welchen Gegensatz bildet nach beiden Richtungen hin die Geschlossenheit und Durchsichtigkeit des belgischen Rechtes! Daß mit der für die französische Handhabung des Rechtshilfeverkehrs charakteristischen Freiheit der Exekutive eine gewisse Zwiespältigkeit und Unklarheit des Rechtszustandes gegeben ist, läßt sich nicht leugnen und wird in Frankreich lebhaft beklagt. Die umsichtige und reichhaltige Vertragsschließung über die Materie kann darüber nicht hinwegtäuschen. Gesetzliche Schranken sind, soweit sie nicht der C. p. und etwa das Dekret von 1811 bieten, nicht vorhanden. Als feststehend kann eigentlich nur das Prinzip gelten, daß Rechtshilfe nur insoweit gewährt wird, als die französische Regierung des Gegenrechtes sicher ist; und auch dieses Prinzip ist formell nicht auf Gesetz gegründet. Die aus der Sachlage sich ergebenden

---

8. Ministerialcirkular vom 5. April 1841 § 2: En principe général, le gouvernement seul est juge de la validité d'une extradition, et il en résulte qu'il lui appartient d'en fixer la portée, d'en interpréter les termes. Und noch in demjenigen vom 30. Juli 1872: Les règles, en cette matière, sont du domaine du droit international et échappent entièrement au contrôle de l'autorité judiciaire qui puise dans la seule remise de l'inculpé, renvoyé régulièrement devant elle, les pouvoirs nécessaires pour le juger, sauf les réserves consenties par le gouvernement français envers le gouvernement étranger. — Der Rechtssatz gründet sich anerkanntermaßen auf das Dogma der Gewaltenteilung und ist, durch zahlreiche Entscheidungen der Gerichtshöfe, sowohl aus der Zeit der Restauration, wie des Julikönigtums, als auch der des zweiten Kaisertums gedeckt, jurisprudence constante. Billot 327. Eine Zusammenstellung der Präjudizien bringt Renault, Revue de droit internat. XIV 311 ff. Vgl. auch Herbaux l. l. 1058. Als besonders autoritativ gilt das Erkenntnis des Kassationshofs gegen Renneçon vom 4. Juli 1867, s. o. § 33 N. 30, ergangen auf pourvoi der Staatsanwaltschaft dans l'intérêt de la loi nach Anweisung des Justizministers. Letzterer, Sirey 1867 I 409, faßt die Präzedenzfälle folgendermaßen zusammen: La cour de cassation — a reconnu que l'appréciation et l'exécution des actes d'extradition, tenant à l'interprétation des traités, rentrent dans le pouvoir du gouvernement; que les traités d'extradition sont des actes de haute administration intervenus entre deux puissances et que ces puissances seules peuvent de concert expliquer ou interpréter; qu'il n'appartient en aucune manière à l'autorité judiciaire de s'immiscer dans ces explications ou interprétations, et que ces actes de haute administration échappent à tout contrôle de l'autorité judiciaire. Ueber die große Frage hat sich auch in Frankreich, anhebend mit Ducrocq's o. N. 7 erwähnter Schrift, eine weitschichtige (Dissertationen-) Litteratur angehäuft: Casteil, Procédure et conséquences de l'extradition (Paris) 1885; de Gorostarzu, De l'extradition, ses formes et sa procédure, ses conséquences (Bordeaux) 1885; Ricci, Des effets de l'extradition (Paris) 1886; Emmerich, Les effets de l'extradition (Paris) 1894.

Schwierigkeiten haben sich neuerdings, als mit Aufrichtung der dritten Republik den Kammern thatsächlich das Recht der Zustimmung zu den abgeschlossenen Auslieferungsverträgen eröffnet wurde, erheblich gesteigert. In ihnen fand das Projekt, das französische Auslieferungsrecht nach dem Muster der Nachbarmächte zu kodifizieren, sein gewichtigstes Motiv. Da man aber sich zunächst nicht entschließen mochte, mit den Grundlagen des überkommenen Rechtszustandes zu brechen, so ist dieser Versuch bis jetzt ziellos verlaufen.

Thatsächlich machen die bezeichneten Schwierigkeiten sich auch für das Verhältnis Frankreichs zu seinem im Laufe dieses Jahrhunderts so stattlich herangewachsenen Kolonialbesitz bemerkbar.

Die noch heute bedeutungsvolle Frage nämlich, ob die vereinbarten und publizierten Auslieferungsverträge Frankreichs Mangels ausdrücklicher Festsetzung auch auf die französischen Kolonien [9], die vorhandenen wie die zu erwerbenden anwendbar sind, würde praktisch keine Schwierigkeiten bieten, wenn es sich lediglich um den passiven Extraditionsverkehr, demnach lediglich um Ausländer handeln würde, die auf ein unter französischer Gebietshoheit stehendes überseeisches Territorium übergetreten sind. Frankreich ist noch heutigen Tages zur Auslieferung auch ohne kartellmäßige Verbindlichkeit bereit, hat demnach an sich nichts einzuwenden, wenn man seine Konventionen auch denjenigen Flüchtlingen gegenüber, die auf Kolonialboden ergriffen werden, anruft. Nur auf dem diplomatischen Weg, also auf Verhandlung der Sache durch die Centralregierung in Paris wird, sobald ein ausdrückliches Zugeständnis der fremden Regierung nicht gemacht worden, bestanden [10].

Die Frage kompliziert sich aber mit Rücksicht auf das Recht der Reziprozität. Denn wenn Frankreich seinerseits nicht sicher war, die

9. Zu welchen Algerien als prolongement de la métropole nicht mehr gehört; vgl. Block, Dict. polit. I (1878) 42. 49. Lebon, Staatsr. der französ. Republik 114. v. Stengel, Hirth's Annalen 1887 S. 374.

10. Allerdings ein weitläufiges und unpraktisches Verfahren, wenn man an sehr entfernte Kolonien denkt, Billot 140 ff. Aber es steht fest, daß französische Kolonialgouvernements ohne spezielle Vollmacht keinen jurisdiktionellen Verkehr mit dem Auslande unterhalten dürfen; vgl. das englische Blaubuch Report on extradition 1868 nr. 1073. 1387 ff. Von einer Befugnis derselben, autonomisch Auslieferungsabreden mit Nachbarregierungen oder Kolonien zu treffen, ist keine Rede. Höchst charakteristisch ist in allen diesen Beziehungen der Gegensatz zu dem britischen Reiche. Die zahlreichen Auslieferungsverträge der englischen Dependenzen und Kolonien bilden eine Rechtswelt für sich. — Eine allgemeine Vollmacht, strafrechtliche Rechtshilfe, aber nur nach Maßgabe eines für das Mutterland bestehenden Vertrages zu gewähren, wollte den französischen Kolonialgouverneuren das Projekt (Dufaure) eines Auslieferungsgesetzes vom 2. Mai 1878 gewähren.

Extradition solcher Personen zu erlangen, die auf seinem Kolonialterritorium delinquiert und danach auf das Gebiet des Kartellstaats oder gar dessen Kolonien sich begeben hatten, so wäre es in eine rechtsungleiche Position gekommen, wenn es eine von auswärts gewünschte Auslieferung des von fremden Kolonien, oder des in seine Kolonien geflüchteten Ausländers hätte effektuieren lassen. Eine solche Sicherheit ist nun aber während dieser Periode nur ausnahmsweise stipuliert worden [11]. Die meisten Konventionen schweigen. Wo dies der Fall ist, sind die Kartellstaaten zu dem Einwande berechtigt, daß eine auf les individus réfugiés de France, oder d'un pays dans l'autre, oder de l'un des états dans l'autre, abgestellte Verbindlichkeit die Kolonialgebiete nicht in sich begreife [12]; denn wenn es auch feststeht, daß solche Dependenzen — im Gegensatze bloßer Protektorate [13] — zu dem französischen Reiche gehören, so erscheinen sie doch staatsrechtlich nicht als integrierende Teile des staatlichen Territoriums und werden durch lois particulières regiert. Die Gesetze des Mutterlandes gelangen innerhalb ihrer Gebiete erst nach besonderer Einführung zur Geltung [14]; demnach auch die dor-

11. Nämlich im Vertrage mit Neapel 1845 A. 1: Réfugiés des états de S. M. le roi — des Deux-Siciles en France ou dans les possessions françaises et de France ou des possessions françaises dans le royaume u. s. w.; Spanien 1850 A. 1: Réfugiés de France et de ses colonies en Espagne et dans ses provinces d'outre-mer, ou d'Espagne et de ses provinces d'outre-mer en France et dans ses colonies; Oesterreich 1855 A. 1 u. a. Auch die beiden Verträge mit England und der amerikanischen Union von 1843 sind thatsächlich in diesem Sinne verstanden worden; sie sind gestellt auf crimes dans leurs territoires et jurisdictions respectifs; Billot 141. 144.

12. Vgl. das interessante Gutachten von G. König im Falle Livraghi, Journal de droit internat. pr. XVIII (1891) 838; und dazu das Erkenntnis des Pariser Appellhofes vom 4. Juli 1879, ibid. VI (1879) 548. IX (1882) 510: Le traité entre la France et l'Espagne sur la protection des marques de commerce ne contenant aucune clause qui le rende applicable aux colonies françaises et aux colonies espagnoles, un fabricant cubain ne peut poursuivre en France la contrefaçon de sa marque de fabrique.

13. Nachdem Tunis durch den Vertrag von Kasr-el-Said vom 12. Mai 1881 französischer Schutzstaat geworden ist, ist die französische Regierung bestrebt, ihre Auslieferungskonventionen auf Tunis erstrecken zu lassen. Dies ist bis jetzt erreicht für den Jurisdiktionsverkehr mit Großbritannien, Deklaration vom 31. Dezember 1889; mit Belgien vom 20. Juni 1888; mit der Schweiz vom 12. April 1893. Italien zeigt sich bis jetzt abgeneigt darauf einzugehen. Treffliche Erörterungen des komplizierten Rechtszustandes bringt Locard, Journal de dr. internat. p. XVI (1889) 396. 773. Souchon ibid. XXI (1894) 754.

14. Vgl. Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland (1882) 55 N. 3. Auch M. Block, Dict. pol. I (1873) 883. Grundgesetz ist das Senatuskonsult vom 3. Mai 1854.

tigen Verwaltungsverordnungen und die als solche geltenden Staatsverträge. Es bedarf also um jene Sicherheit zu erlangen der Extendierung einer geschlossenen Uebereinkunft durch besondere Verständigung. Eine solche mag formlos erzielt werden durch bloße Reziprozitätszusage. Denjenigen Mächten gegenüber, welche ihren Auslieferungskonventionen die Qualität gemeinverbindlicher Rechtsnormen geben, ist freilich ein formeller Vertragschluß unentbehrlich. Demgemäß wurde denn auch mit den Niederlanden [15] eine Spezialabrede vom 3. August 1860 getroffen, deren Hauptzweck es war, das damals als Strafkolonie verwertete Territorium von Französisch-Guyana unter das französisch-holländische Auslieferungsrégime zu stellen und zugleich die so wünschenswerte direkte Korrespondenz der beiden benachbarten Kolonialgouvernements zu eröffnen. Wie mit den Niederlanden, so mußte auch mit Belgien bei dem Zuschnitte des dortigen Auslieferungsrechts [16] die Extendierung des jurisdiktionellen Verkehrs auf die französischen Kolonien durch förmliche Uebereinkunft erfolgen. Dieses geschah gelegentlich der neuen, die folgende Periode eröffnenden Auslieferungskonvention vom 29. April 1869, welche in ihre Stipulationen die französischen Kolonien ausdrücklich einschloß. Und nach diesem Vorgange hat denn keiner der späteren französischen Verträge [17] es unterlassen, durch spezielle Festsetzung auch die possessions coloniales des eigenen Staates [18] und — je nachdem — auch des andern Teiles [19] dem traktatenmäßigen Auslieferungsrecht zu unterwerfen. Den einzuleitenden Rechtshilfeverkehr freilich in die Hand der kolonialen Autoritäten zu legen, entschloß sich Frankreich nur solchen Mächten gegenüber, die selber überseeische Besitzungen hatten.

In diesen Zusammenhang ist noch eine Reihe französischer Spezial-

---

15. Denn hier steht es gesetzlich fest, daß die Auslieferungsverträge des Mutterlandes an sich die holländischen Kolonialgouvernements nicht binden.

16. Da auch für Belgien die landesrechtlich als Verordnung geltende Konvention von 1834 bloß ein Verhältnis zwischen Belgique und France begründete, hienach also die Formel: crimes commis sur leurs territoires respectifs strikt zu interpretieren war; s. o. § 30 N. 9. N. 10; de Semerpont 254.

17. Mit einziger Ausnahme des Vertrages mit Monaco vom 8. Juli 1876.

18. So die Verträge mit der Schweiz vom 9. Juli 1869; mit Bayern vom 29. November 1869; seit Italien vom 12. Mai 1870; mit Belgien erneut unter dem 15. August 1874; mit Peru vom 30. September 1874; mit Luxemburg vom 12. September 1875.

19. So die Verträge mit Schweden-Norwegen vom 4. Juni 1869, heutzutage freilich seit der Cession von St. Barthélémy ohne Belang; vor Allem mit Großbritannien vom 14. August 1876; nach diesem Muster diejenigen mit Spanien vom 14. Dezember 1877; mit Dänemark vom 28. März 1877.

abmachungen über strafrechtliche Jurisdiktionsbeziehungen zu stellen, welche den bisherigen Erörterungen fern geblieben sind. Es handelt sich bei ihnen um solche Länder, welche zwar dem völkerrechtlichen Verbande zugerechnet werden, in demselben aber eine Stellung geminderten Rechts einnehmen [20]. Die Auslieferungspflichten demnach, die ihnen gegenüber beansprucht und übernommen werden, tragen einen von der regelmäßigen Gestalt des internationalen Auslieferungsrechts abweichenden Charakter. Auch sind sie nicht durch besondere Konventionen stipuliert, sondern nur gelegentlich einer generellen Ordnung neugeknüpfter oder neuregulierter Handels- und Verkehrsverhältnisse vorgesehen worden.

Denn Frankreich, die erste moderne Macht, die in Durchbrechung mittelalterlicher Weltanschauung einstmals es unternommen hatte, in regelmäßige Beziehungen mit dem Erbfeinde der Christenheit, dem Großtürken, zu treten, ließ von jeher die kapitulationsmäßige Exterritorialisierung seiner in der Levante, den türkischen Nebenländern, den übrigen muhamedanischen Reichen verweilenden Unterthanen und Schutzgenossen sich eifrig angelegen sein. Und die dort zum Besten der „Franken" einstmals aufgerichteten, durch die Kapitulation vom 28. Mai 1740 bestätigten und neu geordneten Institutionen sind typisch geworden für das Verhältnis, in welches sich die Reiche nichteuropäischer Gesittung bei ihrem Eintritt in die völkerrechtliche Gemeinschaft zu den Mitgliedern derselben gestellt sehen.

Zur Sicherstellung nun der in den Ländern konsularer Jurisdiktion von den französischen Konsulaten über die Personen der Nationalen und sonstiger Schutzgenossen zu übenden gerichtsherrlichen und polizeilichen Rechte ist zuweilen die Mithilfe einheimischer Behörden auch in vertragsmäßiger Form sichergestellt, demnach eine Art territorialer Rechtshilfe begründet worden [21]. Wo aber innerhalb jenes Bereichs von den Fran-

20. S. o. I 62.

21. S. o. I 62 N. 5. So mit China in den durch den Frieden vom 9. Juni 1885 bestätigten Verträgen vom 24. Oktober 1844 und vom 27. Juni 1858: S'il arrive que des matelots ou autres individus désertent des bâtiments de guerre ou s'évadent des navires de commerce français, l'autorité chinoise, sur la réquisition du consul, ou à son défaut, du capitaine, fera tous ses efforts pour découvrir et restituer sur-le-champ, entre les mains de l'un ou de l'autre, les susdits déserteurs ou fugitifs. Pareillement, si des chinois déserteurs ou prévenus de quelque crime vont se réfugier dans des maisons françaises — —, l'autorité locale s'adressera au consul —, pour que leur extradition soit effectuée. Mit Siam schon im Freundschaftsvertrage vom 15. August 1856: Les coupables (français) seront recherchés et arrêtés par les autorités siamoises, à la diligence du consul de France. — Mit Annam im Vertrage vom 15.

zosen durch förmliche Cession Landgebiete zu souveränem Rechte erworben sind, demnach Kolonialbesitz entstanden ist, hat man mit dem cedierenden Teile oder auch den Nachbarländern kriminelle Rechtshilfe sich gegenseitig förmlich zugesagt. Sie trägt in solchem Falle völkerrechtlichen Charakter. Von den herkömmlichen Klauseln des internationalen Verbandes weichen freilich jene Zusagen nicht allein durch die Allgemeinheit ihrer Fassung, sondern auch durch die den Kolonialbehörden gegebene Vollmacht, die jurisdiktionellen Beziehungen mit der benachbarten Regierung selbständig zu pflegen, erheblich ab [22].

§ 47. So war es dem französischen Staate gelungen Hand in Hand mit der belgischen Regierung, teils unmittelbar durch eigenes Vorgehen, teils auch, wie wir später sehen werden, durch die gegebene Anregung, die europäisch-amerikanische Welt mit einem allmählich immer dichter gewordenen Netz von strafrechtlichen Rechtshilfekonventionen zu überspannen. War auch die Zahl der belgischen Hauptverträge eine etwas größere, so war doch das französische Régime umfassender, seine völkerrechtliche Bedeutung eingreifender; auch war dasselbe, bei der festgehaltenen Maxime, selbst jenseits des konventionellen Rechts eine erbetene Rechtshilfe nicht prinzipiell zu versagen, akkommodationsfähiger und ergebnisreicher. Mit Befriedigung glaubte die französische Nation, die unter dem zweiten Kaisertum abermals den Gipfel ihrer europäischen Stellung erklommen hatte, sich als den eigentlichen Mittelpunkt der auf Ausbreitung und Ausgleichung internationalen Rechtsschutzes gerichteten

---

März 1874: Sur la réquisition du résident français, les autorités feront tous leurs efforts pour arrêter le ou les coupables et les lui livrer; neuerdings im Protektoratsvertrag vom 6. Juni 1884, A. 7. Mit Madagaskar im Vertrage vom 8. August 1868, A. 7—9, bestätigt durch den Schutzvertrag vom 17. Dezember 1885. Einige Madagaskar betreffende Rechtsfälle finden sich im Journal de dr. internat. pr. IX (1882) 174.

22. So die Verträge mit Annam, betreffend die Abtretung von Cochinchina, vom 5. Juni 1862 A. 9: Si quelque brigand, pirate ou fauteur de troubles annamite commet quelque brigandage ou désordre sur le territoire français, ou si quelque sujet européen, coupable de quelque délit, s'enfuit sur le territoire annamite, aussitôt que l'autorité française aura donné connaissance du fait à l'autorité annamite, celle-ci devra faire ses efforts pour s'emparer du coupable afin de le livrer à l'autorité française; desgleichen vom 15. März 1874, A. 18; sodann mit China, betreffend Tonkin, vom 9. Juni 1885, A. 1; mit Birma vom 15. Januar 1885, A. 18. 19. — Im Gegensatz zu diesen Abmachungen bestimmte der Grenzvertrag mit Marokko vom 18. März 1845, A. 7, daß Flüchtlinge beiderseitig nicht ausgeliefert werden sollten, sondern im Lande ihrer Wahl verbleiben dürften.

Bestrebungen betrachten zu sollen. Mit Stolz wiesen ihre Rechtsgelehrten darauf hin, wie Frankreich auch nach dieser Richtung hin seine civilisatorische Mission erfülle [1]. Schienen doch alle Staatsverträge des europäischen Kontinents Nachahmungen der französischen zu sein und den gleichen Stempel französischen Rechts an sich zu tragen. War es doch gelungen, den fremden Mächten die Anerkennung und allgemeine Annahme der immer reichhaltiger und bedeutungsvoller gewordenen französischen Vertragsklauseln aufzubringen, deren Inbegriff thatsächlich das europäische System internationaler Rechtshilfe in Strafsachen darstellte.

Nicht ohne Genugthuung sahen die einander folgenden französischen Gouvernements zu einer Zeit, wo Dampf und Elektrizität dem internationalen Personenverkehr neue, ungeahnte Bahnen anwiesen, auf die gedeihliche Wirksamkeit und die geräuschlose Aktion ihrer Verträge. Das radikale Vorurteil gegen die Zulässigkeit der Auslieferungsprozedur [2] hatte bereits in den vierziger Jahren einem allseitigen Zugeständnis ihrer Unentbehrlichkeit Platz gemacht [3]. Der einstmals so lebhaft erhobene Angriff gegen die vertragsmäßige Verpflichtung zu einer Maßregel, die so leicht tendenziösen und parteiischen Verfolgungen dienen könnte, war verstummt. Daß die übernommenen Verbindlichkeiten dazu

1. Man vergleiche etwa folgende Aussprüche. Billot 37: C'est à la France que sont dus, pour la plus grande part, les développements du droit d'extradition. — Elle n'a cessé de tenir la tête des nations pour rechercher et consacrer par des stipulations conventionnelles les combinaisons qui pouvaient le mieux satisfaire aux progrès de cette institution. L'histoire de France, à ce point de vue, est l'histoire de toute l'Europe. Serusier l. l. 40: Nous pouvons affirmer sans témérité que c'est à la France qu'on doit les principes généralement suivis en cette matière u. s. w. Bernard II 204: La France dont l'initiative pour la propagation de l'extradition n'était pas douteuse. 408: (Elle) faisait accepter par les autres nations ses doctrines en matière d'extradition. Auch die Motive zu dem Projekt (Dufaure) eines Auslieferungsgesetzes vom 2. Mai 1878 bemerken, daß la France — la première au siècle dernier a frayé la route; daß les législations des nations étrangères (ont) appris par notre exemple les règles de l'extradition; u. a. m.

2. S. o. I 466 N. 32.

3. Vor Allem nach Hélie's glänzenden Darlegungen. Instruction criminelle II nr. 701: Développée avec la civilisation elle est devenue une disposition familière à nos temps modernes; nr. 729: Une voie en quelque sorte ordinaire d'exécution des arrêts ou mandats de justice. Den vollen Bruch mit den überkommenen Anschauungen der früheren Oppositionsparteien in Frankreich bezeichnen die Worte von J. Favre in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 28. Februar 1866, Compte rendu analytique, Session 1866 p. 45: L'extradition est maintenant le droit commun de l'Europe; s. u. N. 15; und vgl. o. I 300. 310.

verwandt werden könnten, um der französischen Regierung politische Extraditionen anzusinnen, erwies sich als eine durch die Erfahrung nicht gerechtfertigte Besorgnis. Allerdings erhielt seit Wiederherstellung des Kaisertums die bis dahin lediglich theoretisch aufgeworfene Frage [4], ob auch ein Fürstenmord sich der internationalen Immunitäten des politischen Verbrechens zu erfreuen haben würde, eine für Frankreich sehr aktuelle, die Nachbarstaaten in lebhafte Mitleidenschaft ziehende politische Bedeutung. Allein gerade der Umstand, daß zur Verneinung dieser Frage der Abschluß von Spezialverträgen für nötig gehalten und in weitem Umfange durchgesetzt würde, zeigte unwiderleglich, wie die bisherigen Konventionen einer weiten Bemessung des politischen Asylrechts keineswegs widerstrebt hatten.

Allerdings ohne Schwierigkeiten war es nicht abgegangen. Und wo solche überhaupt dem glatten und regelmäßigen Gange des konventionellen Rechtshilfeverkehrs störend entgegentraten, war es mittelbar oder unmittelbar immer die Frage des politischen Asylrechts, die im Hintergrund stand. Zweien Mächten gegenüber ergaben sich in der französischen Praktizierung der Verträge Differenzen, welche ernst genug waren,

---

4. S. o. § 36. Zwar war die Zahl der gegen Ludwig Philipp während seiner Regierungszeit gerichteten Attentate eine erschreckend große. In den belgischen Kammerverhandlungen von 1856 wurde sie auf überhaupt zwanzig angegeben, womit die Angaben bei Hillebrand, Gesch. Frankreichs I 475. 708. 713 ungefähr stimmen. Aber bei den gelegentlich solcher Fälle angestellten Untersuchungen war die Hilfe der Nachbarregierungen kaum in Anspruch genommen worden. Immerhin muß bemerkt werden, daß Billot 118, freilich ohne nähere Angaben berichtet, wie die preußische Regierung einen gewissen Bardou, der bei dem Komplott Fieschi's beteiligt gewesen sein soll, ausgeliefert; (einen Angeklagten dieses Namens hat es aber bei jenem Attentat nicht gegeben, vgl. Maxime Du Camp, L'attentat Fieschi, 1877) ebenso, daß die Schweiz in ähnlicher Veranlassung eine erbetene Auslieferung 1845 nicht versagt habe; (ist vielleicht an die Extradition eines gewissen Borel, Teilnehmer am Attentate Dermès 1840, gedacht? Vgl. die Note des französischen Justizministers Abbatucci vom 13. Februar 1856 in den belgischen Annales parlem. Ch. des Représ. 1867—68 p. 806). Wie es sich nun auch mit diesen Fällen, in welchen Frankreich als Auslieferung werbende Macht auftrat, verhalten haben möge, so ist doch hervorzuheben, daß mit Preußen eine Extraditionskonvention noch nicht bestand, und daß dem schweizerischen Vertrage von 1828 und 1833 eine die politischen Delikte expreß ausnehmende Klausel fehlte. Die weitere, so vielfach nachgeschriebene Angabe von Billot, daß Frankreich als um Rechtshilfe ersuchte Macht 1848 die Mörder des Fürsten Liechtenstein anstandslos extradiert habe, beruht, wie bereits Lammasch, Auslieferung wegen politischer Verbrechen 62 N. 3 berichtigt hat, auf einer Verwechslung mit Fürst Lichnowsky und dem General v. Auerswald; vgl. die Note Abbatucci's a. a. O. Von einem hochverräterischen Attentat war in diesem Falle überhaupt keine Rede.

um sogar den Fortbestand derselben zu gefährden: welche, wenn sie auch schließlich beigelegt wurden, doch sehr wahrnehmbare Spuren im jurisdiktionellen Verkehr unserer Staatenwelt zurückgelassen haben. Diese beiden Mächte waren die Nachbarstaaten Großbritannien und Belgien.

Das erste und langwierigste der durch die französischen Rechtshilfekonventionen veranlaßten diplomatischen Zerwürfnisse war die Differenz mit der englischen Regierung [5]. Die Streitigkeiten begannen bald nach Abschluß des nach so vielen Umständen zu Stande gebrachten Vertrages vom 13. Februar 1843. Seltsamer Weise machte er gleich bei seinem ersten Anwendungsfall Fiasko [6]. Schon seit der Mitte der vierziger Jahre beklagte Frankreich sich, nachdem ähnliche Erfahrungen sich wiederholt hatten, daß nur England aus jener Konvention Vorteil ziehe; denn während dieselbe französischerseits gewissenhaft erfüllt werde, bleibe sie in England bei der Masse der für die jedesmalige Anwendung geforderten höchst umständlichen Formalitäten thatsächlich unausgeführt.

5. Nähere Auskunft über die Veranlassung und den Verlauf der französisch-englischen Differenzen betreffend den Auslieferungsverkehr bieten — abgesehen von den unten citierten parlamentarischen Diskussionen — die englischen Blaubücher: Correspondence respecting the extradition treaty with France, July 1866; und Report on extradition 1868 nr. 77—142. 172—179. 256—366. 506—558 und passim. Nächstdem die Transactions of the national association for the promotion of social science. Manchester Meeting 1866 (1867), zumal der Bericht Westlake's, ibid. 144. Er erklärt die französischen Beschwerden für real and not raised by any captiousness or undue sensibility. In Frankreich wurde die Angelegenheit besprochen von Prévost-Paradol in einem viel bemerkten Artikel der Revue des deux mondes LXI (1866) 1012—1028: De l'extradition des accusés entre la France et l'Angleterre. Gerade so wie J. Favre im gesetzgebenden Körper machte jener Autor ohne genauere Sachkenntnis der Regierung einen Vorwurf aus der Kündigung des Vertrags; sie hätte den englischen Forderungen sich fügen sollen. Gegen diese Meinung erklärte sehr entschieden sich Duverdy in der Gazette des tribunaux, 26. 27. févr. 5. 6. mars 1866. Ebenso billigte die Kündigung des Vertrags, unter gleichzeitiger Empfehlung, einen neuen auf geeigneter Grundlage abzuschließen, die sehr verständige anonyme Schrift: (Brouchoud) De l'extradition entre la France et l'Angleterre, Lyon, mai 1866. Gegen Prévost-Paradol äußerte sich sodann auch G. Picot, Revue critique XXVIII (1866) 526 ff. und später im Bulletin de la société de législation comparée 15. avril 1869. Renault, ibid. VIII 175, implicite auch wohl H. Bonafos, De l'extradition (1866) 68. 50. Bernard II 358.

6. Fall Jaques Besset, dessen Auslieferung wegen betrügerischen Bankerottes die französische Regierung reklamierte. Sie scheiterte an einem auf englischer Seite bei der Verhaftung gemachten Formfehler. Vgl. Clarke, The law of extradition, 3. ed. 130.

Dem entschieden ausgesprochenen Wunsche, die Verabredungen von 1843 anders und wirksamer zu gestalten, namentlich ihnen, wie es von vorneherein die Absicht Frankreichs gewesen war, einen etwas weiteren Spielraum einzuräumen, glaubte der Staatssekretär des Auswärtigen, Graf Aberdeen, nicht entgegentreten zu sollen. Die Verhandlungen über den Entwurf einer neuen Auslieferungskonvention vom Juni 1846 zogen sich freilich, zumal unter dem Einfluß der Februarrevolution sehr in die Länge. Erst unter dem 28. Mai 1852 kam es zur Unterzeichnung, am folgenden 2. Juni bereits zur Ratifikation eines höchst ausführlichen, sorgfältig ausgearbeiteten, für den gesamten Territorialbestand beider Reiche — mit ausdrücklichem Einschluß nicht allein der Kolonialbesitzungen, sondern auch ihrer Schutzstaaten (A. 13) — bestimmten Vertragsinstrumentes [7]. Sichtlich hatte die britische Regierung ein weitgehendes Entgegenkommen auf alle von französischer Seite ausgesprochenen Wünsche an den Tag gelegt. Die reichlich ausgewählten, unter genauer Vergleichung beider Gesetzgebungen formulierten Auslieferungsverbrechen waren in 20 Rubriken zusammengestellt worden. Es sollten nicht allein gerichtlich verfolgte Personen, sondern auch die Verurteilten, also auch die in contumaciam Verurteilten dem Verfahren unterworfen sein. Vor Allem hatte Großbritannien, dem französischen Systeme gemäß, die bedeutungsvolle Verpflichtung übernommen, schon auf bloße Vorlegung des ausländischen richterlichen Haftbefehls, welcher die genaue Angabe der Verschuldung zu enthalten hätte, Rechtshilfe zu gewähren. Gerade aber diese Neuerungen fanden nun lebhafte Mißbilligung im englischen Parlamente, ohne dessen Genehmigung nach der inzwischen dort geltend gewordenen Rechtsauffassung die übernommenen Vertragspflichten nicht vollziehbar waren. Wiederholte Debatten im Oberhause [8] zeigten eine steigende Abneigung gegen die ganze Konvention, hinter der man trotz aller begütigenden Empfehlungen von Lord Malmesbury politische Absichten des französischen Prinzpräsidenten, eine neue mesure de sûreté générale witterte. Und dieses Mißtrauen gewann neue Nahrung bei der gerade in jenen Tagen eintreffenden unbestimmten und unverstandenen Nachricht, daß man in Frankreich ein Gesetz beabsichtige,

7. Es ist abgedruckt bei De Clercq VI 601—609; desgl. im Report on extradition 1868, p. 124. In beiden Sprachen bei Hertslet, Treaties IX 281. 289 und bei Clarke, 2. ed., Appendix p. VI—XXV. Eine Besprechung der Uebereinkunft findet sich bei Cornewall Lewis, On foreign jurisdiction (1859) 40; bei Clarke l. l. 118—122. Vgl. auch o. § 43 N. 42 u. o. I 192 N. 28.

8. Am 8. 11. 14. 25. Juni 1852, s. Hansard III S. 122 p. 192. 498. 561. 1285.

welches der territorialen Zuständigkeit der Strafjustiz — in der That handelte es sich damals um die Revision der oben besprochenen drei Artikel der Strafprozeßordnung — eine auffallende Ausdehnung zu Teil werden lassen solle. Noch während der Parlamentsverhandlungen bot das französische Gouvernement Alles auf, um die durch nichts gerechtfertigten Besorgnisse der Lords zu beschwichtigen. Schließlich verzichtete es sogar England zu Liebe [9] auf die weitere legislatorische Behandlung jener im gesetzgebenden Körper bereits angenommenen Strafprozeßnovelle. Alles war vergebens. Der die Vollziehbarkeit des Vertrages vom 28. Mai 1852 bezweckende englische Gesetzentwurf wurde, ohne daß er in das Unterhaus gelangte, zurückgezogen. Die Konvention trat nicht in Geltung. Es blieb bei dem Régime von 1843; und es blieb bei dem des Code d'instruction criminelle von 1808.

Freilich aber die Einwendungen Frankreichs gegen jenes Régime waren damit keineswegs zum Schweigen gebracht. Als auch weiterhin die Engländer weder in ihrer Rechtshilfepraxis noch im Parlamente die geringste Neigung zeigten, den von dem französischen Gouvernement immer von Neuem gegebenen Anregungen irgendwie näher zu treten [10]; als für die Erfüllung des doch im Interesse beider Teile liegenden Wunsches, die schon an sich unergiebige Konvention von 1843 wenigstens sicher und leicht arbeiten zu lassen, englischerseits nichts ernstliches geschah; als es sich hinterdrein gar herausstellte, daß innerhalb des Zeitraums von 20 Jahren, bis zum Jahre 1866 unter einer sehr erheblichen Zahl von Auslieferungsverhandlungen [11] nur eine einzige

---

9. Diese interessante Notiz brachten gelegentlich der parlamentarischen Verhandlungen des französischen gesetzgebenden Körpers von 1866 Jules Favre und andeutend Rouher (Sitzung vom 28. Februar 1866, Compte rendu analyt. Session 1866 p. 45. 46).

10. Im englischen Parlament kam Palmerston am 25. Juli 1864, Hansard III S. 176 p. 2068 auf die französischen Beschwerden zu sprechen.

11. Clarke 3. ed. 131. 136 giebt sie auf 14; Cornewall Lewis l. l. 40 für die Jahre 1854—1858 auf bloß 7 an; zwischen 1856—1859 sei französischerseits überhaupt kein Gesuch eingegangen. Seruzier, Examen du projet de loi sur l'extradition (1880) 7 schätzt dagegen die Zahl der Anträge für 1843 bis 1866 auf ungefähr 60. Amtlich wurde sie in England für die Jahre 1843 bis 1868 auf 96 festgestellt, Report on extradition 1868 nr. 1055. — Die Zahl der englischen während dieser Zeit nach Frankreich gerichteten Anträge war eine geringere; sie belief sich von 1843—1868 auf 48; Report ibid. Aber die Zahl der Bewilligungen unter ihnen war eine größere; vgl. das o. N. 5 citierte Blaubuch Correspondence (1866) nr. 6 Inclos. 3, und Clarke 3. ed. Appendix p. 251.

wirklich zum Ziele geführt, und daß diese eine nicht einmal in England selbst, sondern auf der unter Sonderrecht stehenden Insel Jersey sich abgespielt hatte; als man endlich in Paris wahrnahm, wie der ganz nach den nämlichen Prinzipien entworfene französisch-amerikanische Vertrag anstandslos funktionierte [12]: da riß endlich der kaiserlichen Regierung die Geduld. Unter dem 4. Dezember 1865 erklärte der französische Botschafter in London, Fürst De la Tour d'Auvergne, aus Auftrag seiner Regierung vom 29. November, die Konvention von 1843 als mit sechsmonatlicher Wirkung gekündigt [13]. Als die Hauptbeschwerden, die den unliebsamen Schritt veranlaßt hätten, präzisierte die französische Regierung zwei Punkte: einmal weigere sich England verurteilte Personen als solche auszuliefern, aus dem hinfälligen Grunde, daß das französische Kontumazialverfahren keine Bürgschaft für eine thatsächlich vorhandene Verschuldung des flüchtig gewordenen Subjekts ergebe. Sodann aber, und das war die Hauptsache, verleihe England der konventionsmäßig richterlichen Prüfung französischer Auslieferungsgesuche eine durch den Vertrag nicht geforderte Ausdehnung. Es begnüge sich nämlich nicht mit dem im diplomatischen Wege zugestellten Haftbefehl und der demselben beigefügten genauen Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten verbrecherischen Thatbestände, sondern fordere überdem noch die Uebersendung der Untersuchungsakten im Original oder in Abschrift. Und obwohl auch darauf eingegangen sei, so verlange es weitergehend, der Ueberbringer dieser Urkunden habe nicht allein die Identität des Verfolgten nachzuweisen, sondern auch zeugeneidlich sich darüber zu äußern, ob das produzierte Haftmandat authentisch, und ob die in den vorgelegten Akten befindliche Protokollierung der Zeugenaussagen und sonstiger Beweismittel wahrheitsgemäß seien. Letzterer Punkt namentlich, die Einfügung eines oral proof, vermöge dessen dem von Frankreich zur Abholung des verfolgten Subjekts über den Kanal gesandten Polizeibeamten eine Art von Kontrolle über die Amtsführung des Untersuchungsrichters seines Landes, eine Beglaubigung richterlicher Amtshandlungen zur Pflicht gemacht werde, sei absolut un-

---

12. Daß in der Ferne, nämlich für den Jurisdiktionsverkehr der britischen und der französischen Antillen unter einander, die Konvention von 1843, welche auch dort in Geltung stand, s. o. § 46 N. 11, ohne Schwierigkeiten fort und fort angewandt wurde, berichtet Billot 144 und ihn ausschreibend Bernard II 143.

13. Dem Fasse wurde der Boden völlig ausgeschlagen, als das von der französischen Regierung an den Generalgouverneur von Kalkutta und demnächst die englische Regierung gerichtete Gesuch um Extradition des Kapitäns Teissier vom Piratenschiff Foederis arca an Formalitäten der oben angegebenen Art scheiterte, vgl. darüber Correspondence (1866) nr. 1. (Brouchoud) l. l. 22.

annehmbar. Wenn England zu seiner Rechtfertigung sich auf die britische Parlamentsakte von 1843 berufe, durch welche seiner Zeit die Uebereinkunft in Vollzug gesetzt worden [14], so sei zu bemerken, daß dieses Landesgesetz eben vertragswidrig sei. Der Vertrag knüpfe die Rechtshilfepflicht lediglich an die Voraussetzung, daß the commission of the crime shall be so established as that the laws des Zufluchtstaates would justify his apprehension and commitment for trial if the crime had been there committed. Er verlange also die Herstellung einer prima facie evidence über das im Auslande begangene Verbrechen. Aber daraus könne doch nicht der Anspruch hergeleitet werden, auch die Legalität des im Auslande stattfindenden Strafverfahrens unter Beweis zu stellen. Da Frankreich an die englische Regierung solche Forderungen nicht stelle, so wirke der Vertrag ganz einseitig. Für eine Position aber, welche die völkerrechtliche Reziprozität außer Acht lasse, könne die kaiserliche Regierung eine Verantwortung nicht länger tragen.

Die Kündigung machte zu beiden Seiten des Kanals ein großes Aufsehen. In Paris kam dieselbe, als im Februar darauf die gesetzgebenden Körperschaften zusammentraten, gelegentlich der endlosen Adreßdebatte in der zweiten Kammer zur Sprache. Am 28. Februar 1866 [15] lenkte der Redner der Opposition, Jules Favre, die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den Vorgang. In bittern Worten, die in einer giftigen Invektive gegen das autokratische Regiment gipfelten, bekämpfte er den auffallenden Schritt der Regierung. Die Engländer hätten natürlich ganz Recht. Auf ergangene Auslieferungsgesuche müßte die Justiz allein zu entscheiden haben. Von der Ministerbank antwortete der Staatsminister Rouher in großen Worten, den eigentlichen Streitpunkt nur oberflächlich berührend [16]. In London setzte der unerwartete Schritt das Ministerium in arge Verlegenheit. Sofort stand es hier fest, daß dem Zusammenbruch der Konvention vorgebeugt werden mußte. Verständigerweise hätte dies nichts anderes bedeuten können als die sofortige Anknüpfung von diplomatischen Verhandlungen, um zu einem neuen Vertrage zu gelangen. Aber für ein solches Vorgehen waren die parlamentarischen Erfahrungen von 1852 nicht sehr ermutigend. Das Risiko, nicht etwa nur mit einem unbefriedigenden modus vivendi sich begnügen zu müssen, sondern möglicherweise ganz ohne Vertrag dazu-

14. Den Wortlaut s. u. N. 21.

15. Compte rendu analyt. Session 1866 p. 44—48. Vgl. auch o. I 300. 310.

16. Damals geschah es, daß er die vielcitierte Definition gab: Qu'est-ce que le principe de l'extradition? Un principe de solidarité d'assurance mutuelle entre les gouvernements, entre les peuples contre l'ubiquité du mal.

stehen, damit also den betrügerischen Bankerotteuren und Wechselfälschern beider Länder den Asylschutz offenkundig und förmlich zu garantieren, konnte das Kabinet nicht übernehmen. In einer Konferenz, welche am 8. Februar 1866 auf dem Foreign office stattfand [17], kam man zu dem zweckmäßigen Beschluß, die auch im eigenen Interesse so wünschenswerte Verständigung mit Frankreich auf dem Boden des bestehenden Vertragsrechts nunmehr ernstlich zu suchen. Als das beste erschien es, zu Klarlegung und allfälliger Hebung der Differenzen, die sich auffallenderweise nur England, nicht Amerika gegenüber gezeigt hätten, einen der besten Kenner der Materie, nämlich Sir Thomas Henry, seit Kurzem ersten Richter des Polizeigerichts von Bowstreet, der selber zu jener Konferenz berufen worden war, nach Paris zu senden. Die Reise fand zu Anfang April 1866 statt und war vom besten Erfolg begleitet. Sir Thomas Henry verhandelte nicht allein mündlich mit den französischen Ministern des Auswärtigen und der Justiz, sondern benutzte den kurzen Aufenthalt auch dazu, sich ein selbständiges Urteil über das französische Strafverfahren in allen seinen Stadien zu verschaffen. Der Eindruck, den er erhielt, war begreiflicherweise ein höchst günstiger [18]; und das Einvernehmen kam, nachdem die mündliche Auseinandersetzung sehr bald gegenseitiges Verständnis und volle Gewißheit über die eigentlichen Gründe der Meinungsdivergenz erbracht hatte, schnell zu Stande. Da man französischerseits sich schließlich schon damit zufrieden erklärte, wenn nur den amtlich und diplomatisch legalisierten Untersuchungsprotokollen auch von dem britischen Richter voller Glaube beigemessen würde, so konnte die englische Regierung gegen solche Forderung kaum etwas einwenden.

Seit der letzten Evidence Act von 1851 [19] genoßen im englischen

---

17. Das Protokoll findet sich in Correspondence (1866) unter nr. 10 Inclosure 1.

18. In seinem Berichte vom 20. April 1866, ibid. nr. 17, äußerte er sich: I beg leave — to offer my opinion that we may safely trust to the accuracy of the certified copies, verified as they all are, by the signature of the minister of justice, and I think that we ought to dispense with the attestation upon oath which has given so much offence. Und noch später sagte er, Report on extradition 1868 nr. 517: My object really was as much as anything else, to see whether we could rely upon their mode of conducting business, so that we might attach faith to their depositions d. h. den Protokollen über die Zeugenaussagen. The result of it was that I think their procedure is a very careful one; particularly careful.

19. 14. 15 Vict. c. 99 S. VII: An Act to amend the law of evidence. Hienach soll eine untersiegelte, eventuell signierte Kopie eines ausländischen judi-

Civilprozeßverfahren amtliche Abschriften auch ausländischer gerichtlicher Urkunden publica fides. Ein zwingender Grund, in Kriminalsachen bei der engherzigen Regel des common law stehen zu bleiben, also Beweis der Echtheit zu verlangen, war nicht abzusehen[20]: die Besorgnis vor Aktenfälschungen und falschen Beurkundungen französischer Richter erschien jetzt den Engländern doch übertrieben; wie ja denn auch in den Auslieferungsverordnungen für die Kolonien vielfach sich bereits eine urkundliche evidence zugelassen fand. Aber allerdings die ausdrückliche Vorschrift der Parlamentsakte von 1843, des Vollzugsgesetzes zum Auslieferungsvertrage, stand entgegen und auf ihr beruhte die anstößig gewordene Praxis der englischen Behörden[21]. So blieb nichts übrig als die Abänderung derselben. Auf Grund einer von Sir Thomas Henry entworfenen Skizze wurde ein Gesetzentwurf durch das inzwischen an die Geschäfte gelangte Torykabinet noch kurz vor Schluß der Session zur Vorlage gebracht und glücklich durchgesetzt. Die Hoffnung, der die Regierung sich hingab, daß bei der Geringfügigkeit der vorgeschlagenen Aenderung die Bill anstandslos passieren würde, erwies sich freilich als illusorisch. In beiden Häusern waren die Debatten unendlich[22]. Immer wieder tauchte in den Reden der Opposition das Schreckgespenst der politischen Auslieferung auf. Auch die ausführlichen und sachgemäßen Deduktionen der rechtsverständigen Parlamentsmitglieder konnten die lebhaft ausgesprochene Besorgnis, daß die Freiheit des nationalen Asylrechtes, die theuerste Tradition vaterländischer Politik auf dem Spiele stehe, nicht beschwichtigen. Ein von Sir Francis

cial proceeding be admitted in evidence in every case in which the original document could have been received in evidence; also nicht in Kriminalsachen.

20. Auf diesen Widerspruch des civilrechtlichen und des strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs hatte schon Cornewall Lewis, On foreign jurisdiction (1859) 52—55 aufmerksam gemacht. The essence of the system is, so meinte er mit Recht, that confidence is reposed in the foreign government and in its administration of criminal law. Und weiter: Between the recognition of that part of the criminal law of a foreign State which does not relate to political offences, and the recognition of its civil law, there does not seem to be any material difference u. s. w.

21. Hier hieß es nämlich, S. 2: Copies of the depositions upon which the original warrant was granted, certified under the hand of the person or persons issuing such warrant, and attested upon oath of the party producing them, to be true copies of the original depositions (dies war der anstößige Punkt), may be received in evidence of the criminality of the person apprehended.

22. House of Lords 19. Juli 1866, Hansard III S. 184 p. 1054; 20. Juli, ibid. 1160, 24. Juli, ibid. 1366. H. of Commons 3. August, ibid. 2004; 4. August, ibid. 2107.

Goldsmid eingebrachtes, von Stuart Mill[23] unterstütztes Amendement, welches die vertragsmäßige Auslieferung in Fällen der aus politischen Motiven verübten Rechtsverletzungen in umständlicher Formulierung ausschließen wollte[24], wurde nur um den Preis zurückgezogen, daß das Gesetz lediglich ein Jahr, nämlich nur bis zum 1. September 1867 zu gelten hätte.

Die unter diesen Umständen ergangene Novelle vom 10. August 1866[25] begnügte sich damit, in Anwendung auf alle vorhandenen und künftigen Auslieferungsverträge die Bestimmung zu treffen, daß die erforderliche prima facie evidence der dem Verfolgten zur Last gelegten Verschuldung durch Vorlegung eines vom ausländischen Richter gezeichneten Haftbefehls hergestellt werden könne; daß ferner den mit zu überreichenden Untersuchungsprotokollen, wenn sie bloße Abschriften sind, eine richterliche Beglaubigung hinzugefügt werde; daß endlich die richterlichen Unterschriften durch das auswärtige Justizministerium zu legalisieren seien[26].

Damit konnte dann der Handel zunächst als beigelegt gelten. Angesichts der freundlichen Haltung des Kabinets von St. James hatte die französische Regierung inzwischen am 21. Mai 1866 den Termin, an welchem die gekündigte Konvention außer Wirksamkeit zu treten hätte, auf weitere sechs Monate hinauszuschieben vorgeschlagen. Und da die-

---

23. Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen gab Stuart Mill die bereits o. S. 40 N. 17a angeführte, so berühmt gewordene Definition des Begriffes: politisches Verbrechen.

24. Das Amendement ist seltsam genug, um es in seinem hieher gehörigen Teil anzuführen: Nothing in this act, or in any previous act relating to extradition, shall be construed to authorise the extradition of any person in whose case there shall be reasonable grounds for believing that his offence, if any, had for its motive or purpose the promotion or prevention of any political object. Clarke bemerkte zum Schluß seines mehrcitierten Werkes, dessen Vorrede vom 1. Dezember 1866 datiert: The clause was probably hastily drawn up, and was obviously faulty.

25. An Act for the amendment of the law relating to treaties of extradition, 29. 30 Vict. c. 121. Einige Bemerkungen darüber bei Clarke 3. ed. 151. 215.

26. Diese Bestimmungen sind dann in die brittische Extraditionsakte von 1870 A. 15 übergegangen. Daß die Identität des Verfolgten nach wie vor durch oral evidence nachgewiesen werden müsse, wurde als selbstverständlich angesehen, Report on extradition 1868 nr. 812. Daß nur ein Polizeibeamter die Rekognoszierung vornehmen könne, bestritten die Engländer je verlangt zu haben, vgl. Correspondence (1866) nr. 13. 14. In der Frage der Kontumazialerkenntnisse wurde nichts innoviert.

selbe bei aller Dürftigkeit nunmehr doch besser funktionierte [27], so ist sie dann in weiterer Befristung von Jahr zu Jahr noch längere Zeit bei Kräften erhalten worden. An Anständen freilich hat es auch späterhin nicht gefehlt [28]. Erst durch den neuen britisch-französischen Extraditionsvertrag vom 14. August 1876 ist ihrem vielgeprüften Dasein ein Ende gemacht worden.

Viel wichtiger aber als das augenblickliche Ergebnis der diplomatischen Verhandlungen von 1866 war der sehr nachhaltige Einfluß, den dieselben auf die prinzipielle Stellung des britischen Reichs zu der allgemeinen Frage der internationalen Rechtshilfe geübt haben. Das Amendement, welches die Geltung des so eben besprochenen Gesetzes von 1866 auf ein Jahr beschränkte, war allseitig in dem Gedanken beschlossen worden, daß es bei der bisherigen, bloß gelegentlichen legislatorischen Behandlung des wichtigen Gegenstandes, in Veranlassung einzelner von der Krone vereinbarter internationaler Uebereinkünfte, unmöglich sein Bewenden behalten könne. Man wurde allmählich sich darüber klar, daß eine gründliche und umfassende Erwägung und Regelung der Angelegenheit für England zu einer unabweislichen Notwendigkeit geworden war; daß sie einen Aufschub nicht mehr zuließ. Mehrfach hatte im Parlament von 1866 der Gedanke sich Durchbruch verschafft, wie die noch immer von England festgehaltene Abschließung gegen ein inzwischen auf dem europäischen Kontinent und in Amerika zu breiter Anwendung gekommenes, wohlthätig wirkendes, als unentbehrliches Komplement nationaler Strafjustiz anerkanntes System unhaltbar geworden sei; wie die Besorgnis, die Anpassung an dieses System bedeute die würdelose Preisgebung eines Dogmas der nationalen Politik, vor der nüchternen Wirklichkeit als bloßes Vorurteil erscheinen müsse. Und als in dem nämlichen Jahre 1866 die britische

27. Zumal während der Geschäftsführung des Sir Thomas Henry († 1876) als Richter von Bowstreet. Eine Tabelle der von Frankreich 1866—1868 gewährten Gesuche findet sich in: Report on extradition 1868 p. 145.

28. Insbesondere die Rechtsfälle: Victor Wideman (vgl. Report on extradition 1868 nr. 292 ff. Clarke 3. ed. 151. 208); Dubois alias Coppin (vgl. die Diskussion darüber im englischen Parlamente am 6. August 1867, Hansard III S. 99 p. 968. Clarke 158); vor Allem der vielbesprochene Fall Lamirande (s. o. § 46 N. 7; und vgl. Hansard l. l. Clarke 118. 189 und Appendix p. 252) machten großes Aufsehen. — Daß Diebstahl und Unterschlagung in dem Kataloge der Extraditionsdelikte nach wie vor fehlten, wurde in England selbst auf das lebhafteste beklagt, Report 1868 nr. 418. 419. Auch die Anwendung der neuen Extraditionsakte von 1870 auf den älteren Vertrag brachte mancherlei schwierige Rechtsfragen; (Fall Bouvier, Clarke 163).

National Association for the promotion of social science auf die Tagesordnung ihres nach Manchester berufenen Meetings die Frage brachte: How may the extradition of criminals be best secured consistently with the right of asylum? wurde von allen englischen Mitgliedern des Kongresses, die schriftlich oder mündlich das Wort darüber ergriffen [29], die nicht mehr abzuweisende Forderung betont, daß England Auslieferungsverträge, womöglich mit allen Staaten, und zwar vollständigere und wirksamere als die wenigen vorhandenen, abzuschließen habe. Mit Beschämung mußte England sich zugestehen, daß es auch in dieser Frage des internationalen Rechts weit, weit von den Nachbarn überholt war [30]. Jener diplomatische Handel mit Frankreich vom Jahre 1866, der zum erstenmale den amtlichen Kreisen in England die praktische Nötigung auferlegt hatte, sich die für den ganzen Kontinent normativ gewordene Strafjustiz des mächtigen Nachbarlandes etwas näher anzusehen, gab dem britischen Reiche die Anregung, die Materie des allgemeinen Extraditionsrechts im Gesetzgebungswege neu zu ordnen. Mit der großen Extraditionsakte vom 9. August 1870, deren Entstehung

---

29. Vgl. die Angaben in den oben N. 5 allegierten Transactions, p. XXIX. 32. 252—255, sowie die schriftlichen Voten von P. H. Rathbone, von Westlake und dasjenige des Amerikaners W. B. Lawrence, p. 141—159; letzteres freilich mit den alten Vorurteilen das ganze Auslieferungswesen bekämpfend. Viel verständiger ließ sich sein Landsmann Dudley Field aus, p. 254.

30. Namentlich die Aussprüche der besten Autorität, die es damals gab, des trefflichen Sir Thomas Henry, s. o. N. 18. 27, der vermöge unmittelbarer, praktischer, täglicher Beschäftigung mit der Materie das zuverlässigste Urteil über die thatsächliche Gestaltung des Rechtszustandes hatte, waren sehr drastisch. Vor der Parlamentskommission von 1868, Report on extradition 1868 nr. 363, sagte er aus: I may, perhaps, here observe that extradition is comparatively in its infancy in this country. Und ein andermal, ibid. nr. 432: We are in fact as they say abroad, very much »en arrière« on the subject of extradition. We make large commercial treaties with France and other countries, but we have only three extradition treaties! Nicht minder scharf hatte sich 1866 P. H. Rathbone ausgesprochen, Transactions l. l. 142: The truth is, whe English are too much inclined to treat with foreign governments, as if they were destitute of the commonest principles of honour, and whe then wonder at the almost universal dislike with which our nation is regarded! Seine Ausführung gipfelte in dem Satze: I therefore, respectfully submit that extradition treaties are a necessary complement to railways, steamers and the abolition of passports. Und gleichzeitig begann auch die Wissenschaft zum ersten Male das Problem, which becomes every year of more importance to the world in Angriff zu nehmen. Angeregt durch jene englisch-französischen Händel über den Auslieferungsvertrag von 1843 verfaßte Sir Edw. Clarke seine Monographie 1. ed. 1867, weitaus das beste, was die Engländer zu der Litteratur beigetragen haben.

an anderer Stelle näher darzulegen sein wird, ist der Anschluß Großbritanniens an das von Frankreich und Belgien inaugurierte System internationalen Rechtsschutzes entschieden worden.

Nicht minder bedeutungsvoll und ergebnisreich als die Kämpfe, welche die französische Regierung mit England in Sachen des internationalen Rechtshilfeverkehrs auszufechten hatte, sind die Streitigkeiten gewesen, in die sie mit dem belgischen Nachbar geriet; mit jenem Lande also, dessen Extraditionsgesetzgebung den Ausgangspunkt dieser Erörterungen gebildet hat. Die ernste Probe, die die französisch-belgische Konvention von 1834, der Urtypus der modernen Auslieferungsverträge zu überstehen hatte, wurde unmittelbar durch die Frage des politischen Asylrechts veranlaßt. Zur Kontestation kam diese Frage durch einen Rechtsfall.

Neuntes Kapitel.

Der Fall Jacquin.

§ 48. Zwanzig Jahre hindurch hatte das belgische Extraditionsgesetz von 1833 sich unmittelbar und mittelbar als geeignete Grundlage für Gestaltung und Ausbildung internationaler Rechtshilfepflicht unter den Staaten des europäischen Kontinents erwiesen, als ihm unvermutet gerade in demjenigen Punkte eine Schwierigkeit erwuchs, den der Gesetzgeber mehr als alle anderen erwogen, den er endgültig festgestellt und durch die gewählte Formulierung jeder Auslegungsschwierigkeit entrückt zu haben glaubte. Dieser Punkt war die Frage nach dem eigentlichen Umfange jenes politischen Asylrechtes, das die Kammern von 1833 als bleibende, als unveräußerliche Eigenschaft des gastlichen belgischen Bodens proklamiert hatten. Es handelte sich um den wahren Begriff des „politischen Delikts“, dessen Vorrecht in A. 6 des Gesetzes [1] hinter weit vorgeschobene Schranken in Sicherheit gebracht worden war.

Unter dem Schutze dieses Artikels, der, wenn auch ohne es positiv auszusprechen, so doch jedenfalls dem Sinne nach [2] politische Verbrecher vor ihren heimischen Verfolgern auch durch Versagung angesonnener Auslieferung sichergestellt wissen wollte, wurde das belgische Land, das aus den europäischen Stürmen von 1848 mit bedeutendem Zuwachs von Kraft und Ansehen hervorgegangen war, zum bevorzugten Sammel-

1. S. o. § 84 N. 5.
2. S. o. § 87 N. 12a.

platz für die französischen Flüchtlinge von 1848, wie für die Proskribierten des 2. Dezember. Bei der großen Zahl der Réfugiés [3], der hervorragenden Bedeutung einzelner Persönlichkeiten hatten allerdings Aufnahme und Duldung derselben mannichfache Verlegenheit bereitet. An dem beklemmenden Druck, mit welchem nach dem Staatsstreiche die französische Politik in der Angelegenheit der politischen Flüchtlinge auf den Nachbarländern in zunehmender Schwere lastete, hatte Belgien mehr als die Schweiz, als Piémont, als Spanien zu tragen. Immerhin gelang es auch jetzt der Gewandtheit der belgischen Staatsmänner, die sich durch die Deckung der Garantiemächte gesichert wußten, allzulästigen Anforderungen und Zumutungen des kaiserlichen Frankreichs auszuweichen, ohne doch der Würde der Regierung, der Unabhängigkeit des Landes, der nationalen Ehre etwas zu vergeben. Ausweisung einzelner allzusehr kompromittierter Personen, wie des Obristen Charras 1854, Internierung und Bewachung anderer, Kontrollemaßregeln und Warnungen, das waren die Mittel, mit welchen das belgische Gouvernement lange Jahre hindurch, mochte das am Ruder stehende Ministerium liberalisierend oder katholisierend sein, jeden schweren Mißbrauch des gewährten Asyls abzuschneiden und den drängenden und drohenden Nachbar immer wieder zu beschwichtigen vermochte.

Der Klagen freilich wollte kein Ende werden. Zu der Beschwerde, daß von belgischem Gebiete aus, wohl gar unter der Konnivenz der Minister [4] gegen den Stand der öffentlichen Dinge in Frankreich konspiriert werde, gesellten sich immer lebhafter werdende Reklamationen gegen die alles Maß übersteigende Gehässigkeit, mit welcher die Presse des Landes über den Kaiser herzufallen nicht müde werde. Das seit dem 31. Oktober 1852 eingetretene „liberale Versöhnungskabinet" de Brouckère konnte nicht umhin, die auch von anderen Nachbarmächten unterstützten Vorstellungen als berechtigt anzuerkennen. Denn der bestehende Rechtszustand, beruhend auf dem noch aus holländischer Zeit stammenden Strafgesetz vom 28. September 1816 über die Beleidigung fremder Mächte durch die Presse, war allerdings unzureichend, war überdem zweifelhaft und bestritten. So legte denn auch der neue Justiz-

3. Mehr als 800 Dezemberflüchtlinge giebt an Th. Juste, Fondateurs de la Monarchie belge. Le comte Vilain XIIII (1875) 26; übereinstimmend St. Ferréol, Les proscrits français en Belgique (1870) I 66.

4. So ein Zeitungsangriff von Granier (aus Cassagnac) in dem als offiziös geltenden Constitutionnel, Mai 1852. Vgl. die Schrift: Der Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 und seine Rückwirkung auf Europa, 1870 (Verfasser ist Geffcken) S. 48.

minister Faider alsbald nach seinem Amtsantritt den Kammern einen Gesetzentwurf vor, betreffend la répression des offenses contre les chefs des gouvernements étrangers. Das Projekt, bei dessen Verhandlung der Minister des Auswärtigen auf das Förmlichste versicherte, daß man keineswegs der Pression einer großen Macht nachgegeben habe[5], erfuhr zwar lebhafte Anfechtung. Doch gelang es nach heftigem parlamentarischen Kampfe in beiden Kammern ihm eine große Majorität zu gewinnen. Und wenigstens den gröbsten gegen die Person und gegen die Autorität fremder Souveräne gerichteten Preßausschreitungen war damit ein Riegel vorgeschoben, wenn auch das Gesetz, nicht so weitgehend wie das sardinische desselben Jahres, jene offenses weder korrektionalisierte noch ex officio verfolgt wissen wollte. Kaum aber war die Strafrechtsnovelle, die berufene Lex Faider unter dem 20. Dezember 1852 geltendes Recht geworden — sie gilt noch heute —, als die Unterhandlungen über den neuen belgisch-französischen Handelsvertrag eine abermalige Entfremdung zwischen den beiden Nationen herbeizuführen drohten. Indessen auch diese Angelegenheit verschwand mit dem endlichen Abschluß der neuen Verträge, verkündet durch Gesetz vom 12. April 1854, von der Tagesordnung. Da nun machte eine neue Frage, peinlicher als die anderen, Miene, die unter dem Drucke des orientalischen Krieges mit steigender Vorsicht gepflegten guten Beziehungen zu dem so eben auf die Höhe seiner Macht und seines europäischen Einflusses sich erhebenden Nachbarvolke ernsthaft zu kompromittieren.

Abermals war in Frankreich mit Begründung eines usurpatorischen Regiments zugleich auch eine Periode der politischen Attentate angebrochen. In schneller Wiederkehr folgten, wie einst zu Zeiten der Julimonarchie, die gegen das nunmehrige Staatsoberhaupt geschmiedeten Komplotte, gerichteten oder geplanten Mordversuche[6]. Während aber bis zur Februarrevolution sich keine Veranlassung dargeboten hatte, die Tragweite der im Jahre 1834 redigierten Vertragsklausel über die politischen Delikte zu erproben, sie zu Gunsten von Regiciden in Erwägung zu nehmen, oder gar in Anwendung zu bringen: änderte sich

5. Die Versicherung wurde im Senate gegeben, Hymans, Histoire parlem. de la Belgique III 187.

6. So die Entdeckung der Fabrik von Höllenmaschinen in der Rue de la Reine blanche, 9. Juni 1852; das Attentat der komischen Oper vom 5. Juli 1853; das Attentat zu Lille vom Herbst 1853; das von Lambersart vom September 1854; das Attentat Pianori vom 28. April 1855; Bellamare vom 8. September 1855; das Attentat Tibaldi, Bartoloni und Grilli 1857; vor Allem das Attentat Orsini und Pieri am 14. Januar 1858.

die Sachlage mit der Ausbreitung und dem europäischen Charakter, den die revolutionäre Propaganda inzwischen angenommen hatte. Und die Frage, ob ein hochverräterisches Unternehmen gegen das Leben eines fremden Staatsoberhaupts überhaupt als politisches Delikt im Sinne der Auslieferungsverträge zu gelten und sich der Privilegien eines solchen zu erfreuen habe, ist damit in den Mittelpunkt des praktischen und theoretischen Interesses an der internationalen Rechtshilfe getreten, um von der Tagesordnung der diesem Gegenstand zugewandten Verhandlungen bis auf den heutigen Tag nicht mehr zu verschwinden.

Wiederum war es der belgische Staat, der von allen Ländern zuerst sich mit dieser damals von Frankreich gestellten heikeln Frage zu beschäftigen hatte. Daß sie nach Maßgabe des geltenden Gesetzes und der dessen Artikel 1 und 6 reproduzierenden Verträge bejahend zu entscheiden, daß vom Standpunkt der belgischen Regierung aus der Königsmord unter allen Umständen Hochverrat und nichts anderes als Hochverrat sein konnte, also ein Nichtauslieferungsdelikt darstellte, dies wird derjenige, der heutzutage unbefangen die dafür und dawider vorgebrachten Rechtsgründe prüft, nicht füglich in Abrede stellen können [7]. Damals allerdings wurden von gewichtigster Seite her Zweifel erhoben, die im Begriffe des hochverräterischen Mordversuchs das Moment des Mordversuchs, also eines Auslieferungsverbrechens betonen zu müssen glaubten. Und selbst diejenigen, die solche Zweifel de lege lata nicht teilten, mußten sich doch nunmehr, als der Fall zum erstenmale praktisch geworden war, die Frage vorlegen, ob denn ein Rechtszustand, vermöge dessen ein auswärtiger Souverain von der Nachbarregierung geradezu für vogelfrei erklärt werden könnte, auch nur einen Augenblick länger aufrecht erhalten werden könne?

Das Ereignis, aus welchem der belgischen Legislatur schließlich die Notwendigkeit erwuchs, in Form einer authentischen Deklaration die verbessernde Hand an das bestehende Extraditionsgesetz zu legen, war folgendes [8].

---

7. Den ausführlichen Nachweis habe ich im § 42 zu führen versucht.

8. Die zuverlässigste Auskunft über das Attentat von Lambersart geben die Verhandlungen des Schwurgerichtshofs zu Douai vom 10. und 11. August 1855, die ich nach dem Bericht in der französischen Zeitung Le Droit 1855 nr. 190. 191 zitiere. Sodann ist das parlamentarische Material der belgischen Kammern herangezogen worden: Annales parl. de Belgique, Session 1854—55 Ch. des Représ. Session 1855—56 Ch. des Représ. Sénat. Session 1867—68 Ch. des Représ. Von gerichtlichen Aktenstücken konnte verwertet werden das Mémoire en cause de J. et C. Jacquin, défendeurs en extradition contre le gouvernement français demandeur, adressé à la Cour d'appel de Bruxelles (1855), dessen Ver-

Im September 1854 [9] lief abermals die Nachricht durch die Zeitungen, man sei einem Komplott gegen das Leben Napoleon's auf die Spur gekommen; eine Nachricht, auf welche seit längerer Zeit schwebende Gerüchte bereits vorbereitet hatten. Diesmal hätte es sich, so berichtete man, darum gehandelt, den Kaiser gelegentlich seiner am 30. August von Paris nach dem Heerlager von Boulogne unternommenen Eisenbahnfahrt durch eine sog. Höllenmaschine ums Leben zu bringen. Es war nämlich die, nachher nicht zur Ausführung gebrachte Absicht des Kaisers gewesen, den Besuch, den ihm König Leopold am 3. September in Boulogne gemacht hatte, einige Tage darauf in der belgischen Stadt Tournay zu erwiedern und an den dort für den 12. September projektierten Festlichkeiten teilzunehmen. Auf dieses Reiseprogramm habe schließlich, so wurde erzählt, die neuerdings in zahlreichen geheimen Zusammenkünften in und bei Lille, seit lange dem Centrum geheimer Gesellschaften und hochverräterischer Komplotte, organisierte Verschwörung, bei der eine große Anzahl von Personen beteiligt gewesen seien, ihre Rechnung gegründet. Und zwar habe sie einen dicht bei jener Stadt, zwischen den Dörfern Lambersart und Pérenchies, der Eisenbahnstation, belegenen Punkt des von Calais nach Lille führenden Schienenweges zur Ausführung des teuflischen Vorhabens bestimmt gehabt. Dort sollte der in der Richtung auf Lille fahrende kaiserliche Konvoi in die Luft gesprengt oder zur Entgleisung gebracht werden.

Daß alle diese Nachrichten diesmal leider nur zu wohl begründet waren, sollte sich alsbald erweisen. Schon einige Wochen vorher war nämlich, wie die öffentlichen Blätter in etwas geheimnisvoller Weise zu melden gewußt hatten, in Brüssel auf dem Nordbahnhof eine Kiste mit Projektilen unter dem Verdachte saisiert worden, daß sie einem Anschlage gegen das Leben des französischen Kaisers zu dienen bestimmt

---

fasser A. Giron ist; desgleichen die Arrêts in Sachen der beiden Jacquin, mitgeteilt in der Pasicrisie. Partie de Belgique 1855 I Cour de cass. p. 118—126. 195—203. II Cours d'appel 228—232. Hinzuziehen ist ein offiziöses Communiqué im Moniteur belge 1855 nr. 166. Einige Ausbeute gewährten die Mitteilungen von Th. Juste, Fondateurs de la monarchie belge. Le vicomte Vilain XIIII (1875) 28. A. St. Ferréol, Les proscrits français en Belgique (1870) I 321. Einen nicht ganz klaren Bericht über den Vorfall giebt Billot 113—117, aus welchem die Schriftsteller bis jetzt ausschließlich geschöpft haben. — Unerläßlich war es auch die Tagespresse heranzuziehen: Augsb. allg. Zeitung 1854 Nr. 232. 291. 294 Beilage. 315. Kölnische Zeitung 1854 Nr. 225. 258. 260. 290.

9. Nicht im November 1854, wie es bei Goddyn et Mahiels, Le dr. cr. belge au point de vue international 1880 p. 180 heißt; der hier sich findende Bericht ist, mit Ausnahme dieser einzigen Verschlimmbesserung, ein Plagiat aus Billot.

gewesen. Wenn nun auch die sofort an jenem Orte, wie in Lüttich, bewirkten Nachforschungen, Verhaftungen und Haussuchungen [10] einen sichern Anhalt für den Verdacht nicht ergaben und der in Brüssel mit vielem Geräusch in Szene gesetzte Prozeß wegen des „Lütticher Bombenkomplotts" schließlich mit der Verurteilung einiger weniger Angeklagten wegen verbotener Waffen endete (17. Oktober 1854), so hatte doch die Wachsamkeit der französischen Behörden einen neuen Impuls erhalten. Ein glücklicher Zufall kam diesmal ihnen zu Hilfe. Es gelang einem bis auf die letzten Vorbereitungen fertig gestellten, raffiniert ausgedachten Mordanschlag, der dem Oberhaupte Frankreichs und zahlreichen Menschen mit ihm sicheren Untergang drohte, fast unmittelbar vor seiner Verübung auf die Spur zu kommen. Wie im vorigen Jahre, so hatte auch jetzt die Kaiserreise im Norddepartement dem verbrecherischen Vorhaben die erwünschte Gelegenheit dargeboten. Wie damals, so war auch jetzt Lille und seine nächste Umgebung zum Schauplatz der in ihren Folgen ganz unabsehbaren Schandthat ausersehen worden. Wie damals, so war es auch jetzt geglückt unabsehbarem Unglück vorzubeugen.

Die Ermittlungen, wie sie später in den Verhandlungen des Schwurgerichtshofs von Douai am 10. und 11. August 1855 zu gerichtlicher Aburteilung führten, erhoben folgenden Thatbestand.

In der Morgenfrühe des 11. September 1854, am Tage vor der in den Journalen als bevorstehend gemeldeten Kaiserreise, fanden zwei längs dem Eisenbahngeleise von Lille nach Pérenchies gehende Arbeiter unter einer Eisenbahnschwelle in die Erde frisch eingegraben einen Cylinder von Eisenblech, mit mehr als 4 Pfund Knallquecksilber gefüllt. Aus ihm heraus führten zwei Metalldrähte etwa 30—50 Meter weit über das anliegende Feld unter eine kleine Holzbrücke, wo dieselben nicht völlig aufgerollt neben einer hölzernen Kiste lagen. In dieser befand sich eine Bunsensche Batterie, aus drei vollständigen Elementen bestehend. Nur die Säuren fehlten noch den Gefäßen, um eine Explosion zu ermöglichen, welche bei der Natur und der Quantität des verwandten Sprengstoffs geradezu verheerend sein mußte.

An dem Zwecke, zu dem die Mine bestimmt war, konnte ein Zweifel nicht bestehen. Die alsbald mit Eifer geführten polizeilichen und gerichtlichen Nachforschungen, die an einer auf der Kiste befindlichen, den Namen „Brüssel" tragenden Eisenbahnetikette einen willkommenen Anhalt fanden, ergaben das Dasein eines, wie es schien, mit einer geheimen

---

10. Als Hauptverdächtige erschienen die Lütticher Waffenfabrikanten Sanders und Filbrie, die die Geschosse angefertigt; Brunet de l'Argentière und H. Magen, die sie bestellt haben sollten.

Gesellschaft in Beziehung stehenden Komplottes gegen das Leben des Kaisers, als dessen Seele sich ein gewisser d'Hennin herausstellte, seines Zeichens ein Bauführer, in Lezennes bei Lille wohnhaft, ein fanatischer Mensch; man wußte von ihm, daß durch seine Hand wichtige Fäden zwischen der Proskription und den geheimen Gesellschaften in Frankreich liefen. Er wurde sofort mit einigen anderen, dem Arbeiterstande angehörigen Individuen, die sich bei Legung der Mine beteiligt hatten, verhaftet. Dem zweiten Hauptschuldigen Namens Déron [11], es war ein in Belgien lebender französischer Proskribierter, der die Apparate aus Belgien über die Grenze geschafft und im Verein mit d'Hennin die Aufstellung der Maschine in der Nacht vom 10. auf den 11. September besorgt hatte, war es gelungen nach England sich in Sicherheit zu bringen. Da die Provenienz der galvanischen Elemente, sowie der Leitungsdrähte keine andere als Brüssel sein konnte, so wurden auf Requisition der Staatsanwaltschaft zu Lille dort Ermittlungen angestellt. Deren Resultat war ein sehr schwerer Verdacht, der auf einen in Schaerbek bei Brüssel als Fabrikant von Webstühlen etablierten Franzosen Namens Jacquin (Jules Nicolas) fiel. Nach den höchst gravierenden Indizien, die sich allmälich zusammenfanden, glaubten die französischen Behörden nicht zweifeln zu sollen, daß dieser wegen seines wütenden Hasses gegen das Kaisertum bekannte, übrigens mit den neuesten Fortschritten auf dem Gebiete der Chemie und Physik wohl vertraute Ingenieur die für das Verbrechen bestimmten Apparate beschafft und an die Genossen in Frankreich gesandt, auch Anleitung zur Praktizierung der Maschine gegeben hatte. Das Alibi, welches er hinterdrein durch Nachweis einer am 26. Juli ej. unternommenen Schweizerreise geltend machte, erschien bei der sorgfältigen Vorbereitung des Anschlags wenig beweisend; seine Behauptung, galvanische Apparate allerdings beschafft, aber an seinen in New-York lebenden Bruder gesendet zu haben, war nicht glaubhaft gemacht worden. In dem Geschäfte Jacquin's arbeitete ein Werkmeister, zufällig desselben Namens Jacquin (Célestin Nicolas) [12]. Und gegen

11. Bernard II 292 bezeichnet ihn (aus welcher Quelle?) als den instigateur du complot. S. über ihn u. N. 38.

12. Brüder waren es nicht; auch nicht eigentlich politische Flüchtlinge. Die Anklageakte vom 10. August 1855 gab an, daß sie sich in Folge der Ereignisse vom Dezember 1851 freiwillig „expatriiert" hätten, um im Auslande desto ungestörter konspirieren zu können. — Ob sie wirklich schuldig waren oder nicht, wird gegenwärtig kaum mehr zu eruieren sein. In der Schwurgerichtsverhandlung zu Douai vom 10. und 11. August 1855 wurde gegen sie wie gegen den mitangeklagten Schneider Vandomme, der angeblich designiert war, die Höllenmaschine in dem entscheidenden Augenblick zur Explosion zu bringen, in contumaciam verfahren. Daß eine Ver-

diesen befestigte sich der Verdacht, bei der Beförderung der gefährlichen Kiste nach Frankreich wissentlich Hilfe geleistet zu haben. Die zu Anfang gegen einen anderen Arbeiter in der Jacquinschen Fabrik, Namens Morris erhobenen Belastungsmomente erwiesen sich nicht als ausreichend.

Am 5. Dezember 1854 erließ der Untersuchungsrichter von Lille einen Haftbefehl gegen Jules Jacquin, Civilingenieur, und einige Wochen darauf, am 30. Dezember einen solchen gegen Céléstin Jacquin, Mechaniker, beide Franzosen wohnhaft zu Brüssel. Gegen beide lautete die Beschuldigung [13] auf Teilnahme an einem Attentat gegen den französischen Kaiser und auf Mordversuch [14] gerichtet gegen die auf dem

---

urteilung erfolgte, wird in dem mir vorliegenden Bericht nicht angegeben, ist aber nicht zu bezweifeln. Gegen den erschienenen Angeklagten d'Hennin wurde auf lebenslängliche Zwangsarbeit, gegen Desquiens auf 5jährige Gefängnisstrafe erkannt; die drei weiteren Angeklagten sprach der Gerichtshof frei. Im Brüsseler Publikum waren die Ansichten über die beiden Jacquin geteilt. Dem Abgeo. Verhaegen, der in der zweiten Kammer am 1. Juni 1855 und am 18. März 1856 die Unschuld „dieser Unglücklichen" beteuerte, stand der Abgeo. Dumortier gegenüber, der am 21. Februar 1856 ebenso positiv deren Schuld behauptete und mit Mitteilungen, die ihm geworben seien, belegte. Auch die belgischen Minister scheinen mehr an die Schuld als an die Unschuld der beiden geglaubt zu haben. Allerdings haben diese selbst stets und standhaft behauptet, daß es sich nur um einen Irrtum handeln könne, daß ihnen die ganze Sache völlig fremd sei. Auch scheint der Brüsseler Untersuchungsrichter Ambroes, wie aus seinem Brief an den Abgeo. Verhaegen hervorgeht, s. u. N. 45, ihnen darin Glauben geschenkt zu haben. Doch haben sie sich, nachdem sie freigelassen wurden, ihrem Richter, wie man es ihnen nahe legte, nicht gestellt. St. F e r r é o l l. l. I 321 weiß zu berichten, daß sie sich nach den V. St. begeben hätten; womit die Angabe im Moniteur belge 1855 nr. 166 übereinstimmt.

13. Pasicrisie belge 1855 I 114. 126. 196. 199. Sie lautete dahin: d'avoir à Lambersart le 10. ou 11. Sept. 1854, comme auteur ou complice, soit pour avoir procuré des armes ou des instruments ayant servi à l'action sachant qu'ils devaient y servir, soit aidé et assisté avec connaissance les auteurs de la dite action dans les faits qui l'ont préparée, facilitée et consommée, p a r t i c i p é 1) à un attentat contre la vie de l'Empereur; 2) à une tentative d'assassinat contre les personnes qui eussent fait partie du convoi impérial, tentative manifestée par un commencement d'exécution et qui n'a été suspendue ou n'a manqué son effet que par des circonstances indépendantes de la volonté de ses auteurs, crimes prévus par les articles 2, 59, 60, 61, 86 et 302 du C. p. S. o. S. 281. 286.

14. Aber zu einer Versuchshandlung war es noch nicht gekommen! Weder von einem Mordversuch, noch von einem Attentat, welches ja (seit 1832, s. o. § 42 N. 23) Versuchshandlung darstellen muß, konnte die Rede sein. Das hat denn hinterher der Verweisungsbeschluß des Anklagesenats von Douai anerkannt, indem er die Jacquin und Komplizen zur Last gelegten Handlungen anders qualifizierte; s. u. N. 32. R e n a u l t, Journal de dr. internat. privé VII 81 hält es für

kaiserlichen Eisenbahnzug befindlich gewesenen Personen. Beide wurden darauf hin zu Brüssel in Gemäßheit von A. 4 des Auslieferungsvertrages, A. 4 des Gesetzes [15], provisorisch verhaftet, nachdem die dortige Ratskammer von der Ansicht ausgehend, daß ein Attentat gegen das Leben eines fremden Souverains ein attentat homicide sei [16], die fremden Haftmandate exekutorisch gemacht hatte [17]; Jules Jacquin am 15. Dezember 1854 und sein Namensvetter Célestin etwas später, am 7. Januar 1855. Eine bei dem ersteren gleichzeitig mit der Verhaftung vorgenommene Haussuchung hatte kein Ergebnis. Auf rogatorische Kommissionen des Untersuchungsrichters von Lille fanden in Brüssel weitere Nachforschungen statt. Die beiden Festgenommenen wurden umständlich verhört und in Isolierhaft gebracht; die Akten alsdann der requirierenden ausländischen Gerichtsstelle übermittelt [18].

Sowohl Jules als Célestin Jacquin richteten, nachdem sie einige Zeit sich in Haft befunden hatten, an die Ratskammer ein Gesuch um Freilassung; das erste ihnen zur Last gelegte Verbrechen stelle ein politisches Delikt dar, und das zweite sei mit jenem konnex: sonach dürfe weder Auslieferung noch auch provisorische Verhaftung zum Zwecke einer solchen erfolgen. Die zwei Freilassungsgesuche wurden abgelehnt [19]. Indem nun aber die beiden Angeschuldigten gegen den abweisenden Bescheid Beschwerde bei dem Brüsseler Appellhof einlegten, nahm die Angelegenheit, soweit es sich um ihre provisorische Verhaftung handelte, für beide einen verschiedenen Verlauf.

---

zweifelhaft, ob commencement d'exécution vorlag. Nach dem oben angegebenen Thatbestande ist das Nichtvorliegen eines solchen unzweifelhaft.

15. S. o. § 38 N. 8; vgl. auch § 24 N. 46.

16. So berichtete nachträglich der Untersuchungsrichter in seinem N. 45 citierten Briefe.

17. S. o. § 38 N. 19.

18. Das spätere Gesuch der beiden Jacquin um Mitteilung dieser Instruktionsbefunde, behufs Vorbereitung ihrer Verteidigung vor dem Appellhof zu Brüssel, wurde durch den Generalprokurator am 7. April 1855 als aus faktischen und rechtlichen Gründen unerfüllbar abgewiesen; Ch. des Représ. 1854—55 p. 1292. S. u N. 42.

19. Das des Jules Jacquin durch Ratskammerbeschluß vom 10. Januar 1855; das des Célestin Jacquin am 10. Februar. Auffällig ist, daß die beiden abweisenden Ordonnanzen verschieden begründet waren. Jules Jacquin wurde aus dem Grunde abgewiesen, weil der im Haftmandat angegebene Thatbestand ein auslieferungspflichtiges Delikt sei, Pasicrisie I 196; Célestin Jacquin darum, weil die Kammer mit dem einmal von ihr als exequibel erklärten Mandat ihre Jurisdiktion erschöpft habe, demnach nicht mehr kompetent sei und ihre Verfügung nur von dem höheren Richter umgestoßen werden könne; ibid. 114. 115. Letztere Auffassung hat hinterher sowohl das Appellgericht als der Kassationshof als rechtsirrtümlich verworfen, s. N. 21. 22.

Was nämlich Jules Jacquin betraf, so erließ der Anklagesenat zu Brüssel zunächst (1. Februar 1855) einen arrêt interlocutoire, durch welchen der endgültige Bescheid auf die Beschwerde von Erledigung eines formalen Punktes abhängig gemacht wurde, nämlich von der vorgängigen, dem Generalprokurator auferlegten thatsächlichen Feststellung, betreffend die Rechtzeitigkeit des eingelegten Rekurses. Dieser Entscheid wurde dann aber auf Grund eines vom Generalprokurator eingelegten pourvoi en cassation durch arrêt des Kassationshofs (26. Februar 1855) vernichtet [20] und die Sache zu nochmaliger Verhandlung nunmehr dem Appellgericht zu Gent übertragen, welches einfach (15. März 1855) auf Abweisung der Beschwerde resolvierte, da das einmal ausgesprochene Exequatur der Ratskammer endgültig sei und eine weitere Verfügung in der Sache lediglich der Regierung zustehe. Dagegen legte nun wieder Jules Jacquin den Rekurs beim Kassationshof ein, der (16. April 1855) auf Vernichtung auch dieses zweiten appellgerichtlichen Entscheides erkannte [21] und jetzt dem Appellhof zu Lüttich die Erledigung der Jacquinschen Beschwerde gegen den die provisorische Verhaftung aufrecht erhaltenden Ratskammerbeschluß aufgab. Doch kam es hiezu nicht mehr. Denn inzwischen hatte die ganze Auslieferungsangelegenheit eine andere Wendung genommen und Jules Jacquin sah von der Weiterverfolgung seiner Beschwerde ab.

Viel erheblicher ist nun aber der Erfolg gewesen, den Célestin Jacquin, der Werkmeister, mit seiner Beschwerde gegen den ihn betreffenden Ratskammerbeschluß vom 10. Februar 1855 erzielte. Derselbe

---

20. Weil einen excès de pouvoir seitens des Anklagesenats über das öffentliche Ministerium enthaltend. — Der Satz, daß der Kassationshof ne connaît pas du fond des affaires, Const. a. 95, gilt auch in Beschwerdesachen. Gerichtsorganisationsgesetz vom 4. August 1832 a. 15 nr. 1.

21. Aus dem Grunde, weil im Gegenteil die Ratskammer auf den Antrag des Verhafteten zu prüfen hätte, s'il y avait lieu de maintenir l'ordonnance de l'exéquatur, Pasicrisie 1855 I 202, und eine Fristversäumnis hier nicht Platz greifen könne, da es sich um den Schutz der verfassungsmäßig garantierten persönlichen Freiheit handle. Schon vorher in dem so folgenreichen Bescheide gegen Célestin Jacquin vom 12. März, s. u. N. 27, hatte der Kassationshof die nämliche Ansicht ausgesprochen. Wenn die Ratskammer einem auswärtigen Haftmandate behufs Auslieferung ihr Exequatur erteile, habe sie nicht eine bloße Formalität zu erfüllen, sondern sei investie d'une véritable jurisdiction contentieuse in Gemäßheit von Const. a. 92. Der über die Verhaftung gar nicht gehörte Verfolgte müsse schon aus allgemeinen Rechtsgründen in der Lage sein, Einspruch gegen jene Entscheidung zu erheben und die Kammer sei zuständig zu entscheiden, ob er sich in dem durch das Auslieferungsgesetz vorgesehenen Falle befinde. Gegen diese Entscheidung sei dann Beschwerde bei der höheren Instanz zulässig.

wurde durch Entscheid vom 17. Februar aufgehoben. Und indem der Brüsseler Anklagesenat zugleich materiell auf die eingelegte Beschwerde eingieng, ordnete er die kostenlose Freilassung des Verhafteten an. Die Gründe des Bescheides legten Gewicht darauf, daß ein Ratskammerbeschluß, der einem ausländischen Haftbefehl des Exequatur erteile, zwar nicht zurückgenommen werden könne, aber doch keineswegs res judicata mache [22]; daß Jacquin nicht die Zurücknahme des Exequatur, sondern seine sofortige Freilassung beantragt und diesen Antrag mit der Illegalität seiner Haft motiviert habe; daß eine widerrechtliche Freiheitsentziehung verfassungsmäßig, nach A. 92 der Konstitution, eine Justizsache sei; daß hienach die Ratskammer zur Entscheidung über den gestellten Antrag kompetent gewesen sei; daß endlich, was das Materielle der Sache angeht, beide den Beschuldigten zur Last gelegten Thatbestände eine einzige Handlung darstellten, welche, mag man sie an sich, mag man sie nach den im Haftmandat ihr gegebenen beiden Qualifikationen ins Auge fassen, alle Merkmale eines politischen „oder" [23] eines mit solchem in Konnex stehenden Deliktes trage, also eine provisorische Verhaftung behufs Auslieferung keineswegs zulasse. Denn den französischen Kaiser betrachte A. 86 des C. p. nicht als Privatperson, sondern als „politische Institution"; ein Attentat gegen ihn sei kein Mord, sondern ein crime de lèse-majesté [24].

Also Cölestin Jacquin sollte freigelassen werden. Sofort legte aber der Generalprokurator des Brüsseler Appellhofs Beschwerde dagegen ein. Und nunmehr kam der Kassationshof in die Lage, sich auch sachlich über die beiden Beschuldigten zugeschriebenen Strafthaten auszusprechen. Dies ist geschehen durch den sehr berühmt gewordenen Beschluß vom 12. März 1855, dessen oben bereits mehrfach Erwähnung geschah [25]. In Uebereinstimmung mit dem Konklusum des Generaladvokaten Delebecque, der ein höchst ausführliches Réquisitoire eingereicht hatte [26], ergieng der Arrêt dahin [27], daß der eben angeführte Bescheid des Brüsseler

22. S. hierüber o. N. 19; und vgl. o. § 38 N. 24.

23. Ueber den irrigen Sinn, der dem Ausdruck Konnexität beigelegt wurde, s. u. N. 40.

24. Allegiert wurde, wie man sieht, der C. p. in seiner alten (für Belgien noch maßgebenden) Fassung; s. o. § 42 N 23.

25. S. o. § 42.

26. Abgedruckt in der Pasicrisie I 116—124. S. schon o. § 38 N. 32. § 42 N. 18.

27. Er findet sich in der Pasicrisie I 124—126; und ist seit und nach Billot 114 vielfach abgedruckt worden. Die Erwägungsgründe sind vornehmlich folgende: Die in A. 1 des Gesetzes vorgesehenen faits zögen die Auslieferung nach sich toutes les fois qu'ils constituent par eux-mêmes des infractions aux lois naturelles

Appellhofs vom 17. Februar 1855 als rechtsirrtümlich aufzuheben und die Sache zu nochmaliger Verhandlung an den Anklagesenat des Appellhofs von Lüttich zu verweisen sei. Begründet wurde der Spruch mit der unrichtigen Interpretation des A. 6 und dem Verstoße gegen A. 1 des Auslieferungsgesetzes, deren der Vorrichter sich schuldig gemacht habe. Das unter den A. 1 fallende Attentat gegen das Leben des Kaisers, sowie der Mordversuch gegen seine Begleitung sei irriger Weise als politisches Verbrechen aufgefaßt und unter A. 6 gestellt worden, während doch als politische Delikte im Sinne jenes Gesetzes nur diejenigen Handlungen gelten könnten, die sich darauf beschränkten, einen Angriff auf die Regierungsform und die öffentliche Ordnung eines Landes ins Werk zu setzen, ohne zugleich andere Rechtsgüter anzutasten; und als mit politischen konnexe nur diejenigen, deren eigene strafrechtliche Würdigung von dem ausschließlich politischen Charakter des Verbrechens, mit dem sie in Zusammenhang stehen, abhienge[28].

Am 29. März 1855 entschied dann das Appellgericht zu Lüttich, indem es die Rechtsauffassung des Kassationshofs zu Grunde legte, daß das Freilassungsgesuch des Céléstin Jacquin abzuweisen sei[29].

---

et immuables de la conscience humaine, et sont punis comme tels par les lois pénales de toutes les nations. Es sei demnach evident, daß le législateur, dans l'article 6 de la loi précitée du 1. octobre 1833, n'a pu entendre par délit politique que les faits dont le caractère exclusif est de porter atteinte à la forme et à l'ordre politique d'une nation déterminée, et par faits connexes à ces crimes, que les faits dont l'appréciation sous le rapport de leur criminalité, peut dépendre du caractère purement politique du fait principal auquel ils se rattachent. Aber in keinem Falle könne cette disposition — s'appliquer à des faits qui, quel que soit le but que l'auteur ait voulu atteindre et quelle que soit la forme politique de la nation où le fait a été commis, sont réprouvés par la morale et doivent tomber sous la répression de la loi pénale, dans tous les temps et chez toutes les nations. In Erwägung nun, que d'après l'arrêt attaqué lui-même les faits qui ont motivé l'arrestation provisoire du défendeur constituent un attentat contre la vie de l'empereur des Français et une tentative d'assassinat contre les personnes qui eussent fait partie du convoi impérial; und in weiterer Erwägung, qu'il est impossible d'envisager ces faits comme ayant exclusivement (s. hierüber o. § 42 N. 4) un caractère politique, dans le sens de l'art. 6 de la loi — —, casse u. s. w.

28. Eine Kritik dieser m. E. verfehlten Aufstellungen habe ich o. im § 42 zu geben unternommen. Zu loben bleibt an ihnen die Schärfe, mit der als Voraussetzung einer Konnexität auf das Dasein verschiedener verbrecherischer Handlungen hingewiesen wird; s. o. § 38 N. 32.

29. Die Entscheidung beruhte nach den Angaben der Pasicrisie 1855 I 126 n. 1 hauptsächlich auf folgenden Erwägungsgründen: Considérant que l'art. 1 de la loi —

Gegen beide Angeklagte wurde demnach die provisorische Verhaftung aufrecht erhalten. Auch nach Ablauf der durch das Gesetz gesteckten dreimonatlichen Frist[30] blieben sie in Haft, wie man annehmen muß, aus dem Grunde, weil inzwischen seitens der französischen Regierung das formelle Auslieferungsgesuch eingegangen war.

Der demselben konventionsmäßig[31] zu Grunde gelegte Beschluß des Anklagesenates von Douai vom 19. Februar 1855[32], durch welchen mit noch sechs Anderen[33] Jules und Célestin Jacquin in Anklagezu-

---

comprend nominativement l'assassinat parmi les crimes qui peuvent donner lieu à l'extradition; que les faits qui sont qualifiés dans le mandat d'arrêt — constituent une tentative d'assassinat envers l'empereur des Français et les personnes de la suite; que ces crimes entrent dans la catégorie des délits communs et ne sauraient être envisagés comme délits politiques ou connexes, en l'abscence de tout acte tendant à changer ou à détruire le gouvernement établi en France (!); qu'en supposant même qu'une telle pensée eût animée les auteurs de l'attentat, elle ne pourrait enlever aux faits dont il s'agit le caractère de criminalité qui leur appartient, et les rend passibles des pénalités comminées contre l'homicide par les lois de toutes les nations; d où il suit que l'exception prononcée par l'art. 6 de la loi — pour les crimes politiques et délits connexes n'est pas applicable à l'espèce; que s'il en était autrement, le Belge qui aurait attenté à la vie d'un souverain serait poursuivi et puni en Belgique, tandis que l'étranger y jouirait de l'impunité et serait traité plus favorablement que le régnicole, ce qui n'est pas admissible (s. hierüber o. § 41 N. 2) u. s. w.

30. S. o. § 33 N. 27.

31. S. o. § 31 N. 17.

32. Der Anklagebeschluß lautete folgendermaßen, Pasicrisie 1855 II 228; Le Droit 1855 nr. 190 p. 776: — du chef 1) d'avoir en 1854 à Lambersart commis une tentative d'attentat contre la vie de S. M. l'empereur, laquelle tentative, manifestée par un commencement d'exécution, n'a manqué son effet que par des circonstances indépendantes de la volonté de ses auteurs; ou de s'être rendus complices du dit attentat, soit pour avoir par dons, promesses, menaces, machinations ou artifices coupables provoqué à cette action ou donné des instructions pour la commettre; soit pour avoir procuré des armes, des instruments ou tous autres moyens qui ont servi à l'action, sachant qu'ils devaient y servir; soit pour avoir avec connaissance aidé ou assisté l'auteur ou les auteurs de l'action dans les faits qui l'ont préparée ou facilitée, ou dans ceux qui l'auraient consommée. 2) D'avoir à la même époque, notamment à Lille u. s. w. arrêté et concerté entre plusieurs personnes une résolution d'agir ayant pour but un attentat contre la vie de l'empereur, avec la circonstance que cette résolution d'agir a été suivie d'actes commis ou commencés pour en préparer l'exécution: crimes prévus et punis par les art. 2. 86. 88. 89. 59. 60 du C. p. et unique de la loi du 10. Juin 1853.

33. Gegen Déron, s. o. N. 11, scheint nachträglich ein abgesondertes Verfahren stattgefunden und gleichfalls zu einer Kontumazialverurteilung geführt zu haben;

stand versetzt und vor das Schwurgericht des Norddepartements verwiesen waren, legte ihnen zur Last einmal den „Versuch eines Attentates" gegen das Leben des Kaisers oder Teilnahme an einem solchen; sodann ein Komplott gerichtet auf ein Attentat gegen das Leben des Kaisers, begleitet von Handlungen um die Ausführung der getroffenen Abrede vorzubereiten. Es handelte sich hienach um die im französischen C. p. a. 86 (Redaktion vom 10. Juni 1853), A. 88 und 89 (Redaktion vom 28. April 1832) vorgesehenen Verschuldungen. Dagegen handelte es sich nicht mehr um die in den Haftmandaten behaupteten Reate. An Stelle des Attentats gegen das Leben des Kaisers war befremdlicher Weise [34] getreten der Versuch eines Attentates; hinzugekommen war die Beschuldigung des Komplottes, weggelassen der Versuch des Mordes gegen das kaiserliche Gefolge. Offenbar hatte sich die Annahme, daß es bereits zu einer vollendeten Versuchshandlung gekommen war, nicht aufrecht halten lassen.

Es war die höchste Zeit, daß die Jacquinsche Angelegenheit, welche die öffentliche Meinung aufzuregen begann, ihre endliche Erledigung erhielt. Nach dem bestehenden Gesetze [35] war der Appellhof zu Brüssel berufen, über die Statthaftigkeit der erbetenen Auslieferung seinen avis abzugeben. Zum drittenmale also kam diese Behörde in die Lage, sich über den heikeln Fall schlüssig zu machen, nachdem bereits eine Reihe von zum Teil sich widersprechenden Entscheidungen in der Sache ergangen war, nachdem insbesondere die höchste Gerichtsstelle des Landes, der Kassationshof, seine Auffassung des Begriffes: politisches Delikt in dem Bescheide vom 12. März zur Geltung gebracht hatte. Nunmehr aber war das Konklusum des Anklagesenats endgültig. Das von diesem

---

St. Férréol l. l. I 321. Bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichtshof zu Douai am 10. 11. August 1855 wurde also gegen acht Angeklagte verfahren.

34. Denn das französische Strafrecht läßt seit 1832, s. o. N. 14, ein Attentat erst dann vorhanden sein, wenn ein Versuch der in C. p. a. 86. 87 inkriminierten Handlungen vorliegt. Es muß also ein acte d'exécution stattgefunden haben; und es muß die exécution gehemmt oder fehlgeschlagen sein durch Umstände, die von dem Willen des Thäters unabhängig sind, C. p. a. 2. Ist die verbrecherische That noch nicht so weit gediehen, so liegt überhaupt noch kein Attentat vor; also kann ein solches auch nicht versucht sein. Vielmehr ist höchstens ein acte préparatoire vorhanden. Tentative d'attentat wäre der Versuch eines Versuchs! So entschieden Haus I nr. 465 (in Belgien hat das StGB. von 1867 gleichfalls normiert a. 105: L'attentat existe dès qu'il y a tentative punissable); Chauveau et Hélie, Théorie du C. p. 5. éd. I nr. 261. Ortolan, Eléments I nr. 1049. Boitard, Leçons de dr. cr. 11. éd. nr. 176.

35. S. o. § 32 N. 3.

abzugebende Gutachten mit seinen Gründen hatte unmittelbar an die Regierung zu gehen. Ein Rechtsmittel dagegen war nicht statthaft[36].

Darüber, wie das Gutachten ausfallen würde, konnte angesichts des von dem nämlichen Kollegium zu Gunsten des Célestin Jacquin, als es sich noch um dessen provisorische Haft handelte, am 17. Februar erlassenen Bescheides kaum zweifelhaft sein. Immerhin berührte doch der eklatante Widerspruch, in den das Obergericht sich mit den so eben durch den Kassationshof ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen stellte, in hohem Grade auffällig. Der avis vom 19. Mai 1855[37] sprach sich in weiterer Ausführung und näherer Bestimmung der in dem früheren Bescheide aufgestellten Gesichtspunkte dahin aus, daß eine Bewilligung der beantragten Auslieferung unzulässig sein würde.

Der Beschluß war einstimmig gefaßt worden. Bei der en chambre de conseil[38] stattfindenden mündlichen Verhandlung hatte das öffentliche Ministerium für die Auslieferung gesprochen; wogegen von den vorgeführten Inkulpaten und ihren mit erschienenen und plädierenden Anwälten, den beiden Advokaten A. Giron[39] und Guillery eingewandt war, daß es sich bei der Requisition um Thatbestände, die der Auslieferung entzogen seien, handle; nämlich um solche, die den Charakter politischer Verbrechen trügen, eventuell[40] (tout au moins) sich als mit einem die Veränderung der Landesverfassung bezielenden politischen Verbrechen in Konnex stehend darstellten.

Die Gründe des sehr eingehend gehaltenen avis gaben dem prinzipalen Einwand, der von den und für die beiden Beschuldigten erhoben worden war, in allem Wesentlichen Recht. Das Gesetz, so hieß es, lasse eine Auslieferung des Gerichtsflüchtigen nur zu, wenn die gegen ihn erhobene Anklage ein Privatdelikt zum Objekt habe, wenn ein solches im A. 1 ausdrücklich vorgesehen sei, und endlich wenn es nicht in Verbindung stehe mit politischen Meinungen und Ereignissen[41]. Von diesen drei

36. S. o. § 32 N. 14.

37. Er ist gedruckt in der Pasicrisie 1855 II 229—232. S. o. S. 282 N. 7.

38. S. o. § 32 N. 3.

39. Daß das Erscheinen von Beiständen als zulässig galt, darüber s. o. S. 105.

40. Damit wird, wie im Bescheide vom 17. Februar, s. o. N. 23, auf das Zutreffen einer idealen Verbrechenskonkurrenz hingewiesen. Die Meinung ist: selbst wenn man das Attentat gegen den Kaiser als crime privé betrachten wollte, so stelle doch die inkriminierte Handlung zugleich einen Versuch die Verfassung umzustürzen dar, C. p. a. 87. Es läge also Konnexität zweier Verbrechen vor, von denen das eine ein crime essentiellement politique wäre. — Von dieser mißbräuchlichen Verwendung des Idealkonkurses, sowie von der ganz verfehlten Deutung des Konnexitätsbegriffes ist o. mehrfach die Rede gewesen.

41. (Que le fait) soit en outre étranger à des opinions ou à des évène-

Voraussetzungen treffe im vorliegenden Falle nicht eine einzige zu. Was zunächst die in der Anklageakte namhaft gemachte Verabredung gegen den Kaiser betrifft, so sei das Komplott gegen das Leben des Souverains im A. 1 des Gesetzes nicht vorgesehen. Jedenfalls beziehe das in Rede stehende sich auf politische Meinungen oder Umstände. Nicht anders aber verhalte es sich mit dem weiteren Anklagepunkt. Allerdings sei der Meuchelmord ein Auslieferungsreat. Aber weder falle das Attentat im Sinne von C. p. a. 86 (alte Redaktion) unter die Kategorie des Meuchelmords, noch sei es zu einem selbständigen Extraditionsdelikt gestempelt worden. Jedenfalls gehe die Auffassung des französischen Rechts dahin, das Attentat und Komplott gegen das Leben des Monarchen als politisches Verbrechen zu betrachten. Zugegeben müßte werden, daß die Sache für Belgien anders stehen würde, wenn ein Belgier der im Gesuche als Attentat charakterisierten Handlung beschuldigt würde. Denn dann würde es sich einfach um die Abstrafung eines im Auslande verübten Privatverbrechens handeln. Aber Auslieferung sei eben keine Maßregel der Strafrechtspflege. Zu alledem komme schließlich der Umstand, daß im vorliegenden Fall bei beiden den Angeklagten zur Last gelegten Strafthaten offenbar und notorisch eine Verschwörung in Rede stehe, die ihre Veranlassung in den augenblicklichen Zuständen Frankreichs habe und einen Umsturz der dortigen Regierung zum Ziel nehme. Nichts spreche dafür, daß Habsucht oder Privatrache im Spiele sei. Hienach träfen thatsächlich die Merkmale eines politischen Deliktes zu. Es sei zu bedauern, daß der Gerichtshof außer Stande sei, in die Würdigung der einzelnen der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen einzutreten; denn wiewohl die Untersuchung gegen die Jacquin lediglich (?) in Belgien stattgefunden habe, so seien die Befunde, namentlich die saisierten Papiere an die französische Polizei[42] abgegeben worden.

Mit dem avis vom 19. Mai 1855 hatte die Jacquinsche Angelegenheit die gerichtlichen Stadien durchlaufen. Die gefallene und alsbald bekannt gewordene Entscheidung machte diesseits wie jenseits der Grenze ein gewaltiges Aufsehen. Seit wenigen Wochen befand sich in Belgien ein klerikales Ministerium am Ruder, das „katholische Versöh-

---

ments politiques. Offenbar eine Anspielung auf die im Jahre 1833 gefallenen parlamentarischen Aeußerungen des Abgeo. Ernst, s. o. § 37 N. 19.

42. S. o. N. 18 und § 33 N. 7. Dieser Passus des Gutachtens erregte die besondere Entrüstung des Justizministers Nothomb. Von einer Uebersendung der saisierten Stücke an die französische Polizei sei, so sagte er, gar keine Rede gewesen. Ebenso bestritt er (mit Recht), daß die Instruktion der Sache lediglich in Belgien stattgefunden hätte: Chambre des Représ. 1854—55 p. 1294 f

nungskabinett“ Dedecker, in welchem Vicomte Vilain XIIII die auswärtigen Angelegenheiten und A. Nothomb, der jüngere Bruder des Staatsmanns, ehemaliger Oberstaatsanwalt, die Justiz leitete. Das neue Ministerium, dem in der Jacquinschen Sache eine peinliche Erbschaft angefallen war, neigte trotz seiner im Allgemeinen den französischen Flüchtlingen freundlichen Haltung [43] der Meinung zu, wie in diesem Falle das Begehren der kaiserlichen Regierung nicht abzulehnen sei. Daß nach dem Gesetze der Auslieferungsfall gegeben sei, schien namentlich dem Justizminister unzweifelhaft zu sein. Um so peinlicher berührte die Entscheidung des Brüsseler Appellhofs, wonach es so aussah, als wenn Angehörige fremder Staaten ganz beliebig nach Belgien kommen könnten, um hier unter dem Schutze hiesiger Gesetze Mordinstrumente gegen ihre Souveräne zu schmieden. Eine dem Anklagesenat vom Justizminister gegebene Gelegenheit, seinen avis zu revidieren, wurde von diesem abgelehnt. So war denn die Lage für die Regierung eine üble. Sie konnte sich zwar auf die höchste richterliche Justizstelle des Landes stützen, die ja den Beschluß des Brüsseler Obergerichts schon von vornherein reprobiert hatte. Allein, wie die Dinge lagen, hatte dieses und nicht der Kassationshof das letzte Wort in der Sache zu sprechen. Sich mit seiner Entscheidung in Widerspruch zu setzen, war zwar der Exekutive nicht gerade versagt [44], hieß aber doch eine schwere Verantwortung dem Lande gegenüber auf sich laden.

Unter allen Umständen ließen die Zweifel über den dem Ausdruck: politisches Delikt zu gebenden Sinn, wie sie in den auffällig divergierenden Entscheidungen sämtlicher Obergerichte des Landes plötzlich zu Tage getreten waren, die Tragweite des in zahlreichen Konventionen festgelegten Auslieferungsrechts gerade in einem Hauptpunkt als unsicher erscheinen. Wenn, wie es sich jetzt herausstellte, das eine Gericht in dem Attentat auf das Leben eines Fürsten eine politische Strafthat sah, welche, wie verbrecherisch auch im Uebrigen, für den Bereich der Rechtshilfe anders zu beurteilen sei als die nämliche gegen das Leben eines einfachen Bürgers gerichtete Handlung; und wenn die anderen Justizstellen im Gegenteil der Meinung waren, daß Stand und Würde des Getöteten den kriminellen Charakter der Tötung nicht zu ändern vermöchten: so durfte die Regierung eine so frappant sich aussprechende Rechtsunsicherheit nicht gleichmütig hinnehmen. Mit einer solchen war der Bestand von über 40 Staatsverträgen in Frage gestellt.

---

43. Interessante Angaben darüber macht Th. Juste, Le Vicomte Vilain XIIII (1875) 28. St. Ferréol l. l. II 41; auch die deutsche Zeitschrift: Unsere Zeit I 589.

44. S. o. § 32 N. 13. N. 26.

Auch die Presse des Landes begann sich lebhaft mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Auf das entschiedenste sprachen die Liberalen unter Billigung des Brüsseler Spruches sich für die Nichtauslieferung der beiden Jacquin aus. Da die Volksvertretung noch versammelt war, so richtete kurz vor Schluß der Diät, am 1. Juni 1855, in der zweiten Kammer der Abgeo. für Brüssel, Verhaegen, einer der Führer der nunmehr in der Minorität befindlichen Linken, eine Interpellation an das Ministerium. Indem er die Frage stellte, ob die beiden nunmehr fast sechs Monate in Haft befindlichen Ausländer der Polizei des Nachbarstaates, in Widerspruch mit dem Gesetze vom 1. Oktober 1833, wie mit dem hier einzig maßgebenden Gutachten des Appellhofes zu Brüssel, ausgeliefert werden würden, verband er damit eine heftige Kritik der ganzen gegen dieselben bis dahin eingeschlagenen Prozedur. Man sei mit größter Parteilichkeit und in flagranter Gesetzesverletzung vorgegangen! Weder die Freiheit der Person, noch die Unverletzbarkeit der Wohnung, noch die nationale Würde habe man respektiert!

Der Justizminister versäumte nicht die — wie es sich nachträglich herausstellte, vollkommen unbegründeten [45] — Verdächtigungen, die von dem Interpellanten gegen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der belgischen Justiz ausgesprochen waren, zurückzuweisen; wobei er sich freilich auch seinerseits nicht scheute, auf die Rechtsfrage eingehend, das Gutachten des Brüsseler Anklagesenats einer sehr abfälligen Beurteilung zu unterziehen. Aber bereits, bevor er das Wort nahm, war seitens des Ministers des Auswärtigen in direkter Beantwortung der Interpellation die Mitteilung gemacht worden [46], die französische Regierung habe angezeigt, wie sie im Prinzipe zwar sich ihre Ansprüche aus dem mit Belgien geschlossenen Vertrage vorbehalte; aber auf dem gestellten Auslieferungsverlangen nicht ferner bestehen wolle.

Damit war der Fall Jacquin erledigt. Offenbar hatte Frankreich, betroffen von der Bewegung, die er in Belgien hervorgerufen hatte, das dortige Gouvernement von der Verlegenheit, in der es schwebte, befreien wollen.

---

45. Nach einem Schreiben, das der Untersuchungsrichter Ambroes hinterher an den Interpellanten richtete, kann man darüber nicht zweifeln. Der Brief wurde in den Verhandlungsberichten der zweiten Kammer abgedruckt, Ch. des Représ. 1854—55 p. 1310.

46. Obwohl dem Abgeo. Verhaegen am Morgen desselben Tages von dem Schritt der französischen Regierung durch den Minister des Auswärtigen Kenntnis gegeben und die Aufforderung zugekommen war, nunmehr von der Interpellation Abstand zu nehmen, beharrte er doch darauf sie zu stellen.

Indem der Minister des Auswärtigen diese Eröffnung der Kammer machte, fügte er hinzu, daß gegenüber einem solchen Akte guter Nachbarschaft die Regierung des Königs Pflichten zu erfüllen habe und daß sie diese Pflichten im Interesse der Würde des Landes erfüllen werde. Man solle in Europa nicht sagen dürfen, daß Belgien eine uneinnehmbare Citadelle sei, hinter deren Mauern Ausländer den günstigen Moment einen Fürstenmord ins Werk zu setzen erspähen könnten. Die beiden Angeklagten würden nunmehr noch an dem nämlichen Tage in Freiheit gesetzt werden. Aber da sie so standhaft ihre Unschuld beteuerten, so solle ihnen Gelegenheit werden, dieselbe zu erhärten. Man werde sie auffordern mit dem guten Zeugnis, das ihr eigenes Gewissen ihnen erteile, sich freiwillig ihren Richtern in Douai zu stellen, und nach erlangter Freisprechung ihren Aufenthalt wieder in Belgien zu nehmen. Sollten sie dieser Aufforderung binnen 10 Tagen nicht nachkommen, so würden sie des Landes verwiesen werden. Im Uebrigen habe der Ministerrat beschlossen, in der nächsten Sitzungsperiode der Kammern eine Vorlage einzubringen, welche, um fortan jeden Zweifel an dem Sinn des Auslieferungsgesetzes zu beseitigen, den Meuchelmord an einem fremden Fürsten dem an einer Privatperson begangenen schlechtweg gleichstellen solle.

Zehntes Kapitel.

Das belgische Gesetz über die politischen Attentate vom 22. März 1856.

§ 49. Die Einbringung der Gesetzesnovelle, deren Unerläßlichkeit der Verlauf der Strafsache wider die beiden Jacquin an den Tag gelegt hatte, war im belgischen Staatsministerium auf den Antrag des Ministers des Auswärtigen beschlossen und von diesem Beschlusse der französische Gesandte verständigt worden [1]. Die Ausarbeitung fiel dem Justizminister zu. Nach sorgfältigem Studium der erst im Laufe der Vorarbeiten ihre große Schwierigkeiten entfaltenden Materie, nach eingehender Konsultierung der Ministerialabteilung für Gesetzgebung, sämtlicher Oberstaatsanwälte, auch theoretischer Kriminalisten des Landes [2], gelangte Nothomb schließlich zu einem Entwurfe, der in einem Zusatz zu A. 6 des Auslieferungsgesetzes von 1833 bestand. Vom Ministerrat

1. Ann. parl. Chambre des Réprés. 1855—56 p. 886. Die Note findet sich gedruckt ibid. 1867—68 p. 805.

2. Chambre des Représ. 1867—68 p. 799. 805; insbesondere des trefflichen J. J. Haus, Professors in Gent.

angenommen, wurde der kurze Paragraph in der Session von 1855—56 zuerst der zweiten Kammer vorgelegt und nach einer siebentägigen Redeschlacht, in welcher die liberale Linke eine eklatante Niederlage erlitt, unverändert angenommen. Nachdem er nicht minder lebhafte Debatten im Senat hervorgerufen hatte, ist ihm am 22. März 1856 Gesetzeskraft zu Teil geworden.

Wenn in den heißen, fast die ganze Theorie des internationalen Rechtshilfeverkehrs abhandelnden Parlamentsdebatten, von denen unten ausführlicher Bericht zu geben ist, sowohl die Minister wie die Wortführer beider Parteien betonten, daß ganz Europa an dem zu fassenden Beschlusse Interesse nehme, so hat die Folgezeit ihnen nicht Unrecht gegeben. Der Paragraph, durch welchen dem Begriff des politischen Delikts eine festere Umgrenzung zu Teil geworden ist, hat wie der Artikel selbst, dessen Komplement er bildet, einen wahren Siegeszug durch Europa gehalten. Von den meisten Mitgliedern des völkerrechtlichen Verbandes als verdienstlicher Schritt zu präziserer Fassung jenes im Laufe der Zeit immer schwankender und ungewisser gewordenen Rechtsbegriffs anerkannt [3], ist das belgische Gesetz vom 22. März 1856 durch seine Aufnahme in das Vertragsrecht der Mächte zu einem weiten Geltungsgebiet gelangt. In seiner konventionellen Fassung wird es heutzutage kurzweg als die belgische Klausel bezeichnet.

Nur in Belgien selbst ruft die Novelle von 1856, deren Fortbestand die neuen Auslieferungsgesetze von 1868 und von 1874 sichergestellt haben, noch immer unliebsame Erinnerungen wach. Die Abneigung, mit der man sie zu betrachten gewohnt ist [4], tritt auch äußerlich darin zu Tage, daß man ihr jenen beiden Gesetzen gegenüber eine Art Sonderstellung zugewiesen, daß man um einer legislatorischen Neubestätigung des im Jahre 1856 sanktionierten Rechtssatzes aus dem Wege zu gehen, es lieber vorgezogen hat, auf den sonst so erwünschten kodifikatorischen Charakter der Auslieferungsgesetzgebung zu verzichten.

3. S. o. § 42.

4. Sie hat auch anderswo einen gewissen Nachhall gefunden. Noch am 15. März 1870 sprach im norddeutschen Reichstag ein Abgeo. von dem „berüchtigten" belgischen Gesetz vom 22. März 1856. In der Schweiz bezeichnete Pfenninger 1880 den Vorgang gar als eine „politische Komödie", Protokoll der XVIII. Versammlung des Juristenvereins 91. Und Lammasch 812 wird weder dem Sinne, noch der historischen Bedeutung des Gesetzes gerecht, wenn er es nennt: ein Gelegenheitsgesetz, ein Verlegenheitsgesetz! — Mit Recht verwahrt sich der Belgier A. Rolin, Revue de dr. internat. XVII (1885) gegen die namentlich von französischer Seite ausgesprochene Insinuation, daß cette loi fût pour ainsi dire imposée, une loi inspirée par la peur.

Nicht daß man an dem Prinzipe Anstoß nähme. Von allen Seiten wird es, seitdem die leidige Frage überhaupt praktisch geworden, als beinahe selbstverständlich anerkannt, daß derjenige, der nach dem Leben einer souveränen Person, gleichviel zu welchem Endzweck, trachtet, doch unmöglich durch das Gesetz ohne Weiteres in eine günstigere Lage gebracht werden dürfe, als derjenige, der sich die Tötung eines Privaten zum Ziele setzt. Aber die juristische Formulierung, die das Prinzip erhalten hat, und noch mehr die verfängliche Art, wie diese Formulierung zu Stande kam, das ist es, was das Gesetz einstmals in so hohem Grade diskreditierte. Mit den Jahren ist allerdings das abfällige Urteil seiner ehemaligen Widersacher, das noch in den Kammerverhandlungen über die neue Extraditionsakte von 1868 zu stürmischem Ausdruck gelangte, erheblich milder geworden. Eben jener Konsens, mit welchem die ausländischen Regierungen die belgische Klausel acceptiert und auch ihrem eigenen Vertragsrecht einverleibt haben, nicht minder die im Ganzen günstige Aufnahme, die ihr in der Theorie des internationalen Rechts zu Teil geworden, ließen die liberale Partei, als sie 1857 und dann wieder 1878 ans Ruder kam, darauf verzichten, an der einmal aufgestellten und in Geltung getretenen Rechtsnorm zu rütteln. Sie nahm keinen Anstand, dieselbe auch den unter ihrem Régime unterhandelten Verträge einzuverleiben, zumal nachdem eine im Laufe der parlamentarischen Kämpfe von 1868 vom Regierungstisch gegebene Erklärung eine die ehemaligen Bedenken der Opposition zur Zufriedenheit erledigende Interpretation als für das Ministerium maßgebend anerkannt hatte [5]. Und als am 25. und 26. Mai 1870 die Angelegenheit der französischen Kommunarden in den Kammern zur Sprache kam [6], konnte das (klerikale) Ministerium unter allgemeinem Beifall auf den befriedigenden Zuschnitt des geltenden Auslieferungsrechts verweisen. Kein Wunder daher, daß im Jahre 1874, als eine Neurevidierung des Extraditionsgesetzes auf der Tagesordnung stand, die Abänderung der Novelle nicht einmal in Anregung gebracht wurde. Und doch war die Stimme an der Seine, die einst so hörbar bei ihrer Entstehung mitgesprochen hatte, welche noch bei den Debatten von 1868 nachtönte, längst verklungen, Frankreich republikanisch geworden.

Die Einwirkung, die von der Regierung des kaiserlichen Frankreichs auf den positiven Gehalt des neuen Gesetzes geübt wurde, ist in Wahrheit viel geringer gewesen, als man im Jahre 1856 anzunehmen ge-

5. Ueber diese wichtige amtliche Erklärung s. u. § 50 N. 25.
6. Vgl. o. § 40 N. 85.

neigt war. Aber das unbestimmte, fester Anhaltspunkte entbehrende Gefühl, daß solche Einwirkung im geheimen stattgefunden habe, daß der Gesetzentwurf aus einer Pression von außen hervorgegangen, daß mit ihm dem Lande eine Demütigung zugedacht sei, erzeugte jene bittere und gehässige Stimmung, mit der er von der liberalen Minorität der Kammern von 1855 bekämpft wurde. Schon im Februar und März 1856 wurden bei Beratung der Vorlage sowohl in der Repräsentantenkammer als im Senat Andeutungen gehört, welche mehr oder minder verschleiert dem Verdacht Ausdruck gaben, daß der Entwurf, wenigstens in der Form, die er trüge, nicht das Resultat eines freien gesetzgeberischen Ermessens sei, sondern das Diktat des französischen Machthabers, dem das schwache Kabinet sich gefügt habe. Veranlassung, auf solche von den Ministern mit Entrüstung zurückgewiesene Unterstellungen immer wieder zurückzukommen, gab die interessiert scheinende Hartnäckigkeit, mit der diese anfangs den Wünschen der Opposition, die trotz prinzipieller Zustimmung erhobenen juristischen Bedenken durch Kommissionsberatung zu erledigen, sich entgegengestellt hatten; und dann wieder die auffallende Zähigkeit, womit der meist gehaßte unter ihnen, der Justizminister Nothomb, hinterdrein gegenüber den eingebrachten Amendements auf dem von ihm formulierten Texte bestand. In der zweiten Kammer äußerte der Abgeo. Lebeau, derselbe, dessen Name unter der Extraditionsakte von 1833 stand, am 11. März 1856[7]: es bedürfe seines ganzen Vertrauens in die Worte, in den Charakter des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, um nicht der Versuchung zu unterliegen, zu glauben, daß der Justizminister von außerhalb Landes her einen Text ne varietur empfangen habe. Eine erregte, bis in die nächste Sitzung sich hinziehende persönliche Auseinandersetzung zwischen den beiden politischen Feinden war die Folge der beleidigenden Insinuation, die dann am 13. März[8] von dem Abgeo. Frère-Orban zu dem mit schneidender Schärfe vorgetragenen Vorwurf zugespitzt wurde: die Regierung habe durch Einbringung eines solchen Gesetzentwurfs eine schwere Schuld auf sich geladen; es sei nicht genügend frei zu sein, wie es die Minister behaupteten, es käme auch darauf an, daß das Land, daß Europa es ihnen glaube! — Erst einer späteren Zeit, erst den Enthüllungen, die im Jahre 1868 die Kammerverhandlungen über das neue Auslieferungsgesetz erbrachten, ist es beschieden gewesen festzustellen, daß der Verdacht, der die Liberalen von 1856 erfüllte, doch nicht ganz grundlos gewesen ist; wenn auch die hart an den Vorwurf

7. Chambre des Représ. 1855—56 p. 885.
8. Ibid. p. 908.

des Landesverrats streifenden Beschuldigungen, die dem Verhalten des Justizministers Rothomb aus diesem Anlaß damals und späterhin gemacht wurden, als in hohem Maße übertrieben gelten müssen.

Halten wir die Angaben der Minister von 1856 zusammen mit den hinterher vorgenommenen aktenmäßigen Ermittlungen ihrer damaligen Gegner, der Minister von 1868, und mit den darüber in der Kammer von 1868 gegebenen Aufschlüssen jener nunmehr in der Opposition befindlichen Männer, so ergiebt sich für die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 1856 folgendes.

Am 18. Dezember 1855 brachte die Staatsregierung ihre Vorlage in die Repräsentantenkammer. Tags darauf kam der Text durch die Zeitungen zur Kenntnis der fremden Gesandtschaften, zumal der französischen. Bei dem begreiflichen Wunsche des Ministeriums, dem Kaiser Napoleon unter allen Umständen jeden weiteren Grund zu Beschwerden abzuschneiden, insbesondere zu einem neuen Vertrage mit Frankreich zu kommen, der ja der nächste Zweck des Gesetzes sein mußte, konnten nun die Reklamationen, die von der französischen Regierung alsbald über die nach ihrer Auffassung mangelhafte und unzureichende Redaktion des Entwurfs abgegeben wurden, nicht einfach unberücksichtigt bleiben. Allerdings ergiebt sich aus ihnen die auffallende Thatsache, daß es dem kaiserlichen Gouvernement bekannt geworden war, wie die Kammervorlage von der ursprünglich durch den Minister Rothomb projektierten Fassung wesentlich abweiche. Und in Paris hatte der nunmehrige definitive Wortlaut derselben sogar den Gegenstand eines Notenwechsels zwischen dem französischen Justizminister und seinem Kollegen vom auswärtigen Departement gebildet [9], in welchem namentlich der Terminus fait des Projektes beanstandet wurde; der Ausdruck schiene, so wurde ganz unbegründeter Weise behauptet, lediglich auf das konsummierte Verbrechen abzuzielen und den Versuch auszuschließen. Immerhin ist doch den Reklamationen zugleich zu entnehmen, daß der Text des Gesetzentwurfs nicht in Paris, sondern in Brüssel redigiert; daß er nicht im Einvernehmen mit dem französischen Kabinet, sondern in Abweichung von dessen Anforderungen hergestellt worden, daß die belgischen Minister nicht an ihn gebunden wurden.

Jene Reklamationen begannen, soviel wir wissen, mit einer Konferenz, die der französische Gesandte in Brüssel, Ad. Barrot mit dem

9. Die Note des französischen Justizministers vom 28. Dezember 1855 wurde dann später in der Kammersitzung vom 10. März 1868 durch Rothomb selbst zu seiner Rechtfertigung verlesen; ibid. 1867—68 p. 801.

Vicomte Vilain XIIII., dem Minister des Auswärtigen[10] hatte. Darin sprach jener den Wunsch aus, das Wort fait in der den Kammern gemachten Vorlage durch den angeblich präziseren Ausdruck crime ersetzt; auch die tentative d'attentat, den Anklagepunkt in der gegen die Jacquin und ihre Genossen geführten Untersuchung, hinzugefügt zu sehen. Ihm wurde darauf durch eine beruhigende Note geantwortet[11]. Um aber die Sache völlig in Ordnung zu bringen, entschloß sich nunmehr der Justizminister Nothomb zu einem auffälligen Schritt. In den ersten Tagen des Januar 1856 unternahm er, wie es scheint ganz auf eigene Faust, eine Reise nach Paris. Le ministre de justice devint un instant diplomate[12]. Die Unterredung, die er mit dem ihm persönlich bekannten Justizminister Frankreichs, dem Großsiegelbewahrer Abbatucci hatte, ist vom besten Erfolge begleitet gewesen. Der Hinweis, daß ja bereits das Extraditionsgesetz von 1833 die Terminologie fait für die Auslieferungsthatbestände verwende, um sowohl das vollendete als das versuchte Delikt mit einem Worte zusammenzufassen[13], war überzeugend. Abbatucci erklärte sich für befriedigt und verzichtete auf die gewünschten Abänderungen, zumal da Nothomb in Aussicht stellte[14], im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen die Bedeutung des angefochtenen Wortes ausdrücklich

---

10. Dieser erklärte in der Kammer zwar, er würde eine conversation officielle à ce sujet mit dem französischen Gesandten nicht acceptiert haben; ibid. 1855—56 p. 777. Das hat aber einen gelegentlichen vertraulichen Meinungsaustausch nicht ausgeschlossen.

11. Ibid. 1867—68 p. 803.

12. So sagte er in der zweiten Kammer am 10. März 1868 selber von sich.

13. S. o. § 29 N. 36.

14. Mehr hat er schwerlich gethan. Von einer wirklichen Abmachung, wie sie der Schlußpassus der in N. 15 angeführten Note behauptet, kann doch wohl nicht die Rede sein. Wie hätte der belgische Justizminister sich *verpflichten* können, dem aufzurichtenden Vertrage die Auslieferungsfähigkeit der tentative d'attentat einzuverleiben! In Frankreich mochte man vielleicht seit dem Gesetze von 1832, das den Thatbestand des Attentats (C. p. a. 86. 87) durch Heranziehung des Versuchsbegriffs erheblich eingeschränkt hatte, von einer tentative d'attentat sprechen, wie ja der Anklagebeschluß von Douai auch wirklich gethan hat, s. o. § 48 N. 32. Aber in Belgien galt damals noch immer der alte C. p., dessen a. 88 jede Vorbereitungshandlung zu dem (mit Todesstrafe belegten!) attentat rechnet; s. o. § 48 N 34. Was sollte hier eine tentative d'attentat? Und wenn der so eben von dem Minister ausgearbeitete Gesetzesentwurf die Auslieferungspflicht nicht weiter erstrecken wollte als bis zum *Versuche* eines Fürstenmordes, wie hätte er die Zusage geben können, vertragsmäßig die Extradition auch schon dann zuzugestehen, wenn es noch nicht zu einem vollendeten Versuch gekommen? Ein solcher Vertrag hätte ja mit dem Gesetze in Widerspruch gestanden. Ob Barrot in seiner Note geflunkert hat, oder ob ihm die kritische Frage unverständlich geblieben ist?

konstatieren zu wollen; auch bei Redaktion der erforderlich befundenen neuen Uebereinkunft zwischen den beiden Mächten den von französischer Seite geltend gemachten Wünschen Rechnung zu tragen.

Alsbald gab der französische Minister des Auswärtigen, Graf Walewski, dem Gesandten in Brüssel von der eingetretenen Verständigung Nachricht. Dieser aber machte daraus mit einer bei den Diplomaten des zweiten Kaiserreichs auch sonst beobachteten dreisten Ungeschicklichkeit den Gegenstand einer diplomatischen Note, die sich zu der förmlichen Anfrage zuspitzte, ob das belgische Gouvernement den zwischen Nothomb und dem französischen Großsiegelbewahrer stattgehabten accord auch seinerseits adoptiere? [15] Die überraschende Eröffnung, um so auffälliger dadurch, daß ja Nothomb doch selber zum Gouvernement gehörte, mußte den Vicomte Vilain XIIII. auf das Unangenehmste berühren. Schien doch die Reise seines Ministerkollegen, von der er erst jetzt Kenntnis erhielt, in Paris als eine willkommene Handhabe benutzt zu werden, um erst recht einen Druck auf Belgien zu üben. Er beschloß, das unwillkommene Schreiben, jedoch unter Mitteilung an Nothomb, zu den Akten zu legen [16].

Damit fand das diplomatische Vorspiel des Gesetzes vom 22. März 1856 sein Ende [17]. Der französische Gesandte scheint es vorgezogen zu haben, der von ihm so brüsk gestellten Frage keine weitere Folge zu geben. Und als es späterhin zu der die politischen Delikte betreffenden Nachtragskonvention zwischen Frankreich und Belgien vom 11. Oktober 1856, dem ersten Anwendungsfalle des neuen Gesetzes kam, ist man belgischerseits keineswegs bereit gewesen von dem Wortlaut desselben abzugehen. Von dem „Versuche eines Attentats" ist in den belgischen Verträgen nicht die Rede. Auch die Franzosen selbst haben, als sie gleichzeitig mit den Belgiern systematisch damit vorgiengen, die neue Klausel ihren Konventionen einverleiben zu lassen, davon Abstand genommen, den fragwürdigen Begriff ihren Vertragsparteien aufzureden.

Der Zweck aber, zu welchem der Justizminister nach Einbringung der fertigen Vorlage sich auf eine Verhandlung mit dem französischen Gouvernement einließ, wurde erreicht. Das Kabinet in Paris wurde beschwichtigt, ja seine Stimmung gegenüber dem mißtrauisch und wider-

15. S. diese Note, die Barrot als Depesche (!) bezeichnet, im Exkurse.

16. S. diese originelle pro memoria-Verfügung im Exkurse. Nothomb antwortete dem Minister des Auswärtigen am 25. Januar 1856, über seine Entrevue in Paris berichtend; Chambre des Repré s. 1867—68 p. 803.

17. Nicht aber die Wachsamkeit, mit der man in Paris dem weiteren Fortgang des parlamentarischen Werks in Brüssel folgte, s. u. § 50 N. 19.

willig angesehenen Nachbarlande besserte sich zusehends. Wenn Rothomb späterhin [18] mit Genugthuung auf den wohlthätigen von ihm erzielten Erfolg hingewiesen hat, so wird man billiger Weise ihm dieses Verdienst nicht absprechen dürfen. In der That, ein gutes Verhältnis mit Frankreich bedeutete viel, recht viel angesichts des Umstands, daß so eben von einem belgischen hohen Gerichtshof die rechtliche Entscheidung gefällt worden war, ein Mordversuch gegen den Kaiser finde, wenn von Franzosen unternommen, in Belgien Schutz gegen strafrechtliche Verfolgung. Der in späterer Zeit gegen das belgische Ministerium jener Tage erhobene Vorwurf, es habe dadurch, daß es über ein Gesetzesprojekt mit einer fremden Macht sich zu verständigen gesucht habe, eine Handlung begangen contraire à l'exercice du pouvoir exécutif [19], erledigt sich nicht nur im Allgemeinen durch die dem Lande auferlegte ewige Neutralität, die eine solche Verständigung ganz wohl zur Pflicht machen kann, sondern er erscheint auch im vorliegenden Falle als unangebracht. Um für eine lediglich die auswärtigen Beziehungen des Landes, und zwar diese in einem sehr delikaten Punkt angehende legislatorische Vorlage die Verantwortung zu übernehmen, war unleugbar für die Regierung die Gewißheit unerläßlich, diese Beziehungen nicht dadurch noch zu verschlechtern und zu gefährden. Ein Gesetz, das keine Grundlage geboten hätte, mit Frankreich zu einem Vertrage zu kommen, wäre nicht allein unnütz gewesen, sondern hätte geradezu eine Gefahr [20] für das Land bedeutet, das um die nämliche Zeit noch viel weiter gehende Forderungen des französischen Kaisers abzuwehren hatte. Eine Verpflichtung der Minister über die Art, wie sie sich jene Gewißheit verschafft hatten, den Kammern förmliche Mitteilung zu machen [21] war nicht zu deduzieren. Eine solche Mitteilung wäre wenig am Platz gewesen.

18. Ibid. p. 775 ff.: En cela nous avons rempli notre devoir et fait acte de bon citoyen. 791: J'ai rendu service à la Belgique.

19. So der spätere Justizminister Bara, ibid. p. 786. An anderer Stelle, p. 791, bezeichnete er sie als au point de vue moral (!) un fait excessivement grave.

20. Gewiß nicht ohne Grund, machte Rothomb diesen Umstand 1868 zu seiner Verteidigung geltend, ibid. 775 ff.: Il y avait à donner une satisfaction morale à un pays voisin, à un gouvernement puissant qui se plaignait amèrement et qui élevait contre nous des réclamations accentuées — —. Oui, les circonstances étaient critiques et périlleuses; qu'on consulte les archives et la correspondance, et on verra ce que nous avons dû faire, on verra quelles étaient les exigences qu'on élevait contre nous à cette époque, exigences qui allaient bien au delà de la question des extraditions, qui touchaient à la liberté même de la presse u. s. w.

21. Das war der eigentliche Vorwurf, den 1868 die Minister Frère-Orban und Bara ihren Gegnern und Amtsvorgängern von 1856 machten.

Die Volksvertretung wäre durch die ihr vorgelegten Erklärungen, die der Justizminister in Paris abgegeben hatte, nicht gebunden gewesen und hätte ohne Zweifel um ihretwillen das Gesetz abgelehnt, eine Eventualität, die die Minister unter allen Umständen und mit guten Gründen vermieden zu sehen wünschen mußten. Daß einer von ihnen vor Fertigstellung des Entwurfs Nachrichten über seine gesetzgeberischen Intentionen hatte nach Paris gelangen lassen, daß er sogar eine Reise dorthin unternahm, um sein gesetzgeberisches Elaborat dort zu rechtfertigen, zeugte allerdings von keinem hohen Selbstgefühl im Kabinet. War aber damit nicht das Verhältnis zu dem übermächtigen und begehrlichen Nachbarn, der nach wie vor das belgische Königreich als sein Geschöpf anzusehen liebte, zu lebendigem Ausdruck gebracht? Haben die Staatsmänner Belgiens nicht noch öfter es für notwendig gefunden, solche Pariser Reisen zu machen? [22] War nicht der Minister des Auswärtigen selbst, Vicomte Vilain XIIII. gerade damals, als die Novelle zum Auslieferungsgesetz erlassen wurde, nach Paris gefahren, um in persönlicher Rücksprache den Kaiser Napoleon von der absoluten Unmöglichkeit zu überzeugen, um seinetwillen die belgische Preßgesetzgebung und damit die Konstitution zu ändern? [23] Und hat späterhin das Gesetz Dûchesne, von dem unten ausführlich die Rede sein wird, nicht genau so wie das Gesetz über die politischen Attentate, einem Impulse von außen sein Dasein zu verdanken gehabt? Die in der Kammer von 1868 vom Ministertisch aus gefallene Denunziation [24], die Novelle von 1856 sei gewesen l'oeuvre commune de MM. Nothomb et Abbatucci, kann nur als feindlicher Ausdruck hochgesteigerten parlamentarischen Parteigegensatzes verstanden und gewürdigt werden. Eine Bedeutung für die Entstehung derselben kommt ihr nicht zu.

---

22. Vgl. deutsche Rundschau XXIV 271.

23. S. u. § 51 N. 3. Nachrichten darüber bei Th. Juste, Le vicomte Vilain XIIII p. 88. Es handelte sich um das wiederholte, s. o. § 48, dringende Ersuchen des französischen Gouvernements, daß in Belgien die Preßdelikte den Schwurgerichten entzogen würden. Graf Walewski berief sich auf Sardinien, das den französischen Reklamationen Folge gegeben habe. Vgl. die o. § 48 N. 4 citierte Schrift S. 87.

24. Durch den Justizminister Bara am 7. März 1868, Chambre des Représ. 1867—68 p. 789. 792. In demselben Sinne der Finanzminister Frère-Orban: On a concerté le texte de cette loi, avant le vote, de commun accord avec un gouvernement étranger vis-à-vis duquel on a pris des engagements formels; ibid. 792. 777. 778.

Exkurs.

Das in N. 15 in Bezug genommene Schreiben des französischen Gesandten zu Brüssel an den belgischen Minister des Auswärtigen Vicomte Vilain XIIII. wurde aus den Akten des Ministeriums gelegentlich der Verhandlungen über das neue Auslieferungsgesetz von 1868 durch die Minister zur Kenntnis der zweiten Kammer gebracht und findet sich den Annales parlementaires einverleibt. Es lautet folgendermaßen:

Le 11. janvier 1856. M. le ministre, M. le comte Walewski m'informe, par une dépêche en date d'hier, du résultat de l'entretien qui a eu lieu à Paris entre M. le garde des sceaux et S. E. M. Nothomb. Il résulte de cette dépêche que les explications qui ont été données par M. le ministre de la justice en Belgique à M. Abbatucci ont engagé ce dernier à adopter l'opinion de M. Nothomb sur la rédaction du projet de loi que le gouvernement belge a présenté aux chambres, pour que dorénavant l'attentat contre la vie des souverains soit compris parmi les crimes qui donnent lieu à extradition entre les deux pays.

Ainsi le mot »crime« ne sera pas substitué dans le projet de loi au mot »fait«, comme je l'avais demandé à V. E., et il ne sera pas parlé de la tentative, la loi nouvelle se référant à une loi belge déjà existante, dans laquelle le mot »fait« est seul employé avec une signification telle qu'il s'applique cependant en réalité aux crimes et tentatives de crimes. Mais, lors de la discussion qui aura lieu devant la Chambre, le gouvernement belge restituera nettement au mot »fait« la signification que la chancellerie française désire lui donner dans la pratique et qu'il doit nécessairement avoir en matière d'extradition, et cela de manière à ne laisser aucun doute sur la véritable portée de la loi, et à enlever aux mauvais esprits qui se rencontrent malheureusement partout, toute possibilité de l'interpréter, le cas échéant, dans le sens d'une funeste tolérance.

Il a été convenu, en outre, entre M. Nothomb et M. le garde de sceaux, que lors du traité complémentaire de la loi d'extradition qui sera passé entre la France et la Belgique, on y introduira littéralement les mots »crime, attentat« et »tentative de crime et d'attentat«, de telle sorte qu'aucune difficulté ne puisse être soulevée lors de l'application dudit traité.

Je prie V. E. d'avoir la bonté de m'accuser réception de la présente dépêche et de me faire connaître, si le gouvernement belge adopte l'accord qui a eu lieu entre S. E. M. Nothomb et S. E. le garde de sceaux de France. (signé) Barrot.

Auf dem Aktenstück fand sich folgender Vermerk des Ministers des Auswärtigen vor:

Je constate que le projet de loi a été présenté à la chambre le 16. (sic) décembre, et que cette réclamation est bien postérieure à la publication que les journaux en ont faite. La réclamation même prouve que personne n'a eu connaissance du projet avant sa présentation. — Pas de réponse à la dépêche pour le moment.

(signé) Comte Vilain XIIII.

§ 50. Der später Gesetz gewordene Entwurf hatte folgenden Wortlaut [1]:

Loi contenant une disposition additionelle à l'art. 6 de la loi du 1er octobre 1833 sur les extraditions.

Léopold, etc. Les chambres ont adopté et nous sanctionnons ce qui suit:

Article unique. Le paragraphe suivant est ajouté à l'art. 6 de la loi du 1er octobre 1833:

Ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne [2] du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille [3], lorsque cet attentat constitue le fait [4] soit de meurtre, soit d'assassinat soit d'empoisonnement.

Die etwas oberflächlich redigierten Motive [5] bezeichneten das zu erlassende Gesetz als eine Deklaratoria zum Artikel 6 des Auslieferungsgesetzes. Da der hier gebrauchte Ausdruck: délits politiques nicht definiert sei, so habe man die Frage aufwerfen können, ob das Unternehmen gegen das Leben eines Staatsoberhauptes, sofern ein solches den Thatbestand des Totschlags oder Mordes darstellte, in Bezug auf die Auslieferung sich einer Art von Immunitätsprivilegium zu erfreuen habe? Ein ernsthafter Zweifel erscheine allerdings gegenüber den Kammerverhandlungen, die einstmals gelegentlich des Gesetzes von 1836 über die Bestrafung der im Ausland begangenen Delikte [6] den Sinn

---

1. In anderem Zusammenhange bereits o. § 42 N. 33 mitgeteilt.

2. Gegen den seitens einer der befragten Autoritäten, s. o. § 49 N. 2, gemachten Vorschlag hatte der Justizminister darauf bestanden, nicht zu sagen l'attentat contre la vie. Warum? ist unerfindlich. Das französisch-belgische Recht, C. p. (von 1810) a. 86 sondert das attentat contre la vie von dem contre la personne; unter letzterem wird verstanden une violence grave — contre la sûreté ou la liberté de la personne, Boitard, Leçons de dr. cr. 11. éd. nr. 177. Von einem solchen war ja aber in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht die Rede.

3. Der Justizminister gab zu verstehen, daß die Satzung sowohl den erblichen, als auch den gewählten Staatsoberhäuptern zugute kommen würde, Chambre des Représ. 1855—56 p. 696. S. dagegen u. § 51 N. 30.

4. Der Ausdruck fait wurde gewählt, um dem Sprachgebrauch von 1833 treu zu bleiben; s. o. § 29 N. 36. Er schließt sowohl die Komplizität als auch den Versuch des gemeinen Rechtes ein. Das Wort crime würde Zweifel erregen. So konstatierte der Justizminister, ibid. p. 884. Damit erfüllte er die in Paris gegebene Zusage, s. o. § 49 N. 14.

5. Auszugsweise in der Pasinomie 1856 p. 104 abgedruckt.

6. Gemeint ist die parlamentarische Wechselrede zwischen dem Abgeo. Liedts und dem Justizminister Ernst, von der schon o. § 37 N. 15 berichtet wurde. Daß

des Auslieferungsgesetzes nachträglich festgestellt hätten (!), nicht mehr möglich. Indessen entspreche es doch der Bedeutung eines für die öffentliche Ordnung und für die internationalen Beziehungen des Landes so wichtigen Gesetzes, wie es die Auslieferungsakte sei, daß jeder mögliche Anstand, der bei der Vollziehung desselben aus mangelhafter Redaktion erwachsen sei, behoben werde. Und es entspreche der Bedeutung, die dem Leben des Souverains für den staatlichen Körper beiwohne, sowie den Rücksichten, die Belgien dem Rechtszustand der Nachbarnationen schulde, daß in Vervollständigung jenes A. 6 auch die Konnexität eines den angegebenen Charakter tragenden Attentates mit einem délit purement politique [7] nicht als Schutz gegen eine angesonnene Auslieferung zu gelten habe.

Der über die Vorlage erstattete Bericht der Centralsektion in der zweiten Kammer vom 18. Februar 1856, dessen Redaktor der Abgeo. für Namur, der Advokat Lelièvre war [8], billigte das Gesetz im Prinzip. Das Tötungsverbrechen, so heißt es darin, ist gleichviel, ob es gegen einem König oder Mitglieder seiner Familie, ob es gegen einen Privaten gerichtet sei, unter allen Umständen die Verletzung einer der Grundlagen, auf welchen civilisierte Gemeinschaft beruht; ist ein gemeines Verbrechen und kann unmöglich auf die nämliche Stufe gestellt werden mit einer Handlung, deren ausschließlicher Charakter es ist [9], eine bestehende und veränderliche politische Ordnung verbrecherisch anzutasten. Für die Frage der Auslieferung stehe der Fürstenmord dem gemeinen Morde gleich. Das sei der Sinn des Gesetzes von 1833,

sie nichts für die Interpretation des Gesetzes von 1833 ergiebt, hatte der Avis des Appellhofes zu Brüssel vom 19. Mai 1855, s. o. § 48 N. 87, gut demonstriert. Es entsprach der Würde dieses Gerichtshofs nicht, wenn in so süffisanter Weise von der Regierung über seinen Rechtsspruch abgeurteilt wurde. Auch sonst erfuhr im Laufe der Verhandlungen der Brüsseler Avis, selbst durch Gegner des Ministeriums, mißbilligende Beurteilung; zumal im Senat.

7. Man sieht, daß die Motive sich die auf die hohe Autorität von Haus gegründete Distinktion zwischen délits purement politiques und délits mixtes, s. o. § 37 N. 16, zu eigen machen. Höchst auffallend ist aber die dem Tenor des Gesetzentwurfs widersprechende Behauptung, daß das Attentat, nur wenn es im Konnex mit einem délit politique pur stehe, für auslieferungsmäßig erklärt werde. Darnach wäre es immun, wenn es im Zusammenhange mit einem crime politique mixte, etwa mit einem Aufstand, s. o. § 42 N. 10, verübt worden! Ob hier ein Versehen vorliegt, oder die unklare Auffassung des Konnexitätsbegriffs durch den Minister die Verwirrung verschuldet, ist schwer zu sagen.

8. Chambre des Représ. 1855—56 III nr. 100. Im Auszuge Pasinomie 1856 p. 105.

9. Offenbar im Anschluß an die Formulierung des Kassationshofs vom 12. März 1855, die o. § 42 N. 4 kritisiert worden ist.

entspreche dem durch die Norm vom 30. Dezember 1836 adoptierten Systeme [10], und sei eine Forderung der Gerechtigkeit und des öffentlichen Gewissens. Und wenn wirklich die bestehende Legislation hier eine Lücke aufweise, so müsse sie in diesem Sinne ausgefüllt werden.

Anders aber stehe es, wenn die Tötung des gekrönten Hauptes oder eines Mitgliedes seiner Dynastie in Konnexität mit einem politischen Verbrechen begangen sei. Wenn der Fürstenmord unter dem Gesichtspunkt internationaler Rechtshilfe als gemeiner Mord erscheine, dann habe er, sobald er in accessorischen Zusammenhang mit einer politischen Strafthat stehe, eben der Regel des A. 6 zu folgen. Es wäre ein durch nichts gerechtfertigter Bruch dieser in soviele Verträge übergegangenen Regel, wollte man ihn unter solchen Umständen einem isolierten Verbrechen gleichstellen. Auslieferung sei doch nur ein Ausnahmerecht. Solches dürfe nicht extendiert werden. Allen legitimen Interessen würde die Landesverweisung genügen. Demnach wurde vorgeschlagen, aus dem Gesetzesprojekt die Worte ni fait connexe à un semblable délit wegzulassen.

Auf das Entschiedenste erklärte das Ministerium sich gegen das Amendement. Freilich gieng aus seinen Einwendungen hervor, daß es den Sinn desselben gar nicht verstanden hatte. Der Justizminister behauptete nämlich, daß mit der Weglassung jener Worte die ganze Bestimmung bedeutungslos würde. Denn, so meinte er [11], daß der ohne politische Tendenz an einer souveränen Person begangene Mord, ebenso wie jeder andere Mord, der Auslieferung verfalle, das sei ganz selbstverständlich [12]! Es war ein seltsamer Widersinn, den er der Kommission

---

10. Das kann, wie bereits der Brüsseler Avis, s. o. N. 6 hervorhob, nicht zugegeben werden. S. o. § 41 N. 2. Lammasch 271 N. 6.

11. Chambre des Représ. 1855—56 p. 693. 696. 721. 882: Il n'est sérieusement entré dans l'idée de personne que l'assassinat d'un roi ne dût pas être envisagé comme un crime ordinaire.

12. Welche willkürliche Ausbeutung des durch das positive Recht gegebenen Konnexitätsbegriffs! Offenbar war der Minister nicht bei der Theorie von Haus, s. o. § 87 N. 16. § 88 N. 25. 44, stehen geblieben, wonach ein jeder hochverräterische Angriff gegen das Leben eines Souverains ein crime mixte (connexe im Sinne von Haus) darstellte, sondern hatte er in diese Begriffsbestimmung noch das Motiv hineingetragen. Nur das zu einem politischen Endzweck unternommene Attentat sei ein gemischtes (konnexes) Verbrechen. Also die o. § 42 N. 45 ff. besprochene Theorie, und diese noch dazu unter die Rubrik der Konnexität gebracht! — Es ist nach den vorangegangenen ausführlichen Erörterungen nicht mehr nötig, alle diese Mißverständnisse zu beleuchten. Es genügt hervorzuheben, daß schon der Wortlaut des Gesetzentwurfs der Deutung des Ministers entgegensteht. Ne sera réputé 1) délit politique 2) ni fait connexe à un semblable délit u. s. w. Also es wird ver-

unterschob. Diese wollte doch jedenfalls den Fall Jacquin treffen. Und daß es sich bei diesem um ein zu politischem Endzweck verübtes Verbrechen, und zwar um ein isoliertes gehandelt hatte, war zweifellos.

Und damit brach der parlamentarische Kampf aus. Jener Vorschlag bildete den Hauptgegenstand der endlosen Debatten, die am 20. 21. und 22. Februar d. J. in der Repräsentantenkammer stattfanden. In beredten und glänzenden Ausführungen beteiligten sich die Führer beider Parteien daran; von der klerikalen Majorität die Abgeo. Malou und de Theux, beide ehemalige Minister; von der liberalen Minorität Lelièvre, Orts und vor Allem Frère-Orban, auch er bereits damals ein gewesener Minister. Die stürmische Diskussion fand mit einem Siege der letzteren ihren vorläufigen Abschluß. Dem widerwilligen Ministerium und seinen Anhängern wurde der Beschluß abgedrungen, die Vorlage nebst den im Laufe der Verhandlungen eingebrachten Amendements, die wir alsbald kennen lernen werden, zu nochmaliger gründlicher Erwägung und Aufklärung an eine Kommission zurückzuverweisen; und zwar nicht an die Centralsektion, sondern an eine besonders zu bildende Spezialkommission.

So einhellig nämlich sämtliche zum Worte gelangte Mitglieder beider Parteien ihren Abscheu vor dem politischen Morde bekundeten, so sehr man sich in der Meinung begegnete, daß ein Gesetz, wie das projektierte, nach dem was nun einmal vorgefallen, nicht wohl zu entbehren sei[13]: so sehr giengen doch die Ansichten über die Frage auseinander, wie es zu halten sei, wenn ein — gleichviel aus welchen Motiven — ins Werk gesetztes Attentat keine isolierte, in sich abgeschlossene Verschuldung darstelle, sondern als Mittel, als Konsequenz, als Incidentpunkt eines anderweitig begangenen Staatsverbrechens, also als in bewußtem und gewollten Zusammenhang mit ihm stehend, gewürdigt werden müsse. Durch alle Reden der Antiministeriellen zog sich, wie einstmals 1833, das Beispiel des Bürgerkriegs, des Aufstands, der Revolution. Soll hier, so wurden sie nicht müde zu fragen, wenn etwa der im Straßenkampf verwundete oder getötete Truppenführer zufälliger-

---

ausgesetzt, daß der Königsmord auch ohne Konnex mit einem Staatsverbrechen politisches Verbrechen ist; s. o. § 40 N. 2. u. § 51 N. 85.

13. Es war halb Oppositionstaktik, halb Meinungsänderung, wenn bei der zweiten Beratung die Liberalen den Ton änderten und die Novelle nun für unnütz erklärten. Die Regierung hätte, wenn sie nun einmal das Gesetz von 1833 anders als der Brüsseler Appellhof interpretierte, gestützt auf die Autorität des Kassationshofs, die Jacquin ruhig ausliefern sollen! Diese namentlich von Frère-Orban und auch von Lebeau vertretene Ansicht, wurde von dem Justizminister Nothomb als auffällige Inkonsequenz verhöhnt; Chambre des Représ. 1855—56 902. Sénat 150.

weise ein Prinz, oder gar der Souverain selber war, hinterdrein die Nachbarregierung verbunden sein, diejenigen unter ihrem Schutze lebenden Flüchtlinge festnehmen und abliefern zu lassen, die beschuldigt werden, an dem blutigen Zusammenstoß, dem jener zum Opfer fiel, Teil genommen zu haben? Gemäß der Legaldefinition, die der C. d'instruction criminelle a. 227 der Konnexität gebe, würde in jenem Falle die Tötung der fürstlichen Person einem Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates konnex sein. Nach der Vorlage wäre also internationale Rechtshilfe zu leisten. Das hieße in Wahrheit die von dem Gesetzgeber des Jahres 1833 perhorreszierte politische Extradition nunmehr gar obligatorisch machen.

Vergebens, daß die Ministeriellen geltend machten: vom Bürgerkriege sei doch überall keine Rede. Eine im Bürgerkriege begangene militärische Feindseligkeit sei keine strafrechtliche Verschuldung [14]. Vergebens, daß der Justizminister davor warnte, sich durch ausgeklügelte, höchst unwahrscheinliche Möglichkeiten bestimmen zu lassen, bei deren Eintritt zudem die Nichtauslieferung selbstverständlich sein würde [15]. Man

---

14. S. über die Rechtsfrage o. S. 241—244. So der Abgeo. Dumortier, Chambre des Représ. 1855—56 p. 724: Un fait de guerre civile n'a jamais été et ne sera jamais un meurtre. Malou, ibid. p. 724. 898: Y a-t-il dans la rédaction qu'on propose quelque chose qui se rapporte aux hypothèses de guerre civile —? Il n'y a absolument rien. Partout, après le vote de la loi comme avant, il y a une différence essentielle que tout le monde comprend, que le gouvernement appliquerait, que les chambres le forceraient à appliquer, entre le meurtre, l'assassinat et l'empoisonnement tels qu'ils sont définis dans le C. p. et un fait de guerre civile et de guerre étrangère. Und späterhin der Senatsbericht, Pasinomie 1856 p. 112: Il est bien entendu toutefois, qu'il ne s'agit pas dans l'article de ces faits déplorables, de ces faits de guerre civile, de ces luttes sanglantes, où des citoyens, poussés par le fanatisme politique, se donnent réciproquement la mort, sans qu'on puisse, avec justice, flétrir les combattants des noms d'assassins ou de meurtriers. — Sans doute, au milieu ou à la suite de ces luttes, il peut se produire des faits spéciaux qui attireront à leurs auteurs cette sévère qualification, mais alors ces faits seuls pourront donner lieu à l'extradition u. s. w. In der Senatsverhandlung die Senatoren Forgeur und Baron d'Anethan, Sénat 1855—56 p. 148 ff., 151, beide übereinstimmend in dem Sinne: Quelle que soit la généralité des termes de la loi soumise à notre examen, es sei établi dans la discussion de la manière la plus évidente, daß les faits d'insurrection ou de guerre — ne donneront pas lieu à l'extradition.

15. Chambre des Représ. 1855—56 p. 726: Il n'en est pas qui dans les hypothèses presque imaginaires choisies par les honorables membres, voulût faire une extradition. Ibid. p. 732. L'hypothèse ne peut pas se réaliser; et d'un autre côté les proscrits dont on parle trouveraient les plus sérieuses

müsse doch, so hob er hervor, wie in allen Auslieferungssachen, so auch bei dieser Frage einiges Zutrauen in die sachverständigen, unter die Kontrolle eines gerichtlichen Verfahrens und der öffentlichen Meinung gestellten Erwägungen des Gouvernements setzen, das ja niemals an politisch Proskribierten, an ehrenhaften inoffensiven Männern, an Opfern bürgerlicher Unruhen und Märtyrern ihrer Ueberzeugung, Schergendienste für auswärtige Gewalthaber verrichten würde. Solche Leute pflegten doch nicht auf Meuchelmord auszugehen!

Die Opposition wandte ein, daß es eine schlimme Sache sei zwischen beifallswürdigen und verwerflichen Insurrektionen, deren Häuptern und Partisanen zu unterscheiden. Unter dem Vorwande, daß ein Attentat begangen sei, würde ein fremder Staat, pochend auf seinen Vertrag achtungswerte Personen, die des Schutzes der Gesetze durchaus würdig seien, die aber das Unglück gehabt hätten, in dem von Parteien zerrissenen Volke der unterlegenen Partei anzugehören, zum Gegenstand seiner Requisitionen machen können. In welche gefährliche Lage könnte dadurch das Land, in welche peinliche Verlegenheit die Regierung gebracht werden! Und nun der an sich vage strafrechtliche Begriff des Attentats, C. p. a. 88 [16]; und der elastische Legalthatbestand der Komplizität, C. p. a. 60 [17]. Bei der Fassung des letzteren Artikels könnte schließlich jeder politisch Mißliebige für ein hochverräterisches Attentat verantwortlich gemacht werden. Schlimmer aber als alles dieses und an erster Stelle anstößig sei und bleibe der Ausdruck fait connexe in der Regierungsvorlage. Welche Fälle sind es, die durch ihn erfaßt werden? Darüber vor Allem müsse volle Klarheit bestehen. Das sei der einzige Punkt, an dem die sonst erwünschte und leicht herbeizuführende einstimmige Votierung des Gesetzes scheitern würde, wenn das Ministerium an der gewählten Formel mit Starrheit festhalten wollte. Wenigstens von der unbedingt bindenden, von der absoluten Verpflichtung wegen eines Tötungsverbrechens auch im Falle seiner Konnexität

---

garanties dans l'appréciation des gouvernements. Alle diese Erklärungen über den Spielraum des Gesetzes sind von Erheblichkeit; s. o. § 40 N. 8. N. 19.

16. S. o. § 42 N. 22. Es ist von Interesse, daß der Abgeo. Lebeau, um den Terminus zu beseitigen, folgendes — später in der Redaktion verbessertes — Amendement einbrachte: Les dispositions du § 1er de l'art. 1 de la loi du 1er octobre sur l'extradition, en ce qui concerne le meurtre, l'assassinat et l'empoisonnement, sont applicables aux mêmes crimes commis sur la personne du chef d'un gouvernement étranger ou d'un membre de sa famille. S. dagegen u. N. 27 und § 51 N. 21.

17. Den Sinn dieses gewichtigen Bedenkens habe ich schon o. § 29 N. 31 erörtert.

mit einem politischen Delikte Rechtshilfe zu gewähren, sollte Abstand genommen werden [18].

Damit fanden die Debatten vorläufig ihren Abschluß. Man sieht, in dem dreitägigen Redekampf hatten die feindlich einander gegenüberstehenden Meinungen doch einigermaßen sich genähert. Die Regierung hatte ihrerseits erklärt, wie es keineswegs die Intention des Gesetzes sei, die irgendwo bei einer Emeute vorgekommene Tötung von Mitgliedern der Dynastie unterschiedslos an den dabei angeblich Beteiligten unter der Firma von Meuchelmord oder Totschlag verfolgen zu helfen. Und andrerseits war von den Liberalen zugestanden worden, daß unter Umständen die Berufung auf Konnexität mit Staatsverbrechen einen Deckmantel, einen Vorwand abgeben könnte, um höchst abscheuliche Unthaten unter völkerrechtlichen Asylschutz zu stellen. Immerhin blieb zwischen den streitenden Parteien eine Kluft bestehen, die nicht zu überbrücken war. Der Justizminister bezweifelte, daß man eine alle Bedenken völlig erledigende Formel würde aufstellen können. Der von ihm redigierte Text wäre reiflich erwogen und hätte vor allen Amendements den Vorzug, einfach und klar zu sein, auch allen legitimen Interessen zu genügen [19]. Die Rechte stimmte ihm bei. Die Opposition glaubte Alles von der auf ihr Betreiben eingesetzten Spezialkommission erhoffen zu dürfen.

Diese Hoffnung ist nun freilich nicht in Erfüllung gegangen. Offenbar lag die Hauptschwierigkeit der Verständigung in dem Rechtsbegriff der Konnexität, dessen juristische Tragweite von dem Justizminister im Dunkeln gelassen war. Aufgabe war es über diesen Rechtsbegriff zur

---

18. Darum stellte der Berichterstatter selbst schließlich den Antrag, dem von der Centralsektion amendierten Entwurf noch folgenden Zusatz zu geben: Il pourra (nämlich das Attentat) aussi être réputé fait non connexe à un semblable délit. Dazu wurden zwei Unteramendements eingebracht. Einmal vom Abgeo. Verhaegen; es sollte dann die weitere Garantie hinzugefügt werden: de l'avis conforme de la cour d'appel; s. o. § 32 N. 13. Und vom Abgeo. Devaux, der dem aus dem Komplizitätsbegriff hergeleiteten Bedenken durch folgendes weitere Alinea begegnen zu können meinte: Nul ne pourra être considéré comme complice s'il n'a sciemment et matériellement aidé à la perpétration de ces crimes, ou s'il n'a fourni des instruments ou moyens matériels de les commettre, sachant qu'ils doivent y servir. Die Pointe ist, daß bloß „moralische Komplizität", s. o. § 29 N. 31, nicht auslieferungsmäßig machen soll. Der Anstiftung wurde hiebei nicht gedacht.

19. Ob zu dieser seiner Haltung auch das ihm inzwischen mitgeteilte abfällige Urteil des kaiserlich französischen Gouvernements über den Vorschlag der Centralsektion — Note Abbatucci's an den Grafen Walewski, Chambre des Représ. 1867—68 p. 800 — beigetragen hat, s. o. § 49 N. 17, möge dahingestellt bleiben.

Klarheit zu kommen. Die Frage lautete nicht: in welchen Fällen ist eine asylwürdige, in welchen anderen eine auslieferungsmäßige Konnexität des Fürstenmordes mit politischen Thatbeständen anzuerkennen? Denn das Gesetz von 1833, auf dessen System sich die Novelle aufzubauen hatte, kennt nur einen einheitlichen Begriff der Konnexität. Und diesen galt es festzulegen, um danach die Thunlichkeit der gesetzgeberischen Reform zu prüfen. — Zuzugestehen war, daß die Aufgabe, nachdem von den Rednern der Mehrheit die Eventualität, den Begriff auf Akte militärischer Kriegführung zu verwenden, als unzutreffend bezeichnet worden war, einigermaßen an praktischem Interesse verloren hatte. Denn die Erfahrung lehrt, daß Attentate auf das Leben gekrönter Häupter in der Regel isoliert, d. h. ohne den Hintergrund insurrektioneller Bewegungen ins Werk gesetzt werden. Indes da die Frage nun einmal gestellt war, durfte ihr nicht aus dem Wege gegangen werden. Sie ist weder von der Regierung, noch von den Kammern in Angriff genommen worden. Sie ist der Wissenschaft vorbehalten geblieben. Einen Versuch sie systematisch zu lösen habe ich oben gemacht[20].

Der in der Sitzung vom 7. März 1856 eingereichte Bericht der Spezialkommission von der Hand des Abgeo. für Brüssel, Advokaten Orts, knüpfte an die letzten im Plenum geführten Verhandlungen an. Der Gedanke, so hieß es in demselben[21], auf den fremden Souverain nicht anders wie auf den geringsten seiner Unterthanen das Prinzip, daß vor dem Gesetze Alle gleich sind, anzuwenden, sei ebenso moralisch als demokratisch. Aber der Regierungsvorschlag, welcher beim Angriff auf das Leben eines Fürsten die Extraditionspflicht unter allen Umständen anerkenne, und ebenso der Vorschlag der Centralsektion, welcher im Falle, daß jener Angriff in Zusammenhang mit einem Staatsverbrechen verübt worden, das Extraditionsrecht unter allen Umständen versage: beide Systeme giengen zu weit. Es handle sich darum die richtige Mitte zwischen beiden zu finden. Allerdings dürfe die fürstliche Würde der getöteten Person das an ihr begangene Verbrechen nicht in ein politisches verwandeln. Ja ausnahmsweise und unter gewissen Garantien dürfe den Mörder oder Totschläger selbst die Konnexität der begangenen That mit einem politischen Verbrechen nicht gegen die Auslieferung schützen. Aber wenn auch fortan in der Regel die politische Tötung der gemeinen zu assimilieren sei, so müsse doch der gefährliche Begriff des Attentates durch die Thatbestände des vollendeten oder versuchten Mordes oder Totschlags ersetzt werden. Auch

20. S. o. § 38.

21. Abgedruckt in der Pasinomie 1856 p. 106.

sei für das Gesetz der generelle Legalbegriff der Komplizität nicht zu brauchen. In Frage kommen könne nur die Mitthäterschaft, die Anstiftung, die Beihilfe; nicht die provocation par abus d'autorité ou de pouvoir, par machinations ou artifices coupables, C. p. a. 60; nicht die Aufreizung, C. p. a. 102; vor Allem nicht die Komplizität im Sinne des Dekretes über die Presse vom 20. Juli 1831 [22].

Man sieht, die Kommission hatte sich die verschiedenen, in den früheren Verhandlungen befürworteten Abänderungen nutzbar gemacht. Aber allerdings war das von ihr mit Emphase verkündete Prinzip, den Fürstenmord im Bereich der internationalen Rechtshilfe völlig dem gemeinen Mord gleichzustellen bedenklich durchlöchert worden. Nach alledem lautete die etwas umständliche Proposition, abweichend sowohl von dem Entwurf der Centralsektion, als von der Regierungsvorlage, sämtliche gestellten Amendements erledigend, folgendermaßen:

Art. 1. Le meurtre, l'empoisonnement et l'assassinat commis ou tenté sur la personne d'un souverain étranger ou d'un membre de sa famille, sont compris au nombre des crimes pour lesquels l'extradition des étrangers peut avoir lieu, tant à l'égard des auteurs principaux qu'à l'égard de ceux qui les auront sciemment et matériellement aidés dans la perpétration de ces crimes ou qui auront fourni les instructions, les instruments ou autres moyens matériels destinés à les commettre sachant qu'ils devaient y servir, ou qui par dons, promesses ou menaces y auront directement provoqué.

Art. 2. Par l'exception à l'interdiction mentionnée dans le § 1er de l'article 6 de la loi du 1er octobre 1833, le gouvernement est autorisé à consentir à l'extradition, dans le cas, où il serait reconnu, après avoir pris sur ce point l'avis de la chambre des mises en accusation, que le fait [23] connexe à un délit politique doit, à raison

---

22. S. o. N. 17. N. 18. § 29 N. 31. § 41 N. 14. Das noch heute geltende Dekret setzt fest: Indépendamment — de l'a. 60 C. p., et pour tous les cas non spécialement prévus par ce code, seront réputés complices de tout crime ou délit commis ceux qui, soit par de discours prononcés dans un lieu public devant une réunion d'individus, soit par des placards affichés, soit par des écrits imprimés ou non et vendus ou distribués, auront provoqué directement à les commettre; auch wenn der Aufforderung eine bloße Versuchshandlung gefolgt ist.

23. Dieser Wortlaut ist bemerkenswert Danach wäre nicht bloß das mit einem Staatsverbrechen konnexe Attentat auf ein gekröntes Haupt, sondern überhaupt jedes in diesem Verhältnis stehende fait dem unbedingten und absoluten Asylschutz entzogen gewesen. Danach würde in der Proposition der erste Versuch zu substanzieren sein, die Nichtauslieferung bei konnexen Delikten zu beschränken, s. o.

de son caractère et de sa gravité, être considéré comme un crime ordinaire, et sous la condition que ceux dont l'extradition est demandée ne seront poursuivis ou punis pour aucun délit politique.

Also ein förmliches Gegenprojekt zur Regierungsvorlage. Es hat in der Folgezeit eine merkwürdige Rolle gespielt. Denn um dasselbe sammelten sich 12 Jahre darauf, als das neue Auslieferungsgesetz von 1868 in den Kammern verhandelt wurde, die Liberalen, die frühere Minorität von 1856, die seit 1857 zur Majorität, und deren Vorstreiter im Kampfe gegen die Attentatsklausel, Frère-Orban, Minister und Kabinetschef geworden war. Damals brachte im Namen der nunmehrigen Mehrheit der Abgeo. Guillery ihr vormaliges Werk, die Proposition von 1856, als Amendement ein zu der Regierungsvorlage, die sich die Novelle vom 22. März 1856 wörtlich einverleibt hatte [24]. Der Vorschlag wurde zurückgezogen, nachdem Frère-Orban im Namen des Gesamtministeriums vor der Kammer die Erklärung abgegeben hatte [25]: Pour nous, le texte de la loi de 1856 a le sens que nous avons entendu lui donner dans la discussion (nämlich von 1856) et ainsi dans nos mains, ce texte n'est pas susceptible d'une autre interprétation que celle qu'y attachait alors l'opposition! — Ob die Novelle von 1856 solche Interpretation wirklich verträgt, wird unten zur Sprache kommen. Jedenfalls konnte die Ministerialerklärung wohl einen Verwaltungsgrundsatz etablieren, nicht aber eine authentische Deklaration bedeuten.

Doch kehren wir zu den Verhandlungen von 1856 zurück. Zum zweitenmale also gelangte die Frage nach der Thunlichkeit einer Beschränkung des politischen Asylrechts in die Kammer. Abermals kam es zu einer gewaltigen, in der Presse wiederhallenden Redeschlacht, die vier

---

§ 40 N. 1. Allein dieser Sinn des Vorschlags wurde in den Kammersitzungen vom 12. 13. März ausdrücklich perhorresziert. Nachdem der Abgeo. Malou, Gegner des Amendements, kritisiert hatte: man hätte nicht fait, sondern le meurtre, l'empoisonnement, l'assassinat d'un souverain connexe à un u. s. w. sagen müssen, wurde diese Restriktion von den Mitgliedern der Kommission Frère-Orban und Orts ausdrücklich bestätigt. Es wäre selbstverständlich, daß gemeint wäre le fait ci-dessus, le fait dont il est question à l'article 1. Chambre des Représ. 1855—56 p. 899. 908. 910.

24. Das Nähere s. u. Kapitel XV.

25. Chambre des Représ. 1867—68 p. 793. Und kurz vorher: Aujourd'hui, appelés à exécuter cette même loi de 1856, si le cas qui a fait alors l'objet de nos préoccupations se présentait, nous interprèterions évidemment la disposition dans le sens que nous indiquions, lorsque nous demandions qu'un texte plus clair vînt consacrer cette interprétation. Ibid. p. 792.

Sitzungstage, den 11. 12. 13. 14. März 1856 ausfüllte. Die äußerst erregten Debatten brachten mancherlei persönliche Rekriminationen; auch, wie natürlich, viele Wiederholungen, aber allerdings auch eine Reihe neuer durch das Projekt der Spezialkommission angeregter Gesichtspunkte. Alle die hervorragenden Redner beider Parteien beteiligten sich auf das lebhafteste am Kampfe. Die Minister überließen die Verteidigung der Vorlage fast allein ihrem Kollegen von der Justiz. Mutig und unermüdlich, wenn auch etwas hitzig und nicht immer vorsichtig, kämpfte dieser nicht allein gegen die seine Person von den übrigen Ministern trennenden gehässigen Angriffe der Opposition, sondern auch gegen die sachlich vielfach anfechtbaren, über das Ziel hinausschießenden Aufstellungen seiner Kritiker. Er ist schließlich als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen. Der Kommissionsentwurf fiel am 14. März mit 37 gegen 57 (resp. 58) Stimmen. Die Regierungsvorlage wurde mit 61 gegen 33 Stimmen und 2 Enthaltungen unverändert angenommen.

Die Diskussion eröffnete der Minister Nothomb. Das Kabinet hätte sich, so sagte er[26], bestrebt eine neue, den Bedenken der Kommission Rechnung tragende Formulierung zu finden. Aber bei diesem Bemühen sei nichts herausgekommen. Da nun der von der Spezialkommission redigierte Entwurf in keiner Weise als Verbesserung erachtet werden könne, so bleibe eben nichts übrig, als bei dem ursprünglichen Projekt zu beharren. Es sei verfehlt, den Ausdruck attentat zu eliminieren; handle es sich doch gerade darum, jenen Legalthatbestand, der technisch als attentat kriminalisiert sei, innerhalb gewisser Grenzen unter die zweifellose Herrschaft des Auslieferungsgesetzes zu bringen[27]. Es sei nicht angänglich für den Fürstenmord, eine ganz spezielle Komplizität zu normieren und die Mitschuldigen von Regiciden wider die gemeine Regel zu privilegieren. Es sei unannehmbar, daß der Gerichtshof erst feststellen solle, ob ein verübter Fürstenmord ein schweres Verbrechen sei.

Die Gesichtspunkte der Minorität stellte am zweiten Sitzungstage der Abgeo. Devaux klar und vollständig zusammen[28]. Ohne schützende Garantien könne auf die vom Ministerium empfohlene legislatorische Neuerung nicht eingegangen werden. Sie würde sonst der politischen Extradition, die das belgische Recht ein für allemal proskribiert habe, Thür und Thor öffnen; und zwar an drei Stellen, einmal durch Herübernahme des Terminus attentat aus dem C. p. a. 88, wodurch alle Vor-

26. Chambre des Représ. 1855—56 p. 884.

27. Auf diesen durchaus begründeten Einwand komme ich unten § 51 N. 21 noch einmal zurück.

28. Chambre des Représ. 1855—56 p. 894.

bereitungshandlungen stillschweigend dem neuen Gesetze inkorporiert würden [29]; nächstdem durch den Terminus fait connexe, der die Akte der Kriegführung nicht ausschließe; endlich — und dies wurde nunmehr als Hauptpunkt erklärt — durch die Schrankenlosigkeit, mit welcher der Gesetzentwurf dem Begriffe der Komplizität Raum gebe. Das wären die drei Mängel der Vorlage, welche das Elaborat der Kommission mit versöhnlicher Mäßigung, angemessen und umsichtig verbessert habe. Das wären die drei Bedingungen, unter denen allein die Regelung der Frage im Geiste des Gesetzes von 1833 zulässig sei. Nur die Frivolität könne deren Bedeutung verkennen. Es handle sich also um dreierlei: einmal müsse der Bürgerkrieg, dessen Elemente und Konsequenzen gänzlich außer Spielraum des Gesetzes gestellt werden [30]. Sodann sei der Thatbestand des Attentates, dieser singulären und ungeheuerlichen, zudem von Land zu Land changierenden Versuchshandlung auszuschließen und für den Versuch des Mordes oder Totschlags die Anwendbarkeit des gemeinen Rechts, C. p. a. 2 sicherzustellen. Endlich dürfe der Fall der Komplizität nicht ohne Berücksichtigung und nicht ohne präzise Begrenzung bleiben [31].

Um diese drei Punkte bewegten sich dann die Debatten. Es gelang nicht eine Ausgleichung zu finden. Ja, eine nicht präzise Aeußerung des Justizministers, der in offenbar unzutreffender Generalisierung als das in Auslieferungssachen maßgebende Recht das Gesetz des reklamierenden Teiles schlechtweg hingestellt hatte [32], ließ die beiden ersten Fragen hinter der Frage nach dem Umfange der Komplizität, nach der für diese im internationalen Verkehr maßgebenden Norm gänzlich zurücktreten. Ihm nützte es nichts mehr, als er sich modifizierend auf das den Konventionen

---

29. Diese Behauptung wird durch den Wortlaut des Gesetzes, das ja gerade nicht alle Versuchshandlungen berücksichtigt wissen will, offenbar widerlegt.

30. Les faits de guerre civile, so sagte er ibid. 896. Dieses, so fügte er hinzu, sei la portée unique des A. 2 im Kommissionsvorschlag! — Eine kühne Behauptung, wenn man den Wortlaut vergleicht. Vom Bürgerkrieg ist nirgends die Rede; und eine Konnexität kann doch auch ohne Voraussetzung eines solchen vorhanden sein, s. o. § 39 zu N. 42. § 40 N. 62.

31. Er meinte: Là — le danger le plus sérieux du projet de loi —. Livrez l'assassin politique, le véritable assassin, nous le voulons, nous le demandons, livrez Charlotte Corday. Quoique Marat fût un monstre, il faut que l'assassinat soit puni alors même qu'il s'y mêlerait de l'héroisme. Mais si vous livrez Charlotte Corday, ne livrez pas la Gironde, ne livrez pas tous les citoyens honorables du même pays dont les entretiens, les correspondances, les écrits, les plaintes indignées auront pu exalter sa jeune tête! Ils ne sont pas complices de l'assassinat, ils ne sont coupables que de cette horreur qu'un gouvernement sanguinaire inspire aux honnêtes gens; ibid. p. 896.

32. Von dieser seiner Aeußerung ist bereits o. § 28 N. 11 die Rede gewesen.

zu Grunde liegende Prinzip der Reziprozität verwies, und ihm hiebei der Minister des Auswärtigen in versöhnlicher Rede zur Seite trat [33]. Denn es blieb dunkel, ob Reziprozität bloß Maxime der Vertragschließung, oder auch Interpretationsgrundsatz sei [34]; ob Belgien wegen Komplizität an einem Fürstenmorde auch in Fällen ausliefern müsse, in welchen nach seinem eigenen Recht Komplizität gar nicht vorhanden ist? [35] Und als Rothomb nun noch, um zu beruhigen, ausdrücklich darauf hinwies, wie ja das Gouvernement vorkommenden Falles die vertragsmäßig meist vorbehaltene Befugnis haben würde, in Ausnahmefällen die verlangte Rechtshilfe abzulehnen [36], mußte er gar den Vorwurf der Illoyalität zu hören bekommen [37]. Sein ganzer Gesetzestext sei ein texte menteur. Mit seinem Attentat, das eigentlich kein Attentat sei; mit seiner Konnexität, die im Falle des Bürgerkrieges nicht Konnexität sein solle; mit seiner Komplizität, für die er Reserven in Bereitschaft halte, täusche er das Land und die fremden Regierungen gleichzeitig.

Am 14. März hatte die Repräsentantenkammer die Vorlage angenommen. Bereits am 17. d. M. lag auch dem Senate der durch seine Justizkommission entworfene Bericht darüber vor [38], in welchem gleichfalls die Annahme der disposition très sage et très morale befürwortet wurde. Mit bemerkenswerter Schnelligkeit wurde dort bereits am folgenden Tage die Beratung des für dringlich erklärten Projektes zum Abschluß gebracht. Die Annahme erfolgte mit 23 gegen 12 Stimmen. Neue Gesichtspunkte brachte die Diskussion nicht zu Tage. Von Seiten des Ministeriums und seiner Anhänger, für die der Berichterstatter, Baron d'Anethan, sprach, wurde die Gelegenheit benützt, um mit bittern Worten eine retrospektive Kritik an der von den Liberalen im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen eingenommenen Haltung zu üben. Ihrerseits wiederholten diese die bereits in der zweiten Kammer vorgebrachten Gründe gegen das Gesetz, wobei sie nunmehr auch gegen die

33. Ibid. p. 920.

34. Die Frage war de lege lata im Sinne der letzteren Alternative zu beantworten; s. o. § 28 N. 3. § 24 N. 26.

35. Die Frage war zu verneinen; s. o. § 29 N. 30.

36. S. nämlich o. § 41 N. 8. N. 9. Er gab zugleich im Namen des Kabinets die Erklärung ab, daß wenn man von Belgien die Auslieferung eines politischen Verbrechers pour complicité par non-révélation verlangen sollte, die Regierung refüsieren würde. Wie es scheint mit Recht. Denn das im C. p. a. 103–107, welche Artikel damals für Belgien noch in Geltung standen, vorgesehene Verbrechen der Nichtanzeige fällt aus dem Rahmen der Komplizität.

37. Von den Abgeo. Verhaegen und Orts; Ch. des Représ. 1855–56 p. 903. 908.

38. Abgedruckt in der Pasinomie 1856 p. 110.

Opportunität desselben, Mangels einer ausreichenden Notwendigkeit, zu Felde zogen [39]. Die begütigenden Worte des Ministers des Auswärtigen, Vicomte Vilain XIIII, wurden auch im Senate freundlich aufgenommen. Und auch im Senate war es der Justizminister, dessen Person die von der Opposition gegen das Kabinet geführten Angriffe vornehmlich galten.

Einer schweren Sorge enthoben durfte das Ministerium Dedecker die Abstimmung beider Kammern als ein ihm erteiltes Vertrauensvotum betrachten. Mit warmen Worten beglückwünschte der König den Urheber des Gesetzes, den Minister Nothomb, zu dem erzielten Erfolge [40].

Am 22. März 1856 erhielt es, mit der einzigen Kontrasignatur Nothomb's versehen, die königliche Sanktion. Die Publikation erfolgte am 27. d. M. Der Effekt der den gesetzlichen Rahmen einer zu übernehmenden Auslieferungspflicht erweiternden Rechtsvorschrift konnte sich nur in der Revision und in dem Neuabschluß von Konventionen äußern. Eine Rückwirkung auf die bestehenden Verträge durfte sie nicht beanspruchen [41]. Für die im Vertragsverhältnis stehenden Mächte war aus der von dem belgischen Gesetzgeber erlassenen Zusatzbestimmung zu A. 6 der Auslieferungsakte von 1833 weder ein Recht noch eine Pflicht herzuleiten [42].

§ 51. Das belgische Gesetz vom 22. März 1856 betreffend die strafbaren Unternehmungen gegen das Leben fremder Staatsoberhäupter

---

39. Wie es schon vorher in der zweiten Kammer geschehen war, s. o. N. 18.

40. Bei den Verhandlungen über das Auslieferungsgesetz von 1868 teilte der viel angefochtene Mann dieses Schreiben der Kammer mit, Chambre des Représ. 1867—68 p. 776. Es lautet folgendermaßen:

Mon cher ministre, Je vous ai déjà adressé de vive voix mes félicitations sur l'heureuse issue de la loi d'extradition. La question avait une haute importance et je suis heureux de pouvoir vous dire combien j'ai apprécié le talent et la fermeté dont vous avez fait preuve dans cette circonstance. C'est avec une vraie satisfaction que je vous rends ce témoignage en vous renouvelant l'expression de mes sentiments sincères pour vous. Laeken le 10. avril 1856. Léopold.

41. Zu vgl. § 29 N. 15.

42. Das wurde bei Beratung des Gesetzes ausdrücklich anerkannt; so vom Abgeo. Devaux, Chambre des Représ. 1855—56 p. 897: Aujourd'hui les traités interdisent l'extradition en cas de connexité politique. Aujourd'hui vous voulez la permettre dans un cas déterminé de connexité; ce n'est pas une interprétation, c'est une exception que vous ne pouvez introduire que par une convention nouvelle. Ob sich der Minister Vilain XIIII mit der Illusion getragen hat, um solche Konventionen herumkommen zu können? Sein Zwischenruf im Senat, Sénat 1855—56 p. 149: Et il n'y en aura pas läßt darauf schließen.

ist, ebenso wie die Akte von 1833, die es zu ergänzen bestimmt war [1], ein Vollmachtsgesetz [2]. Es will nicht eine Legalinterpretation des in A. 6 der letzteren figurierenden Terminus délit politique geben; noch weniger will es die diesen Artikel reproduzierenden Rechtshilfeverträge authentisch erklären. Lediglich die dem Gouvernement verliehene Befugnis, solche Verträge zu schließen, beabsichtigt es in einem materiell belangreichen Punkte zu erweitern. Darf auch den Konventionen nach wie vor die Klausel nicht fehlen, die es verbietet, eine legal ausgelieferte Person wegen politischer Delikte oder wegen ihnen konnexer Strafthaten zu gerichtlicher Verantwortung zu ziehen [3], so kann doch dieser Klausel fortan eine Einschränkung gegeben werden. Es kann nämlich wegen eines speziellen zur Klasse der politischen Verbrechen gehörigen Legalthatbestandes die nachträgliche Bestrafung [4] des Extradierten vertragsmäßig für zulässig erklärt werden. Da nun aber, wie wir aus früheren Erörterungen [5] wissen, der Umfang, in welchem nachträgliche Bestrafung erlaubt oder verboten ist, zugleich als Maß gedacht wird, nach welchem internationale Zwangssistierung überhaupt als statthaft oder als versagt erscheint, so ergiebt sich, wie jene Einschränkung der Klausel den Rahmen des Extraditionsrechts erweitert. Verbrecherische Handlungen, die unter jenen Thatbestand fallen, sollen als auslieferungsmäßig gelten; und was im Zusammenhang mit ihnen verübt worden, verfällt, wenn nur die sonstigen Voraussetzungen vorhanden sind, dem Auslieferungszwang.

Der Thatbestand, um den es sich handelt, ist die rechtswidrige Tötung eines auswärtigen [6] Staatsoberhauptes oder seiner Familienmitglieder [7]; aber nicht jede Tötung, vielmehr nur dasjenige Verbrechen,

1. Den Wortlaut des nunmehrigen A. 6 s. o. § 42 zu N. 33.

2. Nach der Darstellung von Haus, Principes du dr. p. belge I nr. 344. 356 müßte man glauben, daß das Gesetz zwingendes Recht enthalte, was ganz unrichtig ist. Wie Haus auch Taunay, De Tractaten tot uitlevering van misdadigers 185.

3. S. o. § 24. 27. 37.

4. Vorausgesetzt, daß die Genehmigung dazu erbeten und gewährt wird. Wäre das Delikt überhaupt kein auslieferungsmäßiges, so würde die Genehmigung zu versagen sein; s. o. § 38 N. 13.

5. S. o. § 38 N. 14.

6. Denn wäre seitens des Ausländers etwa der belgische König gelegentlich eines Aufenthalts im Auslande zum Objekt des verbrecherischen Angriffs gemacht worden, dann verstände sich die Auslieferungsmäßigkeit der That von selbst. Nur könnte der belgische Staat selber strafen; vgl. Kapitel XIII. Es wäre einer der o. I 70 N. 21. 116 N. 1 spezialisierten Fälle.

7. Für den Umfang der Familiengenossenschaft entscheidet das Strafrecht des

das die Merkmale des Mordes, des Totschlags, des Giftmordes [8] aufweist. Dem vollendeten Verbrechen steht der Versuch gleich [9]. Ist die verbrecherische That noch nicht bis zu einer vollendeten Versuchshandlung gediehen, liegt also kein Anfang der Ausführung, sondern ein bloßer Vorbereitungsakt vor, so greift die Regel des A. 6 Platz; die Handlung bleibt als politische asylmäßig. Im Uebrigen trifft das Schicksal des Haupt- und Mitthäters auch den Teilnehmer [10]. Die Frage, welche Handlungen als strafbare Teilnahme den Gegenstand eines Rechtshilfebegehrens bilden können, entscheidet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Auslieferungsrechts: die Legalqualifikation des ersuchenden Staates kann nicht genügen [11]; sie muß in dem Rechte des ersuchten ihre Deckung finden [12].

---

eigenen Landes, s. o. § 41 N. 41. 42; also früher der C. p.; vgl. Chauveau et Hélie, Théorie du C. p. 5. éd. II nr. 464. Für das neuere belgische Recht ist auf das StGB. von 1867 a. 102. 103 zu verweisen. Die weite Erstreckung der belgischen Klausel nach persönlicher Seite hin wird v. Liszt, Zeitschr. für die gesamte Strafrw. II 70 getadelt und (mit Recht) die Aufführung des Regenten (Reichsverwesers) vermißt.

8. Zu Grunde liegt also die Spezialisierung des französischen Strafrechts, s. o. § 27 N. 1, wonach freilich der Thatbestand der Vergiftung schon dann vorliegt, wenn das Gift an sich hinreichend ist, um den Tod herbeizuführen; ohne daß es auf den Eintritt dieses Erfolges ankommt; Ortolan I nr. 1047. 1038. Anders nunmehr das belgische Recht, welches das empoisonnement als meurtre faßt; Haus I nr. 428. Mit Recht tadelt v. Liszt a. a. O. die Spezialisierung der Tötungsverbrechen als ungeeignet, die Grundlage internationaler Verständigung zu bilden. Für sie spricht sich aus Gockinga, Uitlevering van misdadigers (1881) 25.

9. S. o. § 50 N. 4. Allgemein anerkannt und gebilligt; Haus I nr. 344 n. 4. II nr. 959 n. 24. Hänel im deutschen Reichstag 1881, Berichte 759. v. Liszt a. a. O.

10. Auch hierüber kann kein Zweifel bestehen; Haus l. l.: La loi — comprend la participation criminelle. Rückblickend auf die Verhandlungen der zweiten Kammer, s. o. § 50 N. 17. 22. 31, bemerkte im Senat der Justizminister, Ann. parl. 1855—56 Sénat p. 150: La commission voulut une complicité spéciale en ce qui concerne les assassins des souverains, tandis que nous, nous voulions le droit commun. Und übereinstimmend der Baron d'Anethan, ibid. p. 151: Mais ne l'oubliez pas, l'attentat doit réunir toutes les conditions du délit ordinaire, non seulement pour le fait même mais aussi pour la tentative et pour la complicité; autrement l'extradition ne pourra avoir lieu. Spezielle Regeln in Beziehung auf die Teilnahme am Fürstenmord hat also das Gesetz nicht gewollt. Die Erklärung der Minister von 1868, sie würden das Gesetz im Sinne des Kommissionsprojektes von 1856 deuten, s. o. § 50 N. 25, stand mit Wort und Sinn desselben in Widerspruch.

11. Hienach war die Sorge der Opposition, s. o. § 29 N. 31. § 50 N. 17. 18. 22, vor maßloser Verwendung des Komplizitätsbegriffs im Auslieferungsverkehr grundlos; auch die an das Preßdekret vom 20. Juli 1831, s. o. § 50 N. 22, geknüpften Befürchtungen. Im Senat sagte der Justizminister l. l. 150: N'oublions

Nach alledem sind es spezifische Thatbestände des Strafrechts monarchischer Staaten, auf welchen das Gesetz vom 22. März 1856 abzielt [12a]. Auf einem seltsamen Umwege [13] hat das Gesetz die Zahl der Extraditionsdelikte um eine Nummer erweitert [13], dem Katalog von 1833 die Fälle vorsätzlicher Tötung eines Souverains und prinzlicher Personen hinzugefügt, damit die A. 86—88 des alten, damals noch in Belgien geltenden C. p. dem internationalen Jurisdiktionsverkehr zugänglich gemacht, und jedem Staate gegenüber die Bereitwilligkeit ausgesprochen, diese Erweiterung vertragsmäßig zu machen. Freilich nicht der gesamte Umfang der dort sich findenden Strafandrohungen wird erfaßt. Denn ein bloßes attentat contre la personne eines Mitglieds der Dynastie wird überhaupt nicht getroffen [14], vielmehr ein solches contre la vie vorausgesetzt. Und auch für das letztere wird nicht der ganze Umfang des gesetzlichen Attentatsbegriffs, also jeder acte extérieur commis ou commencé pour parvenir à l'exécution ins Auge gefaßt. Vielmehr wird in dem großen Rahmen der unter diese Rubrik fallenden, die entfernteste Vorbereitung bis zur vollen Erzielung des verbrecherischen Erfolges hin einschließenden Handlungen ein engerer Ausschnitt gemacht. Nicht jedes attentat contre la vie, sondern nur ein solches, das ein versuchtes oder vollendetes Verbrechen des meurtre, C. p. a. 295, assassinat, a. 296, oder das ein empoisonnement a. 301 darstellt, soll auslieferungsmäßig sein [15]. — Immerhin aber auch in dieser Eingrenzung bleibt die verbrecherische Handlung nach Maßgabe des geltenden Strafrechts, dem das neue Gesetz sich anzupassen hatte [16], ein attentat. Wenn bei der Beratung desselben, deren verschiedenen Stadien wir oben

---

pas cela, le décret de 1831 sur la presse exige que la provocation à un crime ait été directe; il faut que le crime ait été commis ou tenté.

12. Vom Regierungstisch in die Worte gefaßt: C'était toujours la législation la plus bénigne qui, par la force des choses, dominerait en matière d'extradition.

12a. S. o. S. 277. 278.

13. Im Gegensatz zu diesem Verfahren, auf dessen Motive u. S. 426 einzugehen ist, lassen die Niederlande ihrem neuen Extraditionsgesetz von 1875 den Thatbestand des Fürstenmords direkt und positiv als Nr. 1 des Verbrechenskatalogs figurieren, s. u. § 53.

14. Befremblich daher die Redeweise des Gesetzes, s. o. § 50 N. 2.

15. Es ist interessant, daß thatsächlich diese Einschränkung des Attentatsbegriffs auf das herauskommt, was das neuere französische Recht, der revidierte C. p. von 1832, eingeführt hatte; s. o § 42 N. 23. Belgien hat sich erst im neuen StGB. von 1867 auf den gleichen Standpunkt gestellt; vgl. o. § 48 N. 34. Nur für den Fall der Attentate contre la personne fremder Staatsoberhäupter wurde er bereits früher, im Gesetze vom 13. März 1858, s. u. § 52 N. 6 fixiert.

16. S. o. § 26 zu N. 10.

gefolgt sind, immer wieder die Behauptung gehört wurde: die gewählte Formulierung sei eine vitiöse [17], eine sprachwidrige [18], eine unlogische [19]; der Text des Gesetzes sei assez étrange und assez bizarre [20], weil er mit kaptiöser Weitläufigkeit von einem attentat constituant le fait d'assassinat u. s. w. spreche, statt einfach assassinat zu sagen: so muß dieser Vorwurf als gänzlich ungegründet erachtet werden [21]. Er verkennt das strafrechtliche jus singulare, welches das Staatsoberhaupt in der Monarchie nun einmal zu beanspruchen hat. Vermöge desselben ist ein Angriff gegen sein Leben ein crimen sui nominis. Und da das in Belgien geltende französische Recht für diesen Verbrechensbegriff die Bezeichnung attentat verwendet, so konnte der Gesetzgeber von 1856 gar nicht umhin [22], dieser Terminologie sich anzuschließen. Hätte er davon abgesehen, so hätte er Anlaß zu Zweifeln gegeben [23]. Das Gegenprojekt der Kammerkommission, von dem oben die Rede gewesen, war sonach in der That zu verwerfen. Und der Besorgnis der Opposition [24], daß durch Herübernahme des Ausdrucks auch der bloße Versuch eines Attentats

---

17. Abgeo. Devaux, Ann. parl. 1855—56. Chambre de Représ. p. 897.

18. Abgeo. Lebeau, ibid. p. 886; Orts, ibid. 888.

19. Abgeo. Tesch, ibid. p. 922.

20. Abgeo. Frère-Orban, ibid. p. 908. Er fragte: ibid. p. 907: L'attentat ayant le caractère du meurtre, qu'est ce que c'est? Und weiter: Est-ce plus, est-ce moins, est-ce la même chose que le meurtre?

21. Wie von dem Justizminister Nothomb und seinen Freunden in beiden Kammern immer wieder hervorgehoben wurde; s. o. § 50 N. 27 und vgl. die Ausführung auf S. 287. Jener bemerkte, daß, wenn der Fall praktisch werden würde, der auswärtige Verweisungsbeschluß, der auswärtige Haftbefehl nicht auf assassinat, meurtre, empoisonnement, sondern auf attentat lauten würde, da dieser Ausdruck technisch sei (aber doch nur im französischen Rechtsgebiet!); ibid. 884. 902. Sénat 150: C'est sur ce mot que repose toute la question juridique. Il est essentiel de le maintenir dans la rédaction proposée.

22. Das gilt nur für die Gesetzgebung; anders stand es für die Vertragsschließung, wo Rücksicht auf abweichende Terminologie fremder Gesetzgebungen und auf die Wünsche fremder Regierungen zu nehmen war. Da mochte es sich fügen, daß man die technische Qualifikation fortließ, wie mehrfach geschehen; s. u. § 52 N. 12. N. 42. Steht nur fest, welche legalen Thatbestandsmomente im Auslieferungsvertrage gemeint sind, dann mag die Bezeichnung des Verbrechensbegriffs eine untechnische sein; s. o. § 28 N. 9.

23. Bei der Senatsberatung des Gesetzes machte der Baron d'Anethan darauf aufmerksam, daß das Projekt, wenn es bloß und schlechthin den assassinat u. s. w. des Souverains vorsehen würde, Zweifel erregen könnte, ob etwa eine aus politischen Motiven erfolgte Tötung desselben dennoch asylmäßig sei? Sénat l. l. p. 151. Vgl. auch u. zu N. 65.

24. S. o. § 50 zu N. 16. 22. 29. 30.

auslieferungsmäßig gemacht werden würde, m. a. W. daß auch präparatorische Akte dem Extraditionszwange verfallen könnten, war durch die vorgenommene Spezialisierung des Attentatsbegriffs hinreichend begegnet [25].

Aber nur Monarchen und Mitglieder ihrer Dynastie sind es, denen das Gesetz zu völkerrechtlichem Schutz gegen Mordanschläge verhelfen will. Es ist auf das Leben erlauchter Personen gestellt, gleichviel ob jene Anschläge aus politischen oder etwa aus gemeinen Motiven hervorgegangen sind [26]. Nicht ist es gestellt auf politische Tötungen schlechthin, d. h. solche Tötungen, die zu einem politischen Zwecke verübt oder versucht werden [27]. Andere Personen als die genannten sind nicht Objekte eines strafrechtlichen attentat. Andere Personen gegen einen politischen Mord, Totschlag, Giftmord zu schützen, dazu lag für den Gesetzgeber keine Nötigung vor, da die Akte von 1833 ausreichende Vorsorge getroffen hatte. Der Vorwurf, der gegen die von ihm gewählte Formulierung erhoben worden ist: implicite werde die aus politischem Motiv unternommene verbrecherische Tötung nicht erlauchter Personen als délit politique erklärt, ist so ungegründet wie möglich [28].

Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß republikanische Staatsoberhäupter und gar deren Familienmitglieder durch die Novelle von 1856 nicht betroffen werden [29]. Es muß als eine irrtümliche Auffassung bezeichnet werden, wenn bei Beratung des Gesetzentwurfs von 1857 dessen Urheber, der Justizminister Nothomb, des Glaubens war [30], sein Elaborat würde auch auch die g e w ä h l t e n Staatsoberhäupter Anwendung finden. Davon kann doch wohl angesichts des Umstandes, daß mit dem Staatsoberhaupt auf die membres de sa famille völkerrechtlich geschützt werden sollen, keine Rede sein. Die Familienmitglieder eines republikanischen Präsidenten sind bloße Privatpersonen. Ein an ihnen vollendetes oder versuchtes Tötungsverbrechen steht unter dem Auslieferungsgesetz von 1833. Die farblose Bezeichnung: chef d'un gouvernement étranger, die von der Novelle beliebt worden, kann darüber nicht täuschen, daß sie monarchisch gedacht ist. Daher thaten die

---

25. Vgl. hiezu § 48 N. 34. § 50 N. 29.

26. Ganz abwegig daher die o. § 50 N. 11 berichtete Auffassung des Justizministers Nothomb.

27. Von diesem weitverbreiteten Mißverständnis ist o. § 40 N. 6 ausführlich die Rede gewesen.

28. S. o. § 40 N. 7.

29. S. die Ausführungen o. S. 222. 236. 278.

30. S. o. § 50 N. 3. Vgl. auch L a m m a s c h 313 N. 2.

Verträge Recht daran, daß sie jene Bezeichnung mit der präziseren: personne d'un souverain vertauschten [31]. Es zeugt von einer unter dem Einfluß französischer Doktrinen gewachsenen Unsicherheit in Handhabung des Begriffs: politisches Delikt, wenn in späteren belgischen Konventionen von einem attentat contre la personne du chef d'un état étranger, mit dem Absehen auf republikanische Präsidenten die Rede ist [32]. Man erwäge, daß danach auch der im Zusammenhang mit einem Staatsverbrechen unternommene Angriff gegen das Leben dieser Würdenträger fortan auslieferungsmäßig sein müßte [33]. Daß dies der Wille der Novelle gewesen sei, kann bei dem Mangel irgend eines dafür sprechenden Anhaltspunktes nicht angenommen werden.

Die Regel aber, welche verbrecherische Angriffe gegen das Leben souveräner oder prinzlicher Personen unter vertragsmäßige Auslieferungspflicht stellt, wollte der belgische Gesetzgeber als eine ganz ausnahmslose gefaßt wissen. Das in Rede stehende Delikt wird nicht schlechthin der Tötung von Privatpersonen gleichgestellt, nicht zum gemeinen Verbrechen im Sinn von A. 1 des Auslieferungsgesetzes gestempelt. Vielmehr soll — freilich im Widerspruch mit dem, was die ursprüngliche Intention des Ministeriums gewesen war [34] — das Leben erlauchter Personen in weiterem Umfange als dasjenige von Privaten durch internationale Abrede geschützt werden. Auch im Falle nämlich, daß das den Charakter des Mordes oder des Totschlages tragende Attentat in Konnexität mit einem anderweitigen politischen Verbrechen stand, soll es dennoch auslieferungsmäßig sein [35]. In wörtlichem Anschluß an A. 6 des Extraditionsgesetzes, welches den Asylschutz, wie wir sahen, nicht auf das délit politique beschränkte, sondern ihn auch auf das fait connexe à un semblable délit erstreckte, wird die einzuführende Ausnahme von dieser Regel als eine durchgreifende, beide Fälle in sich schließende gefaßt. Für die Auslieferungsmäßigkeit eines Attentates, so bestimmt die

31. Vgl. § 52 N. 8.

32. Vgl. § 52 N. 11.

33. S. u. N. 35.

34. S. o. § 48 a. E. Die beiden Kommissionsberichte der zweiten Kammer machten auf diesen Widerspruch aufmerksam.

35. Das ist der ebenso einfache als natürliche Sinn der Formel, das attentat solle vorkommenden Falles weder als délit politique noch als fait connexe à un semblable délit in Rücksicht kommen. Die Worte sind offensichtlich dem Gesetze von 1833 angepaßt; sie können nur aus diesem erklärt werden. Ueber die seltsamen Deutungen, die die Bestimmung erfahren hat, s. o. § 38 N. 25. N. 44. § 40 N. 2. § 50 N. 12.

Novelle von 1856[36], macht es keinen Unterschied, ob ein solches selbständig begangen ist und eine isolierte Verschuldung darstellt, oder ob es eine lediglich accessorische Natur trägt, also in Begleitung eines anderen Staatsverbrechens, nämlich als Mittel, Weg, Deckung für ein solches gewollt worden ist[37].

Fragt man freilich, unter welchen Umständen ein Attentat unter die letztere Alternative fallen würde, wann also ein attentat connexe à un délit politique thatsächlich vorhanden ist, so könnte man auf den ersten Anschein fast in Verlegenheit kommen. Die Tötung einer erlauchten Person, zu dem Zwecke verübt, einen davon getrennten hoch- oder landesverräterischen Akt zu fördern, wäre ein so ganz außerordentliches Vorkommnis[38], daß man sich darüber wundern könnte, wie der Gesetzgeber veranlaßt worden, speziell eine solche Eventualität vorzusehen, — wenn nicht ein Fall vorhanden wäre, dem allerdings eine praktische Bedeutung nicht abzusprechen ist. Und zwar handelt es sich um den typischen Konnexitätsfall, nämlich die Möglichkeit, daß das in Frage stehende Hauptverbrechen einen hochverräterischen Aufstand darstellt und die Tötung des fürstlichen Individuums lediglich zu dem Endzwecke versucht oder vollendet worden ist, denselben zu unterstützen.

Und damit kommen wir zu demjenigen Punkte, der von den zahlreichen im Lauf der parlamentarischen Beratungen erhobenen Bedenken gegen das Gesetz[39] am schwersten wiegen möchte; der in der Litteratur der belgischen Klausel fort und fort Staub aufwirbelt und als das Haupthindernis erscheint, das ihrer allgemeinen Annahme entgegensteht.

---

36. Eine andere Frage ist freilich, ob der Urheber des Gesetzentwurfs den Sinn des Gesetzes klar erkannt hat: s. o. § 50 N. 12. Es deuten manche Spuren darauf hin, daß er über den juristischen Sinn des Terminus fait connexe nicht völlig im Reinen war, s. o. § 50 N. 7. 12. Zumal die Formulierung: Ne sera pas r é p u t é — fait connexe à un semblable delit ist auffällig. Sie klingt fast so, als wenn er nicht an verschiedene Fälle, sondern an verschiedene Begriffsbestimmungen des attentat gedacht hat

37. Konnexität mit einem g e m e i n e n Verbrechen ist irrelevant, s. o. § 38 N. 18. Wiederholt muß hervorgehoben werden, daß der Begriff: Konnexität die thatsächliche Konsummierung des als Hauptverbrechen zu qualifizierenden Aktes voraussetzt. Die bloße Absicht der begangenen That später eine andere folgen zu lassen, kann nicht genügen, um jener den Charakter der Konnexität mit der letzteren, bloß gedachten, beizulegen.

38. Man könnte etwa denken an Totschlag eines Prinzen (in Kenntnis seiner Persönlichkeit), um sich der Verhaftung wegen Landesverrat, Majestätsbeleidigung u. dgl. zu entziehen.

39. S. o. § 50 N. 7 ff. N. 18 ff.

Soll ein gerechtes Urteil über sie gefällt werden, so ist eine eingehende Erörterung der Frage unerläßlich.

Vor Allem kann darüber kein Zweifel bestehen, daß eine kriegsmäßige Tötung überhaupt nicht unter das Auslieferungsrecht, also auch nicht unter das Gesetz von 1856 fällt[40]. Es muß als selbstverständlich bezeichnet werden, daß der in einem internationalen Kriege gefallene Prinz nicht Objekt eines Extraditionsverbrechens sein kann. Denkbar wäre es ja, daß er auf dem Kriegsschauplatz Opfer eines Meuchelmörders wird[41]. Als Kombattant aber hat er die Chancen des Kriegsloses zu tragen. Und die jedem Friedensschluß immanente Amnestieklausel deckt alle Hostilitäten. Hier versagt jede Rechtshilfe von vorneherein. Was aber vom internationalen Kriege gilt, findet vermöge einer unabweislichen Analogie Anwendung auf jeden Kriegszustand, also auch auf den inneren Krieg. Der Bürgerkrieg als solcher ist kein strafrechtlicher Thatbestand. Wird im Falle einer Empörung eine fürstliche Person bei bewaffnetem Zusammenstoß der kämpfenden Parteien getötet, so stellt diese Tötung für das Ausland weder ein politisches Delikt dar[42], noch hat sie als ein einem politischen konnexes Verbrechen zu gelten. Die siegreich gebliebene Regierung ist nicht befugt, die militärische Aktion, der jene Person unterlag, hinterdrein als Mord oder Totschlag zu qualifizieren und dafür Auslieferungspflichten in Anspruch zu nehmen. Der Fall wird von der belgischen Klausel nicht betroffen[43]. Der Vorwurf, daß diese zu weit gehe, daß sie allzusehr generalisiere, indem sie auch die in offenem Kampfe bewirkte Tötung eines Souverains für auslieferungsmäßig erkläre[44], ist nicht begründet.

---

40. S. die ausführlichen Darlegungen o. S. 242.

41. In diesem Falle ist nicht zweifelhaft, daß sofern die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, die Auslieferung des flüchtigen Mörders nicht versagt werden könnte. Man stelle sich den Fall vor, daß während des deutsch-französischen Kriegs ein deutscher Fürst in Frankreich ermordet worden, und es dem Thäter geglückt wäre, nach Belgien zu entkommen. Eine andere Frage ist, von wem das Auslieferungsgesuch zu stellen gewesen wäre.

42. Selbst wenn der Kämpfer von der Gegenpartei persönlich erkannt worden war: vgl. Report on extradition (1868) nr. 1317.

43. Nach den ausführlichen Erörterungen, die in den belgischen Kammern stattfanden, kann über diesen Punkt kein Zweifel sein; s. o. § 50 N. 14. 15. Wenn Haus l. l. nr. 356 sagt, das Attentat auf das gekrönte Haupt erkläre die belgische Novelle von 1856 als auslieferungsmäßig, selbst fût-il commis au milieu de la guerre civile, so halte ich diese Meinung für rechtsirrtümlich.

44. Den Vorwurf erhebt bereits Coninck Liefsting, Mémoire sur le principe: Pas d'extradition pour les délits politiques (1875) p. 8 n. 2; demnächst De Vos van Steenwijk, Over de misdrijven, waarbij uitlevering is

Ganz anders verhält es sich mit der Tötung eines Souverains oder eines Prinzen, wenn sie zwar nicht in offenem Kampfe, nicht kriegsmäßig, aber doch in Veranlassung einer Volkserhebung erfolgt, sei es daß sie den Weckruf, das Signal dazu gegeben hat, sei es daß sie im Verlaufe einer solchen in der Absicht bewirkt worden ihr zum Siege zu verhelfen. Und das ist so recht eigentlich die praktische Bedeutung der Gesetzesklausel, welche dem Zufluchtstaat verbietet, solche Tötungen völkerrechtlich durch ihre Konnexität mit einem politischen Delikt zu decken. Ganz abzusehen ist auch hier, wie beim internationalen Kriege, von dem Fall, daß trotz zeitlichen Zusammentreffens mit einem Aufstand das begangene Verbrechen als ein isoliertes zu gelten hat, daß es aus Gewinnsucht oder Ehrgeiz, unter Ausnützung der günstigen Gelegenheit, welche die allgemeine Erregung geboten hat, verübt worden. Hier trifft der erste Teil der belgischen Klausel zu, der das isolierte Attentat zum Gegenstand hat. Bei dem konnexen Attentat handelt es sich lediglich um Vorkommnisse, wo der frevelhafte Angriff im Dienste der aufständischen Partei als Mittel ihre Ziele zu verwirklichen unternommen wird, ohne daß er den Charakter einer Kriegsmaßregel trägt. Man denke an den Fall meuternder Soldaten; an die Möglichkeit, daß ein Menschenhaufen im Tumult, daß Individuen, die nicht als Kämpfer der aufständischen Partei betrachtet werden können, das verhaßte Mitglied der

---

uitgesloten (1877) p. 56. Neuerdings schließt sich dem auch Lammasch an 312. 320. 346. Er erklärt es allerdings für unzweifelhaft, daß für den eigentlichen Bürgerkrieg die belgische Klausel keine Anwendung finde. Dagegen greife sie unbilligerweise da überall Platz, wo die Tötung zwar in einem offenen Rencontre, aber nicht im Zustande des Krieges erfolgt, also für Fälle des Aufstands oder der Widersetzlichkeit, welche sich nicht zu einem Bürgerkriege entwickelt haben. — Ich halte die Distinktion zwischen eigentlichem und nicht eigentlichem Bürgerkrieg für undurchführbar, s. o. § 40 N. 19a. Der Punkt auf den es ankommt, ist der, ob die Tötung den Charakter eines Kampfmittels trug, also unter Einsetzung des eigenen Lebens erfolgte oder nicht. Die erste Alternative ist kein Extraditionsfall, s. o. § 40 N. 8. — Lammasch meint sodann 312, auch die Richter eines Revolutionstribunals, die für die Hinrichtung eines Souverains gestimmt hätten — vgl. den Präzedenzfall o. § 36 Exkurs Nr. 1 — würden unter die Auslieferungspflicht der belgischen Klausel fallen; und das würde dem Gedanken, von dem diese ausgeht, nicht entsprechen. — Auch diese Kritik halte ich für unbegründet. Denkbar wäre es ja, daß wirklich ein eingeleitetes gerichtliches, z. B. kriegsgerichtliches Verfahren, sich als eine traurige Komödie darstellt; vgl. v. Bar in Grünhut Zeitschr. XII (1885) 277. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß das verurteilende Erkenntnis an denjenigen, die dabei mitwirkten, Mangels des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit, nicht als attentat constituant le fait de meurtre verfolgt werden kann. Die Frage scheint mir eine Thatfrage zu sein.

Dynastie zu ihrem Schlachtopfer machen, daß dieses eine militärische Funktion überhaupt nicht bekleidete. Hier überall besteht zwischen dem Angriff auf das Leben der erlauchten Person und den sonstigen Gewaltakten, welche die Regierung nach Niederwerfung des Aufstandes strafrechtlich verfolgt, eine Relation im Rechtssinne, ein Zusammenhang im Sinne des Auslieferungsgesetzes von 1833. Hätte die Novelle von 1856, wie man in den belgischen Kammern so lebhaft wünschte, und wie die Holländer hinterdrein wirklich gethan haben, sich damit begnügt, für den Fürstenmord lediglich die Zuzählung zu den politischen Delikten zu negieren, so wäre dieses Verbrechen im Falle seiner Konnexität mit einem délit politique unter dem Schutze des Asylrechts verblieben. Die Gefahr zwiespältiger Behandlung der Attentate wäre nicht zu vermeiden gewesen. Allerdings hat der Gesetzgeber durch Einfügung des Wortes fait connexe in sein Werk der von ihm gewollten Neuerung einen viel weiteren Spielraum gesteckt, als es der ursprüngliche Zweck erforderte. Aber es wird sich nicht leugnen lassen, daß erst durch diese Einfügung dem Gesetze die Durchführung gesichert wurde. Die im Einzelfall schwierige Frage, ob ein vorliegendes Attentat als isoliertes oder ob es als accessorisches Delikt, ob es bloß gelegentlich der Empörung, oder ob es zum Zwecke derselben verübt worden, ist abgeschnitten, der Zweifel, den der Ausdruck Konnexität erregen kann, ist beseitigt. Praktisch kommt die belgische Klausel, sowie sie in dem Gesetz von 1856 formuliert worden ist, darauf hinaus, daß jede Tötung eines Souverains oder eines Mitgliedes seiner Dynastie, sofern sie nicht als militärisches Kampfmittel anzusehen ist, unter das Auslieferungsrégime gestellt wird. — Freilich mag man zweifeln, ob die Rücksichten praktischer Zweckmäßigkeit, die dafür sprechen möchten, konnexe Attentate nicht anders als die isolierten zu behandeln, eine absolute Gleichstellung rechtfertigen. Und nicht ohne Grund erhob die Kammeropposition, wie wir gesehen haben, Bedenken gegen eine differenzierende Behandlung der Konnexitätsfälle. In der That, wenn im Verlaufe einer als Bürgerkrieg zu qualifizierenden Emeute neben anderen Personen auch ein Prinz, nicht einem Straßenkampf, sondern einem politischen Morde zum Opfer fällt, so erscheint es als inkonsequent, denjenigen Individuen, denen die Tötung der ersteren zur Last gelegt wird, Asyl zu gewähren [45], dagegen die Mörder des letzteren an die siegreich gewesene Regierung auszuliefern. Dagegen ist andererseits doch auch wieder die nahe liegende Eventualität geltend zu machen, daß die Ermordung einer er-

45. S. o. § 38 N. 42.

lauchten Person trotz ihres Zusammenhangs mit der insurrektionellen Erhebung sich als ein höchst abscheuliches Verbrechen darstellt, das des Asylschutzes ebensowenig würdig ist als das ohne jenen Hintergrund bewirkte Unternehmen. Individualisierende Gerechtigkeit zu üben geht über die Kräfte eines Extraditionsgesetzes, das nur ein Vollmachtsgesetz sein kann. Seine Bestimmung ist es, der Regierung die rechtliche Möglichkeit zu gewähren, den Anforderungen vergeltender Gerechtigkeit in Pflege der internationalen Beziehungen zu entsprechen [46]. Gegen Mißbrauch ihrer Befugnisse — mag ein solcher bei Abschluß eines Vertrages, mag er bei dessen Vollziehung zu befürchten sein — haben in diesen, wie in allen anderen Fällen, die formellen Garantien des Verfahrens; haben die Vertragsklauseln, die Ausnahmefällen Rechnung tragen [47], hat die ministerielle Verantwortlichkeit Schutz zu gewähren. In der Litteratur der belgischen Klausel ist speziell jene Bestimmung derselben, wonach Mord und Totschlag gegen fürstliche Personen auch dann nicht asylmäßig sein sollen, wenn sie im Zusammenhang mit einem anderweitigen Staatsverbrechen verübt worden, nicht beanstandet worden. Im Gegenteil, ihr kommt die moderne Tendenz, die Immunität der mit politischen Verbrechen konnexen Thatbestände zu beschränken, offenbar zu Gute.

Aber unter allen Umständen sind es nur Tötungsverbrechen, denen die formelle Subsumtion unter A. 6 des Gesetzes von 1833 nicht mehr nützen soll. Sonstige Angriffe gegen Freiheit, Ehre und körperliche Integrität der Souveräne und ihrer Familiengenossen bleiben nach wie vor politische Delikte [48]. Es mag diese Ausscheidung etwas willkürliches haben, wie ja denn Staatsverträge aus neuester Zeit dem Prinzipe der belgischen Klausel eine erweiterte Anwendung gegeben haben [49], auch die oben besprochenen Vorschläge moderner Theoretiker, das politische Asylrecht zu beschränken, auf das nämliche Resultat herauskommen [50].

46. S. o. N. 2. Ob das Gouvernement also einem bestimmten Staate gegenüber die Verpflichtung eingehen wollte, auch konnexe Attentate für auslieferungsmäßig zu erklären, war seine Sache. Es war nicht gehindert, den Auslieferungsfall auf isolierte Unternehmungen zu beschränken, wie in der That den Niederländern gegenüber verfahren wurde, s. u. § 53 zu N. 28. Die bei der Beratung des Gesetzentwurfs gemachten Versuche, die sich in Gestalt von Amendements kleideten, die Extradition von Fürstenmördern im Falle der Konnexität ihres Verbrechens nicht obligat, sondern fakultativ zu stellen, s. o. § 50 N. 18 und A. 2 des eingebrachten Gegenentwurfs, waren gegenstandslos.

47. S. o. § 50 N. 36.

48. S. o. § 41 N. 88.

49. Gemeint sind die unten § 54 zu N. 27 und § 55 zu N. 24 charakterisierten Konventionen Rußlands.

50. Nämlich nicht bloß Tötungsverbrechen, sondern jedes andere versuchte oder

Allein für den belgischen Staat handelte es sich im Jahre 1856 nicht um eine umfassende, rationelle Neuordnung des gesetzlichen Auslieferungsrechtes. Im Gegenteil galt es, das politische Asylrecht, wie es 1833 formuliert gewesen war, aufrecht zu erhalten und nur insoweit und insofern legislatorisch einzugreifen, als ein eklatantes Vorkommnis die Unzulänglichkeit jener Formulierung gezeigt hatte. Es handelte sich lediglich um eine technisch juristische Frage, lediglich darum, für den Fall des zusammengesetzten politischen Deliktes, und zwar für den Hauptfall eines solchen, mit einer unerträglichen Konsequenz des Gesetzes von 1833 zu brechen. Ein Weiteres stand nicht in Frage[51].

Daß nun aber die im Jahre 1856 gefallene Entscheidung das Richtige getroffen; daß sie den Anforderungen durchschnittlicher Gerechtigkeit bei Handhabung des internationalen Rechtsschutzes entspricht, das bezeugt nicht allein der allseitige Beifall, den das Prinzip des Gesetzes in der Kammer fand, nicht allein die Aufnahme der Klausel in die Konventionen, von der alsbald zu handeln sein wird, sondern vor Allem der Konsens der Wissenschaft, die freilich erst seit Billot's bahnbrechendem Werke zu näherer Bekanntschaft mit der belgischen Klausel, ihrer Entstehung und dem Zusammenhang der Dinge gelangte. Wie verschieden auch die Vertreter des internationalen Rechts sich zu dem Problem der politischen Delikte gestellt haben, das Postulat, daß erlauchte Personen in Bezug auf den Rechtsschutz für ihr Leben doch unmöglich ungünstiger gestellt werden können als die geringsten ihrer Unterthanen, hat nur ganz vereinzelt einen Widerspruch gefunden[52]. Man mag ja de lege ferenda

vollendete crime grave (foul crime), insbesondere mutilations et blessures graves volontaires et préméditées sollen auslieferungsmäßig sein, s. o. § 40 N. 11; auch die im Bürgerkriege vorgefallenen strafbaren Rechtsverletzungen, sofern sie nicht durch den Kriegsgebrauch gerechtfertigt sind, s. o. § 40 N. 19. 26; oder sofern sie sich als Akte der Barbarei oder des Vandalismus darstellen, s. o. § 40 N. 59. Da bei allen diesen Vorschlägen der kriminalistisch höchst erhebliche Unterschied, ob die Person, gegen die das Verbrechen sich richtet, fürstlichen Standes ist oder nicht, gar nicht weiter in Betracht gezogen wird, so würde also die vorgeschlagene Erweiterung des Extraditionsrahmens auch den Souveränen und deren Familiengliedern zu gute kommen. Ueber die ablehnende Haltung, die Lammasch solchen Erweiterungsvorschlägen gegenüber einnimmt, s. o. § 40 N. 12.

51. Es ist bemerkenswert, daß im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen über die Novelle von 1856 die Frage, ob nicht auch für die anderen gemischt politischen Delikte vom Asylzwang abzusehen sei, von keiner Seite auch nur angedeutet wurde.

52. Vornehmlich von Seiten italienischer Rechtsgelehrter, in deren Haltung die der belgischen Klausel prinzipiell abgünstige Stellung der italienischen Regierung ihre Stütze gefunden hat. Höchst charakteristisch sprach sich bei Beratung des Gesetzentwurfs von 1882, s. o. § 40 N. 5, Crispi aus, Atti p. 31:

zweifeln, ob sie im internationalen Jurisdiktionsverkehr günstiger zu stellen seien, wie denn dieser Zweifel so eben im Fall der konnexen Attentate zum Ausdruck kam. Aber einem Mordgesellen darum die völkerrechtliche Immunität zu sichern, weil seine That technisch genommen sich nicht als Mord, sondern als Hochverrat darstellt, und weil Hochverrat als politisches Delikt zu gelten hat, und weil politische Delikte asylmäßig sind: das ist doch ein hohler Doktrinarismus. Und über die zuweilen gehörten Aeußerungen[53], daß ein gekröntes Haupt auch die ungünstigen Chancen seiner erhabenen Stellung zu tragen habe, oder gar, daß die völkerrechtlich verbürgte Straffreiheit eines Fürstenmordes einen heilsamen Schutz gegen Mißregierung bedeutet: über solche Barbarei ist kein Wort zu verlieren. In der That, daß das belgische Gesetz den wunden Punkt getroffen hat, den die Gestaltung des politischen Asylschutzes im positiven Recht aufweist, wird nicht zu leugnen sein[54].

Es ist ein schönes Ding um die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens. Aber wird im Bürgerkriege nicht auch getötet? Der einzige Unterschied ist, daß es dort viele gegen viele sind, beim Attentate dagegen nur Einer gegen Einen (!). Der Erfolg entscheidet u. s. w. — Eine ausführliche „juristische" Begründung der Unmöglichkeit Fürstenmörder auszuliefern, glaubte Brusa, Ferraris Annuario delle scienze giuridiche II (1881) 125. 129 liefern zu können: Il regicidio è un reato politico — e non commune, offende la giustizia in un interesse particolare e non già in uno universale. So auch im Annu. de l'Institut V 85 n. 2. Rivista penale XXIV p. 10. Zur Erläuterung ist beizufügen, daß Brusa die Asylmäßigkeit politischer Delikte zurückführt auf die Unzuständigkeit des Staates Verbrechen zu verfolgen, die lediglich gegen einen anderen gerichtet sind und lediglich diesen angehen. Hier bereite die Duldung Flüchtiger kein danno sociale; die Auslieferung wäre Intervention; der Asylschutz ist Pflicht; höchstens Präventivpolizei gerechtfertigt. Ueber die Theorie des danno sociale s. o. I 93 N. 20. 109 N. 64. — Außerhalb Italiens haben die Schweizer Ch. Brocher und Hornung sich zu der gleichen Auffassung bekannt: Annu. de l'Institut III. IV 1 p. 216. 264. V 85 n. 2: ce crime (ne) doit moins rester en principe un délit politique et par conséquent être soustrait à l'extradition.

53. Auch in den belgischen Kammern wurden 1856 dergleichen Paradoxen geäußert.

54. Die Zahl der Stimmen aus allen Nationen, die im Prinzipe das belgische Attentatsgesetz billigen, ist eine große, die der Gegner weitaus überbietende. Hervorgehoben mag etwa werden: Der in Rußland 1882 ausgearbeitete Entwurf eines allgemeinen Teils des StGB. nahm in seine dem Auslieferungsrecht gewidmeten Bestimmungen im A. 11 auch den „von der Wissenschaft fast allgemein anerkannten" Grundsatz auf, daß der Auslieferung unterliegen „Ausländer, welche eines Angriffs gegen das Leben oder die Gesundheit eines fremden Staatsoberhaupts angeklagt werden"; Erläuterungen — übersetzt von Gretener (1882) S. 57. Vgl. sodann v. Liszt, s. o. N. 7, S. 67: „Die Richtigkeit und Notwendigkeit des der Klausel zu Grunde liegenden Gedankens wird von keiner Seite bestritten werden". Löwenfeld in Zeitschr. für die ges. Strafrw. V 105: „Der Gedanke dieses Gesetzes ist gewiß zu billigen". „Es enthielt einen unleugbaren Fort-

Nur allerdings die Formulierung, die es der als unerläßlich erkannten Neuerung gegeben, in der das neue Prinzip so breiten Eingang in das internationale Leben gefunden hat, begegnet bis zum heutigen Tag schweren Bedenken und gewichtigen Einwendungen. Es ist der Text der Novelle von 1856, der es verschuldet, daß einige Staaten prinzipiell und konstant den Anschluß an die belgische Klausel abgelehnt haben. Er allein ist der Grund, daß auch die Theorie, deren neueste Bestrebungen, den Begriff der politischen Delikte objektiv zu fassen wir oben besprochen haben, zwar die internationale Behandlung der Attentate als an erster Stelle reformbedürftig anerkennt, aber die Reform auf anderem Wege, als in Belgien geschehe, durchsetzen will[55]. Die Thatsache, daß das Institut de droit international in seiner Oxforder Sitzung von 1880 auf Antrag seines Berichterstatters Renault die belgische Klausel implizite verworfen; daß auch seine auf Antrag von A. Rolin umgestalteten Resolutionen zu ihr nicht zurückgekehrt sind, ist bemerkenswert[56].

In der That hat es etwas Auffallendes zu bestimmen, daß das den Charakter eines Tötungsverbrechens tragende Unternehmen gegen fürstliche Personen weder als politisches Delikt, noch als einem solchen konnex „erachtet" werden soll. Ist es nicht eine wunderliche Unterstellung, nach welcher eine konkrete Handlung die thatsächlich nicht isoliert, sondern im Zusammenhange mit einer anderen bewirkt worden, nichts destoweniger als mit dieser nicht zusammenhängend angesehen werden soll? Noch auffälliger ist aber die Feststellung, daß zwar alle unter die Staatsverbrechen zu subsumierenden Verletzungen jener Personen im Auslieferungsverkehr nach wie vor als politisch zu gelten haben, diesen Charakter also trotz ihrer gemischten Natur nicht verlieren; daß aber gerade für die schwersten unter ihnen, nämlich die Verbrechen gegen das Leben, das Gegenteil statthaben soll. Dieser angebliche „Widersinn"[57].

---

schritt." Lammasch 309. 311: „So unverkennbar der Fortschritt ist, welcher in dieser Klausel gegenüber der starren Negation der Auslieferung wegen jedes relativ-politischen Deliktes liegt" u. s. w. Delius, Archiv für d. R. VI (1891) 412 ist der Meinung, daß in einem deutschen Auslieferungsgesetz die belgische Attentatsklausel ihre Stelle wird finden müssen.

55. S. o § 40 N. 5. 8. 10.

56. S. o. § 39 N. 13. 15. § 40 N. 11. § 42 N. 60. 62.

57. Löwenfeld a. a. O. 104 erklärt die Fassung des Gesetzes nicht bloß für inkorrekt, sondern für „höchst unglücklich"; ebenso v. Liszt a. a. O. S. 77 ff: „Es ist durchaus verkehrt zu sagen, nicht ist politisches Delikt das Attentat auf das Leben des Monarchen". „Wer den politischen Charakter des Hochverrats zugiebt, darf den des Königsmordes nicht leugnen". „Der Königsmord ist in allen Fällen ein politisches Delikt, auch dann, wenn durchaus unpolitische, rein persönliche Mo-

diese „logische Unmöglichkeit“ [58], diese „Fiktion“ [59], diese „Lüge“ [60], und wie sonst die heftigen Anschuldigungen lauten, die man gegen das Gesetz aussprechen hört, sind es, die einen entschiedenen Widerspruch gegen seinen Tenor auch bei denjenigen hervorrufen, welche den darin zu Tage tretenden Fortschritt nicht verkennen. Der Widerspruch ist von den völkerrechtlichen Theoretikern unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten erhoben worden und hat zu sehr verschiedenen Verbesserungsvorschlägen geführt. Diese Verschiedenheit kehrt wieder in der verschiedenen Haltung, welche der belgischen Klausel gegenüber die ablehnenden Regierungen, wie wir unten näher sehen werden, eingenommen haben. Es sind drei Standpunkte zu unterscheiden.

Von der einen Seite wird geltend gemacht, daß es doch unmöglich angehe, dasjenige, was in Wahrheit eine **Ausnahme** von dem A. 6 des Auslieferungsgesetzes bedeutet, in das Gewand einer **authentischen Interpretation** eben dieses Gesetzesartikels zu kleiden. Das System von 1833, welches jedes objektiv politische Delikt, ohne Rücksicht auf die Schwere der Verschuldung, auf die Elemente, aus denen es sich zusammensetzt, auf die Motive, aus denen es hervorgegangen, als asylwürdig erklärt, sei eine Uebertreibung. Zwar sei das Prinzip, welches im Falle politischer Delikte eine internationale Rechtshilfe verbietet, beizubehalten. Aber ihm sollte für den Fall des gegen gekrönte Häupter begangenen Tötungsverbrechens eine Ausnahme beigegeben werden. Es ist der Standpunkt, den die holländische Regierung eingegenommen hat [61].

---

tive — den Verbrecher zur That bestimmten“. „Die Fassung der belgischen Attentatsklausel birgt die Gefahr nie endender Verwirrung in sich.“ Uebereinstimmend **A. Rolin**, Revue de dr. internat. XVI 264: C'est tout simplement s'insurger contre la vérité des faits que de déclarer u. s. w. XIX 564: La forme (de cette clause) paraît essentiellement vicieuse. U. a. m.

58. **Seruzier** l. l. 18: La logique exige — la suppression de cette clause. v. **Bar** im Gerichtssaal XXXIV 501: Es ist der Logik zuwider, den Königsmord als ein nicht politisches Verbrechen zu bezeichnen.

59. **Taunay**, De tractaten tot uitlevering (1872) 185. Auch **A. Rolin** l. l. XIX 565. **Weber**, Zur Behandlung der politischen Verbrecher im internationalen Strafrecht (1887) 41. 44.

60. **Seruzier** l. l. 19: Ce sont là de véritables mensonges. 18: Cette clause outrage la vérité et devrait être dénoncée dans tous les traités dont il s'agit.

61. Theoretisch wird er verfochten von v. **Liszt** a. a. O. S. 69. **Löwenfeld** a. a. O. V 105. **A. Rolin** l. l. XIX 565: Le véritable vice de cette clause est qu'elle a pris une voie détournée et consacré une véritable fiction, au lieu d'excepter franchement et ouvertement de la règle de la non-extradition

Gerade dieser der belgischen Klausel thatsächlich anhaftende Charakter des Ausnahmerechts ist es, der von anderer Seite auf das lebhafteste angefochten wird. Allerdings müsse, so heißt es, der Königsmord als ein allen Grundsätzen der Moral Hohn sprechendes Verbrechen dem Auslieferungszwange verfallen; wenigstens in der Regel. Denn er stelle thatsächlich ein Tötungsverbrechen, also ein auslieferungsmäßiges Verbrechen dar. Darum sei er aber auch nur als Tötungsverbrechen auslieferungsmäßig; darum sei der Beschuldigte seitens des Staates, dem er sistiert worden, nur wegen Mordes oder Totschlags zu bestrafen. Also hätten die Gerichte des letzteren das nicht politische Element des Thatbestandes aus dem politischen herauszuschälen. Sie hätten den Hochverräter nicht wegen Hochverrates abzuurteilen. Sie hätten den Versuch des Mordes oder Totschlags, begangen an einem Souverain, so zu behandeln, als wäre er bloß gegen eine Privatperson gerichtet gewesen. Damit sei im vorliegenden Fall an die Stelle eines Ausnahmerechts die Herrschaft des gemeinen Rechts wiederhergestellt; und die Notwendigkeit der belgischen Klausel falle weg. Es ist der Standpunkt, auf den die englischen Bestrebungen das politische Asylrecht einzugrenzen sich gestellt haben [62].

Noch anders lautet das Bedenken, das von dritter Seite gegen die Novelle von 1856 erhoben wird. Es richtet sich dagegen, daß man ihr den Charakter des zwingenden Rechts gegeben hat. Die belgische Klausel, so heißt es, schieße über das Ziel hinaus. Darüber bestehe doch kein Zweifel, daß die Auslieferung politischer Verbrecher ein für allemal zu versagen sei. Und es müsse zugegeben werden, daß es Fälle gebe, in welchen selbst dem eines ausländischen Attentats Beschuldigten das Asyl gerechter Weise nicht verkümmert werden könne. Das heiße aber nichts anderes, als daß die Frage, ob ein solches Verbrechen ein politisches oder ein gemeines sei, lediglich eine Thatfrage darstelle, welche die ersuchte Regierung selon le cas zu entscheiden habe. Es gehe nicht an, dieser die Hände durch den peremtorischen Satz zu binden, daß sie jedes At-

---

pour crimes et délits politiques tous les faits de meurtre, d'assassinat ou d'empoisonnement. S. auch o. § 42 N. 5. N. 70; Weber a. a. O. 41. Grivaz, L'extradition et les délits politiques (1894) 257: La difficulté ne se présenterait pas, si la clause était présentée franchement pour ce qu'elle est, c'est-à-dire pour une dérogation à la règle de l'asile.

62. Die zahlreichen Anhänger dieser Meinung, die also die Unerläßlichkeit, Fürstenmörder auszuliefern, mit Energie vertreten, habe ich o. § 40 N. 9—12. § 42 N. 24 N. 61 N. 62 zusammengestellt. Uebrigens wird hervorgehoben, daß jedenfalls dem Ermessen der ersuchten Regierung eine gewisse Freiheit zu lassen sei; vgl. v. Bar a. a. O. XXXIV 502. Damit nähert sich diese Meinung dem oben an dritter Stelle aufgeführten Standpunkt.

tentat als nicht politisches, also als gemeines zu behandeln habe. Es sei im konkreten Falle der Fürstenmord wie jeder andere Mord auf seinen politischen „Charakter“ hin zu prüfen. Die Regel des gemeinen Rechts finde auch auf ihn Anwendung, und die Notwendigkeit der belgischen Klausel falle weg. Es ist der Standpunkt, den die Schweiz festhält[63].

Nach den vorangegangenen Untersuchungen ist es nicht schwer, sich ein Urteil über diese verschiedenen, einander widersprechenden Kritiken der Novelle zu bilden. Es ist ja richtig, daß der Text mangelhaft redigiert ist und zu Ausstellungen Veranlassung giebt, wie deren bereits oben mehrere gemacht worden sind. Immerhin gegen ihren Inhalt kommen jene Angriffe nicht auf. Ihren Wert vermögen sie nicht zu verkleinern, und am Gesetze selbst prallen jene Pfeile ab[64]. Anders freilich steht es mit den Staatsverträgen, die in Handhabung des Gesetzes zu schließen waren. Für ihre Würdigung liefern die so eben besprochenen Bedenken sehr beachtenswerte Gesichtspunkte. In der That muß es bezweifelt werden, ob die Konventionen gut daran thaten, den Tenor eines speziell auf das belgische Recht abgestellten gesetzlichen Elaborates ohne Weiteres sich zu inkorporieren. Aber zunächst handelt es sich nicht um die Konventionen Belgiens und der nach belgischem Muster von anderen Staaten entworfenen Vertragstexte. Es handelt sich darum, das Gesetz, das diesen zu Grunde liegt, aus seinen Motiven zu verstehen und seine Stellung im Systeme des belgischen Rechts zu definieren. Und da muß denn gesagt werden, daß es die ihm gewordene Kritik wohl besteht.

Am leichtesten wird man mit dem dritten der oben verzeichneten Bedenken fertig. Der Vorschlag, die Frage ob Regiciden auszuliefern seien oder nicht, nach Lage des Einzelfalls jedesmal in das freie Ermessen des Zufluchtstaates zu stellen, hieß dem belgischen Gesetzgeber eine unmögliche Zumutung stellen. Er hatte von dem vorhandenen Rechte auszugehen, wonach alle Legalthatbestände des Strafgesetzbuchs nach ihrer Auslieferungsmäßigkeit in die beiden Klassen der politischen und der nicht politischen Delikte zerfallen. Nun bot das bestehende Recht in der Frage nach der Subsumtion der Attentate unter eine dieser beiden Klassen Zweifel und Unsicherheit. Und es galt diese zu heben. Eine Bestimmung, wonach jene Verbrechen im konkreten Falle, je nach Lage der

63. In der Litteratur ist er vertreten durch Billot 113. 117 und seine Anhänger; s. o. § 42 N. 40. N. 41.

64. Es ist hier nicht mehr nötig, auf die schon in anderem Zusammenhang besprochenen Angriffe gegen die Novelle, daß sie zu weit gehe, s. o. N. 44; daß sie nicht weit genug gehe, s. o. § 40 N. 5, zurückzukommen.

Umstände bald als politisch, bald als unpolitisch zu behandeln seien, hätte in Widerspruch mit der Oekonomie des belgischen Auslieferungsrechts gestanden.

Nicht minder unannehmbar war die dem Gesetzgeber durch die zweite Meinungsgruppe zugemutete Position. Die Zerlegung eines einheitlichen Thatbestandes, wie ihn der strafrechtliche Begriff des Attentates nun einmal darstellt, in zwei verschiedene Verbrechen, ein politisches, nicht auslieferungsmäßiges, das des Hochverrates, und ein gemeines, das des vollendeten oder versuchten Mordes oder Totschlags, ist eine theoretisch wie praktisch unerfüllbare Forderung.

Etwas anders steht es mit der ersten der oben erwähnten Einwendungen; also mit dem Tadel, das Gesetz hätte nicht in Form einer Deklaration ergehen, sondern als Ausnahmerecht gefaßt werden müssen; es hätte vermeiden sollen, der Natur der Dinge zuwider Handlungen als gemeine Verbrechen zu erklären, die dies doch nie und nimmermehr sein können, die es nach positivem Landesrecht unter keinen Umständen sind. Und nun gar eine Begriffsbestimmung in Form bloßer Vollmacht zu geben scheint ein Widerspruch in sich, der notwendigerweise in das Vertragsrecht des Landes einen seltsamen Zwiespalt hineintragen muß.

Nur fragt es sich, ob im Jahre 1856 die belgische Legislation füglich anders verfahren konnte, als sie thatsächlich verfahren ist. Es darf doch nicht die Veranlassung übersehen werden, aus welcher sie zur lex Jacquin kam. Hinterdrein ihr vorzuhalten, sie hätte das Asylprivileg für politische Verbrechen durch eine Ausnahmebestimmung gegen die Regiciden durchlöchern sollen, ist nur dann angänglich, wenn man feststellen kann, daß damals in Belgien über die kriminalistische Tragweite des verhängnisvollen Begriffs délit politique ein allseitiges Einverständnis geherrscht hat. Gerade das Gegenteil war der Fall. Wie bei dem Ministerium, so bestand bei der höchsten Gerichtsstelle des Staates die feste Meinung, eine gesetzliche Neuerung sei überhaupt nicht von Nöten. Bereits das bestehende Recht, der Artikel 1 von 1833 enthalte die gesetzliche Ermächtigung und der Vertrag von 1834 die völkerrechtliche Pflicht, die beiden Komplicen des Attentates von Lambersart ihren ausländischen Richtern zu sistieren. Erst als die maßgebende richterliche Autorität, der Brüsseler Appellhof sich wiederholt zu einer abweichenden Anschauung bekannte, sah sich die Regierung, wenn auch nicht formell, so doch effektiv, daran gehindert, ihrer Meinung diplomatischen Ausdruck zu geben. Indem sie nun aber Hand an die gesetzgeberische Reform eines als unhaltbar erkannten Rechtszustandes legte, konnte sie unmöglich soweit gehen, jener Brüsseler Entscheidung eine höhere, den Kassationshof über-

bietende Bedeutung beizulegen. Im Gegenteil hielt sie diese Entscheidung nach wie vor für rechtsirrtümlich, wobei ihr die Kammern nicht einmal Unrecht gaben. Da blieb eben nichts übrig als die Meinungsverschiedenheit über den Sinn des französischen Vertrages von 1834, die unerwarteter Weise zu Tage getreten war, aus der Welt zu schaffen. Und das konnte nicht anders geschehen, als daß die jenem Vertrage zu Grunde liegende Akte von 1833 eine die entgegengesetzten Meinungen ausgleichende amtliche Interpretation erhielt. Thatsächlich war es eine juristische, die höchsten Gerichtsstellen des Landes spaltende Kontroverse, die in Form des Gesetzes zum Austrag gebracht wurde. Daß materiell die ergangene Entscheidung dem Standpunkt des Kassationshofs Recht gab, begegnete nirgends einem Widerspruch. In den Kammern fand sich kein Redner, der sich bei der Rechtsanschauung des Appellhofs zu Brüssel hätte beruhigen wollen.

Es bedeutet also die Novelle von 1856 die gesetzgeberische Entscheidung einer spezifisch belgischen Rechtsfrage. Und nur aus dem Gedankengange des belgischen Rechts kann sie erklärt, gewürdigt, gerechtfertigt werden[65]. Ohne Erkenntnis dieses Zusammenhanges ist sie überhaupt nicht verständlich. Nur dieser Zusammenhang läßt die wunderliche Fassung des Satzes verstehen, die ihm einen auffallend unselbständigen Charakter giebt. Anstatt daß der Gesetzgeber einfach die internationale Rechtshilfe auch auf den Fall des Attentates erstreckt, also dem A. 1 von 1833 die als unerläßlich erkannte Erweiterung gegeben hätte, was doch der ausgesprochene Zweck der Maßregel war, hat er sich damit begnügt, den Sinn des Terminus délit politique nach negativer Richtung festzustellen, und diese Feststellung nicht in Beziehung zur Auslieferung selbst, sondern zu der nachträglichen Bestrafung eines legal ausgelieferten Inkulpaten zu setzen. Es galt eben das Hindernis wegzuschaffen, das der A. 6 von 1833 der gewollten Erstreckung des Auslieferungsrahmens setzte.

Der Sinn des belgischen Gesetzes vom 22. März 1856 ist hienach klar und einfach; die Einwände, die gegen seine juristische Zulässigkeit gerichtet worden sind, können als erheblich nicht erachtet werden. Sein Wille ist, daß es der Regierung gestattet sein soll, für den Abschluß von Rechtshilfeverträgen das den Charakter vollendeten oder versuchten Mordes oder Totschlags, begangen gegen monarchische Staatsoberhäupter oder deren Familienmitglieder, tragende Attentat als ein extraditionsmäßiges Delikt in Betracht zu nehmen; und

---

65. Uebereinstimmend Löwenfeld a. a. O. V 106.

daß es ihr gestattet sein soll, auch im Fall seines Zusammenhanges mit einem anderweitigen Staatsverbrechen die vorhandene Konnexität außer Ansatz zu lassen. Verträge, die innerhalb dieser Vollmacht eingegangen werden, sollen legal sein, ihre Handhabung zwar unter ministerieller Verantwortlichkeit stehen, rechtlich aber nicht angefochten werden können. Auf Verträge, die von der Vollmacht keinen Gebrauch machen, findet es keine Anwendung.

Der Spielraum des Gesetzes ist also ein recht enger. Und es mag zugestanden werden, daß mit der Beschränktheit des Zweckes, zu dem es erlassen war, die Allgemeinheit der Fassung auffällig kontrastiert; zumal wenn man es isoliert betrachtet, oder gar darin den legislatorischen Ausdruck eines neuen völkerrechtlichen Bewußtseins finden will. Muß es doch leider behauptet werden, daß in seinem eigenen Ursprungslande, in Belgien selbst, das Gesetz von keiner Seite nach seiner staatsrechtlichen Bedeutung richtig aufgefaßt worden ist, ja daß sogar die ihm durch die belgische Theorie gewordene kriminalistische Würdigung viel zu wünschen übrig läßt. Immerhin gegen die rechtliche Gangbarkeit des eingeschlagenen Weges, der Regierung neue Direktiven für die Vertragschließung in unmittelbarem Anschluß an das bestehende Gesetz, durch Deklaration des darin figurierenden normgebenden Begriffes délit politique zu geben, läßt sich nichts einwenden. Hätte man bereits im Jahre 1833 das neue Alinea dem Artikel 6 einverleibt, so wäre die Festlegung jenes Begriffes kaum beanstandet worden. Denn daß dieser Begriff nicht bloß in den verschiedenen Rechtsgebieten, sondern auch für die verschiedenen Rechtsmaterien des nämlichen Rechtsgebietes einen divergenten Umfang hat, ist bei seiner nicht technisch-juristischen, der Sprache der Politik entstammenden Herkunft nichts unnatürliches, und bereits wiederholt von uns bemerkt worden.

Fraglich konnte es nur sein, in welcher Formulierung und in welcher Ausdehnung die belgische Regierung bei ihren Vertragsschlüssen mit dem Auslande von der ihr im Jahre 1856 gewährten Vollmacht Gebrauch zu machen hatte. Und das führt uns zunächst zu einer Uebersicht über die nach Maßgabe derselben aufgerichteten Konventionen.

Elftes Kapitel.

Die Rezeption der belgischen Klausel innerhalb des völkerrechtlichen Verbandes.

§ 52. Gerade in jenen Wochen, als in Brüssel um die Frage, ob der Fürstenmord zum Auslieferungsverbrechen zu stempeln sei, heiße

parlamentarische Kämpfe geführt wurden, war zu Paris der für den Abschluß des orientalischen Krieges und für die Begründung eines neuen europäischen Rechtszustandes berufene Kongreß zusammengetreten. Nachdem die Repräsentanten der sieben Mächte das große Werk der Pazifikation zum Abschluß gebracht hatten, fand in einer ihrer letzten Sitzungen jener denkwürdige Meinungsaustausch über die noch immer am politischen Himmel sichtbaren Wolken statt [1], an welchen sich dann in argem Widerspruch mit der von Napoleon damals angekündigten neuen Aera des Friedens alsbald die italienische Verwicklung anschließen sollte. Nicht allein aber die beklagenswerte Lage des Königreichs Griechenland, nicht allein die militärische Besetzung des Kirchenstaats sowie das in Neapel herrschende Regierungssystem waren es, worauf Graf von Walewski als auf Angelegenheiten europäischen Interesses, unter Cavours warmer Fürsprache, hinwies. Als einen weiteren, die Ruhe Europas gefährdenden Punkt glaubte er den Abgesandten der Kongreßmächte den Zuschnitt der Preßgesetzgebung in Belgien bezeichnen zu müssen, vermöge dessen die Feinde der sozialen Ordnung von diesem Lande aus täglich die gehässigsten und feindseligsten Angriffe gegen die Nachbarländer, zumal gegen Frankreich und sein Gouvernement straflos schleudern, ja zur Revolte und zum Fürstenmorde aufreizen dürften.

Kam es nun auch nicht, trotz der seitens der versammelten Staatsmänner abgegebenen, mehr oder minder verklausulierten Zustimmungserklärungen, angesichts der entschieden abwehrenden Haltung Englands, zu dem von der kaiserlichen Regierung gewünschten und befürworteten Kollektivschritt gegen das der Verletzung seiner elementarsten völkerrechtlichen Pflichten beschuldigte Land, so konnte doch die auffallende, im britischen Parlament, in den sardinischen Kammern, vor Allem in Belgien selbst [2] lebhaft verhandelte Denunziation, die der kaiserliche Bevollmächtigte bei dem europäischen Areopag angebracht hatte, nicht anders gedeutet werden, als daß sich damit eine neue diplomatische Kampagne Frankreichs gegen den schwachen Nachbarstaat eröffne. Auch der Minister Vilain XIIII sah sich, wie kurz vorher sein Kollege von der Justiz, der ernsten Sprache

1. Am 8. April 1856. Protocoles du congrès de Paris nr. 22. Martens N. R. G. XV 753.

2. Interpellation des Abgeo. Orts in der zweiten Kammer am 7. Mai 1856. Auf die Frage, si le cabinet, dans le cas où une pareille (auf Abänderung der Verfassung gerichtete) demande lui serait faite, serait disposé à proposer à la chambre quelque changement à la constitution, antwortete Vilain XIIII mit einem berühmt gewordenen: Jamais! Hymans, Hist. parlem. de la Belgique III 814.

des französischen Gesandten gegenüber, der mit Abbruch der politischen Beziehungen drohte, in der Lage eine Reise nach Paris zu machen, um zu beruhigen und zu begütigen [3]. Und wie im Jahre 1852 mußte die Regierung, um wiederholten und weitergehenden, auf die Korrektionalisierung der Preßdelikte, vielleicht auf einen Verfassungsbruch gerichteten Zumutungen ausweichen zu können, an die Revision des geltenden Preßrechts aus dem Gesichtspunkt seiner internationalen Beziehungen denken [4].

Daß sie dieses in voller Unabhängigkeit, mit ruhiger Festigkeit, unter strenger Wahrung der Landeskonstitution thun konnte, verdankte sie vor allem anderen der endlich unter Dach gebrachten Novelle zum Auslieferungsgesetz. Ein gewaltiger Stein des Anstoßes war damit hinweggeräumt, ein augenscheinlicher Beweis von dem guten Willen des Brüsseler Kabinets gegeben worden. Und indem dieses sich nunmehr bereit erklärte, den Inhalt des Gesetzgebungsaktes Frankreich gegenüber konventionsmäßig zu machen, fanden die langjährigen Beschwerden der benachbarten Großmacht über das von Belgien den politischen Flüchtlingen gewährte Asyl ihr Ende. Erst geraume Zeit nach den Vorgängen von 1856 wurde die Frage der Preßfreiheit, die inzwischen hinter andere wichtigere Landesanliegen, das Wohlthätigkeitsgesetz und die Lehrfreiheit zurückgeschoben war, von dem im Oktober 1857 an die Stelle des Ministeriums Dedecker, Vilain XIIII, Nothomb getretenen liberalen Kabinet, unter dem neuen und dringenden Anstoß, den plötzlich das Orsinische Attentat (14. Januar 1858) gegeben hatte, und demgemäß in weiterem Umfange, als ursprünglich beabsichtigt war, in Angriff genommen [5]. Das noch heute geltende Gesetz vom 12. März 1858 por-

---

3. S. o. § 49 N. 24.

4. Ihren Intentionen gab Ausdruck ein Communiqué im Moniteur belge vom 7. Mai 1856. Der Accent in demselben lag auf der Erklärung, daß das Ministerium entendait se réserver, dans le cercle constitutionnel, sa pleine liberté d'action, pour soumettre aux chambres, quand il jugerait opportun, les modifications qu'il lui semblerait nécessaire d'apporter à la législation sur la presse. Vgl. Th. Juste, Le Vicomte Vilain XIIII p. 45 n. 1.

5. Die Vorlage bildete ursprünglich nur ein Kapitel des bereits eingebrachten Entwurfs zum neuen StGB., wurde nun aber auf das schleunigste à cause du caractère évident d'opportunité qu'il présentait zum Gegenstand eines Spezialgesetzes gemacht. Bei der Diskussion desselben gab der Justizminister Tesch die ausdrückliche Erklärung ab, Pasinomie 1858 p. 80: Du reste je répète ce que j'ai dit à la commission, il n'a été adressé au gouvernement ni demande verbale ni demande par écrit pour qu'il soit apporté la moindre modification à notre législation. Je parle du gouvernement actuel. Je ne sais pas ce qui peut avoir été fait auparavant; mais dans tous les cas je n'en ai trouvé aucune trace, de sorte que je suis fondé à dire que de même qu'à l'intérieur l'esprit

tant révision du second livre du C. p. en ce qui concerne les crimes et délits qui portent atteinte aux relations internationales[6] brachte gleichzeitig mit der durch die Kammern einstimmig genehmigten abermaligen Prorogation des Fremdengesetzes von 1835[7] nunmehr für einige Jahre die erwünschte Ruhe, zugleich auch die Ausfüllung von allerseits und seit lange anerkannten Lücken des bestehenden französischen Landesstrafrechts.

Die Additionalkonvention zum belgisch-französischen Auslieferungsvertrage von 1834, verhandelt zwischen dem belgischen Minister des Auswärtigen Vicomte Vilain XIIII und dem französischen Gesandten am Brüsseler Hofe Barrot, abgeschlossen am 22. September 1856, enthielt außer den formellen Abreden, namentlich der Klausel, daß der neue Vertrag als integrierender Bestandteil des Hauptvertrages erachtet, demnach ohne diesen nicht gekündigt werden darf, nichts weiter als die wörtliche Reproduktion des vielumstrittenen Gesetzartikels; nur daß an Stelle der personne du chef d'un gouvernement étranger den konkreten Verhältnissen entsprechender diejenige d'un souverain étranger gesetzt war[8]. Der Zusatzvertrag lautete demnach dahin:

---

de parti est resté étranger au projet, de même de l'extérieur aucune pression n'a eu lieu.

6. Das Gesetz enthält Strafklauseln von dreierlei Art. Einmal eine Erweiterung der lex Faider, s. o. § 48 N. 5, insofern als für die damals kriminalisierten Preßvergehen gegen fremde Souveräne oder Staatsoberhäupter das Erfordernis vorgängigen Antrags der beleidigten Regierung beseitigt und die Verfolgung von Amtswegen, ohne Vorbehalt der Gegenseitigkeit, vorgeschrieben wird. Sodann wird das attentat contre la personne eines fremden Staatsoberhauptes (nicht gegen das Leben, weil für ein solches die Bestimmungen des gemeinen Rechts genügen) kriminalisiert, und der Begriff des attentat an die legalen Voraussetzungen der tentative gebunden, s. o. § 51 N. 15; ebenso wird kriminalisiert das complot suivi d'un acte préparatoire, sowohl das contre la vie ou contre la personne eines fremden Staatsoberhauptes gerichtete, als auch dasjenige ayant pour but soit de détruire ou de changer la forme d'un gouvernement étranger, soit d'exciter les habitants d'un pays étranger à s'armer contre l'autorité du chef du gouvernement de ce pays. An dritter Stelle werden vorgesehen die outrages fremder diplomatischer Agenten à raison de leurs fonctions. Auch hinsichtlich dieser Thatbestände wird für die Strafverfolgung weder Reziprozität noch Antrag verlangt. Vgl. Lammasch, Zeitschr. für die ges. Strafrw. III (1885) 402. 418. 428. — Uebrigens ist das Gesetz nur auf die auf belgischem Boden begangenen Delikte anwendbar. Was im Auslande sich ein Belgier gegenüber einem fremden Souverain oder Gesandten zu Schulden kommen läßt, wird nach seiner Rückkehr lediglich gemäß den Regeln des gemeinen Rechts verfolgt, also nur, wenn seine Handlung ein unter das Auslieferungsgesetz fallendes Delikt darstellt; Haus I nr. 232 n. 9. Näheres s. u. Kapitel XIII.

7. S. u. Kapitel XIV.

8. Immerhin will der direkt dem Gesetz entlehnte allgemeine Ausdruck: d'un

Ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne d'un souverain étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Der französischen Vereinbarung folgte dann in der nämlichen Textierung eine belgisch-österreichische Nachtragskonvention vom 18. März 1857. Und als es darauf zum Abschluß der Verträge über Verbrecherauslieferung mit dem Großherzogtum Toskana am 4. August 1857 und mit den Niederlanden am 3. Oktober 1862 kam, säumte man nicht, in beiden Konventionen dem die politischen Delikte betreffenden Artikel die belgische Klausel, diesmal im Wortlaut des Gesetzes [9] einzuverleiben.

Und dieser Vorgang hat sich wiederholt, als in Gemäßheit der neuen Extraditionsgesetze von 1868 und des gegenwärtig geltenden von 1874 eine Erneuerung und Erweiterung des belgischen Vertragsnetzes in Angriff genommen wurde. Man unterließ nicht, den neuen Konventionen [10] gelegentlich der hergebrachten Verabredungen über die Nichtauslieferung politischer Flüchtlinge das Recht der Novelle von 1856 einzuschalten. Während jene Verabredungen in den verschiedenen Kartellen eine verschiedene Redaktion erhalten haben — wir haben die Tragweite dieser Varianten oben geprüft — schloß man sich in Beziehung auf das die Staatsoberhäupter [11] und die Familiengenossen von solchen

---

souverain étranger nicht passen. Wörtlich würde er jeden fremden Monarchen, also auch den nur vorübergehend im ersuchenden Lande anwesend gewesenen bezielen. Das kann aber nicht gemeint sein; ein in Paris gegen den russischen Kaiser verübter Mordversuch (Attentat Berezowsky, 6. Juni 1867) ist dort kein Staatsverbrechen im Sinne des französischen Rechts, sondern ein gemeines und als solches für Belgien schon an sich auslieferungsmäßig. — Aber allerdings begünstigt jene Fassung die unrichtige Deutung, daß auch ein gemeines Verbrechen für das Auslieferungsrecht als délit politique in Betracht kommen kann. — Vgl. u. N. 12. 41. § 53 N. 23. 44. § 54 N. 14. 19. 44. § 55 N. 3. § 56 N. 7. 11.

9. Im niederländischen Vertrage freilich mit der kleinen Abänderung ou für ni. Es heißt: Ne sera pas réputé délit politique ou fait connexe à un semblable délit. Diese Fassung begünstigt die unrichtige Deutung, daß ein isoliertes Attentat auf das Staatsoberhaupt aufgefaßt werden kann als ein délit connexe; s. o. § 50 N. 12. § 51 N. 35.

10. Nämlich mit Frankreich 29. April 1869; Bayern 17. Oktober 1869; Baden 3. November 1869; Schweden-Norwegen 26. April 1870; Rußland 4. September 1872; Luxemburg 23. Oktober 1872; Brasilien 21. Juni 1873; Frankreich 15. August 1874; Deutschland 24. Dezember 1874; Portugal 8. März 1875; Dänemark 25. März 1876; Rumänien 15. August 1880; Oesterreich-Ungarn 12. Januar 1881; Serbien 23. März 1881; Mexiko 12. Mai 1881; V. St. von Amerika 13. Juni 1882; Venezuela 13. März 1884; Ecuador 28. Mai 1887; Peru 23. November 1888.

11. Frankreich blieb auch im Vertrage von 1869 bei dem Terminus d'un souverain

betreffende jus singulare regelmäßig dem Gesetzestenor wörtlich an. Doch begegnen auch abweichende, zum Teil bemerkenswerte Fassungen[12]. Am auffallendsten ist die ganz neue und selbständige Formulierung des der belgischen Klausel zu Grunde liegenden Prinzips, welche die unter Aufhebung der älteren von 1862 geschlossene belgisch-niederländische Konvention vom 16. Januar 1877 und ihre Erneuerung vom 31. Mai 1889 enthalten. Von diesen kann erst dann die Rede sein, wann die Stellung der Niederlande zu der großen Frage zur Besprechung kommen wird.

Immerhin ist es eine auffallende Thatsache, daß einer Reihe von Staaten gegenüber die belgische Regierung von der durch die Novelle von 1856 erteilten Vollmacht keinen Gebrauch gemacht hat[13]. Die Verpflichtung Regiciden kein Asyl zu gewähren, ist keineswegs in alle seit jenem Jahre aufgerichteten Rechtshilfeverträge übergegangen. Da wo sie fehlt, gilt das alte Recht weiter, wie es durch A. 6 der Extraditionsakte normiert worden[14].

Es kann zunächst nicht besonders auffallen, daß man es nicht immer der Mühe wert erachtet hat, eine bestehende Konvention durch die neue

étranger getreu, um ihn dann 1874 in: du chef d'un état étranger umzugestalten. Diesem letzteren Vorgange sind die belgischen Konventionen mit Dänemark 1876, Rumänien 1880, Oesterreich-Ungarn 1881, Serbien 1881, Mexiko 1881, Venezuela 1874, Peru 1888 gefolgt. Der ersteren Fassung haben sich die meisten Verträge angeschlossen. Dagegen kehrte Deutschland 1874 und die amerikanische Union zu der Originalfassung des Gesetzes zurück. Betreffs Portugals und Venezuelas s. N. 12.

12. Die Verträge mit Bayern von 1869 und mit Portugal von 1875 haben den vielgeprüften Legaltthatbestand des attentat ganz beseitigt. Ersterer sagt ganz einfach: Ne seront pas réputés délits politiques ni faits connexes au délit politique (es sollte doch wohl heißen à un délit politique; vgl. N. 9) l'assassinat' l'empoisonnement, le meurtre commis sur la personne d'un souverain étranger ou sur une personne de sa famille. Im letzteren lautet Art. 5: L'homicide volontaire ou l'empoisonnement ou la tentative de l'un ou de l'autre de ces crimes contre la personne du souverain d'un des deux états, ou contre celle du souverain ou du chef d'un état étranger (vgl. o. N. 8) ou contre celle des membres de sa famille (richtiger doch wohl de leurs familles), ne sera pas considéré comme crime politique ni comme fait immédiatement (s. nämlich o. § 43 N. 37) connexe à un semblable crime. Der Vertrag mit Venezuela von 1884 bedroht das Attentat contre la personne du chef de l'état (also nur des requirierenden!) und subsumiert dem assassinat die beiden Fälle commis au moyen de matières explosives ou autrement; so auch mit Ecuador 1887.

13. Ganz wider die bei Beratung des Gesetzes von 1856 in der belgischen Kammer ausgesprochenen Erwartungen; vgl. die Rede des Abgeo. de Theux, Chambre des Représ. 1855—56 p. 887.

14. Wie dieses o. § 42 zu N. 52 nachgewiesen worden ist.

Klausel zu supplieren [15]; daß man es wohl auch geradezu vergaß, bei Entwerfung eines generellen Vertrags die Spezialbestimmung zu inserieren [16]. Wichtiger ist es, daß Belgien bei seinen Versuchen, die Neuerung anderen Mächten plausibel zu machen, auch auf entschiedenen Widerspruch gestoßen ist; daß einzelne von diesen nicht darauf eingegangen sind, die von ihnen behauptete Befugnis des politischen Asylschutzes sich verkürzen zu lassen. Freilich ist der Widerspruch zuweilen überwunden worden; und zwar nicht allein Deutschland gegenüber [17]. Auch die V. Staaten von Amerika haben ihre noch im Vertrage von 1874 festgehaltene Weigerung in dem neuen Vertrage von 1882 fallen lassen [18]. Anders aber als diese Reiche hat eine nicht unerhebliche Zahl von Staaten, unter ihnen an erster Stelle die vorzugsweise sog. Asylstaaten, nämlich die Schweiz und Großbritannien, nächst ihnen das Königreich Italien es standhaft und prinzipiell abgelehnt, ihren abweichenden Standpunkt aufzugeben. Von den Gründen, die sie zu dieser Haltung bestimmt haben, ist unten weiter zu handeln [19]. Unter den 25 europäischen und außereuropäischen Mächten, mit denen Belgien heute auf Auslieferungsfuß steht, haben nur 17 sich verpflichtet, den Mord oder Mordversuch, begangen an Staatsoberhäuptern, als Extraditionsdelikt zu behandeln; den übrigen 8 gegenüber [20] ist Belgien nicht verpflichtet, nicht berechtigt [21], den die politischen Delikte unter Asylschutz stellenden Vertragsartikel so zu interpretieren, als wenn er jene Thatbestände ausschlöße.

Daß diese Rechtsungleichheit eine sehr bedauerliche ist, liegt auf der Hand. Man wird sich freuen dürfen, daß seit dem Jahre 1856 kein Fall eingetreten ist, sie praktisch werden zu lassen. Man wird aber auch zugestehen müssen, daß der belgische Staat an der fast unerträglichen Position keine Schuld trägt. Denn seine Bereitwilligkeit, den Fürstenmord unter allen Umständen dem Auslieferungszwang zu unterwerfen, ist eine zweifellose, ist eine konstante, weil gesetzlich fixierte.

---

15. So Liechtenstein gegenüber.

16. So etwa Monaco gegenüber. S. u. § 56 N. 14.

17. S. u. § 54 N. 12. Auch die spanische Regierung hätte, wie man aus ihrer späteren Haltung anderen Mächten gegenüber schließen kann, dem belgischen Gouvernement die gewünschte Konzession gemacht, die der im Jahre 1870 abgeschlossene Vertrag noch nicht enthält. Doch ist von solcher Bereitwilligkeit kein Gebrauch gemacht worden.

18. Einen ähnlichen Gegensatz weisen auf die Verträge mit Peru von 1874 und von 1888.

19. S. u. Kapitel XII.

20. Nämlich: Italien, Schweiz, Spanien, Großbritannien, Liechtenstein, Monaco, San-Salvador, Argentina.

21. Der Nachweis ist o. § 24 bei N. 25 gegeben worden.

Ein ganz anderes Bild liefert uns Frankreich, dasjenige Land, das einstmals sich so beflissen gezeigt hatte, im Verein mit Belgien den als unabweislich erachteten Schritt zur Beschränkung des völkerrechtlichen Asylrechtes zu thun. In seine mächtige Hand war das Schicksal der belgischen Klausel gelegt. Und da ist es denn höchst auffallend, wie die Haltung der französischen Regierung ihr gegenüber allmälich ins Schwanken gekommen ist. In dem Bestreben, die Neuerung dem französischen Vertragssystem systematisch einzufügen, ist ein bemerkbarer Stillstand eingetreten. Grund dieser Sinnesänderung ist die wachsende Unsicherheit, in der man in Frankreich zu der Frage steht, welche kriminalistische Tragweite dem Rechtsprinzip, politische Verbrecher nicht auszuliefern, de lege lata innewohne? Den Spuren dieser Unsicherheit sind wir oben bereits mehrfach gefolgt. Nunmehr haben wir im Zusammenhange darauf zurückzukommen.

Auch den Franzosen schwebte ursprünglich, als jenes Prinzip von der öffentlichen Meinung aufgenommen wurde, der Gedanke vor, daß es sich bei dem Gegensatze der politischen und der gemeinen Delikte an erster Stelle um Legalthatbestände des Strafgesetzbuchs handle, um Verbrechen contre la chose publique einerseits; um solche contre les particuliers andererseits [22]. Immerhin machte sich allmälich die Anschauung geltend, daß es, sollte das Prinzip nicht gefälscht werden, bei dieser formellen Gegenüberstellung keineswegs sein Bewenden behalten könne. Sowohl beim Abschluß, als auch bei der Interpretation der Auslieferungskonventionen, welche, ebenso wie die belgischen [23], sämtlich gegen die Ausnützung des Extraditionsverfahrens zu politischen Zwecken einen ausdrücklichen Vorbehalt trafen [24], kam jene Anschauung zu sehr wahrnehmbarem Ausdruck.

Einerseits glaubte man bei Schließung der Verträge die Möglich-

---

22. S. o. § 39 N. 20—23. Vertragsmäßig wurde diese Auffassung zur Geltung gebracht in dem Deklarationsaustausch mit der Schweiz vom 30. September 1883, s. o. § 39 N. 16; desgleichen im Vertrage mit England vom 13. Februar 1843, der der politischen Delikte nicht gedenkt, weil eine Bestimmung darüber angesichts der beschränkten Zahl der stipulierten Auslieferungsverbrechen entbehrlich schien.

23. Nur ist zu bemerken, daß für Frankreich, anders als in Belgien, s. o. N. 21, der Mangel völkerrechtlicher Verbindlichkeit keineswegs den Mangel staatsrechtlicher Befugnis impliziert; vgl. o. § 46 N 5. 6.

24. Die nahe Verwandtschaft der französischen mit den belgischen Konventionen zeigt sich insbesondere darin, daß jener Vorbehalt nach dem dreifachen Schema redigiert worden ist, welches wir o. im § 48 für die belgische Vertragspraxis festgestellt haben. Sämtliche französische Verträge, mit Ausnahme der beiden unter N. 22 erwähnten, lassen sich unter einen dieser Typen bringen. Die Kritik, die a. a. O. diesen Formularen zu Teil geworden ist, trifft also auch für die franzö-

keit vorsehen zu sollen, daß auch Privatverbrechen unter Umständen den Asylschutz zu genießen haben. Anfangs entlehnten die Verträge für diesen Zweck der als normativ betrachteten belgischen Konvention von 1834 den Terminus fait connexe à un délit politique. Sie schlossen sich also dem Gedankengang des belgischen Rechts an, die für nötig erachtete Erstreckung des Asylrechts durch ein objektives Merkmal, das der Konnexität, zu definieren. Späterhin gieng man davon ab. Der Terminus wurde fortgelassen[25], ohne durch einen andern ersetzt zu werden. Man

---

fischen zu. Varianten sind ohne selbständige Bedeutung. Nur das Schema II 3 ist von Frankreich nicht beliebt worden. Die Typen sind demnach folgende:

Entweder wird lediglich die nachträgliche Bestrafung eines Extradierten wegen politischer Delikte (oder ihnen konnexer Strafthaten, s. N. 25) verboten; Schema I. Varianten zeigen die Verträge mit Chili von 1860 und der Projekt gebliebene mit England von 1852, s. o. § 47 N. 7.

Oder es wird diesem Verbot ein weiteres vorangesetzt, welches schlechthin auf crimes et délit politiques abgestellt ist; Schema II 1. So zum erstenmal im sardinischen Vertrage von 1838, s. o. § 43 N. 22. Zwei Varianten begegnen. Die erste zeigen die Verträge mit Sachsen von 1850 und die sich anschließenden, wo der erste Satz des Doppelverbotes eine andere Fassung erhalten hat. Er lautet: L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes communs. Die zweite Variante bieten die Verträge mit Bayern von 1869, Italien 1870 und die sich anschließenden, wo der zweite Satz des Doppelverbotes ganz unterdrückt ist. Der Artikel lautet lakonisch: Les crimes et délits politiques sont exceptés de la présente convention; vgl. o. § 39 N. 17.

Oder es wird das vorangehende Auslieferungsverbot seltsamer Weise auf Personen gestellt, die sich d'un délit politique quelconque schuldig machen; Schema II 2. So zum erstenmale im Vertrage mit Preußen von 1845 und den sich anschließenden. Aber anders wie die belgischen Verträge dieses Schemas ersetzen die französischen den zweiten Satz des Doppelverbots durch die eben erwähnte Formel des sächsischen Vertrages. Der Artikel lautet: Les dispositions — ne pourront être appliquées à des individus qui se seront rendus coupables d'un délit politique quelconque. L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes communs.

Oder endlich wird der caractère politique der Strafthat als hinreichend erklärt, um die Abweisung eines gestellten Rechtshilfegesuchs zu legitimieren; Schema III. So der englische Vertrag von 1876; der nach diesem Formular redigierte spanische von 1877 bringt an Stelle dieses Terminus den alten wohlbekannten: délit politique ou fait connexe à un semblable délit.

25. Für die Konventionen nach Schema I zuerst in der kurhessischen von 1852; für die nach Schema II 1 geschlossenen zuerst in der mit Toskana 1844. Als es dann zu dem neuen belgischen Mustervertrage von 1869 kam, kehrte auch der berufene Terminus fait connexe wieder in die französischen Verträge zurück, wie denn inzwischen die belgische Klausel, wo sie stipuliert wurde, immer wieder auf diesen Begriff verwiesen hatte. Man sah aber nunmehr in dem délit politique connexe nur den Gegensatz des délit politique pur, demnach eine Unterart des délit politique; s. o. § 39 N. 28.

glaubte mit der allgemeinen Ausdrucksweise crime ou délit politique auskommen zu können; denn diese umfasse auch gemeine Verbrechen, sobald der subjektive Thatbestand eine politische Beziehung darbiete [26]. Worin freilich diese Beziehung zu finden sei, darüber hat sich in Frankreich, wie wir gesehen haben [27], eine feste Meinung nicht gebildet.

Andererseits glaubte man bei Interpretation der Verträge dem einheimischen Strafrecht den Gesichtspunkt entnehmen zu sollen, daß Staatsverbrechen unter Umständen der Asylschutz zu versagen sei [28]. Nur wenn sie rein politisch sind, treffe das Auslieferungsverbot unbedingt zu. Enthalten sie dagegen Thatbestandsmomente eines Privatverbrechens, dann sei für den Bereich der Rechtshilfe ihre Auslieferungsmäßigkeit nach Maßgabe des letzteren zu würdigen. Unter welchen Voraussetzungen freilich ein gemischtes politisches Verbrechen als gemeines zu behandeln sei, auch darüber hat sich in Frankreich, wie wir gesehen haben [29], eine feste Meinung nicht gebildet.

Mit alledem hat die französische Theorie der Möglichkeit, den Gegensatz zwischen asylwürdigen und auslieferungsmäßigen Strafthaten nach belgischer Art unter feste, kriminalistisch faßbare Kriterien zu stellen, jeden Boden entzogen. In dem Ausdruck: politisches Delikt verschwimmt die Grenze zwischen Staats- und Privatverbrechen, zwischen isolierten und konnexen Thatbeständen. Der Würdigung eines konkreten Einzelfalles, also dem Ermessen der ersuchten Regierung, soll es überlassen bleiben zu entscheiden, ob ein Thatbestand politisch oder unpolitisch sei [30]. Politisches Delikt sei eben ein Delikt „mit politischem Charakter" [31]. Worin dieser Charakter bestehe, lasse sich nicht definieren [32].

---

26. S. o. S. 39 N. 18.

27. S. z. B. § 38 N. 45. § 39 N. 31.

28. S. o. § 37 N. 16. § 42 N. 14. Vertragsmäßig wurde der Gesichtspunkt zur Geltung gebracht in dem Vertrage mit den V. St. von Amerika von 1848, s. o. § 43 N. 49. § 39 N. 16. Er nimmt die Kartellverbrechen von der Auslieferungspflicht nur dann aus, wenn sie einen „rein politischen" Charakter tragen. Man wird folgern müssen: sind sie gemischter Natur, so tritt Auslieferungspflicht ein.

29. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Theorien findet sich o. § 42 N. 28 ff.

30. Heute in Frankreich als herrschende Ansicht zu bezeichnen. Verwiesen mag etwa werden auf Dalloz, Supplém. au Rép. IV (1889) 770 sub: Délit politique, nr. 4: Ce n'est ni l'intention du délinquant, ni la qualité de la victime qui modifient la nature du fait, lequel doit être apprécié d'après les éléments qui le constituent; zu Grunde liegt Renault, Journal de droit internat. pr. VII 77. Vgl. o. § 42 N. 41.

31. S. o. § 39 N. 3.

32. So Renault l. l. VII 77: Quelques-uns (jurisconsultes) pensent

Bei diesem Stande der Sache muß nun allerdings im konventionellen Recht der Franzosen die belgische Klausel ein widerspruchsvolles Dasein führen. Für das französische Recht bedeutet sie etwas anderes als für das belgische. Denn hier fügt sie sich als Ausnahmerecht dem auf bestimmte juristische Begriffe gestellten System strafrechtlicher Rechtshilfe harmonisch ein. Dort erscheint sie wie ein irrationeller Durchbruch des Prinzips, daß ein hochverräterischer Angriff gegen das Leben eines Staatsoberhauptes nichts weiter als ein qualifiziertes Tötungsverbrechen darstellt, und daß für seine Auslieferungsmäßigkeit oder Asylwürdigkeit die nämlichen Gesichtspunkte, wie für Tötungsverbrechen überhaupt, zutreffen.

Immerhin zu Anfang zeigte die französische Regierung sich bestrebt, nachdem sie mit Belgien ins Reine gekommen war, die Klausel, wenn auch nicht sofort allen ihren Vertragsstaaten zur Konventionalisierung in Vorschlag zu bringen, so doch wenigstens den von ihr neu abzuschließenden Uebereinkünften einzuverleiben, wozu ihr in den rasch einander folgenden Attentaten auf den Kaiser [33] alle Veranlassung gegeben war. Hiebei stieß sie freilich, ebenso wie Belgien, auch auf entschiedenen Widerstand. Gleich der erste Versuch, der einer Verständigung mit der Schweiz, machte Fiasko. Die bereits seit 1854 im Gange befindlichen Verhandlungen mit der Eidgenossenschaft, um an die Stelle des ganz unzureichenden Nachbarschaftsvertrages von 1828 [34] einen neuen Rechtshilfevertrag zu setzen, mußten schließlich lediglich um dieses einen Punktes willen im September 1856 abgebrochen werden. Frankreich hatte darauf bestanden, das was von Belgien eingeräumt war, nun auch von dem anderen Nachbarstaat in Anspruch zu nehmen. Die schweizerischen Unterhändler waren fest geblieben. Sie wollten lieber „auf einen neuen Staatsvertrag verzichten, als daß sie ein mit ihrer republikanischen Staatsform und mit ihrer Geschichte so eng verknüpftes Prinzip aufgegeben oder auch nur eingeschränkt hätten“ [35].

Erfolgreicher waren die französischen Bemühungen, einige weitere Regierungen — freilich nur Mächte zweiten und dritten Ranges — zu

---

qu'il est chimérique de chercher cette formule, parce qu'il s'agit des faits beaucoup trop variés pour être soumis à une règle unique, et je suis de l'avis de ces derniers.

33. S. o. § 48 N. 6.

34. S. o. § 44 N. 2.

35. So hat sich hinterdrein der schweizerische Bundesrat rückblickend ausgesprochen, Botschaft vom 29. November 1869, Bundesblatt 1869 III 462. v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht III (1892) Nr. 1187. Vgl. u. § 58 N. 20.

einer Restriktion des vertragsmäßigen Asylvorbehalts zu bestimmen. Als es am 14. November 1856 zu einem neuen Extraditionsvertrage mit dem Herzogtum Parma kam, unterließ man nicht, in den die Nichtauslieferung wegen politischer Verbrechen stipulierenden Artikel[36] die belgische Klausel zu inserieren. Dasselbe geschah in den darauf folgenden Konventionen mit Sachsen-Weimar vom 7. August 1856, mit dem heiligen Stuhl vom 19. Juli 1859; und gar mit der Republik Chile vom 11. April 1860. Dazu kam alsbald die einige Punkte des Extraditionsverfahrens neu regelnde Nachtragsübereinkunft mit den Niederlanden vom 2. August 1860[37]. Dann folgte nach längerer Zwischenzeit, während der umfassende Rechtshilfeverträge überhaupt nicht abgeschlossen wurden, der neue französisch-belgische Mustervertrag vom 29. April 1869[38]. Daß ihm die im Jahre 1856 bewirkte Abrede inkorporiert werden mußte, darüber konnte für das belgische, aus einstmaligen Gegnern derselben bestehende liberale Kabinet Rogier, Bara, Frère-Orban ein Zweifel nicht bestehen[39]. Nach dem Vorbild des belgischen Vertrages wurde dann auch mit Schweden-Norwegen am 4. Juni 1869, mit Bayern am 29. November 1869 kontrahiert. Das waren die letzten Auslieferungskonventionen der Kaiserzeit. Aber auch die nach Begründung republikanischer Staatsform aufgerichteten Verträge nahmen mit den übrigen herkömmlichen Klauseln jene, ursprünglich doch im monarchischen Sinne gedachte Festsetzung herüber[40]; so die neue Konvention mit Belgien vom 15. August 1874, die mit Luxemburg vom 12. September 1875; mit Monaco vom 8. Juli 1876; endlich mit Dänemark vom 28. März 1877. In allen diesen Abmachungen blieb man regelmäßig bei der ursprünglichen Formulierung stehen. Nur die Definition des Staatsoberhauptes bietet die aus den belgischen Verträgen bekannten

36. Er war redigiert nach dem Muster der sächsischen Konvention von 1850 s. o. N. 24.

37. Hier mit der Fassung: Quant à l'application de l'art. 3 de la convention du 7. nov. 1844 (das Prinzip der Nichtauslieferung war hier nach Formular I ausgesprochen, s. o. N. 24) il est bien entendu que ne sera pas réputé délit politique u. s. w.

38. S. o. S. 345.

39. Vgl. o. § 49 N. 5.

40. S. o. § 51 N. 29. Der Umstand ist bereits mehrfach hervorgehoben worden, so vom Abgeo. Hänel im deutschen Reichstage, Berichte 1881 I 759. Daß also die Rezeption der Klausel in das konventionelle Recht dem Drucke des kaiserlichen Gouvernements auf die Nachbarstaaten zuzuschreiben sei, so z. B. Taunay, De Tractaten tot uitlevering van misdadigers p. 184, ist ein Vorurteil, wie schon Renault l. l. 72 n. 2 bemerkt hat.

Varianten dar[41]. Ausnahmsweise begegnen abweichende Fassungen der Klausel[42].

Immerhin, verglichen mit der großen Anzahl der gegenwärtig für Frankreich in Geltung stehenden Kartellverbindungen — 32 an der Zahl — sind es doch nur wenige, in denen die belgische Klausel figuguriert, nicht mehr als 9[43]. Ob diese Zahl sich vermehren wird, ob Frankreich dermalen auch einem Nichtkartellstaat, oder einem Kartellstaat ohne vertragsmäßige Verbindlichkeit die Extradition eines Fürstenmörders beim Zutreffen der in der belgischen Klausel formulierten Voraussetzungen bewilligen würde[44], ist sehr zweifelhaft geworden. Ja es läßt sich kaum annehmen, daß die französische Regierung heutzutage noch

---

41. Der parmesische von 1856 veränderte den Terminus d'un souverain étranger in du chef d'un gouvernement étranger, eine Formel, die auch Sachsen-Weimar 1858, der Kirchenstaat 1859, Chili 1860 wählten. Der bayerische 1869 sagt: du souverain étranger. Die neuesten Konventionen formulieren (seit der belgischen von 1874, s. o. N. 11): du chef d'un état étranger. In allen figurieren als weitere Objekte des attentat die membres de sa famille. Nur Chili 1860 hat einseitig stipuliert: Ne seront pas non plus considérés comme crimes politiques ceux énumérés dans cet article, lorsqu'ils seront commis contre l'héritier immédiat de la couronne de France. Und der Kirchenstaat 1859 wollte in kirchenrechtlicher Analogie die Kardinäle den Mitgliedern der Dynastie gleichgestellt wissen: Mais il est entendu que les crimes contre la personne du souverain, s. N. 42, ou des membres de sa famille et respectivement des cardinaux de la Ste Eglise ne sont point compris dans le § 1 du présent article (nämlich die Stipulation nach Formular I, s. o. N. 24).

42. Nämlich im Vertrage mit dem Kirchenstaat von 1859, wo nicht bloß Tötungsverbrechen, sondern alle Verbrechen „gegen die Person" vorgesehen sind. Der mit Chili 1860 hat, wie die o. N. 12 erwähnten belgischen Konventionen, den Thatbestand des attentat beseitigt. Es heißt einfach: Les tentatives d'assassinat, d'homicide ou d'empoisonnement contre le chef d'un gouvernement étranger ne seront pas réputés crimes politiques pour l'effet de l'extradition; dazu der N. 41 angeführte Zusatz. Der schwedische Vertrag von 1869 beschränkt ihn: Lorsque cet attentat constituera le fait soit d'assassinat, soit d'empoisonnement, ou la tentative de ces crimes, soit de meurtre. Totschlagsversuch gilt nämlich zwischen Schweden und Frankreich nicht als Auslieferungsdelikt, A. 2 Nr. 1 des Vertrages. Der schwedisch-belgische Vertrag vom 26. April 1870 weiß von dieser Beschränkung nichts.

43. Eine vertragsmäßige Pflicht Frankreichs Fürstenmörder in Gemäßheit der belgischen Klausel auszuliefern, besteht nicht gegenüber folgenden Kartellstaaten: den deutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern und dem Großherzogtum Sachsen; der österreichisch-ungarischen Monarchie; Italien, Großbritannien, der Schweiz; Spanien (irrig die gegenteilige Angabe bei Fiore-Antoine nr. 407 n. 3), Portugal; endlich den V. St. von Amerika, Neu-Granada, Peru.

44. Staatsrechtlich wäre ja die Regierung zur Gewährung von Rechtshilfe in solchen Fällen kompetent, s. o. N. 28.

geneigt ist, die jenen 9 Mächten gemachte Konzession als zutreffenden Ausdruck eines allgemeinen Rechtsbewußtseins anzuerkennen. Mit dem Jahre 1878 eröffnete sich auf dem europäischen Kontinente eine neue Periode von verbrecherischen Angriffen gegen gekrönte Häupter, und man begann in Paris gegenüber dem bis dahin stets anstandslos unterzeichneten, auch parlamentarisch genehmigten Vorbehalt, auf den die öffentliche Meinung in wachsendem Maße ihre Aufmerksamkeit richtete, bedenklich zu werden. Schon der durch den Justizminister Dufaure in den Senat am 2. Mai 1878 eingebrachte, im März und April des folgenden Jahres durchberatene Entwurf eines Extraditionsgesetzes fügte dem nach englischem Muster geformten Satze, daß der caractère politique einer Strafthat die Auslieferung verbiete[45], keine Beschränkung hinzu. In keinem Falle und unter keinen Umständen sollte die freie Würdigung der um Rechtshilfe ersuchten Regierung abgeschnitten werden; die Frage, ob ein gegen das Leben eines auswärtigen Staatsoberhauptes verübter hochverräterischer Angriff ein politisches Delikt im Sinne des Auslieferungsrechts darstelle oder nicht, war zu einer bloßen Thatfrage erklärt, damit also die belgische Klausel im Prinzip verworfen worden. Es ist charakteristisch, daß in den ausführlichen Senatsverhandlungen über das Gesetzesprojekt auch nicht ein einziger Redner jener Festsetzung gedachte, die doch einstmals in der auswärtigen Politik des Landes eine so bedeutsame Rolle gespielt hatte[46]. In dem nämlichen Jahre 1879 geschah es nun aber, daß der Fall Hartmann[47] das französische Gouvernement in eine Position brachte, welche mit derjenigen, in die vor 15 Jahren Belgien ihm gegenüber geraten war, eine verhängnisvolle Aehnlichkeit aufwies. Am 1. Dezember 1879 fand bei Moskau nach raffinierten Vorbereitungen ein Eisenbahnattentat auf den russischen Kaiser statt. Der Thatbestand deckte sich im Uebrigen mit dem von Lambersart

45. S. o. N. 81.

46. Daß das Gesetzprojekt die große Frage einfach totschweigt, ist in Frankreich sehr bemerkt worden; vgl. Fiore-Antoine nr. 407 n. 8 u. f. Bernard II 296. A. Weiss, Etude sur les conditions de l'extradition (1880) 186. Moulineau, L'extradition (1880) 16 sprach die Meinung aus, daß damit die belgische Klausel von Frankreich nicht aufgegeben sein werde. Serusier, Examen du projet de loi sur l'extradition (1880) p. 19 hält es für rester dans l'équivoque, wenn neben dem Gesetze die belgische Klausel vertragsmäßig fortbestehen würde; s. o. § 51 N. 60.

47. Nachrichten über den Verlauf der Angelegenheit bei Renault l. l. VII 78 und Revue de dr. internat. XII 280. F. Martens ibid. XIII 92. Calvo, Dr. internat. II (4. éd.) 589; sodann in den Tagesblättern, z. B. Allgemeine Zeitung 1880 Nr. 81. 84 und passim.

des Jahres 1854, unterschied sich aber dadurch von ihm, daß die gelegte Mine zwar in der That rechtzeitig explodierte, also das gegen das Leben Alexanders II. gerichtete verbrecherische Unternehmen keine bloß vorbereitende Handlung, sondern einen vollendeten Versuch darstellte, daß aber dieser Versuch an seiner Untauglichkeit gescheitert war. Denn auf dem zur Entgleisung gebrachten kaiserlichen Spezialtrain befand sich der Kaiser nicht. Auch fuhr der Zug unvorgesehen auf einem anderen Geleise. Der Erfolg der Unthat bestand, soweit bekannt, lediglich in der Verletzung von Eisenbahnmaterial. Am 15. Februar 1880 wurde in Paris der des Verbrechens dringend verdächtige russische Unterthan Leo Hartmann auf Betreiben der russischen Regierung zum Zwecke seiner Auslieferung provisorisch verhaftet. Bereits am 16. gieng das vorläufige, am 25. das definitive Auslieferungsgesuch in Paris ein; letzteres gründete sich lediglich auf ein dem Flüchtigen zur Last gelegtes Verbrechen der Beschädigung einer Eisenbahnanlage mit der Absicht, einen Personentransport zu gefährden. Auf eine Konvention konnte sich der Antrag allerdings nicht stützen, da eine solche nicht bestand. Immerhin bot doch die französische Praxis, auch ohne Vertragstitel ordnungsmäßige Rechtshilfe unter Reziprozitätsvorbehalt zu gewähren [48], eine genügende Grundlage. Es ist bekannt, wie das Auslieferungsgesuch an dem Einwande scheiterte (6. März 1880), daß weder die Identität der verhafteten Person, noch ihre Beteiligung an dem begangenen Verbrechen genügend bescheinigt wäre [49]. Ohne ergänzendes Material abzuwarten, auch ohne der russischen Regierung vorherige Mitteilung zu machen, wurde Leo Hartmann in Freiheit gesetzt und des Landes verwiesen [50]. In London hat er hinterdrein die Urheberschaft der scheußlichen That mit erstaunlicher Frechheit eingestanden. — Für die prinzipielle Stellung Frankreichs gegenüber ausländischen Attentaten auf gekrönte Häupter ist also dem Falle Hartmann direkt nichts zu entnehmen. Immerhin bleibt doch für diese Stellung charakteristisch die befremdende Beflissenheit, mit der das Ministerium de Freycinet der Frage nach dem „politischen Charakter" der zur Verhandlung stehenden Strafthat aus dem Wege gieng. Der Umstand, daß die russische Regierung, um den Mann desto sicherer zu kriegen, formell bloß auf ein Eisenbahnverbrechen abgestellt hatte, konnte

48. S. o. N. 44.

49. Note der französischen Regierung an die russische Botschaft, mitgeteilt in der Allg. Zeitung 1880 Nr. 81. Depesche an die französischen Gesandtschaften, ebenda Nr. 95.

50. Was zu einer Art Suspension der diplomatischen Beziehungen zwischen Rußland und Frankreich führte. Fürst Orloff verließ Paris.

doch unmöglich von einer Prüfung des Vorgangs entbinden. Sie war durch die Notorietät desselben, durch die lebhafte Diskussion der französischen und ausländischen Presse nahe genug gelegt [51]. Ja, die Prüfung hätte immerhin eine bessere Deckung geboten, als jene schwächliche Bemänglung des Identitätsnachweises und Schuldverdachtes, die den Schein der Illoyalität erweckte [52]. Thatsächlich konnte die Haltung des Ministeriums nicht anders gedeutet werden, als daß es abgeneigt war, seine Mitwirkung zur Verfolgung eines gegen den Kaiser von Rußland gerichteten Tötungsverbrechens eintreten zu lassen. Das hieß denn aber in Wahrheit nichts anderes als mit dem Systeme der belgischen Klausel brechen. In der That, als das Jahr darauf die russische Regierung unter dem erschütternden Eindrucke, den das gräßliche Ereignis vom 13. März 1881 auf Europa machte, Schritte that (März und April 1881), um endlich zu einem Extraditionsvertrage mit Frankreich zu gelangen und in diesem vor allem die Rechtshilfe auch im Falle hochverräterischer Tötungen sicherzustellen, lehnte das französische Gouvernement nunmehr ab [53]. Selbst den Vorhalt, daß doch nur vor kurzem an Dänemark ein gleichartiges Zugeständnis gemacht worden sei, wollte das Ministerium Rußland gegenüber nicht gelten lassen [54].

---

51. In dem o. N. 46 citierten Aufsatz meinte Serusier (vormaliger Bureauchef im Justizministerium) p. 29: Le gouvernement étranger qui a été surpris en flagrant délit de mensonge (!) et publiquement dans une demande d'extradition pour crime de droit commun qui cachait un crime politique, n'a-t-il pas perdu tout son prestige? Il n'existait pas de traité d'extradition avec ce gouvernement, mais quel est le ministère français qui oserait maintenant en conclure un et le présenter à l'approbation des chambres? Dagegen Renault l. l. VII 81 n. 2 für die bona fides der russischen Regierung.

52. Denn die Sache stand folgendermaßen: es war ein (ohne Zweifel an sich Renault l. l. 81) auslieferungsmäßiges Eisenbahnverbrechen in idealer Konkurrenz mit einem vorbereitenden Akt zum Hochverrat, also mit einem politischen, nicht auslieferungsmäßigen Delikt begangen worden. Es lag also der o. § 38 zu N. 4 behandelte Fall vor. Die Rechtshilfe wäre demnach zu versagen gewesen; der Fall der belgischen Klausel traf überhaupt, mangels eines vollendeten Versuchs, nicht zu. Thatsächlich hat ein Mordversuch gegen ihn nicht stattgefunden; es gab kein commencement d'exécution. — Irrig daher die Behauptung des dem russischen Auslieferungsgesuch beigegebenen Mémoire, Calvo l. l. 590, daß ein crime complexe (oder wie ganz abwegig gesagt wird, ein crime connexe) vorgelegen habe. Vorbereitung zum Hochverrat ist kein zusammengesetzter Thatbestand. Irrig auch Serment, Protokoll der XVIII. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins (1881) 137.

53. Beschluß des französischen Ministerrats vom 29. März 1881. Offiziöses Communiqué des Temps, 31. März 1881.

54. So weiß die Kölnische Zeitung zu berichten, 1881 Nr. 114 I.

Frankreich, so hieß es, sei auch ohne die gewünschte Zusicherung in der Lage, durch Gerichte und Polizei seine internationalen Pflichten zu erfüllen.

Von dem Verhalten, das die französische Republik gegenüber den jüngsten Versuchen der russischen Regierung, die Mächte zu einem gemeinsamen Vorgehen in der großen Frage zu veranlassen, beobachtet hat, wird in anderem Zusammenhange berichtet werden. Zunächst ist von den weiteren Schicksalen der belgischen Klausel zu handeln.

§ 53. Am merkwürdigsten hat das Schicksal der belgischen Klausel sich in den Niederlanden gestaltet. Während es hier gegenüber dem Königreich Hannover einer Verabredung über Rechtshilfe gegen hochverräterische Mordanschläge überhaupt nicht bedurfte [1]; auch das Herzogtum Limburg in dieser Frage als deutsches Bundesland eine etwas zweifelhafte Sonderstellung einnahm, ist dann späterhin von der niederländischen Regierung solchen Mächten gegenüber, mit denen die Nichtauslieferung und die nachträgliche Nichtbestrafung politischer Flüchtlinge nach dem Muster der belgischen Konvention vom 28. Oktober 1843 ausdrücklich verabredet worden war [2], als Ausnahme von dieser Regel die zwischen Belgien und Frankreich im Jahre 1856 stipulierte Attentatsklausel eingeschaltet oder nachträglich hinzugefügt worden. Zuerst war es Frankreich, das auf derselben im Zusatzvertrage vom 2. August 1860 bestand [3]. Dem Vorgange folgte Belgien, dessen neue Auslieferungskonvention vom 3. Oktober 1862 [4] sich die Klausel inserierte; desgleichen Rußland im Vertrage vom 19. April 1867; endlich der ferne Oranje-

1. Weil die Auslieferungspflicht für diesen Fall nach dem Vertrage von 1817 feststand, s. o. § 36 N. 7.

2. Bei diesen Verabredungen wurden, ebenso wie bei den französischen Konventionen, s. § 52 N. 24, die o. § 48 besprochenen belgischen Formulare zu Grunde gelegt; also zunächst das Formular I; demnächst (seit dem schweizerischen Vertrage von 1853) das Formular II 1; sodann (seit dem preußischen Vertrage von 1850, und wiederum demjenigen mit Monaco von 1876) das heute so beliebte II 2. Das Schema II 3 ist lediglich im Vertrage mit Portugal von 1878 vertreten; in Beschränkung auf den ersten Satz, aber mit Hinzufügung der konnexen Thaten. Endlich findet sich das Schema III (offence of a political character) in den Verträgen mit Großbritannien von 1874, sowie mit den V. St. von Amerika von 1880 und 1887; und zwar hier in der o. § 43 N. 52 besprochenen interessanten Fassung.

3. Von einer Pression wird man nicht sprechen dürfen; s. o. § 52 N. 40. Hauptvertrag wie Addditionalvertrag stehen noch gegenwärtig in Geltung.

4. Taunay l. l. 185 vermutet, daß die Niederlande den Belgiern gegenüber sich nur aus Reziprozitätsrücksichten zu der belgischen Klausel verstanden hätten. Diese Vermutung beruht auf der unrichtigen Unterstellung, als wenn das belgische Gesetz von 1856 die bestehenden Verträge authentisch interpretiert habe; s. o. § 51 N. 2.

reistaat in der erst nach dem Passieren des neuen Auslieferungs-
esetzes von 1875, von dem alsbald die Rede sein soll, ratifizierten
onvention vom 14. November 1874 [5].

Aber allerdings in anderen während dieser Periode aufgerichteten
ebereinkünften findet sich der Asylparagraph ohne die belgische Klausel:
ır allem in den mit Italien 1869 und mit Großbritannien 1874 un-
rzeichneten [6]. Auch Holland also sieht sich in der großen Frage den
rschiedenen Staaten gegenüber verschieden gestellt. Denn auch für
esen Staat gilt der Satz, daß die völkerrechtliche Schranke einer über-
ımmenen Auslieferungspflicht zugleich eine staatsrechtliche Schranke der
ıslieferungsbefugnis bedeutet [7].

Mit dem Differenzialfuß ist es um so schlimmer bestellt, als es
ht zweifelhaft sein kann, daß die niederländische Regierung, soweit
sich zur belgischen Klausel vertragsmäßig bekannte, die ihr im Frem-
ngesetze von 1849 [8] zugemessenen staatsrechtlichen Befugnisse über-
ritten hat [9]. Es hatte nämlich dieses Gesetz ihre Zuständigkeit, Aus-
ferungskonventionen zu vereinbaren dadurch eingeschränkt, daß es die
radititionswürdigen Reate nach dem Vorbild des belgischen Gesetzes
ı 1833 in einem 7 Nummern umfassenden Verzeichnis limitativ auf-
lte. Einen Vorbehalt zu Gunsten des politischen Asylschutzes, eine
herung legal ausgelieferter Personen gegen politische Verfolgungen
te es nicht für nötig erachtet und der konnexen Strafthaten keine
vähnung gethan. Die politischen Delikte waren vermöge jenes Ver-
henskatalogs implizite vom Rechtshilfeverkehr ausgenommen, die im
ammenhang mit solchen begangenen Thaten implizite als auslieferungs-
ıig erklärt worden. In auffallender Nichtberücksichtigung der Be-
en, welche in Belgien, wie in Frankreich gegen diese enge Deutung
Asylschutzes fort und fort erhoben wurden, welche in beiden Län-
ı gerade den Begriff der konnexen Handlung in den Mittelpunkt des
blems gestellt hatten; ja in seltsamer Gleichgültigkeit gegen die in-
hen von der eigenen Regierung stipulierten Vertragsformeln hatte

5. In dieser wird dem aanslag tegen den persoon van een vreemden sou-
ın of tegen de leden zijner familie zur Seite gestellt de aanslag tegen den
on van het hoofd eener Republiek; übereinstimmend mit dem zur nämlichen
ausgearbeiteten niederländischen Auslieferungsgesetze, s. u. N. 16. Bedenken
en s. o. § 51 N. 32.

6. Außer diesen fehlt sie in den Kartellen mit Spanien von 1860; mit Nassau
862; dem neuen mit Baden von 1864.

7. S. o. für Belgien § 24 N. 24.

8. S. o. § 24 N. 39. § 26 N. 18.

9. Den Nachweis hat Taunay a. a. O. 181—185 geführt.

das Fremdengesetz anerkanntermaßen [9a] den Rechtssatz proklamiert, daß ein Privatdelikt, daß Mord oder Mordversuch niemals um eines politischen Zusammenhanges willen als politisch zu behandeln sei. — Nun fehlte aber in der Liste des Gesetzes das vom A. 86 des damals noch in Holland unverändert geltenden französischen C. p. vorgesehene Verbrechen des hochverräterischen Angriffs gegen das Staatsoberhaupt [10]. Es war als politisches Delikt vom Gesetze als asylpflichtig betrachtet worden. Es dadurch im Vertragswege auslieferungsmäßig zu machen, daß die Regierung es unter einen auslieferungsmäßigen Thatbestand, den von moord, vergiftiging, vadermoord, kindermoord, manslag subsumieren zu wollen versprach, war rechtlich unzulässig.

Erst das neue holländische Auslieferungsgesetz vom 6. April 1875 [11], auf dessen Entstehungsgeschichte an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann, hat die fehlende Zuständigkeit des Gouvernements bezüglich der Attentate auf fürstliche Personen gesetzgeberisch ergänzt und ein neues Recht geschaffen [12]. Die ganze Angelegenheit hat damit für die Niederlande ein einigermaßen verändertes Aussehen gewonnen.

Das Auslieferungsgesetz von 1875 gedenkt, ebensowenig wie sein Vorgänger von 1849, der politischen Delikte. In bewußter Abweichung von den Legislationen aller anderen Völker hat der holländische Gesetzgeber an dem Prinzip, jene Thatbestände bloß stillschweigend dem vertragsmäßigen Extraditionszwange zu entziehen, festgehalten. Freilich als die Frage zur parlamentarischen Verhandlung kam, waren die Bedenken, die gegen die Angemessenheit eines solchen Verfahrens in den Generalstaaten erhoben wurden, mannigfacher und nachdrücklicher als im Jahre 1849. Die ursprüngliche, am 14. April 1874 in die zweite Kammer eingebrachte Vorlage eines neuen Auslieferungsgesetzes [12a] hatte nämlich in

---

9a. Vgl. van Meeuwen, Over de wet van 13. Aug. 1849 (1859) 120. Taunay 95. 173—176; vgl. o. § 42 N. 64.

10. Was Heemskerk, De uitlevering wegens moord of moordaanslag of het hoofd van een staat, Themis XLIII (1882) 190. 192 zu verkennen scheint.

11. S. o. § 26 N. 18a.

12. Uebrigens ohne die vorher geschlossenen Vereinbarungen über die belgische Klausel zu legalisieren; irrig Heemskerk l. l. 184. Der Defekt derselben ist erfreulicher Weise nicht anhängig gemacht worden.

12a. Handelingen der Staten-Generaal. Zitting 1873—74. II. Kamer Bijlagen nr. 117, 1—5. Der Artikel lautete einfach folgendermaßen: Vreemdelingen worden niet uitgeleverd dan ter zake van misdrijven in de verdragen met name aangewezen. Uitlevering kan niet toegezegd worden dan ter zake van zoodanige buiten het Rijk gepleegde misdrijven, die ook hier te lande met strafe zijn bedreigt, en waarvoor hier te lande, volgens het Wetboek van Strafvordering, voorloopige aanhouding is toegelaten. Geene uitlevering

em grundlegenden Artikel 2 keine Aufzählung der extraditionsmäßigen
Thatbestände gegeben, sondern sich damit begnügt, die der Vertrags-
schließung gewährte Freiheit unter gesetzliche Schranken zu stellen und
nter diesen in der That das Auslieferungsverbot wegen politischer Ver-
rechen figurieren lassen. Eine derartige Struktur des Gesetzentwurfs fand
un aber nicht den Beifall der Kammer. Es gelang, die Regierung zur
reisgabe des Artikels, zur Wiederannahme des Enumerationsprinzips
ı bestimmen. Eine zweite, verbesserte Redaktion der Vorlage, die von
nem inzwischen an die Spitze gelangten neuen Ministerium[13] bei der
n 21. September 1874 wieder zusammengetretenen Kammer einge-
acht wurde, setzte an Stelle der generellen Vollmacht eine reichhaltige
ste verbrecherischer Thatbestände, die als normative Schranke für den
schluß von Konventionen zu gelten hätte, ließ aber nunmehr den
staatkundige misdrijven betreffenden Satz der ersten Vorlage weg[13a].
ie Abänderung in der Oekonomie des Gesetzes rief einen lebhaften Mei-
ngskampf hervor. Und die Frage, ob es nach limitativer Aufzählung
er Reate noch nötig, ob es es ratsam, ob es zulässig sei, der poli-
hen Delikte zu gedenken, bildete den Mittelpunkt der am 10. 11. März
75 über den Entwurf geführten parlamentarischen Debatten[14]. Schon in
Kommissionsberatung desselben war von Freunden wie von Gegnern
Enumerationsmethode die Ansicht geäußert worden, daß doch ge-
ne Verbrechen durch die Umstände, unter denen sie begangen, durch
Beweggründe, denen sie entsprungen, zu politischen Verbrechen wer-
können. Man hatte sich auf den Fall des Aufstands, des Bürger-
ges berufen; und die französische Doktrin[14a], daß es zweierlei Arten
politieke misdrijven gäbe, einmal solche im eigentlichen Sinne, die
atsverbrechen des C. p. III 1, und sodann die an für sich gemeinen,
im konkreten Falle als politisch zu betrachtenden, hatte auch in

ı toogestaan of gevraagd worden wegens staatkun-
e misdrijven.

13. Nämlich dem Justizminister van Lynden van Sandenburg und
Minister des Auswärtigen van der Does de Willebois. Gewijzigd
erp van wet, Handelingen l. l. Zitting 1874—75. Bijlagen nr. 31, 1. 2.

13a. Denn ein solcher sei unnötig, nu de wet zelve de misdrijven waarvor
vering zal kunnen worden toegestaan, bij name vermeldt; Handelingen
Zitting 1874—75. Bijlagen nr. 31, 4 sub IV. De opsomming der mis-
en, waarvoor alleen uitlevering kan worden toegestaan, maakt elke ver-
aanduiding van misdrijven, waarvoor niet wordt uitgeleverd, overbodig
ngepast. Ibid. 18 § 2. Es war die nämliche Argumentation, auf welcher
Zuschnitt des Frembengesetzes von 1849 beruht hatte.

4. Handelingen l. l. Zitting 1874—75 II. Kamer p. 1010—1031.

4a. S. o. § 39 N. 28.

der Kommission Anhänger gefunden. Allein diese Anschauung wurde nicht bloß in der Kammer bestritten [15], sondern begegnete auch auf Seite des Ministeriums einem entschiedenen Widerspruch: Niet het motief, so wandte es ein, maar de aard en het object van een misdrijf maakt uit, of een misdrijf en staatkundig misdrijf is [15a]. Als im Laufe der Plenarverhandlung das spezielle Auslieferungsverbot der ersten Vorlage im Amendementswege als neuer Artikel vorgeschlagen wurde, gelang es der Beredtsamkeit der durch sachverständige Kammermitglieder unterstützten Minister die Zurücknahme des Amendements zu erwirken. Die interessante Debatte kam zum Abschluß mit dem Hinweis, daß über die Intention des Gesetzes, politische Verbrechen von dem Auslieferungsrecht zu eximieren kein Zweifel bestehen könne [16]. Weiterzugehen und das Privilegium auf gemeine Verfehlungen auszudehnen, die unter den konkreten Umständen der Begehung in ein politisches Delikt übergiengen oder überzugehen schienen, sei Sache der Vertragschließung und diskreter Ausführung eingegangener Verbindlichkeiten.

---

15. Eingewandt wurde schon in der Kommission, daß ein gesetzliches Verbot, wegen politischer Delikte auszuliefern, häufig einen Deckmantel abgeben würde, um wirklichen Verbrechern Straflosigkeit zu sichern; Handelingen l. l. Bijlagen nr. 81, 9 § 2. Im Plenum wies der Abgeo. der Residenzstadt Wintgens auf die Unthunlichkeit hin, die nur eben als auslieferungsmäßig erklärten 26 Verbrechensgattungen, unter ihnen die Attentate auf Souveraine, hinterdrein durch eine Art von Postskriptum, aus Rücksicht auf konkrete Zwecke oder Motive als immun zu erklären. Das wäre Uebertreibung eines an sich richtigen Prinzips. Ik heb, so rief er aus, Parijs nog rookende gezien, en ik verzeker u, mijne heeren, dat wie dat eenmaal in zijn leven aanschouwd heeft, geen lust gevoelt om vrijbrieven van den aard voor soortgelijke gruwelen te verleenen. Der Abgeo. Godefroi machte geltend, daß man füglich kein Verbot in das Gesetz aufnehmen könne, ohne genau zu wissen, was denn eigentlich verboten werde. Die sog. komplexen (?) Verbrechen, die Verbrechen mit politischem Charakter, seien eben keine staatkundige. Mord und Brandstiftung zu politischen Zwecken sei Mord und Brandstiftung und nichts anders. Motive und Ziele im Einzelfall thatsächlich festzustellen und zu würdigen sei Sache des erkennenden Richters, liege jenseits der Kompetenz der um die Auslieferung eines entwichenen Verbrechers ersuchten Regierung — Auszüge aus den bemerkenswerten Debatten bringt de Vos van Steenwijk, Over de misdrijven, waarbij wegens hun staatkundig karakter uitlevering is uitgesloten (1877) 83—99 und passim. Vgl. über ähnliche parlamentarische Aeußerungen früherer Zeit Taunay 176 n. 1.

15a. Handelingen l. l. Bijlagen nr. 81, 1 § 3.

16. Was dann der Kommissionsbericht der ersten Kammer bestätigte: Handelingen l. l. Zitting 1874—75 I. Kamer p. 198: Algemeen had het goedkeuring verworven, dat zuiver staatkundige misdrijven van uitlevering blijven uitgesloten; terwijl daaraan verbonden andere misdrijven grond tot uitlevering geven.

Es ist nun äußerst merkwürdig, wie in diesen Verhandlungen, welche
e holländische Auslieferungsgesetzgebung in einen so auffallenden Kon-
ast zu dem belgischen Muster bringen sollten, die Frage nach den po-
ischen Attentaten kaum berührt wurde. Und sie war doch eine Haupt-
age. Die erste Vorlage gedachte ihrer überhaupt nicht, sie schien also
ngriffe auf das Leben gekrönter Häupter prinzipiell als asylwürdig zu
trachten. Erst als im zweiten Entwurf das Ministerium veranlaßt
ırde, sich über ein Verzeichnis gesetzlich auslieferungsmäßiger That-
stände schlüssig zu machen, besann es sich auf die, wie wir gesehen
ben, bereits in den Konventionen figurierende belgische Klausel. War
ch die Formulierung derselben nicht geeignet, von dem neugestalteten
ıtwurf einfach übernommen zu werden, auf ihren Rechtsinhalt konnte
ch den Erfahrungen der Nachbarländer unmöglich verzichtet werden.
ıch in Holland bezweifelte Niemand das Gesunde und Gerechte des
rin zum Ausdruck gebrachten Gedankens. Da man nun anerkannte,
ß nach der Oekonomie des geltenden Strafrechts der von der Klausel
roffene Thatbestand nicht, oder nicht mit Sicherheit unter die Tö-
ıgsverbrechen zu bringen sei [16a], so kam man auf den Ausweg, das-
ige was Belgien und die ihm nachfolgenden Länder negativ zu-
ichert hatten, positiv, und damit klarer und korrekter zu sagen;
nn auch freilich beschränkter zu fassen. Der Gesetzentwurf verzeichnet
A. 2 an erster Stelle unter den Thatbeständen, derentwegen eine
slieferungspflicht vertragsmäßig übernommen werden darf:

aanslag tegen het leven van den Vorst, van leden van het vor-
lijk huis of van het hoofd eener republiek. [17]

Beide Kammern stimmten dem Vorschlage ohne alle Diskussion zu.

Der Unterschied von dem belgischen Gesetz vom 22. März 1856

16a. Ausdrücklich bemerkte der Justizminister am 11. März 1875, Handelingen
Zitting 1874—75 II. Kamer I 1021: Vorstenmoord — kon niet in het
ikel onvermeld blijven, omdat volgens ons wetboek van Strafregt vorsten-
ord en delictum sui generis is zoodat, indien dit niet afzonderlijk vermeld
d, deswege ook geen uitlevering zou kunnen plats hebben.

17. Die Motivierung der Neuerung lautet kurz und einfach dahin, Handelingen
Bijlagen nr. 81 p. 2: De misdrijven, hier vermeld, zouden, volgens hunne
gschikking in de artt. 86 un 87 C. p., onder de misdaden tegen de in-
ıdige veiligheit van den staat, kunnen worden aangemerkt als staat-
dige misdrijven. Het gat echter niet aan om, wanneer ingevolge nr. 2
evering wordt toegestaan voor de aanslagen op het leeven van een ieder,
r onvoorwaardelijk uit te sluiten wanneer die aanslagen gerigt zijn tegen
hier genoemde hooge personen. Hetzelfde beginsel is trouwens reeds aan-
omen in meer dan een tractaat. Thans wordt het door de wet zelve erkend.

liegt auf der Hand. Der holländische Gesetzgeber erklärt nicht, daß solche Anschläge fortan im Bereiche des Auslieferungsrechts als nicht politische, also als gemeine Verbrechen betrachtet werden sollen. Vielmehr bestimmt er, daß dieselben, wie die anderen in Nr. 2 der Liste verzeichneten Tötungsverbrechen in die Extraditionskartelle rechtsgültig aufgenommen werden können, daß also das dem Gesetze stillschweigend zu Grunde gelegte Prinzip, wegen staatkundiger misdrijven Asyl zu gewähren, durch sie eine Ausnahme erhalten soll. Hiebei wird in auffallendem Gegensatz zu dem belgischen Recht nicht der eine vollendete Versuchshandlung darstellende aanslag, sondern jeder aanslag, also um es französisch auszudrücken, jeder acte commis ou commencé pour parvenir à l'exécution auslieferungsmäßig gemacht [18]. Und zwar in jedem Fall; auf die Motive oder Zwecke des Thäters kommt gar nichts an [19]. Die Frage, ob auszuliefern sei oder nicht, soll keine bloße in das Ermessen der ersuchten Regierung gestellte Thatfrage sein. Das Alles gilt aber nur von einem isolierten Attentat. Was zu geschehen habe, wenn ein solches thatsächlich im Zusammenhange mit anderen, zumal mit Staatsverbrechen verübt sei, darüber schweigt das Gesetz, das ja so wenig die politischen als die mit ihnen konnexen Thatbestände vorsieht. Aus dem Schweigen ergiebt sich, daß die vertragschließende Macht des Staates freie Hand hat, Rechtshilfepflichten für diesen Fall zu über-

18. Die in N. 17 allegierten Motive befanden sich also in ihrer Bezugnahme auf die bestehenden Traktate der Niederlande in einem Irrtum. Letztere hatten konform dem belgischen Attentatsgesetz immer verlangt, daß der aanslag wenigstens die Merkmale eines strafbaren Versuchs aufweisen müßte; s. o. § 51 N. 15. Davon ist im Gesetz keine Rede. Jedes attentat im Sinne des französischen Strafrechts von 1810, also auch jede Teilnahme daran soll auslieferungsmäßig sein. Erst das neue holländische StGB. von 1886 A. 79 bestimmt in Uebereinstimmung mit dem französischen Recht von 1832: Aanslag bestaat zoodra eene strafbare poging tot het voorgenomen feit aanwezig is. Das wirkt denn auch auf das Auslieferungsgesetz von 1875 zurück: desgleichen auf die Konventionen; die bestehenden und die künftig abzuschließenden.

19. Ganz irregehend interpretiert Lammasch 330 den A. 2 Nr. 1 des niederländischen Auslieferungsgesetzes dahin, daß er nur den nicht politischen Königsmord, z. B. ein aus Privatrache verübtes Attentat, befasse. Dann hätte die Bestimmung allerdings einen sehr geringen Wert! Lammasch will nämlich das Gesetz aus den später abgeschlossenen Konventionen gedeutet wissen. Und diese letzteren deutet er dann wiederum im Sinne seiner Theorie vom relativ-politischen Verbrechen. Auf diesem Wege kommt er zu dem befremdlichen Resultat, daß für die Niederlande das Attentat auf ein Staatsoberhaupt, wenn es politisch sei, d. h. der Thäter damit einen politischen Erfolg bezweckte, nach wie vor asylpflichtig sei. Davon kann m. E. keine Rede sein. Weder das Gesetz, noch die Konventionen, s. o. N. 2 und u. S. 452, gewähren für diese auffallende Restriktivinterpretation einen Anhalt.

hmen oder deren Uebernahme zu verweigern, also Asylschutz vorzu-
halten. Diese ihre Freiheit deckt sich mit dem belgischen Recht [20].
ıd in Uebereinstimmung mit dem letzteren wird man auch das holländische
setz dahin zu deuten haben, daß es nicht in seinem Sinne liegt, den
Verlauf eines Volksaufstandes erfolgten militärischen Angriff
gen das Leben einer erlauchten Person als Verbrechen im Sinne des
rafrechts, also als einen extraditionsmäßigen Thatbestand zu qua-
zieren [21].

So weit das niederländische Gesetz von 1875. Es ist nunmehr
zustellen, welchen Gebrauch die niederländische Regierung von den
darin gegebenen Vollmachten gemacht hat.

In sämtlichen durch die Niederlande seit Erlaß ihres Auslieferungs-
etzes zahlreich abgeschlossenen Konventionen — mit einziger Ausnahme
nordamerikanischen vom 22. Mai 1880 und wiederholt vom 2.
ni 1887 [22] — findet sich an Stelle der belgischen Klausel, die nir-
ıds mehr aufgenommen ist, in der Liste der auslieferungspflich-
n Thatbestände unter Nr. 1 rubriziert das attentat contre la vie du
verain [23] ou des membres de sa famille. Alle diese Konventionen
halten nun aber zugleich, wie die oben erwähnten aus älterer Zeit [24],
spezielle, auf die politischen Delikte bezügliche Klausel. Sie be-
gen sich also nicht damit, dieselben implizite, nach Vorgang des Aus-
erungsgesetzes auszuschließen. Der niederländische Staat fügte sich

20. S. o. § 51 N. 46.

21. Dies ergiebt sich aus den o. S. 416 verwerteten allgemeinen Gesichtspunkten.

22. Diese enthalten weder die belgische Klausel, noch führen sie das Attentat
Katalog der Auslieferungsverbrechen auf. Sie beschränken sich auf die o. N. 2
gebene Formel.

23. So ganz korrekt; nicht d'un souverain; vgl. o. § 52 N. 8. 11. 12. 41. 42.
Vertrag mit Belgien vom 31. Mai 1889 trägt dem inzwischen in Holland ein-
tenen Wechsel der Verhältnisse Rechnung. Denn die Nr. 1 des Verbrechenskatalogs
t sich in zwei Abschnitte zerlegt: a) attentat contre la vie du Roi, de la
ıe régnante ou du Régent. b) attentat contre la vie de la Reine non
ıante, de l'héritier présomptif du trône ou d'un membre de la famille
eraine, et attentat contre la vie d'un Chef d'un Etat ami. Noch spezieller
ıeueste Vertrag mit Rußland vom 4. November 1898: a) attentat contre la
ou la liberté du Souverain, de la Souveraine, du Régent ou d'un
Chef d'un Etat ami, ou entrepris dans le dessein de les
dre incapables de régner; (aber davon weiß ja das Gesetz von
nichts!) b) attentat contre la vie ou la liberté de la Reine non
ante, de l'héritier présomptif du trône ou d'un membre de la famille
eraine. — Der speziellen Vorsorge für das Leben der Staatsoberhäupter dritter
ten vermag ich praktisch keinen sonderlichen Wert beizumessen, s. o. § 52 N. 8.

24. S. o. N. 2.

eben dem bestehenden Gebrauch, wonach ein ausdrückliches Verbot wegen politischer Verbrechen auszuliefern als unentbehrliches Inventariumstück eines Auslieferungsvertrages gilt. Auch hielt er es mit Recht für angezeigt, dieses Verbot auf die den politischen Delikten konnexen Thatbestände zu erstrecken. Die Formel aber, die für ein so gestaltetes Auslieferungsverbot gewählt wurde, ist durchgehends [25] die des uns aus dem belgischen Vertragsrecht wohlbekannten Schema II 2. Zu ihrer Erläuterung und Würdigung ist im Allgemeinen auf die oben gegebenen Ausführungen zu verweisen [26]. Für die vorliegende Frage ist die Stipulation nach doppelter Richtung hin belangreich.

Einmal nämlich tragen die Konventionen, in denen sie sich findet, kein Bedenken jenes attentat ohne Weiteres und expreß als crime commun zu erklären und zu rubrizieren, was das Auslieferungsgesetz nicht gethan hatte. Damit wird nicht allein gesagt, daß es unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf subjektive Thatbestandsmerkmale dem Rechtshilfezwang verfällt, daß es also stets eine cause pénale non politique darstellt und als solche Objekt rogatorischer Kommissionen bildet; sondern auch, daß eine etwa im Zusammenhang mit ihm, um es vorzubereiten oder zu befördern, verübte strafbare Handlung, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auslieferungsmäßig ist [27]. Wichtiger aber ist die weitere Konsequenz der gewählten Formel. Die Auslieferungspflicht wegen eines solchen Attentates zessiert dann, wenn es selbst im Konnex mit einem anderweitigen Staatsverbrechen verübt worden. Für die rechtlichen Voraussetzungen, unter welchen ein Verbrechen im Sinne des Auslieferungsrechts als einer anderen Rechtsverletzung konnex zu gelten hat, treffen die oben gelegentlich des belgischen Rechts entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte zu [28]. Jedenfalls trifft auch der Satz zu, daß die kriegsmäßige, in offenem Kampfe erfolgte Tötung der erlauchten Person nicht als fait connexe à un délit politique betrachtet werden kann [29]. Hier ist der Asylschutz Recht und Pflicht.

Mit alledem haben die Holländer dem Rechte der belgischen Klausel gegenüber einen Standpunkt angenommen, der von demjenigen des belgischen, wie des französischen Staates nicht unerheblich abweicht. Zugleich haben sie, da dieser Standpunkt erst seit 1875 festgehalten wird,

---

25. Mit einziger Ausnahme des Vertrages mit Portugal von 1878, s. o. N. 2. Vgl. im Uebrigen § 43 N. 32.
26. S. o. § 43 N. 31 ff.
27. Konform dem belgischen Recht, s. o. § 51 z. A.
28. S. o. § 88.
29. S. o. N. 21.

ie Buntscheckigkeit ihres Vertragsfußes bedauerlicher Weise aufs Neue
weitert. Der Standpunkt wird als der einer gewissen Zurückhaltung
zeichnet werden können. Die niederländischen Staatsverträge beschränken
ch nämlich nicht darauf, die in der belgischen Klausel negativ ausge-
rückte Rechtspflicht anders zu formulieren, sie positiv zu definieren.
ielmehr haben sie den Umfang jener Pflicht materiell enger um-
rieben. Während nach der belgischen Klausel, wie wir gesehen
iben, die vollendete oder versuchte Tötung einer fürstlichen Person
eder wenn in Isolierung, noch wenn im zweckbewußten Zusammen-
inge mit einem Staatsverbrechen begangen, als asylmäßig behandelt
erden darf: haben die Niederlande in ihren neuen, auf Grund des
esetzes von 1875 vereinbarten Konventionen das Prinzip angenommen:
islieferungspflicht und das Recht nachträglicher Bestrafung eines Aus-
lieferten wird auf den Fall eingegrenzt, wo jenes Attentat in Ver-
izelung verübt worden. Weist es thatsächlich einen rechtlich faß-
ren Zusammenhang mit einem anderweitigen politischen Delikt auf,
ist Auslieferung weder völkerrechtlich geboten noch staatsrechtlich zu-
sig. Sie ist weder zu gewähren noch zu beanspruchen.

Fragt man, ob dieses Prinzip einen Fortschritt gegenüber der bel-
chen Klausel bedeute, so möchte die Antwort kaum bejahend ausfallen.
ztere ist konsequenter gedacht und leichter zu handhaben [30]. Und einer
rchschnittlichen Gerechtigkeit möchte sie besser entsprechen als die hol-
dische Distinktion zwischen isolierten und accessorischen Attentaten.
ßerordentliche Fälle, in denen thatsächlich Fürstenmörder als eines
kerrechtlichen Asylschutzes würdig zu erachten wären, werden immer
sehr selten sein. Sie vorzusehen reichen Begriffsbestimmungen nicht
i. Hier wird nur die parlamentarische Verantwortlichkeit der Re-
rung Schutz gegen ungebührliche Zumutungen gewähren können.

Ein ganz anderes Bild als das Königreich der Niederlande liefert
mit ihm bis 1890 in Personalunion befindlich gewesene Großher-
tum Luxemburg, in welchem, zumal seit den Ereignissen von 1830,
internationale Strafrecht eine bei der Kleinheit und der geogra-
chen Lage des Ländchens leicht erklärliche sorgfältige Pflege gefunden
[31]. Vorbild hiefür war, wie für die Justizgesetzgebung überhaupt
t das holländische Recht, sondern die Gesetzgebung des angrenzenden
ischen Staates. Und es ist charakteristisch, wie der gesetzgeberische
gang, der in Belgien die Aufnahme der Attentatsklausel in die
atsverträge veranlaßte, genau sich in Luxemburg wiederholt hat.

30. S. die Erwägungen o. § 51 bei N. 46.
31. S. o. § 24 N. 88.

Hier war nämlich die königlich-großherzogliche Vo. vom 31. Dezember 1841, welche zum erstenmale die Auslieferung fremder Verbrecher regelte, nichts anderes als eine Kopie des belgischen Gesetzes von 1833 gewesen. Als dann die Belgier ihr Auslieferungsrecht durch Gesetz vom 5. April 1868 neu geordnet hatten, folgte der Nachbarstaat wiederum nach und dem gegenwärtig geltenden luxemburgischen Extraditionsgesetz vom 13. März 1870 liegt jene Legislation zu Grunde. Das Gesetz enthält also auch, wie sein Vorgänger von 1841, einen das politische Asylrecht speziell vorsehenden Artikel 7, genau entsprechend dem uns wohlbekannten Artikel 6 der belgischen Akte von 1833; und diesem Artikel hat man in getreuer Befolgung des belgischen Musters ein eigenes Alinea über Attentate gegen fremde Staatsoberhäupter angehängt. Die Formulierung ist diejenige des belgischen Gesetzes vom 22. März 1856 [32].

Ja, hieran noch nicht genug, hat Luxemburg neuerdings geglaubt, der gesetzgeberischen Neuerung noch einen weiteren Spielraum zuweisen, den Attentatsparagraphen sogar in das Landesstrafrecht, in die Normen über das räumliche Geltungsgebiet der Strafgesetze übergehen lassen zu sollen. Als nämlich das Großherzogtum mit dem Gesetze vom 18. Januar 1879 [33] die Zulässigkeit gerichtlicher Verfolgung der im Auslande begangenen strafbaren Rechtsverletzungen nach dem Muster des französischen Gesetzes von 1866 [34] erweiterte, traf es die Bestimmung, daß die Inländer nach ihrer Rückkehr in die Heimat für alle in der Fremde begangenen Verbrechen und Vergehen — für letztere beim Zutreffen gewisser Voraussetzungen — verfolgt werden könnten; fügte aber den Vorbehalt hinzu, daß dies auf crimes ou délits politiques (nämlich gegen fremde Staaten) nicht anwendbar sei [35]. Letzterer Vorbehalt nun wird wiederum durch ein Ausnahmerecht gebrochen. Das Gesetz fährt fort: Toutefois, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit, lorsque cet attentat constitue le crime, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

---

32. Die Motive sagen kurz: Le § — est destiné à préciser les termes »délit politique« et d'atteindre notamment les assassins, quelque soit leur but, quels que soient la qualité et le rang de la victime.

33. Abgedruckt im Annu. de législ. étrangère IX (1880) 587.

34. Von diesem ist in Kapitel XIII ausführlich die Rede. Dagegen hatte das vorangegangene luxemburgische Gesetz vom 4. Juli 1845, das belgische von 1836, s. u. Kapitel XIII, sich zum Modell genommen.

35. Ohne der konnexen Thaten zu gedenken. Den gleichen Vorbehalt kannte schon das luxemburgische Gesetz von 1845.

Also das wohlbekannte Sonderrecht der Attentate, das aber in em neuen, befremdlichen Zusammenhange begegnet. Die Bedeutung selben ist freilich hier keine erhebliche[36] und nur die Lust an Kon- uenzmacherei scheint die Aufnahme des Satzes veranlaßt zu haben. ın beachte nämlich, daß die jenseits der Landesgrenzen verübte Tö- g eines ausländischen Souverains oder Prinzen durch das in Lu- ıburg damals wie heute geltende Strafgesetz überhaupt nicht speziell gesehen ist. Sie bildet keinen eigenen Legaltbatbestand, findet sich ›er als Verbrechen gegen befreundete Staaten, noch als Gefährdung internationalen Beziehungen, noch sonstwie pönalisiert. Die That eine Tötung wie jede andere, also ein gemeines Verbrechen. Der ickgekehrte Inländer, der sich auswärts am Leben einer erlauchten son vergriffen, wird einfach als Mörder oder Totschläger zu gericht- :r Verantwortung gezogen[37]. Die Klausel würde also etwas aus- n, was sich von selbst versteht, wenn nicht allerdings der Sinn des vorangehenden Satze figurierenden leidigen crime politique Zweifel gen könnte. Denn gerade aus der Klausel ergiebt sich, daß auch ein connexe à un délit politique, also ein an sich gemeines Delikt, r die Kategorie des crime politique zu bringen ist[38]. Demnach könnte Attentat im Falle seiner Konnexität als mit Immunität privilegiert einen. Dieser Schein wird also beseitigt. Die Strafthat des ergrif- n Inländers soll auch in jenem Fall, anders wie die politisch-konnexe ıng einer Privatperson, im Inlande anhängig gemacht werden können.

Nachahmung hat die Bestimmung nirgends gefunden. Sie ist ja haupt nur erklärlich aus dem eine Besonderheit des luxemburgischen ts bildenden gesetzgeberischen Einfall, die extraterritorialen gegen ı ausländischen Staat verübten politischen Delikte der Nationalen hthin und ohne Weiteres der inländischen Strafjustiz zu entziehen[39].

Seit langer Zeit hatte der luxemburgische Staat keine Rechtshilfe- :ntionen abgeschlossen. Den wenigen bestehenden[40] war keine Atten-

6. Uebereinstimmend L. Renault, Bulletin de la Société de législation ırée IX (1880) 393.

7. S. schon o. § 41 N. 2.

8. Es ist die nämliche mangelhafte Redaktion, an der die o. im § 43 unter –3 besprochenen Vertragsschemata kranken. Verständnislos ist sie aus den ımlichen völkerrechtlichen Formularen in ein Strafgesetz verpflanzt worden.

9 Ueber ein analoges Vorgehen der rumänischen Gesetzgebung, s. u. § 56 N. 28. rage, ob die Analogie des Auslieferungsrechts nicht auch zu einer Privile- g der politischen Delikte vor dem heimischen Strafrichter dränge, ist auch gien und nicht minder in Frankreich aufgeworfen, aber stets verneinend ent- n worden, s. u. Kapitel XIII passim.

). Von nicht deutschen waren nur zwei vorhanden: die mit Belgien vom 29.

tatsklausel zur Beschränkung des vorbehaltenen politischen Asylrechts hinzugefügt worden. Gegenüber den deutschen Regierungen bedurfte es ihrer zunächst nicht, da das Großherzogtum Bundesland war und bis 1866 unter dem Régime des Bundesbeschlusses von 1836 verblieben ist[41].

Erst das eben besprochene Gesetz vom 13. März 1870 gab der großherzoglichen Regierung den Rechtstitel, vor Allem mit den Nachbarstaaten, alsbald aber auch anderen Mächten gegenüber, soweit sie nicht prinzipiell abgeneigt waren, sich in ausdrücklicher Abrede zu dem Rechte der belgischen Klausel zu bekennen. Der erste der aufgerichteten Verträge, der mit dem Reichslande Elsaß-Lothringen am 3. Juli 1872 vereinbarte, schwieg noch[42]; er ist allerdings nur von kurzer Geltung gewesen. Zum erstenmale findet die Klausel sich in der belgischen Konvention vom 23. Oktober 1872, der dann diejenigen mit Frankreich vom 12. September 1875 und mit dem deutschen Reiche vom 9. März 1876 folgten. Den Vorgängen haben sich viele weitere Uebereinkünfte bis in die jüngste Vergangenheit angeschlossen[43]. Die Redaktion entspricht der des Auslieferungsgesetzes[44]. Ueberall erscheint die Bestimmung als Ausnahme des Asylvorbehalts, der durchgehends nach den uns aus dem belgischen Recht her bekannten Formularen entworfen ist[45]. Abweich-

---

August 1843, und die mit Frankreich vom 26. September 1844. In beiden war das politische Asylrecht nach Formular I stipuliert worden.

41. S. o. § 36 N. 17. Der luxemburgisch-preußische Vertrag vom 11. März 1844 gehört demnach zu den wenigen modernen Konventionen, die eine Stipulation über politische Delikte nicht enthalten. Er verweist auf die genannten Bundesbeschlüsse und bestimmt im Uebrigen, daß nur wegen der verzeichneten 7 Verbrechensnummern Auslieferung zulässig sein soll. Der konnexen Thaten geschieht keine Erwähnung.

42. Praktisch bedeutete dies, daß die luxemburgische Regierung weder verpflichtet noch berechtigt war, im Falle des im Reichslande verübten hochverräterischen Angriffs gegen das Leben eines deutschen Fürsten Rechtshilfe zu gewähren. Denn auch für Luxemburg trifft das o. N. 7 vermerkte staatsrechtliche Prinzip zu.

43. Nämlich diejenigen mit Dänemark vom 8. April 1879, mit Spanien vom 5. September 1879, mit Portugal vom 1. November 1879, mit Oesterreich-Ungarn vom 11. Februar 1882, mit Schweden-Norwegen vom 21. Juli 1883, mit den V. Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1883, s. o. § 43 N. 52; mit Rußland vom 31. März 1892. — Es fehlen also die Uebereinkünfte mit der Schweiz, mit Italien, mit Großbritannien. Vgl. die Zusammenstellung bei Ulveling, Les étrangers dans le Luxembourg (1890) 96.

44. Mit den o. § 52 N. 8. 11 erwähnten Varianten in Bezeichnung der das Angriffsobjekt bildenden Person. Der spanische Vertrag sagt korrekt: attentat contre la personne du chef de l'état. Im Gegensatz dazu sieht der mit Portugal auch die Tötung von Oberhäuptern eines dritten Staates vor, s. u. § 55 N. 11.

45. Er ist überall nach den Formularen I oder II 1—3, mit Großbritannien nach Formular III redigiert; vgl. o. § 43.

ngen, die sich finden, sind belanglos [46]. Der niederländische Vertrag om 21. Juni 1877 hat in Gemäßheit des vorhin erörterten Gesetzes n 1875 das Attentat geradezu zu einem Auslieferungsreat gestempelt. nd diesem Beispiel ist jüngstens auch der russische Vertrag vom 31. ärz 1892 gefolgt [47].

§ 54. In Deutschland hat man erst seit der Wiedererrichtung s Reiches auf die belgische Klausel Wert zu legen begonnen. Nur hie d da findet sie sich schon vor 1871 in einzelne von deutschen Re- rungen mit nicht deutschen Staaten aufgerichtete Rechtshilfeverträge genommen.

Mit nicht deutschen Staaten; denn für die gegenseitigen Juris- ionsbeziehungen der Mitglieder des deutschen Bundes bedurfte es er Klausel nicht. Der Bundesbeschluß vom 18. August 1836 [1], der reß und ausschließlich eine bundesrechtliche Rechtshilfepflicht an die itischen Verbrechen oder Vergehen geknüpft hatte — freilich ohne en Ausdruck zu verwenden — sah speziell den Fall „eines gegen den uverain eines anderen Bundesstaats gerichteten Unternehmens“ vor. hat das Dasein des deutschen Bundes überdauert und in Deutsch- eine vertragsmäßige Geltung bis 1869, bis zum Erlaß des nord- schen Rechtshilfegesetzes bewahrt [2]. Für Oesterreich war seine Gel- im Jahre 1866 erloschen.

Anders standen die deutschen Staaten dem Auslande gegenüber, welchem sie in dem Zeitalter der Julirevolution strafrechtliche Juris- onsverträge zu schließen beflissen waren. Nur Rußland befand sich ner gewissen Ausnahmestellung. Denn die intimen, aus der pol- en Teilung originierenden Beziehungen des russischen Reiches mit beiden deutschen Großmächten hatten von einem Vorbehalt poli- n Asylrechtes gänzlich absehen lassen. Von Oesterreichs München- er Verabredungen mit der russischen Regierung ist oben die Rede sen [3]. Sie sahen die „unmittelbare“ Auslieferung eines jeden der rechen des Hochverrats und der beleidigten Majestät bezichtigten dividuums vor. Preußen war ihnen nicht bloß beigetreten, sondern

6 Hervorzuheben wäre, daß die Verträge mit Dänemark und mit Spanien ie tentative d'attentat einstellen. Der portugiesische ist nach dem Modell lgisch-portugiesischen, s. o. § 52 N. 12, entworfen.

7 S. u. § 55 N. 27.

1 S. o. § 36 N. 16.

2 S. meine Abhandlung: Die Verträge des Königreichs Württemberg über tionale Rechtshilfe (1889) 21.

3 S. o. § 35 N. 38.

stand ohnedies dem Hofe von St. Petersburg gegenüber unter dem Régime der einander ablösenden Kartellkonventionen und der sie begleitenden geheimen Abreden, von denen oben die Rede gewesen ist [3a].

Abgesehen aber von den besonderen Verhältnissen Preußens und Oesterreichs mit Rußland war in den zahlreichen Auslieferungskonventionen deutscher Staaten mit fremden Mächten vor Aufrichtung des deutschen Reiches die Frage, ob das politische Asyl denn auch den Fürstenmördern zu gute komme, nur ganz vereinzelt, und mehr auf Anbringen von außen her gestellt, und wenn gestellt, dann auch verneinend beantwortet worden. Wo das nicht geschehen, war sie — und ist sie noch heute — zu bejahen. Der Beweis ist leicht zu führen. Uns Deutschen gilt der hochverräterische Angriff gegen das Leben des Staatsoberhaupts unter allen Umständen als ein politisches Verbrechen, mag er nun aus politischen oder aus gemeinen Motiven begangen sein. Die französische Theorie [4], daß ein politisches Verbrechen zusammengesetzten Charakters um seiner nicht politischen Thatbestandsmerkmale willen aufhöre, oder in concreto aufhören könne als politisches Delikt zu gelten, ist zwar hie und da aufgetaucht, hat aber bei uns keinen Fuß gefaßt. Wenn demnach die deutschen Verträge, sei es implizite durch Stillschweigen [5], sei es und in der Regel expressim [6], von einer übernommenen Extraditionspflicht die poli-

---

3a. S. o. S. 167.

4. S. o. § 37 N. 16. § 42 N. 14. N. 26 ff. § 52 N. 28.

5. So vor Allem niederländische Verträge älteren Datums auf Grund des Fremdengesetzes von 1849, s. o. § 58 N. 10. Demgemäß gedenken die niederländischen (noch heute geltenden) Konventionen mit Oesterreich 1852, Württemberg 1852, (Kurhessen 1852), Hamburg 1852, Bremen 1852, Bayern 1852, Hessen 1853, Sachsen 1856, Mecklenburg-Schwerin 1858 überhaupt der politischen Delikte gar nicht. Ebensowenig Luxemburg mit Preußen, s. o. § 58 N. 41. Vor allem nicht die nordamerikanischen; also der norddeutsche von 1852 und seine süddeutschen Nachahmungen mit einziger Ausnahme des badischen von 1857, wo sich der Zusatz findet: „Der Inhalt dieses Artikels" (nämlich des Katalogs der Auslieferungsverbrechen) darf keine solche ausdehnende Auslegung erhalten, daß er auf Verbrechen politischer Natur anwendbar wäre." Im englischen Text: political character.

6. Hiefür sind die üblichen, aus dem belgischen Vertragssystem bekannten Formulare, s. o. § 43, verwandt worden. Die spezielle Nachweisung mag unterbleiben. Nur eines originellen Vertragstypus deutscher Staaten ist zu gedenken, der sich formell keinem der 5 gangbaren Schemas einreihen läßt und materiell dadurch bemerkenswert ist, daß er der Konnexität mit Staatsverbrechen die immunisierende Kraft ausdrücklich versagt. Er findet sich lediglich in Konventionen mit Spanien; zum erstenmale in der badischen vom 24. Dezember 1860. Hier lautet der Asylartikel folgendermaßen: „Obgleich die Auslieferung nur zum Zweck der Untersuchung und Bestrafung der im A. 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen geschehen darf, so soll doch ein politisches Verbrechen, dessen sich der Flüchtige schuldig ge-

ichen Thatbestände, zumeist auch die im Konnexe mit ihnen stehenden Ver-
ıuldungen ausgenommen wissen wollen, so geht ihre Meinung allerdings
hin, daß gemeine Verbrechen unter gewissen Umständen wie politische zu
handeln sind; nie und nimmer aber lassen sie sich dahin deuten, daß
ı an und für sich politisches Delikt für den Auslieferungsverkehr als
meines in Betracht kommen könne. Nach Maßgabe des deutschen Ver-
:gsrechts [7] ist das von einem Ausländer im Auslande gegen ein dor-
es monarchisches Staatsoberhaupt verübte Attentat ein asylmäßiges
likt. Soll das nicht gelten, so bedarf es ausdrücklicher Vereinbarung.
b lediglich die Thatsache, daß ein Bedürfnis hiefür nicht empfunden
rde, erklärt die Passivität, welche die deutschen Regierungen gegen-
r der von Belgien und Frankreich inaugurierten Neuerung zunächst
den Tag legten.

Der erste und lange Zeit einzige Vertrag, in welchen die belgische
usel Aufnahme gefunden hatte, war der noch gegenwärtig geltende
Sachsen-Weimar mit Frankreich am 7. August 1858 abge-
ıssene [8]. Lange Jahre darauf ließ auch dann Baden sich, als es
Jahre 1869 einen neuen Auslieferungsvertrag mit Belgien aufrich-
zur Annahme bestimmen. Die Klausel figurierte dann in den drei
ıerischen Konventionen des Jahres 1869: der russischen [9], der
ischen [10], der französischen [11]. Die erstere nahm alsbald das Groß-
zogtum Hessen zum Muster, als es in dem nämlichen Jahre gleich-
mit Rußland einen kartellmäßigen Auslieferungsverkehr begründete.
Das sind nun die wenigen deutschen Staaten — Preußen befand

---

hat, die Auslieferung nicht hindern, insofern er zugleich eines jener gemeinen
echen begangen hat. In diesem Fall aber darf er nur wegen dieses letzteren
echens untersucht und bestraft werden und nicht wegen irgend eines im obigen
chnis nicht enthaltenen Verbrechens." Ebenso die spanischen Verträge mit
reich 1861, Nassau 1861, Hessen 1862. Von allen diesen steht nur noch der
ichische in Geltung.

. Nur ist, wie für Frankreich, s. o. § 52 N. 23, so auch für Deutschland zu
en, daß die Regierungen staatsrechtlich nicht gehindert waren, auch
Vertrag und jenseits einer vertragsmäßigen Rechtshilfepflicht eine wegen hoch-
:rischen Mordanschlags reklamierte Auslieferung eintreten zu lassen. Ja man
ielleicht sagen dürfen, daß eine Abneigung dagegen bei ihnen nicht bestanden
gl. z. B. meine o. N. 2 angeführte Abhandlung S. 17. 19; und vgl. o. § 47
Immerhin sah das deutsche Bundesrecht die Disparität des Rechtshilfeverkehrs
der deutschen und gegenüber nicht deutschen Regierungen ausdrücklich vor.
S. über denselben § 52 N. 41.
Ueber die hier sich findende merkwürdige Erweiterung s. u. § 55 N. 5.
Ueber die Formulierung s. o. § 52 N. 12.
S. o. § 52 N. 41. N. 24.

sich nicht unter ihnen —, die vor der Reichszeit sich zu einer Erstreckung vertragsmäßiger Rechtshilfepflicht auf einen politischen Thatbestand im Sinne des belgischen Rechts verstanden haben. Die Aufrichtung des norddeutschen Bundes brachte keine Aenderung. Als es im Jahre 1870 zu einer norddeutschen Auslieferungskonvention mit Belgien kam, die die zahlreichen Einzelverträge deutscher Staaten ersetzte, wollte die preußische Präsidialregierung von der Neuerung nichts wissen. Und nach ihrem Vorgang verfuhren Württemberg und Hessen in ihren Konventionen vom 8. und 13. Juni 1870, in auffallendem Gegensatz zu Baden und Bayern. Erst als dann vier Jahre darauf das deutsche Reich den großen Auslieferungsvertrag mit dem belgischen Nachbarstaate verhandelte, gelang es endlich den dortigen Unterhändlern, die juristischen Ratgeber der kaiserlichen Regierung von ihrem wunderlichen Dogmatismus abzubringen [12]. Der deutsch-belgische Vertrag vom 24. Dezember 1874, entworfen auf Basis des norddeutschen, entnahm dem letzteren die das Extraditionsrecht vor politischem Mißbrauch sicherstellende Stipulation [13], fügte ihm aber die Attentatsklausel hinzu [14]. Wie aber dieser Vertrag von der deutschen Reichsregierung als Muster und Vorbild den späterhin abgeschlossenen oder auch nur in Aussicht genommenen [15] Auslieferungskonventionen zu Grunde gelegt wurde [16], so fehlt auch die belgische Klausel seither keiner derselben, — sofern nicht besondere Um-

---

12. Noch der Bundesratsausschuß, der sich über den Entwurf des Vertragsinstruments schlüssig zu machen hatte, glaubte auch in dieser Materie bei der Normierung des norddeutschen Vorbilds stehen bleiben zu müssen, „damit auch nicht der Schein entstehen könne, als sollte das zur Geltung gekommene Prinzip der Nichtauslieferung politischer Verbrecher in irgend einer Weise beschränkt werden"; Drucksachen Session 1873 Nr. 130 S. 28. Die belgische Regierung war es, die die Aufnahme der Klausel wünschte, Drucksachen Session 1874 Nr. 69 S. 2. Der Reichstag ließ sie anstandslos passieren, Sitzung vom 14. Januar 1875, Stenogr. Berichte 1874—75 II S. 985.

13. Redigiert nach Formular II 2, s. o. § 43 N. 31

14. Ueber die Fassung s. o. § 52 N. 11. Der deutsche Text, bloße Uebersetzung aus dem französischen, ist wenig glücklich. Er lautet: „Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung". Gemeint sind nur die deutschen Staatsoberhäupter einerseits, der belgische König andererseits, also nicht beliebige Souveräne oder republikanische Präsidenten; vgl. o. § 51 N. 26 ff. § 52 N. 8. § 53 N. 23.

15. S. z. B. dem im Bundesrat durch seinen Ausschuß entworfenen Auslieferungsvertrage mit Oesterreich-Ungarn, vgl. Deutscher Bundesrat, Drucksachen 1875—76 Nr. 81. Die belgische Klausel wurde hier mit der Formel übernommen: „wenn dieser Angriff den Thatbestand der vorsätzlichen (absichtlichen) Tötung bildet."

16. Die generelle Asylklausel pflegt, wie die belgische, N. 13, nach Formular II 2 redigiert zu sein. Nur der brasilianische Vertrag fällt unter das Schema II 3 in der Fassung o. § 43 N. 37.

inde eine Uebergehung derselben nötig machten oder gestatteten [17].
nter sämtlichen heute geltenden Reichsverträgen nehmen in dieser Be-
ehung nur drei, in die Zeit vor dem belgischen Vertrag fallende Kon-
ntionen eine Sonderstellung ein; nämlich die italienische vom 31. Ok-
ber 1871, die großbritanische vom 14. Mai 1872, die schweizerische
m 24. Januar 1874. Sie eximieren die Attentate nicht von dem
rbehalt des politischen Asylschutzes [18]. Die Klausel findet sich dem-
h, und zwar in der einmal festgestellten Redaktion [19], in den Ver-
gen mit Luxemburg vom 9. März 1876, mit Brasilien vom 17.
ptember 1877, mit Schweden-Norwegen vom 19. Januar 1878, mit
anien vom 2. Mai 1878 und nach diesem Muster auch mit einer
amerikanischen Republik, mit Uruguay vom 12. Februar 1880.

Der praktischen Bedeutung, die die Neuerung für das deutsche Ver-
zsrecht besaß, wurde Deutschland alsbald unter dem erschütternden
druck der in dem benachbarten russischen Reich mit rascher Wieder-
: einander folgenden nihilistischen Attentate sich bewußt [20], die seit

17. Gegenüber Serbien gilt sie in Gemäßheit der Meistbegünstigungsklausel
Konsularvertrags vom 6. Januar 1883. Sie fehlt dagegen in den Konven-
n mit außereuropäischen Ländern. Die russischen Verträge haben einen
n Weg zu demselben Ziel eingeschlagen, s. u. N. 27—29. Formell stehen sie
elgischen Klausel nicht in Beziehung.

18. Hier ist es also bei der generellen Asylklausel verblieben. Der italienische
ag hat das Formular II 2, und zwar in der Fassung von § 43 N. 32 zu
de gelegt; der britische und auch der schweizerische das Formular III, letzterer
mbination mit Schema II 2.

19. Kleine Abweichungen sind, daß Brasilien 1877 den Thatbestand des Gift-
s, wie es scheint, als selbstverständlich übergeht; und daß Spanien 1878 und
h Uruguay 1880 den deutschen Text: Das Oberhaupt einer fremden Re-
ig, s. o. N. 14, wiedergiebt mit: Soberano ó Gefe de un Estado estranjéro.

0. Von zahlreichen deutschen Zeitungsstimmen, die das Attentat Hartmann, s. o.
N. 47, provozierte, mag etwa angeführt werden die hochoffiziöse Auslassung der
. Allg. Zeitung; vgl. Augsburger A. Z. 1880 Nr. 94, 3. April: „Es bleibt dem
treit (über den Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechen)
ber erlaubt auf den gesunden Menschenverstand und das unbefangenere sitt-
efühl zurückzugreifen. Sie lehren unseres Erachtens, daß ein Verbrechen,
nach seinem Thatbestand ein gemeines ist, ein solches bleibt, auch wenn es
litischen Motiven begangen ist. Andernfalls würde es geschehen können, daß
Verbrechen im Falle der Entdeckung ein politisches Motiv untergeschoben
da heutzutage jeder Verbrecher (!) sich, wenn es ihm beliebt, zu einer poli-
Partei rechnen und sich diejenige aussuchen kann, welche ihm ein für die
igung brauchbares Motiv lieferte. Andernfalls gelangt man zu dem absurden
, daß vorsätzliche Tötung an dem ersten besten begangen Mord ist, aber auf-
ord zu sein, wenn an einem Souverain oder einflußreichen Staatsmann ver-
ndernfalls würde die Jurisprudenz sich wie mit einer Kategorie von poli-

1879 begannen, den Tod des Kaisers unmittelbar sich zum Ziele zu setzen [21]. Während die französische Regierung so eben sich aus Rücksicht auf die Parteien ihres Landes, wie wir oben sahen, zu förmlicher Preisgabe ihrer traditionellen Politik verstanden hatte, brach in Deutschland nunmehr unter dem Impuls des Schreckenstages von St. Petersburg, des 13. März 1881, mit unwiderstehlicher Gewalt der Gedanke sich Bahn, daß solchen Verbrechen gegenüber der einzelne Staat wehrlos sei. Dem gehobenen Bewußtsein, daß, wenn überhaupt eine, so die nunmehr zu einer leitenden Stellung in Europa gelangte Regierung des kaiserlichen Deutschlands berufen sei, hier die Initiative zu ergreifen, gab alsbald der nahezu einstimmig angenommene Antrag des deutschen Reichstags vom 4. April 1881 Ausdruck [22]. Er richtete seine Spitze, wenn auch nicht formell, so doch thatsächlich dahin, unter Konservierung des

---

tischen Verbrechern, so mit einer von politischen Entwendern und Urkundennachahmern zu beschäftigen haben" u. s. w.

21. Seit dem Attentat Solowieff vom 14. April 1879, dem am 1. Dezember 1879 das Attentat Hartmann; am 17. Februar 1880 das Attentat des Winterpalais, endlich am 13. März 1881 die Ermordung des Kaisers folgten.

22. Stenogr. Berichte 4. L. P. IV S. 1881, I 756—762. Anlagen I Nr. 83. Der Antrag gieng dahin: der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf eine Vereinbarung mit den Regierungen anderer Staaten hinzuwirken, wodurch jeder solcher Vereinbarung beitretende Staat sich verpflichtet, a) den Mord oder den Versuch des Mordes, welche an dem Oberhaupt eines der Vertragsstaaten verübt worden sind, b) die zwischen Mehreren getroffene Verabredung des unter a bezeichneten Verbrechens, auch wenn es zum Beginn dieses Verbrechens nicht gekommen ist, c) die öffentliche Aufforderung zu dem unter a bezeichneten Verbrechen, sowohl gegen seine eigenen Angehörigen, als auch gegen die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden mit Strafe zu bedrohen; d) einen in seinem Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, welcher das unter a bezeichnete Verbrechen begangen hat, auf Ansuchen der Regierung des Staates, in welchem das Verbrechen verübt worden, an letzteren auszuliefern. — Es ist zu bemerken, daß a—c nur die auf einheimischen Boden und die in der Fremde von Staatsangehörigen begangenen Strafthaten der bezeichneten Art verfolgt wissen wollten; daß ferner nur der Mord und Mordversuch an Staatsoberhäuptern, nicht aber die Fälle b und c dem internationalen Asylschutz entzogen sein sollten. Der Abgeo. Hänel, s u. N. 28, hatte also Recht, wenn er in Abrede stellte, daß für Deutschland und deutsches Vertragsrecht irgend etwas Neues durch den Antrag gebracht würde. Auch erklärte der Abgeo. Windhorst ausdrücklich, daß eine Erstreckung des Antrages auf den gegen Privatpersonen verübten politischen Mord oder Mordversuch nicht in der Absicht läge; bei dem Mangel an Einverständnis über die Frage wäre dergleichen bedenklich. In der That war bei der parlamentarischen Vorbesprechung ein Vorschlag, dem einzubringenden Antrag diese allgemeinere Fassung zu geben (durch den Abgeo. Beseler) gemacht worden. Doch hatte er als zu unbestimmt und zu weitgehend keinen Beifall gefunden.

sylschutzes für politische Flüchtlinge, den Inhalt der belgischen Klausel
ı Wege internationaler Verständigung zu allgemeiner völkerrechtlicher
ıerkennung zu bringen. Auffallend war es freilich, daß durch den im
ımen der Antragsteller sprechenden Abgeordneten Windhorst jener
ausel nicht mit einem Wort gedacht wurde[23].

Indessen schon bevor dieser Antrag eingebracht wurde, hatte das
:swärtige Amt zu Berlin die Angelegenheit in die Hand genommen.
e Anregung dazu hatte kein Geringerer als der deutsche Kaiser selbst
;eben. In einem denkwürdigen Aktenstück hatte er darauf hinge-
sen, wie es unumgänglich notwendig sei, die gegen Schandthaten
ı unleugbar internationalen Charakter zu ergreifenden Maßregeln
h ihrerseits zu internationalisieren[24]. Die sofort eingeleitete Aktion
deutschen Reichsregierung stellte sich das Ziel, ein gemeinsames
'gehen der Großmächte, wenigstens der Centralmächte Europas
en die Propaganda der Anarchisten ins Werk zu setzen. Sie richtete
Augenmerk zunächst darauf, Bestimmungen zu wirksamer Beschränkung
Verkehrs mit Sprengstoffen zu verabreden, dann aber und vor
m ein Einverständnis über die Auslieferung politischer Mörder

23. Erst der Abgeo. Hänel a. a. O. 759 machte mit ausgezeichneter Sach-
nis auf ihre weite, durch die deutsche Reichsregierung selbst geförderte Ver-
ıng aufmerksam.

!4. Das eigenhändige Handschreiben des Kaisers an das preußische Staats-
erium und an den Reichskanzler vom März 1881, mitgeteilt in der Sitzung
Reichstags vom 9. Mai 1884, Stenogr. Berichte 5. L. P. IV S. 1884,
, lautete folgendermaßen: „Das große Verbrechen vom 15. drängt Mir von
ı die Ueberzeugung auf, daß die Zeit gekommen ist, der über ganz Europa
iteten Anregung zu Mordversuchen aus politischen Gründen gegen Souveräne
ersonen aller Stände Einhalt zu thun. Dies kann Meiner Ansicht nach nur
gemeinsames Handeln der Großmächte geschehen. Die Einlagen" (es waren
e Anträge) „entamieren, so viel ich weiß, diese Frage amtlich und öffentlich
'sten Mal. Die Hauptsache ist, England, die Schweiz und auch Frankreich,
her den Verbrechern für politischen Mord Asyl gaben, für Herstellung von
ı zu gewinnen, die diesem Unwesen steuern können. Die Aufgabe ist daher
richte, da diese Länder solche Gesetze bisher nicht gehabt haben. England ist
ı durch die Vorgänge in seinem eigenen Lande jetzt veranlaßt, seine Gesetz-
auf diesem Gebiete zu ändern, um schärfer einschreiten zu können. Dies
ılso ein günstiges Moment sein, um die englische Regierung für das Ein-
uf den intendierten Vorschlag zu gewinnen. Schwieriger wird es in Frank-
d der Schweiz sein. Sie wissen, wie Ich über Attentate denke, und daß
ıaßregeln gegen dieselben nicht schützen können, wie dieser Mord des Kaisers
er von Neuem beweist; aber das allgemeine Wohl der Staaten und ihre
:ht auf dem Spiel, wenn diesem Treiben nicht gemeinsam von den Mächten
getreten wird."

herbeizuführen. Wenn auch das Berliner Kabinet hiebei meinte, die formelle Initiative der russischen Regierung, als der im Augenblick am schwersten betroffenen Macht zuweisen zu sollen[25], so ließen doch seine Aeußerungen keinen Zweifel darüber, wie es gesonnen sei, das russische Programm: Dans aucun cas l'assassinat ne pourra être crime du droit commun auf das Wärmste zu unterstützen[26].

Der Erfolg, den die deutschen Bestrebungen erzielten, blieb hinter den gehegten Erwartungen weit zurück. Und selbst von dem geringfügigen Resultat, das nach mehrjährigen Verhandlungen wirklich erreicht wurde, muß man sagen, daß es von problematischem Werte ist. Es beschränkte sich auf Herstellung eines vorläufigen Einverständnisses lediglich zwischen den beiden an der Spitze der Bewegung stehenden Mächten, Rußland und Deutschland, über den gegenseitigen Auslieferungsverkehr. Ja, es ist nicht einmal gelungen, dieses in vollem Maße herbeizuführen. Nicht mit dem deutschen Reiche, sondern lediglich mit den beiden größten Einzelstaaten kamen im Laufe des Jahres 1885 Verträge zu Stande; und auch diese wurden ganz formlos, durch Austausch übereinstimmender Erklärungen geschlossen. Der Wunsch des preußischen Kabinets, die von ihm zu St. Petersburg am 13. (1.) Januar 1886 getroffene Abrede[27] zu rechtlicher Geltung für das ganze Reichsgebiet gelangen zu sehen, hatte zwar zu Unterzeichnung eines förmlichen Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und Rußland vom 20. (8. März) 1885 geführt. Auch hatte der deutsche Bundesrat dessen verfassungsmäßig gebotene Vorlage an den deutschen Reichstag beschlossen[28]. Doch ist es zu einer

---

25. S. darüber u. § 55 N. 15.

26. S. u. § 55 N. 16. Am bemerkenswertesten die amtliche Aeußerung des Fürsten v. Bismarck zu dem englischen Botschafter, alsbald nach dem russischen Attentat (berichtet in den italienischen Atti della commiss. minist. — sulla estradizione 1885 p. 187): Les conventions qui stipulent l'extradition d'un vulgaire assassin, mais refusent celle d'un régicide, présentent une lacune qui blesse gravement le sentiment du droit et de la morale publique. Le simple bonsens ne comprendra jamais qu'une tentative de meurtre doive rester impunie seulement parce qu'elle était dirigée contre le Chef de l'Etat. Un crime, quand il a tous les caractères d'un crime de droit commun, ne saurait être dépouillé de ce caractère uniquement parce qu'il est commis dans un but politique. Après les Souverains viendrait le tour des ministres, de ceux surtout qui tragiquement et brusquement écartés, ne laisseraient derrière eux aucun successeur pour accomplir leur programme, u. s. w.

27. Dieselbe ist in der Gesetzsammlung nicht publiziert worden, hat also für Preußen landesrechtliche Geltung nicht erlangt. Daß sie völkerrechtlich bindend ist, ist selbstverständlich.

28. Mit bemerkenswerter Denkschrift dem Reichstag am 6. Mai 1885 zu ver-

Verhandlung darüber im Reichstag nicht gekommen. Und als keine Aussicht mehr vorhanden schien, den Reichsvertrag parlamentarisch durchzubringen, willfahrte die bayerische Regierung dem russischen Antrage, wenigstens für sich das Nämliche zuzusagen, was Preußen zugesagt hätte. Nach bayerischem Recht war sie hiezu, wie die preußische, ohne Konkurrenz des Landtags befugt. Weitere deutsche Regierungen sind für das Einverständnis nicht gewonnen worden. Bei jenen beiden Verabredungen ist es verblieben. Beide sind lediglich auf Verbrechen gegen den öffentlichen Rechtszustand der vertragenden Teile und auf deren Staatsangehörige gestellt. Beide sind sie in der Absicht geschlossen, den Rechtsverkehr mit Rußland, wenn auch nicht in allen Einzelheiten auf einen neuen Fuß zu setzen [29], so doch Grundzüge für eine Neuordnung zu normieren. Beiden sind diese Grundzüge gemeinsam. Als solche erscheinen 1) die Uebernahme der Auslieferungspflicht für gewisse unter 5 Rubriken spezifizierte Angriffe gegen das Leben, die körperliche Integrität, die Freiheit, die Ehre des Staatsoberhauptes und der Mitglieder seiner Dynastie; 2) die Uebernahme unbedingter Auslieferungspflicht für jede Art von Mord oder Mordversuch, ohne Rücksicht gegen wen gerichtet — also das eigentliche russische Programm —, desgleichen für rechtswidrige Herstellung oder Besitz von Sprengstoffen, worauf Deutschland ein Hauptgewicht legte; endlich 3) der Satz, daß der politische Endzweck (but politique), zu welchem ein Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in keinem Fall die Ablehnung eines gestellten Auslieferungsgesuchs rechtfertigen soll.

Daß mit diesen Festsetzungen, die, wie man sieht, schon äußerlich

---

fassungsmäßiger Beschlußfassung vorgelegt. Stenogr. Berichte VI. L. P. I S. 1884—85, VII 1969.

29. Für Bayern freilich bedeuteten diese, gleichfalls durch bloßen Notenwechsel fixierten Grundzüge eine höchst eingreifende Modifikation des solennen im Jahre 1869 vereinbarten Auslieferungsvertrages mit Rußland. In beiden bayerischen Kammern kam es zu lebhafter Kontestation der getroffenen Abrede. In der zweiten Kammer wurde am 3. Dezember 1885 der Antrag Kopp angenommen: Die Regierung wolle „die baldmögliche Umgestaltung des zwischen Bayern und Rußland vereinbarten Auslieferungsvertrages vom 19. September 1885, entsprechend den über Auslieferung flüchtiger Verbrecher geltenden, insbesondere auch im bayerisch-russischen Auslieferungsvertrage vom 26. Februar 1869 beachteten Grundsätzen und mit Berücksichtigung der anarchistischen Verbrechen herbeiführen“; Verhandlungen der Kammer der Abgeo. im Jahre 1885—86. S. 201—220. 800—820. Dagegen beschloß die Kammer der Reichsräte diesem Antrag wegen Unzuständigkeit des Landtags keine Folge zu geben; Protokollband IV S. 481—532.

an keine der hergebrachten Stipulationen anknüpfen, Bresche gelegt wird in das von dem belgischen Staate einstmals entworfene, innerhalb des völkerrechtlichen Verbandes zu breiter Anwendung gelangte, auch vom deutschen Reiche und von den deutschen Einzelstaaten bis dahin festgehaltene System des politischen Asylschutzes, liegt auf der Hand. Allerdings ist es ja zweifellos, daß bei den vertragenden Teilen die Absicht, mit dem Asylrecht politischer Flüchtlinge gänzlich zu brechen nicht bestanden hat [30]. Aber diese Absicht ist zu keinem, oder nur zu einem ganz unvollkommenen Ausdruck gebracht worden. Die Verträge stellen nämlich, abgesehen von den beiden unter Nr. 1 und 2 speziell hervorgehobenen Thatbeständen, die Auslieferung auch in allen anderen Fällen (dans tous les autres cas) in Aussicht, wenn nichts entgegensteht (si rien ne s'y oppose). Aber welche Gründe denn nun im Einzelnen entgegengestellt werden können, ob insbesondere die politische Natur einer Strafthat eine zulässige Einrede sei, wird nicht gesagt. Von politischen Delikten ist überhaupt keine Rede. Ein Asylschutz wird ihnen als solchen nicht eröffnet. Sie sind also auslieferungsmäßig, sofern nicht im Einzelfall Bedenken erhoben werden. Noch weniger wird der Konnexität eines gemeinen Deliktes mit einem politischen Thatbestand eine Asyl wirkende Kraft zugeschrieben. Im Gegenteil. In keinem Fall soll ja die politische Absicht, die den Verbrecher leitete, ihn gegen die Zwangssistierung an die verfolgende Regierung schützen; auch dann nicht, wenn er seine That lediglich als Mittel, Weg, Deckung für ein anderweitiges

---

30. Zu entnehmen ist dies der N. 28 angeführten Denkschrift. Hier heißt es, a. a. O. 1942: Es findet „das Asyl, welches politischen Flüchtlingen gewohnheitsmäßig gegeben wird, seine Berechtigung in der Thatsache, daß in Bürgerkriegen und gewaltsamen Parteikämpfen die Kennzeichen des Verbrechens zweifelhaft werden, und die Unklarheit der Schuldfrage, wie die größere Anzahl derer, die in Folge von Staatsumwälzungen ein Asyl in der Fremde suchen, Nachsicht in der Beurteilung begründen. Auf die Fälle der anarchistischen Mörder aber, wie sie bei den neueren Attentaten auf verschiedene Souveräne vorlagen, kann eine ähnliche mildere Auffassung keine Anwendung finden." Gewiß nicht! Aber es bleibt einzuwenden, daß zwischen dem Bürgerkriege und dem anarchistischen Attentate doch viele Straffälle liegen, denen gleichfalls jene mildere Auffassung entgegengebracht wird. Den Versuch, sie systematisch — nach der Nomenklatur des belgischen Rechts zusammenzustellen — habe ich o. § 41 gemacht. Wie steht es nun mit ihnen? Bleiben auch sie stillschweigend dem Auslieferungszwang entzogen? Trotz der clausula generalis, in allen anderen Fällen ausliefern zu wollen? Lammasch meint 856, daß die beiden russischen Verträge das Asylrecht nur für relativ politische, nicht aber für absolut politische Delikte haben aufheben wollen. Aber der Wortlaut spricht nicht dafür. Und welche Thatbestände deckt der Begriff: absolut politisches Delikt? S. o. § 41 N. 10.

atsverbrechen gewollt hat[31]. Zumal der politische Mord soll, wie
der subjektive Thatbestand beschaffen sein möge, in jedem Falle
ieferungsmäßig sein[32]. — Wir haben bereits oben, als von den
politischen Thatbeständen konnexen Delikten die Rede war[33], be-
't, wie solche Stipulationen weit über das Ziel schießen. Die mo-
e Tendenz, das politische Asylrecht gegen Mißbrauch zu sichern, hat
ihnen einen Ausdruck erhalten, der allerdings den Bedürfnissen und
ımungen des Augenblicks entsprechen mochte, aber nicht geeignet
ıt, eine dauernde Grundlage des internationalen Rechtshilfeverkehrs
zeben. Diese jüngsten der deutschen Verträge haben, die Augen
lich auf die anarchistische Gefahr gerichtet, auch von falschen Vor-
tungen über das was thatsächlich in der Staatenwelt Rechtens ist,
ehend, die Schutzwehren, die das überkommene, in fünfzigjähriger
ickelung sorgfältig ausgebildete Auslieferungsrecht gegen ungebühr-
und komprimittierende Zumutungen, gegen administrative Willkür
diplomatische Konvenienz bietet, verkannt und unterschätzt. Statt
: Positionen desselben, wo sie unzureichend sind, die bessernde Hand
Richtung und nach Analogie der belgischen Klausel zu legen, geben
: überkommenen Rechtsgrundlagen gänzlich auf. In der Gestalt,
' sie vorliegen, müssen wir sie zwar als ein vertragsmäßiges Son-
ht eng verbundener Staaten, wie ein solches schon früherhin zwi-
ıen drei Ostmächten, — im Gegensatz zu dem, was sonst in Europa
ns war — bestand, gelten lassen. Aber der Gedanke, daß die
:ebeten Bestimmungen gemeines Recht der Staatengesellschaft wer-
nnten, dürfte eine Illusion sein. Mit ihrem ins Maßlose gestellten
ferungszwang, mit ihrem ins Ungewisse gestellten Asylschutz taugen
ıt dazu, Grundlage eines neuen Völkerrechts zu werden[34] —
bgesehen von den Bedenken, die das summarische Verfahren, das
mieren, erregen muß[35].

S. o. § 38 N. 36.
S. o. § 40 N. 9.
S. o. § 40 a. E.
So auch Lammasch 355. Nur billigt er im Anschluß an seine Vor-
s. o. § 40 N. 10, den Artikel, der die unbedingte Auslieferungspflicht für
at ou tentative de ce crime sicherstellt, 318. 358. Desgleichen der Schweizer
:l, Asylrecht und Fürstenmord 1885, S. 74.
Welch ein Abstand von den sorgfältig erwogenen Prozedurformen, die das
ıene belgisch-französische Vertragsrégime zu einem Gemeingut der Staaten-
acht hat! Nicht einmal die Forderung, daß der Ausgelieferte vor ein or-
Gericht gestellt werde, wird gestellt. Von Garantien wegen nachträglicher
ılgung politischer Delikte ist selbstverständlich keine Rede. Ja, der preußische

Aber von allen ihren Bestimmungen interessieren hier an erster Stelle diejenigen, die den Rechtsschutz der Souveräne und ihrer Familien betreffen. Diese Bestimmungen tragen nicht, wie oben zu ersehen ist, den Charakter einer Ausnahme von der Regel des politischen Asylschutzes; denn eine solche Regel wird ja eben nicht statuiert. Vielmehr sind sie selbständig und positiv auf die Auslieferung aller derjenigen Personen gestellt, die sich, sei es in isoliertem Thatbestande, sei es im Hinblick auf eine gleichzeitige aufrührerische Bewegung an erlauchten Personen vergreifen. Es haben also die deutsch-russischen Verträge den nämlichen Weg beschritten, den die Niederlande seit 1875 eingeschlagen[86]. Dagegen wäre nun an sich nichts zu erinnern, wenn nur nicht auch hier die Maßlosigkeit bei Aufzählung der verbrecherischen Angriffe zu beklagen wäre. Weit wird über den Rahmen der Tötungsverbrechen hinausgegangen, jedes Verbrechen gegen die Person eines Landesherrn, ja eines Prinzen, für auslieferungspflichtig erklärt, bis herunter zur Beleidigung. Zu solch exorbitanter Neuerung dürfte keine Veranlassung und kein Grund vorliegen. Allerdings gehen die modernen Konventionen sehr weit in der Aufnahme auch geringfügiger Vergehen in die Auslieferungskataloge. Immerhin für eine Extension wie die vorliegende möchte die ratio des ganzen Instituts versagen. Damit ein Verbrechen auslieferungsmäßig sei, muß es doch für das Ausland von hinreichendem Interesse sein, um sein werkthätiges Eintreten für die verfolgende Strafjustiz zu provozieren. Von einem solchen Interesse dürfte bei Majestätsbeleidigungen, selbst bei den durch die Presse begangenen, kaum die Rede sein. Und wenn gar die deutsch-russischen Verträge die Rechtshilfepflicht für alle die unter Nr. 1 aufgezählten Angriffe gegen Staatsoberhäupter nicht auf das vollendete oder versuchte Verbrechen und auf die Teilnahme an solchen beschränken, sondern auch auf die préparatifs en vue de leur exécution erstrecken, so möchte fraglich sein, ob solche Erstreckung überhaupt ausführbar ist? Wird sich ein Staat in der Weise die Hände binden können, um, ohne in der Lage zu sein, den konkreten Thatbestand festzustellen, wegen einer beliebigen, an sich indifferenten Strafthat, die ein ausländischer Gerichtsbefehl als Vorbereitungs-

---

Vertrag sieht sogar davon ab, einen gerichtlichen Akt zur Begründung eines Extraditionsgesuchs zu verlangen. Er begnügt sich mit der Voraussetzung, daß der zu sistierende sei accusé ou prévenu d'un des crimes ou délits ci-après énumérés. Hier hat wenigstens der Reichsvertrag — und danach der bayerische — abgeändert in condamnés ou poursuivis par les tribunaux du pays réquérant.

86. Nur daß die niederländischen Verträge die Auslieferung versagen, wenn das Attentat in Konnexität mit einem Staatsverbrechen begangen ist, s. o. § 58 N. 25. Dem gegenüber besteht Konformität mit den Sätzen des belgischen Rechts.

akt eines der aufgeführten gegen den Souverain gerichteten Verbrechen oder Vergehen qualifiziert, die verlangte Zwangssistierung des Ausländers vornehmen zu müssen?

Die russischen Abmachungen stellen den letzten Schritt dar, den das deutsche Reich, soweit bekannt, in der Frage des politischen Asylschutzes gethan hat. Selbst der kaum drei Jahre nach dem Petersburger Attentat enthüllte Mordplan der deutschen Anarchisten, gelegentlich der feierlichen Einweihung des Niederwalddenkmals (28. September 1883) den deutschen Kaiser, den Kronprinzen des deutschen Reichs und die anwesenden Fürsten durch Dynamit ums Leben zu bringen, brachte zwar für Deutschland die gesetzgeberische Erledigung des bereits seit längerer Zeit, wie wir oben gesehen haben, vielerwogenen Anliegens, Maßregeln gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, als des Hauptwerkzeugs für die internationale Propaganda der That, zu treffen. Das Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884, erlassen nach dem Vorgange des britischen Explosive Substances Act von 1883 (46. 47. Vict. c. 3) hat im Gegensatz zu diesem [37] kein Bedenken getragen, der internationalen Tendenz der anarchistischen Verbrechen seinerseits dadurch zu entsprechen, daß es seine weit gegriffenen Strafsanktionen sogar gegen die ausländischen, sogar gegen die den Ausländern zur Last fallenden Handlungen richtete. Auch bei dieser Gelegenheit wurden im Reichstage Anregungen wiederholt, der getroffenen Bestimmung durch internationale Verabredungen die wirksame Durchführung zu sichern. Welchen Erfolg dieselben haben werden, bleibt abzuwarten.

Zur Zeit ist der Zuschnitt, den das deutsche Vertragsrecht in Beziehung auf das politische Asylrecht aufweist, ein wenig befriedigender. Ja, der Differenzialfuß, den das deutsche Reich den verschiedenen Mächten gegenüber einnimmt, erscheint bis zur Unerträglichkeit gesteigert durch das Nebeneinanderbestehen von Reichsverträgen und von Partikularstaatsverträgen und durch die Rechtsungleichheit, mit welcher die letzteren die Behandlung der hochverräterischen Tötung normieren. Von dem Zufall, ob ein Fürstenmörder in diesen oder jenen Einzelstaat geflüchtet ist, ob er in diesem oder jenem deutschen Staatsgebiet seine Unthat begangen hat, hängt es ab, ob das Ausnahmerecht der belgischen Klausel auf ihn zur Anwendung zu bringen ist, oder ob die vertragsmäßige Regel des politischen Asylschutzes ihm Deckung gewährt.

Zu den deutschen Bundesregierungen gehörte bis 1866 auch die kaiserlich österreichische.

37. Denn das englische Gesetz bedroht bei ausländischem Thatort nur den being a subject of H. M. S. o. I 148 N. 48.

Oesterreich hatte erst verhältnismäßig spät, erst als es begann, internationale Verkehrsbeziehungen auch über die seinem politischen System unterworfenen Nachbarländer hinaus anzuknüpfen und sicherzustellen, seinen Auslieferungsverträgen den Vorbehalt politischen Asylschutzes einverleibt. Jahrzehnte hindurch bestanden für Oesterreich und das damals noch zum Kaiserstaat gehörige Kronland Ungarn neben einander Konventionen, die von übernommener Extraditionspflicht die Staatsverbrechen in keiner Weise, also auch nicht den Angriff auf das Leben des Staatsoberhauptes eximierten [38]; und solche, die nach dem Typus der westeuropäischen Stipulationen ein Auslieferungsverbot politischer Flüchtlinge enthielten. Jene den älteren Standpunkt vertretenden Verträge sind heutzutage sämtlich erloschen [39]. Die gegenwärtig in Geltung stehenden oder auch nur in Aussicht genommenen Vereinbarungen der seit 1867 unter das Régime des Dualismus getretenen österreichisch-ungarischen Monarchie weisen ohne Ausnahme den politischen Delikten im Bereich der Rechtshilfepflicht eine Sonderstellung zu. Teils geschieht das stillschweigend [40], wobei dann freilich weder für die mit politischen Delikten konnexen Strafthaten noch auch gegen politische Verfolgung einer legal ausgelieferten Person Sorge getragen ist. Teils geschieht es durch spezielle Verklausulierung. Die Formeln, die man für die letztere gewählt hat, sind die aus dem belgischen Vertragsrecht wohlbekannten [41]. Mit dem allem ist auch für

38. Zu den o. § 36 N. 7 citierten österreichischen Verträgen aus der Periode der Restauration kommen folgende spätere: der mit Sardinien vom 10. 12. März 1834 und dann vom 6. Juni 1838, welch letzterer zum kgl. italienischen geworden, erst 1869 durch den neuen italienischen ersetzt worden ist; der mit Sizilien am 24. Dezember 1845 geschlossene, der ausdrücklich das auf die Verfassung des Staates „Einfluß" habende Verbrechen für auslieferungsmäßig erklärt; die Konvention mit Modena am 23. Juni 1856; endlich als letzte die mit dem Kirchenstaat vom 5. Dezember 1856.

39. Zuletzt die Münchengrätzer Uebereinkunft mit Rußland vom 19. September 1833; s. o. § 35 N. 35. Zu bemerken ist aber, daß die Schweiz ihren Vertrag vom 14. Juli 1828, soweit er auf die politischen Verbrecher zu beziehen war, schon 1848 gekündigt hatte; s. u. § 58 N. 6. Desgleichen Sardinien am 22. März 1848; doch hatte diese Kündigung als zurückgenommen zu gelten, Vesque v. Püttlingen, Handb. des in Oesterreich geltenden internat. Privatrechts (1860) 321 N. 1. Vgl. aber Starr, Die Rechtshilfe (1878) 301 N. 2.

40. So hatte der frühere niederländische Vertrag von 1852 die politischen Delikte durch Nichterwähnung ausgeschlossen; vgl. o. § 54 N. 5. Dasselbe gilt heute im Verhältnis zu den deutschen Einzelstaaten, nachdem der Bundesbeschluß von 1836 ihnen gegenüber als nicht mehr anwendbar betrachtet wird. S. o. § 54 N. 1.

41. Die erste Vereinbarung war die belgische von 1853 nach Schema I, bei-

Oesterreich-Ungarn ein rechtliches Hindernis geschaffen worden [42], die eines Tötungsverbrechens gegen einen fremden Souverain beschuldigten Ausländer im Extraditionswege vor ihren Richter zu sistieren. Daß ein solches Verbrechen, gleichviel aus welchen Motiven es verübt worden, mit begrifflicher Notwendigkeit ein politisches Delikt darstelle, wird auch dort nicht [43], ebensowenig wie in Deutschland, bezweifelt. Den besten Beleg hiefür giebt der Eifer, mit dem die kaiserliche und königliche Regierung sich bestrebt zeigt, die belgische Klausel allen von ihr abzuschließenden Auslieferungsverträgen einzuverleiben. Zuerst war dies gegenüber dem Heimatslande jener Klausel, dem Königreich Belgien selbst geschehen, mit dem im Jahre 1857 eine spezielle Vereinbarung über den Punkt zu Stande kam. Daß die Konventionen der nächsten Jahre es unterließen, die nötige Vorsorge zu treffen, hat hier, wie sonst, keinen tieferen Grund als Unachtsamkeit bei der schematischen Uebernahme der typischen Vertragsformulare, in denen die Klausel

---

behalten auch im neuen Vertrage von 1881, s. o. § 43 N. 6. Nach demselben Schema auch die Verträge mit Serbien 1881, Luxemburg 1882, Monaco 1886. — Das Schema II 1, s. o. § 43 N. 22, liegt zu Grunde dem französischen Vertrage von 1855, die Fassung ist die der französisch-sächsischen Konvention von 1850, s. o. § 52 N. 24. — Das auf Personen gestellte Schema II 2, s. o. § 43 N. 31, findet sich lediglich im Vertrage mit Holland von 1880 wieder. Reichhaltig ist das Schema II 3, s. o. § 43 N. 40, vertreten; typisch in der Konvention mit Italien von 1869; abkürzend in denjenigen mit Montenegro 1872 und Brasilien 1883. Letztere schaltet auch hier sorgfältig, wie oben § 43 N. 37, die konnexen Thatbestände ein: actions ou omissions connexes à de semblabes crimes et délits. Merkwürdig gefaßt ist Schweden-Norwegen 1868, s. o. § 40 N. 61. Der russische Vertrag von 1874 kombiniert Formular II 1 und II 3 und gedenkt in beiden Sätzen der konnexen Handlungen oder Unterlassungen; über die Sprachweise s. o. § 40 N. 61. Keinem der Typen des Schema II läßt sich der Vertrag mit Spanien von 1861 einreihen, s. o. N. 6. Das Schema III endlich, welches dem Delikt „mit polititschem Charakter" Asylschutz gewährt, findet sich auch hier nur in den Verträgen mit den Ländern englischen Rechts, und zwar mit den V. St. von Amerika 1856 nach der Formel o. § 43 N. 49, und mit England 1873 nach der Formel o. § 43 N. 43.

42. Denn nach österreichischer Praxis, die sich auf StG. § 41 gründet, soll die Auslieferung an einen Staat, mit welchem ein Vertrag besteht, wegen eines in demselben nicht vorgesehenen Deliktes nicht erfolgen. Ist kein Vertrag vorhanden, so würde ihr nichts im Wege stehen; vgl. Jettel, Handb. des internationalen Privat- und Strafrechts (1893) 247. 251. In Deutschland ist man weniger streng, s. o. N. 7.

43. Vgl. von Autoritäten des österreichischen Rechts: Besque von Püttlingen a. a. O. I. Aufl. 322. II. Aufl. 584: In jedem Falle — sind schon an sich als politische Verbrechen zu betrachten: das Verbrechen des Hochverrats u. s. w. Jettel, Hdb. des internat. Privat- und Strafrechtes (1893) 268. Vgl. auch Wahlberg, Grünhut Zeitschr. VII (1880) 507.

noch nicht festen Fuß gefaßt hatte. Erst seit der Konvention mit dem Fürstentum Montenegro vom 23. September 1872[44] fehlt sie keinem der großen von dem Donaureich aufgerichteten Rechtshilfeverträge[45], soweit nicht auch hier die prinzipielle Ablehnung einzelner Mächte, Italiens und Großbritanniens, neuestens auch der Schweiz, ein unübersteigliches Hindernis bereitet hat. Von diesen Staaten ist späterhin zu handeln.

§ 55. Es ist nunmehr seit einem Jahrhundert der traditionelle Ruhm der russischen Politik, bei den großen Reformfragen des internationalen Rechtszustandes auf der Seite des Fortschrittes zu stehen. Seit dem Zeitalter der bewaffneten Neutralitäten bis herunter zu den modernen Projekten, das Kriegsrecht zu kodifizieren, sind die Glieder der Staatengesellschaft gewohnt, in allen auf die Revision des überkommenen Völkerrechts abzielenden Anliegen auf das Kaisertum Rußland als auf eine führende, nicht als auf eine hemmende Macht zu rechnen. Schon dieser historische Charakter seiner Völkerrechtspolitik legt uns die Aufgabe auf, neben den beiden großen Centralmächten Europas nun auch die östliche Großmacht heranzuziehen, auch die Haltung Rußlands zu der durch die belgische Klausel angebahnten Reform des politischen Asylschutzes mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, darzulegen und zu würdigen. Das Gewicht, das der Stimme Rußlands für die Lösung des großen Problems schon an sich zukommen muß, erhöht sich aber, wenn man erwägt, wie nächst Frankreich kein anderes Land in gleichem Maße in der Lage gewesen ist, die praktische Bedeutung desselben an seinem inneren Rechtszustande zu erproben. Waren es ja doch die polnischen Insurgenten von 1831 gewesen, auf welche einstmals die belgische Gesetzgebung ihr Auslieferungsverbot von 1833 vornehmlich abgestellt hatte. Und wie dann vierzig Jahre später jene ruchlosen Verbrechen, welche die russische Form der anarchistischen Propaganda, der Nihilismus, zu Tage förderte, die bis dahin wenig beachtete Attentatsklausel von 1856 in eine ganz neue Beleuchtung rückten, ist uns oben bereits mehrmals entgegen-

---

44. Hier unter Fortlassung des Giftmords und mit der korrekten Fassung: l'attentat contre la personne du Chef de l'un des deux Gouvernements respectifs, s. o. § 52 N. 8. Ebenso im Vertrage mit Brasilien 1888, der den Begriff des attentat ohne alle nähere Qualifikation läßt.

45. Also den Konventionen mit Rußland 1874, Belgien 1881, Serbien 1881 (die Klausel führte im ungarischen Reichstage zu einer häßlichen Debatte, 9. Dezember 1881); Luxemburg 1882, Brasilien 1888, Monaco 1886. Die neue mit den Niederlanden 1880 geschlossene Uebereinkunft bringt die Klausel in der uns aus den niederländischen Verträgen bekannten positiven Fassung, s. o. § 58 N. 23. In den übrigen ist die Fassung (und ihre Varianten) die stereotype.

getreten. Nunmehr ist im Zusammenhang auf die Politik Rußlands in der Flüchtlingsfrage — soweit diese eine Frage des Strafrechts ist — zurückzukommen. Daß diese Politik in jüngster Zeit, unter den Impulsen des Thronwechsels von 1881, begonnen hat, eine von den herkömmlichen Bahnen weit abliegende Tendenz an den Tag zu legen, ist so eben, gelegentlich der deutschen Verträge, zur Sprache gekommen. Aber die Konventionen von 1885 sind nicht die einzigen Dokumente neuester russischer Vertragspraxis. Und es bleibt zu erwägen, ob und inwieweit die gegensätzliche Stellung zu dem westlichen Europa, in welche das russische Reich sich durch dieselbe unleugbar gesetzt hat, Hoffnung auf eine Ausgleichung zuläßt.

Ueberhaupt hat das Kaisertum Rußland erst in den letzten Jahrzehnten begonnen, auch mit anderen Mächten als seinen unmittelbaren Grenznachbarn strafrechtliche Jurisdiktionsbeziehungen vertragsmäßig zu knüpfen, wobei es denn unerläßlich war, sich den traditionellen, die Freiheit des politischen Asyls vorbehaltenden Vertragsstipulationen zu fügen. Lediglich der erste seiner nach modernem Schema geschlossenen Auslieferungsverträge, nämlich der mit der Krone Dänemark vom 2. Oktober 1866, schweigt, offenbar absichtlich, von politischen Delikten. Indessen sind sie implizite von der Rechtshilfepflicht ausgeschlossen; keines der unter Nr. 1—9 aufgezählten Reate kann als politisches gelten. Nur freilich verfällt auch jedes von ihnen unbedingtem Rechtshilfezwang. Weder dem politischen Charakter der That, noch dem Zusammenhang mit einem begangenen Staatsverbrechen wird immunisierende Kraft beigelegt. — Dagegen von den in den folgenden Jahren zahlreich abgeschlossenen Konventionen fehlt keiner das Verbot politischer Auslieferung, das sich überall, von der holländischen des Jahres 1867 an, nach einem der wohlbekannten drei Typen redigiert findet [1]. Es ist nun aber bemerkenswert, daß von vorneherein und gleichzeitig mit der Annahme jener typischen Formeln auch das Sonderrecht der inzwischen zu breiter

1. Nach Formular I, s. o. § 43 N. 6, gestaltet ist der Vertrag mit Belgien von 1872 und noch neuerdings der mit Luxemburg von 1892. Das Formular II 1, s. o. § 48 N. 22, legen zu Grunde Niederlande 1867, Bayern und Hessen 1869, beide mit Beschränkung auf den ersten Satz des Doppelverbotes, vgl. hiefür o. § 52 N. 24; endlich die Schweiz 1873. Nach Formular II 2, s. o. § 48 N. 31, stipulierten: Niederlande 1880; Monaco 1883; Portugal 1887. Eine Kombination von Formular II 1 und II 3, wobei in beiden Sätzen die konnexen Thaten sorgfältig berücksichtigt werden, enthält Italien 1871; und danach Oesterreich-Ungarn 1874, s. o. § 54 N. 41, auch Spanien 1877. Formular III findet sich hier, wie überall, nur in den Uebereinkünften mit Großbritannien von 1886 und mit den V. Staaten von 1887 verwertet.

Geltung gelangten belgischen Klausel von dem russischen Reiche rezipiert worden ist. Sie findet sich ihnen, und zwar in der herkömmlichen Fassung überall hinzugefügt [2], nur freilich auch hier mit der Ausnahme der drei Staaten Italien, der Schweiz und Großbritanniens, welche sie prinzipiell ablehnen. Sogar noch neuerdings hat der Vertrag mit der amerikanischen Union vom 28. März 1887 sie gleichfalls aufgenommen; freilich erst nach vielen Schwierigkeiten, die sie auf amerikanischem Boden bereitete. An Stelle einer im Hauptvertrage stipulierten weitergehenden Pflicht [3] kam man in einem Ergänzungsprotokoll vom 3. März (29. Februar) 1893, in Gemäßheit der vom amerikanischen Senat vorgeschlagenen Amendierung, wieder auf den wohlbekannten Tenor der Klausel zurück, wie sie inzwischen von den Vereinigten Staaten auch anderen europäischen Mächten [4] zugestanden worden war.

Allerdings war charakteristisch für die russischen Attentatsklauseln eine gewisse Tendenz, den Rechtssatz zu erweitern, den Tötungsverbrechen auch schwere Körperverletzungen gleichzustellen. In den beiden Verträgen mit Bayern und mit Hessen 1869 hatte diese Tendenz sich einen sehr bemerkenswerten Ausdruck verschafft [5]. Und der im Frühjahr

2. Also in den Verträgen mit den Niederlanden von 1867, mit Bayern 1869, mit Hessen 1869, mit Belgien 1872, mit Oesterreich-Ungarn 1874, mit Spanien 1877; neuerdings in dem mit den V. Staaten von 1887 und 1893. Der zweite niederländische Vertrag von 1880 bringt die positive Fassung der Klausel, s. o. § 53 N. 23. Von Varianten ist bemerkenswert ihre Anknüpfung an das vorangehende Auslieferungsverbot: Quant à l'application de cet article il est bien entendu qu'il ne sera pas réputé u. s. w.; so im niederländischen Vertrage von 1867, s. o. § 52 N. 37; und den beiden deutschen von 1869. Ueber die weiteren russischen Konventionen s. u. N. 25 ff.

3. Sie war folgendermaßen formuliert gewesen: Le meurtre ou l'homicide (manslaughter) volontaire ou par négligence, du Souverain ou du Chef de l'Etat ou d'un des membres de leurs familles, y compris les cas de tentative et de participation, ne seront pas réputés délits d'un caractère politique. In Amerika nun erregten Bedenken dagegen einmal die Hereinziehung der fahrlässigen Tötung, nachdem im Kataloge der auslieferungsmäßigen Thatbestände der homicide par négligence durch eine Amendierung beseitigt worden war; sodann die participation, nachdem auch hiefür eine Amendierung die allgemeine Beschränkung auf accessories before the fact vorgeschlagen hatte; endlich die tentative. Die amendierte Klausel lautete nunmehr: Ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la vie du Chef de l'un ou de l'autre Etat contractant (s. o. § 52 N. 8), ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constituera soit le fait, soit la complicité de meurtre, d'assassinat ou d'empoisonnement. So ist sie von Rußland ratifiziert worden.

4. S. u. § 60.

5. Nämlich im bayerischen, s. o. § 54 N. 9 war das attentat dahin erläutert worden: lorsque cet attentat constitue un fait prévu dans le nr. 1 de l'article 3.

1882 von der Redaktionskommission eines neuen russischen Strafgesetzbuchs ausgearbeitete Entwurf des allgemeinen Teils nahm in seine dem Auslieferungsrecht gewidmeten Bestimmungen den Satz auf [6], daß der Auslieferung unterliegen „Ausländer, welche eines Angriffs gegen das Leben oder die Gesundheit eines fremden Staatsoberhauptes angeklagt werden" [7].

Immerhin, im allgemeinen unterschied sich die Stellung Rußlands zu der großen Frage bis zu dem Wendepunkt, den die Katastrophe von 1881 brachte, thatsächlich nicht von derjenigen der anderen europäischen Mächte. Die Attentatsklausel erschien als Ausnahme von dem vertragsmäßigen Vorbehalt, politische Verbrecher nicht auszuliefern. Die russische Regierung verkannte nicht, daß die Konventionen, in welchen diese Ausnahme fehlte, die Immunität der politischen Delikte auch den Angriffen gegen Leben und Person des Kaisers zugute kommen ließen, selbst wenn solche Angriffe aus gemeinen Motiven entsprängen [8]. Andererseits hielt sie an der Meinung fest, daß von der Regel selbst, also der Nichtauslieferung wegen jener Delikte, nicht wohl abgesehen werden könne. Nur meinte die aus hervorragenden Sachverständigen zusammengesetzte Kommission von 1882, deren eben Erwähnung geschah, mit Recht [9], daß der Begriff des politischen Deliktes möglichst zu präzisieren sei, um den komplizierteren Formen, welche das politische Verbrechen heutzutage angenommen hat, zu entsprechen. Der von ihr vorgeschlagene Strafgesetzentwurf, den wir in dem einschlagenden Abschnitt füglich als das russische Projekt eines Auslieferungsgesetzes dem gleichzeitigen französischen und italienischen an die Seite stellen können, glaubte interessanter Weise die einzelnen als politisch zu betrachtenden Verbrechen und Vergehen unter direktem Hinweis auf die sie pönalisierenden Artikel des Gesetzbuchs aufzählen zu müssen [10]. Doch sollte das damit gesetzlich prokla-

---

Diese Nummer läßt aber als Auslieferungsverbrechen figurieren jeden acte illégal qui aura occasionné la mort ou une grave blessure ou maladie d'un homme. Ebenso die hessische Konvention. Nur fügt diese in der entsprechenden Nr. 1 hinzu: ou une incapacité du travail ou la perte de l'usage absolu d'un organe.

6. Strafgesetzbuch für Rußland. Entwurf der Redaktionskommission. Aus dem Russischen übersetzt von Gretener (1882) A. 11 Nr. 2.

7. S. o. § 51 N. 54.

8. Zutreffend bemerken die „Erläuterungen" — übersetzt von Gretener (1882) 57: „So findet sich z. B. in unsern Verträgen mit Dänemark, der Schweiz und Italien kein Hinweis darauf, daß von den politischen Verbrechen Fälle des Angriffs auf das Leben und die Person des Kaisers auszunehmen sind."

9. S. die „Erläuterungen" 56.

10. Der A. 11, letzter Absatz, des Strafgesetzentwurfs lautet: „Der Auslieferung

[illegible] zu einer [illegible]

[illegible]

[illegible] Theile [illegible]

[illegible] § [illegible] und § [illegible] N. 40.

11 [illegible] Verbrechen oder Vergehen [illegible] Verbrechen oder Vergehen begangen haben." [illegible] 57 [illegible] Vorschlagen [illegible] zu [illegible] Verbindung [illegible] Verbrechen" begangenen Handlungen. [illegible] Begriffe [illegible] Handlungen [illegible] Thaten von politischen [illegible] — [illegible] „Erläuterungen", wie [illegible] Auslieferung wegen politischer Verbrechen [illegible], scheint nicht vorzuliegen. So meinte auch [illegible], Zeitschr. für die gesammte Strafrw. III 457.

12 Daß dieß ein reines Mißverhältniß ist, kam a. § 40 N. 4 ff. § 42 N. 58 zur Sprache.

Stillschweigend lasse sie jeden anderweitigen politischen Mord oder Totschlag als immun fort gelten [13]. Das geltende internationale Recht entziehe eben die politische Strafthat der Rechtshilfepflicht. Und politisch sei jede Strafthat, die zu einem politischen Zweck verübt sei [14]. Hier müsse die unerläßliche Reform einsetzen. Sie dürfe sich nicht darauf beschränken, jedes Tötungsverbrechen, also auch das gegen ein gekröntes Haupt gerichtete für auslieferungsmäßig erklären; sondern habe überhaupt dem politischen Zwecke einer Strafthat die Asyl wirkende Kraft zu entziehen.

Auf Grund dieses Programms regte das Kabinet von St. Petersburg unter dem frischen Eindruck der entsetzlichen Blutthat vom 13. März 1881 eine gemeinsame Aktion der Mächte behufs Beschränkung des politischen Asylrechtes an. Zunächst lud Rußland, und zwar auf dringendes Zusprechen der deutschen Reichsregierung [15], die Großmächte zu einer diplomatischen Konferenz nach Brüssel ein. Als Basis ihrer Beratungen wurde der Satz vorgeschlagen:

Aucun cas d'assassinat ou d'empoisonnement, ni de tentative, complicité ou préparation d'un pareil crime, ne pourra être désormais réputé délit politique [16].

Es ist nicht zu verkennen, daß der Formel die belgische Klausel zu Grunde liegt. Wie diese, so ist auch der neue Satz negativ gefaßt. Wie diese, so spezialisiert auch er die Tötungsverbrechen, wobei auffälligerweise das Verbrechen des Totschlags (meurtre) unterdrückt wird. Wie diese, so kleidet auch er sich in das Gewand einer authentischen Interpretation. Statt zu sagen: Mord soll unter allen Umständen auslieferungsmäßig sein, bestimmt er: Mord soll unter allen Umständen als unpolitisches Delikt erachtet werden. Während aber der belgische

13. Daß davon gar keine Rede sein kann, ist o. § 51 N. 7. § 51 N. 64 erwiesen worden.

14. Dies mag für eine kriminalistisch untechnische Redeweise zutreffen, s. o. § 37 N. 27; § 42 N. 45, liegt doch aber nicht im Sinne unseres positiven Völkerrechts. Nirgends legen unsere Rechtshilfeverträge eine Zweiteilung der strafbaren Thatbestände nach Motiven oder Endzwecken zu Grunde. S. o. § 37 zu N. 32. Insoweit stehen die russischen Reformvorschläge in der Luft; vgl. § 42 N. 63.

15. S. o. § 54 N. 25.

16. Ob nur dieser eine Satz auf dem russischen Konferenzprogramm stand, kann mit Sicherheit nicht angegeben werden. Nachrichten über dasselbe und seine Schicksale finden sich in den o. § 54 N. 26 citierten italienischen Atti 183—191; sodann in der großen Reichstagsrede Bismarck's vom 9. Mai 1884, gelegentlich der Verlängerung des Reichsgesetzes wider die Sozialdemokratie, Stenographische Berichte V L. P. IV 1884 I 478—483. Vgl. auch v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht III (1892) 400.

Gesetzgeber seinem Text durch die Beziehung, in welche er ihn zu einer vorangehenden Bestimmung setzte, einen fest umschriebenen Sinn zu geben vermochte [17], ist die von Rußland vorgeschlagene Norm schon um ihrer Unverständlichkeit willen nicht geeignet, zu einem allgemeinen internationalen Vertragsrecht zu werden. Es kann nicht verwunderlich sein, daß die Kritiken, die der Formulierung der belgischen Klausel abgünstig sind, mit verdoppelter Kraft sich gegen das russische Programm richten, welches gegen die Natur der Dinge verstoße [18].

Aber weit bedenklicher als die Form erscheint doch der Inhalt desselben. Und es bedarf nach den ausführlichen Erörterungen, welche die modernen Bestrebungen zur Reform des Auslieferungsrechts oben gefunden haben, nur noch eines kurzen Hinweises auf die theoretischen und praktischen Gründe, welche gegen die von Rußland formulierte Begrenzung des politischen Auslieferungsverbots sprechen. Daß der Ausdruck aucun cas d'assassinat auch den hochverräterischen Mord treffe, ist zwar wohl die Intention; aber dieselbe ist nicht zu klarem, zweifellosem Ausdruck gekommen; denn der Mord oder Mordversuch und das hochverräterische Unternehmen gegen das Leben des monarchischen Staatsoberhaupts sind eben im kriminalistischen Sinn zwei sehr verschiedene Dinge [19]. Daß jede in der Absicht einen Mord „vorzubereiten" bewirkte Strafthat bloß um dieser Absicht willen auslieferungsmäßig sein soll, dürfte eine undurchführbare Uebertreibung sein. Seine Hauptspitze aber kehrt der neue Satz gegen den Konnexitätsbegriff, gegen die Behandlung, welche unser konventionelles Recht dem mit einem Staatsverbrechen im Zusammenhang stehenden gemeinen Delikt zu Teil werden läßt. Von solchem Zusammenhang soll also gänzlich abgesehen werden, wenigstens im Falle von Tötungen, die begangen werden, um ein hochverräterisches Unternehmen oder anderweitiges politisches Delikt zu fördern. Solche Tötungen sollen gleichsam als absolut untaugliche Mittel für einen politischen Zweck [20] erklärt werden. Daß diese Forderung eine

17. S. o. § 51.

18. So namentlich der damalige Generalsekretär im italienischen Ministerium des Auswärtigen, Baron A. Blanc, in den N. 16 erwähnten Atti. In seiner der Frage der politischen Delikte gewidmeten Denkschrift meinte er, ibid. 183: La formula russa — troppo manifestamente contraddiceva alla realtà delle cose. — E evidente que in molti casi di simili reati — negare il carattere politico equivarebbe a negare il vero. — „Vollständige Billigung" läßt Lammasch 314. 353 dem Vorschlage widerfahren, im Einklang mit seiner Theorie, s. o. § 40 N. 10. § 54 N. 34. Dem stimmt zu Rivier in den o. § 40 N. 11 citierten Motifs p. 16.

19. S. o. § 42 N. 64.

20. So hat man in der Schweiz gar nicht übel gesagt. Vgl. v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht III 403 und u. § 59 N. 35.

unerfüllbare ist, kam oben bereits mehrfach zur Sprache. Das russische Programm, welches den politischen Asylschutz, der ja im Uebrigen aufrecht erhalten bleiben soll, gerade an der entscheidenden Stelle, und zugleich an derjenigen, wo ein Abhilfebedürfnis am wenigsten besteht, nämlich im Konnexitätsfall, unterbinden will, muß als aussichtslos bezeichnet werden. Der Punkt, auf den doch Alles ankommt, der eigentliche Ausgangspunkt der russischen Aktion, nämlich der hochverräterische Mord, wird durch die belgische Klausel viel sicherer getroffen als durch die neue Formel.

So kann es denn kaum auffallen, wenn das durch die russische Regierung entworfene Reformprojekt vom März 1881, trotz der eifrigen Unterstützung, die das deutsche Reich ihm angedeihen ließ, ein Ergebnis nicht erzielt hat. Doch waren es zunächst nicht sachliche Gesichtspunkte, an denen die Konferenz scheiterte. Im Gegenteil, in den diplomatischen Pourparlers, die der Einladung folgten, und die sich noch lange Zeit hinzogen, erkannten die leitenden Staatsmänner der Großmächte die Revisionsbedürftigkeit des bestehenden Völkerrechtszustandes bereitwillig an und ließen, wenn auch in verschiedener Begründung, dem russischen Vorschlage volle Gerechtigkeit widerfahren. Es war das kollektive Vorgehen, es war die Kongreßidee, die Anstoß erregte; vor Allem bei Großbritannien, das hier wie sonst sich abgeneigt zeigte, sich die Hände binden zu lassen und auf die Geneigtheit von Regierung und Volk in England verwies, im Wege der Gesetzgebung die erforderlichen Maßregeln zu treffen [21]. Schon im April lehnte das englische Kabinet — es war ein Ministerium Gladstone mit Lord Granville als Staatssekretär des Auswärtigen am Ruder — die russische Konferenzeinladung ab. Frankreich erklärte seine Entschließung von derjenigen Großbritanniens abhängig zu machen [22]. Mit dem Fernbleiben der beiden Westmächte war das Projekt ins Wasser gefallen. Im Juni 1881 wurde es definitiv von der russischen Regierung aufgegeben. Diese sah sich damit auf den Weg angewiesen, durch mühsame Einzelverhandlungen die anderen Nationen zu einem Eingehen auf ihre Intentionen zu veranlassen. Selbst das durch das Berliner Kabinet im Laufe des Jahres 1881 eifrig gepflegte

21. Lord Granville berief sich auf die so eben (20. Juni 1881) in London stattgehabte Verurteilung des deutschen Sozialdemokraten Most, der in seinem Journal „Freiheit“ die Ermordung des Kaisers Alexander II. gefeiert hatte.

22. So gab Fürst Bismarck in seiner N. 16 citierten Rede an. In dem Berichte, den A. Blanc, wie es scheint aus den Akten des italienischen Ministeriums brachte, s. o. N. 18, heißt es, die französische Regierung hätte gegen die Konferenzeinladung eingewandt, es sei nicht zweckmäßig (che non fosse opportuno) solche Fragen auf einem Kongreß zu diskutieren.

Anliegen, wenigstens für die drei Kaiserhöfe Oesterreich, Rußland und Deutschland die Gemeinsamkeit der Aktion festzuhalten, mußte schließlich aufgegeben werden. Das geplante Uebereinkommen der drei Ostmächte kam nicht zu Stande, wie es scheint, in Folge der Schwierigkeiten, denen die Wiener Reichskanzlei in Ungarn begegnete [23]. Es blieb schließlich nichts übrig, als zwischen Deutschland und Rußland ein Einverständnis formell herzustellen. Daß auch dieses nur teilweise gelang, ist oben berichtet worden. Und die beiden russischen Auslieferungskonventionen mit Preußen und mit Bayern von 1885 sind die einzige Spur, welche die von der russischen und von der deutschen Reichsregierung im Jahre 1881 aufgenommene großartige Idee, das internationale Auslieferungsrecht auf einem völkerrechtlichen Kongresse zu regeln, zurückgelassen hat.

Immerhin zeigt die russische Vertragspolitik sich bestrebt, an dem Standpunkt, den sie in den zwei deutschen Abmachungen zum Ausdruck gebracht hat, auch weiterhin festzuhalten. Daß dieser Standpunkt das Programm von 1881 insofern erweitert, als überhaupt von einem vertragsmäßigen Vorbehalt des politischen Asylschutzes ganz abgesehen werden soll, kam bereits bei Besprechung jener Urkunden zur Sprache. Neuerdings ist es ihr gelungen, im Sinne derselben mit einem weit entlegenen Reiche, nämlich mit der Krone Spanien abzuschließen. Der große spanische Auslieferungsvertrag vom 24. (12.) April 1888 hat in der Materie des Asylrechts die Abreden mit Deutschland zum Muster genommen. Von einer Sonderstellung politischer Delikte ist, wie dort, so auch hier überhaupt keine Rede mehr. Im Gegenteil figurieren im A. 2, der die Liste der auslieferungsmäßigen Thatbestände verzeichnet, nicht bloß die fünf von dorther bekannten [24] crimes de lèse-Majesté à l'égard de la personne du Souverain ou des membres de sa famille, sondern auch in eigenen Nummern die Staatsverbrechen: Trahison compromettant la paix ou l'indépendance de l'Etat; conspiration et rébellion; attentats contre l'autorité supérieure et ses agents. Und ebenso wird eingeschärft, daß la circonstance que le crime ou délit — a été commis dans un but politique, ne pourra en aucun cas servir de cause pour refuser l'extradition, also auch nicht

23. Dies ist den Andeutungen Bismarck's, s. N. 16, zu entnehmen. Und vgl. Kölnische Zeitung 1885 N. 26 II.

24. S. o. § 54 zu N. 29. Der Artikel dehnt die Thatbestände ausdrücklich aus auf le cas de tentative et de participation. Von den préparatifs en vue de leur exécution, wie in den deutschen Verträgen, wird abgesehen. Doch bringt er außerdem in besonderer Nummer die Dynamitverbrechen: Préparation ou détention de la dynamite ou autres matières explosibles dans le but de causer de dommage aux personnes ou aux effets.

im Falle, daß eine an sich unpolitische Strafthat in zweckbewußtem Zusammenhange mit einem Staatsverbrechen und zur Unterstützung eines solchen verübt ist. — Er ist der erste der modernen Staatsverträge, der in ausdrücklicher und entschiedener Abkehr von dem Rechtshilfesystem unseres völkerrechtlichen Verbandes den politischen Asylschutz peremtorisch versagt.

Ob der Vertrag Nachahmung finden wird, bleibt abzuwarten. Die der jüngsten Zeit angehörigen Konventionen, welche die russische Regierung eingegangen ist, bezeugen, daß es ihr bis jetzt nicht gelungen ist, auch andere Nationen zur Verleugnung von bis dahin hochgehaltenen Prinzipien des strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs zu bestimmen. Die neuesten Konventionen Rußlands lassen den Zusammenhang mit den älteren Vertragsschlüssen erkennen und sind nach den hergebrachten Formularen redigiert. Sie stellen sich damit in einen auffallenden Gegensatz zu den viel weiter gehenden Verbindlichkeiten, welche die beiden deutschen Staaten und nach ihrem Vorgang die spanische Regierung hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung der politischen Flüchtlinge übernommen haben. Von jenen Konventionen ist des russisch-amerikanischen Vertrages von 1887 schon oben gedacht worden [25]. Die Konventionen mit Monaco vom 5. September 1883; mit Portugal vom 10. Mai 1887; die mit Luxemburg vom 31. März 1892 und die mit den Niederlanden vom 4. November 1893 enthalten sämtlich nicht allein das Auslieferungsverbot politischer Verbrecher [26] mit der herkömmlichen Erstreckung auf die den politischen konnexen Thatbestände, sondern auch kombinieren sie mit diesem die belgische Klausel, nur daß sie dieselbe nach holländischer Art [27] in positiver Fassung bringen. Sie beschränken sich also darauf, in der Liste der auslieferungsmäßigen Reate an erster Stelle das (isoliert begangene) attentat contre la vie du Souverain ou des membres de sa famille figurieren zu lassen. Doch wird diese Nummer erweitert. Nicht bloß das attentat contre la vie der erlauchten Personen, sondern tout autre crime ou délit ci-après énoncé, commis à l'égard derselben soll auslieferungsmäßig sein [28]. Damit wird

---

25. S. o. zu N. 3.

26. Redigiert nach Formular II 2, für Luxemburg nach Formular I, s. o. N. 1.

27. Der luxemburgische Vertrag bringt die Klausel doppelt: einmal in der positiven Fassung als A. 2 Nr 1; dann in der herkömmlichen Textierung als A. 12 Abs. 2. Danoch wäre auch das im Konnex mit einem Staatsverbrechen verübte Attentat nicht asylmäßig.

28. Der Vertrag mit Monaco von 1883 mit dem singulären Zusatz: Les crimes ou délits de cette — catégorie ne seront justiciables que des tribunaux de droit commun et ne seront passibles que des peines infligées suivant les indices d'un fait qualifié crime ou délit par la loi, abstraction faite de

nicht etwa bloß auf Diebstahl, Betrug und die anderen in der Liste aufgeführten Verbrechen abgezielt, sondern auch auf Körperverletzungen, Freiheitsbeschränkung, selbst Majestätsbeleidigung [29]. Man sieht, zu Grunde liegt die Extension, die schon früherhin russische Verträge der belgischen Klausel hatten zu Teil werden lassen [30].

§ 56. Auch die übrigen Mächte der europäischen Staatengesellschaft haben in ihrer Mehrzahl kein Bedenken getragen, ihren neueren Jurisdiktionsverträgen zugleich mit dem das Ausnahmerecht der politischen Verbrecher in der herkömmlichen Weise sicherstellenden Artikel als Ausnahme von der Ausnahme die belgische Klausel einzuverleiben. Die Anregung dazu ist zumeist von Belgien oder Frankreich, neuestens von Rußland ausgegangen.

Dies gilt zunächst von den nordischen Reichen. Schweden-Norwegen, das sich mit der belgischen Konvention vom 28. Oktober 1843 dem europäischen Rechtshilfeverbande neueren Systems angeschlossen hat [1], gab der Attentatsklausel seit 1869, seit dem Vertrage mit dem französischen Reiche, Spielraum. Diese findet sich seitdem in allen strafrechtlichen Rechtshilfeverträgen der beiden unierten Staaten [2], mit einziger Ausnahme des britischen von 1873 und neuerdings des mit den Vereinigten Staaten am 14. Januar 1893 geschlossenen. Für Dänemark, das seinen den Eintritt in jenen Verband signalisierenden Vertrag mit Belgien am 10. Dezember 1850 abschloß [3], hat erst die

---

la personne envers laquelle le crime ou le délit aura été commis. Also der Standpunkt, den bis 1892 die Schweiz eingenommen hat, s. u. § 58. Bei denjenigen Rechtsverletzungen souveräner Personen, die gesetzlich als Staatsverbrechen qualifiziert sind, ist doch aber eine solche „Abstraktion" unmöglich! S. o. § 42 N. 24.

29. So im Vertrage mit Monaco von 1883 unter Nr. 26: Calomnie et dénonciation calomnieuse. Ueber den neuesten mit den Niederlanden von 1893 s. o. § 58 N. 23.

30. S. o. N. 5.

1. Die Formeln, in welchen der politische Asylschutz proklamiert wurde, sind ausnahmelos die aus dem konventionellen Régime Belgiens, s. o. § 48, wohlbekannten.

2. Also in den Verträgen mit Frankreich 1869 (s. o. § 52 N. 42), mit Belgien 1870, Deutschland 1878, den Niederlanden 1879 (hier in positiver Fassung), Luxemburg 1883.

3. Mit dem nach Schema I formulierten Asylvorbehalt. Die drei ihm folgenden Konventionen mit den Niederlanden 1851, Großbritannien 1862, Rußland 1866, s. o. S. 478, schließen die politischen Thatbestände stillschweigend aus (versagen also konnexen Strafthaten den Asylschutz). Die späteren sind nach Schema I redigiert, so Belgien 1876, Frankreich 1877, Luxemburg 1879; oder nach Schema II 3, so Italien 1873, Niederlande 1877; oder nach Schema III, so Großbrittannien 1873.

Erneuerung eben dieses Vertragsverhältnisses durch die Uebereinkunft vom 25. März 1876 die Klausel praktisch werden lassen. Sie findet sich seither in allen überhaupt geschlossenen Verträgen [4], mit einziger Ausnahme des jüngsten, des mit der Krone Spanien vom 12. Oktober 1889, von dem gleich die Rede sein wird:

Das Nämliche trifft zu für die beiden Reiche der iberischen Halbinsel. In den zahlreichen Konventionen der Krone Spanien bemerkt man eine die politischen Delikte von der Extraditionspflicht eximierende Abmachung gleich in dem allerersten nach modernem System entworfenen Vertragsinstrument, nämlich in der Uebereinkunft mit Frankreich vom 26. August 1850. Seither fehlte sie keiner der Vereinbarungen [5], bis auf die allerjüngsten mit Rußland und mit Dänemark. In beiden wird sie vermißt; doch hat für beide das Schweigen eine verschiedene Bedeutung. Denn in dem russisch-spanischen Vertrage vom 24. April 1888, dessen exorbitante Festsetzungen oben zur Besprechung kamen [6], wird der politische Asylschutz im Prinzip versagt. Der dänisch-spanische vom 12. Oktober 1889, von dem so eben die Rede war, sichert ihn wenigstens stillschweigend. Denn unter den im Verbrechenskataloge des A. 1 aufgezählten Thatbeständen finden sich Staatsverbrechen überhaupt nicht vor. Daraus ergiebt sich denn freilich, daß auch hinsichtlich der Attentate auf die beiderseitigen Staatsoberhäupter eine Rechtspflicht nicht übernommen wird. Wie Spanien darauf verfallen konnte, die beiden Reiche Rußland und Dänemark in der großen Frage so differentiell zu behandeln, ist schwer zu sagen. Es scheint, daß Dänemark gegenüber ein gedankenloser Schematismus der Vertragsunterhändler die auffällige Lücke verschuldet hat. Denn Spanien ist bis dahin stets bereit gewesen sich zu dem Prinzip der belgischen Klausel zu bekennen.

---

4. Also in denjenigen mit Belgien 1876, Frankreich 1877, den Niederlanden 1877 (hier in positiver Fassung), Luxemburg 1879.

5. Abliegend ist der Text des Freundschaftsvertrages mit der dominikanischen Republik vom 18. Februar 1855 A. 41—44, wo ausgenommen werden (los hechos) de caracter puramente politico; es scheint ein amerikanisches Muster, also Schema III, s. o. § 43 N. 49, vorzuliegen Im Uebrigen sind die spanischen Stipulationen die wohlbekannten. Immerhin ist auffällig die mehrfach und in verschiedenen Formularen sich findende Nichtberücksichtigung der konnexen Strafthaten. Ueber Partikularitäten s. o. § 52 N. 24. § 54 N. 6. 41. Neu ist die Spezialabrede im Vertrage mit Mexiko 1881. Sie lautet (in italienischer Uebersetzung): Ove le circonstance politiche di uno dei due Stati contraenti diano a dubitare che l'individuo da estrader si possa altresì incorrere in un processo politico, lo Stato richiesto a facoltà di esigere speciali garanzie sul proposito.

6. S. o. § 55 zu N. 24.

Diese findet sich zum erstenmale im Vertrage mit Brasilien vom 16. März 1872 dem Asylartikel angefügt [7], und fehlt keinem der seither aufgerichteten [8], mit Ausnahme derer mit den V. Staaten von Amerika, mit Großbritannien, mit der Schweiz. — Im Gegensatz zu Spanien hat das Königreich Portugal seine Verbrecherkartelle einheitlicher gestaltet [9]. Hier findet sich das Verbot, wegen politischer Thatbestände und solchen konnexer Handlungen auszuliefern, in sämtlichen modernen Konventionen, also von derjenigen mit den Niederlanden 1854 geschlossenen an; und überall ist es nach einem der traditionellen Schemas abgefaßt [10]. Wie für Spanien, so war auch für Portugal der Vertrag mit Brasilien vom 10. Juni 1872 der erste, welcher dem Verbot als Ausnahme die belgische Klausel hinzusetzte [11]. Diese geht keinem der späteren ab, mit Ausnahme des schweizerischen und des italienischen [12]. Die Redaktion ist die herkömmliche [13].

7. Mit der korrekten Fassung: el atentado contra los soberanos de los dos Estados contratantes y los miembros de sus respectivas familias. Aehnlich auch Luxemburg 1879, s. o. § 58 N. 44, Mexiko 1881 und San-Salvador 1884. Abweichend dagegen die Stipulation mit Monaco von 1882, wo vorgesehen wird das attentat contre la personne d'un souverain, d'un chef de gouvernement ou celle d'un membre de sa famille. Und noch viel weitergehend die Verträge mit Argentina 1881 und Uruguay 1885, wo die Tötung del Jefe de un Gobierno extranjero ó de funcionarios públicos y la tentativa de estos crímenes als nicht politisch prädiziert wird.

8. Also findet man sie in den Verträgen mit Rußland 1877, Deutschland 1878, Luxemburg 1879, Mexiko 1881, Monaco 1882, San-Salvador 1884. Der holländische von 1879 bringt den Rechtssatz in positiver Fassung. Die beiden Konventionen mit Argentina 1881 und Uruguay 1885 sehen von der Qualifikation des Thatbestandes als „Attentat" ganz ab; vgl. o. § 52 N. 12. Die mit Columbia 189... will nicht bloß das Attentat gegen das Leben des Souverains oder des Staatsoberhauptes, sondern auch das gegen deren legale Nachfolger als nicht politisch betrachtet wissen.

9. Abgesehen von den Kolonialverträgen. Und selbst von diesen erklärt der Vertrag mit dem Kongostaat vom 27. April 1888 die politischen und die ihnen konnexen Thatbestände für asylmäßig; mit Ausnahme der von Schwarzen begangenen infractions du droit commun, wenn sie sind connexes à des faits ayant un caractère politique.

10. Ueber belangreiche Varianten s. o. § 43 N. 37. § 53 N. 2. Schema III ist nicht vertreten.

11. Mit der o. N. 7 angegebenen korrekten Formulierung, die sich auch in den Abmachungen mit Argentina 1878 und Uruguay 1878 findet. In auffälligem Gegensatz dazu stehen die Vertragsartikel mit Belgien 1875 und Luxemburg 1879, s. o. § 52 N. 12. § 53 N. 44.

12. Sie ist aufgenommen in die Konventionen mit Brasilien 1872, mit Belgien 1875, Argentina 1878, Uruguay 1878, Luxemburg 1879, Rußland 1887. In den Kolonialverträgen fehlt sie; auch im Kongovertrage von 1888.

Die Rechtshilfeverträge der europäischen Kleinstaaten sind, wenn auch äußerlich von den Konventionen der führenden Mächte sich nicht unterscheidend, auch an theoretischem Interesse ihnen nicht nachstehend, doch nicht von selbständiger Bedeutung. Sie sind nicht für sie selber, sondern für die Gegenparteien charakteristisch und haben im Zusammenhange mit der Vertragspolitik derselben ihre wissenschaftliche Verwertung zu erhalten. Immerhin mag hingewiesen werden auf einen dieser Kleinstaaten, das Fürstentum Monaco, um der auffallend großen Zahl von Auslieferungsverträgen willen, deren das Ländchen, trotz seines Accessionsvertrages mit Frankreich von 1865, gewürdigt worden ist. In der mit dem spanischen von 1859 beginnenden langen Reihe der Verträge findet die belgische Klausel sich seit 1876, seit dem mit Frankreich aufgerichteten Verbrecherkartell dieses Jahres [14]. Im Uebrigen fehlt keinem von ihnen der Vorbehalt politischen Asylschutzes. Und alle Typen, nach welchen derselbe formuliert zu werden pflegt, sind auch bei ihnen vertreten.

Erheblich größer ist das Interesse, das wir an der Vertragspolitik der jüngsten Glieder unserer europäischen Staatengesellschaft, an den beiden Donaustaaten Rumänien und Serbien zu nehmen haben. Beiden hatte der Berliner Kongreß von 1878 die völkerrechtliche Unabhängigkeit zugesprochen. Und beide haben durch die Annahme königlicher Würde — Rumänien durch Proklamation vom 26. (14.) März 1881; Serbien durch Proklamation vom 6. März (22. Februar) 1882 — nicht allein der neuerlangten Souveränetät, sondern auch ihrem Eintritt in den völkerrechtlichen Verband solennen Ausdruck gegeben. Durch eifrige und planmäßige Anknüpfung internationaler Vertragsbeziehungen haben sie ihren Anschluß an das zur Zeit bestehende öffentliche Recht Europas vollzogen. Und die Stellung, die sie zur Frage des politischen Asyles genommen haben, wird als ein wertvoller Ausdruck europäischen Rechtsbewußtseins zu betrachten sein.

Da ist es denn vor allem charakteristisch für die jungen Königreiche,

---

13. Daß die Verträge mit Belgien 1875 und mit Luxemburg 1879 davon Abstand nehmen, den Angriff gegen das Leben des Staatsoberhauptes als Attentat zu bezeichnen, kam bereits oben § 52 N. 12. § 58 N. 46 zur Sprache. Der Vertragsartikel mit Brasilien 1872 behält den berufenen Ausdruck bei, hebt aber hervor, daß er mindestens eine Versuchshandlung darstellen müsse.

14. Also in den Uebereinkünften mit Frankreich 1876, den Niederlanden 1876, Rumänien 1881, Spanien 1882, Rußland 1883, s. o. § 55 N. 28 (in der niederländischen und russischen positiv formuliert, in der rumänischen positiv und negativ; hier gilt das o. § 55 N. 27 bemerkte), Oesterreich 1886. Die Attentatsklausel fehlt denjenigen mit der Schweiz 1885, mit Großbritannien 1891, seltsamer Weise auch der belgischen von 1874. S. o § 52 N. 16.

daß sie beide — ein seltener Fall in der heutigen Staatenwelt [15] — das politische Asylrecht in feierlicher Verbriefung unter verfassungsmäßige Garantien gestellt haben. Für Rumänien verbietet A. 30 der nach belgischem Muster entworfenen Verfassungsurkunde vom 30. Juni 1866 die Auslieferung des refugiés politiques [16]. Und die neueste serbische Verfassung vom 22. Dezember 1888 verbietet in A. 31 die Auslieferung en matière de délits purement politiques [17]. Sie läßt sie also, wie wir zu übersetzen haben [18], ausnahmsweise zu für Staatsverbrechen zusammengesetzter Natur, für solche, bei welchen, wie im Falle des Angriffs gegen Leben oder körperliche Integrität des Staatsoberhaupts, ein gemeines Verbrechen legales Thatbestandsmoment ist. Damit ist in Serbien das Recht der belgischen Klausel zu verfassungsmäßiger Sanktion gebracht. Und daß auch die Rumänen die Notwendigkeit, die Kategorie „politischer Flüchtlinge“ in der gleichen Richtung gesetzgeberisch einzuschränken empfunden haben, belegt ihr Fremdengesetz vom 19. (7.) April 1881 [19]. Diese interessante, gleichfalls nach belgischer Vorlage [20] entworfene Akte ist an sich kein Auslieferungs-, sondern ein Ausweisungsgesetz. Doch ist ihr ein Artikel angehängt, welcher das Auslieferungswesen angeht, die einzige gesetzgeberische Norm, unter die der rumänische Staat den Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande stellt. Denn im Uebrigen liegt dessen Pflege der Krone ob, nur daß die Vollziehbarkeit der von ihr abzuschließenden Auslieferungskonventionen an die vorgängige Zustimmung der Kammern gebunden ist [21]. Der Artikel 7 jenes Gesetzes lautet folgendermaßen: Ne sera pas considéré comme délit politique, ni comme fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un Etat étranger ou contre les membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait d'homicide, d'assassinat ou d'empoisonnement. Er ist, wie man sieht, eine genaue Kopie — auch der konnexen Thaten wird gedacht — des belgischen Attentatsgesetzes

15. Eine Parallele bietet die Verfassungsurkunde eines deutschen Kleinstaats, des Herzogtums Meiningen von 1829, s. o. § 36 N. 3.

16. Laferrière et Batbie, Les Constitutions d'Europe et d'Amérique 539. Archives diplomatiques. 2. Série XII (1884) 181.

17. Martens NRG. [2] XVII 143. Freilich ist sie am 21. Mai 1894 suspendiert worden.

18. S. o. § 37 N. 16. § 42 N. 8.

19. Hier citiert in einer mir gütig mitgeteilten französischen Uebersetzung. Eine englische Uebersetzung findet sich in Hertslet, Treaties and Conventions XVII (1890) 1232.

20. Nämlich nach der Loi sur les étrangers, s. u. Kapitel XIV.

21. Rumänische Konstitution A. 98.

vom 22. März 1856 und aus dem Gedankengange desselben zu erklären; erlassen, wie zu vermuten steht, unter dem Eindruck des Kaisermords von St. Petersburg, und in der Absicht, die Verfassungsurkunde authentisch zu erläutern[22]; bestimmt, nicht allein für Auslieferungsbewilligungen im Einzelfalle, solchen Mächten gegenüber, mit denen Verträge nicht geschlossen sind, als Norm zu dienen, sondern auch künftige Vertragsschlüsse, ja auch die Handhabung bestehender Verträge zu regulieren. Das Gesetz ist ein Seitenstück des luxemburgischen Gesetzes vom 13. März 1870[23]. Beide Länder sind die einzigen, die es über sich gewonnen haben, dem belgischen Vorgange auch dahin zu folgen, daß das Ausnahmerecht der politischen Attentate im Rechtshilfeverkehr nicht bloß den Willkürlichkeiten und Zufälligkeiten internationaler Vertragsschließung überlassen, sondern durch Landesgesetz fixiert worden ist[24].

Noch bevor sie gesetzgeberisch vorgiengen, haben die beiden Vormächte der Balkanhalbinsel ihrer Auffassung des politischen Asylrechts und der ihm zu setzenden Schranken konventionsmäßigen Ausdruck gegeben. Die bis jetzt aufgerichteten rumänischen Staatsverträge mit Italien und mit Belgien von 1880, mit den Niederlanden und mit Monaco von 1881 weisen die üblichen Vertragstypen auf. Sie enthalten alle, mit Ausnahme des italienischen, die belgische Klausel, der niederländische in positiver Fassung, der mit Monaco doppelt, positiv und negativ. Die serbischen Konventionen zeigen gleichfalls sämtlich den nach einem der üblichen Formulare redigierten Vorbehalt des politischen Asylschutzes; also diejenigen mit Italien von 1879, mit Belgien von 1881, mit Oesterreich-Ungarn von 1881[25], mit der Schweiz von 1887[26]; und, mit Ausnahme der italienischen und des schweizerischen, die belgische Klausel.

§ 57. Um den Ueberblick über das heutige Geltungsgebiet der belgischen Klausel zu gewinnen, ist es unerläßlich, auch die außereuropäische Staatenwelt in den Kreis der Erörterung zu ziehen.

22. Aus dem Gesichtspunkt des konstitutionellen Rechts wäre freilich die Zulässigkeit des Verfahrens, die Verfassungsurkunde im Gesetzgebungswege restriktiv zu interpretieren, zu beanstanden.

23. S. o. § 53 N. 39.

24. Und zwar, wie es scheint, für Rumänien durchgreifender, als in jenen beiden Ländern, wo das die belgische Klausel ausdrücklich oder implizite enthaltende Gesetz nur Vollmachtsgesetz ist und die Vertragschließung reguliert; die Berufung darauf versagt, wenn der Vertrag sie nicht aufgenommen hat.

25. S. o. § 54 N. 45.

26. Ueber dieselbe s. u. § 58 N. 30.

Denn auch jenseits des Ozeans hat der durch dieselbe zum Ausdruck gebrachte juristische Gedanke bereitwillige Aufnahme gefunden. Nur muß die Besprechung der von der großen nordamerikanischen Union abgeschlossenen Rechtshilfeverträge zunächst zurückgestellt werden. Diese finden im Anschluß an die britischen Konventionen die richtige Stelle. So fällt unsere Aufmerksamkeit zunächst auf Süd- und Mittelamerika.

Die Staatenwelt von Spanisch-Amerika mit Einschluß der ihrem System nunmehr angegliederten Föderativrepublik der Vereinigten Staaten von Brasilien erregt unser Interesse nicht allein aus dem Grunde, weil auch diese sich als verbrüdert betrachtenden — freilich oftmals als feindliche Brüder sich bethätigenden — zahlreichen Gemeinwesen seit der Mitte dieses Jahrhunderts [1] begonnen haben, dem strafrechtlichen Rechtshilfeverband von Europa sich anzuschließen; die zahlreichen Uebereinkünfte über Verbrecherauslieferung, die sie seither mit europäischen Mächten und mit Nordamerika, sowie nach deren Muster auch unter sich selbst negoziiert haben, weisen die wohlbekannten Züge unserer Kartelle auf; kaum einer von ihnen fehlt der Vorbehalt des, wie es heißt [2], sagrado derecho del asilo. Die Formeln, in die der Vorbehalt sich kleidet, sind diejenigen des europäischen Vertragsrégimes, oder nach deren Muster entworfen [3]. Und die Frage, wie sich die Länder des spanischen Amerikas zu der als ein Inventariumstück jenes Régimes betrachteten Attentatsklausel gestellt haben, läßt zugleich die Frage nach deren Uebertragbarkeit auf republikanische Verfassungen in einem neuen Lichte erscheinen [4].

---

1. Die älteste von Staaten des lateinischen Amerikas geschlossene Auslieferungskonvention ist die noch heute geltende zwischen Frankreich und Neu-Granada (den vereinigten Staaten von Columbia) vom 9. April 1850; deren Abschluß seiner Zeit um Panamas willen mit großen Hoffnungen begrüßt wurde. Vgl. auch o. § 45 N. 88.

2. So z. B. im Auslieferungsvertrage zwischen San-Salvador und Honduras vom 31. März 1878 A. 16.

3. Der speziellen Nachweise glaube ich mich enthalten zu dürfen. Nur die älteren Verträge der südamerikanischen Republiken unter sich enthalten wohl eine von der nüchternen europäischen abweichende, feierliche Verbriefung des politischen Asylrechts. So Argentina mit Bolivia am 1. Mai 1851 (nicht ratifiziert): La confederazion Argentina y la Republica Boliviana recognocen solemnemente el derecho de asilo que la humanidad y la civilizasion han proclamado en favor del infortunio politico u. s. w. Argentina mit Chili, Handelsvertrag vom 30. August 1855: Ambas partes contratantes reconocen el principio de la inviolabilidad del asilo de los accusados ó refugiados por causas ó crimenes politicos u s. w. Nur ganz ausnahmsweise begegnen Auslieferungsberedungen, die die politischen Delikte bloß stillschweigend ausschließen; so vielleicht Honduras in den Freundschaftsverträgen mit Nicaragua 1878, mit Guatemala 1880.

4. S. o § 52 N. 40.

Aber noch aus einem anderen Gesichtspunkt erregt die rechtliche Auffassung, welche jene entlegene Ländergruppe dem politischen Asylschutz entgegenbringt, unser besonderes Interesse. Es handelt sich um die auch in Europa aufmerksame Beachtung findenden Bestrebungen der süd- und der centralamerikanischen Republiken, dem Bewußtsein ihrer nationalen Zusammengehörigkeit durch kodifizierende Vereinheitlichung ihres Rechtszustandes zunächst auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts [5] vertragsmäßigen Ausdruck zu geben. Diese Bestrebungen reichen weit in die Vergangenheit zurück [6]. In ihrem letzten Ziel richten sie sich auf die föderative Vereinigung der amerikanischen Völker lateinischer Race, ja auf den politischen Zusammenschluß des amerikanischen Kontinents [7].

Am wenigsten möchten für unsere Frage von Belang sein die wiederholten Versuche, welche die fünf centralamerikanischen Republiken Guatemala, San-Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica gemacht haben, das im Jahre 1839 zerrissene Band neu zu knüpfen und auf neuen Basen ihre Republica de Centro-America aufzurichten [8]. Bei der traurigen Zerrüttung ihrer Rechtszustände, bei ihrem eifersüchtigen Mißtrauen gegeneinander haben freilich die Entwürfe, deren Geschichte eine ununterbrochene Folge von Kriegen und inneren Kämpfen ist, ein Ergebnis bis auf den heutigen Tag nicht erzielt. Immerhin ist den Pro-

5. S. schon o. § 26 N. 25.

6. S. o. § 36 N. 11.

7. Der sog. panamerikanische Kongreß zu Washington (2. Oktober 1889 bis 19. April 1890), auf die Einladung der Vereinigten Staaten beschickt von 17 amerikanischen Republiken, hat außer den sonstigen zur Verhandlung gebrachten Anliegen auch über Extraditionsrecht Resolutionen gefaßt, vgl. International American Conference. Reports of Committees and discussion thereon. Vol. II (1890). Die am 15. April 1890 angenommenen Resolutionen, ibid. 628, beschränken sich darauf, den Regierungen des lateinischen Amerikas Studium und Rezeption des Vertragsentwurfs von Montevideo, s. u. N. 16, zugleich den Abschluß spezieller Auslieferungskonventionen mit den V. St. denjenigen unter ihnen, die solche noch nicht besäßen, zu empfehlen.

8. Unter diesen Versuchen figurieren an erster Stelle die beiden (mir nicht bekannt gewordenen) Verträge vom 7. Oktober 1842 (ohne Costarica) und von 1849 (ohne Guatemala); sodann der Unionsvertrag vom 17. Februar 1872 (ohne Nicaragua), Martens, NRG.[2] III 476; der Friedens- und Freundschaftsvertrag vom 12. September 1885 (ohne Nicaragua und Costarica), Martens, NRG.[2] XIV 268; das alle fünf Republiken umfassende, gleichfalls gescheiterte Projekt eines provisorischen Unionsvertrages der Staaten von Centro-Amerika vom 15. Oktober 1889, Martens, NRG.[2] XVIII 457; als neuestes die provisorische Union zwischen Honduras, Nicaragua und San-Salvador vom 20. Juni 1895, Revue de dr. internat. public II 568.

jekten, wie nicht minder den sie durchkreuzenden Sonderverträgen, charakteristisch die aufmerksame Fürsorge, mit welcher einerseits das Asyl politischer Emigranten und Exilierten, andererseits die Pflicht, solche Personen zu überwachen, anerkannt und geltend gemacht wird. Wie verschieden die Urkunden auch gefaßt sein mögen, überall wird als ein Grundprinzip beabsichtigter bundesstaatlicher Konstituierung die Auslieferungspflicht im Falle gemeiner, das Auslieferungsverbot im Falle politischer Delikte aufgestellt. Die Frage, wie Verbrechen, die im Zusammenhang mit politischen Verbrechen verübt worden, zu behandeln seien, wird verschieden beantwortet [9]. Speziell von Verbrechen gegen die Staatsoberhäupter ist in ihnen keine Rede [10].

Bedeutungsvoller sind die auch in Europa viel bemerkten Entwürfe zur Kodifikation des internationalen Strafrechts, die wir den amtlich beschickten südamerikanischen Juristenkongressen zu verdanken haben. Die erste dieser Konferenzen [11] trat auf Initiative von Peru am 9. Dezember 1877 zu Lima zusammen. Sie brachte, neben dem freilich nicht ganz ausgereiften Vertragsentwurf über gleichförmige Regeln des internationalen Civilrechts vom 9. November 1878 [12], auch ein Projekt zur Reglementierung des Auslieferungsrechts vom 27. März 1879 [13] zu

---

9. Während der Unionsvertrag vom 17. Februar 1872 bestimmt, A. 9 Nr. 4: Est interdite l'extradition pour délits politiques et même pour délits de droit commun, si le réfugié a commis des délits politiques dans le pays dont le Gouvernement demande l'extradition; heißt es im Vertrage vom 12. September 1885, A. 10 (vgl. A. 17): Queda bien ententido que la extraditión debe verificarse, aún cuando cualquiera de los delitos expresados (nämlich im Kataloge der Auslieferungsverbrechen) sea cometido al amparo (s. o. § 40 N. 61) de alguna facción ó revuelta. Die gleiche merkwürdige Stipulation begegnet auch in den Partikularverträgen von San-Salvador mit Honduras vom 31. März 1878 A. 16, mit Nicaragua vom 17. November 1883 A. 16, und mit Guatemala vom 8. Mai 1876 (auch schon in dem vom 24. Januar 1872?).

10. Wohl aber wird in einzelnen Partikularverträgen zwischen jenen Republiken der Fall vorgesehen. So Guatemala mit San-Salvador 8. Mai 1876 (auch schon im Vertrage vom 24. Januar 1872?), wo unter Nr. 7 der Extraditionsverbrechen aufgezählt wird: Deserción ó falta al servicio militar; y por último tentativa de asesinato contra cualquiera membro de los Altos Poderes de una ú otra República.

11. Vertreten waren im Ganzen neun Staaten: Peru, Argentina, Chile, Bolivia, Ecuador, Venezuela, Costarica, Guatemala, Uruguay.

12. Er findet sich in deutscher Uebersetzung in der Zeitschr. für Handelsrecht XXV 545; in italienischer Uebersetzung bei Martens, NRG.² XVI 293.

13. In 22 Artikeln; s. o. § 26 N. 25. Eine Besprechung hat gegeben Pradier-Fodéré in: La France judiciaire IV, (1879—80) 291; desgleichen in Revue de dr. internat. XXI (1889) 218. Vgl. auch Annu. de l'Institut de dr.

Stande. Eine praktische Folge ist den Entwürfen nicht gegeben worden. In Geltung sind sie nicht getreten. Ob dem zweiten und jüngsten der Juristenkongresse, dem von Montevideo, ein besseres Schicksal beschieden sein wird, bleibt abzuwarten. Er hat auf gemeinschaftliche Einladung von Argentina und Uruguay vom 25. August 1888 bis zum 18. Februar 1889 getagt und war von sieben Regierungen — unter ihnen auch von der damals noch kaiserlichen brasilianischen — beschickt worden [14]. Seine Beratungen hatten zum Ergebnis die Fertigstellung von 8 ausführlichen Vertragsentwürfen über die verschiedenen Materien des „privaten" Internationalrechts nebst einem Zusatzprotokoll [15]. Von diesen Entwürfen interessiert an dieser Stelle nur der das internationale Strafrecht betreffende vom 23. Januar 1889 [16], welcher in 5 Titel und 51 Artikel zerfallend das Asyl- und Auslieferungsrecht, sowie die Auslie-

internat. VIII 329. Der einschlagende Artikel 7 lautet: Die politischen Reate sind ausgeschlossen. Der Regierung des Zufluchtstaates gebührt es, über diese Qualifikation zu entscheiden. Es wird die Auslieferung auch dann versagt, wenn das als politisch anerkannte Reat konnex ist mit einem anderen gemeinen, auslieferungsmäßigen Reat. — Die letztere Bestimmung, die sich bereits in den Verträgen von Peru mit Columbia von 1870 und mit Chile von 1876 (nicht ratifiziert) findet, ist doch sehr seltsam. Sollte hier eine mißbräuchliche Verwendung des Begriffes Konnexität auf zusammengesetzte (komplexe) Thatbestände stattfinden? Vgl. o. § 38 N. 25. N. 44. § 42 N. 27. — Die Formulierung des Projektes von Lima ist übergegangen in die Auslieferungsverträge von Bolivia mit Venezuela von 1883 und mit Peru von 1886. Auch bedienen sich ihrer die Konventionen von San-Salvador mit Costarica von 1882 und 1885.

14. Nämlich von Argentina, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Chili, Peru, Bolivia. Die nicht vertretenen Staaten Venezuela, Columbia und Ecuador begnügten sich mit einer Sympathieerklärung.

15. Tratados sanctionados por el Congreso Sud-Americano de derecho internacional privado, Buenos Aires 1889; abgedruckt bei Martens, NRG. ²XVIII 414—457. Die Entwürfe ibid. 346—418. Hiezu die Verhandlungen: Actas de las sesiones del Congreso — Publicacion ordenada por el gobierno de la república Argentina 1889. Die Verträge betreffen folgende Materien: Die Erfindungspatente, Vertrag vom 10. Januar 1889; das geistige Eigentum, vom 11. Januar 1889; das gerichtliche Verfahren, vom 11. Januar 1889; die Handels- und Fabrikmarken, vom 16. Januar 1889; das internationale Strafrecht, vom 23. Januar 1889; die Ausübung der liberalen Berufe, vom 4. Februar 1889; das internationale Handelsrecht, vom 12. Februar 1889; endlich das internationale Civilrecht, der wichtigste Vertrag vom 12. Februar 1889. Dazu kommt das Zusatzprotokoll vom 3. Februar 1889, betreffend die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen.

16. Martens l. l. 432. Der durch eine Kommission des Kongresses ausgearbeitete Entwurf findet sich ibid. 354—361. Eine nicht ganz korrekte Uebersetzung liefert Heck in Böhm's Zeitschr. für internat. Privat- und Strafrecht I (1891) 592—597. Eine Besprechung bringt Pradier-Fodéré in der Revue de dr. internat. XXI (1889) 561.

ferungsprozedur in unmittelbarem Zusammenhang mit der „Jurisdiktion“ behandelt. Wie die anderen Entwürfe, so will auch dieser eine Art strafrechtlicher Union zwischen den vertragenden Teilen hergestellt wissen. Dieselben sollen die Urkunde nicht ratifizieren, sondern mittelst Erklärung an eine der beiden Vormächte in den Verband eintreten[17]. Austritt ist statthaft und bleibt der Verband trotz dessen bestehen. Fremden Mächten, auch europäischen, wird der Beitritt freigestellt[18]. — Die Gemeinschaft des internationalen Strafrechts hat sich bis auf den heutigen Tag ebensowenig konstituiert, als eine der anderen acht Rechtsgemeinschaften. Daß eine allseitige Gutheißung der Unionsverträge seitens der legislativen Organe in den verschiedenen Republiken zu erwarten steht, dürfte zu bezweifeln sein. Charakteristisch ist, daß von vorneherein zwei von den in Montevideo vertretenen Regierungen gerade dem das internationale Strafrecht behandelnden Vertrage die Unterschrift weigerten[19]. Er ist nur im Namen von fünf Staaten gezeichnet[20]. Und selbst für diese würde die Annahme der höchst radikal gefaßten Sätze einen totalen Bruch mit bis dahin hochgehaltenen Prinzipien, eine sehr tiefgreifende Umgestaltung der zur Zeit geltenden Strafgesetzbücher bedeuten[20a].

17. Und zwar alle! Weigerte auch nur eine von ihnen, so würde die Union, wenigstens in dieser Form, nicht zu Stande kommen.

18. Ueber die Form, in der er erfolgen soll, wird Beschluß vorbehalten, Zusatzprotokoll A. 6, Martens l. l. 457. Eine Benutzung der Resolutionen von Montevideo weist auf der Freundschafts- und Auslieferungsvertrag zwischen Bolivia und Italien vom 18. Oktober 1890.

19. Nämlich Chile und Brasilien. Ueber die Gründe, aus denen beide Reiche sich ablehnend verhalten, vgl. International american conference II (1890) s. o. N. 7, p. 596 ff. und Annu. de législ. étrang. XIX (1889) 1092. XX (1890) 901. Charakteristisch ist, daß auch Bolivia seinem Freundschaftsvertrage mit Italien vom 18. Oktober 1890 zwar die Resolutionen von Montevideo zu Grunde gelegt hat. Aber der Hauptpunkt, die Verbindlichkeit, Nationale auszuliefern, wurde nicht stipuliert.

20. Nach einer mit gewordenen Mitteilung ist indes von vier Staaten die landesrechtliche Zustimmung zu den Verträgen von Montevideo erfolgt; von Paraguay durch Gesetz vom 3. September 1889; von Peru durch ein solches vom 4. November 1889; von Uruguay durch Gesetz vom 3. Oktober 1892; und von Argentina durch dasjenige vom 19. Dezember 1894. Es fehlt also Bolivia, s. N. 19.

20a. Man denke, daß dem Vertrage das Territorialprinzip, und zwar mit einem das englische Recht weit überbietendem Doktrinarismus zu Grunde gelegt wird. Von einer inländischen Verfolgung der im Auslande begangenen Delikte soll zwischen den Unionsgliedern in keiner Weise die Rede sein. Sie wird durch Auslieferung des Nationalen ersetzt, und diese findet nur an die civitas delicti commissi statt; s. o. § 25 N. 27. Verjährung nach den Gesetzen des Zufluchtstaats schützt nicht dagegen.

Befremblich in dem Entwurfe vor Allem ist die Bedeutung, die dem feierlich verbrieften politischen Asylrecht gegeben wird. Ein eigener Titel ist seiner Unverletzlichkeit gewidmet, die dem Verüber eines ausländischen Staatsverbrechens insbesondere dann zugesichert wird, wenn es im Zufluchtsstaat ihm gelungen ist, in die Gesandtschaft eines fremden Staates [21] oder auf ein Kriegsschiff eines solchen zu flüchten. Der in weitem Umfang gesicherte Asylschutz mag in der Unsicherheit und Wandelbarkeit amerikanischer Rechtszustände seine Motivierung finden. Mit dem föderativen Gedanken, der dem Vertragsentwurfe doch zu Grunde liegt und der in der gemeinsamen Aufstellung einer einzigen Gerichtszuständigkeit für Strafsachen, dem forum delicti commissi, zu so scharfem Ausdruck gebracht worden ist, befindet sich die gegenseitige Immunisierung der politischen Verbrechen nicht minder im Widerspruch als die Beschränkung des Auslieferungsrechts auf Fälle, für welchen zum mindesten Freiheitsstrafe von 2 Jahren angedroht, oder von 1 Jahre erkannt ist.

Betrachten wir nun aber den Inhalt, mit dem hier das Recht des politischen Asyles ausgestattet ist, etwas näher, so treten uns die uns vertrauten Züge des europäischen Vertragsrechts entgegen. Der Begriff des politischen Deliktes wird objektiv gefaßt. Dem politischen Endzweck, zu dem ein gemeines Verbrechen begangen ist, wird asylwirkende Kraft nicht beigelegt [22]. Eine Definition hat man dem Begriffe des politischen Delikts allerdings nicht gegeben [23]; daß aber bei ihm lediglich an solche Handlungen zu denken ist, welche im beiderseitigen Staatsgesetz als Delikte gegen das gemeine Wesen vorgesehen werden, ersieht man aus der Absonderung der gleichfalls als asylmäßig erklärten [24] delitos comunes

21. Aber immer nur eines in der Union stehenden Staates. Die merkwürdige Bestimmung bestätigt eine in Südamerika beobachtete Praxis; vgl. Revue de dr. internat. public II (1895) 555. Nur insofern soll das gesandtschaftliche Asyl beschränkt sein, als der Gesandte Pflicht und Recht hat, die Entfernung der zu ihm geflüchteten Person aus dem Lande veranlassen und Garantieen für die Unverletzlichkeit des Transports bis an die Grenze fordern zu dürfen.

22. Actas de las sesiones p. 172: Se ha querido ver en el sentimiento que mueve el brazo del agente, una razon á distinguirlo del homicidio comun. Aber, so heißt es, die Motive könnten nichts entscheiden. Sie fallen für die Abstrafung, aber nicht für die Auslieferung ins Gewicht. Andere Motive können ebenso entschuldbar sein als politische u. s. w.

23. Es heißt im A. 23: Tampoco dan mérito á la extradición los delitos políticos y todos aquellos que atacan la seguridad interna ó externa (im Entwurf hieß es: las instituciones políticas) de un Estado. Es erhellt nicht, warum die letzteren von den politischen abgesondert werden.

24. A. 23. 26. Die Formel: Delikt mit politischem Charakter hat man vermieden; s. o. § 39 N. 5.

que tengan conexión con ellos; womit der belgisch-französische Begriff der Konnexität auch dem neuen Recht des geplanten südamerikanischen Verbandes einverleibt wird. Und der weitere Satz [25], daß die legal ausgelieferte Person unter keinen Umständen wegen eines vor ihrer Ueberantwortung begangenen politischen Deliktes oder eines mit solchem konnexen Aktes gerichtet werden darf, erinnert sogar im Wortlaut an den oben ausführlich erörterten A. 6 des belgischen Auslieferungsgesetzes. Daß die gegen Staatsoberhäupter gerichteten Delikte an sich [26] der Auslieferung verfallen, ist nicht zweifelhaft; schon aus dem Grunde nicht, weil die vertragenden Teile allesamt Republiken mit Präsidentschaftsverfassung sind und die Angriffe gegen die Person des Präsidenten von ihnen als Privatverbrechen behandelt werden. Immerhin ist es bemerkenswert, daß die Frage, ob Mord und Mordversuch begangen gegen ein Staatsoberhaupt eine Auslieferung rechtfertigen würden, bei den Beratungen ganz allgemein gestellt und unbedingt bejaht wurde [27]. Und daß dieser Standpunkt, — freilich wie es scheint, im Gegensatz zu dem, was man seiner Zeit in Lima beschlossen hatte [28] —, sich mit dem thatsächlich in Südamerika vorhandenen Rechtszustande deckt, das bestätigt uns ein Ueberblick über das bestehende Vertragsnetz, wie dasselbe die Staaten des lateinischen Amerikas zur Zeit sowohl unter sich, als mit dem monarchischen Europa verknüpft. Wir gehen nunmehr darauf ein.

Zwar ist in den jüngst ergangenen Landesgesetzen südamerikanischer Republiken über Auslieferungsrecht von einem Sonderrechte politischer Attentate keine Rede; weder in dem von Argentina des 25. August 1885 [29], noch in demjenigen von Peru des 23. Oktober 1888 [30], welches unter Benutzung des ersteren entworfen worden ist. In beiden Gesetzen lautet der die politischen Delikte von der Auslieferungsbefugnis des Gouvernements eximierende A. 3 gleichmäßig: die Auslieferung wird

25. A. 26.

26. Nämlich wenn sie nicht etwa in Zusammenhang mit einem Staatsverbrechen, also etwa zur Unterstützung einer revolutionären Erhebung verübt sind. Daß dies regelmäßig zutreffe, so Heck a. a. O. 337. 594, kann nicht zugegeben werden.

27. Actas de las sesiones p. 173: En concepto de la comision los atentados contra la vida de los gefes de Estado, trátese de repúblicas ó de monarquías, deben autorizar la extradicion del asesino, sin que su fanatismo alcance a cambiar la calificacion y la naturaleza del delito de homicidio. Eine ausdrückliche Bestätigung brachte der panamerikanische Kongreß von 1889; Internat. american conference II (1890) 617 ff.

28. S. o. N. 13.

29. S. o. § 26 N. 23.

30. S. o. § 26 N. 24.

nicht bewilligt werden in Fällen, wann das begangene Delikt (in der Auffassung der ersuchten Regierung) einen politischen Charakter trägt, oder mit einem politischen Delikte konnex ist[31]. Ob aber damit auch Verbrechen gegen das Leben von Staatsoberhäuptern dem Auslieferungsverbot verfallen sollten, ist doch zweifelhaft. Denn Peru hat, wie man aus seinen jüngsten Konventionen ersieht, die Frage verneint. Sie geben im Gegensatz zu den bisher von dieser Republik aufgerichteten Verträgen der belgischen Klausel Raum[32]. Argentina allerdings scheint die Frage neuerdings zu bejahen. Nämlich in der ersten seiner nach Erlaß des Auslieferungsgesetzes geschlossenen Uebereinkünfte, und zwar gerade einer mit dem Königreich Belgien am 12. August 1886 geschlossenen, hat dieser Staat auf die Klausel sich nicht mehr einlassen wollen, und damit sich in Gegensatz zu einer bis dahin konstant von ihm festgehaltenen Vertragspraxis gestellt. Denn bereits im Auslieferungsvertrage mit Chile, am 9. Juni 1869, war von der großen La-Plata-Republik der die Attentate betreffende Vorbehalt eingerückt worden — es ist das erstemal, daß zwei amerikanische Republiken die Stipulation mit einander verabredet haben[33]. Und sie hat seither bis zum Erlaß des Gesetzes von 1885 in allen von ihr eingegangenen Konventionen,

31. Die Formulierung dürfte aus der nordamerikanischen Vertragspraxis stammen. Das Delikt, welches revêt un caractère politique wird in Gegensatz gestellt zum délit commun; und zu dem délit (commun) connexe avec un délit politique. Delikt mit politischem Charakter ist also identisch mit politischem Delikt schlechthin; s. o. § 43 N. 52. Das bestätigt der Vertrag mit Columbia, s. N. 32.

32. Nämlich (abgesehen von der nicht ratifizierten mit Argentina, s. N. 35) die Konventionen mit Bolivia von 1886, die neue mit Belgien von 1888, mit Columbia von 1889 (nicht ratifiziert). Die erstere, welche das Formular II 1, s. o. § 43 N. 23, und die Resolutionen von Lima, s. o. N. 13, zu Grunde legt, aber den Fall der konnexen Thaten übergeht, lautet: Los atentados de asesinato ó de envenenamiento contra el Jefe del Gobierno de cualquiera de las pártes contratantes, no se reputarán crímenes políticos para el efecto de la estradicion. Die zweite, nach Formular II 2, s. o. § 43 N. 28, bringt die Klausel in der belgischen Originalfassung. Die dritte gründet sich auf das peruanische Gesetz von 1888, s. N. 30, und formuliert den Zusatz dahin: No se reputara delito politico ni hecho que tenga relacion con el, el atentado contra la vida del Jefe de cada uno de los estados contratantes, cuando tal atentado constituyese el crimen de homicidio ó la tentativa ó conspiracion para cometerlo.

33. Sie legt zu Grunde das Formular I, s. o. § 43 N. 6, und enthält die Klausel in der ersten der N. 32 angegebenen Fassungen, nur daß inkorrekt auf el Jefe de un Gobierno estranjero abgestellt wird. Ist das Attentat in Konnex mit einem Staatsverbrechen begangen, so wäre es asylmäßig.

deren Bestand an sich durch das Gesetz nicht berührt worden ist[34], an ihm festgehalten[35].

Und daß die beiden Staaten Peru und Argentina mit ihrer vertragsmäßigen Beschränkung des Begriffs: politisches Delikt nicht allein stehen, das bezeugt uns vor allen anderen **Brasilien**. Kann es doch kein Wunder nehmen, wenn das größte der südamerikanischen Reiche seinen Beziehungen zu dem monarchischen Systeme Europas auch durch die Bereitwilligkeit zur Annahme der belgischen Klausel einen international wirksamen Ausdruck gegeben hat. Sie findet sich zum erstenmale in dem Vertrage vom 16. November 1869 mit der Nachbarrepublik Argentina, die so eben mit Chile in dem nämlichen Sinn abgeschlossen hatte, stipuliert, und zwar nach belgischem Muster entworfen, wiewohl unter korrekter Beschränkung auf die „respektiven Staatsoberhäupter" und unter Weglassung von deren Familienmitgliedern. Dem Vorgange folgten — mit Ausnahme der italienischen und der englischen, wie wir alsbald sehen werden — alle anderen von Brasilien zur Zeit des Kaisertums eingegangenen Uebereinkünfte[36]. Ja, in einer mit dem Grenzstaat Uruguay 1878 aufgerichteten Zusatzkonvention wurde die Attentatsklausel nachträglich angenommen.

Was wiederum **Uruguay** betrifft, so hat diese Republik ebenso wie mit Brasilien, auch mit einer Reihe europäischer Staaten[37], unter ihnen mit Deutschland, den nämlichen Rechtssatz vertragsmäßig anerkannt. Das Gleiche ist seitens der Republik **Paraguay** geschehen. Beide von ihr abgeschlossenen Auslieferungskartelle enthalten ihn[38]. **Chile** war bereits in dem ersten seiner Rechtshilfeverträge, dem mit Frankreich am 11. April 1860 eingegangenen sehr bereit gewesen, die belgische Klausel zuzugestehen, sie sogar ausdrücklich auf den französischen

34. Alle die mit dem neuen Gesetz nicht konformen Auslieferungsverträge sollen ihrer Zeit gekündigt werden, A. 33.

35. Es sind also folgende: mit Chili 1869, mit Brasilien 1869, wonach das Attentat sowohl, wenn isoliert, als auch wenn es konnex mit einem politischen Delikt begangen, der Auslieferung verfällt, mit Paraguay 1877, wonach das Gleiche für den Versuch und für die Theilnehmer gelten soll, mit Portugal 1878, s. o. § 56 N. 11; mit Spanien 1881, s. o. § 56 N. 8; mit Peru 30. Dezember 1884 (nicht ratifiziert).

36. Das Verzeichnis umfaßt also diejenigen mit Argentina 1869, mit Paraguay 1872, mit Spanien 1872, s. o. § 56 N. 7, mit Portugal, s. o. § 56 N. 11. 13, mit Belgien 1873, mit Deutschland 1877, mit Uruguay 1878, mit den Niederlanden (in positiver Fassung s. o. § 53 N. 23), mit Oesterreich-Ungarn 1883, s. o. § 54 N. 44.

37. Die belgische Klausel findet sich in den Konventionen Uruguays mit Portugal 1878, Brasilien 1878, Deutschland 1880, Spanien 1885, s. o. § 56 N. 6. c.

38. Nämlich diejenigen mit Brasilien 1872 und mit Argentina 1877, s. o. N. 35.

Thronerben in Anwendung zu bringen; und ist eine derartige Abmachung nicht die einzige geblieben[39]. Die nämliche Bereitwilligkeit hat Bolivia neuerdings in seinen beiden Extraditionsverträgen mit Venezuela von 1883 und mit Peru von 1886 gezeigt[40]. Und seinerseits hat Venezuela auch Belgien gegenüber in der Uebereinkunft von 1884 kein Bedenken getragen, die Klausel, die den Namen dieses Staates trägt, sogar mit erweiternder Fassung zu unterzeichnen[41], was dann später auch Ecuádor im belgischen Vertrage von 1887 gethan hat. Dem Vorgange ist neuestens auch von der Republik Columbia (Neu-Granada) in ihren Konventionen mit Spanien und mit Peru gefolgt worden[42]. Die Formulierung aller dieser Stipulationen bietet keine anderen als die bis dahin besprochenen Varianten; eines Eingehens auf dieselben bedarf es nicht mehr.

Also nicht etwa bloß das bis 1889 monarchisch regierte brasilianische Reich, vielmehr die gesamte republikanische Staatenwelt von Spanisch-Amerika[43] hat keinen prinzipiellen Einwand dagegen erhoben, die Angriffe gegen das Leben des Staatsoberhauptes der Freiheit des politischen Asyls zu entziehen und den vertragsmäßigen Vorbehalt des Asylschutzes in diesem Sinne einzuschränken.

Und erwägen wir, daß nunmehr auch die große nordamerikanische Union, wie wir alsbald im Zusammenhange sehen werden, sich geneigt zeigt, jenem Sonderrecht von regierenden Personen in ihren Rechtshilfeberedungen Raum zu geben; daß jüngst auf dem panamerikanischen Kongreß zu Washington von 1889—90 zwar nach anderer Richtung hin der dem politischen Asylschutz zu gebende Umfang mehrfache Kontestation

---

39. S. o. § 52 N. 41. 42. Sie findet sich auch im zweiten seiner Auslieferungsverträge, dem mit Argentina von 1869, s. o. N. 33.

40. S. o. N. 32. N. 13.

41. S. o. § 52 N. 12.

42. S. o. N. 32. Annu. de législ. étrang. XXII 934. Vgl. § 56 N. 8.

43. Denn auch die beiden Verträge Mexikos mit Belgien und mit Spanien, beide von 1881, s. o. § 52 N. 11. § 56 N. 7, weisen die Klausel über die Attentate auf. Sie gehören zu den jüngsten der von dieser Bundesrepublik abgeschlossenen Verträge, über deren Standpunkt auf dem panamerikanischen Kongreß ihr Delegierter Romero keinen Zweifel ließ; International american conference II (1890) 619. Dasselbe gilt von San-Salvador, demjenigen Staate von Centralamerika, der am sorgsamsten in der Pflege vertragsmäßiger Beziehungen mit Europa gewesen ist. Sein Auslieferungsvertrag mit Spanien von 1884, s. o. § 56 N. 5. 7, stellte zu dem Asylartikel die Restriktivinterpretation der belgischen Klausel. Vgl. sodann o. N. 10.

fand[44]; daß aber der These: die Tötung of a governor ist als gemeines Verbrechen und als auslieferungsmäßig anzusehen, auf keiner Seite widersprochen wurde: so erbringt die vorangehende Zusammenstellung den überraschenden Beweis, wie die republikanische Staatsform der völkerrechtlichen Neuerung in ihrem Zuge durch die Welt keineswegs hindernd in den Weg getreten ist. Es ist nicht an dem, was seitens der Schweiz seiner Zeit zu verstehen gegeben wurde, daß von einem republikanischen Staatswesen die Attentatsklausel, weil sie eine mit dem Grundsatz der bürgerlichen Rechtsgleichheit in Gegensatz stehende Ausnahmestellung involviere, füglich nicht anzuerkennen sei; oder daß einer monarchischen Regierung gegenüber darauf nicht eingegangen werden könne. Hiegegen spricht, von anderen Einwendungen abgesehen[45], die geschichtliche Erfahrung. Nur ein Umstand ist allerdings auffallend. Wenn der gesamte amerikanische Kontinent, wenn alle drei Amerikas thatsächlich kein Bedenken getragen haben, von dem Asylschutz, der den politischen Verfehlungen ausbedungen wird, gewisse Verbrechen gegen „Staatsoberhäupter" auszunehmen, so ist offenbar, daß der Begriff des politischen Deliktes in einem anderen Sinne genommen wird als in dem der belgischen Klausel ursprünglich zu Grunde liegenden. Denn daß diese auf souveräne Personen abgestellt war, daß es ihr ganz ferne liegen mußte, die Tötung von Präsidenten oder gar von deren Familienmitgliedern als ein politisches Delikt zu rubrizieren, ist oben nachzuweisen versucht worden[46].

Indes ist hierauf an anderer Stelle näher einzugehen. Zunächst bleiben wir bei der interessanten Wahrnehmung stehen, daß — mit den sofort zu besprechenden drei Ausnahmen — sämtliche Glieder der Staatengesellschaft, europäische und außereuropäische Mächte[47], Länder sehr

---

44. Insbesondere in Bezug auf die Frage, ob Verbrechen gegen die äußere Sicherheit eines Staates Asyldelikte sein dürften; vgl. l. l. 605 ff.

45. S. o. § 26 N. 29. § 28 N. 4a.

46. S. o. § 51 N. 29.

47. Der Vollständigkeit halber mag auch auf die asiatischen und afrikanischen Mitglieder unseres völkerrechtlichen Verbandes eingegangen werden. Das kaiserl. japanische Auslieferungsdekret vom 3. August 1887 ist auf Grundlage des englischen Rechtes ausgearbeitet worden und verbietet die Extradition, wenn die Uebelthat „einen politischen Charakter" trägt. Das Auslieferungsdekret des unabhängigen Congostaates vom 12. April 1886 überläßt die Frage nach der Auslieferung politischer Verbrecher der Vertragschließung. Von den bis jetzt aufgerichteten Konventionen hat nur diejenige mit Portugal von 1888 es für nötig erachtet, der Immunität der politischen Delikte zu gedenken, ohne für Attentate eine Ausnahmebestimmung zu treffen, s. o. § 56 N. 12. Von den südafrikanischen ist es nur der Oranjefreistaat (dagegen nicht der Transvaal-Staat, die heutige

verschiedener Machtstellung, Staatsform und Gesittung, die Notwendigkeit, das politische Asylrecht im Sinne der belgischen Klausel zu beschränken thatsächlich anerkannt haben. Die vereinzelten Regierungen, die damit noch im Rückstande sind, fallen nicht ins Gewicht. Allerdings ist es den Mächten bis jetzt noch nicht geglückt, ihrem Anerkenntnis einen konstanten, gleichmäßig formulierten Ausdruck zu geben. Das fast unübersehbare Material der Auslieferungsverträge läßt viele Lücken erkennen, und schon mehrfach ist oben darauf hingewiesen worden, wie hier vielfach der Zufall, die Routine, die geschäftsmäßige Uebernahme der in dem gerade vorliegenden Muster sich findenden, zuweilen nicht ganz verstandenen Formeln eine große Rolle gespielt hat. Immerhin aber wird doch die Thatsache, daß eine Regierung überhaupt einmal der belgischen Klausel zugestimmt hat, ein hinreichender Grund sein, ihre Bereitwilligkeit, sie allgemein zuzugestehen, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen, folgern zu dürfen. Wenn ein Staat, wie z. B. die Glieder des deutschen Reichs, eine ihm angesonnene Auslieferung auch ohne konventionsmäßige Verbindlichkeit, oder jenseits einer solchen gewährt, so wird er heutzutage nicht leicht in der Lage sein, die Auslieferung eines Fürstenmörders abzulehnen. Der bloße Hinweis darauf, daß er sich bereit gezeigt hat, irgend einer Regierung dergleichen zuzugestehen, wird für ihn auch dem Nichtvertragsstaat gegenüber zwingend sein. Wo Recht und Gerechtigkeit auf dem Spiele steht, kann es keine Meist- und Minderbegünstigung geben.

Aber allerdings von einem wirklichen consensus gentium in der großen Frage können wir nicht sprechen, so lange drei im Centrum des völkerrechtlichen Verkehrs stehende Staaten, unter ihnen zwei Großmächte, sich weigern, in der belgischen Klausel einen völkerrechtlichen Fortschritt anzuerkennen; teils weil sie überhaupt für die politischen Attentate es bei dem bisherigen Gebrauch, nämlich dem absoluten Auslieferungsverbot bewenden lassen wollen; teils weil sie der Meinung sind, die Festsetzung sei entbehrlich, weil auch ohnehin jenes Verbot, wie sie es verstehen, die Rechtshilfe in dem vorliegenden Fall keineswegs ausschließe. Diese Staaten sind: die Schweiz und Großbritannien, die vorzugsweise sog. Asylstaaten, sowie das Königreich Italien. Der Standpunkt dieser drei Länder ist nunmehr zu erörtern. Denn ihr Dissens ist das vornehmste äußere Hindernis, das der allgemeinen Rezeption der belgischen Klausel entgegensteht. Gelänge es, die unter sich sehr verschieden lautenden Einwendungen, die von jenen drei Seiten ausgehen,

Südafrikanische Republik), der im Vertrage mit den Niederlanden von 1874 der belgischen Klausel Raum gegeben hat, s. o. § 53 N. 5.

zu überwinden — und hiezu gewährt der oben gemachte Versuch zu unbefangener Würdigung des belgischen Vorgangs die unentbehrlichen Anhaltspunkte —, so wird man sagen dürfen, daß die Frage spruchreif ist. Gelänge es die Mächte nur dazu zu bringen, daß sie sich gegenseitig überhaupt erst verstehen, dann möchte auch die Hauptschwierigkeit behoben sein, die bis jetzt der Kodifikation des Auslieferungsrechts im Wege einer völkerrechtlichen Union entgegensteht.

Zwölftes Kapitel.

Die Gegner der belgischen Klausel.

§ 58. Die Kämpfe, welche die Schweiz zur Zeit der Restauration und der Julimonarchie über das völkerrechtliche Asylrecht mit den Nachbarmächten zu führen hatte, waren zunächst durch ihre Handhabung der Fremdenpolizei veranlaßt worden [1]. Die Sonderstellung der politischen Delikte im internationalen Rechtshilfeverkehr ließen sie unberührt. Erst unter dem Anstoß der Vertragsschlüsse über Verbrecherauslieferung, welche die Eidgenossen nach dem Vorgang der westeuropäischen Regierungen auch ihrerseits aufzurichten begannen; mehr noch unter dem Einfluß der Bewegungen von 1848 und 1849, als die zu staatsrechtlicher Konsolidierung gelangte Eidgenossenschaft ihren Beruf als europäischer Asylstaat in großartigem Maßstab zu erfassen begann [2], wandte sie ihre Aufmerksamkeit auch der strafrechtlichen Seite der Flüchtlingsfrage zu, der interkantonalen [3] wie der internationalen.

1. S. o. § 35 N. 30.

2. Bundesverfassung von 1848 A. 57; von 1874 A. 70. Die geltenden Maximen wurden im Jahre 1855 dahin formuliert: Die Schweiz gewährt den politisch Verfolgten aller Parteien ein Asyl, wenn sie sich durch ruhiges Verhalten desselben würdig bezeigen; sie gewährt ihnen aber kein Asyl, wenn sie auf deren Gebiet ihre Umtriebe und Angriffe gegen die Existenz und Rechtssicherheit anderer Staaten fortsetzen. Ullmer, Staatsrechtliche Praxis I nr. 321. Vgl. v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht IV Nr. 1375. Ueber die Kompetenzabgrenzung zwischen Eidgenossenschaft und Kantonen vgl. den ständerätlichen Bericht vom 19. Febr. 1866, Blumer-Morel, Schweizerisches Bundesstaatsrecht II. A. II 250; über den Begriff der politischen Flüchtlinge den Bescheid des Bundesrats vom 14. April 1851, Ullmer a. a. O. II nr. 926: Als politische Flüchtlinge betrachten wir — nur diejenigen Personen, welche in ihrer Heimat wegen politischer Verbrechen verfolgt werden, ohne erhebliche Gefahr nicht zurückkehren können und deswegen ein Asyl notwendig haben. Alle anderen sind nicht politische Flüchtlinge.

3. S. o. § 36 N. 12 ff.

Die denkwürdige Deklaration vom 30. September 1833, welche die Schweiz mit der französischen Regierung austauschte, ist überhaupt der erste vertragsmäßige Ausdruck für die neue völkerrechtliche Anschauung gewesen, wonach internationale Rechtshilfe auf politische Verbrechen sich nicht erstrecke. Freilich nur ein indirekter Ausdruck; denn die Abmachung beschränkt sich darauf, aus dem nur wenige Jahre vorher, im Jahre 1828, neu aufgerichteten Nachbarschaftsvertrage, auf Antrag der französischen Regierung, die anstößige Rubrik: crimes contre la sûreté de l'état auszulöschen[4]. Auf den naheliegenden Gedanken, daß das Prinzip der Nichtauslieferung konsequenterweise auch gemeinen, an sich auslieferungsmäßigen Verbrechen zugute kommen müsse, sofern diese im Einzelfalle als Inzidentpunkte einer insurrektionellen Bewegung erschienen, gieng die Deklaration nicht ein. Und auch sonst zeigte die Schweiz damals noch keinen Eifer, die bestehenden Vertragsverhältnisse mit der neuen Rechtsanschauung in Einklang zu bringen. In den beiden mit den anderen Nachbarstaaten, dem Großherzogtum Baden und dem Kaisertum Oesterreich geltenden Jurisdiktionsverträgen[5] ließ sie nach wie vor die Thatbestände: Hochverrat und Aufruhr in der Liste der auslieferungsmäßigen Verbrechen an erster Stelle figurieren. Sie sind hier erst im Jahre 1848 gelöscht worden[6].

Inzwischen freilich, gelegentlich der neuen Konventionen, die sie im Zeitalter der Julirevolution vereinbarte, hatte auch die Eidgenossenschaft dem allgemeinen Zeitbewußtsein, welches beim Abschluß von Rechtshilfeverträgen die ausdrückliche Exemtion der politischen Delikte forderte, in der üblichen Form Rechnung zu tragen begonnen. Seit dem ersten der von ihr nach belgisch-französischem Typus aufgerichteten Kartelle, dem mit dem Königreich Sardinien vom 28. April 1843, fehlt keiner ihrer Uebereinkünfte der Asylartikel, auf dessen Beibehaltung sie alsbald in zunehmendem Maße Wert zu legen lernte. Die von ihr damals gewählte Formel ist die oben unter Schema II 1 rubrizierte[7] gewesen. Sie hat an derselben, welche die politischen Verbrechen und Vergehen von den mit einem derartigen Vergehen konnexen Handlungen zwar formell scheidet, aber beide mit Auslieferungsverbot belegt, für ihre Vertragsschlüsse, soweit es angieng, festgehalten. Als es im Jahre 1855

---

4. S. o. § 45 N. 7. § 52 N. 22.

5. S. o. § 36 N. 6a. 7.

6. Die Tagsatzung beschloß am 25. Juli 1848 beide Verträge, insoweit sie sich auf die Verfolgung politischer Verbrecher bezögen, zu kündigen. Blumer, Schweizerisches Bundesstaatsrecht I. A. I 284.

7. S. o. § 43. Kritik desselben ebenda N. 24.

zu einem neuen Auslieferungsvertrage mit Oesterreich, dem noch heute geltenden kam, war von letzterer Seite die Stipulation vorgeschlagen worden, daß die Ueberantwortung des eines politischen Delikts verdächtigen Individuums in dem Falle nicht verweigert werden dürfe, wann dasselbe zugleich eines gemeinen im Vertrage bezeichneten Vergehens beschuldigt werde; vorausgesetzt nur, daß die reklamierende Regierung erkläre, die Untersuchung auf das gemeine Delikt beschränken zu wollen. Allein die Schweiz lehnte ab. Sie wies darauf hin, daß sie die Auslieferung eines politischen Flüchtlings wegen einer ihm gleichzeitig zur Last gelegten gemeinen Verfehlung dann nicht verweigern würde, wann diese in gar keinem Zusammenhange mit dem politischen Reat stehe, daß sie dieselbe aber nicht zugestehen könnte, wenn die beiden Verbrechen eine Verbindung mit einander aufwiesen [8]. Es wurde demgemäß auch mit Oesterreich streng nach Schema II 1 kontrahiert, dasselbe auch der badischen Konvention von 1864, der nächsten der abgeschlossenen, zu Grunde gelegt. Ja, als lange Zeit nachher, im Jahre 1883 der schweizerische Bundesrat ein Normalprojekt für Auslieferungsverträge, „wie sie den schweizerischen Grundsätzen am besten entsprächen", feststellte [9], wurde eben jenes Schema, trotz seiner oben besprochenen Unvollkommenheiten gewählt. Nur ganz ausnahmsweise finden sich in den Schweizer Konventionen andere Typen zu Grunde gelegt [10]. Am belangreichsten war es, daß man nicht allein in der mit den Vereinigten Staaten 1850 abgeschlossenen [11], und nicht allein in den beiden englischen von 1874 und 1880, sondern auch in der mit dem deutschen Reich 1874 vereinbarten das Formular III wählte, also die Exemtion der „einen politischen Charakter an sich tragenden Handlungen" stipulierte. Für die Interpretation der berufenen Terminologie giebt aber eben dieser deutsche Vertrag einen erheblichen Anhalt; denn ein besonderes Alinea, das hier nach Schema II 2 entworfen, dem Asylartikel inseriert ist [12], läßt

8. So berichtet Lammasch 273.

9. Abgedruckt bei v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht III 406. Im Anschluß daran schlug die Eidgenossenschaft allen den Staaten, mit denen sie noch nicht auf Vertragsfuß stand, den Abschluß von Auslieferungsverträgen vor. Im Jahre 1890 belief sich die Zahl der Mächte, die diesen Anträgen noch keine Folge gegeben hatten, auf 20; vgl. Bundesblatt 1890 III 331.

10. Mit Bayern 1851 wurde nach Schema II 2 in der französisch-preußischen Fassung von 1845, s. o. § 52 N. 24, stipuliert; mit Italien 1868 nach Schema II 3; ebenso mit Portugal 1873, hier aber mit bemerkenswerter Umschreibung des Begriffs konnexe Handlungen durch: actions y ayant trait; s. o. § 40 N. 61.

11. S. o. § 43 N. 49.

12. Es lautet nämlich A. 4 des deutsch-schweizerischen Vertrags folgendermaßen:

erkennen, wie man bei dem Begriff der Handlungen mit politischem Charakter nur an zweierlei Arten von Strafthaten gedacht hat: einmal an gewisse Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat; sodann an Handlungen, die nicht Staatsverbrechen sind, aber in Zusammenhang mit solchen verübt werden. Der deutsche Vertrag kommt also auf das Nämliche heraus, was die anderen eidgenössischen Konventionen bestimmen. Es ist anzunehmen, daß die Schweiz auch den Amerikanern wie den Engländern [13] gegenüber unter „politischem Charakter" nichts anderes verstanden wissen will. Jedenfalls spricht auch nicht die leiseste Spur dafür, daß die Schweizer Behörden jemals geneigt gewesen wären, den vertragsmäßigen Vorbehalt für die politischen Delikte und die ihnen konnexen Strafthaten dahin zu deuten, daß jeder Verbrecher durch Glaubhaftmachung irgend eines

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen. (Das ist die bekannte englische Formel. Nun kommt ein zweites Alinea:) Die Person, welche wegen eines der im A. 1 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft, oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden. (Das ist der zweite Satz aus dem Schema II 2, s. o. § 43 N. 31.) Die deutschen Unterhändler hatten ihn aus dem deutsch-italienischen Vertrage von 1871 herübergenommen. Die Motivierung im deutschen Reichstage war freilich eine sehr verständnislose. Der Bundeskommissar bemerkte, Verhandlungen des Reichstags 1874 I. Session I p. 18, der Ausdruck „politischer Charakter" sei darum gewählt worden, weil möglicherweise selbst gemeine Verbrechen, eine Münzfälschung, aus politischen Motiven begangen sein könnten. — Aber Handlungen, die mit einem politischen Verbrechen in Zusammenhang stehen, sind doch etwas anderes als Handlungen aus politischen Motiven. In der Schweiz hatte man sich bei Einbringung des Vertrages in die Bundesversammlung davor gehütet, von „politischen Motiven" zu sprechen; vgl. Lammasch 262 N. 2. Ich muß letzterem zugestehen, daß mein s. Z. gefälltes hartes Urteil über A. 4 des deutsch schweizerischen Vertrages zu weit geht. Es übersah das Alinea 2 desselben.

13. Der erste Vertrag mit England von 1874 A. 7 kombinierte seltsamerweise die Begriffsbestimmung „politischer Charakter" mit der gewohnten der „zusammenhängenden Handlung"; so daß also Immunität zugesichert wird einmal der Handlung mit politischem Charakter; und außerdem der mit einem derartigen Verbrechen zusammenhängenden Handlung (die also keinen politischen Charakter an sich trägt). Diese Unklarheit hat der neue Vertrag von 1880 beseitigt; er hat den zweiten Immunitätsfall ausgelöscht. Vgl. o. § 43 N. 52. Vgl. auch Protokoll der XVIII. Versammlung des schweizerischen Juristen-Vereins (1881) 155 N.

politischen Endzwecks, der ihn bei seiner Missethat geleitet habe, sich mit dem Betreten des schweizerischen Bodens thatsächlich Straflosigkeit verschaffen könnte. Es liegen beweiskräftige Aeußerungen nach der gegenseitigen Richtung vor [14]. Auch für die Schweiz trifft die Theorie des relativ politischen Verbrechens, wie sie Lammasch aufstellte, nicht zu [15]; ebensowenig wie sie für Belgien [16] und Frankreich [17] zutrifft. Die schwei-

14. Unter den Präzedenzfällen mag angeführt werden der Fall Netschajeff (28. Oktober 1872); es handelte sich um einen politischen Mord begangen an dem Studenten Jvanoff. Die Auslieferung wurde der russischen Regierung, obwohl ein Auslieferungsvertrag nicht bestand, gewährt. Vgl. den Bericht von Renault, Journal de dr. internat. privé VII 76. Sodann der Fall Kompowsky (15. März 1886), s. o. § 38 N. 38. Vgl. ferner das Kreisschreiben des Bundesrates vom 18. und 26. März 1884: Die anarchistischen Mordthaten, die zu Ende 1883 und Anfang 1884 in Deutschland und Oesterreich verübt worden, seien gemeine Delikte und trügen den Charakter politischer Verbrechen in keiner Weise an sich; vgl. v. Salis, Schweiz. Bundesrecht IV Nr. 1379. — Weitere amtliche Aeußerungen s. u. N. 34. Das Auslieferungsgesetz hat diese Auffassung zu gesetzlicher Geltung gebracht, s. u. § 59 N. 21.

15. Das geht auch aus den Aeußerungen der juristischen Autoritäten der Schweiz hervor. Vgl. G. König, Protokoll der XVIII. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins (1881) 152. 155: Jch halte die Behauptung, daß jede strafbare Handlung als ein politisches Vergehen zu betrachten sei, wenn sie durch politische Motive veranlaßt worden ist, nicht für gerechtfertigt. — Das bloße Motiv kann aus einem gemeinen Verbrecher keinen politischen Verbrecher machen. W. Serment ibid. 183: La nature d'un délit ne dépend point de l'intention de son auteur ou de la qualité de la victime; l'auteur d'un crime ordinaire ne peut invoquer, pour être admis au bénéfice de la non-extradition, le but qu'il se proposait. Brüstlein, Un projet de loi fédér. sur l'extradition (1890) 21. Selbst Pfenninger a. a. O. 98 äußerte sich damals nicht anders. Und im Archiv f. öff. Recht VI 576 bemerkt er, daß „politisches Motiv und Zweck allein das politische Verbrechen nicht bestimmen dürfen, da sonst jedes Wahnverbrechen ohne irgend einen anderen politischen Zusammenhang, einzig durch die Jdee eines Jndividuums oder einer Gruppe, zum politischen werden könne." Ebenso Hilty, Politisches Jahrbuch VII (1892): Ein politisches Delikt ist nicht ein solches, bei welchem subjektive politische Motive mitwirkend gewesen (sind), sondern ein solches liegt bloß vor, wenn dasselbe auch ein politisches Objekt und einen politischen Zweck hatte u. s. w. — Jmmerhin hat es auch in der Schweiz an Rechtsverständigen nicht gefehlt, welche mit einer rein subjektivistischen Fassung des Begriffs auszukommen glauben. So äußerte sich Morel in jener Juristenversammlung von 1880 dahin, a. a. O. 152: Politische Delikte sind alle strafbaren Handlungen, a. welche gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung gerichtet sind, (die konnexen gemeinen Verbrechen will er dazu gerechnet wissen), b. alle anderen strafbaren Handlungen, welche ihrem Zwecke oder bestimmenden Beweggrunde nach einen politischen Charakter tragen. Dem stimmt bei Colombi, Zeitschr. für schweizerisches Recht N. F. VI (1887) 546. Ob freilich mit der These Ernst gemacht werden will, ist zweifelhaft.

16. S. o. § 37 zu N. 15. § 38. N. 28.

17. S. o. § 39 N. 19. 22.

zerischen Auslieferungsverträge lassen keinen Zweifel darüber, daß ein an und für sich gemeines Verbrechen nur dann, aber auch immer dann, unter den Asylschutz fällt, wenn es in zweckbewußtem [18] Zusammenhang mit einem politischen Verbrechen begangen worden; und daß das politische Verbrechen unter allen Umständen asylmäßig ist; auch dann, wenn es aus gemeinen Motiven begangen worden; auch dann, wenn der Legalthatbestand eines solchen gemischter Natur ist, d. h. unter seinen gesetzlichen Merkmalen ein an für sich gemeines Verbrechen figuriert.

Und dieser letzte Punkt [19] — die Frage nach der Stellung der Schweiz zu hochverräterischen Unternehmungen gegen das Leben gekrönter Häupter — ist es gewesen, der die Eidgenossenschaft in einen Jahrzehnte hindurch dauernden Meinungskampf mit den für die belgische Klausel eintretenden Nachbarmächten verwickelt hat. Durch den Erlaß des schweizerischen Auslieferungsgesetzes von 1892 ist dieser Kampf zu vorläufigem Abschluß gebracht worden. Das Ergebnis ist ein bedeutendes und ein erfreuliches. Vierzig Jahre nach seinem belgischen Neutralitätsgenossen hat nun auch das schweizerische Volk eine feste Stellung zu der Frage genommen; mit dem Systeme gelegentlicher Entscheidungen aus Anlaß von Vertragsschlüssen und Einzelfällen gebrochen und in selbständiger, juristisch-technischer Formulierung einen neuen Weg zu gesetzlicher Bemessung des politischen Asylschutzes beschritten. Zwar verharrt es bei der Verwerfung der belgischen Klausel. Aber dem berechtigten Gedanken, den dieselbe zum Ausdruck brachte, hat man auch in der Schweiz sich nicht mehr länger verschlossen. Das Gesetz räumt die rechtliche Möglichkeit ein, daß unter einer bestimmten Voraussetzung nicht allein wegen Fürstenmordes, sondern überhaupt wegen politischer Verbrechen zusammengesetzter Natur eine der Schweiz angesonnene Rechtshilfe zulässig ist. Wie der Gesetzgeber zu diesem Entschluß gelangte, der thatsächlich für die internationale Stellung der Schweiz einen Wendepunkt bedeutet, ist nunmehr ausführlich darzulegen.

---

18. Der Bundesrat erklärte (22. März 1849): Die Schweiz verweigert die Auslieferung nicht allein wegen politischer Verbrechen, sondern auch dann, wenn die Anklage auf ein gemeines Verbrechen geht, das mit einem politischen Verbrechen im Kausalzusammenhange steht, Ullmer, Staatsrechtliche Praxis II Nr. 1341. Vgl. auch o. § 38 N. 42.

19. Denn es ist wiederholt hervorzuheben, daß die schweizerseits festgehaltene Erstreckung des politischen Asylrechts auf die im Zusammenhang mit Staatsverbrechen verübten Vergehungen des gemeinen Rechts niemals einem internationalen Anstande begegnet ist; auch nicht im Falle der Pariser Kommune. S. den Nachweis o. § 40 N. 34 ff.

Nachdem die Eidgenossenschaft, wie oben berichtet wurde [20], bereits im Jahre 1856 dem Wunsche des kaiserlichen Frankreichs, die so eben mit der belgischen Regierung ins Reine gebrachte Attentatsklausel, nunmehr auch schweizerseits zugestanden zu erhalten, einen entschiedenen Widerstand entgegengesetzt hatte, tauchte die Frage — erfreulicherweise ohne unmittelbare praktische Veranlassung — sofort wiederum auf, als einige Jahre darauf abermals Verhandlungen zwischen den beiden Nachbarstaaten über den Abschluß neuer Rechtshilfeverträge in Gang kamen. Ja, sie trat alsbald in den Mittelpunkt dieser im Jahre 1868 nach Paris verlegten Verhandlungen und blieb schließlich, wie zwölf Jahre zuvor, als der einzige Differenzpunkt übrig. Aus den verschiedensten Gesichtspunkten versuchten die französischen Unterhändler, zu welchen sich sogar der Justizminister Baroche und der Minister des Auswärtigen Lavalette gesellten, dem schweizerischen Gesandten Kern die belgische Klausel annehmbar zu machen [21]. Würde dieselbe, erklärten sie, in die Vertragsurkunde nicht aufgenommen, so würde das thatsächlich ein der Schweiz erteiltes Privilegium bedeuten. Ein solches könne von Frankreich mit Rücksicht auf die Beziehungen zu den anderen Kartellstaaten nicht bewilligt werden [22]. Die Schweiz wandte ein, daß eine Klausel, wie die

---

20. S. o. § 52 N. 35.

21. Einen ausführlichen Bericht über den Gang der Negotiation enthält die Botschaft des Bundesrats vom 29. November 1869 an die eidgenössischen Räte, mittelst welcher der am 9. Juli 1869 zu Stande gebrachte Vertrag zur Genehmigung vorgelegt wurde, Bundesblatt 1869 III 467—473.

22. Der französische Standpunkt wurde vom Bundesrat a. a. O. 469 folgendermaßen präzisiert: 1. Frankreich könne nicht anerkennen, daß ein Angriff auf das Leben des Souverains auf die gleiche Linie gestellt werden könne mit den gewöhnlichen politischen Vergehen. Bei der Würdigung solcher Handlungen müsse die Absicht, einen Angriff auf das Leben zu machen, vorherrschen, und man könne nicht zugeben, daß das Leben eines Souverains durch das Gesetz weniger geschützt sei als dasjenige des geringsten Unterthans. 2. Die französische Regierung habe diesen Standpunkt in allen Verträgen beibehalten, die sie seit vielen Jahren über die Auslieferung abgeschlossen habe und gerade auch in demjenigen, der ganz neuerlich mit Belgien unterzeichnet worden sei. 3. Wenn Frankreich in den Verhandlungen mit der Schweiz auf den von ihm gemachten Vorschlag verzichtete, so würde dadurch ein Präzedens geschaffen, das man ihm bei den Unterhandlungen mit andern Staaten entgegen halten könnte. 4. Es hätte selbst eine gewisse Gefahr für Frankreich, den Vorschlag der Schweiz (nämlich das Auslieferungsverbot ohne die belgische Klausel) anzunehmen; in dem Sinne nämlich, daß man aus der Weglassung des von den französischen Delegierten angetragenen Zusatzes schließen könnte, daß die Schweiz in allen Fällen von Angriffen gegen den Souverain die Auslieferung oder gerichtliche Nachforschungen betreffend das Attentat verweigere. 5. Verschiedene Staaten, welche in allen Auslieferungsangelegenheiten außerordentlich strenge seien,

vorliegende, doch eine identische Staatsform bei den vertragenden Teilen voraussetze. Von einer Reziprozität, etwa zu Gunsten des schweizerischen „Regierungspräsidenten" könne keine Rede sein. In der Nichtannahme der Bestimmung sei demnach kein für Frankreich nachteiliges Präjudiz zu erblicken. Auch ohne solche würde die Schweiz ihre internationalen Pflichten gegen den befreundeten Nachbarstaat loyal zu erfüllen wissen. Würde etwa einmal ein Fall, wie der von der Klausel bezielte, vorliegen, so wären die Bundesbehörden „nicht zum voraus verpflichtet, eine Auslieferung zu bewilligen; sondern sie hätten zunächst und bevor sie irgend einen Entscheid fassen würden, alle Umstände des Verbrechens zu prüfen." Damit würde die Schweiz einfach bei denjenigen Grundsätzen verbleiben, die sie bis anhin befolgt habe.

Die Vertreter Frankreichs forderten nunmehr, daß wenigstens ein diesen Erklärungen entsprechender Vorbehalt in ein Schlußprotokoll niedergelegt würde [23]. Allenfalls könnte, so wurde von ihnen vorgeschlagen, ohne des Souverains Erwähnung zu thun, ein Satz, wie ihn die britische Parlamentskommission von 1868 [24] entworfen, etwa dahin lautend: „Der außerhalb eines insurrektionellen Kampfes verübte Mord wird nicht als politisches Verbrechen behandelt," der Konvention einverleibt werden.

Aber auch diese eventuellen Vorschläge wurden abgelehnt. Damit würde, so hieß es, entweder gerade das festgestellt, was man vermieden wissen wollte, oder doch etwas allzu unbestimmtes gesagt. Ganz prinzipiell sei es der Schweiz unmöglich, eine Ungleichheit in ihren internationalen Beziehungen in der Frage des Flüchtlingsrechts eintreten zu lassen. Sie könne mit Bezug auf politische Verbrechen und Vergehen nicht andere Bestimmungen annehmen oder genehmigen, als wie solche bis dahin ununterbrochen und ohne Modifikation in allen von ihr abgeschlossenen Verträgen beibehalten worden sind.

Endlich gab die französische Regierung, nachdem die Angelegenheit vor den Ministerrat, damit vor den Kaiser selbst gebracht worden war,

---

wie England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, haben dennoch anerkannt, daß man Angriffe solcher Natur keineswegs als einfache politische Vergehen ansehen könne.

23. „Dahin gehend, daß aus dem Stillschweigen des Vertrages betreffend Angriffe gegen den Souverain nicht der Schluß gezogen werden dürfe, daß diese nur als einfache politische Vergehen angesehen werden, für welche keine Auslieferung stattfinde. Vielmehr seien sie rücksichtlich der Verhaftung, gerichtlichen Verfolgung und Auslieferung nach den allgemeinen Grundsätzen über internationale Justiz- und Rechtspflege zu behandeln."

24. S. u. § 61.

nach. Es kam zu einem Notenwechsel vom 5. und 26. Juni 1869[25], in welchem beide Teile ihren Standpunkt noch einmal präzisierten. Am 9. Juli wurde der neue Auslieferungsvertrag mit Frankreich ohne die belgische Klausel unterzeichnet[26].

Alsbald kam die Schweiz auch dem Königreich Belgien gegenüber in die Lage, sich über die von dorther gleichfalls vorgeschlagene Klausel zu äußern. Die förmlichen Verhandlungen über einen neuen Extraditionsvertrag mit diesem Lande, der den alten von 1846 zu ersetzen hätte, wurden, nachdem man mit Frankreich zum Abschluß gekommen war, aufgenommen und führten bereits am 24. November 1869 zum Ziel. Hier aber entstanden keine Schwierigkeiten. Der belgische Gesandte gieng „sofort" von seiner Proposition ab, als er den „bestimmten Willen des Bundesrats vernahm, daß auf solche Begehren nicht eingetreten werde"[27]. Und auch im neuesten schweizerisch-belgischen Vertrage von 1874 ist es dabei verblieben.

Nicht glücklicher als die französische und die belgische Regierung waren der Schweiz gegenüber Rußland im Jahre 1873, Spanien 1883,

25. Diese für die Interpretation des Vertrages, wie für die Stellung der Schweiz zu der Frage wichtigen Erklärungen lauten in ihrem prinzipiellen Teile dahin. Seitens der Schweiz: „Das Prinzip, welches die Bundesregierung immer beibehalten hat und wovon sie nicht abgehen kann, ist, daß die politischen Verbrechen und Vergehen nicht unter diejenigen Verbrechen gehören, für welche die gegenseitige Auslieferung festgestellt ist. Wenn ein Auslieferungsbegehren an einen der kontrahierenden Teile gestellt wird, so steht es der Regierung des Landes, von welchem die Auslieferung verlangt wird, zu, nach Prüfung aller Umstände, welche auf das fragliche Verbrechen sich beziehen, zu entscheiden, ob diese Umstände ihm den Charakter eines politischen Verbrechens oder Vergehens geben und daher die Verweigerung der Auslieferung begründen. Wenn aber umgekehrt jene Prüfung zeigt, daß es sich um ein gemeines Verbrechen oder Vergehen handelt, das im Vertrag vorgesehen ist, so ergiebt sich die gegenseitige Verpflichtung zur Auslieferung aus dem Vertrage selbst." — Seitens Frankreichs: „Die Regierung des Kaisers, nachdem sie die besonderen Gründe, welche die Eidgenossenschaft abhalten, die von den französischen Delegierten ursprünglich vorgeschlagene Redaktion zu unterschreiben, gewürdigt hat, und indem sie wünscht, der Schweiz einen Beweis ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, schließt sich dem Wortlaute des schweizerischen Projektes an. (Sie) — beschränkt sich darauf, Akt zu nehmen von der Zusicherung des Bundesrates, welche Frankreich mit Bezug auf politische Verbrechen und Vergehen eine gleiche Behandlung garantiert, wie diejenige aller anderen Staaten, mit welchen die schweizerische Regierung bereits Auslieferungsverträge geschlossen hat oder noch abschließen wird."

26. Der Asylartikel, A. 2, ist streng nach Formular II 1, s. o. § 43 N. 23, redigiert.

27. So berichtete der Bundesrat, Botschaft vom 29. November 1869, Bundesblatt 1869 III 495.

Monaco 1885 [28], Serbien 1887, Oesterreich-Ungarn 1888. Den Konventionen mit diesen Mächten blieb trotz ihrer Befürwortung ein die Auslieferung von Fürstenmördern stipulierender Artikel fern. Immerhin sind die Verhandlungen der Schweiz mit den beiden letztgenannten Mächten über den vielerwogenen Punkt nicht ohne Ergebnis gewesen.

Vor Allem brachte der Vertrag mit dem Königreich Serbien ein solches. Auf Andringen des serbischen Unterhändlers [29] nämlich entschloß sich der Bundesrat zum erstenmale die schweizerische Auffassung bezüglich der Verfolgung und Auslieferung von Personen, die im Auslande sich eines Verbrechens gegen einen Souverain und dessen Familienmitglieder schuldig gemacht haben, in völkerrechtlich bindender Form zu präzisieren. Der Konvention vom 28. November 1887, welche von der Rechtshilfe die politischen Verbrechen und konnexen Handlungen in der üblichen Textierung ausnahm, wurde eine die gewünschte Erklärung enthaltende Note des schweizerischen Gesandten, die das nämliche Datum trägt, beigefügt. Sie bildet einen Bestandteil des Uebereinkommens [30].

Noch besser, freilich nur dem Anscheine nach, glückte es der österreichisch-ungarischen Regierung die spröde Haltung der Eidgenossenschaft

---

28. Vgl. v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht III Nr. 1197.

29. Ueber den Gang der Verhandlungen vgl. Bundesblatt 1888 I 35. v. Salis a. a. O. III Nr. 1198.

30. Sie lautet dahin: „Nach diesseitiger Auffassung ist es ein Irrtum, zu glauben, es verweigere die Schweiz die Auslieferung derjenigen Personen, die sich eines Verbrechens gegen einen Souverain oder seine Familienglieder schuldig gemacht haben. Weder der Text der Auslieferungsverträge, noch diesseitige Entscheide rechtfertigen eine solche Ausnahme. Alle unsere Verträge verpflichten uns zur Auslieferung in den Fällen von Mord, Meuchelmord oder Vergiftung, ohne daß in Bezug auf die Person, gegen welche das Verbrechen begangen wird, irgend ein Unterschied gemacht wäre. Der Königsmörder steht auf der gleichen Linie wie der Mörder eines jeden Menschen. Allerdings machen die Verträge einen Vorbehalt in Bezug auf die Natur des Verbrechens, indem sie bei politischen Verbrechen die Pflicht zur Auslieferung ausschließen; und es ist klar, daß dieser Vorbehalt auch zutreffen kann, wenn es sich um ein gegen die Person eines Souverains begangenes Verbrechen handelt. Daraus folgt nun aber keineswegs, daß die Schweiz ein jedes gegen einen Souverain begangenes Verbrechen von vornherein als ein politisches ansehe und unter allen Umständen die Auslieferung verweigere. Nie ist, weder von einer politischen, noch von einer richterlichen Behörde eine derartige Folgerung aus den Verträgen gezogen worden. Diese Behörden werden immer im einzelnen Fall untersuchen, ob einem Verbrechen die politische Qualifikation zukomme oder nicht. Nach diesen Grundsätzen wird es der Schweiz immer möglich sein. ihre Pflicht gegen die übrigen Staaten zu erfüllen. Weiter aber kann sie nicht gehen. Sie kann von der Regel, welche für die politischen Verbrechen allgemein und überall gilt, nicht eine Ausnahme machen, die stets nur für den Mitkontrahenten und nie für sie selbst zur Anwendung kommen könnte."

zu überwinden. Die bereits im Jahre 1884 angeknüpften, von der Regierung des deutschen Reichs in Weiterführung ihrer durch die russischen Attentate veranlaßten Vertragspolitik unterstützten[31] Verhandlungen[32] über einen neuen Auslieferungsvertrag erreichten wenigstens so viel, daß der schweizerische Bundesrat sich bereit erklärte, im Hinblick auf den in Frage stehenden Fall einer formellen Beschränkung des politischen Asylschutzes zuzustimmen. Es sollte nämlich von dem Prinzip der Nichtauslieferung wegen politischer Verbrechen eine Ausnahme dann gemacht werden, wann ein nach dem Recht des ersuchenden Staates als politisch zu qualifizierendes Delikt in der Auffassung des Zufluchtstaates ein gemeines Delikt darstellen würde. Denn, so erklärte der Bundesrat dem österreichischen Gesandten[33] mit einer allerdings höchst unklaren, den entscheidenden Punkt umgehenden Argumentation, er teile keineswegs die Ansicht, „daß ein gemeines Verbrechen schon darum als ein politisches betrachtet werden müsse, weil der Urheber desselben thatsächlich oder angeblich aus solchen Motiven gehandelt hat[34].“ Aber eine absolute Pflicht, in Ansehung gewisser gemeiner Verbrechen (es sei kein Grund vorhanden, die Frage auf das Verbrechen des Mordes zu beschränken), wenn dieselben aus politischen Motiven begangen wurden, oder mit politischen Delikten in Zusammenhang stehen, die Rechtshilfe zu gewähren, müsse er ablehnen. Die Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit würde „die allgemeinen Grundsätze der Auslieferungsverträge durchbrechen, das Hoheitsrecht der Staaten beschränken und die Freiheit der Prüfung im einzelnen Falle aufheben.“ Es bestehe kein „praktisches Interesse, auf diesem speziellen Gebiete den angesprochenen Staat zu etwas Weiterem als zur Anwendung seiner Gesetzgebung zu verpflichten“[35]. — Die österreichisch-ungarische Regierung glaubte diesen

31. S. o. § 54 N. 26.

32. Note der österreichisch-ungarischen Regierung vom 10. November 1884. Ablehnende Antwort des schweizerischen Bundesrats vom 17. Februar 1885. Depesche des Grafen Kalnoky vom 25. Februar 1885. Beschluß des Bundesrates vom 29. Januar 1886. Abermaliger Versuch der österreichisch-ungarischen Regierung, die Schweiz zur Anerkennung ihres Standpunktes zu bestimmen; und dessen Ablehnung, Mai 1886. Erneuter Antrag vom Juni 1887, der dann zum Ziele führte. — Ueber den Gang der Verhandlungen vgl. Bundesblatt 1889 I 845—849. v. Salis a. a. O. III Nr. 1200.

33. Beschluß des Bundesrates vom 29. Januar 1886, Bundesblatt 1889 I 846.

34. Eine wichtige, durchaus im Sinne der schweizerischen Asylpolitik gehaltene Erklärung, s. o. N. 14.

35. Welche Verwirrung! Offenbar verstehen sich beide Regierungen gar nicht. Oesterreich regt eine Vertragsklausel an, wonach das Attentat gegen das Leben seines Kaisers ausnahmsweise der Extradition verfallen soll. Die Schweiz antwortet,

Auseinandersetzungen ein Entgegenkommen auf ihre ursprüngliche Anfrage in Bezug auf Einrückung der belgischen Klausel in das herzustellende Vertragsinstrument entnehmen zu sollen. Sie ließ nunmehr den Entwurf eines solchen redigieren. Der einschlagende A. 3 wurde von dem Bundesrat als seiner Anschauung entsprechend, weil eine absolute Auslieferungspflicht bei Tötungsverbrechen gegen das Staatsoberhaupt verneinend, vorläufig acceptiert[36]. In der That kam es unter dem

---

daß sie für Delikte, die aus einem politischen Motive, oder die in Zusammenhang mit einem politischen Verbrechen verübt seien, eine unbedingte Rechtshilfepflicht nicht übernehmen könne! — Aber was hat die Thatfrage, ob irgend ein konkretes Verbrechen gegen Personen und Eigentum in Zusammenhang oder ohne Zusammenhang mit einem politischen; und die weitere Frage, ob es aus einem politischen oder aus einem unpolitischen Motiv begangen ist, mit dem Legalthatbestande des österreichischen Strafgesetzes § 58 zu thun? Dieser Thatbestand lautet: „Das Verbrechen des Hochverrates begeht, wer etwas unternimmt, wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet werden soll." Lediglich um diesen Deliktsbegriff handelte es sich. Die österreichische Regierung war (mit vollem Recht) der Ansicht, daß eine Uebereinkunft, die in der herkömmlichen Formulierung „die politischen Delikte und die in Zusammenhang mit solchen verübten Strafthaten" von der Rechtshilfepflicht eximierte, speziell jenen Thatbestand der Auslieferung entziehen würde. Denn für sie stelle er nun einmal ein politisches Delikt dar, verleihe also keinen Anspruch auf Rechtshilfe. — Auffallend war bei dem Allen der Umstand, daß der Vertragstenor, wie er schließlich zur Feststellung kam, s. N. 36, alle jene aus den politischen Motiven oder Zusammenhängen einer That entnommenen Bedenken der Schweiz einfach bei Seite ließ und implizite die von Oesterreich gewünschte Zusage gab. Nur gab er sie unter einer Bedingung, die sich thatsächlich niemals erfüllen konnte; den Nachweis s. u. S. 519. 520.

36. Dieser Artikel lautet folgendermaßen: „In Ansehung der politischen Verbrechen und Vergehen besteht keine Verpflichtung zur Auslieferung. Gemäß dieser Bestimmung wird jedoch die Auslieferung nicht verweigert, wenn die strafbare Handlung, welche dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegt, nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates den Thatbestand eines gemeinen Deliktes begründet. Die Beurteilung und Entscheidung dieser Frage steht dem um die Auslieferung angesprochenen Staate zu —. Obwohl die Auslieferung nur wegen der (in A. 2) — aufgezählten gemeinen Verbrechen stattfindet, kann sie doch nicht aus dem Grunde verweigert werden, daß die Angeschuldigten sich auch politischer Delikte schuldig gemacht haben; dieselben können aber in diesem Falle nur wegen der gemeinen Verbrechen, für welche die Auslieferung bewilligt worden ist, gerichtlich verfolgt oder bestraft werden." Auf den Vertragsartikel bezieht sich folgender Passus des Schlußprotokolls: (Es besteht Einverständnis darüber), „daß, so oft politische Delikte, deren im A. 3 — Erwähnung geschieht, mit gemeinen Delikten in Verbindung stehen, die Gerichte der beiden kontrahierenden Teile bei der Beurteilung und Bestrafung der ausgelieferten Individuen nur diejenigen Verbrechen in Betracht ziehen dürfen, für welche die Auslieferung verlangt und be-

17. November 1888 zu unterschriftlicher Vollziehung eines neuen Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn. Allein die Bundesversammlung, der er mit Botschaft vom 30. März 1889 vorgelegt wurde[37], lehnte ihn gerade um der jenem A. 3 gegebenen Formulierung ab[38], und forderte gleichzeitig die Vorlage eines Entwurfs zu einem allgemeinen Auslieferungsgesetz. Zur Ratifikation des Vertrages ist es nicht gekommen. Vielmehr wurde, in Erfüllung eines alten Postulats der eidgenössischen Räte[39], die ganze Materie auf den legislatorischen Weg geleitet. Aus den Bedenken, zu denen der Asylartikel des österreichisch-ungarischen Vertrages Veranlassung gegeben hatte; also, dem letzten Grunde nach, aus dem Bedürfnis die belgische Klausel den schweizerischen Rechtszuständen anzupassen, ist das Auslieferungsgesetz von 1892 hervorgegangen. Der Mut, mit dem die Eidgenossenschaft an eine für ein republikanisches Gemeinwesen immerhin peinliche Frage des spezifisch monarchischen Staatsrechts herantrat, und nicht minder die ausgereifte Ueberlegung, mit der sie das Problem in Angriff nahm, sowie die skeptische Zurückhaltung, die sie den Reformvorschlägen der Theoretiker entgegenbrachte, verdient gegenüber der Leichtfertigkeit, in welcher das französische Projekt

---

willigt worden und deren Aburteilung ihnen zugewiesen ist. Es sollen demgemäß strafbare Handlungen, deren Beurteilung diesen Gerichten nicht übertragen ist, auf die von ihnen zu erkennende Strafe in keiner Weise einen Einfluß ausüben." Das Schlußprotokoll, das die im Jahre 1855 abgegebene Erklärung, s. o. S. 502, seltsam desavouiert, wurde auf Andringen der Schweiz aufgenommen, welche als Zusatz zu A. 3 ursprünglich den Satz vorgeschlagen hatte: „Auch darf Konnexität mit einem politischen Delikte nicht als Verschärfungsgrund angesehen werden."

37. Bundesblatt 1889 I 845.

38. Grund war die Unsicherheit, die in Ermanglung gesetzlicher Kriterien von politischen und von gemeinen Verbrechen bestehen würde. — Dieser Grund erscheint wenig stichhaltig angesichts der Thatsache, daß doch zahlreiche Verträge der Schweiz und anderer Staaten kein Bedenken getragen haben, jene Korrelatbegriffe ohne Weiteres zu verwenden und die Handhabung der Kategorieen anstandslos der Doktrin und Praxis zu überlassen. Erheblicher wäre m. E. ein anderer Einwand gewesen. Die Hauptfrage bei Normierung des Asylschutzes ist dessen Ausdehnung auf Rechtsverletzungen, die ihrem Legaltatbestand nach gemeine Verbrechen oder Vergehen sind; vgl. Bundesblatt 1890 III 343. Pfenninger, Archiv für d. Recht VI 577. Hilty, Politisches Jahrb. VII (1892) 113. In dieser Beziehung war die österreichisch-schweizerische Konvention mit ihrem Schlußprotokoll unannehmbar. Sie enthält — wenigstens dem Wortlaut nach — die Neuerung, daß die mit politischen Thatbeständen zusammenhängenden Strafthaten als auslieferungsmäßig gelten sollen, mit der einzigen Beschränkung, daß nur ihretwegen gestraft werden darf. S. u. N. 68.

39. Ullmer, Staatsrechtliche Praxis I Nr. 674.

von 1878[40], gegenüber dem Doktrinarismus, womit die italienische Legislation ihm aus dem Wege gegangen ist, gegenüber der Unsicherheit, die der englische Gesetzgeber bei dessen Behandlung an den Tag gelegt hat, die höchste Anerkennung.

Bevor nun aber auf den Inhalt jenes Gesetzes, soweit er an dieser Stelle interessiert, eingegangen wird, ist noch einmal ein zusammenfassender Rückblick auf den Standpunkt zu werfen, den bis zum Erlaß desselben die Schweiz gegenüber dem ihr von den verschiedensten Seiten immer wieder und wieder nahegelegten Probleme eingenommen hat.

Als gelegentlich des Berner Juristentages von 1880 dieses Problem weitere Kreise der schweizerischen Rechtsgelehrten zu beschäftigen begann, stellte in der Verhandlung „über den Begriff des politischen Verbrechens und die Auslieferung" der Referent Pfenninger die These auf[41], daß die Attentate auf gekrönte Häupter zwar politische Verbrechen mit dem Merkmale der gemeinen Verbrechen[42], immerhin aber doch politische Verbrechen seien. Und zwar müßten sie als historisch notwendiger Ausdruck eines gestörten inneren Verhältnisses zwischen Volk und Regierung zwar nicht gebilligt (!), aber doch hingenommen werden. Sie wären eine natürliche Gegenwirkung gegen Unterdrückung und strafrechtliche Mißhandlung des Volkes seitens des Staatsoberhaupts. Sie wiesen demnach den nämlichen revolutionären Charakter auf wie allgemeine Volkserhebungen und dürften demnach nicht zu Auslieferungsverbrechen erklärt werden[43].

Ueber eine derartige Geschichtsphilosophie, die sich im Munde eines Juristen seltsam genug ausnimmt, wäre nun weiter kein Wort zu verlieren, wenn nicht die daraus gezogene Konsequenz bemerkenswert wäre. Diese deckt sich nämlich, wenigstens im praktischen Ergebnisse, mit der bislang amtlich vertretenen Auffassung des schweizerischen Bundesrates.

40. S. o. § 52 N. 46.

41. Protokoll der XVIII. Versammlung des schweiz. Juristenvereins (1881) 88.

42. Er nennt sie „politisch gemeine Verbrechen" im Gegensatz zum politischen Verbrechen im engern Sinn. Gemeint sind sowohl Handlungen, die im Zusammenhang mit politischen Delikten verübt, und im engeren Sinne nicht politisch sind, a. a. O. 45; als auch politische Delikte zusammengesetzten Charakters; Typus eines politisch gemeinen Verbrechens sei das Attentat, a. a. O. 89.

43. „Selbst ein ehrwürdiger und ruhmgekrönter Kaiser, der die Wünsche von Generationen seines Volks verwirklichte, erlag diesem Gesetz." So zu lesen auf S. 89. Die Auffassung, daß es das Staatsoberhaupt sei, welches die eigentliche Schuld an dem an ihm begangenen verbrecherischen Anschlag trage, ist nicht ganz unerhört; vgl. die o. § 51 N. 64 zusammengestellten Aeußerungen.

Pfenninger meint: wenn nun vorkommenden Falles ein Attentat jene symptomatische Bedeutung nicht aufweise; wenn die That nichts anderes als ein Akt von verbrecherischem Egoismus, eine Handlung persönlicher Willkür, des Parteihasses, des Affektes sei, wenn sie eine Politik der Gewalt auf eigene Faust darstelle, dann müsse sie allerdings als gemeines Verbrechen behandelt werden. Es habe also jedenfalls ein republikanischer Staat, wie die Schweiz, zu prüfen, ob das vorgelegte Auslieferungsbegehren eine aus bloß persönlichen Motiven verübte That beziele oder nicht. Treffe die erstere Alternative zu, fehle also dem Verbrechen der allgemeinwertige politische Charakter, so sei die angesonnene Rechtshilfe nicht zu versagen. Als Beispiele werden angeführt der Verwandtenmord des Herrschers, die Palastrevolution, oder der Fall, daß der Thäter, wie Tschech, aus persönlichem Eigennutz oder Rache gehandelt hat.

Bei dem letztgewählten Beispiele wollen wir einmal stehen bleiben; denn blutige Palastrevolutionen und Fürstenmorde von Prätendenten sind für Westeuropa kaum praktische Dinge. Wie stand es also mit dem fanatischen Bürgermeister von Storkow? Wäre Tschech, wenn es ihm gelungen wäre, der Festnahme durch die Flucht sich zu entziehen, wegen seiner Frevelthat (26. Juli 1844) von der Schweiz an die preußische Regierung ausgeliefert worden?

Es ist ja nun freilich unmöglich zu sagen, wie ein schweizerischer Kanton vor einem halben Jahrhundert gegenüber einer Rechtsfrage sich verhalten haben würde, über welche eine feste Meinung überhaupt noch nicht sich gebildet hatte. Nach Maßgabe einiger damals geltender schweizerischer Konventionen [44], und des problematischen Präzedenzfalles von 1845 [45] ist es keineswegs unmöglich, auch wenn man von den politischen Konstellationen der vierziger Jahre absieht, daß eine begehrte Rechtshilfe zu erreichen gewesen wäre. Indessen mit solchen Möglichkeiten ist nichts gewonnen. Von Interesse wird die Frage nur, sobald man den in Rede stehenden Rechtsfall in die Zeit verlegt, als die Schweiz bereits ihre Maxime festgestellt hatte, wegen politischer Verbrechen und Vergehen und wegen der mit solchen in Zusammenhang stehenden Strafthaten die Extradition zu versagen. War also, um mit Pfenninger zu reden, das Verbrechen Tschech's von symptomatischer Bedeutung, oder war es aus bloß persönlichen Motiven begangen? [46] Nun hätte ein auf die Habhaftwerdung seiner Person

44. Sie sind oben N. 5 aufgezählt.

45. S. o. § 47 N. 4.

46. Von hohem Interesse ist der neueste Bericht, den wir über Tschech's At-

abgestelltes Gesuch des preußischen Ministeriums sich jedenfalls auf das damals in Preußen geltende Strafrecht, das Allgemeine Landrecht Teil II Titel 20 § 92. 93 [47] gründen müssen. Weiteres freilich konnte es nicht beibringen als die spezialisierte Angabe, daß Inkulpat sich des dort vorgesehenen Verbrechens des Hochverrats schuldig gemacht habe. Ueber die Motive, über die Ziele, die den Mann geleitet hatten, also über den eigentlichen Charakter der That mußte erst die in Berlin zu führende Untersuchung Licht schaffen. Die schweizerischen Behörden hätten sich lediglich an das im Laufe des Verfahrens eingebrachte Rechtshilfebegehren halten können. Sie hätten es also mit einem Verbrechen des Hochverrats zu thun gehabt, von dem nichts weiter feststand als der objektive Thatbestand. Ihre Aufgabe wäre nicht gewesen, den Mann zu richten, sondern die Zulässigkeit seiner Zwangssistierung an die reklamierende Regierung zu prüfen. Bestand nun für die Schweiz eine rechtliche Möglichkeit, den ihr als hochverräterisch signalisierten Thatbestand in einem anderen Lichte zu betrachten, als eben in dem des Hochverrats? Oder — um nunmehr an Stelle jenes halbvergessenen Ereignisses Beispiele zu setzen, die noch frisch im Gedächtnis der Zeitgenossen leben — wären im Jahre 1878 Hödel und Nobiling, wenn es ihnen etwa geglückt wäre, über die schweizerische Grenze zu entkommen, auf Grund des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages von 1874, auszuliefern gewesen? Neuere schweizerische Juristen [48] halten dies für unzweifelhaft. Jene beiden Subjekte wären nach Maßgabe des deutschen StGB. § 80, wegen Hochverrates, begangen durch Versuch des Mordes an dem deutschen Kaiser, verfolgt worden. Auch damit

tentat der Hand H. v. Treitschke's, Deutsche Geschichte V 268 verdanken. Er sagt: „Tschech hatte niemals einer Partei angehört. Seine That war gewiß kein eigentlich politisches Verbrechen; aber ebenso gewiß aus dem Geiste der Zeit heraus geboren. Aus ihr redete dieselbe freche, jede Obrigkeit, jede gegebene Ordnung des Menschenlebens verachtende subjektive Ueberhebung, die sich seit den Zeiten der Jakobiner und der Unbedingten in allen Wandlungen des modernen Radikalismus bekundet hatte. Darum sprach auch das öffentliche Gewissen nach der Unthat keineswegs sicher und einmütig." Das wäre nun freilich für die Eidgenossen eine böse Sache gewesen, über eine That urteilen zu müssen, über welche man im Lande des Thäters selbst so verschieden dachte.

47. Der Wortlaut ist folgender: § 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrat. § 93. Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältnis seiner Bosheit und des angerichteten Schadens mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden."

48. A. Gengel, Asylrecht und Fürstenmord (1885) 70. Auch wohl Tönbury, Die Auslieferungsverträge der Schweiz (1890) 64.

wäre also die Schweiz vor die Frage gestellt worden: Liegt es im Sinne jenes Vertrages, liegt es im Sinne der schweizerischen Konventionen überhaupt, daß das Verbrechen des Hochverrats unter Umständen von dem Zufluchtstaat als des „politischen Charakters“ entbehrend, genauer gesagt: als ein nicht politisches, also als ein gemeines Verbrechen behandelt werden kann? [49]

Der schweizerische Bundesrat hat bis dahin diese Frage bejaht. Der Annahme der belgischen Klausel, so behauptete er, stehe nur die Unbedingtheit des normierten Satzes entgegen. Mit Emphase wurde betont [50], daß die Ausantwortung von Fürstenmördern zu gerichtlicher Aburteilung auch von der Schweiz durchaus für zulässig und pflichtmäßig gehalten werde, sofern nur die ihnen zur Last geschriebene Verschuldung sich nach schweizerischem Gesetz als Verbrechen des vollendeten oder versuchten Mordes oder Totschlags darstelle. Denn dies seien nach Maßgabe der Verträge auslieferungsmäßige Thatbestände. Sie verbiete sich aber dann, wenn das den Gegenstand der Auslieferungsverhandlung bildende Attentat unter denjenigen Vertragsartikel falle, der die politischen Verbrechen dem Rechtshilfeverkehr entzieht. Ob die eine oder ob die andere Alternative zutreffe, sei quaestio facti. Die ersuchte Regierung müsse sich die Prüfung für den Einzelfall vorbehalten und nach den Umständen, unter denen die in Rede stehende That vorgefallen, ihre Entscheidung treffen. — Das kommt also auf die These Pfenninger's heraus, welcher die Bestimmung in concreto, ob ein vorliegender Fall politischer oder gemeiner Natur sei, „aus dem Zusammenhang des Ganzen, in Würdigung aller Einzelheiten und Nebenumstände frei gefunden wissen will“ [51]. Seine Theorie bezweckt Behelfe für solche Entscheidung an die Hand zu geben. Auch sonst hat die prinzipielle Haltung des Bundesrates in der großen Angelegenheit, wie sie in den oben verzeichneten zahlreichen Kundmachungen zu Tage trat, Zustimmung seitens der schweizerischen Juristenwelt gefunden [52]. Im Auslande wurde sie

---

49. Von der Möglichkeit, daß das Tötungsverbrechen gegen das Staatsoberhaupt im Irrtum über seine staatsrechtliche Qualifikation verübt sein kann, in welchem Falle es also auch für den ersuchenden Staat nicht hochverräterisch sein würde, wird selbstverständlich ganz abgesehen.

50. Vgl. die o. N. 30 erwähnte Note zum serbischen Vertrage.

51. So der in N. 40 angezogene Bericht S. 101. Zu Grunde liegt die Theorie Billot's, s. o. § 42 N. 38.

52. S. o. § 42 N. 41. Vgl. Teichmann, Revue de dr. internat. XI (1879) 512. Hornung, Annu. de l'Institut de dr. internat. III. IV, 1, p. 268. Roguin, Journal de dr. internat. privé VIII (1881) 311. Gengel a. a. O. 65; anders 72. Weber, Zur Behandlung der politischen Verbrechen im internatio-

ohne Anstand hingenommen [53]; ja sie hat dazu gedient diejenige Theorie zu stützen, welche in dem Verbrechen gegen das Leben eines Monarchen für den Rechtshilfeverkehr nichts weiter als ein Tötungsverbrechen sieht, das seine politische Natur erst dem Zwecke entnehme, zu dem es begangen [54].

Nun kommt es aber doch vor allen Dingen darauf an festzustellen, ob es rechtlich zulässig ist, die dem Fremden zur Last gelegte That, die sich nach ausländischem Recht als Hochverrat darstellt, im Inlande als Tötungsverbrechen zu qualifizieren. Ist solche kriminalistische Umdeutung des im Rechtshilfegesuch substanziierten Legalthatbestandes, wie sie insbesondere der schweizerisch-österreichische Vertragsentwurf von 1888 mit aller Bestimmtheit in Aussicht stellt, überhaupt angänglich? Würde sie nicht in Widerspruch treten zu dem positiven Recht, dem erklärten Willen der Verträge, welche nun einmal die politischen Delikte schlechthin und unbedingt von der Rechtshilfepflicht ausnehmen?

Um diese Frage zu beantworten, ist an jenen völkerrechtlichen Satz anzuknüpfen, den wir in anderem Zusammenhang als maßgebendes Prinzip bei der Handhabung unserer vielsprachigen und vieldeutigen Rechtshilfekonventionen nachgewiesen und an dem belgischen Rechte anschaulich zu machen versucht haben [55]. Diese Verträge müssen sich sehr disparaten Strafrechtsbegriffen anpassen. Und es ist unzweifelhaft, daß es für die Auslieferungsmäßigkeit eines Deliktes irrelevant ist, ob seine legalen Merkmale auf der Gegenseite von einem identischen, oder ob sie von einem anderen auf der Verbrechensliste des Vertrages figurierenden Thatbestande erfaßt werden. Wir sahen es oben, es mag der Verbrechensbegriff, der in casu ein Rechtshilfegesuch begründet, im Vertrage als Raub oder als Hehlerei rubriziert sein, während diese Begriffe dem Strafgesetz der Gegenpartei vielleicht ganz fehlen und der Legalthatbestand des Diebstahls hier weit genug gefaßt wird, um jene Spezialisierungen zu decken. Und das ist dann der Gedankengang, von dem die Schweiz sich gegenüber dem großen durch die belgische Klausel angeregten Problem bisher hat leiten lassen. Das von den ausländischen Gerichten verfolgte Unternehmen gegen das Leben des Monarchen soll seitens der eidgenössischen Behörden zunächst unter die Rubrik des aus-

nalen Strafrecht (1887) 45. Berney, De la procédure suivie en Suisse pour l'extradition des malfaiteurs (1889) 66 und Revue de dr. internat. XXIV (1892) 219.

53. Bemerkenswert namentlich die Aeußerungen des Abgeo. Hänel im deutschen Reichstage am 4. April 1881, Stenogr. Berichte I 760. Vgl. sodann Renault, Journal de dr. internat. privé VII (1880) 74.

54. Lammasch 324.

55. S. o. § 28 N. 9.

lieferungsmäßigen Tötungsverbrechens gestellt, und erst dann geprüft werden, ob es im konkreten Fall ein politisches war oder nicht. Worin freilich die politische Natur desselben gefunden werden soll, bleibt im Dunkeln. Nur soviel läßt die immer wieder betonte Auffassung der schweizerischen Autoritäten[56] erkennen, daß der politische Endzweck, den der Thäter verfolgte, für sich allein nicht ausreichen würde, um seine That unter Asylschutz zu bringen. Wenn der Königsmörder auf gleicher Linie steht, wie der Mörder einer Privatperson[57], so folgt, daß bei der Tötung eines Souverains dem subjektiven Thatbestand nicht in höherem Maße Rechnung getragen werden soll, als bei der Tötung von Privaten.

Die Meinung ist also: Sähen die schweizerischen Instanzen sich einer Requisition gegenüber, welche durch richterliche Urkunden die Thatsache belegen würde, daß der Flüchtige sich eines hochverräterischen Angriffs gegen das Leben des Monarchen dringend verdächtig gemacht habe, so hätten sie den diesen Thatbestand vorsehenden Gesetzesartikel des fremden Rechts mit den einheimischen Strafbestimmungen über Tötungsverbrechen aneinander zu halten und hienach festzustellen, ob die zur Vorlage gebrachte konkrete Handlung von beiden Rechtsordnungen gemeinsam erfaßt werde. Um ein Beispiel anzuführen: Wenn § 80 des deutschen StGB. den am Kaiser, am eigenen Landesherrn u. s. w. verübten Mord oder Mordversuch, und wenn weiterhin der § 81 jedes anderweitige Unternehmen, einen Bundesfürsten zu töten als Hochverrat gestraft wissen will, so wäre in dem Umfange, als diese Deliktsbegriffe durch die strafrechtlichen Tötungsbegriffe der schweizerischen Kantonalstrafgesetzbücher gedeckt würden, die That als eine auslieferungsmäßige in Anspruch zu nehmen.

Dies ist aber doch offenbar ein Mißverständnis; und zwar ein solches, das schwer genug ist, um die Position, die die Schweiz bisher zu der Angelegenheit eingenommen hat, als eine unhaltbare erscheinen zu lassen. Das freie Ermessen, welches man dort gegenüber dem an einem ausländischen Souverain begangenen Verbrechen als unerläßliche Bedingung jedes Rechtshilfeversprechens bezeichnete, ist ein kriminalistisches Phantom. Gewiß mag die nämliche objektive Handlung von dem Landesrecht zweier im Jurisdiktionsverkehr stehender Regierungen verschieden qualifiziert werden. Aber sie muß doch jedenfalls, um einen Anspruch auf Rechtshilfe zu gewähren, vom Vertrage als Auslieferungsverbrechen überhaupt gewollt sein[58]. Bei dem verbrecherischen Angriff

56. S. o. N. 14. 15.
57. So drückt sich die Note zu dem serbischen Vertrage von 1887 aus, s. o. N. 30.
58. S. o. zu § 28 N. 8.

gegen das Leben einer souveränen Person ist gerade dies nicht der Fall. Ein solcher ist für die reklamierende Stelle in allen Fällen und welches auch die „Umstände“ der That sein mögen, ein Verbrechen gegen den Staat, und zwar ein hochverräterisches Unternehmen. Und er ist nichts anderes als Hochverrat[59]. Als solcher ist er politisch[60] und vermag nach der ausdrücklichen Festsetzung der Verträge einen Anspruch auf Rechtshilfe nicht zu erzeugen[61]. Und dieser selbe Thatbestand, der einen Auslieferungsanspruch nicht zu gewähren vermag, sollte auf der anderen Seite dennoch eine Auslieferungspflicht, wenn auch nur eine eventuelle, begründen können? Wie ist das denkbar? Es geht doch nicht an, einen Verbrechensbegriff, der dem Extraditionsrecht entzogen ist, durch eine Art Hinterthür in diesen Verkehr wieder einzufügen. Und es wäre wider Wort und Geist der Verträge, wollte eine monarchische Regierung gegen die Schweiz den Anspruch erheben, eine hochverräterische Handlung unter dem Titel eines Privatverbrechens dem Rechtshilfeverkehr zugänglich zu machen. Staatsverbrechen und Tötungsverbrechen sind zwei Kreise, die für den Rechtshilfeverkehr sich niemals und in keinem Punkte schneiden. Auf Grund ihres öffentlichen Rechtszustandes war der Schweiz bis zum Erlaß des neuen Auslieferungsgesetzes von 1892 eine Verhaftung und Zwangszustellung von Ausländern, die verdächtig sind, jenseits der Grenzen sich eines Unternehmens gegen Leben, Körperintegrität, Freiheit, Ehre eines Fürsten schuldig gemacht zu haben, versagt. Die subjektive Verschuldung mochte beschaffen sein, wie sie wollte, der Thatbestand selbst hatte von vorneherein als ausgeschlossen zu gelten. Zusicherungen, wie sie das österreichische Vertragsprojekt von 1888 enthielt, die Auslieferung nicht verweigern zu wollen, wenn die zur Vorlage gebrachte Handlung nach schweizerischem Gesetz ein gemeines Delikt darstellen würde, sind ohne

59. Er steht nicht in Idealkonkurrenz mit einem Tötungsverbrechen, s. o. § 38 N. 12. Er ist nicht ein Tötungsverbrechen konnex mit einem politischen Delikt, s. o. § 38 N. 26. Er läßt sich nicht in ein politisches und in ein nicht politisches Delikt zerlegen, s. o. § 42 N. 24.

60. S. o. § 41 N. 38.

61. Man könnte fragen, ob nicht für die Schweiz, anders als für Belgien, s. o. § 24 N. 25; aber in Uebereinstimmung mit Frankreich, s. o. § 46 N. 4. 5, die rechtliche Möglichkeit bestanden hätte, vorkommenden Falles eine Auslieferung zu gewähren, zu welcher der Vertrag nicht verpflichtete? Aber diese Befugnis war an sich eine bestrittene; vgl. Blumer-Morel a. a. O. III 546 und dazu die u. § 59 N. 3 angeführte Botschaft des Bundesrats Nr. 2. Speziell aber, was die politischen Delikte angeht, stand es fest, daß die völkerrechtliche Nichtverpflichtung als landesrechtliche Nichtbefugnis zu denken sei; vgl. z. B. Bernoy, De la procédure suivie en Suisse pour l'extradition des malfaiteurs (1889) 68. Durch das Auslieferungsgesetz von 1892 ist die Frage erledigt. S. u. § 59 N. 9.

Wert. Eine solche Bedingung kann sich niemals erfüllen. Sie kann sich im Rechtshilfeverkehr niemals erfüllen. Mag sein, daß jene Strafthat, wenn sie auf schweizerischem Boden begangen, oder wenn sie im Auslande von einem Schweizer verübt worden wäre [62], durch schweizerische Gerichte als Tötung, oder Körperverletzung oder Freiheitsberaubung u. s. f. verfolgt werden könnte [63]. Aber im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um schweizerische, sondern um ausländische Rechtssachen, die im Auslande nach ausländischem Recht zu betreiben sind und zu deren wirksamer Betreibung ja nur eine Unterstützung geleistet werden soll. Muß die Handlung nun einmal nach ausländischen Rechtsbegriffen als hochverräterisch qualifiziert werden, so ist sie auch für die Schweiz eine hochverräterische, also nicht auslieferungsmäßig. Wollte man sie als Tötung, oder Körperverletzung oder Freiheitsberaubung behandeln, so wäre dies eine wahrhafte Denaturierung des Verbrechens, für das ja gerade charakteristisch ist, daß der Thäter sich nicht gegen eine Privatperson, sondern gegen den Souverain vergriffen hat, weil er, oder obgleich er Souverain ist; es wäre eine reine Fiktion, ein quid pro quo. Hier hilft keine Verschleierung. Wäre es Höbel und Nobiling nach Begehung ihrer ruchlosen That geglückt über die schweizerische Grenze zu entkommen, so wäre leider keine in Rechten begründete Aussicht vorhanden gewesen, die beiden Flüchtigen im Zwangswege zur Abstrafung überantwortet zu erhalten [64]; die strafbare Handlung, der sie zu beschuldigen waren, hätte nicht unter A. 1 des deutsch-schweizerischen Vertrages, welcher in Nr. 1 den Fall „des Totschlags und Mordes, einschließlich des Kindermords" für auslieferungspflichtig erklärt, fallen können, sondern sie hätte unter A. 4, welcher die einen „politischen Charakter" an sich tragenden Handlungen von der Auslieferung eximiert [65], fallen müssen. Und ganz das Nämliche trifft überhaupt für alle Konventionen der Schweiz mit monarchischen Staaten zu. Wenn diese in der ersten Nummer ihrer Verbrechenskataloge die schweren Tötungsdelikte unter den Auslieferungszwang stellen, so meinen sie damit nur diejenigen Tötungen, die nicht hochverräterisch sind; und wenn sie die

---

62. Vgl. o. § 41 N. 2.

63. Vgl. die lichtvolle Zusammenstellung von Ferver, Das sog. internationale Strafrecht in der Schweiz, Zeitschr. f. schweiz. Strafrecht IV (1891) 271; insbesondere auch 287 N. 2; v. Orelli, Zeitschr. f. schweiz. Recht N. F. XII (1893) 355.

64. Die von Gengel, s. o. N. 48, auf S. 50 gegebene Charakteristik jener beiden Attentate und ihrer Urheber ist gewiß ganz zutreffend; aber sie ist doch lediglich ein historisches Urteil.

65. S. o. N. 12.

politischen Delikte für asylmäßig erklären, so meinen sie damit auch diejenigen Tötungen, welche die grundlegende Institution eines monarchischen Staatswesens verbrecherisch angreifen. Die Frage, ob solche Tötung nicht dennoch im Einzelfall einen „gemeinen Charakter“ trage; oder, wie es in dem genannten Vertragsentwurf mit Oesterreich-Ungarn heißt, „den Thatbestand eines gemeinen Deliktes begründet“, entzieht sich nicht allein der Feststellung durch den Zufluchtstaat, sondern ist überhaupt gegenstandslos. Auch für das konventionelle Recht der Schweiz gilt, nicht anders als für das belgische Gesetz, die Auffassung, daß der Begriff des politischen und des nicht politischen, also des gemeinen Delikts, sich nach objektiven Kriterien bestimmt. Der beste Beleg hiefür ist der von den eidgenössischen Verträgen, wie wir oben gesehen haben [66], festgehaltene Begriff der mit dem politischen Thatbestand in Zusammenhang begangenen Strafthat, die formelle Unterscheidung einer solchen von dem isolierten Verbrechen. Das konnexe Delikt ist und bleibt für den ausländischen Jurisdiktionsverkehr eine ein gemeines, also an sich auslieferungsmäßiges Verbrechen darstellende Handlung; es ist kein politisches Delikt. Aber um des politischen Moments willen, das durch jenen Zusammenhang zu sichtbarem Ausdruck kommt, soll die That ausnahmsweise den Asylschutz genießen. Wenn die mehrgenannte österreichisch-ungarische Konvention von 1888, wie wir oben gesehen haben, das politische Moment eines gemeinen Verbrechens unter keinen Umständen berücksichtigt wissen will, wenn sie in auffallender Uebereinstimmung mit modernen Bestrebungen zur Einschränkung des politischen Asyls [67] dem Verhältnis der Konnexität gemeiner und politischer Delikte stillschweigend die immunisierende Kraft versagt [68], so ist das ein flagranter Bruch

66. S. o. N. 7—9.

67. S. o. § 40 N. 16. § 54 N. 31. § 55 N. 20.

68. Man mag ja billig bezweifeln, daß bei dem schweizerischen Bundesrat wirklich diese Intention bestanden hat. Weder der o. N. 35 berichtete Gedankengang, noch auch der Widerstand, den er den russischen Reformprojekten, s. o. § 40 N. 14, entgegensetzt, wollen dazu stimmen. Offenbar hat die Unsicherheit, die in Beziehung auf die Terminologie: politisches Delikt, komplexes Verbrechen, konnexe Handlung bestand, verwirrend gewirkt. Immerhin de lege lata ist ein Zweifel kaum möglich. Wie man aus dem o. N. 36 angeführten Vertragsartikel 8 nebst dem Schlußprotokoll ersieht, hat sich die Schweiz nur das ausbedungen, daß das legal ausgelieferte Individuum nicht wegen eines ihm etwa noch sonst zur Last fallenden politischen Deliktes verfolgt werden kann. Dagegen ist nachträgliche Bestrafung wegen des gemeinen „in Verbindung“ mit einem politischen verübten Deliktes; also auch Auslieferung wegen einer solchen That zulässig, s. o. § 38 N. 14. In Gemäßheit einer solchen Bestimmung wären alle die italienischen, polnischen, deutschen, französischen Revolutionäre, die im Laufe unseres Jahrhunderts den schwei-

mit dem bestehenden positiven Recht, ein Rückschritt hinter den zur Zeit noch geltenden österreichischen Vertrag von 1855, eine ganz undurchführbare Bestimmung. Sie ist mit gutem Grund nicht ratifiziert worden.

Mit alledem ergiebt sich, daß der bis dahin von der Schweiz eingeschlagene Weg, das durch die monarchischen Verfassungen der Nachbarstaaten gestellte Problem zu lösen, kein gangbarer ist. Die zu Grunde liegende Forderung, daß das Strafgesetz des ersuchenden und dasjenige des ersuchten Landes aneinander gehalten werden solle, daß die Auslieferung als zulässig zu betrachten sei, insoweit beide kongruieren, daß sie pflichtmäßig werde, wenn die Umstände des Einzelfalles, die nicht politische Natur des Attentates ergeben, erscheint als eine innerliche Unmöglichkeit [69]. Das hat denn auch das neue eidgenössische Auslieferungsgesetz von 1892 wohl erkannt. Das Prinzip des österreichischen Vertragsobjektes von 1888, welcher das Verdienst gehabt hat, den bisherigen Standpunkt der Eidgenossenschaft zu präzisem Ausdruck zu bringen, ist fallen gelassen; von der Unterstellung, daß ein im Auslieferung werbenden Staate als hochverräterisch zu qualifizierender Thatbestand von der angesprochenen Regierung als gemeines Verbrechen behandelt werden könnte, ist Abstand genommen worden.

§ 59. Das schweizerische Bundesgesetz, betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande, verkündet am 23. Januar 1892 beruht auf

---

zerischen Boden aufsuchten, wegen der an sich auslieferungsmäßigen Strafthaten, die sie in Förderung ihrer Sache begangen, den requirierenden Regierungen zu überantworten gewesen!

69. Tönbury an der o. N. 48 angeführten Stelle meint, daß der Königsmord durch die österreichische Vertragsbestimmung ausdrücklich (!) aus dem Begriffe des politischen Deliktes ausgenommen sei. Das ist m. E. reine Illusion, s. o. N. 35. Er sagt, a. a. O. 65: Um die Annahme der Attentatsklausel — zu ermöglichen, nahm man zu dem Mittel Zuflucht, daß man für die Beurteilung der politischen Natur nach dem angegriffenen Rechtsgute nur das Gesetz des requirierten Staates als maßgebend hinstellte". — Aber die politische Natur des Rechtsguts steht ja fest. Darüber braucht nicht erst entschieden zu werden. Was soll ihr gegenüber das Gesetz des Zufluchtkantons, dem ja der Thatbestand: Unternehmen gegen Leben, Freiheit u. s. w. einer souverainen Person völlig fremd ist? — Auch Berney, Revue de droit internat. XXIV 219 urteilt von dem österreichischen Vertrage: c'était introduire sous une forme détournée la clause belge d'attentat; aber die bedingte Fassung des A. 3 ergiebt doch das Gegenteil. Vgl. auch A. Rolin ibid. 22. — Rivier in den § 59 N. 2 citierten Motifs p. 17 sieht in der österreichischen Konvention einen wahren Fortschritt. Er entwarf im Anschluß an sie den A. 9 seines Avant-projet, stellte ihm freilich einen Parallelartikel zur Seite, dem er den Vorzug gab; s. u. § 59 N. 37. Auch v. Orelli stimmte ihr zu, Zeitschr. f. schweiz. Recht N. F. XII 355.

sorgfältigen Vorarbeiten [1]. Ein von Rivier, einem der ersten Kenner der Materie, redigiertes Avant-projet vom Oktober 1889 mit ausführlichen Motifs [2] bildete die Grundlage für die Beratungen einer am 14. Oktober 1889 zu Bern zusammengetretenen Expertenkommission. Deren Ergebnis war die Fertigstellung eines Entwurfs, den der Bundesrat mit wenigen Abänderungen am 9. Juni 1890 bei der Bundesversammlung in Vorlage brachte [3]. Die parlamentarischen, von der Presse aller Parteien mit Eifer verfolgten Verhandlungen darüber begannen in der Dezembersession desselben Jahres. In beiden Räten waren die wiederholten Diskussionen, in deren Mittelpunkt begreiflicherweise der die politischen Delikte betreffende Artikel 10 stand, sehr lebhaft. Sie führten am 10. April 1891 zur Annahme des im Einzelnen vielfach abgeänderten Projekts. Doch gieng dasselbe „zur Redaktionsbereinigung" noch einmal an den Bundesrat zurück und beschäftigte im Januar 1892 die Bundesversammlung von Neuem. Die definitive Annahme in beiden Räten erfolgte am 21. und 22. Januar 1892. Eine gegen das beschlossene Gesetz in Gang gebrachte Referendumsbewegung verlief resultatlos [4]. Es trat am 19. Mai 1892 in Wirksamkeit.

Das eidgenössische Auslieferungsgesetz, das den passiven, wie den aktiven Extraditionsverkehr [5] mit fremden Mächten, sowohl nach seinen Voraussetzungen, als in seinem Verfahren regelt, demnach das interkantonale Auslieferungsrecht unberührt läßt [6], ist, wie seine ausländischen Vorbilder, ein Vollmachtsgesetz. Auslieferungsverträge, so sagt sein A. 1 Abs. 3, können „innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes" abgeschlossen werden [7]. Daß solche nach wie vor der Genehmigung der Bundesversammlung unterliegen, ist zweifellos [8].

1. Einen Abdruck des Gesetzes bringt die eine Anlage dieses Werkes bildende Sammlung.

2. Beide als Manuskript gedruckt: Avant-projet d'une loi fédérale sur l'extradition, datiert Mi-octobre 1889. Motifs à l'appui d'un avant-projet de loi fédérale sur l'extradition, présentés au département fédéral de justice et police, du 12. octobre 1889. Vgl. schon o. § 40 N. 11.

3. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf des Bundesgesetzes, betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande; Bundesblatt 1890 III 316.

4. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft VII 593. 599.

5. Also nicht den gesamten strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr; mit alleiniger Ausnahme des erst durch die Bundesversammlung hinzugesetzten A. 30, der die Vollstreckung einer fremdländischen Freiheitsstrafe zuläßt.

6. Hier gilt zunächst das Bundesgesetz von 1852 weiter; s. o. S. 161.

7. Ursprünglich lautete der Entwurf: können nur in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. So wesentlich

Anders aber, wie die Legislationen der anderen Staaten sieht das schweizerische Gesetz auch Auslieferungen ohne vertragsmäßige Grundlage vor. Besteht mit einem Lande zufällig kein Auslieferungskartell, so ist der Bundesrat ermächtigt, intra legem die angesonnene Rechtshilfe zu leisten; und selbst wenn ein Vertrag vorliegt, ist er wenigstens dazu ermächtigt, wegen einer dort nicht vorgesehenen Strafthat Rechtshilfe dann zu leisten, wenn jene zu den Auslieferungsdelikten des Gesetzes gehört [9]. In beiden Fällen soll zwar die vorgängige Reziprozitätserklärung des ersuchenden Gouvernements die Regel sein. Aber ausnahmsweise kann von dem Vorbehalt des Gegenrechts abgesehen werden; eine einschneidende Neuerung in dem bisherigen Jurisdiktionsverkehr unserer Regierungen! [10]

Die Thatbestände nun aber, an welche ausschließlich nach dem Willen des Gesetzes eine Auslieferung fortan sich knüpfen soll, zählt der A. 3 in 8 Gruppen und 37 Rubriken auf. In Uebereinstimmung mit dem völkerrechtlichen Herkommen verlangt er, daß die einen dieser Thatbestände darstellende verbrecherische Handlung, um ein Auslieferungsgesuch zu begründen, auch nach dem Rechte des Zufluchtstaates, also des Zufluchtkantons, gleichviel übrigens, unter welcher technischen Bezeichnung, strafbar sein müsse. Aber auch diese Regel ist durch eine Ausnahme durchbrochen, welche einem Postulate der neueren Theorie zu bedeutsamem Ausdruck verhilft [11]. A. 4 bestimmt nämlich: „Die Auslieferung wegen einer in A. 3 erwähnten Handlung kann auch dann bewilligt werden, wenn die Handlung zwar nach den Gesetzen des er-

wie Hilty, Politisches Jahrbuch VII 118, kann ich die erst hinterher vom Bundesrat vorgenommene Redaktionsänderung nicht betrachten. Hilty meint, die Schweiz könne bei der jetzigen Fassung auch Verträge abschließen, „die dem Gesetze nicht entsprechen, wodurch dasselbe eigentlich fast zwecklos wird". Das halte ich für rechtsirrtümlich. In der Ermächtigung liegt selbstverständlich zugleich ein Verbot. Der Passus „innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes" sieht zweckmäßigerweise auch Vertragsklauseln praeter legem vor; während die ursprüngliche Redaktion, für die Hilty sich erwärmt, Zweifel erregen könnte.

8. Eine erhebliche Abweichung von dem belgischen Recht, s. o. § 24 N. 24, und den ihm folgenden Gesetzgebungen; sowie von dem Standpunkt des englischen Rechts.

9. Auch hier ist der Gegensatz zu dem belgischen und englischen Recht evident, vgl. § 26 N. 9. Uebrigens hat der Bundesrat die Bundesversammlung von der Annahme (oder der Erteilung) solcher Gegenrechtserklärungen in Kenntnis zu setzen, A. 1 des Gesetzes. Vgl. über das in diesem Punkt sehr unvollkommene französische Recht o. § 46 N. 6.

10. Sie verdankt ihren Ursprung den Oxforder Resolutionen des Institut de droit international. Ueber die Motive vgl. die N. 2 erwähnte Botschaft S. 329. 331.

11. Vgl. a. a. O. 338. S. auch o. § 26 N. 29. § 28 N. 4a.

suchenden Staates strafbar, in dem Strafgesetz des Zufluchtstaates jedoch nicht besonders erwähnt ist, sofern diese Nichterwähnung lediglich die Folge äußerer Verhältnisse ist, wie z. B. der Verschiedenheit der geographischen Lage beider Länder“ [12].

Der bestehenden Verträge gedenkt das Gesetz nicht [13]. Sie gelten weiter, auch wenn sie mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehen sollten. Die Bedingungen, unter welchen der Bundesrat die Rechtshilfe konventionsmäßig zu leisten hat, können nicht unter Berufung auf dasselbe verschärft werden; wie denn andererseits nicht mehr beansprucht werden kann, als was im Vertrage zugesagt worden. Nur in einem Punkte wirkt das Gesetz auf die zur Zeit geltenden Konventionen ein; nämlich in Beziehung auf das eine res interna des eidgenössischen öffentlichen Rechts darstellende Auslieferungsverfahren. Durch die bemerkenswerten, zum Teil einschneidenden Festsetzungen, die der zweite Titel enthält, werden alle fremden Mächte, ob sie auf Vertragsfuß stehen oder nicht, sofort getroffen [14]. Immerhin auch das materielle Auslieferungsrecht, also der erste Titel des Gesetzes, läßt sie, sofern sein Inhalt über das Maß der vertragsmäßigen Verbindlichkeit hinausgeht, nicht unberührt. Die Möglichkeit, eine Extradition auch ohne Vertragspflicht zu erhalten, eröffnet der ausländischen, zumal der zum Gegenrecht bereiten Regierung die erwünschte Aussicht, den lückenhaften Verbrechenskatalog des Vertrages nach Maßgabe des Gesetzes zu erweitern, zu deklarieren.

Das also sind die Grundlagen, auf welche die Eidgenossenschaft ihren strafrechtlichen Jurisdiktionsverkehr mit dem Auslande nunmehr gestellt hat. Mit dem bisherigen System konventionsmäßiger Einzelberedungen hat sie endgültig gebrochen; die Freiheit des Bundesrats zur Ausstellung von Gegenrechtserklärungen beseitigt. Sehen wir nun, wie auf der neugewonnenen Basis der den politischen Delikten gegen strafrechtliche Verfolgungen zu gewährende Asylschutz sich stellt. Daß von

12. Der Katalog der Auslieferungsverbrechen macht mehrfach von diesem Prinzip unmittelbare Anwendung; s. o. § 26 N. 28.

13. Wogegen Rivier in seinem N. 1 angezogenen Avant-projet A. 26 eine Kündigung der dem Gesetze widersprechenden Konventionen anempfohlen hatte.

14. Also namentlich durch die Bestimmungen über Ausschließlichkeit des diplomatischen Wegs, A. 15, s. o. § 30 N. 5; über das Recht der provisorischen Verhaftung, A. 17—20; über die Einvernahme des Verhafteten durch die zuständige Behörde, A. 21; über die Auslieferung in abgekürztem Verfahren, A. 22. 29; über das Einspracherecht des Verhafteten, A. 23; über die Entscheidung in diesem Falle durch „Urteil“ des Bundesgerichts, nicht durch den Bundesrat, A. 24, s. o. § 32 N. 22; und Zulassung provisorischer Freilassung, A. 25; betreffend das Uebernahmeverfahren, A. 27. 28; das Kostenwesen A. 31, die Transitauslieferung, A. 32.

solchem Schutz nicht abzugehen sei, war für den schweizerischen Gesetzgeber selbstverständlich. Und er schmeichelte sich mit der Hoffnung, durch seinen Artikel 10 lediglich die bestehende Vertragspraxis in eine neue Formel gekleidet zu haben. Es ist zu prüfen, inwieweit dies zutrifft.

Der Artikel lautet in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Vorlage folgendermaßen:

„Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt" [14a].

„Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Thäter [15] einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt [16], wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat [17]. Das Bundesgericht [18] entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes" [19].

14a. Rivier, Avant-projet a. 9 hatte vorgeschlagen zu sagen: L'extradition ne sera pas accordée pour les infractions politiques, ni pour les infractions religieuses. Die bundesrätliche Vorlage ließ den Zusatz fallen; spezifische Religionsdelikte fielen ohnedies nicht unter die Auslieferung; und relativ religiöse, nämlich solche, welche „gewissermaßen eine religiöse Färbung aufweisen", dürften keine Exemtion begründen. Schlimmsten Falles „erscheint der Begriff des politischen Delikts dehnbar genug, um ihn im weiteren Sinne auch zur Deckung eines derartigen Thatbestandes zu verwenden".

15. Es sollte heißen: der Beschuldigte oder Verurteilte.

16. Das Wort „vorschützt" hat mit Recht Anstoß erregt, A. Rolin, Revue de droit internat. XXIV 25 n. Annu. de l'Institut de droit internat. XII 158. Pfenninger, Archiv für ö. R. VI 575. Gemeint ist: angiebt oder geltend macht.

17. S. schon o. § 38 N. 3. Heranzuziehen ist A. 11: „Wegen Uebertretung fiskalischer Gesetze und wegen reiner Militärvergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt". Also bei Militärvergehen, die gemischter Natur sind, hat die Auslieferung zu erfolgen, auch beim Ueberwiegen des militärischen Moments; doch soll die Bestrafung sich auf das nicht militärische Element der That beschränken; vgl. Berney, Revue de droit internat. XXIV 220. — „Von „rein militärischen" Delikten sprechen auch sonst die schweizerischen Auslieferungskonventionen, mit Luxemburg 1876 A. 14; mit Serbien 1887 A. 6.

18. Auch wenn der Verhaftete in seine unverzügliche Auslieferung eingewilligt, oder einen auf A. 22 gegründeten Einspruch nicht erhoben hat? auch wenn die Kantonsregierung zur Auslieferung von sich aus ermächtigt ist, A. 29? Beide Fragen müssen wohl bejaht werden.

19. In der Vorlage hieß es: „entscheidet im einzelnen Falle über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes". Der Nationalrat änderte durch Beschluß vom 12. Dezember 1890: entscheidet im einzelnen Falle auf Grund des frei zu ermittelnden Thatbestandes über die Natur der straf-

„Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrat die Bedingung, daß der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Verbrechens, noch wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt oder bestraft werden dürfe“ [20].

Eines fällt bei diesen dem Verständnis manche Schwierigkeiten bietenden Bestimmungen sofort in die Augen. Die Frage nämlich, ob etwa ein Verbrechen, bei dessen Begehung irgend ein näherer oder fernerer politischer Zweck erstrebt wird, das also irgend ein nahes oder entferntes politisches Motiv aufweist, allein um dieses Zweckes, um dieses Motives willen, asylpflichtig sein könne, wird durch den zweiten Satz offenbar verneint. Die Theorie des relativ politischen Deliktes wird von der Schweiz also endgültig verworfen [21]. Ist es ja das Wesentliche dieser Theorie, daß die bloße, äußerlich nicht erkennbare Zweckbeziehung des verbrecherischen Willens, also ein rein interner Vorgang in der Seele des Thäters begriffsmäßig genügen soll, um seine That zum politischen oder unpolitischen Delikt zu stempeln. Davon also will das Gesetz in Konservierung der bisherigen Praxis ausdrücklich [22] Abstand genommen wissen. Den subjektiven Thatbestand erklärt es nicht für hinreichend, um den Begriff des politischen Delikts zu determinieren. Es fordert einen objektiven Maßstab für den Begriff: politisches Verbrechen und Vergehen.

Dieser Maßstab ist aufzusuchen. Hiefür haben wir, ebenso wie es mit dem belgischen Gesetz geschah [23], unsern Artikel mit dem die auslieferungsmäßigen Thatbestände aufzählenden A. 3 des Gesetzes zu vergleichen. Beide Artikel gehören zusammen; und daraus, daß der letztere jene Thatbestände ausdrücklich und schlechthin als „gemeine“ prädiziert [24],

baren Handlung. Der definitive Text beruht auf einer hinterher, wie o. N. 7, vom Bundesrat vorgenommenen Redaktionsänderung. Hilty meint a. a. O. 118: „Die neue Redaktion schien darauf auszugehen, dem Bundesgericht einen Thatbestand zu imponieren, an dem es nichts mehr zu ändern in der Lage sei.“ Dieser Vorwurf scheint mir ganz ungegründet zu sein.

20. Die Vorlage lautete: „daß der Auszuliefernde wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes nicht strenger behandelt werden dürfe“. Die Abänderung erfolgte durch Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1890.

21. S. o. § 58 N. 15.

22. Der Satz: „obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt“ stammt aus dem N. 1 erwähnten Avant-projet. Sein Verfasser, Rivier ließ sich hiezu offenbar durch die (ältere) These XIV lit. a des Institut de dr. internat. bestimmen, s. o. § 39 N. 13, welche aber das nämliche Institut hinterher hat fallen lassen s. o. § 40 N. 11. § 37 N. 31.

23. S. o. S. 198.

24. Er lautet dahin: „Die Auslieferung kann für folgende Handlungen und

ergiebt sich, daß die Schweiz nach wie vor die politischen Verbrechen und Vergehen in formellen Gegensatz zu den gemeinen gestellt wissen will. Es ist daraus zu schließen, daß das Prinzip unseres Artikels, der die politischen Delikte der Auslieferung entzieht, durch subjektive Thatbestandsmomente nicht gebrochen werden soll. Das Gesetz will, daß ein objektiv als politisch zu betrachtendes Verbrechen gegen den Staat, auch wenn die Endabsicht des Thäters eine ehrlose war, asylmäßig sei.

Sollte nun aber aus jener formellen Gegenüberstellung auch das zu schließen sein, daß der Gesetzgeber die in A. 3 verzeichneten Verfehlungen gegen Leib und Leben, gegen Freiheit und Familienrechte, gegen die Sittlichkeit u. s. w. wirklich in allen Fällen, auch wenn die konkrete Handlung eine politische Natur aufwiese, unter Auslieferungszwang gestellt wissen wollte? Undenkbar wäre es ja nicht. Der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn hatte ja so eben — vielleicht unbeabsichtigter Weise — diese Einräumung gemacht. Sollte wirklich die Schweiz, einlenkend in die Bahn russischer Reformvorschläge [25], dem politischen Zweck einer Verbrechensthat in jedem Einzelfall, auch bei der engsten Verbindung einer solchen mit einer Insurrektion, die immunisierende Kraft entzogen haben?

Das ist von vorneherein sehr unwahrscheinlich. Und ein Blick in die Materialien des Gesetzes belehrt uns, daß der Gesetzgeber dergleichen in keiner Weise gewollt hat. Im Gegenteil, „die Berücksichtigung des politischen Moments auch in einem an sich dem gemeinen Strafrecht unterliegenden Verbrechen“ bezeichnete die Botschaft des Bundesrats als eine geradezu für die Schweiz historische Notwendigkeit [26]. Die in diesem Aktenstück niedergelegten Anschauungen nötigen uns zu einer Interpretation des Artikels, wonach unter den Begriff: politisches Verbrechen und Vergehen, anders wie es bisher von der Schweiz gehalten worden, auch solche Strafthaten zu subsumieren sind, die an sich „Verbrechen gegen Einzelne“ darstellen. Das ist also die französische Terminologie, welche, wie wir gesehen haben [27], den Ausdruck politisches Delikt in einem zwiefachen Sinne, in einem weiteren und in einem engeren Sinne verwendet. Der Sprachgebrauch ist nicht beifallswürdig; er bietet um seiner untechnischen Verschwommenheit willen der Rechts-

---

Unterlassungen bewilligt werden, wenn sie — den Thatbestand eines der folgenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen enthalten: 1) Mord, Totschlag und fahrlässige Tötung“; 2) u. s. w.

25. S. o. § 40 N. 14. § 54 N. 31. § 55 N. 20.

26. Botschaft a. a. O. 345.

27. S. o. § 39 N. 26.

anwendung große Schwierigkeiten, welche die belgische Gesetzgebung und die ihr folgenden Konventionen, auch die schweizerischen, durch ihre Gegenüberstellung von délits politiques und faits connexes à un semblable délit zu vermeiden gesucht haben. Immerhin ist nunmehr mit diesem Sprachgebrauch auch für die Schweiz zu rechnen.

Nach alledem sind es, kriminalistisch genommen, generisch verschiedene Qualifikationen von Strafthaten, die von der allgemeinen Regel des A. 10, dem Verbote wegen politischer Verbrechen und Vergehen Rechtshilfe zu gewähren, erfaßt werden.

Einmal bezieht sich dieses Verbot auf Verbrechen gegen das Gemeinwesen. Welche formell unter diese Rubrik von den kantonalen Strafgesetzbüchern gestellte Thatbestände als politische zu gelten haben, ist eine Frage, die praktisch nicht erhebliche Schwierigkeiten macht [28]. Soviel steht jedenfalls fest, daß unter die Rubrik auch solche Deliktsarten fallen, welche Thatbestandsmomente eines gemeinen Verbrechens enthalten, also zusammengesetzter Natur, oder nach dem französischen Sprachgebrauch komplexe oder gemischte Delikte sind. Das Gesetz bringt den Gedanken, daß solche Thatbestände um der Zusammensetzung willen keineswegs aufhören politische zu sein, zu unzweideutigem Ausdruck [29]. Wenn also ein ausländisches Strafgesetzbuch ein Verbrechen gegen das Staatsoberhaupt dem Hochverratsbegriff subsumiert, so ist dasselbe auch für die Schweiz — soweit es sich um den Rechtshilfeverkehr handelt — ein hochverräterisches, also ein politisches Delikt. Auf die haltlose Unterstellung des österreichisch-ungarischen Vertragsentwurfs, es solle im Einzelfalle fingiert werden, daß nicht ein gekröntes Haupt, sondern ein Privatmann Objekt des Verbrechens gewesen sei, ist man erfreulicher Weise nicht mehr zurückgekommen.

An zweiter Stelle will aber das Gesetz, wie wir eben gesehen haben, auch solche Verbrechen und Vergehen als politisch betrachtet wissen, die an sich in dem Verbrechenskataloge des A. 3 figurieren, also „gemeine" Delikte darstellen, die aber im konkreten Fall einen politischen Charakter erhalten und aus diesem Grunde nicht anders als die abstrakt politischen Delikte zu behandeln sind, als politische Delikte „im weiteren Sinne" zu gelten haben. Damit erhebt sich die Frage: worin soll denn nun der politische Charakter eines gemeinen Verbrechens gefunden werden? Es ist eine Frage, an der die französische Doktrin ge-

28. S. o. § 58 N. 38. Theoretisch würden für Beantwortung die o. § 41 bei Erörterung des belgischen Rechtes hervorgehobenen Gesichtspunkte zutreffen.

29. Nämlich durch den zweiten Absatz des Artikels, s. u. N. 41.

scheitert ist[30]. Auch unser Gesetz beantwortet sie nicht ausdrücklich. Immerhin giebt es gewisse Anhaltspunkte, sie zu lösen. Wir wissen es bereits, die Absicht, in welcher der Thäter zu seinem verbrecherischen Entschluß gelangte, soll nicht allein entscheiden. Fehlen freilich darf sie nicht. Wie sollte sonst ein gemeines Delikt zu einem politischen werden? Aber sie giebt nicht allein den Ausschlag. Es müssen anderweitige Momente, objektive Kriterien hinzukommen. Die politische Zweckbeziehung des Verbrechens muß äußerlich feststellbar sein. Da liegt es denn offenbar nahe[31], an jenes Moment der Verbindung eines gemeinen Deliktes mit dem Staatsverbrechen zu denken, das die Verträge der völkerrechtlichen Gemeinschaft bis auf den heutigen Tag als Konnexität zu bezeichnen pflegen. Auch die Schweiz hat in ihrer bisherigen Auslieferungspraxis an diesem Begriffe als einem unentbehrlichen konsequent festgehalten[32]. Ausdrücklich gedenkt das Normalprojekt neben den politischen Verbrechen oder Vergehen „der mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung"[33]. Es ist nicht abzusehen, warum der Gesetzgeber, der doch sonst mit dem Begriffe ganz wohl zu operieren weiß[34], im Gegensatz zu den gleichzeitigen Gesetzentwürfen anderer Nationen von dem eingebürgerten Sprachgebrauch, sehr zu Ungunsten der juristischen Klarheit seiner Dispositionen, abgewichen ist. Ein Grund hiefür ist nicht beigebracht worden[35]. Immerhin, über seinen Willen kann ein Zweifel nicht bestehen. Er hält fest an der dem eidgenössischen Vertragsrecht von jeher zu Grunde liegenden Auffassung, daß neben dem politischen Delikt auch die in innerem Zusammenhang mit einem solchen begangene, an sich ein gemeines Verbrechen darstellende Strafthat völkerrechtlich immun sein müsse. Und

30. S. o. § 52 N. 27.

31. Auch die Motive, Botschaft a. a. O. 344. 345, wissen kein anderes äußerlich erkennbares politisches Moment eines gemeinen Verbrechens anzugeben als das des thatsächlichen Zusammenhangs mit allgemeinen politischen Vorgängen.

32. S. o. § 58. N. 66.

33. Nämlich in A. 7: „Die Auslieferung ist stets an die Bedingung geknüpft, daß der Ausgelieferte für keine andere, vor der Stellung des Auslieferungsbegehrens begangene Handlung verfolgt oder bestraft werden darf, als für die, um deren willen die Auslieferung erfolgt ist, und für damit zusammenhängende Handlungen."

34. S. o. § 38 N. 18. § 27 N. 22.

35. Es ist anzunehmen, daß die o. § 38 N. 19 verzeichneten abfälligen Kritiken über den Ausdruck: Konnexität den Gedanken eingegeben haben, auf die ganze Kategorie zu verzichten. Ein Versuch, jenen Ausdruck durch einen besseren zu ersetzen, ist nicht gemacht worden.

der Anregung neuester Theoretiker, unter den Strafthaten dieser Art Distinktionen zu machen[36], zumal dem Tötungsverbrechen den Asylschutz gegen strafrechtliche Verfolgung ein für alle Mal zu versagen, ist keine Folge gegeben worden. Noch Rivier, der Verfasser des Avant-projet hatte dem Bundesrat eine ähnliche, auf jedes crime grave gestellte Erweiterung des Auslieferungsrahmens empfohlen[37]. Allein schon die Expertenkommission schloß sich dem Vorschlage nicht an, und auch der Bundesrat ist nicht mehr darauf zurückgekommen. „Es ist schlechthin unmöglich", so meinte er, „ohne Weiteres gewisse Handlungen für politische Zwecke gleichsam als untaugliche Mittel zu erklären" [38]. In der That, gewährt man einmal den Asylschutz auch für die abscheulichsten Staatsverbrechen, so wird derselbe den in Konnex damit begangenen Strafthaten nicht füglich versagt werden können[39].

Der Sinn des schweizerischen Auslieferungsgesetzes ist also, soweit es sich um den ersten Absatz des A. 10 handelt, ein einfacher. Die Auslieferung ist gesetzlich verboten wegen politischer Thatbestände, sie mögen einfache, sie mögen gemischte sein. Und sie ist verboten wegen solcher Strafthaten, die zwar an sich nicht unter jene Rubrik fallen, die aber um eines anderweitigen politischen Verbrechens willen verübt und dadurch mit diesem in Zusammenhang getreten sind. Dagegen ist die Auslieferung gesetzlich zulässig wegen aller im A. 3 aufgeführten Thatbestände, auch wenn die darunter fallende Handlung nicht durch ein gemeines, sondern durch ein politisches Motiv bestimmt war, oder wenn sie nur gelegentlich eines politischen Deliktes begangen worden und einen inneren Zusammenhang mit einem solchen nicht aufweist. Ob die eine oder die andere Alternative zutreffe, hat die ersuchte Regierung nach rechtlichem Ermessen zu entscheiden.

In alledem liegt nichts Neues. Hätte der Artikel es bei dem ersten Absatz bewenden lassen, so wäre seine Bedeutung darin aufgegangen,

36. Es soll unter allen Umständen wegen Mordes ausgeliefert werden, § 40 N. 10. Es soll wegen jedes foul crime ausgeliefert werden, § 40 N. 11. Es soll ausgeliefert werden wegen Gewaltthaten, die der Kriegsgebrauch verpönt, § 40 N. 19–26; oder wegen actes de barbarie et de vandalisme, § 40 N. 60.

37. Er schlug in seinem Parallelartikel zu A. 9, s. o. § 58 N. 69, folgende Bestimmung vor: L'extradition pourra être refusée pour une infraction de droit commun perpétrée en vue d'un but ou avec une intention politique (s. o N. 22), à moins toutefois que cette infraction ne constitue un crime grave, tel que l'assassinat, l'incendie, la destruction par explosion, le vol, le faux. Vgl. o. § 40 N. 11. § 55 N. 18.

38. Botschaft a. a. O. 351. S. o. § 55 N. 20.

39. S. die ausführliche Erörterung in § 40.

das was bereits seit langer Zeit thatsächlich geltendes Recht der Eidgenossenschaft war, zum Gesetz zu erheben. Aber er geht, wie der folgende Absatz zeigt, weiter. Er bringt in der That eine Neuerung. Das Verbot wegen politischer Verbrechen und Vergehen auszuliefern, soll bloß die Regel sein, von welcher eine Ausnahme gemacht wird. In dieser Ausnahme liegt der Schwerpunkt des Gesetzes.

Es soll nämlich, so will dieses, die Rechtshilfe auch zur Verfolgung politischer Delikte gewährt und die Gewährung konventionsmäßig zugesagt werden können, wenn die konkrete That „vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens trägt." Ueberwiegt also bei ihrer Begehung der politische Charakter, dann trifft die Regel der Nichtauslieferung zu.

Offenbar wird von dieser Festsetzung nicht der ganze Umfang, den das Gesetz dem Begriffe des politischen Verbrechens oder Vergehens beigelegt wissen will, berührt. Sie wird nur in soweit anwendbar, als überhaupt bei einer Handlung ein gemeiner mit einem politischen Charakter juristisch konkurrieren kann. Möglich ist dies im Sinn des Gesetzes nur in den beiden Fällen, welche aus den vorangegangenen Ausführungen uns vertraut geworden sind: einmal dem des politischen Delikts zusammengesetzter Natur; und sodann dem des Privatdelikts, das im zweckbewußten Zusammenhang mit einem als politisch zu betrachtenden Delikt gegen das gemeine Wesen verübt worden. Von beiden Fällen ist getrennt zu handeln.

Der erste ist der wichtigste, hier zunächst interessierende, derjenige Fall, für welchen das Attentat gegen eine souveräne Person typisch ist.

Bei dessen internationaler Würdigung soll also nicht mehr, wie es noch das österreichische Vertragsprojekt von 1888 wollte, darauf gesehen werden, ob der politische Legalthatbestand des auswärtigen Gesetzes sich unter die gemeinen Thatbestände des im Zufluchtstaate geltenden Rechtes subsumieren läßt. Vielmehr wird darauf abgestellt, ob in dem konkreten Thatbestand, wiewohl er auch in der Auffassung des Zufluchtstaats ein politisches Delikt darstellt, der gemeine Charakter vorherrscht; oder ob dies nicht der Fall ist.

Es bedarf nur eines Blickes, um zu erkennen, daß der schweizerische Gesetzgeber mit einer solchen Distinktion auf die wohlbekannte Theorie Ortolan's von der Einteilung der gemischten politischen Delikte in die mit prädominierendem politischen und prädominierendem unpolitischen Charakter [40] zurückgekommen ist. Nur giebt er diese Theorie in der

40. S. o. § 42 N. 28 ff.

neueren Fassung Billot's wieder[41]. Nicht der abstrakte im Auslieferungsgesuch in Bezug genommene Verbrechensbegriff soll bei der Balanzierung des gemeinen und politischen Moments zu Grunde gelegt werden, sondern die konkrete Handlung des Flüchtigen. Es soll aus den Umständen, die sie begleiteten, ihre Natur thatsächlich festgestellt werden. Worin aber der gemeine Charakter des politischeu Delikts, auf dessen Ueberwiegen oder Zurücktreten es ankommt, zu substanziieren sei, wird nicht angegeben. Nur soviel erhellt, wir wissen es bereits, daß dem bloßen Beweggrund oder Zweck dieser Charakter nicht zu entnehmen ist. Im Uebrigen giebt der Gesetzgeber, so sagen die Motive, dem Richter „freien Spielraum“[42].

Zur Beurteilung dieser Bestimmung, welche weder in den Gesetzgebungen noch in den Verträgen unserer Staatenwelt einen Vorgang hat, und schwerlich Nachahmung finden wird, bedarf es nach den oben, gelegentlich der Besprechung des belgischen Rechts, gegebenen Darlegungeu keiner ausführlichen Erörterung mehr. Die vorgeschlagene Lösung des Problems ist darum eine unbefriedigende, weil die dem Zufluchtstaat an-

41. S. o. § 42 N. 38 ff. Immerhin macht doch das schweizerische Gesetz den wichtigen Fortschritt über die Theorie der Franzosen hinaus, daß es dem gemischt politischen Delikt unter allen Umständen, also auch im Falle, daß der gemeine Charakter der Handlung prävaliert, seine juristische Stellung im Kreise der politischen Delikte beläßt. Der zweite Absatz des Artikels ist eine Ausnahme von der Regel des ersteren. Er sagt: „Die Auslieferung wird indessen bewilligt“ u. s. w. Die Franzosen neigen dazu, das gemischt politische Verbrechen in jenem Fall als gemeines zu rubrizieren; vgl. die Aussprüche o. S. 290. 294. Solche Einschränkung des Begriffs: politisches Delikt muß notwendigerweise zur Unklarheit über denselben führen.

42. Botschaft a. a. O. 853: Und zwar soll in diesem Falle das Plenum des Bundesgerichts entscheiden, a. a. O. 360. Zugestanden wird, a. a. O. 853: „Der Entscheid des Bundesgerichts wird sich auf umfassende und zugleich eingehende Würdigung einer großen Zahl von Erwägungen der verschiedensten Art gründen müssen; auch Rücksichten politischer Natur sind dabei nicht ausgeschlossen, indem naturgemäß die Frage der politischen Einrichtungen des ersuchenden Staates und insbesondere das Vertrauen, welches dessen Gerichtsbehörden zu erwecken geeignet sind, für die Urteilsfällung entscheidendes Gewicht haben werden. Es liegt darin für das Gericht eine schwere Verantwortlichkeit, allein seine Zusammensetzung läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß es seiner großen Aufgabe in jeder Richtung gewachsen sein wird. Und das Eingreifen des obersten Gerichtshofs in diese schwierigen Verhältnisse bietet die beste Gewähr dafür, daß der Entscheid stets von dem im Volke lebenden Rechtsgefühle getragen und niemals durch außerhalb des Rechtsgebiets liegende Rücksichten getrübt werde. Daher wird sich auch die auswärtige Regierung bei einem allfällig abweisenden Entscheide jenes Gerichtshofs unschwer beruhigen, da sie weiß, daß derselbe von Männern ausgeht, welche nur der Stimme ihres Gewissens und niemals einem Drucke von irgend einer Seite gehorchen.“

heimgegebene Abwägung zwischen den verschiedenen Thatbestandsmomenten des Einzelfalles sich ohne prozessuale Feststellung dieses Thatbestandes selbst nun einmal nicht vornehmen läßt. Eine solche würde die gerichtliche Verhandlung des Falles, würde eine Beurteilung der Verhältnisse, die dabei mitgespielt haben, würde eine Erhebung der belastenden und der entlastenden Schuldmomente nötig machen, die ganz jenseits einer Rechtshilfeprozedur liegen. Ja, eine derartige Instruktion der Auslieferungssache würde es nicht vermeiden können, auch die im ersuchenden Lande bestehenden öffentlichen Rechtszustände einer Prüfung zu unterziehen, da ja ohne deren Verständnis ein sicheres Urteil über Art und Maß der dem Flüchtigen zugeschriebenen Schuld nicht zu gewinnen wäre. Aber mit dem Prinzip des Gesetzes, daß „die Schuldfrage für das Auslieferungsverfahren vollständig außer Betracht fällt“ [43], steht doch das Alles in offenbarem Widerspruch. — Um wiederholte Beispiele anzuführen, wie wäre also im Falle, daß die beiden Jacquin, oder daß Hartmann, nachdem sie ihre Unthaten bis zu einem vollendeten tauglichen Versuch gebracht, sich auf schweizerischen Boden geflüchtet hätten, vom Bundesrat und vom Bundesgericht zu entscheiden gewesen? Sollte es bei ihrer That auf den Grad der gemeinen im Vergleiche mit der politischen Verschuldung ankommen? Allein beides sind inkongruente Größen, die eine Vergleichung nicht zulassen. Oder sollte auf den praktischen Erfolg der Handlung gesehen werden, so daß, da sie mißglückte, der gemeine Charakter prävalierte? Oder sollte auf die Chancen, die sie bot, oder auf die Verruchtheit der gewählten Mittel [44], oder auf die Tendenz des Thäters, oder auf die Unhaltbarkeit, die Unerträglichkeit, den Druck der öffentlichen Zustände, die das Verbrechen inspirierten, eingegangen werden? Alle solche Momente könnten herangezogen werden, um ein Uebergewicht des gemeinen Charakters über die politische Seite der That herauszurechnen. Aber entscheidend ist keines von ihnen. Schließlich wird es auf die jeweilige politische Stimmung ankommen, der das Rechtshilfegesuch im Zufluchtstaat begegnet. M. a. W. Das schweizerische Gesetz stellt die Gewährung oder Versagung der Rechtshilfe im Falle von politischen Thatbeständen zusammengesetzter Natur in die Willkür der Regierung. Die Eröffnung eines gerichtlichen

---

43. Botschaft a. a. O. 357. 360.

44. So meint wirklich Berney in seiner Besprechung des Gesetzes, Revue de dr. internat. XXIV 220: Le tribunal devra se demander non seulement si le prévenu poursuivait un but politique, mais encore si les moyens illicites employés ne dépassaient pas ce qui était nécessaire pour atteindre le but. C'est une question de degré.

Verfahrens, durch welches ihre Entscheidung auf einen Gerichtshof abgewälzt wird, erscheint nicht geeignet, über die peinliche Lage hinwegzutäuschen, in welche die Schweiz sich durch einen solchen die Rechtshilfe im Ungewissen lassenden Vorbehalt dem Auslande gegenüber gesetzt hat. Denn die Aufgabe, die dem Bundesgericht zugewiesen wird, ist keine richterliche mehr [45]. Alle die volltönenden Worte, mit welchen schweizerische Publizisten den historischen Beruf ihres schönen Vaterlandes, „die Burg der Freiheit auf dem Kontinent zu sein“ [46], verherrlichen, können die Wahrheit nicht verschleiern, daß der von der Eidgenossenschaft durch die Gesetzgebung von 1892 eingeschlagene Weg, ihren auswärtigen Rechtshilfeverkehr den Bedürfnissen monarchischer Staaten anzupassen, nicht zum Ziele führen kann. Und wenn man von dorther bisweilen die Forderung aussprechen hört, die Monarchieen mögen, um für diesen Verkehr auch in Beziehung auf den politischen Asylschutz einen festeren Rechtsboden, als es bisher war, zu gewinnen, ihr Strafrecht dem demokratischen Systeme der Schweiz anpassen [47], so wird man gegen

45. Sehr ernste Bedenken gegen die auch sonst wahrnehmbare Tendenz, die Entscheidung politischer Fragen vom Bundesrate an das Bundesgericht zu verschieben, hat wiederholt Hilty erhoben, Polit. Jahrb. V 911: „Die nächste Folge wird die sein, daß dasselbe eine sehr viel „politischere“ Behörde wird, als bisher, bei seiner Wahl dieser Gesichtspunkt stark in den Vordergrund tritt. Aehnlich derselbe in den Verhandlungen des Nationalrats, a. a. O. VII 115.

46. Hilty a. a. O. VII 114. 138.

47. Am naivsten von Serment, Protokoll der XVIII. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins (1881) 186: Ou bien la loi pénale de l'état réclamant punit le crime dirigé contre le souverain — de peines qui ne diffèrent pas — de celles qui frappent le crime contre de simples particuliers. — Ou bien au contraire, sein Strafgesetz établit une différence bien tranchée, soit au point de vue de la juridiction, soit au point de vue de la peine entre les crimes dirigés contre les particuliers et les crimes dirigés contre le souverain. In diesem Falle verbiete sich die Auslieferung. Vor solche Alternative gestellt wird der fremde Staat nicht hésiter à modifier son droit pénal dans le sens d'une assimilation complète! Aehnlich Weber, Zur Behandlung der politischen Verbrecher im internationalen Strafrecht (1887) 47: „Es giebt — nur eine Möglichkeit, auch die Republik zur Auslieferung von Attentätern zu vermögen. Die monarchischen Staaten müssen auf jene strengere Bestrafung des Mordversuchs am Souverain verzichten, wenn es sich um die Auslieferung handelt; sie müssen eine Ahndung des Verbrechens versprechen, welche allein nach dem Gesetze des requirierten Staates als gerecht erfunden wird.“ — „Der monarchische Staat könnte nur gewinnen, wenn er sich so vom fremden Staat gewissermaßen das Gesetz zudiktieren ließe“ u. s. w. — Selbst der Bundesrat hat sich von solchen Insinuationen nicht frei gehalten; vgl. z. B. seine Botschaft a. a. O. 847: „Die durch die belgische Klausel für einzelne Persönlichkeiten im Staate kraft Gesetzes geschaffene Ausnahmestellung steht — zu der bürgerlichen Rechtsgleichheit, auf welcher sich

solche Aeußerungen den Vorwurf der Anmaßung zu erheben haben. In der That, so wenig wie Billot's Theorie, so wenig ist auch das Auslieferungsgesetz von 1892 eine Lösung des Problems[48].

Wenn aber schon für politische Thatbestände gemischter Natur, zumal für den verbrecherischen Angriff auf das Leben des Trägers der Staatsgewalt, die Frage, ob im Einzelfall das Moment des Hochverrats oder ob das des Tötungsverbrechens dominiere, eine thatsächliche Feststellung im Rechtshilfeverfahren nicht zuläßt, so trifft dieser Mangel in noch höherem Grade für den zweiten Fall zu, den das Auslieferungsverbot des A. 10 im Sinne hat. Denn daß dieses auch solchen Thatbeständen gilt, die ohne an sich politisch zu sein, doch einen inneren Zusammenhang mit Staatsverbrechen aufweisen, haben wir oben gesehen. Also auch in diesem Falle wäre nach der Ausnahmebestimmung von Absatz 2 die Auslieferung zu gewähren, sobald nur die zur Verhandlung gestellte Strafthat „vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens“ trüge. Ueberwöge aber der Charakter des politischen Verbrechens, dann würde auch für die konnexe Handlung die allgemeine Regel Platz greifen, und dem Verfolgten der gesetzliche Asylschutz nicht zu versagen sein. — Es ist nicht abzusehen, was mit solcher Direktive gemacht werden soll. Wie man sieht, will man die Theorie von der Präeminenz unter den konkurrierenden Thatbestandsmomenten des gemischten Verbrechens auf die ganz anders geartete Komplikation übertragen wissen, daß mehrere selbständige Thatbestände mit einander in Zweckbeziehung stehen[49]. Aber was dort wenigstens einen faßbaren,

---

unser ganzes demokratisches Staatsrecht aufbaut, in allzuscharfem Gegensatz, als daß wir zu ihrer Durchführung Hand bieten könnten.“ — Aber der strafrechtliche Schutz, mit welchem die Monarchie ihre Staatsgewalt umgiebt, ist doch nicht als Privilegium ihrer Träger gedacht!

48. Mit diesem Urteil stimmen die meisten Kritiken, die im Auslande und in der Schweiz selbst gegen den A. 10 des Gesetzes laut geworden sind. A. Rolin, Revue de dr. internat. XXIV 25 meint: Il y a des inconvénients et du danger au point de vue de vue des relations internationales, à abandonner l'appréciation d'une question aussi délicate au tribunal fédéral, d'après un critérium qui manque absolument de netteté. Noch schärfer sein Urteil o. § 42 N. 44. Von Schweizern wäre anzuführen Pfenninger, Archiv f. d. R. VI 575: Die Bestimmungen — leiden an Unklarheit des Gedankens und der Stellung. Vgl. auch o. § 39 N. 3. Hilty a. a. O. VII 113: Mit dem „Vorwiegen der politischen Merkmale“ ist nicht gerade viel gesagt. Schließlich und letztlich kommt es eben auf die Handhabung dieser Vorschrift an; nicht der Wortlaut, sondern die Praxis ist das entscheidende. — v. Orelli, Zeitschr. für schweiz. Recht. N. F. XII 355: allgemeine und unbestimmte Fassung.

49. Die Franzosen sind weit entfernt, ihre Theorie des gemischt politischen

wenn auch freilich juristisch kaum zu verwertenden Sinn hat, wird hier geradezu unverständlich. Wie soll denn die Intention des Thäters, sein Verbrechen gegen Personen oder Eigentum in den Dienst einer anderweitigen hochverräterischen oder landesverräterischen Handlung zu stellen, in vergleichende Abwägung mit der Schuld gebracht werden, die er durch die That auf sich geladen hat?

So bietet denn also auch der gesetzgeberische Vorgang der Schweiz von 1892 kaum eine geeignete Grundlage, um innerhalb unserer Staatenwelt zur Verständigung über die Neuordnung des politischen Asylschutzes zu führen. Immerhin daß jener Vorgang an sich von hoher völkerrechtlicher Bedeutung ist, daß sein praktischer Wert das russische Konferenzprogramm von 1881 erheblich überragt, daß der mit Ernst und Verständnis unternommene Versuch, den juristischen Gedanken weiterzubilden, den vor 40 Jahren der belgische Staat mit nachhaltigem Erfolg in den strafrechtlichen Jurisdiktionsverkehr der Mächte einführte, aufmerksamster Beachtung würdig ist, das wird kein Unbefangener leugnen.

Für die Schweiz selbst bedeutet er einen sehr sichtbaren Wendepunkt, und es dürfte eine Illusion sein, wenn bei der Verhandlung über das Gesetz in den schweizerischen Räten die Meinung ausgesprochen wurde, daß nichts innoviert werde. Dies kann m. E. nicht zugegeben werden. Vergleicht man seine Positionen mit der verschwommenen und unklaren Haltung, welche von den schweizerischen Behörden gegenüber dem Problem der politischen Attentate in Monarchien vordem eingenommen wurde, so ist der Fortschritt schon in Richtung auf die juristische Technik ein unverkennbarer. Es ist offenbar, daß man sich bei der früherhin in den Verhandlungen mit den Nachbarmächten beliebten ausweichenden Erklärung, den Fürstenmord dann als auslieferungsmäßig zu behandeln, wenn er sich als gemeines Verbrechen erweise, nicht mehr beruhigen will[50]. Der Gesetzgeber hat sich der juristischen Wahrheit,

Delikts auf die bloß konnexen Strafthaten des gemeinen Rechts zu übertragen. In Deutschland hat v. Liszt einmal einen dahin gehenden Vorschlag gemacht, s. o. § 42 N. 41.

50. Immerhin ist zu bemerken, daß der letzte Absatz des A. 10 eine Art Rückfall in das Prinzip kriminalistischer „Dekomposition“ zusammengesetzter Verbrecher zu bedeuten scheint, s. o. § 42 N. 25. N. 41. Es soll nämlich, wenn auf Grund eines politischen Deliktes wegen überwiegenden gemeinen Charakters ausgeliefert wird, die Bedingung gestellt werden, daß der Auszuliefernde „wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes“ nicht (ursprünglich hieß es: nicht strenger) verfolgt oder bestraft werden darf. Damit scheint gemeint zu sein, daß im

daß jener Thatbestand, ebenso wie jeder andere Rechtsbruch, den ein fremder Staat als gegen seine Verfassung gerichtet kriminalisiert, nun einmal schlechterdings ein politischer ist, daß er als solcher an sich der Rechtshilfe entzogen ist, nicht länger verschlossen. Aber der Gesetzgeber hat sich auch zugleich der Erkenntnis nicht verschlossen, daß die Regel keine ausnahmslose sein kann. Und damit hat er sich im Prinzip auf den nämlichen Standpunkt gestellt, den die anderen Mächte seit der Rezeption der belgischen Klausel eingenommen haben. Denn auch diese will thatsächlich nichts anderes als den durch die herkömmlichen Vertragsklauseln allzuweit gezogenen Rahmen des Asylschutzes durch ein Ausnahmerecht durchbrechen. Auch für die Schweiz ist nunmehr das Auslieferungsverbot politischer Verbrecher kein absolutes mehr. Praktisch wird der Unterschied zwischen dem schweizerischen Gesetzartikel 10 und dem belgischen Gesetz von 1856 vornehmlich in der Anwendung durch die Verträge liegen. Denn während die belgischen und die nach deren unmittelbarem oder mittelbaren Vorbild redigierten Konventionen fremder Staaten kein Bedenken getragen haben, die Auslieferungspflicht der Regiciden zu einer strikten zu erheben, wird die Eidgenossenschaft nach Maßgabe ihres Gesetzes von 1892 nicht so weit gehen können. Sie wird für ihre Organe den Vorbehalt sichern müssen, im Einzelfall die angesonnene Rechtshilfe nach den Direktiven des Gesetzes versagen zu dürfen[51]. Erwägt man freilich, daß auch den belgischen und den ihnen nachgebildeten Uebereinkünften ein solcher Vorbehalt, freilich allgemeineren Inhalts, geläufig ist[52], so dürfte auch dieser Gegensatz in den Hintergrund treten.

Wenn dem aber so ist, dann darf schließlich die Frage aufgeworfen werden, was denn eigentlich die Schweiz hindern kann, dem Zugeständnis, das sie thatsächlich doch nun einmal gemacht hat, eine weniger anfechtbare Form zu geben und, indem sie sich auf den Boden der belgischen Klausel stellt, den Anschluß an das Recht der anderen Mächte auch ihrerseits formell zu vollziehen. Die beiden Einwände, die sie bis dahin zu erheben pflegte, haben an überzeugender Kraft erheblich verloren. Vor allem ist das erste Bedenken, daß das durch Angriff auf das Leben eines Monarchen bewirkte hochverräterische

---

Fall des Attentats auf das Staatsoberhaupt die ersuchende Regierung versprechen soll, den ihr ausgelieferten Hochverräter nicht wegen Hochverrats, sondern wegen Mord oder Totschlag oder Körperverletzung u. s. w. aburteilen lassen zu wollen. Wie sie auf eine so ganz unerfüllbare Bedingung eingehen könnte, ist nicht wohl abzusehen; vgl. o. S. 519. 520.

51. Richtig Hilty a. a. O. VI 466: Im Zweifel würde nicht ausgeliefert werden.

52. S. o. § 27 N. 16.

Unternehmen ein dem schweizerischen Strafrecht unbekannter Thatbestand sei, daß also ein darauf gerichtetes Auslieferungsversprechen keine Gegenseitigkeit finden könnte, nicht mehr durchschlagend. Denn die Schweiz gesteht selber zu, wie die Gewährung der Rechtshilfe nicht unbedingt davon abhängig sein kann, daß eine dem Flüchtigen zur Last gelegte Handlung auch im Strafgesetz des Zufluchtstaates vorgesehen ist, sofern nur die Nichterwähnung derselben „lediglich die Folge äußerer Verhältnisse" ist [58]. Aber auch der zweite Einwand, daß ihre republikanische Verfassung der Schweiz das Eingehen auf die belgische Klausel unmöglich mache, hält nicht mehr Stich angesichts des einstimmigen Bekenntnisses zu derselben, welches die amerikanische Staatenwelt, wie so eben gezeigt worden ist, abgelegt hat.

§ 60. Anders wie die Schweiz ist Großbritannien niemals in die Lage gekommen, über Annahme oder Ablehnung der von den Nachbarmächten so bereitwillig adoptierten belgischen Attentatsklausel von 1856 diplomatisch zu verhandeln.

Nicht lange nach deren gesetzgeberischer Einführung geschah es, daß auch für die englische Regierung die große Frage in gefährliche Nähe gerückt wurde. Denn das blutige Attentat des Italieners Orsini und seiner drei Landsleute vom 14. Januar 1858, dem der Kaiser Napoleon III. wie durch ein Wunder entgieng [1], war, ebenso wie die ihm zunächst vorangegangenen, auf englischem Boden verabredet und mit erschreckender Planmäßigkeit vorbereitet worden. In lebhafter Sprache wandte sich die alsbald veröffentlichte, höchst folgenreich gewordene Depesche Walewski's an Persigny, den Gesandten in London, vom 20. Januar 1858 [2] gegen das von England offenbaren Meuchelmördern eröffnete Asyl. Allein der Sturm der Entrüstung, welchen der angebliche Angriff auf das nationale Heiligtum des politischen Asylrechtes in der Presse, in öffentlichen Versammlungen wie in dem Parlamente begegnete, nötigte die kaiserliche Regierung zum Einlenken. Das „herzliche

58. S. o. N. 11.

1. S. o. § 48 N. 6. Eine monographische Darstellung des ganzen Handels giebt Weil, Les relations de l'Angleterre et de la France à la suite de l'attentat d'Orsini (1888).

2. Die anstößige Stelle lautete, Weil l. l. 21: C'est l'assassinat érigé en doctrine —. Le droit d'asile doit-il donc protéger un tel état de choses? L'hospitalité est-elle due à des assassins? La législation anglaise doit-elle servir à favoriser leurs desseins et leurs manoeuvres, et peut-elle continuer à couvrir des gens qui se mettent eux-mêmes, par des actes flagrants, en dehors du droit commun, et au ban de l'humanité?

Einvernehmen" der beiden Westmächte blieb, freilich nur äußerlich, erhalten, obwohl eine alien act, wie sie doch nach Lage der Sache als die geeignetste Sicherung gegen die Wiederkehr ähnlicher ruchloser, das englische Volk schwer kompromittierende Vorkommnisse erschien, wie sie noch im Jahre 1848 for the peace and tranquillity of any part of this realm, ergangen war, nicht erlassen wurde [3]. Der gesetzgeberische Versuch, den Palmerston machte, die Angelegenheit auf das strafrechtliche Gebiet hinüberzuspielen, und das bestehende Recht betreffend Komplott und Teilnahme an einem im Auslande begangenen Tötungsverbrechen zu ergänzen, führte zwar zu dem Sturze seines Kabinets (21. Februar 1858), änderte aber nichts mehr an den friedlichen Dispositionen der napoleonischen, auf ganz andere Ziele gerichteten Politik. Selbst das Nachspiel, welches das diplomatische Zerwürfnis in dem Falle Bernard hatte, vermochte die inzwischen erfolgte Versöhnung der beiden Regierungen nicht mehr zu stören. Dieser Fall hatte mit dem der beiden Jacquin eine große Aehnlichkeit [4]. Es handelte sich um einen in England lebenden verwegenen Agitator französischer Nationalität, auf dem der nur zu wohl begründete Verdacht ruhte, den Italienern die fürchterlichen Bomben nach Paris geliefert zu haben. Einen Augenblick dachte die französische Regierung daran, die Auslieferung des Mannes wegen murder auf Grund des Vertrages von 1843 zu betreiben [5]. Doch wurde der Gedanke aufgegeben, nachdem englischerseits der Einwand erhoben worden war, die inkriminierte Handlung sei nicht committed within the jurisdiction of the requiring party [6]. Bernard wurde in England selbst wegen Teilnahme an einer im Auslande an Personen der kaiserlichen Umgebung begangenen Tötung vor Gericht gestellt. Allein das bestehende Gesetz [7] erwies sich nicht ausreichend zu seiner, eines Ausländers, Ver-

3. Palmerston hatte im ersten Augenblick wirklich an eine Fremdenakte gedacht; Ashley, Life of Palmerston II (1876) 144. Aber Clarendon, der Staatssekretär des Auswärtigen bezeichnete die Einbringung einer solchen ins Parlament, um ihrer absoluten Aussichtslosigkeit willen, als utterly out of the question; Hansard III S. 149 p. 66.

4. Ueber die Litteratur des Falles R. v. Bernard vgl. Lammasch, Archiv für ö. R. I 824.

5. Die interessante Nachricht giebt Malmesbury, Memoirs of an ex-minister II (1884) 108. 110. 111.

6. So heißt es nämlich im A. 1 der Konvention vom 13. Februar 1843. Dieser Einwand der Law officers of the crown kontrastierte eigentümlich mit den Gründen, aus welchen hinterher die Freisprechung Bernard's erfolgte; auch mit dem Verhalten der englischen Regierung gegenüber einem weiteren inzwischen nach Amerika geflüchteten Mitschuldigen Allsopp; vgl. Lammasch 451 N. 1.

7. 9 Geo. IV c. 31 s. 7. S. o. I 75 N. 3.

urteilung. Der sensationelle Prozeß endete mit einer Freisprechung (15. April 1858).

Damit war der Zwischenfall zu Ende und das englische Volk mochte sich rühmen, die ihm von Paris angesonnene Rolle, „den Schergen, Büttel oder Scharfrichter eines fremden Tyrannen zu machen“ [8] zurückgewiesen zu haben. In der großen Rechtfertigungsrede, die Graf Clarendon, der Staatssekretär des Auswärtigen in dem abgetretenen Kabinet, am 1. März 1858 im Oberhause hielt, hob er mit Emphase hervor: No consideration on earth would induce Parliament to pass a mesure for the extradition of political criminals [9]. Immerhin, das geltende Strafrecht des vereinigten Königreichs hatte doch nach seiner internationalen Seite hin eine beunruhigende Unsicherheit offenbart. Und der lange im Gedächtnis fortlebende Fall Bernard war nur allzusehr geeignet, die Aufmerksamkeit der Rechtsverständigen auf das geltende System zu ziehen, Zweifel an seiner Gerechtigkeit wachzurufen und Vorschläge zu seiner Abänderung anzuregen [10].

Denn mit dem kriminalistischen Territorialprinzip, dessen naturrechtliche Notwendigkeit die englische Rechtswissenschaft in bewußter Abkehr von den Kodifikationen des Kontinents mit zunehmender Schärfe verfocht [11], kontrastierte in seltsamem Widerspruch die Abneigung, die das englische Volk dem Auslieferungsverkehr, der doch das unentbehrliche Komplement jenes Prinzips ist, entgegenbrachte. Als im Jahre 1826 die Fremdenakte endgültig erlosch, war damit auch die Zuständigkeit, ausländische Missethäter ihrem „natürlichen“ Richter zuzustellen aus der Machtvollkommenheit der Krone herausgefallen. Wenn auch unter zögernder Anerkennung setzte der dem altenglischen Staatsrecht völlig fremde Satz sich durch, daß der auf britischen Boden geflüchtete Verbrecher, sofern er hier nicht zur Strafe gezogen werden kann, frei ist; daß eine königliche Order weder im Einzelfall seine Auslieferung verfügen, noch ein darauf gehendes generelles Abkommen in Wirksamkeit setzen kann. Erst eine Parlamentsakte müsse die Geneh-

---

8. So gab Prinz Albert die öffentliche Meinung wieder; Ernst II, Aus meinem Leben II (1888) 421.

9. Hansard l. l. p. 57.

10. Dies ist die Bedeutung der o. bereits mehrfach citierten trefflichen Schrift von Sir G. Cornewall Lewis, On foreign jurisdiction and the extradition of criminals (1859). Er war selber Mitglied des abgetretenen Kabinets Palmerston gewesen.

11. Vgl. z. B. Lewis l. l. 31. 72. S. o. I 65 N. 10.

migung dazu erteilen [12]. Kurz und bündig charakterisierte der französische Justizminister in seinem berühmten Cirkular von 1841 den Rechtszustand im Nachbarreiche dahin, daß Auslieferungen flüchtiger Verbrecher von England nicht erhältlich sind, parce que sa législation ne le permet pas. Gerade aber diese Unerläßlichkeit parlamentarischer Zustimmung ist es gewesen, woran alle Versuche der englischen Ministerien, nach dem Vorgange Belgiens und Frankreichs auch für das britische Reich ein Vertragssystem, wo möglich mit allen fremden Mächten, zu begründen, bis zum Jahre 1870 gescheitert sind. Die Bedenken dagegen, die im Parlament immer wieder und wieder aus dem Gesichtspunkt politischer Freiheit erhoben wurden, erwiesen sich schließlich als unüberwindlich. Jede Uebernahme einer konventionellen Auslieferungspflicht bedeute, so lautete der populäre Einwand, eine Preisgebung des Asylrechts. Wolle man politische Extraditionen ernstlich und effektiv verhüten, so dürfe man überhaupt auf Extraditionsverträge sich nicht einlassen. Der englische Boden sei sakrosankt. Jeder Flüchtige habe dort Schutz und Aufnahme zu finden. Zumal in dem Zeitalter der Julirevolution lenkten die Engländer mit vollen Segeln in das Fahrwasser des französischen Radikalismus ein, der in jeder Auslieferung schlechthin eine Maßregel despotischer Willkür zu sehen glaubte. Jahrzehnte lang haben sie, nachdem die Nachbarländer sich längst von der Haltlosigkeit solcher Auffassung überzeugt hatten, in seltsamer Verblendung über die kriminalpolitische Bedeutung der Maßregel, an dem einmal eingenommenen Standpunkt mit nationalem Hochmut festgehalten. Zwar war es endlich wenigstens gelungen, mit den V. St. von Amerika durch A. X des Ashburtonvertrages von 1842 den Vertragsfuß von 1794, und gleichzeitig mit Frankreich durch die Konvention von 1843 denjenigen des Friedens von Amiens zu erneuen [13]. Beiden Verträgen wurde durch Parlamentsakte von 1843 für den Gesamtumfang des britischen Reichs die Vollziehbarkeit gewährt [14]. Aber eben diese Uebereinkünfte, die um ihres unzureichenden Inhalts willen [15], sowie wegen der Schwierigkeiten, die ihre Handhabung fand, sich als eine reiche Quelle von Aerger und Verdruß erwiesen haben, lassen deutlich das Mißtrauen erkennen, in welchem sie abgeschlossen sind. Die populäre Abneigung gegen die Prozedur steigerte sich mit den Umwälzungen des europäischen Staatensystems, welche

12. Die außerordentlich interessante Geschichte des englischen Auslieferungsrechts ist an anderer Stelle zu geben.

13. S. o. § 45 N. 41 und I 189.

14. 6. 7. Vict. c. 75. 76. S. o. § 47 N. 14. Dazu die Novelle 8. 9. Vict. c. 120 (1845).

15. Lebhafte Klage darüber erhob Ch. Egan, The law of extradition (1846).

die Februarrevolution einleitete. In dem parlamentarischen Fiasko, das der nach mühsamen Vorbereitungen zu Stande gebrachte neue Auslieferungsvertrag mit Frankreich vom 28. Mai 1852 erlitt, kam es zu grellem Ausdruck [16]. Gegenüber dem Stand der öffentlichen Meinung schwand dem Grafen Aberdeen der Mut, den Vertrag durch Herbeiführung von Modifikationen, zu welchen die Zustimmung des französischen Kaisers leicht zu gewinnen gewesen wäre, über Wasser zu halten. So blieben denn zwei Jahrzehnte hindurch Nordamerika und Frankreich die einzigen Länder, mit denen England, das Mutterland, wenigstens formell internationale Jurisdiktionsbeziehungen unterhielt. Der Kontrast zu dem immer reicher sich entwickelnden Rechtshilfeverband des europäischen und amerikanischen Kontinents war um so unerträglicher, als die britischen Kolonien und Dependenzen vermöge ihrer kolonialen Autonomie in der Lage waren, den ihnen ganz unentbehrlichen Auslieferungsverkehr mit benachbarten Central- und Kolonialregierungen auf der Grundlage statutarischen Rechts mit Eifer zu pflegen [17]. In Beziehung auf das polizeiliche und strafrechtliche Fremdenrecht bot hienach der Rechtszustand des britischen Weltreichs in seinen verschiedenen Teilen ein sehr verschiedenes Bild dar. Zwar kam es dann noch am 15. April 1862 zu einem Reichsvertrag mit dem Königreich Dänemark, welcher wesentlich die französische Konvention von 1843 mit allen ihren Mängeln zu Grunde legte. Bei der besonderen Affektion des englischen Publikums für dieses Land gelangte sie selbst beim Parlamente glücklich unter Dach [18]. Nunmehr aber geschah das Unerhörte. Als gestützt auf diesen Vorgang das nämliche englische Kabinet Palmerston-Russel die seitdem mit dem Königreich Preußen angeknüpften Verhandlungen durch den Auslieferungsvertrag vom 5. März 1864 zum Abschluß brachte, welcher mit belanglosen Abänderungen den dänischen wiederholte, versagte das Unterhaus die Zustimmung. Die Debatte am 25. Juli 1864 war geradezu beschämend für das Land [19]. Nur die damals alles Maß übersteigende Erbitterung der Engländer über die preußische Okkupation Jütlands mochte den Thorheiten zur Entschuldigung dienen, die an jenem Tage in Westminster öffentlich ausgesprochen wurden.

16. S. o. § 47 N. 7 ff.

17. Ueber Geschichte und System des für die britischen dependencies geltenden Auslieferungsrechts nach seinem formellen und materiellem Bestande kann an dieser Stelle nicht gehandelt werden. Einiges ist gelegentlich zur Sprache gekommen; s. o. § 44 N. 8. § 46 N. 11. § 47 N. 12.

18. Durch die sehr ausführliche Vollzugsakte 25. 26. Vict. c. 70.

19. Hansard III S. 176 p. 2056. Damit sind zu vergleichen die ergötzlichen Angaben, die sich in Saturday Review XVIII (30. Juli 1864) 135 finden.

Die Signatur der Verhandlung war das Wort des radikalen Abgeordneten für Brighton, Mr. White: The conduct of Prussia is not of a nature calculated to secure the good opinion of England. Es war wie in den alten guten Zeiten des Seekriegsrechts, da die Engländer einzelne fremde Nationen mit der Freiheit der neutralen Flagge „privilegiierten". Die verhängnisvolle Ablehnung erwies sich geradezu als Beeinträchtigung der völkerrechtlichen Geschäftsfähigkeit des Landes. Als Belgien bald darauf das dringende Verlangen laut werden ließ, endlich auch mit Großbritannien auf Auslieferungsfuß zu kommen, lehnte das Kabinet ab [20]. Bei der Notwendigkeit, das Parlament anzurufen, würden die Verhandlungen ja doch aussichtslos sein. Aus dem nämlichen Grunde unterblieb die Unterzeichnung einer mit den Hansestädten bereits ausgearbeiteten Punktation. Und als nun gar im Jahre 1865 die französische Regierung in ihrem Unmut über die Konvention von 1843 mit einer Kündigung derselben vorgieng [21], damit also das wichtigste mit dem Kontinent bestehende jurisdiktionelle Band zu zerreißen drohte, da wurde die Situation des mächtigen Inselreichs geradezu bedenklich. In Bezug auf eine elementare Frage der internationalen Ordnung schien England sich auf jenen Standpunkt zu stellen, den Montesquieu einstmals als das Völkerrecht der Irokesen bezeichnet hat. Erst das Jahr 1870 hat endlich die verspätete Abkehr von einer Politik gebracht, welche, wenn sie zu voller Konsequenz gebracht worden wäre, im Zusammenwirken mit der Haltung der Gesetzgebung in der Materie des internationalen Strafrechts geradezu zu einer Lossagung des Reichs von völkerrechtlicher Gemeinschaft hätte führen müssen. Wie aus den französischen Differenzen von 1866 sich die Brücke aufbaute, auf welcher auch Großbritannien zu einem Auslieferungsgesetz gelangte, das ist oben bereits zur Sprache gekommen [22]. Wir nehmen den dort abgebrochenen historischen Faden wieder auf.

Unter dem nachwirkenden Eindruck der parlamentarischen Debatten, welche über die Prorogation des britisch-französischen Auslieferungsvertrags im Jahre 1866 [23], und dann erneuert im Jahre 1867 [24] geführt worden waren, kam das Unterhaus am 19. März 1868 zu dem Beschluß, daß eine parlamentarische Kommission zur Untersuchung der

20. S. o. § 24 N. 43. Report on extradition 1868 nr. 158. 160. 162. 430.

21. S. o. § 47 N. 13.

22. S. o. S. 365.

23. S. o. § 47 N. 22. N. 25.

24. An Act to continue various expiring laws. 30. 31. Vict. c. 143. Hansard III S. 189 p. 961—991.

bestehenden Auslieferungsbeziehungen des Reichs, im Hinblick auf die Annahme ständiger und gleichmäßiger Grundsätze für Behandlung der Frage, einzusetzen sei. Eine solche, aus sorgfältig ausgesuchten Sachkennern bestehend [25], trat am 1. Mai 1868 zusammen. Ausgerüstet mit einem überaus umfangreichen Material über die zur Zeit bei den civilisierten Staaten für ihren Jurisdiktionsverkehr geltenden gesetzlichen, observanzmäßigen, konventionellen Rechtsnormen, hielt sie im Ganzen 9 Sitzungen, vernahm eine Reihe von Personen, die vermöge ihrer Amtsthätigkeit mit jenem Verkehr vertraut waren [26], und legte das Resultat ihrer Beratungen am 6. Juli in einer Reihe von Resolutionen, denen die Verhandlungsprotokolle mit den Anlagen hinzugefügt wurden, dem Hause vor [27]. Das alsbald veröffentlichte Blaubuch: Report on extradition (1868) bildet eines der wichtigsten Stücke in der modernen Litteratur des Auslieferungsrechts. In ihm befürwortete sie Erleichterungen für den Abschluß von Auslieferungsverträgen unter Erweiterung der hierin aufzustellenden Verbrechenslisten [27] über den in den drei zur Zeit geltenden Uebereinkünften bestehenden Rahmen hinaus. Als das angemessenste Verfahren wurde nach dem Muster der die Zurückstellung entwichener Seeleute betreffenden Akte vom 17. Juni 1862 [28] der Erlaß eines die Materie prinzipiell regelnden Gesetzes empfohlen, auf Grund dessen Arrangements mit auswärtigen Regierungen, unter Ausbedingung mäßiger Kündigungsfristen zu treffen, durch kgl. Order zu verkündigen und beiden Häusern des Parlaments zur Kenntnisnahme vorzulegen seien. Jedes dieser Arrangements habe in ausdrücklicher Verklausulierung die Nichtauslieferung politisch Verfolgter — wir kommen gleich darauf zurück — sowie die Nichtbestrafung des Extradierten wegen anderer als eben der Extraditionsvergehen vorzusehen. Endlich wurde der Vorschlag gemacht, daß die Erledigung der an die britische Regierung gerichteten Auslieferungsgesuche bei dem hauptstädtischen Polizeigericht konzentriert werden möchte; daß dieses auch ohne förmlichen, in diplomatischem Wege übermittelten Antrag die pro-

---

25. Unter ihnen befand sich Stuart Mill, der sich eifrig bei den Verhandlungen beteiligte; nächstdem zwei Vertreter des Kabinets: der Solicitor general, W. Mich. Morris, und Edw. Egerton, parlamentarischer Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt.

26. Insbesondere den permanenten Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Edm. Hammond; sodann Sir Thomas Henry, s. o. S. 362, dessen Vorschläge fast überall durchdrangen, und den französischen Advokaten Treitt, s. o. S. 322.

27. Vgl. hiezu o. § 26 N. 14.

28. 15. 16. Vict. c. 26; s. o. I 191 N. 26. Eine formelle Uebereinkunft wird hier nicht gefordert. Es genügt, wenn die Reziprozität amtlich konstatiert worden ist.

visorische Verhaftung verfolgter Ausländer verfügen dürfe; daß der Effektuierung einer nach der dort vorgenommenen Prüfung von dem Auswärtigen Amt bewilligten Auslieferung eine Frist von 15 Tagen voranzugehen habe, binnen welcher der Verhaftete behufs seiner Freilassung zu einem Antrag auf ein writ of habeas corpus zuzulassen sei.

Zwei Jahre darauf, am 23. Mai 1870, wurde dann in wesentlicher Uebereinstimmung mit jenen Vorschlägen eine in englischer Umständlichkeit und Systemlosigkeit ausgearbeitete, mit zahlreichen Legaldefinitionen und Auslegungsregeln versehene, von Beilagen und Formularen begleitete Bill for amending the law relating to the extradition of criminals durch die Regierung ins Unterhaus eingebracht und von diesem mit geringen Abänderungen angenommen. Die Diskussion — bei der zweiten Lesung und in der Komitésitzung — war kurz und wenig erheblich; ein sprechendes Zeichen dafür, daß die vielverhandelte Frage, die vordem so viel Staub im Parlament wie in der öffentlichen Meinung aufgewirbelt hatte, nunmehr hinlänglich vorbereitete Gemüter fand und allseitig für spruchreif gehalten wurde. Mit Recht konnte bei Einbringung der Vorlage der Attorney general [29] sagen, ihr Prinzip sei von so vielen sichernden Anstalten und Maßregeln umgeben, daß auch der Aengstlichste keinen Mißbrauch zu befürchten haben würde. So unterblieb denn auch jeder Widerspruch gegen dasselbe. Und ein sachverständiger Redner gab der allgemeinen Meinung einen treffenden Ausdruck, indem er die Bill als a step in the right direction bezeichnete [30]. Mr. Bouverie, der Vorsitzende der Kommission von 1868, erklärte, daß das Gesetz would remove a defect in their criminal jurisprudence which was a disgrace to them as a civilized country [31]. Und mehr als ein Redner gab das praktische Argument zum besten, daß das Land nunmehr die effektive Möglichkeit haben würde, sich aller der Schurken zu entledigen, welche es bislang in Aussicht auf Straffsicherheit gerne und leicht hätten aufsuchen mögen. Im Oberhause fand eine Debatte überhaupt nicht statt. Die königliche Genehmigung wurde am 9. August erteilt [32].

Das den heutigen Rechtszustand des britischen Reichs darstellende Gesetz, The Extradition Act 1870, welches durch eine Novelle vom 5. August 1873 [33], und neuestens durch eine weitere vom 6. Juli 1895 [34]

29. Hansard III S. 202 p. 303.
30. Hansard III S. 202 p. 305.
31. Vgl. hiezu die o. § 47 N. 30 angeführten Aeußerungen.
32. Das Gesetz führt die Nummer 33. 34. Vict. c. 52.
33. An Act to amend the extradition act 1870. 36. 37. Vict. c. 60.
34. An Act to amend the extradition acts, 1870 and 1873, so far as re-

in einigen Punkten abgeändert worden ist, beschäftigt sich im Widerspruch mit seinem Titel nicht bloß mit der Auslieferung flüchtiger Verbrecher seitens der britischen Regierung, sowie dem Verfahren gegen die an dieselbe ausgelieferten Gerichtsflüchtigen; vielmehr hat es auch einen weiteren Punkt aus dem Bereiche internationaler Rechtshilfe zum Gegenstand seiner Normierung gemacht. Die bereits durch das Gesetz vom 29. Juli 1856 [35] gegebene Ermächtigung, auf rogatorische Kommissionen des Auslandes Zeugenvernehmungen in Civil- und Handelssachen durch englische Gerichte stattfinden zu lassen, ist durch die Extraditionsakte S. 24 und durch die Novelle von 1873 S. 5 auch auf alle strafrechtlichen Untersuchungen nicht politischen Charakters übertragen worden. Soweit nun aber das Gesetz das materielle Auslieferungsrecht selbst neu ordnet, schließt es sich im Allgemeinen den überkommenen Prinzipien an. Insbesondere die Bestimmungen über die Beweiskraft von richterlichen Urkunden auswärtiger Behörden, zumal die Neuerungen von 1866 [36], sind ihm mit einigen Erweiterungen inkorporiert worden [37]. Formell wurden jene Dispositionen, wie überhaupt alle auf die Materie bezüglichen Gesetze abrogiert [38]. Nur die bis dahin geschlossenen Verträge sollen bei Kräften bleiben; auch insoweit, als sie der neuen Akte widersprechen, welche demnach für die Handhabung jener Konventionen eine nur subsidiäre Geltung zu beanspruchen hat [39]. Wichtiger aber als die auf Ueberleitung des älteren Rechtszustandes in den neuen abzielenden Vorschriften ist das System, welches das Gesetz übereinstimmend mit wiederholt im Parlament gegebenen Anregungen für den Abschluß von Auslieferungsverträgen eingeführt hat.

Dieses System ist kein anderes als das uns bereits aus dem belgischen Rechte bekannte, wonach die Volksvertretung von der Prüfung und Genehmigung des einzelnen Vertragsschlusses entbunden wird, für diesen vielmehr die Freiheit der Exekutive innerhalb der ihr durch das Gesetz gezogenen Schranken Platz greift. Ohne daß ein direkter Einfluß des belgischen Vorgangs nachzuweisen wäre, hatte das praktische Bedürfnis zu dem nämlichen Resultat, wie dort, geführt. Wollte

---

spects the magistrate by whom and the place in which the case may be heard and the criminal held in custody. 58. 59. Vict. c. 33. Einen Abdruck der Gesetze bringt die eine Anlage dieses Werkes bildende Sammlung.

35. 19. 20. Vict. c. 113.

36. S. o. § 47 N. 25.

37. Extradition Act 1870, s. 14. 15. Dazu Extradition Act 1873, s. 4.

38. Extradition Act 1870, s. 27.

39. Ibid. Eine Bestimmung, die viel Streit hervorgerufen hat; vgl. o. § 47 N. 28.

man, gemäß den überkommenen Anschauungen, für Begründung und Sicherstellung von regelmäßigen Rechtshilfebeziehungen an der allgemeinen Gegenseitigkeitspflicht, also an dem Abschluß von generellen Staatsverträgen festhalten [40], so erschien es in allem Betracht als das zweckmäßigste, die materiellen und formalen Bedingungen des Jurisdiktionsverkehrs mit dem Auslande durch Gesetz festzulegen und dessen vertragsmäßige Adaptierung im Einzelfalle der königlichen Order zu überlassen. So stellte denn, wie die belgische Gesetzgebung, so auch die britische Extraditionsakte den Rechtssatz an die Spitze, daß die erbetene Auslieferung einer gerichtlich verfolgten Person nur auf Grund eines vorher abgeschlossenen Uebereinkommens [41], und nur nach Maßgabe desselben, niemals aber ohne ein solches oder jenseits seines Bereichs [42], gewährt werden darf [43]. Jede solche Uebereinkunft ist durch eine königliche, jederzeit abänderliche, Verordnung in Vollzug zu setzen. Dieselbe darf mit

40. Eine Position, die freilich bei der parlamentarischen Verhandlung über den Gesetzentwurf bestritten wurde. Der Abgeo. Dickinson, Hansard III S. 202 p. 305, meinte, es sollten Extraditionskartelle überhaupt nicht abgeschlossen werden; man sollte sich darauf beschränken, den fremden Regierungen Mitteilung von dem neuen Gesetz zu machen and ask them to extend to us advantages corresponding with those which our law afforded them. Schon in der parlamentarischen Kommission von 1868 war derselbe Gedanke von dem Unterstaatssekretär Edm. Hammond, s. o. N. 26, befürwortet worden; Report on extradition 1868 nr. 61. 185. 186. 195. Dagegen hatte Sir Thomas Henry, ibid. nr. 433—438, auf die Unerläßlichkeit von Verträgen zur Sicherstellung der Gegenseitigkeit hingewiesen. Auf den ersten Vorschlag, für welchen gleichzeitig in einer dem Gegenstand speziell gewidmeten Monographie Fr. Waymouth Gibbs, Extradition Treaties (1868), eingetreten war, kam dann die königliche Kommission von 1877, s. o. § 26 N. 18 und u. § 61 N. 38, zurück. Auch ohne Vertrag, so resolvierte sie, auch jenseits eines solchen, sollte die Auslieferung eines wegen begangener Verbrechen gerichtlich Verfolgten gewährt werden können, wenigstens an solche durch eine kgl. Vo. speziell zu bezeichnende Staaten, deren Justizverfassung die erforderlichen Bürgschaften in Aussicht stelle. Auf Reziprozitätsklauseln wäre nicht länger mehr zu bestehen. Royal commission on extradition. Report 1878 nr. I. IV. Vgl. hiezu Renault, Bulletin de la société de législation comparée VIII (1879) 186. Für die Dominion von Canada ist das Prinzip der free and voluntary extradition seit 1889 Rechtens geworden; s. u. N. 51 und Moore, On extradition I (1891) 80.

41. Extradition Act 1870 s. 2. Gefordert wird ein bloßes arrangement; demnach kein solenner Staatsvertrag; so der Attorney general, Hansard III S. 202 p. 305.

42. Ibid. s. 2 al. 2. s. 5. s. 9 al. 2. Eine Anwendung dieses überaus wichtigen Satzes s. o. I 194 N. 36.

43. Und, wie man annehmen muß, erbeten werden soll. Vgl. ibid. s. 19 und das Proömium des Gesetzes.

dem Gesetze nicht in Widerspruch stehn [44] und ist nach Maßgabe desselben anzuwenden [45]. Im Uebrigen bestehen für ihren Inhalt beschränkende Festsetzungen nicht [46]. Eine richterliche Anfechtung ihrer Verbindlichkeit findet nicht statt [47]. Räumlich ist die Geltungskraft der Akte auf den gesamten Territorialumfang des britischen Reichs erstreckt worden [48]. Demnach findet jede einen abgeschlossenen Vertrag in Vollziehung setzende kgl. Verordnung, sofern ihr nicht eine territorial abgegrenzte Wirksamkeit ausdrücklich beigelegt worden ist [49], ipso jure auf sämtliche britische Besitzungen Anwendung; nur daß außerhalb des Mutterlandes der Auslieferungsverkehr durch die Lokalbehörden, ohne Vermittlung der Centralstellen in London gehandhabt wird [50]. Lediglich für diejenigen britischen Besitzungen, die mit autonomer Gesetzgebungsgewalt ausgestattet sind, werden ergangene oder ergehende Lokalstatuten vorbehalten [51], so daß die einen Vertrag verkündigende Vollziehungsverordnung in Anwendung auf denselben die Reichsakte ganz oder zum Teil suspendieren kann. Und für das indische Reich gilt die Befugnis, eigene Auslieferungs-

44. Ibid. s. 4. 5. 21.

45. Ibid. s. 2. 5.

46. Ausnahme ist die Vorschrift, daß die Uebereinkunft eine höchstens einjährige Kündigungsfrist enthalten muß, ibid. s. 4 nr. 1, wodurch die parlamentarische Kontrolle über die Vertragsschließung unterstützt wird. Jede Vollziehungsverordnung ist dem Parlamente vorzulegen, ibid. s. 2 al. 4. Hansard III S. 208 p. 1268. Spezielle Gegenseitigkeitspflichten in dem Sinne, daß jedes einzelne vertragsmäßige Zugeständnis auf Reziprozität zu stellen sei, verlangt das Gesetz nicht. A. M., wie es scheint der Attorney General, Hansard III S. 202 p. 301. Royal commission on extradition. Report 1878 I nr. 2.

47. Extradition act 1870 s. 5.

48. Ibid. s. 2. 6. 17. 18. 20. 22. 23. 25.

49. Ibid. s. 2 al. 2. s. 17.

50. Ibid. s. 17. Die Kolonialgouverneure erlassen zu diesem Zwecke Verordnungen. Beispiel sind die Verordnungen des Gouverneurs von Malta.

51. Ibid. s. 18. Demgemäß erließ die Dominion of Canada ihren Extradition Act 1877 vom 28. April 1877 nebst Novelle vom 17. Mai 1882; nunmehr konsolidiert durch Extradition Act von 1886; Hertslet, Treaties XVII 1193. Durch kgl. Vo. vom 17. November 1888 ist demnach für Kanada die Reichsakte suspendiert worden; und hat die neue für Kanada ergangene Akte vom 2. Mai 1889, Hertslet l. l. XVIII 595, nunmehr den bemerkenswerten Schritt gethan, für den Bereich der Dominion die Gewährung von Auslieferungen unabhängig von Verträgen zu stellen. Für Ostindien erließ der Generalgouverneur den Extradition (India) Act 1895 vom 7. März 1895; er bildet gemäß kgl. Vo. vom 21. November 1895 zusammen mit der Reichsakte das geltende Recht des Indischen Reichs. Für Tasmania gilt das Gleiche hinsichtlich des dort erlassenen Extradition Act, Tasmania 1877; vgl. Moore, On extradition I (1891) 759.

konventionen, selbst contra legem aufzurichten, in Beschränkung auf indische native states oder angrenzende asiatische Staaten weiter fort. Sie wird, sei es durch die Krone selbst, sei es durch das Generalgouvernement ausgeübt [52].

Ueber den Umfang endlich, in welchem Auslieferungspflichten übernommen werden können, normiert eine Beilage des Gesetzes, welche in 19 Abschnitten eine Liste der extradition crimes enthält. Nur schwerere Rechtsverletzungen des gemeinen wie des Statutenrechts sollten hienach den Verträgen einverleibt werden [53]. Eine ansehnliche Erweiterung dieses Rahmens, namentlich durch Einverleibung der in den konsolidierten Akten von 1861 vorgesehenen felonies und misdemeanors brachte die Novelle von 1873 [54].

Daß eine solche Liste den bisherigen Leitstern der britischen Extraditionspolitik, die Freiheit des politischen Asyls, nicht aus den Augen zu lassen habe, das stand bei ihrer Entwerfung von vornherein fest. Fraglich konnte nur die juristische Formulierung sein, in welche dieses Stück der national religion [55] einzukleiden sein würde. Wie die Frage durch die Extraditionsakte gelöst worden, wurde bereits oben mehrfach berührt. Nunmehr ist im Zusammenhange darauf zurückzukommen.

§ 61. Schon die Parlamentsverhandlungen der Jahre 1864 und 1866 [1] hatten die Aufmerksamkeit des Landes auf die befremdliche Thatsache gerichtet, daß das bestehende Vertragsrecht des Reichs einen die politischen Flüchtlinge vor der Auslieferung speziell schützenden Rechtssatz vermissen ließe [2]. Die Gefahr für dieselben sei ja allerdings angesichts der beschränkten Zahl dieser Verträge, sowie der wenigen darin vorge-

52. Ibid. s. 23.

53. Solche, die als crimina juris gentium zu betrachten seien, so meinte der Attorney General, Hansard III S. 202 p. 301. Unter ihnen figuriert neben anderen seerechtlichen Delikten die piracy by the law of nations, gegen die bisherige Auffassung, daß Piraterie wegen der eigenen Kompetenz zur Abstrafung nicht auslieferungsmäßig sein könne; vgl. o. I 67 N. 15. 181 N. 5. Die in der Vorlage gleichfalls als extraditionsmäßig bezeichnete piracy by municipal law wurde im Unterhause gestrichen, Hansard ibid. p. 1426. Und enthält die Extraditionsakte s. 6 die ausdrückliche Festsetzung, daß die Verbindlichkeit eintritt whether is or is not any concurrent jurisdiction in any court of H. M.'s dominions over that crime. S. o. I 182.

54. Näheres s. o. § 26 N. 16.

55. So der Abgeo. M'Cullagh Torrens am 3. August 1866, Hansard III S. 184 p. 2015.

1. S. o. § 60 N. 19 und § 47 N. 22.

2. Vgl. o. § 43 N. 42.

sehenen Straffälle keine besonders erhebliche. Immerhin mit dem bloß stillschweigenden Ausschluß der unter den Begriff der treason fallenden Delikte aus der Liste der Extraditionsvergehen sei es nicht gethan. Das Land bedürfe einer positiven Sicherstellung gegen verfängliche Zumutungen, vielleicht erdichtete Anschuldigungen [3] seitens einer um Rechtshilfe bittenden Regierung. Es sei doch denkbar, daß selbst manche von den dort aufgeführten Verschuldungen durch Objekt und Endziel eine politische Natur annehmen könnten. Alle Konventionen machen z. B. den Thatbestand von murder oder attempt to commit murder auslieferungspflichtig. Darunter würden doch auch Fälle von political murder gerechnet werden können. Wie sollte denn im Einzelfall die Regierung eine von auswärts eingehende Reklamation abschneiden, welche unter Berufung auf die strikte Vertragspflicht die Teilnahme an den bei einer insurrektionellen Bewegung verübten Tötungen im Auslieferungsverfahren anhängig machen würde? [4].

Vergebens wurde immer wieder von der Regierungsseite auf die Festigkeit der traditionellen Maxime verwiesen, wonach wegen politischer Verbrechen unter keinen Umständen ausgeliefert wird [5]. Dem gegenüber seien die ausgesprochenen Besorgnisse ganz gegenstandslos. Immerhin die Bedenken wollten nicht schwinden und kamen in der Session von 1866 zu formuliertem Ausdruck durch die Amendements, welche für das damals verhandelte Vollzugsgesetz zu den Auslieferungsverträgen eingebracht wurden [6]. Zumal wollte das Amendement von Sir Francis Goldsmid ohne Weiteres jeder Rechtsverletzung, als deren Zweck oder Motiv die promotion, prevention or obstruction of any political object sich herausstellte, die Immunität gegen Auslieferungen gesichert

3. So der Abgeo. Stuart Mill, Hansard ibid. 2025: danger of a false charge.

4. Stuart Mill a. a. O. 2024: Political offences eo nomine are not, it is true, included in the extradition treaty; but acts really political often come within the definition of offences which are so included.

5. Bemerkenswert war namentlich die Rede Palmerston's in der Debatte über den preußischen Vertrag von 1864, s. o. § 60 N. 19, Hansard III S. 176 p. 2063: As to the notion that the fact of a man having been concerned in an insurrection would bring him in this country under the description of a murderer, that is really not for a moment to be entertained. The laws of this country would not construe that to be murder which is simply being engaged in civil war against the government of that country. Uebereinstimmend der Attorney General, ibid. 2065: He apprehended that the laws of no civilized country would say that assassination included the taking of life in an insurrection where the parties were openly and fairly in the field.

6. Von ihnen ist das Amendement von Stuart Mill sehr berühmt geworden; s. o. § 40 N. 17a.

wissen [7]. Seine Klausel bildete schließlich den Mittelpunkt der Debatten.

Auf das Entschiedenste wurde dem Vorschlage durch die Kabinetsmitglieder und ihre Freunde widersprochen. An erster Stelle machte Lord Stanley, der Staatssekretär des Auswärtigen in dem neuen Toryministerium, geltend, daß mit einer solchen Klausel offenbar jedem politischen Meuchelmord der Asylschutz verbrieft werden würde [8]. Das könne doch nicht die Absicht sein. Es wäre ungeheuerlich zu behaupten, daß wenn eine Privatperson in den Straßen von Paris ermordet würde und der Mörder nach England entkäme, zwar seine That bestraft werden müßte [9], daß aber, sofern der Ermordete eine politische Stellung eingenommen hätte, die That zu einem politischen Verbrechen würde und ihretwegen nicht ausgeliefert werden könnte [10]. Eifrig wurde ihm, selbst von den Oppositionsbänken, beigepflichtet. Den Amendements wurde keine Folge gegeben. Die These, daß das politische Verbrechen und der politische Meuchelmord zwei sehr verschiedene Dinge seien [11], begegnete nirgends einem Widerspruch und fand auch außerhalb des Parlaments lebhafte Zustimmung [12]. Als im Jahre darauf aus gleicher

7. Dieses Amendement ist bereits o. § 47 N. 24 mitgeteilt worden. Zu ihm ist die Rede seines Urhebers, Hansard III S. 184 p. 2019. 2108, zu vergleichen.

8) Hansard l. l. p. 2114: The definition — would include every political assassination whatever, and would prevent the extradition of such men as Orsini, Booth, the assassin of President Lincoln, and the murderer of the witness who had recently been shot in Ireland for giving evidence against the Fenians. Mit dieser Auffassung konform der Attorney General (Sir H. M. Cairns), ibid. 2120.

9. S. o. I 75 N. 3.

10. Hansard l. l. p. 2008. Drastisch meinte der Abgeo. Ayrton, ibid. 2123: As all persons connected with public affairs were in some sense political personages, if the clause were agreed to, any one holding a public office might be murdered with impunity.

11. So der Attorney General l. l. 2121: He thought there was some confusion of ideas between political offence and murder committed from political motives. Und der Abgeo. Neate, l. l. 2113: It was, he contended, important to make a distinction between political offence generally and political assassination. The one was an offence against the government of a country; the other an offence against universal morality of all nations. He for one could not see why a difference should not be recognized as existing between insurrection and assassination, just as in ordinary warfare the seeking to take an enemy's position and the getting up a plot to murder his General were looked upon in a different light. Damit hatte die Theorie Ortolan's, daß die Kriegsmanier die Grenzen des Asylrechts zu normieren habe, auch im britischen Parlament Eingang gefunden; s. o. § 40 N. 22.

12. So bei Sir Edw. Clarke im Schlußkapitel der I. A. seines vielcitierten Werkes, s. o. § 47 N. 24. Vor Allem in den Verhandlungen der National asso-

Veranlassung das Parlament mit der nämlichen Rechtsfrage befaßt wurde [13], gab nunmehr selbst der Abg. Goldsmid seinen Vorschlag von 1866 stillschweigend Preis. Unter Zustimmung seiner liberalen Genossen erklärte er, daß political assassins should not, and that other political offenders should be entitled to protection [14]. Man sieht, wenn auch des belgischen Präzedenzfalles und der Attentatsklausel in jenen belangreichen Diskussionen keine Erwähnung geschah, das Bedürfnis, dem letztere zum Ausdruck verholfen hatte, wurde doch auch in England sofort empfunden, als der Gedanke, die ganze Materie gesetzgeberisch zu ordnen, an die leitenden Kreise zum ersten Male herantrat. Und es war charakteristisch, daß nunmehr auch die Whigs das Zugeständnis machten, in einem Falle wie dem Orsini's dürfte, sofern der Thäter auf englischen Boden sich geflüchtet hätte, die Extradition nicht versagt werden [15]. Im Jahre 1858 hätte man schwerlich sich zu einer solchen Einräumung verstanden.

Mit alledem schien die der parlamentarischen Kommission von 1868 gestellte Aufgabe, die einen Hauptpunkt ihrer Beratungen bildete, nur eine der juristischen Technik zu sein. Es handelte sich für sie darum dem Rechtsbewußtsein des Volkes, das eine feste Abgrenzung der dem Begriffe des politischen Delikts im Sinne des Auslieferungsverkehrs zu gebenden Bedeutung forderte, den entsprechenden juristischen Ausdruck zu geben. Als sachgemäßes Mittel empfahl derjenige Sachverständige, auf dessen Autorität es am meisten ankam, Sir Thomas Henry [16], den einfachen Anschluß an den französisch-belgischen Vertrag von 1856, also an die belgische Klausel [17]. Er brachte der Kommission eine jedem Extraditions-

ciation for the promotion of social science von 1866, s. o. § 47 N. 5, wo Westlake sein Votum dahin faßte, p. 150: I have advisedly chosen to make the exception only of treason and sedition; or as it might be otherwise expressed, of offences against the state or public order. God forbid that we should ever hesitate to give up a murderer because he may have had a political motive in committing or attempting the murder! Uebereinstimmend P. H. Rathbone ibid. 143: The essence of a political crime seems to be that it is rebellion against, resistance to, the action of a certain form of government, whether by armed force or not; and if that resistance involves loss of life that fact does not take it out of the category of political offences. Assassination has, by common consent, come to be considered as a foul and innatural way of pursuing political ends —; and therefore assassination, being a crime against humanity, ceases to be political offence.

13. S. § 60 N. 24.

14. Hansard III S. 189 p. 981.

15. So M'Cullagh Torrens ibid. p. 976; und Goldsmid ibid. 981.

16. S. o. § 60 N. 26.

17. Das belgische Gesetz vom 22. März 1856 war ihm unbekannt geblieben.

vertrage als obligat einzurückende Klausel in Vorschlag, welche dahin lauten sollte:

No person shall be claimed or surrendered for a political offence; political offences shall be deemed to be such offences as are committed by persons engaged in insurrection or rebellion against a reigning sovereign or government. But any attempt against the life of any reigning sovereign or against the life of any member of his family shall not be deemed a political offence within the terms of the treaty [18].

Technisch konnte freilich ein solcher Vorschlag, der, wie Stuart Mill gethan, das politische Asyl auf den Fall eines ausländischen Bürgerkrieges einschränkte, nicht genügen. Auch paßte die im letzten Satz sich findende generell formulierte Ausnahme nicht zu solch enger Definition des Grundbegriffs. Immerhin gieng der vorläufige Entwurf der Kommission wirklich auf eine Attentatsklausel ein, die freilich auf das Leben jedes Staatsoberhaupts schlechthin, also auch des republikanischen, und gar auch seiner Familienmitglieder gestellt wurde [19]. Dagegen die Regel selbst, von der jene Klausel die Ausnahme zu bilden hätte, glaubte die Kommission allgemeiner fassen zu sollen. Sie wählte für die Abgrenzung der Asylpflicht den bereits in den Parlamentsverhandlungen mehrfach gebrauchten Ausdruck crimes of a political character [20], der dem Ermessen der um Auslieferung ersuchten Regierung möglichste Freiheit ließ. Mit diesem Gesichtspunkt schien aber eine bloß auf regierende Personen abzielende Ausnahme nicht verträglich zu sein. Und so trat dann in dem endgültigen Beschlusse der Kommission an Stelle des gegen das Staatsoberhaupt gerichteten Meuchelmordes der Meuchelmord

---

18. Report on extradition 1868 p. 95. Hiezu sind seine Aeußerungen ibid. nr. 438. 717. 734—737 zu vergleichen; desgleichen die Befürwortung durch H. Thurstan Holland, den Rechtsbeistand des Kolonialamts, ibid. nr. 1015 ff.

19. Dieser Entwurf, ibid. p. VII, lautete dahin. Nr. 5: That every such arrangement should expressly except from the liability to extradition such offenders as are accused of crimes which are deemed, by the party to the arrangement of whom the surrender is demanded, to be of a political character, w h e t h e r f r o m t h e n a t u r e o f t h e c r i m e i t s e l f, or f r o m t h e c i r c u m s t a n c e s disclosed in the evidence adduced to support the claim for surrender: provided that principals accused of assassination, or attempt at assassination, of the head of the State requiring the surrender, or of the members of his family, shall not be included in this exception.

20. In der gleichzeitig erschienenen Schrift von Fr. Waymouth G i b b s, Extradition treaties, s. o. § 50 N. 40, wird der Ausdruck unter Berufung auf „einen amerikanischen Vertrag“ empfohlen. Ob auch in der Parlamentskommission die amerikanische Formulierung, s. o. § 89 N. 1, unmittelbar vorbildlich wirkte, lasse ich dahingestellt sein.

schlechthin [21]. Hienach sollte den zu schließenden Konventionen eine Klausel nicht fehlen dürfen, die die Verbrechen mit „politischem Charakter" von der Rechtshilfepflicht eximierte; mit dem Vorbehalt, daß der Meuchelmord (assassination) oder der Versuch eines solchen unter die Exemtion nicht fallen dürfe. Daß man bei diesem Zusatz auch an den eine high treason darstellenden Meuchelmord dachte, daß man auch diesen unter allen Umständen dem Auslieferungsverfahren unterwerfen wollte, ist unzweifelhaft [22].

Diese angebliche Generalisierung der belgischen Klausel fand aber vor den Augen der nunmehr zur Ausarbeitung der Bill berufenen rechtsverständigen Kabinetsmitglieder keine Gnade. Warum, ist leider nie aufgeklärt worden. Ob die Meinung bestand, der Vorbehalt, wie er von der Kommission formuliert worden, gehe zu weit [23]; ob man im Gegenteil der ganz verkehrten Anschauung sich hingab, der Meuchelmord sei überhaupt niemals ein crime of a political character, und sei es gar nicht nötig, den Fall speziell vorzusehen [24], entzieht sich, da dem englischen Gebrauch entsprechend die Motive des Gesetzes nicht veröffentlicht wurden, der Feststellung. Thatsächlich glaubte man bei Einbringung der Vorlage ins Parlament mit der allgemeinen Regel auskommen zu können und von einem einschränkenden Zusatz Abstand nehmen zu sollen. Das von der Kommission sorgfältig erwogene Proviso, das die öffentliche Meinung für sich hatte, war ins Wasser gefallen. Es verblieb bei der unbegrenzten Immunität einer jeden Straf-

21. Abgesehen von redaktionellen Aenderungen wich er also von dem N. 19 angeführten vorläufigen Entwurf in dem Schlußsatze ab: provided that any person accused of a crime which is deemed, by the party to the arrangement of whom the surrender is demanded, to constitute assassination, or an attempt to assassinate, shall not be included in this exception. Dieser Vorschlag ist sehr berühmt geworden S. o. § 58 N. 24.

22. Dafür sprechen nicht allein die in zahlreichen Aeußerungen aller Parteien seit Jahren bekundeten Intentionen; nicht allein der der englischen Rechtssprache ganz fremde, untechnische Ausdruck assassinaton, sondern auch der Gang der Verhandlungen in der Kommission, über den die im Report on extradition (1868) p. VII—XII abgedruckten Protokolle Auskunft geben. Davon daß unter assassination nur der technische Begriff murder verstanden werden solle, ist nirgends die Rede. Vgl. auch u. N. 47.

23. Diese Meinung wäre allerdings ganz zutreffend gewesen; vgl. meine o. § 40, sowie § 55 N. 16 ff. gegebenen Ausführungen.

24. Ich möchte aus mancherlei Gründen das letztere für das wahrscheinliche halten. Der Irrtum der Redaktoren über die juristische Tragweite ihres Elaborats wäre allerdings ein gravierender gewesen. Daß dasselbe auch sonst technisch viel zu wünschen übrig ließ, ist wiederholt bemerkt worden.

that politischen Charakters. Eine Aenderung hat der so lautende Artikel in der flüchtigen Verhandlung über die Vorlage, die in beiden Häusern stattfand, nicht mehr erhalten [25]. Der belgischen Klausel wurde mit keinem Worte gedacht. Alles was seit Jahren im Parlament, wie außerhalb desselben über die Unerläßlichkeit, den politischen Asylschutz vor mißbräuchlicher Verwendung zu behüten, von sachkundigster Seite geäußert worden war, erwies sich in den Wind gesprochen. Ja, mehr als das, durch ein für kontinentale Gesetzgebungstechnik fast unbegreifliches Ungeschick geschah es, daß der entschiedene Wille des Parlaments, wenigstens die rechtliche Möglichkeit der Auslieferung von Fürstenmördern zuzugestehen, durch die juristische Struktur des Gesetzes schließlich in sein gerades Gegenteil verkehrt worden ist. Bei der Wichtigkeit dieses Punktes ist ausführlich darauf einzugehen.

Der durch das Extraditionsgesetz von 1870 begründete und für das britische Gesamtreich [26] heutzutage in gesetzlicher Geltung befindliche Rechtszustand ist der folgende.

Auslieferungspflichten dürfen nur hinsichtlich der gesetzlich feststehenden kriminellen Thatbestände, der extradition crimes, übernommen werden. Eine über diesen Rahmen hinaus verhängte Auslieferungshaft ist schlechthin widerrechtlich. Insbesondere jede Handlung welche, wenn auf britischem Boden begangen, einen der Thatbestände der high treason, der treason felony, des assault on the king, darstellen würde, ist, gleichviel wie sie im Auslande qualifiziert worden, kein extradition crime [27]. Der

25. Nur daß um seine Durchführung zu sichern ihm im Unterhause eine Amplifikation zu Teil wurde. Die Vorlage hatte einfach gelautet, s. 3 nr. 1: A fugitive criminal shall not be surrendered who is accused or convicted of any offence which is one of a political character. Diesem (redaktionell geänderten) Satze wurde jener seltsame zweite Satz hinzugefügt, der bereits o. § 43 N. 44—47 besprochen worden ist. Auch die kgl. Kommission von 1877, s. u. N. 38, hat sich skeptisch über ihn geäußert; Report (1878) p. 9. Der Wortlaut des ganzen Artikels findet sich oben § 43 N. 43.

26. S. aber o. § 60 N. 39. 48 ff. Von den britischen Besitzungen, für welche Lokalstatuten vorbehalten sind, s. o. § 60 N. 51, hat, soweit bekannt, nur die Dominion of Canada durch Extradition Act von 1877 und 1886 spezielle Sorge dafür getragen, das politische Asylrecht gesetzlich zu verklausulieren. Hiebei ist die Reichsakte zu Grunde gelegt worden; s. o. § 39 N. 2. Das Gesetz lautet s. 6: No fugitive shall be liable to surrender under this act (also für die in schedule II aufgezählten Reate), if it appears that the offence in respect of which proceedings are taken under this act, is one of a political character; or that such proceedings are being in fact taken with a view to prosecute or punish him for an offence of a political character. So auch s. 16.

27. Ausdrücklich sagt das Gesetz, s. 26: The terme »extradition crime« means

Ausländer, der einer in fremdem Staatsgebiet gegen dessen Monarchen begangenen oder versuchten Tötung bezichtigt wird, darf unter keinen Umständen behufs seiner Extradition verhaftet werden. Die Frage ob seine Handlung in concreto einen politischen Charakter an sich trug oder nicht, ist gegenstandslos. Sie liegt schon an sich außerhalb des Auslieferungsrechtes [28]. — Damit ist der vertragsmäßigen Stipulation der belgischen Klausel durch das englische Recht ein Riegel vorgeschoben worden. Würde eine darauf gerichtete Verpflichtung trotzdem übernommen, so müßte jeder zu ihrer Vollziehung unternommene Akt schließlich an dem Habeas-corpusverfahren scheitern. Wenn heutzutage die Engländer so gerne versichern [29]: Few persons would now be found to contend that, for instance, — the assassins of the late Czar of Russia o u g h t n o t to have been given up in extradition, if occasion should have arisen: so ist leider ihnen vorzuhalten, daß ihr eigenes Recht ihnen diese Möglichkeit peremtorisch versagt.

In Gegensatz hiezu läßt die Extraditionsakte den Fall treten, daß eine verbrecherische Handlung an sich zwar einen auf der Liste der Auslieferungsverbrechen figurierenden Reat darstellt, daß sie aber unter den Umständen, die bei ihrer Begehung obwalteten, einen politischen Charakter an sich trägt. Nur auf Thatbestände dieser Art bezieht sich das Privilegium des political character. Ergiebt also die sei es ex officio, sei es auf Antrag des bereits Verhafteten in einer der bei der Prozedur beteiligten Instanzen, also von dem Staatssekretär, von dem Polizeirichter, von dem Gerichtshof der Queen's Bench, vorzunehmende Prüfung eine zureichende evidence, daß das inkriminierte Delikt zwar auch in der Auffassung des englischen Rechts an sich einen extraditionable act darstellt, daß es aber thatsächlich nicht frei von politischem Charakter war, so ist jedes weitere Verfahren um seinetwillen ausgeschlossen; die bereits verhaftete Person in Freiheit zu setzen. Welche Momente einer ver-

---

a crime which, if committed in England — would be one of the crimes described in the first schedule of this act. Eine Spezialisierung der verschiedenen oben angeführten Thatbestände enthält S t e p h e n, Digest of the criminal law 3. ed. (1883) a. 51 ff. a. 62 a. 64 ff.

28. So ganz richtig S t e p h e n, History of criminal law II 70. Es ist zu bemerken, daß die Akte ausdrücklich unterscheidet, s. 9 al. 2, ob eine Handlung ist of a political character oder ob sie ist not an extradition crime. Nur in ihren auf rogatorische Kommissionen bezüglichen Artikeln, s. o. § 60 zu N. 35, dürfte der Ausdruck political character einen weiteren Sinn haben und auch hochverräterische Angriffe umfassen.

29. So Quarterly Review Vol. 170 (1890) 183.

brecherischen That den politischen Charakter zu verleihen geeignet sind, wird nicht gesagt. Daß ein solcher stets vorliegt, sobald die dem Flüchtigen zur Last gelegte Handlung in zweckbewußtem Zusammenhange mit einem nach englischem Rechte unter den Begriff eines hochverräterischen Unternehmens fallenden Verbrechens verübt worden, also insbesondere wenn sie sich als gewußte und gewollte Förderung eines den Umsturz der Verfassung bezielenden Aufstandes erweist[30], ist unzweifelhaft. Aber es erscheint nicht angängig, den Willen des Gesetzgebers auf derartige Vorgänge zu beschränken. Es muß in der That behauptet werden, daß, wie nun einmal das Gesetz lautet, schon der beabsichtigte politische Endzweck eines isoliert begangenen, an sich auslieferungsmäßigen Delikts hinreichend ist, um ihm den politischen Charakter, also die völkerrechtliche Immunität zuzusprechen[31]. Geht es denn an, den Mord eines Staatsmannes, eines republikanischen Präsidenten, also Thaten, die nicht unter die Rubrik der treason fallen, sofern sie einen politischen Erfolg bezwecken, durch eine juristische Distinktion ihres political character zu entkleiden? Ja, wenn die Extraditionsakte es für gut gefunden hat, dem Asylschutz eine so unbestimmte Grenze, wie sie jener einer untechnischen Redeweise entlehnte Ausdruck anzeigt, zu setzen, dann wird schließlich auch das politische Motiv schlechthin[32] also z. B. politische Rache oder

---

30. Vgl. o. § 39 N. 6. So wurde entschieden in den Habeas-Corpusfällen Castioni (1890), s. o. § 39 N. 9, und Meunier (1894), s. u. N. 33. Im letzteren Falle lauten die Entscheidungsgründe (in französischer Uebersetzung) dahin: On dit que l'attentat était dirigé contre le gouvernement lui-même puisqu'il avait pour but de détruire les casernes —. Il me semble que pour qu'il puisse y avoir un délit d'un caractère politique, il est nécessaire qu'il existe deux partis politiques dans l'Etat dont l'un s'efforce d'imposer à l'autre le gouvernement de son choix, et il faut que le délit soit commis par l'un ou l'autre parti lorsqu'il poursuit la réalisation de cet objet; sans cela, le délit n'est pas un délit politique. Das ist eine kühne Behauptung.

31. Gegen die hohe Autorität von Stephen, s. o. § 39 N. 8. 9, und der ihm beipflichtenden Rechtsgelehrten möchte ich doch hervorheben, wie weder Wort noch Geist der Extraditionsakte einen Anhaltepunkt für die Restriktivinterpretation giebt, daß lediglich incidents in carrying on a civil war Handlungen von politischem Charakter darstellen. Sein Argument, eine That wie diejenige Fieschi's, whose offence consisted in shooting down many persons in the streets of Paris in an attempt to murder Louis Philippe, könne doch unmöglich vom Gesetz als asylmäßig qualifiziert werden, trifft de lege lata keineswegs zu. Das Argument ist eine Kritik, aber keine Interpretation des Gesetzes. Daß auch die kgl. Kommission von 1877, s. u. N. 41, die Extraditionsakte anders deutet, bezeugen die von ihr gemachten Vorschläge. Vgl. auch A. Rolin, Revue de dr. internat. XXIV (1892) 26.

32. In dem o. § 37 N. 30 ff. besprochenen weiten Sinne.

gar das Bekenntnis zum Anarchismus eine legale Einrede gegen fremdländische Rechtshilfegesuche zu gewähren haben. Alle in der Theorie versuchten und jüngst auch praktisch vertretenen Unterscheidungen zwischen solchen politischen Delikten, welche auslieferungsmäßig und solchen, welche asylpflichtig sind, erweisen sich, so begreiflich und beifallswürdig ihre Intention sein mag, als Pressungen des Gesetzes[33].

Durch die zahlreichen Konventionen, die das britische Reich, anhebend mit der deutschen vom 14. Mai 1872 geschlossen, ist der durch die Extraditionsakte begründete Rechtszustand in völkerrechtliche Wirksamkeit gesetzt worden. Sämtlich enthalten sie eine auf die Exemtion politischer Flüchtlinge bezügliche Klausel[34]. Von einer materiellen Ein-

---

33. So die verschiedenen Versuche, den Ausdruck political character zu definieren, welche die resultatlos gebliebenen Verhandlungen der National association for the promotion of social science vom 29. Juni 1871 brachten. Vgl. Proceedings IV (1871) 425—433. Neuerdings wurde in den mit Ravachol's Unthaten zusammenhängenden Auslieferungsfällen der französischen Anarchisten François (ausgeliefert am 16. November 1892) und Meunier (ausgeliefert am 19. Juni 1894) der Einwand, daß die inkriminierten Handlungen, die Tötung von Béry und Hamonod, sowie die Zerstörung von öffentlichen Gebäuden durch Explosivstoffe, politischen Charakter trügen, im Habeas-Corpusverfahren verworfen; vgl. Journal de dr. internat. pr. XX (1893) 479. XXII (1895) 643. 1028. Im Rückblick darauf äußerte sich der Staatssekretär des Inneren Asquith im Parlamente am 9. Februar 1893 dahin, Hansard IV S. 8 p. 955: England has always been the asylum for the refugees of foreign countries. But England has never been the asylum and, I hope, never will be the asylum for men who are taking part, and an active part, in warfare against the society. — François came here a refugee from France. I need not to say that the english government and the english courts had not a moment's hesitation in handing him over to the French authorities to be dealt with for the political crime he had committed. Und ibid. p. 954: You have to look in the cases (den Phönixparkmördern) not to the motive merely, but to the method by which the crime is carried out. When persons — instead of going out into the open field and meeting by force of arms the men whom they were politically opposed, — resort to assassination and to dynamite, they are putting themselves outside the pale of political offenders, as the man who in time of war goes and poisons the stream, disentitles himself to be treated as a prisoner of war. Diese Ausführungen geben zwar die wohlbekannte Anschauung englischer Staatsmänner wieder, wonach nur insurrektionelle Akte Anspruch auf den Asylschutz des Auslandes haben; s. o. N. 6. N. 18. § 40 N. 17a. N. 22. N. 58. Aber im Gesetz finden sie keine Deckung.

34. Auch die mit den V. St. von Amerika endlich zu Stande gebrachte Konvention vom 12. Juli 1889, die formell eine Ergänzung des Ashburtonvertrags von 1842, s o. § 60 N. 13, darstellt, hat es für nötig gefunden, einen entsprechenden Artikel zu bringen, vgl. o. N 2 und u. N. 35. Nur im Freundschaftsvertrage mit Tonga vom 29. November 1879 A. IV ist ein solcher für entbehrlich erachtet worden.

schränkung des verbrieften Asylschutzes ist nirgends eine Spur. Sie begnügen sich — und zwar haben sich die vertragenden Regierungen überall den wörtlichen Anschluß an den Wortlaut des englischen Gesetzes gefallen lassen müssen — jene Klausel dahin zu formulieren, daß ein Flüchtiger nicht ausgeliefert werden soll,

if the offence is one of a political character; or if he prove that the requisition has in fact been made with a view to try or punish him for an offence of a political character.

Es ist dasjenige, auch außerhalb des englischen Rechtsgebiets mehrfach nachgebildete Vertragsformular, welches oben bei Charakteristik der heutzutage üblichen Asylartikel unter der Rubrik III den von Belgien und Frankreich aufgebrachten Formularen I und II zur Seite gestellt worden ist. Allerdings fehlt es nicht ganz an britischen Verträgen, welche in Verwertung der beiden letzteren den Vorbehalt etwas präziser fassen, wie ja die Verträge mit Belgien von 1872 und 1876 aus diesem Grunde unser Interesse erregt haben[85]. Immerhin aber kommt solchen Varianten keine wesentliche Bedeutung zu. Die Handhabung aller Konventionen normiert sich durch die Extraditionsakte. Und diese knüpft eben die Immunität des Flüchtigen bereits an einen politischen Charakter der ihn belastenden That.

Es kann mit gutem Grunde behauptet werden, daß diese Ordnung der Dinge dem Rechtsbewußtsein des englischen Volkes nicht entspricht. Schon oben wurde auf die seltsame Thatsache hingewiesen, daß das Auslieferungsgesetz von 1870, also das Grundgesetz der Materie, in seinem auf das politische Asyl abzielenden Artikel den eigentlichen Intentionen des Parlaments keineswegs Rechnung getragen hat. Und die Erfahrungen, die das seit der fenischen Bewegung durch innere Kämpfe und nationale Leidenschaften vielfach beunruhigte britische Reich machen mußte, nicht minder der lebhafte Eindruck, den die Pariser Kommune, den späterhin die Attentate auf Staatsoberhäupter, den insbesondere

85. S. o. § 48 N. 42—47. Genau nach diesem Muster wurde der Asylartikel des englisch-französischen Vertrages von 1876 entworfen. Auch er unterscheidet also political offence und act connected with such an offence; und faßt beides als offence of a political character zusammen. Aehnlich auch die jüngste Abrede mit den V. St. von Amerika von 1889, s. N. 34 und u. § 62 N. 29. Im Gegensatz dazu wollte der schweizerische Vertrag von 1874, s. o. § 58 N. 13, die offence of political character geschieden wissen von derjenigen, welche ist connected with a crime of that nature. Anders wiederum gebraucht die Konvention mit Brasilien von 1872, ohne der konnexen Thaten zu gedenken, das Wort political crime synonym mit crime of a political character; und die mit Italien kennt nur jenes erstere.

die Ermordung des russischen Kaisers auch dort zurückließen, trugen dazu bei, jenen Widerspruch um so fester wurzeln zu lassen. Freilich, als die Extraditionsakte in dem mit den V. St. von Amerika aus Veranlassung der Fälle Lawrence und Wilson 1876 ausgebrochenen Streite ihre erste Probe zu bestehen hatte, zeigten sich die englischen Minister in hohem Grade für die Wahrung des politischen Asylrechts besorgt. Das wäre, so hieß es [36], ein Punkt, in welchem die Instinkte des ganzen Landes auf das schärfste entwickelt seien. Die Prätension der Amerikaner, ein ihnen ausgeliefertes Individuum auch wegen eines Nichtauslieferungsdelikts prozessieren zu dürfen, scheine nur allzusehr geeignet, die Freiheit des britischen Bodens zu kompromittieren. Immerhin, je mehr die Engländer sich daran gewöhnt haben, in regelmäßigen Rechtshilfebeziehungen mit dem Auslande zu stehen, um so vorsichtiger sind sie gegenüber der großen Frage geworden [37]. Zumal die gesetzliche Immunität der ausländischen ohne den Hintergrund einer Volkserhebung verübten Verbrechen mit politischem Charakter, auch der schwersten, erregt den Unwillen juristischer Kreise. In der bereits besprochenen Tendenz der Rechtsprechung, die Auslieferungsakte restriktiv zu deuten, tritt diese Stimmung recht wahrnehmbar hervor.

Als im Jahre 1877 die Regierung unter dem ungünstigen Eindrucke, den der Ausgang des britisch-amerikanischen Auslieferungsstreites gemacht hatte, eine Enquête über Erfolg und Wirksamkeit der Extraditionsakte sowie der in Gemäßheit derselben vereinbarten Verträge

---

36. S. u. § 62 N. 41; und das hier citierte Blaubuch: North America Nr. I nr. 96.

37. Man denke etwa an die Debatte, die bereits gelegentlich jenes Handels im Oberhause am 24. Juli 1876 stattfand, Hansard III S. 230 p. 1770. Desgleichen an die Rede von W. Harcourt, Staatssekretärs des Innern, im Unterhause am 31. März 1881, in Veranlassung des Falles Most, s. o. § 55 N. 21, Hansard III S. 260 p. 346: Those who are justly jealous of the rights of asylum will be the first to demand the punishment of its monstrous abuse, which, if permitted, would destroy the privilege. Aus der neuesten völkerrechtlichen Litteratur der Engländer stelle ich folgende bemerkenswerte Aeußerungen zusammen: Walker, Manual of public internat. law (1895) 52: The sentimental attachment to the principle of the protection of political refugees has enabled more than one murderer to cheat the gallows. T. J. Lawrence, Principles of international law (1895) 238: One fails to see why rulers, whether republican or monarchical, should be preserved like game for the battues of excited enthusiasts, even though the motives of those who attack them are public and political, and not personal and selfregarding. — 239: As matters stand, a nation does not know what it assents to, when it admits the political offender clause into its extradition treaties.

anstellte und zu diesem Zwecke eine aus den ersten Rechtsgelehrten des Landes zusammengesetzte Kommission zusammentrat, richtete diese neben der Frage, ob auf dem Reziprozitätssystem noch länger zu bestehen sei, der Frage nach Auslieferung der Nationalen, vor Allem der Frage, ob eine legal ausgelieferte Person wegen anderweitiger Delikte abgeurteilt werden dürfe, ihre Aufmerksamkeit auch auf diesen wunden Punkt. Einstimmig sprach sie sich in ihrem sehr bekannt gewordenen Gutachten [38] dahin aus, daß das bestehende „Prinzip" offences of a political character von der Extradition auszuschließen, beizubehalten sei. Aber, so wurde fortgefahren:

But it becomes a very different thing, when in furtherance of some political, or pretended political purpose, some foul crime [39], such as assassination or incendiarism, is committed. Thus, attempts by conspirators to assassinate a reigning sovereign, regardless, perhaps, that in doing so other lives may be sacrified; or the setting fire to a prison, at the risk of burning all those within it, or the murder of the police, for the purpose of rescuing prisoners in custody for political offences, are crimes in respect of which, though the motive was a political one, we cannot think that any immunity should be afforded. Civil war and insurrection take place openly, in the face of day, and may, or may not, justified or excused by circumstances [40]; but assassination or other forms of revolting crime lose none of their atrocity from their connexion with political motive.

Ja, weitergehend meinte die Kommission, daß überhaupt davon Abstand genommen werden sollte, dem political motive eines ordinary crime eine immunisierende Kraft zuzugestehen [41], es sei denn, daß dasselbe during (!) a time of civil war or open insurrection begangen wäre. Nur müßte der Regierung eine diskretionäre Gewalt vorbehalten werden um, selbst wenn dieser Fall nicht vorläge, ausnahmsweise den Flüchtigen

38. Royal commission on extradition. Report (1878) Nr. III. Seiner ist oben bereits mehrfach gedacht worden; § 26 N. 18. § 40 N. 11. § 60 N. 40; und o. I 197 N. 43. 201 N. 49.

39. Diese Prädizierung ist sehr berühmt geworden; s. § 40. N. 11. § 42 N. 59. § 59 N. 36. N. 37. Hervorzuheben ist, daß nicht bloß an Tötungsverbrechen gedacht wird; vgl. o. § 40 N. 12.

40. Auf die auch in England beifällig aufgenommene Theorie, s. o. N. 11, den Asylschutz davon abhängig zu machen, ob die in Frage stehende Handlung nach Kriegsgebrauch als eine legitime Hostilität zu betrachten sein würde, ist die Kommission nicht eingegangen.

41. Offenbar geht die Kommission von der Auffassung aus, daß die Extraditionsakte in der That solche Immunisierung vorschreibe; s. o. N. 31.

gegen Auslieferungsgesuche schützen zu können. In solchem Sinne sei die Extraditionsakte abzuändern.

Man sieht, daß mit diesen Vorschlägen, welche den Gedankengang der parlamentarischen Kommission von 1868 wieder aufnehmen, die Terminologie der Auslieferungsakte, die den political character zum Kriterium eines Asylverbrechens gemacht hatte, unhaltbar wird. Ist es ja doch lediglich das politische Motiv — mag man diesen Begriff im engeren oder weiteren Sinne auffassen — das einem an sich extraditionsmäßigen Thatbestande den politischen Charakter aufzudrücken vermag. Wird demselben die Relevanz genommen, dann bleiben für das Auslieferungsverbot eben nur die Staatsverbrechen übrig, die ja schon an sich asylmäßig sind.

Der Bericht der kgl. Kommission von 1878 ist der letzte amtliche Schritt, der von Seiten der englischen Regierung zur Lösung der Frage nach der Stellung der politischen Delikte im internationalen Strafrechtsverkehr gethan ist. Charakteristisch für ihn ist das wahrnehmbare Bestreben, jener ungemessenen Ausdehnung des Asylschutzes auf gemeine Verbrechen, wie sie das positive Recht des Landes ermöglicht, entgegenzutreten. Es deckt sich diese Tendenz mit der in anderem Zusammenhange oben besprochenen neuesten Vertragspolitik der russischen Regierung, welche es für nötig gefunden hat, durch spezielle Klausel das Auslieferungsverbot politischer Verbrecher vor der Mißdeutung zu schützen, daß ein solches bereits dem politischen Endzweck, oder gar der politischen Triebfeder, aus welchen eine verbrecherische Handlung hervorgegangen, zu gute komme[42]. Ja, es wird zugestanden werden müssen, wie ein solches Bestreben für England gegenüber dem Gesetzestext von 1870 wohl angebracht erscheint. Auch hat der Kommissionsbericht dort, soweit bekannt, nirgends Widerspruch gefunden[43]. Andrerseits aber bleibt gegen

42. S. o. § 40 N. 14 § 42 N. 68. § 54 S. 465. § 55 S. 480. Freilich wurde die russische Kongreßeinladung von 1881 abgelehnt, s. o. § 55 N. 21; aber doch gelegentlich der diplomatischen Verhandlungen amtlich die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die eigene Gesetzgebung in dem von russischer Seite vorgeschlagenen Sinne zu reformieren; so wird in den o. § 54 N. 26 angezogenen italienischen Atti della commiss. minist. p. 186 berichtet.

43. Eine ausdrückliche Zustimmung hat ihm die erste Autorität in der Angelegenheit, Sir Edw. Clarke, zu Teil werden lassen; Treatise upon the law of extradition 3. ed. (1888) 228. Nicht minder die sehr bemerkenswerte (anonyme) Kritik dieses Buchs, Quarterly Review Vol. 170 (1890) 182. 199. Im deutschen Reichstage sagte der Abgeo. Hänel in der o. § 54 N. 23 angeführten Rede, daß derselbe den „offiziellen Standpunkt Englands gegenüber dieser Frage“ zum Ausdruck bringe.

ihn einzuwenden, daß die empfohlene gesetzgeberische Beseitigung des politischen Motivs aus dem Bereiche der bei Würdigung eines Extraditionsgesuchs in Betracht kommenden Momente in diesem Umfange kaum als ausführbar erscheint. Es würde danach auch denjenigen Fällen das Asyl entzogen, in welchen ein gemeines Delikt zur Förderung eines thatsächlich vorliegenden treasonable act verübt worden ist. Denn auch hier ist ein politisches Motiv vorhanden; nur daß es durch seine Zweckbeziehung zu einem anderweitigen Verbrechen objektiviert wird. Gilt das Hauptverbrechen als asylmäßig, so wird auch das ihm dienende Delikt, das für völkerrechtliche Beurteilung von bloß accessorischer Natur ist, nicht füglich anders behandelt werden können. Für den Fall der Insurrektion wird dies ja von dem Kommissionsbericht anerkannt. Aber diese Ausnahme ist darum nicht zureichend, weil auch ohne Voraussetzung einer solchen ein Staatsverbrechen von gemeinen Missethaten begleitet werden kann, denen dann um ihrer Unselbständigkeit willen das Asyl nicht zu versagen wäre. Man möchte bedauern, daß die Kommission nicht den Versuch gemacht hat, das Gebiet, in welchem das politische Motiv keine Berücksichtigung finden darf, begrifflich abzustecken [44]. Die von den kontinentalen Uebereinkünften rezipierte, auch von englischen Verträgen hie und da angenommene Terminologie der Konnexität gemeiner Strafthaten mit politischen Delikten hätte hiezu die erwünschte Möglichkeit gegeben. So wie die Vorschläge formuliert sind, lenken sie in die Bahnen der neueren Reformprojekte ein, mit der Immunität der politisch-konnexen Verschuldungen gänzlich zu brechen. Und alle die Bedenken, die oben gegen diesen Radikalismus erhoben worden sind [45], treffen auch für den Kommissionsbericht von 1878 zu.

Einen praktischen Erfolg hat denn derselbe auch nicht gehabt. Schon aus kriminaltechnischen Gründen möchte er nicht geeignet sein, eine brauchbare Grundlage für eine Abänderung der Extraditionsakte und der bestehenden Verträge zu geben. Immerhin ist doch ein Hauptpunkt in ihm von charakteristischer Bedeutung. Es ist die hier zunächst interessierende Frage nach der rechtlichen Behandlung ausländischer Fürstenmörder.

---

44. Die im Report l. l. aufgeführten Beispiele von foul crimes, die trotz ihrer politischen Motive dem Extraditionsverfahren zugänglich gemacht werden sollen, sind doch auffallend bunt gewählt. Tötung von Polizeibeamten zu dem Endzweck um eine wegen politischer Verbrechen verhaftete Person zu befreien, wird völkerrechtlich anders zu beurteilen sein als Tötung aus politischem Haß oder Fanatismus u. s. w. Aehnlich urteilt auch Lammasch 338 N. 2. Und bei dem Meuchelmord eines Monarchen spielt überhaupt das politische Motiv keine Rolle, s. o. N. 28.

45. S. o. § 40. § 54 N. 33 ff.

Unter den foul crimes nämlich, welche die Kommission dem Extraditionsverfahren unterworfen wissen will, läßt sie an erster Stelle die attempts by conspirators to assassinate a reigning sovereign figurieren. Wir werden nicht zuweit gehen, wenn wir den Begriff verallgemeinernd sagen, daß sie überhaupt den Fall der Tötung eines ausländischen Monarchen getroffen wissen will. Die Forderung wird freilich in ihrer kriminalistischen Tragweite verkannt. Sie wird als spezielle Konsequenz des Postulats erhoben, daß überhaupt der aus politischen Motiven begangene Mord auslieferungsmäßig werden möge. Augenscheinlich kommt sie auf die so häufig im Parlament, wie außerhalb desselben, betonte Distinktion zwischen political offences und assassination [46] heraus. Die Meinung ist, der Angriff gegen das Leben eines Fürsten gehöre zur Kategorie der Tötungsverbrechen uud müsse unter den nämlichen Voraussetzungen wie diese der bis dahin zugestandenen Immunität entkleidet werden [47]. Daß nun eine solche Anschauung eine unzureichende, praktisch nicht verwertbare ist, braucht nach alledem, was oben über gleichartige moderne Entwürfe zur Reform des politischen Asyls bemerkt worden ist, nicht mehr ausgeführt zu werden [48]. Es genügt hervorzuheben, daß der Legalthatbestand des englischen Strafrechts Imagining the king's death by any overt act [49] etwas durchaus anderes ist als murder oder manslaughter. Jenes Verbrechen figuriert nach der Terminologie der Extraditionsakte, wie wir oben gesehen haben, nicht unter den Delikten mit politischem Charakter, sondern ist überhaupt kein extradition crime.

---

46. S. o. N. 11. N. 24.

47. So hatte bereits Fr. Waymouth Gibbs in der N. 20 citierten Schrift p. 58 sich die Sache zurecht gelegt; die belgische Klausel sei zu eng, auch die aus politischen Beweggründen verübte Tötung eines Ministers müßte vorgesehen werden. Aehnlich auch Westlake an der o. N. 33 angegebenen Stelle und auch sonst. Daß die parlamentarische Kommission von 1868 die nämliche Argumentation ihren Anträgen zu Grunde legte, kam bereits zur Sprache, s. o. N. 22; obwohl doch Sir Tho. Henry, s. o. N. 17. 18, ihr auseinander gesetzt hatte, wie nach positivem Recht killing or attempting to kill the sovereign is treason, from whatever motive; Report on extradition 1868 nr. 589. 600; und daß murder, um zur political offence zu werden, müsse amount to treason, ibid. nr. 369. 560. 591. 594. 713. Schon früher hatte G. Cornewall Lewis in der § 60 N. 10 angeführten Schrift p. 71 f. darauf hingewiesen: any legislation — which seeks to confound this distinction, and to treat as an ordinary criminal a man who, with reference to the government which he attacks, is guilty of rebellion and treason, rather than of simple murder, is likely to lead to unsatisfactory results.

48. S. o. S. 235. 284—286. 300. 476—478.

49. 25 Edw. III c. 2. 36 Geo. III c. 7. Stephen, s. o. N. 27, a. 51. 52.

Immerhin ist es doch in hohem Grade bemerkenswert, daß die Forderung nunmehr kategorisch und zwar ohne alle Einschränkung[50] von den ersten Rechtsverständigen des Landes gestellt worden ist. Soll mit ihr Ernst gemacht werden, dann bleibt für das britische Reich nichts übrig, als den Angriff gegen das Leben des Souverains, also einen speziellen unter den Begriff der treason fallenden Thatbestand in die Liste der gesetzlichen Auslieferungsverbrechen aufzunehmen. Das heißt denn aber nichts anderes als die belgische Klausel dem englischen Extraditionsrecht einzuverleiben, wie es von Anfang an einer der ersten Kenner der Materie, Sir Thomas Henry empfohlen hatte[51]. Es ist nicht abzusehen, welcher Einwand hiegegen von englischer Seite erhoben werden könnte[52]? — Hat doch jenes mächtige Reich, welches englisches Recht in die neue Welt verpflanzt hat, kein Bedenken getragen, sich zu ihrem Prinzip zu bekennen, jüngstens sogar in speziellen Vertragsklauseln auch ihren Wortlaut sich anzueignen. Oben ist die Frage, wie die Vereinigten Staaten von Amerika das von den europäischen Monarchien gestellte Problem des internationalen Strafrechts behandelt haben, vorläufig bei Seite gelassen worden. Nunmehr ist ausführlich darauf einzugehen.

§ 62. In seiner Monographie: The law of extradition hat Sir Edw. Clarke die auffällige Behauptung aufgestellt[1], daß vor Erlaß der britischen Extraditionsakte von 1870 das Auslieferungsrecht der V. Staaten von Amerika „besser gewesen sei als das irgend eines Landes in der Welt". Dieses für einen Engländer charakteristische Wort muß als eine arge, durch Unkenntnis kontinentaler Rechtszustände verschuldete Uebertreibung bezeichnet werden. Die Amerikaner selbst sind weit entfernt, ein solches Lob für sich in Anspruch zu nehmen. Um es zu verdienen, hätten doch die staatsrechtlichen Grundlagen, auf denen sich ein straf-

50. Abgesehen von dem Falle des Zusammenhangs mit einer insurrektionellen Bewegung.

51. In den Verhandlungen der parlamentarischen Kommission von 1868 erregte die belgische Klausel aus dem Grunde Bedenken, daß durch sie auch ein im Bürgerkriege gefallener Souverain erfaßt werden würde. Daß dieser auch auf dem Kontinent vielgehörte Einwand gegenstandslos ist, habe ich o. S. 416 nachzuweisen versucht. S. auch § 53 N. 21. N. 29.

52. Nach der juristischen Oekonomie der Auslieferungsakte, welche das Attentat auf gekrönte Häupter nicht als offence of a political character, sondern als not extradition crime qualifiziert, würde die Rezeption der belgischen Klausel nur in holländischer Formulierung — Einfügung eines neuen Thatbestandes in die Verbrechensliste — erfolgen können.

1. Ch. III. History of the law in the U. St p. 28 (3. ed.).

rechtlicher Jurisdiktionsverkehr in europäischer Weise auch bei ihnen entfalten konnte, weniger zweifelhaft und bestritten sein müssen, als dies thatsächlich der Fall war. Zu einem umfassenden Auslieferungsgesetz nach belgischer Art hat es die amerikanische Union trotz mancher Anregungen bis auf den heutigen Tag noch nicht gebracht. Nur einige lediglich zur Handhabung geschlossener oder zu schließender Konventionen bestimmte Kongreßakten sind vorhanden. Aber auf solche Konventionen haben sich die Amerikaner erst seit der Mitte unseres Jahrhunderts in größerem Umfange einzulassen begonnen; zu einer Zeit also, da die Angelegenheit in den Ländern des europäischen Kontinents sich längst einer sorgfältigen, durch Verträge verbürgten, durch Gesetze und Verordnungen regulierten Pflege erfreute. Nur die zwischenstaatliche Rechtshilfe des Bundesreichs, die inter-state rendition war alsbald nach Aufrichtung der Konstitution durch ein Spezialgesetz geregelt worden [2]. Dagegen für den passiven und aktiven Auslieferungsverkehr mit fremden Mächten, zumal mit den angrenzenden Rechtsgebieten des Nordens und des Südens, bildete sich nur langsam, an der Hand der Entschließungen der Exekutive und ihrer Rechtsbeistände, eine festere Ordnung aus, für welche dann eine Reihe autoritativ gewordener Sprüche der Unions- wie der Staatengerichte rechtliche Stütze und Kontrolle abgaben. Denn daß der in Amerika auf Grund eines ausländischen Strafverfahrens, zum Zweck seiner Ueberführung an das fremde Forum delicti commissi festgenommene Flüchtling Anspruch auf den Schutz der Gerichte gegen rechtswidrige Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit im Wege des Habeas-Corpusverfahrens habe, war unbezweifelten Rechtens.

Nun hatte zwar der unter der Administration von Georg W a s h i n g t o n mit Großbritannien am 19. November 1794 abgeschlossene große J a y vertrag [3], die erste zur Perfektion gebrachte Uebereinkunft der V. Staaten über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, einigen Aufschluß über die Gesichtspunkte gegeben, von welchen sich die Union bei der Unterhaltung von internationalen Rechtshilfepflichten leiten lassen würde. Allein die üblen, lange Zeit nachwirkenden Erfahrungen, welche die Unionsregierung in dem einzigen Falle seiner Anwendung machte [4], schreckten sie, als er nach 12 Jahren exspirierte, vor seiner Erneuerung zurück. Die in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts gemachten Versuche, mit den beiden Grenznachbarn,

2. S. o. § 36 N. 10.
3. S. o. § 36 N. 5.
4. S. den Bericht darüber o. I 186—189. 206 N. 65.

mit Großbritannien und mit Mexiko, einen geregelten Kartellverkehr herzustellen [4a] scheiterten an der Sklavenfrage, die auch auf dieses Anliegen der internationalen Politik ihre dunkeln Schatten warf. Bis zum Abschluß des Ashburtonvertrages vom 9. August 1842 [5] war Amerika ohne alle vertragsmäßige Rechtshilfebeziehungen mit dem Auslande. An Extraditionsgesuchen und Verhandlungen darüber hat es auch in dieser langen Zeit nicht gefehlt. Aber wenn in gravierenden Einzelfällen es bisweilen gelang, einen auf amerikanischen Boden geflüchteten Verbrecher in die Hand der ihn verfolgenden Behörden, zumal Kanadas, zu bringen, so zeigte doch die gerichtliche Kontestation, die sich regelmäßig an die Prozedur knüpfte, wie unsicher und schwankend der Rechtsboden war, auf dem sie beruhte.

Schon gegenüber der Frage, ob auch die einzelnen Mitglieder der Union, die Einzelstaaten, sich in direkten Auslieferungsverkehr mit fremden Staaten einlassen könnten, einer Frage, die doch gegenüber der Bundesverfassung I sect. 10 kaum aufzuwerfen war, hat sich die exklusive Zuständigkeit der Bundesgewalt erst neuerdings endgiltig durchgesetzt [6]. Noch im Jahre 1841 charakterisierte der französische Justizminister in seinem mehrerwähnten Zirkular von 1841 den Rechtszustand der V. St. von Amerika dahin, daß Extraditionen von dorther nicht erhältlich seien, parce que la question de savoir si le droit de livrer les criminels appartient à chacun des états ou au gouvernement central, n'est pas encore vidée [7]. Und daß das Auslieferungsgesetz, welches der Staat Neu-York sich am 5. April 1822 gegeben hat [8], wonach der Gouverneur desselben ermächtigt war, nach seinem Ermessen (at his discretion) auswärtigen Regierungen auf Ansuchen die wegen schwerer Verbrechen verfolgten Personen auszuliefern; daß dieses Gesetz konstitutionswidrig, demnach nichtig ist,

---

4a. S. o. I 188 N. 20 und die dankenswerten Aufklärungen von Moore, On extradition I (1891) 83 ff.

5. S. o. § 60 N. 13.

6. Für die Unzuständigkeit eines amerikanischen Einzelstaates Auslieferungen zu gewähren, gilt als normativ der Präzedenzfall von 1840 in Sachen des Arztes Holmes aus Kanada, entschieden durch das Obergericht von Vermont; über welchen nunmehr der ausführliche Bericht von Moore l. l. I 57 vorliegt. Den theoretischen Nachweis hat Spear, Law of extradition (3. ed. 1885) Ch. II geführt.

7. Womit die Angabe o. S. 542 zu vergleichen ist.

8. Aufgenommen in die Revised Statutes dieses Staates von 1827 und von 1846. Abdruck bei Moore l. l. I 59, wo auch die Entstehungsgeschichte des Statuts gegeben ist. Vgl. auch o. I 204 N. 58. Die ähnlich weit reichenden Auslieferungsgesetze anderer Einzelstaaten, zumal Virginia's, unterliegen dem gleichen Präjudiz; Moore l. l. I 73 ff.

steht erst seit der Entscheidung des Appelhofs von Neu-York im Falle Vogt (alias Stupp) von 1872 fest [9].

Noch belangreicher aber als der Zweifel über die Kompetenz der einzelnen Bundesglieder, selbständig Unterhandlungen mit fremden Regierungen in Rechtshilfesachen zu führen, ist die Frage, ob überhaupt die Gewährung von Extraditionen schon an sich zur Machtvollkommenheit der Exekutive gehöre, oder ob hiefür eine besondere Vollmacht durch Gesetz nötig sei. Auch diese Frage ist niemals im legislatorischen Wege gelöst worden. Daß sie im Mutterlande des Common Law, in Großbritannien, zu Gunsten des Parlaments entschieden worden ist, kam oben bereits mehrfach zur Sprache [10]. Für die amerikanische Bundesrepublik aber stellte sie sich von vornherein anders als für England. Denn hier ist es die Parlamentsakte, die den dauernden oder zeitweiligen Unterthanen des Königs die zwangsweise Entfernung aus dem Lande auferlegt. Und eine übernommene völkerrechtliche Verbindlichkeit, solche Zwangssistierungen an das Ausland im Extraditionswege zu bewirken, bedarf einer speziellen oder generellen Vollziehbarkeitserklärung durch Parlamentsakte. Im Gegensatz dazu bildet für Amerika der durch den Präsidenten verfassungsmäßig, also by the advice and consent of the senate abgeschlossene und proklamierte Auslieferungsvertrag ohne weiteres ein supreme law of the land (Const. of the U. St. a. VI.) Er hat die Kraft eines Unionsgesetzes [11]. In den V. St. handelt es sich also um die Zuständigkeit des Präsidenten, auch im Mangel konventionsmäßiger Verbindlichkeit und jenseits einer Vertragspflicht eine angesonnene Auslieferung, sofern die strafrechtlichen Voraussetzungen derselben vorliegen, unter Reziprozitätsvorbehalt zu bewilligen. In der That nun ist eine solche Zuständigkeit von einzelnen Präsidenten auf Grund ihrer Obliegenheit, die internationalen Beziehungen des Reiches nach Maßgabe des gemeinen Völkerrechts zu pflegen, in Anspruch genommen und geübt worden. In einem berühmten Präzedenzfalle hat sie sogar eine richterliche Anerkennung gefunden. Kein Geringerer als der Kanzler **Kent** war es, der in Veranlassung des Falles Washburn, eines Habeas-Corpusfalles von 1819, sich für die Pflicht der Regierung erklärte, auch ohne durch Vertrag gebunden zu sein, den flüchtigen Verbrecher nach Kanada auszuliefern; und für die Pflicht des Richters, ihn nach Feststellung des Schuldverdachts in Haft zu nehmen. Denn das Völkerrecht

9. S. über diesen Fall W. B. Lawrence, Commentaire IV 390. Clarke l. l. 78. Spear l. l. 23. 245. Moore, l. l. I 70.

10. S. o. zu § 60 N. 12; womit o. I 184 ff. zu vergleichen.

11. S. o. I 204. 210.

sei Bestandteil des Landesrechts; und Auslieferungskonventionen hätten nicht die Bedeutung jene Pflicht zu schaffen, sondern sie zu deklarieren [12]. Doch ist diese Meinung des großen Rechtsgelehrten schon innerhalb der Bundesexekutive der V. St. einer vielfach ausgesprochenen, auf die verfassungsmäßig verbürgte Unantastbarkeit persönlicher Freiheit und Sicherheit sich berufenden Anzweiflung begegnet. Mit der größten Entschiedenheit betonen zahlreiche bis in die jüngste Vergangenheit reichende Erklärungen der Staatssekretäre und Gutachten der Attorneys general, es sei die unverrückbare Praxis der Präsidentschaft, eine Auslieferung nur dann, und nur soweit zu gewähren, als sie sei provided by treaty [13]. Ja mehr als das, Kent's Autorität ist durch spätere Rechtssprüche überwunden worden [14]. Nur freilich, obwohl es in Amerika seit lange als

---

12. S. über diesen Fall Clarke l. l. 39, dessen Angabe, Kent's Urteil wäre niemals overruled by a superior weight of authority, sich nicht aufrechterhalten läßt; vgl. Spear l. l. 10. Moore l. l. I 16. Daß Kent seiner Meinung, die er auch in seinen Commentaries vertreten hat (Kent's Commentary on international law, ed. Abdy 1866, p. 125) die o. I 454 ff. entwickelte Theorie von H. Groot zu Grunde legt, ist evident.

13. Vgl. darüber die von Wharton, International law of the U. St. II 744. III App. 993. Moore I 21 n. 1. 28 ff. aus den Akten zusammengestellten Materialien. Einige Gutachten der Attorneys general finden sich abgedruckt bei Forsyth, Cases and opinions on constitutional law (1869) 342. 344. 353. Nur ist zu bemerken, daß in dem sensationellen Falle Arguelles von 1864 die Regierung der V. St. sich an ihren Jahrzehnte hindurch festgehaltenen Standpunkt nicht gebunden hat. Jener kubanische Sklavenhändler wurde durch den Präsidenten Lincoln lediglich in virtue of the law of nations and the constitution of the U. St. an Spanien, mit welchem ein Auslieferungsvertrag damals noch nicht bestand, ausgeliefert. Vgl. über den Vorgang Clarke 72. W. B. Lawrence, Commentaire IV 397. Moore l. l. I 33. Spear hat der Abweisung dieser enormous usurpation of power das Ch. I seines trefflichen Buches gewidmet. Sie ist die einzige geblieben. Daß der Standpunkt der Regierung in Washington neuerdings im Falle Otriza (1890) aufgegeben worden sei, wie in der Revue de dr. internat. public I (1894) 486. II (1895) 329 n. 1 behauptet wird, ist schon darum unglaubhaft, weil die V. St. mit Spanien (seit 1877) im Vertragsverhältnis stehen. Die Bedeutung des Falles ist in der That eine andere gewesen; vgl. Moore l. l. I 114 n. 3. 121 ff. Uebrigens muß allerdings hervorgehoben werden, daß das Staatsdepartement in gravierenden Fällen keinen Anstand genommen hat, eine Extradition auch ohne Vertrag, also by comity, erbitten zu lassen, trotz der Bedenken, die auch ihm solcher Mangel der Gegenseitigkeit erregte. Zahlreiche Präzedenzfälle bei Moore I 40 ff.

14. Als leitende Fälle haben zu gelten die Entscheidungen in Sachen gegen José Ferreira dos Santos von 1835 (Richter Barbour), in Sachen gegen Davis von 1837 (Richter Story), in Sachen gegen die British prisoners von 1845 (Richter Woodbury). Berichte darüber bei Clarke 44. 53; Spear 11. 12.

feststehenden Rechtens gilt, daß it is only through treaties that extradition can be had at all [15], daß also jeder ankommende Gerichtsflüchtige, soweit die bestehenden Verträge ein Einschreiten gegen ihn nicht rechtfertigen, ein unentziehbares Anrecht auf den gesetzlichen Asylschutz des Landes hat, so ist doch damit die weitere Frage noch nicht entschieden, welche staatlichen Organe, mangels ausdrücklicher Vertragsfestsetzung im Einzelfall zur Verfügung einer Auslieferungshaft, zur Prüfung des vorgelegten Schuldverdachts, zur endgiltigen Entschließung auf ein an sich zulässiges Auslieferungsbegehren berufen sind? Erst die Kongreßakte vom 12. August 1848 hat für diesen Punkt ein festes Recht geschaffen [16]. Sie ist späterhin ergänzt worden durch die Akte vom 22. Juni 1860; durch diejenige vom 3. März 1869 zum Schutze der nach Amerika ausgelieferten Personen gegen lawless violence; durch die späterhin wieder aufgehobene Akte vom 19. Juni 1876. Alle jene Gesetze sind übergegangen in die Revised Statutes of the U. St. von 1874 und 1878 [17]. Eine neue Abänderung und Vervollständigung, namentlich in Betreff der Gebühren, hat die Kongreßakte vom 3. August 1882 gebracht [18]. Die Autorität der Reichsverträge gegenüber der Rechtsprechung der Gerichtshöfe der Einzelstaaten ist durch die ein Habeas-Corpusverfahren bei den V. Staatengerichten gewährende Kongreßakte vom 5. Februar 1867 gesichert worden [19].

Wenn nun mit alledem das Extraditionsrecht der V. Staaten erst in den letzten Jahrzehnten und sehr allmählich unter dem Zusammenwirken der Regierungspraxis, der Rechtsprechung, der Gesetzgebung, ganz neuerdings auch unter der Arbeit der Wissenschaft, die in diesem Zweige der amerikanischen Rechtslitteratur recht bedeutende Leistungen aufzuweisen hat, eine Durchbildung erlangte, die es dem kodifizierten Auslieferungsrecht anderer Staaten als nicht unebenbürtig zur Seite treten läßt,

---

15. So drückt sich Spear 39 aus.

16. Ihr Titel ist: An act for giving effect to certain treaty stipulations between this and foreign governments for the apprehension and delivering up of certain offenders. Daß dieser Titel zu weit gefaßt und insofern mißverständlich ist, bemerkt Clarke 56 mit Recht. Denn ein Auslieferungsvertrag ist schon an sich law of the land. Soweit er aber über die Behörden und das Verfahren, wodurch die völkerrechtliche Pflicht landesrechtlich ausführbar wird, schweigt, soweit ist er nicht self-executing, sondern erfordert the aid of any legislative provision; Spear 56. 57. 101. Der Kongreß ist verpflichtet die Ausführbarkeit sicherzustellen.

17. S. 5270—5277. Häufig gedruckt; bei Spear 629—631.

18. Spear 631.

19. Revised Statutes of the U. St. s. 763. Spear 105. 283. Moore I 536.

so hat doch gerade diejenige Frage, die in Europa im Mittelpunkt des Interesses stand, die Frage der politischen Delikte, jenseits des Ozeans bis jetzt niemals Schwierigkeiten bereitet. Daß alle diejenigen Straffälle, die das Common Law als Treason begreift, von der Befugnis Auslieferungen zu gewähren und Verpflichtungen dieserhalb zu übernehmen, von Rechts wegen eximiert sind, das hat in Amerika Niemand jemals bezweifelt. Ja, wie frühere Ausführungen ergeben[20], sind es gerade die V. St. gewesen, die das Prinzip der Nichtauslieferung politischer Flüchtlinge von Anfang an und unmittelbar nach Konstituierung der Union, früher als irgend ein andrer Staat der Welt zu einem Leitstern ihrer internationalen Politik erhoben haben. Das Statut des Staates Neu-York von 1822[21], dessen eben gedacht worden, vermeinte ihm sogar einen gesetzgeberischen Ausdruck geben zu sollen. Der Gouverneur jenes Staates erhielt durch dasselbe die Ermächtigung, Auslieferungen wegen irgend eines außerhalb der V. St. verübten Verbrechens von gewisser Schwere zu gewähren; aber except treason. In Sachen wider Mc Kenzie (1837) wurde — Kanada gegenüber — die Exemtion zur Anwendung gebracht[22]. Und als mit Abschluß des Jayvertrags von 1794 die Union in die Bahnen konventioneller Regelung des internationalen Rechtshilfeverkehrs eintrat, erschien die Sicherung des Punktes als die erste und oberste Aufgabe ihrer Vertragsschließung. Lieber keine Auslieferungsverträge, als den unschuldigen Opfern tyrannischer Gesetze das Asyl zu kürzen[23]!

---

20. S. o. § 35 N. 1. 2.

21. Aber erst in der Fassung von 1827, s. o. N. 8.

22. Einen Bericht über den merkwürdigen Fall bringt Moore l. l. I 314. Die Auslieferung des Mannes war nachgesucht worden auf Grund von murder, arson and robbery. Sie wurde durch den Gouverneur Marcy abgelehnt (25. Dezember 1837), weil er als Führer einer Insurgentenbande had revolted and was in arms against H. M.'s government. His crime is therefore treason; and if a fugitive within this state, he must be regarded as a fugitive to avoid the punishment for this offence rather than for those imputed to him in the documents accompaying (the) application. These latter offences must be considered as the incidents of the alleged treason (merged in it, sagte der Bericht an den Staatssekretär über den Vorfall vom 30. ej. Moore l. l.).

23. So Tho. Jefferson gelegentlich der o. § 35 N. 1. 2. angeführten Entwürfe; desgl. sein Schreiben vom 6. September 1793 an den Gesandten Genet in Sachen der französischen Flüchtlinge; Moore l. l. I 22. 28. It is extremely difficult, so meinte er, to draw the line between (crimes) and acts rendered criminal by tyrannical laws only. Hence the first step always is a convention defining the cases where a surrender shall take place.

Zunächst glaubt man am besten zu verfahren, wenn man diejenigen Reate, an welche fortan ausschließlich die Rechtshilfepflicht sich zu knüpfen hätte, einzeln aufzählte. So thut denn auch, wie sein Vorläufer von 1794, der Ashburtonvertrag von 1842, in charakteristischem Gegensatz zu den gleichzeitigen europäischen Konventionen, der treasonable acts, oder wie man nunmehr auch in Amerika zu sagen sich gewöhnt hatte, der political offences, keine Erwähnung. Die ausgesprochene Absicht war, mittelst einer äußerst knapp bemessenen Liste der Auslieferungsverbrechen jene Thatbestände stillschweigend als asylmäßig zu erklären [24]. Daß nun aber eine bloß negative Exemtion der politischen Delikte ungenügend sei, ist in Großbritannien, wie wir gesehen haben, erst dann bemerkt worden, als man dort im Parlament sich eingehender mit der Frage zu beschäftigen begann. Es konnte eben nicht geleugnet werden, daß von den aufgezählten 7 Verbrechensgattungen [25] eine oder die andere unter gewissen Umständen die gleiche Immunität wie die hochverräterischen Unternehmungen zu beanspruchen hätte. Dem nämlichen Bedenken hatten die Konventionen des europäischen Kontinents längst Rechnung getragen, indem sie neben den politischen Thatbeständen auch alle solchen konnexe Verschuldungen figurieren ließen. Und es war unvermeidlich, daß dieses Bedenken auch den V. St. entgegengehalten wurde, als sie, nachdem das Eis einmal gebrochen war, nunmehr eifrig und planmäßig, ihre Stammesvettern diesseits des Ozeans in unbefangener und sachgemäßer Würdigung der Angelegenheit weit überbietend, Hand an die Aufrichtung eines Vertragssystems für internationale Rechtshilfe zu legen begannen. Gleich den beiden nächsten, dem Ashburtonvertrage folgenden Konventionen mit europäischen Mächten, derjenigen mit Frankreich vom 9. November 1843 und der mit der Schweiz vom 25. November 1850 [26] — beide noch heute geltend — wurde eine spezielle Asylklausel einverleibt, welche, keinem der damals vorhandenen Formulare nachgebildet, auffallend kurz dahin lautet:

---

24. Bei der Vorlegung an den Senat bemerkte die Präsidialbotschaft Tyler's, Spear 87: The article is carefully confined to such offences as all mankind agree to regard as heinous and destructive to the security of life and property. In this careful and specific enumeration of crimes the object has been to exclude all political offences or criminal charges arising from wars or intestine commotions. Treason, misprision of treason, libels, desertion from military service and other offences of similar character are excluded.

25. Es waren folgende: murder, assault with intent to commit murder, piracy, arson, robbery, forgery, utterance of forged paper.

26. Von dieser ist bereits o. I 297 N 68 in anderem Zusammenhang die Rede gewesen.

The provisions of the present convention shall not apply to any crime or offence of a political character[27].

An diesem Schema halten die V. St. in ihren älteren Vertragsschlüssen durchgehends fest. Durch seine gesetzgeberische Rezeption in Großbritannien ist dasselbe zu großer Bedeutung gelangt. Es ist das Schema III der vorangehenden Erörterungen.

Nur vereinzelt haben amerikanische Konventionen, unter ihnen auch die mit Deutschland bestehenden, es bei der bloßen Nichterwähnung der politischen Delikte in den allmählich sich erweiternden Listen der Auslieferungsreate bewenden lassen[28]. Ihnen fehlt also eine den politischen Asylschutz vorbehaltende Stipulation, wie eine solche seiner Zeit auch dem Ashburtonvertrage fern blieb. Doch ist zu bemerken, daß wenigstens diesem letzteren die von den beiden vertragenden Teilen seit langen Jahren erstrebte Ergänzung endlich durch den Supplementarvertrag vom 12. Juli 1889 zu Teil geworden ist. Es ist hier nicht der Ort, auf die sehr bewegte Vorgeschichte des neuesten englisch-amerikanischen Vertrages einzugehen[29]. Es genüge die Angabe, daß das britische Reich abermalige Verhandlungen mit den V. St., um die ganz unzulängliche Konvention von 1842 durch eine neue, ausgiebigere zu ersetzen, unmittelbar nach dem Erlaß seiner Extraditionsakte von 1870 begonnen hatte. Auch waren diese Verhandlungen bereits weit gediehen. Sie scheiterten schließlich (1874) hauptsächlich an dem Punkte der politischen Delikte; und zwar seltsamer Weise an einem praktisch ziemlich belanglosen Punkte; nämlich an der Frage, welcher Instanz in England die Entscheidung, ob politischer Charakter in concreto zutreffe

27. Die Konvention mit Frankreich sagt in ihrem französischen Text: crimes ou délits purement politiques. Ueber diese Restriktion, die bereits o. § 52 N. 28 erwähnt wurde, s. unten N. 36. Die italienische Konvention vom 23. März 1868 übersetzt: di natura politica.

28. Von europäischen außer dem Ashburtonvertrage der Vertrag mit Preußen und den von ihm vertretenen Staaten, welcher 1868 Vertrag des norddeutschen Bundes geworden ist, s. o. I 208 N. 69, auch die Verträge mit den accedierenden deutschen Staaten; desgleichen der Vertrag mit Oesterreich vom 8. Juli 1856; sämtlich noch heute geltend. Eine einzige Ausnahme ist vorhanden: die Konvention mit dem Großherzogtum Baden vom 30. Januar 1857 bringt in A. 1 den Schlußsatz: Nothing in this article (der die Extraditionsverbrechen aufzählt) shall be construed to extend to crimes of a political character.

29. Nachricht hierüber geben die englischen Blaubücher: North America No. I (1876), C 1492: nr. 169 inclos. 186. 185. 213. 234. 237. North America No. II. (1876), C 1526: nr. 6. 15. Vgl. auch Moore, Journal de dr. internat. pr. XVII (1890) 832. Lenepveu de Lafont ibid. XVIII (1891) 768. Moore, On extradition I 94. S. auch o. I 199 N. 47.

oder nicht, obliegen solle[80]. Der Ausgang des Auslieferungsstreites von 1876 machte dann die Amerikaner eine Zeit lang überhaupt abgeneigt, mit England auf einen anderen Vertragsboden als den bestehenden sich zu stellen. Es hat ein Jahrzehnt gedauert, bis endlich ein neuer Vertrag, in der Form einer bloßen Erweiterung des Ashburtonvertrages, am 25. Juni 1886 vereinbart wurde[81]. Aber auch er fand nicht die verfassungsmäßig geforderte Zustimmung des Senats. Erst nach erheblicher Umgestaltung desselben, deren namentlich auch die den politischen Asylschutz betreffende Klausel unterzogen wurde, sind dann endlich im Jahre 1889 die fast unerträglich gewordene Lücken des Vertragsrégimes von 1842 zu beiderseitiger Zufriedenheit ausgefüllt worden. Jene Klausel erhielt im Einzelnen ein von den sonstigen amerikanischen Konventionen abweichendes Gepräge[82]. Die Hauptsache aber ist, daß getreu der bisherigen Vertragspraxis, und in Harmonie mit dem englischen Gesetz dem Gerichtsflüchtigen die Immunität im Falle des „politischen Charakters“ seiner That gesichert wurde.

Damit erhebt sich denn aber die Frage, in welchem Sinne die Amerikaner diesen von ihnen aufgebrachten Ausdruck genommen haben? Auf den ersten Anblick scheint diese Frage keine Schwierigkeiten zu bereiten, sondern sich ebenso wie die durch die englische Extraditionsakte gestellte beantworten zu müssen. Da alle unter den Begriff der treason fallenden Thatbestände von den Verbrechenslisten der Verträge ausgeschlossen werden, so liegt es nahe[83], das Prädikat des politischen Charakters lediglich an die in ihnen speziell aufgezählten Strafthaten zu knüpfen. Für Staatsverbrechen, auch die aus gemeinen Motiven be-

---

80. Amerika verlangte, daß eine solche Entscheidung von der englischen Regierung und nicht bloß von einem (unverantwortlichen) Polizeirichter oder Gerichtshof zu geben sei. Daß das Ministerium dann, wenn die richterlichen Organe einer verbrecherischen That den politischen Charakter, also die Immunität zuerkennen, kein Rechtsmittel dagegen habe, könne nicht acceptiert werden! — Ein, wie mir scheint, chikanöser Einwand.

81. Gedruckt (obwohl nicht ratifiziert) bei Martens NRG ²XVI 771.

82. Hierüber s. o. § 61 N. 34 und u. N. 45. In dem o. N. 80 beregten Punkte setzten die Amerikaner wenigstens formell ihr Stück durch. Es wurde aber der neue Zusatz gemacht, daß die von den „Autoritäten“ des Zufluchtstaates abgegebene Entscheidung endgültig sein soll.

83. Es muß freilich zugestanden werden, daß die Interpretation keine zwingende ist. Man könnte sagen, daß das Auslieferungsverbot politischer Verbrecher nicht allein negativ durch Omission ausgesprochen, sondern auch in positiver Fassung eingeschärft wird. Das würde also bedeuten, daß hochverräterische Verbrechen unter Umständen einen nicht politischen Charakter tragen könnten. Spear 48. 89. 90 interpretiert in dieser Weise. Vgl. aber hiezu § 48 N. 50; und § 58 zu N. 13.

gangenen, wäre die Immunisierung gegenstandslos. Nur hinsichtlich der auslieferungsmäßigen Reate hat hienach der Zufluchtstaat die Feststellung vorzunehmen, ob die konkrete Verschuldung einen politischen Charakter trage, oder ob sie unpolitisch sei. Anhaltepunkte für diese Feststellung sind nicht vorhanden. Sein Ermessen ist ein freies. Nicht allein die in Konnex mit treason verübten gemeinen Verbrechen, sondern auch die isolierten Thaten, deren Motiv durch die Politik bestimmt ist, werden durch die amerikanisch-englische Klausel gedeckt[34].

Es ist nun aber nachzuweisen, daß die V. St. schon früherhin nicht immer dem berufenen Wort diesen ungemessenen Spielraum beigelegt haben. Schon der erste der oben erwähnten Verträge, der französische von 1843, sagt nicht: political character, sondern merely political character. Dem Vorgang sind zwei weitere Konventionen gefolgt[35]. Eine solche Restriktion ist höchst auffallend. Es handelt sich offenbar um den der französischen Doktrin eigentümlichen Gegensatz der crimes purement politiques und der crimes complexes oder mixtes[36]. Indem die Unionsregierung diesen Gegensatz acceptierte, wollte sie also jedes Delikt, das nicht einen rein politischen Charakter trägt, beim Zutreffen der allgemeinen Voraussetzungen der konventionsmäßigen Auslieferungspflicht verfallen wissen; demnach nicht bloß alle politisch-konnexe Handlungen, sondern auch treasonable acts, sofern nur der darin begrifflich enthaltene gemeinrechtliche Thatbestand auf die Liste der Extraditionsdelikte figuriert[37]. Also in Wahrheit eine Anticipation der belgischen Klausel! Denn das Tötungsverbrechen, das gegen einen Monarchen sich richtet, ist kein crime purement politique, sondern ein crime mixte, und zwar Prototyp eines solchen.

Man möchte zweifeln, ob es wirklich die Absicht der Amerikaner gewesen sein kann, der von ihnen so oft in volltönender Deklamation

---

34. S. o. § 61 N. 29 ff. Präzedenzfälle, wo die Regierung der V. St. in der Lage war, von der Asylklausel Gebrauch zu machen, sind selten. Vgl. Wharton, Internat. law of the U. St. II 806. Erwähnt mag werden der Fall Antonio Ezeta (1894), dessen Auslieferung San-Salvador wegen gemeiner Verbrechen verlangt hatte; Revue de droit internat. public. II (1895) 559. Auf der anderen Seite ist bemerkenswert, daß 1865 und 1866 den V. St. sowohl von England als von Italien (und dem Kirchenstaat) die eventuelle Auslieferung der dorthin geflüchteten Teilnehmer am Morde A. Lincoln's vertraulich zugesichert worden war; Moore I 308 n. 4. 104; und u. § 63 N. 36.

35. Nämlich diejenigen mit Mexiko vom 11. Dez. 1861 und mit Peru vom 12. Sept. 1870.

36. S. o. S. 196. 207 N. 8. 213 N. 25. 282 N. 8. 284 N. 14.

37. S. schon o. § 52 N. 28.

der Welt verkündeten Asylfreiheit ihres Bodens einen so eng verklausulierten Umfang[38] zu geben, wenn nicht noch eine andere, gleichfalls aus älterer Zeit stammende, heute freilich nicht mehr geltende Konvention vorläge, welche das Privilegium des political character ähnlich beschränkt. Dies ist die mit dem Kgr. beider Sizilien am 1. Oktober 1855 geschlossene. Die Bestimmungen der Uebereinkunft, so heißt es hier in A. 24, sollen nicht angewandt werden auf offences of a political character, unless the political offender shall also have been guilty of some one of the crimes enumerated —. Wegen konnexer Strafthaten wäre also auszuliefern gewesen[39].

Immerhin aber, ob in den Verträgen dieses älteren Gepräges der Ausdruck crimes of political character eine Restriktion erhalten hat oder nicht, er wird nur in Bezug gesetzt auf die Auslieferung selbst. Ein Verbot, das legal ausgelieferte Individuum wegen eines anderweitigen, im Auslieferungsgesuch nicht erwähnten Verbrechens von politischem Charakter zu verfolgen, ein Gebot dasselbe außer Verfolgung zu setzen, sofern bei der gerichtlichen Verhandlung sich der politische Charakter seiner That nachträglich herausstellen sollte, sehen die früheren Konventionen der V. Staaten nur ausnahmsweise vor[40]. Die Frage kompliziert sich mit der weiteren, ob es überhaupt Mangels einer ausdrücklichen Abrede statthaft sei, den nach Amerika ausgefolgten Flüchtling wegen eines anderen, sei es an sich vertragsmäßigen, sei es gar im Vertrage nicht figurierenden Thatbestandes vor Gericht zu stellen und abzuurteilen. Es führte dieser von der Unionsregierung gelegentlich der Straffälle Lawrence und Winslow (1876) formell erhobene Anspruch zu dem bereits erwähnten, sehr berühmt gewordenen diploma-

38. Man vergesse nicht, daß die Zahl der sog. rein politischen Delikte naturgemäß eine geringe ist; s. o. § 42 N. 10.

39. So auch Spear 48. Nicht minder W. B. Lawrence, Abany Law Journal XIV (1876) 92, der sich mit Schärfe gegen diese Abmachung ausspricht, die in der That, wenn man an die damaligen Verhältnisse des Königreichs Neapel denkt, auffallend genug ist.

40. Seit der italienischen von 1868 mit der Formel, daß the — persons delivered up for the crimes enumerated in the preceding article shall, in no case, be tried of an ordinary crime, committed previously to that for which — their surrender is asked. So auch in den Konventionen mit San-Salvador 1870; Nicaragua 1870; der Türkei 1874. Man wird doch wohl zu interpretieren haben: um so weniger können sie wegen Verbrechen mit politischem Charakter prozessiert werden; Spear 91. Moore I 194 hält das Wort ordinary für »superfluous«.

tischen Handel mit Großbritannien [41]. Derselbe nahm so weite Dimensionen an, daß es eine Zeit lang schien, als wenn darüber der ganze Ashburtonvertrag in die Brüche gehen sollte. Dank der Nachgiebigkeit des englischen Kabinets wurde der Riß vermieden und die Weitergeltung des bestehenden Régimes beiderseitig festgestellt [42]. Durch Entscheidung der Supreme Court der V. St. im Falle des Seemanns Rauscher vom 6. Dezember 1886 [43] ist nunmehr die Frage erledigt; die Spezialität der Auslieferungsbewilligungen auch richterlich an der entscheidenden Stelle anerkannt worden, wie denn auch in allen ihren neueren Konventionen ohne Ausnahme die Amerikaner sich ausdrücklich zu diesem Prinzipe bekannt haben [44].

Und diese neueren Konventionen geben denn auch von der Stellung, welche die amerikanische Union gegenwärtig zu der hier zu Erörterung stehenden Frage, der nach dem rechtlichen Umfange des politischen Asylrechtes, einnimmt, ein gegenüber der Vergangenheit geändertes Bild. Den berufenen Ausdruck offence of a political character hat man zwar noch nicht gänzlich fallen lassen wollen. Aber die Neigung, ihm einen juristisch faßbaren Sinn zu geben, ist unverkennbar. Den Wendepunkt brachte der Vertrag mit der Krone Spanien vom 5. Januar 1877, dessen Artikel 3 sich durch den Anschluß an die wohlbekannten Formulare europäischen Ursprungs charakterisiert [45]. Nicht

41. Der Anspruch wurde in der amerikanischen Staatsschrift vom 31. März 1876, s. das o. N. 29 citierte Blaubuch North America Nr. I (1876) nr. 169 inclos., dahin präzisiert: Where the criminal was reclaimed in good faith, and the proceeding was not an excuse or pretence to bring him within the jurisdiction of the court, it was no violation of the treaty or of good faith to proceed against him on other charges than the particular one on which he had been surrendered. — Graf Derby stellte in seiner Staatsschrift vom 4. Mai 1876, ibid. nr. 186, die Gegenfrage, ob diese Zuständigkeit denn auch für politische Delikte gelten sollte? Worauf die Antwort kam, 22. Mai ej. ibid. II. nr. 6, daß bei dem inborn love of freedom — engraved in the heart of the people of this country deren Ausschluß sich von selbst verstehe. Derby erklärte, 30. Juni ej. ibid. nr. 20, diese Beteuerung für ungenügend. Sicherlich mit Recht; vgl. Spear 82.

42. Vgl. Spear 208. Note des englischen Gesandten vom 27. Oktober 1876. Note des amerikanischen Staatssekretärs vom 30. Oktober 1876; Präsidialbotschaft vom 23. Dezember 1876; Wharton, International law of the U. St. II 791 ff. W. B. Lawrence, Commentaire IV 520.

43. Ueber diesen wichtigen Präzedenzfall Moore I 233.

44. Seit der mit Ecuador 1872 geschlossenen; sie reihen sich also den o. N. 40 (unter Weglassung des Wortes ordinary) erwähnten an.

45. Er lautet dahin: The provisions of this convention shall not import claim of extradition for any crime or offence of a political

allein wird der Ausdruck political crime in Gegensatz gestellt zu acts connected with such crimes, sondern auch — in belgischer Weise — die Verpflichtung übernommen, einen legal extradierten Flüchtling auch dann außer Verfolgung zu setzen, wenn die nämliche That, derentwegen die Auslieferung erfolgte, sich hinterdrein als politisch oder politisch konnex darstellen sollte [46]. Von einschneidender Wichtigkeit aber ist unter diesen Uebereinkünften gewesen die jüngste, eine frühere vom Jahre 1874 ersetzende, Konvention mit Belgien vom 13. Juni 1882, von der bereits oben im Zusammenhange der belgischen Uebereinkünfte gehandelt worden [47]. Sie bringt, für Nordamerika zum ersten Male, die belgische Klausel im Anschluß an das Formular II 2. Sie erklärt demnach, daß der politische Endzweck, oder gar der bloße politische Beweggrund nicht genügen kann, um einem nicht zur Klasse der Staatsverbrechen gehörenden Strafthat das Asyl auszuwirken, es wäre denn, daß sie zur Förderung eines Staatsverbrechens begangen, also ihm connected gewesen sei. Denn politische Reate und die ihnen verbundenen Delikte fallen nicht unter den Vertrag. Ausnahmsweise soll aber das Unternehmen (attempt) gegen das Leben eines Staatsoberhauptes oder dessen Familienmitglieder [48] — damit können nur Monarchen und Mitglieder von Dynastieen gemeint sein — sofern es den Thatbestand von murder, assassination oder poisoning aufweist, unter allen Umständen,

---

character, nor for acts connected with such crimes or offences; and no person surrendered — shall be tried or punished for any political crime or offence, nor for any act connected therewith —. Nach diesem Muster die Konventionen mit den Niederlanden von 1880 und 1887. Die Stipulation wird dem Schema II 1 einzureichen sein. Dagegen legt die neue brittische Konvention von 1889, s. o. § 61 N. 84, das Schema III zu Grunde, s. o. N. 82. Danach der Vertrag mit Schweden von 1893. Dem nämlichen Typus gehören an die Konventionen mit Japan von 1886, mit Columbia von 1888, endlich auch die russische von 1887—93; s. u. N. 51.

46. S. o. S. 186. 192. Für Amerika hatte dieser Satz nach der Struktur seines Auslieferungsverfahrens die praktische Bedeutung, daß ein nach Amerika zurückgeliefertes Individuum sei es vor dem kommittierenden Richter, sei es im Habeas-corpusverfahren die politische oder politisch-konnexe Natur der ihn belastenden That mit Erfolg behaupten konnte.

47. S. o. § 43 N. 53 und § 52 N. 18.

48. Hiebei kann nur an das Staatsoberhaupt einer der beiden Vertragsparteien, in specie also des Königs von Belgien gedacht sein; nicht an das Leben eines fremden Souverains; ein solches wäre im Sinne des Vertrages ein schon an sich auslieferungsmäßiges Tötungsverbrechen; s. o. § 52 N. 8. A. M. Spear 49: Man hätte bei der Bestimmung zweifellos einen Fall wie die Ermordung des Präsidenten Garfield vorsehen wollen.

auch im Falle der Konnexion mit Staatsverbrechen, auslieferungsmäßig sein.

Nach dem Vorgange dieser Uebereinkunft haben sich die V. St. auch anderen Mächten gegenüber [49] zur Annahme der belgischen Klausel bereit gezeigt; einmal mit wörtlichem Anschluß an jenes Vorbild im Vertrage mit dem Großherzogtum Luxemburg vom 29. Oktober 1883 [50]; vor Allem aber, und das will viel besagen, in der mit Rußland 1887—93 zu Stande gekommenen Konvention, deren bereits oben Erwähnung geschehen [51].

Die Tendenz dieser jüngsten von der großen transatlantischen Republik geschlossenen Verträge geht also dahin, im Gegensatz zu den einem weiten Ermessen Raum gebenden Vorbehalten der älteren Zeit den politischen Asylschutz gegen strafrechtliche Verfolgungen des Auslandes einzugrenzen. Der zur Zeit vorhandene konventionsmäßige Rechtszustand ist freilich unbefriedigend genug. Den zahlreich aufgerichteten Konventionen fehlt die Grundlage eines organischen Gesetzes, einer normgebenden Extraditionsakte, welche ihnen Halt und Zusammenhang verleihen könnte. Verschiedenen Nationen gegenüber wird ein verschiedenes System befolgt, — ein Differenzialfuß, der ebenso unerträglich ist, als der hinsichtlich des Nationalitätstitels in Auslieferungssachen bestehende [52]. Aber wohin die Rechtsentwicklung geht, ist unverkennbar. Während die Engländer fort und fort sich an dem Worte offences of a political character abmühen, sind die Amerikaner dabei, diesen undefinierbaren Begriff auf kriminalistische Kategorieen zu reduzieren und den Fortschritt, den in dieser Beziehung die Vertragstechnik des europäischen Kontinents darbietet, sich bereitwillig anzueignen. Daß die V. St. die belgische Klausel, nachdem diese mit Rußland verabredet worden, auch anderen Monarchieen einräumen würden, kann nicht wohl bezweifelt werden und wird durch die Haltung ihrer Vertreter auf dem panamerikanischen Kon-

49. Warum nicht auch gegenüber Schweden und den Niederlanden in den jüngst mit diesen Mächten aufgerichteten neuen Auslieferungsverträgen, erhellt nicht. An der Bereitwilligkeit derselben war nicht zu zweifeln; s. o. § 56 N. 2. § 53 N. 22.

50. S. o. § 53 N. 43.

51. S. o. § 55 N. 4. Sie legt das Formular III zu Grunde und ist sorgfältig auf das Attentat gegen das Leben eines der beiderseitigen Staatsoberhäupter gestellt. Dieser Text rechtfertigt sich dadurch, daß der durch das amendierende Ergänzungsprotokoll nicht geänderte Absatz 1 des Vertragsartikels jedes Verbrechen mit politischem Charakter unter das Auslieferungsverbot gestellt hatte und daß es nicht zweifelhaft ist, wie die Tötung eines amerikanischen Präsidenten einen solchen Charakter tragen kann.

52. S. o. I 209 ff.

greß zu Washington von 1889 [53] bestätigt. Vor Allem aber stützt sich die Tendenz ihrer Vertragspolitik auf die amerikanische Wissenschaft [54]. Mit Entschiedenheit wendet sich ihr neuester Vertreter Moore [55] gegen die beliebte Auffassung, Angriffe gegen das Leben von Staatsoberhäuptern oder other persons connected with the government dann von der Extraditionspflicht auszunehmen, wenn die That einen politischen Charakter an sich trage. Denn ob dies im Einzelfall zutreffe, lasse sich schwer entscheiden. Für künftige Verträge empfiehlt er eine auf Staatsoberhäupter und deren Familienmitglieder, sowie auf officers of government gestellte Nachahmung der belgischen Klausel.

In der That, die amerikanische Union will sich trotz aller der Bande, die ihr Recht mit dem des britischen Reichs verknüpfen, den Gegnern der belgischen Klausel nicht eingereiht wissen. Und mit ihr ist, wie wir gesehen haben, der gesamte amerikanische Kontinent bereit, dem monarchischen Europa wenigstens in diesem Punkte seines „Systemes" die hilfreiche Hand zu bieten, die Monroëdoktrin bei Seite zu lassen. Die belgische Klausel findet nur noch in Europa selber Widerspruch, und zwar am entschiedensten gerade bei einer europäischen Monarchie, bei der jüngsten der Großmächte, dem Königreich Italien. Von ihm ist zum Schluß zu handeln.

§ 63. Die politische Zersplitterung, welche die Wiener Verträge dem italienischen Volke auferlegt hatten, rief bereits vor dem Wendepunkt von 1848 vertragsmäßige Rechtshilfebeziehungen der italienischen Regierungen unter einander ins Leben. Im Mittelpunkt ihrer zahlreichen Konventionen über Verbrecherauslieferung standen, wie na-

53. S. o. § 57 N. 7.

54. Angeführt mag werden der International Code von Dudley Field, dessen nr. 215 die Ausnahme von der Auslieferung auf die crimes or offences of a purely political character beschränkt wissen will, unter Berufung auf den französisch-amerikanischen Vertrag von 1843. Auch war der treffliche Gelehrte der Urheber jener Resolution von 1881, deren o. § 40 N. 10 gedacht wurde. Nicht anders meint Spear 50: The general sense of civilized nations, especially in modern times, is that merely political offenders are not proper subjects for extradition —. Wharton, Conflict of laws (1872) § 950a erinnert daran, daß es giebt cases nominally political, which, nevertheless, are essentially distinguishable from those in which the gist of the offence is opposition to government, and as to which extradition is to be refused. The murder of Mr. Lincoln may have been called political, yet no civilised government would have refused to deliver up the offender.

55. Moore, On extradition (1891) I 308. S. o. § 43 N. 51.

türlich, die österreichischen. Deren Signatur aber war die unbedingte Auslieferungspflicht für Verbrechen von gewisser Schwere, ohne daß eine Liste derselben für notwendig erachtet wurde. Von einer Sonderstellung politischer Flüchtlinge war in allen diesen Verträgen keine Rede. Im Gegenteil sorgten manche von ihnen für ausdrückliche Einbeziehung der Staatsverbrechen in die gegenseitige Rechtshilfe [1]. Und im Geiste dieser Zusagen geschah es, daß der sardinische Staat, dessen Uebereinkünfte, abweichend von den anderen, einen Katalog von Extraditionsvergehen aufmachten, an erster Stelle darin figurieren ließen die Thatbestände di lesa maestà, si divina che umana [2].

Thatsächlich bot also das italienische Rechtshilferégime jener weit zurückliegenden Epoche kein anderes Bild als dasjenige, welches oben für das vormärzliche Deutschland und für die schweizerischen Eidgenossen entworfen worden ist [3]. Aber ebensowenig wie die souveränen Glieder dieser Föderationen konnten die italienischen Staaten, als sie allmählich auch mit fremden Mächten in geregelten Jurisdiktionsverkehr zu treten begannen, sich der Notwendigkeit entziehen, die dort entworfenen und festgehaltenen Vertragsformen anzunehmen, demnach dem nach belgisch-französischem Muster knapp bemessenen Verzeichnis der Auslieferungsdelikte noch einen speziellen auf den politischen Asylschutz berechneten Vorbehalt hinzuzufügen. Den Wendepunkt bildet der sardinische Vertrag mit Frankreich vom 23. Mai 1838, der in grellem Wider-

---

1. S. I 287 N. 54 und o. § 36 N. 7. N. 8a. § 54 N. 38. Die Angabe von Arlia, Le convenzioni d'estradizione (1871) 183, daß im österreichischen Vertrage mit Neapel vom 24. Dezember 1845 die crimini contro la costituzione ausgenommen gewesen seien, beruht auf einem Lesefehler.

2. So im Vertrage mit Toskana vom 14. Januar 1836; danach in dem mit Lucca vom 14. März 1838; und in dem mit dem Kirchenstaat vom 10. 17. März 1840.

3. S. o. § 36 N. 12 ff. N. 15 ff. Es ist charakteristisch, daß dem österreichischen Staatsvertrage mit Sardinien vom 6. Juni 1838 eine Uebereinkunft vom 10. 12. März 1834 vorangegangen war, wonach nicht bloß die gemeinen, sondern auch die politischen Verbrecher auszuliefern seien, s. o. § 54 N. 38. Also ähnlich, wie im deutschen Bunde. Ueber die von sardinischer Seite am 22. März 1848 erfolgte Kündigung jenes Vertrages s. o. § 54 N. 39. — Die sich bei Vesque v. Püttlingen, Handb. des internat. Privatrechts (1860) 321 findende Angabe, die sardinischen Kammern hätten im Jahre 1850 ein die Auslieferung politischer Verbrecher verbietendes Gesetz votiert, beruht auf Irrtum. Ein solches Gesetz ist nicht vorhanden. Vermutlich sind gemeint die von Lammasch 209 erwähnten Kammerverhandlungen über das Ausführungsgesetz zum österreichischen Frieden vom 6. August 1849, in welchen der Vorbehalt ausgesprochen wurde, daß der wieder in Wirksamkeit gesetzte Vertrag von 1838 nicht mehr auf politische Delinquenten in Anwendung kommen dürfe. Im Gesetz vom 22. Januar 1850 hat der Vorbehalt keine Stelle gefunden.

spruch zu dem, was gleichzeitig dem österreichischen Kaiserstaat zugestanden werden mußte, sowohl die politischen Delikte, als die ihnen konnexen Thaten von der Rechtshilfepflicht ausdrücklich eximierte[4]. Seither pflegte keiner der von den italienischen Machthabern mit ausländischen Regierungen in Europa und Amerika[5] aufgerichteten Kartelle eine auf jene Immunität bezügliche, nach einem der bekannten Modelle redigierte Stipulation[6] zu fehlen. Auch der Attentatsartikel fand anstandslos Eingang in italienische Verträge[7]; aber allerdings mit einer höchst belangreichen Ausnahme. Der werdende italienische Großstaat, das Königreich Sardinien, gab der belgischen Klausel keinen Raum. Und doch schloß er die zahlreichsten Kartelle ab. Die Thatsache ist um so bemerkenswerter, als die Frage der politischen Flüchtlinge gerade für Piemont eine fortdauernde Gefahr darstellte. Nicht anders wie Belgien mußte der so eben konstitutionell gewordene Staat, auf den die nationalen Hoffnungen sich zu konzentrieren begannen, den von der Regierung des kaiserlichen Frankreichs gegebenen Anregungen, seine Strafrechtspflege in den Dienst völkerrechtlicher Pflichten zu stellen, zumal unter dem neuen Anstoß des Attentates Orsini, im Gesetzgebungswege Folge geben[8].

4. Die hiefür gewählte Formel ist zu weiter Verbreitung gekommen. Sie ist der Urtypus des Schema's II 1; s. o. § 48 N. 23. Vgl. § 52 N. 24.

5. Also mit Frankreich, mit der Schweiz, mit Belgien und Spanien; einmal auch, seitens Neapel's, mit den V. St. von Amerika, s. o. § 62 N. 39. Die einzige Ausnahme war der Freundschaftsvertrag Sardiniens mit Peru vom 14. Juni 1858, der alle crimini atroci für auslieferungsmäßig erklärt.

6. Von Varianten sind bemerkenswert die französischen Verträge mit Toskana von 1844 (Schema II 1 in der lakonischen Fassung o. § 52 N. 24. § 39 N. 17) und mit Parma von 1856 (Schema II 1 in der sächsischen Fassung s. o. § 52 N. 24).

7. Nämlich im Vertrage Toskana's mit Belgien vom 4. August 1857, s. o. § 52 zu N. 9; in dem N. 6 erwähnten Parma's mit Frankreich vom 14. November 1856, s. o. § 52 N. 36; in dem des Kirchenstaats mit Frankreich vom 19. Juli 1859, s. o. § 52 N. 42.

8. Des sardinischen Gesetzes vom 26. Februar 1852 ist schon o. S. 369. 398 Erwähnung geschehen. Ihm folgte dann, ähnlich wie in Belgien, s. o. S. 430, und zwar in dem gleichen Jahre, unter dem 20. Juni 1858, das Strafgesetz betreffend die Verschwörungen gegen das Leben eines fremden Staatsoberhauptes. Vgl. über die Gesetze Lammasch, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw. III (1883) 417. 435. 440; und über diese „gefährlichste Krise Italien's auf dem Wege zur Entscheidung von 1859“ Reuchlin, Geschichte Italiens III 278. — Palma, Trattati e convenzioni I 74 weiß zu berichten, daß das Ministerium Cavour durch jenes Attentat auch insofern in Mitleidenschaft gezogen wurde, als ein von Frankreich an Sardinien gerichtetes Gesuch um Extradition eines der Komplizität verdächtigen Engländers daran scheiterte, daß die von England erbetene Zustimmung ausblieb. Vgl. hiezu o. I. 387 N. 82. 358 N. 14.

Bei jener Weigerung ist es verblieben. Zunächst kamen mit der Aufrichtung eines einigen Italiens alle nicht sardinischen Staatsverträge der beseitigten italienischen Gouvernements in Abgang, um sofort durch die sardinischen ersetzt zu werden. Das Provisorium dauerte nur wenige Jahre. Denn alsbald sind an die Stelle der letzteren die heute geltenden, planmäßig mit fast allen Mächten Europa's und Amerika's vereinbarten Auslieferungsverträge des jungen Königreichs getreten. Solche werden gemäß A. 5 des Fundamentalstatuts als Akte der Exekutive von der Krone abgeschlossen und nach Bekanntgabe an die Kammern verkündigt, ohne daß es zu ihrer landesrechtlichen Verbindlichkeit einer Zustimmung derselben bedurfte. Auslieferung ohne Vertrag oder jenseits vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, unter Reziprozitätsvorbehalt, gilt in Uebereinstimmung mit dem französischen Recht nicht als unzulässig und ist nicht selten. Rechtliche Schranken der Auslieferungsgewalt hatte die Gesetzgebung früherhin kaum vorgesehen[9]. Die dürftigen auf die Materie bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1859[10], der Strafprozeßordnung von 1859[11] und des Gesetzes über den Staatsrat von 1865[12] betrafen lediglich die Prozedurordnung des passiven und aktiven Auslieferungs- und sonstigen Rechtshilfeverkehrs. Einige Punkte waren durch höchstinstanzliche Entscheidungen festgestellt[13], oder im Verwaltungswege geordnet worden[14]. Zu belangreichen Streit-

---

9. Zu erwähnen war das StGB. für das Gebiet des ehemaligen Großherzogtums Toskana von 1863 A. 9; s. o. I 288 N. 60.

10. C. pen. sardo a. 11, wonach die Gewährung einer Auslieferung von königlicher Entschließung abhängig ist.

11. C. di procedura pen. a. 853—855.

12. A. 9 Nr. 2; und das revidierte Gesetz vom 2. Juni 1889 A. 22 Nr. 2. Brusa, Staatsrecht des Königreichs Italien 56 N. 2. Das Avis des Staatsrates über Auslieferungsgesuche fremder Regierungen ist auch heute noch obligat.

13. Bemerkenswert ist die freilich im Wortlaut nicht bekannt gewordene Entscheidung des Staatsrats in Sachen des Grafen v. Arnim betreffend die Frage der Exemtion politischer Delikte von rogatorischen Kommissionen; Fiore-Antoine nr. 489—495. Lammasch 840. Vgl. Arlia l. l. 87.

14. Bemerkenswert ist ein Reskript des Justizministers vom 22. August 1874, dessen bei Fiore-Antoine nr. 263. 485. 480. 495; auch bei Travaglia in Böhm's Zeitschr. für internat. Privat- und Strafrecht I (1891) 449. 460 gedacht wird. Vor Allem ist zu erwähnen der merkwürdige Einfluß, den das Votum der Deputiertenkammer gegen die Todesstrafe (28. November 1877), welches deren thatsächliche Abolition in Italien zur Folge hatte, auf das Auslieferungsrecht übte. Mit Rumänien wurde durch (geheimes) Protokoll vom 17. August 1880 ausdrücklich die Nichtvollziehung der Todesstrafe an dem Ausgelieferten stipuliert (ähnlich von Belgien, s. o. § 27 N. 15). Und weitergehend erklärte der Justizminister Mancini, daß in Folge jenes Votums inskünftig Auslieferungen überhaupt nur unter der Bedingung gewährt

fällen, wie sie Belgien und die Schweiz, Frankreich, Großbritannien und die V. St. von Amerika erlebt haben, ist es in Italien nicht gekommen. Um so bedeutungsvoller sind die wiederholten Versuche anzuschlagen, nach dem Vorbild der belgischen und anderer Legislationen auch für Italien der Maßregel eine gesetzliche Grundlage zu geben, damit das Verfahren aus der Sphäre administrativen Ermessens herauszuziehen und die Verantwortlichkeit der Exekutive nach außen hin zu entlasten. Schon von den einander ablösenden Entwürfen eines neuen einheitlichen Strafgesetzbuchs ist diese Aufgabe als eine unerläßliche anerkannt worden. Keinem Geringeren als Mancini, dem damaligen Minister der Justiz, gebührt das Verdienst, dem Projekt des I. Buchs eines C. penale, das er am 25. November 1876 in die Deputiertenkammer einbrachte, die grundlegenden Sätze des Auslieferungsrechts einverleibt, auch dasselbe mit dem Systeme des internationalen Strafrechts in rationellen Zusammenhang [15] gebracht zu haben. Durch die Deputiertenkammer wurde der A. 9 seines Projektes in bemerkenswerter Weise vervollständigt [16]. Er liegt in dieser Gestalt dem letzten der Entwürfe, dem Projekte Zanardelli (22. November 1887) zu Grunde, mit welchem er unter nicht erheblichen Aenderungen in das am 30. Juni 1889 verkündigte StGB. übergegangen ist. Die 4 kurzen Sätze, die a. 9 des C. pen. enthält [17], vertreten zur Zeit die Stelle eines

---

werden würden, eine etwa gegen den Extradierten erkannte Todesstrafe nicht vollziehen zu lassen; Crivellari, Il c. pen. interpretato I (1890) 511. Die Kommission zur Ausarbeitung eines Extraditionsgesetzes, s. u. N. 19, gedachte daraus in A. 10 Nr. 3 eine gesetzliche Vorbedingung zu machen. Das neue StGB. schweigt darüber. Daß jene Erklärung des Justizministers bestehende Verpflichtungen nicht alterieren kann, dürfte evident sein. Vgl. über die ganze Frage Lammasch 499 und die Bedenken des Baron Blanc in den N. 19 citierten Atti della commiss. minist. p. 144. 47. Vgl. auch ibid. 204.

15. Im Sinne der o. I 119 N. 5—7 besprochenen Prinzipien.

16. Durch Normierung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Sinne von o. § 32 N. 23 ff.

17. Sie lauten folgendermaßen: Non è ammessa l'estradizione del cittadino. L'estradizione dello straniero non è ammessa per i delitti politici, nè per i reati che a questi siano connessi. L'estradizione dello straniero non può essere offerta nè consentita se non dal Governo del Re, e previa deliberazione conforme dell' autorità giudiziaria del luogo in cui lo straniero si trovi. Nondimeno, su domanda od offerta di estradizione, può essere ordinato l'arresto provisorio dello straniero. — Hierauf bezieht sich A. 2 der Einführungsverordnung vom 1. Dezember 1889: Per la deliberazione richiesta (in A. 9 des C. pen.) è competente la corte d'appello (sezione d'accusa) del distretto in cui lo straniero si trova. S. o. § 32 N. 17.

italienischen Auslieferungsgesetzes. Allerdings hatte Mancini während seines zweiten Ministeriums den Entschluß gefaßt, die ganze Materie noch vor der Fertigstellung des großen Gesetzgebungswerkes sofort durch Spezialrecht kodifikatorisch zu regeln. Bereits am 15. Oktober 1881 berief er, soeben Minister des Auswärtigen im Kabinet Depretis geworden, im Einverständnis mit seinem Kollegen von der Justiz, eine Kommission ausgezeichneter Sachverständiger behufs Ausarbeitung eines Extraditionsgesetzes. Sie trat am 27. November ej. unter dem Vorsitze Crispi's zusammen. Das von ihr am 10. Februar 1882 fertig gestellte Projekt betreffend Recht und Verfahren des passiven strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs beruht auf höchst eingehenden Verhandlungen, für welche, wie nicht anders zu erwarten, die Frage nach Beschränkung des politischen Asylschutzes einen der Hauptstreitpunkte abgab [18]. Doch ist der Gesetzentwurf — mittelst Berichtes vom 31. Dezember 1884 dem Minister Mancini vorgelegt [19] — ins Parlament nicht eingebracht worden und mit dem Rücktritt des um die Reform des internationalen Privatrechts hochverdienten Staatsmannes (18. Juni 1885) liegen geblieben. Auch auf die endgültige Redaktion des Auslieferungsartikels im C. pen. hat er keinen wesentlichen Einfluß geübt.

Hienach ist, um die heutige Stellung des Königreichs Italien zu der Frage nach den Rechtsfolgen der im Auslande begangenen politischen Delikte zu bestimmen, zunächst von den Rechtshilfeverträgen des Landes auszugehen, welche von dem neuen StGB. sogar ausdrücklich in Bezug genommen werden [20]. Für alle diese Konventionen hat unmittelbar oder mittelbar der Vertrag mit dem Fürstentum Monaco von 1866 den Normaltypus abgegeben [21]. Sie tragen demgemäß, im Gegensatz zu dem älteren Zuschnitt, in dem hier interessierenden Artikel eine familienhafte Aehnlichkeit zur Schau [22]. Nach der oben im

18. Von ihnen ist bereits o. § 38 N. 36. § 40 N. 5. N. 19 die Rede gewesen.

19. Die in zwei Auflagen erfolgte Veröffentlichung dieses von dem Schriftführer der Kommission, dem damaligen Unterstaatssekretär Puccioni verfaßten Berichts mit seinen zahlreichen Beilagen: Atti della commissione ministeriale per lo studio e la compilazione di un progetto di legge sulla Estradizione (1885), ist überaus dankenswert. Im Obigen ist die Publikation bereits des öfteren citiert worden.

20. C. pen. a. 6; s. u. zu N. 61.

21. Von den Konventionen dieses Fürstentums, die sich von dem italienischen Muster mehr oder weniger entfernt haben, ist o. § 56 N. 14 die Rede gewesen.

22. Keine Verabredung über politische Delikte enthalten die Nachbarschaftsverträge mit San-Marino von 1863 und 1872; doch enthält der letztere einen Katalog der extraditionsmäßigen Reate, in welchem die Staatsverbrechen fehlen. Vgl. Arlia

§ 43 gegebenen und gewürdigten Rubrizierung der heutzutage üblichen Formulare ist es das Schema II 3, welches die Regel der italienischen Verträge bildet; freilich mit mannigfachen Varianten [23], insbesondere einem Zusatz, der das crime non prévu formell sondert von den politischen Reaten und den ihnen konnexen Handlungen [24]. Nur ausnahmsweise finden sich die anderen Formulare verwertet; ohne daß eine besondere Veranlassung zu ihrer Bevorzugung nachzuweisen ist [25].

Die Vergleichung des gesamten Vertragsmaterials ergiebt als charakteristisch für die italienische Rechtsauffassung die Sonderung der politischen Vergehungen von den in Zusammenhang mit solchen verübten Strafthaten. Eine Beschränkung des Asylvorbehalts auf die reati po-

---

l. l. 21. Desgleichen fehlt eine Asylklausel den Verträgen mit asiatischen Mächten; vgl. Arlia l. l. 77. Auch ist sie den auf den Jurisdiktionsverkehr mit Malta sich beziehenden Dekreten von 1863 und von 1880 fremd, wo sie sich freilich seit der britischen Extraditionsakte von 1870 von selbst verstand.

23. Bemerkenswert ist die Ersetzung des Ausdrucks fait connexe durch fatto relativo a questo crimine seit dem Vertrage mit Argentina von 1868, dem viele andere gefolgt sind; s. o. § 40 N. 61. § 43 N. 38. Portugal 1878 verlangt, wie auch sonst, una immediata connessione, s. o. § 38 N. 37. § 43 N. 37. Mit Guatemala wurde 1872 angeblich wegen der größeren Kürze und Klarheit das ursprüngliche Doppelverbot ersetzt durch den Satz: La presente convenzione non si applica ai condannati ed imputati di reati politici.

24. S. o. § 43 N. 39 und u. N. 26—28.

25. Das Formular II 1, welches also politische Delikte schlechthin von der Anwendung des Vertrages ausgeschlossen wissen will, vgl. Travaglia l. l. 450, begegnet hie und da seit dem niederländischen Vertrage von 1869; in der französischen Konvention von 1870 mit jener lakonischen Beschränkung auf den ersten Satz, deren o. § 52 N. 24 gedacht worden. Hienach Griechenland im Vertrage von 1877 mit vorsichtiger Einschaltung der konnexen Thaten, so daß A. 4 hier einfach lautet: Les crimes et délits politiques, ainsi que les faits connexes à un semblable délit sont exceptés de la présente convention. — Deutschland bestand, Vertrag von 1871, auf dem Schema II 2, s. o. § 43 N. 31, vermied aber auf die personnes coupables abzustellen. — Zuweilen enthält der Doppelsatz Kombinationen aus dem Schema II 1 und II 3, so der russische Vertrag von 1871; oder aus II 2 und II 3, so Württemberg 1869. — Endlich liegt das Formular III, also die Exemtion der Verbrechen mit natura politica zu Grunde der Konvention mit den V. St. von Amerika von 1868, s. o. § 62 N. 27. N. 40; und derjenigen mit Großbritannien von 1870, wo aber der englische Legalausdruck ersetzt ist durch den Terminus: reato politico (political offence), s. o. § 61 N. 35. — Eine freiere Fassung weisen auf die Verträge mit Uruguay 1866 und mit Mexiko 1870, (bei Martens NRG² I 432 ist zu lesen connessi statt commessi); sie begegnet auch sonst in südamerikanischen Konventionen. Der jüngste Vertrag mit Bolivia vom 18. Oktober 1890 legt die Resolutionen von Montevideo zu Grunde, s. o. § 57 N. 19.

litici wird als unzureichend erachtet, um so mehr, als solche ja bereits durch den Katalog der als extraditionspflichtig erklärten Legalthatbestände stillschweigend ausgeschlossen sind. In ausdrücklicher Verbriefung wird beiderlei Verschuldungen der vertragsmäßige Asylschutz eröffnet. Und zwar ist dies zumeist in einem so weit bemessenen Umfange geschehen, daß selbst den wegen irgend eines Verbrechens legal ausgelieferten und prozessierten Personen eine absolute, an keine Zeitgrenze gebundene Immunität gegen etwa noch sonst ihnen nachträglich zur Last gelegte politische oder konnexe Verfehlungen gesichert wird; wohingegen sie von Untersuchungen wegen anderweitiger, nicht vertragsmäßiger[26] Thatbestände nur dann frei sind, wenn sie innerhalb bestimmter — dreimonatlicher — Frist das Land verlassen und nicht mehr dahin zurückkehren[27]. Erst neuerdings ist diese Rechtsungleichheit als anstößig empfunden worden und hie und da hat man sie beseitigt[28].

Die formelle Scheidung nun, in welcher die Verträge die crimini o delitti politici gegenüberstellen dem qualsivoglia fatto connesso (relativo) a crimini o delitti di questa natura[29], erscheint den Italienern als die unentbehrliche, aber auch eine hinreichende Abgrenzung des politischen Asyls gegen strafrechtliche Verfolgungen[30]. Auch ihre Gesetz-

---

26. Figurieren also solche Thatbestände nur überhaupt auf der Vertragsliste, so würde eine nachträgliche Verfolguug wegen derselben ohne weiteres zulässig sein. Dem Buchstaben nach huldigen die Konventionen dieses Schemas nicht dem Prinzip der Spezialität der Auslieferungen, Atti della commissione minist. p. 208; vgl. o. § 27 N. 18. Zum ersten Male ist man im Vertrage mit Spanien von 1868 auf diesen Punkt aufmerksam geworden, nach dessen Vorgang dann auch der o. S. 53 erwähnte belgische Vertrag vom 15. April 1869, und andere, die Spezialität sichergestellt haben. Mit Guatemala wurde zur Behebung des Zweifels 1872 ein Protokoll aufgenommen, s. o. N. 23.

27. Die ganze Bestimmung charakterisiert sich als eine selbständige Weiterbildung des Schema's II 3. Historisch weist sie auf Belgien zurück, s. o. § 27 N. 26. § 34 N. 7. § 37 N. 4.

28. So im belgischen Zusatzvertrage vom 30. Dezember 1881, s. o. § 48 N. 39. Keine Fristen überhaupt setzt die französische Konvention von 1870 den Immunitäten des legal ausgelieferten Individuums; danach auch andere.

29. S. o. § 40 N. 61.

30. Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß das von den Italienern bevorzugte Schema II 3 die Destinktion nicht zu ganz klarem Ausdruck bringt. Das Doppelverbot desselben stellt im ersten Satz bloß die politischen Delikte vor und gedenkt erst im zweiten auch der konnexen Thaten. Die Interpretationsschwierigkeit kann nur so behoben werden, wie dies o. § 43 unter Nr. 3 gegenüber den belgischen Konventionen des gleichen Gepräges versucht ist. Das berufene Wort wird einmal in einem weiteren, das andere Mal im engeren Sinne genommen. Zuweilen ist die Lücke ergänzt worden, s. o. N. 25. Auch sonst begegnen Abmachungen, die von

gebung hat, unter Ablehnung anderweitiger Begriffsbestimmungen [81], an der eingebürgerten Dichotomie festgehalten [82] und die italienische Wissenschaft im Allgemeinen [83] nichts dagegen zu erinnern gefunden. Durch das neue italienische StGB. ist dasjenige, was bis dahin formell lediglich als Nicht-übernahme einer völkerrechtlichen Pflicht gefaßt wurde, zu einem landesrechtlichen, auch die nicht konventionsmäßigen Auslieferungen treffenden Verbote gestaltet, welches zwar vor seinem belgischen Vorbild, dem Art. 6 des Gesetzes von 1833, den Vorzug einer unvermittelten Verständlichkeit voraus hat, aber in seinem Inhalt auf das Nämliche herauskommt. Und die nämlichen Argumente, mit welchen oben der Nachweis versucht worden ist, daß die beiden Begriffe einen verschiedenen Inhalt haben, treffen mit gleicher Kraft für die italienischen Konventionen und das sie bestätigende StGB. zu. Auch im italienischen Recht sind unter delitti politici diejenigen strafrechtlichen Thatbestände zu verstehen, die sich unmittelbar gegen die politische Gesamtorganisation des Volkes richten; gleichviel ob sie einfacher oder gemischter

politischen Delikten schlechthin sprechen; man muß annehmen, in der Absicht auch die konnexen Thaten darunter zu begreifen. Dasselbe gilt von den Vertragsartikeln über rogatorische Kommissionen, wo die affaire (matière, cause) pénale non politique ausgenommen zu werden pflegt.

81. Ueber den Entwurf des Extraditionsgesetzes von 1882 s. o. § 39 N. 4. Auch in den Vorberatungen des neuen C. pen. von 1889 sind Versuche, den Terminus: reati a questi connessi zu ersetzen, wiederholentlich gemacht worden. Das Projekt der II. Kommission vom 15. April 1870 (Borsani) wollte umschreiben: alcun fatto che abbia servito di mezzo all' esecuzione di un reato politico; vgl. Crivellari, Il c. pen. interpretato I (1890) 505. Die folgenden Entwürfe kehrten zum Ausdruck: konnexe Thaten zurück. Aber noch dem Projekte Zanardelli bereitete jene Terminologie Schwierigkeiten, selbst nachdem es von beiden Kammern angenommen war. Die kgl. Revisionskommission ließ es schließlich trotz der von Brusa gegebenen Anregungen, den Begriff zu präcisieren, bei dem traditionellen Ausdruck bewenden. Daß die Vorschriften des C. di procedura pen. a. 21 über zusammenhängende Strafsachen (entsprechend a. 227 der französischen Strafprozeßordnung; s. o. § 38 zu N. 21. 39) nicht unmittelbar anwendbar sind, wurde allgemein anerkannt. Vgl die ausführlichen Berichte bei Crivellari l. l. I 519—526.

82. C. pen. a. 9, s. o. N. 17; in Uebereinstimmung mit allen Projekten, sagt B. Paoli, Esposizione storica I (1885) 241, was freilich nicht genau ist; vgl. die Zusammenstellung bei Crivellari l. l. I 508 ff.

83. Als Gegner wüßte ich nur L. Olivi anzuführen, welcher, Revue de dr. internat. XXI (1889) 61 und neuerdings in Cogliolo, Completo trattato teorico e pratico di diritto p. I (1898) 68, übereinstimmend mit seinen früheren, o. § 40 N. 16, verzeichneten Aeußerungen, die Einschaltung der reati connessi in a. 9 des neuen C. pen. bedauert. Sein Gedankengang deckt sich mit den o. § 40 ausführlich dargelegten Doktrinen.

Natur sind, d. h. Thatbestandsmomente eines nicht politischen Verbrechens aufweisen; gleichviel ob ihnen edele oder ob gemeine Motive zu Grunde liegen. Und für die Frage, welche einzelnen Verbrechensbegriffe des StGB. oder strafrechtlicher Nebengesetze durch die Bezeichnung getroffen werden, sind die nämlichen Kriterien maßgebend, die oben gelegentlich des belgischen Rechts für die Sonderung von politischen und nicht politischen Thatbeständen verwandt wurden[34]. Nicht minder aber gilt auch für das italienische Recht der Nachweis, daß unter reati connessi a delitti politici im Sinne des Auslieferungsrechts nicht verstanden sein können verbrecherische Handlungen, die bei Gelegenheit einer politischen Erhebung oder gleichzeitig mit einem politischen Delikt verübt worden[35]. Ebensowenig sind gemeint Strafthaten, die Jemand zu einem politischen Endzweck, oder bloß aus einer politischen Triebfeder begeht[36]. Vielmehr kommen als solche lediglich in Betracht die ein begangenes politisches Verbrechen begleitenden Verfehlungen irgend welcher Art, die um dessen willen, als Mittel, Weg, Deckung dafür unternommen worden sind[37], demnach ihm gegen-

---

34. Wie mir scheint, ist die Antwort auf diese spezielle Frage des italienischen Strafrechts vermöge der lichtvollen Gruppierung der strafbaren Handlungen, welche den C. pen. von 1889 auszeichnet, leichter als im französisch-belgischen Recht. Daß der gesamte Inhalt von Titel I des II. Buchs: dei delitti contro la sicurezza dello stato und vom Titel II C. I: dei delitti contro la libertè politiche erfaßt wird, ist unzweifelhaft. L. Majno, Commento al c. pen. ital. I (1890) nr. 52 resümiert sich dahin: i delitti contro la sicurezza dello Stato e tutti quelli che sono un attacco alla sovranità, alle istituzioni e alle basi sociali (?) dello Stato. Seltsam scholastisch, auch für das positive internationale Strafrecht der Italiener unergiebig, sind die Definitionen und Distinktionen, die Barsanti, Del reato politico in Cogliolo, Completo trattato II 1 (1889) 310. 339 macht.

35. Uebereinstimmend das Erkenntnis des Kassationshofs von Palermo vom 3. März 1870, welches Travaglia l. l. 452 mitteilt.

36. Als Präzedenzfall wäre anzuführen das Verhalten der italienischen Regierung in Sachen des der Teilnahme an Lincoln's Ermordung bezichtigten Amerikaners John H. Surratt (1866). Eine eventuelle Auslieferung wurde den V. St. unter der Bedingung zugesagt, daß eine etwaige Todesstrafe nicht vollzogen würde; Moore, On extradition I 308 n. 4; s. o. § 62 N. 34. — Arlia l. l. 141. 182 scheint an der Rechtmäßigkeit solcher Zusage, wegen vorhandenen scopo politico, zu zweifeln.

37. Vgl. das Nähere o. § 38 zu N. 36. Von italienischen Autoren übereinstimmend: Arlia l. l. 17, vgl. o. § 38 N. 42; Fiore-Antoine nr. 410. Pessina, Elementi (1882) 130. Er sagt: reati comuni annessi ai reati politici. Schiatarella, Dei reati commessi all' estero (1880) 46. Vor Allem Brusa in Ferraris Annuario delle scienze giuridiche II 137. 188 und sonst. Puccioni in den N. 19 citierten Atti p. 288. Travaglia l. l. 452.

über eine accessorische Natur tragen. Ihnen eröffnet das italienische StGB. nunmehr einen gesetzlichen Asylschutz. In diesem Sinn ist eine Vertragsberedung, die etwa ausnahmsweise auf delitti politici schlechthin abgestellt wäre [38], zu interpretieren. Und das Gesetz eröffnet ihnen den völkerrechtlichen Schutz ohne allen Vorbehalt. Auf eine Sonderstellung der Tötungsverbrechen, oder gar der durch die Kriegsmanier nicht gerechtfertigten Hostilitäten hat es sich nicht eingelassen. Aber es erstreckt auch den Asylschutz nicht weiter [39]. Von einer Immunität „relativ politischer" Delikte im Sinne von Lammasch weiß es nichts [40].

Mit alledem hat der Gegensatz von politischen und nicht politischen Delikten auch in Italien eine objektive Bedeutung erhalten. Er gründet sich nicht auf die Verschiedenheit subjektiver Thatbestände, er ist ein konstanter und absoluter. Die Strafthaten, für welche nach dem Willen

---

Sodann Esperson, L'estradizione secondo la legislazione italiana in Riv.pen. Suppl. III 268. 266. Von Kommentatoren des neuen StGB. L. Majno l. l. I nr. 55. Crivellari l. l. I 475. 550. Serafini, C. pen. illustrato (1892) 30 u. a. Allerdings aber hat der verwirrende Sprachgebrauch, den Terminus des konnexen Delikts auf Reate gemischter (komplexer) Natur in Anwendung zu bringen, s. o. § 38 N. 25. 27. 44, auch in Italien Eingang gefunden; so namentlich bei Pascale, Estradizione dei delinquenti (1880) C. II § 1. 2. Unverständlich ist die Distinktion, die der Justizminister Mancini gelegentlich seines StG.entwurfs (vom 25. November 1876) machte. Es gäbe fatti direttamente o solo indirettamente connessi und das StGB. umfasse beide Konnexitäten; Crivellari l. l. I 510.

38. Wie die o. N. 23. 24 citierten.

39. Setti, Die international-rechtlichen Bestimmungen im neuen italienischen StGB., Böhm's Zeitschr. I 30, meint: Der Auslieferungsrichter habe zu untersuchen, ob eine zur Verhandlung stehende Strafthat „mit einem politischen Delikt konnex, oder ob gleichzeitig gemeines und politisches Recht verletzt (sei), oder endlich ob (sie) politischen Charakter habe." Aber solche Alternativen sind dem Gesetz ganz fremd.

40. Daß freilich alle die o. § 38. 40. 42 dargestellten und bekämpften Doktrinen auch in Italien Wiederhall gefunden haben, kann nicht geleugnet werden. Dem Einfluß ausländischer Theorien und Reformprogramme haben auch die italienischen Rechtsgelehrten sich nicht entziehen können. Und bei der juristischen Bearbeitung der Begriffe politische Delikte und konnexe Strafthaten weisen auch sie mancherlei Unklarheiten und Unsicherheiten auf. Eine Aufzählung ihrer Lehrmeinungen bietet keinen selbständigen Wert. Es ist das große Verdienst von Brusa in seinen zahlreichen, dem großen Thema gewidmeten Arbeiten, s. o. § 42 N. 24. 35. 44. § 40 N. 57 Licht in das Dunkel gebracht zu haben. Wenn nach seiner Angabe l. l. 185, die italienischen Kriminalisten bei den Begriffsbestimmungen des politischen Delikts badano unicamente o precipuamente al motivo dell' azione, so wird sich diese Anschauung für das positive italienische Auslieferungsrecht angesichts des neuen StGB. nicht länger aufrecht erhalten lassen.

des C. pen. von 1889 è non ammessa l'estradizione sind von den auslieferungsmäßigen nach begrifflichen Merkmalen geschieden. Daß nun aber zu diesen Strafthaten der verbrecherische Angriff gegen das Leben des Souverains zu rechnen ist, daß ein solcher unter allen Umständen einen reato politico darstellt, also dem gesetzlichen Auslieferungsverbot verfällt, kann nicht zweifelhaft sein. Juristische Bedenken, wie sie einst in Belgien angesichts der komplexen Natur solcher Unthaten auch de lege lata erhoben wurden, wie sie in das französische Recht eine bedauerliche Verwirrung hineingetragen haben, sind zwar der italienischen Jurisprudenz, der älteren, der Zeit vor Erlaß des C. pen. angehörenden, wie der jüngsten, nicht fremd geblieben. Gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes vermögen sie nicht aufzukommen[41]. Auch die Theoretiker, welche von dem reato publico puro, welcher esclusivamente auf die Staatsverfassung abziele, den reato complesso (misto) begrifflich geschieden wissen wollen, räumen ein, daß die Scheidung für das geltende Auslieferungsrecht ohne Belang ist[41a].

Und aus diesem überkommenen Zuschnitt ihres Rechts erklärt sich der oben mehrfach zur Sprache gebrachte Gegensatz, in welchen betreffs der Behandlung ausländischer Attentate die sardinische, heute italienische Regierung sich zu den anderen Monarchien des europäischen Festlandes gestellt hat. In auffälliger Nichtachtung dessen, was anderswo als notwendig und als ausführbar erachtet worden ist, damit der Widerspruch zwischen dem legalen Recht und den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht bis zur Unerträglichkeit sich steigere, hat sie den wiederholt gegebenen Anregungen, dem Prinzip der belgischen Klausel auch ihrerseits sich anzuschließen, bis auf den heutigen Tag einen entschiedenen Widerspruch entgegengesetzt. Diese Haltung ist bereits zu einer Zeit

41. So mit Entschiedenheit Majno l. l. I nr. 54. Olivi in Cogliolo, Trattato cit. I 69. Esperson, s. u. N. 48; u. a. Uebereinstimmend Stephan, StGB. für das Königreich Italien (1890) 12 N. 6.

41a. Schiatarella l. l. 44. Crivellari l. l. I 475. Vgl. o. § 42 N. 64. Daß es auch in Italien nicht an Versuchen gefehlt hat, die Scheidung zu einer Restriktivinterpretation zu benutzen, kam schon o. § 42 N. 41 zur Sprache. Nunmehr unterwirft Crivellari, l. l. I 487, auch a. 9 C. pen. einer solchen. Seine Lehre ist die o. § 42 N. 47 dargestellte. Alles käme auf den scopo politico oder privato an. Mord oder Mordversuch gegen das Staatsoberhaupt begangen per una ragione affatto privata, per vendicare, ad esempio, il talamo violato (!) o l'honore di un membro della famiglia dell' agente, sei kein reato politico im Sinne von a. 9! — Das ist doch die reine Willkür. Wenn Crivellari einräumen muß, daß der reato complesso schon an sich unter das Auslieferungsverbot des StGB. fällt, so ist schlechterdings nicht einzusehen, wie bei dem Hauptfalle eines solchen reato das Motiv in Frage kommen soll.

angenommen worden, als das Verbot politischer Auslieferungen noch nicht gesetzlich festgelegt war, sondern als bloße Verwaltungsmaxime erschien [42]. Das neue StGB. hat ihr eine gesetzliche Grundlage gegeben. Die Annahme der Klausel würde für Italien eine Gesetzesänderung bedeuten [43].

Ueber die diplomatischen Verhandlungen, in welchen Italien der großen Frage gegenüber amtlich Stellung genommen hat, sind wir leider nur mangelhaft unterrichtet [44]. Soviel erhellt, daß dieselbe lebhaft erörtert wurde, als die kaiserlich französische Regierung daran gieng, den unzulänglich gewordenen Rechtshilfevertrag von 1838 durch einen nach dem neueren belgischen Muster von 1869 entworfenen, den gegenwärtig geltenden vom 12. Mai 1870, zu ersetzen. Ihre Bemühungen hatten den nämlichen Mißerfolg wie die nur kurze Zeit vorher mit der Schweiz gepflogenen Verhandlungen [45]. Aber der Grund, aus

42. Als solche eingeschärft im Ministerialreskript vom 22. August 1874, s. o. N. 14.

43. Daß aber das StGB. der Extradition desjenigen, der gegen einen republikanischen Präsidenten ein (isoliertes) Tötungsverbrechen begangen, entgegenstehen würde, so Esperson l. l. 268, kann nicht wohl zugegeben werden. Ein solches wäre in italienischer Auffassung kein delitto contro la sicurezza dello Stato.

44. Die ausführlichsten Angaben bringt aus mir nicht zugänglicher Quelle Pascale l. l. 118. Hienach wäre dem französischen Ansinnen, der zu schließenden Konvention, nach dem Vorgang anderer Verträge des Kaiserreichs, die belgische Klausel einzuverleiben, entgegengehalten worden das Parere der 62 Pariser Advokaten in Sachen von Ledru-Rollin vom 23. Januar 1861, s. o. § 42 N. 16. Weiter hätte man eingewandt, daß in Auslieferungssachen dem Asylstaat nicht eine seinem Rechte widersprechende Qualifikation strafrechtlicher Thatbestände auferlegt werden könne; vgl. o. § 28 N. 7—11. Wenn das geltende italienische StGB. von 1859 das Attentat gegen den Souverain des eigenen Landes (nicht wie Lammasch 325 ganz verfehlt unterstellt: des fremden Souverains; vgl. hiezu o. § 28 N. 5) als einen reato contro la sicurezza interna dello Stato und daher als ein politisches Delikt rangiere, so dürfe ein Staatsvertrag dem nicht widersprechen. — Daß nun dieser Bericht im Allgemeinen zutreffend ist, kann nicht zweifelhaft sein. Auch die unabhängig davon gemachten Angaben stimmen überein: Arlia l. l. 211. 209. Fiore, Effetti II nr. 171; Fiore-Antoine nr. 239. 407. Esperson l. l. 268 n. 1. Immerhin ist zu bemerken, daß auch abweichende Berichte über die von Italien geltend gemachten Argumente sich vorfinden. So bemerkt Puccioni in den N. 19 citierten Atti p. 203: Italien habe stets erklärt, wie es nicht opportun erscheine, den Punkt in eine Konvention aufzunehmen, salvo poi a decidere la questione volta per volta a seconda della causa a delinquere, privata o politica, e di tutte le altre circostanze del caso che possano far prevalere nel reato di cui si tratta l'elemento comune o politico. Hienach Crivellari l. l. I 541. Das klingt allerdings ganz anders. Sollte aber Puccioni vielleicht in seine Relation eigene Argumente hineingetragen haben?

45. Davon s. o. § 52 N. 35. § 58 N. 21—26.

welchem von italienischer Seite dem französischen Vorschlage ein standhaftes Nein entgegengesetzt wurde, war ein anderer [46]. Während die Schweizer, wie wir oben gesehen haben, immer wieder betonten, daß die Frage, ob der hochverräterische Angriff gegen das Leben eines Souverains dem Extraditionsverbot verfalle oder nicht, durchaus eine Thatfrage sei, stellten die Italiener sich auf einen formellen Standpunkt. Eine solche Handlung sei, so meinten sie, ihrer Natur nach politisch; sie könne nicht im Wege des Staatsvertrags zu einer nicht politischen umgedeutet werden. Politische Delikte seien nun einmal dem Auslieferungsrechte entzogen. — Und dieses Argument ist dann später auch anderen Regierungen entgegengehalten worden, als dieselben gelegentlich des Abschlusses oder der Revision ihrer italienischen Auslieferungsverträge auf den nämlichen Punkt zurückkamen [47].

Ob der italienische Staat damit wohl sein letztes Wort in der Sache gesprochen hat?

Von einem verdienstvollen Völkerrechtslehrer Italiens P. Esperson ist neulich zugleich mit dem Bedauern über den dort nunmehr gesetzlich festgelegten Rechtszustand die Meinung ausgesprochen worden, der Fehler liege in der Oekonomie des italienischen wie auch der anderen modernen Strafgesetzbücher monarchischer Staaten. So lange nämlich das Unternehmen gegen Leben, Körperintegrität und Freiheit des Staatsoberhauptes unter den delitti contro la sicurezza dello Stato aufgeführt werde, würde es allerdings unmöglich sein, das Auslieferungsverbot durch Gewährung von Rechtshilfe gegen den solcher Unthaten beschuldigten Gerichtsflüchtigen zu durchbrechen. Würde man aber den Thatbestand von a. 117 C. pen. den in a. 365. 366 vorgesehenen qualifizierten Tötungsverbrechen (Tötung eines Ascendenten, Mord u. s. w.) einreihen, dann wäre für Italien das Hindernis beseitigt. Die Aenderung wäre nicht einmal eine wesentliche, weil die angedrohte Strafe des Kerkers (ergastolo) in beiden Fällen die gleiche wäre [48].

---

46. Ich kann demnach Renault, Journal de dr. internat. pr. VII (1880) 24 nicht zustimmen, wenn er annimmt, daß die Motive, aus denen Italien den Anschluß an die Klausel abgelehnt habe, den schweizerischen analoge gewesen seien. Richtiger charakterisierte der Abgeo. Hänel im deutschen Reichstage, 4. April 1881, Stenographische Berichte I 760; s. o. § 54 N. 23, den Standpunkt Italiens unter den Asylstaaten als den „vielleicht allerbedenklichsten".

47. Also gegenüber Rußland (1871), Belgien (1875; ob auch schon 1869?), neuerdings auch gegenüber den Niederlanden? So deutet an Puccioni l. l. 238.

48. Esperson, Riv. pen. Suppl. III 267. Gegen den Gedankengang mit guten Gründen Brusa, Revue de dr. internat. XIV 410. Doch ist zu be-

Es liegt zu Tage, daß mit gesetzgeberischen Virements dieser Art nichts auszurichten ist. So einfach liegt das Problem nicht. Selbst wenn das Undenkbare einträte, wenn alle Monarchien der Welt der kriminalistischen Neuerung folgen würden, folgen könnten, wäre nichts gewonnen. Die Frage, welche Stelle der Gesetzgeber den Verbrechensbegriffen in dem Systeme seiner Strafdrohungen anweist [49], ist für deren Auslieferungsmäßigkeit oder Asylwürdigkeit ohne Relevanz. Der Gegensatz ist ein innerer, ein sachlicher. So wenig wie das Staatsoberhaupt in der Monarchie, wie auch ihre Verfassung beschaffen sein möge, ein bloß dienendes Organ des Staates sein kann, sondern in begriffsmäßiger Notwendigkeit das herrschende ist, so wenig geht es an, seine Persönlichkeit strafrechtlich in eine öffentliche und eine private Rechtssphäre zu zerlegen. Ein gegen seine Person gerichteter verbrecherischer Angriff kann, gleichviel wie ein solcher technisch qualifiziert wird, niemals ein Privatverbrechen sein.

Offenbar ist es zunächst die negative Fassung der belgischen Klausel, wogegen die Italiener Anstoß nehmen. Sie erklären, daß sie den Satz: Ne sera pas réputé délit politique l'attentat nicht unterschreiben können. Mit diesem Bedenken stehen sie keineswegs allein da. Auch die Holländer haben, wie wir gesehen haben, sich von ihm bestimmen lassen und demgemäß die Klausel positiv gefaßt; die Schweizer haben deren Inhalt, unter Verwertung der Theorie von der Prädominanz auf eine prinzipielle Basis zu stellen gesucht. Ja, selbst in Belgien waren es doch nur besondere Umstände, welche die Veranlassung gaben, das gewollte Ausnahmerecht in das unscheinbare Gewand einer authentischen Deklaration zu kleiden.

Aber der Einwand trifft doch die Sache nicht. Denn es fragt sich ja eben, ob dem Extraditionsverbot, welches neben den anderen delitti contro i poteri dello Stato auch die Mordanschläge gegen die Mitglieder fremder Dynastien deckt, eine innere Rechtfertigung zur Seite steht, ob es in diesem Umfange aufrecht erhalten werden kann. Diese Frage wird heutzutage von sämtlichen Mitgliedern der Staatenwelt verneint; nicht bloß von despotischen und autokratischen, sondern um mit Mancini zu reden [50], von den nazioni le più libere et le più illuminate del mondo civile; selbst das britische Volk kann doch kaum ausgenommen werden. Ja, auch in Italien selbst ist sie von berufenster

merken, daß dieselbe Idee, nur in minder naiver Form, auch von schweizerischen Juristen geäußert worden ist, s. o. § 59 N. 47.

49. S. o. § 28 N. 9.

50. Atti della commissione, s. o. N. 19, p. 15.

Seite verneint worden. Die im Jahre 1881 zur Ausarbeitung eines Rechtshilfegesetzes berufene Kommission, von der oben die Rede war, hat dem Problem eine sorgfältige Behandlung zu Teil werden lassen und die Frage, wenn auch technisch unzureichend, so doch im Sinne der belgischen Klausel beantwortet. In dem A. 3 ihres Projektes wollte sie, wie hinterher auch das StGB. gethan, die Auslieferung nicht allein für reati politici, sondern auch für fatti connessi ad un reato politico [51] verboten wissen; doch fügte sie nach langer und eingehender Beratung dieser Regel die gewichtige Ausnahme hinzu: Questa disposizione non si applica all' omicidio volontario [52], salvo il caso che sia commesso a scopo politico nell' atto di un' insurrezione o guerra civile [53]. Daß die den omicidio [54] betreffende Vorschrift nicht bloß den fatti connessi gilt [55], daß sie gerade an erster Stelle die Attentate gegen fürstliche Personen treffen will, geht aus den Verhandlungen unzweideutig hervor [56]. Diese in weiten Kreisen, innerhalb und außerhalb Italiens, beifällig begrüßte Ausnahme nun hat der Gesetzgeber von 1889, als er daran gieng, gelegentlich der Strafrechtskodifikation auch die allgemeinen Grundlagen des Auslieferungsrechts gesetzgeberisch zu ordnen, stillschweigend [57] fallen lassen. Er hat gemeint, auswärtigen

---

51. S. o. N. 31.

52. Eine kritische Würdigung dieser angeblichen Erweiterung der belgischen Klausel habe ich o. § 40 N. 5 versucht.

53. Mein Urteil über die Hereinziehung des Bürgerkrieges in die Materie findet sich o. § 40 N. 19.

54. Qualunque ne sia lo scopo, hebt Puccioni hervor, Atti della commissione p. XLVII.

55. Wo sie viel zu weit gehen würde. Auch hier gilt mein gegenüber den russischen, wie den englischen Reformbestrebungen gefälltes Urteil; s. o. § 55 N. 16 ff. § 61 N. 23.

56. Puccioni l. l. XLVII bemerkt in seinem Bericht über die Kommissionsverhandlungen: La disputa cadde più specialmente, come era da attendersi, sul caso particolare della uccisione del Capo dello Stato.

57. Vergebens sieht man sich in der zwanzigjährigen Entstehungsgeschichte des C. pen. trotz der zunehmenden Berücksichtigung, deren die Materie des Auslieferungsrechts in den Vorentwürfen zu Teil wurde, nach irgend einer Verhandlung über das heutzutage leider so nahe gerückte Problem der politischen Attentate um. Auch die jüngste Ministerialrelation (Zanardelli, 22. November 1887) bringt nur allgemeine Ausführungen über Unerläßlichkeit des politischen Asylschutzes; den A. 3 der Kommission von 1881 schweigt sie tot. In den Kammerverhandlungen besprach, soweit ich sehe, nur Pierantoni im Senat (10. November 1888) die politischen Delikte. Er meinte, Crivellari l. l. I 518, rückblickend auf die historische Bedeutung der Frage für das italienische Volk: Lo Stato nazionale

Monarchen den völkerrechtlichen Schutz gegen verbrecherische Antastung ihrer Persönlichkeit selbst in den bescheidenen Rahmen, den die belgische Klausel anweist, absolut versagen zu sollen.

Nach den vorangegangenen Ausführungen wird man dem italienischen Gesetzgeber den Vorwurf nicht ersparen können, daß er bei der von ihm getroffenen Entscheidung einem Doktrinarismus gehuldigt hat, welcher bei dem ersten Versuche ihrer praktischen Geltendmachung — der fern bleiben möge! — sein Land, nicht minder als es Belgien im Jahre 1855 begegnete, in eine höchst kompromittierende Lage bringen müßte[58]. Es ist dies um so auffallender, als er im Uebrigen die ihm gestellte Aufgabe, das Prinzip des politischen Asylschutzes in kriminaltechnische Begriffe umzusetzen, wohl erkannt und mit juristischer Schärfe gelöst hat. Nachdem nun aber einmal die Entwicklung der letzten Jahrzehnte die Frage des Fürstenmordes eindringlich gestellt hat, durfte er sich nicht der Prüfung enthalten, ob denn alle einzelnen von ihm rubrikenmäßig als delitti politici zusammengefaßten Legaltatbestände jenes Schutzes in Wahrheit würdig sind. Er durfte der Frage nicht mit dem leeren Einwande aus dem Wege gehen, daß theoretisch die Tötung eines monarchischen Staatsoberhaupts ein delitto politico dar-

---

non può essere istrumento di polizia di Principati, che non sanno vivere d'accordo coi loro popoli. Vgl. hiezu o. § 51 N. 52.

58. Das scheint doch auch in Italien gefühlt zu werden, wie die neuesten Theorien des delitto compleaso ergeben, s. o. N. 41a. Vgl. sodann Olivi in Cogliolo, Compl. Trattato I (1893) 69. Barsanti, ibid. II P. 1 (1889) 374. Esperson, Riv. pen. Supplem. III (1894—95) 268. Schon 1886 meinte Castori, Il diritto di estradizione p. 88: Il regicidio è reato politico —, ma conviene pattuire per esso la estradizione. Und selbst Brusa, der in seinem o. N. 37 citierten Artikel die Auslieferung von Fürstenmördern als eine tesi impossibile in ragione lebhaft bekämpfte und der Ansicht war, daß Ausweisung das Aeußerste sei, wozu der Zufluchtstaat sich gerechter Weise verstehen dürfe, hat doch späterhin die bemerkenswerte Aeußerung gethan, Riv. pen. XXIV (1886) 11 n. 1: La questione è grave e non può ancora dirsi definita. Vor Allem ist hervorzuheben die nachdrückliche Erklärung, die in der Kommission von 1881, s. o N. 19, Baron Blanc, damals Unterstaatssekretär im Ministerium des Auswärtigen, abgab, Atti della commiss. p. 32. In einer ihr eingereichten Denkschrift, Dei relati politici in relazione col diritto di estradizione, l. l. 191, resümierte er sich dahin: Anche l'Italia deve abbracciare francamente la comune dottrina; e, senza spostare la questione con la negazione del carattere politico che l'assassinio o l'avvelenamanto possano rivestire, deve dichiarare, sia nella legge interna, sia nel diritto convenzionale, che questi reati, abbiano o no indole politica, saranno pur sempre exclusi da una immunità di cui sono indegni. Er erklärt die holländische Fassung der belgischen Klausel, s. o. § 51 N. 61. § 53 N. 17, als allein korrekt; ibid. 185 n. 1.

stellt. Thatsächlich hat der a. 9 C. pen. nichts mehr und nichts weniger als ein völkerrechtliches Privilegium odiosum für ausländische Souveraine und Prinzen geschaffen. Sie werden nicht geschützt, weil sie fürstliche Personen sind.

Der Doktrinarismus ist um so anstößiger, als er zu einer — bis jetzt, wie es scheint, noch nicht bemerkten — landesstrafrechtlichen Konsequenz geführt hat.

Bereits mehrfach ist in vorangehenden Erörterungen darauf hingewiesen worden, wie bereits die älteren italienischen Strafgesetzbücher das Extraditionsrecht in systematischen Zusammenhang mit der gerichtlichen Verfolgbarkeit von Auslandsverbrechen gebracht haben. Sie stehen darin keineswegs einzig da. Ist doch, wie wir alsbald sehen werden, für den belgischen Staat das Bestreben charakteristisch, solchen Zusammenhang gesetzgeberisch festzustellen. Nur freilich hat diese Tendenz sich einen bescheidenen Ausdruck gegeben, da in Belgien die Strafkompetenz über Auslandsverbrechen sich innerhalb der Schranken der Personalmaxime hält. Im Gegensatz dazu war es von jeher der Ruhm der italienischen Gesetzgebungen, sich über diese Schranken zu erheben. Sie bestraften an den ergriffenen Ausländern auch jenseits der Grenzen begangene Verbrechen [59]. Und auf ihren Bahnen wandelt nunmehr auch der neue C. pen. von 1889 [60]. Aber wie seine Vorgänger will er die Strafgewalt des Heimatlandes in diesem Fall nur als eine subsidiäre gefaßt wissen [61]; es müßte denn sein, so heißt es in a. 6, daß der straniero a danno di un cittadino gefrevelt hätte [62]. Im Uebrigen wird der Fremde nur dann prozessiert, wenn non esista trattato di estradizione, o questa non sia stata accettata von der zuständigen Regierung.

Diese Bestimmung hat nun aber a. 7 nr. 1 C. pen. einer Einschränkung unterworfen. Extraterritoriale Delikte sollen hierorts nicht zur Untersuchung gezogen werden, se trattisi di delitto per il quale, secondo la disposizione del I capoverso dell' a. 9 non sia ammessa l'estradizione [63]; mit anderen Worten, wenn sie einen politischen Reat

---

59. Nach Maßgabe des Schutzprinzips, s. o. I 89 N. 15. 95 N. 26. 97 N. 36.

60. Nach meiner Terminologie ist er den Gesetzgebungen, die dem kosmopolitischen Prinzip huldigen, zuzuzählen. Ueber die Vorentwürfe s. o. I 98. 108.

61. Zu vgl. o. I 108 N. 62. 116 N. 1 ff.

62. Ich möchte aber doch glauben, daß ein vorhandener Auslieferungsvertrag als lex specialis vorgehen würde; s. o. I 120 N. 9.

63. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß es sich in A. 7 nur um politische Strafthaten handelt, die nicht gegen den italienischen Staat gerichtet sind. Denn hier verstände sich ja die unbedingte Strafkompetenz nach A. 4 von selbst. Das

oder eine damit konnexe Strafthat darstellen. Gegen den Satz wäre, wie die Dinge liegen, nichts zu erinnern, wenn er sich lediglich auf Ausländer bezöge. Er würde dann als ein Korrelat des Extraditionsverbots erscheinen. Italien liefert die Fremden wegen jener Thatbestände nicht aus; um so weniger kann es ihre gerichtliche Verfolgung wegen derselben in die eigene Hand nehmen.

Aber der italienische Gesetzgeber hat nun diese Immunität erweitert [64]. Sie kommt nicht bloß Fremden, sondern auch den in die Heimat zurückgekehrten Staatsbürgern zugute. Denn jener A. 7 schreibt vor, daß die Untersuchung wegen der politischen und konnexen Vergehungen auch im Falle des A. 5 nicht eingeleitet werden soll. A. 5 regelt aber die Anwendung des Personalprinzips. Mit anderen Worten und um sofort auf den Hauptfall einzugehen: Das von einem Italiener im Auslande gegen den dortigen Monarchen gerichtete Tötungsverbrechen bleibt straflos, weil dasselbe, wenn in Italien an dem hiesigen Souverain begangen [65] ein delitto contro i poteri dello Stato darstellen, also ein delitto politico sein würde. Sonst wird der im Lande betroffene Italiener wegen der jenseits der Grenzen verübten Mordthaten zu strafrechtlicher Rechenschaft gezogen [66], da das Strafrequisit des a. 5: pena restrittiva della libertà personale secondo la legge italiana erfüllt ist. Hat er sich aber gegen eine fürstliche Person des Auslandes vergriffen, so cessiert die Strafbarkeit derselben. Und Verbrechen gegen befreundete Staaten werden nur, wenn nel territorio del regno begangen, bestraft [67]. Hätte Caserio seinen Mordstahl gegen das Staatsoberhaupt einer der europäischen Monarchien gezückt, so hätte ihm bei

delitto politico oder reato connesso, auf das Bezug genommen wird, ist ein gegen fremde Länder begangenes; Crivellari l. l. I 234.

64. Wie er dazu gekommen ist, läßt sich aus den mir vorliegenden Quellen nicht ersehen. Die Erweiterung ist den älteren Entwürfen fremd. Sie begegnet erst in dem Projekte De Falco vom 30. Juni 1873, vgl. Crivellari l. l. I 260, und ist aus diesem anstandslos in die späteren Entwürfe übergegangen. Crivellari l. l. I 444 giebt als ratio dann: perchè, negando l'estradizione dello straniero ribelle al proprio Governo, noi stessi ci saremmo trovati costretti a farlo giudicare ed a rendere forsi i nostri Magistrati stromenti dell' odio e delle vendette anche di Governi oppressori.

65. So ist die Frage für das Auslieferungsrecht zu stellen; s. o. § 28 N. 5. § 38 N. 12.

66. Er muß vor Gericht gestellt werden! Dem viel angefochtenen pourra des französischen StGB. hat der italienische C. pen. schließlich keinen Raum geben wollen. Vgl. o. I 78 N. 12.

67. C. pen. a. 128—130.

geglückter Flucht in die Heimat kein Haar gekrümmt werden können. Vielleicht, daß man ihn in Erythräa konfiniert hätte!

Ein solcher Rechtssatz ist in der civilisierten Welt ein Unicum[68]! Ich bin geneigt, den Umfang[69], welchen das Privilegium der politischen Delikte durch Insertion der Worte: negli articoli 5 (e 6) in A. 7 des italienischen Strafgesetzbuchs erhalten hat, für völkerrechtswidrig zu halten.

Dreizehntes Kapitel.

Frankreichs und Belgiens Gesetzgebung über die im Auslande begangenen Delikte.

§ 64. Das strafrechtliche Auslieferungsverfahren der europäischen Staatenwelt hatte auf der Grundlage, die ihm in Belgien durch die Gesetzgebung, in Frankreich durch die Verträge zu Teil geworden war, den Charakter gemeinsamen Fremdenrechts mit Schärfe ausgeprägt. Die Mächte faßten es als eine Einrichtung, durch welche sie ihrem Anerkenntnis, daß auch die Pflege von Recht und Gerechtigkeit ein Gesamtinteresse ihres Verbandes bilde, planmäßigen Ausdruck zu geben hätten. Juristisch stellte die Prozedur sich als Rechtshilfe dar, welche die Regierungen gegen ihre gerichtsflüchtig gewordenen Angehörigen nach Analogie der den Behörden eines Landes unter einander obliegenden Rechtshilfepflichten sich leisteten. Thatsächlich erschien sie, zumal bei dem Werte, den die Staaten in eifriger Vertragsschließung gerade auf diese Seite ihrer Verkehrsgemeinschaft legten, als das Hauptstück im Systeme derselben, als eine kaum mehr zu entbehrende Ergänzung der Landesjustiz nach der territorialen Seite hin. Trotz den unscheinbaren, zersplitterten, losen Formen, in denen die Rechtsentwicklung vor sich gieng, bedeutete die Maßregel nicht minder ein wesentliches Element moderner Civilisation, als jene großen humanitären Anliegen, in deren Bethätigung sich die Mitglieder des durch die Wiener Verträge auf neuen Grundlagen wiederaufgerichteten Staatensystems in solenner Weise für solidarisch erklärt hatten.

---

68. Näheres s. u. § 64 N. 39.

69. Ich verkenne aber nicht, daß die Haftbarmachung der Inländer für die jenseits der Grenzen in Konnexität mit politischen Delikten verübten gemeinen Verbrechen Schwierigkeiten bereitet. Die anderen Gesetzgebungen helfen sich hier damit, daß die Verfolgbarkeit sich als behördliche Ermächtigung darstellt; vgl. u. § 64 N. 38.

Indem solcher Art sich die Universalität der Rechtsidee, wenn auch zunächst nur auf eng begrenztem Felde und nur mit den Mitteln und in den Geschäftsformen des Völkerrechts die Bestätigung des positiven Rechts zu verschaffen wußte, sah sich auch die gesetzgeberische Aktion der Staaten vor neue Aufgaben gestellt. Denn die Frage war nicht abzulehnen, ob nicht auch für die landesrechtliche Ordnung der Strafgewalt, für das Strafgesetz, der nämliche universelle Gesichtspunkt anzurufen sei, dem das Auslieferungsrecht, eine Ordnung von bloß sekundärer Bedeutung, seine zunehmende Wichtigkeit verdankte. Wenn die auswärtige Politik der Regierungen das wechselseitige Interesse an prompter Handhabung ihrer Strafjustiz in so markanter Weise sicherzustellen bemüht war, wie konnte ihre Gesetzgebungspolitik auf einem Standpunkt stehen bleiben, wonach den jenseits der Hoheitsgrenze verübten Strafthaten grundsätzlich die Relevanz für das heimische Rechtsleben abgienge? Wie war es möglich, jene Territorialität der Strafdrohungen, wie sie das neufranzösische Recht als un axiome de raison et de droit der Welt verkündet hätte [1], aufrecht zu erhalten, wenn man doch thatsächlich so viel Sorge an den Tag legte, im Wege der Rechtshilfe zur Ahndung des extraterritorialen Unrechts hilfreiche Hand zu bieten?

Der Widerspruch wurde offenbar an der Zuständigkeit gerichtlicher Strafgewalt über die Angehörigen des eigenen Landes. Als seit der Julirevolution der Auslieferungsverkehr auf dem europäischen Kontinente unter dem normgebenden Einflusse der belgischen und französischen Verträge konstante Formen anzunehmen begann, stand es bei den beteiligten Regierungen von vornherein fest, daß eine Uebertragung der Maßregel auf Inländer, die in der Fremde verbrochen, aus staatsrechtlichen Gründen sich verbiete [2]. Sollte dieses Axiom nicht eine geradezu justizfeindliche und völkerrechtswidrige Spitze erhalten [3], so war der strafrechtlichen Frage nicht aus dem Wege zu gehen, was denn

1. Ortolan I nr. 910.

2. So o. I 399 N. 134. Wiederholt ist zu bemerken, daß die Nichtauslieferung Nationaler mit Nichten aus dem strafrechtlichen Personalprinzip herzuleiten oder zu erklären ist; vgl. o. I 134. 137 N. 5. 212 N. 80. 230 N 36. 235 N. 46. 320. Das Verbot in seiner heutigen Gestalt hat keine kriminalistische Grundlage, sondern ist ein Postulat des modernen Staatsbegriffs. Als solches ist es von universeller Bedeutung, s. o. I 297. 316. 320. Thatsächlich ist der Rechtssatz, daß Staatsbürger nicht im Zwangswege von einem ausländischen Richter sistiert werden dürfen, die gegebene Grundlage und der gemeinsame Ausgangspunkt für die landesrechtliche Neuregelung des internationalen Strafrechts in unserem Jahrhundert gewesen. Vgl. auch v. Mohl, St. V. P. I 650.

3. S. o. I 179.

nun mit ihnen, sofern sie in die Heimat zurückgekehrt seien, zu geschehen habe? Wie auch die kriminalistischen Theoretiker aus den Banden ihrer Systeme argumentieren mochten, praktisch konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß unmöglich der Nationalitätstitel einen Freibrief für Auslandsverbrechen abgeben dürfe. Gerechtigkeit wie Politik forderten, daß mindestens in dem nämlichen Maße, in dem man die Wirksamkeit fremdländischer Strafjustiz gegen Ausländer sicherzustellen bereit war, auch für die Zuständigkeit der eigenen gegen die Nationalen hinreichende Sorge getragen würde. Um der nämlichen Verschuldung den Einen als Staatsfremden verfolgen zu helfen, den Anderen als Staatsbürger unbehelligt zu lassen gieng nicht an. Es war die Alternative des H. Groot: ad dedendum aut puniendum tenetur[4].

Wenn man sich auf diesen praktischen Standpunkt stellte, in welchem bedenklichen Lichte mußte in den Ländern des französischen Rechts die aus der napoleonischen Zeit stammende gesetzliche Eingrenzung der Strafgerichtsbarkeit über die Auslandsdelikte der Nationalen erscheinen! Der Code d'instruction criminelle hatte, wie oben bemerkt wurde, zwar keinen Anstand genommen, sogar die Ausländer, die sich auf fremdem Territorium gegen das eigene Gemeinwesen vergangen, kriminell verantwortlich zu erklären. Aber den Bürger, der auf der anderen Seite der Grenze ein Delikt „gegen Einzelne" verübt, nach seiner Rückkehr haftbar zu machen, dazu hatte er nur unter besonderen Umständen die Hand bieten wollen; soweit das Gesetz dies überhaupt für zulässig erklärte, leitete weniger der Zweck schuldige Genugthuung für ungesühntes Unrecht an dem im Lande lebenden Mitbürger zu nehmen, als der andere, den Inländer in der Fremde nicht ungeschützt zu lassen. Und der Möglichkeit, den Bedürfnissen ausländischer Strafjustiz durch Uebernahme einer völkerrechtlichen Verbindlichkeit zu strafrechtlichem Einschreiten gegen Staatsangehörige Rechnung zu tragen, war ein gesetzlicher Riegel vorgeschoben[5].

4. S. o. I 137. 320.

5. Wie denn auch Verträge, die die Abstrafung der in die Heimat zurückgekehrten Inländer sicherstellten, zu Zeiten der Restauration und der Julimonarchie nicht geschlossen wurden. Welches andere Bild boten die französischen Jurisdiktionsverträge des ancien régime; zumal die schweizerischen! Ueber den Bündnisvertrag von Solothurn aus dem Jahre 1777 s. o. I 274 N. 13. 294 N. 86. Noch im Allianzvertrag vom 27. September 1803, s. o. I 294 N. 88, sagten beide Teile sich zu, dans le cas de délits moins graves, mais qui peuvent emporter peine afflictive, — indépendamment des restitutions à opérer, à punir lui-même le délinquant. Mit der napoleonischen Gesetzgebung wurde dies zum großen Teil unausführbar; und der Nachbarschaftsvertrag von 1828, s. o. § 44 N. 2, hat die Stipulation nicht wiederholt.

Daß der Rechtszustand, wie ihn A. 5—7 der französischen Strafprozeßordnung begründet hatte, ein unhaltbarer war, das hatte bereits das napoleonische Dekret vom 23. Oktober 1811 bezeugt, welches die Inkongruenz zwischen Strafrecht und Auslieferungsrecht im Einzelfall durch Extradition von Inländern beseitigen zu können vermeint hatte [6]. Indessen in allen Gebieten des französischen Strafrechts stand die exorbitante Ermächtigung thatsächlich bloß auf dem Papiere und rücksichtslos wurde von ihren Gerichten jene Rechtsterritorialität praktiziert, welche die im Auslande begangenen Privatdelikte wie für Ausländer so auch für Inländer regelmäßig als straffrei erklärte. Gleichzeitig aber begannen überall auch die Klagen über das bestehende System und die Entwürfe zu seiner Umgestaltung [7]. Zumal in Frankreich selbst wurden aus den Grenzprovinzen haarsträubende Dinge berichtet. Wiederholt machten in den Kammern die Sachkundigen auf die zunehmende Unsicherheit der Grenzlande und des Grenzverkehrs aufmerksam; und die Reklamationen der Nachbarmächte wollten kein Ende nehmen [8].

Die Regierung von Ludwig Philipp blieb den Beschwerden keineswegs unzugänglich. Zu wiederholten Malen hat sie Ansatz genommen, im Zusammenhange mit der geplanten Revision des Prozeß- und Strafrechts auch in diesem Punkte zu reformieren, an die alten, noch im Code vom 3. Brumaire des Jahres IV niedergelegten Traditionen Frankreichs wieder anzuknüpfen [9]. Es geschah im Jahre 1842, zur Zeit des Ministeriums Guizot, in welchem Martin (du Nord) Justiz-

6. S. o. § 44 N. 37. 38; und I 320 N. 45.

7. Schon die ersten in den Ländern des französischen Rechts begegnenden Projekte das System des internationalen Strafrechts zu reformieren geben der Anschauung von der Unhaltbarkeit des Systems unzweideutigen Ausdruck, s. o. I 380 N. 79; insbesondere die holländischen Projekte eines neuen Strafgesetzbuchs von 1827, und einer neuen Prozeßordnung von 1828 und 1829; vgl. die o. § 44 N. 22 citierten Schriften von Asch van Wijk 111. 138. Cosman 81 ff.

8. Details bei Villefort, Des crimes et délits commis à l'étranger (1855) 13. 21—23. Ortolan I nr. 917. Ueber Belgien s. o. § 26 N. 32.

9. Hier lautete A. 11 dahin: Tout Français qui s'est rendu coupable, hors du territoire de la république, d'un délit auquel les lois françaises infligent une peine afflictive ou infamante, est jugé et puni en France, lorsqu'il y est arrêté. Damit ist zu vergleichen, was hinsichtlich der Ausländer im gleichen Falle beliebt wurde; s. o. § 44 N. 13. Noch nachträglich wurden die Bestimmungen durch den ausgezeichneten Kriminalisten Rauter, Traité du dr. crim. I (1836) 130 höchlichst gelobt: Cette disposition était digne d'une civilisation européenne et du caractère inviolable du Français vis-à-vis des étrangers. C'est en effet la tendance naturelle de la société humaine de faire régner la justice, autant que possible, et d'établir un ordre légal même entre les nations.

minister war, daß die Deputiertenkammer zum ersten Male mit einer sorgfältig vorbereiteten Gesetzvorlage befaßt wurde, die dem A. 7 des Code d'instruction criminelle eine neue Gestalt geben sollte. Sie gedachte alle von Franzosen im Auslande verübten Verbrechen und Vergehen, gleichviel gegen wen gerichtet, einer Verfolgung durch die französische Justiz, freilich unter gewissen Vorbehalten, zu unterwerfen. In gleicher Richtung bewegte sich das Projekt, welches während der folgenden Kammersession 1843 der Pärskammer vorgelegt wurde [10]. Beide Entwürfe unterschieden sich in der Schlußredaktion, die sie nach eingehenden parlamentarischen Verhandlungen erhielten, wesentlich nur durch die Voraussetzungen, unter welchen die Anhängigmachung der von Franzosen im Auslande begangenen Vergehen erfolgen sollte. Es war der am meisten bestrittene Punkt der geplanten Neuerung [11]. Indes kam die allseitig ersehnte Reform nicht zu Stande. Sie war nur als Bestandteil einer in größerem Umfange geplanten Abänderung des Strafverfahrens entworfen und diese wurde nicht durchgesetzt. Immerhin, wenn auch die Angelegenheit vertagt werden mußte, um so einmütiger und entschiedener befestigte die französische Doktrin sich in der Forderung des als unumgänglich erkannten Fortschritts. In den Jahren 1845—1847 wurde unter der Anregung des Deputierten Roger (du Loiret) eine große Enquête angestellt, wobei der Kassationshof, sämtliche Appellhöfe und Rechtsfakultäten des Landes mit ihren Gutachten gehört wurden [12]. Am 22. August 1849 kam es sogar zur Einsetzung einer Spezialkommission, die einen auf die Materie bezüglichen Gesetzentwurf ausarbeiten sollte. Erst das Jahr 1852 schien den Bestrebungen, nunmehr nach dem Vorgange aller festländischen Nationen [13]

10. Die Entwürfe finden sich zusammengestellt bei Villefort l. l. 57. 24—31. Eine Besprechung bringt Hélie, Instruction crim. II nr. 658. Ortolan I nr. 918. Bertauld, Cours de c. pénal 4. éd. 130—132.

11. Das Projekt von 1842 verlangte die vorherige plainte de la partie lésée, eventuell amtlichen Antrag der ratione loci zuständigen Behörde. Das von 1843 begnügte sich, im Falle, daß das Vergehen gegen eine Person ausländischer Nationalität gerichtet gewesen wäre, vorangegangene Sicherstellung der Reziprozität im Wege eines förmlichen Staatsvertrags zu verlangen.

12. Villefort l. l. 58. Sie sind zum Teil gedruckt worden. Ortolan I nr. 918 n. 1. Bertauld l. l. 132.

13. Zumal der Länder des französischen Strafrechts. Vorangegangen war, wie alsbald zu berichten sein wird, Belgien bereits 1836. Ihm folgten die Niederlande durch das Wetboek van strafvordering vom 24. April 1836; nächstdem Sardinien im StGB. von 1839, Luxemburg durch Spezialgesetz vom 4. Juli 1845. Auf deutschem Boden Rheinpreußen durch kgl. Vo. vom 20. Juli 1820, Hessen durch das StGB. von 1841; Baden durch dasjenige von 1845; Preußen durch sein StGB. von 1851.

endlich auch für Frankreich die räumliche Anwendbarkeit des Strafgesetzes auszudehnen, die langerwartete Erfüllung zu bringen.

Am 15. Mai 1852 kam im gesetzgebenden Körper ein vom Staatsrat reiflich erwogenes Projekt zur Vorlage und bereits am 4. Juni zur Annahme, welche bestimmt war nicht allein den A. 7, sondern alle drei die sedes materiae bildenden Artikel der Strafprozeßordnung durch neue Bestimmungen zu ersetzen [14]. Sie sollte eben in den Senat eingebracht werden, als die Aufmerksamkeit der kaiserlichen Regierung auf die gerade während jener Tage im englischen Parlament stattfindenden großen Debatten über den neuen französisch-englischen Auslieferungsvertrag gerichtet wurde [15]. Die Nachricht, daß Frankreich endgültig mit dem strafrechtlichen Territorialprinzip zu brechen beabsichtige, war in einer Form nach London gelangt, welche alsbald die Annahme jener nach so vielem Streit endlich unter Dach gebrachten Konvention gefährdete. Das zeitliche Zusammentreffen beider Vorgänge war allerdings ein recht unwillkommenes. Im britischen Oberhause argwöhnte man einen beabsichtigten Zusammenhang zwischen ihnen und sah in beiden verdächtige Anzeichen, die Politik des Staatsstreichs auch auf die auswärtigen Angelegenheiten übergreifen zu lassen. Waren nun auch die politischen Bedenken der Lords mißverständlich und gegenstandslos; einen Anhalt hatten sie allerdings in der höchst merkwürdigen Ausdehnung, die der französische Gesetzentwurf der Kompetenzerstreckung eigener Strafgewalt zu geben gedachte. Dieser begnügte sich nämlich nicht, wie seine Vorgänger von 1842 und 1843 gethan, mit fakultativer [16] Abstrafung der von Franzosen im Auslande begangenen Verbrechen und V e r g e h e n, sondern wollte auch den in Frankreich festgenommenen Staatsfremden strafrechtlich verantwortlich gemacht wissen, sofern ein solcher jenseits der Grenze dem französischen Gemeinwesen eine als Verbrechen oder e i n e m f r a n z ö s i s c h e n B ü r g e r eine nach französischem Rechte als Verbrechen o d e r V e r g e h e n kriminalisierte Rechtsverletzung zugefügt habe. Denn wenn man den Ausländern gegen das von Franzosen begangene Unrecht den Schutz französischer Gesetze

14. Procès-verbaux des séances du corps législatif. Session 1852. I 217—237. Annexes nr. 23. 42. Den Entwurf bringt V i l l e f o r t l. l. 59; eine Kritik 44—51. 55. O r t o l a n I nr. 917 n. 2. B e r t a u l d l. l. 183—185.

15. Von ihnen ist o. § 47 N. 8 die Rede gewesen.

16. Das pourra des bisherigen Rechts, s. o. I 78 N. 12, ist eingeschränkt durch die Klausel mais seulement à la requête du ministère public. Dadurch wird die citation directe seitens des Verletzten (C. d'instruct. crim. a. 64. 182) ausgeschlossen. Von eine plainte des Verletzten war keine Rede.

zusage, so sei es eine „gerechte Kompensation" auch die Abstrafung der ihrerseits gegen Franzosen verübten Delikte sicherzustellen. Nur sollte im letzteren Falle das Verfahren gegen sie ein bloß subsidiäres sein, also nur in dem Falle eingeleitet werden, daß der fremden Regierung nicht eine erbetene Auslieferung gewährt worden; und insofern es sich um bloße Vergehen handelte, unter der weiteren Voraussetzung, daß ein Staatsvertrag mit dem Lande des delictum commissum geschlossen worden, damit der Fremde hinreichend gewarnt sei. Damit war zugleich stillschweigend ausgesprochen, daß die Strafbarkeit am Orte der That Bedingung der inländischen Verfolgung des Ausländers zu bilden hätte, was übrigens A. 7 noch ausdrücklich hervorhob[17]. — Es handelte sich also bei dem Reformprojekt nach der von mir gewählten Terminologie[18] nicht allein um Durchführung des Personalitätsprinzips, sondern zugleich auch um eine systematische Verbindung desselben mit der strafrechtlichen Schutzmaxime, also um die gesetzgeberische Sanktion der Theorie Ortolan's[19]. In beiden Beziehungen waren freilich die Gesetzgebungen der Nachbarstaaten bereits vielfach vorangegangen[20]. Aber eine bedeutsame Neuerung ihnen gegenüber war die organische Einfügung der internationalen Rechtshilfe — nämlich auch der nicht vertragsmäßigen, auch der für bloße Vergehen zu gewährenden Auslieferung — in das System des eigenen Strafrechts. Damit kam die Anschauung, daß der Einzelstaat durch Entfaltung gerichtlicher Strafgewalt auch den Gesamtinteressen der Staatenwelt zu dienen hat, zu sehr sichtbarem Durchbruch; und der Gedanke, daß Strafverfahren und Auslieferungsverfahren völkerrechtlich gleichwertige Mittel sind, um den aus dem Dasein einer Staatengesellschaft sich jedem ihrer Mitglieder auferlegenden Pflichten zu genügen, erhielt einen sprechenden Ausdruck von bleibender Bedeutung[21]. Man muß bedauern, daß Ideen, denen

---

17. Ueber die Bedeutung dieses Punktes s. I 124 N. 23. Ein Anderes sollte nach der Gestalt, die der Entwurf im gesetzgebenden Körper schließlich erhielt, für Nationale gelten. Hier sollte die Verfolgbarkeit am Thatort nicht Prozeßvoraussetzung sein.

18. S. o. I 81 N. 16. 87 N. 4. Vgl. auch I 47 N. 2 und 89 N. 13.

19. Ortolan I nr. 901. Nur wollte dieser von diplomatischen Konventionen als Vorbedingung für die strafrechtliche Untersuchung nichts wissen, ibid. nr. 894; desgleichen meinte er von dem Erfordernis der Strafbarkeit nach der lex loci überhaupt absehen zu müssen, ibid. nr. 904—907.

20. Die Nachweise habe ich o. I 76 N. 4; 89 N. 15 gegeben.

21. Vgl. die Ausführungen o. I 117. 122. 132. Die Motive der Vorlage (von Rouher ausgearbeitet) schließen mit den für die Zeit charakteristischen Worten: Toutes ces modifications des bestehenden Rechtszustandes favoriseront cette sociabilité vers laquelle progressent toutes les nations, et rendront plus facile

offenbar die Zukunft gehört, in dem für die Entwicklung des internationalen Strafrechts damals an erster Stelle maßgebenden Lande so nahe vor ihrer Verwirklichung an Zwischenfällen der äußeren Politik gescheitert sind. Dem kaiserlichen Gouvernement lag mehr an dem Einvernehmen mit England in der Flüchtlingsfrage, als an dem Zustandekommen der Strafgesetznovelle. Um den neuen Auslieferungsvertrag zu retten, glaubte es diese preisgeben zu sollen. Daß die Rechnung gänzlich fehlschlug, ist bereits in anderem Zusammenhange berichtet worden. Die Konzession machte in England durchaus keinen Eindruck. Der Vertrag scheiterte und die Strafrechtsform kam nicht zu Stande. Es hat lange Jahre gedauert, bis beide Angelegenheiten, zufälligerweise abermals in zeitlichem Zusammentreffen, im Jahre 1866 zu einer Regelung kamen, deren Wert hinter den Entwürfen von 1852 weit zurückstand.

In Belgien war die vielbeklagte Lücke des internationalen Strafrechts inzwischen schon längst zur Ausfüllung gebracht worden. Hier stand der berufene A. 7 des Code d'instruction criminelle bereits seit dem Gesetze vom 30. Dezember 1836 sur la répression des crimes et délits commis par des Belges à l'étranger [22] nicht mehr in Geltung. Von vorneherein nämlich ist in dem neukonstituierten Staate von einer Anwendbarkeit des napoleonischen Dekrets von 1811 thatsächlich nie die Rede gewesen [23]. Gesetzgebung wie Exekutive hielten sich verfassungsmäßig nicht für befugt, den Nationalen, der im Auslande einer strafbaren Handlung beschuldigt würde, auch nicht mit seiner Zustimmung, dorthin abführen zu lassen. Sofern man also nicht notorischen und gemeingefährlichen Verbrechern völlige Straflosigkeit, ja

l'application de cette maxime prise pour devise par le Prince qui nous gouverne: »Il faut rassurer les bons et faire trembler les méchants«.

22. Ein Abdruck des Gesetzes findet sich in der eine Anlage dieses Werkes bildenden Sammlung. Die parlamentarischen Materialien, Kammersitzungen vom 25. 26. 28. 30. November; Senatssitzung vom 29. Dezember 1836, bringt der Moniteur und auszugsweise die Pasinomie 1836 p. 296. 303. Eine Reihe von Ministerialerlassen und Entscheidungen enthält der o. S. 22 angeführte Recueil von de Semerpont. Eine schneidende Kritik des Gesetzes aus dem Gesichtspunkt des engsten Territorialprinzips lieferte die mehrfach citierte Schrift: X. Olin, Du droit répressif dans ses rapports avec le territoire (1864). Sie gipfelt in dem Satze 184: Il faut considérer cette loi non comme une loi de principe, mais comme une oeuvre artificielle, pleine d'indécision, sans logique, sans système, sans esprit de suite. Damit ist zusammenzuhalten seine o. I 111 N. 68 erwähnte Expektoration. Weitere Litteratur ergiebt das o. S. 22 gegebene Verzeichnis.

23. S. o. § 24 N. 10. § 25 N. 11 und o. I 277 N. 27. 28.

gerabezu den selbst durch Ausweisung nicht zu kürzenden Asylschutz zusichern wollte, blieb nichts übrig, als die Abstrafung in die eigene Hand zu nehmen. Und die nahe Beziehung, in welche Unterstützung fremder Strafgewalt und eigene Strafkompetenz durch das Recht der Staatsangehörigkeit gesetzt ist, mußte sich mit Entschiedenheit den gesetzgebenden Faktoren des Landes aufdringen, als sie im Jahre 1833 an die legislatorische Ordnung der Auslieferungsbefugnis herangiengen. Gerade die prinzipielle Behandlung der Frage, mehr als es vereinzelte Konventionen gethan hätten, brachte zu anschaulicher Deutlichkeit, wie es sich bei beiden Zuständigkeiten im Grunde um die nämliche Sache handle [24]. Schon bei Beratung des Extraditionsgesetzes wurde sowohl seitens des Ministeriums als innerhalb der Volksvertretung ausgesprochen, daß es nunmehr gelte, aus demselben die Konsequenzen für die Erstreckung der Strafgerichtsbarkeit des Landes zu ziehen. Und es ist für den planmäßigen und rationellen Aufbau, den die Gesetzgebung des jungen Gemeinwesens hier wie sonst frei entfaltete, welcher sie so vielfach zum Muster für andere Länder hat werden lassen, überaus bezeichnend, wie sie von Anfang an bestrebt gewesen ist, für die Ausmessung der heimischen Gerichtszuständigkeit über die von Nationalen in der Fremde begangenen Strafthaten den Anschluß an ihr Auslieferungsrecht zu suchen. Bis auf den heutigen Tag ist sie dabei verblieben, beide Materien, die Auslieferung fremder und die Abstrafung eigener Staatsangehöriger im Einklange und pari passu zu regeln; ja sogar, wie wir alsbald sehen werden, diese Harmonie auch auf das polizeiliche Verfahren gegen ausländische Verbrecher, auf das Recht der Landesverweisung, zu erstrecken.

Ursprünglich freilich gedachte die belgische Regierung, als sie die Aenderung von A. 7 der Strafprozeßordnung in Angriff nahm — nur um diesen handelte es sich für sie — das vor drei Jahren ergangene Extraditionsgesetz nicht in Bezug nehmen zu sollen. Schon das Prinzip desselben, eines bloßen Vollmachtsgesetzes, schien dies zu verbieten. Alle Auslieferungen setzen den Abschluß von Konventionen voraus, und verschiedenen Ländern wird die Rechtshilfe in verschiedenem Umfange geleistet. Auf ein völkerrechtliches Differenzialsystem ein Strafgesetz zu gründen, trug man mit Recht Bedenken. So lautete denn der Textentwurf, den der nunmehrige Justizminister Ernst der Deputiertenkammer in der Sitzung vom 20. Februar 1836 vorlegte, einfach

24. Der Abgeo. Raikem sagte in der Sitzung vom 26. November 1836, Pasinomie p. 301: En effet, tous les principes disent que chacun doit être poursuivi devant ses juges naturels.

und kurz dahin, daß jedes im Auslande von einem Belgier verübte Verbrechen **oder Vergehen** nach dessen Rückkehr in die Heimat, sofern es nicht bereits in der Fremde kontradiktorisch abgeurteilt sei, strafrechtlich verfolgt werden könne. Auch fand diese umfassende Strafsanktion in beiden Kammern lebhafte Fürsprache [25]. Sie enthielt, wie die französischen Projekte von 1842 und 1843, das unbedingte Bekenntnis zur Personalmaxime. Das Bedenken, daß die in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Recht festgehaltene Nichtberücksichtigung des am Thatort geltenden abweichenden Rechtszustandes nahe legte, wurde mit dem Hinweis auf die bloß fakultative Anhängigmachung der Strafthat beschwichtigt [26]. Indeß bei Beratung der Vorlage meinte die Centralsektion der Kammer die strafrechtliche Verantwortung der Bürger nicht so weit ausdehnen zu sollen; und nach langen Erörterungen stimmten ihr Plenum wie hinterdrein auch Regierung und Senat schließlich bei. Das Gesetz, wie es am 30. Dezember promulgiert wurde, gab der Personalmaxime einen viel beschränkteren Sinn als anfänglich beabsichtigt worden war. Sie wurde in merkwürdiger Weise mit den überkommenen protektionistischen Tendenzen des französischen Rechtes kombiniert [27].

Nämlich der A. 1 des Gesetzes will nur im Falle, daß das verübte Verbrechen oder Vergehen gegen einen **Landsmann** gerichtet worden, den Beschuldigten der heimatlichen Strafgewalt ohne weiteres unterworfen wissen. Hier sei das ganze Land, die öffentliche Moral so sehr interessiert, daß man nicht mehr wie bisher die Einleitung des Verfahrens von einem Antrage des Verletzten abhängig machen sollte. Anders dagegen in den häufigeren Fällen, daß die strafbare Rechtsverletzung einem Nichtbelgier zugefügt worden. Denn es sei eine Unbilligkeit, den zurückgekehrten Inländer, der an einem Fremden sich vergangen, schlechter zu stellen, als den hier ergriffenen Fremden, der

25. Namentlich um der Möglichkeit willen, durch die erweiterte Verfolgbarkeit der jenseits der Grenze begangenen Feld- und Waldfrevel die Beziehungen guter Nachbarschaft zu fördern. Konsequenterweise müsse aber auch, so meinte man, die Zahl der gesetzlichen Auslieferungsfälle vermehrt werden; Pasinomie 1836 p. 300. 301.

26. Die belgische Gesetzgebung hat es trotz wiederholt erhobener Anstände bis auf den heutigen Tag bei dem berühmten pourra des französischen Rechts, s. o. I 78 N. 12, bewenden lassen. Ein Cirkular des Justizministers vom 26. April 1843, bestätigt durch ein neueres vom 29. April 1878, de **Semerpont** 195. 246 giebt ihm die Auslegung, daß in jedem Einzelfall die Entscheidung des Justizministers einzuholen ist.

27. Die Kombination ist in der o. I 89 N. 11 gegebenen Uebersicht der Nr. 1 einzureihen und damit o. I 76 N. 6 zu vergleichen.

einen Inländer geschädigt hat[28]. Und mit diesem Gedankengange gelangte denn der A. 2 dazu, der alten Anschauung von der dem Nationalen auch im Auslande durch das Mittel der Strafe sicherzustellenden Schutzpflicht einen neuen Ausdruck zu geben. Sind nicht Nationale, sondern staatsfremde Personen durch das Delikt verletzt worden, dann soll der Umfang, in dem gesetzlich[29] Rechtshilfe gewährt werden darf, normgebend sein; demnach das Auslieferungsgesetz von 1833 den Rahmen der Strafkompetenz abgeben. Also nur wegen der sieben Thatbestände desselben[30] darf die Untersuchung eingeleitet werden, nicht für andere Verschuldungen. Und in jedem darunter gehörigen Falle ist die Verfolgung zulässig. Nur soll, anders als wenn ein Inländer durch die That getroffen worden, ein Antrag des verletzten Teiles oder seiner Familie abgewartet werden[31] und ist einem solchen Antrag gleichgestellt die amtliche durch die Behörde des Thatorts gegebene Benachrichtigung[32]. Immer aber, ob das Verbrechen sich gegen den Landsmann oder gegen einen Fremden gerichtet hat, ist Voraussetzung seiner Anhängigmachung, daß der Beschuldigte in der Heimat betroffen worden[33]. Die Regel ne bis in

---

28. Der Berichterstatter der Centralsektion Liebts sagte, Moniteur 1836 nr. 232: Il faut qu'il y ait égalité parfaite, que la personne et les biens des nationaux soient autant protégés par notre loi que la personne et les biens des étrangers.

29. Nicht vertragsmäßig; ob mit dem Lande des delictum commissum eine Auslieferungskonvention besteht und was sie enthält, ist gleichgültig; Olin l. l. 212. Erkenntnis des Kassationshofs vom 30. Dezember 1861, de Semerpont 279.

30. Sie sind o. § 27 aufgezählt.

31. Vgl. hiezu § 44 N. 29a N. 32. Daß der Antrag nicht zurückgenommen werden kann, hat für Belgien ein Reskript des Justizministeriums vom 13. Mai 1874, de Semerpont 213, eingeschärft. Der Ausdruck famille ist im weitesten Sinne zu nehmen, Olin l. l. 206. Thonissen in seinem Berichte, Chambre des Reprées. Docum. parlem. 1876—7 V nr. 143 p. 14.

32. Formvorschriften für einen solchen avis bestehen nicht, Pasinomie 1868 p. 84 n. 1. Der juge du fait entscheidet souverainement, ob im Einzelfall die Requisite eines avis officiel vorhanden sind; Erkenntnis des Kassationshofs vom 6. September 1850, de Semerpont 278; vom 29. Februar 1864, ibid. 279.

33. Das à son retour des französischen Rechts hat man ersetzt durch ein s'il est trouvé (s'il se trouve) en Belgique (nämlich in dem Momente, wo die gerichtliche Untersuchung beginnt; diese Voraussetzung genügt, auch wenn der Beschuldigte späterhin flüchtig geworden, vgl. Haus I nr. 238 n. 24. Olin l. l. 198. Pasinomie 1874 p. 42. S. auch o. § 44 N. 29). Sachlich entspricht das also dem tout étranger der Auslieferungsgesetze, s. o. § 25 N. 2, und würde die strafrechtliche Verfolgung zulässig sein, auch wenn die Anwesenheit des Belgiers in seinem Vaterlande auf force majeure beruht. Immerhin, daß das Völkerrecht auch hier einen Riegel vorschieben könnte, s. o. § 25 N. 3, ist nicht

idem wird dahin präzisiert, daß die Untersuchung unterbleibt, wenn der Inländer bereits im Auslande um derselben Sache willen kontradiktorisch verurteilt oder freigesprochen wäre; dagegen die Kontumazialverurteilung soll nicht res judicata machen[34].

Das also ist der Inhalt des späterhin, wie wir alsbald sehen werden, durch Einfügung weiterer Legalthatbestände ansehnlich erweiterten Gesetzes vom 30. Dezember 1836. Man erkennt sofort, wie der vorschwebende Gedanke, Strafrecht und Auslieferungsrecht in Harmonie zu bringen, nur mit Vorsicht verwirklicht worden ist. Das Maß, in welchem Belgien prinzipiell, durch Bereitwilligkeit zu Auslieferungsverträgen, Interesse an fremdländischer Strafjustiz nimmt, hat dem Gesetzgeber zwar eine Richtschnur zur Bemessung extraterritorialer Strafgewalt abgegeben. Aber er hat Abstand davon genommen, eine formelle Kongruenz zwischen der Auslieferung von Fremden und der Abstrafung von Nationalen herbeizuführen. In der That, die gesetzlichen Vorbedingungen, unter denen der Staat einen geflüchteten Fremdling der ausländischen Gerichtsstelle zur Aburteilung überantwortet, können nicht unbedingt normgebend sein für die Frage, unter welchen Umständen er den zurückgekehrten Inländer zu strafrechtlicher Verantwortung zieht[35]. Die Notwendigkeit, den Umfang der gesetzlichen Auslieferungskompetenz hinter den der gesetzlichen Strafkompetenz zurücktreten zu lassen, ergab sich dem Gesetzgeber von 1836 insbesondere für den Fall der politischen Delikte.

Allerdings waren politische Verbrechen gegen befreundete Staaten im französisch-belgischen Strafrecht jener Tage nur in geringstem Maße vorgesehen[36]. Immerhin mag es sich fügen, daß das Auslandsdelikt eines Staatsbürgers, welches für den Strafrichter eine hier verfolgbare Strafthat, etwa ein Tötungs- oder gemeingefährliches Verbrechen ist, sich unter dem Gesichtspunkt des Auslieferungsrechts als ein politisches Delikt, etwa als hochverräterisches Unternehmen oder als eine mit einem solchen konnexe Strafthat darstellt, also den Ankömmling fremder Nationalität, der sich dessen schuldig gemacht hätte, unter gesetz-

zweifelhaft. Des Hauptfalls habe ich o. § 27 N. 20 gedacht. Ein nach Belgien Ausgelieferter ist nicht trouvé en Belgique; de Semerpont 252.

34. Vgl. Erkenntnis des Kassationshofs vom 30. Dezember 1861, de Semerpont 279. Des Falles, daß die Strafvollziehung durch Flucht vereitelt sein könnte, gedenkt auch das belgische Gesetz nicht, s. o. § 44 N. 31. Die Lücke ist neuerdings nachgeholt worden; s. u. § 64 N. 27.

35. Vgl. die allgemeinen Erörterungen o. I 133.

36. Lammasch, Zeitschr. für die gesamte Strafrw. III (1883) 401. Auslieferung wegen politischer Verbrechen 26. Vgl. o. § 52 N. 6.

lichen Asylschutz stellen würde. Den Zweifel, ob für solche Fälle einer (völkerrechtlichen) Idealkonkurrenz die Anpassung des Inländerrechts an das Fremdenrecht thunlich sei, warfen die belgischen Kammern bei Beratung des Gesetzes von 1836 auf. Man schlug vor, die heimische Strafgewalt auf solche Thatbestände zu beschränken, welche weder politisch noch politisch-konnex sind[37]. Mit Recht wurde der Vorschlag verworfen. Er ist nicht mehr wiedergekehrt. Ein politisches Asyl auch den Inländern in ihrer Heimat im Gesetzgebungswege sicherzustellen, erscheint den Belgiern eine Ungeheuerlichkeit. Für allzukrasse Fälle, zumal solchen Handlungen gegenüber, die der Staatsbürger in Konnexität mit einer ausländischen Insurrektion begangen, bietet die Zuständigkeit, dieselben nicht gerichtsanhängig zu machen, einen Ausweg[38]. Auch die Strafgesetzgebungen der anderen Staaten haben diese Inkongruenz zwischen Strafrecht und Auslieferungsrecht als eine unvermeidliche hingenommen[39]. Auf einem ganz anderen Wege, als man dachte, ist späterhin die erstrebte Ausgleichung, wenn auch nicht prinzipiell, so doch für den Hauptfall, das gegen ausländische Souveraine gerichtete Tötungsverbrechen, zu Stande gekommen. Die belgische Klausel hat sie, wie oben gezeigt worden, bewirkt, nicht durch Erstreckung des Asylschutzes auf Inländer, wohl aber durch Versagung desselben für Ausländer[40].

---

37. Die Centralsektion hatte dem A. 2 folgenden durch den Abgeo. Gendebien befürworteten bemerkenswerten Zusatz geben wollen: La présente disposition n'est pas applicable aux délits politiques ni aux faits connexes à un semblable délit, à moins qu'il ne soit dirigé contre la Belgique (letzteres ist freilich selbstverständlich); Moniteur 1836 nr. 332. 334. Also Hineintragung von A. 6 des Auslieferungsgesetzes in das Gesetz über die Strafkompetenz! Dringend bat der Justizminister Ernst um Ablehnung. Das Amendement führte zu jener o. § 37 N. 14. 15. 19. § 48 N. 41. § 50 N. 6 besprochenen Diskussion, die in der Geschichte des belgischen Extraditionsrechts eine so große Rolle gespielt hat. Unrichtig demnach die Deutung, die Lammasch a. a. O. 107 der belgischen Gesetzgebung giebt. S. auch unten § 65 N. 20.

38. S. o. N. 26.

39. Vgl. v. Bar, Lehrb. des internat. Privat- und Strafrechts (1892) 249. 258 N. 17; gegen Lammasch a. a. O. und Gerichtssaal XLI (1889) 6. Die nämliche Entscheidung wie 1836 in Belgien, fiel 1866 in Frankreich, s. u. § 64 N. 8. Dagegen hat das Gesetz des Großherzogtums Luxemburg vom 18. Januar 1879 allerdings die von Inländern im Auslande begangenen politischen (und konnexen) Verbrechen und Vergehen für nicht verfolgbar erklärt, aber zugleich die belgische Klausel eingefügt; s. o. § 53 N. 33 ff. Erst dem Königreich Italien ist es vorbehalten gewesen im C. pen. von 1889 zu erklären, daß die von Staatsbürgern in der Fremde verübten Delikte schlechthin straffrei bleiben sollen, wenn sie sich als solche Thatbestände darstellen, welche das Auslieferungsrecht wegen ihrer politischen Natur als immun erklärt; s. o. § 62.

40. Ein Hauptargument für die belgische Klausel bildete die Forderung, daß

Indem nun aber das belgische Gesetz über die Auslandsverbrechen der Staatsbürger sich als Komplement des Extraditionsgesetzes darstellt, hat es sein Schicksal mit dem des letzteren verflochten. Beide Gesetze haben denn auch um ihres unzureichenden Gehalts willen mancherlei Anfechtungen zu erleiden gehabt. Der Mißstand, daß Belgien für die Repression des in anderen Ländern begangenen strafbaren Unrechts eine sachlich gar zu dürftig bemessene Sorge trage, daß seine Legislation eine Reihe von häufig begegnenden schweren Verbrechen ganz unberücksichtigt lasse, trat im Laufe der Zeit immer greller hervor. Gelegentlich erfuhr wohl die räumliche Erstreckung landesrechtlicher Strafandrohungen eine Erweiterung[41]. Allein das machte nicht viel aus. Allerdings hob sich der Rechtszustand des kleinen mit langen Grenzen versehenen Landes immerhin noch vorteilhaft genug ab von dem des benachbarten französischen Reiches. Doch in einem vielbeklagten Hauptpunkte kamen nach wie vor beide überein; nämlich in der legalen Indifferenz, die sie den von den Grenzanwohnern im Nachbargebiet verübten Kontraventionen gegen die Feld-, Wald- und Wasserpolizei entgegentrugen. Solche Verfehlungen, im C. p. teils als Vergehen, teils als bloße Uebertretungen pönalisiert, fielen nicht unter A. 7 der Strafprozeßordnung, weder in ihrer alten französischen, noch in der neuen belgischen Fassung. Sofern sie auf jenseitigem Territorium bewirkt waren, blieb den flüchtig gewordenen Thätern volle Straflosigkeit zugesichert, da um ihretwillen weder Ablieferung an das forum delicti commissi, noch Abstrafung durch den judex domicilii ein-

man den Fremden, der nach begangenem Fürstenmord sich nach Belgien flüchte, nicht günstiger stelle als den in gleichem Fall in seine Heimat zurückgekehrten Belgier; vgl. o. § 41 N. 2. § 42 N. 69.

41. Nämlich durch das Gesetz über den Zweikampf vom 8. Januar 1841, welches ausdrücklich sich als auf Belgier anwendbar erklärt, die jenseits der Grenze, gleichviel gegen wen und mit welchem Erfolge, sich des Zweikampfs schuldig machen. Auslieferungsmäßig war der Thatbestand nicht; s. o. § 27 N. 2. Auch des Gesetzes über die Konsulate und die Konsularjurisdiktion vom 31. Dezember 1851, das dem französischen Mustergesetz von 1836 nachgebildet worden, ist hier zu gedenken. In den pays hors de chrétienté wird die Strafgerichtsbarkeit über Belgier ausgeübt durch die Konsulargerichte in Fällen von Uebertretungen und Vergehen commis dans l'étendue de (leur) juridiction. Die Berufung geht an den Appellhof zu Brüssel. Für Verbrechen ist zuständiger Schwurgerichtshof der von Brabant. Ueber den Fall, daß der Beschuldigte aus dem Konsulatsbezirke flüchtig geworden, s. o. § 25 N. 29. Ist ein Beschuldigter belgischer Nationalität, der in Belgien strafrechtlich verfolgt werden kann, in den Konsulatsbezirk geflüchtet, so hat der Konsul die Zwangssistierung — ohne Auslieferungsverfahren — nach Belgien zu bewirken. Die Verhaftungen, die er verfügt, erfolgen de la manière usitée dans le pays de son consulat, A. 76 des Gesetzes. Ueber Tunis s. o. § 46 N. 18.

treten konnte. Fort und fort bildete in beiden Ländern die ganz irrationelle Privilegiierung agrarischer Delikte einen Stein des Anstoßes. Wie sie in Frankreich als wahre Kalamität empfunden wurde, ist bereits oben berichtet worden. Die endliche Reform, die dort das berühmte Gesetz vom 27. Juni 1866 brachte, hat dann auch für Belgien die dringende und erwünschte Veranlassung gegeben, in diesem Punkte Remedur zu schaffen.

§ 65. In Frankreich nämlich wurde das 1852, wie wir gesehen haben, gescheiterte Projekt, die A. 5—7 der Strafprozeßordnung umzugestalten, im Jahre 1865 wieder aufgenommen. Die am 16. März dieses Jahres im gesetzgebenden Körper eingebrachte Vorlage [1] unterschied sich von jenem Projekt in zwei prinzipiellen Punkten. Einerseits nahm man Abstand davon, Ausländer, welche auf fremdem Territorium sich gegen französische Bürger vergangen, der französischen Strafgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Die damals in Aussicht genommene Erstreckung derselben, die den Engländern so anstößig dünkte, ist unterblieben [2]; und in Bezug auf das kriminelle Fremdenrecht hat man es bei den alten Festsetzungen bewenden lassen. Fremde werden, soweit es sich um Privatdelikte

1. Für die Entstehungsgeschichte des französischen Gesetzes vom 27. Juni 1866 sind im Folgenden benutzt worden: Die Motive, Procès-verbaux des séances du corps législatif, Session 1865 II Annexes p. 62—100; der Kommissionsbericht, Corps législatif Session 1866, Impressions III nr. 213 und Annexe; die parlamentarischen Verhandlungen, Compte rendu analytique des séances du corps législatif, Session 1866 p. 432. 455. Auszüge bringt Sirey, Lois annotées 1866—1870 p. 39. Das Gesetz zerfällt in zwei Artikel, von denen der erste die neue Redaktion der a. 5—7 des Code d'instruction crim., sowie des a. 187, betreffend die Anfechtung des von einer Strafkammer ausgesprochenen Kontumazialurteils, enthält. Der zweite giebt als Spezialgesetz die Bestimmungen über Vergehen und Uebertretungen in den Grenzgebieten. — Durch Gesetz vom 14. November 1876 ist die Legislation des 27. Juni 1866 auf die französischen Kolonien übertragen worden.

2. Was bei Beratung der Vorlage im Senate Bedauern erregte. Mit beredten Worten sprach sich der Berichterstatter Bonjean unter Lobpreisung der deutschen dem Schutzprinzip huldigenden Gesetzbücher und Theoretiker darüber aus. Das Personalprinzip mag, so sagte er charakteristisch, satisfaire ceux qui, dans les affaires de ce monde, ne considèrent que les principes abstraits, quelquefois un peu arbitraires, posés par les publicistes. Mais n'est-ce pas un spectacle qui révolte la conscience et la raison que celui de cet étranger qui, après avoir assassiné un Français sur le sol de l'un des états voisins, vient chercher un asile dans la patrie même de sa victime, insultant par sa présence et son impunité à la légitime douleur des proches et des amis? Si la justice française est incompétente du chef de l'assassin, pourquoi ne serait-elle pas compétente du chef de la victime?

handelt, ausgeliefert, aber nicht bestraft. Die Neuerung beschränkte sich also auf die Haftbarmachung der im Auslande delinquierenden Nationalen. Andrerseits aber wurde für diese Haftbarmachung das alte protektionistische System, das nur den verletzten Franzosen schützte, den Fremden schutzlos ließ, gänzlich fallen gelassen, auch von einer differenzierenden Behandlung nach der Nationalität des Verletzten, wie solche die belgische Gesetzgebung bis auf die Gegenwart festhält, Umgang genommen. Der Inländer soll für alle von ihm jenseits der Grenze bewirkten strafbaren Rechtsverletzungen, gleichviel welcher Nation der Verletzte angehört, nach seiner Rückkehr in die Heimat[3] der gerichtlichen Verfolgung und Aburteilung lediglich nach Maßgabe des heimatlichen Rechts unterliegen. Die Verfolgbarkeit ist eine fakultative[4]. Sie erstreckt sich nicht allein auf Verbrechen und — mit gewissen Einschränkungen — Vergehen, sondern auch auf Uebertretungen einer gewissen Art. Es sollen verfolgt werden können solche délits et contraventions en matière forestière, rurale, de pêche, de douanes ou de contributions indirectes, die in Grenzstaaten verübt sind. Doch ist hiefür Voraussetzung die amtlich, sei es durch Dekret, sei es durch veröffentlichten Staatsvertrag zu konstatierende Zusicherung der Reziprozität.

Mit diesem Inhalt ist die Vorlage nach geringen Amendierungen, die ihr in der Session von 1866 durch die Kommission der Kammer auf Grund sorgfältiger, im Vereine mit dem Staatsrat gepflogener Beratungen eingefügt wurden, unter dem 27. Juni 1866 Gesetz geworden und dieses steht noch heute in unveränderter Geltung. Der parlamentarische Kampf, den im Plenum des gesetzgebenden Körpers am 30. und 31. Mai 1866 die Opposition, Jules Favre und Picard an der Spitze, in zweitägiger heftiger Debatte gegen das Prinzip des Gesetzes führte[5], hier, wie sonst, mit übertreibender, die Grundlagen des kaiser-

3. Es verbleibt bei den o. § 44 N. 29 vorgetragenen Rechtsgrundsätzen, nur daß dieselbe nunmehr generell auf alle crimes ou délits anwendbar gemacht sind. Lediglich für die o. § 44 N. 22 aufgeführten Verbrechen gegen das Gemeinwesen ist nach wie vor die Anwesenheit des beschuldigten Inländers keine Prozeßvoraussetzung.

4. Es verbleibt bei dem: Tout Français — peut être poursuivi et jugé, s. o. § 64 N. 17. Und zwar soll im Falle der gegen einen Einzelnen verübten Vergehen die Verfolgung nur à la requête du ministère public eintreten, citation directe ausgeschlossen sein; s. u. N. 11. In Beziehung auf die den Fremden im Falle von Verbrechen gegen das Gemeinwesen ausnahmeweis auferlegte Verantwortlichkeit ist die alte Fassung pourra être étendue, s. o. § 44 N. 23, gleichfalls durch ein einfaches pourra ersetzt worden.

5. Sie charakterisierte das Gesetz als ein Ausnahmegesetz, eine loi politique,

lichen Regiments anfechtender Bitterkeit, ist von historischer Bedeutung geworden durch die Beziehung zum Auslieferungsrecht, in die er sich setzte [6]. Wie hatte sich doch der französische Liberalismus gewendet, wenn nunmehr plötzlich die Führer der Linken als begeisterte Anwälte der Territorialitätsmaxime als einer Freiheitsforderung auftraten, wenn gar Jules Favre das napoleonische Dekret von 1811 als dans la vérité des principes beruhend erklären konnte! Mit patriotischer Wärme wies von der Regierungsbank aus der Vicepräsident des Staatsrats de Parieu [7] die monströse, rückschrittliche, unwürdige Idee zurück, einen Franzosen auf ein von außen kommendes Ersuchen allen den Irrsaalen, den Dunkelheiten fremder Gesetze und Prozeßformen zu überliefern. Gerade darum, weil das moderne Rechtsbewußtsein es nicht gestatte, die allseitig anerkannte Unvollständigkeit der heimischen Strafgewalt durch Preisgabe der Landeskinder an die ausländische Jurisdiktion zu füllen, rechtfertige sich der Gesetzentwurf, der keine andere Absicht habe, als einen von allen fremden Gesetzgebungen längst vertretenen Standpunkt endlich auch für Frankreich zu gewinnen. An diese Auslassungen des Regierungsvertreters knüpfte dann wieder die liberale Opposition an. Soll die verlangte Erweiterung der Strafkompetenz in Wahrheit als Aequivalent für die nicht statthafte Versendung eines Angeschuldigten ins Ausland gelten, so müsse sie an die Regeln und Garantien des Extraditionsrechts gebunden werden. Sie müsse sich nicht allein auf schwere Fälle beschränken, sondern und vor Allem die gegen fremde Staaten gerichteten politischen Verbrechen und Vergehen aus dem Spiele lassen. Zumal der letzte Punkt bildete den Inhalt eines von der Opposition eingereichten Amendements [8]. Ernster zu nehmen denn solche bereits von der Kommission als absolut unannehmbar zurückgewiesene Postulate erschien die von der Linken angeregte Frage, wieweit die Haftbarmachung der Vergehen zu erweitern sei. Es war der alte Streitpunkt von 1842 und 1843 [9]. Wiederum drehten sich um ihn, wie damals, die Debatten. Ein Anhaltspunkt, wie ihn Belgien in seinen gesetzlichen Auslieferungsnormen besaß, war nicht vorhanden. Manche Vorschläge wurden gemacht und erörtert. Bei der

---

lediglich bestimmt, um die ausländische Presse zu treffen, eine loi détestable, honteuse! Compte rendu l. l. 433. 435.

6. Schon o. I 300. 310 ist darauf aufmerksam gemacht worden.

7. Einen Abschnitt aus seiner Rede bringt Billot 66.

8. Es lautete — in interessanter Analogie zu dem gleichartigen Vorschlage, den in Belgien die Kammerverhandlungen von 1836 gebracht hatten, s. o. § 64 N. 33 — dahin: La présente loi ne sera appliquée ni aux crimes ni aux délits politiques commis à l'étranger.

9. S. o. § 64 N. 12.

Ohnmacht der gegnerischen Partei, die eine rein juristische Frage zu einer politischen Aktion aufbauschte, trug die von der Kommission mit der Regierung vereinbarte Fassung des Gesetzentwurfs einen leichten Sieg davon. Die Haftbarmachung der Franzosen für die im Auslande begangenen délits wurde von der doppelten Voraussetzung abhängig gemacht, einmal daß Straffälligkeit auch nach dem Rechte des Thatortes vorliege; sodann betreffs der gegen „Einzelne“ gerichteten Vergehen, daß Antrag des verletzten Teiles oder amtliche Anzeige durch die ausländische Behörde vorangehen müsse; ersteres ein Novum, das aber bereits das Projekt von 1852 gefordert hatte [10]; letzteres die Beschränkung einer bestehenden Rechtsvorschrift [11] auf bloße délits. Der Satz ne bis in idem [12] wurde nicht bloß beibehalten, sondern auf alle extraterritorialen Strafthaten der Inländer [13] ausgedehnt; von der im Entwurfe gestellten Forderung, daß eine vom auswärtigen Gerichte definitiv verhängte Strafe auch abgebüßt oder verjährt sein müsse, um die nochmalige Verfolgung im Inlande auszuschließen, hat das Gesetz seltsamer Weise [14] Abstand genommen. — Soviel was das gemeine Strafrecht, den neuen Wortlaut von A. 5—7 der Strafprozeßordnung, anlangt. Die speziellen betreffs der agrarischen und der Finanzdelikte in den Grenzländern vorgeschlagenen Sätze passierten anstandslos die parlamentarischen Körperschaften; mit ihnen auch die in früheren Zeiten so lebhaft angefochtene internationale Gegenseitigkeitsklausel.

---

10. S. o. § 64 N. 17. Hier hat das inzwischen ergangene preußische StGB. von 1851 A. 4, einen Einfluß geübt. Ueber die Deutung des Satzes fand im gesetzgebenden Körper ein bemerkenswerter Meinungsaustausch statt. Es wurde konstatiert, daß die Straffälligkeit nach dem Rechte des Thatorts ein fait identiquement pareil, nicht bloß un fait similaire beziele: z. B. der Thatbestand der excitation à la haine ou au mépris du gouvernement de l'empereur français müsse als solcher auch in Belgien u. s. w. strafbar sein; Compte rendu l. l. 434. 436. 447. Ortolan I nr. 918 bis. Vgl. auch Renault, Annu. de législation étrangère IX (1880) 589 N. 2.

11. S. o. N. 4 § 44 N. 29a; wozu zu vergleichen § 64 N. 11.

12. S. o. § 44 N. 30. 31.

13. Also (gegen die Vorlage) auch auf die gegen die Sicherheit und den Kredit Frankreichs gerichteten strafbaren Angriffe; Lammasch a. a. O. 12 N. 1. 14 N. 5. 23 N. 1.

14. S. o. § 44 N. 31. § 64 N. 34. Ganz neuerdings will man endlich diesem allgemein anerkannten Mangel des gegenwärtigen Rechtszustandes, vgl. Lammasch a. a. O. 7 N. 1 abhelfen. Die vom Justizministerium berufene Revisionskommission beantragt den Zusatz et qu'il a subi sa peine ou qu'il a obtenu sa grâce. Daß auch dies nicht genüge, sondern nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen (deutsches StGB. § 37 und nunmehr italienischer. C. pen. von 1889 A. 7 letztes Alinea) eine action spéciale en déchéance ermöglicht werden sollte, zeigt Poittevin a. a. O. N. 31. Ueber das belgische Recht s. u. N. 27.

Der Vorgang der französischen Gesetzgebung von 1866 bestimmte alsbald auch den belgischen Staat, die längst gewünschte Ausweitung der gerichtlichen Strafgewalt nach räumlicher Seite hin eintreten zu lassen [15], insbesondere auch die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, daß von dem für die Rechtssicherheit der Grenzgebiete so wichtigen Reziprozitätsanerbieten des Nachbarlandes, dessen soeben gedacht ist, Gebrauch gemacht werden konnte. Für Belgien war die Lösung der Aufgabe besser vorbereitet als in Frankreich. Es galt lediglich, das bereits im Jahre 1836 ergangene Gesetz über die Bestrafung der Auslandsverbrechen insoweit zu revidieren, als es den Bedürfnissen einheimischer Rechtspflege und den Interessen auswärtiger Strafjustiz nicht mehr entsprach. Dies war nur insoweit der Fall, als die gegen Angehörige fremder Staaten gerichteten Delikte in Frage kamen. Im Uebrigen hielt man das Gesetz nicht für verbesserungsbedürftig. Was darin über die den Landsleuten zugefügten Rechtsverletzungen, und was über die Voraussetzungen für die Anhängigmachung eines Verfahrens wegen derselben angeordnet war, schien keine Innovation zu fordern. Nur jener A. 2 war zu erweitern. Da nun aber dieser, wie wir gesehen haben, die Reihe der verfolgbaren Reate dem Auslieferungsgesetze entnommen hatte, so kam die Regierung, als sie im Jahre 1867 an die gesetzliche Erweiterung des Extraditionsrahmens heranging, zu dem Beschlusse, mit dieser Maßregel die Erweiterung ihrer Strafkompetenz zu verbinden. Beides gehört in den Augen des belgischen Gesetzgebers zusammen. Und so regelte denn das neue Auslieferungsgesetz vom 5. April 1868, von dessen Entstehung alsbald zu handeln ist, im Widerspruch zu seinem Titel, auch die Verfolgbarkeit der von Nationalen im Auslande an Ausländern verübten Strafthaten. Es verfuhr in der Weise, daß es das alte Gesetz von 1836 bei Kräften ließ, aber durch Bezugnahme auf die neue Liste der Auslieferungsverbrechen seinen Umfang erweiterte. Die gegenwärtig geltende Loi sur les extraditions vom 15. März 1874, die ihre Vorgängerin von 1868 abrogierte, hat es dabei bewenden lassen. Und die jüngsten Novellen zu derselben, welche die Liste der auslieferungswürdigen Thatbestände durch neue Nummern erweiterten, haben damit zugleich die Zuständigkeit zu strafrechtlichem Einschreiten gegen die Auslandsdelikte der Inländer ausgedehnt.

15. Olin l. l. 89. 77. 185 macht, unter Berufung auf eine Aeußerung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vor der Kammer, die Angabe, daß das Gesetz vom 30. Dezember 1836 bis 1862, also während eines Vierteljahrhunderts, auch nicht in einem einzigen Falle zur Anwendung gekommen sei. Das klingt doch ganz unglaublich!

Nach A. 8—10 beider Auslieferungsgesetze **kann**[16] der im Vaterlande betroffene[17] Belgier[18] unter den Voraussetzungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1836[19] in Belgien nach belgischem Recht zu strafrechtlicher Verantwortung gezogen werden, wenn er sich auf fremdem Territorium gegen eine Person nicht belgischer Nationalität eines der gesetzlichen Extraditionsverbrechen oder -vergehen[20] schuldig gemacht hat. Er kann aber auch außerhalb des durch das Extraditionsrecht gezogenen Rahmens verfolgt werden, wenn er jenseits der Landesgrenze eine Verfehlung en matière forestière, rurale et de pêche begangen hat, gleichviel wie dieselbe kriminell qualifiziert sei; gleichviel ob sie durch das gemeine Strafrecht oder durch Spezialgesetze vorgesehen worden[21].

In diesen Normen ist der heutige Rechtszustand des Königreichs, soweit die Handhabung der territorialen Strafgewalt über ausländische Thatbestände in Frage kommt, beschlossen. Neuerdings zwar sind die, wie man sieht, etwas diffusen Vorschriften formell vereinfacht worden. Die belgische Gesetzgebung richtete nämlich ihre langjährigen, auf Revision der großen Gesetzbücher gerichteten Bemühungen nach dem Erlaß des neuen C. p. von 1867 zunächst auf die Neukodifikation der Strafprozeßordnung. Der Anfangsabschnitt eines Code de procédure pénale, enthaltend den Titre préliminaire ist bereits vor langen Jahren unter

---

16. Es gilt also das bisherige Recht, s. o. § 64 N. 26, weiter.

17. Es bleibt also bei dem bisherigen Recht, s. o. § 64 N. 33. Ueber die Konsularjurisdiktion s. o. § 64 N. 40.

18. Ueber die gesetzlichen Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit s. o. § 25 N. 5. Ueber Nationalitätswechsel s u. N. 34.

19. Darüber s. o. § 64 N. 31 ff.

20. Es verbleibt daneben bei der Verfolgbarkeit des ausländischen Zweikampfs, s. o. § 64 N. 88. Und es verbleibt bei der rechtlichen **Möglichkeit**, die jenseits der Grenzen im Konnexe mit politischen Delikten vorgefallenen Strafthaten hierorts gerichtsanhängig zu machen. Dagegen hat die Attentatsklausel vom 22. März 1856 keine Erweiterung der Strafkompetenz gebracht. Der hier vorgesehene Thatbestand ist keine infraction prévue par l'a. 1 des Auslieferungsgesetzes, sondern steht nach wie vor unter **gemeinem** Recht. Das **Spezialrecht**, welches die crimes et délits qui portent atteinte aux relations internationales vorsieht, also die Gesetze vom 20. Dezember (Lex Faider, s. o. S. 369) und vom 12. März 1858. s. o. S. 431, kommt auf extraterritoriale Thatbestände nicht in Anwendung; vgl. o. § 52 N. 6.

21. Darüber fand in der Kammersitzung vom 12. März 1874 ein Meinungsaustausch statt, Pasinomie 1874 p. 50. 51. Auch hiemit ist die den Belgiern so sehr am Herzen liegende Harmonie zwischen Extraditionsrecht und Verfolgbarkeit der extraterritorialen Verschuldungen stark in die Brüche gegangen.

dem 17. April 1878 als besonderes Gesetz promulgiert worden [22]. Mit ihm wurden die A. 5 und 6 des französischen Code d'instruction criminelle von 1808 endlich auch für Belgien beseitigt. Nicht minder aber hat das Gesetz vom 30. Dezember 1836 nebst der ihm durch die Auslieferungsnormen allmählich zu Teil gewordenen Erweiterung seine Geltung verloren. Immerhin, trotz der formellen Neuregelung der Angelegenheit hat doch eine materielle Abänderung der oben entwickelten Rechtssätze nur in den Details stattgefunden. Man hat sich darauf beschränkt, die überkommenen Satzungen unter Bezugnahme auf das inzwischen zur Geltung gelangte neue Strafgesetzbuch anders zu formulieren, sie zu revidieren und zu vervollständigen. Jedoch in den Prinzipien des einstmals durch die napoleonische Gesetzgebung aufgerichteten, durch das Gesetz von 1836 modifizierten Systems hat Belgien eine Aenderung nicht eintreten lassen; weder in dem, was die Verhaftungen gegen das Gemeinwesen anlangt, mögen Inländer oder Staatsfremde solcher Verbrechen oder Vergehen beschuldigt werden [23]; noch auch, und das interessiert hier vornehmlich, was die Rechtsverletzungen betrifft, die gegen Personen und Vermögen gerichtet sind.

In Beziehung auf diese hält das heutige belgische Recht daran fest, lediglich den Nationalen für das im Auslande begangene strafbare Unrecht haftbar zu erklären. Von einer Rücksichtnahme auf die am Thatort geltenden Strafgesetze ist in Uebereinstimmung mit dem älteren französischen Recht keine Rede [24]. Doch wird seine Haftbarmachung nach wie vor als amtliche Ermächtigung gefaßt. Dagegen dem Gedanken, daß bei dem heutigen Zuschnitte des internationalen Verkehrs wenigstens die Möglichkeit geschaffen werden sollte, auch den Ausländer, der im Lande sich aufhält, zu strafrechtlicher Sühne einer schuldbeladenen Vergangenheit

22. Seiner ist in vorangegangenen Erörterungen bereits mehrfach gedacht worden.

23. A. 6. 10. 12 des Gesetzes vom 17. April 1878. Inländer wie Ausländer werden, auch ohne im Lande betroffen zu sein, verfolgt wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, desgleichen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Münzwährung des belgischen Landes, sowie gegen seinen Kredit, sein Wappen, gegen die Stempel und Zeichen desselben. Sind die letztgenannten Münz- u. a. Delikte gegen einen fremden Staat gerichtet, so sind nur Inländer haftbar, vorausgesetzt, daß sie im Lande sich befinden; und nur auf amtliche Anzeige der auswärtigen Behörde.

24. Auch von keiner Reziprozität, mit Ausnahme des Falles u. N. 28. Der im Senat bei Beratung des Auslieferungsgesetzes von 1868 gegebenen Anregung, für die Verfolgbarkeit der Inländer den Vorbehalt internationaler Reziprozität zu machen und konventionsmäßig sicherzustellen ist keine Folge gegeben worden. Man hoffte auch ohnedem Gegenseitigkeit zu finden; Pasinomie 1868 p. 72.

zu bringen[25], hat der belgische Gesetzgeber ebensowenig wie der französische Raum geben wollen[26]. Die gerade jenem so nahe liegende Erwägung, daß solche suppletorische Strafkompetenz das Auslieferungsrecht in wünschenswerter Weise ergänzen würde, daß für den Fall Sorge zu tragen sei, wenn eine Extradition aus rein äußerlichen Gründen sich verbiete, hat ihn nicht beeinflußt. Auch für die schwersten Fälle ist nur das Mittel der Ausweisung parat. Was nun aber die Auslandsdelikte der Nationalen betrifft, so hat das Gesetz vom 17. April 1878 nichts Wesentliches geändert[27]. Es verbleibt bei der Differenzierung nach der Nationalität des Verletzten. Für die an Landsleuten begangenen Verbrechen und Vergehen ist die Verfolgbarkeit unbeschränkt. Ist dagegen der Verletzte ein Nichtbelgier, so ist der Umfang des jeweiligen Extraditionsrechts maßgebend, dessen Rahmen indes durch die gegen den Zweikampf, gegen die Verfehlungen agrarischen Charakters[28] gerichteten Strafdrohungen, vor Allem durch die Zuständigkeit auch die politischen Thatbestände und die im Zusammenhang mit solchen verübten Verschuldungen gerichtsanhängig zu machen, überschritten wird.

Vergleichen wir nunmehr beide Rechtssysteme in ihrem heutigen Bestande, so wird zugestanden werden müssen, daß sie im Effekt für die

---

25. Von den hiefür in Betracht kommenden Gesichtspunkten und dem was zu ihrer Geltendmachung seitens anderer Gesetzgebungen geschehen, habe ich o. I § 10. § 11 gehandelt. Eine großartige Verwirklichung des Gedankens hat nunmehr der italienische C. pen. von 1889 gebracht.

26. Eine einzige Ausnahme statuiert A. 11 des Gesetzes vom 17. April 1878. Der ausländische Mitthäter oder Teilnehmer an dem von einem Belgier im Auslande begangenen Verbrechen kann zusammen mit den letzterem (oder nach dessen Verurteilung) strafrechtlich verfolgt werden; s. o. I 74 N. 2. Die Ausnahme gründet sich auf die belgisch-französische Rechtsanschauung über den juristischen Thatort der strafbaren Teilnahmehandlung, s. o. § 29 N. 26.

27. Doch ist zu erwähnen die strengere Fassung, die A. 13 des Gesetzes dem Prinzip ne bis in idem giebt. Die bloße Verurteilung des Inländers durch das ausländische Gericht soll nicht weiter strafausschließend wirken, s. o. § 64 N. 34. Die Strafe muß, sofern sie nicht verjährt oder im Gnadenwege erlassen ist, abgebüßt sein. Dagegen wirkt die ausländische Freisprechung auch im Falle der Verbrechen gegen das Gemeinwesen; Lammasch, Gerichtssaal XLI 25 N. 2. Vor Allem soll jede im Auslande erlittene Verhaftung (also auch die Auslieferungshaft) auf eine in der Heimat zu erkennende Freiheitsstrafe angerechnet werden. Lammasch a. a. O. 13 N. 3.

28. S. o. N. 21. Auch hinsichtlich der letzteren ist durch A. 9 des Gesetzes mancherlei innoviert worden. Hinzugekommen ist die infraction en matière de chasse. Das Strafverfahren wird nur eingeleitet, wenn Thatort ein Grenzstaat ist und von ihm die Reziprozität zugestanden ist. Prozeßvoraussetzung ist Antrag des verletzten Teiles oder amtliche Anzeige.

Mehrzahl der Fälle auf das Nämliche hinauskommen. Im Einzelnen freilich sind die Rechtsunterschiede hervortretend und charakteristisch. Der Preis unter beiden möchte dem französischen gebühren, in welchem die Tendenz, mittelst Handhabung des Personalprinzips auch die ausländische Rechtsgüterwelt zu schützen, umfassender und liberaler zum Ausdruck kommt. Das belgische System hat sich viel weniger als das französische von den überkommenen Doktrinen zu lösen gewußt. Auf den ersten Anblick besticht es durch die Folgerichtigkeit, mit der es sich aus dem Extraditionsrecht ableitet. Aber über der logischen Konsequenz kommt der praktische Zweck einigermaßen zu kurz. Es ist reservierter und engherziger. Und indem es sein Absehn darauf richtet, ob eine Person vorhanden ist, die oder deren Familie durch eine Strafthat verletzt ist (offensé, lésé), scheint es allzusehr einem nur sekundären Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, dessen Verwendung im Einzelnen viele Zweifel erregen muß[29]. Nachahmung hat es denn auch, im Gegensatz zu dem französischen, kaum gefunden. Wo dies geschah, ist man späterhin davon zurückgekommen[30].

Auffallend aber ist der Gegensatz, in welchen beide Staaten sich zu der Frage des Nationalitätswechsels stellen, also die strafrechtliche Verantwortung des Neubürgers[31] geordnet haben. Nach Maßgabe der

---

29. Es ist charakteristisch, daß ganz neuerdings durch das zur Vollziehung der Brüsseler Generalakte wider den afrikanischen Sklavenhandel von 1890 ergangene Gesetz vom 3. Juli 1893 für den der dort vorgesehenen Thatbestände bezichtigten Belgier von dem Erfordernis der plainte oder des avis officiel de l'autorité étrangère abgesehen werden soll; vgl. auch u. § 69. a. E.

30. Nämlich in den Niederlanden hatte die StPO. vom 24. April 1836 A. 9 nr. 2, s. o. § 64 N. 13 und vgl. I 76 N. 6. 89 N. 11, alle von Staatsangehörigen an Landsleuten in der Fremde verübten Strafthaten (eenig misdrijt hoegenaamd) verfolgbar gestellt; dagegen sollten, wenn der Geschädigte ein Ausländer war, nur gewisse ausgewählte schwere Verbrechen gerichtsanhängig gemacht werden. Es waren vier an der Zahl, bei weitem weniger als im belgischen Recht. Holland besaß damals kein Auslieferungsgesetz, welches bei der Auswahl hätte normgebend sein können. Uebrigens wurde gleichzeitig, in Verwertung des Schutzprinzips und reziprok, der Ausländer in diesen vier Fällen haftbar gemacht, s. o. I 89 N. 15. 124 N. 21. 125 N. 25. Von alledem hat das neue StGB. vom 3. März 1881 Abstand genommen. Sein A. 5 verwendet einfach das Personalprinzip nach deutschem Muster (Strafbarkeit am Orte der That!). — Genauer war der belgische Vorgang vom 30. Dezember 1836 im Großherzogtum Luxemburg kopiert, also der Strafgewalt über Inländer (freilich aber auch über die gegen Inländer delinquierenden Ausländer) der Auslieferungsrahmen zu Grunde gelegt worden, Gesetz vom 4. Juli 1845, s. o. § 53 N. 34. Das neue luxemburgische Gesetz vom 18. Januar 1879 hält sich an das französische Vorbild vom 27. Juni 1866; aber mit einem seltsamen Zusatz, s. o. § 53 N. 35.

31. Denn die nach begangenem Verbrechen eingetretene Expatriation bereitet

oben erörterten Gesetze ist es freilich — im Gegensatz zum heutigen deutschen Recht — zweifellos, daß ein solcher für das was er als Ausländer im Auslande verbrochen, nach seiner Naturalisation nicht mehr haftbar gemacht wird. Frankreich nun findet kein Bedenken darin, den Naturalisierten in solchem Falle auf Ersuchen an die fremde Regierung auszuliefern [32]. Das strafrechtliche Prinzip, daß es auf die Nationalität zur Zeit der That ankomme, überträgt es auf das Auslieferungsrecht. In schroffem Gegensatz dazu will Belgien unter keinen Umständen die Hand dazu bieten, daß eine thatsächlich im Besitze des Staatsbürgerrechts befindliche Person zwangsweise in das Ausland sistiert werde [33]. Die nicht unbedenkliche Lücke, die der Rechtshilfeverkehr an diesem Punkte aufwies, hat erst das Extraditionsgesetz vom 5. April 1868 und übereinstimmend das neueste vom 15. März 1874 ausgefüllt. Damit ist Vorsorge getroffen, daß ein Staatsfremder, der nach Verübung eines hierorts verfolgbaren Auslandsdeliktes die Staatsbürgerqualität erworben oder wiedererworben hat, wie jeder andere Bürger vor Gericht gestellt werden kann. Das Prinzip des Auslieferungsrechts, daß es auf die Nationalität zur Zeit des Rechtshilfeverfahrens ankomme [34], überträgt also Belgien auf das Strafverfahren.

In dem an sich wenig belangreichen Punkte legte der nahe Zusammenhang, der zwischen der strafrechtlichen und der völkerrechtlichen Prozedur obwaltet, beiden Ländern sich mit besonderer Deutlichkeit auf. Immerhin war dieses Anerkenntnis doch nur der spezielle Ausdruck jener großen und allgemeinen Gesichtspunkte, unter deren Herrschaft ihre Rechtsentwicklung im Laufe unseres Jahrhunderts, wie wir gesehen haben, vor sich gegangen ist. Allen den mannigfaltigen Gesetzen und Gesetzentwürfen, deren Geschichte soeben dargestellt worden, schwebte, mehr oder minder ausgeprägt, der Gedanke vor, daß die Frage nach der räumlichen Beziehung eines territorialen Strafgesetzes nicht isoliert, nach abstrakten Postulaten, sondern nur in Zusammenhang mit dem thatsächlich bestehenden Auslieferungsrecht zu lösen ist, daß sie nichts anderes ist als der Ausschnitt aus einem allgemeinen gesetzgeberischen Problem, das der völkerrechtliche Verband jedem seiner Mitglieder stellt [35].

weder für das Strafverfahren noch für das Auslieferungsrecht Schwierigkeit. S. o. I 302 N. 113.

32. S. o. I 83 N. 20. N. 21. 279 N. 32a. 302 N. 115. 305 N. 122.

33. S. o. I 83 N. 20. 277 N. 28.

34. S. o. § 25 N. 7.

35. Folgende charakteristische, in sich übereinstimmende Aeußerungen, die gelegentlich der neuen Gesetze in Paris wie in Brüssel fielen, sind denkwürdig genug,

Es kann kein Wunder nehmen, daß der völkerrechtliche Gedanke nicht bloß in der Strafgesetzgebung beider Länder zum Durchbruch gekommen ist, sondern neuerdings auch begonnen hat, sich vertragsmäßigen Ausdruck zu verschaffen. Tendenz ist, das staatsrechtliche „kann" der Strafgesetzbücher in ein völkerrechtliches „muß" umzusetzen. Die Vereinbarungen, die sie unter sich und mit fremden Nationen über Abstrafung der in die Heimat zurückgekehrten Nationalen getroffen haben, sind Korrelate zu denjenigen Vereinbarungen, die sie über Ablieferung der aus der Heimat entwichenen Ausländer getroffen haben.

Solche sind, nachdem hiefür gesetzlicher Raum geschaffen war, zunächst für die Grenzdelikte in spezieller Vertragsschließung vielfach zu Stande gekommen; sowohl für Frankreich [36] als auch für Belgien [37].

Aber auch für den Bereich des allgemeinen Strafrechts sind sie, wenn auch weniger bündig, geschlossen worden; freilich bis jetzt nur von Belgien [38]. Frankreich hält daran fest, in der strafrechtlichen Ver-

---

um hier angeführt zu werden. Dort hieß es gelegentlich des Gesetzes vom 27. Juni 1866, Corps législatif Session 1866, Impressions III nr. 213: L'idée générale du projet est l'idée renversée de l'extradition. Par l'extradition on va rechercher le coupable à l'étranger pour l'infraction commise en France. Par le projet actuel on va rechercher le coupable en France pour l'infraction commise à l'étranger. L'extradition ne veut pas que le scandale et le danger de l'impunité soient acquis par la fuite. Le projet ne veut pas que le scandale et le danger de l'impunité soient acquis par le retour. Und in Belgien sagten die Motive zum Gesetz vom 17. April 1878, Docum. parl. Chambre des Représ. 1876—77 II nr. 70: La corrélation étroite entre la loi sur les extraditions et la loi sur les délits commis à l'étranger ne doit pas être rompue. Elles tendent l'une et l'autre à empêcher que des coupables puissent en s'éloignant du lieu de délit échapper à la répression.

36. Der Schweiz gegenüber wurde der Nachbarschaftsvertrag vom 30. Juni 1864, soweit er die Forstdelikte betraf, durch Deklaration vom 22. August 1866 in Geltung gesetzt, De Clercq IX 105. 608, und in dem neuen Vertrage vom 23. Februar 1882, ibid. XIII 296, bestätigt; auch durch Vertrag vom 31. Oktober 1884, ibid. XIV 424, auf Jagddelikte ausgedehnt. Bayern gegenüber hat die Konvention vom 22. Februar 1869, ibid. X 260, die Strafpflicht für Forst- u. a. Delikte festgestellt. Belgien gegenüber erging ein Dekret vom 2. November 1877 auf dem Fuße der Reziprozität, ibid. XII 45; und wurde betreffs der Jagdvergehen ein Spezialvertrag am 6. August 1885, ibid. XV 807, geschlossen.

37. Zunächst Frankreich gegenüber, s. N. 36. Mit Luxemburg wurde die Verbindlichkeit, Forst- u. a. Frevel zu verfolgen durch Deklarationen vom 15. 19. April 1882 stipuliert, de Garcia XII 378; mit dem deutschen Reiche durch Vertrag vom 29. April 1885; ibid. XIII 492.

38. Und zwar gleich in dem auf Grundlage des Gesetzes vom 5. April 1868 geschlossenen Vertrage mit Italien vom 15. April 1869; freilich formell lediglich in Gestalt eines Vorbehalts. A. 5: Die vertragenden Teile ne pourront être tenues

folgung des in seine Heimat zurückgekehrten Bürgers eine innere Angelegenheit seiner Landesjustiz zu sehen. Eine vertragsmäßige Bindung in dieser Richtung will die französische Regierung nicht übernehmen. Die dénonciation officielle à l'autorité française par l'autorité du pays où le délit a été commis [39] soll nicht zum Antrage werden. Nur soviel haben, wie die belgischen, so auch die französischen Konventionen festgestellt, daß bei Handhabung des Personalprinzips die vertragsmäßigen Rechtshilfeakte, wie sonst auch, in Anspruch genommen werden können; daß also den an die Gegenpartei ergehenden, auf Notifikationen, auf Zeugenvernehmungen und Zeugenstellungen, auf Haussuchungen, Beschlagnahmen und Sachenauslieferung sich richtenden commissions rogatoires auch im Falle, daß es sich um ein Auslandsdelikt handelt, Folge zu geben ist [40]. Bisweilen ist der Punkt speziell vorgesehen [41].

à se livrer leurs nationaux, sauf les poursuites à exercer contre eux dans leur pays, conformément aux lois en vigueur. Danach die Konvention mit Spanien von 1870 und andere. Strenger in dem Vertrage mit Rußland vom 4. September 1872 A. 3, s. o. I 41 N. 8: Les parties contractantes s'engagent à poursuivre conformément à leurs lois, les crimes et délits commis par leurs sujets contre les lois de la partie adverse, dès que la demande en sera faite et dans le cas où ces crimes et délits pourront être classés dans une des catégories énumérées dans l'article 2; also im Falle eines auslieferungsmäßigen Delikts. Weitergehend im Vertrage mit Argentina vom 12. August 1886 A. 4: Dans les cas où, aux termes de la présente convention, l'extradition ne pourrait pas être accordée, l'individu réclamé sera jugé, s'il y a lieu, par les tribunaux du pays requis et conformément aux lois du dit pays. Le jugement définitif devra être communiqué au gouvernement requérant. Ueber die Verbindlichkeiten, die nunmehr die Brüsseler Generalakte von 1890 auferlegt, s. u. § 69 N. 88.

39. S. o. N. 11.

40. S. o. § 30 N. 14. N. 15. § 33 N. 9. Vgl. o. I 254. 255. Demnach gelten auch die vertragsmäßigen Beschränkungen der Rechtshilfepflicht. Nur für eine affaire pénale non politique wird die Verbindlichkeit übernommen: so Belgien seit dem italienischen Vertrage vom 15. April 1869 A. 16—18, Frankreich erst seit den neuen Konventionen mit Dänemark und Spanien von 1877 A. 13—15.

41. So im Vertrage Frankreichs mit Peru vom 30. September 1874 A. 1. Noch eingehender im jüngsten Vertrage Belgiens mit diesem Staate vom 23. November 1888 A. 6: Nationale werden nicht ausgeliefert. Mais si — le coupable — doit faire l'objet d'une procédure pénale pour infraction commise dans l'autre Etat, so ist der letztere gehalten de communiquer les actes de l'instruction, les documents et enquêtes respectifs, de livrer les objets constituant le corps du délit et de fournir tous les autres éclaircissements ou genres de preuves nécessaires à la prompte exécution de la justice et la punition du délinquant. Im französischen Vertrage von 1869 (und 1874) A. 18, desgleichen im schweizerischen von 1869 (und 1874) A. 18 wurde stipuliert, daß solchenfalls Kosten auch nicht

Viel belangreicher ist die weittragende Frage, welche rechtliche Bedeutung dem vom Heimatsstaat des Nationalen durchgeführten Strafverfahren seitens der civitas delicti commissi zuzuweisen ist. Die beiden Gesetzgebungen bekennen sich ebenso wie die Mehrzahl der anderen Landesrechte nur für die Auslandsdelikte der Nationalen zu der Regel: ne bis in idem. Dagegen den umgekehrten Fall, daß die in ihr Vaterland zur gerichtlichen Verantwortung gezogene Person hinterher sich wiederum in das Land begibt, auf dessen Boden delinquiert worden, sehen sie nicht vor. Die Frage kompliziert sich, wenn der Staat, in welchem der Flüchtige bereits abgeurteilt wurde, nicht einmal seine Heimat, sondern ihm fremd war; man denke an Münzverbrechen. In beiden Fällen besteht die rechtliche Möglichkeit, daß gegen eine bereits bestrafte oder freigesprochene Person wegen der nämlichen Verschuldung noch einmal eine Untersuchung eingeleitet wird. Weder Belgien noch Frankreich zeigt sich bis jetzt geneigt, dem strafrechtlichen Erkenntnis des Auslandes, das eine auf hiesigem Boden verübte Strafthat zum Gegenstand hat, die Kraft der res judicata beizulegen. Beide Mächte weigern sich, auf die Verfolgung des Verbrechens am Gerichtsstand des Thatortes zu verzichten [42].

Nur soviel pflegen sie vertragsmäßig zuzugestehen, daß ein Auslieferungsgesuch abgelehnt werden kann, wenn wegen der nämlichen verbrecherischen Handlung, auf die sich die Reklamation gründet, das verfolgte Individuum im Zufluchtstaat einer strafrechtlichen Verfolgung unterzogen worden ist, die mit Verurteilung oder Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens geendigt hat [43].

---

für actes spontanément faits liquidiert werden dürfen. Danach Frankreich mit Spanien. 1877 A. 18.

42. Die Nachweise giebt Lammasch, Gerichtssaal XLI 13 N. 4. 23 N. 1. Amtlich wurde dies jüngst von der Schweiz konstatiert. Der Bundesrat berichtete, Bundesblatt 1890 II 196; 1887 II 722: Die französische Regierung erklärte zwar, die Einleitung der Untersuchung am Thatort hindern zu können. Sei aber die Untersuchung einmal eingeleitet, so könne sie nicht gehemmt werden. — Die belgische Regierung lehnte die angesonnene Erklärung, daß der in der Schweiz kraft des Personalprinzips zu bestrafende Schweizer von Belgien nicht mehr verfolgt werden würde, sofern er dieses Land wieder betrete, zwar ab; versprach aber eventuelle Anrechnung der dort zu verhängenden Strafe in Anwendung von A. 30 des belgischen C. p. Also wie es Lammasch a. a. O. 16 empfiehlt. Vgl. auch o. N. 27.

43. Der norddeutsche Vertrag von 1870 A. 8 fügt hinzu: oder sich noch in Untersuchung befindet. Danach Deutschland 1874 A. 4; Oesterreich-Ungarn 1881. Die Klausel stammt aus dem niederländischen Fremdengesetz vom 13. August 1849, s. o. § 24 N. 39, und hat durch Vermittlung der niederländischen Verträge ihren Einzug in das konventionelle Recht gehalten; für Belgien seit 1862. In der jüngsten Fassung lautet sie, belgisch-niederländischer Vertrag vom 31. Mai

Der vielbeklagte Punkt unseres heutigen internationalen Strafrechts liegt bereits jenseits meines Themas. Es ist das hohe Verdienst der Schweiz, auch für ihn eine neue Ordnung inauguriert zu haben[44].

Vierzehntes Kapitel.

Die Fremdenausweisung im belgischen Recht.

§ 66. Je mehr die Staatenwelt des europäischen Kontinents unter dem Impuls der französischen und der belgischen Verträge sich in der Anschauung befestigte, daß die gegenseitige Ueberantwortung gerichtsflüchtiger Personen eine Maßregel sei, die durch das Interesse der Völkerrechtsgemeinschaft an wirksamer Repression strafbaren Unrechts gerechtfertigt und gefordert werde, um so mehr trat in der praktischen Politik jener Gesichtspunkt zurück, der einstmals ihrer Regularisierung mit so großem Nachdruck entgegengehalten worden war; der Gesichtspunkt nämlich, daß sie eine Aufhebung des dem Landfremden mit Ueberschreitung der Hoheitsgrenze zukommenden Rechtsschutzes bedeute und mit dem Makel gehässigen Ausnahmerechts bekleidet sei. Schon die wachsende Zahl und Gleichmäßigkeit der Konventionen, deren Autorität sich weit über den Bereich der in den Kartellverband eintretenden Regierungen erstreckte, prägte thatsächlich dem Auslieferungsverkehr immer entschiedener die Eigenschaft des gemeinen Völkerrechts auf. Und mit der bereitwilligen Rezeption der typischen, von Jahr zu Jahr sich vervollständigenden belgisch-französischen Vertragsformulare entwickelte die Einrichtung sich zu einem in Gesetzgebung und Praxis dem Rahmen

---

1889 A. 2 Nr. 2: L'extradition n'aura pas lieu — lorsque la demande en sera motivée par le même fait pour lequel l'individu réclamé a été jugé dans le pays auquel l'extradition est demandée et du chef duquel il a été condamné, absous et acquitté. — Die Franzosen sind auch hierin weniger geneigt, sich die Hände binden zu lassen. Die Klausel begegnet nur ganz vereinzelt, zuletzt im Vertrage mit England vom 14. August 1876 A. 11. Zu vgl. Billot 239; und über die ganze Materie Lammasch 469—483. 828—832. v. Bar, Lehrb. § 59.

44. Zuerst im Vertrage mit Spanien vom 31. August 1883 A. 9, Lammasch 422, dem dann die späteren gefolgt sind. Nunmehr normiert das Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892, s. o. § 59 N. 1: Kein Schweizerbürger darf an einen fremden Staat ausgeliefert werden. Wird ein — Schweizerbürger von einem auswärtigen Staate — verfolgt, so erteilt der Bundesrat dem verfolgenden Staate — die Zusicherung, daß der Verfolgte in der Schweiz — bestraft werden wird. Diese Zusicherung wird jedoch nur gegeben, sofern der ersuchende Staat erklärt, daß der Schweizerbürger nach Verbüßung der in der Schweiz gegen ihn verhängten Strafe auf seinem Gebiete nicht nochmals wegen desselben Verbrechens verfolgt — werden wird.

der Landesjustiz zweckmäßig angepaßten, wohlthätig wirkenden Rechtssysteme. Indem aber das Auslieferungsrecht den Charakter einer eigenen, die territoriale Rechtspflege ergänzenden strafrechtlichen Prozedurform annahm, trat es in scharfen Gegensatz zu den anderweitigen gegen Nichtbürger verhängten Aufenthaltsbeschränkungen, welche das moderne Fremdenrecht gestaltet hatte. Unter ihnen stand die Landesverweisung als zwangsweise Entfernung von Personen nicht inländischer Nationalität aus dem Staatsgebiete in nächster Beziehung zu der Auslieferung [1] und wurde seit den revolutionären Bewegungen des vorigen Jahrhunderts mit ihr zusammen unter den Gesichtspunkt versagten völkerrechtlichen Asylschutzes gestellt [2].

Auf der Grundlage des allgemein anerkannten Prinzips, daß jeder Staat befugt ist, zu Friedenszeiten einzelnen Individuen fremder Staatsangehörigkeit oder Kategorien von solchen aus gesetzlichen in ihrer Person zutreffenden Gründen Aufenthalt und Niederlassung innerhalb seiner Grenzen zu versagen oder zu beschränken, hatte das Recht Ausweisungen zu verhängen, zumal als aus dem modernen Strafensystem die Verbannung zurückzutreten begann [3], sich zu einer belangreichen polizeilichen Attribution der öffentlichen Gewalt gestaltet. Von den Großmächten zur Zeit der Restauration als wirksame Waffe in allen den Fällen, wo ein Extraditionsverfahren sich versagte, zumal gegen geflüchtete Hochverräter angerufen [4], wurde freilich solches Surrogat nicht geleisteter Rechtshilfe von den sich solidarisch fühlenden Anhängern des europäischen Liberalismus prinzipiell bekämpft [5]. Eine gewichtige Stütze erhielten diese Angriffe durch die Haltung Großbritanniens, dessen Parlament die im Jahre 1793 als Kriegsmaßregel ergangene [6],

1. Es war nicht zu verwundern, daß man, bevor das Auslieferungsrecht durch Gesetze und Verträge auf feste Rechtsprinzipien gestellt wurde, beide Maßregeln praktisch vielfach in einander übergehen ließ, daß in Form der Ausweisung ausgeliefert; nämlich der Ausgewiesene mit Zwangspaß an einen Grenzort dirigiert wurde, wo bereits avisierte Polizeibeamte des Nachbarlandes in Bereitschaft standen, ihn zu übernehmen. Zumal von England wurde dergleichen berichtet, nicht allein zur Zeit der Alien acts sondern auch später; vgl. die o. § 47 N. 5 citierten Transactions 252. Mit Recht urteilte schon Kluit 39: Est autem id nihil aliud nisi callidum legis subterfugium. S. u. N. 29 und o. § 30 N. 8. Vgl. I 32 N. 40.

2. S. o. I 443 N. 38.

3. S. o. I 15 N. 19.

4. S. o. § 30 N. 6.

5. S. o. § 35 N. 13 ff. N. 30 ff.

6. 33 Geo. III c. 4: An act for establishing regulations respecting aliens arriving in this kingdom or resident there, in certain cases.

bis zur allgemeinen Pazifikation immer wieder prorogierte, auch nach dem Friedensschluß im Jahre 1816 erneuerte [7] und von Jahr zu Jahr bei Kraft gelassene Fremdenakte im Jahre 1826 gänzlich exspirieren ließ. Seither entbehrte dort die Exekutive der Zuständigkeit, Fremde außer Landes zu setzen. Die königliche Prärogative ihnen Asylschutz zu gewähren verwandelte sich in ein gesetzliches, weder durch Auslieferung noch durch Ausweisung zu entziehendes Asylrecht. Seither hallten auch die parlamentarischen Versammlungen des Kontinents, zumal die französischen Kammern wieder von dem im Namen der Freiheit verkündeten heiligen und unverletzlichen Anspruch der Fremden auf Duldung und Schutz, mit welchem ihre Ueberantwortung an eine sie reklamierende Behörde des Auslandes, und um so mehr eine nach polizeilichem Ermessen zu verhängende Externierung unvereinbar sei.

Indessen solche ausgreifenden Postulate konnten doch an der handgreiflichen Wahrheit nichts ändern, daß der Staat schon um seine internationalen Verpflichtungen gegenüber dem Auslande zu erfüllen, nicht auf das elementare Recht verzichten kann, politische Flüchtlinge einer polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen und dieser Kontrolle durch das äußerste Mittel der Aufenthaltsversagung Nachdruck zu geben. Insbesondere der Ausgang der polnischen Insurrektion und der belgischen Erhebung von 1830 sowie gleichzeitiger aufständischer Bewegungen in Deutschland und Italien stellten die völkerrechtliche Unentbehrlichkeit des Ausweisungsrechtes in helles Licht. Selbst Frankreich sah sich trotz seiner traditionellen Sympathie mit den Polen dazu genötigt, in einem vornehmlich auf die zahlreichen dort aufgenommenen polnischen Insurgenten gemünzten Gesetze vom 21. April 1832, gleichzeitig mit der ihnen aus öffentlichen Mitteln großmütig gewährten Sustentation spezielle Vorsorge zu treffen für alle étrangers réfugiés qui résideront en France [7a]. Die Regierung sollte die durch königliche Order zu übende Befugnis erhalten, anlangende Flüchtlinge [8] zu internieren, sie zu be-

7. S. o. § 34 N. 27.

7a. Seiner ist o. § 45 N. 6 gelegentlich gedacht worden.

8. Nicht Fremde überhaupt. Der Unterschied ist späterhin durch den Berichterstatter über das Naturalisationsgesetz von 1849, s. u. N. 32, dahin präzisiert worden, Compte rendu des séances de l'assemblée nat. 1849 III 545: Il est nécessaire de rappeler — la distinction qui 'existe entre les réfugiés en France et les étrangers résidant en France. Les réfugiés sont des proscrits qui, agissant sous la contrainte des évènements politiques, viennent temporairement chercher un asile sur le territoire de la République, mais sont désireux que leur séjour s'y prolonge le moins longtemps possible, et n'attendent, pour retourner dans leur patrie, que la cessation des évènements qui les ont forcés à la quitter. Au contraire,

sonderen Depots zu vereinigen, eventuell der Landesverweisung zu unterwerfen. Das Gesetz, nur für ein Jahr erlassen [9], wurde durch eine spätere Bestimmung vom 1. Mai 1834 [10] bis zum Schluß der Session von 1836, nächstdem immer wieder prorogiert und ist erst am 31. Dezember 1852 erloschen. — Gleichzeitig eröffnete das junge Königreich Belgien, auch in diesem Punkte eifrig bestrebt, den ihm durch die Neutralisation auferlegten Obliegenheiten zu genügen, mit dem Gesetze vom 22. September 1835 seine periodische Fremdengesetzgebung; ein Vorgang und Vorbild für das benachbarte Großherzogtum Luxemburg [11], wie für das Königreich der Niederlande [12]. Und um die nämliche Zeit geschah es, daß auch der schweizerischen Eidgenossenschaft eindringlicher und umfassender, als es im Jahre 1823 geschehen war [13], durch sämtliche Nachbarmächte in drohender Sprache die eine Gewährung des Asylschutzes eingrenzenden völkerrechtlichen Normen ins Gedächtnis gerufen wurden. Infolge des Savoyer Zuges (Februar 1834) mußten die souveränen Kantone sich zur Wegweisung der Flüchtlinge, die das gewährte Asyl mißbrauchend an jenen Unternehmen teilgenommen hatten, bequemen. Und die den Eidgenossen auferlegte Verpflichtung wurde bundesrechtlich gemacht durch das Konklusum vom 11. August 1836, welches die getroffenen Festsetzungen erneuerte, verschärfte und durch Bezugnahme auf die auch gegen andere Nachbarstaaten hervorgetretenen subversiven Pläne der europäischen Propaganda erweiterte [14].

---

les étrangers résidant en France sont ceux qui, venus sur le territoire de la République pour causes diverses, soit par suite d'opérations de commerce, soit parce qu'ils ont été attirés parmi nous par l'attrait que leur présentent nos moeurs, notre civilisation, nos institutions politiques, restent parmi nous par suite d'une détermination libre de leur volonté, qui veulent y rester et qui demandent à y rester.

9. Hienach ist v. Mohl, Staatsr. Vr. Politik I 654 zu verbessern.

10. Welche Strafklauseln für den Fall der Rückkehr der Ausgewiesenen feststellte. Eine Milderung erfolgte durch Gesetz vom 24. Juli 1839 zu Gunsten solcher Flüchtlinge, die sich fünf Jahre hindurch unbestraft in Frankreich aufgehalten haben würden.

11. Vo. vom 31. Dezember 1841, s. o. I 23 N. 12. Ersetzt durch die Loi sur la police des étrangers vom 10. März 1880.

12. Gesetz vom 13. August 1849, s. o. § 24 N. 89 und I 28 N. 12. Es regelt das gesamte polizeiliche Fremdenrecht, die Handhabung der Sicherheits- wie der Armenpolizei, die Zulassung von Fremden, wie deren Ausweisung und Auslieferung. Nur die letztere Materie hat in der neuen Extraditionsakte vom 6. April 1875, s. o. § 26 N. 13a, und ihre Novellen eine totale Umänderung erhalten.

13. Durch das Fremdenkonklusum vom 14. Juli 1823, s. o. S. 149 ff.

14. Eine Uebersicht über den ganzen Handel bringt Hillebrand, Fran-

Bei allen diesen Maßregeln und den heftigen sich daran knüpfenden Kämpfen war es lediglich die politische Seite der Angelegenheit, die im Vordergrunde des Interesses stand. Der geltend gemachte Gesichtspunkt war ein völkerrechtlicher, war die Sicherung, daß die staatsfremden Personen gewährte Zuflucht nicht die internationalen Beziehungen des Staates gefährde und bedrohe. Daß aber das Recht polizeilicher Ausweisung nicht allein für die Durchsetzung eines bestimmten politischen Systems, für den Schutz fremder Regierungen bestimmt sei, daß es dem Staatszweck unmittelbar zu dienen habe und sich als ein unentbehrliches Mittel zur Lösung der obersten Staatsaufgabe, Schutz der Bürger gegen von außen kommende Gefahren darstelle, hatte bereits in den Ländern des französischen Rechts der C. p. von 1810 a. 272 mit seiner dem Gouvernement gegen vagabonds und gens sans aveu eingeräumten Zuständigkeit erwiesen, bethätigten die zahlreichen Nachahmungen und Erweiterungen, die dieser Artikel in den Strafgesetzbüchern des Kontinents empfing [15], bezeugte das fast unübersehbar gewordene Netz der Staatsverträge, betreffend die förmliche Uebernahme von Hilfsbedürftigen, Heimatlosen oder lästig gewordenen Personen [16]. Allen diesen verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und sowohl die politische als auch die administrative Fremdenpolizei unter schützende formelle und sachliche Garantien zu stellen, erkennt unsere Staatenwelt bis auf den heutigen Tag als eine zumal mit der Durchführung konstitutioneller Rechtsordnung untrennbar verbundene Aufgabe. Daß nun aber diese Aufgabe auch mit der internationalen Seite der Strafjustiz im Zusammenhange stehe, daß die sicherheitspolizeiliche Verwendung der Ausweisungsmaßregel auch diejenigen Fremden trifft, die mit Schuld beladen über die Grenze gekommen sind, das trat sofort zu Tage, als der belgische Staat an die rationelle Gestaltung des Extraditionsrechts Hand anzulegen begann. Lediglich diese Seite der vielbesprochenen Angelegenheit ist es, auf die wir hier einzugehen haben.

Zwar ist der Unterschied zwischen Auslieferung und Ausweisung

---

zösische Geschichte I 608—618. Aktenstücke bei Martens N. S. III 799—849. 855—868. Vgl. auch v. Mohl, Staatsr. Vr. P. I 644 N. 1. 657 N. 1. Neuerdings Langhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz (1891) 24.

15. S. o. I 26.

16. So drücken sich die preußisch-russischen Kartellkonventionen von 1816. 1830. 1844. 1857 aus, deren o. § 36 N. 8a Erwähnung geschehen. Sie kombinieren Auslieferungs- und Uebernahmepflichten.

ein großer und ein evidenter[17]. Während die erstere ein zweiseitiges staatliches Rechtsgeschäft darstellt, notwendigerweise also Vertragsnatur trägt, ist diese letztere lediglich eine einseitige Bethätigung der öffentlichen Gewalt. Ihre Form ist die der Verfügung. Während die erstere, sobald sie zu einem regelmäßigen Wechselverkehr zweier Regierungen sich gestaltet, den Abschluß genereller Konventionen unentbehrlich macht, läßt die letztere eine obligatorische Bindung durch Staatsvertrag kaum zu. Während jene vermöge ihrer nahen Beziehung zur Rechtspflege in Voraussetzung, Verfahren und Wirkungen an feststehende, detaillierte Normen gebunden ist und unter Mitwirkung richterlicher Behörden, wenn auch nicht immer bei dem ersuchten, so doch jedenfalls bei dem ersuchenden Lande sich vollzieht, verträgt das Ausweisungsrecht bei seiner Mannigfaltigkeit nur schwer eine spezialisierende gesetzliche Ordnung und kaum erscheint es ausführbar, ein hier mit Notwendigkeit platzgreifendes behördliches Ermessen durch richterliche Entscheidung zu kontrollieren[18]. Die Ausweisung will der Landeswohlfahrt und nicht der Verwirklichung des Rechts dienen[19].

Immerhin daß diese Bestimmung ihr die Möglichkeit schafft, auch den Zwecken der Strafrechtspflege Rechnung zu tragen, das bezeugen die Bestimmungen unserer Strafgesetzbücher, welche die Landesverweisung der hierorts delinquierenden Ausländer vorsehen[20]. Um so stärker macht der Gesichtspunkt sich geltend, wenn die Staatsgewalt es mit ausländischem Verbrechertum zu thun hat, in Fällen also, wo die eigene Strafgerichtsbarkeit versagt oder nur ergänzend eingreifen kann. Hier tritt gegen den vom Ausland her gerichtlich verfolgten Flüchtling der Auslieferung die polizeiliche Maßregel als letztes verwendbares Mittel zur Seite. Sie stellt ein, wenn auch für die Bedürfnisse vergeltender Gerechtigkeit nicht ausreichendes, so doch wirksames und leicht zu handhabendes Komplement des Rechtshilfeverkehrs dar[21]. Und wenn unsere Staaten darin einig sind, die Pflege dieses Verkehrs nicht als bloßen Austausch von Gefälligkeiten, sondern als einen ihrem Verbande zu leistenden Dienst zu behandeln, so legt sich ihnen die Nötigung auf, für die Interessen desselben auch jenes subsidiäre Verfahren geschickt zu

17. S. die o. I 27 ff. gegebene allgemeine Erörterung.

18. S. o. I 27 N. 25. Langhard a. a. O. 100 N. 2.

19. S. o. I 31.

20. Langhard a. a. O. 49. In Belgien hat das StGB. von 1867 Abstand davon genommen, die Landesverweisung seinem Strafensystem einzuverleiben; s. u. § 67 N. 32.

21. S. o. I 33.

machen, ihm einen weiteren Spielraum als den einer bloß präventiven Maßregel zu eröffnen. Ein Land, dessen Fremdenrecht seiner Regierung die Zuständigkeit verschließen würde, Gerichtsflüchtigen fremder Nationalität, die jenseits der Grenzen delinquiert haben, um dieses Grundes willen das Hausrecht zu kündigen, würde nicht bloß sich selbst schädigen, sondern sich außer Stand setzen, seinen völkerrechtlichen Obliegenheiten in vollem Sinne zu genügen[22].

Nach doppelter Richtung tritt die rechtspolizeiliche Funktion des Ausweisungsrechts zu Tage.

In den Fällen, wo ein Staat die Verhaftung und Sistierung des über die Landesgrenze geflüchteten Verbrechers aus juristischen Gründen nicht zu erlangen vermag, wird er in dem Verhalten des Zufluchtstaates, der dem Schuldigen wenigstens im Ausweisungswege das Asyl abschneidet, einen indirekten seiner Rechtspflege geleisteten Beistand sehen. Die Eventualität ist eine häufige. Sie wird nicht allein durch das Fehlen oder die Insufficienz eines Auslieferungsvertrages nahegelegt, zumal für solche Länder, die nur kartellmäßige Auslieferungen gewähren, sondern ist besonders bei allen denjenigen Reaten gegeben, die grundsätzlich dem Extraditionsverkehr entzogen sind, also bei den politischen und den ihnen gleich behandelten Delikten. Das Asylrecht, das der moderne Völkergebrauch den politischen Verbrechern zugesteht, schützt sie nur vor der Zustellung an die fremde Behörde, aber nicht vor der Ausweisung[23]. — Allerdings eine rechtliche Pflicht, gerichtlich verfolgten Personen in allen Fällen, wo der Auslieferungszwang versagt, den ferneren Aufenthalt im Lande auf

---

22. Auf dem europäischen Kontinent sind es die Niederlande, die dem Ausweisungsrecht wirklich diese seltsame Beschränkung gegeben haben. Nämlich das o. N. 12 erwähnte Fremdengesetz von 1849 läßt die Maßregel gegen zugelassene Fremde, abgesehen von dem Falle ihrer Mittellosigkeit ausschließlich dann zu, wenn sie gevaarlijk voor de publieke rust sind. S. o. I 29 N. 29. Gerichtlich bestrafte oder gar verfolgte Ausländer fallen als solche nicht unter die Vorschrift; vgl. van Meeuwen, De Vreemdelingenwet van 13. Augustus 1849 (1859), 94. Noch 1875 weigerte die Regierung die Landesverweisung in strafpolizeilichem Interesse zu verwenden: De uitzetting mag geene bedekte uitlevering worden; Verhandelingen II Kamer 1874—75 Bijlagen p. 13 § 3; s. o. N. 1. Dieser Grund reicht doch nicht aus. Der Rechtszustand ist, wenn man erwägt, daß die Extradition auch in Holland einen vorgängigen Staatsvertrag voraussetzt, ein bedenklicher. An ihn haben die Wünsche, jenes Gesetz revidiert zu sehen, angeknüpft. Viel umsichtiger ist die belgische Fremdengesetzgebung verfahren; s. u. § 67.

23. Wie erheblich die Maßregel in den Auslieferungsverkehr eingreifen kann, hat die Darstellung des Falles Jacquin einerseits, s. o. § 48 a. E., und andererseits die des Falles Hartmann, s. o. § 52 N. 50 gezeigt.

Antrag einer fremden Regierung zu verwehren, wäre nur dann vorhanden, wenn dieser Aufenthalt an sich als eine Gefahr für die befreundete Macht substanziiert werden würde [24]. Weitergehendes müßte durch Vertrag festgesetzt werden [25]. Doch pflegen die Regierungen, seitdem sie der völkerrechtlichen Notwendigkeit, sich bei Handhabung von Recht und Gerechtigkeit zu unterstützen, durch Abschluß genereller Uebereinkünfte einen konstanten Ausdruck zu geben begonnen haben, die hinsichtlich der Strafrechtspflege ihnen erwachsenden Aufgaben auf Auslieferung und andere Rechtshilfeakte zu beschränken. Nur ganz ausnahmsweise begegnen heute noch Konventionen, in welchen die vertragenden Teile die weitere Verpflichtung übernehmen, den Gerichtsflüchtigen aus dem Staatsgebiet zu entfernen [26]. Ob ein Staat, hinausgehend über das Maß der nach allgemeinen Grundsätzen für die Gewährung von Asylschutz ihn treffenden völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, die Interessen fremder Strafjustiz auch durch polizeiliche Geltendmachung seiner Gebietshoheit zu fördern hat, gilt heutzutage als Sache seiner freien Entschließung, die ihre direktiven lediglich politischen Erwägungen entnimmt.

Und mit dieser freien, lediglich auf das eigene derzeitige Interesse des Landes gestellten Prüfung des Zufluchtstaates, ob er, sofern der Auslieferungsfall nicht gegeben ist, auszuweisen habe oder nicht, treffen wir die zweite, die eigentlich praktische Bedeutung, die das Ausweisungsrecht in dem Systeme des internationalen Strafrechts zu beanspruchen hat. Offenbar wird jene Prüfung an erster Stelle dann einzutreten haben, wenn es sich um Fremde handelt, die wegen schwerer, insbesondere gemeingefährlicher, oder im Rückfall begangener Verbrechen anderswo verurteilt und bestraft worden sind. Auf den Satz ne bis in idem können sich solche Ankömmlinge nicht berufen, da eine Feststellung ihrer Schuld nicht in Frage steht und die Ausweisung ihnen nicht als Strafe diktiert wird. Die Regierung würde ja ohne Weiteres zu der Maßregel schreiten können, wenn die Verurteilung durch die eigenen Gerichte erfolgt wäre. Um so weniger wird sie Bedenken tragen, sich zu ihr zu entschließen, sobald ein polizeiliches Interesse es fordert und keine Rücksichten zu nehmen sind, insbesondere der Ausländer sich nicht etwa darauf berufen kann, durch Niederlassung oder langjährigen vorwurfsfreien Aufenthalt mit dem Lande in Beziehung

---

24. Vgl. die Ausführung o. I 34.
25. S. o. I 11. 34. 40.
26. S. o. § 36 N. 6. N. 29.

getreten zu sein[27]. Aber nicht allein der Fall, daß es sich um überwiesene Verbrecher handelt, wird die Sorge nahe legen, daß durch deren Duldung die Rechtssicherheit des Landes bedroht oder gefährdet werden könnte. Schon die bloße Thatsache, daß gegen den Ankömmling im Auslande ein gerichtliches Verfahren schwebt, mag für den Zufluchtstaat bestimmend sein, ihm aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung das Verweilen innerhalb seiner Grenzen jedenfalls so lange zu versagen, als nicht der Ungrund der ihn treffenden Beschuldigung rechtskräftig festgestellt ist. Freilich würde hier aus dem Gesichtspunkt internationaler Ordnung die Zwangssistierung des Beschuldigten vor seinen auswärtigen Richter, also die Extradition der richtige Weg sein um inneren Gefahren zu begegnen und dem Rechtsbewußtsein im Volke zu genügen. Die bloße Ausweisung vermag dies nicht. Sie verbürgt dem Flüchtigen die Fluchtfortsetzung[28]. Und keinenfalls darf sie ein Mittel sein, um ein Auslieferungsverfahren zu umgehen[29]. Aber wir wissen es bereits, daß dieses Verfahren, selbst wo Verträge bestehen, an formalen Einreden vielfach scheitern muß. Und selbst wo spontaner Rechtshilfegewährung nichts im Wege stehen würde, mag es sich treffen, daß es aus thatsächlichen Gründen nicht zum Ziele führt, daß es wegen der Kosten, der Umständlichkeit, der räumlichen Entfernung, um anderer häßlicher Gründe zu geschweigen, nicht eingeschlagen, ja daß ein bereitwillig gemachtes, vielleicht gar landesgesetzlich vorgeschriebenes Aus-

---

27. Vgl. o. I 22. So die Tendenz der belgischen Gesetzgebung, s. u. § 67 N. 29. Nachgeahmt im Recht der Niederlande durch das N. 12 citierte Gesetz vom 13. August 1849 A. 19 und damals sogar auf das Auslieferungsrecht übertragen, s. o. § 25 N. 17. Auch in anderen Ländern begegnen noch heute gesetzliche Vorbehalte in dieser Richtung, zumal in Dänemark, Gesetz von 1875; Goos und Hansen, Staatsrecht des Kgr. Dänemark 10. 11. Vgl. o. § 25 N. 17.

28. S. o. I 81.

29. Auch in Belgien hatte dieser Mißbrauch des Ausweisungsrechts, s. o. N. 1, seine Rolle gespielt und bildete ein Moment, das zum Erlaß des Extraditionsgesetzes von 1833 mitsprach. Lebhaft beklagte damals der Abgeo. Nothomb, s. o. § 24 N. 84. § 36 N. 45. § 37 N. 10, die manière à convertir l'expulsion en extradition. Daß auch heute noch der Punkt von praktischer Bedeutung ist, bekunden die vom Institut de dr. internat. in Genf 1892 formulierten Règles internationales sur l'admission et expulsion des étrangers. A. 16: L'expulsé réfugié sur un territoire pour se soustraire à des poursuites au pénal, ne peut être livré, par voie detournée, à l'Etat poursuivant, sans que les conditions posées en matière d'extradition aient été dûment observées. Gelegentlich des Falles v. Hammerstein urteilt Delius, Deutsche Juristenzeitung I (1896) 105 mit Recht: Die Rechtslage des Ausgewiesenen darf gegen dessen Willen nicht verschlechtert werden. Vgl. Kebedgy, Revue de dr. internat. public III (1896) 388.

lieferungsangebot nicht angenommen wird. Mit alledem dient das Ausweisungsrecht unseres völkerrechtlichen Verbandes dazu, die Enge und Bedingtheit des internationalen Rechtshilfeverkehrs zu ergänzen. In zunehmendem Maße ist die Theorie sich dieser seiner Funktion bewußt geworden. Neuerdings hat der Vertrag von Montevideo vom 23. Januar 1889 [30] das Expulsionsrecht der von ihm geplanten strafrechtlichen Union als wesentliches Stück eingeordnet [31].

Dem belgischen Staat gebührt als erstem das Verdienst, die Beziehung des Ausweisungsrechts zum internationalen Strafrecht klar erfaßt und systematisch geordnet zu haben. Weit hebt sich sein Rechtszustand ab von demjenigen des großen französischen Nachbarreiches, auf dessen Grundlage sein Fremdenrecht sich aufgebaut hat. Die gesetzgeberischen Fäden, die es mit jenem verknüpfen, sind allmählich fast gänzlich gelöst worden. Und gegenüber der humanen und freiheitsfreundlichen Tendenz, die auch diese Seite der belgischen Legislation zu einem Muster für das Ausland werden ließ, weist die französische Fremdengesetzgebung [32] noch heute jene scharfen und strengen Züge auf, welche die große Revolution in das gastliche Volk getragen hat. Erst in neuester Zeit ist auch in Paris der Gedanke erwogen worden, ob man nicht, wie für den Auslieferungsverkehr, so auch für das Recht der Fremdenausweisung sich dem gesetzgeberischen Vorgange der Nachbarländer, zumal Belgiens und der Schweiz anzuschließen habe [33]. Ein Resultat hat diese Anregung bis jetzt nicht gehabt.

30. S. o. § 57 N. 16.

31. Ueber das zu Grunde liegende System s. o. § 57 N. 20a. Der A. 5 bestimmt folgendes: Jeder der vereinten Staaten ist befugt, in Gemäßheit seiner Gesetze den Flüchtling, der auf seinem Gebiete Zuflucht gesucht hat, auszuweisen; aber im Falle, daß von ihm (also auch dem Nationalen!) ein die Auslieferung begründendes Delikt im anderen Staate verübt worden, nicht eher, als nachdem er dessen Behörden benachrichtigt hat und von diesen eine strafrechtliche Verfolgung (acción represiva alguna) nicht eingeleitet worden. — Womit zu vgl. ist die das gesandtschaftliche Asyl betreffende Festsetzung, o. § 57 N. 21.

32. Vgl. darüber Bès de Berc, De l'expulsion des étrangers 1888 (Thèse) p. 43 ff. Hauptgesetz ist noch immer die aus der Initiative der Nationalversammlung hervorgegangene Loi sur la naturalisation et le séjour des étrangers en France vom 3. Dezember 1849 A. 7—9; s. o. I 29 N. 26. Ursprünglich gedacht als Maßregel zur Herstellung der Ordnung gegen die radikale Propaganda vaterlandsloser Agitatoren, hat es sowohl der Ordnungspolitik des Prinzpräsidenten, nachmaligen Kaisers, als dem nach Zusammenbruch des Kaisertums errichteten republikanischen Regiments die wirksamsten Dienste geleistet. Neuestens ist dazu gekommen die Loi relative au séjour des étrangers en France et à la protection du travail national vom 8. August 1893.

33. Veranlassung gab die Ausweisung des russischen Nihilisten Hartmann,

§ 67. In Belgien erlitt das mit der französisch-holländischen Gesetzgebung überkommene polizeiliche Fremdenrecht eine Abänderung durch die bald nach Erlaß des Extraditionsgesetzes von 1833 ergangene und gleich den Bestimmungen von 1836 über die Auslandsdelikte als Komplement desselben gedachte Loi concernant les étrangers résidant en Belgique vom 22. September 1835[1]. Auch diese erste Fremdenakte des jungen Staates war, wie das Gesetz von 1833, das Ergebnis langer und heißer Parteikämpfe. Und wie jenes verdankt es seinen im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag beibehaltenen Tenor dem willigen und umsichtigen Zusammenarbeiten von Regierung und Kammern. Während aber die Auslieferungsnormen des Landes einen dauernden Rechtszustand herbeiführen wollten, hat man dem Fremdengesetz einen bloß temporären Charakter beigelegt. Ungeachtet oftmaliger Prorogationen werden die der Regierung darin zuerteilten Befugnisse bis auf heute immer nur auf Zeit verliehen. Das Gesetz scheint mit seiner herkömmlich je auf wenige Jahre bemessenen Geltungsdauer der seltsamen Hoffnung Ausdruck zu geben, es werde ein Zeitpunkt kommen, wo man seiner gänzlich entraten könnte.

Die Initiative zu gesetzlicher Regelung der den Behörden hinsichtlich der Ausländer gebührenden polizeilichen Zuständigkeiten hatte die belgische Regierung alsbald nach Konstituierung des Königreichs ergriffen. Es handelte sich für sie darum, von dem durch A. 128 der

---

s. o. § 52 N. 50, der alsbald diejenige seines Landsmannes und Genossen Peter Lawroff folgte. Der Abgeo. Clovis Hugues sprach damals in der Kammer gelegentlich seiner Interpellation (23. Februar 1882) das große Wort gelassen aus: Pour la France il n'y pas des étrangers. Die am 4. März 1882 eingebrachte Vorlage zur Umgestaltung des A. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 ist leider liegen geblieben. Eine beifällige Besprechung widmete ihr Desjardins, La loi de 1849 et l'expulsion des étrangers, Revue des deux mondes L (1882) 657.

1. Für die Darstellung des belgischen Fremdenrechts sind im Folgenden die parlamentarischen Materialien benutzt worden, welche auszugsweise die Pasinomie in den einschlagenden Jahrgängen bringt. Eine Uebersicht lieferte de Garcia de la Véga, Recueil IX (1875) LXVI. Domis de Semerpont, Recueil des lois — relatives à l'extradition (1882) 299. Aus der Litteratur sind als bemerkenswert anzuführen Tielemans, Répertoire VII (1846) 151; de Fooz, Droit administratif III 69. 102. 103. Olin, Du droit répressif (1864) 128. Demeur, Législation belge relative à l'expulsion des étrangers 1864. de Vigne, Sur le droit d'asile en général, Revue de droit internat. II (1870) 197. Thonissen, La constitution de la Belgique 382. Haus, Principes généraux du droit pénal belge 3. éd. II (1879) 36. Giron, Droit administratif III (1885) nr. 1182 seqq. Goddyn et Mahiels, Le droit criminel belge (1880) 82. Pandectes belges, XLI (1892) Expulsion 718 seqq.

Konstitution gemachten Vorbehalt [2] Gebrauch zu machen, die Konsolidierung des Landes, zumal gegen die weitverzweigten Restaurationsversuche der oranischen Partei sicherzustellen. Indessen führte der am 1. Oktober 1831 der Kammer vorgelegte Gesetzentwurf décrétant des mesures de sûreté publique nicht zum Ziele [3]. Es verblieb zunächst bei dem vorgefundenen Rechtszustand. In demselben war die Rechtsstellung zugelassener d. h. nicht abgewiesener Ausländer, soweit solche sich nicht auf eine kgl. Ermächtigung zur Niederlassung in Gemäßheit von C. civ. a. 13 berufen konnten, geregelt durch das bereits erwähnte Paßgesetz vom 28. Vendémiaire des Jahres VI [4]. Die weitgesteckten Vollmachten desselben waren die Hauptwaffe, die man in jenen bewegten Jahren hatte, um das einer ruhigen und friedlichen Entwicklung in so hohem Maße benötigte Land vor Friedensstörungen zu behüten. Insbesondere gelegentlich der Emeuten, die zu Brüssel im Juni 1832 und in stärkerem und bedrohlicherem Umfange am 5. und 6. April 1834 stattfanden, gab das alte noch aus der revolutionären Periode Frankreichs stammende Gesetz den Rechtstitel ab, aus welchem das Gouvernement die sofortige Ausweisung zahlreicher kompromittierter Aufrührer französischer und polnischer Nationalität verfügte.

Gerade aber bei den erregten parlamentarischen Verhandlungen, welche die Brüsseler Apriltage veranlaßten [5], geschah es, daß die gesetzliche Geltung jener alten Bestimmung auf das heftigste von der Opposition bestritten wurde. Genau so wie bei der Frage nach der Auslieferungskompetenz der Regierung führte sie immer wieder den Artikel 128 der Konstitution ins Feld. Mit der konstitutionellen Vorschrift, die jeden auf belgischem Boden befindlichen Fremden des Schutzes der Gesetze versichere und Ausnahmen davon auf den Gesetzgebungsweg verweise, stehe die vom Ministerium in Anspruch genommene Befugnis, den geschuldeten Schutz durch Ausweisungen nach freiem Ermessen wieder entziehen zu können, in Widerspruch. Verfassungsmäßig habe die Regierung kein Ausweisungsrecht, es sei denn, daß ein zu erlassendes Gesetz es ihr gewähre [6].

2. S. o. § 24 N. 5.

3. Hymans, Histoire parlamentaire de la Belgique I 32. Pasinomie 1835 p. 282 n. 2.

4. Es ist o. § 24 N. 8 angeführt.

5. Vom 22.—29. April 1834. Auszugsweise mitgeteilt von Hymans l. l. I 241.

6. So wenig wie für die Auslieferungsgewalt, s. o. § 24 N. 10, so wenig kann für das Ausweisungsrecht dem berufenen A. 128 eine so exorbitante Deutung beigelegt werden; wenn auch zugestanden werden muß, daß bei Entwerfung der Konstitution allerdings derartige Auffassungen bestanden, s. o. § 36 N. 44. Das

Der Umstand, daß gerade die vornehmsten parlamentarischen Vertreter dieser Anschauung in das am 5. August 1834 neugebildete Kabinet traten, gab den gesetzgebenden Körperschaften des Landes die Veranlassung, sich bald nach jenem Ministerwechsel mit der heikelen Materie zu befassen. Von einem Verzicht auf Fremdenausweisung in englischer Weise konnte doch für Belgien schon um seiner geographischen Lage Lage willen keine Rede sein. Mit dem holländischen Nachbar war die Separationsfrage noch immer nicht in's Reine gebracht. Gegenüber Frankreich war die Stellung des neuen Staatswesens überaus schwierig und die Befestigung des orleanistischen Regimentes dort diente keineswegs sie zu erleichtern. Im Gegenteil suchten die in Paris und Lyon unterdrückten republikanischen und sozialistischen Bewegungen, suchten zugleich aufkommende bonapartistische und karlistische Agitationen mit Vorliebe sich das leicht zu erreichende Nachbarland aus, um hier geschützt durch dessen freie Institutionen zu neuen Thaten sich zu sammeln. Und daß die in den belgischen Städten lebenden Réfugiés aller Richtungen in dem einen Punkte auffallend übereinstimmten, daß sie sämtlich Gegner eines selbständigen Belgiens waren, daß sie Belgien für Frankreich forderten, darüber konnte kaum ein Zweifel bestehen. In der That, die Befugnis des Gouvernements, politische Emissäre der Nachbarländer ausweisen zu dürfen, war unter keinen Umständen zu entbehren. Und wenn nun nach der Meinung einiger Mitglieder des neuen Kabinets ein unzweifelhafter Rechtsboden für diese Befugnis nicht vorhanden war, so blieb, ebenso wie in der Auslieferungsfrage, nichts übrig als einen gesetzgeberischen Neubau in Angriff zu nehmen. Selbst diejenigen unter ihnen, die sich für die fortdauernde Gültigkeit des Gesetzes vom 28. Vendémiaire aussprachen, konnten sich dem Zugeständnis nicht entziehen, daß die hier gegebene Vollmacht einer festeren materiellen und formellen Abgrenzung bedürfe, um sich in den Rahmen des konstitutionellen Systems einfügen zu können.

Es geschah unter dem noch frischen Eindruck, den das Attentat Fieschi vom 28. Juli 1835 auch in Belgien geübt hatte, daß der Justizminister Ernst in der Kammersitzung vom 12. August 1835 den Entwurf eines Fremdengesetzes vorlegte, welcher bestimmt sein sollte, das Gesetz des Jahres VI, soweit dieses die polizeiliche Landesverweisung der im Lande „residierenden" Ausländer beträfe, durch neue

Gesetz vom 28. Vendémiaire hatte eben, wie bereits damals wiederholt und überzeugend nachgewiesen wurde, als eine der exceptions établies par la loi zu gelten. Der A. 128 unterscheidet nicht entre les lois faites et les lois à faire. Thonissen l. l. 355 n. 1.

präzise und sachgemäße Bestimmungen zu ersetzen. Das ministerielle Projekt gieng kurz dahin, daß neben zwangsweiser Auferlegung eines bestimmten Wohnortes und neben Entfernung von einem solchen die Landesverweisung als äußerste Maßregel gelten solle, welche die Regierung in Form einer königlichen Verfügung gegen solche Fremde zu verhängen ermächtigt werde, die durch ihre Führung die öffentliche Ruhe gefährdeten. Eine Aufzählung aller einzelnen Fälle erklärten die Motive für unmöglich. Gegen die Gefahr allfälligen Mißbrauchs der übertragenen Gewalt verwiesen sie auf die allgemeinen Garantien und Kontrollen des Verfassungsrechts. Handle es sich allerdings auch im vorliegenden Falle wie für das Extraditionsrecht um ein Ausnahmegesetz, so sei ein solches doch durch A. 128 der Konstitution legitimiert und durch ein dringendes Landesinteresse geboten. Gegen politische Flüchtlinge als solche richte sich die vorgeschlagene Bestimmung nicht.

Gerade diese politische Seite der Maßregel, die Frage des politischen Asylschutzes gab, wie zwei Jahre vorher in den parlamentarischen Kämpfen gegen den Justizminister Lebeau, den Hintergrund der viertägigen großen Debatten ab, welche vom 26. bis zum 29. August 1835 in der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf geführt wurden. Immer kehrte sie in den Reden für [7] und gegen denselben [8] wieder. Indessen da selbst von den Gegnern, von den Abgeordneten Fallou, Liedts und Gendebien, Dumortier und de Brouckère gegen das Prinzip der Vorlage schließlich nichts Ueberzeugendes eingewandt wurde, so konnte es sich nur darum handeln, die dem Gouvernement einzuräumenden Machtvollkommenheiten so bestimmt wie möglich zu formulieren. In dieser Richtung bewegten sich die meisten dem Projekte entgegengebrachten

---

7. Auch bei dieser Gelegenheit war die Rede des Abgeo. Rothomb am 26. August 1835 besonders eindrucksvoll: La loi protègera notre constitution en écartant du pays les étrangers qui auraient intérêt à en faire un instrument d'anarchie. Et en se retranchant dans nos libertés pour agiter la Belgique, les factions étrangères ne manqueraient point à leur but; en remuant la Belgique, ils remueraient la France, en affaiblissant la monarchie belge, ils affaibliraient le principe monarchique; en empêchant le nouvel Etat belge de se constituer définitivement, ils contribueraient à rendre précaire la situation générale de l'Europe: le temps passé en Belgique ne serait point perdu.

8. Zumal in den eingebrachten Amendements. Namentlich hatte bereits die Centralsektion vorgeschlagen, die Klausel par sa conduite zu löschen. Der Gedanke wurde später noch deutlicher durch das Amendement des Abgeo. Pirson am 28. August gefaßt; par sa conduite en Belgique. Beide Amendements fielen. Auch noch späterhin, gelegentlich der Prorogationen ist der Gedanke mehrfach wieder aufgetaucht, aber niemals durchgedrungen. Vgl. auch o. I 29 N. 30.

Amendements[9]. Zwei von ihnen haben definitive Annahme gefunden und sind in das Gesetz übergegangen, dem sie einen bleibenden Charakter aufgedrückt haben. Einmal nämlich wurde neben dem in Uebereinstimmung mit der Regierung als genereller Ausweisungsgrund aufgestellten Fall, daß der Fremde „durch seine Führung“ die öffentliche Ruhe gefährdet, noch eine zweite spezielle Voraussetzung der Maßregel normiert, welche hier in diesem Zusammenhange besonders interessiert. Es soll nämlich die ausländische Verurteilung oder Verfolgung wegen eines gesetzlich extraditionsmäßigen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls einen hinreichenden Grund abgeben, um gegen den Ausländer polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen zu verhängen[10]. Wir kommen gleich auf diesen Punkt zurück. Sodann aber wurde, freilich sehr gegen den Wunsch der Minister, die die Vertrauensfrage gestellt hatten, auch unter der Mißbilligung des Senats, dem Gesetze eine zeitliche Beschränkung gesetzt. Es sollte, mit dem Vorbehalte der Erneuerung, nur auf drei Jahre gelten[11]. Ein Vertrauensvotum, wie das verlangte, könne nicht, so hieß es in den Reihen der Opposition, für immer erteilt werden.

Seit jener Zeit weist die parlamentarische Geschichte des Landes trotz des Wandels von Verhältnissen und Personen in ziemlich regelmäßigen Fristen das ermüdende Schauspiel von heftigen, zuweilen erbitterten Kammerdebatten über Fremdenrecht und Asylschutz auf. Tragen diese Debatten auch in der wechselnden Beleuchtung, die ihnen der Gang der europäischen Politik und die Vorgänge in den Nachbarländern verleihen, ein verschiedenartiges Ansehen: im Wesen wird, wie ja das nicht wohl anders sein kann, mit den nämlichen Argumenten gestritten. Alle Welt ist darüber einig, daß es pure Unmöglichkeit wäre, der Staatsgewalt ein so elementares Recht wie das der Entfernung landfremder Individuen, zumal strafrechtlich kompromittierter Personen zu versagen. Und so ist denn das Endresultat jener parlamentarischen Kämpfe, welche politische Partei auch jeweilig am Ruder sein mochte, niemals ein anderes gewesen, als daß die unverkürzte Weitergeltung des Frem-

---

9. Interessant war namentlich die Forderung einer parlamentarischen Spezialkommission zur Prüfung ergangener Ausweisungsverfügungen; sodann die eines vorgängigen avis der Ratskammer bei dem zuständigen Tribunal, oder des provinziellen conseil de régence. Auch der letztere Vorschlag ist gelegentlich der Prorogationen des Gesetzes häufig wiedergekehrt, ohne Annahme zu finden. L'intervention judiciaire dans une matière essentiellement politique sei contraire à la division des pouvoirs; Pasinomie 1865 p. 212.

10. Amendement Dumortier. Vgl. auch Pasinomie 1841 p. 752.

11. Amendement Pollénus; vgl. Pasinomie 1835 p. 283.

bengesetzes von 1835 immer wieder beschlossen wurde [12]. Nur in einzelnen, nicht sehr belangreichen Punkten hat man ihm einige Modifikationen zu Teil werden lassen. Daß seine unter voller ministerieller Verantwortung erfolgte Handhabung eine gemäßigte gewesen ist, daß es namentlich politischen Flüchtlingen gegenüber mit äußerster Reserve angewandt wurde, ist im Lande allseitig und wiederholt, zumal im Jahre 1871, als es sich um die französischen Kommunarden [13], im Jahre 1880, als es sich um die aus Deutschland wie aus Frankreich vertriebenen Mitglieder geistlicher Orden, Jesuiten und Kongregationalisten handelte, ist späterhin, als die sozialdemokratische und anarchistische Propaganda der Wachsamkeit der Regierung neue, schwierigere Aufgaben stellte, wiederholt anerkannt worden. Einmal in diesen sechzig Jahren, mit dem 1. März 1864, hat man allerdings das Gesetz ohne Erneuerung exspirieren lassen wollen. Allein bereits das folgende Jahr füllte die sofort fühlbar gewordene Lücke [14] durch eine neue nach lebhaften parlamentarischen Verhandlungen durchgesetzte Loi sur les étrangers vom 7. Juli 1865 wieder aus. Und dieses Gesetz, welches nichts anderes als die Reproduktion des alten von 1835 mit geringen Abänderungen war, ist seither bereits zu wiederholten Malen zum Gegenstand von befristeten Prorogationen gemacht worden [15]. Im Einklang mit den von vorneherein, bereits im Fremdengesetz von 1835, zu Grunde gelegten

12. Irrig die Angabe bei Schubert, Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze II 338. Die älteren Prorogationsgesetze tragen folgende Daten: 24. März 1838; 25. Dezember 1841; 31. Dezember 1844; 31. März 1845; 23. Februar 1846; 22. März 1849; 31. März 1852; 2. März 1855; 28. Februar 1858, s. o. § 52 N. 7; 28. März 1861, welches letzteres mit dem 1. März 1864 exspirierte. Die späteren sind u. N. 15 aufgezählt.

13. S. o. § 40 N. 35. Eine Reihe von Präzedenzfällen stellt Langhard a. a. O. 115—119 zusammen. Aus ihnen ist hervorzuheben, daß in Gemäßheit des Gesetzes, verb. qui par sa conduite compromet la tranquillité publique, kriegsrechtlich verurteilten Kommunekämpfern der Aufenthalt nicht versagt wurde, wenn sie das Versprechen abgaben, die öffentliche Ruhe nicht stören zu wollen. Damit sind die Ausführungen o. S. 250 ff. zu vergleichen.

14. Die nächste Veranlassung scheint der Franzose Rogeard, Verfasser der propos de Labiénus, gegeben zu haben.

15. Prorogationsgesetze der neuen Fremdenakte von 1865 sind ergangen am 30. Mai 1868; 17. Juli 1871; 2. Juni 1874; 28. März 1877; 1. Juli 1880 mit selbständiger Fassung; 2. Januar 1882. Jüngst abermals in neuer Fassung am 6. Februar 1885, Martens N.R.G. [2] XI 650; welches Gesetz, am 4. Januar 1888 prorogiert, am 1. Februar 1891 erlosch, aber durch Gesetz vom 6. März 1891 und letzthin durch Gesetz vom 5. Februar 1894, mit Geltung bis zum 15. Februar 1897 wieder in Kraft gesetzt wurde. Aufgenommen in die eine Anlage des Werks bildende Sammlung.

rechtspolizeilichen Gesichtspunkten, von denen alsbald die Rede sein wird, hat sodann auch die neue Auslieferungslegislation des Landes sich es angelegen sein lassen, den erweiterten Rahmen der Extraditionsvergehen vorsorglich auch dem Ausweisungsrechte zu eröffnen [16]. Und die jüngsten Erneuerungen des Frembengesetzes haben sich wiederum mit jenen Vorschriften in Beziehung setzen müssen. Blickt man auf diese so große Zahl von Erneuerungen zurück, so drängt sich die Frage auf, ob die Wohlthat einer permanenten Gesetzgebung, wie man sie doch dem Extraditionsrecht hat zu Teil werden lassen, dem Ausweisungsrecht auf immer versagt sein soll, eine Frage, die bereits zu wiederholten Malen die Kammern beschäftigt hat [17]. Doch mag zugestanden werden, daß eine solche Regelung der Materie um des kodifikatorischen Charakters, der ihr zu geben wäre, besondere Schwierigkeiten bieten würde.

Denn keineswegs ist es der gesamte Bereich der Fremdenpolizei, der durch die wechselnden Fremdengesetze, heutzutage durch das vom 5. Februar 1894, gedeckt wird. Auch dieses hat es, wie seine Vorgänger, nur mit einer Klasse von Ausländern zu thun, nämlich nur mit den étrangers résidants, also wie wir Deutsche übersetzen würden; mit den Niedergelassenen [18] und denjenigen, die ihnen durch Staatsverträge gleichgestellt sind [19]. Nur sie unterliegen der expulsion im technischen Sinne des Wortes. Nicht unter das Gesetz fallen diejenigen Fremden, welche in Gemäßheit von C. civ. a. 13 das Recht auf Domizil durch Ermächtigung des Königs erlangt haben, welche demnach in Gemäßheit des französisch-belgischen Rechts der droits civils gleich den Nationalen teilhaftig sind. Für solche Personen — sie sind immer nur in geringer Zahl vorhanden — würde die Ausweisung einen Widerruf der königlichen Bewilligung voraussetzen [20]. Andererseits bilden den Gegensatz der résidants die bloßen Aufenthalter, also diejenigen zugereisten Ausländer, die nicht durch établissement, sondern durch bloßen, wenn auch andauernden séjour mit dem Lande in Beziehung

16. A. 11 des Auslieferungsgesetzes von 1868; A. 12 des heute geltenden vom 15. März 1874.

17. Vgl. namentlich die Verhandlungen vom 22. März 1874, mitgeteilt bei de Garcia IX p. LXXI ff.

18. Ob eine Niederlassung thatsächlich erfolgt ist oder nicht, darüber entscheidet die Regierung. Kennzeichen ist die Eintragung in das Gemeinderegister; vgl. Annales de la Chambre des Députés (française) Session ordinaire 1882 Annexe I 536. Haus II nr. 760 n. 16. Langhard 115.

19. Insbesondere den Geschäftsreisenden gemäß der Niederlassungsverträge; Haus II nr. 761 n. 20.

20. Tielemans Rép. VII 152. de Fooz III 108.

getreten sind. Solche stehen gemäß dem noch immer als anwendbar betrachteten Dekret vom 23. Messidor des Jahres III und Arrêté vom 6. Oktober 1830 [21] nach wie vor unter der Kontrolle der administration de la sûreté publique und können, wenn der Fall dazu angethan ist, mag der Grund ein politischer sein oder nicht, mit feuille de route oder durch die Gendarmerie ohne Weiteres ausgewiesen werden (repousser, renvoyer). Thatsächlich sind es vornehmlich Bettler und Landstreicher, sowie verurteilte Personen, um die es sich handelt. Ihre Ausweisung ist nichts als eine Form der Abweisung. Aber selbst die niedergelassenen Ausländer unterliegen den Bestimmungen des Fremdengesetzes nur insoweit, als nicht ohnehin der Ausweisungsfall wegen Mangel ökonomischer Existenzmittel gegeben ist. Denn unterstützungsbedürftige Personen können, sofern nicht internationale Uebernahmeverträge bestehen, à la demande des administrations qui pourvoient à leur assistance über die Grenze gebracht werden [22]. Die große Mehrzahl aller überhaupt verfügten Landesverweisungen fällt unter diese beiden Rubriken.

Gegen diejenigen Nichtbelgier nun, die als im Lande „residierend" anzuerkennen sind, läßt das Gesetz Aufenthaltsbeschränkungen in doppelter Abstufung zu, teils als territoriale Externierung oder Internierung, teils als Landesverweisung. Aber die Befugnis, derartige Beschränkungen zu verhängen, ist formell und materiell eng eingegrenzt. Vor Allem liegt sie außerhalb bloßer behördlicher Amtsgewalt. Nur von der Krone geht die Entschließung aus [23]. Sie erfolgt demnach auf Antrag eines Ministers. Ja, in dem einen Ausweisungsfall, dann nämlich, wenn die Verfügung durch Gefährdung der öffentlichen Ruhe motiviert ist und sofern sie sich auf Ausweisung richtet, muß ein Staatsministerialbeschluß herbeigeführt werden [24]. Daß diese Bestimmung, durch welche man die polizeiliche Maßregel zu einem königlichen Regierungsakt, anders als die Auslieferung [25], erhoben hat, erhebliche Garantien zum

21. S. o. § 24 N. 6. N. 7. de Semerpont 299.

22. Sedes materiae ist gegenwärtig das Gesetz vom 27. November 1891 Sur l'assistance publique a. 28 nebst Gesetz de eod. d. Pour la répression du vagabondage et de la mendicité A. 10. 19. Interessante Mitteilungen über den Repatriierungsverkehr mit dem deutschen Reiche bringt v. Reitzenstein, Hirth's Annalen 1895, 38.

23. So schon im ersten Fremdengesetz von 1835 a. 1: L'étranger résidant en Belgique — peut être contraint par le gouvernement u. s. w. Haus II nr. 761 n. 19. Giron, Dictionn. de droit administr. II (1895) 14.

24. Eine Neuerung des Fremdengesetzes von 1865 A. 1.

25. S. o. § 30 N. 13.

Besten der Fremden bietet, liegt auf der Hand. Verstärkt sind die Garantien durch die Vorschrift, daß die königliche Order dem Betroffenen zu insinuieren ist — die Mitteilung von Gründen erfolgt nicht[26] —, sowie dadurch, daß den Kammern jährlich ein Bericht über alle in Gemäßheit des Gesetzes verhängten Freiheitsbeschränkungen vorgelegt wird[27]. Gewisse Kategorien von Fremden sind überhaupt vor solchen geschützt. Ihnen wird insoweit ein gesetzliches Asylrecht gewährt, welches sie freilich nicht gegen Auslieferungen[28], wohl aber gegen Ausweisungen sicherstellt. Es handelt sich im Allgemeinen um solche Personen, die, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich als nationalisiert zu gelten haben. In Bemessung dieser Privilegien sind die Fremdengesetze erst allmählich zu konstanten Regeln gelangt[29].

Der Fälle nun aber, in welchen die Staatsregierung mit Aufenthaltsversagungen, demnach mit Ausweisungen gegen niedergelassene Ausländer für immer oder auf Zeit vorgehen darf, giebt es ausschließlich zwei. Die erste der beiden Voraussetzungen, ohne deren Zutreffen also die Maßregel sich versagt, fassen die Gesetze übereinstimmend in die Formel, daß l'étranger par sa conduite compromet la tranquillité publique. Ob dies der Fall ist, hat die Exekutive endgültig zu entscheiden. Ein Rechtsweg gegen ihre Entscheidung wird nicht eröffnet. Es kann kein Zweifel sein, daß von der Vollmacht zunächst solche Individuen getroffen werden, die auf belgischem Boden Handlungen irgend welcher Art vornehmen, die thatsächlich geeignet sind, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung, den inneren Frieden anderer Staaten zu gefährden[30]. Ebenso aber ist zweifellos, daß der Fremde, auch ohne im Lande sich zu kompromittieren, bereits durch seine Antezedenten einen hinreichenden Anstoß geben mag[31]. Zumal die

---

26. Vgl. o. I 23 N. 18. Giron l. l. 14.

27. So seit dem Fremdengesetz vom 17. Juli 1871.

28. S. aber o. § 25 N. 17. 18.

29. Nicht ausgewiesen wird 1) der mit einer belgischen Frau verheiratete Ausländer, der sich auf eine seit fünf Jahren ununterbrochene Residenz berufen kann; oder der ein von ihr während seiner Residenz im Lande geborenes Kind besitzt. In der Zulassung dieser Ausnahme hat die Gesetzgebung mehrfach geschwankt. 2) Das im Belgien geborene Kind eines fremden Vaters bis zum Ablauf der im C. civ. a. 9 gewährten einjährigen Optionsfrist; seit dem Fremdengesetz vom 2. Juni 1874. 3) Der mit dem eisernen Kreuz, der Dekoration der Freiheitskämpfer von 1830, ausgezeichnete Fremde. — Voraussetzung in allen Fällen ist, daß der Staat, dem die Ausländer angehören, sich nicht im Kriegszustand mit Belgien befindet. Vgl. o. I 19 N. 5.

30. S. o. § 66 N. 24.

31. Vgl. das abgelehnte Amendement o. N. 8. Haus II nr. 760 n. 18.

im Auslande wegen Staatsverbrechen oder wegen ihnen konnexer Strafthaten verfolgten oder verurteilten Personen, deren Extradition nicht gewährt wird, sind es, auf welche die Voraussetzung zutreffen kann. Es ist der Fall, an den der Gesetzgeber von 1835 zumeist gedacht hat, der Fall der politischen Flüchtlinge. Endlich aber richtet die Klausel sich auch gegen nicht politische Verbrecher, die in Belgien zur Aburteilung kommen, sofern dieselben eine Residenz haben. Das belgische StGB. von 1867 sieht, anders als das deutsche, die Landesverweisung nicht vor [32] und die jährlich den Kammern vorzulegenden Listen ergeben, daß Ausweisungen in Gemäßheit des Fremdengesetzes auch aus nicht politischen Gründen verhängt werden. Sie ergeben zugleich, daß die Zahl der wegen Gefährdung der Ruhe überhaupt verfügten Ausweisungen immer nur eine kleine ist [33].

Viel erheblicher ist die praktische Bedeutung, die das zweite von den Fremdengesetzen als Ausweisungsgrund erklärte Verhältnis hat. Es ist derjenige Fall, an dem wir in diesem Zusammenhange ein besonderes Interesse zu nehmen haben. Das gegenwärtig geltende Gesetz von 1885 sieht ihn mit den Worten vor:

L'étranger résidant en Belgique — qui est poursuivi ou qui a été condamné [34] à l'étranger pour les crimes ou délits qui donnent lieu à l'extradition [35], peut être contraint par le gouvernement de s'éloigner d'un certain lieu, d'habiter dans un lieu déterminé, ou même de sortir du royaume.

Also gegen die in Belgien ohne Domizilrecht niedergelassenen Angehörigen fremder Staaten kann neben den anderen gesetzlichen Frei-

---

Bei Beratung des Fremdengesetzes vom 1. Juli 1880, s. o. N. 15, äußerte der Justizminister Bara in der Kammer am 7. Mai 1880: diplomatische Verwicklungen herbeiführen heißt die öffentliche Ruhe gefährden.

32. Sondern nur Externierungen im Landesinnern als Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht; C. p. a. 35.

33. Interessante statistische Angaben bringt aus den parlamentarischen Aktenstücken die Pasinomie 1865 p. 214. 1868 p. 134. 1871 p. 160. 1874 p. 240. 1880 p. 252. 1885 p. 83. Sie umfassen sowohl die mit königlicher Order als die ohne solche ausgewiesenen Individuen.

34. Im Fremdengesetz von 1835 und in seinen Prorogationen hieß es: qui a été poursuivi ou condamné. Den neuen Text brachte erst das Fremdengesetz vom 17. Juli 1871, um zu soustraire aux rigueurs de l'administration un homme qui viendrait chercher un refuge en Belgique, après que son innocence a été proclamée par les tribunaux de son pays; Pasinomie p. 161.

35. Die frühere Allegation conformément à la loi du 1. octobre 1833 (späterhin aux lois du 5. avril 1868 et du 1. juin 1870) sind seit dem Auslieferungsgesetz vom 15. März 1874 A. 12 unterdrückt.

heitsbeschränkungen eine Ausweisung schon dann verfügt werden, wenn sie, auch ohne daß ihre Duldung die Ruhe im Lande stören würde, von einer ausländischen Gerichtsbehörde wegen eines im Auslieferungsgesetze vorgesehenen Thatbestandes verfolgt werden[36] oder verurteilt worden sind. Wird die Zahl dieser Thatbestände vermehrt, so akkresziert die Erweiterung stillschweigend dem Ausweisungsrecht. Dagegen ist die Maßregel unzulässig, wenn der den Ausländer belastende Schuldverdacht sich auf ein nicht extraditionsmäßiges Verbrechen oder Vergehen richtet[37]. Die im Auslande wegen politischer Delikte in Untersuchung stehenden oder verurteilten Ausländer dürfen als solche mit Aufenthaltsbeschränkungen nicht belegt werden.

Mit alledem erscheint auch das Recht der Landesverweisung in den Dienst der Strafjustiz gestellt. Der dem belgischen Gesetzgeber vorschwebende Gedanke, die verschiedenen Teile des öffentlichen Fremdenrechts nach ihrer kriminalpolitischen Seite hin in systematischem Zusammenhange zu ordnen, ist mit einer Vollständigkeit zur Verwirklichung gekommen, wie sie kein anderer Staat der Welt darbietet. Gegenüber den Auslandsdelikten liefert der Rahmen, in welchem internationale Rechtshilfe geleistet wird, einen allgemeinen Maßstab nicht allein für die Entfaltung der Strafgewalt über Inländer, sondern auch für das polizeiliche Einschreiten gegen Ausländer. Und ebenso wie die eigene Handhabung der Strafjustiz als ein der Auslieferung ergänzend zur Seite stehendes Verfahren gedacht wird, so erscheint auch die Ausweisung als das unentbehrliche verwaltungsrechtliche Surrogat unterbliebener Auslieferung, die einzige verfügbare Waffe, wenn ein Extraditionsgesuch nicht gestellt worden ist, oder wegen fehlender Verträge oder fehlender Kartellmäßigkeit nicht erfüllt werden kann.

Nur freilich eine volle Kongruenz mit dem Extraditionsrecht hat sich sowenig für das polizeiliche Ausweisungsverfahren als für das gerichtliche Strafverfahren herstellen lassen. Sie besteht schon aus dem Grunde nicht, weil in den besonderen Fällen, wo seitens des Fremden eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe im eigenen Lande zu befürchten wäre, auch jenseits der Auslieferungskompetenz ausgewiesen wird. Sie ist sodann durch singuläres Recht durchbrochen für gewisse Kategorien von Fremden, die mit polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen verschont werden, während sie doch dem Auslieferungsrégime unterliegen. Sie

36. Also nicht, wenn eine Freisprechung stattgefunden hat; wenn die Untersuchung eingestellt worden ist.

37. Sie darf z. B. nicht stattfinden wegen Tötung und Verwundung im Zweikampf; s. o. § 27 N. 2. A. M. de Semerpont 301?

scheitert endlich an der vertragsmäßigen Natur des Auslieferungsverkehrs. Während die Regierung zur Gewährung von Extraditionen niemals bloß auf Grundlage des Gesetzes schreitet, sondern durch landesrechtlich zu publizierende Verträge hiezu ermächtigt sein muß, findet ihre Zuständigkeit, das Staatsgebiet von verbrecherischen Individuen zu befreien, in dem bestehenden Gesetz eine zureichende Begründung. Zum Gegenstand einer Verbindlichkeit hat Belgien die Maßregel niemals gemacht. Völkerrechtlich trägt sie ausschließlich fakultativen Charakter. Sie erscheint als eine von der Regierung nach rechtlichem Ermessen zu übende Befugnis, deren Verwendung freilich unter staatsrechtliche Schranken gestellt ist[38].

Fünfzehntes Kapitel.

Die neuen belgischen Auslieferungsgesetze und die Verträge.

§ 68. Der Trostgrund, der die Kammern von 1833 sich mit den Unvollkommenheiten des Extraditionsgesetzes abfinden ließ, daß es nämlich ein legislatorischer Versuch sei[1], der auch in der vorliegenden Gestalt heilsam wirken würde, hat nicht lange vorgehalten. Je allgemeiner im Lande die Unentbehrlichkeit der getroffenen Anordnungen anerkannt wurde, je mehr der Widerspruch verstummte, der zu Anfang gegen das Prinzip der Verbrecherauslieferung erhoben worden war, um so mehr wurde man auf die Lücken und Mängel aufmerksam, die das Gesetz aufwies. Und je hinfälliger die Besorgnisse sich erwiesen, die einst vor willkürlicher, tendenziöser Verwendung der der Regierung verliehenen Vollmachten geherrscht hatten, desto mehr hatte man Anlaß den unbefriedigenden Rechtszustand, wie derselbe nun einmal festgelegt worden war, zu beklagen. Was die denkwürdige Novelle von 1856 reformiert hatte, traf nur einen für die Praxis wenig bedeutenden Nebenpunkt. Hauptsache war, daß sich mit dem in erstaunlicher Schnelligkeit verändernden Zuschnitt des Weltverkehrs die Normen von 1833 als ein ganz unzureichendes Förderungsmittel internationaler Rechtshilfe erwiesen, ja daß sie durch ihre ängstliche Fassung einer prompten Justiz geradezu hindernd in den Weg traten.

38. Nur in den Ländern konsularer Jurisdiktion ist von solchen selbstverständlich keine Rede. Hier steht den Konsuln nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Dezember 1851, s. o. § 64 N. 41, das unbeschränkte Recht zu, Belgier aus ihren Amtsbezirken auszuweisen; vgl. Féraud-Giraud, Revue de dr. internat. XIX (1887) 13.

1. S. o. § 26 N. 1.

Es war die Zeit der Eisenbahnen, der Telegraphen, der Dampfschiffe gekommen. Belgien bedeckte seit 1834 sich in kurzer Zeit mit einem einheitlich angelegten Netze von Schienenwegen, welches die nachbarlichen Beziehungen des blühenden Landes Jahr für Jahr enger und vielseitiger gestaltete. Mit fast allen europäischen und außereuropäischen Staaten hatte das junge Königreich seine Handels- und Schifffahrtsbeziehungen vertragsmäßig reguliert. Der Hafen von Antwerpen wurde zu einem wahren Welthafen, Ostende zu einer für das östliche Europa bequem zu erreichenden Station auf dem Wege nach England, Brüssel zu einer von Fremden mit Vorliebe aufgesuchten Stadt.

Daß die Leichtigkeit, mit welcher, zumal seit Aufhebung des Paßzwanges [2], das belgische Land erreicht und nach allen Seiten hin schnell verlassen werden konnte, leider auch von solchen Fremden ausgenutzt wurde, die Veranlassung hatten, nicht in zu nahe Berührung mit Justiz- und Polizeibehörden zu kommen, ergab neben der wachsenden Zahl der Ausweisungen die jährliche Ziffer der diplomatischen Auslieferungsverhandlungen. Die Justizstatistik zeigte ein stetes Zunehmen sowohl der an Belgien gerichteten [3], als umgekehrt der von der belgischen Regierung gestellten [4] Auslieferungsgesuche. Es waren die Nachbarländer, vornehmlich Frankreich, welche an diesem strafprozessualen Requisitionsverkehr den überwiegenden Anteil hatten. Und nicht bloß der zunehmende Umfang, in dem die internationale Rechtshilfe begehrt und geleistet wurde: auch die große Zahl solcher Gesuche, denen bei dem besten Willen Folge nicht gegeben werden konnte, mahnte immer dringlicher zur Revision des unter ganz anderen Umständen erlassenen Gesetzes. Seine Schwächen lagen zu Tage.

Vor Allem war anstößig der geringe Spielraum, den es dem Rechtshilfeverfahren angewiesen hatte. Schon bei den Kammerverhandlungen von 1833 war im Senate das Bedauern ausgesprochen worden, daß die sieben Auslieferungsreate denn doch ziemlich willkürlich ausgesucht seien [5]. Die Klagen wiederholten sich im Jahre 1836, als die gesetzliche Haftbarmachung der von Belgiern im Auslande verübten Delikte nach Maßgabe des Auslieferungsrahmens beschlossen wurde [6]. Zwar

2. Vgl. o. I 8 N. 3.

3. Ihrer wurden gezählt für 1864: 38; für 1865: 41; für 1866: 44. So die Angaben in den Docum. parl., Chambre des Représ., Session 1867—68, nr. 76, Annexe nr. 2. Vgl. auch Situation générale de Belgique 1851—69 II 244.

4. Es waren ihrer 1864: 19; 1865: 13; 1866: 31.

5. S. o. § 26 N. 33.

6. S. o. § 64.

verwies die Regierung auf die Möglichkeit, diesen Rahmen zu erweitern. Doch weder damals noch später, als die Beschwerden sich wiederholten, ist der Anregung eine nachhaltige Folge gegeben worden. Und nicht allein im Lande selbst wurde die Enge des Gesetzes als eine zu eigenem Nachteil ausschlagende Einrichtung gemißbilligt. Auch die fremden Regierungen, die auf der Basis desselben Kartelle geschlossen hatten, begannen deren Lücken um so unangenehmer zu empfinden, als diese Lücken zunächst zur Unausfüllbarkeit verurteilt waren. Die belgischen Konventionen ließen sich allmählich durch diejenigen der Nachbarnationen, vornehmlich durch die französischen überflügeln. Ja, das ganze so wohl geordnete Vertragssystem erschien von problematischem Werte, je mehr es sich allmählich herausstellte, daß man bei anderen Mächten ganz ohne regulatorische Abreden, durch bloße Verständigung von Fall zu Fall mehr zu erreichen vermochte, als Belgien nach Lage seiner Gesetzgebung in Aussicht stellen durfte.

Es war aber nicht bloß die beschränkte Zahl der Auslieferungsdelikte, die seitens der Nachbarregierungen gerügt wurde. Auch die vorgeschriebene Prozedur gab Veranlassung zu Reklamationen. Die Forderung, einem Extraditionsgesuch immer den Verweisungsbeschluß eines Anklagesenats, oder im Falle eines bloßen Vergehens, also z. B. des nicht qualifizierten Diebstahls, mochte der Betrag der entwendeten Summen noch so erheblich sein, gar ein verurteilendes Erkenntnis beizulegen, bereitete, sofern in dem requirierenden Staat nicht das französische Gerichtsverfahren bestand, eine fast unlösbare Schwierigkeit [7]. Daß Belgien provisorische Verhaftung des gerichtlich verfolgten Ausländers, vorbehaltlich eines nachzubringenden Extraditionsgesuchs, in Aussicht stellen durfte, war zwar eine sehr ersprießliche Maßregel des Gesetzes von 1833. Aber die Bedingung, daß der ausländische Haftbefehl im Einzelfall der belgischen Behörde urkundlich vorliegen müßte, ließ jene Aussicht im Zeitalter der Eisenbahnen nur zu leicht als illusorisch erscheinen [8].

Dazu kam noch ein Punkt. Belgien, inmitten der Staatsgebiete von Holland, Preußen, Luxemburg und Frankreich belegen, kam nicht selten in die Lage, im Falle daß zwei der näheren oder entfernteren Nachbarn unter sich über die Modalitäten einer zu bewirkenden Ablieferung des Gerichtsflüchtigen einig geworden waren, um den Transport des Verhafteten durch sein Territorium ersucht zu werden. Auch für

7. S. o. § 31 N. 20 ff.
8. S. o. § 33 N. 8.

diesen Fall waren seine Behörden an das Gesetz von 1833 gebunden, machten demnach den Transit von Erfüllung aller dort vorgeschriebenen Formalitäten abhängig [9]. Bei dem hiefür nicht zu umgehenden Zeitaufwande schob sich die Entscheidung über das Schicksal des Festgenommenen nur noch weiter hinaus. Dasselbe Gesetz, das ihm die größtmöglichen Garantien geben wollte, leistete ihm einen schlechten Dienst.

Alle diese Umstände mußten die Aufmerksamkeit der Regierung um so mehr auf sich ziehen, als sie nicht allein weitläufige und peinliche Verhandlungen mit dem Auslande veranlaßten, sondern auch die Besorgnis retorsionsmäßiger Hemmung der eigenen Strafjustiz nahe legten. Immerhin hat es lange gedauert, bis endlich im Jahre 1867 das Ministerium Frère-Orban zu dem Beschlusse kam, die Erweiterung der bestehenden Konventionen zu ermöglichen, und für diesen Zweck Hand an die Revision des Auslieferungsgesetzes zu legen; zugleich aber in Verbindung damit und in Gemäßheit einmal angenommener Justizpolitik die Erstreckung der Strafgewalt über Auslandsdelikte sowie auch das Ausweisungsrecht neu zu ordnen.

Es waren fast zwölf Jahre verflossen, seitdem die Kammern zum letzten Male mit der heikelen Materie eingehend sich befaßt hatten. In den inneren Verhältnissen des Landes war zwar ein Umschwung eingetreten. Seit 1857 führte ein liberales Ministerium die Geschäfte [10] und der von den Klerikalen lebhaft angefeindete Bara war (seit 1865) Justizminister. Allein nach außen hin boten die Beziehungen Belgiens keine wesentlich veränderte Gestalt. Mehr wie je lastete auf dem Staate der Alpdruck des kaiserlichen Frankreichs. Mit Unbehagen dachte man zurück an die letzte gesetzgeberische Aktion in Sachen des Auslieferungsrechts, an jene die politischen Attentate betreffende Norm vom 22. März 1856; weniger, weil man das damals zu rechtlichem Ausdruck gelangte rechtliche Prinzip verurteilt hätte, vielmehr weil man in jenem Gesetze den demütigenden Ausdruck fremden übermächtigen Einflusses auf die eigenen Angelegenheiten zu erkennen glaubte.

Am 26. Februar 1867 brachte der Justizminister Bara in die zweite Kammer den Entwurf eines neuen Auslieferungsgesetzes ein. Die parlamentarischen Verhandlungen darüber fanden erst in der Sitzungsperiode von 1867—68 statt [11]. Ihr Resultat war

---

9. Worauf z. B. in Preußen die Justizbehörden durch Ministerialerlaß vom 15. Oktober 1844 aufmerksam gemacht wurden; v. Rönne, Ergänzungen 4. A. IV 519.

10. S. o. S. 387. 404. 430.

11. Abweichend von der deutschen Praxis gehen in Belgien die einmal gemachten Gesetzesvorschläge von einer Session zur anderen über. Sie exspirieren

die in den wesentlichen Punkten unveränderte Annahme der Vorlage welche unter dem 5. April 1868 als Loi sur les extraditions [12] die Sanktion des Königs erhielt [13]. Indem jene Verhandlungen unvorhergesehen zu höchst unliebsamen Enthüllungen über die Entstehung der Attentatsklausel von 1856 führten, gewannen sie eine ihr nächstes Objekt weit überragende Bedeutung.

Das Gesetzesprojekt bezweckte, wie der Minister in Uebereinstimmung mit den vorgelegten Motiven mündlich in der Kammer zu wiederholten Malen erklärte, lediglich zweierlei Dinge. Einmal handele es sich darum, dem Prinzip der Extradition die möglichst weite Entfaltung zu geben, demnach die Zahl der zur Auslieferung, zur Abstrafung im Fall extraterritorialer Begehung, zur Landesverweisung ermächtigenden Missethaten zu vermehren. An zweiter Stelle sei die Aufgabe, das Auslieferungsverfahren zu vereinfachen. Im Uebrigen war es die ausgesprochene Absicht an dem vorgefundenen Rechtszustand so wenig wie möglich zu ändern, um so weniger als dieser Rechtszustand zu weitgehender völkerrechtlicher Geltung gelangt sei. — Es war unter diesen Umständen nicht zu verwundern, daß man im Justizministerium anfänglich geglaubt hatte, mit einer bloßen Novelle zum Gesetz von 1833 auszukommen. Hinterdrein gelangte man zu einem anderen Entschlusse. Im Interesse der Klarheit und Uebersichtlichkeit gab man der Vorlage einen kodifikatorischen Charakter. Es sollte also das alte Gesetz samt der Attentatsklausel von 1856 zwar formell beseitigt; materiell aber zugleich mit dieser unter den erforderlichen Einschaltungen [14] und Korrekturen [15] dem neuen einverleibt werden.

---

nicht, sondern werden in dem Stande, in dem sie sich befinden, von der folgenden Sitzungsperiode übernommen. Nur bei Auflösung einer Kammer tritt für dieselbe Diskonuität ein (heute nicht einmal unbedingt, Gesetz vom 1. Juli 1893).

12. Man hat den herkömmlichen Titel beibehalten; vgl. o. § 24 N. 20.

13. Für die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 5. April 1868 sind im Folgenden benutzt worden die Docum. parl. Chambre des Repré.; Session 1866—67 nr. 101; Session 1867—68 nr. 76. Sénat; Session 1867—68 p. XVII. Sodann die Annales parl. Chambre des Représ.; Session 1867—68. Sénat 1867—68. Auszüge giebt die Pasinomie 1868 p. 71—88; desgleichen de Garcia, Recueil VII p. III—XLIV; endlich Hymans, Histoire parlementaire IV 473. 474. 495. Die Litteratur findet sich bereits o. S. 22 zusammengestellt.

14. Die A. 1. 2. 4. 6 des alten Gesetzes fanden sich im Gesetzentwurf A. 1. 2. 5. 7 amplificiert vor. Die A. 3. 9—18 des Gesetzentwurfs (entsprechend den A. 3. 8—12 des fertigen Gesetzes) waren neu.

15. Im A. 2 Abs. 2 des alten Gesetzes wurde das befremdliche en chambre de conseil, s. o. § 32 N. 3, verwandelt in en audience publique. In A. 8 wurde der Redaktionsfehler: art. 87 et 90, s. o. § 33 N. 10, verbessert und in

Dieser an sich beifallswürdige Beschluß hat dem Ministerium hinterher eine große Verlegenheit bereitet. Er konnte in dem gewünschten Umfange nicht aufrecht erhalten werden. Es war der Punkt der politischen Delikte, an dem er scheiterte.

Denn abermals richtete sich nunmehr die allgemeine Aufmerksamkeit des Landes auf das berufene Gesetz vom 22. März 1856. Dasselbe war im A. 7 der Vorlage einfach reproduziert worden. Das erste Alinea dieses Artikels hatte die alte Regel von 1833: Nichtverfolgung der von Ausgelieferten begangenen politischen Delikte, der mit ihnen konnexen Strafthaten, der im Gesetz nicht vorgesehenen Thatbestände einfach wiederholt; das zweite Alinea hiezu die Ausnahme von 1856 gefügt: das Attentat auf ein Staatsoberhaupt oder ein Mitglied seiner Familie soll unter der bekannten Voraussetzung nicht als politisches, auch nicht als ein mit solchen konnexes Delikt „erachtet" werden.

Mit Eifer und Erfolg bemächtigte die klerikale Presse sich des willkommenen Angriffspunktes. Das liberale Ministerium, so las man, bekennt sich also öffentlich und feierlich für das einstmals als Denkmal nationaler Schwäche gebrandmarkte Werk der Herren Dedecker und Nothomb. Endlich erhalten die vielgeschmähten Urheber des Gesetzes von 1856 die lange geschuldete Genugthuung! — Selbst in den Kreisen der Liberalen hörte man Aehnliches sprechen. Mit Nachdruck wurde die Meinung verfochten, daß, wenn man einmal die intrikate Materie des Auslieferungsrechts neu regeln wolle, es doch als die oberste Pflicht der Regierung erscheine, die politische Seite der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, demgemäß in die geplante Revision des geltenden Rechtes jedenfalls auch jenes Gesetz einzuschließen.

Zu spät erkannte der Justizminister, daß er einen Fehlgriff gethan, daß der von ihm entworfene Text dem dringenden Wunsche des Kabinets, an der Frage des politischen Asylrechts nicht zu rühren, einen schlechten Dienst geleistet hatte. Aber der Ausweg, den er nunmehr einschlug, war nur zu sehr geeignet, die Situation noch zu verschlimmern. Bara wandte sich nämlich schriftlich (9. Januar 1868) an die mit der Durchberatung der Vorlage so eben fertig gewordene Centralsektion der Kammer und erklärte ihr im Namen des Gouvernements [16],

---

A. 5 die Bestimmung betreffend den Publikationsmodus geändert; s. o. § 24 zu N. 81. Ganz unverändert ist nur A. 7 des alten Gesetzes (A. 8 des Entwurfs, A. 7 des neuen Gesetzes) geblieben.

16. Für deutsche Auffassung ist die ministerielle Amendierung einer vom Könige ausgegangenen Gesetzesvorlage, (ein Vorgang, der sich während der Verhandlungen im Kammerplenum mehrfach wiederholte, s. auch N. 25) höchst auffallend. Uebrigens

daß er um mögliche Debatten über das, wie die auswärtigen Dinge nun einmal lägen, doch nicht wegzuschaffende Gesetz von 1856 abzuschneiden — Debatten, in denen er selber sich allerdings gegen dasselbe aussprechen müßte — jenes zweite Alinea des A. 7 zurückzöge. Von der derogatorischen Schlußklausel des Entwurfs würde hienach das Gesetz vom 22. März 1856 auszunehmen sein. Die Centralsektion, bedauernd, daß es nun doch nicht zu der gewünschten Kodifikation käme, nahm Akt von der Erklärung und approbierte das Amendement. Auch im Uebrigen sprach sie ihr Einverständnis mit der Vorlage aus[17] und schloß ihren schriftlichen Bericht an das Plenum mit dem Ausdruck ihrer Ueberzeugung, que le projet tel qu'il vous est soumis, et dégagé de toute portée politique, renferme les éléments d'une loi juste et utile au pays.

Am 6. März 1868 begannen die Verhandlungen der Kammer. Sie nahmen sofort nach eröffneter Generaldiskussion einen sehr gereizten Ton an. Mit unverkennbarem Hohn fielen die Redner der Opposition, an ihrer Spitze der Abgeo. Jacobs, über den seltsamen Brief her, in welchem der Minister sich amtlich gegen eine von ihm selbst herrührende Gesetzesbestimmung ausgesprochen habe. Entweder sei das Gesetz von 1856 gut. Dann solle man sich offen dazu bekennen. Oder es tauge nichts. Dann müsse man es abschaffen und die Verträge kündigen[18]. Aber es detestieren und dann doch davon stillschweigend Nutzen ziehen, — das sei eine der Regierung unwürdige Lage.

Damit war das Ziel bezeichnet, auf das man hinstrebte. Unter allen Umständen galt es, die berufene Attentatsklausel von 1856 zur Erörterung vor dem Lande zu bringen. Wohl wissend, daß auch unter dem liberalen Ministerium von einer Beseitigung derselben gar nicht die Rede sein könne, meinten die Klerikalen ihren Gegnern eine Falle legen, der Majorität vielleicht die Ableugnung der bis dahin mit so hohem Selbstbewußtsein eingenommenen Haltung aufnötigen, jedenfalls dem

wurde trotz erfolgter Amendierung thatsächlich der Originaltext von A. 7 des Gesetzentwurfs zur Diskussion gestellt.

17. Zwei Amendements giengen aus ihrer Initiative hervor, von denen das eine, betreffend die Einführung einer 10tägigen (resp. 3wöchentlichen) Zeitdauer für die en cas d'urgence eintretende vorläufige Verwahrung des Flüchtigen, s. o. S. 130, in den A. 4 des Gesetzes übergieng; das andere, welches von der Auslieferungsmäßigkeit der Amtsdelikte den Fall der Geschenkannahme für an sich nicht pflichtwidrige Amtshandlungen eximiert wissen wollte, A. 1 Nr. 24 des Gesetzes, fiel im Plenum auf die entschiedene Einsprache des Justizministers; Pasinomie 1868 p. 76.

18. Also die zahlreichen o. S. 432 aufgeführten Konventionen!

Justizminister eine Strafe für die Resignation, mit der er sich so eben über ihr einstmaliges Werk ausgesprochen, auferlegen zu können. Mit diesen Absichten machte nun freilich die Partei Fiasko. Nicht allein wurde sie durch die das größte Aufsehen erregenden Mitteilungen, die nunmehr der Ministerpräsident über den Verlauf jenes gesetzgeberischen Vorgangs machte, arg kompromittiert [19], sondern mußte auch der Abgeo. Jacobs, der sich zum Schluß nicht gescheut hatte, ein Amendement auf Abschaffung des Gesetzes vom 22. März 1856 mit der Erklärung einzubringen, daß er selber allerdings gegen dieses Amendement stimmen würde, den Vorwurf hinnehmen, daß er Kinderei und Possen treibe. Immerhin trat sehr wider Willen der Regierung nun abermals die Frage des politischen Asylrechts, genau so wie es 1833 geschehen war, in den Mittelpunkt der zweitägigen Debatten. Im Uebrigen gab die Vorlage zu erheblichen Diskussionen keinen Anlaß.

Auch auf den Bänken der Regierungspartei erwuchs dem Ministerium ein beredter Gegner in der Person des Abgeo. Guillery. Lebhaft sprach er sich gegen jede, sei es ausdrückliche, sei es stillschweigende Forterhaltung des verfänglichen Gesetzes aus. Eine solche Frage, meinte er, wie die nach den Rechtsschranken, welche dem politischen Asylschutz zu stecken seien, dürfe, wenn einmal aufgeworfen, durch bloßes Stillschweigen nicht entschieden werden. Jetzt sei endlich die Gelegenheit da, dieselbe in systematischem Zusammenhang mit der Materie des Auslieferungsrecht, im Einklang mit den Forderungen der nationalen Unabhängigkeit, der Gerechtigkeit, der Humanität zu lösen, ohne Anstoß bei den Nachbarn zu erregen [20]. Der Text des Gesetzes sei es, worin die Gefahr liege. Er könne das Land zwingen, fremden Gouvernements de véritables réfugiés politiques zu überantworten. Er bedeute einen Eingriff in das verfassungsmäßige Asylrecht. Er kompromittiere die von allen civilisierten Nationen in Anspruch genommene Befugnis, Gastfreundschaft (hospitalité) zu üben [21]. Und auf Grund dieser Bedenken reproduzierte der Abgeordnete mit seinen Freunden als Amendement zu A. 7 jenen nämlichen Gegenentwurf, der einstmals in der Session von 1856 dem Projekte Nothomb gegenübergestellt worden war [22].

Dem doppelten Angriffe gegenüber hatten die Minister Frère-Orban

---

19. Das Nähere s. o. N. 888.

20. Denn die Periode der Attentate und Komplotte sei vorbei (!). Neue Verträge müßten ja ohnedies aufgerichtet werden. Annales parl. Chambre des Représ. Session 1867—68 p. 787 ff.

21. Ibid. p. 787. 789.

22. Er ist o. S. 408 abgedruckt.

und Bara einen schweren Stand. Sie räumten ein, daß das Gegenprojekt von 1856 vor der bestehenden Norm den Vorzug größerer Präzision voraus habe [23]. Der Erstere gab sogar die seltsame Erklärung ab, daß die Regierung ihr Gesetz im Sinne jenes Gegenprojektes zu interpretieren gedenke [24]. Jedoch zu weiterem waren sie nicht zu bewegen. Auf das Entschiedenste verwahrten sie sich gegen die Deutung, als wenn sie dasselbe in der öffentlichen Meinung rehabilitieren, die Vorgänge, die einst seinen Erlaß begleiteten, nachträglich rechtfertigen wollten. Eine Abänderung aber der seit 12 Jahren zu Recht bestehenden Bestimmung würde die Regierung vor Allem zu einer Kündigung der französischen Konventionen von 1834 und 1856 nötigen, würde möglicherweise die Folge haben, daß das Land aus allen Jurisdiktionsbeziehungen mit dem Nachbarstaate heraustrete, würde geradezu eine Illoyalität gegenüber dem kaiserlichen Gouvernement bedeuten. Dies wäre eine für Belgien schlechterdings nicht acceptable Lage. Die Regierung habe lediglich die Absicht verfolgt, in die geplante Kodifikation auch die Novelle von 1856 aufzunehmen, die ein Element des eigenen, ja sogar des internationalen Rechtszustandes jedenfalls so lange bilde, bis einmal ein „opportuner Moment“ sie zu ändern kommen würde. Es sei nichts Unerhörtes, daß man für ein Gesetz im Ganzen stimme, und doch einzelne Punkte desselben mißbillige. Um indessen jede Zweideutigkeit abzuschneiden, schlüge das Ministerium nunmehr als endgültiges Amendement vor [25], nicht allein das angefochtene Alinea, sondern den ganzen A. 7 der Vorlage gänzlich zu streichen; also von der derogatorischen Schlußklausel des Gesetzes auch den A. 6 von 1833 explicite auszunehmen. Damit war also gesagt, daß in dem neuen Auslieferungsgesetz von politischen Delikten überhaupt nicht die Rede sein sollte. Für sie bliebe das alte Recht maßgebend; einmal A. 6 des Auslieferungsgesetzes von 1833, sodann die einen Zusatzparagraphen dazu bildende Novelle vom 22. März 1856 [26].

Damit schien endlich ein allerseits annehmbarer, der Sachlage

23. Denn es gäbe den Intentionen des Gesetzgebers eine klarere Fassung, wenn es auch materiell so ziemlich ebensoweit gienge; ibid. p. 785. 788. — Eine unbefangene Auffassung wird in dieses Lob nicht einstimmen; s. o. § 50 N. 28. N. 27. 30.

24. Zur staatsrechtlichen Würdigung dieser amtlichen Erklärung verweise ich auf S. 404.

25. Annales parl. l. l. p. 786. Vgl. o. N. 16.

26. Beide Texte, welche für das heute in Belgien geltende Recht der Auslieferung wegen politischer und ihnen konnexer Delikte sedes materiae bilden, finden sich o. S. 302 zusammengestellt.

entsprechender, wenn auch nicht ganz offener, so doch keiner Mißdeutung unterworfener Ausdruck des gesetzgeberischen Willens erreicht zu sein[27]. Das Gesetz von 1856 bildete ostensibel kein Objekt der Abstimmung. Beiden Parteien war nunmehr die Möglichkeit eröffnet, der von der peinlichen Angelegenheit gereinigten Vorlage gegenüber eine unbefangene und unvorgreifliche Stellung einzunehmen. Das Ministerium siegte denn auch auf allen Seiten. Fast einstimmig erklärte sich die Kammer für das ministerielle Amendement und schließlich für den gesamten Entwurf. Im Senate, welcher die Vorlage am 27. und 28. März ej. verhandelte, ist eine Amendierung nicht erfolgt. Die Debatten vermieden das politische Gebiet und bewegten sich vornehmlich um das Extraditionsverfahren.

So war also der gegen den Justizminister von seinen Gegnern erhobene Vorwurf, daß er durch eine Art Taschenspielerkunststück die Attentatsklausel von 1856 habe von der Bildfläche verschwinden lassen wollen, allerdings hinfällig geworden. Immerhin das Schweigen, welches die neuere Auslieferungsgesetzgebung des belgischen Staates, den erwünschten kodifikatorischen Charakter preisgebend, gegenüber der Frage nach dem politischen Asylschutz und seinen Grenzen bewahrt, ist ein beredtes Denkmal ihrer Geschichte. Oben ist mehrfach[28] auf die seltsame, in keinem modernen Auslieferungsgesetz anzutreffende Eigentümlichkeit des dortigen Rechtszustandes hingewiesen worden, daß die Materie des Extraditionsrechtes, trotz der organischen Weiterbildung, die sie durch neuere und neueste Gesetze erhalten hat, in einem Hauptpunkt, der Immunität politischer Verbrecher, bis auf den heutigen Tag in formeller Absonderung durch ein aus alten Zeiten stammendes Spezialrecht geregelt ist. Aber diese Eigentümlichkeit, was ist sie anderes als ein sprechendes Zeugnis von dem Banne, in welchem bis 1870 der kaiserliche Nachbar das Land gefangen hielt?

Mit dem Auslieferungsgesetze vom 5. April 1868 hat für Belgien eine neue Periode in konventionsmäßiger Gestaltung seines Rechtshilfeverkehrs mit dem Auslande begonnen. Doch kann auf die großen

---

27. Vom Standpunkt der Gesetzestechnik ist die Neuordnung des Rechtszustandes keine ganz glückliche gewesen. Denn jener noch immer weiter geltende A. 6 von 1833 disponiert, wie o. S. 50 ff. ausführlich erörtert worden, nicht allein über die politischen Delikte, sondern auch über die crimes ou délits non prévus par la p r é s e n t e loi. Welche loi? fragte man im Senat. Der Justizminister verwies auf die logische Interpretation, vermöge deren jene Worte mit dem neuen Gesetze ihren Sinn änderten; Pasinomie 1868 p. 87.

28. S. o. S. 17. 133.

Neuerungen, die es gebracht hat: das höchst umfassende Verzeichnis der Extraditionsverbrechen, die Erleichterung vorläufiger Festnahmen, endlich die Abzweigung einer strafrechtlichen Durchlieferungsprozedur von den Regeln des Auslieferungsverkehrs, erst an späterer Stelle im Zusammenhange eingegangen werden [29]. Formell nämlich ist die Legislation von 1868 nur wenige Jahre bei Bestande geblieben. Sehr bald ergab sich die leidige Notwendigkeit, auch in denjenigen Punkten, in welchen das neue Gesetz die überkommenen Vorschriften, trotz ihrer Divergenz mit dem Rechte der Nachbarländer, noch aufrecht erhalten hatte, zu reformieren. Bereits im Jahre 1874 wurde abermals eine allgemeine Auslieferungsakte erlassen, von welcher zunächst zu handeln ist. Schon vorher indessen hatte ein seltsamer Zufall es gefügt, daß eine Lücke, die das 1868 ergangene Gesetz trotz aller an seine Redaktion gelangten Sorgfalt gelassen hatte, zur Ausfüllung gelangen mußte. Es handelte sich um ein Auslieferungsvergehen, den strafrechtlichen Thatbestand des recèlement, also das Verheimlichen oder Ansichbringen von mittelst eines Verbrechens oder Vergehens erlangten Gegenständen. Es ist bekannt, daß der französische C. p. von 1810 a. 62 in Uebereinstimmung mit der Rechtsanschauung des ancien régime aus diesem Verbrechensbegriff einen Komplizitätsfall gemacht hat. Mit einer derartigen, in Frankreich als höchst irrationell bis auf den heutigen Tag bekämpften Komplizität a posteriori hatte nun das inzwischen in Belgien ergangene neue StGB. von 1867, von dem sofort die Rede sein soll, aufgeräumt. Nach dem Vorbild anderer Strafgesetzgebungen hatte es die Sachhehlerei zu einem eigenen Deliktsbegriff erhoben. Dieser Umstand war von dem Gesetzgeber von 1868, als er seine Verbrechensliste entwarf, übersehen, damit also der Bereich der Teilnahmehandlungen an den für extraditionsmäßig erklärten Vermögensdelikten [30] um einen wichtigen Fall verkürzt worden. Ja, schlimmer als dies, die juristische Konsequenz [31] forderte nunmehr, daß die zahlreichen Konventionen des Landes, welche mit den Hauptthätern auch die Teilnehmer an Auslieferungsreaten gefaßt wissen wollten, plötzlich einer seltsamen Restriktion unterlagen. Da Abhilfe nur auf dem Gesetzgebungswege geschaffen werden konnte, so blieb nichts übrig als der Erlaß einer Novelle, deren kurzer Entwurf am 12. Mai 1870 den Kammern vorgelegt und debattenlos angenommen,

---

29. Von zwei minder belangreichen Innovationen von 1868, betreffend die Requisite definitiver Auslieferungshaft, und betreffend die rechtliche Behandlung der Neubürger ist bereits o. S. 59. 623 die Rede gewesen. S. sodann u. § 71 zu N. 11.

30. S. o. § 29 N. 22.

31. S. o. § 29 N. 13. N. 21. N. 29.

unter dem 1. Juni ej. Gesetzeskraft erhielt [32]. Die gesetzgeberische Maßregel ist von hohem theoretischem Interesse [33]. Wie erwünscht sie für die Praxis war, geht daraus hervor, daß sofort eine Reihe von Kartellstaaten Sorge trug, durch Abschluß von Additionalverträgen zu ihren belgischen Hauptverträgen jenen Thatbestand, welcher durch einen internen Vorgang der belgischen Gesetzgebung dem Auslieferungsrahmen entrückt war, demselben wieder einzuverleiben [34]. Mit dem generellen Gesetze von 1868, zu dessen Vervollständigung sie bestimmt war, half die Novelle zugleich den Kreis der in Belgien gerichtlich verfolgbaren Delikte [35], desgleichen den der Ausweisungsdelikte [36] zu erweitern. Allerdings aber zersplitterte sie das gesetzgeberische Material nur noch mehr. Die Unifikation in diesem Punkte brachte die Verbrechensliste von 1874. Nur freilich der Vorgang von 1870, die Aufnahme neuer Auslieferungsdelikte in das bestehende Gesetz mit allen ihren juristischen Konsequenzen hat sich, wie wir sehen werden, bis in die Gegenwart wiederholt.

Dieses bestehende Gesetz nun ist die Loi sur les extraditions vom 15. März 1874. In ihm findet der heutige Rechtszustand Belgiens formell seine Grundlage, soweit derselbe gesetzlicher Natur ist. Ihm steht zur Seite das der Vollziehung des Gesetzes dienende Recht der Verträge, das staatsrechtlich den Charakter des Verordnungsrechts trägt. Von beiden Rechtskreisen ist getrennt zu handeln.

§ 69. Am 9. Juni 1867 war das neue belgische Strafgesetzbuch publiziert worden. Mit dem 15. Oktober ej. trat der französische Code pénal von 1810 für Belgien außer Geltung. Damit hatte ein mühsames, fast durch zwei Jahrzehnte hingezogenes Werk sorgfältiger und umsichtiger gesetzgeberischer Thätigkeit seinen Abschluß, hatte eine bereits in der Verfassungsurkunde des Landes gegebene Verheißung ihre end-

32. Loi portant une disposition additionnelle à la loi du 5. avril 1868 sur les extraditions. Die Materialien in der Pasinomie 1870 p. 204.

33. Sie ist o. § 29 N. 13 verwertet worden. Es ist zu bedauern, daß Lammasch in seiner neuesten der interessanten Rechtsfrage gewidmeten Arbeit, Revue de dr. internat. public III (1896) 5 ff. auf den Vorgang nicht eingegangen ist. Seinem Tadel über den Standpunkt der italienischen Regierung kann ich nicht zustimmen.

34. Diese Verträge sind o. § 29 N. 13 aufgezählt. Freilich sind manche derselben durch spätere Hauptverträge abgelöst worden. In formeller Geltung stehen gegenwärtig noch zwei: die Stipulationen mit Italien und mit Schweden-Norwegen, beide aus dem Jahre 1870.

35. S. o. § 65.

36. S. o. § 67.

liche Erfüllung erhalten. Nur wenige Monate vergiengen, als dann die Auslieferungsakte von 1868 den Strafandrohungen des neuen C. p. durch Erstreckung ihres räumlichen Wirkungskreises längst erwünschte Ergänzung zu Teil werden ließ, zugleich durch Herübernahme seiner Verbrechensbegriffe in den Kreis der Extraditionsvergehen auch internationale Wirksamkeit beilegte. Mit Eifer machte sich die Regierung nunmehr an das Werk, ihren strafrechtlichen Jurisdiktionsverkehr mit dem Auslande auf der neugewonnenen Grundlage auszubauen.

Hiezu aber bedurfte es der völkerrechtlichen Verträge. Denn wie sein Vorgänger von 1833 war auch das Gesetz von 1868 ein Vollmachtsgesetz [1]. Es gab dem Gouvernement die Ermächtigung, mit jedem anerkannten Staat bindende Abmachungen über Zwangssistierung gerichtlich verfolgter Ausländer auf Basis der Gleichberechtigung einzugehen. Voraussetzung und Umfang der gegenüber einer fremden Regierung zu übernehmenden Rechtshilfepflichten sollten nach wie vor kartellmäßig festgestellt und die unter ministerieller Verantwortung [2] abzuschließenden Konventionen landesgesetzlich publiziert werden [3]. Ohne diese Formen war jede Rechtshilfe in Strafsachen, soweit sie sich auf Anwendung von Freiheitsbeschränkungen im Dienste fremder Justiz richtete, für Belgien verboten. Aus allen den Verbesserungen und Erweiterungen, die das neue Gesetz gebracht hatte, sollten die fremden Regierungen unmittelbar keinen Anspruch herleiten dürfen. Wollten sie davon profitieren, so waren sie lediglich auf den Vertragsfuß gewiesen. Sie mochten sich darauf beschränken, durch Nachtragsstipulationen zu den bestehenden Verträgen von den angebotenen Vorteilen Gebrauch zu machen [4]. Oder sie mochten durch Aufrichtung von Hauptverträgen die Jurisdiktionsbeziehungen neu ordnen. Letzterem Verfahren wurde durchgehends der Vorzug gegeben. Unter dem bereitwilligen Entgegenkommen der europäischen Staatenwelt, in deren Mitte inzwischen zwei Großmächte getreten waren, das Königreich Italien und der alsbald zum deutschen Reich erweiterte norddeutsche Bund, schloß Belgien während der nächsten Jahre in rascher Folge eine Reihe von höchst ausführlichen und inhalts-

1. S. o. § 24 N. 24.

2. S. o. § 24 N. 25a. Sie ist niemals in Anspruch genommen worden, obwohl hie und da auch die neuen Konventionen, vgl. o. S. 99, sich auffallende Freiheiten genommen haben; so in der fakultativen Fassung des Verjährungseinwandes, s. o. § 29 N. 52.

3. Hier hat das Gesetz von 1868 innoviert, s. o. S. 14 a. E.

4. So die Niederlande durch Zusatzkonvention vom 8. September 1868; Oesterreich-Ungarn durch eine solche vom 13. Dezember 1872. Beide sind späterhin von den neuen Hauptverträgen übernommen worden.

reichen Auslieferungsverträgen ab [5]. Und abermals wiederholte sich die Erscheinung, die den älteren Uebereinkünften des Landes eine so hohe völkerrechtliche Bedeutung zukommen läßt. Es gelang den belgischen Vertragsschlüssen, die fremden Mächte auch ihrerseits zu systematischer Aufrichtung von Rechtshilfekonventionen anzuregen. Für zwei von ihnen, Frankreich und Deutschland bildete das, was nunmehr mit Belgien verabredet worden war, ausgesprochenermaßen den Normaltypus für ihr neu zu ordnendes Vertragsrégime; und in erheblichem Maße hat das belgische Gesetz von 1868 dazu beigetragen, dem internationalen Jurisdiktionsverkehr der Gegenwart den Stempel einheitlichen Rechtes aufzudrücken. Statistisch kam die Förderung, welche die Strafjustiz der Nachbarländer durch Belgien erhielt, zu augenscheinlichem Ausdruck in der zusehends sich steigernden Zahl der durch die Hände des dortigen Ministeriums gehenden Auslieferungssachen [6].

Gerade aber das gesteigerte praktische Interesse, das man überall an den neuen belgischen Auslieferungsverträgen nahm, regte zu aufmerksamer Kritik an und ließ die ihnen noch immer anhaftenden Unvollkommenheiten und Lücken in um so schärferes Licht treten. Der nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870—71 eingetretene wirtschaftliche Aufschwung war in den an Belgien angrenzenden Ländern leider von einer zunehmenden Anzahl von Vermögensverbrechen begleitet. Und je größer die Anzahl der von Belgien neuerdings als auslieferungsmäßig erklärten Delikte war, um so lebhafter wurde auf allen Seiten der Wunsch empfunden, daß der dort für die Gestaltung des internationalen Strafrechts gewonnene freiere Standpunkt nun auch den Formen des Rechtshilfeverkehrs zu gute kommen sollte. Hier wiesen aber auch die jüngsten Konventionen manche im Auslande lebhaft empfundene und beklagte Mängel auf, welche, da sie auf dem Gesetze von 1868 beruhten, von der Regierung nicht weggeschafft werden konnten. Thatsächlich offenbarte sich dieses so eben zu Stande gekommene Gesetz geradezu als Hindernis, um mit einem Lande, dessen Eintritt in den Vertragsverband nachgerade unentbehrlich geworden war, nämlich mit den V. Staaten von Amerika, endlich ins Reine zu kommen [7].

5. Der erste in dieser Reihe war der mit dem Königreich Italien am 15. April 1869 vereinbarte, dem dann bis zum neuen Gesetz von 1874 dreizehn weitere folgten.

6. Der passive Auslieferungsverkehr berechnete sich bereits 1869 auf 108; 1870 auf 121; 1871 auf 122; 1873 auf gegen 300 Sachen; davon kamen 64 % auf Frankreich, 22 % auf Deutschland; Pasinomie 1874 p. 37. 38. Womit die Ziffern o. § 68 N. 3 zu vergleichen sind.

7. Die Amerikaner bemängelten die belgische Forderung, den Abschluß des ge-

Geklagt nämlich wurde nach wie vor über die Hartnäckigkeit, mit welcher der belgische Staat auch seit 1868 bei der Forderung, nur auf Grund eines Erkenntnisses oder eines gerichtlichen Verweisungsbeschlusses die gesuchte Person verabfolgen zu lassen beharrte. Während alle anderen Länder, selbst mit Einschluß der Länder des englischen Rechts[8], dem Vorgange Frankreichs folgend, sich mit Vorlegung eines an gewisse Requisite gebundenen Haftbefehls begnügten, nahm Belgien, mit Luxemburg zur Seite, geradezu eine Ausnahmestellung in der Völkergesellschaft ein, die nicht allein ein anstößiges Mißtrauen gegen ausländische Strafjustiz auszudrücken schien, sondern auch um der Retorsion willen die Interessen eigener Landesjustiz schädigte. Allerdings hatte das Gesetz von 1868 eine Milderung insofern gebracht, als es wenigstens die einstweilige Verwahrung des Flüchtigen auch ohne Produktion einer gerichtlichen Urkunde ermöglichte; und als es für die Effektuierung der Auslieferung den Beschluß einer ausländischen Ratskammer demjenigen eines Anklagesenates gleichstellte, ja sogar jede Verfügung eines ausländischen Richters, welche die Verweisung des Beschuldigten vor das erkennende Gericht implizierte, als hinreichende Grundlage eines Auslieferungs-

---

richtlichen Vorverfahrens als Auslieferungsfundament zu erklären, zumal wenn die Voruntersuchung in Abwesenheit des Beschuldigten geführt werde, vgl. u. N. 10; Pasinomie 1874 p. 45. Das Fehlen eines amerikanischen Vertrages wurde fast verhängnisvoll in dem merkwürdigen bereits mehrfach, s. o. § 25 N. 24, erwähnten Straffall Vogt (alias Stupp), welcher die Justizverwaltung dreier verschiedener Länder in lebhafte Bewegung setzte. Die Auslieferung dieses des Mordes an Chevalier Dubois de Bianco zu Brüssel bezichtigten Mannes wurde von Amerika Mangels einer Konvention, trotz der gravity of the crime schließlich verweigert, s. o. § 62 N. 9. Gleichzeitig war aber, da er preußischer Unterthan war, auch von Preußen seine Extradition auf Grund des Vertrages von 1868 beantragt worden. Auch dieses Gesuch lehnte eine Entschließung der B. Staatenregierung wegen der Extraterritorialität des Verbrechens ab (25. Juli 1873), s. o. I 372 N. 52; indessen wurde doch der Verfolgte zunächst in Haft behalten, vgl. Moore I 573 n. 1. Nachdem dann das neue belgische Auslieferungsgesetz vom 15. März 1874 zu Stande gekommen war, ist bereits am 19. März ej. die Auslieferungskonvention mit den V. St. unterzeichnet worden, welche zwar nach A. 3 auf frühere Verbrechen nicht rückwirken sollte, s. o. § 24 N. 36, aber von dieser Norm die crimes de meurtre et de incendie ausnahm. Ein erneutes belgisches Auslieferungsgesuch führte nunmehr (1875) zum Ziele.

8. Im belgischen Vertrage mit England vom 31. Juli 1872 hatte England für die seinerseits auszuliefernden Flüchtlinge sich mit einem Haftmandat, aber allerdings unter Hinzufügung der Instruktionsprotokolle, s. o. § 31 N. 17. § 60 N. 37, begnügt; vgl. dazu de Semerpont 209. Was Belgien nach dem Gesetze von 1868 nicht erwiedern konnte. Schon unter der Herrschaft des Gesetzes von 1833 begegnete eine solche Rechtsungleichheit, s. o. § 31 N. 18.

gesuchs erklärte [9]. Allein die Frage nach dem eigentlichen Moment, in dem jener devolutive Akt als thatsächlich eingetreten erachtet werden konnte, erregte bei der Divergenz der Strafprozeduren, zumal in den Gebieten des englischen Rechts immer wieder Zweifel und Bedenken, die dann zumeist erst durch zeitraubende diplomatische Korrespondenz gehoben werden konnten. Praktisch hatte das belgische System den Erfolg, sowohl durch Hinziehung der Auslieferungshaft die Lage des Flüchtigen zu verschlechtern, als auch die Aktion fremder Strafjustiz unnötig zu erschweren. Mit Mißfallen bemerkten die belgischen Behörden, wie in den letzten Jahren fast ⅓ der Zwecks ihrer Extradition festgenommenen Individuen die Auslieferung in summarischem Verfahren [10] mit allen ihren Rechtsnachteilen vorzogen, nur um des monatelangen Wartens überhoben zu sein. In der That die Bereitwilligkeit, einen Ausländer schon auf telegraphisches Avis festnehmen zu lassen, kontrastierte gar zu sehr mit den Schwierigkeiten, die man seiner effektiven Ablieferung entgegensetzte. Und da die belgische Gesetzgebung so eben daran gieng, durch die Reform der Untersuchungshaft (Gesetz vom 20. April 1874) Hand an die lang geplante neue Strafprozeßordnung zu legen, so erschien mit der Tendenz derselben, die Individualfreiheit auch der Strafgewalt des Staates gegenüber unter erhöhte Garantien zu bringen, das geltende Auslieferungsrégime in gar zu schroffem Widerspruche zu stehen. Es war dafür Sorge zu tragen, daß auch der im Auslande verhaftete Belgier möglichst schnell vor seinen Richter gestellt werden könnte. Deutlicher als vordem wurde man sich bewußt, daß ein Extraditionsgesetz mittelbar doch auch dazu bestimmt sei, in Harmonie mit dem heimischen Prozeßrecht über das Schicksal eigener Staatsangehöriger zu entscheiden [11].

So kam denn die belgische Regierung, nur wenige Jahre nachdem die Frage durch die Extraditionsakte von 1868 endgültig erledigt schien, zu dem Entschlusse, den alten Standpunkt fallen zu lassen und den bisherigen gesetzlichen Auslieferungsrequisiten als ein neues den Haftbefehl eines fremdländischen Einzelrichters zur Seite treten zu lassen; womit auch das Recht der provisorischen Verhaftung eine Umformung erhalten mußte. Daß sie mit dieser Konzession dem ganzen Verfahren thatsächlich eine neue Gestalt gab, war ihr nicht zweifelhaft. Um so mehr schien es ihr

9. S. o. S. 99.

10. S. o. § 33 N. 31.

11. Die Motive zu dem Auslieferungsgesetz von 1874 sagten, Pasinomie p. 87: On peut dire qu'une bonne loi sur l'extradition est, à la fois, la préparation et le corollaire de mesures indulgentes en matière de procédure pénale.

unerläßlich, landesrechtliche Garantien zu schaffen, die den Verzicht auf die ein vorgeschrittenes Prozeßstadium im Auslande bekundenden gerichtlichen Dokumente aufzuwiegen vermochten.

Mit der beabsichtigten Neuerung ließen sich einige sonstige materielle Aenderungen des geltenden Rechts gut verbinden. Einmal war der alte Rechtssatz, daß ein Delikt, um die vertragsmäßige Rechtshilfepflicht zu begründen, begangen sein müsse auf dem staatsrechtlichen Territorium der ersuchenden Regierung, allgemach unverständlich geworden. Die Erstreckung eigener Strafgewalt auf Auslandsdelikte nach Maßgabe des Extraditionsrahmens, von der oben ausführlich berichtet worden, forderte ihrerseits wiederum die Erstreckung der Extraditionsgewalt in örtlicher Beziehung [12]. Wichtiger noch als diese schien eine andere Erweiterung der durch das Gesetz von 1833 geschaffenen, 1868 prorogierten Ordnung. Es handelte sich um die Materie des strafrechtlichen Rogatorienverkehrs [13]. Die belangreiche Frage, in wieweit die Regierung staatsrechtlich befugt sei, auch jenseits des Auslieferungsrégimes die Justizbehörden des Landes zu Akten internationaler Rechtshilfe zu autorisieren, war in Belgien ebensowenig wie in den Nachbarländern gesetzlich festgestellt. Nur einen Punkt sah allerdings das bestehende Recht vor: nämlich die Vornahme von Haussuchungen, die Beschlagnahme von Papieren und Belegstücken und deren Uebersendung an das Ausland, im Falle daß ein Ausländer zwecks seiner Extradition provisorisch verhaftet war [14]. Ob und inwieweit aber so schwere Eingriffe in die Rechtssphäre des Individuums auch für Fälle Platz greifen dürften, wo eine Auslieferung nicht in Frage steht, erschien zweifelhaft. Bei der Gemeinsamkeit der Gesichtspunkte lag der Gedanke nahe, die materiellen und formellen Schranken des Auslieferungsrechts zu allgemeinen Normen des Rechtshilfeverkehrs zu erheben.

In dieser Richtung bewegen sich die Reformen, die das belgische Auslieferungsrecht im Jahre 1874 erhalten hat. Obwohl es sich im Wesentlichen [15] nur um die bezeichneten drei Punkte handelte, glaubte

12. Die Neuerung, die das Gesetz vom 15. März 1874 in dieser Richtung gebracht hat, ist bereits o. § 25 N. 30 dargestellt worden. Die schwierige und komplizierte Frage rief in den Kammerverhandlungen von 1874 eine interessante Debatte hervor. Pasinomie 1874 p. 40—44.

13. Ueber denselben s. das Nähere u. § 74.

14. A. 4 des Gesetzes von 1868, A. 3 von 1833. Vgl. dazu o. § 33 N. 23.

15. Denn was sonst das Gesetz von 1874 innoviert hat, ist ohne prinzipielle Bedeutung. In A. 1 wurden die Worte comme auteur ou complice eingeschaltet,

doch der Justizminister (de Lantsheere) von Ausarbeitung einer abermaligen Novelle absehen zu sollen. Mit Recht zog er die Vereinheitlichung der Gesetzgebung vor, welche es zugleich gestattete, den alten Text mit den neuen Vorschriften auch in formelle Harmonie zu setzen [16]. Am 11. Dezember 1873 brachte die Regierung in die Kammern den Entwurf einer neuen Loi sur les extraditions ein, welche berufen sein sollte, als organisches Gesetz dasjenige vom 5. April 1868 nebst seiner Novelle von 1870 zu ersetzen [17]. Den juristischen Kern der Vorlage bildete noch immer die alte Extraditionsakte von 1833, deren Würdigung darum zu vollem Verständnis des heutigen Rechtszustandes unentbehrlich ist. Aber aus den dürftigen sieben Artikeln derselben war ein umfassendes strafrechtliches Spezialgesetz erwachsen, dessen reicher Inhalt seltsam mit dem beibehaltenen engen Titel kontrastierte. Denn seine detaillierten Vorschriften betrafen neben dem Auslieferungsrecht den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen. Sie regelten darüber hinaus die Handhabung des strafrechtlichen Personalprinzips [18]. Sie berührten endlich das polizeiliche Fremdenrecht, insbesondere das Recht der Landesverweisung [19]. Und doch, bei aller Vollständigkeit, verzichtete der Entwurf auch jetzt auf einen kodifikatorischen Charakter. Der politischen Delikte that er keine Erwähnung. Er beschränkte sich, auf A. 6 von

---

was ohnehin geltendes Recht war, s. o. § 29 N. 25; desgleichen zum Schluß eine die tentative ausdrücklich vorsehende Klausel hinzugefügt, s. o. § 29 N. 40. Im A. 4 wurde das durch das Gesetz von 1868 neugeordnete Durchlieferungsverfahren, s. o. § 68 N 9, von der Vorbedingung befreit, daß Belgien mit beiden beteiligten Regierungen im konventionsmäßigen Auslieferungsverkehr stehen müßte, s. u § 72. Im A. 5 wurden für die nunmehrige provisorische Verhaftung des Auszuliefernden die Fristen anders bestimmt, s. u. § 71 N. 62 ff. Endlich erhielt in der Verbrechensliste des A. 1 die Nr. 19 eine kleine Erweiterung, s. u. § 70 N. 23.

16. Vor Allem wurde in A. 1 Sorge getragen, bereits den étranger poursuivi (nicht bloß den mis en prévention ou en accusation) der Auslieferung zu unterwerfen. Dies war der Schwerpunkt des Gesetzes. Demnächst nahmen die Artikel über die Auslieferungsrequisite und über die provisorische Verhaftung eine veränderte Gestalt an. Der A. 5 des Gesetzes von 1868 über die zweimonatliche (ursprünglich dreimonatliche) Zeitdauer der provisorischen Haft fiel als gegenstandslos fort.

17. Die parlamentarischen Materialien für das gegenwärtig geltende belgische Extraditionsgesetz bringt de Garcia, Recueil IX p. I—XLV; auszugsweise die Pasinomie 1874 p. 36—52. Hymans, Histoire parlementaire V 261. 287. Annu. de législation comparée IV (1875) 404. Die Litteratur ist o. S. 22 zusammengestellt.

18. S. o. § 65 N. 16 ff

19. S. o § 67 N 16.

1833 ausdrücklich, auf das Gesetz über politische Attentate von 1856 stillschweigend zu verweisen.

Man konnte gespannt sein, wie die Kammern sich zu dem bedeutsamen Punkte, der noch vor sechs Jahren zu einem heftigen Ansturm gegen das damalige liberale Kabinet geführt hatte, stellen würden. Viel hatte sich inzwischen in der Welt geändert. Ein kaiserliches Frankreich gab es nicht mehr. In Belgien selbst führte seit 1870 die klerikale Partei [20], eben diejenige, welche das Gesetz über die Attentate einstmals durchgebracht hatte, die Geschäfte des Landes, zunächst freilich ohne die Legislation der vorangegangenen 13jährigen liberalen Aera anzutasten. Indessen auch für die nunmehrige Opposition war res integra nicht mehr vorhanden. Das neue Projekt beließ es bei der im Jahre 1868 unter allseitiger Zustimmung beschlossenen Ordnung der Dinge. Als am 12. März 1874 die Vorlage in der Repräsentantenkammer durchberaten wurde, vermied man jedes Eingehen auf Prinzipienfragen. Ohne Abänderung gieng sie durch [21]. Nur zum Schluß, als die Debatte zum A. 12, also zu der Form führte, in welcher der Artikel von 1856 bei Kräften zu lassen sei, wies der Abgeo. Bara, der ehemalige Justizminister, nunmehr einer der Führer der Linken, mit Ironie darauf hin, wie doch auch das gegenwärtige Kabinet die vor sechs Jahren verhöhnte stillschweigende Rückverweisung auf denselben anstandslos habe passieren lassen. Es war das letzte Mal, daß das Auslieferungsprivileg der politischen Delikte und die völkerrechtliche Einschränkung desselben, zu welcher das Gesetz von 1856 die Initiative ergriffen hat, im Parlament zu Brüssel verhandelt worden ist.

Es war aber durchaus nicht das letzte Mal, daß das Auslieferungsrecht den belgischen auf den rationellen Ausbau der Materie sorgfältig bedachten Gesetzgeber beschäftigt hat.

Eine Novelle vom 28. Juni 1889 [22] hat an zwei Punkten des in den Jahren 1868 und 1874 begründeten Rechtszustandes Aenderungen

20. Seit dem 25. Juni 1870 das Ministerium d'Anethan, Malou. Seit dem 7. Dezember 1871 das Ministerium Malou, de Theux.

21. Lediglich einen Punkt fand die Kammer noch zu regeln nötig. Bei Beschlagnahme von Papieren und Belegstücken, sei es gelegentlich provisorischer Auslieferungshaft in ihrer nunmehrigen Bedeutung, s. u. § 71 N. 46, sei es gelegentlich rogatorischer Kommissionen überhaupt, s. u. § 74 N. 16, sollte dem an jenen Objekten berechtigten Dritten die Möglichkeit eines Einspruchs bei der Ratskammer gegeben werden; A. 5 und 11 des Gesetzes.

22. Pasinomie 1889 p. 296, wo auch die Motive und Kommissionsberichte sich abgedruckt finden; Martens NRG² XVIII 6. Annu. de législ. étrang. XIX. 512.

vorgenommen. Sie sind ohne prinzipielle Bedeutung und beziehen sich beide auf die praktisch belangreiche Frage der provisorischen Haftnahme eines der belgischen Behörden avisierten Gerichtsflüchtigen[23].

Bedeutsamer aber sind die mehrfachen Modifikationen, denen materiell das Extraditionsrecht des Landes durch Vermehrung der darunter fallenden Thatbestände im Laufe der letzten Jahre unterworfen worden ist. Wie anderswo, so haben sich auch in Belgien die Schattenseiten jenes Verfahrens, wonach die Enumerationsmethode nicht bloß den Verträgen, sondern selbst der Gesetzgebung zu Grunde gelegt wird, reichlich herausgestellt[24]. Jede auch die unbedeutende Erweiterung der Verbrechensliste veranlaßt eben einen legislatorischen Akt. Freilich ist es ein günstiges Zeichen für die Umsicht, mit der man dort seiner Zeit an die Ausarbeitung des Katalogs gieng, daß lediglich neue, erst nach Erlaß des StGB. pönalisierte Thatbestände ihn vermehrt haben. Immerhin sind es doch bis heute bereits drei Zusatzbestimmungen zu A. 1 des Extraditionsgesetzes, von denen zu berichten ist. Technisch macht sich die Zersplitterung des gesetzlichen Materials dadurch unvorteilhaft bemerkbar, daß bei Abschluß oder Ergänzung der Rechtshilfeverträge die gelegentliche Bereicherung jenes Kataloges durch entlegene strafrechtliche Nebengesetze gar leicht übersehen wird.

Von den Zusatzbestimmungen ist die erste bereits ein Jahr nach Abschluß der Legislation von 1874 und unter dem nämlichen Ministerium ergangen. Es ist ein sehr berühmtes Gesetz, das sie enthält, die Lex Duchesne vom 7. Juli 1875. Die denkwürdige Begebenheit, welche dasselbe veranlaßte, erinnert in manchen Beziehungen an die Vorgänge von 1854—56, an das Attentat von Lambersart und den Rechtsfall Jacquin. Abermals handelte es sich um den Anschlag eines „politischen" Mordes. Abermals war es der belgische Staat, welcher, den anderen Ländern voran, berufen war zugleich mit einer eingreifenden kriminalistischen Neuerung auch eine Nachbesserung an seinem strafrechtlichen und polizeilichen Fremdenrechte vorzunehmen. Die Anregung kam aber diesmal nicht von Frankreich, sondern von dem inzwischen in die Staatengesellschaft glänzend eingetretenen östlichen Grenznachbar, dem deutschen Reich.

23. Einmal sind abermals die Fristen erweitert worden, innerhalb deren eine solche Verhaftung aufrecht erhalten wird; s. o. N 15 und u. § 71 N. 64 ff. Sodann wird Vorsorge dafür getroffen, daß auch der auf ein belgisches Schiff gelangte und außerhalb der Territorialgewässer befindliche Gerichtsflüchtige provisorisch festgehalten werden kann, s o. § 25 N. 20 und u. § 71 N 67 ff.

24. Von diesen Nachteilen ist o. S. 33—36 gehandelt worden.

Es ist für ein Land keine leichte Sache, mit ewiger Neutralität belegt zu sein, zumal wenn diese unter die Garantie anderer Mächte gestellt ist. In seiner Existenz gesichert durch die ein für alle Mal gewährleistete Befugnis, jedem auswärtigen Kriegszustande fern bleiben zu dürfen, hat es als gewichtige Gegenleistung für das ihm zugewiesene völkerrechtliche Privilegium eine schwere Last übernommen. Es hat bereits zu Friedenszeiten vorsorglich Alles zu vermeiden, was der Aufrechterhaltung seiner Neutralität im Kriegsfall präjudizierlich sein könnte. Seine Regierung ist vor eine fast unmögliche Aufgabe gestellt. Sie soll mit allen Mächten insgesamt sich im Einvernehmen halten. Nicht allein muß sie von der Eingehung politischer Alliancen, von jeder aktiven Teilnahme an der Weltpolitik absehen; auch für die Leitung der inneren Angelegenheiten, für Gesetzgebung und Verwaltung, fühlt sie sich mehr wie jeder andere unabhängige Staat, durch die Kontrolle von außen geniert. Denn stets sind die Garantiemächte befugt, die Beobachtung der übernommenen Neutralitätspflichten als der Bedingung, unter welcher ihre Garantieleistung steht, zum Gegenstand von Mahnungen und Vorhalten zu machen. Für die Bewahrung des Weltfriedens und für die Ausbildung und Verfeinerung des internationalen Rechtszustandes ungemein ersprießlich, ist die Neutralisierung dem ihr unterstellten Staate eine nie versiegende Quelle von Verdruß und Gefahren. Bald von der einen, bald von der anderen seiner großen Nachbarmächte für Handlungen und Unterlassungen zur Verantwortung gezogen, kommt er leicht in die Lage es keinem recht zu machen. Und während er doch für seine Selbsterhaltung die nämlichen Opfer zu bringen hat, wie jedes andere Volk, verläßt ihn nie das unbehagliche Gefühl, der vollen Freiheit seiner Entschließungen zu entbehren.

Nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges von 1870 schien es eine Zeit lang, als wenn die Rolle, die bis dahin Frankreich dem belgischen Staate gegenüber gespielt hatte, nunmehr auf das deutsche Reich übergegangen sei. Kaum hatte dieses sich konstituiert, als Reklamationen und Klagen, ähnlich wie die in den fünfziger Jahren von Paris aus erhobenen, nach Brüssel gerichtet wurden. Doch war es dieses Mal kein dynastisches Interesse, das die Beschwerden diktierte. Veranlassung gab vielmehr der in Preußen hell aufgeloderte Kampf der Regierung gegen den die Unterwerfung unter die Kirchengesetze weigernden katholischen Klerus. Die höchst aufreizende und beleidigende Sprache, mit der Hirtenbriefe und andere Kundmachungen des belgischen Episkopats und der von ihm patronisierten Presse die „diokletianische Verfolgung“ der katholischen Kirche in Deutschland zu beleuchten für

gut fanden, führte zu einer Entfremdung beider Mächte, welche die öffentliche Meinung Europas alsbald lebhaft beschäftigte. Sie erreichte ihren Höhepunkt unter dem unmittelbaren Eindruck jenes an den Namen Duchesne-Poncelet sich knüpfenden Anerbietens vom September 1873, dessen Zusammenhang mit der Erregung der kirchlichen Kreise Belgiens evident war [25]. Zunächst geheim gehalten, wurde der Vorfall erst ein Jahr später, nachdem er in dem Kullmann'schen Attentate (13. Juli 1874) eine traurige Illustration erhalten hatte, zu öffentlicher Kenntnis gebracht.

Die Enthüllung eines Mordplans gegen das Leben des deutschen Reichskanzlers bildete die Einleitung einer diplomatischen Aktion, in welcher die deutsche Reichsregierung Veranlassung nahm, die mit der völkerrechtlichen Stellung Belgiens unvereinbare Passivität seines Ministeriums gegenüber der Einmischung belgischer Unterthanen in die Kirchenpolitik Deutschlands zum Gegenstand einer ernsten Vorstellung zu machen. Eine am 3. Februar 1875 von dem deutschen Gesandten an den belgischen Minister Grafen d'Aspremont-Lynden gerichtete, den übrigen Garantiemächten, vor Allem nach London, mitgeteilte Note [26] forderte in entschiedenem Tone und in ausführlicher, die belgischen Normen von 1852 und 1858 [27] anrufender Begründung eine Ergänzung der dortigen Gesetzgebung, „wenn wirklich die gegenwärtigen belgischen Gesetze nicht die Mittel gewähren sollten, den inneren Frieden und die Sicherheit der Personen in befreundeten Nachbarstaaten gegen Beeinträchtigung durch belgische Unterthanen“ zu schützen.

Der lebhafte Meinungsaustausch beider Regierungen, der dieser Eröffnung folgte [28], hatte das erfreuliche Ergebnis, die in beunruhigender

25. Auf den Fall selbst, die drei an den Erzbischof von Paris, Monseigneur d'Affre gerichteten Briefe des exaltierten Kesselschmiedes von Seraing, in welchen dieser sich dem französischen Kirchenfürsten gegenüber erbot, Bismarck gegen Zahlung einer großen Summe zu ermorden, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Die Materialien bringen in erwünschter Vollständigkeit die belgischen Ann. parlem. 1874—75, Ch. des Représ. Sénat; passim. Recueil des pieces inprimées Sess. 1874—75 III passim.

26. Das denkwürdige Aktenstück findet sich l. l. Ch. des Représ. 653.

27. S. o. S. 369. 431. Daß des Gesetzes vom 22. März 1856 nicht gedacht wird, ist ein Zeichen, wie in der diplomatischen Welt von damals das Recht der belgischen Klausel in seinem historischen Zusammenhange wenig bekannt und wenig gewürdigt war.

28. Belgische Antwortnote vom 20. Februar 1875, l. l. 654: Kein Gesetz in irgend einem Lande, auch nicht in Deutschland, bedrohe eine solche Handlung, wie die von Duchesne verübte, mit Strafe. Deutsche Replik vom 15. April ej., l. l. 752. Belgische Duplik vom 30. April ej., l. l. 753. Belgische Note vom 23. Mai ej.

Allgemeinheit gehaltene Reklamation auf eine greifbare Basis, auf die spezielle durch die That Duchesne's gestellte Rechtsfrage zu konzentrieren. Das Kabinet von Brüssel erklärte sich bereit, sich einer gesetzgeberischen Neuerung anzuschließen, wonach auch die bloße Aufforderung, ein Verbrechen zu begehen, und der verbrecherische Vorsatz als solcher, sofern er in faßbarer Weise in die Außenwelt getreten sei, kriminell werden solle. Seitens der Reichsregierung wurde zugestanden, daß auch in Deutschland der Rechtszustand in Bezug auf den Schutz fremder Staaten gegen verbrecherische Unternehmungen deutscher Unterthanen den belgischen analoge Lücken aufweise, deren Abhilfe in Angriff genommen sei. Nachdem dann in den belgischen Kammern, denen der diplomatische Notenwechsel vorgelegt worden war, die liberale Opposition durch den Mund ihrer ersten Sprecher [29] darauf hingewiesen hatte, daß im Prinzip Nichts im Wege stehe, ein so frevelhaftes und gefährliches Beginnen wie die Handlung Duchesne's zu einem strafbaren, allerdings nicht in den kriminalistischen Rahmen des Versuchs oder der Teilnahme einzuspannenden, sondern selbständig hinzustellenden Thatbestande zu erheben, faßte das Kabinet, sofort nach Abschluß der Voruntersuchung gegen Duchesne [30], den Entschluß, den Gesetzgebungsweg zu beschreiten, ohne das Vorgehen anderer Mächte abzuwarten oder auf deren Reziprozität zu dringen. Auch andere Vorkommnisse im Lande und außerhalb desselben [31] hatten die Aufmerksamkeit auf die so plötzlich sich aufwerfende kriminalpolitische Frage gelenkt. Von vorneherein stand fest, daß die zu erlassende Strafrechtsnovelle keineswegs auf den Fall Duchesne, auf das schriftliche Erbieten einen Mord zu begehen, zugeschnitten, daß sie kein Gelegenheitsgesetz sein dürfe; daß es sich aber ebensowenig darum handele, an den allgemeinen Rechtsgrundlagen des belgischen Strafrechts, oder gar an den konstitutionellen Freiheiten des Landes zu rütteln. Vielmehr sei es die Aufgabe, unter Analogisierung der im StGB. vorgesehenen Thatbestände der Bedrohung

---

mit der Ankündigung der Gesetzesvorlage, l. l. 909. Deutsche Antwortnote vom 17. Juni ej., l. l. 1050: Die Regierung des Kaisers verspreche sich von der gleichzeitigen legislatorischen Erörterung desselben Gegenstandes in Deutschland und Belgien eine wohlthätige Wirkung auf das öffentliche Bewußtsein überhaupt, wie auf die Entwicklung des Völkerrechts. Womit der Schriftenwechsel zum Abschluß kam.

29. Am 7. und 8. Mai 1875. Ch. des Représ. l. l. 787.

30. Sie ergab kein anderes Resultat als die Absendung der drei Briefe. Ein nicht angefochtener Ratskammerbeschluß des Tribunals von Lüttich vom 20. Mai 1875 stellte fest, daß deren Inhalt unter das bestehende Strafrecht nicht gebracht werden könne.

31. Namentlich der ganz analoge Fall Wiesinger, in Wien; Ch. des Représ. l. l. 1057.

mit Verübung eines Verbrechens (C. p. a. 327—331), sowie der Bandenbildung (C. p. a. 322—326) einen neuen Verbrechensbegriff den Delikten gegen die öffentliche Sicherheit anzureihen. Als solcher sei zu erklären die formelle Erbietung oder Aufforderung zur Begehung eines schweren Verbrechens gegen die Person, und wie man alsbald hinzufügte, das Vermögen; sowie die Annahme von solchen.

Die demgemäß am 8. Juni 1875 nach sorgfältiger Vorbereitung in die Kammer eingebrachte, am 8. Juli ej. als Ergänzungsgesetz zum C. p. promulgierte Loi contenant des dispositions pénales contre les offres ou propositions de commettre certains crimes [32] interessiert an dieser Stelle nur um ihres A. 2, welcher dem Verzeichnis der Auslieferungsdelikte im Gesetze vom 15. März 1874, und zwar derjenigen Nummer, welche die Thatbestände der Bedrohung enthält, als einen ferneren Fall hinzufügt das Anerbieten und die Aufforderung, ein Verbrechen zu begehen oder daran Teil zu nehmen oder deren Annahme.

In der kriminalistischen Welt erregte das Gesetz ein begreifliches Aufsehen. In der auswärtigen Politik aber hat es trotz der diplomatischen Verhandlungen, die seine Entstehung veranlaßten, keine Rolle gespielt. Zumal das internationale Recht ist, ungleich den großen Erfolgen, die das Gesetz Jaquin erzielte, bis jetzt kaum dadurch berührt worden. Trotz der von Belgien nachdrücklich erklärten Bereitwilligkeit, auch den Umfang der internationalen Rechtshilfepflichten durch den neukreierten Thatbestand zu erweitern, wozu bei der internationalen Propaganda, welche in den jüngsten Jahren verbrecherische Unternehmungen aller Art entfaltet haben, alle Veranlassung vorliegt, ist jener A. 2 bis jetzt nicht viel mehr als ein toter Buchstabe geblieben [33]. Eine Aufnahme desselben in das konventionelle Auslieferungsrecht würde freilich voraussetzen, daß der Reat, um den es sich handelt, überall und in dem nämlichen Umfange, sei es unter dem gleichen, sei es unter anderem Titel [34] kriminalisiert ist. Dieses ist keineswegs der Fall [35]. Eine Nachbildung hat das bel-

32. Pasinomie 1875 p. 157. 307. Annu. de législ. étrang. V 634. Vgl. Haus I nr. 116. 444; und u. § 70 N. 21.

33. Nur in zwei belgischen Konventionen findet er sich vor, und zwar in wörtlicher Reproduktion des Gesetzes; nämlich in der mit Rumänien vom 15. August 1880; und in derjenigen mit Mexiko vom 12. Mai 1881.

34. Nach den o. § 28 zu N. 9 entwickelten Grundsätzen.

35. Zumal nicht hinsichtlich der — angenommenen oder nicht angenommenen — Erbietung zur Verübung eines Verbrechens. Eine der Ergänzung bedürftige Uebersicht über die Gesetzgebungen giebt Lammasch, Zeitschr. f. d. gesamte Strafrw. III (1883) 414. Von den Auslieferungsgesetzen anderer Staaten hat keines dem belgischen Vorgange sich angeschlossen.

gische Gesetz, soweit bekannt, bis jetzt nur in Deutschland erhalten. Daß die deutsche Reichsregierung der von ihr angeregten gesetzgeberischen Neuerung nicht einmal soviel Interesse geschenkt hat, um den Duchesne-paragraphen wenigstens Belgien gegenüber auslieferungsmäßig zu machen, ist auffallend. —

Die beiden weiteren Zusätze, die A. 1 des Auslieferungsgesetzes erhalten hat, sind in den letzten Jahren ergangen.

Zunächst hat das belgische Gesetz über das Urheberrecht vom 22. März 1886 [36] neben dem allgemeinen Vergehen der contrefaçon, die es vorsieht, bemerkenswerter Weise durch A. 25 ein im Allgemeinen zur Klasse der Betrugsdelikte (tromperie, C. p. a. 498) zu rechnendes Spezialdelikt geschaffen. Bedroht wird derjenige, der auf einem künstlerischen litterarischen, musikalischen Werke vorsätzlich den Namen oder die Signatur eines Urhebers fälschlich anbringt (auch ohne dadurch ein Autorrecht zu verletzen), sowie derjenige, welcher wissentlich solche Objekte verkauft, ausstellt oder in Belgien einführt. Durch A. 28 ist der neugeschaffene Thatbestand den auslieferungsmäßigen Fälschungsdelikten angereiht worden.

Völkerrechtlich erheblicher ist die allerjüngste Zusatzbestimmung zum Extraditionsgesetz, welche die Loi portant répression des crimes et délits de traite vom 3. Juli 1893 [37] gebracht hat. Es handelt sich um die belgischen Ausführungsbestimmungen zu der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890, dem glänzenden Abschluß der in Brüssel vom 18. November 1889 bis zum 2. Juli 1890 tagenden sog. Antisklavereikonferenz. Von dem reichen Inhalt ihrer Verabredungen sind es namentlich zwei Festsetzungen, welche die Strafgesetzgebung der zu dem großartigen Vereine zusammengetretenen Mächte unmittelbar in Bewegung gesetzt haben. Einmal das strafrechtliche Einschreiten gegen den im Inneren Afrika's stattfindenden Sklavenhandel; der A. V (XIX. XXVII. LIX. LXXXIX) der Generalakte hat den Vereinsstaaten die Verbindlichkeit auferlegt, ob sie afrikanische Besitzungen haben oder nicht, Sorge dafür zu tragen, daß auf die unter jenen Kollektivbegriff sich zusammenfassenden verschiedenartigen Verschuldungen die in ihren Strafgesetzen vorgesehenen Thatbestände der Verletzung der körperlichen Integrität und der persönlichen Freiheit anwendbar gemacht werden. Zugleich hat jener Artikel betreffs derselben ein Auslieferungsrégime geschaffen, der

36. Martens NRG² XV 751. Pasinomie 1886 p. 98. Auf p. 174—179 findet sich die interessante parlamentarische Diskussion über die Angemessenheit der namentlich im Interesse der Kunst beschlossenen strafrechtlichen Neuerung; s. auch u. §. 70 N. 25.

37. Pasinomie 1893 p 210.

erste bescheidene Ansatz eines Weltauslieferungsvertrages[38]. Die nämliche internationale Verbindlichkeit normiert — ohne einer Extraditionspflicht besonders zu gedenken — der A. XII hinsichtlich der Kontraventionen gegen das für eine gewisse Zone des afrikanischen Weltteils aufgerichtete Régime der Einführung von Waffen und Munition (A. VIII. IX).

Nachdem der unabhängige Kongostaat vorangegangen war[39], hat Belgien als erste unter den europäischen Mächten[40], durch Spezialgesetz der übernommenen Verpflichtung genügt. Das Gesetz von 1893 hat die beiden von unserer Staatenwelt als Verfehlungen gegen die völkerrechtliche Ordnung qualifizierten Thatbestände nicht allein landesrechtlich pönalisiert[41], sondern bestimmt auch, daß sie dem A. 1 des Auslieferungsgesetzes als neue Nummern eingefügt werden[42]. Als dritter findet sich ihnen hinzugesetzt der Fall des Widerstands seitens des Kapitäns oder der Mannschaft (belgischer Nationalität oder auf einem belgischen Schiffe) gegen ein die Kontrollrechte der Generalakte (A. XLII ff.) ausübendes Kriegsschiff.

Nach der Oekonomie des belgischen Strafgesetzes ist durch diese neuen Auslieferungsverbrechen zugleich der Bereich, in welchem die im Auslande begangenen Delikte eines Staatsangehörigen zu strafrechtlicher Verfolgung gebracht werden können, um weitere Fälle vergrößert

---

38. S. o. § 29 N. 15. Der A. V der Generalakte, Martens NRG² XVI 7. XVII 353, war das Resultat langer und schwieriger Verhandlungen; vgl. Actes de la Conférence de Bruxelles 1889—1890 p. 210 ff. 232—234. — Absatz 3, der das Straf- und das Auslieferungsverfahren betrifft, lautet dahin: Les coupables qui se seraient soustraits à la juridiction des autorités du pays où les crimes ou délits auraient été commis, seront mis en état d'arrestation, soit sur communication des pièces de l'instruction de la part des autorités qui ont constaté les infractions, soit sur toute autre preuve de culpalité, par les soins de la Puissance sur le territoire de laquelle ils seront découverts, et tenus sans autre formalité (d. h. ohne einen Antrag abzuwarten) à la disposition des tribunaux compétents pour les juger (also für die Nationalen sind die Gerichte des eigenen Landes kompetent).

39. Décret contre la traite vom 1. Juli 1891. Annu. de législ. étr. XXI 869.

40. Gefolgt ist das deutsche Reich. Zwar war hier bereits am 2. Juli 1891 ein Gesetzentwurf betr. die Bestrafung des Sklavenhandels im Reichstage eingebracht worden. Doch führte er nicht zum Ziele. Erst der zweite Entwurf, der am 31. Januar 1895 zur Vorlage kam, wurde unter dem 28. Juli ej. Gesetz.

41. Uebrigens ohne Beschränkung auf den afrikanischen Sklavenhandel.

42. Damit sind sie den Bestimmungen und Vorbehalten des belgischen Extraditionsrechts unterworfen worden. Mit den Festsetzungen der Generalakte, wonach sans autre formalité ausgeliefert werden soll, will dies nicht recht stimmen; s. o. § 30 zu N. 8 und u. § 71.

worden. Daß die eigentümliche Enge dieses Bereichs nicht auf sie alle paßt [43] und daß die Voraussetzungen ihrer Anhängigmachung gerade für sie manche Schwierigkeiten bereiten müssen, ist evident [44].

Die nämliche Ausdehnung hat das polizeiliche Fremdenrecht erfahren.

§ 70. Soll eine Uebersicht über das heute in Geltung stehende Auslieferungsrecht des belgischen Staates, soweit dasselbe gesetzlicher Natur ist, also erst unter der Voraussetzung abzuschließender Verträge praktisch wird, gegeben werden, so dürfte es nicht mehr geboten sein, dasselbe an dieser Stelle in systematischer Vollständigkeit abzuhandeln. Die verfassungsrechtlichen Fragen, das Recht der Staatsangehörigen und der politische Asylschutz, sind mit allen den Wechselfällen, denen die heikelen, den Schwerpunkt der Materie bildenden Festsetzungen unterworfen wurden, schon oben zu ausführlicher Besprechung gelangt. Und auch die zahlreichen Novellen, von denen so eben die Rede war, haben den im Jahre 1833 durch das Extraditionsgesetz geschaffenen Rechtszustand lediglich im Detail zu modifizieren gehabt. Dieser Rechtszustand aber ist im Kapitel V dargelegt worden. Immerhin sahen wir doch, wie alle jene diffusen, teils einander ablösenden, teils sich in einander schiebenden Gesetze, die der grundlegenden Norm folgten, eine Reihe von Reformen enthalten, die belangreich genug sind, um sie auch in dogmatischem Zusammenhange zu besprechen. Nur von ihnen soll noch die Rede sein.

Vor Allem fällt unsere Aufmerksamkeit auf die Liste der gesetzlichen Auslieferungsdelikte, wie dieselbe unter Beibehaltung des Enumerationsprinzips [1] durch den Gesetzgeber von 1868 neu festgestellt und späterhin mehrfach vervollständigt worden ist. Daß der Rahmen, innerhalb dessen gegen gerichtlich verfolgte Ausländer Freiheitsbeschränkungen zu verfügen seien, jedenfalls keine von den sieben ursprünglich aufgestellten Rubriken [2] missen könne, erschien ihm ebenso unzweifelhaft, wie daß dieser Rahmen erheblich vermehrt und erweitert werden müßte.

---

43. Namentlich nicht auf das Delikt des Sklavenhandels. Das deutsche RG. vom 28. Juli 1895 hat kein Bedenken getragen für die von ihm vorgesehenen Thatbestände das kosmopolitische Prinzip durchzuführen, was doch wohl dem Geiste der Brüsseler Akte besser entspricht; vgl. Fuld im Archiv f. ö. R. XI (1896) 551.

44. Eine eigentümliche Kasuistik veranlaßt die Lex Duchesne von 1875 wegen der Frage nach der Nationalität derjenigen Person, gegen die das angeregte oder angebotene Verbrechen sich richtet; vgl. o. zu § 65 N. 29.

1. Darüber s. o. § 26 N. 11.

2. S. o. § 27.

Die Frage, wieweit hiebei zu gehen sei, ist niemals zu prinzipieller Entscheidung gebracht worden.

Als die Regierung im Jahre 1867 an die Ausarbeitung einer neuen Verbrechensliste gieng[3], fügte sie zu Nr. 1—7 des alten Gesetzes unter Nr. 8—30 eine ziemlich bunt aussehende Reihe weiterer Reate, die dem geltenden Strafrecht entnommen und ohne irgend eine Ordnung zu beobachten an einander gereiht wurden. Man suchte die dringenden Fälle heraus, diejenigen, deren bisheriger Ausschluß als Lücke empfunden wurde, zumal solche, die nach dem Maße der Verschuldung, nach Häufigkeit des Vorkommens, nach Gemeinschädlichkeit und Gefährlichkeit der Handlung mit denen des Gesetzes von 1833 ungefähr auf dieselbe Stufe zu stellen waren. Auch hielt man an dem Prinzip fest, nur solche Deliktsarten auszuwählen, deren Verübung einen rechtswidrigen Vorsatz fordert, dagegen im Falle fahrlässiger Strafthaten Rechtshilfe nicht zu gewähren. Unter den auszuwählenden Thatbeständen konnten nur die durch das generelle Strafrecht pönalisierten, also der Inhalt des C. pén. und der als sein Komplement zu betrachtenden Gesetze, in Frage kommen, nicht die durch strafrechtliche Nebengesetze bedrohten Spezialdelikte, zumal diejenigen, deren Strafbarkeit, wie die der Militärvergehen, durch besondere Voraussetzungen in der Person des Thäters bedingt ist. Endlich konnte nur gedacht werden an die das Gebiet des eigentlichen Kriminalunrechts ausmachenden Verschuldungen; nicht an die gesetzlich als Uebertretungen charakterisierten infractions. Immerhin führte das praktische Bedürfnis zu Ueberschreitung der gezogenen Grenzen. In einem besonders wichtigen Punkte, nämlich für die Schifffahrtsverbrechen, also die Verfehlungen gegen die belgische Seemannsordnung griff man in den Bereich des droit particulier hinüber[4], ein Vorgang, der von hoher Bedeutung für das internationale Seerecht gewesen ist und jüngst in dem zur Vollziehung der Brüsseler Generalakte beschlossenen Gesetze Nachahmung gefunden hat.

Daß der Entwurf vom 26. Februar 1867 in seiner Auswahl im Wesentlichen das Richtige getroffen hatte, bezeugte die Volksvertretung nicht allein durch den Gang der parlamentarischen Beratungen[5], son-

3. S. o. § 68 N. 5 ff.

4. C. disciplinaire et pénal pour la marine marchande et la pêche maritime vom 21. Juni 1849.

5. Die Centralsektion der zweiten Kammer erkannte an, daß die Erweiterung des Kataloges von 1833 dans de justes proportions erfolgt sei, Pasinomie 1868 p. 72. Doch hörte man die Meinung aussprechen, daß die Aufzählung zu weit gienge; ibid. p. 74.

dern auch durch die schließliche Annahme der Vorlage [6]. Nur die Textierung der zahlreichen Rubriken bereitete Schwierigkeiten.

Das Projekt war nämlich noch unter der Herrschaft des alten Code von 1810 ausgearbeitet worden [7], hatte sich demnach an die Terminologie dieses seiner alsbaldigen Abschaffung entgegensehenden Gesetzbuchs angeschlossen und dessen Legalthatbestände, Begriffsbestimmungen und Qualifikationen zu Grunde gelegt. Die Regierung brachte diese Bezugnahme zu etwas ungewöhnlichem Ausdruck, indem sie zu den einzelnen Nummern des nunmehrigen A. 1 ihrer Vorlage anmerkungsweise als indications die in Bezug genommenen Gesetzesartikel ziffermäßig allegierte. Bevor es nun — erst im darauf folgenden Winter [8] — zu den Plenarverhandlungen über den Gesetzentwurf kam, wurde mit Recht moniert, daß derselbe auf ein bereits abrogiertes Strafrecht verweise. Es sei unumgänglich, die Citate der notes indicatives in Harmonie mit dem inzwischen in Kraft getretenen neuen StGB. von 1867 zu bringen, auch zugleich im Texte die für extraditionsmäßig erklärten Thatbestände nach Maßgabe des letzteren und nicht des alten C. pén. zu definieren. Der Anregung [9] ist sofort Folge gegeben worden. Der im Justizministerium umgearbeitete A. 1 nahm nicht bloß die gewünschte Korrelation zwischen den Artikelzahlen des alten und des neuen Code vor, sondern amendierte auch, soweit erforderlich, die einzelnen Verbrechensbegriffe. In dieser neuen Gestalt erhielt der Artikel die Zustimmung der Kammern und wurde Landesrecht. Bei der Publikation des Gesetzes hielt man es für angebracht, mit dem Gesetze auch jene Allegate in separaten jeder Nummer beigegebenen Noten mit abdrucken zu lassen. Doch hat darüber nie ein Zweifel bestanden, daß diese indications nicht legis vicem haben. Nur den Wert eines doktrinellen Interpretationsmittels können sie beanspruchen [10].

6. Sie ließ den A. 1 unverändert, nur daß die Nummern 9 und 10 — Bedrohung mit einem verbrecherischen Unternehmen — zu einer einzigen verschmolzen wurden. Ein anderer Amendementsvorschlag fiel durch, s. o. § 68 N. 17.

7. S. o. § 69.

8. S. o. § 68. N. 11.

9. Des Abgeo. Lelièvre, in der Kammersitzung vom 5. Februar 1868.

10. Vgl. de Semerpont 9 n. Das Nicht-allegat eines § des StGB. kann nicht als Ausschluß des Extraditionsrechts gedeutet werden. Die indications bieten in der That einige Inkorrektheiten, wie auch Haus II nr. 959 n. 18 (stillschweigend) zu erkennen giebt. — Anders verhält es sich da, wo solche Allegate zu einem Bestandteil der Verträge gemacht worden sind. Hier haben sie allerdings limitative Bedeutung. Von den belgischen Konventionen ist nur die mit Bayern am 17. Oktober 1869 geschlossene nach dieser Methode ausgearbeitet worden. Den einzelnen

Als dann in der Diät von 1873—74 der Gesetzgeber abermals an eine Totalrevision des Auslieferungsrechts gieng, fand er an jenem Katalog weder etwas abzustreichen, noch hinzuzufügen, noch umzustellen. Die neue Vorlage beschränkte sich auf zwei unwesentliche Modifikationen [11]. Die parlamentarische Beschlußfassung, der die Nomenklatur unterworfen wurde, führte zu keiner Abänderung. Und bei der Publikation des neuen, heute geltenden Gesetzes von 1874 ließ man nunmehr zweckmäßiger Weise die Anmerkungen mit den Artikelzahlen hinweg. Doch haben die Novellen von 1886 und 1889 im Interesse der Abkürzung Gesetzescitate in den Text der neu hinzugefügten Nummern aufgenommen.

Nach alledem ist gegenwärtig die belgische Regierung ermächtigt, den von ihr einzugehenden Auslieferungsverbindlichkeiten folgenden Umfang zu geben. Als extraditionsmäßig gelten die nachstehend in der gesetzlichen Reihenfolge verzeichneten strafrechtlichen Thatbestände:

1. Tötungsverbrechen und Notzucht. Die Aufzählung der Deliktsbegriffe ist aus dem Gesetze von 1833 unverändert herübergenommen. Es handelt sich also um die im C. pén. von 1867 a. 393—397 spezialisierten Thatbestände, sowie um das Verbrechen des viol in dem durch das belgische Recht gezogenen Rahmen, a. 375—378. Fahrlässige Tötung ist ausgeschlossen.

2. Brandstiftung ebenso wie im Gesetze von 1833; darunter fällt auch Zerstörung durch explodierende Stoffe [12], C. pén. a. 510—518. 520. Fahrlässige Brandstiftung gilt als ausgeschlossen [13].

3. Fälschungsdelikte. Durch Amplifizierung des Gesetzes von 1833 [14] sind sämtliche im C. pén. L. II T. III Ch. II und IV aufgeführten Thatbestände zu Extraditionsdelikten erklärt worden; auch der wissentliche Gebrauch gefälschter Urkunden und Depeschen, C. pén. a. 197. 212 [15]; desgleichen die Fälschung von Pässen u. dergl., C. pén. a. 198—209 [16]. Eine Ergänzung hiezu bringt die Nr. 23.

Nummern der Liste sind hier die einschlagenden Artikel der beiderseitigen Strafgesetzbücher inseriert worden. Der Vertrag des deutschen Reichs von 1874 hat, um Schwierigkeiten und Weiterungen zu verhüten, von solchen Citaten abgesehen; Deutscher Bundesrat, Drucksachen 1873 Nr. 130. In einigen Konventionen begegnen gelegentlich einzelner Reate Verweisungen auf die Strafgesetze der vertragenden Teile.

11. Aufnahme der Hehlerei in Nr. 30, s. o. § 68 N. 32; desgleichen Erweiterung von Nr. 19, s. o. § 69 N. 15.

12. So ausdrücklich das Allegat zum Gesetz von 1868.

13. Von den Allegaten wird a. 519 übergangen.

14. S. o. § 27 N. 3. Das Allegat von 1868 nimmt den A. 210 — Fälschung der Fremdenlisten von Vermietern u. s. w. — aus.

15. Eine nachträgliche Amendierung, Pasinomie 1868 p. 74. S. o. § 27 N. 4.

16. Eine Neuerung gegenüber dem älteren Recht; s. o. § 27 N. 5.

4. Münzdelikte. Die unter den generellen Begriff der fausse monnaie fallenden Thatbestände, C. pén. L. II T. III Ch. I, werden limitativ aufgezählt, auch der Betrug bei Auswahl der Probestücke ibid. a. 171. 172 hinzugefügt.

5. Falsches Zeugnis und falsche Aussage von Sachverständigen und Dolmetschern; letztere ein Zusatz zum Gesetze von 1833; demnach die in C. pén. a. 215—221. 224 al. 1 vorgesehenen Thatbestände [17]. Weitere Eidesdelikte werden unter Nr. 21. 22 aufgeführt.

6. Die viel umfassende Nummer stimmt inhaltlich mit der entsprechenden des Gesetzes von 1833. Es fallen unter sie die Thatbestände: Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Erpressung, C. pén. a. 461—476 [18]; desgleichen Prellerei (escroquerie), ibid. a. 496. 497; Erpressung im Amte, ibid. a. 243. 244. Amtsunterschlagung, ibid. a. 240. 241. 244 al. 2 [19].

7. Betrügerischer Bankerott, C. pén. a. 489, wie im Gesetz von 1833. Dazu sind gekommen die neuen Thatbestände der fraudes commises dans les faillites, C. pén. a. 490. Im Falle des einfachen Bankerotts ist die Auslieferung nach wie vor unzulässig [20].

8. Bildung von Banden. Es handelt sich um die im französisch-belgischen Recht und zwar im C. pén. von 1867. L. II T. VI Ch. I vorgesehenen Verbrechen und Vergehen, a. 322—324; nicht um die unbefugte Sammlung von militärischen Streitkräften, a. 126. 127. Letztere ist als politisches Delikt nicht auslieferungsmäßig.

9. Bedrohung mit einem verbrecherischen Unternehmen gegen Personen oder Vermögen, aber nur unter der Voraussetzung, daß auf die den Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Bedrohung bildende Handlung Tod, Zwangsarbeit oder Zuchthaus gesetzt ist, also C. pén. a. 327—331. Die Lex Duchesne hat die Nummer um einen neuen Thatbestand bereichert [21].

---

17. Seltsamer Weise fehlt in den Allegaten a. 221.

18. Für die Begriffsbestimmungen sind die Definitionen des C. pén. L. II T. IX Ch. I Sect. III heranzuziehen. Uebrigens nehmen die Allegate auch auf a. 488, widerrechtliche Anfertigung oder Veränderung von Schlüsseln, Bezug, was nicht zulässig erscheint.

19. Haus II nr. 959 n. 18 will auch a. 245 herangezogen wissen: Eigennutz bei Verwaltung eines öffentlichen Amtes.

20. S. o. § 27 N. 12.

21. S. o. § 69 N. 32. Hervorzuheben ist, daß das Verbrechen, dessen Anregung oder Anerbietung strafbar gestellt wird, mit der Strafe des Todes oder der Zwangsarbeit belegt sein muß. Steht Zuchthaus- oder Festungsstrafe darauf, also

10. Abtreibung der Leibesfrucht, C. pén. a. 348—353.

11. Bigamie, C. pén. a. 391.

12. Widerrechtliche Freiheitsentziehung und Hausfriedensbruch, C. pén. a. 434—442. Die Rubrik bemerkt, die Kapitelüberschrift des Gesetzbuchs reproduzierend, daß die Handlung um auslieferungsmäßig zu sein, von Privatpersonen begangen sein müsse [22].

13. Raub oder Verheimlichung eines Kindes, C. pén. a. 364. 365; Unterschiebung, Unterdrückung, Verwechslung von Kindern, C. pén. a. 363.

14. Aussetzung oder vorsätzliches Verlassen eines Kindes. Die Rubrik gibt die Ueberschrift von C. pén. L. II T. VII Ch. II wieder, verweist also auf die in a. 354—360 gegebene reiche Casuistik.

15. Entführung minderjähriger Personen, Ch. IV des nämlichen Titels, die Fälle von C. pén. a. 368—371.

16. Gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, demnach die Fälle von C. pén. a. 373. 374.

17. Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren, C. pén. a. 372 [22a].

18. Gewohnheitsmäßige Förderung der Unzucht von oder mit Minderjährigen. Die Rubrik wiederholt wörtlich den in C. pén. a. 379 nebst a. 380—382 formulierten Deliktsbegriff.

19. Vorsätzliche Körperverletzung, sei es, daß sie mit Ueberlegung verübt worden, C. pén. a. 398 al. 2. 399 al. 2, sei es, daß sie eine schwere ist; nämlich daß sie eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigkeit, Verlust eines Organs oder seines unumschränkten Gebrauchs, oder eine schwere Verstümmelung [23] herbeigeführt; sei es, daß sie den Tod zur Folge gehabt hat, C. pén. a. 400. 401. 409. 410 [24].

---

namentlich wenn das Verbrechen ein einfach politisches ist, s. o. § 41 N. 28, so bleibt Vorschlag, Annahme, Anerbieten straflos; Pasinomie 1875 p. 307.

22. Hiezu ist § 41 N. 34. 47 zu vergleichen.

22a. A l'aide de la personne d'un enfant heißt: unter Mißbrauch eines Kindes. Wunderlich übersetzte der Württembergische Vertrag von 1870 Nr. 16: unter Beihilfe eines Kindes.

23. Eine Neuerung des Gesetzes von 1874, wodurch eine im Jahre 1868 durch ein Redaktionsversehen gelassene Lücke ausgefüllt wurde, s. o. zu § 69 N. 15.

24. Die Allegate haben freilich die ganze Artikelreihe von 400—410 herangezogen, womit sie also auch auf die vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransports Bezug nahmen. In den Kammerverhandlungen von 1874 wurde diese Intention bestätigt, Pasinomie 1874 p. 88 n. 3. Viele belgische Verträge haben hienach den Thatbestand ausdrücklich sich inkorporiert, der französische Vertrag von

20. Vertrauensmißbrauch und Betrügerei (tromperie). Diese Nomenklatur verweist auf die Ueberschriften der Sect. II und III aus dem Des fraudes handelnden C. pén. L. II T. IX Ch. II; demnach auf die sehr mannigfachen Reate von a. 491—494, sowie auf die in a. 498—501 vorgesehenen Fälle der Waren- und Lebensmittelverfälschung [24a].

21. Anstiftung von falschen Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschern, C. pén. a. 223. 224 al. 2, womit die bei Nr. 5 verbliebene Lücke nachgeholt wird. Ebenso verhält es sich mit Nummer

22. Falsches Schwören eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides, C. pén. a. 226. Fahrlässigkeit beim Ableisten des Eides wird durch das belgische Recht ebensowenig vorgesehen wie fälschliche Versicherung an Eidesstatt.

23. Weitere Fälschungsdelikte. Die Rubrik stellt sich als Ergänzung von Nr. 3 dar und holt Ch. III des C. pén. L. II T. III nach, sieht also trotz ihrer limitativen Fassung die fälschliche Anfertigung aller dort aufgeführten öffentlichen und privaten Wahr- und Wertzeichen, zugleich den Gebrauch derselben, also alle die in C. pen. a. 179—189 sich findenden Delikte vor. Das Gesetz über das Urheberrecht von 1886 hat jüngst die Rubrik um einen neugeschaffenen Thatbestand erweitert [25].

24. Diese Rubrik ist die Ueberschrift des von den Amtsdelikten handelnden C. pén. L. II T. IV Ch. IV. Sie bezieht sich auf die in den a. 246—252 pönalisierten Fälle der aktiven und passiven Bestechung; desgleichen auf die widerrechtliche Annahme und Anbietung von Geschenken an öffentliche Bedienstete [26].

25. Unter dieser Nummer finden sich zweierlei ganz verschiedene Deliktsarten zusammengetragen. Einmal nämlich bringt sie alle die Fälle vorsätzlicher Sachbeschädigung, welche C. pén. L. II T. IX Ch. III in den Ueberschriften von Sect. II. III. IV aufführt, womit a. 521—534 dem Auslieferungsrecht unterworfen werden. An zweiter Stelle figuriert das Vergehen des thätlichen Widerstandes

1869 (und 1874) Nr. 31 in der Fassung: les actes attentatoires à la libre circulation sur les chemins de fer, prévus à la fois par les a. 406—408 du C. pén. belge et par les a. 16. 17 de la loi française du 15. juillet 1845 (das französische Eisenbahnpolizeigesetz). Streng genommen gibt der Wortlaut der Rubrik hiefür keine hinreichende Deckung. Vgl. u. N. 41.

24a. Vgl. hiezu u. N. 43.

25. S. o. § 69 N. 36.

26. Vgl. hiezu o. § 68 N. 17.

gegen die von der zuständigen Autorität angeordneten öffentlichen Arbeiten, also C. pén. L. II T. V Ch. IV, a. 289—291 des Gesetzbuchs. Die wunderliche Zusammenstellung erklärt sich daraus, daß bei Ausarbeitung des Artikels noch der alte C. pén. mit seinen schlecht geordneten Artikeln 437—443 vorlag. Auf weitere Fälle der Sachbeschädigung kommen dann wieder zurück die beiden folgenden Nummern, zunächst

26. Hier werden die in der Sect. V des vorgenannten Kapitels III überschriftlich verzeichneten vorsätzlichen Beschädigungen von Feldern, Baumpflanzungen [27], Bäumen und Reisern auslieferungsfähig gemacht, also die a. 535—537, demnach auch a. 543. 544. Dies ist im Interesse der Grenzbevölkerung geschehen [28]. Aus dem nämlichen Motive erklärt sich die Nummer

27. Vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Ackerbaugerätschaften, C. pén. a. 536 und die vorsätzliche Tötung oder Verletzung von Tieren, Sect. VI des nämlichen Kapitels, also C. pén. a. 538—542 und a. 543. 544.

28. Mit dieser Nummer beginnen die Schiffahrtsdelikte. Sie enthält einen den französischen Rechtsgebieten eigentümlichen [29] Thatbestand. Und zwar betrifft sie den Schiffsführer, der gegen die beim Abandonnieren des Schiffes zu beobachtenden Pflichten (C. de commerce a. 241; für Belgien neuerdings das abgeänderte II. Buch des Handelsgesetzbuchs vom 21. August 1879 A. 31) sich vergeht; auch denjenigen, der sein Engagement bricht [30]. Die Fälle sind im Code disciplinaire et pénal pour la marine marchande vom 21. Juni 1849 a. 28—30 spezialisiert.

29. Diese Nummer, die ausführlichste von allen, gleich der vorigen, im Interesse des Handels und der Schiffahrt zur See aufgenommen, reproduziert im Anschluß an den Text des eben angeführten Spezialgesetzbuchs alle einzelnen verbrecherischen Thatbestände, die dort unter der Ueberschrift Des crimes maritimes in a. 31—40 aneinander gereiht

27. Plants nicht plantes. Dem Druckfehler bin ich wiederholt in Abdrücken des Gesetzes begegnet, und daraus erklärt sich, daß die Verwechslung auch in die Verträge übergegangen ist. Der Vertrag mit Deutschland von 1874 sagt in der deutschen Redaktion: „Pflanzen aller Art."

28. Pasinomie 1868 p. 76. Vgl. hiezu o. § 65 N. 21.

29. Demnach nur von wenig Verträgen aufgenommen; nämlich von dem mit Italien 1875 Nr. 17. Salvador 1880 Nr. 37. Rumänien 1881 Nr. 17. Serbien 1881 Nr. 17. Mexiko 1881 Nr. 37 der Verbrechensliste. Die französische Konvention von 1869 (und 1874) enthält in der Nr. 38 einen Verweis auf das oben erwähnte belgische Gesetz A. 28—40 und die französischen vom 10. April 1825 und 24. März 1852.

30. So die Allegate zu der Nummer.

sind. Hauptfälle sind das Strandenlassen des Schiffes und die Meuterei. Die Piraterie im Sinne des Völkerrechts ist kein auslieferungsmäßiger Thatbestand [31].

30. Die Sachhehlerei, C. pén. a. 505. Wie es dazu kam, daß dieses Delikt durch ein eigenes am 1. Juni 1870 ergangenes Gesetz der Verbrechensliste hinzugefügt worden, ist oben berichtet [32]. Das Auslieferungsgesetz von 1874 hat ihm seine Stelle belassen. Voraussetzung ist, daß die Verbrechen oder Vergehen, durch welche die Sachen erlangt worden, auslieferungsmäßig sind.

31—33. Die letzten Nummern. Sie enthalten eine Neuerung des Gesetzes vom 3. Juli 1890, die Verfehlungen gegen die Brüsseler Generalakte [33]. Auslieferungsmäßig ist zunächst der Handel mit Sklaven, der Dienst auf Sklavenschiffen, das Chartern, Befrachten, Ausrüsten von solchen, a. 1—3. 5 jenes Gesetzes; sodann den Widerstand gegen die Visite eines in Gemäßheit der Generalakte vorgehenden Kriegsschiffes, a. XLII ff. derselben; endlich die Verfehlungen gegen das über die Einführung von Schußwaffen und Munition in Afrika beschlossene Régime, a. 6 des Gesetzes.

Ueberblicken wir dieses Verzeichnis, so ergibt sich, daß der belgische Gesetzgeber einen sehr erheblichen Teil des gemeinen Strafrechts dem internationalen Rechtshilfeverkehr zugänglich gemacht hat [34]. Vom Meuchelmord herunter bis zur Beschädigung von Kulturen oder Tierquälerei, von Falschmünzerei bis zur Verfälschung von Lebensmitteln und dem Gebrauch verfälschter Briefmarken, von Fällen, die mit Todesstrafe bedroht sind bis zu solchen, auf welchen einmonatliche Gefängnisstrafe im Maximum steht, reicht der Umfang, in welchem die Behörden in den Stand gesetzt sind, unter Voraussetzung vertragsmäßiger Reziprozität Auslieferungen von in gerichtlicher Untersuchung stehenden Personen fremder Nationalität zu gewähren. Was dieser Umfang bedeutet,

---

31. Höchst auffällig daher die Redaktion des britischen Vertrages von 1872 Nr. 16 (und 1876 Nr. 17). Der französische Text sagt korrekt: Prise d'un navire par les marins ou passagers par fraude ou violence envers le capitaine; der korrespondierende englische Text legt Schedule I der dortigen Extraditionsakte, s. o. § 60 N. 53, zu Grunde und formuliert: Piracy by law of nations! Eine ähnliche Inkongruenz enthält der nordamerikanische Vertrag von 1874 Nr. 3 (und 1882 Nr. 5). Vgl. zu dieser Nummer Lammasch 155 ff.

32. S. o. N. 11 und § 68 N. 32.

33. S. o. § 69 N. 37.

34. Etwa die Hälfte, so meinte in der Repräsentantenkammer am 7. Mai 1875 der Abgeo. Thonissen.

ersieht man am besten, wenn man die Thatbestände des Strafgesetzbuchs sich vergegenwärtigt, für welche Auslieferungen gesetzlich verboten sind.

Von den neun, je einen Titel umfassenden Gruppen, zu welchen der durch vorsorgliche und reiche Spezialisierung des kriminellen Unrechts sich auszeichnende C. pén. von 1867 in seinem zweiten Buch, dem speziellen Teil, die einzelnen Strafandrohungen vereinigt hat, scheiden zunächst gänzlich aus die Verbrechen und Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates (Titel I). Sie dürfen unter keinen Umständen zum Gegenstand einer Vertragspflicht gemacht werden, mögen sie als politische Delikte zu qualifizieren sein oder nicht [35], mögen sie zusammengesetzte Thatbestände darstellen oder einfache. Auch das komplexe politische Delikt ist und bleibt ein politisches Delikt [36]. Und die Verbrechen im Sinne von a. 101—103 des C. pén. — attentats et complots contre le Roi, contre la famille royale — verübt gegen das monarchische Oberhaupt eines fremden Landes oder Mitglieder seiner Dynastie, sind dem Auslieferungsrechte entzogen, auch wenn eines der in A. 1. 9. 12. 19 des obigen Verzeichnisses vorfindlichen Delikte ein Thatbestandsmoment bildet. Doch hat das Gesetz vom 22. März 1856 Vollmacht gegeben, für gewisse Attentate Extraditionspflichten ausnahmsweise zu übernehmen. Sie sollen für den Rechtshilfeverkehr als nicht politisch in Betracht kommen dürfen [37].

Ebenso wie mit Titel I verhält es sich mit Titel II, der die Verbrechen und Vergehen gegen die durch die Konstitution gewährleisteten Rechte enthält. Auch sie können nur zum Teil als politische Delikte gelten [38]. Doch ist keines von ihnen auslieferungsmäßig, insbesondere nicht die Religionsdelikte.

Dagegen ist fast die ganze durch Titel III geregelte Materie, die Delikte gegen Treu und Glauben umfassend, aufgenommen worden.

---

35. Die Frage, ob diese Legalqualifikation zutrifft oder nicht, ist, wie wir o. S. 276 gesehen haben, darum von Bedeutung, weil eine an sich extraditionsmäßige Strafthat unter den Asylschutz tritt, sobald sie in Konnex mit einem **politischen** Thatbestande begangen ist. Ein Versuch, die politischen Thatbestände hienach aus der Reihe der Staatsverbrechen begriffsmäßig auszuscheiden, ist o. § 41 gemacht worden.

36. S. o. § 42 N. 65 ff.

37. Das Nähere s. o. § 51.

38. Es kämen als solche in Betracht die Délits relatifs à l'exercice des droits politiques, neuerdings im Code électoral vom 18. Mai 1872 vorgesehen; s. o. § 37 N. 7. § 41 N. 46. Desgleichen der Eingriff der Amtsgewalt in die Freiheit der Person, in Gemäßheit der o. S. 279 charakterisierten Anschauung; s. o. N. 22 und § 41 N. 34 N. 47.

Nur das letzte Kapitel — Usurpation von Aemtern, Titeln und Namen — ist dem Gesetze fern geblieben.

Von Titel IV, die Amtsdelikte betreffend, sowie von Titel V, der die von Privaten gegen die öffentliche Ordnung begangenen Rechtsverletzungen verzeichnet, ist nur Weniges unter das Auslieferungsrecht gestellt worden, obwohl sie nicht als politische Delikte gelten können[39]. Nicht anders verhält es sich mit Titel VI, der die Verschuldungen gegen die öffentliche Sicherheit umfaßt[40].

Die übrigen Titel VII—IX sind fast ihrem Gesamtinhalt nach dem Auslieferungsgesetze einverleibt worden. Von Titel VII, der die Delikte gegen Familienstand und öffentliche Moral betrifft, fehlen nur die Thatbestände der Erregung öffentlichen Aergernisses, sowie der Ehebruch. Von Titel VIII, Verbrechen und Vergehen gegen Personen ist übergangen die leichte Körperverletzung, die fahrlässige Tötung und Körperverletzung, die Gefährdung eines Eisenbahnzuges[41], das Duell[42], die Verleumdung und Beleidigung, die Offenbarung von Geheimnissen, die die Gesundheit zerstörende oder schwer beschädigende Zusammensetzung von Lebensmitteln[43]. Endlich von Titel IX — Delikte gegen das Eigentum — hat das Gesetz nur die wenigen unter der Ueberschrift: Quelques autres fraudes zusammengestellten Unredlichkeiten, sowie einige Fälle der Sachbeschädigung unberücksichtigt gelassen.

Aufgabe der Vertragsschließung ist es nun, aus der gesetzlichen Liste diejenigen Thatbestände speziell auszuwählen, welche den Rahmen der einem bestimmten Lande gegenüber zu übernehmenden Rechtshilfepflichten ausfüllen sollen. Denn nach wie vor haben auch die Konventionen das Enumerationsprinzip zu Grunde zu legen[44]. Die Rechtshilfe darf von Belgien niemals als eine generelle zugesagt werden. Sie muß im Voraus auf gewisse Reate abgestellt sein, welche nach Maßgabe des Gesetzes zu bezeichnen sind.

39. Dem Gesetze fehlen namentlich die Thatbestände der Rebellion, s. o. § 41 N. 31—33, der Angriffe gegen die Staatsgewalt, der Verletzung amtlicher Siegel, der Nichterfüllung von Lieferungsverträgen, s. o. § 41 N. 25; formelle Preßvergehen, verbotenes Spiel, unbefugte Offenbarung von Fabrikgeheimnissen u. s. w.

40. Namentlich fehlen dem Gesetze das Entlaufenlassen von Gefangenen, das Verborgenhalten von Verfolgten oder Getöteten.

41. Hiezu aber ist zu vgl. N. 24.

42. S. o. § 27 N. 2. § 65 N. 20. Lammasch 140. 172.

43. Dieses Delikt, a. 454—456 C. pén. hätte im Auslieferungsgesetz nicht fehlen sollen. Dessen Nr. 20 füllt die Lücke nicht aus; s. o. N. 24a.

44. S. o. § 26.

Nur hat dieses nichts dagegen einzuwenden, wenn für die aufgezählten Verbrechensarten generelle Schranken gesetzt werden, die in der Absicht, die zu übernehmende Verbindlichkeit nicht ungebührlich anwachsen zu lassen, innerhalb der rubrizierten Deliktsbegriffe asylmäßige Fälle von auslieferungsmäßigen scheiden. Den Maßstab, an dem die Franzosen bis 1869 festhielten, indem sie nur die mit Kriminalstrafen belegten Verfehlungen der Extraditionspflicht unterwarfen[45], hat freilich, wie wir gesehen haben, das belgische Recht von vorneherein nicht als einen geeigneten erachtet. Und nachdem der Gesetzgeber von 1868 den Kreis der in Betracht kommenden Verbrechen und Vergehen so beträchtlich erweitert hat, ist von den Verträgen die gewünschte Schranke der Auslieferungspflicht nach einem für Belgien neuen Prinzipe gestaltet worden[46]. Dasselbe will den Strafsatz, mit welchem ein bestimmter Thatbestand im Minimum bedroht ist, als vertragsmäßigen Auslieferungsrahmen festgehalten wissen. Es waren die Franzosen, die der belgischen Regierung in ihrem Mustervertrage von 1869 (und danach in dem heute geltenden von 1874) eine Limitierung dieser Art, wenn auch nicht für die aufgeführten Verbrechen im e. S., so doch für Vergehen plausibel machten. En matière correctionelle ou de délits, so heißt es dort, soll für verurteilte Personen ein Strafminimum von einem Monat Gefängnis[47]; dagegen für bloß Angeschuldigte eine eventuelle Strafdrohung von zwei Jahren Gefängnis, oder deren Rückfälligkeit[48] die Rechtshilfepflicht abgrenzen; und für das Strafmaß soll das Gesetz des jeweils reklamierenden Landes entscheidend sein. Namentlich mit entlegenen Ländern hat Belgien späterhin gern diesem Systeme Raum gegeben[49], und die Franzosen sind bestrebt gewesen, es allgemein ihren späteren Konventionen zu Grunde zu legen[50]. Auch in den Ueber-

45. S. o. § 45 N. 35. § 26 N. 6.

46. Dem älteren Völkerrecht indessen, zumal den italienischen Konventionen ist es wohl bekannt gewesen, s. o. § 26 N. 7; vgl. auch § 27 S. 47 a. E.

47. Nicht, wie Bernard II 230 und Lammasch 129 angegeben, zwei Monate.

48. Hier hat die Analogie der Fälle Platz gegriffen, in welchen nach französischem Rechte die Freilassung domizilierter Untersuchungsgefangener aus der Haft gegen Sicherheitsleistung stattfinden muß; a. 113 C. d'instruct. cr. in der Fassung vom 14. Juli 1865.

49. Von europäischen Mächten wurde mit Rußland 1872 und mit Oesterreich-Ungarn 1881 Androhung einjähriger Gefängnisstrafe normiert, ohne der Verurteilten zu gedenken. Vgl. Lammasch 128 N. 6. 7. 129.

50. Die Limitierung fehlt in den französischen Konventionen mit Dänemark von 1877 und mit Großbrittannien von 1876, vermutlich wegen der Divergenz der Strafsysteme. Mehrfach aber wird das Maß anders, und zwar höher limitiert; auch von der Berücksichtigung der Rückfälligen Abstand genommen.

einkünften anderer Länder, zumal Italiens[51] hat es Nachahmung gefunden. Und beide Mächte, Frankreich wie Italien, waren gewillt in den Entwürfen ihrer Auslieferungsgesetze, die die Enumerationsmethode aufgaben und die Auslieferungsmäßigkeit an alle, nicht ausgenommenen Straffälle knüpften[52], daraus eine allgemeine Schranke des Auslieferungsrechts zu machen. Dem Vorgange haben sich die Extraditionsgesetze anderer Staaten angeschlossen[53]. Hiebei pflegt aber der Strafsatz des ersuchten Staates als der Norm gebende festgehalten zu werden[54].

Vergleichen wir zum Schluß die Vertragslisten der auslieferungsmäßigen Delikte mit denjenigen des Gesetzes, so ergiebt sich ein überaus buntes Bild. Der Umfang, in welchem Rechtshilfe geleistet wird, ist den verschiedenen Staaten gegenüber ungemein verschieden. Diese Ungleichheit erklärt sich keineswegs allein aus der geographischen Lage der vertragenden Teile[55]. Sie dürfte überhaupt nicht belgischer Initiative sein, sondern sich darauf gründen, daß auf Seite des Vertragsgegners das Maß der Bereitwilligkeit, den weitgespannten Rahmen des Gesetzes zu konventionalisieren, von verschiedener Stärke war. Da nun ohne Vertragstitel keine Auslieferung gewährt werden darf, so ist damit für das Land ein auffälliges und bedenkliches Differenzialsystem begründet worden[56]. Was dem einen Staat anstandslos bewilligt wird, muß dem andern versagt werden. Ja, bei der Notwendigkeit, die rubrizierten Thatbestände dem Strafrecht der anderen Partei anzupassen, erscheint

---

51. Hier sogar als Verwaltungsgrundsatz. Atti della commissione ministeriale p. 198.

52. S. o. § 26 N. 22. Einwendungen dagegen bei Bernard II 231.

53. Auslieferungsgesetz für Argentina von 1885 A. 2 (Androhung einjähriger Gefängnisstrafe); für Peru von 1888 A. 2 (Gefängnis nicht unter zwei Jahren). Für die Schweiz von 1892 A. 3 (wegen leichterer Vergehen kann die Auslieferung verweigert werden, namentlich, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt).

54. Anders wiederum der Entwurf zur Kodifikation des internationalen Strafrechts von Montevideo, s. o. § 55 N. 16, A. 21. Er legt in Ausführung des Territorialprinzips lediglich die Straffätze des ersuchenden Landes zu Grunde. Doch würde nach A. 6 in Fällen, wo demgemäß Auslieferung nicht stattfinden darf, die Abstrafung durch den Asylstaat unter Umständen zulässig sein (wenn ich richtig verstehe).

55. Wie die Liste in den Verträgen mit Frankreich 39, mit der Schweiz 37, mit Deutschland 34 Nummern aufweist, so führt auch der Vertrag mit Peru (von 1874) und mit Mexiko deren 39 auf. Am dürftigsten ist die Liste in den beiden Konventionen mit den V. Staaten von Amerika von 1874 (und 1882). Sie weist nur 8 (10) Nummern auf. — Einmal ist es vorgekommen, daß man in einem späteren Vertrage die ältere Liste reduziert hat; nämlich gegenüber Peru 1874 und 1888.

56. Eine drastische Illustration desselben gewährt das Recht der belgischen Klausel, s. o. § 42 N. 71. § 52 N. 20.

die Rechtsungleichheit erheblich gesteigert. Die nämlichen Verbrechensbegriffe haben in den verschiedenen Verträgen einen verschiedenen Umfang. Und die Thatsache, daß die Strafgesetzgebung unserer Staatenwelt sich in stetem Flusse befindet, veranlaßt es, daß der kriminalistische Inhalt, den die in den Katalogen aufgezählten Rubriken aufweisen, nicht von konstanter Bedeutung sein kann. Die zahlreichen Rechtsfragen, die bei Anwendung eines Vertrages diese unvermeidliche Divergenz mit sich führt, sind oben ausführlich erörtert worden[57].

§ 71. Gegenüber diesem Differenzialfuß erscheint das Auslieferungsverfahren, wie es die belgischen Konventionen seit 1868 normieren, im wesentlichen einheitlich geordnet, nur bisweilen durch besondere auf Retorsion beruhende Anforderungen modifiziert[1]. Hier waren die Verträge durch die Gesetzgebung gebunden, welche — im Jahre 1874 zum Abschluß gekommen — die Auslieferungsprozedur in Voraussetzung, Form und Instanzen so eingehend geregelt hat, daß für konventionelles Recht wenig Raum bleibt. Sie haben diese Vorschriften — auch jetzt zuweilen nicht ohne Schwierigkeiten zu begegnen[2] — sich bereitwillig, vielfach wörtlich einverleibt[3]. Und wie vermöge ihrer Reziprozität das belgische Verfahren auch für andere Länder zum Muster geworden, ist oben bereits mehrfach zur Sprache gekommen.

Nach belgischem Gesetz ist zu unterscheiden die ordentliche Auslieferung (la procédure d'extradition régulière) von der im Transit erfolgenden, s. g. Durchlieferung; und die Personenauslieferung von der Sachauslieferung. Dagegen entbehrt die Auslieferung im abgekürzten Verfahren, welche in der Praxis sich Bahn gebrochen hat, einer gesetzlichen Grundlage. Auch in den Verträgen hat sie keine Aufnahme gefunden[4].

Im ordentlichen Verfahren wird die Auslieferung gerichtsflüchtiger Personen gewährt auf Vorlegung eines Haftbefehls, also einer richterlichen, auf Verbringung des Angeschuldigten in Untersuchungshaft ge-

57. S. o. § 28. 29.

1. So in den Verträgen mit England und den V. Staaten von Amerika, s. o. § 31 N. 12. § 32 N. 32.

2. S. o. § 31 N. 22; zumal bei den Engländern. Höchst wunderlich lesen sich für einen Engländer die im älteren Vertrage von 1872 A. 3 entwickelten Auslieferungsrequisite. Der neue von 1876 hat sie vereinfachen können, s. u. N. 14.

3. Mit Weglassung der Internen des belgischen Rechts, s. o. § 32 a. E.

4. S. das Nähere o. § 33 zu N. 28 ff.

richteten Verfügung. Dies ist die einschneidende Neuerung des Gesetzes von 1874. Formell bestand sie darin, daß dasjenige Requisit, an welches das belgische Recht früherhin die Verhängung provisorischer Auslieferungshaft geknüpft hatte, nunmehr für hinlänglich erachtet wird, um eine definitive Auslieferungshaft zu erwirken [5]. Nur wird eingeschärft, daß der zu produzierende Haftbefehl die genaue Angabe des Thatbestandes enthalten muß, worauf er sich gründet [6]. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Erfordernisse, die er zu erfüllen hat, alle die o. auf S. 120—122 entwickelten Rechtsgrundsätze weiter. Auch hat der Gesetzgeber ausdrückliche Vorsorge getroffen, was vor 1874 nicht geschehen war, daß dem mandat d'arrêt gleichzustellen sei tout autre acte ayant la même force [7].

Aber der Haftbefehl ist nicht der einzige Auslieferungstitel. Praktisch freilich kommt er naturmäßig vornehmlich in Betracht. Aber der Gesetzgeber stellt ihn nur neben diejenigen des bisherigen Rechtes, wie sie in allmählicher Amplifizierung schließlich im Jahre 1868 wahlweise fixiert worden waren. Der damals beschlossene A. 2 ist in den A. 3 des gegenwärtig geltenden Gesetzes übernommen worden, und dieses läßt jene älteren Requisite noch immer an erster Stelle figurieren. Trotz der vielbeklagten Unzuträglichkeiten, die deren Anpassung an fremdländische Prozeßformen mit sich führt, hat man mit Recht Bedenken getragen sie wegzulassen und für entbehrlich zu erklären. Ein Strafurteil muß unter allen Umständen ein für sich genügender Auslieferungsgrund sein. Und selbst, wenn ein solches noch nicht ergangen, wird es immer Auslieferungsfälle geben, wo ein richterlicher Haftbefehl gegen den Abwesenden aus rechtlichen Gründen [8] nicht hat ergehen können. So haben

---

5. Ueber diesen Begriff s. o. § 31 N. 30. 31.

6. S. o. § 28 N. 10. Im Falle der Unvollständigkeit soll die Möglichkeit der Ergänzung gewährt werden, Erlasse vom 30. Juli 1875 und vom 16. Februar 1878, de Semerpont 222. 245.

7. Die Frage, welchem gerichtlichen (also nicht staatsanwaltschaftliche) Akte diese Kraft beiwohne, entscheidet sich nach dem Recht des ersuchenden Landes, s. o. § 33 N. 17. Im französischen Recht würde hiehin gehören das mandat de prise de corps, C. d'instruct. crim. a. 232; nach früheren deutschen Partikularrechten die gerichtlichen zur Vollstreckung eines Vorführungsbefehls erlassenen Steckbriefe (z. B. Württ. StPO. von 1868 A. 94). Nach heutigem deutschen Recht gerichtliche Steckbriefe im Falle von StPO. § 131 Abs. 2. Das belgische Justizministerium rechnet hieher jedes mandat de capture délivré soit au pied d'extraits d'arrêt ou de jugement, soit dans une forme analogue; Erlaß vom 21. April 1875, de Semerpont 218. Der Zweifel von Lammasch 551 N. 12 ist ungegründet.

8. So im früheren französischen Recht, wenn der auf freiem Fuße belassene

denn jene von den früheren Gesetzen geforderten Dokumente auch heute noch ihre Bedeutung für die Prozedur bewahrt. Dem Haftbefehl gegenüber kommen sie darin überein, daß sie ein zum Abschluß gebrachtes gerichtliches Verfahren, sei es Haupt-, sei es Vorverfahren belegen; wogegen es dabei bleibt, die Rechtshilfe niemals an die bloße Bescheinigung, daß eine Untersuchung eingeleitet sei, zu knüpfen [9].

Hienach ist die fremde Regierung in der Lage, einen von ihr gestellten Auslieferungsantrag, wenn sie einen Haftbefehl nicht produziert, zu stützen: 1) auf ein verurteilendes Erkenntnis, mag dasselbe gegen einen anwesenden Angeklagten, oder gegen einen ausgebliebenen, demnach als Versäumnisurteil [10], ergangen sein; 2) auf die Versetzung in den Anklagestand. Die vorzulegende Urkunde soll sein entweder der Anklagebeschluß des Appelhofes in Schwurgerichtssachen, oder der Verweisungsbeschluß der Ratskammer, oder endlich — seit dem Gesetz von 1868 A. 2 und 5 — un acte de procédure criminelle, émané du juge compétent [11] décrétant formellement ou opérant de plein droit [12] le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive. Wie man sieht, werden Begriffe des französisch-belgischen Prozeßrechtes zu Grunde gelegt und deutlich verweist die letzte Alternative auf die — den Belgiern bis jetzt fremd gebliebene — Beseitigung der Ratskammer in Frankreich durch das Gesetz vom 17. Juli 1856. Es ist Sache der bei der Auslieferungsverhandlung beteiligten belgischen Instanzen festzustellen, ob eine ausländische Prozeßhandlung einen acte de renvoi darstellt oder nicht [13]. Eine erhebliche Bedeutung kann diesem Aus-

---

Angeschuldigte erst flüchtig geworden, nachdem ein Verweisungsbeschluß der Ratskammer gegen ihn ergangen, in welchem seine Verhaftung nicht angeordnet worden ist; vgl. de Semerpont 208. Oder im italienischen Recht, wenn das Delikt von einem Inländer im Auslande verübt wurde; vor seiner Rückkehr darf das mandato di cattura nicht erlassen werden, C. di procedura pen. a. 856. Oder im früheren deutschen Partikularrecht, wenn Untersuchung erst dann zugelassen wurde, nachdem der Beschuldigte verhört worden war.

9. S. o. § 33 N. 16 ff.

10. Also im französischen Recht und seinen Nachbildungen der arrêt de la contumace oder das jugement par défaut. Für das englische und das heutige deutsche Recht unpraktisch. In der Konvention mit Ecuador von 1887 A. 10 ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Also nicht die direkte Ladung durch die Staatsanwaltschaft oder die Civilpartei, C. d'instr. crim. a. 182.

12. Man dürfte hiebei an das beschleunigte Verfahren im Falle des flagrant délit gedacht haben, wie es in Frankreich durch Gesetz vom 20. Mai 1863 eingeführt worden. Vgl. etwa dessen a. 5.

13. In Deutschland kommt heute als solcher nur in Betracht der Beschluß über

lieferungstitel wohl nicht mehr zukommen, seitdem es möglich ist, durch Vorlegung eines Haftbefehls das Nämliche zu erreichen. Sofern dieser überhaupt rechtlich erfolgen kann, ist es schwer denkbar, was eine die Festnahme des Beschuldigten im Auslande betreibende richterliche Behörde veranlassen könnte, seine Ausstellung und Einsendung zu unterlassen und dadurch die Verhandlungen in die Länge zu ziehen. Mehrfach sehen die Verträge von der Vorlegung eines Verweisungsbeschlusses gänzlich ab [14]. Sie begnügen sich, die Alternative auf Einsendung, sei es eines Erkenntnisses, sei es eines Haftbefehls oder eines diesem gleichkommenden Aktes zu stellen.

Für das belgische Recht nimmt nun aber das Verfahren eine verschiedene Gestalt an, je nachdem es sich auf das eine oder das andere der vom Gesetze geforderten Dokumente gründet. Der Unterschied ist von den Theoretikern des Auslieferungsrechts bis jetzt nicht genügend beachtet worden.

Als nämlich die Gesetzgebung dort sich entschloß, die schwerwiegende Frage, ob die Regierung auch auf bloßen Haftbefehl auszuliefern habe, nach dem Vorgange der Nachbarmächte zu bejahen, verkannte sie nicht, daß ihr nunmehr die Aufgabe obliege, im Geiste des überkommenen Rechtes Garantieen gegen die mißbräuchliche Verwendung der erweiterten Machtvollkommenheit zu schaffen, gleichwertig denjenigen, die bisher das Erkenntnis oder Verweisungsurteil eines fremden Gerichts gewährt hatte. Es war nicht schwer, solche ausfindig zu machen. Sie boten sich von selbst dar, da ja die Neuerung nichts anderes als die Umformung der bisherigen provisorischen Auslieferungshaft bedeutete. Es

---

die Eröffnung des Hauptverfahrens. Die Möglichkeit, daß er auch in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, StPO. § 203. Eine richterliche „Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird“ (so der deutsch-belgische Vertrag von 1874 A. 8) ist seit unserer StPO. von 1877 gegenstandslos. Anders stand es in den früheren Partikularrechten, wonach unter Umständen der Untersuchungsrichter die Verweisung an die Strafkammer verfügen durfte; z. B. Württ. StPO. von 1868 A. 254.

14. Von den mit Mächten des europäischen Kontinents geschlossenen der mit Oesterreich-Ungarn von 1881 A. 5 (konform dem dortigen Strafprozeßrecht). Sodann der neue Vertrag mit England von 1876 A. 8, der hier die seltsam verschrobene Anwendung französischer Begriffe auf das englische Strafverfahren, wie sie sein Vorgänger von 1872 stipulierte, s. o. N. 2, beseitigt hat. Ebenso schweigen die Verträge mit den V. Staaten von Amerika von 1874 und 1882 von Verweisungsbeschlüssen. Desgleichen figurieren solche nicht als Auslieferungsrequisite in den Konventionen mit Peru von 1874 (und 1888), mit Salvador 1880, mit Mexiko 1881, mit Argentina 1886.

handelte sich also nur darum, die für die letztere bestehende richterliche Instanz auch weiterhin zur Prüfung ausländischer Arrestmandate zu berufen. Diese Instanz ist von Anfang an, schon nach dem Gesetz von 1833, die Ratskammer desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk der Flüchtige betroffen wird, gewesen [15].

Das Extraditionsgesetz vom 15. März 1874 bestimmt demgemäß, daß die Verhängung der definitiven Auslieferungshaft, sofern dieselbe auf Grund eines auswärtigen Haftbefehls beantragt wird, nicht eher erfolgen kann, als bis dieser durch die örtlich kompetente Strafkammer für vollstreckbar [16] erklärt wird. Ergiebt die anzustellende Prüfung, daß er den Anforderungen des Vertrages entspricht, so beschließt sie, daß der Ausländer zum Zweck seiner Extradition in Verhaft zu nehmen sei, wie wenn ein Verweisungsbeschluß oder Erkenntnis vorgelegt worden wäre [17]. Im entgegengesetzten Falle bleibt er in Sicherheit, sofern nicht inzwischen ein Antrag auf provisorische Festnahme, von der gleich die Rede sein soll, eingegangen ist. Es ist interessant, daß durch jene Bestimmung, die auf dem Kontinente eine Nachahmung nirgends erhalten hat, die Gleichheit mit dem englisch-amerikanischen Recht hergestellt worden ist [18], wo die Verhängung der Auslieferungshaft unter allen Umständen durch einen Akt des inländischen Richters erfolgt. Nur freilich, während die gerichtliche Haft jenseits des Kanals die unentbehrliche Vorbedingung einer jeden Auslieferung ist, wird sie in Belgien nur dann erforderlich, wenn das Rechtshilfegesuch sich auf einen ausländischen Haftbefehl gründet. Es ist ja

---

15. S. o. § 33 N. 15.

16. Ueber die juristische Bedeutung solcher Vollstreckbarkeitserklärung s. o. § 33 N. 19.

17. Also eine zeitliche Dauer für die durch die Vollstreckbarkeitserklärung angeordnete Haft besteht nach dem Gesetze nicht; s. o. § 31 N. 30. Von einer provisorischen Freilassung ist keine Rede, de Semerpont 271 ff. Nicht ganz richtig Delius, Archiv f. ö. R. VI 732. Es scheint mir ein lapsus zu sein, wenn der neue britische Vertrag von 1876 A. 3 die provisorische Freilassung des früheren Vertrages von 1872 auf die eigentliche Auslieferungshaft übertrug. Neuere Konventionen haben zuweilen Bedenken gegen eine (definitive) Auslieferungshaft von unbeschränkter Zeitdauer gezeigt. Der Vertrag mit Großbritannien von 1872 (und 1876) A. 5 läßt sie, in Gemäßheit des dortigen Auslieferungsrechts, nur zwei Monate dauern. Ist also bis dahin die Uebernahme nicht erfolgt, so wird der Häftling freigelassen. Doch kann Verlängerung eintreten. Im Vertrage mit Portugal von 1875 A. 11 sind drei Monate (ohne Prolongation und ohne Erneuerung) das Maximum; so auch stipuliert mit Brasilien 1873, mit Venezuela 1884, mit Ecuador 1887. Eine indirekte Schutzwehr gegen übermäßige Haftverlängerung bringt die Konvention mit der Schweiz von 1869 A. 5 (1874 A. 6).

18. Vgl. o. S. 119.

richtig, daß dieser in der Auslieferungspraxis heutzutage thatsächlich dominiert [19]. Immerhin, wird ausnahmsweise kein Arrestmandat, sondern ein Erkenntnis oder ein Verweisungsurteil beigebracht, so verbleibt es bei dem bisherigen Rechte und die Entscheidung über Gewährung oder Versagung der Extraditionshaft ist nach wie vor ein Akt der Justizverwaltung, bei dem die Gerichte nicht beteiligt sind.

Immer aber, ob die definitive Haft des Auszuliefernden auf Grund eines einfachen Arrestmandats des ausländischen Richters erfolgt [19a], oder ob sie auf solche Dokumente hin verfügt wird, die ein weiter vorgeschrittenes Prozeßstadium bekunden: die Bewilligung der Auslieferung selbst setzt jenes kontradiktorische Verfahren vor dem belgischen Gericht zweiter Instanz voraus, welches in der Ausstellung eines Avis zum Abschluß kommt. Das bisherige Recht, wie es im Jahre 1868 fixiert worden war, gilt weiter [20]. Das Gesetz von 1874 hat, abgesehen von redaktionellen Aenderungen [21], an diesen Vorschriften nichts zu ändern gefunden. Ein Verzicht auf das Verfahren ist unzulässig und ohne obergerichtliche Prüfung die Abführung des Flüchtigen an das Ausland ungesetzlich [22]. Bindend ist das Gutachten nicht. Selbst im Falle, daß es dem Antrag günstig lautet, behält die Regierung die Freiheit der Entschließung [23].

Ueber die Effektuierung der Maßregel enthalten die Auslieferungs-

---

19. Daraus erklären sich die o. § 31 N. 30. 31 signalisierten Mißverständnisse.

19a. Dasselbe ist dem Verhafteten mitzuteilen, A. 3 des Gesetzes von 1874 Abs. 3. — Ist eine Beschwerde gegen die Vollstreckbarkeitserklärung zulässig? Da es sich um definitive Auslieferungshaft handelt, so wäre man geneigt die Frage zu verneinen, s. o. § 31 N. 30; und dies um so mehr, als der Verhaftete alsbald Gelegenheit hat, vor dem Appelhof eine behauptete Unzulässigkeit seiner Auslieferung zu erweisen. Doch scheint man in Belgien der Ansicht zu sein, daß die Rolle der Ratskammer auch jetzt noch keine andere wie vor 1874 ist, als ihre Kognition die Zulässigkeit provisorischer Haftnahme betraf; vgl. das Reskript vom 30. Juli 1875, de Semerpont 222 und den Bescheid des Kassationshofes in Sachen Corretjer, ibid. 272. 273 i. f. Haus II nr. 968 n. 4. Lammasch 550 N. 11. Hienach wäre also der Ratskammerbeschluß, der die definitive Auslieferungshaft verhängt oder nicht verhängt, von Seiten des Festgenommenen wie des öffentlichen Ministeriums anfechtbar.

20. Es ist in seinem historischen Zusammenhang o. § 32 ausführlich dargelegt worden.

21. Wodurch die Mitteilung der vorgelegten Dokumente an die in Auslieferungshaft befindliche Person sichergestellt wurde; s. auch o. § 32 N. 9.

22. S. o. § 32 N. 25.

23. Der entgegengesetzte Fall, daß trotz abfälligen Gutachtens die Regierung sich zur Auslieferung entschlösse, dürfte, wie der Präzedenzfall Jacquin gezeigt hat unpraktisch sein.

gesetze keine Vorschriften. Um so mehr hat die ministerielle Reglementierung hier ein Feld ihrer Thätigkeit gefunden [24]. Die Konventionen nehmen zuweilen Bezug auf die im Zufluchtstaat geltenden Regeln und Formen [25] — deren Anwendung freilich selbstverständlich ist. Vielfach enthalten sie spezielle Abreden betreffend den Uebergabeort, die Beförderungsart des Ausländers sowie über die Kosten des Verfahrens. Von ihnen wird, insoweit sie von allgemeinem Interesse sind, bei Besprechung der belgischen Staatsverträge die Rede sein.

Nur eines Punktes ist schon an dieser Stelle zu gedenken. Es handelt sich um die dem Extraditionsverfahren accessorische *Sachauslieferung*. Darunter ist zu verstehen die Uebermittlung der im Zufluchtsstaat, sei es bei dem Gerichtsflüchtigen selbst, sei es bei dritten Personen aufgefundenen Gegenstände, die teils Früchte des Verbrechens sind, teils als Mittel und Werkzeuge bei seiner Begehung gebraucht wurden, teils als Ueberführungsstücke für dasselbe dienen können.

Begrifflich ist eine solche Maßregel von der Zwangssistierung der von ausländischen Gerichten requirierten Personen zu trennen. Die extradition matérielle, wie man sie in Belgien genannt hat [26], kann auch erforderlich werden, wenn die Festnahme eines Schuldverdächtigen im Lande der That erfolgt, also eine Auslieferung gar nicht in Frage steht, oder wenn die begehrte Auslieferung aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen nicht erfolgen kann. Sie ist ein dem Bereiche der rogatorischen Kommissionen angehöriger, unserem Völkerrecht sehr geläufiger Rechtshilfeakt [27]. Und wie sehr seine Regulierung den belgischen Gesetzgeber beschäftigt hat, werden wir unten ersehen. Aber vor allem erscheint diese Seite des Requisitionsverkehrs als ein unentbehrliches Komplement des Auslieferungsrégimes, das ohne die landesrechtliche Zuständigkeit, zugleich mit der in Untersuchung stehenden Person auch die von ihr mitgeführten Effekten, Werte, Papiere der reklamierenden Stelle zu überantworten und die hiefür unerläßlichen Zwangsmittel der Haussuchung und Beschlagnahme zu verwenden, häufig

---

24. Eine Reihe von Ministerialverordnungen stellt de *Semerpont*, Recueil, Troisième partie p. 191 ff. zusammen.

25. S. o. § 32 N. 29. Besonders nachdrücklich die russische von 1872 A. 18: Par les stipulations ci-dessus, il est adhéré réciproquement aux lois des deux pays qui ont *ou auront* pour objet de régler la marche de l'extradition.

26. S. o. S. 86.

27. Eine Sachauslieferung ohne Personenauslieferung stipulieren militärische Deserteurkartelle neueren Datums; s o. § 45 N. 10 und I 248 N. 72.

seine Aufgabe verfehlen würde [28]. So weit die Maßregel den Zwecken einer bewilligten Auslieferung dient, pflegt sie, hie und da mit zweifelhafter Legalität, in der völkerrechtlichen Praxis den Formen und Instanzen unter welchen die letztere gestellt ist, ohne Weiteres unterworfen zu sein, soweit nicht etwa die Rechte dritter Personen an jenen Sachen ins Spiel kommen. Und niemals hat man in Belgien verkannt, daß, wenn der Asylschutz, den das Gesetz dem flüchtigen Ausländer gewährt, in der Extraditionsgewalt seine gesetzliche Grenze finde, er unmöglich zu Gunsten der von ihm in das Land gebrachten, mit der ihn belastenden That in unmittelbarer Beziehung stehenden Objekte [29] angerufen werden könne [30].

Um so auffälliger ist es, daß der dortige Gesetzgeber den wichtigen Punkt den die modernen Auslieferungsgesetze — und die Projekte von solchen — sorgfältig vorsehen [31], nach wie vor nur nebenher behandelt.

---

28. Vgl. für Nordamerika Moore, On extradition I 583: Such property, if obtained by the commission of the criminal act with which he is charged, and especially if material as evidence to prove such act, naturally follows the criminal when given up. Er stellt eine Reihe von Präzedenzfällen zusammen, von welchen der der Juwelen der Prinzessin von Oranien (1831) der belangreichste ist. In Straffällen freilich, für welche die Auslieferung sich versagt oder nicht zu Stande kommt, bleibt in Amerika nichts übrig, als behufs Beschlagnahme und Rückgabe der entzogenen Werte den Weg des Civilprozesses zu beschreiten. Vgl. den Aufsatz im Preußischen Justizministerialblatt 1889 S. 8 ff. Ziff. 47; auch Faber, Die zur Ausführung der StPO. ergangenen Württ. Verordnungen (1892) 358.

29. Papiers et autres objets qui se rattachent directement au fait imputé au prévenu sagt das Auslieferungsgesetz von 1833 (und die späteren) in dem N. 33 zur Sprache kommenden Zusammenhange. Vgl. auch u. § 74 N. 16.

30. Das ergeben die Verträge, welche seit dem badischen von 1844 die remise des objets saisis sur le prévenu zuzusagen pflegen. Die Konventionen mit Italien von 1869 (und 1875), Frankreich von 1869 (und 1874) fügen hinzu: Cette remise comprendra aussi tous les objets que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le pays et qui seraient découverts ultérieurement.

31. Nur die luxemburgischen Auslieferungsgesetze enthalten auch hier eine treue Nachbildung der belgischen. In den Niederlanden dagegen ist schon im Gesetze von 1849 A. 18; vor Allem aber in dem von 1875 A. 8. 9. 12. 15. 17 die Sachauslieferung eingehend geregelt worden, sowohl für den Fall der provisorischen als auch für den der definitiven Auslieferungshaft. Bestimmungen darüber finden sich sodann in den Extraditionsgesetzen für Argentina vom 25. August 1885 A. 29; für Peru vom 17. Oktober 1888 A. 10; für die Schweiz vom 22. Januar 1892 A. 27; in der Japanischen Vo. vom 3. August 1887 A. 22. Von amtlichen Projekten handeln über die Frage das französische (Dufaure) von 1878 A. 19 und das italienische von 1884 A. 24; endlich der Vertrag von Montevideo, s. o. § 57 N. 16, im A. 39.

Er spricht nämlich von der Sachauslieferung, soweit sie ein Incidentpunkt des Extraditionsverfahrens ist, nur in Zusammenhang mit der provisorischen Verhaftung, also jener alsbald zu besprechenden vorsorglichen Maßregel, die früherhin auf Grund eines vorgelegten Haftbefehls erfolgte, heute aber schon auf brieflichen oder telegraphischen Avis von dem Dasein eines solchen verfügt wird. Wie diese selbst, so heißt es, soll auch die Uebersendung der vom Untersuchungsrichter in Beschlag genommenen Gegenstände [32] nur auf Beschlußfassung der Ratskammer hin erfolgen dürfen, welche eventuell die Freigabe verfügt, auch über die Ansprüche Dritter vorläufige Entscheidung trifft [33]. Für das Verfahren ist Gegenwart des Verhafteten unerläßlich [34].

Dagegen über den, wenn auch thatsächlich selteneren Fall, daß von den beteiligten Regierungen ohne dieses Vorverfahren in die Auslieferungsverhandlung eingetreten wird, also die Beschlagnahme und Uebersendung der bei dem Verfolgten oder sonst aufgefundenen Gegenstände erst mit oder nach Stellung des Auslieferungsantrages in Frage kommt, enthält das Gesetz keine Bestimmung. Sein Wille ist, wie man hienach annehmen muß [35], daß hier die Entschließung der für die Auslieferungsbewilligung zuständigen Organe, also des Justizministeriums und der in seinem Auftrage handelnden Staatsanwaltschaft auch ohne richterliche Kontrole eine genügende Sicherheit gegen ungebührliche Zumutungen zu bieten hat.

Die Verträge sprechen sich über die für die Sachauslieferung zu beobachtenden Rechtsformen, als eine lediglich das belgische Recht angehende Angelegenheit, nicht aus. Sie beschränken sich auf die Festsetzung, es solle, im Falle daß die Auslieferung bewilligt wird [36], die Uebergabe

32. Kraft der ihm durch das Gesetz (1833 a. 3; 1874 a. 5) verliehenen Ermächtigung, s. o. § 33 N. 22. Ausdrücklich hat das Justizministerium sich dahin ausgesprochen, daß für solche Beschlagnahmen nicht erst der Antrag der um Auslieferung ersuchenden Regierung abzuwarten ist. Auch ex officio ist der Untersuchungsrichter autorisiert die Papiere und Effekten des Fremden et généralement tous les objets jugés utiles à la manifestation de la vérité zu saisieren; und die Ratskammer, darüber zu beschließen, Verfügung vom 20. Januar 1880; de Semerpont 255.

33. Ueber den Fall, an den hier zu denken ist, s. u. § 74 N. 16.

34. Ist die Auslieferung bereits erfolgt, oder kann die gesuchte Person nicht gefunden werden, so müssen Rogatorien nach Maßgabe von u. § 74 III ergehen; Verfügung vom 10. Juni 1881; de Semerpont 265. Dasselbe gilt natürlich für den Fall, wenn eine begehrte Auslieferung versagt worden ist. Vgl. hiezu das amerikanische Recht s. o. N. 28.

35. Der Punkt ist schon o. § 33 N. 23 berührt worden.

36. Dasselbe gilt, wenn die Extradition zwar bewilligt worden, aber wegen

der Gegenstände erfolgen, wenn die kompetente Behörde des Zufluchtsstaates sie angeordnet hat[37]. Die Frage, welche Behörde kompetent ist, beantwortet sich demgemäß für Belgien nach Lage des Einzelfalls verschieden. Zugleich bestimmen die Verträge, daß die Rechte dritter Personen an den ausgeantworteten Gegenständen vorbehalten bleiben[38]. Auch den Kostenpunkt sehen sie vor.

Trotz der durchgreifenden Erleichterung, die das neue Gesetz für die Erwirkung von Verbrecherauslieferungen gebracht hat, bewahrt die provisorische Haft in Belgien, wie in den nach dem Muster des dortigen Rechts gestalteten Legislationen[39], ihre alte Bedeutung. Ueberall stellt sie heute bei dem Zuschnitt, den der internationale Personenverkehr angenommen hat, nicht minder ein unentbehrliches Sicherungsmittel gegen die Fluchtfortsetzung des Verfolgten dar, als dies früher, zumal bei dem Bestehen strengerer Auslieferungsrequisite der Fall war. Im britischen Reiche wurde die Einrichtung durch die Extraditionsakte von 1870 in das System des englischen Auslieferungsrechts neu eingeführt und bildet ein wesentliches Stück desselben[40]. Der belgische Gesetzgeber

---

Todes des Verhafteten oder seines Entweichens nicht hat effektuiert werden können; so ausdrücklich die belgischen Verträge mit Frankreich von 1869 (und 1874) und mit Italien von 1870 (und 1875). Zuweilen normieren die Konventionen (mit Sardinien von 1852, mit den Niederlanden von 1862, mit Norddeutschland von 1870), daß die Sachauslieferung en même temps; daß sie au moment zu erfolgen habe.

37. So schon in den früheren Verträgen, s. o. N. 30: si l'autorité compétente de l'état requis en a ordonné la restitution. Spätere Verträge sagen auch, so Frankreich 1869 (und 1874), suivant l'appréciation de l'autorité compétente.

38. Vorsorglich fügen die Verträge mit Italien von 1869 (und 1875), sowie der deutsche Vertrag von 1874 hinzu: eventuell sollen die Sachen nach dem Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

39. Niederländische Auslieferungsgesetze von 1849 A. 18; von 1875 A. 9. 13. 16 (voorloopige aanhouding). Extraditionsgesetze für Argentina von 1885 A. 25—27 (arresto provisorio); für Peru von 1888 A. 9 (detencion provisional). Schweizerisches Auslieferungsgesetz von 1892 A. 17. 19. 20. 29 (provisorische Verhaftung). Dekret des Kongostaats vom 12. April 1886 A. 5. Japanische Vo. von 1887 A. 9. 10. Vgl. sodann das französische Projekt (Dufaure) von 1878 A. 16. 17 und das italienische von 1884 A. 20—22 (arresto provvisorio).

40. Großbritannien, wo bis dahin eine vorläufige Festnahme des Flüchtigen bei dem Schweigen der Verträge ganz unthunlich war, hat die vielbeklagte Lücke, s. Report on extradition 1868 nr. 1182. 1199 ff., durch die Extraditionsakte von 1870 s. 8 ausgefüllt. Auch bevor der formelle Antrag mit seinen Beilagen im diplomatischen Wege eingegangen ist, soll nicht allein das Londoner Polizeigericht, sondern jeder justice of the peace (in England) in der Lage sein on such infor-

von 1874 hat neben dem definitiven Verfahren auch die vorbereitende Prozedur aus dem alten Recht übernommen. Aber er hat sie vereinfacht. Sie soll nach A. 5 des geltenden Gesetzes statthaft sein en cas d'urgence; nämlich dann, wenn selbst die verhältnismäßig kurze Zeit, deren die Einsendung des richterlichen Haftbefehls bedarf, dem Flüchtigen einen Vorsprung lassen würde, es also unerläßlich wird, seine sofortige Festnahme unter Vorbehalt kurzbefristeter nachträglicher Vorlegung eines der Auslieferungsdokumente zu veranlassen [41].

In dieser Gestalt war die belangreiche Maßregel ursprünglich eine Neuerung des Extraditionsgesetzes von 1868 [42], welches der bei Produktion eines auswärtigen Arrestmandats gewährten provisorischen Haft in dringenden Fällen noch eine kurzzeitige Verwahrung auf Grund amtlicher Benachrichtigung von dem Dasein eines solchen vorausgehen ließ [43]. Diese sollte nicht von der Ratskammer, sondern sofort von dem Untersuchungsrichter desjenigen Gerichtsbezirks, in dem der Beschuldigte sich aufhielt oder betroffen wurde, verfügt werden und bis zum Eintritt der provisorischen Haft; höchstens aber zehn Tage, beziehungsweise drei Wochen dauern [44], je nachdem ein Antrag darauf von einem Grenzstaat oder von einem entfernteren Lande gestellt würde.

Nachdem aber das auswärtige Arrestmandat im Jahre 1874 seine Stellung in der Struktur des Rechtshilfeverfahrens gänzlich verschoben hat und zum Auslieferungstitel geworden, ist die provisorische Haft des älteren Rechts mit ihrer mehrmonatlichen Dauer [45] entbehrlich geworden.

mation or complaint and such evidence or after such proceedings as would — justify the issue of a warrant, wenn das Verbrechen hieselbst begangen wäre, den warrant for apprehension zu verhängen. Der Festgenommene wird nach Bowstreet in London übergeführt; Clarke 3. ed. 209. In Nordamerika hat der Punkt von jeher wegen der Frage, ob für die richterliche Verhandlung über die Auslieferungshaft die Initiative des Präsidenten unentbehrlich sei, viel Zweifel bereitet. Nachdem diese Frage nunmehr an sich verneinend entschieden. s. u. § 75 N. 27 ff., ist eine gesetzgeberische Regelung in Anregung gebracht worden, Moore I 392, aber bis jetzt nicht erfolgt. Neuere amerikanische Konventionen sehen ausdrücklich den (richterlichen) preliminary warrant of arrest vor; die belgische nicht, s. u. N. 58.

41. So die Verträge. Das Gesetz von 1868 A. 4 (1874 A. 5) spricht nur von der vorbehaltenen Einsendung des Haftbefehls. Selbstverständlich gilt aber das Nämliche, wenn bereits ein Erkenntnis oder ein Verweisungsbeschluß signalisiert wird. Der Vertrag mit Portugal von 1875 A. 2 sieht diese Eventualität ausdrücklich vor; desgl. der mit Rumänien von 1880, mit Peru von 1888.

42. S. o. S. 129. 130. 662.

43. S. o. § 33 N. 27.

44. Ueber den Ursprung dieser Festsetzung s. o. § 68 N. 17.

45. Drei Monate im Gesetz von 1833; zwei Monate in dem von 1868, s. o. § 33 N. 26.

Und was im Gesetze von 1868 kurzzeitige Verwahrung war, bildet nunmehr die arrestation provisoire im Sinne des geltenden belgischen Rechts. Auf sie sind übergegangen alle die früherhin die provisorische Haft regelnden Rechtssätze[46]; jedoch mit zwei Ausnahmen, die dem Régime der weggefallenen kurzzeitigen Verwahrung entnommen sind.

Einmal wird die provisorische Verhaftung durch den Untersuchungsrichter angeordnet, nicht mehr, wie im alten Recht, durch Ratskammerbeschluß[46a]. Voraussetzung hiefür ist jeder avis officiel[47], der den belgischen Behörden durch die Behörden des Landes[48], in dem die Untersuchung stattfindet oder stattgefunden hat, zugeht. Der auf die Festnahme gerichtete Antrag hat zu bekunden das Vorhandensein eines Auslieferungsdokumentes[49] und kann in jeder Form, also auch telegraphisch erfolgen[50]. Ueber die wichtige Frage aber, auf welchem Wege der kompetente Untersuchungsrichter mit dem Antrage zu befassen sei, giebt das Gesetz keine direkte Auskunft. Wiederholt hat die Regierung auch neuerdings[51] die Notwendigkeit diplomatischer Bestätigung der den

---

46. S. o. § 33. Also die Zulässigkeit weiterer Instruktionsakte des Untersuchungsrichters gegen die gefänglich eingezogene Person, A. 5 Abs. 4; die Zulässigkeit provisorischer Entlassung durch die Ratskammer, A. 5 Abs. 5, anders wie im Falle definitiver Auslieferungshaft, s. o. N. 17; die Entscheidung derselben über die Sachauslieferung, A. 5 Abs. 6, s. o. N. 32; die Rechtsmittel gegen den Haftbefehl, s. o. § 33 N. 24; endlich die Aufhebungsgründe, s. o. S. 124 ff.

46a. Eine Bestätigung des Haftbefehls durch die Ratskammer findet nicht statt; Entscheidungen bei de Semerpont 272.

47. Wort und Begriff entstammen dem Gesetz vom 30. Dezember 1836, s. o. § 64 N. 32.

48. Eine richterliche braucht es gesetzlich nicht zu sein, so richtig Lammasch 677 N. 13. Eine staatsanwaltschaftliche läßt ausdrücklich zu der Vertrag mit den Niederlanden von 1877 (und 1889); eine „Administrativbehörde" der mit Oesterreich-Ungarn von 1881.

49. Die Verträge fordern l'existence d'un mandat d'arrêt u. s. w. Eingeschärft durch den Justizminister am 22. Januar 1878, de Semerpont 244. Buchstäblich ist dies nicht zu nehmen, ibid. n. Vgl. auch Delius, Auslieferung flüchtiger Verbrecher (1890) 25.

50. Was die Konventionen ausdrücklich hervorzuheben pflegen: par la poste ou le télégraphe. Umständlich formuliert die mit England (1876) auf Grund der Akte von 1870, s. o. N. 40: à la suite d'un avis, d'une plainte, d'une preuve ou de tout autre acte de procédure qui dans l'opinion de la personne délivrant le mandat, justifierait ce mandat, si le crime avait été commis ou la personne condamnée dans la partie des Etats des deux contractants où elle exerce juridiction. Aehnlich mit Venezuela 1884; Ecuador 1887.

51. S. die Stellen o. § 30 N. 13. Die Vo. von 1874, s. u. N. 54, erklärt das Verfahren als Regel, wenn es sich um Ausländer handelt, ayant un domicile, ou

Behörden gewordenen Mitteilung behufs möglichster Verhütung rechtswidriger Festnahmen betont. Und die Verträge bestehen noch immer prinzipiell[52] auf der Unerläßlichkeit des diplomatischen Weges auch für die Gesuche um vorläufige Verhaftung. Hienach ist es der fremde Gesandte, der den Antrag mit dem ihn begleitenden avis dem Minister des Auswärtigen zu kommunizieren hat, welcher ihn dem Justizministerium übermittelt; dieses läßt dann eventuell die erforderlichen Aufträge an die zuständige Staatsanwaltschaft ergehen, welche den Untersuchungsrichter requiriert. Wäre etwa jener avis dem letzteren oder einem Staatsanwalt direkt zugegangen, so muß die Entscheidung des Ministers abgewartet werden, der seinerseits die diplomatische Verifikation zu betreiben hat[53]. — Es ist evident, daß dieses Verfahren in Fällen, wo der geringste Verzug die Verfolgung vereiteln könnte, eine höchst unerwünschte Verzögerung herbeiführt. So hat sich denn die Regierung alsbald nach Erlaß des Gesetzes von 1874 entschlossen, den lebhaften Vorstellungen der Nachbarmächte Rechnung zu tragen. Die generelle Ministerialverfügung vom 23. Dezember 1874[54] giebt dem avisierten belgischen Staatsanwalt die Befugnis, im Falle daß es sich um bloß durchreisende Ausländer handelt, ohne Weiteres das erforderliche Requisitorium an den Untersuchungsrichter zu erlassen, freilich unter Auflage, dem Justizminister sofort (telegraphisch) Anzeige davon zu machen[55]. Und in einigen Verträgen neuester Zeit ist dafür Sorge getragen worden, dieses Zugeständnis zu konventionalisieren. Sie stellen die Möglichkeit provisorischer Haftnahme bei direkten an die Justiz- oder Polizeibehörden[56] gerichteten Anträgen in Aussicht; nehmen indeß eine Verpflichtung dazu ausdrücklich in Abrede[57].

---

même une simple résidence de fait dans le royaume; im Gegensatz der Durchreisenden, s. o. § 30 N. 13.

52. Daß das Gesetz, wie es heute lautet, die Notwendigkeit auferlegt, kann nicht wohl zugegeben werden. Uebereinstimmend Lammasch 670 N. 6. 673. Die Konventionen formulieren den Vorbehalt vielfach dahin, que cet avis sera régulièrement donné par la voie diplomatique au ministère des affaires étrangères. Triftige Gründe für die Beibehaltung des Verfahrens bringt Lammasch 667 bei.

53. So die § 30 N. 11 citierte Vo. vom 4. Juli 1868.

54. Gedruckt bei de Semerpont 213. S. o. § 30 N. 13. Spezielle Zusagen in gleicher Richtung sind einigen Vertragsstaaten wohl schon früher gemacht worden; s. u. N. 57.

55. Die Vo. sagt: aux fins d'apprécier si l'arrestation doit être maintenue. Der Justizminister kann die Haft jederzeit aufheben, s. o. zu N. 46. Nach Eingang der einwandsfrei befundenen Auslieferungsdokumente verwandelt sie sich in die definitive Auslieferungshaft.

56. In den von den deutschen Einzelstaaten übereinstimmend erlassenen Voll-

Abgesehen von diesen Singularitäten ist die Befugnis zu vorläufiger Festnahme auszuliefernder Personen, wie sie Belgien im Gesetze von 1874 neu geordnet hat, in allen von diesem Staat seither geschlossenen Uebereinkünften [58] wesentlich übereinstimmend zu vertragsmäßiger Pflicht erhoben worden. Der dort bestehenden gerichtlichen Instanz pflegen sie nicht speziell zu gedenken [59], sondern sich auch hier mit der allgemeinen Klausel zu begnügen, daß der Akt jeweils nach den Regeln und in den Formen des Zufluchtsstaates zu beschließen und vollziehen ist. Ein Unicum ist es, wenn der deutsch-belgische Vertrag von 1874 die Verhängung der provisorischen Haft für beide Teile als Zuständigkeit des Untersuchungsrichters erklärt, was kein anderer der belgischen Verträge thut [60].

---

zugsvorschriften zu dem belgischen Auslieferungsvertrage von 1874, z. B. der preußischen Ministerialverfügung vom 21. Oktober 1879, vgl. Delius, Auslieferung (1890) 26, wird übereinstimmend eingeschärft, daß in solchen Ausnahmefällen das Gesuch nicht an eine belgische Polizeibehörde, sondern an einen Staatsanwalt, in Brüssel an den administrateur de la sûreté publique zu adressieren sei.

57. Diese Verträge sind, vgl. über die früheren o. § 30 N. 12, folgende: mit Italien 1875 A. 10; mit Rumänien 1880 A. 11; mit Oesterreich-Ungarn 1881 A. 6; mit Serbien 1881 A. 10. Sie legen der direkt angegangenen Behörde ausdrücklich die Pflicht schleunigsten Verfahrens auf. — Was Frankreich betrifft, so ist — außerhalb des Vertrages — eine formlose Verständigung über den Punkt herbeigeführt worden, wie die französischen Ministerialcirkulare vom 22. Februar 1873 und 14. April 1875 erkennen lassen, Fiore-Antoine 794 ff. 800. — Große Schwierigkeiten bereitete derselbe dem Abschluß des Vertrages mit dem deutschen Reiche von 1874. Auch hier verlangte Belgien zunächst den ausdrücklichen Vorbehalt, daß der avis auf diplomatischem Wege an die lokale Instanz zu bringen sei. Auf die dringende, durch den deutschen Bundesrat veranlaßte Einrede des deutschen Unterhändlers wurde von der Klausel Abstand genommen. Die deutsche Reichsregierung sagte nunmehr ihrerseits zu, daß nur in sehr dringenden Fällen, insbesondere, wenn es sich um flüchtige Verbrecher handelt, welche ihren Weg durch Belgien nehmen, die Mitteilung unmittelbar der zuständigen belgischen Justizstelle gemacht werden würde. Vgl. Deutsche Auslieferungsverträge (1875) 3.

58. Ausgenommen die mit der amerikanischen Union geschlossenen von 1874 und 1882, die den Punkt übergehen; s. o. N. 40. Ueber ein Mißverständnis von Lammasch betreffend die Zulässigkeit solcher Verpflichtungen s. o. § 38 N. 11.

59. Lediglich die Konventionen mit Venezuela (1889) und mit Ecuador (1887) führen die zum Erlaß der Verfügung in den contrahierenden Staaten kompetenten Beamten auf. Die mit England 1876 abgeschlossene, s. o. N. 50, läßt für beide Teile zuständig sein tout magistrat de police, juge de paix ou autre autorité compétente dans chaque pays; bestimmt aber für England, daß der Festgenommene soit, dans un pareil cas, envoyé aussi promptement que possible devant un magistrat de police à Londres; gemäß der britischen Extraditionsakte von 1870 s. 8. S. o. N. 40.

60. Die auffällige Festsetzung fand sich schon im norddeutschen Vertrage von 1869, wie auch in den mit Hessen und Württemberg 1870 aufgerichteten. Des-

Damit hat Deutschland wider die Regel seines Auslieferungsrechts[61] für den Jurisdiktionsverkehr mit Belgien eine Bestimmung der dortigen Gesetzgebung rezipiert.

Aber die Neuerungen des Gesetzes von 1874 beschränken sich nicht auf die Rechtsformen des Vorverfahrens. An zweiter Stelle betreffen sie die Dauer der provisorischen Auslieferungshaft. Dieselbe ist erheblich kürzer als die früher bestehende[62]. In jüngster Zeit hat sich freilich der Gesetzgeber zu einer Erstreckung der doch allzukarg bemessenen Fristen verstehen müssen. — Im Jahre 1874 waren nämlich für die europäischen Mächte, die nicht Grenzstaaten sind, drei Wochen, für die Grenzstaaten dagegen fünfzehn Tage[63] vorgesehen worden, nach deren Ablauf also der Festgenommene, sofern nicht inzwischen die Auslieferungsurkunden eingelaufen sind, oder seine Haft aus anderen Gründen aufrecht erhalten wird, in Freiheit zu setzen ist. Zugleich hatte man im Hinblick auf die mit transatlantischen Ländern zu treffenden Vereinbarungen für von dorther kommende Gesuche eine Haftfrist von drei Monaten im Maximum normiert. Die Novelle vom 28. Juni 1889[64] läßt es bei der letzteren Bestimmung bewenden, nimmt dagegen mit gutem Grunde von einer Distinktion zwischen anliegenden und nicht anliegenden Ländern Abstand. Fortan besteht im Jurisdiktionsverkehr mit allen Staaten Europas eine einheitliche Frist von drei Wochen[65]. Die Frist wird vom Tage der Festnahme berechnet[66]. Eine nachträgliche Prorogation ist ausgeschlossen.

Befindet sich beim Eintreffen des avis die gesuchte Person bereits auf einem belgischen Schiffe und jenseits der Territorialgewässer[67],

---

gleichen wies sie der ältere italienische von 1869 auf, wohingegen der neuere von 1875 sie gelöscht hat.

61. Lammasch 678. Delius, Zeitschr. für die ges. Strafrw. XI 683. 689.

62. Nämlich die der Gesetze von 1833 und 1868, s. o. N. 45.

63. Dies waren die für die kurzzeitige Verwahrung des Gesetzes von 1868 eingeführten Fristen, s. o. N. 44, nur mit der Abänderung, daß man die Frist von zehn Tagen auf fünfzehn heraufsetzte.

64. S. über sie o. § 69 N. 22.

65. Immer vorausgesetzt, daß sie konventionell gemacht worden ist, was bis jetzt nur Frankreich gegenüber durch Deklaration vom 14. November 1889 geschehen. Auf die bestehenden Verträge wirkt die Erstreckung nicht zurück; s. u. § 73 N. 31.

66. Dieser nicht mitgerechnet, so die heutige Praxis, de Semerpont 848 n. 1. Der niederländische Vertrag von 1877 A. 11 wollte die Frist von dem Datum der Haftverfügung berechnet wissen, wovon der neue Vertrag von 1889 zurückgekommen ist.

67. Diesen Fall hat erst die Novelle von 1889, s. N. 64, vorgesehen. Zum Gegenstand vertragsmäßiger Verständigung ist die Bestimmung noch nicht gemacht worden.

so ist zur Verhängung der provisorischen Auslieferungshaft der Untersuchungsrichter desjenigen Hafens kompetent, aus welchem das Schiff die Ausreise angetreten hat. Doch bedarf er einer Autorisation des Justizministers. Gelingt es den Schiffsführer, sei es direkt, sei es durch den Konsul des Bestimmungshafens von dem Dasein eines solchen Haftbefehls rechtzeitig zu verständigen, so wird für die Rücklieferung des Flüchtigen nach Belgien behufs Antritts der provisorischen Auslieferungshaft Sorge getragen. Auf sie finden die Vorschriften Anwendung, welche die Seemannsordnung vom 21. Juni 1849 in Betreff der auf belgischen Schiffen begangenen Verbrechen und Vergehen getroffen hat[68].

§ 72. Von der ordentlichen Auslieferung unterscheidet das heutige belgische Recht die Durchlieferung d. h. die Uebernahme des in ausländischer Extraditionshaft befindlichen Individuums zum Zwecke der Zwangsbeförderung durch das eigene Territorium oder durch eigene Schiffe und Ablieferung an den zur Annahme berechtigten Staat, mag dies derjenige sein, in welchem der Häftling zur Strafe kommen soll, oder ein weiterer Durchgangsstaat[1]. Die Maßregel stellt sich dar als die Mitwirkung einer dritten Macht bei Durchführung eines Auslieferungsverfahrens. Sie betrifft an sich ein alienum negotium und ist juristisch als eine spezielle Rechtshilfe zu charakterisieren, die beiden beteiligten Regierungen geleistet wird[2], demnach ihren beiderseitigen Antrag, also ein diplomatisches Verfahren voraussetzt und in Verantwortung gegen beide erfolgt[3]. Doch hat sie zum Gegenstande die Zwangssistierung

68. Es kommt also darauf an, ob es ausführbar ist, den auf dem belgischen Schiffe verhafteten Flüchtigen auch im fremden Hafen festzuhalten. Belgien gewährt den Konsuln fremder Mächte reziprozitätsweise diese Befugnis, ohne auf einem Extraditionsverfahren zu bestehen; de Semerpont 18 n. 1.

1. Eine Verwendung des Verfahrens zu Zwecken der Konfrontation, vgl. Lammasch 712, ist mit dieser selbst, s. u. § 74 N. 32, dem belgischen Rechte unbekannt.

2. Nicht bloß dem ersuchenden, wie Billot 275 anzunehmen scheint. Die Uebergabe des Verhafteten an die verfolgende Stelle, die das Wesen aller Auslieferung ist, vollzieht sich durch eine Handlung des Transitstaates, ist also ein Dienst, den dieser auch dem ausliefernden leistet. Das belgische Gesetz von 1868 A. 3 bringt das Sachverhältnis zum Ausdruck: L'extradition par voie de transit — lorsqu'elle aura été requise par un Etat étranger au profit d'un Etat étranger —.

3. Auch wenn der Transport unter Begleitung von Beamten des ausliefernden oder des annehmenden Landes zugelassen werden sollte. Zu Zwangsmaßregeln gegen den Transportaten sind diese ohne Konzession des durchführenden Staates nicht ermächtigt. Demnach kann auch, sofern die Durchlieferungspflicht vertragsmäßig übernommen werden sollte, von einer Staatsservitut, wie Lammasch 709 annimmt, keine Rede sein.

gerichtlich verfolgter Ausländer vor ihren Richter. Sie unterliegt demnach den im Transitstaat geltenden Auslieferungsgrundsätzen.

Das Verfahren ist dem älteren Völkerrecht wohlbekannt und bereits in anderem Zusammenhang kam zur Sprache, wie die Verträge hiebei bereits früh den Nationalitätspunkt zu beachten begannen[4]. Dem belgischen Staate gebührt das Verdienst auch diese Seite des strafrechtlichen Requisitionsverkehrs, deren praktische Bedeutung für Länder, die keine gemeinsame Grenze haben, eine zunehmende ist, zum Gegenstand einer gesetzgeberischen Fürsorge gemacht zu haben, die sich namentlich auf größtmögliche Vereinfachung des zwischen drei (oder mehr) Regierungen sich abspielenden Verfahrens richtete. Andere Mächte sind ihm nachgefolgt[5]. Nach dem Vorgange der belgischen Konventionen ist seit 1869[6] die extradition par voie de transit zu einem ständigen Artikel in den Extraditionsverträgen des europäischen Kontinents und nach diesem Muster auch amerikanischer Konventionen[7] geworden. Sie fassen dieselbe als eine besondere Art der Auslieferung, für welche zwar in formeller wie materieller Hinsicht erleichterte Bedingungen gestellt sind, aber an dem diplomatischen Wege und vor allem an dem Extraditionsverbot politischer Verbrecher[8] und staatsangehöriger Personen festge-

4. S. o. I 244 N. 59a. 60. Kluit 180.

5. Luxemburg im Auslieferungsgesetz vom 13. März 1870 A. 3. Die Niederlande in dem vom 6. April 1875. Auslieferungsgesetze für Argentina vom 25. August 1885 A. 28; für Peru vom 17. Oktober 1888 A. 11. Schweizerisches Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 A. 32. Japanische Vo. vom 3. August 1887 A. 28. Von amtlichen Gesetzesprojekten der französische Entwurf (Dufaure) von 1878 A. 18 und der italienische von 1884 A. 25. — In Oesterreich ist das Verfahren auf dem Verwaltungswege sorgfältig geregelt worden durch die Vo. vom 2. September 1891, Granichstädten, Der internationale Strafrechtsverkehr (1892) 32 ff. — Sehr unbefriedigend ist noch immer der Rechtszustand in den Gebieten des englischen Rechts. Ueber Großbritannien vgl. das Gutachten der Kronanwälte in Sachen der spanischen Schiffbrüchigen von 1836, Forsyth, Cases and opinions (1869) 341. Neuerdings hat die kgl. Kommission von 1878 auf die Lücke, die die Extraditionsakte von 1870 s. 16 gelassen hat, hingewiesen; s. den o. § 61 N. 38 zitierten Report nr. XIII. Lammasch 455. 718. Moore, On extradition I 577. Daß die englische Regierung vorkommenden Falles Retorsionen begegnen würde, ist nicht zweifelhaft; Moore l. l. I 731. Delius a. a. O. XI 697. Auch in den V. St. von Amerika ist eine gesetzgeberische Regelung des Punktes durch die Präsidialbotschaft von 1886, bis jetzt gleichfalls ohne Erfolg, angeregt worden, Moore l. l. I 577.

6. S. o. I 244 N. 60.

7. Der Entwurf zur Kodifikation des internationalen Strafrechts von Montevideo, s. o. § 57 N. 16, sieht den Punkt in A. 40. 41 vor

8. Für den jeweiligen Umfang dieses Transitverbotes ist entscheidend die Ausdehnung, welchen ein Vertrag dem Vorbehalt des politischen Asylschutzes gibt.

halten wird. Das Bedürfnis, für die Spezialitäten des Transitverkehrs kartellmäßige Sorge zu tragen, hat die Veranlassung gegeben, daß mit solchen Ländern, die vermöge ihrer geographischen Lage als Transitländer vorzugsweise in Betracht kommen, eigene Durchlieferungsverträge abgeschlossen werden, welche als Nebenverträge der Konventionen gedacht sind, deren Vollziehung sie dienen [9].

Dem belgischen Gesetzgeber erwuchs die Nötigung sich mit der Frage, die auch dort allmählich als eine aktuelle empfunden wurde [10], zu befassen, aus der Formenstrenge, an welche die Legislation von 1833 das Auslieferungsverfahren geknüpft hat. Diese läßt nämlich eine Unterscheidung der Fälle, ob der beschuldigte oder verurteilte Fremde im Lande selbst arretiert wird, oder ob er anderswo festgenommen ist und unter Haftfortsetzung durch Vermittlung inländischer Organe dem requirierenden Staate überantwortet werden soll, nicht zu. Durchlieferung ist Auslieferung. Auch während der kurzen Zeit seiner Passage hat der dem Ausländer gebührende Anspruch auf den Schutz der Landesgesetze als unentziehbar zu gelten. Mit dem Augenblick, wo er die Grenze überschritten, ist die Haft, in der er sich befand, nicht anders aufrecht zu erhalten [11] als bei dem Zutreffen aller jener Voraussetzungen,

---

9. Bayerisch-österreichischer Notenwechsel vom 20. 25. März 1869 mit Beziehung auf den bayerisch-italienischen Auslieferungsvertrag vom 18. September 1868 und den als fortgeltend anerkannten deutschen Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854. — Deklaration abgegeben von dem deutschen Reich und Italien einerseits und der Schweiz andererseits am 25. Juli 1873. Dieselbe ließ den Transit ohne Weiteres auf vorherige Anzeige an die schweizerische Polizei stattfinden. Daran hat aber die Eidgenossenschaft angesichts ihres Auslieferungsgesetzes, s. N. 5, nicht festhalten können. Die Deklaration wurde ihrerseits am 23. Juli 1893 gekündigt. Damit ist der den diplomatischen Antrag vorbehaltende Transitartikel des deutsch-schweizerischen Vertrages von 1874 (dem italienisch-schweizerischen von 1868 fehlt ein entsprechender Artikel; vgl. v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht III 441) wiederum in uneingeschränkte Geltung getreten. — Oesterreichisch-italienischer Zusatzvertrag vom 6. Dezember 1882 zu dem Auslieferungsvertrage von 1869. — Protokoll vom 22. Februar, 23. Oktober 1879 zwischen den V. Staaten von Amerika und Columbien, betreffend die Durchlieferung über den Isthmus von Panama. — Zusatzartikel zu dem italienisch-spanischen Auslieferungsvertrage vom 6. Mai 1891. — Protokoll von Argentina und Uruguay vom 11. Februar 1878.

10. S. o. zu § 68 N. 9. Bei den Verhandlungen von 1833 wurde an den Fall gar nicht gedacht, was nicht zu verwundern ist, s. o. S. 35. 96. Dagegen sahen die Verträge (seit den beiden hessischen von 1845) ihn vor; aber nur bezüglich des Kostenpunkts. S. u. § 75 N. 18.

11. Müßte der Transportat in Freiheit gesetzt werden, so stände er keineswegs zur Disposition der Regierung, so daß diese ihn nun von sich aus extradieren könnte. Er wäre keine personne trouvée sur le territoire. Vgl. o. § 25 N. 3.

von welchen die Zwangssistierung eines étranger mis en prévention ou en accusation überhaupt abhängt. Hienach darf die Durchlieferung nur für solche Straffälle gewährt werden, für welche Auslieferungen gesetzlich statthaft sind. Und für extraditionsmäßige Verfehlungen, die in Konnex mit politischen Delikten begangen, oder die verjährt sind, ist der Transport abzulehnen. Seine Bewilligung setzt eine diplomatische Verhandlung und die Vorlegung der vertragsmäßigen Auslieferungsurkunden voraus[12]. Ja, nach dem Gesetz von 1833 war es unvermeidlich, daß vor der Transitbewilligung noch jenes kontradiktorische Verfahren vor dem Appellhof sich abzuwickeln hatte, in welchem das belgische Recht eine Garantie des Asylschutzes gegen mißbräuchliche Verwendung der Auslieferungsgewalt erblickt. Je übereinstimmender heutzutage die Mitglieder der Staatengesellschaft die Prinzipien ihres Auslieferungsverkehrs gestaltet haben, um so seltsamer erschien die Komplikation, welche eine zwischen zwei fremden Regierungen bereits zum Abschluß gebrachte Auslieferungsverhandlung noch einer Art Kontrolle durch ein belgisches Gericht unterwarf.

Sie zog die Aufmerksamkeit der Regierung zunächst auf sich. Der Wunsch, eine nach Lage der Dinge kaum zu rechtfertigende Verlängerung der Auslieferungshaft im Zufluchtsstaate zu vermeiden und der Eventualität einer Freilassung des Verhafteten, im Falle daß sich die Verhandlungen mit dem Zwischenstaat längere Zeit hinzögen, vorzubeugen; vor allem aber die Notwendigkeit, der anstößigen Sistierung eines ausländischen Häftlings vor ein belgisches Gericht in einer Sache, die den belgischen Staat nichts anging, ein Ende zu machen; nicht minder die gegründete Besorgnis vor retorsionsweiser Versagung dieser Art von Rechtshilfe seitens der Nachbarregierungen, welche durch die Transitweigerung veranlaßt wurden, einen umständlicheren und kostspieligeren Transportweg zu wählen: alles das veranlaßte den Gesetzgeber von 1868, in einem besonderen Artikel den Fall vorzusehen. Er hat dem Umstande, daß die rechtliche Lage, in der ein Durchzuliefernder sich befindet, von der eines Auszuliefernden offenbar verschieden ist, durch eine abweichende Normierung der Prozedur Rechnung getragen.

12. Bei Beratung des Auslieferungsgesetzes von 1874 wußte der Berichterstatter einen Fall anzuführen, bei welchem der beantragte Transit einer Person, deren Auslieferung von der niederländischen an die französische Regierung bewilligt worden war, an dem Umstande scheiterte, daß diese Bewilligung dem holländischen Rechte gemäß auf Grund eines bloßen Haftbefehls erfolgt war. Frankreich sah sich genötigt, die Ueberführung des Häftlings zur See bewirken zu lassen, Pasinomie 1874 p. 45.

Seither wird für die Durchlieferung von dem vorgängigen avis des Obergerichts Abstand genommen. Ihre Bewilligung setzt zwar nach wie vor eine durch diplomatische Verhandlung herbeizuführende Prüfung der Legalität des Verfahrens voraus, welche das gesetzliche Auslieferungsrecht zu Grunde zu legen hat. Aber diese Prüfung verbleibt den beteiligten Ministerialinstanzen.

Noch einen Schritt weiter hat das an die Stelle des Gesetzes von 1868 getretene Extraditionsgesetz von 1874 gethan. Es hat zwar jenen Artikel sich einverleibt, aber die Beziehungen des Zwischenstaats zu den beiden Auslieferungsländern anders reguliert, gleichfalls in der Richtung auf Vereinfachung. Der Artikel hatte nämlich ursprünglich, von der Auffassung geleitet, daß beiden Ländern durch eine Durchlieferung Rechtshilfe geleistet werde, die Forderung gestellt, daß das Verfahren nur dann zulässig sei, wenn Belgien Auslieferungskonventionen mit beiden geschlossen habe, und nur insoweit, als deren Inhalt sich decke. Diese übertriebene Betonung des Reziprozitätspunktes, vermöge deren die Regierung nicht einmal einen Inkulpaten von einem Nachbarstaate übernehmen durfte, wenn sie selbst ihm keine Auslieferungen gewährte, ist seit 1874 aufgegeben worden. Sie hatte freilich vielfach in die Verträge Aufnahme gefunden, die wunderlicher Weise die Strenge des belgischen Rechts auch der Gegenpartei auferlegten. Aber sie war auch entschiedenem Widerspruch begegnet [13]. Nach dem heute geltenden Gesetz von 1874 genügt es, wenn nur mit demjenigen Lande, dem der Beschuldigte zugeführt werden soll, ein kartellmäßiger Auslieferungsverkehr stattfindet.

In allem übrigen aber verbleibt es bei dem generellen Auslieferungsrecht. Im Gegensatze zu den Ländern des französischen, deutschen und italienischen Rechts [14] hält Belgien an der Auffassung fest, daß

---

13. Zumal bei Frankreich 1869. Der damals geschlossene, für Frankreich Epoche machende Vertrag ließ auf Grund dieser Schwierigkeit einen Transitartikel aus; Billot 285. Erst in der Konvention von 1874 ist auf Grund des neuen belgischen Gesetzes die Lücke ausgefüllt worden.

14. Diese machen gemäß ihrem zur Zeit bestehenden Auslieferungsrecht die Transitbewilligung nicht davon abhängig, daß ein Vertrag mit dem ersuchenden Lande bestehe und daß in demselben der Reat, auf welchen hin die Durchlieferung erfolgen soll, speziell vorgesehen sei. Ausdrücklich wollte der N. 5 citierte französische Entwurf (Dufaure) an diesem Rechtszustande festgehalten wissen. Vgl. nunmehr die amtlichen Auskünfte bei Moore, On extradition I 724. 731. 764. Dagegen stehen auf dem Standpunkt des belgischen Rechts die Auslieferungsgesetze für Luxemburg und für die Niederlande. — Die Materie scheint recht eigentlich für Ordnung im Wege allgemeiner Verständigung auf einem Kongresse geeignet zu sein.

Durchlieferung nur gewährt werden kann für Straffälle, die nach Maßgabe des bestehenden Vertrages [15] auslieferungsmäßig sind. Ja, das landesrechtliche erleichternde Verfahren, in dem sie beschlossen wird, setzt nach der Struktur des belgischen Rechts eine speziell darauf gerichtete vertragsmäßige Zusage voraus. Fehlt sie, so ist die Durchlieferung als Auslieferung schlechthin zu behandeln. Formlose Reziprozitätserklärungen genügen nicht [16].

Die belgischen Konventionen enthalten — seit der italienischen von 1869 — im wörtlichen Anschluß an den Gesetzestext zumeist einen speziellen den Transit betreffenden Artikel. Immerhin begegnen auch solche, denen die Stipulation fehlt [17]. Besondere Durchlieferungsverträge sind nicht geschlossen worden.

Alle jene Verträge erklären die Pflicht zur Transitgewährung bei dem Vorhandensein der materiellen und formellen Vorbedingungen als eine unbedingte. Eine solche würde also auch dann zutreffen, wenn etwa wegen des nämlichen Verbrechens in dem Lande, das die Durchlieferung bewilligen soll, eine Untersuchung stattgefunden hätte oder noch schwebte. Einige der Vertragsstaaten haben aber von dieser Konsequenz Abstand genommen [18]. Unter allen Umständen ist die Durchlieferung abzulehnen, wenn die zur Verhandlung stehende Strafthat auf dem Territorium des Zwischenstaates begangen worden ist [19].

Die Frage, wer die Kosten des Zwischentransports zu tragen habe, ist vom Gesetzgeber nicht entschieden worden. Er hat überhaupt die Kostenregulierung des Rechtshilfeverkehrs von seinen Entschließungen ausgeschieden. Die Materie gehört dem vertragsmäßigen Auslieferungsrecht des belgischen Staates an, welches sich auf Grundlage des gesetz-

---

Auch sind in der That Verhandlungen darüber im Jahre 1877 zwischen Belgien, dem deutschen Reich, Luxemburg und der Schweiz eingeleitet worden. Ein Ergebnis haben dieselben aber nicht gehabt.

15. Zu vgl. § 24 N. 24 und passim. Strenggenommen müßten auch die o. zu § 27 N. 25 entwickelten Grundsätze über die nachträgliche Zustimmung Platz greifen, was freilich zu seltsamen Konsequenzen führen würde.

16. Die belgische Regierung scheint allerdings der Meinung zu sein, daß das erleichterte Verfahren von A. 4 des Gesetzes von 1874 jedem darum ersuchenden Kartellstaat ohne Weiteres zu Gute kommt; de Semerpont 374 n. 1.

17. Nämlich diejenigen mit den beiden Ländern des englischen Rechtes, s. o. N. 5; auch mit anderen amerikanischen Staaten; von europäischen Verträgen die mit Rußland von 1872 und mit Portugal von 1875.

18. Nämlich die Niederlande in dem Vertrage von 1877 (und 1889) A. 14 und Oesterreich-Ungarn in demjenigen von 1881 A. 12. Vgl. Lammasch 705 N. 4.

19. S. o. § 25 N. 4.

Seither wird für die Durchlieferung von dem vorgängigen avis des Obergerichts Abstand genommen. Ihre Bewilligung setzt zwar nach wie vor eine durch diplomatische Verhandlung herbeizuführende Prüfung der Legalität des Verfahrens voraus, welche das gesetzliche Auslieferungsrecht zu Grunde zu legen hat. Aber diese Prüfung verbleibt den beteiligten Ministerialinstanzen.

Noch einen Schritt weiter hat das an die Stelle des Gesetzes von 1868 getretene Extraditionsgesetz von 1874 gethan. Es hat zwar jenen Artikel sich einverleibt, aber die Beziehungen des Zwischenstaats zu den beiden Auslieferungsländern anders reguliert, gleichfalls in der Richtung auf Vereinfachung. Der Artikel hatte nämlich ursprünglich, von der Auffassung geleitet, daß beiden Ländern durch eine Durchlieferung Rechtshilfe geleistet werde, die Forderung gestellt, daß das Verfahren nur dann zulässig sei, wenn Belgien Auslieferungskonventionen mit beiden geschlossen habe, und nur insoweit, als deren Inhalt sich decke. Diese übertriebene Betonung des Reziprozitätspunktes, vermöge deren die Regierung nicht einmal einen Inkulpaten von einem Nachbarstaate übernehmen durfte, wenn sie selbst ihm keine Auslieferungen gewährte, ist seit 1874 aufgegeben worden. Sie hatte freilich vielfach in die Verträge Aufnahme gefunden, die wunderlicher Weise die Strenge des belgischen Rechts auch der Gegenpartei auferlegten. Aber sie war auch entschiedenem Widerspruch begegnet [13]. Nach dem heute geltenden Gesetz von 1874 genügt es, wenn nur mit demjenigen Lande, dem der Beschuldigte zugeführt werden soll, ein kartellmäßiger Auslieferungsverkehr stattfindet.

In allem übrigen aber verbleibt es bei dem generellen Auslieferungsrecht. Im Gegensatze zu den Ländern des französischen, deutschen und italienischen Rechts [14] hält Belgien an der Auffassung fest, daß

---

13. Zumal bei Frankreich 1869. Der damals geschlossene, für Frankreich Epoche machende Vertrag ließ auf Grund dieser Schwierigkeit einen Transitartikel aus; Billot 285. Erst in der Konvention von 1874 ist auf Grund des neuen belgischen Gesetzes die Lücke ausgefüllt worden.

14. Diese machen gemäß ihrem zur Zeit bestehenden Auslieferungsrecht die Transitbewilligung nicht davon abhängig, daß ein Vertrag mit dem ersuchenden Lande bestehe und daß in demselben der Reat, auf welchen hin die Durchlieferung erfolgen soll, speziell vorgesehen sei. Ausdrücklich wollte der N. 5 citierte französische Entwurf (Dufaure) an diesem Rechtszustande festgehalten wissen. Vgl. nunmehr die amtlichen Auskünfte bei Moore, On extradition I 724. 731. 764. Dagegen stehen auf dem Standpunkt des belgischen Rechts die Auslieferungsgesetze für Luxemburg und für die Niederlande. — Die Materie scheint recht eigentlich für Ordnung im Wege allgemeiner Verständigung auf einem Kongresse geeignet zu sein.

an Zahl der konventionsmäßig angeknüpften Jurisdiktionsbeziehungen sich mit dem Königreich Belgien vergleichen. Schon allein für die Hauptkonventionen beläuft sie sich, wenn wir diejenigen der ersten mit 1868 zu Ende gehenden Periode mitrechnen [4], auf nicht weniger als 80, übertrifft also bei weitem das Vertragsinventarium jedes anderen Landes, auch derjenigen, die am eifrigsten an dem planmäßigen Ausbau ihres Rechtshilfesystems gearbeitet haben, also Frankreichs und der Niederlande. Freilich haben die älteren unter ihnen längst zu gelten aufgehört. Mit der Mehrzahl der Mächte ist, parallel den Stadien der belgischen Rechtsentwicklung, wiederholt, immer auf's Neue, abgeschlossen worden [5]. Auch sind viele Konventionen, sei es vermöge Untergangs des berechtigten und verpflichteten Subjektes erloschen [6], in welchem Falle diejenigen des inkorporierenden Landes an ihre Stelle traten; sei es nach föderativem Zusammenschluß der Gegenparteien unter sich durch unifizierende Verträge abgelöst worden [7]. Im Kündigungswege ist keine zur Aufhebung gekommen. — Gegenwärtig steht Belgien mit sämtlichen europäischen Staaten im Extraditionsverkehr, ausgenommen allerdings das Königreich Griechenland [8] und die Kleinstaaten Montenegro, San-Marino, Andorra [9]. Jenseits Europa's umfaßt derselbe

---

Juni 1870 auf die spanischen possessions d'outre-mer vorzunehmen. Die nämliche Erstreckung ist nun endlich auch für die Niederländischen Kolonien durch Zusatzvertrag vom 14. Februar 1895 erreicht worden, vgl. o. § 46 N. 15. Im Rückstande ist das deutsche Reich. Sobald Belgien in den Besitz von Kolonien kommen wird, werden dieselben régies par des lois particulières, Verfassungsgesetz vom 7. September 1893, stehen demnach außerhalb des Bereichs der Extraditionsgesetze.

4. S. o. S. 19. Abgesehen wird hiebei von den Verträgen mit China und Siam, s. u. N. 11. Nicht mitgezählt ist die jüngste mit dem Oranje-Freistaat vom 27. November 1894, von der ich noch nicht Einsicht habe nehmen können.

5. Mit den Niederlanden viermal. Hauptverträge von 1843, 1862, 1877, 1889.

6. Von den italienischen die mit Toskana, s. o. S. 584; von den deutschen diejenigen mit Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Hessen-Homburg, Kurhessen, Hannover, Nassau, Frankfurt.

7. Der belgische Vertrag mit dem norddeutschen Bunde vom 9. Februar 1870 hob noch bestehende 21 Konventionen mit norddeutschen Einzelstaaten, die großherzogl. hessische von 1845 für Hessen nördlich des Maines, auf. Der Vertrag mit dem deutschen Reiche vom 24. Dezember 1874 abrogierte die mit Bayern, Baden, dem norddeutschen Bunde, Württemberg, Hessen südlich des Mains geschlossenen Konventionen von 1869 und 1870 nebst der elsässisch-lothringischen Deklaration von 1872. Nicht ganz genau die Uebersicht bei de Semerpont 204.

8. Seine internationale Haltung ist auch in diesem Punkte höchst anstößig

9 Dagegen ist allerdings Monaco, wie frühere gelegentliche Erwähnungen ergeben haben, kein unwichtiges Glied des Systems; s. o. S. 485.

die Kolonialgebiete, wiewohl das Netz hier noch Lücken bietet. Von amerikanischen Reichen sind ihm 8 angeschlossen [10]. Im Ganzen berechnet sich die Zahl der mit Belgien auf Kartellfuß befindlichen Länder auf 25 [10a]. Gegenüber den Gebieten konsularer Jurisdiktion ist ein Bedürfnis nach Auslieferungsverträgen nicht empfunden worden [11]. Gegenüber den nicht konventionsmäßig gebundenen Regierungen findet ein strafrechtlicher Rechtshilfeverkehr, soweit er sich auf Gewährung von Auslieferungen, und damit in Zusammenhang stehende Akte richtet [12], nicht statt. Belgien ist nach Lage seiner Gesetzgebung gehindert, ihren Requisitionen, soweit sie die Zwangssistierung gerichtsflüchtiger Personen betreffen, Folge zu geben [13]; und kann entsprechende Anträge nicht an sie gelangen lassen; es müßte denn etwa auf Reziprozitätszusage verzichtet werden.

Eine Uebersicht über das umfangreiche und komplizierte völkerrechtliche Material, das die belgischen nunmehr innerhalb eines Zeitraums von sechzig Jahren geschlossenen Jurisdiktionsverträge darbieten, läßt aber sofort erkennen, wie die Rechtssätze, die sich in zunehmender Vollständigkeit darin normiert finden und den aktiven wie den passiven Rechtshilfeverkehr des Landes regeln, ihrem juristischen Grunde nach eine verschiedene Natur aufweisen. Staatsrechtlich gehören sie freilich sämtlich der Sphäre des Verordnungsrechts zu [14]. In weiser Voraussicht hat der Gesetzgeber die Beschlußnahme über Aufrichtung einer neuen, Abänderung, Ergänzung und Aufhebung einer bestehenden Konvention den parlamentarischen Beliebungen entzogen und der Exekutive die kaum zu entbehrende Freiheit verbürgt [15]. Er durfte dies darum thun, weil er für die unverbrüchlichen Schranken einer solchen in eingehender Normierung Sorge getragen hatte. So lassen sich denn in dem Bestande des belgischen konventionellen Rechts zweierlei Massen von

---

10. Es fehlen also Columbia, Bolivia und Chile, nebst den kleinen centralamerikanischen Republiken, mit Ausnahme von Salvador. Auffallend ist es, daß von Belgien kein Jurisdiktionsvertrag mit dem Etat indépendant du Congo abgeschlossen wurde.

10a. Hinzukommt ganz neuerdings der Oranje-Freistaat, s. o. N. 4.

11. Der Grund ist o. I 62 ff. angegeben worden. Eine beschränkte Ausnahme bilden China und Siam. Die mit diesen Reichen 1845 und 1868 geschlossenen Freundschafts- u. s. w. verträge stipulieren eine Auslieferungspflicht für Verbrecher, die sich auf belgische Schiffe geflüchtet haben.

12. S. u. § 71 N. 16a.

13. Die Rechtsgrundsätze sind o. § 69 N. 1 ff. besprochen worden.

14. S. o. § 24 N. 29. § 68. a. E.

15. S o. § 24 N. 24.

Rechtssätzen unterscheiden, ein Gegensatz, der für ihre völkerrechtliche Würdigung von hohem Interesse ist.

An erster Stelle war es die Aufgabe der Konventionen, das Gesetzesrecht des Landes in Vertragsrecht umzuformen. Sie spezialisieren also das geltende Auslieferungsgesetz, soweit sie sich nicht etwa darauf beschränken, den Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung einfach wiederzugeben. Für die den politischen Asylschutz behandelnden Normen ist die Insertion obligat. Die entsprechende Vertragsklausel darf nicht fehlen [16].

Einmal stellen die Verträge auf Grundlage und nach Anleitung des Gesetzes die Liste der kartellmäßigen Auslieferungsreate fest. Daß diese Liste sehr verschieden ausgefallen ist, kam bereits oben zur Sprache [17]. Sodann aber entscheiden sie intra legem spezielle Rechtsfragen, die das Gesetz explicite nicht vorgesehen hat. Vielfach ist solche Entscheidung, für welche sich bereits früh die rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritas geltend machte, eine uniforme gewesen [18]. Die Urkunden tragen einen stereotypen Charakter, zuweilen bis zu einem Grade, daß die Legislation hinterher keine Bedenken getragen hat, die immer wiederkehrenden Abreden in Gesetzesrecht zu verwandeln [19]. Bei näherem Zusehen ergeben sich freilich auch hier weitgehende Divergenzen. In Anpassung an den Rechtszustand des Vertragsgegners, an seine speziellen Wünsche oder Interessen, auch wohl unter dem Einflusse eigener Meinungsänderung erweist sich der Umfang, in welchem die belgische Regierung von

---

16. S. o. § 24 zu N. 28.

17. S. o. § 70 N. 56.

18. In die Augen fallen folgende Punkte, welche durch die tralaticischen Klauseln der Verträge im Wesentlichen übereinstimmend geregelt sind: Die Rechtsstellung der Nationalen, s. o. § 25 N. 16; auch der Neunaturalisierten, s. o. § 25 N. 7. § 65 N. 33. Aufschub der Auslieferung, wenn der Verfolgte im Zufluchtstaat wegen anderweitiger Verfehlungen in Untersuchung steht oder eine Strafhaft erleidet; so bereits seit dem preußischen Vertrage von 1836. Vgl. hiezu § 29 N. 46. — Nichtauslieferung, wenn er wegen desselben Delikts hierorts verurteilt ist, s. o. § 65 N. 43. Wohingegen das Anhängigsein civilrechtlicher Schulden die Auslieferung *nicht hindert*; allgemein erst seit dem französischen Vertrage von 1869. — Die Immunität der legal ausgelieferten Person gegen Verfolgung wegen politischer oder ihnen konnexer Delikte, desgleichen gegen anderweitige strafrechtliche Verfolgungen (oder gegen Weiterauslieferung, s. o. § 25 N. 3) ist zeitlich, und zwar auf einen Monat beschränkt; so seit dem Vertrage mit Schweden von 1870; vgl. o. § 27 N 27. § 43 N. 39. § 63 N. 28; s. auch o. I 17 N. 24. — Die Sachauslieferung, s. o. § 71 N. 37. — Die fakultative provisorische Verhaftung § 71 N 57.

19. So in Beziehung auf die Teilnahmehandlungen, s. o. § 29 N. 25; auf den Versuch, s. o. § 29 N. 41. § 69 N. 15.

ihren Vollmachten Gebrauch machte, als ein sehr wechselnder, und überraschend ist trotz der gleichen Grundlage die Ungleichheit des normierten Vertragsinhalts im Detail. Für manche Prinzipienfragen begründet die verschiedenartige Ausführung, welche die gesetzlichen Vorschriften im Vertragswege erhalten haben, nicht minder einen auffälligen Differenzialfuß [20] als für die Verbrechenslisten.

Immerhin trotz aller Mannigfaltigkeit im Einzelnen bringen doch die belgischen Auslieferungsverträge von Anfang an bis zur Gegenwart die geschlossene Einheit des gesetzlichen Rechtsbodens, auf dem sie errichtet worden, zu sehr wahrnehmbaren Ausdruck. Unter der Konnivenz der Gegenpartei erstreckt sich ihre Konformität, wie wir bereits öfters bemerkt haben, vielfach bis auf den Text der Urkunden. Erst neuerdings macht der Einfluß fremder Legislationen auf die Redaktion der Vertragsklauseln sich in höherem Grade bemerkbar und die belgische Textierung dominiert weniger als dies früher der Fall war. Mit den ausführlicher, inhaltsreicher und vielsprachiger gewordenen Abmachungen mußte eben die Schwierigkeit sich steigern, dieselben unter Wahrung des Reziprozitätsprinzips den disparaten Straf-, Prozeß- und Auslieferungsordnungen der vortragenden Teile anzupassen. Durch allerlei Mittel, Behelfe und Generalklauseln ist man bestrebt gewesen, allfälligen Zweifeln, die bei Anwendung der konventionalisierten Normen und Begriffe sich ergeben könnten, vorbeugend zu begegnen [21], Kautelen, die vielfache Nachahmung in dem heutigen Vertragsvölkerrecht gefunden haben [22]. Nach dem Muster der mit Frankreich 1869 geschlossenen neuen Konvention,

---

20. In folgenden Punkten macht sich die Ungleichheit des konventionellen Rechts störend bemerkbar: vor Allem in Beziehung auf den belangreichen Punkt der Spezialität der Auslieferungen, s. o. § 27 N. 18 ff. Sodann betreffs der Frage, welcher von den das nämliche Individuum auf Grund verschiedener Thatbestände gleichzeitig reklamierenden Regierungen der Vorzug zu geben sei, ein Punkt, in welchem Belgien sehr geschwankt hat. Desgleichen ob wegen exterritorialer Delikte ausgeliefert wird, s. o. § 25 N. 31 ff, und welcher von den mehreren wegen desselben Deliktes Antrag stellenden Staaten vorzugsweise zu berücksichtigen sei, s. o. § 25 N. 33. Welche Reserven der Zufluchtstaat zu nehmen habe, wenn der Flüchtige einem dritten Staate angehört, s. o. § 25 N. 39 ff. Ueber die Einrede der Verjährung s. o. § 29 N. 50 ff.

21. Vor Allem bei Entwerfung der Verbrechenslisten, s. o. § 28 N. 2; bei Normierung der provisorischen Haft, s. o. § 33 N. 36; für die Auslieferungsprozedur selbst, s. o. § 32 N. 29.

22. Kompromissarische Klauseln, wie sie das Königreich Italien neuerdings gerne auch seinen Auslieferungsverträgen einverleibt, — Verträge mit Uruguay 1879 A. 16, mit Bolivia 1890 A. 31 (suspendiert), mit Montenegro 1892, —, kennen die belgischen Konventionen nicht.

die für beide Regierungen normativ geworden ist, ging in viele nachfolgende[23] die Stipulation über:

Dans le cas où il y aurait doute sur la question de savoir si le crime ou délit, objet de la poursuite, rentre dans les prévisions de la présente convention, des explications seront demandées, et après examen, le gouvernement à qui l'extradition est réclamée statuera sur la suite à donner à la demande.

Ja, einmal geschah es[24], daß im Anschluß an die ausdrücklich verabredete Gleichwertigkeit der Texte in der zweisprachig redigierten Urkunde die Vereinbarung getroffen wurde, es solle bei Zweifeln über die einem Passus zu gebende Deutung für die Gewährung der Auslieferung entschieden werden. Welcher Abstand gegen die Anschauungen, von denen der belgische Gesetzgeber ursprünglich sich hatte leiten lassen![25] Nur in wenigen Kartellen findet sich noch der alte Vorbehalt, im Interesse der Menschlichkeit und Gerechtigkeit ausnahmsweise nicht extradieren zu dürfen[26], ein Vorbehalt, der gegenüber den Ländern, die sich zur Aufhebung der Todesstrafe entschlossen haben, einen sehr aktuellen Wert hat und dessen Bedeutung für das Recht des politischen Asylschutzes oben zur Sprache gekommen ist[27].

Nun aber hat das gesetzliche Auslieferungsrecht des Staates, das in seinen völkerrechtlichen Akten sich spiegelt, im Laufe der Zeit eine mehrfache Wandlung erfahren. Dem entsprechend zerlegen die Konventionen sich historisch in drei Gruppen, die durch die Legislationen von

23. Belgische Konventionen mit Frankreich 1869 und 1874; mit Bayern 1869, mit der Schweiz 1869 und 1874, mit Baden 1869, mit Spanien 1870, mit Oesterreich-Ungarn 1881. Vgl. o. § 32 N. 12.

24. Nämlich Württemberg gegenüber in der Deklaration vom 8. Juni 1870; beseitigt im deutschen Vertrage von 1874.

25. S. o. § 26 N. 31. § 41 N. 9. N. 48.

26. S. o. § 27 N. 15. N. 16. So in den Konventionen mit Brasilien 1873; mit Portugal 1875; mit Rumänien 1880 A. 8: il sera donné connaissance au gouvernement qui — réclame du motifs de refus. Danach auch Venezuela 1884 A. 17; Ecuador 1887 A. 17. Ganz speziell Peru, Deklaration vom 18. 21. Januar 1889: L'Etat requis restera libre de refuser l'extradition des individus prévenus ou condamnés à raison de faits auxquels la peine de mort est applicable d'après la législation de l'Etat requérant. Ebenso nunmehr auch der Vertrag mit den Niederlanden vom 31. Mai 1889 A. 5, in bedeutsamer Abänderung des 1877 geschlossenen. Daß die Initiative von den Holländern ausgegangen, s. u. N. 35, wird doch wohl nicht zu bezweifeln sein. Um so auffallender, daß die Reservation den zahlreichen anderen jüngst neugeschlossenen Kartellen der Niederlande nicht eingefügt worden. Ueber die italienische Vertragspolitik in der Frage s. o. § 63 N. 14.

27. S. o. § 51 N. 47. § 59 N. 52.

1833, von 1868 und von 1874 abgegrenzt werden. Die zu jeder dieser Perioden gehörigen Urkunden stehen unter sich in engstem Zusammenhange. — Die Vertragsschlüsse der ersten Gruppe sind mit einer Ausnahme [28] sämtlich obsolet. Doch ist ihre Bedeutung für Belgien — und nicht bloß für Belgien — eine große. Denn zwischen den älteren und den neueren Uebereinkünften ist eine historische Kontinuität vorhanden und die Kenntnis der ersteren ist für die Würdigung der letzteren nicht zu entbehren [29]. Die gegenwärtig in gleichzeitiger Geltung befindlichen Hauptverträge fallen in die Zeit seit 1868 [30]. Nur geben auch sie eine verschiedene Entwicklung des Rechtszustandes wieder, je nachdem sie vor oder nach 1874 entstanden sind. Denn das neuere Gesetz kommt dem älteren Vertrage nicht zu gute [31]. Zur Ausgleichung der Rechtsverschiedenheit haben mehrfach Deklarationen gedient [32]. Doch ist meist eine Totalerneuerung des bestehenden Vertragsverhältnisses vorgezogen worden. Fünf Regierungen, die nur so eben unter dem Régime von 1868 umfassende Auslieferungskonventionen aufgerichtet hatten, ließen sich, einer Zersplitterung ihres Vertragsrechtes abgeneigt, sofort dazu bestimmen, dieselben durch neue Uebereinkünfte zu ersetzen [33]. Den letzteren wurden die Errungenschaften von 1874, also die Zulässigkeit der Zwangssistierung auf bloßen Haftbefehl sowie im Falle extraterritorialer Vergehungen einverleibt; auch ergriff man die Gelegenheit zu mancherlei Nachträgen,

28. S. o. § 24 N. 43.

29. Augenfällig insbesondere für das Recht des politischen Asylschutzes.

30. Unverkennbar ist, wie auch in dieser Gruppe manche Vertragstexte späteren Vereinbarungen als Modelle gedient haben: so der französische von 1869, der italienische von 1869, der schweizerische von 1874.

31. S. o. S. 660.

32. Mit Schweden und Norwegen vom 6. November 1877; mit Spanien vom 28. Januar 1876; mit Luxemburg vom 21. Juni 1877; mit Brasilien vom 12. Dezember 1877; mit Rußland vom 29. (17.) Juli 1881.

33. Gleich zuerst die Schweiz durch Vertrag vom 13. Mai 1874, wozu Belgien die Anregung gegeben hatte. Vor Allem Frankreich mit der großen Konvention vom 15. August ej.; demnächst das deutsche Reich durch diejenige vom 24. Dezember ej. Hiezu war die Anregung von der Reichsregierung ausgegangen, welche den berechtigten Wunsch hatte, das fünffache Vertragsrégime zu unifizieren. auch den neuen Begriffsbestimmungen des inzwischen einheitlich gewordenen Strafrechts Rechnung zu tragen. Italien hatte sofort durch Deklaration vom 6. November ej. Sorge getragen, die erleichterte Auslieferungshaft zu konventionalisieren. Der neue Hauptvertrag vom 15. Januar 1875 inkorporierte diese und andere Verbesserungen. Auch für den neuen Vertrag mit Großbritannien von 1876 war Hauptmotiv die Erleichterung belgischer Auslieferungshaft, daneben der Wunsch nach einer Vermehrung der Verbrechensliste, wozu alsbald eine weitere Deklaration von 1877 diente.

wofür die belgischen Gesetze die Möglichkeit eröffnet hatten. Nicht anders verfuhren diejenigen Mächte, deren Vertragsrecht überhaupt noch auf dem Fuße von 1833 stehen geblieben war und welche an Stelle ihrer ganz unzureichend gewordenen Verabredungen nunmehr höchst ausführliche Urkunden neuesten Gepräges treten ließen[34]. Selbst die dritte Gruppe, welche die gemäß der Norm von 1874 geschlossenen Konventionen umfaßt, weist bereits mehrfach solche Totalerneuerungen auf[35].

Dieser ersten Reihe von Stipulationen tritt nun aber eine zweite zur Seite. Denn sowenig wie die Konventionen anderer Staaten, welche das Auslieferungsrecht durch kodifizierende Gesetze geregelt haben, beschränken sich die belgischen Uebereinkünfte darauf, den dort enthaltenen Spezialvorschriften die völkerrechtliche Vollziehbarkeit zu sichern. Schon die älteren unter ihnen bringen daneben mancherlei Klauseln, die durch das Extraditionsgesetz nicht gedeckt werden, ja sogar bisweilen nur eine lose Beziehung zu ihm aufweisen. Sie verdanken ihre Aufnahme lediglich Gründen äußerer Zweckmäßigkeit. Und da ihr Inhalt kein gesetzlich gebundener ist, so unterliegen sie freier Wandelbarkeit. Staatsrechtlich steht Belgien hinsichtlich solcher Verabredungen nicht anders, als alle diejenigen Länder gestellt sind, die spezielle Auslieferungsgesetze nicht besitzen, wo die Politik der freien Hand über Maß und Inhalt der konventionsmäßig zu übernehmenden Rechtshilfepflichten bestimmt, mag diese Bestimmung einseitig von der Regierung getroffen werden oder unter Mitwirkung der Volksvertretung ergehen. Anfänglich dürftig und aphoristisch haben auch diese Vertragsnormen im Laufe der Zeit eine zunehmende Vermehrung und Detaillierung erhalten. Inhaltlich verschiedenartig und wechselnd, bald auf belangreiche Fragen eingehend[36], bald lediglich die Externen des zu begründenden Ver-

34. Nämlich Portugal den Vertrag vom 8. März 1875 an Stelle dessen vom 26. Juni 1854; Dänemark den vom 25. März 1876 an Stelle des am 10. Dezember 1850 geschlossenen; die Niederlande den Vertrag vom 16. Januar 1877 an Stelle des 1862 aufgerichteten, zu welchem bereits eine Zusatzkonvention vom 8. September 1868 die Neuerungen des belgischen Gesetzes von 1868 gefügt hatte; endlich Oesterreich-Ungarn den Vertrag vom 12. Januar 1881 für denjenigen von 1858, der inzwischen gleichfalls eine Zusatzkonvention am 13. Dezember 1872 erhalten hatte.

35. Nämlich den niederländischen Vertrag vom 31 Mai 1889, s. o. N. 26, veranlaßt durch die dortige Gesetzgebung; nämlich das neue StGB. und die Revision des Auslieferungsgesetzes von 1886; desgl. die Konvention mit den V. Staaten von Amerika vom 13. Juni 1882 an Stelle der von 1874, s. o. N. 2; endlich diejenige mit Peru von 1888, die von 1874 ersetzend.

36. Hervorzuheben sind zwei; einmal diejenige, ob ein abgeschlossener Vertrag

hältnisses behandelnd[37], weisen auch sie einen reichhaltigen Vorrat von schematisch wiederkehrenden Regeln auf, welche Bestandteile moderner Jurisdiktionsverträge geworden sind. Sie haben damit eine allgemeine völkerrechtliche Bedeutung erlangt. Nur beruhen sie weniger wie die Vertragsklauseln der ersten Reihe auf belgischer Initiative, die nur in Einzelheiten sich bemerkbar macht.

Es sind zwei Materien des konventionellen belgischen Rechts, die einer ausführlichen Besprechung bedürfen: einmal die außerhalb der Verbrecherauslieferung zu gewährende strafrechtliche Rechtshilfe, sodann das Kostenwesen.

§ 74. Dem internationalen Gebrauch, die Amtsthätigkeit ausländischer Justiz- und Polizeibehörden nicht allein indirekt durch Auskunftserteilung und Informationen aller Art zu fördern[1], vielmehr positiv und unmittelbar die richterliche Gewalt des eigenen Landes der Strafjustiz fremder Staaten auf deren Ersuchen, auch abgesehen von der Zwangssistierung gerichtsflüchtiger Personen dienstbar zu machen, hat naturgemäß das belgische Königreich bei seinem Eintritt in die Staatengesellschaft sich nicht entziehen können. Eine Zurückhaltung nach dieser Richtung hin war um so mehr ausgeschlossen, als der neue Staat auf die Pflege freundnachbarlicher Beziehungen mit den Garantiemächten den größten Wert legen mußte. Auch war bei seiner geographischen Lage die Sicherstellung eines ausgiebigen jurisdiktionellen Wechselverkehrs mit dem Auslande ein dringendes Interesse eigener Rechtspflege. Zu allen Zeiten ist die belgische Regierung bereit gewesen, in Erfüllung einer allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtung den einkommenden Rechtshilfebegehren wie in Civil- so auch in Strafsachen ohne weitere Voraussetzung als die der Reziprozitätszusage zu entsprechen, demnach zu Zwecken eines auswärtigen Strafverfahrens, sei es auf Grund einer rogatorischen Kommission[2] des fremden Richters, Zeugenvernehmungen und andere prozessualische

---

auch auf frühere Verbrechen zurückwirke? Sie wird von Belgien, in Uebereinstimmung mit der heute herrschenden Auffassung bejaht. Immerhin sind amerikanischen Regierungen Zugeständnisse nach entgegengesetzter Richtung gemacht worden; Näheres s. o. § 24 N. 36. § 69 N. 7. Sodann die große Frage der Todesstrafe gegenüber einem Lande, das dieselbe abgeschafft hat: s. o. N. 26.

37. Also die Dauer und Kündbarkeit desselben; auch wohl die Sprache des Rechtshilfeverkehrs; desgleichen die o. zu § 71 N. 25 erwähnten Punkte.

1. S. hierüber o. I 37.

2. Ueber diesen aus der Gerichtssprache des ancien régime stammenden Ausdruck s. o. I 435 N. 18.

Instruktionsakte[3] anzuordnen oder zuzulassen, sei es Zeugenladungen zu befördern, sei es überhaupt Zustellungen von Erkenntnissen oder gerichtlichen Verfügungen zu bewirken, sei es Akten und Beweisstücke aller Art der fremden Gerichtsbehörde mitzuteilen. Für die Geschäftsformen in welchen ein solcher behördlicher Verkehr aktiv und passiv zu führen ist, hat Belgien die Erbschaft des französisch-niederländischen Gerichtsstils angetreten. Vorgeschrieben ist nach wie vor der diplomatische Weg[4]. Der fremde Richter kann lediglich durch Vermittlung seiner Regierung kommittiert werden. Nur gegenüber den unmittelbaren Nachbarländern bestehen auf Grund besonderer Verständigung erleichterte Geschäftsformen und wird durch Vermittlung der Staatsanwaltschaften eine direkte Korrespondenz gestattet[5]. Im Uebrigen setzt die auf ausländisches Ersuchen vorzunehmende Amtshandlung die Autorisation des Justizministers voraus[5a] und wird in den Formen und Schranken des eigenen Rechts vollzogen. Der Akt darf nicht nach dem Gesetz des kommittierten Richters verboten sein.

Zweifel darüber, ob und in welchem Umfange die Justizverwaltung landesrechtlich ermächtigt sei, solche Autorisationen zu erteilen, wurden anfangs nicht erhoben. Die Artikel der Konstitution über den Anspruch des Ausländers auf gesetzlichen Rechtsschutz und über den Anspruch des Nationalen auf den gesetzlichen Gerichtsstand im Lande berühren das Gebiet der internationalen Rechtshilfe nur an einem Punkte, nur für den Fall, daß Beschränkungen persönlicher Freiheit in Frage kommen. Die beiden Artikel haben, wie oben gezeigt worden, die Ordnung des Auslieferungswesens einstmals auf den legislatorischen Weg gewiesen und

3. Namentlich dieser Punkt bildete schon früh ein Anliegen ministerieller Reglementierung; Reskripte vom 13. September 1836, vom 9. Dezember 1840; vom 24 Juni 1848, de Semerpont 192. 194. 198. Eingeschärft wird, que la citation doit se faire sous forme d'invitation; s. o. I 436 N. 18. Lammasch 862.

4. S. o. § 30 N. 18. Im Gegensatze des altfranzösischen Rechts, § 30 N. 2.

5. Nämlich mit Frankreich, den Niederlanden und Luxemburg, worüber die o. N. 3 citierten Erlasse handeln. Mit den beiden ersteren sind solche Erleichterungen späterhin vertragsmäßig sichergestellt worden durch die Konventionen von 1869 (und 1874) A. 14; und von 1877 (und 1889) A. 11. Ueber Luxemburg s. auch Ulveling, Sur l'extradition (1890) 263. Preußen gegenüber findet ein unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht statt, Delius, Zeitschrift für die gesamte Strafrw. XVI. 278.

5a. Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 18. Juni 1869 A. 139, s. o. § 30 N. 16: Les juges peuvent adresser des lettres rogatoires même aux juges étrangers; mais ils ne peuvent obtempérer aux commissions rogatoires émanées de juges étrangers, qu'autant qu'ils y sont autorisés par le ministre de la justice, et dans ce cas ils sont tenus d'y donner suite.

dem Staatsbürger die verfassungsmäßige Freiheit von Auslieferungszwang gesichert. Im übrigen haben sie mit der Unterstützung, die das Inland fremdherrlicher Rechtspflege leistet, nichts zu thun. Und niemals ist es in Belgien bezweifelt worden, daß bei Erledigung einer rogatorischen Kommission die Nationalität der Person, gegen die in der Ferne eine Untersuchung schwebt, ganz ohne Relevanz ist [6]. Auch ist eine verfassungsrechtliche Nötigung, die Angelegenheit gesetzgeberisch zu ordnen, nicht vorhanden. Thatsächlich ist dort, nicht anders als in Frankreich und Deutschland, die Regelung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, soweit es sich nicht um Auslieferungen handelt, eine Aufgabe der mit der Wahrnehmung des völkerrechtlichen Verkehrs betrauten Exekutive, die sich durch gesetzliche Normen nur in geringem Maße beschränkt sieht. Der ministeriellen Verordnungsfreiheit ist ein weiter Spielraum offen gelassen. Vermöge ihrer ist bereits früh der Anschauung Ausdruck gegeben worden, daß in politischen Prozessen den ausländischen Requisitorien die Folge zu versagen [6a]; nicht minder, daß die erbetene Rechtshilfe kostenlos zu gewähren sei, sofern nicht die Retorsion ein anderes heische [7].

Immerhin zwei spezielle Fragen waren es, die alsbald konstitutionelle Bedenken erregten. Sie haben ihre Lösung erst im Laufe der Zeit und zwar in verschiedener Form erhalten. Schwierigkeit bereitete einmal die Sistierung von Personen, die hierorts in Untersuchungs- oder Strafhaft sich befinden, an die ausländische Gerichtsstelle zu dem Zweck, um dort einem Beschuldigten oder Zeugen persönlich gegenübergestellt zu werden, also der Fall der Konfrontation [7a]. Die anfängliche Geneigtheit der Regierung, auch ihn in Weiterführung vorgefundener Praxis unter die zuläßigen Rechtshilfeakte zu rechnen [8], ist späterhin der Auffassung gewichen, daß eine solche

6. In bemerkenswertem Gegensatz zu den m. E. übertriebenen Skrupeln, welche neuerdings österreichische Verträge gegen Zustellungen fremdherrlicher Gerichtsakte an eigene Unterthanen zeigen, s. o. I 260; nicht minder zu der Ueberspannung staatlicher Schutzgewalt, mit welcher deutsche Verträge die Bitte um Zeugenvernehmungen und sonstige Instruktionshandlungen ablehnen lassen, wenn die Untersuchung gegen einen im requirierenden Lande noch nicht verhafteten Nationalen geführt wird, s. o. I 261 ff. Vgl. Journal de dr. internat. pr. XIV 692. Delius a. a. O. 290. Belgien hat sich nur einmal und ganz vorübergehend zu einer solchen Restriktion verstanden, s. o. I 264 N. 117 und u. N. 27.

6a. Reskript vom 9. Dezember 1840, o. N. 3.

7. S. u. § 75.

7a. Ueber ihn s. o. I 257.

8. Davon zeugt der niederländische Vertrag von 1843, s. u. N. 20. und o. I 258 N. 97. Die Stipulation ist von Belgien später nicht wiederholt worden, während die Niederlande bis zur Gegenwart einen großen Wert darauf legen, auch

„Verborgung" von Gefangenen mit dem Zwecke, zu welchem ihnen die Freiheit genommen sei, nicht im Einklang stehe. Zudem müsse ja, so macht man geltend, der Häftling mit dem Ueberschreiten der Landesgrenze frei werden, und ein Nationaler gar dürfe verfassungsmäßig überhaupt nicht, also auch nicht zeit- oder bedingungsweise, im Zwangswege über die Grenze gebracht werden. Bis auf den heutigen Tag beharrt Belgien bei diesem, von den anderen Mächten des Kontinents keineswegs acceptierten Standpunkt [9]. Hat man ihn auch gesetzlich nicht festgelegt, so ist doch eine auf confrontation de criminels détenus gerichteten Stipulation, wie sie in den modernen Uebereinkünften vielfach begegnet, sogar in manche Auslieferungsgesetze Eingang gefunden hat [10], dem belgischen Vertragsrecht fremd geblieben. Die Maßregel gilt als unzulässig.

Noch erheblicher erschien die Frage, ob und unwieweit es statthaft sei, auf das Ersuchsschreiben eines fremden Gerichts die durch A. 87 bis 90 des Code d'instr. crim. normierten Prozeßhandlungen zu autorisieren, also im Dienste eines von ausländischen Behörden eingeleiteten Strafverfahrens Beschlagnahmen und Durchsuchungen durch die kompetenten richterlichen Behörden zu autorisieren. Allerdings, soweit solche Maßregeln eine verhängte, definitive oder provisorische, Auslieferungshaft begleiten, hatte bereits der Gesetzgeber von 1833 Sorge getragen sie zu legalisieren und seine Nachfolger haben an der Regelung, die der wichtige Punkt damals erhalten, nichts wesentliches zu ändern gefunden [11]. Aber abgesehen von dem Auslieferungsfall fehlte es für sie an einer speziellen Ermächtigung. Man konnte freilich fragen, ob es überhaupt einer solchen bedürfe? Denn mit der ganzen Materie war eben auch dieser Punkt gesetzlich nicht vorgesehen und die bisherige Praxis hatte keinen Anstand genommen, den der Justiz fremder Staaten völkerrechtlich geschuldeten Beistand auch hierauf zu erstrecken [12], wie ja denn

---

die Stellung zur Konfrontation von Ausländern in die Extraditionsverträge aufnehmen zu lassen.

9. Er wird ausführlich begründet in einer Note des Justizministers (de Lantshere) an den Minister des Auswärtigen vom 14. Februar 1877, de Semerpont 233. Ueberzeugend dürften die Argumente nicht sein, s. o. I 259. Vgl. auch Delius a. a. O. 290.

10. Nämlich in das niederländische Auslieferungsgesetz von 1875 A. 21, aber in Beschränkung auf Ausländer, s. o. I 259 N. 98; ohne solche Beschränkung in die Entwürfe des französischen Auslieferungsgesetzes von 1878 und des italienischen von 1884. Vgl. auch Lammasch 857.

11. S. o. § 69 N. 14. § 71 N. 33. 35.

12. Noch bei der parlamentarischen Erörterung des Falles Jacquin sprach der

auch in der Gegenwart die Mitglieder der Staatenwelt derartige Hilfsleistungen vielfach bereitwillig gewähren und vertragsmäßig übernehmen. In der That, wenn überhaupt die landesrechtlich der Durchführung eines Strafverfahrens dienenden Zwangsmittel im Interesse ausländischen Rechtsschutzes verwendet werden dürfen, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch für die Beschlagnahmen und für die solche ermöglichenden Durchsuchungen ein gleiches gelten soll; warum zwar Zeugenzwang zulässig wäre, dagegen Maßnahmen, welche die Ermittlung und Aushändigung der für den Beweis des begangenen Verbrechens erheblichen Gegenstände bezwecken, sich versagen?

Doch gab es eine Verfassungsvorschrift, die für solche Fälle dem arbiträren Ermessen der Regierung entgegengestellt wurde. Der A. 10 der Konstitution führt unter den persönlichen Freiheitsrechten, die Jedermann im Lande zustehen, die Unverletzlichkeit des Domizils auf und fordert für die diesem Freiheitsrecht immanenten Ausnahmen die Feststellung par la loi et dans la forme qu'elle prescrit. So wiederholte sich denn abermals, wenn auch in unscheinbarer, wenig beachteter Gestalt, der große Streit, welchem, wie wir gesehen haben, die gesamte Auslieferungs- wie die Fremdengesetzgebung des belgischen Staates ihre Impulse verdanken, der Streit über die Tragweite, welche der Proklamation von Grundrechten gegenüber dem bestehenden Rechtszustande zukommt. Jene Loi, welche von der Verfassung in Bezug genommen wird, ist sie eine loi à faire oder ist sie die loi faite, eine Anweisung an den Gesetzgeber, oder die Bestätigung vorhandener Regierungsvollmachten [18]? Daß die staatsrechtliche Frage, wenn einmal aufgeworfen, nur in Konsequenz jener legislatorischen Vorgänge zu entscheiden, daß der A. 10 nicht anders wie der A. 128 des Grundgesetzes zu deuten sei, konnte schließlich nicht zweifelhaft erscheinen, und nur das fällt auf, daß die Entscheidung so spät gekommen ist. Erst das Auslieferungsgesetz vom 15. März 1874 hat sie gebracht, hat die als fehlend anerkannte gesetzliche Ermächtigung geschaffen. Sein A. 11 regelt in ausführlicher Normierung, das Auslieferungsverfahren analogisierend, die

---

Justizminister die Meinung aus, daß ein mit der Erledigung eines strafrechtlichen Requisitoriums betrauter Richter Alles zu thun habe que lui impose la recherche de la vérité; Ann. parl. Chambre des Représ. 1854—55, p. 1295. Dem wurde aber in der Kammer des A. 10 der Verfassung entgegengehalten. Haussuchungen auf Grund einer commission rogatoire zu verfügen sei unzulässig; ibid. p. 1297. Diesem Standpunkt hat sich die Regierung, wie die Motive zu A 11 des Gesetzes vom 15. März 1874 ergeben, späterhin angeschlossen.

18. S. o. § 67 N. 6.

Erledigung solcher rogatorischer Kommissionen, welche sich, sei es auf eine visite domicilaire, sei es auf eine saisie du corps de délit ou de pièces à conviction richten. Er bestimmt, daß ihnen nur dann, wenn es sich um einen der gesetzlichen Auslieferungsreate handelt, also nicht für politische Prozesse [14], nicht in Preß-, Fiskal-, Militär- und Disziplinarsachen, Folge gegeben werden darf. Die Erledigung derselben erfolgt durch den Untersuchungsrichter. Sie setzt aber voraus, daß das Kommissorium des ausländischen Gerichts von der Ratskammer des ratione loci kompetenten Tribunals vollstreckbar erklärt sei [15]. Und die Ratskammer ist es, welche darüber entscheidet, ob eine Sachauslieferung erfolgen soll oder nicht. Sie ordnet die Rückgabe derjenigen Stücke an, die sich nicht direkt auf die in Rede stehende That beziehen, wobei sie eventuell über den Einspruch, der seitens dritter Besitzer oder sonst Berechtigter gegen die Uebersendung erhoben wird, beschließt [16].

Dieses Verfahren aber kommt, anders wie die Auslieferungsprozedur [16a] zur Anwendung, ganz unabhängig von dem Bestande einer Konvention mit der um Rechtshilfe ersuchenden Regierung. Der A. 11 des Gesetzes bedeutet keine bloße Vollmacht obligatorische Verträge abzuschließen, keine bloße Interpretationsgrundlage für die abgeschlossenen. Er konstituiert unmittelbar wirkendes Landesrecht. Er bildet, wie die ihm vorangehenden Artikel, die sich auf die Handhabung der Strafgewalt über Auslandsdelikte beziehen, ein disparates Element des Gesetzes [17]. Und wohlgemerkt, andere rogatorische Kommissionen trifft er nicht [18]. Einem gerichtlichen Exequatur unterliegen sie nicht. Nur für eine Art derselben trifft er Vorsorge. Abgesehen von dieser Schranke

14. Pasinomie 1874 p. 51. Von Untersuchungen wegen solcher Strafthaten, welche politischen Delikten konnex sind, ist keine Rede. Gesetzlich wären sie also nicht ausgeschlossen.

15. In dem Sinne, in welchem die Auslieferungsgesetze von der Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Haftbefehle behufs Verhängung der Auslieferungshaft sprechen; s. o. § 38 N. 19. § 71 N. 16. I 434 N. 15.

16. Insoweit ist das Verfahren das nämliche wie das bei der Sachauslieferung nach Verhängung der provisorischen Haft (sowohl des älteren als des neueren Rechtes, s. o. § 71 N. 32—34) stattfindende. Die letzten Absätze von A. 5 und A. 11 des Gesetzes von 1874 stimmen wörtlich überein. Bei den drittberechtigten Personen ist namentlich an Gastwirte und Lieferanten zu denken, welche möglicherweise ein Interesse haben, die saisierten Gegenstände nicht über die Grenze gelangen zu lassen; Pasinomie 1874 p. 52.

16a. S. o. § 73 N. 12.

17. Von dieser Mannigfaltigkeit seines Inhalts ist schon o. § 69 N. 18. 19 die Rede gewesen.

18. Daher ungenau Delius, Zeitschr. für die gesamte Strafrw. XVI. 288.

ist das Ermessen der Regierung bei Pflege des strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs mit dem Auslande, soweit es sich nicht um die Zuführung beschuldigter Personen vor ihren ausländischen Richter handelt, ein freies. Auf Kartellstaaten ist sie nicht beschränkt.

Daß nun vermöge jener Freiheit auch der Weg diplomatischer Verständigung gewählt werden kann, um gegenüber einer bestimmten Nation die Reziprozität und die Gleichmäßigkeit jenes Verkehrs zu sichern, ist ebenso zweifellos, als daß solche Vinculierung der Justizverwaltung staatsrechtlich einer Zustimmung der Kammern nicht bedarf, nicht einmal an die Form eines Staatsvertrages gebunden ist. Doch hat Belgien lange Zeit Bedenken getragen, Konventionen dieses Inhalts aufzurichten, wie ja denn zivilprozessualische Rechtshilfeverträge bis auf den heutigen Tag von ihm nicht beliebt worden sind. Man meinte, sich strikte auf die Zusage von Auslieferungen beschränken zu sollen. Zwar gelang es den Niederländern im Jahre 1843 die Sprödigkeit ihrer Nachbarn zu überwinden. Die holländische Regierung hat von Anfang an [19] sich beflissen gezeigt, die gesamte Materie des strafrechtlichen Jurisdiktionsverkehrs ihren Uebereinkünften über die Ablieferung flüchtiger Verbrecher einzuverleiben. Ihr ist es zuzuschreiben, daß der unpräzise, a potiori gewählte Ausdruck: „Auslieferungsvertrag" jene umfassende Bedeutung gewonnen hat, den die moderne Rechtssprache unterzulegen pflegt. Gleich die erste Konvention, die Belgien mit den Niederlanden auf Grund seines Gesetzes von 1833 abschloß [20], ging weit über dessen Inhalt hinaus. Schon sie enthält fast alle die ausführlichen auf commissions rogatoires und auf andere Rechtshilfebegehren bezüglichen Festsetzungen, und zwar in der Redaktion, welche — mannichfach amplifiziert — den heutigen Auslieferungskonventionen überhaupt typisch geblieben ist. Aber, während die Niederländer überall sonst auf dem europäischen Kontinent mit ihrem Wunsche nach solcher Vervollständigung der Vertragsurkunden leicht durchdrangen, hat jener Vorgang zunächst bei den Belgiern nur vereinzelte Folgen gefunden [21]. Und als es 1862 zu einem neuen niederländischen Vertrage kam [22], wurden auf

19. S. schon o. I 258 N. 96. 431 N. 10.

20. Er war der erste der modernen niederländischen Verträge; über ihn s. o. I 256 N. 91. Er stipulierte sogar die Stellung Gefangener zur Konfrontation, s. o. N. 8.

21. Nämlich nur in den Verträgen mit zwei deutschen Staaten, mit Hannover 1845 und mit Württemberg 1853. Auch hier ist die Anregung vermutlich nicht von Belgien, sondern von den Gegenparteien ausgegangen, die sich auf ihre niederländischen Konventionen von 1817 resp. 1862 berufen haben werden.

22. S. o. § 24 N. 43.

das Verlangen der belgischen Regierung die einschlägigen Artikel von 1843 nicht wiederholt [23].

Ein ganz anderes Bild bietet die neue Epoche des belgischen Extraditionsrechts, die mit dem Gesetze von 1868 begonnen hat. Auch dieses ließ, wie mannigfach es auch die Anordnungen seines Vorgängers, der Akte von 1833, ergänzte, die Materie des Rechtshilfeverkehrs, soweit er nicht mit dem Auslieferungswesen in Beziehung steht, bei Seite. Aber die Regierung gab, als sie nunmehr Hand an die Neuordnung ihres Vertragssystems legte, ihre Bedenken gegen die Ausstattung der Urkunden mit anderweitigen das Strafverfahren betreffenden Verabredungen auf. Im Gegensatz zu den älteren Uebereinkünften sind seit jener Zeit auch die belgischen Auslieferungsverträge in Uebereinstimmung mit der bereits feststehenden Vertragspraxis Frankreichs, der Niederlande und Italiens zu wahren Rechtshilfeverträgen geworden [24], in welchen die Verpflichtung zur Ablieferung flüchtiger Verbrecher zwar den vornehmsten, aber doch nicht den ausschließlichen Inhalt bildet. Anhebend mit der italienischen Konvention von 1869 regulieren sie, mit wenigen Ausnahmen [25] sämtlich, die auch abgesehen von der Zwangssistierung gerichtlich verfolgter Personen zu gewährende Rechtshilfe in Inhalt, Umfang und Verfahren.

Es sind fünf Sätze, durch welche sie von dem belgischen Staate gelegentlich der von ihm geschlossenen Auslieferungskartelle in wesentlicher, vielfach wörtlicher Uebereinstimmung zum Gegenstand internationaler

---

23. Taunay 220. Die auffällige Neuerung wurde vor den holländischen Generalstaaten damit gerechtfertigt, daß solche Gesuche ja auch ohne Verträge nach den internationalen Usancen erfüllt worden. Was Taunay l. l. von den belgischen Konventionen mit der Schweiz und mit Baden berichtet, ist irrtümlich.

24. S. o. I 431 N. 11.

25. Den Niederländern gegenüber wurden die 1862 unterdrückten Artikel in dem neuen Vertrage von 1877, s. o. § 73 N. 34, wiederhergestellt. Die Klauseln gehen ab dem norddeutschen (und dem hessischen) Vertrage von 1870; doch sind sie durch den Reichsvertrag von 1874 nachgeholt worden. Sie fehlen dagegen dem luxemburgischen Vertrage, den Konventionen mit einigen südamerikanischen Ländern, vor Allem denjenigen mit den beiden Reichen des englischen Rechtes. Daß dieses Manko keineswegs einen Verzicht auf das Verfahren involviert, ist zweifellos, s. u. S. 728. Auf die Zulässigkeit von nach Großbritannien zu richtenden Anträgen auf Zeugenvernehmungen wurde, nachdem dort die neue Extraditionsakte von 1873 ergangen war, s. u. N. 65, durch Erlaß des Justizministers vom 23. Februar 1875, de Semerpont 215, ausdrücklich hingewiesen. Die Angabe von Lammasch 848 N. 2, daß Großbritannien vertragsmäßige Verbindlichkeiten nach dieser Richtung nicht übernimmt, wird durch dessen neueste Extraditionsverträge nicht bestätigt; s. o. I 202 N. 53 und u. § 75 N. 36.

Verbindlichkeit erhoben worden ist; die nämlichen Sätze, die heutzutage als regelmäßiger „accessorischer" Bestandteil unserer Extraditionsverträge immer wiederzukehren pflegen. Sie erschöpfen freilich das Anliegen nicht. Und selbstverständlich ist es, daß einige der in Rede stehenden Akte im Auslande möglicherweise vollzogen werden können, ohne die Thätigkeit dortiger Behörden in Anspruch zu nehmen, insbesondere durch Vermittlung der dort amtierenden konsularischen oder diplomatischen Vertreter. Aber auch, insoweit es sich um internationale Rechtshilfe handelt, wird selbst jenseits der speziell verabredeten Punkte der fremden Justizstelle die erbetene Unterstützung nicht leicht versagt. Auskunft zu gewähren, Ermittlungen vorzunehmen, Bescheinigungen zu erteilen gilt als eine Pflicht, der keine Regierung schon in ihrem eigenen Interesse thatsächlich [25a] sich entziehen kann. Immerhin geben jene Regeln die Gesichtspunkte ab, um den Bereich des landesrechtlich Unzulässigen abzuscheiden.

I. Anträgen in Strafsachen auf Zeugenvernehmungen hierorts wohnhafter [26] Personen, gleichviel welcher Nationalität [27], ist zu entsprechen. Das Nämliche gilt von Sachverständigengutachten [28], Augenscheinseinnahmen, Personendurchsuchungen, sonstigen Beweishandlungen und Instruktionsakten überhaupt [29]; also auch von der erbetenen Vernehmung eines Ausländers, auch eines Inländers [30] über eine gegen ihn erhobene Anklage. Der gerichtliche Akt wird nach Maßgabe des Landesrechtes, demnach unter den hier geltenden Beschränkungen, unter Beobachtung hier vorgeschriebener und zugelassener Formen und unter Verwendung der hier bestehenden Zwangsmittel vorgenommen [31]. Doch dürfen in Haft befindliche Personen nicht zur Konfrontation ins

25a. Die Möglichkeit vorkommenden Falles Retorsionen zu verfügen, sichert das o. N. 3 erwähnte Reskript vom 24. Juni 1848.

26. So Italien 1869 und die folgenden Verträge. Deutschland dagegen seit 1874 ab auf témoins se trouvant sur le territoire. Dem haben sich auch andere Uebereinkünfte angeschlossen. Vgl. Delius a. a. O. 294 N. 21.

27. Nur der badische Vertrag von 1869 enthielt die o. N. 6 angegebene Restriktion bezüglich der Nationalität der in Untersuchung stehenden Person.

28. Von expertises criminelles, commerciales et médico-légales spricht der Vertrag mit Frankreich von 1869 (und 1874) A. 13; danach auch andere.

29. Tous autres actes d'instruction; so ausdrücklich nur in wenigen Verträgen: mit der Schweiz 1869 (und 1874) A. 13, mit dem deutschen Reiche 1874 A. 13; demnächst mit Dänemark 1876; Rumänien 1880.

30. Ueber die Frage s. o. I 260 N. 105. Vgl. auch Delius a. a. O. 297 f. Die Zulässigkeit von Rogatorien, die sich auf die audition d'un prévenu richten, wird für Belgien ausdrücklich bejaht bei de Semerpont 340.

31. S. o. I 261.

Ausland sistiert werden [32]. Richtet sich der Antrag auf Vornahme von Haussuchungen und Beschlagnahmen, so darf er gesetzlich nur dann ausgeführt werden, wenn es sich um ein im Auslieferungsgesetze und seinen Nachträgen verzeichnetes (die Verträge verklausulieren dementsprechend [33]: ein in der Vertragsliste figurierendes) Verbrechen oder Vergehen handelt [34].

II. Anträgen in Strafsachen auf Ladung von Zeugen (und Sachverständigen) vor ein ausländisches Gericht ist nach Zusicherung der gesetzlichen und tarifmäßigen Entschädigung für Reise- und Versäumniskosten [35] zu deferieren, gleichviel welcher Nationalität der Vorgeladene angehöre. Aber Zwangsmittel werden, selbst Nachbarstaaten gegenüber, nicht angewandt [36]. Vielmehr beschränkt sich die Verpflichtung auf amtliche Aufforderung an den Adressaten (engagement, invitation), der ihm insinuierten Ladung zu entsprechen, und ist über deren Ergebnis Nachricht zu geben. Leistet er derselben Folge [37], so ist ihm Immunität gegen etwaige Verfolgung wegen Teilnahme an der in Rede stehenden Strafthat, desgleichen wegen anderweitiger früher begangener Strafthaten gesichert [38]; also nicht wenn er z. B. dort einen Meineid schwört.

III. Anträgen in Strafsachen auf Uebermittlung von Gegenständen, welche als Beweismittel für erheblich erachtet werden, sowie von Akten und Schriftstücken, die in amtlicher Verwahrung sich befinden [39], unter

---

32. S. o. N. 9.

33. Seit dem französischen von 1874 A. 18. Zugleich nehmen sie aus dem Gesetze den Vorbehalt zu Gunsten dritter Berechtigter hinüber, s. o. N. 16. Weiter geht der deutsche Vertrag von 1874, s. u. N. 48.

34. Hierüber s. o. zu N. 14. Vgl. auch u. N. 61. 62.

35. Hierüber s. u. § 75 zu N. 48.

36. Im Gegensatz zu dem, was früherhin für zulässig galt, vgl. o. I 256 N. 91. 261 N. 108; und was neuerdings durch britische Kolonialgesetze reziprozitätsweise angeordnet worden. Typisch das Gesetz für die Kapkolonie: Neighbouring states and colonies witnesses compulsory attendance Act 1886; und zahlreiche Nachahmungen benachbarter Territorien. S. u. § 76 N. 6. N. 49.

37. En cas de consentement, so schon im niederländischen Vertrage von 1843, s. o. N. 20; demnächst im schweizerischen von 1869 (und 1874) und in nachfolgenden.

38. Ueber diese völkerrechtlich überaus belangreiche Stipulation freien Geleites s. o. I 255 N. 91. Lammasch 465. 862. Peru 1888 hat es für nötig gefunden, die Zeitdauer dieser Immunität ausdrücklich auf la durée de leur séjour obligatoire sur le territoire der ersuchenden Regierung zu beschränken. Von der durée normale du séjour spricht ein Reskript des Justizministers vom 8. Januar 1881, de Semerpont 262.

39. Documents judiciaires sagt der italienische Vertrag von 1869 und viele folgende. Der Württembergische von 1870 und spätere, insbesondere der deutsche

Rückgabepflicht, ist stattzugeben; aber nur sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

IV. Anträgen in Strafsachen auf amtliche Zustellung (notification, signification) von Erkenntnissen, gerichtlichen Beschlüssen, Anordnungen, Verfügungen, prozessualen Urkunden aller Art an Personen, die einem der beiden Vertragsstaaten angehören[40], ist Folge zu geben; also auch, wenn es sich um Zustellung von Ladungen an Beschuldigte, an Zeugen oder Sachverständige, von Aufforderungen an Verurteilte handelt. Die Zustellung erfolgt in den prozessualen Formen des eigenen Rechtes. Die Zustellungsurkunde ist mit der erforderlichen Beglaubigung im Original zurückzusenden[41]. Daß die Verbindlichkeit an sich einen anderen Inhalt hat als die unter Nr. I und II aufgeführten, der Instruktion eines Strafverfahrens dienenden, demnach durch diese nicht entbehrlich gemacht wird, ist evident[42].

V. Die vertragenden Teile machen sich verbindlich, Erkenntnisse in Strafsachen, durch welche ein Angehöriger der Gegenpartei wegen Verbrechen oder Vergehen irgend welcher Art verurteilt worden ist, nach eingetretener Rechtskraft zum Zwecke der Registrierung einander mitzuteilen[43].

Reichsvertrag von 1874, stipulieren allgemein die Mitteilung von documents se trouvant entre les mains des autorités de l'autre pays.

40. Ausdrücklich der italienische Vertrag von 1869: Lorsque la notification d'un acte de procédure ou d'un jugement à un Italien ou à un Belge paraîtra nécessaire au gouvernement belge, et réciproquement. So die meisten folgenden. An Angehörige dritter Staaten wird also nicht insinuiert; a. M. Lammasch 840; nur mit Frankreich wurde 1869 (und 1874) kein Nationalitätsvorbehalt stipuliert; danach auch nicht mit Rumänien 1880; Mexiko 1881. Gegen die Beschränkung Billot 112.

41. Eventuell mit der Bescheinigung, daß sie nicht ausführbar gewesen. Der französische Vertrag von 1869 (und 1874) stipuliert ausdrücklich: (Les notifications seront faites) sans engager la responsabilité de l'Etat qui se bornera à en assurer l'authenticité. Darüber Lammasch 844; vgl. dazu o. I 260 N. 104. So auch andere französische Konventionen. Die belgischen pflegen den Vorbehalt als selbstverständlich fortzulassen.

42. So mit Recht v. Bar, Lehrb. (1892) 330 zu N. 3. Im Falle des Grafen v. Arnim, s. o. § 63 N. 13 und u. N. 59, wurde von beiden Vertragsparteien, Deutschland und Italien, angenommen, daß die Verbindlichkeit, die Aufforderung zum Strafantritt zu insinuieren, sich bereits aus der vereinbarten Pflicht zur Vornahme von tout autre acte d'instruction ou de procédure, s. o. N. 29, ergebe, obwohl eine Stipulation über Zustellungen dem Vertrage abgeht. Diese Extensivinterpretation, wonach auch zur Vollstreckung von Strafurteilen Rechtshilfe zu leisten wäre, scheint mir nicht unbedenklich; vgl. auch Lammasch 841 N. 5. A. M. Delius a. a. O. 297.

43. Pour être déposé au greffe du tribunal qu'il appartiendra; so der italienische Vertrag von 1869 A. 19; danach auch andere.

Von diesen Sätzen scheidet der an letzter Stelle aufgeführte aus unseren Erörterungen aus. So belangreich sich die getroffene Einrichtung, deren Aufnahme in das positive Völkerrecht der Initiative des Königreichs Italien zu verdanken ist, für die Zwecke der Strafrechtspflege heutzutage erweisen mag [44]: die tabellarischen Auszüge aus ihren Strafregistern, deren Mitteilung die Vertragsstaaten sich zusagen, dienen den Zwecken der Verbrecherstatistik überhaupt und stehen in keinem inneren Zusammenhang mit ihren Abreden über prozessuale Rechtshilfe. Für Belgien findet ein regelmäßiger Austausch derartiger Mitteilungen auch mit solchen Mächten statt, deren Konventionen über das bedeutsame Anliegen schweigen [45].

Um so mehr fällt die Aufmerksamkeit auf die anderen vier Positionen des belgischen Vertragsrechts. Sie haben freilich nicht überall in gleicher Vollständigkeit und Ausführlichkeit Aufnahme in die Konventionen gefunden, welche demnach auch nach dieser Richtung hin einen verschiedenen Inhalt aufweisen. Hiebei mag vielfach der Zufall oder die räumliche Entlegenheit der Vertragsstaaten eine Rolle gespielt haben; auch wird man hie und da auf die Abneigung der Gegenpartei, die eine oder andere Pflicht förmlich zu übernehmen, schließen dürfen [46]. Immerhin im Wesentlichen erscheint der Umfang, in welchem der Strafjustiz der Vertragsgenossen Unterstützung zugesagt wird, als der gleiche. Und die Artikel, die wir soeben analysiert haben, geben einen Anhalt dafür, wieweit die Regierung bei Gewährung solcher Unterstützung, auch Mangels eines Vertrages, landesrechtlich zu gehen vermag.

Versuchen wir diesen Umfang prinzipiell festzustellen, so ergiebt sich freilich, daß der in der Sache liegende Gegensatz, der das Auslieferungsverfahren von dem Rogatorienverkehr scheidet [47], in Belgien auch formell zu besonders scharfem Ausdruck gelangt ist.

44. Hervorgehoben in einem Erlaß des Justizministers Bara vom 9. Mai 1879, de Semerpont 249: Cette mesure qui permet de constater les antécédents judiciaires des nationaux ayant séjourné à l'étranger, acquiert une utilité plus évidente de jour en jour et tend à se généraliser même entre les pays qui n'en ont point fait l'objet d'une convention diplomatique.

45. Nämlich mit Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz, de Semerpont 249. 255.

46. Bemerkbar ist eine solche Abneigung namentlich hinsichtlich des Zustellungswesens. Sowohl die Niederlande als auch das deutsche Reich haben ihren Auslieferungsverträgen Stipulationen über Behändigung von richterlichen Urkunden, oben Nr. IV, nicht einverleibt. Die Verständigung muß also, auch Belgien gegenüber, im diplomatischen Wege von Fall zu Fall hergestellt werden.

47. S. über ihn o. I 255.

Während ersteres nur auf Grund geschlossener Konventionen stattfindet, werden sonstige Rechtshilfeakte auch ohne Vertrag und jenseits vertragsmäßiger Pflichten bewirkt, sofern nur im Einzelfall die unerläßliche Reziprozitätszusage gegeben wird. Während die Extradition nur wegen eines in der Vertragsliste aufgeführten Thatbestandes erfolgt, bestehen für die Erledigung von Ersuchsschreiben solche Schranken nicht. Nur hinsichtlich der unter Nr. I speziell bezeichneten Prozeßhandlungen sind sie durch Gesetz eingeführt worden. Im übrigen ist von einer gegenständlichen Eingrenzung der Rechtshilfe auf Strafsachen gewisser Art oder gewisser Schwere keine Rede; es müßte denn in dem Vertrage ein besonderer Vorbehalt gemacht sein [48]. Während endlich eine jede Auslieferungsbewilligung die Prüfung der konkreten Strafthat nach Maßgabe ihrer Verfolgbarkeit, sofern sie hierorts begangen sein würde, voraussetzt, fällt eine solche Prüfung gegenüber bloßen Rogatorien fort. Die Verträge knüpfen die Verbindlichkeit, denselben Folge zu geben, an das Vorliegen einer affaire oder cause pénale schlechthin [49].

Immerhin bei aller Verschiedenheit hat doch die unverkennbare Analogie, die zwischen beiden Prozeduren besteht, dazu geführt, sie in zunehmende Ausgleichung zu setzen. Und wenn die Entwicklung, die der strafrechtliche Jurisdiktionsverkehr unserer Staatenwelt in der Neuzeit genommen, die Tendenz zeigt, die begriffliche Einheit, die beide verbindet, auch durch ein gemeinsames Recht thatsächlich zum Ausdruck zu bringen, so gebührt dem belgischen Staate das Verdienst, auch hiebei

48. Nur ein belgischer Vertrag bietet und zwar in Erstreckung auf rogatorische Kommissionen überhaupt einen solchen Vorbehalt; es ist der deutsche von 1874, dessen A. 13 einem von der deutschen Reichsregierung festgehaltenen Prinzip, vgl. Delius in Zeitschrift für die gesamte Strafrw. XVI 289. 295, Ausdruck gibt: L'exécution de la commission rogatoire pourra être refusée, abgesehen von politischen Delikten, auch wenn 1) eine nach den Gesetzen des ersuchten Staates nicht strafbare Handlung, 2) oder wenn ein rein fiskalisches Vergehen (also insbesondere eine Verfehlung gegen die Zollgesetze) in Frage steht. Ob aber die Strafsache, für welche Rechtshilfe erbeten wird, einen Thatbestand des Auslieferungsvertrages darstellt oder nicht, ist irrelevant. Dies steht mit dem belgischen Gesetz von 1874, s. o. N. 14. N. 33, nicht ganz im Einklang. — Die Zweckmäßigkeit solcher Vorbehalte wird in der Theorie lebhaft angezweifelt: Fiore-Antoine nr. 499. Brocher, Annu. de l'Institut III. IV, 1, 253. Pradier-Fodéré, Droit internat. public III nr. 1849. v. Bar, Lehrb. (1892) 330. Dafür Lammasch 852. Böhm, Handb. des Rechtshilfeverfahrens II 139 N. 14.

49. Also die o. § 28. 29 behandelten Probleme des fait similaire, der Veränderung des Strafgesetzes im ersuchten Staat, der Verjährung sind für die Ausführung rogatorischer Kommissionen gegenstandslos.

bestimmend mitgewirkt zu haben. Schon früherhin haben wir gesehen, wie er von vornherein bestrebt gewesen ist, dem Auslieferungsverfahren jene richterlichen Instanzen und Formen zu verschaffen, wie sie für die Vornahme von prozessualen Handlungen auf Ersuchen eines fremdländischen Gerichts schon an sich bestehen [49a]. Die eifrige Fürsorge, in welcher er dann das Auslieferungsgesetz geradezu in den Mittelpunkt des internationalen Strafrechts treten ließ, legte wiederum den Gedanken nahe, die bewährten Prinzipien desselben auch auf jene unscheinbaren Akte zu übertragen, die sich mit ihm zu dem System der internationalen Rechtshilfe zusammenschließen. In der Sonderstellung, die den politischen Delikten zu Teil geworden, ist der Gedanke zu überaus charakteristischer Ausführung gekommen. Sie ist durch die Verträge begründet worden. Diese sagen nämlich, daß auch im Bereiche des Rogatorienverkehrs der Antrag auf Rechtshilfegewährung nur dann verbindlich sein soll, wenn er dans la poursuite d'une affaire pénale non politique erfolgt [50]. Damit ist der Begriff des politischen Deliktes, der ursprünglich nur dazu gedient hatte, dem fremden Flüchtling einen Asylschutz zu verbürgen, zu einem Kriterium des Rechtshilfeverkehrs überhaupt erhoben worden. Es ist unerläßlich, noch einmal auf ihn zurückzukommen.

Der formelle zu Gunsten politischer Strafsachen gemachte Vorbehalt, wie er regelmäßig jedem einzelnen der vier die strafrechtliche Rechtshilfe normierenden Vertragspunkte speziell eingeschaltet wird, begegnet zum ersten Male in der belgisch-italienischen Konvention von 1869 [51], also in derjenigen, mit welcher die neue Epoche des belgischen Vertragsrechts beginnt. Er ist seither nicht allein zu einer ständigen Klausel der belgischen Verträge geworden [52], sondern hat auch unter dem Anstoß derselben allgemeine Aufnahme in das neueste Vertragsvölkerrecht gefunden, dem er bis dahin fremd war [53]. Immerhin kommt der Ge-

49a. S. o. I 435 N. 18.

50. Anderweitige Formeln lauten: en matière non politique; dans la poursuite d'un procès criminel non politique. Der Württembergische Vertrag von 1870 und hienach der deutsche von 1874 umschreiben: pour des faits non compris sous le nom de crimes et délits politiques.

51. Der ältere belgisch-niederländische Vertrag von 1843 und seine wenigen Nachbildungen, s. o. N. 20. 21, kennen ihn noch nicht

52. Sie haben ihm, soweit sie überhaupt jene vier Sätze konventionalisiert haben, sämtlich Raum gegeben, mit auffallender Ausnahme des französischen von (1869 und) 1874, wo das Verbot nur implicite und nur in Beziehung auf Haussuchungen und Beschlagnahmen gemäß dem belgischen Gesetze von 1874, s. o. N. 14. N. 83, ausgesprochen wird.

53. Die Niederlande hatten ihn zuerst im belgischen Vertrage von 1877 stipu-

danke doch auch schon in früheren Konventionen zum Ausdruck, wie er ja in Belgien auch schon vordem Verwaltungsgrundsatz war. Schon oben ist bemerkt worden, daß das Verbot wegen politischer Verbrechen auszuliefern, vielfach die Formulierung erhalten hat, daß diese Thatbestände von der getroffenen Uebereinkunft überhaupt eximiert sind[54]; also auch, wie man zu folgern hat, von denjenigen Vertragsartikeln, welche die, abgesehen von der Auslieferung, zu bewirkenden prozessualischen Akte betreffen[55]. Fehlt es freilich in einer Vertragsurkunde gänzlich an einer Bezugnahme auf die politische oder unpolitische Natur der Strafsache, zu deren Betreibung Unterstützung zugesagt wird, so wird eine Distinktion im Interpretationswege nicht hineingetragen werden dürfen. Aus dem Privilegium, das dem politischen Flüchtling erteilt wird, läßt sich nicht die Konsequenz ziehen, daß auch für Rogatorien der im Auslande geführte politische Prozeß als privilegiiert zu gelten habe[56].

---

liert. Ständig ist er in ihren Konventionen seit 1893 geworden. Aehnliches gilt von Italien, wo er, seit der belgischen von 1869 nur vereinzelt begegnend, erst neuerdings regelmäßig eingerückt wird. Die russischen zeigen die Einschränkung seit dem Vertrage mit Belgien von 1872; die österreichisch-ungarischen seit dem mit Rußland von 1874. Auch in den schweizerischen Uebereinkünften findet sie sich seit der belgischen von 1869. Die Verträge des deutschen Reichs weisen sie sämtlich auf u. s. w. Die Franzosen, bis dahin abgeneigt die Klausel zu stipulieren, vgl. aber N. 56, haben ihr seit den Verträgen mit Dänemark und Spanien von 1877 Raum gegeben.

54. S. o. § 43 N. 23.

55. In ähnlichem Sinne läßt sich auch die dem Satze III, o. S. 725, einverleibte, schon früh begegnende Reservation deuten: „sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen“.

56. Eine entgegengesetzte Behauptung hat Billot 398 aufgestellt: die jurisprudence internationale lege eine Restriktivinterpretation der Konventionen in diesem Sinne auf. Es verstände sich von selbst, daß in politischen Prozessen Rogatorien nicht rechtswirksam erlassen werden könnten. Dem ist vielfach zugestimmt worden: Fiore-Antoine nr. 489. Brégeault, De l'audition des témoins en pays étranger (1878) 11. — Bomboy et Gilbrin 158 glaubt für Frankreich einen usage constant feststellen zu können, d'empêcher l'exécution de toute commission rogatoire concernant une infraction politique. Und Lammasch 849 scheint eine allgemeine völkerrechtliche Praxis anzunehmen. Vgl. auch Pradier-Fodéré, Droit internat. public III nr. 1847. Ulveling, Les étrangers dans le Luxembourg 260. Ich halte in Uebereinstimmung mit Delius, Zeitschrift für die gesamte Strafrw. XVI 286, diese Aufstellungen de lege lata für gewagt. So bedeutungslos möchte ich die Einfügung des neuen Vorbehalts nicht erachten und insoweit Bernard II 638 zustimmen. Auch lassen die mannigfachen Distinktionen, die Lammasch 840. 852 in Beziehung auf das Zustellungswesen und auf die Erhebung entlastender Beweise macht, Inhalt und Umfang der angeblichen Praxis als zweifelhaft erscheinen.

So weit nun aber der belgische Staat die Versagung der Rechtshilfe bei politischen Untersuchungen zu einer Vertragsnorm erhoben hat, will er nicht etwa bloß eine sonst zutreffende Pflicht ausgeschlossen wissen. Vielmehr ergiebt sich aus der juristischen Oekonomie des dortigen Vertragsrechts, welches die Extraditionsverträge landesrechtlich als königliche Verordnungen behandelt wissen will, daß es Regierung wie Justizbehörden nicht gestattet ist, von jener Exemtion dem Vertragsstaat gegenüber im Einzelfalle abzusehen. Andererseits steht eine höhere Autorität als die des Verordnungsrechtes dem Verbote nicht zur Seite [57]. Und es bestände allerdings die formelle Möglichkeit, daß Belgien, etwa dem Bedenken Rechnung tragend, welche die moderne Theorie erhoben hat [58], den Vorbehalt aus den Verträgen wieder tilgte und neue ohne einen solchen einginge. Daß dies geschehen wird, ist nicht gerade wahrscheinlich, so lange das Prinzip des politischen Asylschutzes aufrecht bleibt.

Wir haben den Grund dieses Prinzips, zu welchem seit dem Zeitalter der Julirevolution die strafrechtlichen Jurisdiktionskartelle unserer Staatenwelt übereinstimmend sich bekennen, oben zu ermitteln unternommen und als solchen die Unsicherheit erkannt, in welcher eine fremde Regierung sich Verbrechen gegenüber befindet, deren strafrechtliche Würdigung durch thatsächlich vorhandene Rechtszustände bedingt ist. Um der Möglichkeit willen, daß die Ueberantwortung des Flüchtlings einer materiellen Ungerechtigkeit Vorschub leisten würde, ist der Ausschluß der politischen Delikte aus dem Rechtshilfeverkehr zu einem völkerrechtlichen Axiom erhoben worden, und die Verträge haben, wie wir gesehen, die Aufgabe, dasselbe durch Umsetzung in kriminaltechnische Begriffe juristisch zu präzisieren und abzugrenzen, in verschiedener Weise gelöst. Solche Unsicherheit legt aber konsequenter Weise dem Auslande unbedingte [59] Enthaltung auch hinsichtlich aller anderen der Durchführung

---

57. Soweit nicht A. 11 des Auslieferungsgesetzes von 1874, s. o. N. 14, einschlägt.

58. Am weitesten geht Brocher, Annu. de l'Institut de dr. internat. III. IV, 1, 253. 261: Les motifs plus ou moins généralement admis comme pouvant autoriser le refus d'extradition ne sont pas applicables en cette matière.

59. Also auch dann, wenn das Requisitorium die Erhebung eines Entlastungsbeweises bezielte. Ich halte es für bedenklich und unausführbar, vertragsmäßig die Ausführung von rogatorischen Kommissionen dann zu übernehmen, sobald sie in favorem der wegen politischer Delikte in Untersuchung befindlichen Person ergehen. Das würde auf eine Parteinahme für diese herauskommen. Landesrechtlich hat allerdings die italienische Regierung durch das Reskript vom 22. August 1874, s. o. § 68 N. 14, eine solche Unterscheidung verfügt, vgl. Pascale 149, Arlia 87, Lammasch 852; und im Falle des Grafen v. Arnim, s. o. N. 42,

eines politischen Strafverfahrens dienenden prozessualen Akte auf. Schon die Eventualität, daß Zeugenvernehmungen, Zeugenstellungen, Haussuchungen u. s. w. auch in einem Verfahren gegen den flüchtig gewordenen Beschuldigten in Anspruch genommen werden könnten [60], empfiehlt solche Enthaltung.

Jener Rechtsgrund giebt dann aber auch de lege lata den unentbehrlichen Anhalt, um den Sinn festzustellen, welcher dem vertragsmäßigen Vorbehalt beizulegen ist. Seine Redaktion deckt sich freilich nicht mit den ausführlicher gehaltenen Klauseln, durch welche die politischen Auslieferungen unter Verbot gestellt sind. Immerhin liegt kein Argument vor, ihn mit diesen Klauseln in Gegensatz zu bringen. Der innere Zusammenhang, in welchen die verschiedenartigen zur internationalen Rechtshilfe gehörenden Prozeduren durch ihre Aufnahme in die nämliche Urkunde gebracht worden sind, spricht dafür, daß auch die aus der politischen Natur der Strafsache hergeleiteten Rechtsschranken für sie alle als die gleichen gedacht werden. Das Sonderrecht der affaire politique erhält seine Deutung durch die über die Extradition getroffenen Festsetzungen des Einzelvertrags. Für Belgien bedeutet es nichts mehr und nichts weniger als den Ausschluß der Untersuchungen, die wegen Staatsverbrechen [61] und in Konnexität [62] mit diesen stehender Straftaten geführt werden, aus dem Rogatorienverkehr [63]. Ist einem Vertrage die Attentatsklausel eingefügt worden, so verengert sich insoweit die Tragweite des Vorbehalts [64].

Durch die Privilegiierung der politischen Delikte hat der belgische Staat in einem höchst belangreichen Punkte eine materielle Vereinheitlichung seiner gesamten strafrechtlichen Jurisdiktionsbeziehungen mit dem Auslande vollzogen. Formell läßt diese Vereinheitlichung freilich zu wünschen übrig. Denn eine gesetzliche ist sie nicht. Die Unterwerfung des Requisitionswesens unter die Prinzipien des Auslieferungsrechts

---

praktisch werden lassen. Dagegen spricht sich aus Fiore-Antoine nr. 490. Brocher l. l. 254. Gar zu apodiktisch meint Lammasch a. a. O., daß man über diese Unterscheidung allgemein einig sei.

60. Wie das gegen die beiden Jacquin eingeschlagene Verfahren beweist, s. o. § 48 N. 18.

61. In dem Rahmen, den ich o. § 41 N. 27 festzustellen versucht habe.

62. In dem Sinne, der o. § 38 N. 36 ermittelt worden.

63. Die Interpretation, die Lammasch 851 der Terminologie affaire pénale non politique giebt, wonach jedes relativ politische Delikt sich dem Rechtshilfeverkehr versage, steht und fällt mit diesem Begriff, den ich nicht als einen dem geltenden Völkerrecht entsprechenden erachten kann; vgl. o. § 37 N. 20 ff. § 38 N. 28 ff.

64. Uebereinstimmend Delius a. a. O. 285.

trägt den Charakter bloßer Vertragspraxis. Schon öfters ist in der Litteratur die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch die Materie des Rogatorienverkehrs jene festere, diplomatischen Zufälligkeiten enthobene Ordnung beanspruchen und verdienen würde, wie sie für den wichtigsten aller Rechtshilfeakte, die Zwangssistierung der im Auslande verfolgten gerichtlichen Personen, durch die Extraditionsgesetzgebung erfolgt ist. Der eine Punkt, den die Legislation von 1874 herausgegriffen hat, fordert konsequenter Weise die gesetzgeberische Festlegung der weiteren, das Auslieferungsrecht ergänzenden Sätze, die in ihrer heutigen bloß konventionellen Fassung im Einzelnen mancherlei Unsicherheit und Ungleichheit erkennen lassen. Neuerdings sind in der Tendenz, ihre Auslieferungsgesetze, die erlassenen oder zu erlassenden, zu Gesetzen über die strafrechtliche Rechtshilfe zu erweitern, manche fremde Staaten den Belgiern mit gutem Beispiele vorangegangen [65].

§ 75. Auch das Kostenwesen des internationalen Rechtshilfeverkehrs, also die Frage, welcher von den beteiligten Staaten den durch eine Auslieferung, Durchlieferung oder rogatorische Kommission verursachten Geldaufwand zu bestreiten habe, ist von Belgien legislatorischer Regelung nicht unterworfen worden. Das Ermessen der Regierung soll entscheiden. Und man wird zugestehen müssen, daß diese Zurückhaltung in einer Angelegenheit, deren sachgemäße Ordnung von der Stellungnahme der Gegenpartei bedingt wird, eine gerechtfertigte ist, wie denn auch die Auslieferungsgesetze der anderen Staaten darüber gänzlich zu schweigen pflegen [1]. Nicht minder freilich ist es erklärlich, daß die Mitglieder des heutigen völkerrechtlichen Verbandes bestrebt

65. Im britischen Reiche ermöglichen die Extraditionsakten von 1870 und (erleichternd) 1873 die Herbeiführung von Beweisaufnahmen auch ohne vertragsmäßige Verpflichtung, s. o. § 60 N. 35, aber ausgenommen eine matter of a political character; über diesen Begriff s. o. § 43 Schema III; § 61 N. 20; vgl. o. I 202 N. 53. Die Polemik, die Clarke (2. ed.) 194 an der Akte von 1873 geübt hat, scheint mir wenig begründet zu sein. In Frankreich hat der Entwurf (Dufaure) des Auslieferungsgesetzes von 1878 A. 20—22 die herkömmlichen Vertragsregeln (abgesehen von dem Zustellungsartikel) sich inkorporiert. Die Senatskommission fügte die Klausel en matière pénale non politique ein. Für Italien bringt der Entwurf der Ministerialkommission von 1884 in dem entsprechenden A. 26—29 diese Klausel nicht; vgl. aber hiezu o. N. 58. N. 59. Das Auslieferungsgesetz für Argentina von 1885 disponiert über exhortos und citaciones aber nur für eine causa criminal no politica. Das Dekret für den Kongostaat von 1886 A. 8 ist eine Nachahmung des belgischen Gesetzes.

1. Soweit nicht verfassungs- oder finanzrechtliche Rücksichten ein anderes geboten haben; vgl. u. N. 20a. Niederländisches Auslieferungsgesetz von 1875 A. 23.



sind, auch für diesen Punkt einen vertragsmäßigen Rechtsboden zu gewinnen und die Reziprozität von vorneherein sicher zu stellen. Schon ihre ältern Verträge haben ihn vorgesehen [2] und mit der Steigerung des Rechtshilfeverkehrs und der Vervielfältigung der Rechtshilfeakte erscheint seine praktische Bedeutung erheblich gesteigert [3]. Er bringt den Wert, welchen die verschiedenen Mächte auf die fürsorgliche Pflege ihrer Jurisdiktionsbeziehungen legen, zu sehr sprechendem Ausdruck. Die belgischen Konventionen haben von Anfang an der belangreichen Frage spezielle Aufmerksamkeit geschenkt. Kaum eine ist vorhanden, der ein Kostenartikel fehlte [4]. Und zwar war es ursprünglich nur die Auslieferung im ordentlichen Verfahren, worüber stipuliert wurde. Erst später sind auch weitere Akte in die konventionsmäßige Ordnung mit einbezogen worden.

Behufs ihrer Würdigung ist der Ausgangspunkt von dem völkerrechtlichen Satze zu nehmen, daß für die Rechtshilfe, die ein Staat dem andern auf dessen Begehren leistet, mag sie gerichtliche, mag sie verwaltungsrechtliche sein [5], mag sie sich auf Akte strittiger oder nicht kontentiöser Gerichtsbarkeit beziehen, der Kostenersatz von der darum ersuchenden Regierung zu leisten ist. Denn es ist ihre Angelegenheit, die der ersuchte Staat besorgt; und nach Analogie des zivilrechtlichen Mandatvertrages hat er Anspruch auf die Erstattung seiner Aufwendungen. Und zwar besteht dieser Anspruch lediglich der fremden Staats-

---

2. So insbesondere die der italienischen Staaten zu Restaurationszeiten, s. o. I 287 N. 54. Sie legen die Auslieferungskosten der reklamierenden Regierung auf; typisch die sardinischen. Immerhin fehlt es nicht an Abreden, welche in ganz moderner Weise das Gegenteil stipulieren, so die sizilischen Konventionen. Die deutschen Jurisdiktionsverträge, s. o. I 229 N. 34 a, halten für Auslieferungen an dem Grundsatz gegenseitiger Kostenerstattung fest. Für sonstige strafrechtliche Requisitionen distinguieren sie, ob die Kosten, zu denen der Angeklagte verurteilt wird, beitreibungsfähig sind, oder nicht. Im letzteren Falle werden nur bare Auslagen vergütet. Auch die älteren schweizerischen Verträge lassen die Kosten für die Vornahme von Rechtshilfeakten ersetzen; erst der französische Vertrag von 1828 bildete einen Wendepunkt. Ueber die französischen Konventionen s. u. N. 15, über die niederländischen s. u. N. 14.

3. Schon Billot 288 meinte, daß die Auslieferungskosten forment dès aujourd'hui la matière d'un chapitre important des frais généraux de justice. Welche wichtige Rolle dieses Kapitel den V. Staaten von Amerika gegenüber spielt, darüber u. N. 12.

4. Die einzige Ausnahme bildet der Vertrag mit Argentina von 1886.

5. So bestimmt das belgische Gesetz von 1855 über die Auslieferung von Schiffsdeserteuren, s. o. § 24 N. 20, daß die Festhaltung des Entwichenen in einem Landesgefängnis auf Kosten des seine Zurückstellung betreibenden fremden Konsuls erfolgt.



gewalt gegenüber, gleichviel ob diese hinterher eine Privatpartei für die Kosten ersatzpflichtig macht[6], oder ob sie dieselben aus allgemeinen Mitteln bestreitet. — Allerdings trägt der Satz lediglich den Charakter dispositiven Rechts. Vielfach ist er, sei es durch Staatsverträge, sei es durch landesrechtliche Vorschriften unter Reziprozitätsvorbehalt unanwendbar gemacht worden[7]. Aber derogiert ist ihm nicht. Fehlt es an einer internationalen Abmachung, so greift er ohne Weiteres Platz[8].

Er trifft auch für den strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr zu. Insbesondere ist es geltenden Rechtens, daß für den Aufwand, den die Ausfindigmachung, die Haft und der Transport eines im Auslande befindlichen Gerichtsflüchtigen, der von ihm mitgeführten Effekten und sonstiger Belegstücke verursacht, die seine Extradition betreibende Regierung aufzukommen hat[9]. Und der belgische Staat bekannte sich ausdrücklich gleich in den ersten Konventionen, die er mit Nachbarmächten abschloß, zu diesem Grundsatz des überkommenen Völkerrechts[10]. Aber überraschend schnell hat er ihn durch entgegenstehendes Vertragsrecht durchbrochen.

Schon oft hat man darauf hingewiesen, wie das Prinzip, die Auslieferungskosten sich einander in Rechnung zu stellen, nicht allein den Regierungen umständliche und kleinliche Verhandlungen auferlegt, die vielfach mit der Geringfügigkeit der Beträge, die in Frage kommen, kaum in Verhältnis stehen[11], sondern auch im Falle, daß die Kosten

6. Ausdrücklich qualifiziert für den aktiven Auslieferungsverkehr das französische Recht die frais d'extradition des prévenus accusés ou condamnés als frais de justice, die also dem Verurteilten im Erkenntnis aufzuerlegen sind, Reglement vom 18. Juni 1811 A. 2 Nr. 2. Dies entspricht auch dem deutschen Recht StPO. § 497; Gerichtskostengesetz § 79 Nr. 7. Um so auffälliger ist die Angabe, die de Semerpont 355 sub v. Frais für Belgien macht, wonach ces frais ne sont pas recouvrables à charge des condamnés et doivent être supportés par l'état. Die Vo. über die Gerichtskosten vom 18. Juni 1853 enthält keine spezielle Vorschrift.

7. Auch für civilprozessualische Rechtshilfe; s. u. N. 38.

8. S. die interessante Entscheidung des schweizerischen Bundesrats über den schweizerisch-belgischen Rogatorienverkehr in Civilsachen bei v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht I 245. Journal de dr. internat. pr. XVI (1889) 747. Vgl. auch Delius, Zeitschr. für die gesamte Strafrw. XVI 804.

9. So schon Kluit 120 n. 2 und die hier Citierten. Blondel, Monographie alphabétiques de l'extradition 83. Dalloz sub verb. Traité internat. nr. 323. Von neueren Autoren namentlich Pradier-Fodéré, Traité de dr. internat. public III nr. 1886. Rivier, Principes du dr. des gens I 357.

10. Und zwar in den beiden mit Frankreich 1834 und mit Preußen 1836 abgeschlossenen. S. o. § 24 N. 44.

11. Bereits von Kluit l. l. hervorgehoben und von Billot 290 an den-

beiderseits nach verschiedenen Grundsätzen berechnet werden, zu unerträglichen Ungleichheiten führt und peinliche Reklamationen veranlaßt, welche in ihrem schließlichen Effekt störend und hemmend auf die Pflege der Rechtshilfebeziehungen zu wirken vermögen [13]. Die gegenseitige Abrechnung wird um so lästiger, je häufiger im Jurisdiktionsverkehr zweier Staaten die Auslieferungsverhandlungen werden. Es liegt der Gedanke nahe, daß die Reziprozität der Beziehungen im Durchschnitt die Gleichwertigkeit des beiden Teilen daraus erwachsenden Geldaufwandes mit sich führt, — jener Gedanke, der in unserem Weltpostverein neuerdings zu so großartigem Ausdruck gekommen ist. — Praktische Gründe dieser Art sind es gewesen, die das Königreich der Niederlande schon früh veranlaßten, landesrechtlich seinen Behörden den Verzicht auf die Kostenvergütung in Auslieferungssachen, vorbehaltlich der Retorsion, zur Pflicht zu machen, diesen Verzicht auch seinen Konventionen mit weitgehender Liberalität einzuverleiben [14]. Es ist charak-

---

jenigen Ländern, die in der Verbrecherauslieferung eine bloße Verwaltungssache mit oder ohne gerichtliche Kontrolle sehen, s. o. § 32 zu N. 22, illustriert. Charakteristisch sind die Verhandlungen, die im Jahre 1879 Großbritannien, s. u. N. 34 ff., über den Abrechnungsmodus einleitete; s. darüber Wharton, International Law of the U. St. II 829. Moore, On extradition I 605 N. 2. de Neumann et de Plason, Recueil des traités — conclus par l'Autriche XI 255. Da es sich vielfach um kleine Summen handle, schlug die englische Regierung eine jährliche Abrechnung statt der üblichen Liquidation von Fall zu Fall vor. Die auf die Anregung gegebenen Antworten der Mächte ließen eine so erhebliche Meinungsverschiedenheit erkennen, daß man der Sache keine weitere Folge gab.

12. Ist es doch dahin gekommen, daß die Schweiz ernsthaft erwogen hat, aus diesem Grunde ihren Auslieferungsverkehr mit den V. Staaten von Amerika, s. u. N. 29, ganz abzubrechen, Moore l. l. I 598. Die Regierungen von Deutschland und von Oesterreich-Ungarn haben amtlich erklärt, Auslieferungsbegehren dorthin nur dann zu richten, wenn die Größe des begangenen Verbrechens jedwede andere Rücksicht überwiegt oder andere außergewöhnliche Verhältnisse obwalten; vgl. für Deutschland den Aufsatz im preußischen J.-Mblatt 1889 S. 8 ff. Ziffer 47. Delius, Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (1890) 73; für Oesterreich: Granichstädten, Der internationale Strafrechtsverkehr (1892) 105. — In Europa sind die Klagen über die schreiende Ungleichheit der aus den Auslieferungsverträgen mit den V. Staaten von Amerika den beiden Vertragsparteien sich auferlegenden Kostensätze allgemein. Billot 292 erklärt geradezu: Tant que le système actuel sera maintenu, les Etats-Unis resteront en dehors de l'union que les autres Etats ont organisé pour assurer la punition des malfaiteurs fugitifs. Die Versuche Preußens 1860 wenigstens für die amtlichen Verrichtungen der beiderseitigen Behörden eine Milderung der Unbilligkeit herbeizuführen, sind resultatlos geblieben, Moore l. l. 601. Ueber eine Spanien gemachte scheinbare Konzession s. u. N. 27.

13. Holländische Ministerialverordnung vom 22. Oktober 1819. Kluit 184.

14. So schon im Vertrage mit Hannover von 1817 in Anwendung auf den

teristisch, daß der belgische Staat alsbald es unternahm, den neuen Grundsatz zu einer Maxime seiner Vertragspolitik zu machen, wohingegen Frankreich noch lange Zeit widerstrebte [15]. Schon in der dritten der belgischen Konventionen, der mit dem kleinen Nachbarstaat Luxemburg geschlossenen von 1843, fand der Vorschlag, von wechselseitiger Kostenliquidation Abstand zu nehmen, bereitwilliges Entgegenkommen. Sie bestimmt:

Les gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais auxquels auront donné lieu les recherches, l'arrestation, la détention et le transport à la frontière des individus dont l'extradition aura été accordée, et ils consentent réciproquement à les prendre à leur charge.

Also jeder der beiden Vertragsstaaten trägt die Kosten, die aus den zur Erledigung eines Auslieferungsgesuches vorzunehmenden amtlichen Maßnahmen, Akten, Korrespondenzen, Transporten erwachsen, mögen diese Kosten in Gebühren oder in baaren Auslagen bestehen. Der Zufluchtstaat trägt sie, wie wenn es sich um einen im Inlande flüchtig gewordenen und an die zuständige Gerichtsstelle abzuliefernden Inkulpaten handeln würde. Aber er trägt die Auslieferungskosten nur bis zur Grenze; also, wenn es sich um einen nur auf dem Wasserweg zu erreichenden Vertragsstaat handelt, bis zum Hafen. Und für einen Aufwand, der über das Maß seiner ordentlichen Leistungspflicht, sei es auf den Wunsch der reklamierenden Regierung, sei es durch ihre Verschuldung hinausgehen würde, hat diese selbst einzustehen [16]. Hier greift die Regel des gemeinen Rechts ein [17]. Die belgischen Verträge, welche mit nicht an-

---

gesamten Requisitionsverkehr. Vgl. dazu die Verabredung von 1837. Der mit Preußen von 1828 begnügt sich, die Ersatzpflicht auf baare Auslagen zu beschränken.

15. Frankreich hatte allerdings im schweizerischen Nachbarschaftsvertrage von 1828 gegen seine Maximen das Prinzip eigener Kostentragung bei Auslieferungen für beide Teile stipuliert; war aber in den nächsten Verträgen wieder davon abgegangen. Seine Haltung in der Frage war eine schwankende; Billot 293. Die Konvention mit Venezuela von 1853 ist die letzte, welche gegenseitigen Kostenersatz vorschreibt. Die späteren folgen dem neuen Prinzip, das von Frankreich in liberalster Weise gehandhabt wird; vgl. neuerdings den Auslieferungsfall aus Tonkin bei v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht III 495.

16. Fälle bei Billot 292. Lammasch 732 N. 3. v. Salis a. a. O. 496.

17. Belgische Verträge haben dafür Sorge getragen, den Inhalt ordentlicher Leistungspflicht näher zu determinieren. Seit der schwedischen Konvention von 1843 (in der von 1870 wiederholt) wird in den Konventionen mit Seestaaten vielfach stipuliert, daß, falls die Auslieferung auf dem Wasserwege erfolgen muß oder beliebt wird, die Designation des Hafens dem Vertreter der reklamierenden Regierung gebührt und der Seetransport auf Kosten der letzteren erfolgt. — Der schweizerische

grenzenden Ländern abgeschlossen wurden, trugen seit den beiden hessischen von 1845 Sorge, dieselbe für einen besonderen Fall, nämlich für den der Durchlieferung ausdrücklich vorzubehalten. Der Kostenartikel ist durch den Satz erweitert worden: Les frais de transport etc. sur le territoire des états intermédiaires seront à la charge de l'état réclamant. Und seitdem die Durchlieferung, wie oben gezeigt [18], vermöge der Gesetzgebung von 1868 vielfach zu einer speziellen unter erleichterte Bedingungen gestellten Verbindlichkeit erhoben wurde, ist es konventionellen Rechtens geworden, daß der Vertragsstaat, der die Durchlieferung gewährt, die Auslagen für den Zwischentransport nicht übernimmt. Es heißt seit der schweizerischen Uebereinkunft von 1869: Les frais occasionnés par ce transit seront supportés par l'état réclamant et liquidés sur la production des pièces justificatives. Durch eine solche Abmachung können freilich einem dritten Staate keine Verpflichtungen auferlegt werden; sie will nur besagen, daß die Transitauslieferung, wenn sie zu Gunsten eines solchen beantragt wird, unter der Bedingung der Kostenvergütung seitens desselben erfolgt. Die Stipulation hat in dieser Gestalt allgemeine Aufnahme in das Vertragsrecht der heutigen völkerrechtlichen Welt gefunden.

An dem Satze, daß im direkten Auslieferungsverkehr jeder der vertragenden Teile die Kosten, die aus den auf seinem Gebiete vorzunehmenden gerichtlichen und polizeilichen Prozeduren entstehen, selber trägt, hat Belgien bis auf den heutigen Tag festgehalten, soweit nur immer auf der Gegenseite ein darauf gerichtetes Zugeständnis zu erreichen war [19]. Dies ist freilich, wie wir alsbald sehen werden, nicht immer der Fall gewesen. Er ist lediglich ein Satz des konventionellen Rechts. Fehlt es an einer Verständigung darüber, so ist auf die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze zu rekurrieren. Immerhin ist er für das Land zu ausgedehntester Geltung gekommen. Daß er auch für die jenem Verkehr accessorische Sachauslieferung gilt, verstand sich,

---

Vertrag von 1869 (und 1874) stellt ausdrücklich sicher, daß auf Antrag derselben der Transport auf der Eisenbahn zu erfolgen hat. — Mit den Grenzstaaten pflegen die Uebergabeorte kartellmäßig festgestellt zu sein. Vgl. etwa den N. 12 citierten Aufsatz Ziffer 128.

18. S. o § 72 N. 6.

19. Von seinen älteren Konventionen lassen nur diejenigen mit den deutschen Hansestädten von 1851 einen Rückfall in die frühere Auffassung erkennen, daß die Auslieferungskosten niemals von dem Zufluchtstaat, sondern nur von der ersuchenden Regierung zu tragen sind. Und auch die Hansestädte haben späterhin mit anderen Nationen die gegenseitige Kostenerstattung stipuliert. Ueber Singularitäten späterer belgischer Verträge s. u. zu N. 31.

seitdem die Verträge auch hierauf sich erstreckten[19a], von selbst und wurde seit der mit dem Jahre 1869 beginnenden neuen Periode des Vertragsrechts[20] speziell verklausuliert. Es ist das Verdienst der belgischen Verträge gewesen, im Vereine mit den niederländischen und späteren französischen, dem Prinzip der Kostenkompensation für die strafrechtliche Rechtshilfe zum Durchbruch verholfen zu haben[20a]. Die Erleichterungen nach formeller wie nach materieller Seite, die ihr dadurch zu Teil geworden sind, können nicht hoch genug veranschlagt werden. Ja, darüber hinausgehend hat das neue Prinzip auch seinerseits dazu gedient, dem das Auslieferungsrecht der modernen Staatenwelt dominierenden Gedanken die Durchführung zu sichern. Die Zwangssistierung an die zuständige Gerichtsgewalt des Auslandes erscheint nicht als eine bloße Begünstigung, die einer fremden Regierung erwiesen wird, sondern als ein der Staatengesamtheit geleisteter Dienst. Sie teilt diesen Charakter mit der Strafbarmachung der im Auslande verübten Delikte[21]. Beide Verrichtungen ergänzen einander. Beide erheischen Opfer; als solches Opfer erscheint der Verzicht auf Entschädigung.

Aber freilich zu einer völkerrechtlichen Usance ist das neue Prinzip nicht geworden[22]. Mag es auch heute, selbst außerhalb des konventionellen Rechtes, einen thatsächlich befolgten modus vivendi wenigstens im Umkreise des europäischen Kontinents bedeuten: seiner allgemeinen

---

19a. S. o. § 71 N. 30.

20. Seit dem italienischen Vertrage von 1869 A. 14: Les frais — de consignation et de transport des objets qui — doivent être restitués ou remis, resteront à et la charge des deux états dans les limites de leurs territoires respectifs.

20a. Für Bundesstaaten wird die Frage von völkerrechtlicher Bedeutung, welche Stelle des ersuchten Landes die Kostenlast schließlich zu übernehmen (beziehungsweise nach älterem Recht, den Ersatzanspruch zu erheben) habe. Für die Schweiz bestimmt nunmehr das BG. vom 22. Januar 1892, s. o. § 59, A. 81: Der Bund trägt die Kosten der von seinen Behörden angeordneten Auslieferung an fremde Behörden. — Im deutschen Reich ist es der Einzelstaat, der einzutreten hat. Es erscheint mir etwas kühn, wenn Delius, Archiv für d. R. VI 439, für das von ihm befürwortete Auslieferungsgesetz, s. u. § 76 N. 13, den Vorschlag macht, daß die Kosten einer bewilligten Auslieferung ohne Weiteres der Reichskasse zur Last fallen sollen. — In den V. Staaten von Amerika werden dem Einzelstaat im passiven Auslieferungsverkehr die Kosten, wenn erforderlich, durch die Unionskasse vorgestreckt, vgl. jetzt die Kongreßakte von 1882, s. o. § 62 N. 18; Moore I 608; vorbehaltlich der Einziehung von der reklamierenden Regierung; s. u. N. 29. Nicht genau Lammasch 735.

21. Vgl. meine Darlegungen o. I 117 ff.

22. Viele amerikanischen Autoren wollen es gar nicht kennen, Dudley Field, International Code nr. 210. Spear 227. Moore I 599.

Rezeption steht die feindliche Haltung der Länder des englischen Rechts entgegen.

Großbritannien und die V. Staaten von Amerika haben bereits bei Abschluß der Jayverträge von 1794 [23], des ersten der von beiden Reichen aufgerichteten Auslieferungsverträge, trotz der Dürftigkeit seines Inhalts dennoch einen ausdrücklichen Vorbehalt für nötig gefunden, daß the expense of (the) apprehension and delivery shall be borne and defrayed by those who make the requisition and receive the fugitive [24]. Und mit unwandelbarer Zähigkeit hält noch heute die amerikanische Union an der Regel fest, daß the demanding government pays the expenses of the judicial and other proceedings [25], auch wenn diese zu einer Auslieferung schließlich nicht geführt haben. Als der entscheidende Grund für diese mit der Politik Europas in schroffem Widerspruch befindliche Forderung, der selbst von den übrigen Staaten Amerikas keineswegs überall beigepflichtet wird, und die eine Auslieferung aus Nordamerika zu einer gar kostspieligen Sache macht, erscheint die Gestaltung des Auslieferungsverfahrens in den Rechtsgebieten des Common Law [26].

Im Mittelpunkt desselben steht die richterliche Entscheidung über die Verhängung der Auslieferungshaft, welche in den prozessualen Formen strafrechtlicher Voruntersuchung herbeigeführt wird. Die Regierung bleibt diesem Verfahren an sich ganz fern. In den V. Staaten ist nicht einmal die Einleitung desselben notwendig an ihre Mitwirkung gebunden [27]. Vielmehr ist es der fremde Staat, dessen Agenten als bloße prosecutors die Verhaftung des Flüchtigen bei dem kompetenten „Richter oder Magistrat" zu dem Zwecke betreiben, ihn vor sein eigenes Gericht zu stellen. Ihnen steht der Verfolgte als Partei gegenüber. Die richter-

23. S. o. § 36 N. 4. § 62 N. 23 und I 186 N. 13.

24. Wiederholt in dem noch heute geltenden Ashburtonvertrage von 1842 A. 10.

25. So drückt sich aus Moore I 600.

26. Vgl. o. § 32 N. 21.

27. So die überwiegende Meinung in Amerika. Vgl. Spear 241. 251. 269, und vor Allem die höchst instruktiven Darlegungen bei Moore I 330. 357—384. Die Attornies der V. Staatenregierung treten in die Auslieferungsverhandlung nicht ein, Clarke 3. ed. 214. Allerdings aber ist neuerdings der Krone Spanien eine belangreiche Konzession gemacht worden. Der Additionalvertrag von 1882 bestimmt nämlich, daß die juristischen Beistände oder Fiskalbeamten der V. Staatenregierung den spanischen Agenten bei der richterlichen Auslieferungsverhandlung amtlich beizustehen haben. Doch sollen sie, wenn sie nicht besoldet, sondern auf Gebühren angewiesen sind, die tarifmäßige Zahlung derselben beanspruchen dürfen. Lammasch 599. 736 sieht übertreibend in dieser Stipulation den ersten Schritt der Amerikaner zur Annäherung an das europäische System.

liche, auf Prüfung der beiderseitig produzierten evidence gegründete Entscheidung geht, sei es auf Freilassung des Vorgeführten, sei es auf Abführung desselben in Auslieferungshaft; sie ist im letzteren Falle ein commitment to await the action of the President. Erst wenn der Richter festgestellt hat, daß die gegen den Beschuldigten vorgebrachten Beweise hinlänglich wären, um ein commitment for trial nach dem Gesetze des Zufluchtstaates zu rechtfertigen, falls das Delikt hier begangen sein würde, ist die Vorbedingung für die Auslieferung erfüllt. Diese selbst innerhalb bestimmter Frist anzuordnen ist Sache der Exekutive. Sie stellt den zu Extradierenden unmittelbar zur Verfügung des fremden Agenten [28].

Gemäß diesem System lehnt die amerikanische Union es entschieden ab, auch nur für die Gerichtskosten, welche bei einer Auslieferungsverhandlung auflaufen [29], ihrerseits einzustehen, gleichviel ob dieselbe zum Ziele führt oder schließlich an der Weigerung des Präsidenten scheitert [30]. Ebenso wie ihre anderen Konventionen enthalten auch die mit Belgien 1874 und 1882 geschlossenen einen Artikel, wonach der Kostenaufwand für Haftnahme, Festhaltung und Transport der auszuliefernden Person jeweils von der ersuchenden Regierung zu tragen sei.

Wenn einzelne der belgischen mit anderen amerikanischen Nationen aufgerichteten Verträge dieser Norm sich angeschlossen haben [31], so ist leitender Gesichtspunkt wohl die praktische Erwägung gewesen, daß für jene entlegenen Länder die Eigenschaft Auslieferung werbender Mächte weniger in Betracht kommt, also die Besorgnis vor Ungleichheit der zu übernehmenden Leistungen bestand. Von europäischen Staaten hat sich nur das Fürstentum Monaco im Vertrage vom 29. Juni 1874 den gleichen Gesichtspunkt zu eigen gemacht.

---

28. Kongreßakte vom 22. Juni 1860, s. o. § 62 zu N. 16. Revised Stat. of the U.St. s. 5272. Spear 292. 227.

29. Doch hat wenigstens die Kongreßakte von 1882, s. o. N. 20a, die von bloßen Commissioners (im Gegensatz der judges) zu erhebenden Gebühren tarifmäßig festgestellt.

30. Neueste Präzedenzfälle bei Moore I 601. Logisch scheint mir diese Kostenabwälzung in dem Falle nicht zu sein, daß trotz des richterlichen Commitment to extradition die effektive Auslieferung, also der warrant of extradition, dennoch von der Präsidialregierung versagt wird. Man wolle nie vergessen, daß durch die richterliche Entscheidung der Präsident niemals gebunden wird; Spear 64. 245. 269.

31. Durchaus nicht alle. Brasilien hat 1873 und Salvador 1880 mit Belgien ganz nach europäischer Weise stipuliert. Peru 1888 will, in Restriktion der früherhin (1874) weitergehend übernommenen Verbindlichkeit, in Rücksicht auf die Ausdehnung seines Staatsgebietes den Verzicht auf die Kostenerstattung nur innerhalb des Departements von Lima Platz greifen lassen.

Merkwürdig schwankend und widerspruchsvoll ist noch immer die Stellung des britischen Reichs zur Kostenfrage. Wie seine neuesten Verträge zeigen [32], sind überraschender Weise die Engländer zu derjenigen Anschauung zurückgekehrt, welche ihre Stammesvettern jenseits des Ozeans bis nahe zu thatsächlicher Unterbindung des strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs gesteigert haben.

Denn zunächst bedeutete das britische Extraditionsgesetz von 1870 auch in diesem belangreichen Punkte eine Abkehr von den Regeln des gemeinen Rechts [33]. Das Gesetz hatte das Verfahren zweckmäßig in den Instanzen des Staatssekretariats, seiner Berater und Organe, sowie des Polizeigerichts zu Bowstreet konzentriert; es hatte die planmäßige Begründung eines Netzes von Extraditionsverträgen ins Auge gefaßt, mit alledem aber die Einrichtung aus dem Rahmen bloßer Betreibung fremdländischer Justizsachen zu einem gewichtigen Anliegen auswärtiger Politik erhoben. Dies führte dann aber auch zu einer Lossagung von dem bisher festgehaltenen Prinzip gegenseitiger Kostenliquidation. Die Akte schweigt freilich hierüber. Aber die alsbald unter ihrer Herrschaft geschlossenen Uebereinkünfte, unter den ersten gleich die belgische von 1872 (wiederholt 1876) stipulierten ganz in der Weise der Kontinentalstaaten den Verzicht auf alle aus der Beförderung bis an die Landesgrenze [34] aus einer Auslieferungsverhandlung erwachsenden Kosten [35]. Bis zum Jahre 1885 haben sie fast ausnahmelos daran festgehalten, hie und da den Verzicht sogar auch auf den Rogatorienverkehr, von welchem sogleich die Rede sein wird, in Anwendung gebracht [36]. Ueber

---

32. Anhebend von den beiden im Jahre 1886 mit Mexiko und mit Rußland geschlossenen. Erst seither geht die ständige Klausel der britischen Extraditionsverträge wieder dahin: All expenses connected with the extradition shall be borne by the demanding State.

33. Eine antipizierte Abkehr bedeutete die gescheiterte Konvention mit Frankreich von 1852, deren o. bereits mehrfach Erwähnung geschehen; s. § 60 N. 16.

34. Weiter erstreckt sich der Kostenverzicht selbstverständlich nicht. Erfolgt also die Uebergabe durch den englischen Agenten erst im Kontinentalhafen (Verständigung darüber mit Frankreich, Report on extradition 1868 nr. 26. 288; mit Deutschland, Delius, Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher 40; mit Oesterreich-Ungarn, Starr, Rechtshilfe 297 N. 1), dann müssen die Kosten für den Seetransport und die Eskortierung vergütet worden. — Seitens Belgiens werden die Auszuliefernden in Dover abgeholt, de Semerpont 206. 212. 230. 237.

35. Demgemäß sind die englischen Instruktionen für den passiven Auslieferungsverkehr abgefaßt; die neueste ist das Memorandum as to procedure in extradition cases (1890) p. 8. Hienach werden die Kosten von dem hauptstädtischen Polizeigericht dem Staatssekretariat in Rechnung gestellt, welches sie von der Treasury einzieht.

36. So in den Verträgen mit den Niederlanden 1874, mit Luxemburg 1880. Belgien gegenüber gilt diese Erweiterung nicht, de Semerpont 215; s. u. N. 52.

die Motive der seither eingetretenen Sinnesänderung liegen Nachrichten nicht vor. Das bestehende Vertragsrégime kann sie selbstverständlich nicht beeinflussen und weist der Rechtszustand des britischen Reiches in diesem Punkte einen seltsamen Differenzialfuß auf[37].

Indessen, wie es sich auch damit verhalten möge, für den europäischen Kontinent haben sich die Vorteile der Kostenkompensation als so überwiegend herausgestellt, daß das Prinzip derselben von dem Auslieferungsrecht auf den gesamten Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe übertragen worden ist, ja daß es nach diesem Muster im Begriffe steht, auch das Gebiet der civilprozessualischen Rechtshilfe sich zu erobern[38]. Die Tendenz der modernen Verträge geht dahin, daß der auf diplomatischem Wege ersuchte Staat die Kosten der auf seinem Gebiete vorzunehmenden Rechtshilfeakte, sofern sie nicht außerordentliche Leistungen erfordern, unter Reziprozitätsvorbehalt auf seine Kasse übernimmt. Auch landesrechtlich ist der Grundsatz der Unentgeltlichkeit in Geltung gesetzt worden, am frühesten und allgemeinsten in Frankreich[39].

Freilich der belgische Staat hat in diesem bereits von europäischen Konventionen älteren Gepräges sorgfältig vorgesehenen Punkte[40] erst allmählich, in auffälligem Gegensatz zu seiner Handhabung des Auslieferungsverkehrs, jene freieren und liberalen Anschauungen entwickelt, die dem modernen Rogatorienverkehr die Signatur aufdrücken. Auch in dieser Frage[41] wurde sein Rechtszustand durch den der Nachbarstaaten überflügelt. Dies mag wohl zusammenhängen mit der formellen Absonderung, in der er das Extraditionsrecht von der sonstigen strafrechtlichen Rechtshilfe getrennt hielt. Man liebte es nicht, die Auslieferungskonventionen über ihre eigentliche Aufgabe hinaus zu erweitern[42]. Die Materie wurde im Verwaltungswege geordnet. Schon früh ergingen nun zwar Verordnungen, welche den Behörden die Regel einschärften, daß die bei Erledigung fremdländischer Requisitionen in Strafsachen auflaufenden Kosten seront supportés réciproquement, sans qu'il n'y ait

37. Die Bemerkungen, die Lammasch 737 macht, treffen also nur für eine leider bereits hinter uns liegende Periode zu.

38. Eine Zusammenstellung gibt Lammasch in v. Holtzendorff, Handb. des Völkerrechts III 393.

39. Wo die Materie für den Bereich der civilprozessualen Rechtshilfe neuestens eine eingehende und umsichtige Regelung erhalten hat durch das Cirkular des Justizministers vom 19. Dezember 1891. Martens NRG² XVIII 598.

40. S. o. N. 2.

41. Vgl. o. S. 650. 662.

42. S. o. § 74 zu N. 23.

lieu, de part ni d'autre, à remboursement [43]. Das sollte aber nur für die Grenzstaaten Luxemburg und die Niederlande gelten; und wurde durch eine mit diesen formlos erfolgte Verständigung motiviert.

Erst als die Bedenken gegen die Ausstattung der Kartelle mit Rechtshilfestipulationen schwanden [44], ist die bis dahin den Nachbarregierungen gegenüber festgehaltene Praxis in allmählicher Erweiterung auf alle europäischen und die meisten außereuropäischen Staaten vertragsmäßig übertragen worden [45]. Und jene oben ausführlich erörterten vier Vertragsnormen, welche das System der von Belgien übernommenen Rechtshilfe zum Abschluß gebracht haben und heute in unendlicher Wiederkehr von den modernen Auslieferungskonventionen unserer Staatenwelt reproduziert werden, finden sich fast sämtlich [46] von speziellen Abreden über den Kostenpunkt begleitet. Im einzelnen weisen die Abreden freilich manche Verschiedenheiten auf und zeigt die Entwicklung eine zunehmende Amplifikation auch dieser Klauseln. Doch stimmen sie im Wesentlichen überein.

Darin zunächst herrscht Einklang, daß das Kompensationsprinzip sich nicht auf alle Fälle anwenden läßt. Es gilt nicht für Zeugensistierungen, soweit heute davon die Rede ist. Aus der Zustellung einer Ladung, verbunden mit der Aufforderung an den Geladenen zum Zwecke seiner zeugeneidlichen Vernehmung sich im Auslande zu stellen, s. o. § 74 Nr. II, dürfen dem ersuchten Staate Kosten nicht erwachsen. Vielmehr ist der Zeuge, wenn er der Aufforderung Folge giebt, von der reklamierenden Regierung nach Maßgabe ihrer tarifmäßigen Gebührensätze schadlos zu halten. Die Regel findet sich bereits in den Jurisdiktionsverträgen der alten Zeit, die nicht selten spezialisierte Kostentarife enthalten [47]. Sie hat ihre Stellung auch im heutigen Vertragsvölkerrecht bewahrt. Diesem hat dann die belgische Konvention

43. So die N. 3 angeführten Reskripte von 1840 und von 1848, im Zusammenhang mit gestatteter direkter Korrespondenz s. o. N. 5.

44. S. o. § 74 N. 24 ff.

45. Antizipierend war dies geschehen in dem Vertrage mit den Niederlanden von 1843 und seinen vereinzelt gebliebenen Nachbildungen, s. o. § 74 zu N. 23. — Es ist charakteristisch, daß selbst solche Konventionen, welche die Auslieferungskosten der reklamierenden Stelle auferlegen, s. o. N. 31, für die rogatorischen Kommissionen das Prinzip der Kostenkompensation gelten lassen; Monaco 1874; Mexiko 1881; auch Peru 1888.

46. Die Regulierung fehlt bei dem einschlagenden Artikel in den Verträgen mit Argentina 1886, s. auch o. N. 4, und mit Peru 1888.

47. Typisch der o. N. 14 angeführte niederländische Vertrag von 1817 mit seinen Anlagen und Ergänzungen; nicht minder die schweizerischen Uebereinkünfte.

mit Frankreich von 1869 die wohlthätige Neuerung gebracht, daß dem aufgerufenen Zeugen auf seinen Antrag von der Behörde des Aufenthaltsstaats ein Kostenvorschuß gereicht werden kann, was vielfach Nachahmung gefunden hat [48].

Wie es bei Zustellung prozessualer Urkunden mit Gebühren und Auslagen gehalten werden soll, s. o. § 74 Nr. IV, darüber bestimmen die belgischen Konventionen nur ausnahmsweise, vermutlich wegen der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Beträge [49]. Daß solche, auch wohl wegen der Unteilbarkeit des Postportos, selbst beim Mangel einer ausdrücklichen Festsetzung, nur retorsionsweise liquidiert werden, dürfte schon aus den Prinzipien zu folgern sein, die im Uebrigen für die Erledigung der rogatorischen Kommissionen beobachtet werden.

Denn für die Anträge auf Zeugenvernehmungen und anderweitige Instruktionsakte, s. o. § 74 Nr. I, wird von den Verträgen ausnahmelos, soweit überhaupt der Kostenpunkt berührt ist, die Norm ausgesprochen, daß die aus der Ausführung derselben erwachsenden Ausgaben aller Art dem ersuchenden Lande nicht in Rechnung zu stellen sind [50]. Und das Nämliche soll gelten, wenn zur Feststellung von Thatbeständen dienende Gegenstände, Urkunden, Akten übersandt werden, s. o. § 74 Nr. III. Beide Klauseln sind, seit der italienischen, die neue Vertragsperiode einleitenden Konvention von 1869, in die späteren Verträge bis zu den neuesten übergegangen. Nur hat die erste eine belangreiche Limitation erhalten. Der französische Vertrag von 1869 nahm nämlich von der Unentgeltlichkeit des gerichtlichen Aktes den Fall aus, daß es sich um expertises criminelles, commerciales ou médico-légales handeln würde. Dazu fügte aber der schweizerische von 1874 das Novum [51],

48. Italien gegenüber wurde durch Deklaration von 1879 der Fall vorgesehen, daß die zu zahlenden Gebühren unzureichend sein könnten, um den Zeugen zu indemnisieren. Der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn 1881 verlangt die vorgängige Angabe der eventuell zu reichenden Gebühren, sowie des vorbehaltlich der Wiedereinbringung auszumessenden Kostenvorschusses. Mit den Niederlanden wurde im Vertrage von 1889 eine allfällige Erhöhung derselben verabredet; u. a. m.

49. Die Rücksendung der Zustellungsurkunden soll erfolgen sans restitution des frais sagen die Verträge mit Italien 1875, mit Dänemark 1876, mit Rumänien 1880, mit Serbien 1881. Schon das R. 43 citierte Reskript von 1848 hatte bestimmt, daß le coût des exploits d'invitation (Zustellung der Zeugenladungen) restera à la charge de celui des gouvernements sur le territoire duquel ils auront été faits.

50. Eine besondere Anwendung dieser Norm bieten die o. § 65 N. 41 erwähnten Verträge.

51. Auf belgische Initiative. Es wurde an den Fall erinnert, daß es sich bloß um Einsichtnahme von Büchern oder um körperliche Untersuchungen handeln könnte: Schweizerisches BBl. 1874 I 956.

daß auch solche Gutachten kostenfrei übermittelt werden, sofern sie nicht mehr als einen Termin erfordern. Die sachgemäße Beschränkung ist von den späteren Uebereinkünften, zumal der französischen von 1874 übernommen worden [52]. Sie ist zu allgemeiner Rezeption gelangt.

Für den belgischen Staat gelten diese Regeln an sich freilich nur als konventionelles Recht. Regierungen, die sich überhaupt nicht auf Vertragsfuß mit ihm gesetzt haben, oder deren Verträge keine Abreden über den Rogatorienverkehr enthalten [53], können sich darauf nicht berufen. Immerhin da Belgien auch jenseits vertragsmäßiger Verbindlichkeit bereit ist, dem Auslande strafrechtliche Rechtshilfe unter Reziprozitätsvorbehalt zu leisten, soweit nur nicht ein Auslieferungsgesuch in Frage steht, so stellen sie völkerrechtlich einen thatsächlich befolgten modus vivendi dar. Im Jahre 1875 sprach das Justizministerium sich amtlich dahin aus: [54]

Il est de principe que les frais auxquels donne lieu l'exécution des commissions rogatoires délivrées en matière répressive, sont supportés, à titre de réciprocité, par la puissance sur le territoire de laquelle ils sont faits, à moins qu'il s'agisse d'expertises longues et coûteuses. Cette règle se trouve exprimée dans certains traités et s'applique même dans le silence du ceux-ci.

---

52. Daß sie dem österreichisch-ungarischen Vertrage von 1881 abgeht, hier also die Unentgeltlichkeit ausnahmslos gilt, ist auffallend.

53. Insbesondere gilt dies für den Jurisdiktionsverkehr Belgiens mit den Ländern des englischen Rechts. So weit es überhaupt angänglich ist, strafrechtliche Instruktionsakte (nicht durch die eigenen Konsulate, sondern) durch dortige Beamte vornehmen zu lassen, sind diese kostenpflichtig. Freilich auch in diesem Punkte ist die Haltung des britischen Reichs, s. o. § 74 N. 25, merkwürdig widerspruchsvoll; vgl. o. N. 36. Und betreffs der V. Staaten von Amerika ist zu verweisen auf die seitens anderer europäischen Mächte gemachten Erfahrungen und getroffenen Anordnungen; für die Schweiz s. Journal de dr. internat. pr. XVI 748. Für Deutschland ist Bezug zu nehmen auf die interessante Denkschrift des Generalkonsulates zu New-York (abgedruckt bei Faber, Die zur Ausführung der StPO. ergangenen Württembergischen Verordnungen 1892 S. 347) und auf die Verfügung des preuß. Justizministeriums vom 20. Mai 1887 (Herausgegeben von W. Cahn 1887.) Ziff. 42. Vgl auch Böhm, Hdb. des Rechtshilfeverfahrens I 154 ff. II 136 ff. Für Oesterreich auf Granichstädten, Der internationale Strafrechtsverkehr (1892) 102. 106.

54. de Semerpont 215.

Siebzehntes Kapitel.

Die modernen Auslieferungsgesetze.

§ 76. Vor allen anderen Ländern unserer völkerrechtlichen Welt gebührt, wie die vorangehenden Darlegungen gezeigt haben, dem Königreich Belgien der Ruhm, die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht allein gesetzgeberisch zu einem wohlgefügten System gestaltet, sondern auch dieses System in rationellen Zusammenhang mit dem strafrechtlichen, prozessualen und polizeilichen Fremdenrecht gestellt, zugleich durch planmäßige Vertragsschließung wirkungsvoll zu völkerrechtlicher Durchführung gebracht zu haben.

Ob von dem belgischen Staat hiebei im Einzelnen überall das Richtige getroffen worden, ist erst eine Frage zweiter Ordnung. Es war eine neue Bahn, die der Gesetzgeber zu brechen hatte. Das von ihm zum ersten Mal ins Auge gefaßte Problem bereitete sachliche Schwierigkeiten aller Art, welche mancherlei Enges, Unfertiges, Widerspruchsvolles in der Lösung verschuldeten. Die politische Beziehung des Anliegens, welche dasselbe weit über den Rahmen kriminaltechnischer Fragen zu erheben schien, legte konstitutionelle Hindernisse formeller und materieller Art in den Weg. Der Druck, den die mit der Neutralisierung des Landes gewiesene auswärtige Politik übte, nicht minder der Wunsch bei Weiterführung der Gesetzgebung sich von dem Boden, den zahlreiche Verträge inzwischen bereitet hatten, nicht allzuweit zu entfernen, trat einer spontanen Rechtsentwicklung hemmend entgegen. Würde die Regierung heutzutage mit allen den Erfahrungen, die innerhalb und außerhalb seiner Grenzen das zu Ende gehende Jahrhundert gebracht hat, an den kodifikatorischen Neubau der umfassenden, in die verschiedensten Rechtsgebiete eingreifenden Materie herantreten, wer wollte zweifeln, daß Vieles einfacher, durchsichtiger, weitherziger geordnet werden würde als bisher?

Immerhin mit allen den Unvollkommenheiten seines Rechtszustandes hat sich der belgische Staat unleugbar für den Bereich des internationalen Jurisdiktionsverkehrs in den Mittelpunkt der völkerrechtlichen Entwicklung gestellt. Für die übrigen Seiten desselben überließ er die Initiative anderen Mächten. Aber auf dem Gebiete der Strafrechtspflege überragen seine Schöpfungen durch ihre Originalität, durch die eingehende Durcharbeitung und harmonische Abrundung, die er dem vielverzweigten Anliegen zu geben wußte, erheblich die Einrichtungen der großen Nachbarmächte. So wesentlich auch die Franzosen durch

ihre — freilich seit zwei Jahrzehnten zu auffälligem Stillstande gekommene — Vertragspraxis das moderne Auslieferungsrecht gefördert haben; so eifrig man auch auf dem klassischen Boden des Völkerrechts, in Holland, sich gegenwärtig beflissen zeigt, die zahlreich geschlossenen Auslieferungsverträge nicht veralten zu lassen, sondern sie immer auf's Neue zu revidieren, zu vervollständigen, zu vermehren; so nachdrücklich auch die Engländer heutzutage darauf ausgehen, der völkerrechtlichen Ordnung selbst in diesem unscheinbaren Stück den Stempel des britischen Genius aufzuprägen und uns Kontinentale zu ihrer Auffassung des internationalen Strafrechts zu bekehren: die eigentlich tonangebende Macht im Konzerte ist Belgien gewesen. Dort haben zumeist die wohlbekannten, stereotypen Klauseln der modernen Auslieferungsverträge ihre Heimat. Den europäischen Staaten pflegen ihre mit Belgien abgeschlossenen, die Artikel der dortigen Extraditionsgesetze reproduzierenden Konventionen als die Normaltypen ihres eigenen Auslieferungsrechts, als das dernier mot de la jurisprudence internationale, wie Billot sagte, zu gelten. Und die historische Erforschung, die dogmatische Erfassung der Stellung, die das belgische Volk zu der großen Frage einnimmt, bedeutet einen Gewinn für die Wissenschaft des positiven Völkerrechts überhaupt.

Es kann nicht Wunder nehmen, wenn gegenwärtig ein Staat nach dem anderen bestrebt ist, die sichtlichen Vorzüge, die der dortige Rechtszustand darbietet, sich anzueignen und die internationale Rechtshilfe nicht lediglich, wie bis dahin geschehen, als eine völkerrechtliche Angelegenheit zu behandeln, sie durch Staatsverträge oder Reziprozitätserklärungen nach diplomatischer Konvenienz, mit differenzierender Rücksichtnahme auf die Individualität und Bereitwilligkeit des Vertragsgenossen zu regulieren, sondern sie als Element des eigenen Rechtszustandes durch Gesetz zu ordnen und die Vereinbarungen mit dem Auslande, sei es die generellen Verbindlichkeiten, sei es die Einzelgewährungen, an die gesetzliche Norm zu binden. Eine sehr wahrnehmbare Tendenz neuester Justizpolitik geht auf den Erlaß organischer Auslieferungsgesetze nach belgischer Art. Freilich fehlt es ja an sich wohl in keinem Lande an gesetzlichen Vorschriften, welche das Auslieferungsrecht berühren. Vielfach ist ihrer oben Erwähnung geschehen. Wir Deutschen haben den § 9 unseres Strafgesetzbuchs. Für Frankreich berührt A. 6 der dortigen Strafprozeßordnung auch diese Seite des internationalen Strafrechts. In Oesterreich hat § 36 des zur Zeit noch geltenden Strafgesetzes Sorge dafür getragen, dem von ihm verwirklichten kosmopolitischen System die Auslieferung als Institution einzufügen; und fast überall finden solche Normen ihre Seitenstücke. Ja bisweilen hat das Bedürfnis nach Ord-

nung eines einzelnen in das Landesrecht eingreifenden Punktes eine spezielle gesetzgeberische Aktion in Anspruch genommen [1]. Aber von derartigen isolierten und gelegentlichen Bezugnahmen und Festsetzungen hebt ein Auslieferungsgesetz im modernen Sinne sich dadurch ab, daß es unternimmt in prinzipieller Weise, um der großen und vielseitigen Interessen, die in Frage stehen, die Freiheit der Exekutive unter rechtliche Schranken zu stellen. Seine eigentliche Aufgabe ist es, für den strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr, sei es nur für die passive Seite desselben, sei es auch für die an das Ausland zu richtenden Anträge, die maßgebenden staatsrechtlichen, strafrechtlichen, prozessualen Rechtsregeln mit systematischer Vollständigkeit zu normieren. — Gewiß ist es richtig, daß die legislatorische Festlegung eines noch jungen, in den Fluß historischer Entwicklung gestellten Rechtsstoffs hier wie sonst ihre großen Schattenseiten hat. Die Nachbarregierungen wissen bis auf den heutigen Tag mancherlei über den ihnen unverständlichen Formalismus zu klagen, den die belgischen Behörden bei Anknüpfung und Handhabung ihres Auslieferungsverkehrs an den Tag legen. Aber gerade der Vorgang des belgischen Rechts zeigt, wie es doch von erheblichem Wert für die Vertragspolitik eines Staates ist, wenn er sich bei Ausmaß der einer fremden Macht, und wäre es selbst eine Großmacht, einzuräumenden Zugeständnisse auf den zwingenden Charakter seines Landesrechtes. berufen kann.

Es waren Gesichtspunkte dieser Art, welche die beiden belgischen Nachbarstaaten, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande veranlaßten, unter Festhaltung der bereits vorlängs geschaffenen Grundlagen [2] ihre Extraditionsgesetze zu revidieren. Den neuen belgischen Gesetzen, deren Inhalt wir oben kennen gelernt haben, ist das Luxemburgische vom 30. März 1870 [3] und das Niederländische vom 6. April 1875 [4] zur Seite getreten; ersteres abermals

1. Ein Beispiel liefert das deutsche Reich in dem noch geltenden Gesetze des Königreichs Bayern, die Auslieferung von Verbrechern betreffend, vom 16. Mai 1868 (Ges.Bl. S. 638). Einziger Artikel. Ist eine in einem fremden Staate sich befindende Person mehrerer strafbarer Handlungen angeschuldigt, und hat die Staatsregierung dem um Auslieferung angegangenen Staate die Zusicherung erteilt, daß eine strafrechtliche Verfolgung wegen einzelner dieser strafbaren Handlungen nicht eintrete, so dürfen die Gerichte bei der strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung des Ausgelieferten die in der Zusicherung begriffenen Reate nicht berücksichtigen.

2. S. o. § 24 N. 38 ff.

3. S. o. § 53 N. 32. Seine Ergänzung findet es in dem Gesetz vom 18. Januar 1879 über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen, s. o. § 53 N. 33. § 65 N. 30; sowie in dem Gesetz vom 10. März 1880 über die Fremdenpolizei.

4. S. o. § 26 N. 13a. § 53 N. 11. Abgeändert ist es worden durch das Ein-

eine getreue Nachbildung des nachbarlichen Originals; letzteres reich an eigenen und neuen Gedanken. Gleichzeitig hat das britische Reich, wenn auch ohne unmittelbaren Einfluß des belgischen Vorgangs, so doch in wesentlicher Uebereinstimmung der Beweggründe, der Ausgangspunkte, der Prinzipien, sein Auslieferungsrecht durch die Akte von 1870 und ihre Novellen einheitlich gestaltet. Ihre Entstehungsgeschichte ist oben gegeben worden[5]. In unübersehbarer Zahl haben dann koloniale Gesetze und Ordonnanzen das britische Recht in alle Weltteile getragen, damit aber auch andere Länder in die eigene Bahn gezogen. Zumal die heute in den Vordergrund des politischen Interesses getretenen südafrikanischen Boerenstaaten, der Oranje-Freistaat und die Südafrikanische Republik haben seit dem Jahre 1872 eine Reihe von Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzen erlassen[6], welche teils als permanente, teils in periodischer Erneuerung den Rechtshilfeverkehr der beiden Regierungen, sowohl unter sich als mit den benachbarten britischen Territorien nach Reziprozitätssystem, sogar unter Verzicht auf Verträge, zu regeln bestimmt sind.

Unter der Anregung dieser vielseitigen gesetzgeberischen Aktion, die ihren Trägern vermöge der Festigkeit des damit gewonnenen völkerrechtlichen Standpunktes eine gewisse, bisweilen unbequem wahrgenommene Superiorität über die anderen Mächte verschaffte, entschlossen sich zwei auf die Kodifikation des internationalen Privat- und Strafrechts eifrig bedachte Staaten des spanischen Amerikas, nämlich Argentina durch Gesetz vom 20. August 1885[7], Peru durch Gesetz vom 17. Oktober 1888[8] zunächst ihr Auslieferungsrecht legislatorisch festzustellen. Auch sind dem gegebenen Beispiel neue jüngst in den völkerrechtlichen Verband getretene Mächte gefolgt: einmal ein europäisches Koloniallland, der Kongostaat

---

führungsgesetz zum neuen StGB. vom 15. April 1886 A. 18, sowie durch das Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 12. Dezember 1892 (Schlußbestimmung). Dazu kommen die dem Gesetze nachgebildeten Königlichen Verordnungen für die Kolonien: vom 8. Mai 1883 für Niederländisch-Indien; vom 24. Juli 1884 für Curaçao, vom 24. Juli für Surinam. Soweit es sich um polizeiliche Ausweisung Staatsfremder handelt, gilt das Fremdengesetz von 1849, s. o. § 66 N. 12, weiter.

5. S. o. § 60.

6. Sie sind trotz des großen Interesses, das sie darbieten, in Europa bis jetzt ganz unbekannt geblieben. Doch bringt Hertslet, Treaties and Conventions XIX 17 wenigstens das Gesetz der Südafrikanischen Republik zur Regelung des Auslieferungsverkehrs mit der Kapkolonie vom 31. Mai 1886 (in englischer Uebersetzung). Ueber die entsprechenden britischen Kolonialgesetze s. u. N. 46.

7. S. o. § 26 N. 23. § 57 N. 29.

8. S. o. § 26 N. 24. § 57 N. 30.

durch Dekret seines Königs-Souverains vom 12. April 1886[9], sodann das Kaiserreich Japan, auch in diesem Punkte beflissen mit vorschneller Hand die Errungenschaften unserer tausendjährigen Civilisation für sich einzuheimsen, durch Verordnung vom 3. August 1887[10], endlich die Republik Liberia durch ihre nach britischem Muster entworfene Extraditionsakte vom 24. Januar 1893.

Als die ausgiebigste unter den neueren gesetzgeberischen Lösungen der großen Frage haben wir oben[11] das Schweizerische Gesetz vom 22. Januar 1892 zu verstehen und zu würdigen gesucht[12]. Wirksamer als zuvor bekannte die Eidgenossenschaft mit ihm ihre Absicht, den von ihr hochgehaltenen Beruf eines europäischen Asylstaats nicht Preis zu geben. Aber auch nachdrücklicher als zuvor betonte sie mit ihm die Rechtsschranken, innerhalb denen der Asylschutz, soll er nicht zu völkerrechtlichem Mißbrauch entarten, unweigerlich zu halten ist. Vor Allem aber erscheint das Schweizerische Auslieferungsgesetz bemerkenswert durch den sehr wahrnehmbaren Einfluß, den es den Forderungen der Wissenschaft verstattet hat.

Denn inzwischen hatte die Völkerrechtsdoktrin, erfüllt von dem Eindruck, den das auf der Grundlage jener Gesetze immer reicher sich entwickelnde Vertragsrecht unserer Staatenwelt machte, dem für die moderne Civilisation so bedeutungsvollen Thema eingehende und fruchtbare Aufmerksamkeit zu Teil werden lassen. Mit nachhaltigem Erfolge wies sie bei der theoretischen Behandlung der Materie auf die unverkennbaren Vorzüge hin, welche für eine der Rechtsidee entsprechende Gestaltung dieser Seite des Völkerverkehrs die gesetzgeberische Regulierung in den einzelnen Ländern darbieten würde gegenüber der Unzulänglichkeit des bisherigen Régimes, der Planlosigkeit der Verträge, der Unsicherheit der Praxis, der Ungebundenheit gouvernementalen Ermessens. Zumal im konstitutionellen Staat, so zeigte sie, sei das Bedürfnis, dem Fremdenrecht auch von der Seite des Prozeßrechts her eine gesetzliche Grundlage zu geben, ein evidentes. Mit der Beschreitung des Gesetzgebungsweges eröffne sich der Volksvertretung die Möglichkeit, an einem für die rechtliche Freiheit der Personen wichtigen, die Strafrechtspflege eines jeden Landes ergänzenden Anliegen, bestimmend und schöpferisch

9. S. o. § 26 N. 47. Abgedruckt in den Arch. dipl. II S. XIX 308. Abgeändert durch Dekret vom 1. Juli 1891 A. 15, s. o. § 69 N. 39.

10. S. o. § 26 N. 47. Abgedruckt (in englischer Uebersetzung) bei Moore I 767.

11. S. o. § 59.

12. Mit ihm schließt die Reihe der heute in Geltung stehenden Auslieferungsgesetze. Wiederholt ist, einer verbreiteten Meinung gegenüber, darauf aufmerksam zu machen. daß die V. Staaten von Amerika ein solches in Wahrheit nicht besitzen; s. o. § 62.

mitzuarbeiten. Eine parlamentarische Genehmigung bloß der einzelnen von der Regierung abgeschlossenen Uebereinkünfte, soweit eine solche überhaupt Rechtens sei, lasse ein grundsätzliches Eingehen auf die Frage nicht zu. Ein Auslieferungsgesetz sei ein Postulat des Rechtsstaats. Im Jahre 1880 gab eine vielbemerkte These des Institut de droit international dem modernen Rechtsbewußtsein einen ansprechenden Ausdruck:

Il est à désirer que, dans chaque pays, une loi règle la procédure de la matière, ainsi que les conditions auxquelles les individus réclamés comme malfaiteurs seront livrés aux gouvernements avec lesquels il n'existe pas de traités.

In den Kreisen der europäischen wie der amerikanischen Juristenwelt fand der Gedanke nicht bloß vielstimmiges Echo, sondern regte auch zur Ausarbeitung fertiger Gesetzprojekte nach den vorhandenen Mustern an [13]. Und als zur nämlichen Zeit einige europäische Mächte zu dem Erlaß neuer Strafgesetzbücher oder zur Fertigstellung der Entwürfe von solchen schritten, wurde der Anregung wenigstens insoweit Folge gegeben, als die grundlegenden Sätze des Extraditionsrechts, vorbehaltlich spezialisierender Ausführung, gelegentlich der Neukodifikation festgelegt wurden [14].

Dem gegenüber muß es als auffällig erscheinen, daß neuerdings in zwei großen europäischen Reichen ein Anlauf zu legislatorischer Be-

---

13. In Mexiko brachte der Staatssekretär Mariscal den Entwurf eines Gesetzes über Auslieferungsverfahren im September 1881 beim Kongresse ein. In Spanien legte der Abgeo. Nieto einen Gesetzentwurf am 4. Dezember 1882 der Deputiertenkammer vor; abgedruckt bei R. de Gracia y Parejo Etudio sobre la extradicion (1884) 231. Ein höchst ausführliches Projekt mit instruktiven Erläuterungen wurde in Frankreich 1890 von Féraud-Giraud der Commission du comité du contentieux im Ministerium des Auswärtigen eingereicht; De l'extradition. Projet et notes. Paris 1890. In Deutschland hat Delius ein solches ausgearbeitet, Archiv f. öff. R. VI (1891) 404; vgl zu demselben seine interessanten Ausführungen in der Zeitschr. für die ges. Strafrw. XI 692.

14. So der Entwurf des StGB. für Rußland von 1882, dessen A. 11 in der vorangehenden Darstellung mehrfach zur Sprache gekommen ist, s. o. I 440 und § 26 N. 26. § 55 N. 10. Die Erläuterungen (übersetzt von Gretener) 58 bemerken: Die Kommission hält es für dringend notwendig, daß gleichzeitig mit dem StGB. auch ein spezielles Prozeßgesetz über die Auslieferung entworfen werde, wenn auch in der Gestalt eines Zusatzes zur Strafprozeßordnung. — Vor Allem das neue italienische StGB. von 1889, dessen vier den passiven Auslieferungsverkehr des Landes regelnde Sätze o. § 63 N. 17 abgedruckt sind. Das Bedürfnis nach einem Spezialgesetz, wie es von der durch den Minister Mancini am 15. Oktober 1881 berufenen Spezialkommission ausgearbeitet war, s. o. § 63 N. 19, scheint damit zunächst zurückgetreten zu sein.

handlung des Gegenstands zwar genommen, der Versuch aber zunächst gescheitert ist. Diese Reiche sind Frankreich und Deutschland. Auf den Rechtszustand beider Länder haben wir in den vorangehenden Erörterungen vielfach eingehen müssen; zumal ist das Auslieferungsrecht der Franzosen, wie es sich bis zu der im Jahre 1869 beginnenden neuen Vertragsperiode allmählich herausgebildet hatte, zu zusammenhängender Darstellung gekommen. Nunmehr ist auf die Projekte zur Umgestaltung der bestehenden Ordnungen ausführlich einzugehen.

In Frankreich war es der Justizminister Dufaure, der während seiner dreimaligen Ministerschaft [15] nicht allein durch eine Reihe wohldurchdachter Generalverfügungen [16] den Unvollkommenheiten des Auslieferungsverfahrens, wie es nach dem noch immer maßgebenden Cirkular vom 5. April 1841 [17] von den Behörden gehandhabt wurde, abgeholfen hat, sondern auch die Ausarbeitung eines Spezialgesetzes Sur l'extradition des malfaiteurs energisch in Angriff nahm. Es war bestimmt, auf der Basis der bestehenden konventionsmäßigen und administrativen Prinzipien die Angelegenheit aus dem domaine gouvernemental in das domaine législatif hinüberzuführen. Zugleich entsprach es einer Anregung der Kammern. Diese waren im Verlaufe einer einzigen Session mit der Genehmigung von drei soeben vollzogenen großen Extraditionsverträgen befaßt worden [18] und mißfällig hatte man die durch den Mangel fester Prinzipien verschuldete Ungleichartigkeit, Unbeständigkeit, ja selbst Unselbständigkeit des französischen Vertragsrechts zu bemerken gehabt.

Der Entwurf kam nach höchst sorgfältigen Vorbereitungen zu Stande. Man hatte auf dem Ministerium nicht allein die zahlreichen bis dahin geschlossenen französischen Konventionen einer vergleichenden Durchsicht unterworfen, sondern auch von den fremdländischen Auslieferungsgesetzen

15. Nämlich vom 14. Februar 1871 bis 25. Mai 1873; vom 10. März 1875 bis 17. Mai 1877; endlich vom 13. Dezember 1877 bis 4. Februar 1879.

16. Sie finden sich jetzt am vollständigsten zusammengestellt bei Bomboy et Gilbrin, Traité pratique de l'extradition (1886) 183; wozu neuerdings das vom 2. August 1890 gekommen ist, Journal de dr. internat. pr. XVIII 1061. XX 1033. Die wichtigste ist die vom 12. Oktober 1875, deren o. § 32 N. 16 zu gedenken war.

17. S. o. § 45 N. 27 und passim

18. Nämlich des britischen von 1876, des dänischen und spanischen von 1877. Bei Beratung des auf den ersteren bezüglichen Vollziehungsgesetzes hatte die Deputiertenkammer beschlossen, von dem Gouvernement eine Vorlage zu fordern qui modifierait la procédure en matière d'extradition et qui déterminerait les délits qui peuvent donner lieu à l'extradition.

reichen Nutzen zu ziehen gewußt; zumal von dem einem verwandten Rechtszustande angehörigen belgischen von 1874, das vielfach im Wortlaut zu Grunde gelegt wurde. Am 2. Mai 1878 brachte der Minister das mit Motiven und Anlagen versehene Projekt in den Senat ein. Berichterstatter der zur Vorberatung berufenen Kommission war eine der ersten kriminalistischen Autoritäten des Landes, nämlich Bertauld, weiland Professor an der Fakultät zu Caen, damals Generalprokurator am Kassationshof († 1882). Unter seiner eindringlichen Befürwortung kam die Vorlage zur Verhandlung am 18. 22. 27. März; 3. 4. April 1879 und an dem letzten Tage zu fast einstimmiger Annahme. An Abänderungen sind von Kommission und Plenum nur wenige, freilich recht belangreiche vorgenommen worden. Sie betreffen insbesondere das aktive Auslieferungsrecht, das der Entwurf, getreu dem belgischen Original, nicht vorgesehen hatte; zumal die Stellung des Ausgelieferten vor Gericht [19].

In der schließlich ihm durch den Senat gegebenen Gestalt zerlegt sich der französische Gesetzentwurf von 1878 [20], abweichend von den Vorgängern, aber ein Muster für später erlassene Gesetze, in 2 Titel. Der erste mit der Ueberschrift Des conditions et des effets de l'extradition stellte die materiellen Voraussetzungen zusammen, an welche jede einem fremden Staate, sei es zu gewährende, sei es abzuverlangende Auslieferung zu binden wäre, mag ein obligatorischer Vertrag darüber geschlossen sein oder nicht. Der zweite: De la procédure de l'extradition normierte den für Frankreich zu regelnden Geschäftsgang bei Erledigung auswärtiger Requisitionen. Auf ihm liegt der Hauptaccent des Projektes. Die hier vorgeschlagenen Neuerungen sind von einschneidender Art und von allgemeinem Interesse.

Immerhin trotz des scheinbar glänzenden parlamentarischen Erfolges [21]

19. Die große, heutzutage im Mittelpunkt des strafprozessualen Interesses an der Materie des Auslieferungsrechts stehende, in allen Ländern wiederkehrende Frage konnte im Rahmen dieses Werkes nur gestreift werden, s. o. I 301 N. 110. 483 und o. § 27 S. 50 ff. § 62 N. 41 ff. § 68 N. 33.

20. Er findet sich öfters gedruckt, so z. B. bei Fiore-Antoine 806 (leider ungenau). Den zuverlässigen Text geben nunmehr die Kammerberichte Ch. des Députés V L. Session ord. 1892. Docum. parlem. Annexe nr. 2038.

21. Auch die französische Wissenschaft nahm den Entwurf beifällig auf. Insbesondere wurde beachtet der Aufsatz von Billot, Extradition des malfaiteurs, Revue générale d'administration 1878. Nur von einer Seite wurde ihm lebhaft widersprochen, nämlich von Seruzier, Examen du projet de loi sur l'extradition voté par le sénat (1880) 52: Il paraît que le Gouvernement a le droit de garder en poche les lois qui ne peuvent aboutir. C'est sans doute le sort de celle-ci.

erwiesen die in die Tiefe gehenden Debatten, zumal als unmittelbar vor der Schlußabstimmung der ehemalige Minister Buffet sich als entschiedener Gegner der geplanten Reform bekannte [22], eine solche Unsicherheit über die dem neuen Régime zu gebenden staatsrechtlichen Grundlagen, und schließlich einen solchen inneren Widerwillen gegen das ganze Prinzip des Gesetzes [23], dem man auf beiden Seiten des Senats eine reelle Bedeutung geradezu absprechen hörte, daß das Ministerium, aus welchem Dufaure inzwischen ausgeschieden war, es vorzog, der Vorlage vorläufig keine weitere Folge zu geben. Erst am 2. April 1892, also nach 13 Jahren, holte der Justizminister Ricard (auf Anregung des auswärtigen Ministeriums?) das Versäumte nach. Er brachte nunmehr den Senatsentwurf von 1879 in unveränderter Gestalt, lediglich unter Beifügung der ursprünglichen Motive, bei der Deputiertenkammer ein; das Prinzip der Diskontinuität der Sessionen gilt für Regierungsentwürfe in Frankreich nicht. Der Seltsamkeit des Vorgangs entsprach das Resultat. Die Sache ist liegen geblieben. Und die französischen Juristen klagen, daß Frankreich, wo gerade vor einem Jahrhundert die erste Initiative in der Angelegenheit ergriffen wurde [24], auch noch zu Ende des neunzehnten Jahrhunderts voraussichtlich ohne Auslieferungsgesetz sein wird. Aber mehr als solche Klagen will es bedeuten, daß das unerwartete Scheitern des gesetzgeberischen Weges bei unsern Nachbarn jenseits der Vogesen die ganze Materie in ein bedauerliches Stocken gebracht hat. Die fortdauernde Ungewißheit über das Schicksal des Entwurfes von 1878 hat geradezu lähmend auf den Abschluß neuer Konventionen gewirkt, obwohl das Bedürfnis, die älteren zahlreichen, noch aus der Periode vor 1869 stammenden Uebereinkünfte [25] durch neue, zeitgemäße abzulösen, ein sehr dringendes, im Inlande wie im Auslande empfundenes ist. Man behilft sich, soweit es geht, mit Gegenseitigkeitsdeklarationen [26]. Zumal die Konvention mit den V. Staaten von Amerika von 1843 ist ganz unzureichend geworden [27]. Und das deutsche Reich, das bereits eine

22. S. u. N. 40.

23. S. o. § 45 N. 18.

24. S. o. § 44 N. 11. § 24 N. 23.

25. Von ihnen ist o. § 45 N. 39. § 52 N. 9 berichtet worden.

26. S. o § 46 N. 6.

27. Ihrer ist o. § 45 N. 43 gedacht worden. Jüngst ist endlich der neue Vertrag mit der amerikanischen Union gezeichnet (25. März 1892), auch dort bereits vom Senate genehmigt worden; Journal de dr. internat. pr. XX 1073. Ob er den französischen Kammern vorgelegt worden, vermag ich nicht zu sagen. Man darf auf seinen Inhalt gespannt sein.

stattliche Reihe von Auslieferungsverträgen mit europäischen und außer-europäischen Mächten abgeschlossen hat, entbehrt noch immer einer festen Regelung des strafrechtlichen Requisitionsverkehrs mit der französischen Republik [28]. Die deutschen, heute in Geltung stehenden 16 Partikular-verträge gehören sehr verschiedenen Epochen an und geben sehr verschiedenen Rechtsanschauungen Ausdruck. 10 deutsche Kleinstaaten sind überhaupt ohne Rechtshilfeverträge mit Frankreich. Alles, was erwirkt wird, ist freundnachbarliche Gefälligkeit mit Reziprozitätserklärungen, abgegeben von den deutschen Einzelstaaten, vom Reiche nur für Elsaß-Lothringen. Man sagt wohl nicht zuviel, wenn man den Rechtszustand, den Frankreich in Bezug auf das Auslieferungsrecht und die verwandten Materien gegenwärtig aufweist, nach seiner völkerrechtlichen Seite hin als einen unfertigen bezeichnet.

In Deutschland ist die Anregung zu gesetzgeberischer Ordnung des Anliegens aus parlamentarischer Initiative hervorgegangen. Am 28. Januar 1892 wurde im Reichstage durch den Abgeo. v. Bar und zahlreiche andere Mitglieder gelegentlich der Budgetberatung der Antrag auf eine Resolution eingebracht, wonach die verbündeten Regierungen zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über das Auslieferungswesen aufzufordern wären [29]. Mündlich begründete ihn der Antragsteller in der Sitzung vom 5. Februar 1892 vornehmlich durch das Bedürfnis, dem durch eine Requisition ausländischer Behörden betroffenen Fremden auch im deutschen Reiche, nach dem Muster anderer Staaten und in Uebereinstimmung mit dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft, gerichtlichen Rechtsschutz zu sichern; demnach das in den deutschen Einzelstaaten übliche polizeiliche Verfahren durch ein gerichtliches zu ersetzen und dieses einheitlich zu gestalten [30]. Bei der lebhaften Verhandlung,

---

28. Vgl. hiezu meine Schrift: Die Verträge des Königreichs Württemberg (1889) 26.

29. Antrag v. Bar und Gen. Stenogr. Berichte VIII L. P. I S. 1890—92 V. Anlagenband Nr. 627. Er gieng dahin: — „zur Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Auslieferung von verurteilten und angeschuldigten Personen an auswärtige Regierungen aufzufordern, in welchem 1) die Auslieferung, in Ansehung sowohl der Bewilligung der einzelnen Auslieferungen, wie der Abschließung von Auslieferungsverträgen, der ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches überwiesen, 2) die Bewilligung der einzelnen Auslieferungen von der Mitwirkung der Gerichtshöfe abhängig gemacht wird, und 3) die Regierungen verpflichtet werden, die Aufhebung der von ihnen mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen, besonderen Auslieferungsverträge herbeizuführen, unbeschadet jedoch derjenigen etwa bestehenden Verträge und vertragsmäßigen Bestimmungen, welche die Rechtshilfe in Grenzbezirken bezüglich der Feld- Forst- und Jagdfrevel betreffen".

30. Die Frage, wie die gerichtliche Mitwirkung in Auslieferungssachen einzu-

die über den Antrag stattfand, wurde die sachliche Berechtigung dieses Gedankens an sich von keiner Seite bestritten. Mit Recht hob man hervor, daß er im Wesentlichen herauskomme auf eine Analogie zu unserem Rechtshilfegesetz von 1869 und nunmehr dem Gerichtsverfassungsgesetz. Immerhin meinte man ein unmittelbares und aktuelles Bedürfnis zum Erlaß eines die Rechtshilfe auch fremden Staaten gegenüber regelnden Gesetzes in Abrede stellen zu sollen. Und durch eine etwas unvorsichtige Fassung war der Antrag mit einer der schwierigsten und zartesten Fragen des deutschen Reichsstaatsrecht, der Kompetenzabgrenzung zwischen Reichsgewalt und Landeshoheit kompliziert worden[31]. Dieser Umstand war es wohl, der die schließliche Ablehnung veranlaßte[32]. Auf ihn hatte der Vertreter der Reichsregierung seine Bitte begründet, „für jetzt wenigstens von dieser Resolution abzusehen“.

In beiden Ländern also, in Frankreich wie in Deutschland ist der

richten wäre, ließ der Antrag offen. Mündlich sprach sich der Antragsteller dahin aus, daß nach seiner Meinung der Verhaftsbefehl nicht von der Polizeibehörde, sondern von den Gerichten auszugehen; sowie daß, bevor die Endentscheidung, ob ausgeliefert werden solle oder nicht, erfolge, eine Gerichtsbehörde einen Vorbescheid zu erstatten habe; Stenogr. Berichte a. a. O. V 4020. 4025. Letzteres wäre also die Annahme des belgischen Systems, wie sie auch für Frankreich der Gesetzentwurf Dufaure von 1878 erstrebte. Was das erstere betrifft, so ist zu bemerken, daß ein gerichtliches Verfahren in Auslieferungssachen für uns Deutsche durchaus kein Novum bedeuten würde Vertragsmäßig besteht ja ein solches bereits; zunächst gegenüber Oesterreich-Ungarn, s. o. § 31 N. 7a; sodann für provisorische Verhaftungen gegenüber Belgien, s. o. § 71 N. 61, und Luxemburg; hier ist (doch wohl) der Amtsrichter zuständig; und für die definitive Auslieferungshaft gegenüber Großbritannien und den V. Staaten von Amerika; hier ist (doch wohl) die Strafkammer zuständig. Vgl. hiezu die interessanten Ausführungen von Delius, Zeitschr. für die ges. Strafrw. XI 698 ff. und die Denkschrift unseres Auswärtigen Amtes von 1889 bei Moore I 725 (in englischer Uebersetzung). Es liegt m. E. nicht die geringste Veranlassung vor, sich, wie im Reichstage geschah, über die Generalisierung und Vereinheitlichung dieser Bestimmungen zu echauffieren.

31. Auf die Frage kann hier nicht näher eingegangen werden. Doch möchte ich bemerken, daß die vielfach gehörte Behauptung, die Nr. 1 des Antrages, wonach der Abschluß von Auslieferungsverträgen der ausschließlichen Reichskompetenz zu übertragen sei, involviere eine Verfassungsänderung, unhaltbar ist. Er wird durch Rvf. A. 4 Nr. 11: „Erledigung von Requisitionen überhaupt“ und durch Rvf. A. 11: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten“ hinlänglich gedeckt. Anders stände es, wenn etwa die Absicht gewesen wäre, auch die Handhabung des aktiven und passiven Auslieferungsverkehrs den Landesbehörden zu entwinden, was offenbar nicht der Fall ist. Allerdings aber läßt sich A. 3 in dieser Formulierung nicht halten.

32. Sitzung vom 29. März 1897.

Verlauf der Dinge zwar ein verschiedener, das Ergebnis aber bis jetzt das gleich negative gewesen. Haben hiebei auch äußere Umstände mitgespielt, so fällt es doch in die Augen, wie die Gründe, die den gemeinsamen Fehlschlag verschuldeten, bis zu einem gewissen Grade die gemeinsamen waren. Die nämlichen Argumente und Gegenargumente, die man 1879 in Paris aussprechen hörte, wiederholten sich 1892, wenn auch in minder pointierter Form, in Berlin und klangen in der deutschen Literatur nach[33]. So mag denn zum Schlusse der Versuch gemacht werden, auf die erhobenen Bedenken näher einzugehen. Wie kommt es, so müssen wir fragen, daß ein gesetzgeberischer Schritt, der in Belgien, wie in anderen Ländern als ein unerläßlicher erachtet worden ist, den die Engländer als wahre Erlösung aus einer unhaltbaren Position begrüßt haben, in Frankreich wie in Deutschland einer entschiedenen Abneigung begegnet, daß er hier wie dort als völlig entbehrlich, als eine doktrinäre, imitierende Gesetzmacherei, als unzweckmäßig, ja geradezu als Schädigung nationaler Interessen hat qualifiziert werden können?

Um diese Frage zu beantworten, ist auf den Ausgangspunkt dieses Buches, auf das belgische Auslieferungsrecht zurückzukommen. Und da möchten denn die angestellten Untersuchungen allerdings ergeben haben, daß die leitenden Gedanken, die jener Legislation zu Grunde liegen, eine unmittelbare Uebertragung auf die Verhältnisse der großen europäischen Centralmächte nicht zulassen.

Denn, wie wir gesehen haben, sind die Antriebe, aus welchen Belgien zu seinen Extraditionsgesetzen gelangte, durchaus und lediglich staatsrechtliche gewesen. Der Regierung wurde eine, wie man annahm, nach der Landesverfassung nicht zustehende Machtvollkommenheit erst übertragen. Die dortigen Auslieferungsnormen sind Vollmachtsgesetze in dem Sinne, daß die Krone die Ermächtigung erhalten hat, unter den aufgestellten Bedingungen, Gegenseitigkeitsverträge mit dem Auslande über die Zurückbringung gerichtsflüchtiger Personen zu schließen und nach Maßgabe derselben im Einzelfall die begehrte Rechtshilfe zu leisten. Weiter geht die Vollmacht nicht. Das eigentlich Charakteristische des dortigen Rechtszustandes — und seiner Ebenbilder — ist also die Freiheit der Regierung, Auslieferungskonventionen im Rahmen des Gesetzes,

---

33. Eine weitere Rechtfertigung seines Antrages gab v. Bar in seinem Lehrb. des internationalen Privat- und Strafrechts (1892) 284. Zustimmend äußerte sich Fuld, Zeitschr. für Staatswissenschaft XLVIII 636; Delius in den N. 13 und 30 angeführten Aufsätzen; v. Liszt, Lehrb. VIII A. 103 N. 2. Eine auffallend verständnislose Kritik gab Pfizer in Böhm's Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht II 231.

ohne Zustimmung der Volksvertretung aufzurichten[34], zu ergänzen, zu kündigen; sowie das Verbot jeder nicht konventionsmäßigen Auslieferung. Der Vorteil, den dieses System bietet, liegt zu Tage. Er liegt in der Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit des Rechtszustandes, in der Evidenzhaltung seiner Quellen, unter welchen formlose Reziprozitätserklärungen keine Stelle einnehmen, in der Beseitigung parlamentarischer Velleitäten bei Ausgestaltung des Vertragsnetzes, in der Entlastung der Kammern, welche mittelst Geltendmachung ministerieller Verantwortlichkeit hinreichende Mittel an der Hand haben, Ueberschreitungen der ein für allemal feststehenden Regierungsvollmachten abzuwehren.

Aber es ist nicht abzuleugnen, daß die Voraussetzungen, auf denen das System beruht, anderswo keineswegs zutreffen.

Vor Allem wird eine Regierung, die bis jetzt anstandslos Auslieferungen im Einzelfall unter Zusicherung des Gegenrechts gewährt hat, auch ohne kontraktlich verpflichtet zu sein, zu einer so exorbitanten Beschränkung ihrer völkerrechtlichen Bewegungsfreiheit, wie jene Gesetze ihr zumuten, kaum die Hand bieten können[35]. Sie wäre in der That sinnlos. Sie erklärt sich für die Länder des englischen Rechts, wie wir gesehen haben, aus dem Zuschnitt ihres Fremdenrechts. Sie mochte für staatliche Neuschöpfungen, wie sie das Königreich der Niederlande

---

34. Sollte in Belgien der Fall eintreten — es ist niemals geschehen —, daß man es für angezeigt hielte, einer bestimmten Regierung gegenüber vertragsmäßige Konzessionen contra legem zu machen, so müßte ein Spezialgesetz erlassen werden. Gegen dessen Zulässigkeit wäre nichts zu erinnern. Anders seltsamer Weise in den Niederlanden. Hier ist es heute vorherrschende Meinung, daß verfassungsrechtlich die Möglichkeit, einen Auslieferungsvertrag abweichend vom Gesetz zu stipulieren ausgeschlossen ist. Warum? Weil die Verfassungsurkunde (Grondwet von 1848 A. 3; von 1887 A. 4) die Legislative nur anweist, de allgemeene vorwarden, op welke ten anzien van — uitlevering verdragen — kunnen worden gesloten zu regeln. Für spezielle Auslieferungsgesetze also sei kein Raum. Von den Generalstaaten wurde aus diesem Grunde ein Gesetzentwurf, nach welchem die vom Fremdengesetz abweichenden Stipulationen eines mit den V. Staaten von Amerika am 21. August 1857 gezeichneten Extraditionsvertrags landesrechtlich legalisiert werden sollten, abgelehnt. Der Vertrag konnte nicht ratifiziert werden. Diese Buchstabenjurisprudenz ist auch in Holland nicht unbestritten geblieben; Buys, De Grondwet I 207. Vgl. über die Frage Taunay 91 n. 1.

35. In Frankreich wollte denn auch der Gesetzentwurf Dufaure (von 1878) an der Zuständigkeit des Gouvernements, Auslieferungsverhandlungen von Fall zu Fall durch spezielle Verständigung, aber innerhalb des Rahmens des Gesetzes zu führen, durchaus festgehalten wissen. Der dem belgischen Recht entlehnte A. 1: Le gouvernement pourra livrer sollte in Frankreich einen anderen Sinn erhalten als in Belgien; s. o. § 24 zu N. 24. Die gleiche Intention verfolgte in Deutschland der Antrag v. Bar.

und der belgische Staat darstellen, angebracht sein. Sie läßt sich aber den hergebrachten, vielverzweigten Jurisdiktionsbeziehungen unserer alten Mächte nicht auferlegen. In dieser Beziehung sind denn auch die neuesten Auslieferungsgesetze von dem belgisch-niederländischen Typus abgewichen. Die Vollmachten, die sie gewähren, umfassen zugleich die Zuständigkeit, auch ohne Vertrag und jenseits eines konventionellen Rahmens flüchtige Verbrecher der verfolgenden Stelle überantworten zu lassen [36]. In der That, die Position, daß eine Regierung landesrechtlich ihre Zuständigkeit, Rechtshilfe zu leisten, erst einer von ihr einzugehenden Konvention entnähme, kann weder Frankreich, noch das Deutsche Reich acceptieren. Durch ein Extraditionskartell wird eine völkerrechtliche Verbindlichkeit normiert, nicht aber eine staatsrechtliche Machtvollkommenheit abgegrenzt. Für uns Deutsche schafft ein in Vollziehung gesetzter Auslieferungsvertrag des Reiches oder eines Einzelstaates Rechtsnormen (E.-G. zur St.P.O. § 7), aber er ist, auch wenn er der parlamentarischen Genehmigung unterliegt, kein Gesetz im konstitutionellen Sinne.

Und dies führt zu einem zweiten Punkt. Es ist schwerlich daran zu denken, daß eine Volksvertretung, zu deren Kompetenz die Zustimmungserklärung zu den von der Regierung abgeschlossenen Rechtshilfekonventionen gehört [37], auf diese Machtstellung verzichten würde. Was in England, nach den vorliegenden Präzedenzfällen [38] und im System der parlamentarischen Regierung, durchgesetzt werden konnte, läßt sich für den Kontinent nicht leicht nachahmen. Für den deutschen Reichstag würde ein genereller Verzicht eine Aenderung der Reichsverfassung implizieren (Rvf. A. 11 Abs. 3). In Frankreich besteht zwar nach einer auch von der Regierung mit guten Gründen vertretenen Rechtsauffassung eine konstitutionelle Notwendigkeit dieser Art seit den Verfassungsgesetzen von 1875 nicht mehr [39]. Allein dieser Ansicht wird auf das lebhafteste

36. So bereits britische Kolonialstatuten und korrespondierende Gesetze, s. o. N. 6 und § 60 N. 51; nicht minder das Kongodekret vom 12. April 1886 A. 1. 2; das Auslieferungsgesetz für Argentina von 1885. Während hier überall Reziprozität die ausgesprochene oder stillschweigende Voraussetzung ist, läßt nunmehr das schweizerische Gesetz vom 22. Januar 1892 A. 1 die Auslieferung eintreten „mit oder ausnahmsweise ohne Vorbehalt des Gegenrechts"; s. o. § 59 N. 10.

37. Für das Königreich Italien würde also dieses Bedenken entfallen, s. o. § 63 S. 584.

38. S. o. § 60 N. 28.

39. S. o. § 45 N. 38. § 46 N. 7. Es handelt sich um die Deutung des konstitutionellen Gesetzes über die Beziehungen der öffentlichen Gewalten vom 16. Juli 1875 A. 8: Les traités — qui sont relatifs à l'état des personnes — ne sont définitifs qu'après avoir été voté par les deux Chambres.

widersprochen[40]. Thatsächlich hat das Gouvernement auch seither sämtliche Extraditionsverträge den Kammern zur Genehmigung vorgelegt. Nun schmeichelte sich zwar der Entwurf Dufaure von 1878 mit der Aussicht, daß, sobald erst das neue Gesetz in Wirksamkeit träte, die parlamentarische Votierung der nach Maßgabe desselben zu schließenden Uebereinkünfte, wie in Belgien, ohne Weiteres entfallen müßte. Diese wären dann nur Vollziehungsakte und die Zustimmung zum Gesetz würde eine Art Generalzustimmung zu allen künftig zu übernehmenden Verbindlichkeiten bedeuten. Aber eben diese Unterstellung hörte man im Senat als eine ganz unzulässige bezeichnen. Die Rechtsfrage blieb in seinen Beratungen unentschieden. Die Hauptabsicht der Vorlage wurde nicht erreicht.

Steht nun aber die Sache so, daß neben der generellen Norm noch jedes spezielle Kartell einer Genehmigung der Volksvertretung unterläge, dann ist allerdings der Zweifel aufzuwerfen, wozu denn überhaupt ein Auslieferungsgesetz? Die Stellung eines solchen in der Oekonomie des Landesrechts wäre eine ziemlich prekäre. Es wäre weder rechtlich, noch thatsächlich ein Regulator der Vertragsschlüsse. Diese würden sich, vorbehaltlich der parlamentarischen Ratihabition, immer wieder von der gesetzlichen Regel entfernen dürfen. Eine höhere Auktorität als die eines jeden Vertrages könnte man ihm nicht zusprechen und die gewünschte Planmäßigkeit des Vertragsrechts würde immer wieder in die Brüche gehen[41].

---

40. Auf diesen Widerspruch gründete der Senator Buffet seinen Angriff gegen den ganzen Entwurf, s. o. N. 22.

41. Es muß bemerkt werden, daß von europäischen Mächten die Schweiz mit ihrem Auslieferungsgesetz von 1892 wirklich in diese Bahn eingelenkt ist. Nach wie vor soll dort jeder einzelne Staatsvertrag von der Bundesversammlung beschlossen werden und diese „freie Hand haben, jede geeignet scheinende Verpflichtung einzugehen, ohne doch an den Stand der Gesetzgebung gebunden zu sein"; so die Motive, Botschaft des Bundesrats a. a. O. 332. Gegen die der Zwiespältigkeit eines solchen Rechtszustandes entgegengebrachten Bedenken meinten sie: „die Schaffung eines bindenden Programmes für den Abschluß von Verträgen ist gerade der Hauptzweck des vorliegenden Gesetzes, dessen Vorteil eben darin liegt, daß wir die von uns nach eigenem freien Ermessen aufgestellten Grundsätze zu einem festen Rahmen für unsere Verhandlungen mit dem Auslande machen und damit verhindern, daß jene Grundsätze in jedem Einzelfall wiederum diskutiert und in Frage gestellt werden; dies setzt aber voraus, daß wir uns selbst durch das Gesetz als gebunden betrachten. Will man dies nicht, so ist der Erlaß des Gesetzes von vorneherein überflüssig. Früher oder später mag ja der Fall eintreten, daß wir uns durch diese oder jene Bestimmung des Gesetzes beengt fühlen —. (Dann) wird man eben das Gesetz einer Revision unterziehen." Gewiß sehr einleuchtend. Aber der Fall liegt doch

Immerhin mag auch nach alledem die Funktion, die der gesetzgebenden Gewalt bei Regelung des internationalen Rechtshilfeverkehrs zuzuweisen ist, für solche Länder, die sich auf das belgisch-englische System, trotz seiner formalen Vorzüge nicht einlassen können, eine sekundäre sein; sie ist eine nicht wohl abzulehnende. Man mag zweifeln, ob ihre Lösung ein „organisches" Gesetz erheischt, ob es nicht, wie die Dinge liegen, für jene Länder einfacher und praktikabler wäre, die Materie bei ihrem inneren Zusammenhange mit der Strafrechtspflege, gelegentlich einer Revision der Strafgesetzbücher, in Ergänzung dort zerstreut vorfindlicher Rechtssätze, zusammenhängend zu ordnen. Aber der Notwendigkeit, die Aufgabe in Angriff zu nehmen, wird der Gesetzgeber weder in Frankreich noch in Deutschland auf die Dauer sich entziehen können. Die eigentliche Bedeutung derselben kann nicht sein die programmartige Zusammenfassung der in den bisherigen Auslieferungskonventionen des Landes übereinstimmend niedergelegten juristischen Gedanken. Sie liegt auf jenem Gebiet, auf welches die Konventionen sich ihrer Natur nicht erstrecken.

Sie liegt zunächst auf dem Gebiete des Verfahrens. Dieses ist eine res interna eines jeden Landes und vertragsrechtlicher oder reziprozitätsmäßiger Bindung an sich kaum fähig und bedürftig. Und es braucht nach allen den vorangehenden Untersuchungen nicht mehr weiter hervorgehoben zu werden, daß es sich darum handelt, den weitgesteckten Rechtsschutz, mit dem wir innerhalb unserer Grenzen jedes Individuum, auch das verbrecherische, gegen polizeiliche Antastungen seiner Freiheit umgeben, auch dem Staatsfremden zuteil werden zu lassen. Ein Auszuliefernder ist (regelmäßig) kein Verurteilter, sondern ein Beschuldigter. Freilich ein gerichtlich Beschuldigter; immerhin aber doch ein von fremden Behörden Verfolgter. Er ist eine Person, der ein Anspruch nach Recht und Gesetz und nicht nach administrativem Ermessen behandelt zu werden ebensowenig versagt werden kann, wie denjenigen Schuldverdächtigen, die wir in geordnetem Rechtsgange vor unsere eigenen Gerichte stellen. Auch die umsichtigste und fremdenfreundlichste Auslieferungsverordnung — und an solchen fehlt es weder in Frankreich[42], noch in Italien[43], noch in den deutschen Einzelstaaten[44] — kann über

nahe, daß die Schweiz nur zu Gunsten bestimmter Mächte Normen des Auslieferungsgesetzes vertragsmäßig bei Seite lassen möchte. Sollen denn nun neben den Verträgen noch spezielle Auslieferungsgesetze für diese Länder im Wege solcher Revision beschlossen werden? Das wäre doch seltsam.

42. S. o. N. 16. 17.

43. S. o. § 63 N. 14. § 74 N. 59.

44. In Deutschland hat sich in den letzten Jahren eine umfangreiche partikular-

den Mangel einer gesetzlichen Grundlage hinwegsehen lassen. Zumal im deutschen Reiche möchte es angezeigt sein, die formelle Vielgestaltigkeit unseres durch die Verträge des Reichs und durch die Praxis des Auswärtigen Amts notdürftig zusammengehaltenen partikularen Auslieferungsrechts durch gemeinrechtliche Auslieferungsnormen zu ersetzen. Ob man den dem Fremden zu sichernden Rechtsschutz nach der Weise der Engländer und Amerikaner als einen gerichtlichen schlechthin gestalte — was bei unserem Gegensatz zu ihrer Justizverfassung, zumal bei dem Mangel eines Habeas-Corpusverfahrens ausgeschlossen erscheint —, oder ob man ihn, wie die Belgier, die Niederländer, die Schweizer thun und andere Nationen erstreben, nach Gesichtspunkten der Verwaltungsrechtspflege ordne, ist erst eine organisatorische Frage.

Aber allerdings eine bloße Prozedurordnung wird ein Auslieferungsgesetz selbst in der bescheidenen Rolle, die wir ihm für die großen Kontinentalmächte zuweisen, nicht sein können. Denn vor Allem ist es dazu berufen, die außerhalb und jenseits einer kartellmäßigen Verbindlichkeit zu leistende Rechtshilfe zu regulieren. Solche pflegt von unseren Regierungen in Wahrnehmung allgemeiner völkerrechtlicher Interessen anstandslos gewährt zu werden, sofern sie nur sicher sind, das Gegenrecht zugesichert zu erhalten. Und in wachsender Zahl und Bedeutung machen sich auf diesem Gebiete die Gegenseitigkeitserklärungen als Quellen des internationalen Rechtes bemerkbar, zumal da Auslieferungskonventionen erfahrungsgemäß leicht veralten und neue nicht immer leicht zu Stande zu bringen sind. Auch jene Erklärungen stellen völkerrechtliche Obligationen dar; aber sie sind formell keine Staatsverträge, demnach von der parlamentarischen Zustimmung, wo diese landesrechtlich für die Vollziehbarkeit internationaler Uebereinkünfte erfordert wird, nicht abhängig, nicht einmal der Publikation bedürftig. Um so mehr sollte für die Zulässigkeit, Reziprozitätszusagen abzugeben, ein festes Recht bestehen. Es ist wider die juristische Konsequenz, daß trotz einer unter Konsens der Volksvertretung eingegrenzten Verbindlichkeit die Regierung dennoch in der Lage bleibt, von sich aus im Einzelfall auch über jene Grenze hinaus Rechtshilfe zu leisten und unter Reziprozitätszusage in Antrag zu stellen. Freilich handelt es hiebei nur um Akte der comitas nationum, immerhin aber doch um Akte, welche der aufgerichtete Vertrag in

rechtliche Literatur die Zusammenstellung des in zahlreichen Ministerialverordnungen und Verfügungen zerstreuten Rechtsstoffes angelegen sein lassen Die ihr angehörigen Sammelwerke sind im Verlaufe der Darstellung mehrfach in Bezug genommen worden. Leider sind in ihr wichtige deutsche Staaten ganz unvertreten. Ueber ältere Verordnungen deutscher Staaten s. o. § 24 N. 37.

den Rechtshilfeverkehr nicht hat einbeziehen wollen. In der That, die Forderung, daß auf dem Gebiete des nicht konventionell normierten Auslieferungsverkehrs die Entschließungsfreiheit der diplomatischen, gerichtlichen, polizeilichen Behörden des Staates unter gesetzliche Schranken gestellt werde, dürfte eine unabweisliche sein; unabweislich zumal für Deutschland, da bei uns die Einzelstaaten, soweit nicht die Reichsverträge einen Riegel vorschieben, formell zuständig sind, fremden Mächten Auslieferungen zu gewähren, sie bei ihnen zu beantragen, auch Gegenseitigkeitserklärungen in Empfang zu nehmen und ihrerseits auszustellen[45]. Auch ist schon oft hervorgehoben worden, daß solche Schranken, weit entfernt davon, die völkerrechtliche Aktion der Regierung zu lähmen, sie vielmehr gegenüber den nie ausbleibenden peinlichen oder ungebührlichen Zumutungen des Auslandes sichern und kräftigen würden. Auf die Frage, für welche Thatbestände und Verschuldungsgrade, unter welchen materiellen, positiven oder negativen Strafvoraussetzungen einem fremden Staate das ohne Vertragstitel in Anspruch genommene subsidium juris zu bewilligen, unter welchen es zu versagen sei, läßt sich zur Zeit weder in Frankreich, noch in Deutschland eine präzise, d. h. für die Bedürfnisse der Rechtspflege zulängliche Entscheidung geben. Und es sind doch Rechtsfragen, um die es sich handelt, und nicht diplomatische Gefälligkeiten. Für manche höchst belangreiche Rechtshilfeakte steht der Umfang des Zulässigen geradezu in der Luft[46]. Man pflegt auf

45. Einen bemerkenswerten Ansatz zur Aufrichtung solcher Schranken enthält nunmehr der deutsche mit den Niederlanden am 31. Dezember 1896 geschlossene Vertrag. Derselbe bringt in A. 1 einen höchst sorgfältig ausgearbeiteten Katalog der auslieferungsmäßigen Thatbestände. Der A. 17 schreibt nun aber vor, daß auch jenseits dieses Rahmens Auslieferungen auf Gegenseitigkeit gewährt werden sollen, aber nur für solche Straffälle, für welche jeder der vertragenden Teile (also auch ein deutscher Einzelstaat!) irgend einer anderen Regierung seit dem 1. September 1886 Auslieferungen zugesagt hat oder zusagen wird. Motiv dieser Stipulation war das Einführungsgesetz zum neuen holländischen StGB., s. o. N. 4, das die Liste der gesetzlichen Extraditionsverbrechen geändert hat. — Dem praktischen Effekt nach bedeutet diese Festsetzung für unseren passiven Auslieferungsverkehr, daß die deutschen Regierungen den Niederländern auch auf Grund spezieller Verständigung von Fall zu Fall Auslieferungen gewähren: aber nur im Rahmen des (gegenwärtigen oder künftigen) niederländischen Gesetzes. Denn weiter können sie uns keine Reziprozitätszusagen geben. — Sehr erhebend ist die vertragsmäßige Bindung unseres Rechtszustandes an ein fremdländisches Gesetz nicht. Ueber die Konsequenzen des Artikels für unseren aktiven Auslieferungsverkehr mit den Niederlanden, s. N. 48.

46. Namentlich in Bezug auf Haussuchungen und Beschlagnahmen. Vgl. für Deutschland und zwar zunächst für Preußen die Bemerkungen von Delius, a. a. O.

den Geist der bestehenden Konventionen zu verweisen. Aus dem, was fremden Nationen in Sachen der Rechtshilfe ausdrücklich zugestanden sei, ergebe sich Maß und Richtschnur für die Gewährungen überhaupt. Namentlich verweist man gerne auf die neuesten und vollständigsten Uebereinkünfte, zumal auf den Inhalt des mit Belgien bestehenden Vertragsrégimes. Indessen bei der Divergenz der Verträge, wofür die obigen Ausführungen mannichfache Belege an die Hand gegeben haben, ist ein solches Kriterium offenbar kein ausreichendes. Um also auf das Anliegen zurückzukommen, das den Mittelpunkt dieses Buches gebildet hat: wie steht es im deutschen Reiche mit dem Rechte der belgischen Klausel? Ist sie für uns eine geltende Norm oder nicht? — Eine solche Frage läßt sich zur Zeit darum nicht beantworten, weil die Verträge des Reiches und der Einzelstaaten, die uns einen Anhaltepunkt geben könnten, die Materie der politischen Delikte in ganz verschiedener Weise ordnen, — eine Verschiedenheit, die keineswegs auf inneren, prinzipiellen Gründen, sondern lediglich darauf beruht, daß die Texte der Asylartikel unmittelbar oder mittelbar uns bisher vom Auslande suppebitiert worden sind [47]. Daß aber die Frage eine bloße Doktorfrage sei, kann leider nicht zugegeben werden [48].

So möchten denn für uns Deutsche mancherlei Gründe dafür sprechen, die im Reichstag gegebene Anregung zu gesetzgeberischem Eingehen auf die Materie nicht verloren gehen zu lassen; ebenso wie für die Franzosen der einzige Ausweg, aus der dermaligen Stagnation ihres

XI 693; für Frankreich etwa Herbaux an der o. § 46 N. 6 citierten Stelle XX 1058.

47. Ueber die Formulare s. o. § 43; vgl. insbesondere dort N. 31 über das bevorzugte Formular II 2.

48. Auffälliger Weise sieht der jüngste der deutschen Verträge, der niederländische vom 31. Dezember 1896, s. o. N. 45, die verbrecherischen Angriffe gegen das Leben beiderseitiger Regenten nicht vor; ein wahres novum, sowohl für die holländische, s. o. § 53 N. 23, als für die deutsche Vertragspraxis, s. o. § 54 N. 17. Er begnügt sich mit der Bestimmung des A. 6, wonach der Vertrag nicht Anwendung findet auf politische Strafthaten (staatkundige strafbare feiten; Formular II 2, s. o. § 48 N. 32 und § 53 N. 15a). Ich erkläre mir die Omission dadurch, daß die Niederlande auf die uns gewohnte negative Fassung der Attentatsklausel nicht eingehen wollten; und daß die deutsche Reichsregierung Bedenken trug, die positive Fassung des niederländischen Gesetzes von 1875 (und 1886), s. o. § 53 N. 17, zu acceptieren. So wurde also der heikle Punkt mit Stillschweigen übergangen! Immerhin ist es beruhigend, daß in die Lücke der o. N. 45 besprochene Artikel 17, betreffend die Auslieferung auf Gegenseitigkeit, eingreift. Denn in zahlreichen Konventionen seit dem 1. September 1886 haben die Niederländer sich verpflichtet auszuliefern im Falle des attentat contre la vie du Souverain u. s. w., s. o. § 53 N. 23.

Vertragsrechts herauszukommen, der endliche Erlaß des vielbegehrten Auslieferungsgesetzes zu sein scheint. Von den gegen die Neuerung erhobenen Bedenken ist das erheblichste die befürchtete Erschwerung der Auslieferungspraxis. Ein solches dürfte zurücktreten, sofern der Gesetzgeber sich innerhalb der durch das bestehende öffentliche Recht gewiesenen Schranken hält. Das Gesetz wird darauf verzichten müssen, die Vertragschließung des Landes nach belgischer Art formell zu binden, oder gar, wie es in England befürwortet worden[49], sich ganz an die Stelle der Verträge zu setzen. Aber es wird das Auslieferungsverfahren durch Einführung richterlicher Kontrollen zu regeln und die nicht konventionsmäßige Rechtshilfe auf feste Prinzipien zu bringen haben. Daß eine diese Ziele verfolgende Gesetzgebung der großen europäischen Mächte, ihre Verträge ergänzend, die planvolle Ausbildung des zur Zeit bestehenden internationalen Rechtshilfeverkehrs erheblich fördern würde, kann nicht zweifelhaft sein.

Eines muß allerdings schließlich hervorgehoben werden. Man mag die Aufgaben, die einer legislatorischen Behandlung des Auslieferungsrechts und der verwandten Materien zu stellen sind, weiter oder enger fassen: das letzte Wort in der Angelegenheit wird auch dem gesetzgeberischen Vorgehen der Einzelstaaten nicht gebühren. Denken wir uns alle Mächte der Welt im Besitze von Auslieferungsgesetzen, so läge, wie sehr auch der naturgemäßen Anpassung und Harmonisierung der verschiedenen landesrechtlichen Normen zu vertrauen sein möchte, dennoch

---

49. S. hierüber o. I 201 N. 49. 333 N. 74. Soll mit dem Gedanken Ernst gemacht und nicht Alles aufs Ungewisse gestellt werden, so müßten hienach die Behörden des Staates nicht bloß ermächtigt, sondern verpflichtet werden, jedem von irgend woher kommenden Auslieferungsantrag, der den Requisiten des Gesetzes genügte, ohne Weiteres zu deferieren. Sie müßten den strafrechtlichen Requisitionen aller fremden Staaten ebenso voraussetzungslos Rechtshilfe leisten, wie sie diese den eigenen Gerichten gewähren. Allerdings haben neuerdings die Engländer wirklich begonnen, diese Zukunftsmusik zu spielen; freilich nur für ihre auswärtigen Besitzungen, s. o. N. 6; § 74 N. 36 (Südafrika) und § 69 Nr. 51 (Kanada). Aber wohlgemerkt, die hier erlassenen Auslieferungsakten, die also die Verträge entbehrlich machen sollen, sind ausdrücklich (oder implicite) auf Gegenseitigkeit gestellt. Charakteristisch sagt die Akte für die Kapkolonie vom 22. Juni 1882, Hertslet XIX 641 s. 15: This act shall take effect (gegenüber Transvaal und dem Oranjefreistaat; s. o. N. 6) — as soon as the Governor shall by proclamation — declare —, that the said States have respectively made due provision for the surrender of fugitive criminals who have escaped — from this colony. Ob nun aber ein Staat sich formell durch Staatsvertrag einer fremden Macht verpflichtet, oder ob er sich durch Austausch von Reziprozitätserklärungen verpflichtet, ihr gegenüber sein Auslieferungsgesetz zum Vollzuge zu bringen, kommt sachlich auf das Nämliche heraus.

die Gefahr gegenseitiger Abschließung und Isolierung recht nahe. Die Gefahr würde um so größer sein, je umfänglicher und spezieller jene Gesetze die Auslandsbeziehungen des eigenen Staates festzulegen, je mehr sie durch Aufstellung neuer Bedingungen und Premierung des Reziprozitätsstandpunktes die Rechtspflege der fremden Staaten thatsächlich unterbinden würden. Eine Verständigung der Regierungen, sei es von Fall zu Fall, sei es bei Verhandlung genereller Uebereinkünfte, würde leicht ein Hindernis an der Unversöhnlichkeit kontrastierender Standpunkte finden und eine wahrhafte collisio statutorum ihren Rechtshilfeverkehr nicht erleichtern und fördern, sondern hemmen und stören.

Das berufene Wort: Weltauslieferungsvertrag ist gefallen. Die Idee hat nicht bloß in ihrem Ursprungslande, in Frankreich, gezündet[50], sondern ist auch in anderen Ländern[51], zumal in Deutschland[52], mit Eifer aufgenommen worden. Freilich hat es auch an entschiedenem Widerspruch[53], ja an Spott, nicht gefehlt. Und in der That möchte der schwärmerische Enthusiasmus, mit dem ein gelehrter Vertreter der französischen Magistratur, P. Bernard, in einem umfangreichen, dem Anliegen speziell gewidmeten Werke den kommenden, von allen civilisierten Staaten zu beschickenden solennen Kongreß begrüßt, der den Code international de l'extradition ausarbeiten, die Verträge und die Diplomaten entbehrlich machen, das Auslieferungsrecht in eine Institution universellen Weltstrafprozeßrechts verwandeln und eine neue Aera des Fortschrittes und der Civilisation eröffnen wird, nicht gerade geeignet sein, Propaganda für den Vorschlag zu machen. Immerhin dürfen doch derartige überschwängliche Fantasiespiele nicht blind machen gegen den wahren, wenn auch unscheinbaren Kern, der auch diesen auf Rechtsausgleichung gerichteten Tendenzen der Gegenwart innewohnt. Scheint doch gerade für sie der Boden besser bereitet zu sein, als für die ungleich

50. Sie begegnet zum ersten Mal in der o. I 311 N. 19 charakterisierten Schrift von Bonafos (1866). Für sie sprach sich aus Maréchal, De l'Extradition. Discours de rentrée (Chambéry 1878) und in ausführlicher Begründung P. Bernard, Traité théorique et pratique de l'Extradition II 1883. Ueber dieses Werk sind zu vergleichen meine o. I 55 N. 12. 107 N. 59. 312 N. 21 gemachten Bemerkungen.

51. Annu. de l'Institut de dr. internat. V 73 n. 1. Quarterly Review 1890 I 200.

52. Verhandlungen des XVI. deutschen Juristentages II (1888) 313. 320. Vor Allem von v. Liszt s. o. N. 33.

53. Er wurde in Frankreich erhoben insbesondere durch Garraud, Traité théorique et pratique du droit p. français I (1888) 262 n. 5; in Deutschland durch v. Bar, Gerichtssaal XXXIV (1883) 481 ff.; Theorie und Praxis des internat. Privatrechtes 2. A. II 517; Lehrb. 295 N. 1. Vgl. sodann Lammasch 114. Rivier, Principes du dr. des gens I 336.

spröderen Materien des internationalen Privatrechtes. Die Vorteile, welche ein nach dem Muster der völkerrechtlichen Unionen aufzurichtender Verband solcher Staaten, deren Rechtszustände im Wesentlichen gleichartige sind, vor der Planlosigkeit, Zufälligkeit, Willkürlichkeit des zur Zeit bestehenden Konventionalsystems darbieten würde, fallen in die Augen. Ein diesem Werk angehängtes Repertorium hat sich zur Aufgabe gestellt, dieses System in seinem formellen Bestande durch ein Verzeichnis der modernen strafrechtlichen Rechtshilfeverträge zur Anschauung zu bringen. Wer könnte sich bei Durchsicht der zahllosen Urkunden, die bei aller Mannichfaltigkeit im Detail doch im Wesentlichen, vielfach bis auf den Wortlaut das Nämliche besagen, der Frage erwehren, ob hier nicht eine größere Vereinfachung am Platze und zu erzielen wäre? Freilich würde es ein aussichtsloses Verfahren sein, für dieselbe den Weg „internationaler Gesetzgebung“ in Angriff zu nehmen. Bei weitem näher dürfte es liegen, eine solche in der Bildung größerer Rechtshilfeverbände zu suchen, deren Mitglieder für ihren Gegenseitigkeitsverkehr namentlich diejenigen Punkte zu ordnen hätten, die eine befriedigende Regelung überhaupt nur bei Zusammenschluß einer Vielheit von Staaten finden können[54]. Hiefür hat nunmehr die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 in ihrem Artikel V die Bahn gebrochen. Daß diese eine gangbare ist, bezeugt das Vorgehen der südamerikanischen Staatenwelt, das in dem Kongreß von Montevideo ein bedeutungsvolles Ergebnis erzielt hat, bezeugen insbesondere die jüngsten erfolgreichen Bestrebungen der europäischen Kontinentalmächte, auf dem Wege internationaler Konferenzen zu einer Verständigung über wichtige Fragen des internationalen Privat- und Prozeßrechtes zu gelangen.

54. Als solche sind uns in den vorstehenden Untersuchungen namentlich folgende entgegengetreten: einmal die Frage, wie es im Auslieferungsverkehr mit den Angehörigen dritter Staaten zu halten sei? Hier scheinen sogar die Engländer neuerdings ganz aus der Rolle zu fallen, s. o. I 358 N. 14. Sodann die Durchlieferung, s. o. § 72 N. 14; die rogatorischen Kommissionen s. o. § 74, in Analogie des jüngst von acht Mächten über civilprozessualische Rechtshilfe geschlossenen Vertrages vom 14. November 1896; demnächst das Kostenwesen s. o. § 75; endlich und vor Allem das Sonderrecht der politischen Delikte; also derjenige Punkt, zu dessen Ordnung im Jahre 1881 die Berufung einer internationalen Konferenz von der russischen Regierung im Vereine mit der des deutschen Reichs in Anregung gebracht wurde, s. o. § 55 N. 15.

Anlage I.

Sammlung

von

Auslieferungs- und Fremdengesetzen.

Verzeichnis.

I. **Belgien.**

1. Loi sur les extraditions. 1er octobre 1833.
2. Loi sur la répression des crimes et délits commis par des Belges à l'étranger. 30 décembre 1836.
3. Loi contenant une disposition additionelle à l'art. 6 de la loi du 1er octobre 1833 sur les extraditions. 22 mars 1856.
4. Loi sur les extraditions. 15 mars 1874.
5. Loi contenant le titre préliminaire du Code de procédure pénale. 17 avril 1878.
6. Loi concernant les étrangers. 6 février 1885.

II. **Niederlande.**

1. Wet van den 13den Augustus 1849, tot regeling der toelating en uitzetting van vreemdelingen, a. 16—18.
2. Wet van den 6den April 1875, tot regeling der algemeene voorwaarden op welke, ten aanzien van de uitlevering van vreemdelingen, verdragen met vreemde Mogendheden kunnen worden gesloten.

III. **Luxemburg.**

1. Königlich-großherzogliche Verordnung vom 31. Dezember 1841 in Betreff der Auslieferung fremder Verbrecher.
2. Gesetz vom 13. März 1870, die Auslieferung von ausländischen Uebelthätern betreffend.

IV. **Großbritannien.**

1. The Extradition Act, 1870.
2. The Extradition Act, 1873.
3. The Slave Trade Act, 1873 s. 27.
4. The Extradition Act, 1895.

V. **Argentina.**

Ley de extradicion. 20. de Agosto de 1885.

VI. **Peru.**

Ley de extradicion. 17. de Octubre de 1888.

VII. **Schweiz.**

Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande, vom 22. Januar 1892.

VIII. **Kongostaat.**

1. Décret sur l'extradition. 12 avril 1886.
2. Décret du 1er juilliet 1891 contre la traite, a. 15.

I. Belgien.

1. Loi sur les extraditions. 1er octobre 1833.

Léopold etc.

Nous avons, de commun accord avec les Chambres, décrété et nous ordonnons ce qui suit:

Art. 1. Le Gouvernement pourra livrer aux gouvernements des pays étrangers, à charge de réciprocité, tout étranger mis en accusation ou condamné par les tribunaux des dits pays pour l'un des faits ci-après énumérés, qui auraient été commis sur leur territoire:

1. Pour assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2. Pour incendie;
3. Pour faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque et effets publics;
4. Pour fausse monnaie;
5. Pour faux témoignage;
6. Pour vol, escroquerie, concussion, soustraction commise par des dépositaires publics;
7. Pour banqueroute frauduleuse.

Art. 2. L'extradition ne sera accordée que sur la production du jugement ou de l'arrêt de condamnation ou de l'arrêt de la chambre des mises en accusation, en original ou en expédition authentique, délivrés par l'autorité compétente, et après avoir pris l'avis de la chambre des mises en accusation de la cour d'appel dans le ressort de laquelle l'étranger aura été arrêté.

Le ministère public et l'étranger seront entendus en chambre du Conseil. Dans la quinzaine, à dater de la réception des pièces, elles seront renvoyées avec l'avis motivé au ministre de la justice.

Art. 3. L'étranger pourra être arrêté provisoirement en Belgique sur l'exibition d'un mandat d'arrêt, décerné par l'autorité étrangère compétente, pour l'un des faits mentionnés à l'article 1er et rendu exécutoire par la chambre du Conseil du tribunal de première instance du lieu de sa résidence ou du lieu où il pourra être trouvé.

Après l'ordonnance de l'arrestation, le juge d'instruction est autorisé à procéder suivant les règles prescrites par les art. 87 à 90 du Code d'instruction criminelle.

L'étranger pourra réclamer la liberté provisoire dans les cas où un Belge jouit de cette faculté et sous les mêmes conditions. La demande sera soumise à la chambre du Conseil.

La chambre du Conseil décidera également, après avoir entendu l'étranger, s'il y a lieu ou non de transmettre, en tout ou en partie, les papiers ou autres objets saisis au gouvernement étranger qui demande l'extradition. Elle ordonnera la restitution des papiers et autres objets qui ne se rattachent pas directement au fait imputé au prévenu.

Art. 4. L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté, si, dans les trois mois, il ne reçoit notification d'un jugement de condamnation ou d'un arrêt d'accusation.

Art. 5. Les traités conclus en vertu de la présente loi seront insérés dans le Bulletin officiel et dans un journal publié dans la capitale du royaume; ils ne pourront être mis à exécution que dix jours après la date que porte ce journal.

Art. 6. Il sera expressément stipulé dans ces traités que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni par aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente loi; sinon toute l'extradition, toute arrestation provisoires sont interdites.

Art. 7. L'extradition ne peut avoir lieu, si, depuis le fait imputé, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois de Belgique.

Mandons et ordonnons etc.

Lebeau.

2. Loi sur la répression des crimes et délits commis par des Belges à l'étranger. 30 décembre 1836.

Léopold etc.

Nous avons, de commun accord avec les chambres, décrété et nous ordonnons ce qui suit:

Art. 1. L'art. 7 du Code d'instruction criminelle est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

Tout Belge qui se sera rendu coupable, hors du territoire du royaume, d'un crime ou d'un délit contre un Belge, pourra, s'il est trouvé en Belgique, y être poursuivi, et il y sera jugé et puni conformément aux lois en vigueur dans le royaume.

Art. 2. Tout Belge qui se sera rendu coupable, hors du territoire du royaume, contre un étranger, d'un crime ou d'un délit prévu par l'article 1er de la loi du 1er octobre 1833 pourra, s'il se trouve en Belgique, y être poursuivi, et il y sera jugé et puni conformément aux lois en vigueur dans le royaume, si l'étranger offensé ou sa famille rend plainte, ou s'il y a un avis officiel, donné aux autorités belges par les autorités du territoire où le crime ou délit aura été commis.

Art. 3. Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicables, lorsque le Belge a été poursuivi et jugé en pays étranger, à moins qu'il ne soit intervenu une condamnation par contumace ou par défaut, auquel cas il pourra être poursuivi et jugé par les tribunaux belges.

Mandons et ordonnons, etc.

A. N. J. Ernst.

3. Loi contenant une disposition additionnelle à l'art. 6 de la loi du 1er octobre 1833 sur les extraditions. 22 mars 1856.

Léopold etc.

Les chambres ont adopté et nous sanctionnons ce qui suit:

Article unique. Le paragraphe suivant est ajouté à l'art. 6 de la loi du 1er octobre 1833:

Ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement

Promulguons la présente loi etc.

Alph. Nothomb.

4. Loi sur les extraditions. 15 mars 1874[1].

Léopold II etc.

Les chambres ont adopté et nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1. Le gouvernement pourra livrer aux gouvernements des pays étrangers, à charge de réciprocité, tout étranger poursuivi, ou mis en prévention ou en accusation, ou condamné, par les tribunaux desdits pays, comme auteur ou complice, pour l'un des faits ci-après énumérés, qui auraient été commis sur leur territoire:

1. Pour assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2. Pour incendie;
3. Pour contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque, de titres publics ou privés, émission ou mise en circulation de ces effets, billets ou titres contrefaits ou falsifiés, faux en écriture ou dans les dépêches télégraphiques et usage de ces dépêches, effets, billets ou titres contrefaits, fabriqués ou falsifiés;
4. Pour fausse monnaie comprenant la contrefaçon et l'altération de la monnaie, l'émission et la mise en circulation de la monnaie contrefaite ou altérée, ainsi que les fraudes dans le choix des échantillons pour la vérification du titre et du poids des monnaies;
5. Pour faux témoignage et fausses déclarations d'experts ou d'interprètes;
6. Pour vol, escroquerie, concussion, détournements commis par des fonctionnaires publics;
7. Pour banqueroute frauduleuse et fraudes commises dans les faillites;
8. Pour association de malfaiteurs;
9. Pour menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés punissable de la peine de mort, des travaux forcés ou de la réclusion; pour offres et propositions de commettre un crime ou d'y participer, ou pour acceptation des dites offres ou propositions[2].
10. Pour avortement;
11. Pour bigamie;
12. Pour attentat à la liberté individuelle et à l'inviolabilité du domicile, commis par des particuliers;
13. Pour enlèvement, recel, suppression, substitution ou supposition d'enfant;
14. Pour exposition ou délaissement d'enfant;

1. Die Abänderungen sind eingeschaltet und durch gesperrten Druck kenntlich gemacht.
2. Loi du 7 juilliet 1875 contenant des dispositions pénales contre les offres ou propositions de commettre certains crimes, art. 2.

15. Pour enlèvement de mineurs;

16. Pour attentat à la pudeur commis avec violence;

17. Pour attentat à la pudeur commis sans violence sur la personne ou à l'aide de la personne de l'enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de quatorze ans.

18. Pour attentat aux moeurs en excitant, facilitant ou favorisant habituellement, pour satisfaire les passions d'autrui, la débauche ou la corruption de mineurs de l'un ou de l'autre sexe;

19. Pour coups portés ou blessures faites volontairement, avec préméditation ou ayant causé une maladie paraissant incurable, une incapacité permanente de travail personnel, la perte de l'usage absolu d'un organe, une mutilation grave ou la mort sans l'intention de la donner;

20. Pour abus de confiance et tromperie;

21. Pour subornation de témoins, d'experts ou d'interprètes;

22. Pour faux serment;

23. Pour contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques, usage de sceaux, timbres, poinçons et marques contrefaits ou falsifiés et usage préjudiciable de vrais sceaux, timbres, poinçons et marques; ainsi que pour le délit prévu par l'article 25 de la loi sur le droit d'auteur[3];

24. Pour corruption de fonctionnaires publics;

25. Pour destruction de constructions, machines à vapeur ou appareils télégraphiques, destruction ou dégradation de tombeaux, monuments, objets d'art, documents ou autres papiers, destruction ou détérioration de denrées, marchandises ou autres propriétés mobilières, et opposition à l'exécution de travaux publics;

26. Pour destruction et dévastation de récoltes, plants, arbres ou greffes;

27. Pour destruction d'instruments d'agriculture, destruction ou empoisonnement de bestiaux ou autres animaux;

28. Pour abandon par le capitaine, hors les cas prévus par la loi, d'un navire ou d'un bâtiment de commerce ou de pêche;

29. Pour échouement, perte, destruction par le capitaine ou les officiers et gens de l'équipage, détournement, par le capitaine, d'un navire ou d'un bâtiment de commerce ou de pêche, jet ou destruction sans nécessité de tout ou partie du chargement, des vivres ou des effets du bord, fausse route, emprunt sans nécessité sur le corps, avictuaillement ou équipement du navire, ou mise en gage ou vente des marchandises ou victuailles, ou emploi dans les comptes d'avaries ou de dépenses supposées, vente du navire sans pouvoir spécial hors le cas d'innavigabilité, déchargement de marchandises sans rapport préalable, hors le cas de péril imminent, vol commis à bord, altération de vivres ou de marchandises commise à bord par le mélange de substances malfaisantes, attaque ou résistance avec violences et voies de fait envers le capitaine par plus du tiers de l'équipage, refus d'obéir aux ordres du capitaine ou officier du bord, pour le salut du navire ou de la cargaison, avec coups et blessures; complot contre la sûreté, la liberté ou l'autorité du capitaine, prise du navire par les marins ou passagers par fraude ou violence envers le capitaine;

---

3. Loi du 22 mars 1886 sur le droit d'auteur, a. 28.

30. Pour recèlement des objets obtenus à l'aide d'un des crimes ou délits prévus par la présente loi;

31. Pour trafic d'esclaves (art. 1. 2. 3. 5 de la loi portant répression des crimes et délits de traite)[4];

32. Pour résistance de la part des capitaine et gens de l'équipage aux ordres des officiers agissant en vertu des articles 42 et suivants de l'Acte général de la conférence de Bruxelles, du 2 juillet 1890[4];

33. Pour infraction aux défenses concernant les armes à feu et les munitions prévues par les article 8 et 9 de l'Acte genéral de la conférence de Bruxelles, du 2 juillet 1890[4].

Est comprise dans les qualifications précédentes, la tentative, lorsqu'elle est punissable en vertu des lois pénales.

Art. 2. Néanmoins, lorsque le crime ou le délit donnant lieu à la demande d'extradition aura été commis hors du territoire de la partie requérante, le gouvernement pourra livrer, à charge de réciprocité, l'étranger poursuivi ou condamné, dans les cas où la loi belge autorise la poursuite des mêmes infractions commises hors du royaume.

Art. 3. L'extradition sera accordée sur la production soit du jugement ou de l'arrêt de condamnation, soit de l'ordonnance de la chambre du conseil, de l'arrêt de la chambre des mises en accusation ou de l'acte de procédure criminelle, émané du juge compétent, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive, délivrés en original ou en expédition authentique.

Elle sera également accordée sur la production du mandat d'arrêt ou de tout autre acte ayant la même force, décerné par l'autorité étrangère compétente, pourvu que ces actes renferment l'indication précise du fait pour lequel ils sont délivrés et qu'ils soient rendus exécutoires par la chambre du conseil du tribunal de première instance du lieu de la résidence de l'étranger en Belgique ou du lieu où il pourra être trouvé.

Aussitôt que l'étranger aura été écroué en exécution de l'un des actes ci-dessus mentionnés, qui lui sera dûment signifié, le gouvernement prendra l'avis de la chambre des mises en accusation de la cour d'appel dans le ressort de laquelle l'étranger aura été arrêté.

L'audience sera publique, à moins, que l'étranger ne réclame le huis-clos.

Le ministère public et l'étranger seront entendus. Celui-ci pourra se faire assister d'un conseil.

Dans la quinzaine, à dater de la réception des pièces, elles seront renvoyées, avec l'avis motivé, au ministre de la justice.

Art. 4. L'extradition par voie de transit sur le territoire belge pourra néanmoins être accordée sans avoir pris l'avis de la chambre des mises en accusation, sur la simple production, en original ou en expédition authentique, d'un des actes de procédure mentionnés en l'article précédent, lorsqu'elle aura été requise au profit d'un Etat étranger lié avec la Belgique par un traité comprenant l'infraction qui donne lieu à la demande d'éxtradition, et lors-

---

4. Loi du 3 juillet 1893 portant répression des crimes et délits de traite, en exécution de l'Acte général de la conférence de Bruxelles, a. 11.

qu'elle ne sera pas interdite par l'article 6 de la loi du 1er octobre 1833 et l'article 7 de la présente loi.

Art. 5. En cas d'urgence, l'étranger pourra être arrêté provisoirement en Belgique, pour l'un des faits mentionnés à l'article 1er, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par le juge d'instruction du lieu de sa résidence ou du lieu où il pourra être trouvé, et motivé sur un avis officiel donné aux autorités belges par les autorités du pays où l'étranger aura été condamné ou poursuivi.

Toutefois, dans ce cas, il sera mis en liberté si, dans le délai de trois semaines à dater de son arrestation, il ne reçoit communication du mandat d'arrêt décerné par l'autorité étrangère compétente[5].

Ce délai pourra être porté à trois mois si le pays qui requiert l'extradition est hors d'Europe.

Après l'ordonnance de l'arrestation, le juge d'instruction est autorisé à procéder suivant les règles prescrites par les articles 87 à 90 du Code d'instruction criminelle.

L'étranger pourra réclamer la liberté provisoire dans les cas où un Belge jouit de cette faculté et sous les mêmes conditions. La demande sera soumise à la chambre du conseil.

La chambre du conseil décidera également, après avoir entendu l'étranger, s'il y a lieu ou non de transmettre, en tout ou en partie, les papiers et autres objets saisis, au gouvernement étranger qui demande l'extradition. Elle ordonnera la restitution des papiers et autres objets qui ne se rattachent pas directement au fait imputé au prévenu, et statuera, le cas échéant, sur la réclamation des tiers détenteurs ou autres ayants droit.

Art. 5 bis. Lorsque l'étranger réclamé se trouve sur un navire belge qui a quitté les eaux territoriales, le juge d'instruction de l'arrondissement dans lequel se trouve le port de départ pourra décerner le mandat d'arrêt provisoire prévu dans le § 1er de l'article précédent et prendre, avec l'autorisation du ministre de la justice, les mesures nécessaires pour que l'existence de ce mandat soit portée à la connaissance du capitaine, soit directement, soit par l'intermédiaire d'un consul.

Dès la réception de cet avis, l'individu réclamé restera détenu à bord, jusqu' au retour du navire ou jusqu' à la rencontre d'un autre bâtiment belge qui le recueillera dans les mêmes conditions, sans préjudice de la faculté inscrite dans l'art. 47 de la loi du 21 juin 1849.

Mention sera faite du tout sur le livre du bord.

Le délai prescrit par le § 2 de l'art. 5 précité prendra cours, en ce cas, au moment où l'étranger aura été écroué dans l'une des prisons du royaume[6].

Art. 6. Les traités conclus en vertu de la présente loi seront insérés au

5. Loi du 28 juin 1889 apportant des modifications à la loi sur les extraditions, a. 1.

6. Loi du 28 juin 1889 apportant des modifications à la loi sur les extraditions, a. 2.

Moniteur; ils ne pourront être mis à exécution que dix jours après la date que porte ce journal.

Art. 7. L'extradition ne peut avoir lieu si, depuis le fait imputé, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'aprés les lois de la Belgique.

Art. 8. Les articles 2 et 3 de la loi du 30 décembre 1836 sur la répression des crimes et des délits commis par des Belges à l'étranger sont applicables aux infractions prévues par l'article 1er de la présente loi.

Art. 9. Ils sont également applicables aux infractions en matière forestière, rurale et de pêche.

Art. 10. L'étranger qui, après avoir commis hors du territoire du royaume, l'une des infractions prévues par l'article 1er de la loi du 30 décembre 1836 et par les articles 1er et 9 de la présente loi, acquerra ou recouvrera la qualité de Belge, pourra, s'il se trouve en Belgique, y être poursuivi, jugé et puni conformément aux lois du royaume, dans les limites déterminées par ladite loi du 30 décembre 1836.

Art. 11. Les commissions rogatoires émanées de l'autorité compétente étrangère et tendant à faire opérer soit une visite domiciliaire, soit la saisie du corps du délit ou de pièces à conviction, ne pourront être exécutées en Belgique que pour l'un des faits énumerés à l'article 1er de la présente loi.

Hors le cas prévu par l'article 5, elles seront préalablement rendues exécutoires par la chambre du conseil du tribunal de première instance du lieu où les perquisitions et les saisies doivent être opérées.

La chambre du conseil décidera également s'il y a lieu ou non de transmettre, en tout ou en partie, les papiers et autres objets saisis au gouvernement requérant.

Elle ordonnera la restitution des papiers ou autres objets qui ne se rattachent pas directement au fait imputé au prévenu et statuera, le cas échéant, sur la réclamation des tiers détenteurs ou autres ayants droit.

Art. 12. La loi du 5 avril 1868, celle du 1er juin 1870, ainsi que les dispositions de la loi du 1er octobre 1833, à l'exception de l'article 6, sont abrogées.

Les mots »conformément aux lois du 5 avril 1868 et du 1er juin 1870« sont supprimés dans l'article 1er de la loi du 17 juillet 1871, relative aux étrangers.

Promulguons etc.

T. de Lantsheere.

5. Loi contenant le titre préliminaire du Code de procédure pénale. 17 avril 1878.

Léopold II etc.

Chapitre II.

De l'exercice de l'action publique à raison des crimes ou des délits commis hors du territoire du royaume.

Art. 6. Pourra être poursuivi en Belgique tout Belge qui, hors du territoire du royaume, se sera rendu coupable:

1. D'un crime contre la sûreté de l'Etat;

2. D'un crime ou d'un délit contre la foi publique prévu par les chapitres I, II et III du titre III du livre II du Code pénal, si le crime ou le délit a pour objet des monnaies ayant cours légal en Belgique ou des

effets, papiers, sceaux, timbres, marques ou poinçons de l'Etat ou des administrations ou établissements publics belges;

3. D'un crime ou d'un délit contre la foi publique prévu par les mêmes dispositions, si le crime ou le délit a pour objet des monnaies n'ayant pas cours légal en Belgique, des effets, papiers, sceaux, timbres, marques ou poinçons d'un pays étranger.

La poursuite, dans ce dernier cas, ne pourra avoir lieu que sur l'avis officiel donné à l'autorité belge par l'autorité étrangère.

Art. 7. Tout Belge qui, hors du territoire du royaume, se sera rendu coupable d'un crime ou d'un délit contre un Belge, pourra être poursuivi en Belgique.

Art. 8. Lorsqu'un Belge aura commis, hors du territoire du royaume, contre un étranger, soit un crime ou un délit prévu par la loi d'extradition, soit un des délits prévus par les articles 426 § 1er, 427, 428, 429 et 430 du Code pénal, il pourra être poursuivi en Belgique, sur la plainte de l'étranger offensé ou de sa famille, ou sur un avis officiel donné à l'autorité belge par l'autorité du pays où l'infraction a été commise.

Art. 9. Tout Belge qui se sera rendu coupable d'une infraction en matière forestière, rurale, de pêche ou de chasse sur le territoire d'un Etat limitrophe, pourra, si cet Etat admet la réciprocité, être poursuivi en Belgique, sur la plainte de la partie lésée ou sur un avis officiel donné à l'autorité belge, par l'autorité du pays où l'infraction a été commise.

Art. 10. Pourra être poursuivi en Belgique l'étranger qui aura commis hors du territoire du royaume:

Un crime contre la sûreté de l'Etat;

Un crime ou un délit contre la foi publique prévu par les chapitres I, II et III du titre III du livre II du Code pénal, si ce crime ou ce délit a pour objet des monnaies ayant cours légal en Belgique, ou des effets, papiers, sceaux, timbres, marques ou poinçons nationaux.

Art. 11. L'étranger coauteur ou complice d'un crime commis hors du territoire du royaume, par un Belge, pourra être poursuivi en Belgique, conjointement avec le Belge inculpé, ou après la condamnation de celui-ci.

Art. 12. Sauf les cas prévus aux nos 1 et 2 de l'article 6 et à l'article 10, la poursuite des infractions dont il s'agit dans le présent chapitre n'aura lieu que si l'inculpé est trouvé en Belgique.

Art. 13. Les dispositions précédentes ne seront pas applicables lorsque l'inculpé, jugé en pays étranger du chef de la même infraction aura été acquitté.

Il en sera de même lorsque, après y avoir été condamné, il aura subi ou prescrit sa peine, ou qu'il aura été gracié.

Toute détention subie à l'étranger par suite de l'infraction qui donne lieu à la condamnation en Belgique, sera imputée sur la durée des peines emportant privation de la liberté.

Art. 14. Dans tous les cas prévus par le présent chapitre, l'inculpé sera poursuivi et jugé d'après les dispositions des lois belges.

6. Loi concernant les étrangers. 6 février 1885.

Léopold II. etc.

Les chambres ont adopté et nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1. L'étranger résidant en Belgique qui par sa conduite compromet

la tranquillité publique, ou celui qui est poursuivi ou qui a été condamné à l'étranger pour les crimes ou délits qui donnent lieu à l'extradition, peut être contraint par le gouvernement de s'éloigner d'un certain lieu, d'habiter dans un lieu déterminé, ou même de sortir du royaume.

L'arrêté royal enjoignant á un étranger de sortir du royaume parce qu'il compromet la tranquillité publique sera délibére en conseil des ministres.

Art. 2. Les dispositions de l'article précédent ne pourront être appliquées aux étrangers qui se trouvent dans un des cas suivants, pourvu que la nation à laquelle ils apparatiennent soit en paix avec la Belgique:

1. à l'étranger autorisé à établir son domicile dans le royaume;
2. à l'étranger marié avec une femme belge dont il a un ou plusieurs enfants nés en Belgique pendant sa résidence dans le pays;
3. à l'étranger décoré de la croix de Fer;
4. à l'étranger qui, marié avec une femme belge, a fixé sa résidence en Belgique depuis plus de cinq ans et a continué à y résider d'une manière permanente;
5. à l'individu né en Belgique d'un étranger et qui y réside, lorsqu'il se trouve dans le délai d'option prévu par l'article 9 du code civil.

Art. 3. L'arrêté royal, porté en vertu de l'article 1, sera signifié par huissier à l'étranger qu'il concerne.

Il sera accordé à l'étranger un délai qui devra être d'un jour franc au moins.

Art. 4. L'étranger qui aura reçu l'injonction de sortir du royaume sera tenu de désigner la frontière par laquelle il sortira; il recevra une feuille de route réglant l'itinéraire de son voyage et la durée de son séjour dans chaque lieu où il doit passer. En cas de contravention à l'une ou à l'autre de ces dispositions, il sera conduit hors du royaume par la force publique.

Art. 5. Le gouvernement pourra enjoindre de sortir du territoire du royaume à l'étranger qui quittera la résidence qui lui aura été désignée.

Art. 6. Si l'étranger auquel il aura été enjoint de sortir du royaume rentre sur le territoire, il pourra être poursuivi, et il sera condamné, pour ce fait, à un emprisonnement de quinze jours à six mois, et, à l'expiration de sa peine, il sera conduit à la frontière.

Art. 7. Il sera rendu compte annuellement aux chambres de l'exécution de la présente loi.

Art. 8. La présente loi ne sera obligatoire que jusqu' au 1er février 1888, à moins qu'elle ne soit renouvelée.

Art. 9. Les arrêtés d'expulsion pris en vertu de lois antérieures sont maintenus.

Art. 10. La présente loi sera obligatoire le lendemain de sa publication.

Promulguons, etc.

J. Devolder.

II. Niederlande.

1. Wet van den 13den Augustus 1849, tot regeling der toelating en uitzetting van vreemdelingen.

Wij Willem III. etc.

Alsoo Wij in overweging genomen hebben, dat, volgens art. 3 der Grondwet, de toelating en uitzetting van vreemdelingen, en de algemeene voor-

waarden, op welke, ten anzien van hunne uitlevering, verdragen met vreemde mogendheden kunnen worden gesloten, behooren geregeld te worden bij de wet;

Zoo is het, dat Wij, den Raad van State gehoord en med gemeen overleg der Staten-Generaal, hebben goedgevonden en verstaan, gelijk Wij goedvinden en verstaan bij deze:

— — —

Art. 16. Vreemdelingen kunnen, ter zake van desertie, aan buitenlandsche regeringen worden uitgeleverd uit krachte von bijzondere verdragen, onder belofte van wederkeerigheid en met inachtneming der bepalingen onder litt. c en d van het volgende artikel voorkomende.

Art. 17. Ten aanzien van de uitlevering van vreemdelingen wegens andere misdrijven worden na de uitvaardiging dezer wet geene nieuwe verdragen gesloten of bestaande hernieuwd, dan onder inachtneming der navolgende algemeene voorwaarden:

op aanzoek van buitenlandsche regeringen kunnen uitgeleverd worden vreemdelingen, door den regter daar te lande veroordeeld of in staat van beschuldiging gesteld, of tegen wie door den regter regtsingang, met bevel van gevangenneming is verleend, ter zake van een of meer der na te melden misdrijven buiten 'slands gepleegd:

1. moord, vergiftiging, vadermoord, kindermoord, manslag, verkrachting;
2. brandstichting;
3. valschheid in geschriften, daaronder begrepen het namaken van bankbiljetten, muntpapier en openbare schuldbrieven;
4. muntvervalsching, muntschennis, het des bewust in omloop brengen van valsche munt;
5. valsche getuigenis;
6. diefstal met verzwarende omstandigheden, opligting, knevelarij, omkooping van openbare ambtenaren, verduistering of ontvreemding door ambtenaren met ontvangsten of bewaring belast;
7. bedriegelijke bankbreuk.

Geene uitlevering wordt toegestaan:

a. dan op vertoon van een behoorlijk geantentiseerd afschrift van het vonnis van veroordeeling of in staat van beschuldigingstelling, of van den regtsingang met bevel van gevangenneming.

b. wanneer de vreemdeling wegens het buiten 'slands gepleegde misdrijf in Nederland reeds straf ondergaat of ondergaan heeft, en sulks onverschillig of hier te lande op het misdrijf al dan niet eene ligtere straf gesteld zij, dan bij de wetten van het land, welks regering de uitlevering vraagt.

c. wegens misdrijven, waarvan de vervolging of de opgelegde straf naar de Neederlandsche wetgeving is verjaard.

d. indien zij ten gevolge zoude hebben de onttrekking aan eene aangevangene vervolging wegens overtreding der Nederlandsche strafwetten, of aan eene voor de aanvrage tot uitlevering uitgesprokene veroordeeling onder bedwang van gijzeling.

Art. 18. Vreemdelingen, krachtens de verdragen, in het voorgaande artikel bedoeld, opgeeischt, kunnen voorloopig in hechtenis gesteld en de op en bij hen zijnde goederen in beslag genomen worden.

Binnen drie maal vier en twintig uren wordt van de inhechtenisneming

kennis gegeven aan het openbaar ministerie van de regtbank, binnen welker regtsgebied zij heeft plaats gehad.

Het openbaar ministerie requireert binnen acht dagen na de inhechtenisneming, en, zoo deze geen plaats heeft gehad, binnen acht dagen na daartoe te zijn aangeschreven, dat de opgeeischte persoon in raadkamer worde gehoord en de regtbank haar advies binnen eene maand over het al of niet toestaan der gevraagde uitlevering uitbrenge.

De regtbank beslist alsdan tevens welke der in beslag genomen goederen aan den opgeeischten persoon zullen worden teruggeven of als stukken van overtuiging kunnen worden uitgeleverd.

Het advies en de beslissing worden, met de tot de zaak behoorende stukken, aan den minister van justitie opgezonden.

Het staat den opgeeischte persoon vrij, gedurende den tijd van veertien dagen, te rekenen van den dag waarop hij in de raadkamer is gehoord, van de bevoegdheid gebruik te maken bij art. 20 verleend.

Nadat de bovengemelde formaliteiten zijn nagekomen, de termijn van veertien dagen, bij het voorgaand lid gesteld, verstreken is, of de hooge raad, overeenkomstig art. 20 uitspraak gedaan heeft, wordt de uitlevering gelast of geweigerd.

In het laatste geval wordt de opgeeischte, wanneer hij voorloopig in hechtenis is gesteld, onmiddelijk ontslagen, ten ware hij uit anderen hoofde behoort in hechtenis te blijven.

— — —

Lasten en bevelen etc.

2. Wet van den 6den April 1875, tot regeling der algemeene voorwaarden, op welke, ten aanzien van de uitlevering van vreemdelingen, verdragen met vreemde Mogendheden kunnen worden gesloten [7].

Wij Willem III. etc.

Alzoo Wij in overweging genomen hebben, dat het wenschelijk is, tot uitvoering van art. 8 der Grondwet, met intrekking van de bepalingen omrent de uitlevering in de wet van 13 Augustus 1849, (Staatsblad nr. 39), nader to regelen de algemeene voorwaarden, op welke, ten aanzien van de uitlevering van vreemdelingen, verdragen met vreemde Mogendheden kunnen worden gesloten;

Zoo is het, dat Wij, den Raad van State gehoord en met gemeen overleg der Staten-Generaal, hebben goedgevonden en verstaan, gelijk Wij goedvinden en verstaan bij deze:

Art. 1. De artikelen 16, 17 en 18 der wet van 13 Augustus 1849 worden ingetrokken.

Ten aanzien van de uitlevering van vreemdelingen worden geene nieuwe verdragen gesloten of bestaande vernieuwd, dan met inachtneming van de bepalingen dezer wet.

7. Die Abänderungen, welche das am 15. April 1886 ergangene Einführungsgesetz zum StGB. von 1881 an A. 2. 6. 7. 10 und welche das Gesetz über die niederländische Staatsangehörigkeit vom 12. Dezember 1892 an A. 22 vorgenommen hat, sind eingeschaltet. A. 2 ist in der neuen Fassung abgedruckt. In A. 6. 7. 10. 22 sind die Abänderungen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht.

Art. 2. Vreemdelingen worden niet uitgelevered dan wegens de volgende misdrijven, buiten het Rijk gepleegd:

1a. aanslag, ondernomen met hed oogmerk om den koning, de regerende konigin, den Regent of een ander hooft van een bevrienden Staat van het leven of de vrijheid te berooven of tot regeren ongeschikt te maken;

1b. aanslag op het leven of de vrijheid van de nietregerende Vorstin, van den Troonopvolger of van een lid van het Vorstelijk Huis;

2. doodslag of moord, kinderdoodslag of kindermoord;

3. bedreigingen strafbaar gesteld bij het tweede lid van art. 285 van het Wetboek van Strafrecht;

4. het opzettelijk veroorzaken van de afdrijving of den dood der vrucht van eene vrouw door haar zelve of door anderen;

5. mishandeling die zwaar lighamelijk letsel of den dood ten gevolge heeft, mishandeling met voorbedachten rade of zware mishandeling;

6. verkrachting of een der misdrijven tegen de zeden strafbaar gesteld bij de artt. 243 tot en met 247 van het Wetboek van Strafrecht;

7. koppelarij;

8. dubbel huwelijk;

9. opligting of wegvoering, verberging, wegmaking of onderschuiving van een kind;

10. opligting of wegvoering van een minderjarige;

11. het namaken of vervalschen, met het in art. 208 van het Wetboek van Strafrecht omschreven oogmerk, van muntspeciën of muntpapier of het opzettelijk in omloop brengen van valsche of vervalschde muntspeciën of muntpapier;

12. valschheid in zegels en merken strafbaar gesteld bij de artt. 216 en 217 van het Wetboek van Strafrecht;

13. valschheid in geschriften, strafbaar gesteld bij de artt. 225 tot en met 227 van het Wetboek van Strafrecht, benevens het in voorraad hebben of invoeren van billetten eener krachtens wettige verordeningen van den Staat opgerigte circulatiebank, waarvan de valschheid of vervalsching den dader toen hij ze ontving bekend was, met het oogmerk om ze als echt en onvervalschd uit te geven;

14. meineed;

15. omkooping van ambtenaeren strafbaar gesteld bij de artt. 178, 363 en 364 van het Wetboek van Strafrecht, knevelarij, verduistering door ambtenaaren of daarmede gelijk gestelden;

16. brandstichting in de in art. 157 en art. 328 van het Wetboek van Strafrecht strafbaar gestelde gevallen;

17. opzettelijke en wederregtelijke vernieling van een gebouw strafbaar gesteld bij art. 352 van het Wetboek van Strafrecht of van een gebouw of getimmerte in de in art. 170 van voormeld Wetboek strafbaar gestelde gevallen;

18. openlijk geweld met vereenigde krachten tegen personen of goederen, omschreven in art. 141 van het Wetboek van Strafrecht;

19. het in de in art. 168 van het Wetboek van Strafrecht bedoelde gevallen opzettelijk en wederregtelijk doen zinken of stranden, vernielen, onbruikbaar maken of beschadigen van vaartuigen;

20. muiterij en verzet van passagiers tegen den schipper, en van mindere schepelingen jegens hunne meerderen in rang;
21. het opzettelijk doen ontstaan van gevaar voor een spoortrein;
22. diefstal;
23. opligting;
24. misbruik van eene handteekening in blanco;
25. verduistering;
26. bedriegelijke bankbreuk.

Art. 3. De uitlevering kan geschieden niet alleen wegens het begaan van het misdrijf, maar ook wegens poging daartoe of medepligtigheid daaraan, voor zoover die poging of die medepligtigheid ook hier te lande strafbaar is.

Art. 4. Geene uitlevering wordt toegestaan zoolang de vreemdeling wegens het buiten het Rijk gepleegde misdrijf hier te lande wordt vervolgd, of wanneer hij deswege hier te lande heeft teregt gestaan en hetzij veroordeeld, hetzij van regtsvervolging ontslagen of vrijgesproken is.

Art. 5. Geene uitlevering wordt toegestaan wegens misdrijven, waarvan de vervolging of de opgelegde straf vóór de aanhouding hier te lande, of, zoo er nog geene aanhouding heeft plaats gehad, vóór de oproeping om door de regtbank te worden gehoord, naar de Nederlandsche wetgeving is verjaard.

Art. 6. Indien de vreemdeling wegens een ander strafbaar feit dan dat waarvoor zijne uitlevering wordt aangevraagd hier te lande vervolgd wordt of straf ondergaad, kan de uitlevering niet worden toegestaan dan na den afloop der hier te lande ingestelde vervolging en nadat hij de hem opgelegde straf zal hebben ondergaan, of hem daarvan gratie zal zijn verleend.

Deze bepaling belet niet dat de vreemdeling tijdelijk worde uitgeleverd, ten einde in den vreemden Staat teregt te staan, onder voorwaarde dat hij na afloop van het onderzoek worde teruggevoerd.

Art. 7. Geene uitlevering wordt toegestaan dan onder voorwaarde dat de uitgeleverde niet zal mogen worden vervolgd of gestraft voor eenig in het verdrag niet genoemd strafbaar feit vóór zijne uitlevering gepleegd, dan nadat hij, na zijne uitlevering, eene maand de vrijheid heeft gehad om het land weder te verlaten.

Art. 8. De uitlevering wordt aangevraagd langs diplomatieken weg.

Zij wordt niet toegestaan dan na advies van de regtbank, onder welker regtsgebied de opgeëischte persoon is aangehouden of zich bevindt.

De regtbank beslist bij haar advies welke der in beslag genomen goederen in geval van uitlevering aan den opgeeischten persoon zullen worden teruggegeven, welke, als stukken van overtuiging, zullen worden afgegeven.

Art. 9. In afwachting van de aanvrage langs diplomatieken weg kan de vreemdeling, wiens uitlevering kan worden aangevraagd, op last van een officier of hulp-officier van justitie voorloopig worden aangehouden op aanvrage van de magt, in den vreemden Staat tot voorloopige aanhouding bevoegd en als zoodanig in het verdrag aangwezen.

De op en bij hem zijnde goederen kunnen in beslag genomen worden.

Geschiedt de aanhouding op last van een hulp-officier van justitie, dan stelt deze den aangehoudene onverwijld ter beschikking van den officier.

Art. 10. De officier kan, na den aangehoudene te hebben gehoord, een

bevel van voorloopige aanhouding tegen hem uitvaardigen, dat aan den aangehoudene binnen tweemaal vier en twintig uren wordt beteekend.

De officier beveelt de onmiddellijke invrijheidstelling van den aangehoudene, ten ware hij uit anderen hoofde behoort in verzekerde bewaring te blijven, en de teruggave van de in beslag genomen goederen, ten ware er uit anderen hoofde redenen van terughouding bestaan, een en ander indien hem geene aanvrage tot uitlevering, met de daarbij noodige bescheiden, is medegedeeld binnen een termijn, bij het verdrag te bepalen, en van niet langer dan:

1. twintig dagen na de dagteekening van het bevel van aanhouding, indien de aanvrage tot aanhouding namens eene Europesche Regering is gedaan;

2. drie maanden na die dagteekening, indien zij namens eene niet-Europesche Regering is gedaan.

Geschiedt de aanvrage tot uitlevering binnen den gestelden termijn, dan wordt verder gehandeld overeenkomstig het bepaalde bij de artt. 13 tot en met 18.

Art. 11. Bij de aanvrage tot uitlevering door de vreemde Regering gedaan, moet, in het oorspronkelijke of in gewaarmerkt afschrift, worden overgelegd hetzij het vonnis van veroordeeling, hetzij het vonnis van in staat van beschuldiging stelling of van regtsingang met bevel van gevangenneming, hetzij eene daarmede gelijk te stellen akte, in den vreemden Staat gebruikelijk, en als zoodanig in het verdrag aangewezen.

Art. 12. Vreemdelingen, wier uitlevering krachtens verdrag wordt aangevraagd, kunnen, voor zoover dit niet reeds geschied is, worden aangehouden.

Het bevel van aanhouding moet hun binnen twee maal vier en twintig uren worden beteekend.

De op en bij hen zijnde goederen kunnen worden in beslag genomen.

Binnen vier en twintig uren na de aanhouding wordt daarvan kennis gegeven aan den officier van justitie bij de regtbank, binnen welker regtsgebied zij heeft plaats gehad.

Art. 13. De officier requireert binnen drie dagen na de aanhouding en, zoo deze geen plaats heeft gehad of reeds vóór de aanvrage is geschied, binnen drie dagen na daartoe te zijn aangeschreven, dat de opgeëischte persoon door de regtbank worde gehoord, en dat deze haar advies uitbrenge over het al of niet toestaan der gevraagde uitlevering.

Art. 14. Het verhoor geschiedt in het openbaar, tenzij de opgeëischte persoon de behandeling der zaak met gesloten deuren verlange, of wel de regtbank, om gewigtige redenen, bij het proces-verbaal der zitting te vermelden, bevele, dat het geheel of gedeeltelijk met gesloten deuren zal plaats hebben.

Het verhoor heeft plaats in tegenwoordigheit van het openbaar ministerie.

De opgeëischte persoon is bevoegd zich door een raadsman te doen bijstaan. Als raadsman kan gekozen worden ieder, die bevoegd is voor den strafregter tot verdediging van beklaagden op te treden.

Art. 15. Binnen veertien dagen na het verhoor zendt de regtbank haar advies en hare beslissing, in art. 8 bedoeld, met de tot de zaak behoorende stukken aan Onzen Minister van Justitie.

Art. 16. De voorloopig aangehouden of opgeëischte persoon, die beweren mogt dat hij Nederlander en deze wet op dien grond niet op hem van toepassing is, kan dit beweren, mits niet later dan op den veertienden dag na

zijn verhoor door de regtbank, bij verzoekschrift aan de beslissing van den Hoogen Raad onderwerpen.

Hij wordt zoo spoedig mogelijk na zijne aanhouding door den officier van justitie bekend gemaakt met en bij zijn verhoor voor de regtbank herinnerd aan die bevoegdheid, onder mededeeling dat hij zich daaromtrent met een raadsman kan verstaan.

De griffier van den Hoogen Raad geeft onmiddellijk kennis aan Onzen Minister van Justitie, dat het verzoekschrift is ingediend.

Art. 17. De Hooge Raad doet uitspraak na den prokureur-generaal te hebben gehoord.

Beslist de Hooge Raad dat de verzoeker Nederlander is, dan beveelt de Raad, indien hij aangehouden is, zijne onmiddellijke invrijheidstelling, ten ware hij uit anderen hoofde behoort in hechtenis te blijven.

De prokureur-generaal bij den Hoogen Raad geeft onmiddellijk kennis aan Onzen Minister van Justitie van de gevallen uitspraak.

Is daarbij beslist dat de verzoeker Nederlander is, dan worden de in beslag genomen goederen teruggegeven, ten ware er uit anderen hoofde redenen van terughouding bestaan, en vervalt de procedure bij de regtbank, indien die reeds aangevangen en nog niet geëindigd is.

Art. 18. Is vóór of op den dag in art. 16 bepaald de beslissing van den Hoogen Raad nied ingeroepen of is door dezen beslist dat de opgeëischte persoon geen Nederlander is, dan wordt, nadat het advies der regtbank is ontvangen, door Onzen Minister de uitlevering gelast of geweigerd.

In geval van weigering wordt de opgeëischte, indien hij aangehouden is onmiddellijk ontslagen, ten ware hij uit anderen hoofde behoort in hechtenis te blijven, en worden hem de in beslag genomen goederen teruggegeven, ten ware er uit anderen hoofde redenen van terughouding bestaan.

Art. 19. Is de opgeëischte persoon niet aangehouden en, na behoorlijk te zijn opgeroepen om door de regtbank te worden gehoord, niet verschenen, dan gaan de termijnen, in artt. 15 en 16 genoemd, in met den dag waarop het verhoor door de regtbank is bepaald.

Art. 20. De Regering kan vergunnen, dat een vreemdeling, wiens uitlevering door eene vreemde Mogendheid aan eene andere vreemde Mogendheid is toegestaan, over het Nederlandsch grondgebied, onder medegeleide van Nederlandsche beambten, worde vervoerd, mits met de Mogendheid, aan welke de uitlevering geschiedt, door Nederland een uitleveringsverdrag zij gesloten en het misdrijf, waarvoor uitlevering toegestaan is, in dat verdrag vermeld zij.

Art. 21. Vreemdelingen, die hier te lande in voorloopige hechtenis zijn of straf ondergaan, kunnen ter confrontatie of tot het afleggen van verklaringen in strafgedingen, die in eenen vreemden Staat aanhangig zijn, op last der Regering tijdelijk worden overgezonden.

Indien die vreemdelingen hier te lande straf ondergaan, zal hun straftijd geacht worden niet te zijn afgebroken door die tijdelijke overzending.

Art. 22. Als Nederlanders beschouwt deze wet hen, die het zijn volgens de wet op het Nederlanderschap en het ingezetenschap, alsmede hen, die in de Nederlandsche koloniën of bezittingen in andere werelddeelen uit aldaar gevestigde ouders zijn geboren.

De krachtens art. 8 van dat wetboek met Nederlanders gelijk gestelden worden, voor de toepassing dezer wet, als vreemdelingen beschouwd.

Art. 23. Alle akten en stukken, ten gevolge dezer wet op te maken, zijn vrij van zegel en registratie en worden kosteloos afgegeven.

Art. 24. Deze wet is niet van toepassing op het aanhouden, het aan boord terug brengen of het ter beschikking van de consulaire ambtenaren stellen van gedeserteerde matrozen.

Lasten en bevelen etc.

III. Luxemburg.

1. Königlich-großherzogliche Verordnung vom 31. Dezember 1841 in Betreff der Auslieferung fremder Verbrecher.

Wir Wilhelm II. 2c., 2c., 2c.

haben gutgefunden zu verordnen und verordnen wie folgt:

Art. I. Die Regierung kann an auswärtige Staaten, unterm Vorbehalt der Gegenseitigkeit, jeden Fremden ausliefern, welcher durch die Gerichte dieser Staaten, wegen eines der hierunter genannten und auf deren Gebiete begangenen Verbrechen in Anklagestand versetzt oder verurteilt worden ist:

1. Assassinat, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindermord, einfacher Mord, Notzucht;
2. Mordbrennerei;
3. Schriftfälschung, einschließlich der Fälschung von Banknoten und Staatspapieren;
4. Falschmünzerei;
5. Falsch Zeugnis;
6. Diebstahl, Betrug, Bestechung, Unterschlagung, sofern dieselben von Personen öffentlicher Qualität als solchen begangen wird.
7. Betrügerischer Bankerott.

Art. II. Die Auslieferung darf nur geschehen, nachdem der die Verurteilung oder die Versetzung in den Anklagestand enthaltende Akt, ausgestellt durch die kompetente Behörde, im Original oder in authentischer Ausfertigung mitgeteilt und das Gutachten der Anklagekammer des obersten Gerichtshofes eingeholt worden ist.

Das öffentliche Ministerium und der betreffende Ausländer sind in versammelter Beratungskammer zu hören. Innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Empfangs dieser Urkunde an, sind dieselben mit einem motivierten Gutachten dem Gouverneur einzusenden.

Die Auslieferung wird, wenn es thunlich ist, durch einen Kgl.-Großherzogl. Beschluß ausgesprochen.

Art. III. Der Fremde kann im Großherzogtum vorläufig, auf Vorzeigung eines von der ausländischen zuständigen Behörde, in Folge eines der im ersten Artikel erwähnten Verbrechen ausgegangenen und durch die Beratungskammer des Bezirksgerichts des Wohnorts, oder des Ortes, wo das Individuum gefunden wird, exekutorisch erklärten Verhaftungsbefehles, verhaftet werden.

Nach der Verhaftungsordonnanz ist der Instruktionsrichter ermächtigt, in Gemäßheit der Vorschriften der Artikel 87 und 90 der Kriminalprozeßordnung zu verfahren.

Der Fremde kann seine vorläufige Freilassung begehren in dem Falle, wo einem Luxemburger dieses Recht zusteht und unter denselben Bedingungen. Das Gesuch ist der Beratungskammer vorzulegen.

Der Beratungskammer steht zugleich, nach Anhörung des Fremden, die Entscheidung darüber zu, ob die gänzliche oder teilweise Auslieferung der Papiere und anderer in Beschlag genommener Gegenstände an die dieselbe begehrende auswärtige Regierung geschehen soll oder nicht. Sie hat die Zurückgabe derjenigen Papiere und anderer Gegenstände zu verordnen, welche in keiner unmittelbaren Beziehung zu der angeschuldigten That stehen.

Art. IV. Der vorläufig verhaftete Ausländer soll in Freiheit gesetzt werden, wenn ihm innerhalb 3 Monaten keine Verurteilung oder kein Beschluß, wodurch er in Anklagestand gesetzt ist, notifiziert wird.

Art. V. Die kraft des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Verträge sind in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogtums einzurücken und können nicht eher, als nach 10 Tagen, vom Datum dieser Einrückung, in Ausführung gesetzt werden.

Art. VI. Es soll in diesen Verträgen ausdrücklich verabredet werden, daß der Fremde weder verfolgt noch gestraft werden kann wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen oder mit einem solchen konnexen Vergehens, so wenig, wie wegen eines nicht durch die gegenwärtige Verordnung vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, widrigenfalls jede Auslieferung und jede vorläufige Verhaftung verboten sein soll.

Art. VII. Die Auslieferung kann nicht statthaben, wenn seit der angeschuldigten That, der Verfolgung oder der Verurteilung, Verjährung der Sache oder der Strafe nach den Gesetzen des Großherzogtums eingetreten ist.

Art. VIII. Gegenwärtige Verordnung soll in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogtums eingerückt werden.

2. Gesetz vom 13. März 1870, die Auslieferung von ausländischen Uebelthätern betreffend[8].

Wir Wilhelm III. ꝛc., ꝛc., ꝛc.

Nach Anhörung Unseres Staatsrates; mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten; nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 9. Februar 1870 und derjenigen des Staatsrates vom 25. des nämlichen Monats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht stattfinden wird;

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Regierung kann an die Regierungen auswärtiger Staaten, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, jeden Fremden, der durch die Gerichte dieser nämlichen Staaten wegen einer der hierunter genannten Handlungen angeschuldigt, oder angeklagt, oder verurteilt ist, ausliefern:

1. Assassinat, Art. 296 StGB.; Vergiftung, Art. 301; Elternmord, Art. 299; Mord, Art. 295 und 304, und Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1855; Notzucht, Art. 3 § 1 des Gesetzes vom 25. November 1854;

2. Brandstiftung, Art. 434;

3. Nachahmung oder Fälschung von Staatspapieren oder Banknoten, Gebrauch und Verausgabung von nachgemachten oder gefälschten Effekten und Billets, Art. 139, § 2; Fälschung von öffentlichen und authentischen Schriften, sowie in

8. In der deutschen Fassung.

Handels- oder Bankpapieren, Art. 145, 146, 147; Gebrauch von falschen Aktenstücken, Art. 148; Fälschung in Privatschriften, Art. 150; Gebrauch von falschen Schriften, Art. 151; Fälschung in Pässen, Art. 153, 154; in Marschrouten, Art. 156, 157, 158; in Bescheinigungen, Art. 160, 161 und 162; Gebrauch von angefertigten oder gefälschten Pässen, Marschrouten und Bescheinigungen, Art. 153, 156, 161;

4. Falschmünzerei, Art. 132 bis 138;

5. Falsches Zeugnis, Art. 361 bis 364;

6. Diebstahl, Art. 379 bis 401; Wegnahme und Zerstörung von mit Beschlag belegten Gegenständen, Gesetz vom 25. November 1854; Prellerei, Art. 405; Erpressung, Art. 174; von öffentlichen Depositaren verübte Unterschlagungen, Art. 169 bis 173.

7. Betrüglicher Bankerott, Art. 402 bis 404;

8. Vereinigung von Uebelthätern, Art. 265 bis 268;

9. Androhung gegen Personen eines Attentates, welches Todesstrafe, Zwangsarbeit oder Reklusion nach sich ziehen würde, Art. 305, Art. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1859;

10. Unzeitige Entbindung, Art. 317;

11. Bigamie, Art. 340;

12. Gesetzwidrige Verhaftung und Sequestration von Personen, Art. 341 bis 344:

13. Raub, Verbergung, Civilstands-Unterdrückung, Vertauschung oder Unterschiebung eines Kindes, Art. 345, Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1855:

14. Aussetzung und Verlassung eines Kindes, Art. 352 und 353;

15. Entführung minderjähriger Personen, Art. 354 bis 357;

16. Gewaltthätiger Angriff auf die Schamhaftigkeit, Art. 3 des Gesetzes vom 25. November 1854;

17. Nichtgewaltthätiger Angriff auf die Schamhaftigkeit gegen eine Person oder mittels der Person eines Kindes des einen oder des andern Geschlechtes unter 14 Jahren, oder gegen ein Individuum, welches außer Stande ist seine Einwilligung zu geben oder Widerstand zu leisten, Art. 4 des Gesetzes vom 25. November 1854;

18. Attentat gegen die Sittlichkeit durch gewöhnliche Anreizung, Erleichterung oder Begünstigung zu Ausschweifungen oder zur Sittenverderbnis von Minderjährigen des einen oder des andern Geschlechtes behufs Befriedigung der Leidenschaften Dritter, Art. 5 des Gesetzes vom 25. November 1854;

19. Verwundungen oder Schläge, mit Vorbedacht oder Auflauern verübt, Art. 311 § 2, oder welche eine Unfähigkeit zu persönlicher Arbeit von mehr als zwanzig Tagen verursacht haben, Art. 309 und 310; freiwillig beigebrachte Verwundungen oder Schläge, welche den Tod unabsichtlicher Weise herbeigeführt haben, Gesetz vom 25. November 1854; in Anwendung gebrachte Mittel den Gang der Eisenbahnzüge zu hindern oder eine Entgleisung herbeizuführen, Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 1859;

20. Mißbrauch des Zutrauens, Art. 406 bis 409, und Betrug, Art. 423;

21. Verleitung zu falschem Zeugnis, Art. 365;

22. Falscher Eidschwur, Art. 366;

23. Nachahmung der Staatssiegel, Art. 139 § 1; Nachahmung oder Fälschung von Stempeln, Hämmern, Poinçons oder Marken des Staates, Art. 140 und 142; Gebrauch von nachgemachten Siegeln, von nachgemachten oder gefälschten Stempeln, Hämmern, Poinçons und Marken, Art. 139 § 1, 140, 142, und nachtei-

liger Gebrauch von echten Siegeln, Stempeln, Hämmern, Poinçons und Marken, Art. 141, 143;

24. Bestechung von öffentlichen Beamten, Art. 177 bis 183;

25. Zerstörung von Bauwerken, Art. 437; Beschädigung von Denkmälern, Art. 257; Vernichtung von Registern, Urkunden, Dokumenten und sonstigen Papieren, Art. 439; Plünderung oder Beschädigung von Lebensmitteln, Waaren, Effekten oder Mobiliar-Eigentum, in Gemeinschaft oder in Banden oder mit offener Gewalt verübt, Art. 440, 441, 442; Widersetzlichkeit gegen die Ausführung von öffentlichen Arbeiten, Art. 438;

26. Verwüstung von stehenden Ernten oder Setzlingen, Art. 444; Zerstörung von Bäumen oder Propfreisern, Art. 445 bis 448;

27. Zerstörung von Ackergeräten, Art. 451; Zerstörung oder Vergiftung von Vieh oder sonstigen Tieren, Art. 452 bis 455.

Art. 2. Die Auslieferung wird nur stattfinden nach Mitteilung, im Original oder in authentischer Ausfertigung, entweder des auf schuldig lautenden Urteils, oder der Verordnung der Ratskammer, des Urteils der Anklagekammer oder des vom zuständigen Richter ausgegangenen Kriminal-Prozedur-Aktes, welcher die Verweisung des Beschuldigten oder des Angeklagten vor die repressive Gerichtsbarkeit förmlich anordnet oder von rechtswegen bewirkt, und ferner nach vorläufig eingeholtem Gutachten der Anklagekammer des Obergerichtshofes.

Die Audienz wird öffentlich sein, es sei denn, daß der Fremde verlangt, die Verhandlung möge bei geschlossenen Thüren stattfinden.

Das öffentliche Ministerium und der Fremde werden gehört. Letzterer kann sich einen Rechtsbeistand wählen.

Innerhalb vierzehn Tage nach ihrem Empfange werden die Aktenstücke nebst dem motivierten Gutachten an den General-Direktor der Justiz zurückgesendet. Derselbe entscheidet über das Auslieferungsersuchen in Uebereinstimmung mit einer Beratung der Regierung im Conseil.

Die Auslieferung kann nur auf übereinstimmendes Gutachten der Anklagekammer ausgesprochen werden.

In Betreff der Fremden, welche durch Königlich-Großherzoglichen Beschluß ermächtigt sind, ihren Wohnsitz im Großherzogtum zu nehmen, kann die Auslieferung erst nach Rücknahme jener Ermächtigung ausgesprochen werden.

Art. 3. Es kann jedoch, ohne das Gutachten der Anklagekammer eingeholt zu haben, die Auslieferung transitweise durch das Gebiet des Großherzogtums auf einfache Mitteilung, im Original oder in authentischer Ausfertigung, eines der im vorhergehenden Artikel erwähnten Prozedurstücke stattfinden, wenn dieselbe von einem auswärtigen Staate zu Gunsten eines auswärtigen Staates, welche beide mit dem Großherzogtum Luxemburg durch einen Vertrag verbunden sind, worin die Handlung, auf Grund deren die Auslieferung verlangt wird, enthalten ist, und falls letztere nicht durch Art. 7 und 8 gegenwärtigen Gesetzes untersagt ist.

Art. 4. Es kann der Fremde provisorisch im Großherzogtum wegen einer der im Art. 1 erwähnten Handlungen verhaftet werden, auf Vorbringung eines durch die zuständige fremde Behörde erlassenen und durch die Ratskammer des Bezirksgerichtes des Ortes seines Aufenthaltes oder des Ortes, wo derselbe betroffen werden kann, für exekutorisch erklärten Verhaftsbefehles, und, im Falle der Dringlichkeit, auf Vorbringung eines vom Untersuchungsrichter des Ortes seines Aufenthaltes oder des Ortes, wo derselbe betroffen werden kann, erlassenen Verhafts-

befehles, motiviert durch eine den luxemburgischen Behörden von den Behörden des Gebietes, auf welchem das Verbrechen oder das Vergehen verübt worden ist, erteilte amtliche Benachrichtigung; im Falle eines Verbrechens kann dieser Verhaftsbefehl durch den Staatsanwalt erlassen werden. In diesem Falle jedoch wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, falls in Frist von fünfzehn Tagen von der Verhaftung ab, wenn dieselbe auf Ersuchen der Regierung eines Nachbarstaates stattgefunden, und in Frist eines Monats, wenn es sich um einen entferntern Staat handelt, der Regierung des Großherzogtums der von der zuständigen fremden Behörde erlassene Verhaftsbefehl nicht mitgeteilt worden ist. Nach ergangenem Verhaftsbefehl ist der Untersuchungsrichter befugt, nach Maßgabe der Art. 87 bis 90 der Kriminalprozeßordnnng zu verfahren.

Der Fremde kann verlangen provisorisch in Freiheit gesetzt zu werden in den Fällen, in welchen ein Luxemburger dieses Recht genießt, und unter den nämlichen Bedingungen. Das Gesuch wird der Ratskammer unterbreitet.

Die Ratskammer wird ebenfalls, nach Anhörung des Fremden, entscheiden, ob der auswärtigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt, die mit Beschlag belegten Papiere und sonstigen Gegenstände sämtlich oder nur zum Teil zu überschicken seien oder nicht. Sie wird die Rückgabe derjenigen Papiere und sonstigen Gegenstände, welche keinen unmittelbaren Bezug auf die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung haben, verordnen.

Art. 5. Der provisorisch verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb zweier Monate weder ein auf schuldig lautendes Urteil, noch eine Verordnung der Ratskammer, ein Urteil der Anklagekammer oder ein von der zuständigen Behörde ausgegangener Kriminal-Prozedur-Akt, welcher die Verweisung des Beschuldigten oder des Angeklagten vor die Repressiv-Gerichtsbarkeit förmlich anordnet oder von rechtswegen bewirkt, notifiziert wird.

Art. 6. Die auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge werden ins „Memorial“ eingerückt. Dieselben können erst zehn Tage nach dieser Insertion zur Ausführung gebracht werden.

Art. 7. In diesen Verträgen wird ausdrücklich bestimmt, daß der Fremde weder wegen eines der Auslieferung vorangegangenen politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem solchen Vergehen in Konnexität stehenden Handlung, noch wegen eines der durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen belangt oder bestraft werden darf; wo nicht, bleibt jede Auslieferung, jede provisorische Verhaftung untersagt.

Es werden nicht als politisches Vergehen, oder als mit einem solchen Vergehen in Konnexität stehende Handlung angesehen das Attentat gegen die Person des Oberhauptes einer auswärtigen Regierung, oder dasjenige gegen Mitglieder von dessen Familie, wenn dieses Attentat ein Mord, ein Assassinat oder eine Vergiftung ist.

Art. 8. Die Auslieferung darf nicht stattfinden, wenn seit der zu Last gelegten Handlung, der Verfolgung oder der Verurteilung, nach den Gesetzen des Großherzogtums Verjährung für die That oder die Strafe eingetreten ist.

Art. 9. Die Königl.-Großh. Verordnung vom 31. Dezember 1841 über die Auslieferung fremder Verbrecher ist abgeschafft. Die durch die Regierung auf Grund besagter Verordnung geschlossenen Verträge bleiben jedoch so lange in allen ihren Bestimmungen verbindlich, als sie nicht nach dem Inhalte dieses Gesetzes revidiert worden sind.

Befehlen und verordnen, 2c., 2c.

IV. Großbritannien.

1. The Extradition Act, 1870.

33 & 34 Vict. Chapter 52.

An Act for amending the Law relating to the Extradition of Criminals. (9th August 1870.)

Whereas it is expedient to amend the law relating to the surrender to foreign States of persons accused or convicted of the commission of certain crimes within the jurisdiction of such States, and to the trial of criminals surrendered by foreign States to this country:

Be it enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Preliminary.

1. This Act may be cited as »The Extradition Act, 1870«.

2. Where an arrangement has been made with any foreign State with respect to the surrender to such State of any fugitive criminals, Her Majesty may, by Order in Council, direct that this Act shall apply in the case of such foreign State.

Her Majesty may, by the same or any subsequent Order, limit the operation of the Order, and restrict the same to fugitive criminals who are in or suspected of being in the part of Her Majesty's dominions specified in the Order, and render the operation thereof subject to such conditions, exceptions, and qualifications as may be deemed expedient.

Every such Order shall recite or embody the terms of the arrangement, and shall not remain in force for any longer period than the arrangement.

Every such Order shall be laid before both Houses of Parliament within six weeks after it is made, or, if Parliament be not then sitting, within six weeks after the then next meeting of Parliament, and shall also be published in the London Gazette.

3. The following restrictions shall be observed with respect to the surrender of fugitive criminals: —

1. A fugitive criminal shall not be surrendered if the offence in respect of which his surrender is demanded is one of a political character, or if he prove to the satisfaction of the police magistrate or the court before whom he is brought on habeas corpus, or to the Secretary of State, that the requisition for his surrender has in fact been made with a view to try or punish him for an offence of a political character:

2. A fugitive criminal shall not be surrendered to a foreign State unless provision is made by the law of that State, or by arrangement, that the fugitive criminal shall not, until he has been restored or had an opportunity of returning to Her Majesty's dominions, be detained or tried in that foreign State for any offence committed prior to his surrender other than the extradition crime proved by the facts on which the surrender is grounded:

3. A fugitive criminal who has been accused of some offence within

English jurisdiction not being the offence for which his surrender is asked, or is undergoing sentence under any conviction in the United Kingdom, shall not be surrendered until after he has been discharged, whether by acquittal or on expiration of his sentence or otherwise:

4. A fugitive criminal shall not be surrendered until the expiration of fifteen days from the date of his being committed to prison to await his surrender.

4. An Order in Council for applying this Act in the case of any foreign State shall not be made unless the arrangement —

1. provides for the determination of it by either party to it after the expiration of a notice not exceeding one year; and,

2. is in conformity with the provisions of this Act, and in particular with the restrictions on the surrender of fugitive criminals contained in this Act.

5. When an Order applying this Act in the case of any foreign State has been published in the London Gazette, this Act (after the date specified in the Order, or if no date is specified, after the date of the publication,) shall, so long as the Order remains in force, but subject to the limitations, restrictions, conditions, exceptions, and qualifications, if any, contained in the Order, apply in the case of such foreign State. An Order in Council shall be conclusive evidence that the arrangement therein referred to complies with the requisitions of this Act, and that this Act applies in the case of the foreign State mentioned in the Order, and the validity of such Order shall not be questioned in any legal proceedings whatever.

6. Where this Act applies in the case of any foreign State, every fugitive criminal of that State who is in or suspected of being in any part of Her Majesty's dominions, or that part which is specified in the Order applying this Act (as the case may be), shall be liable to be apprehended and surrendered in manner provided by this Act, whether the crime in respect of which the surrender is sought was committed before or after the date of the Order, and whether there is or is not any concurrent jurisdiction in any court of Her Majesty's dominions over that crime.

7. A requisition for the surrender of a fugitive criminal of any foreign State, who is in or suspected of being in the United Kingdom, shall be made to a Secretary of State by some person recognised by the Secretary of State as a diplomatic representative of that foreign State. A Secretary of State may, by order under his hand and seal, signify to a police magistrate that such requisition has been made, and require him to issue his warrant for the apprehension of the fugitive criminal.

If the Secretary of State is of opinion that the offence is one of a political character, he may, if he think fit, refuse to send any such order, and may also at any time order a fugitive criminal accused or convicted of such offence to be discharged from custody.

8. A warrant for the apprehension of a fugitive criminal, whether accused or convicted of crime, who is in or suspected of being in the United Kingdom, may be issued —

1. by a police magistrate on the receipt of the said order of the Secretary of State, and on such evidence as would in his opinion justify the issue of the warrant if the crime had been committed or the criminal convicted in England; and

2. by a police magistrate or any justice of the peace in any part of the United Kingdom, on such information or complaint and such evidence or after such proceedings as would in the opinion of the person issuing the warrant justify the issue of a warrant if the crime had been committed or the criminal convicted in that part of the United Kingdom in which he exercises jurisdiction.

Any person issuing a warrant under this section without an order from a Secretary of State, shall forthwith send a report of the fact of such issue, together with the evidence and information or complaint, or certified copies thereof, to a Secretary of State, who may if he think fit order the warrant to be cancelled, and the person who has been apprehended on the warrant to be discharged.

A fugitive criminal, when apprehended on a warrant issued without the order of a Secretary of State, shall be brought before some person having power to issue a warrant under this section, who shall by warrant order him to be brought and the prisoner shall accordingly be brought before a police magistrate.

A fugitive criminal apprehended on a warrant issued without the order of Secretary of State shall be discharged by the police magistrate, unless the police magistrate, within such reasonable time as, with reference to the circumstances of the case, he may fix, receives from a Secretary of State an order signifying that a requisition has been made for the surrender of such criminal.

9. When a fugitive criminal is brought before the police magistrate, the police magistrate shall hear the case in the same manner, and have the same jurisdiction and powers, as near as may be, as if the prisoner were brought before him charged with an indictable offence committed in England.

The police magistrate shall receive any evidence which may be tendered to show that the crime of which the prisoner is accused or alleged to have been convicted is an offence of a political character or is not an extradition crime.

10. In the case of a fugitive criminal accused of an extradition crime, if the foreign warrant authorising the arrest of such criminal is duly authenticated, and such evidence is produced as (subject to the provisions of this Act) would, according to the law of England, justify the committal for trial of the prisoner if the crime of which he is accused had been committed in England, the police magistrate shall commit him to prison, . but otherwise shall order him to be discharged.

In the case of a fugitive criminal alleged to have been convicted of an extradition crime, if such evidence is produced as (subject to the provisions of this Act) would, according to the law of England, prove that the prisoner was convicted of such crime, the police magistrate shall commit him to prison, but otherwise shall order him to be discharged.

If he commits such criminal to prison, he shall commit him to the Middlesex House of Detention, or to some other prison in Middlesex, there to await the warrant of a Secretary of State for his surrender, and shall forthwith send to a Secretary of State a certificate of the committal, and such report upon the case as he may think fit.

11. If the police magistrate commits a fugitive criminal to prison, he shall inform such criminal that he will not be surrendered until after the expiration of fifteen days, and that he has a right to apply for a writ of Habeas corpus.

Upon the expiration of the said fifteen days, or, if a writ of Habeas

corpus is issued, after the decision of the court upon the return to the writ, as the case may be, or after such further period as may be allowed in either case by a Secretary of State, it shall be lawful for a Secretary of State, by warrant under his hand and seal, to order the fugitive criminal (if not delivered on the decision of the court) to be surrendered to such person as may in his opinion be duly authorised to receive the fugitive criminal by the foreign State from which the requisition for the surrender proceeded, and such fugitive criminal shall be surrendered accordingly.

It shall be lawful for any person to whom such warrant is directed and for the person so authorised as aforesaid to receive, hold in custody, and convey within the jurisdiction of such foreign State the criminal mentioned in the warrant; and if the criminal escapes out of any custody to which he may be delivered on or in pursuance of such warrant, it shall be lawful to retake him in the same manner as any person accused of any crime against the laws of that part of Her Majesty's dominions to which he escapes may be retaken upon an escape.

12. If the fugitive criminal who has been committed to prison is not surrendered and conveyed out of the United Kingdom within two months after such committal, or, if a writ of Habeas corpus is issued, after the decision of the court upon the return to the writ, is shall be lawful for any judge of one of Her Majesty's Superior Courts at Westminster, upon application made to him by or on behalf of the criminal, and upon proof that reasonable notice of the intention to make such application has been given to a Secretary of State, to order the criminal to be discharged out of custody, unless sufficient cause is shown to the contrary.

13. The warrant of the police magistrate issued in pursuance of this Act may be executed in any part of the United Kingdom in the same manner as if the same had been originally issued or subsequently indorsed by a justice of the peace having jurisdiction in the place where the same is executed.

14. Depositions or statements on oath, taken in a foreign State, and copies of such original depositions or statements, and foreign certificates of or judicial documents stating the fact of conviction, may, if duly authenticated, be received in evidence of proceedings under this Act.

15. Foreign warrants and depositions or statements on oath, and copies thereof, and certificates of or judicial documents stating the fact of a conviction, shall be deemed duly authenticated for the purposes of this Act if authenticated in manner provided for the time being by law or authenticated as follows: —

1. If the warrant purports to be signed by a judge, magistrate, or officer of the foreign State where the same was issued;

2. If the depositions or statements or the copies thereof purport to be certified under the hand of a judge, magistrate, or officer of the foreign State where the same were taken to be the original depositions or statements, or to be true copies thereof, as the case may require; and

3. If the certificate of or judicial document stating the fact of conviction purports to be certified by a judge, magistrate, or officer of the foreign State where the conviction took place; and

if in every case the warrants, depositions, statements, copies, certificates, and

judicial documents (as the case may be) are authenticated by the oath of some witness or by being sealed with the official seal of the Minister of Justice, or some other Minister of State: And all courts of justice, justices, and magistrates shall take judicial notice of such official seal, and shall admit the documents so authenticated by it to be received in evidence without further proof.

Crimes committed at Sea.

16. Where the crime in respect of which the surrender of a fugitive criminal is sought was committed on board any vessel on the high seas which comes into any port of the United Kingdom, the following provisions shall have effect:

1. This Act shall be construed as if any stipendiary magistrate in England or Ireland, and any sheriff substitute in Scotland, were substituted for the police magistrate throughout this Act, except the part relating to the execution of the warrant of the police magistrate:

2. The criminal may be committed to any prison to which the person committing him has power to commit persons accused of the like crime:

3. If the fugitive criminal is apprehended on a warrant issued without the order of a Secretary of State, he shall be brought before the stipendiary magistrate, sheriff, or sheriff substitute who issued the warrant, or who has jurisdiction in the port where the vessel lies, or in the place nearest to that port.

Fugitive Criminals in British Possessions.

17. This Act when applied by Order in Council, shall, unless it is otherwise provided by such Order, extend to every British possession in the same manner as if throughout this Act the British possession were substituted for the United Kingdom or England, as the case may require, but with the following modifications; namely,

1. The requisition for the surrender of a fugitive criminal who is in or suspected of being in a British possession may be made to the Governor of that British possession by any person recognised by that Governor as a consul-general, consul, or vice-consul, or (if the fugitive criminal has escaped from a colony or dependency of the foreign State on behalf of which the requisition is made) as the Governor of such colony or dependency:

2. No warrant of a Secretary of State shall be required, and all powers vested in or acts authorised or required to be done under this Act by the police magistrate and the Secretary of State, or either of them, in relation to the surrender of a fugitive criminal, may be done by the Governor of the British possession alone:

3. Any prison in the British possession may be substituted for a prison in Middlesex:

4. A judge of any court exercising in the British possession the like powers as the Court of Queen's Bench exercises in England may exercise the power of discharging a criminal when not conveyed within two months out of such British possession.

18. If by any law or ordinance, made before or after the passing of this Act by the Legislature of any British possession, provision is made for

carrying into effect within such possession the surrender of fugitive criminals who are in or suspected of being in such British possession, Her Majesty may, by the Order in Council applying this Act in the case of any foreign State, or by any subsequent Order, either

suspend the operation within any such British possession of this Act, or of any part thereof, so far as it relates to such foreign State, and so long as such law or ordinance continues in force there, and no longer;

or direct that such law or ordinance, or any part thereof, shall have effect in such British possession, with or without modifications and alterations, as if it were part of this Act.

General Provisions.

19. Where, in pursuance of any arrangement with a foreign State, any person accused or convicted of any crime which, if committed in England, would be one of the crimes described in the first schedule to this Act is surrendered by that foreign State, such person shall not, until he has been restored or had an opportunity of returning to such foreign State, be triable or tried for any offence committed prior to the surrender in any part of Her Majesty's dominions other than such of the said crimes as may be proved by the facts on which the surrender is grounded.

20. The forms set forth in the second schedule to this Act, or forms as near thereto as circumstances admit, may be used in all matters to which such forms refer, and in the case of a British possession may be so used, mutatis mutandis, and when used shall be deemed to be valid and sufficient in law.

21. Her Majesty may, by Order in Council, revoke or alter, subject to the restrictions of this Act, any Order in Council made in pursuance of this Act, and all the provisions of this Act with respect to the original Order shall (so far as applicable) apply, mutatis mutandis, to any such new Order.

22. This Act (except so far as relates to the execution of warrants in the Channel Islands) shall extend to the Channel Islands and Isle of Man in the same manner as if they were part of the United Kingdom; and the Royal Courts of the Channel Islands are hereby respectively authorised and required to register this Act.

23. Nothing in this Act shall effect the lawful powers of Her Majesty or of the Governor-General of India in Council to make treaties for the extradition of criminals with Indian native states, or with other Asiatic States conterminous with British India, or to carry into execution the provisions of any such treaties made either before or after the passing of this Act.

24. The testimony of any witness may be obtained in relation to any criminal matter pending in any court or tribunal in a foreign State in like manner as it may be obtained in relation to any civil matter under the Act of the session of the nineteenth and twentieth years of the reign of Her present Majesty, chapter one hundred and thirteen, intituled »An Act to provide for taking evidence in Her Majesty's dominions in relation to civil and commercial matters pending before foreign tribunals;« and all the provisions of that Act shall be construed as if the term »civil matter« included a criminal matter, and the term »cause« included a proceeding against a

criminal: Provided that nothing in this section shall apply in the case of any criminal matter of a political character.

25. For the purposes of this Act, every colony, dependency, and constituent part of a foreign State, and every vessel of that State, shall (except where expressly mentioned as distinct in this Act) be deemed to be within the jurisdiction of and to be part of such foreign State.

26. In this Act, unless the context otherwise requires, —

The term »British possession« means any colony, plantation, island, territory, or settlement within Her Majesty's dominions, and not within the United Kingdom, the Channel Islands, and Isle of Man; and all colonies, plantations, islands, territories, and settlements under one legislature, as hereinafter defined, are deemed to be one British possession:

The term »legislature« means any person or persons who can exercise legislative authority in a British possession, and where there are local legislatures as well as a central legislature, means the central legislature only:

The term »Governor« means any person or persons administering the government of a British possession, and includes the Governor of any part of India:

The term »extradition crime« means a crime which, if committed in England or within English jurisdiction, would be one of the crimes described in the first schedule to this Act:

The terms »conviction« and »convicted« do not include or refer to a conviction which under foreign law is a conviction for contumacy, but the term »accused person« includes a person so convicted for contumacy:

The term »fugitive criminal« means any person accused or convicted of an extradition crime committed within the jurisdiction of any foreign State who is in or is suspected of being in some part of Her Majesty's dominions; and the term »fugitive criminal of a foreign State« means a fugitive criminal accused or convicted of an extradition crime committed within the jurisdiction of that State:

The term »Secretary of State« means one of Her Majesty's Principal Secretaries of State:

The term »police magistrate« means a chief magistrate of the metropolitan police courts or one of the other magistrates of the metropolitan police court in Bow Street:

The term »justice of the peace« includes in Scotland any sheriff, sheriff's substitute, or magistrate:

The term »warrant« in the case of any foreign State, includes any judicial document authorising the arrest of a person accused or convicted of crime.

Repeal of Acts.

27. The Acts specified in the third schedule to this Act are hereby repealed as to the whole of Her Majesty's dominions; and this Act (with the exception of anything contained in it which is inconsistent with the treaties referred to in the Acts so repealed) shall apply (as regards crimes committed either before or after the passing of this Act), in the case of the foreign States with which those treaties are made, in the some manner as if an Order in Council referring to such treaties had been made in pursuance of this Act, and as if such Order had directed that every law and ordinance

which is in force in any British possession with respect to such treaties should have effect as part of this Act.

Provided that if any proceedings for or in relation to the surrender of a fugitive criminal have been commenced under the said Acts proviously to the repeal thereof, such proceedings may be completed, and the fugitive surrendered, in the same manner as if this Act had not passed.

Schedules.

First Schedule.

List of Crimes.

The following list of crimes is to be construed according to the law existing in England, or in a British possession (as the case may be), at the date of the alleged crime, whether by common law or by statute made before or after the passing of this Act:

Murder, and attempt and conspiracy to murder.

Manslaughter.

Counterfeiting and altering money and uttering counterfeit or altered money.

Forgery, counterfeiting, and altering, and uttering what is forged or counterfeited or altered.

Embezzlement and larceny.

Obtaining money or goods by false pretences.

Crimes by bankrupts against bankruptcy law.

Fraud by a bailee, banker, agent, factor, trustee, or director, or member, or public officer of any company made criminal by any Act for the time being in force.

Rape.

Abduction.

Child-stealing.

Burglary and housebreaking.

Arson.

Robbery with violence.

Threats by letter or otherwise with intent to extort.

Piracy by law of nations.

Sinking or destroying a vessel at sea, or attempting or conspiring to do so.

Assaults on board a ship on the high seas with intent to destroy life, or to do grievous bodily harm.

Revolt or conspiracy to revolt by two or more persons on board a ship on the high seas against the authority of the master.

Second Schedule[9].

— — —

9. Enthält die in s. 20 der Akte in Bezug genommenen Formulare.

Third Schedule [10].

— — —

2. The Extradition Act, 1873.

36 & 37 Vict. Chapter 60.

An Act to amend the Extradition Act, 1870. (5th August 1873.)

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. This Act shall be construed as one with The Extradition Act, 1870, (in this Act referred to as the principal Act), and the principal Act and this Act may be cited together as the Extradition Acts, 1870 and 1873, and this Act may be cited alone as The Extradition Act, 1873.

2. Whereas by section six of the principal Act it is enacted as follows:

„Where this Act applies in the case of any foreign State, every fugitive criminal of that State who is in or suspected of being in any part of Her Majesty's dominions, or that part which is specified in the Order applying this Act (as the case may be), shall be liable to be apprehended and surrendered in manner provided by this Act, whether the crime in respect of which the surrender is sought was committed before or after the date of the Order, and whether there is or is not any concurrent jurisdiction in any court of Her Majesty's dominions over that crime."

And whereas doubts have arisen as tho the application of the said section to crimes committed before the passing of the principal Act, and it is expedient to remove such doubts, it is therefore hereby declared that—

> A crime committed before the date of the Order includes in the said section a crime committed before the passing of the principal Act, and the principal Act and this Act shall be construed accordingly.

3. Whereas a person who is accessory before or after the fact, or counsels, procures, commands, aids, or abets the commission of any indictable offence, is by English law liable to be tried and punished as if he were the principal offender, but doubts have arisen whether such person as well as the principal offender can be surrendered under the principal Act, and it is expedient to remove such doubts; it is therefore hereby declared that—

> Every person who is accused or convicted of having counselled, procured, commanded, aided, or abetted the commission of any extradition crime, or of being accessory before or after the fact to any extradition crime, shall be deemed, for the purposes of the principal Act and this Act, to be accused or convicted of having committed such crime, and shall be liable to be apprehended and surrendered accordingly.

4. Be it declared, that the provisions of the principal Act relating to depositions und statements on oath taken in a foreign State, and copies of such

---

10. Enthält das in s. 27 in Bezug genommene Verzeichnis der aufgehobenen Parlamentsakten.

original depositions and statements, do and shall extend to affirmations taken in a foreign State, and copies of such affirmations.

5. A Secretary of State may, by order under his hand and seal, require a police magistrate or a justice of the peace to take evidence for the purposes of any criminal matter pending in any court or tribunal in any foreign State; and the police magistrate or justice of the peace, upon the receipt of such order, shall take the evidence of every witness appearing before him for the purpose in like manner as if such wittness appeared on a charge against some defendant for an indictable offence, and shall certify at the foot of the depositions so taken that such evidence was taken before him, and shall transmit the same to the Secretary of State; such evidence may be taken in the presence or absence of the person charged, if any, and the fact of such presence or absence shall be stated in such deposition.

Any person may, after payment or tender to him of a reasonable sum for his costs and expenses in this behalf, be compelled, for the purposes of this section, to attend and give evidence and answer questions and produce documents, in like manner and subject to the like conditions as he may in the case of a charge preferred for an indictable offence.

Every person who wilfully gives false evidence before a police magistrate or justice of the peace under this section shall be guilty of perjury.

Provided that nothing in this section shall apply in the case of any criminal matter of a political character.

6. The jurisdiction conferred by section sixteen of the principal Act on a stipendiary magistrate, and a sheriff or sheriff substitute, shall be deemed to be in addition to, and not in derogation or exclusion of, the jurisdiction of the police magistrate.

7. For the purposes of the principal Act and this Act a diplomatic representative of a foreign State shall be deemed to include any person recognised by the Secretary of State as a consul-general of that State, and a consul or vice-consul shall be deemed to include any person recognised by the Governor of a British Possession as a consular officer of a foreign State.

8. The principal Act shall be construed as if there were included in the first schedule to that Act the list of crimes contained in the schedule to this Act.

Schedule.

List of Crimes.

The following list of crimes is to be construed according to the law existing in England or in a British Possession (as the case may be) at the date of the alleged crime, whether by common law or by statute made before or after the passing of this Act:

Kidnapping and false imprisonment.

Perjury, and subornation of perjury, whether under common or statute law.

Any indictable offence under the Larceny Act, 1861, or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the Act of the session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of the reign of Her present Majesty, chapter

ninety seven, »To consolidate and amend the statute law of England an Ireland relating to malicious injuries to property,« or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the Act of the session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of the reign of Her present Majesty, chapter ninety-eight, »To consolidate and amend the statute law of England and Ireland relating to indictable offences by forgery,« or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the Act of the session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of the reign of Her present Majesty, chapter ninety-nine, »To consolidate and amend the statute law of the United Kingdom against offences relating to the coin,« or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the Act of the session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of the reign of Her present Majesty, chapter one hundred, »To consolidate and amend the statute law of England and Ireland relating to offences against the person,« or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the laws for the time being in force in relation to bankruptcy which is not included in the first schedule to the principal Act.

3. The Slave Trade Act, 1873.

36 & 37 Vict. Chapter 88.

An Act for consolidating with Amendments the Acts for carrying into effect Treaties for the more effectual Suppression of the Slave Trade, and for othes purposes connected with the Slave Trade. (5th August 1873.)

— — —

27. Offences committed against this Act or the enactments with which this Act is to be construed as one or otherwise in connexion whith the slave trade, whether committed on the high seas or on land, or partly on the high ceas or partly on land, shall be deemed to be inserted in the first schedule to the Extradition Act, 1870, and that Act, and any Act amending the same, shall be construed accordingly.

— — —

4. The Extradition Act, 1895.

58 & 59 Vict. Chapter 33.

An Act to amend te Extradition Acts, 1870 ane 1873, so far as respects the Magistrate by whom and the Place in which the Case may be heard and the Criminal held in Custody. (6th July 1895.)

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. 1. Where a fugitive criminal has been apprehended in pursuance of a

warrant under section eight of the Extradition Act, 1870, and a Secretary of State on representation made by or on behalf of the criminal is of opinion that his removal for the purpose of his case being heard at Bow Street will be dangerous to his life or prejudical to his health, the Secretary of State, if it appears to him consistent with the Order in Council under the Extradition Act, 1870, applicable to the case, may in his discretion by order, stating the reasons for such opinion, direct the case to be heard before such magistrate as is named in the order, and at the place in the United Kingdom at which the criminal was apprehended, or for the time being is.

2. The magistrate may be, if the place is in England, a metropolitan police magistrate or a stipendiary magistrate, and if it is in Scotland, a sheriff or sheriff-substitute, and if it is in Ireland, any stipendiary magistrate, and the magistrate hearing the case in pursuance of the order shall for that purpose be deemed to be a police magistrate within the meaning of the Extradition Act, 1870, and also shall have the same jurisdiction, duties, and powers, as near as may be, and may commit to the same prison as if he were a magistrate for the county, borough, or place in which the hearing takes place.

3. Provided that, when the fugitive criminal is committed to prison to await his surrender, the committing magistrate, if of opinion that it will be dangerous to the life or prejudical to the health of the prisoner to remove him to prison,. may order him to be held in custody at the place in which he for the time being is, or any other place named in the order to which the magistrate thinks he can be romoved without danger to his life or prejudice to his health, and while so held he shall be deemed to be in legal custody, and the Extradition Acts, 1870 and 1873, shall apply to him as if he were in the prison to which he is committed, and the forms of warrant used under the said Acts may be varied accordingly.

2. This Act may be cited as the Extradition Act, 1895, and shall be construed together whith the Extradition Acts, 1870 and 1873; and those Acts and this Act may be cited collectively as the Extradition Acts, 1870 to 1895.

V. Argentina.

Ley de extradicion. 20 de Agosto de 1885.

Departamento de Relaciones Esteriores.

Buenos Aires, Agosto 25 de 1885.

Por cuanto:

El Senado y Cámara de Diputados de la Nacion Argentina, reunidos en Congreso, etc., sancionan con fuerza de—

Ley:

Capítulo I

De los casos de extradicion

Art. 1. El Gobierno de la República Argentina podrá entregar á los gobiernos extranjeros, en la condicion de reciprocidad, á todo individuo perseguido, acusado ó condenado por los Tribunales de la Potencia requiriente, siempre que se trate de un crímen ó delito de los que se indican en la presente Ley y de conformidad á las reglas establecidas.

Art. 2. Solo se acordará la extradicion cuando se invoque la perpetracion de un delito, de carácter comun, que segun las leyes de la República fuese castigado con pena corporal no menor de un año de prision.

Art. 3. No se concederá la extradicion:

1. Cuando el reclamado fuese un ciudadano argentino natural ó naturalizado antes del hecho que motive la solicitud de extradicion.
2. Cuando los delitos cometidos tuviesen un carácter político ó fueren conexos con delitos políticos.
3. Cuando los delitos hubiesen sido cometidos en territorio de la República.
4. Cuando los delitos, aunque cometidos fuera de la República, hubiesen sido perseguidos y juzgados definitivamente en ella.
5. Cuando con arreglo á las leyes de la Potencia requiriente, la pena ó accion para perseguir el delito que motivase el pedido de extradicion se encontrasen prescritos.

Art. 4. Cuando el reclamado fuesa un esclavo perseguido ó condenado por un delito comun, la extradicion se concederá siempre que la Nacion requiriente se compometa á juzgarlo como hombre libre y considerarlo como tal.

Art 5. En los casos en que con arreglo á las disposiciones de esta Ley, el Gobierno de la República no deba entregar á los delincuentes solicitados, éstos deberán ser judzgados por los tribunales del país, aplicándoseles las penas establecidas por las leyes á los crímenes ó delitos cometidos en el territorio de la República. La sentencia ó resolucion definitiva deberá comunicarse al Gobierno reclamante.

Art. 6. La extradicion se concederá siempre con la condicion de que el individuo extraido no será ni perseguido ni castigado por una infraccion distinta de la que hubiere motivado aquella, á no ser que se tratase de otro delito sujeto á extradicion y que el Gobierno Argentino lo consintiera oportunamente, prévio lo establecido en los artículos 12 y 24.

Estas restricciones no tendrán lugar cuando el acusado no ha regresado á la República dentro de los tres meses siguientes á su libertad, sea que hayá permanecido en el mismo país que lo solicitó ó en cualquier otro.

Art. 7. Cuando se pidiese la extradicion de un extranjero perseguido, acusado ó condenado en los tribunales de la República por un delito distinto del que motivase aquella, no se efectuará la entrega sino despues de terminado el juicio y de cumplida la pena. Sin embargo, podrá concederse la entrega temporal del extranjero al solo fin de dejarlo comparecer ante los tribunales del país requiriente, bajo la condicion de ser devuelto á la terminacion del proceso.

Art. 8. Si despues de obtenida por el Gobierno Argentino la extradicion de un extranjero, le fuese este requerido por otro Estado, á causa de otro delito, no se concederá la extradicion si hubiere lugar á ella, sino prévio consentimiento del Gobierno del país que lo hubiese entregado.

Art. 9. Si se pidiese la extradicion de un extranjero por delitos cometidos en territorio distinto del de la potencia requiriente, no se concederá sino en aquellos casos en que por las leyes argentinas es permitida la persecucion de infracciones cometidas fuera del territorio.

Art. 10. Cuando dos ó mas naciones solicitan la extradicion de un mismo

individuo por delito distinto, se acordará á aquella en cuyo territorio se hubiese cometido delito mayor, y si estos fueren iguales, á la que lo hubiera solicitado primeramente.

Art. 11. Si el individuo reclamado no fuese ciudadano del país requiriente y lo reclamase tambien el Gobierno de su Nacion por causa del mismo delito, el Gobierno Argentino tendrá la facultad de entregarlo á quien considerase conveniente, segun los antecedentes del caso.

Capítulo II

Del procedimiento

Art. 12. Todo pedido de extradicion deberá introducirse por la via diplomática, acompañado de los siguientes documentos:

1. La sentencia de condenacion notificada segun la forma prescrita por la legislacion del país requiriente, si se tratase de un condenado, ó el mandato de prision espedido por los tribunales competentes con la designation exacta y la fecha del delito que la motivaren si se tratase de un procesado. Estos documentos se presentarán originales ó en cópia auténtica.
2. Todos los datos y antecedentes necesarios para justificar la itentidad de la persona requerida.
3. La copia de las disposiciones legales, aplicables al hecho acusado, segun la legislacion del país requiriente.

Art. 13. Recibido el pedido de extradicion, el Ministro de Relaciones Esteriores examinará si viene acompañado de los documentos necesarios, si el hecho inculpado se encuentra comprendido en los casos de esta Ley y sin média alguna de las circunstancias especificadas en el artículo 3.

Art. 14. Si el resultado de ese exámen fuese contrario á la concesion de le extradicion, someterá su opinion al Presidente de la República, en Acuerdo general de Ministros, y si ella fuese aceptada, la trasmitirá oficialmente al Ministro Diplomático respectivo con las razones determinantes de la resolucion.

Art. 15. Si por el contrario el Ministro de Relaciones Esteriores considerase cumplidos los requisitos del artículo 12, y que el caso se encuentra dentro de las prescripciones de esta Ley y fuera de las excepciones marcadas por el artículo 3, dará inmediatamente aviso al Ministro del Interior, á fin de que se tomen las medidas necesarias para la captura del individuo reclamado, si ella no se hubiese efectuado ya, de acuerdo en lo establecido por los artículos 25 y 27.

Art. 16. El arrestado será puesto á disposicion del Juez de Seccion en que se hubiere realizado la aprehension, con los antecedentes relativos, en el término de treinta dias, trascurridos los cuales sin que esto se haya verificado, el arrestado obtendrá su libertad del mismo Juez.

Art. 17. Dentro de las veinte y cuatro horas del recibo de esos documentos, el Juez tomará declaracion al presunto delincuente con el fin de comprobar la identidad de la persona, quien podrá hacerse asistir de un defensor letrado.

Art. 18. No será permitido poner en cuestion la validez intrínseca de los documentos producidos por el Gobierno requiriente, debiendo el juicio limitarse á los siguientes puntos:

1. Identidad de la persona.

2. Exámen de las formas extrínsecas de los documentos presentados.
3. Si el delito se encuentra comprendido en los casos de esta Ley.
4. Si la pena aplicada pertenece á la categoría de las penas que por las leyes del país requiriente, correspondan al crímen ó delito en cuestion.
5. Si el caso se encuentra comprendido en las prescripciones del artículo 3.
6. Si la sentencia ó el auto de prision, en su caso, han sido expedidas por los Tribunales competentes del país requiriente.

Art. 19. El individuo reclamado ó su defensor tendrá seis dias para presentar su defensa, de la cual se concederá vista por otros seis dias al Procurador Fiscal de la Seccion.

Art. 20. Si hubiese necesidad de comprobar algunos hechos, se recibirá la causa á prueba, rigiendo respecto á esta y á sus términos las prescripciones de la Ley de Procedimientos nacionales.

Art. 21. Llamados los autos, el Juez fallará en el término de diez dias, declarando si hay ó no lugar á conceder la extradicion.

Art. 22. Si la sentencia del Tribunal fuese negando la extradicion por deficiencia de los documentos que deben acompañar el pedido, se comunicará esta resolucion por el Ministro de Relaciones Exteriores al Representante del país requiriente á fin de que esos vicios sean salvados.

El individuo arrestado será puesto en libertad si esos documentos no llegasen en el término de un mes, contado desde el aviso diplomático, si se tratase de un país limítrofe, y en el de tres meses si se tratase de los demás.

Art. 23. Si la sentencia del Tribunal fuese autorizando ó negando la extradicion por algunas de las causas especificadas en los incisos 3, 4, 5 y 6 del artículo 18 habrá derecho de apelacion en relacion para la Córte Suprema; la cual resolverá definitivamente el punto, prévia vista del Procurador General de la Nacion.

El proceso original se pasará al Ministerio de Relaciones Exteriores por intermedio del de Justicia, y esta resolucion se trasmitirá en cópia auténtica al Ministro requiriente juntamente con el decreto autorizando la extradicion en su caso.

Art. 24. Si por causa de un crímen ó delito anterior al hecho de la extradicion, pero descubierto con posterioridad, se pidiese autorizacion para procesar al individuo ya entregado, el pedido no deberá venir acompañado de las piezas del proceso en que constaren las observaciones del individuo acusado ó su declaracion firmada de no tener ninguna que hacer, será sometido al Juez de Seccion que hubiere entendido en la demanda de extradicion, y su resolucion será inapelable.

Capitulo III

Disposiciones diversas

Art. 25. En caso de urgencia, los Tribunales de la República podrán ordenar el arresto provisorio de un extranjero, á solitud directa de las autoridades judiciales de un pais ligado con la República por Tratado de Extradicion, siempre que se invoque la existencia de una sentencia ó de una órden de prision y se determine con claridad la naturaleza del delito condenado ó perseguido.

El pedido podrá hacerse por medio del correo ó del telégrafo, debiéndose dar al mismo tiempo aviso por la vía diplomática al Ministro de Relaciones Exteriores. Los Tribunales que hubiesen practicado el arresto lo pondrán

inmediatamente en conocimiento del Ministro de Relaciones Exteriores, por intermedio del de Justicia.

Art. 26. El extranjero arrestado en virtud de las disposiciones del artículo anterior será puesto inmediatamente en libertad si así fuese ordenado por el Poder Ejecutivo, ó si en el término de un mes, tratándose de un pais limítrofe y en el de dos meses tratándose de otros, no recibiese el Gobierno Argentino el pedido diplomático de extradicion, en debida forma.

Art. 27. El arresto provisorio de un extranjero podrá ordenarse tambien por el Poder Ejecutivo á pedido de un Ministro Diplomático, hasta tanto lleguen los documentos necesarios para presentar el pedido de extradicion y serán aplicables á este caso las disposiciones de los dos artículos precedentes.

Art. 28. El Gobierno Argentino podrá autorizar el tránsito por el territorio de la República de un individuo extraido que no fuese ciudadano argentino, sin mas requisito que la presentacion por la vía diplomática de la sentencia condenatoria, ó del mandato de prision correspondiente, con tal de que no se trate de un acusado por delitos políticos ó conexos con ellos y que sea por un delito sujeto à extradicion segun esta Ley.

Art. 29. Los papeles y otros objetos que se hubiesen tomado al presunto delincuente y que sirvan para el esclarecimiento del delito perseguido, deberán ser entregados al Gobierno que solicitare la extradicion si así lo requiriese, y bajo condicion de devolverlos, terminado que fuera el juicio si hubiesen terceros que aleguen derechos sobre ellos.

Art. 30. Los exhortos emanados de una autoridad extranjera competente, en materia criminal, no política, se introducirán por la vía diplomática, y serán trasmitidos á las autoridades judiciales competentes.

Art. 31. Las citaciones de una causa criminal, no política, á testigos domiciliados ó residentes en la República, no serán recibidas ní notificadas, sino bajo la condicion de que estos testigos no serán perseguidos ni presos por hechos ó condenas anteriores, ni como cómplices del delito encausado, entendiéndose que la comparecencia de los testigos es puramente voluntaria y á costa del Gobierno requiriente.

Art. 32. El procedimiento establecido en la presente Ley, se aplicará tambien á los casos regidos por los Tratados de Extradicion en todos aquellos puntos que no estuviesen en contradiccion con sus estipulaciones.

Art. 33. El Poder Ejecutivo denunciará á su vencimiento, todos los Tratados de Extradicion que no estén ajustados á los preceptos de esta Ley.

Art. 34. Communíquese al Poder Ejecutivo.

Dada en la Sala de Sesiones del Congreso Argentino, en Buenos Aires á veinte dias del mes de Agosto de mil ochocientos ochenta y Cinco.

Francisco B. Madero.
Adolfo J. Labougle,
Secretario del Senado.

Rafael Ruiz de los Llanos
Juan Ovando,
Secretario de la Cámara de D.

Por Tanto:

Cúmplase, comuníquese, publíquese é insértese en el Registro Nacional.

Roca.
Francisco J. Ortiz.

VI. Peru.

Ley de extradicion. 17 de Octubre de 1888.

Andres A. Cáceres,
Presidente constitucional de la República.

Por cuanto el Congreso de la República ha dado la ley siguiente:

El Congreso de la República Peruana Considerando:

Que es necesario fijar los principios generales á que debe sujetarse el Poder Ejècutivo en los tratados que se celebren sobre extradicion;

Ha dado la ley siguiente:

Art. 1. El Poder Ejecutivo podrá entregar á los Gobiernos de países extranjeros, con la condicion de reciprocidad, á todo individuo acusado ó condenado por los Juzgados y Tribunales de la Nacion requirente, siempre que se trate de un crímen ó delito de los especificados en la presente ley, y que se hubiesen cometido en su territorio ó aquas territoriales, buques mercantes en alta mar, y los de guerra, donde quiera que se encuentren.

Art. 2. Pueden dar lugar á la extradicion todos aquellos delitos á que sean aplicables las penas de muerte, penitenciaria, presidio, trabajos forzados ó prision, que no baje de dos años conforme á las leyes del Perú.

Art. 3. No se concederá en ningun caso la extradicion:

1. Cuando el individuo reclamado hubiese sido ciudadano peruano por nacimiento ó naturalizacion ántes del hecho que motive la solicitud de extradicion. Se exceptúa el caso en que se trate con naciones limítrofes, en el que podrán sujetarse los pactos que se celebren respecto de los nacionales, á las concesiones que recíprocamente se otorguen, y que, por ningun motivo podrán ser agravadas relativamente á las que en esta ley se establecen para los extranjeros.

2. Cuando los delitos cometidos tuvieren, á juicio del Gobierno de la República, un carácter politico, ó se hubieren perpetrado en conexion con ellos.

3. Cuando con arreglo á las leyes del Perú, hubiese prescrito la accion por el delito que dá mérito á la demanda de extradicion.

4. Cuando el reo reclamado hubiese sido ya juzgado y sentenciado en la República por el mismo delito ó por otro igual ó mayor.

Art. 4. Si el individuo reclamado fuese esclavo, la extradicion no se concederá sino en el caso de que la nacion que lo solicite, se comprometa á juzgarlo como hombre libre y considerarlo siempre como tal.

Art. 5. Si al juzgarse el delito que motivó la extradicion, se descubriere que el reo lo es de otro distinto y mas grave comprendido tambien en el tratado de extradicion ó en esta ley el Gobierno requirente podrá hacerlo juzgar por este último delito, participandolo al Gobierno del Perú. Al concederse la extradicion se estipulará que no se imponga al reo la pena de muerte, debiendo el Gobierno exigir con tal fin al hacer la entrega del reo, que se le comunique la sentencia definitiva pronunciada contra este.

Art. 6. En el caso de que, con arreglo á lo prescrito en el inciso 1 del artículo 3, el Gobierno no deba entregar á los delincuentes solicitados, éstos podrán ser juzgados y castigados conforme á las leyes de la República, comunicándose la sentencia al Gobierno que los hubiese reclamado.

Art. 7. Si dos ó mas Gobiernos solicitaren la extradicion de un mismo

individuo, toca al del Perú decidir segun las circunstancias, á cual de ellos deba ser entregado.

Art. 8. La demanda de extradicion podrá hacerse directamente por los Gobiernos, por la vía diplomática ó por cualquier funcionario suficientemente autorizado; debiendo estar aparejada:

1. Con la sentencia condenatoria ó principio de prueba, que, segun las leyes del Estado en que se haya cometido el delito, sea bastante para justificar la captura y enjuiciamiento del reo:

2. Con todos los datos necesarios para acreditar la identidad de la persona requerida; y

3. Con una cópia de las disposiciones legales de la nacion requirente aplicables al hecho que motiva la solicitud.

Art. 9. En casos urgentes podrá decretarse la detencion provisional del inculpado, si el Gobierno reclamante lo solicita por medio de comunicacion telegráfica ó postal; debiendo cesar el arresto cuando en el término de tres meses contados desde que se verificó, no se formalice la demanda, de la manera que establece el artículo precedente.

Art. 10. Cuando haya lugar á la extradicion, los papeles y demás objetos que tengan relacion con el delito y sus autores se entregarán á la nacion requirente, bajo la condicion de devolverlos terminado que sea el juicio, si alguna persona alegare derecho sobre ellos.

Art. 11. El Gobierno podrá autorizar el tránsito, por el territorio de la República, de los reos extraidos por las naciones vecinas siempre que ellos no fuesen ciudadanos peruanos, haciendo que las autoridades proporcionen los medios necesarios para impedir la evasion.

Art. 12. Presentada la solicitud de extradicion, el Ministerio de Relaciones Exteriores, la pasará á la Exema. Corte Suprema, la que, prévia audiencia del Ministerio Fiscal, emitirá su informe sobre la legalidad ó ilegalidad de la reclamacion conforme á esta ley. En virtud de dicho informe, el Presidente de la República resolverá, con acuerdo del Consejo de Ministros, la demanda de extradicion.

Art. 13. El Poder Ejecutivo desahuciará à su vencimiento, todos los tratados de extradicion que no estén ajustados à la presente ley.

Comuniquese al Poder Ejecutivo para que disponga lo necesario á su cumplimiento.

Dada en la sala de sesiones del Congreso en Lima, á 17 de Octubre de 1888.

M. Candamo, Presidente del Senado. — Manuel Maria del Valle, Presidente de la Cámara de Diputados. — José V. Arias, Secretario del Senado. — Teodomiro A. Gadea, Secretario de la Cámara de Diputados.

Al Excmo. Señor Presidente de la República.

Por tanto: mando se imprima, publíque, circule y se le dé el debido cumplimiento.

Dado en la Casa de Gobierno en Lima, á 23 de Octubre de 1888.

Andres A. Cáceres.

Isaac Alzamora.

VII. Schweiz.

Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande. Vom 22. Januar 1892.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art 102 Ziff. 8 der Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft vom 8. Juni 1890, beschließt:

Erster Titel.

Bedingungen der Auslieferung.

Art. 1. Der Bundesrat kann, mit oder ausnahmsweise ohne Vorbehalt des Gegenrechts, unter den in diesem Gesetze aufgestellten Voraussetzungen jeden Fremden ausliefern, der durch die zuständigen Gerichtsbehörden des ersuchenden Staates verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder verurteilt ist und auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft betroffen wird.

Wenn der Bundesrat bei einem auswärtigen Staate die Auslieferung einer Person nachsucht, die strafrechtlich verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder durch ein zuständiges schweizerisches Gericht verurteilt ist, so kann er innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes das Gegenrecht zusichern.

Auslieferungsverträge mit fremden Staaten können innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

Wenn zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staate ein Auslieferungsvertrag besteht, so kann der Bundesrat mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechts auch wegen einer im Vertrag nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung bewilligen, sofern diese nach dem gegenwärtigen Gesetze statthaft ist. Ist die Schweiz der ersuchende Staat, so kann er unter den nämlichen Voraussetzungen das Gegenrecht zusichern.

Der Bundesrat hat die Bundesversammlung von der Annahme oder der Erteilung solcher Gegenrechtserklärungen in Kenntnis zu setzen.

Art. 2. Kein Schweizerbürger darf an einen fremden Staat ausgeliefert werden.

Wird ein in der Schweiz befindlicher Schweizerbürger von einem auswärtigen Staate wegen einer im Staatsvertrage oder in einer Gegenrechtserklärung vorgesehenen strafbaren Handlung verfolgt, so erteilt der Bundesrat dem verfolgenden Staate auf dessen Ersuchen oder bei der Ablehnung des Auslieferungsbegehrens die Zusicherung, daß der Verfolgte in der Schweiz nach dem im Gebiete des zuständigen Gerichtes geltenden Rechte beurteilt und gegebenen Falles bestraft werden wird. Diese Zusicherung wird jedoch nur gegeben, sofern der ersuchende Staat erklärt, daß der Schweizerbürger nach Verbüßung der in der Schweiz gegen ihn verhängten Strafe auf seinem Gebiete nicht nochmals wegen desselben Verbrechens verfolgt und auch ein von seinen Gerichten gegen ihn ausgefälltes Strafurteil nicht vollzogen werden wird.

Wird diese Zusicherung erteilt, so ist der Niederlassungskanton und, wenn der Verfolgte in der Schweiz keine Niederlassung hat, der Heimatkanton verpflichtet, gegen denselben vorzugehen, wie wenn die strafbare Handlung im Gebiete des Kantons begangen worden wäre.

Art. 3. Die Auslieferung kann für folgende Handlungen und Unterlassungen bewilligt werden, wenn sie sowohl nach dem Rechte des Zufluchtsortes, als nach dem des ersuchenden Staates strafbar sind und den Thatbestand eines der folgenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen enthalten:

I. Delikte gegen Leib und Leben.

1) Mord, Totschlag und fahrlässige Tötung;
2) Kindsmord und Abtreibung;
3) Aussetzung und bösliches Verlassen von Kindern und hilflosen Personen;
4) Körperverletzung, welche den Tod, einen bleibenden Nachteil oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, Teilnahme an einem Raufhandel mit solchem Ausgange;
5) Mißhandlung der Eltern durch ihre Kinder und fortgesetzte Mißhandlung der Kinder durch die Eltern oder diejenigen Personen, deren Obhut sie unterstellt sind.

II. Delikte gegen Freiheit und gegen Familienrechte.

6) Menschenraub und Kinderraub;
7) widerrechtliches Gefangenhalten;
8 Entführung von Minderjährigen;
9) Hausfriedensbruch unter erschwerenden Umständen;
10) Androhung gewaltsamer Handlungen gegen die Person oder gegen das Eigentum;
11) Veränderung oder Unterdrückung des Civilstandes.

III. Delikte gegen die Sittlichkeit.

12) Notzucht und gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit; Schändung einer wehrlosen oder geistesgestörten Person;
13) Unsittlichkeit mit Kindern oder Pflegebefohlenen;
14) Verleitung von Minderjährigen zur Unzucht durch die Eltern, den Vormund oder durch eine Person, unter deren Aufsicht sie stehen;
15) gewerbsmäßige Kuppelei;
16) Unzüchtige Handlungen, welche öffentliches Aergernis erregen;
17) Blutschande;
18) Bigamie.

IV. Delikte gegen das Vermögen

19) Raub (Seeraub), Erpressung, Diebstahl, Hehlerei;
20) Unterschlagung und Vertrauensmißbrauch;
21) vorsätzliche Eigentumsbeschädigung;
22) Betrug, betrüglicher Bankerott und betrügerische Handlungen im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren.

V. Delikte gegen Treue und Glauben.

23) Fälschung und Verfälschung von Münzen, Papiergeld oder Wertzeichen (Postmarken u. s. w.), von Banknoten, Obligationen, Aktien und anderen vom Staate, durch Korporationen, Gesellschaften oder Private ausgegebenen Werttiteln; Einführen, Ausgeben und Inverkehrbringen von gefälschten oder verfälschten Gegenständen in betrügerischer Absicht;
24) Fälschung und Verfälschung von Siegeln, Stempeln, Marken oder Clichés; betrügerischer Gebrauch gefälschter oder verfälschter und Mißbrauch ächter Siegel, Stempel, Marken, Clichés;
25) Fälschung und Verfälschung von Urkunden, betrügerischer Gebrauch gefälschter und verfälschter Urkunden, Beseitigung von Urkunden, Mißbrauch eines Blankettes;
26) Grenzverrückung.

VI. Gemeingefährliche Delikte.

27) Brandstiftung, Mißbrauch von Sprengstoffen, Verursachung einer Ueberschwemmung, mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit;
28) vorsätzliche oder fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen Dampfschiffen, Posten, von elektrischen Apparaten und Leitungen (Telegraph, Telephon) und Gefährdung ihres Betriebes;
29) vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, welche die Zerstörung, die Strandung oder den Untergang eines Schiffes bewirken;
30) vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung von Krankheiten bei Menschen und Tieren, gemeingefährliche Verunreinigung von Quellen, Brunnen und Gewässern;
31) vorsätzliche Fälschung und Verfälschung von Lebensmitteln in einer für die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährlichen Weise; Feilhalten und Inverkehrbringen von solchen gefälschten oder verfälschten oder von gesundheitswidrigen oder verdorbenen Lebensmitteln unter Verschweigung ihrer schädlichen Beschaffenheit.

VII. Delikte gegen die Rechtspflege.

32) falsche Anschuldigung;
33) Meineid und wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt;
34) falsches Zeugnis, falsches Gutachten eines Sachverständigen, falsche Erklärung eines Dolmetschers und die Verleitung zu diesen Handlungen.

VIII. Amtsdelikte.

35) Bestechung von öffentlichen Beamten, von Geschworenen, Schiedsrichtern und Sachverständigen;
36) Amtsunterschlagung, Erpressung und Uebervorteilung in amtlicher Stellung, Amtsmißbrauch in Folge Bestechung oder zu betrügerischen Zwecken;
37) Unterschlagung von Briefen und Telegrammen, Verletzung des Brief- und Telephongeheimnisses durch Post- oder Telegraphenbeamte.

Unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen auch der Versuch, die Teilnahme (Anstiftung und Gehilfenschaft), die Begünstigung und die Aufforderung oder das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen.

Für leichtere Vergehen kann die Auslieferung verweigert und auf die Stellung eines Auslieferungsbegehrens verzichtet werden; so namentlich dann, wenn die bereits erfolgte Verurteilung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten nicht übersteigt.

Art 4. Die Auslieferung wegen einer in Artikel 3 erwähnten Handlung kann auch dann bewilligt werden, wenn die Handlung zwar nach den Gesetzen des ersuchenden Staates strafbar, in dem Strafgesetze des Zufluchtskantons jedoch nicht besonders erwähnt ist, sofern diese Nichterwähnung lediglich die Folge äußerer Verhältnisse ist, wie z. B. der Verschiedenheit der geographischen Lage beider Länder.

Art 5. Wenn das Strafgesetz des ersuchenden Staates für die strafbare Handlung, um deren willen die Auslieferung begehrt wird, eine körperliche Strafe androht, so wird die Auslieferung nur unter der Bedingung bewilligt, daß die Strafe gegebenen Falles in eine Freiheits- oder Geldstrafe umgewandelt werde.

Art 6. Die Auslieferung wird verweigert, wenn nach der Gesetzgebung des Zufluchtskantons oder nach der des ersuchenden Staates die Strafklage oder die Strafe verjährt ist.

Art. 7. Die Auslieferung ist stets an die Bedingung geknüpft, daß der Ausgelieferte für keine andere, vor der Stellung des Auslieferungsbegehrens begangene

Handlung verfolgt oder bestraft werden darf, als für die, um deren willen die Auslieferung erfolgt ist, und für damit zusammenhängende Handlungen, es sei denn, daß der Ausgelieferte und sein allfälliger Verteidiger oder Rechtsbeistand ausdrücklich einwilligen, oder daß der Ausgelieferte während eines Monats nach seiner endgültigen Freilassung von der Möglichkeit, das Gebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Bundesrat kann auf erneutes Begehren des ersuchenden Staates gestatten, daß der Ausgelieferte wegen einer früher begangenen, im ersten Auslieferungsbegehren nicht angeführten strafbaren Handlung verfolgt oder bestraft werde.

Der Bundesrat kann seinerseits auf die in Absatz 1 erwähnte Bedingung eingehen, wenn im entsprechenden Fall das Auslieferungsbegehren von der Schweiz gestellt wird.

Art. 8. Dem Staate, an den die Auslieferung stattgefunden hat, steht das Recht nicht zu, von sich aus den Ausgelieferten an einen dritten Staat weiter auszuliefern, es sei denn, daß die in Art. 7, Absatz 1, erwähnten Voraussetzungen zutreffen.

Art. 9. Die Auslieferung erfolgt nur unter der Bedingung, daß der Auszuliefernde nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden darf.

Art. 10. Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verfolgt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes.

Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrat die Bedingung, daß der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Verbrechens, noch wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt oder bestraft werden dürfe.

Art 11. Wegen Uebertretung fiskalischer Gesetze und wegen reiner Militärvergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt

Hat eine Person, die wegen einer die Auslieferung begründenden Handlung verfolgt wird, außerdem ein fiskalisches oder ein militärisches Gesetz übertreten, so erfolgt die Auslieferung nur unter der Bedingung, daß diese Uebertretung weder bestraft werden, noch einen Strafverschärfungsgrund bilden darf.

Art. 12. Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, wegen deren sie verlangt wird, auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft begangen oder zwar im Auslande begangen, aber in der Schweiz endgültig beurteilt worden ist oder daselbst strafrechtlich verfolgt wird.

Art. 13. Wenn die Person, deren Auslieferung anbegehrt wird, in der Schweiz wegen einer andern strafbaren Handlung strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist, so wird sie erst nach Beendigung des Strafverfahrens und Verbüßung der Strafe ausgeliefert.

Der Bundesrat kann indessen gestatten, daß der Verfolgte zur gerichtlichen Aburteilung vorübergehend an den ersuchenden Staat ausgeliefert werde unter der Bedingung, daß sofort nach beendigtem Prozesse die Zurücklieferung an die Schweiz stattfinde.

Art. 14. Wird die Auslieferung von mehreren Staaten wegen derselben Handlung verlangt, so ist sie vorzugsweise an den Staat zu bewilligen, auf dessen Gebiet

die That, oder, wenn das Verbrechen in mehreren Staaten verübt wurde, an d Staat, in dem die Haupthandlung begangen worden ist.

Wird die Auslieferung von mehreren Staaten wegen verschiedener strafbarer Handlungen begehrt, so erhält derjenige Staat den Vorzug, dessen Begehren das schwerste Verbrechen anführt. Sind die Verbrechen gleich schwer oder erscheint es zweifelhaft, welches das schwerere sei, so hat der Bundesrat in der Regel zunächst das zuerst gestellte Begehren zu berücksichtigen; er kann aber auch die geographische Lage der ersuchenden Staaten, sowie die Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden in Betracht ziehen. Bei der Bewilligung der Auslieferung kann der Bundesrat den Vorbehalt machen, daß der Ausgelieferte nach seiner Beurteilung und Bestrafung dem oder den andern Staaten übergeben werde, die ebenfalls seine Auslieferung begehrt hatten.

Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Zweiter Titel.

Auslieferungsverfahren.

Art. 15. Die Auslieferungsbegehren sind in der Regel auf diplomatischem Wege an den Bundesrat zu richten. Ist die Schweiz der ersuchende Teil, so wendet sich der Bundesrat ebenfalls auf diplomatischem Wege an den auswärtigen Staat.

Dem Auslieferungsbegehren muß in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ein Urteil oder ein Haftbefehl, erlassen von der zuständigen Behörde und nach den gesetzlichen Formen des ersuchenden Staates, oder eine andere Urkunde beigegeben sein, die in dem ersuchenden Staate gebräuchlich ist und wenigstens die gleiche Kraft hat, wie ein Verhaftsbefehl; in dieser Urkunde muß das eingeklagte Verbrechen, sowie Ort und Zeit seiner Begehung angegeben sein. Beizufügen sind stets die Bezeichnung, und, wenn nötig, eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Gesetzesbestimmungen, soweit möglich das Signalement des Auszuliefernden und möglichst genaue Angaben über seine Identität, Persönlichkeit und Staatsangehörigkeit.

Art. 16. Der Bundesrat entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen auf das Auslieferungsbegehren einzutreten sei.

Tritt der Bundesrat auf das Begehren nicht ein, so macht er dem ersuchenden Staate hievon Mitteilung.

Tritt der Bundesrat auf das Begehren ein, so trifft er die in Art. 18 vorgesehenen Maßnahmen, um die Person, deren Auslieferung begehrt wird, aufsuchen und verhaften zu lassen.

Entspricht das Begehren nicht den Anforderungen des Art. 15, so kann der Bundesrat den ersuchenden Staat einladen, es vorschriftsgemäß einzureichen oder zu vervollständigen; er kann inzwischen gleichwohl die in Art. 18 vorgesehenen Maßnahmen treffen.

Art. 17. Wird auf diplomatischem Wege beim Bundesrat eine provisorische Verhaftung begehrt, so ordnet er ebenfalls die in Art. 18 vorgesehenen Maßnahmen an, sofern in dem Begehren das Bestehen eines Haftbefehls oder einer andern gleichwertigen Urkunde angezeigt und ein Auslieferungsbegehren angekündigt und überdies die in Art. 15 erwähnten notwendigen Angaben enthalten sind.

In einem solchen Falle wird jedoch die verhaftete Person, sie wäre denn aus einem andern Grunde in Haft zu behalten, auf freien Fuß gesetzt, wenn der von der zuständigen Behörde erlassene Verhaftsbefehl oder eine andere gleichwertige Ur-

kunde und das Auslieferungsbegehren nicht innerhalb einer bestimmten Frist vorschriftsgemäß vorgelegt werden. Diese Frist beträgt, von der Verhaftung an gerechnet, 20 Tage, wenn der ersuchende Staat an die Schweiz grenzt, 30 Tage, wenn er ein nicht angrenzender europäischer Staat ist; wird die Auslieferung von einem außereuropäischen Staate verlangt, so kann die Frist bis auf 3 Monate ausgedehnt werden.

Art. 18. Wenn aus dem Auslieferungsbegehren ersichtlich oder sonstwie bekannt ist, in welchem Kanton die verfolgte Person Zuflucht genommen hat, so fordert der Bundesrat die Regierung dieses Kantons auf, mit möglichster Beförderung der gesuchten Person nachzuforschen und sie verhaften zu lassen.

Die zuständige Behörde verfügt und vollzieht die Verhaftung in der von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Weise; sie nimmt zugleich jede Durchsuchung oder Beschlagnahme vor, die von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben oder im Haftbefehl nachgesucht und nach kantonalem Gesetze statthaft ist.

Ist der Zufluchtskanton unbekannt, so ordnet das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement die zur Auffindung des Verfolgten erforderlichen Schritte an und läßt, wenn nötig, dessen Signalement veröffentlichen, mit der Aufforderung an die kantonalen Polizeibehörden, ihn aufzusuchen und zu verhaften.

Bleiben die Nachforschungen erfolglos, so giebt der Bundesrat dem ersuchenden Staate hievon Kenntnis.

Art. 19. In dringlichen Fällen können die kantonalen Regierungen und Gerichtsbehörden auch einem Begehren um provisorische Verhaftung Folge geben, das auf telegraphischem Wege oder durch die Post von den zuständigen ausländischen Behörden direkt an sie gerichtet wird. Sie haben in einem solchen Falle den Bundesrat unverzüglich zu benachrichtigen und ihm gegebenen Falles mitzuteilen, weshalb sie die verlangte Verhaftung vorläufig nicht vollziehen.

Von einem derartigen Begehren muß dem Bundesrate unverzüglich auf diplomatischem Wege Kenntnis gegeben werden.

Der Verhaftete wird in Freiheit gesetzt, wenn die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 2, zutreffen.

Art. 20. In schwereren Fällen und falls Gefahr im Verzuge ist, sind die kantonalen Polizeiorgane berechtigt, auf einen zu ihrer Kenntnis gelangten ausländischen Steckbrief hin die Verhaftung des Ausgeschriebenen vorzunehmen. Der Bundesrat ist hievon sofort zu benachrichtigen.

Die Vorschrift in Art. 17, Abs. 2, findet entsprechende Anwendung.

Art. 21. Der Verhaftete ist sofort nach seiner Festnahme durch die zuständige Behörde einzuvernehmen.

Demselben werden nach Prüfung der Identitätsfrage die Auslieferungsbedingungen eröffnet. Er kann einen Rechtsbeistand zuziehen. Er wird ferner aufgefordert, sich zu erklären, ob er in seine unverzügliche Auslieferung einwillige oder ob und warum er sich seiner Auslieferung widersetze. Das Einvernahmsprotokoll ist mit allen Belegen und Nachweisen dem Bundesrate einzusenden.

Art. 22. Hat der Verhaftete in seine unverzügliche Auslieferung eingewilligt und steht ihr kein gesetzliches Hindernis entgegen oder hat er gegen die Auslieferung nur solche Einwendungen erhoben, die sich nicht auf das gegenwärtige Gesetz, auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung stützen, so bewilligt der Bundesrat die Auslieferung und teilt diesen Beschluß dem ersuchenden Staate, sowie der Kantonsregierung mit; er beauftragt die letztere, den Beschluß zu vollziehen und ihm darüber Bericht zu erstatten.

Art. 23. Wenn dagegen der Verhaftete eine Einsprache erhebt, die sich auf das gegenwärtige Gesetz, auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung stützt, so übersendet der Bundesrat die Akten an das Bundesgericht und giebt der beteiligten Kantonsregierung hievon Kenntnis.

Das Bundesgericht kann eine Vervollständigung der Akten anordnen.

Das Bundesgericht kann das persönliche Erscheinen des Verhafteten anordnen. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht das Gericht aus wichtigen Gründen, die im Protokoll anzugeben sind, den Ausschluß der Oeffentlichkeit verfügt.

Der eidgenössische Generalanwalt kann sich an der Voruntersuchung und an der Hauptverhandlung beteiligen.

Der Verhaftete kann einen Rechtsbeistand zuziehen; nötigenfalls wird dieser von Amtes wegen ernannt.

Art. 24. Das Bundesgericht entscheidet, ob die Auslieferung stattzufinden hat oder nicht.

Art. 25. Die provisorische Freilassung der Verhafteten kann gestattet werden, wenn diese Maßregel den Umständen nach geboten erscheint.

Die Erlaubnis dazu wird vom Bundesgerichte erteilt, wenn der Fall bei ihm anhängig ist; andernfalls vom Bundesrate.

Art. 26. Wird die Auslieferung bewilligt, so ist nach Art. 22 zu verfahren.

Wird sie verweigert, so teilt der Bundesrat dies dem ersuchenden Staate mit; der Verhaftete wird sofort in Freiheit gesetzt, sofern er nicht aus einem andern Grunde in Haft zu behalten ist.

Art. 27. Der nach Art. 22 oder 26, Absatz 1, Auszuliefernde wird an die Grenze geführt und von den zuständigen Polizeibeamten den Behörden oder Beamten des ersuchenden Staates mit den Papieren, Wertsachen und andern in Beschlag genommenen Gegenständen übergeben, die sich auf das Vergehen beziehen, wegen dessen die Auslieferung stattfindet.

Kann die Auslieferung nicht vollzogen werden, so werden gleichwohl die Papiere, Wertsachen und andern in Beschlag genommenen Gegenstände dem ersuchenden Staate zugestellt.

Nachträglich aufgefundene Gegenstände der genannten Art werden ebenfalls ausgeliefert.

Allfällige Rechte Dritter auf die genannten Gegenstände werden vorbehalten.

Art. 28. Wenn binnen zwanzig Tagen, von der Mitteilung des Auslieferungsbeschlusses an gerechnet, der ersuchende Staat für die Uebernahme des Auszuliefernden nicht sorgt, so wird dieser in Freiheit gesetzt. Der Bundesrat kann eine Verlängerung dieser Frist bewilligen.

Art. 29. Wenn ein nach Art. 19 und 20 Verhafteter in seine Auslieferung einwilligt, so kann die Kantonsregierung, sobald sie den Haftbefehl in Händen hat, die Auslieferung ohne Weiteres anordnen und unverzüglich vollziehen.

Die Kantonresgierung hat in diesem Falle dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement von der getroffenen Verfügung sofort Kenntnis zu geben, unter Einsendung des Haftbefehls und eines Protokollauszuges, wodurch die unterschriftliche Einwilligung des Ausgelieferten bescheinigt wird.

Art. 30. Der Bundesrat kann im Einverständnis aller Beteiligten gestatten, daß eine im Ausland verhängte Gefängnisstrafe in einer inländischen Verhaftsanstalt erstanden werde; er wird in einem solchen Falle die nötigen Anordnungen treffen.

Art. 31. Der Bund trägt die Kosten der von seinen Behörden angeordneten Auslieferungen an auswärtige Staaten.

Dritter Titel.

Durchlieferung.

Art. 32. Auf das diplomatische Begehren eines auswärtigen Staates kann der Bundesrat die Durchlieferung (Transit) der von einem fremden Staate an einen andern fremden Staat ausgelieferten Personen über das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft gestatten, wenn dem Begehren eine den Vorschriften des Art. 15 genügende Urkunde beiliegt. Die Durchführung wird indessen verweigert, wenn auch eine Auslieferung nach Art. 2, 3, 10 oder 11 dieses Gesetzes verweigert werden müßte.

Vierter Titel.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 33. Der Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 136) ist aufgehoben.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 21. Januar 1892.

Der Präsident: Adr. Lachenal.
Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 22. Januar 1892.

Der Präsident: Göttisheim.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz ist zu veröffentlichen.
Bern, den 23. Januar 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hauser.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

VIII. Kongostaat.

1. Décret sur l'extradition 12 avril 1886.

Léopold II, Roi des Belges, Souverain de l'Etat indépendant du Congo, à tous présents et à venir, salut.

Considérant que des autorités étrangères se sont déjà trouvées dans la nécessité de demander l'extradition de criminels qui s'étaient réfugiés sur le territoire de l'Etat; que s'il convient d'accueillir ces demandes lorsqu'elles émanent de Gouvernements qui s'engagent à la réciprocité, il importe aussi, dans l'intérêt de la liberté individuelle, que la loi détermine les conditions

auxquelles devront être subordonnées l'arrestation et l'extradition de personnes réclamées par les pays étrangers;

Considérant qu'il a lieu, pour faciliter l'action de la justice, d'autoriser, à charge de réciprocité, l'exécution des commissions rogatoires émanant des tribunaux étrangers,

Sur la proposition de notre Conseil des Administrateurs généraux,

Nous avons décrété et décrétons:

Article premier. — Le Gouvernement livrera aux Gouvernements des pays étrangers, à charge de réciprocité, tout étranger accusé, poursuivi ou condamné par les tribunaux desdits pays comme auteur ou complice, pour l'un des faits commis sur leur territoire, et énumérés à la convention d'extradition conclue avec ces pays.

En l'absence de convention d'extradition ou s'il s'agit d'un fait non prévu par la convention d'extradition, l'étranger ne sera livré qu'à la suite d'un accord particulier conclu de Gouvernement à Gouvernement.

Art. 2. — Néanmoins, lorsque l'infraction donnant lieu à la demande d'extradition aura été commise hors du territoire de la partie requérante, le Gouvernement pourra livrer, à charge de réciprocité, l'étranger accusé, poursuivi ou condamné, dans le cas où la loi congolaise autorise la poursuite des mêmes infractions commises hors de l'Etat.

Art. 3. — L'extradition sera accordée sur la production du jugement de condamnation, ou de l'acte de procédure criminelle, émané du juge compétent, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi de l'accusé devant la juridiction répressive, délivré en original ou en expédition authentique.

Elle sera également accordée sur la production du mandat d'arrêt ou de tout autre acte ayant la même force, délivré par l'autorité étrangère compétente, pourvu que ces actes renferment l'indication précise du fait pour lequel ils sont délivrés.

Art. 4. — Le jugement, mandat ou autre acte équivalent produit à l'appui de la demande d'extradition sera rendu exécutoire par le juge d'appel.

Celui-ci désignera le magistrat, officier ou agent de la force publique, chargé de le mettre à exécution, ainsi que le lieu où l'étranger sera détenu jusqu'a ce qu'il soit statué sur la demande d'extradition.

Art. 5. — En cas d'urgence, l'étranger pourra être arrêté provisoirement sur avis, transmis par le télégraphe, la poste ou par tout autre moyen, de l'existence d'un mandat d'arrêt ou d'un jugement de condamnation, et émané de l'autorité judiciaire du lieu où l'infraction a été commise.

Au reçu de cet avis, le juge de première instance du lieu où l'étranger sera trouvé, ou tout autre officier ou agent, à ce qualifié par une ordonnance de l'Administrateur général au Congo, pourra donner mandat d'arrêt provisoire contre l'inculpé. Dans ce cas, il avertira, sans délai, l'Administrateur général au Congo de la délivrance de ce mandat.

L'étranger ainsi arrêté sera mis en liberté si, dans le délai de trois mois à partir du jour de l'arrestation, il n'a pas reçu communication d'un des documents énumérés à l'article 3 ci-dessus.

Art. 6. — Il sera statué sur les demandes d'extradition par notre Administrateur général des Affaires étrangères.

Néanmonis, il sera statué, par l'Administrateur général au Congo, sur les demandes d'extradition qui pourraient lui être adressées directement en vertu des conventions.

L'Administrateur général au Congo en référera, dans les cas difficiles, à notre Administrateur général des Affaires étrangères, qui statuera.

L'étranger auquel notification sera donnée de l'acte sur lequel la demande est basée, pourra formuler un mémoire de défense et se faire assister d'un conseil dans la rédaction de ce mémoire.

Art. 7. — Les traités d'extradition par Nous conclus seront insérés au Bulletin officiel. Ils deviendront exécutoires le dixième jour de leur affichage au siège du Gouvernement au Congo.

Art. 8. — Les commissions rogatoires émanées de l'autorité compétente étrangère, et tendant à faire entendre des témoins, ou opérer, soit une visite domiciliaire, soit la saisie du corps du délit ou de pièces à conviction, devront être adressées à notre Administrateur général du Département des Affaires étrangères, ou, en vertu de conventions, à l'Administrateur général au Congo. Elles seront exécutées à la diligence du juge d'appel, qui désignera le magistrat ou agent chargé d'y procéder.

Le juge d'appel décidera s'il y a lieu ou non de transmettre, en tout ou en partie, les papiers et autres objets saisis, au Gouvernement requérant.

Il ordonnera la restitution des papiers ou autres objets qui ne se rattachent pas directement au fait imputé au prévenu et statuera, le cas échéant, sur la réclamation des tiers détenteurs ou autres ayants droit.

Art. 9. — Notre Administrateur général du Département des Affaires étrangères est chargé de l'exécution du présent décret, qui entre en vigueur ce jour.

Donné à Bruxelles, le 12 avril 1886. Léopold.

2. Décret du 1er juillet 1891 contre la traite.

— — —

Art. 15. Par modification au décret du 12 avril 1886 sur l'extradition, l'étranger appartenant à une des puissances signataires de l'Acte général préparé par la Conférence de Bruxelles, qui aura commis à l'étranger une infraction prévue par le présent décret et qui sera découvert sur le territoire de l'Etat, sera mis en état d'arrestation par les autorités nationales investies de ce pouvoir, soit sur communication des pièces de l'instruction de la part des autorités étrangères qui ont constaté l'infraction, soit sur toute autre preuve de culpabilité, et il sera tenu sans autre formalité à la disposition des tribunaux compétents, suivant les règles admises en matière d'extradition.

Anlage II.

Repertorium

der

Modernen Auslieferungsverträge.

Vorbemerkung.

Das nachstehende Repertorium der modernen Auslieferungsverträge will nicht allein für die in diesem Werke zahlreich sich findenden Citate die urkundlichen Nachweise geben, sondern ist auch bestimmt, eine Uebersicht über das gesamte, den strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr der heutigen Staatenwelt regulierende Vertragsmaterial durch Zusammenstellung der einschlagenden Dokumente und ihrer Fundorte zu gewähren. Es soll damit eine unentbehrliche Vorarbeit für die Theorie des positiven internationalen Strafrechts geliefert und zugleich der Anteil, den die einzelnen Mächte an der Entwickelung desselben genommen haben, soweit dieser in der Pflege kartellmäßiger Rechtshilfebeziehungen zu Tage tritt, im Einzelnen ermittelt werden

Das Verzeichnis nimmt zum Ausgangspunkt die Wiederaufrichtung des europäischen Staatensystems durch die Wiener Verträge von 1815. Aeltere Konventionen waren nur dann aufzunehmen, wenn ihre Geltung sich bis in die neueste Zeit erstreckt hat. Als Abschlußjahr ist im Allgemeinen das Jahr 1895 festgehalten worden. Das erstaunlich reiche Material bringt die großartige Entwickelung, die unser Völkerrecht während des neunzehnten Jahrhunderts genommen hat, in einem überaus wichtigen Anliegen der internationalen Verkehrsgemeinschaft zu sprechendem Ausdruck

Oberstes Erfordernis für eine solche Arbeit ist Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten, soweit dies mit den zugänglichen literarischen Hilfsmitteln überhaupt sich erreichen läßt. Möchte der Versuch nicht allzuweit hinter dem Ziele zurückgeblieben sein! Die Lösung der Aufgabe wird dadurch einigermaßen erschwert, daß es sich nicht allein darum handeln kann, die heute in thatsächlicher Geltung stehenden Verträge zu sammeln. Auch der bereits außer Kraft getretenen oder durch neue Abreden ersetzten Uebereinkünfte ist zu gedenken. Gerade in der Ablösung einer als unzureichend und revisionsbedürftig befundenen Stipulation durch ein neues, zeitgemäßes Vertragsrégime hat sich die moderne Rechtsentwicklung vollzogen. Auch ist die Frage nach dem rechtlichen Bestande eines älteren Vertrages oder Vertragsartikels nicht immer mit Sicherheit zu beantworten.

Hienach stellt das Repertorium alle die zu völkerrechtlicher Perfektion gelangten Auslieferungsverträge (im modernen Sinne dieses Ausdrucks, s. o. S. 722 und I 431 N. 11) zusammen, welche die Mitglieder des internationalen Verbandes ihrem Rechtshilfeverkehr in Strafsachen seit 1815 zu Grunde gelegt haben. Ausnahmsweise sind auch nicht ratifizierte, oder nicht in Wirksamkeit getretene Uebereinkünfte aufgenommen worden; aber nur dann, wenn die Urkunde eine besondere historische Bedeutung beansprucht, oder wenn sie einen Interpretationsbehelf für den später zu Stande gekommenen Vertragstext abgiebt, wie ja denn dergleichen Aktenstücke auch in die Vertragssammlungen nicht selten Eingang gefunden haben und schon aus diesem Grunde nicht übergangen werden konnten. Immerhin sind es nur formelle Verträge, die zu verzeichnen waren; gleichviel ob sie die Gestalt von eigentlichen Staatsverträgen, oder von Deklarationen, von Protokollen oder von ausgewechselten Noten tragen. Dagegen waren diplomatische Korrespondenzen auszuschließen, insbesondere die bloßen Reziprozitätserklärungen. Auch Abreden, die nicht von den Centralstellen des Landes, sondern von untergeordneten staatlichen Organen getroffen sind, haben keine Stelle gefunden. Nicht minder hat das unübersehbare landesrechtliche, auf Vollziehung aufgerichteter Verträge sich beziehende Material von

Gesetzen, von Vollzugsverordnungen, von Kolonialstatuten und -ordonnanzen, von Rechtssprüchen und Verfügungen, den Listen fern bleiben müssen.

Alle in dem Repertorium ohne näheren Zusatz aufgeführten Aktenstücke sind Auslieferungsverträge schlechthin. Konventionen, die sich speziell auf eine außerhalb der Auslieferungspflicht zu leistende strafrechtliche Rechtshilfe beziehen, sind als solche kenntlich gemacht worden. Sind Auslieferungsartikel Bestandteile anderweitiger Vereinbarungen, so werden diese mit dem ihnen amtlich gegebenen Titel citiert.

Die Urkunden sind nach den Kontinenten geordnet. Für diese werden sie nach der alphabetischen Reihenfolge der vertragenden Teile verzeichnet. Die inzwischen weggefallenen Staaten sind, sofern nicht etwa ihr Vertragsrégime sie selber überdauert hat, in Klammern [ ] gesetzt. Unierte oder föderierte Staaten finden sich unter einer einzigen Unterschrift aufgeführt. Dagegen hat dasjenige Quellenmaterial, das unter dem Begriffe der nationalen Rechtshilfe sich zusammenfaßt, keine Aufnahme gefunden. Weder der zahllosen Jurisdiktionsverträge, die deutsche Landesregierungen einstmals mit einander abschlossen, noch der schweizerischen Rechtshilfekonkordate, noch des britischen interkolonialen Rechtes, das eine Welt für sich bildet, ist gedacht worden. Ebensowenig war einzugehen auf die Gesetze von Bundesreichen, welche die zwischenstaatliche Rechtshilfe ihrer Glieder betreffen. Doch mußten die einschlagenden Beschlüsse des deutschen Bundes von 1815 darum berücksichtigt werden, weil deren völkerrechtliche Geltung den Bund selbst überlebt hat. Die Verträge der in das Königreich Italien aufgegangenen Partikularstaaten (aber auch von San Marino) werden unter der Rubrik: Italien zusammengestellt; desgleichen die mittel-amerikanischen unter : Central-Amerika. Konferenzbeschlüsse, Kongreß- und Föderationsakten, welche Rechtshilfepflichten normieren, haben in dem Repertorium keine Stelle gefunden; auch nicht die neuesten (südamerikanischen) Entwürfe strafrechtlicher Unionen, von denen o. S. 490 die Rede war.

Für jeden Einzelstaat sind die Vertragsschlüsse historisch geordnet; mit der Besonderheit, daß Zusatzkonventionen (insbesondere auch Durchlieferungsverträge), Ministerialerklärungen, Schlußprotokolle u. s. w. nicht als selbständige Nummern gezählt, sondern zu den Hauptverträgen gestellt werden, auf die sie sich beziehen. Ratifikationsurkunden und -protokolle sind in der Regel nicht verzeichnet, ebensowenig bloße Erneuerungs-, Bestätigungs- oder Prolongationsverträge.

Das Repertorium beschränkt sich auf Verträge, die das allgemeine Strafrecht betreffen. Zoll- und Münzkartelle, Stromschiffahrtsakten, Vereinbarungen über die Auslieferung übergetretener Unterthanen, desertierender Militärpersonen, entlaufener Matrosen, entsprungener Sträflinge; desgleichen über Verhütung und Verfolgung der im Auslande begangenen Verbrechen, zumal agrarischer Delikte, über gegenseitige Mitteilung rechtskräftiger Verurteilungen, über Nacheile, Ausweisung und Repatriation, über den Geschäftsverkehr und die direkte Korrespondenz der Behörden, sind nicht aufgeführt worden. Die Vereinbarungen mit Ländern konsularer Jurisdiktion sind nur soweit in Rücksicht gekommen, als sie ein Extraditionsverfahren im völkerrechtlichen Sinne normieren; denn die Festsetzungen über den nationalen Gerichtsstand, die sich in ihnen finden, sowie die zur Sicherung desselben zugesagten polizeilichen Hilfeleistungen, s. o. § 46 N. 21 und I 62 N. 5, gehören nicht in das Auslieferungsrecht. Endlich haben keine Erwähnung gefunden die von oder mit Kolonialgouvernements getroffenen Abreden, zumal die britischen, insbesondere die zahlreichen von dem ostindischen Reiche, der Dominion von Canada, sowie von der Regierung der Kapkolonie abge-

schlossenen Uebereinkünfte. Dagegen durften die von Mutterländern in Beziehung auf ihre überseeischen Besitzungen, Protektorate, Interessensphären aufgerichteten Spezialverträge nicht fehlen.

Die in dem Repertorium zu gebenden literarischen Nachweise legen den großen Recueil Martens zu Grunde, der bei dessen Ausarbeitung unschätzbare Dienste geleistet hat. Seine verschiedenen Serien werden mit den o. I S. XII angezeigten Abkürzungen allegiert. Allerdings reicht aber diese Sammlung, namentlich in den früheren Bändereihen, bei weitem nicht zu. Es war daher unerläßlich, daneben auf die Vertragssammlungen der einzelnen Länder zu rekurrieren, soweit solche vorhanden sind, was leider nicht überall der Fall ist. Dieselben sind namhaft gemacht worden und werden nach der Seitenzahl citiert. Ein — inzwischen der Ergänzung dringend bedürftig gewordenes — Verzeichnis solcher Sammlungen habe ich in der Revue de droit international XVIII 168 gegeben. Sofern mehrere Vertragssammlungen für einen Staat existieren, ist, um die Citate nicht zu häufen, der jüngsten und umfassendsten der Vorzug gewährt worden. Soweit auch diese Literatur versagte, mußten weitere Hilfsmittel herangezogen werden. Unter ihnen nimmt außer den Fachzeitschriften die erste Stelle ein das Werk von Kirchner, L'extradition. Recueil renfermant in extenso tous les traités conclus jusqu'au 1. Janvier 1883 entre les nations civilisées. London 1883. Trotz ihres anspruchsvollen Titels ist die Kollektion recht unvollständig ausgefallen, entbehrt wohl überhaupt des wissenschaftlichen Charakters.

Es ist also, um die urkundlichen Grundlagen und den rechtlichen Bestand eines vertragsmäßigen Rechtshilfeverhältnisses zwischen zwei (oder mehr) Mächten ausfindig zu machen, stets erforderlich, die zwei (oder mehr) Stellen des Repertoriums zu vergleichen, an welchen die Uebereinkunft aufgeführt wird. Findet sich an keiner derselben eine literarische Verweisung, so ist die Angabe direkt oder wenigstens mittelbar den amtlichen Publikationsorganen der vertragenden Teile entnommen worden, deren Allegierung nicht erforderlich erschien.

Verzeichnis.

V. Frankreich.
VI. Griechenland.
VII. Großbritannien.
VIII. Italien.
1. Sardinien.
[Toskana.]
[Lucca.]
[Modena.]
[Massa und Carrara.]
[Parma.]
[Der Kirchenstaat.]
[Sizilien.]
2. Königreich Italien.
3. San Marino.
IX. Liechtenstein.
X. Luxemburg.
XI. Monaco.
XII. Montenegro.
XIII. Niederlande.
XIV. Oesterreich-Ungarn.
XV. Portugal.
XVI. Rumänien.
XVII. Rußland.
XVIII. Schweden und Norwegen.
XIX. Schweiz.
XX. Serbien.
XXI. Spanien.
XXII. Türkei.

Amerika.

XXIII. V. Staaten von Amerika.
XXIV. Central-Amerika.
1. Costa Rica.
2. Guatemala.
3. Honduras.
4. Nicaragua.
5. Salvador.
XXV. Argentina.
XXVI. Bolivia.
XXVII. Brasilien.
XXVIII. Chile.
XXIX. Columbia.
1. [República de Colombia 1819—1830].
2. Nueva Granada (República de Colombia)
XXX. Dominicanische Republik.
XXXI. Ecuador.
XXXII. Haiti.
XXXIII. Mexiko.
XXXIV. Paraguay.
XXXV. Peru.
XXXVI. Uruguay.
XXXVII. Venezuela.

Afrika.

XXXVIII. Abessinien (Aethiopien).
XXXIX. Aegypten.
XL. Kongostaat.
XLI. Liberia.
XLII. [Madagaskar.]
XLIII. Oranje-Freistaat.
XLIV. Südafrikanische Republik.
1. Transvaalstaat.
2. [Neue Republik im Zululande.]

Asien und Ozeanien.

XLV. Annam.
XLVI. [Birma.]
XLVII. Buchara.
XLVIII. Cambodja
XLIX. China.
L. Chiwa.
LI. Japan.
LII. Korea.
LIII. Siam.
LIV. Hawaii (Sandwich-Inseln).
LV. Tonga (Freundschafts-Inseln).

Europa.

I. Andorra.

Spanien 21. 31. Mai. 17. Juni 1841 Neutralitätsvertrag A. 3.
Ueber die Beziehungen mit Frankreich, vgl. die französischen Dekrete vom 27. März 1806 und 3. Juni 1882, Martens NRG²IX 214, berichtet Despagnet, Essai sur les protectorats (1896) 77.

II. Belgien.

Garcia de la Véga, Recueil des traités et conventions concernant le royaume de Belgique I—XV. 1850—1892.

1. Frankreich 22. November 1834 Martens NR XII 732. de Garcia I 70.
   Notenaustausch vom 20. 21. November 1834 de Garcia II 46.
   Additionalvertrag vom 22. September 1856 de Garcia III 185.
   Ersetzt durch die Konvention von 1869 u. Nr. 48.
2. Preußen 29. Juli 1836 Martens NR XV 98. de Garcia I 80.
   Deklaration vom 29. Juli 1836 Martens NR XV 104.
   Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 u. Nr. 52.
3. Luxemburg 29. August 1843 de Garcia I 372.
   Ersetzt durch die Konvention von 1872 u. Nr. 59.
4. Niederlande 28. Oktober 1843 de Garcia I 374.
   Deklaration vom 28. Oktober 1843 de Garcia I. 375.
   Additionalvertrag vom 3. September 1855 de Garcia III 74.
   Ersetzt durch die Konvention von 1862 u. Nr. 44.
5. Schweden und Norwegen 28. Oktober 1843 de Garcia I 376.
   Ersetzt durch die Konvention von 1870 u. Nr. 58.
6. Baden 11. Juni 1844 de Garcia I 381.
   Ersetzt durch die Konvention von 1869 u. Nr. 51.
7. Großherzogtum Hessen 2. Februar 1845 de Garcia I 416.
   Ersetzt durch die beiden Verträge von 1870 u. Nr. 52 und Nr. 55.
8. Kurfürstentum Hessen 30. April 12. Mai 1845 Martens NRG VIII 198. de Garcia I 419.
   Erloschen 1866.
9. Hannover 20. Oktober 1845 Martens NRG VIII 561. de Garcia I 445.
   Erloschen 1866.
10. Bayern 5. Februar 1846 Martens NRG XI 30. de Garcia I 457.
    Ersetzt durch die Konvention von 1869 u. Nr. 49.
11. Sachsen-Coburg-Gotha 16. 24. Juli 1846 Martens NRG IX 249. de Garcia I 469.
    Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 u. Nr. 52.
12. Schweiz 11. 14. September 1846 Martens NRG IX 322. de Garcia I 480.
    Ersetzt durch die Konvention von 1869 u. Nr. 50.
13. Braunschweig 3. Oktober 1846 Martens NRG IX 348. de Garcia I 484.
    Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 u. Nr. 52.

14—16. Anhaltische Herzogtümer 12. 24. Oktober 8. November 1846 Martens NRG IX 351. 362. 380. de Garcia I 486. 488. 495.
Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 u. Nr. 52.

17—19. Sachsen-Altenburg, Weimar, Meiningen 18. 28. 29. Oktober. 3. 9. 23. November 1846 Martens NRG IX 366. 370. 431. de Garcia I 490. 493. 512.

Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 u. Nr. 52.

20. Dänemark 10. Dezember 1850 de Garcia II 193.

Ersetzt durch die Konvention von 1876 u. Nr. 69.

21. Hamburg 27. Januar 1851 de Garcia II 214.

Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 u. Nr. 52.

22. Sachsen 28. Februar 1851 de Garcia II 217.

Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 u. Nr. 52.

23. 24. Mecklenburgische Großherzogtümer 9. Juni 12. Juli 1851 de Garcia II 251. 262.

Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 u. Nr. 52.

25—27. Bremen, Oldenburg, Lübeck 25. Juni 2. 18. Juli 1851 de Garcia II 255. 259. 264.

Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 u. Nr. 52.

28. 29. Nassau, Frankfurt 20. Dezember 1851. 27. Mai 1852 de Garcia II 341. 413.

Erloschen 1866.

30—33. Landgrafschaft Hessen, Reußische Fürstentümer, Lippe 20. Dezember 1852 de Garcia II 453. 458. 463. 467.

Additionalartikel vom 20. Dezember 1852 de Garcia l. l.

Für die Landgrafschaft Hessen 1866 erloschen; für die übrigen ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 u. Nr. 52.

34. Liechtenstein 20. Dezember 1852 de Garcia II 472.

Additionalartikel vom 20. Dezember 1852 de Garcia II 474.

35. Sardinien 26. Januar 1852 de Garcia II 362.

Ersetzt durch die Konvention des Königreichs Italien von 1869 u. Nr. 47.

36. 37. Schaumburg-Lippe, Waldeck 12. März 1853 de Garcia II 482. 486.

Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 u. Nr. 52.

38. Württemberg 2. 4. April 1853 de Garcia II 491.

Notenwechsel vom 2. April 1853 de Garcia II 494.

Ersetzt durch die Konvention von 1870 u. Nr. 54.

39. 40. Schwarzburgische Fürstentümer 8. 13. Juni 1853 de Garcia II 494.

Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 u. Nr. 52.

41. Oesterreich 16. Juli 1853 Martens NRG² I 153. de Garcia II 505.

Additionalvertrag vom 18. März 1857 Martens NRG² I 155. de Garcia III 279.

Additionalvertrag vom 13. Dezember 1872 Martens NRG² I 156. de Garcia IX 161.

Ersetzt durch den Vertrag von 1881 u. Nr. 74.

42. Portugal 26. Juni 1854 de Garcia III 3.

Notenwechsel vom 26. Juni 1854.

Deklaration vom 29. September 1854 de Garcia III 5.

Notenwechsel vom 29. 30. September 1854.

Ersetzt durch die Konvention von 1875 und Nr. 68.

43. Toskana 4. August 1857 de Garcia III 312.

Erloschen 1860.

44. Niederlande 3. Oktober 1862 de Garcia V 20.
Additionalvertrag vom 8. September 1868 de Garcia VIII 28.
Ersetzt durch die Konvention von 1877 u. Nr. 71.
45. China 2. November 1865 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 43. de Garcia VI 202. VII 1.
46. Siam 29. Mai 1868 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 12. de Garcia VIII 1.
47. Italien 15. April 1869 de Garcia VIII 109.
Deklaration vom 23. Juni 1870 de Garcia VIII 308.
Deklaration vom 6. (5. ?) November 1874 de Garcia IX 486.
Ersetzt durch den Vertrag von 1875 u. Nr. 67.
48. Frankreich 29. April 1869 de Garcia VIII 117.
Deklaration vom 23. Juni 1870 de Garcia VIII 308.
Ersetzt durch den Vertrag von 1874 u. Nr. 65.
49 Bayern 17. Oktober 1869 de Garcia VIII 129.
Deklaration vom 21. Dezember 1870 de Garcia VIII 382.
Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 u. Nr. 66.
50. Schweiz 24. November 1869 de Garcia VIII 149.
Deklaration vom 15. Juni 1872 de Garcia IX 53.
Ersetzt durch den Vertrag von 1874 u. Nr. 62.
51. Baden 8. November 1869 de Garcia VIII 142.
Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 u. Nr. 66.
52. Norddeutscher Bund 9. Februar 1870 Martens NRG XIX 57. de Garcia VIII 163.
Protokoll vom 9. Februar 1870 Martens NRG XIX 63. de Garcia VIII 173.
Durch Deklaration vom 23. August 11. September 1872 auf Elsaß-Lothringen erstreckt.
Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 u. Nr. 66.
53. Schweden und Norwegen 16. April 1870 de Garcia VIII 317.
Protokoll vom 15. Juli 1870 de Garcia VIII 322.
Deklaration vom 6. November 1877 de Garcia X 267.
54. Württemberg 8. Juni 1870 de Garcia VIII 323.
Deklaration vom 8. Juni 1870 de Garcia VIII 334.
Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 u. Nr. 66.
55. Großherzogtum Hessen 13. Juni 1870, für die südlich des Mains belegenen Gebietsteile. de Garcia VIII 335.
Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 u. Nr. 66.
56. Spanien 17. Juni 1870 Martens NRG² II 138. de Garcia VIII 346.
Deklaration vom 28. Januar 1876 Martens NRG² II 144. de Garcia X 136.
Notenwechsel vom Juni 1882 de Garcia XII p. XV.
57. Großbritannien 31. Juli 1872 Martens NRG² I 187. de Garcia IX 78.
Ersetzt durch den Vertrag von 1876 u. Nr. 70.
58. Rußland 4. September 1872 Martens NRG² I 184. de Garcia IX 93.
Deklaration vom 29. Juli 1881 Martens NRG² VIII 455. de Garcia XII 81.
59. Luxemburg 23. Oktober 1872 Martens NRG² I 189. de Garcia IX 98.
Deklaration vom 21. Juni 1877 de Garcia X 250.
Deklaration vom 25. April 1893 Pasinomie 1893 p. 576.

60. Brasilien 21. Juni 1873 Martens NRG² I 193 de Garcia IX 292.
Additionalvertrag vom 12. Dezember 1877 de Garcia X 270.
61. V. Staaten von Amerika 19. März 1874 Martens NRG² I 51. de Garcia IX 349.
Ersetzt durch die Konvention von 1882 u. Nr. 77.
62. Schweiz 13. Mai 1874 Martens NRG² I 197. de Garcia IX 363.
Additionalvertrag vom 11. September 1882 Martens NRG² IX 609. de Garcia XII 420.
63. Monaco 29. Juni 1874 Martens NRG² I 202. de Garcia IX 381.
Deklaration vom 20. Dezember 1881 Martens NRG² VIII 448. de Garcia XII 359.
64. Peru 14. August 1874 Martens NRG² I 218. de Garcia X 1.
Ersetzt durch die Konvention von 1888 u. Nr. 81.
65. Frankreich 15. August 1874 Martens NRG² I 140. de Garcia IX 405.
Durch Deklaration vom 20. Juni 1888 auf Tunis erstreckt. Martens NRG² XVI 545. de Garcia XIV 403.
Deklaration vom 14. November 1889 Martens NRG² XVI 558. de Garcia XV 84.
66. Deutsches Reich 24. Dezember 1874 Martens NRG² I 146. de Garcia IX 490.
67. Italien 15. Januar 1875 Martens NRG² I 169. de Garcia IX 498.
Deklaration vom 10. März 1879 Martens NRG² IV 708. de Garcia XI 99.
Deklaration vom 30. Dezember 1881 Martens NRG² VIII 446. de Garcia XII 357.
68. Portugal 8. März 1875 Martens NRG² II 166. de Garcia X 11.
Protokoll vom 8. März 1875 betreffend die Todesstrafe. Nicht publiziert.
Additionalvertrag vom 16. Dezember 1881 Martens NRG² VIII 453. de Garcia XII 351.
69. Dänemark 25. März 1876 Martens NRG² II 171. de Garcia X 179.
70. Großbritannien 20. Mai 1876 Martens NRG² II 153. de Garcia X 190.
Deklaration vom 23. Juli 1877 Martens NRG² II 165. de Garcia X 256.
Deklaration vom 21. April 1887 Martens NRG² XIII 562. de Garcia XIV 361.
Abänderungsvertrag vom 27. August 1896.
71. Niederlande 16. Januar 1877 Martens NRG² II 6. de Garcia X 220.
Ersetzt durch die Konvention von 1889 u. Nr. 82.
72. Salvador 27. Februar 1880 Martens NRG² VIII 501. de Garcia XI 293.
73. Rumänien 15. August 1880 Martens NRG² VIII 460. de Garcia XI 405.
Protokoll vom 15. August 1880 betreffend die Todesstrafe. Nicht publiziert.
74. Oesterreich-Ungarn 12. Januar 1881 Martens NRG² VI 684. de Garcia XII 3.
75. Serbien 23. März 1881 Martens NRG² VIII 473. de Garcia XII 50.
76. Mexiko 12. Mai 1881 Martens NRG² VIII 495. de Garcia XII 65.
77. V. Staaten von Amerika 13. Juni 1882 Martens NRG² VIII 489. de Garcia XII 403.

78. Venezuela 13. März 1884 Martens NRG² XI 629. de Garcia XIII 90.
Deklaration vom 20. Oktober 1884 Martens NRG² XI 632. de Garcia XIII 96.
79. Argentina 12. August 1886 Martens NRG² XV 736.
80. Ecuador 28. Mai 1887 de Garcia XV 89.
81. Peru 23. November 1888 de Garcia XV 4.
Deklaration vom 18. 21. Januar 1889 de Garcia XV 18.
Protokoll vom 23. August 1890 de Garcia XV 20.
82. Niederlande 31. Mai 1889 Martens NRG² XVI 546. XVII 125. de Garcia XV 58.
Zusatzvertrag vom 14. Februar 1895.
83. Liberia 28. November 1893.
84. Oranje-Freistaat 27. November 1894.
85. Serbien 4. Januar 1895.

III. Dänemark.

Danske Tractater efter 1800. I Bind 1800—1863. 1. Politiske Tractater. 2. Handels- og andre Tractater. II Bind 1863—1879. Kjoebenhavn 1871—1885.

1. Schweden 10. Dezember 1809 Separatartikel zum Friedensvertrage von Joenkoeping. Martens NR I 229. Tractater I 1, 48.
Aufrechterhalten im Frieden von Kiel vom 14. Januar 1814 A. 27. Martens NR I 666. Tractater I 1, 60.
Ausgedehnt auf Norwegen durch Uebereinkunft vom 7. März 1823 § 4. Martens NR VII 14. Tractater I 2, 30.
2. Belgien 10. Dezember 1850 Tractater I 2, 137.
Ersetzt durch den Vertrag von 1876 u. Nr. 10.
3. Niederlande 28. November 1851 Tractater I 2, 141.
Ersetzt durch den Vertrag von 1877 u. Nr. 12.
4. Großbritannien 15. April 1862 Tractater I 2, 290.
Ersetzt durch den Vertrag von 1873 u. Nr. 8.
5. China 13. Juli 1863 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 21. Tractater I 2, 310.
6. Siam 21. Mai 1858 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 12. Martens NRG XVII 1, 116. Tractater I 2, 231.
7. Rußland 2. Oktober 1866 Tractater II 125.
8. Großbritannien 31. März 1873 Martens NRG² I 297. Tractater II 364.
9. Italien 19. Juli 1873 Martens NRG² I 303. Tractater II 397.
10. Belgien 25. März 1876 Martens NRG² II 171. Tractater II 460.
11. Frankreich 28. März 1877 Martens NRG² IV 369. Tractater II 469.
12. Niederlande 28. Juli 1877 Martens NRG² II 40. Tractater II 482.
Ersetzt durch den Vertrag von 1894 u. Nr. 15.
13. Luxemburg 8. April 1879 Tractater II 562.
14. Spanien 12. Oktober 1889 Martens NRG² XV 792.
15. Niederlande 18. Januar 1894 Martens NRG² XXI 701.
Zusatzvertrag vom 2. Juli 1895 Arch. diplom. 1896 III 21.

IV. Deutschland.

1. Der deutsche Bund.

v. Meyer und Zöpfl, Corpus juris Confoederationis Germanicä oder Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes 3. A. I—III 1858—1869.

Mit Auflösung des Bundes im Jahre 1866 erlosch die völkerrechtliche Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse über strafrechtliche Rechtshilfe. Doch wurden sie als vertragsmäßige Normen von den Mitgliedern des norddeutschen Bundes, sowie von den süddeutschen Staaten zunächst aufrechterhalten; nur Luxemburg und Limburg waren aus dem Rechtshilfeverband gänzlich ausgeschieden. Erst das zum Reichsgesetz gewordene norddeutsche Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869 hat ihnen innerhalb Deutschlands die Geltung entzogen. Gegenüber von Oesterreich-Ungarn hat sich das Schicksal derselben verschieden gestaltet. Näheres in meiner Schrift: Die Verträge des Königreichs Württemberg (1889) 22. Schwab, Zeitschr. für internationales Privat- und Strafrecht V (1895) 225.

1. Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, XXIV. Sitzung § 231 Nr. 8, s. o. S. 162, v. Meyer und Zöpfl II 250.
   Von vorübergehender Bedeutung gewesen.
2. Bundesbeschluß vom 18. August 1836, XVI. Sitzung § 236, A. 2, s. o. S. 163, v. Meyer und Zöpfl II 347.
   Aufrechterhalten durch Bundesbeschluß von 1854 u. Nr. 3.
   Von Preußen durch P.-P. vom 28. Oktober 1836 auch auf die Provinzen Preußen und Posen erstreckt. Doch wurden Gegendeklarationen nicht gegeben.
   Von Oesterreich durch Erlaß vom 9. Juli 1855 auch auf die nicht zu Deutschland gehörigen Kronländer erstreckt. Doch wurden Gegendeklarationen von Preußen, den Hansestädten, Dänemark, den Niederlanden und Liechtenstein nicht gegeben.
   Im Herzogtum Limburg nicht publiziert.
   Von Oesterreich-Ungarn durch Erlaß vom 7. Dezember 1870 als erloschen erklärt. Dasselbe dürfte für Liechtenstein gelten.
3. Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, III. Sitzung § 25, v. Meyer und Zöpfl II 594.
   Auf Limburg nicht anwendbar.
   Von Preußen gegenüber Oesterreich durch Erklärung vom 20. Oktober 1854 auch auf die nicht zum Bunde gehörigen Provinzen erstreckt.
   Von Oesterreich durch Erlaß vom 9. Juli 1855 auf Grund eines Deklarationsaustausches mit sämtlichen Regierungen, ausgenommen Dänemark, Niederlande, Liechtenstein, auf die nicht zu Deutschland gehörigen Teile des Kaiserstaates erstreckt.
   Von Oesterreich durch Erlaß vom 7. Dezember 1870 als internationale Transaktion mit den deutschen Einzelstaaten als fortgeltend erklärt. Ausdrückliche Zustimmungserklärungen hiezu ergiengen seitens süddeutscher Regierungen.
   Das Gleiche dürfte für Liechtenstein gelten.
   Durch Austausch von (nicht publizierten) Noten von 1880 auf das Verhältnis von Oesterreich-Ungarn zu Elsaß-Lothringen erstreckt, s. unter 6 Nr. 3.

2. Der deutsche Zollverein.

v. Poschinger, die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands. I. Die deutschen Konsularverträge 1892. II. Die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge 1892.
Thatsächlich sind die wenigen Zollvereinsverträge, in denen sich Verabredungen über Verbrecherauslieferung finden, zu Reichsverträgen geworden.

1. China 2. September 1861 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 32. Martens NRG XIX 168. v. Poschinger I. 22. II 34.
   Abgeschlossen zugleich im Namen der beiden Mecklenburgs, sowie der Hansestädte.
   Bestätigt durch die Zusatzkonvention mit dem deutschen Reiche vom 31. März 1880, Martens NRG² VIII 280. v. Poschinger I 60. II 29.
2. Siam 7. Februar 1862 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 6. 12, Martens NRG XIX 215. v. Poschinger I 149. II 396.
   Abgeschlossen zugleich im Namen der beiden Mecklenburgs.

3. Die deutschen Einzelstaaten.

Die Reihe, in der sie hier aufgeführt werden, ist die Stimmordnung des alten Bundesplenums, Bundesakte A. 6. Nur Oesterreich, Luxemburg und Liechtenstein haben ihren Platz anderswo gefunden, s. u. XIV. X. IX. Von Holstein mit Lauenburg, desgleichen von den Hohenzollerschen Fürstenthümern wurden keine Auslieferungsverträge mit nicht deutschen Staaten abgeschlossen.

Eine umfassende Sammlung der deutschen Rechtshilfeverträge mit dem Auslande ist nicht vorhanden; doch finden sich bei Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge (1883), neben den Reichsverträgen, s. unter 5, die Landesverträge, soweit sie damals noch in Geltung standen, zusammengestellt. Eine Uebersicht giebt neuerdings Böhm, Handb. des Rechtshilfeverfahrens II (1888) 81—100. Ergänzungsheft (1889) 50. 51. Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege 2. A. (1895) I 163.

Ueber die Beziehungen der deutschen Einzelstaaten zu Oesterreich-Ungarn s. o. unter 1. der deutsche Bund; und unter XIV Oesterreich-Ungarn.

Preußen.

Die älteren Auslieferungskonventionen bringt v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge 1852. Neuere Zusammenstellungen der zur Zeit in Geltung stehenden, also auch der Reichsverträge, liegen vor in: Deutsche Auslieferungsverträge. Amtliche Sammlung 1875. Demnächst bei Delius, Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher 1890; Menzen, Deutsche Auslieferungsverträge 1891. Kurtz, Hilfsbuch für Strafvollzugs-, Rechtshilfe- und Auslieferungsangelegenheiten 1893. Aßmann, Die Verfolgung, Festnahme und Auslieferung der nach dem Auslande geflüchteten Verbrecher 1896.

1. Rußland 25. Mai 1816 Kartellkonvention A. 14—25. Martens NR IV 293. Abgeschlossen auf 12 Jahre.
   Additional-Artikel vom 5 April 1817, Martens NR IV 304.
2. Niederlande 7. Juni 1823 betreffend die in Untersuchungssachen zu erstattenden baren Auslagen. Martens NR VI 266. v. Rohrscheidt 830.
   Deklaration vom 4. Dezember 1846.
3. Rußland 29. März 1830 Kartellkonvention A. 15—25. Martens NR VIII 244. Abgeschlossen auf 12 Jahre.
   Geheime Deklaration vom 29. März 1830. S. o. § 36 N. 24.

4. Rußland 16. Oktober 1833 Konvention von Berlin betreffend die polnischen Provinzen A. V und VI. Der Artikel V wurde publiziert durch Patent vom 15. März 1834, Martens NR XV 44; v. Rohrscheidt 493.
Dazu Protokoll vom 16. Oktober 1834.
Erloschen. Ueber die Frage, wann? s. o. § 35 N. 40.
8. Belgien 29. Juli 1836. Martens NR XV 98. v. Rohrscheidt 703.
Deklaration vom 29. Juli 1836. Martens NR XV 104. v. Rohrscheidt 704.
Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
9. Luxemburg 11. März 1844. Martens NRG VI 308. v. Rohrscheidt 420.
Dazu Deklaration vom 11. März 1844 Martens NRG VI 311. v. Rohrscheidt 421.
Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1876 s. unter 5 Nr. 5.
10. Rußland 20. Mai 1844 Kartellkonvention A. 15—25. Martens NRG VII 28. v. Rohrscheidt 894. Abgeschlossen auf 12 Jahre.
Geheime Deklaration vom 20. Mai 1844. S. o. § 36 N. 24.
11. Frankreich 21. Juni 1845 Martens NRG VIII 330. v. Rohrscheidt 776. Hetzer 85.
Deklaration vom 20. August 1845, Martens NRG VIII 336.
Notenwechsel vom 28 Juni. 2. September 1867.
Auf Elsaß-Lothringen erstreckt durch die Konvention des deutschen Reiches vom 11. Dezember 1871 A. 18, Martens NRG XX 847.
12. Niederlande 17. November 1850 Martens NRG XIX 44. v. Rohrscheidt 838. Hetzer 118.
Deklaration vom 18. 25. September 1854. Hetzer 123.
Additionalkonvention vom 20. Juni 1867 Martens NRG XIX 48. Hetzer 121.
Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1896 s. unter 5 Nr. 17.
13. V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852 Martens NRG XXI 49. Hetzer 173. Abgeschlossen zugleich im Namen von 19 anderen deutschen Staaten, mit Vorbehalt des Beitritts für jeden Staat des deutschen Bundes.
Die Staaten, in deren Namen mit abgeschlossen wurde, waren: Königreich Sachsen, Kurfürstentum Hessen, Großherzogtümer Hessen und Sachsen, Braunschweig, Nassau, Sächsische und Anhaltische Herzogtümer, Schwarzburgische Fürstentümer, Waldeck, beide Reuß, Lippe, Hessen-Homburg, Frankfurt.
Auf alle Staaten des norddeutschen Bundes erstreckt durch den Naturalisationsvertrag vom 22. Februar 1868 s. unter 4 Nr. 1.
14. Rußland 8. August 1857, Kartellkonvention A. 15—25, Martens NRG XVI 2, 595.
Geheime Deklaration vom 8. August 1857. S. o. § 36 N. 24.
Exspiriert 1. Oktober 1869.
15. Spanien 5. Januar 1860 Martens NRG XIX 53.
Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1878 s. unter 5 Nr. 8.
16. Großbritannien 5. März 1864.
Nicht in Wirksamkeit getreten, s. o. § 60 N. 19.
Formell aufgehoben und ersetzt durch Protokoll mit dem deutschen Reiche vom 14. Mai 1872, s. unter 5 Nr. 2.

17. Rußland, Vorläufiges Abkommen durch Notenwechsel vom 13. Januar 1885 Martens NRG² X 521. Menzen 88.

Königreich Sachsen.

A. O. Krug, Die sächsischen Staatsverträge zur Beförderung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Auslande 1856.

1. Frankreich 28. April 1850 Martens NRG XV 260. Hetzer 230. Krug 103.
2. Belgien 23. Februar 1851 Krug 109.
   Ersetzt durch den norddeutschen Vertrag von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
3. V. Staaten von Amerika s. unter Preußen Nr. 13, Krug 112.
4. Niederlande 23. Mai 1856 Hetzer 270.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1896 s. unter 5 Nr. 17.
5. Spanien 8. 20. Januar 1866.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1878 s. unter 5 Nr. 8.

Bayern.

G. M. Kletke, Die Staatsverträge des Königreichs Bayern 1860.

1. Belgien 5. Februar 1846 Martens NRG IX 30. Kletke 56.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1869 u. Nr. 9.
2. Frankreich 23. März 1846 Martens NRG IX Kletke 53.
   Deklaration vom 20. Juni 1854 Kletke 70.
   Deklaration vom 28. Februar 1868.
   Ersetzt durch die Konvention von 1869 u. Nr. 10.
3. Schweiz 28. Juni 1851 Kletke 60.
   Nachtragsartikel vom 16. November 1868.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 s. unter 5 Nr. 3.
4. Niederlande 25. Oktober 1882 Kletke 64. Hetzer 249.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1896 s. unter 5 Nr. 17.
5. V. Staaten von Amerika 12. September 1853, Kletke 72 Hetzer 283.
   Durch den Naturalisationsvertrag vom 26. Mai 1868 als fortgeltend anerkannt.
6. Spanien 28. Juni 1860.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1878 s. unter 5 Nr. 8.
7. Italien 18. September 1868.
   Deklaration vom 18. September 1868.
   Deklaration vom 8. 15. Juli 1869.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1871 s. unter 5 Nr. 1.
   Durchlieferungsvertrag mit Oesterreich-Ungarn durch Notenwechsel vom 20. und 25. März 1869, L. Neumann et A. de Plason, Recueil des traités conclus par l'Autriche N. S. VI 306.
8. Rußland 26. Februar 1869. Hetzer 278.
   Abkommen durch Notenwechsel vom 1. Oktober 1885 Martens NRG² IX 594.
9. Belgien 17. Oktober 1869.
   Deklaration vom 21. Dezember 1870.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 s. unter 5 Nr. 4.
10. Frankreich 29. November 1869 Hetzer 197.

[Hannover.]

Rieper, Quellen des Criminalprozesses — des Königreichs Hannover (1841) Anhang Heft I.

Mit der Einverleibung des Landes in den preußischen Staat durch das Patent vom 3. Oktober 1866 sind die hannöverschen Auslieferungskonventionen erloschen. An ihre Stelle sind die preußischen getreten. Eine vertragsmäßige Konstatierung dieser Rechtsänderung ist nur hinsichtlich des niederländischen Vertrages u. Nr. 1 durch Deklarationsaustausch vom 17. 25. Oktober 1867, Hetzer 122, erfolgt.

1. Niederlande 17. März 28. August 1817. Kostentarif vom 9. 20. Dezember 1817. Martens NRG IV 1. Rieper 55. 60.
   Verabredung vom 6. Oktober und 15. November 1837 Martens NR XIV 631.
2. Belgien 20. Oktober 1845 Martens NRG VIII 561.
3. V. Staaten von Amerika 18. Januar 1855.
4. Frankreich 13. März 1855.
5. Spanien 13. Mai 1863.

Württemberg.

Eine Zusammenstellung der zur Zeit in Geltung stehenden Konventionen, der Reichs- wie der Landesverträge, enthält: Faber, Die zur Ausführung der Strafprozeßordnung ergangenen Württembergischen Verordnungen (1892) 251 ff. Eine Uebersicht giebt: v. Martitz, Die Verträge des Königreichs Württemberg (1889).

1. Schweiz, Austausch von Erklärungen vom 12. Dezember 1825, 1. Februar 1826. Martens NR IV 892. v. Martitz 7.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 s. unter 5 Nr. 3.
2. Niederlande 23. und 30. August 1852, Faber 296. Hetzer 274.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1896 s. unter 5 Nr. 17.
3. Frankreich 25. Januar 1853, Faber 265. Hetzer 242.
4. Belgien 2. und 4. April 1853.
   Dazu Notenaustausch vom 2. April 1853.
   Ersetzt durch die Konvention von 1870 u. Nr. 8.
5. V. Staaten von Amerika 13. Oktober 1853. Beitritt zu dem preußischen Vertrage von 1852, s. unter Preußen Nr. 18, Faber 345.
   Durch den Naturalisationsvertrag vom 27. Juli 1868 als fortgeltend erklärt.
6. Spanien 14. März 1864, v. Martitz 27.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1878 s. unter 5 Nr. 8.
7. Italien 3. Oktober 1869.
   Deklaration vom 3. Oktober 1869.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1871 s. unter 5 Nr. 1.
   Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz, verkündet am 5. April 1871, v. Martitz 28.
   Seinerseits ersetzt durch den Durchlieferungsvertrag des Reichs von 1873 s. unter 5 Nr. 1.
8. Belgien 8. Juni 1870.
   Deklaration vom 8. Juni 1870.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 s. unter 5 Nr. 4.

Baden.

Kah, Die Staatsverträge und Vereinbarungen des deutschen Reiches und des Großherzogtums Baden mit ausländischen Staaten 1889.

1. Schweiz 30. August 1808.
   Schweizerseits gekündigt 1848, soweit der Vertrag sich auf die Verfolgung politischer Verbrecher bezog; s. § 58 N. 6.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1864 u. Nr. 8.
2. Belgien 11. Juni 1844.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1869 u. Nr. 11.
3. Frankreich 27. Juni 1844 Martens NRG VII 125. Kah 29. Hetzer 192.
   Deklaration vom 16. und 17. November 1854 Kah 31. Hetzer 194.
   Deklaration vom 4. 22. März 1868 Kah 31. Hetzer 195.
4. Frankreich 16. April 1846 Rechtshilfevertrag A. 4—6, Martens NRG IX 126. Kah 33.
   Durch den Zusatzvertrag zum Friedensvertrage des deutschen Reichs mit Frankreich vom 11. Dezember 1871 A. 18 auf Elsaß-Lothringen übertragen.
5. Niederlande 8. Mai 1847.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1864 u. Nr. 9.
6. V. Staaten von Amerika 30. Januar 1857 Kah 8. Hetzer 291.
   Durch den Naturalisationsvertrag vom 19. Juli 1868 als fortgeltend anerkannt.
7. Spanien 24. Dezember 1860.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1878 s. unter 5 Nr. 8.
8. Schweiz 29. Oktober 1864.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 s. unter 5 Nr. 3.
9. Niederlande 8. November 1864 Kah 57. Hetzer 246.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1896 s. unter 5 Nr. 17.
10. Italien 30. März 1867.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1871 s. unter 5 Nr. 1.
11. Belgien 3. November 1869.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 s. unter 5 Nr. 4.

[Kurhessen.]

Mit der Einverleibung des Landes in den preußischen Staat durch Patent vom 3. Oktober 1866 sind die Auslieferungsverträge erloschen. An ihre Stelle sind diejenigen Preußens getreten.

1. Belgien 30. April. 12. Mai 1845 Martens NRG VIII 198.
2. V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
3. Frankreich 12. November 1852.
4. Niederlande 28. September 1852.

Großherzogtum Hessen.

1. Belgien 2. Februar 1845.
   Ersetzt für Hessen nördlich des Mains durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2; für Hessen südlich des Mains durch den Reichsvertrag von 1874 s. unter 5 Nr. 4.
2. V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
   Durch den Naturalisationsvertrag vom 1. August 1868 als fortgeltend an-

erkannt. Doch bezieht sich diese Anerkennung nur auf Hessen südlich des Mains, s. unter 4 Nr. 1.

3. Frankreich 26. Januar 1853 Hetzer 211.
   Deklaration vom 10. April 1869 Hetzer 215.
4. Niederlande 14. September 1853 Hetzer 260.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1896 s. unter 5 Nr. 17.
5. Spanien 17. Februar 1862.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1878 s. unter 5 Nr. 8.
6. Rußland 15. November 1869, giltig nur für Hessen südlich des Mains, Hetzer 283.
7. Belgien 13. Juni 1870, giltig nur für Hessen südlich des Mains.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 s. unter 5 Nr. 4.

Braunschweig.

1. Belgien 3. Oktober 1846 Martens NRG IX 348.
   Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
2. V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852 s. unter Preußen Nr. 13.

Mecklenburg-Schwerin.

1. Frankreich 26. Januar 1847 Martens NRG X 434. Hetzer 219.
2. Belgien 12. Juli 1851.
   Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
3. V. Staaten von Amerika 26. November 1853. Beitritt zu dem preußischen Vertrag von 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
4. Niederlande 17. März 1858 Hetzer 263.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1896 s. unter 5 Nr. 17.
5. China 2. September 1861 s. o. unter 2 Nr. 1.
6. Siam 7. Februar 1862 s. o. unter 2 Nr. 2.

[Nassau.]

Mit der Einverleibung des Landes in den preußischen Staat durch Patent vom 3. Oktober 1866 sind die Auslieferungsverträge erloschen. An ihre Stelle sind diejenigen Preußens getreten.

1. Belgien 20. Dezember 1851.
2. V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
3. Frankreich 30. Juni 1853.
4. Spanien 23. Oktober 1861.
5. Niederlande 4. Oktober 1862.

Sachsen-Weimar.

1. Belgien 29. Oktober. 3. November 1846 Martens NRG IX 370.
   Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
2. V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852, s. unter Preußen Nr. 13.
3. Frankreich 7. August 1858 Hetzer 234.

Sächsische Herzogtümer.

1. Sachsen-Coburg-Gotha mit Belgien 16. 24. Juli 1846 Martens NRG IX 249.
   Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.

2. Sachsen-Altenburg mit Belgien 18. 28. Oktober 1846 Martens NRG IX 366.
Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
3. Sachsen-Meiningen mit Belgien 4. 23. November 1846 Martens NRG IX 431.
Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
4. Sächsische Herzogtümer mit den V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852, s. unter Preußen Nr. 13.

Mecklenburg-Strelitz.

1. Frankreich 10. Februar 1847 Martens NRG X 477. Hetzer 222.
2. Belgien 9. Juni 1851.
Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
3. V. Staaten von Amerika 2. Dezember 1853. Beitritt zu dem preußischen Vertrage von 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
4. China 2. September 1861 s. o. unter 2 Nr. 1.
5. Siam 7. Februar 1862, s. o. unter 2 Nr. 2.

Oldenburg.

1. Frankreich 6. März 1847 Martens NRG X 486. Hetzer 225.
Deklaration vom 5. Mai 1868 Hetzer 229.
2. Belgien 2. Juli 1851.
Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
3. Niederlande 3. März. 23. April 1853, Hetzer 267.
Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1896 s. unter 5 Nr. 17.
4. V. Staaten von Amerika 30. Dezember 1853. Beitritt zu dem preußischen Vertrag von 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
5. Spanien 3. Juni 1864.
Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1878 s. unter 5 Nr. 8.

Anhalt.

1. Anhalt-Bernburg mit Belgien 12. Oktober 1846 Martens NRG IX 351.
In Folge der Vereinigung des Landes mit Dessau 1863 erloschen.
2. Anhalt-Dessau mit Belgien 24. Oktober 1846 Martens NRG IX 362.
Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
3. Anhalt-Köthen mit Belgien 8. November 1846 Martens NRG IX 380.
In Folge der Vereinigung des Landes mit Dessau bereits 1847 erloschen.
4. Anhaltische Herzogtümer mit den V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852 s. unter Preußen Nr. 13.

Schwarzburg.

1. Schwarzburgische Fürstentümer mit den V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
2. Schwarzburg-Rudolstadt mit Belgien 8. Juni 1853.
Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
3. Schwarzburg-Sondershausen mit Belgien 13. Juni 1853.
Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.

Waldeck.

1. V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
2. Belgien 1. April 1858.
   Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
3. Frankreich 10. Juli 1854 Hetzer 238.

Reuß.

1. Reußische Fürstentümer mit den V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
2. 3 Reußische Fürstentümer mit Belgien 20. Dezember 1852, nebst Additionalartikel.
   Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.

Schaumburg-Lippe.

1. Belgien 12. März 1853.
   Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
2. V. Staaten von Amerika 7. Juni 1854. Beitritt zu dem preußischen Vertrage von 1852 s. unter Preußen Nr. 13.

Lippe.

1. V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
2. Belgien 20. Dezember 1852, nebst Additionalartikel.
   Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
3. Frankreich 11. April 1854.

[Landgrafschaft Hessen.]

Sie trat 1866 in Personalunion mit dem Großherzogtum Hessen (Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht II 622); wurde dann aber im Frieden vom 3. September 1866 an Preußen abgetreten, womit die von ihr abgeschlossenen Staatsverträge erloschen und durch die preußischen ersetzt wurden.

1. V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
2. Belgien 20. Dezember 1852, nebst Additionalartikel.
   Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s unter 4 Nr. 2.
3. Frankreich 18. April 1853.

Lübeck.

1. Frankreich 31. August 1847 Hetzer 216.
2. Belgien 18. Juli 1851.
   Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
3. China 2. September 1861 s. o. unter 2 Nr. 1.

[Frankfurt.]

Mit der Einverleibung der freien Stadt Frankfurt in den preußischen Staat durch Patent vom 3. Oktober 1866 sind deren Auslieferungskonventionen erloschen. An ihre Stelle sind diejenigen Preußens getreten.

1. Belgien 27. Mai 1852.
2. V. Staaten von Amerika 16. Juni 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
3. Frankreich 9. April 1853.

Bremen.

1. Frankreich 10. Juli 1847 Hetzer 205.
2. Belgien 25. Juni 1851.
   Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
3. Niederlande 9. und 12. Oktober 1852 Hetzer 252.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1896 s. unter 5 Nr. 17.
4. V. Staaten von Amerika 6. September 1853. Beitritt zu dem preußischen Vertrage von 1852 s. unter Preußen Nr. 13.
5. China 2. September 1861 s. o. unter 2 Nr. 1.

Hamburg.

1. Frankreich 5. Februar 1848 Martens NRG XIV 596. Hetzer 208.
2. Belgien 27. Januar 1851.
   Ersetzt durch die norddeutsche Konvention von 1870 s. unter 4 Nr. 2.
3. Schweden und Norwegen 9. März 1852.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1878 s. unter 5 Nr. 7.
4. Niederlande 30. September 1852, Hetzer 256.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1896 s. unter 5 Nr. 17.
5. China 2. September 1861, s. o. unter 2 Nr. 1.

4. Der norddeutsche Bund.

1. V. Staaten von Amerika 22. Februar 1868 Naturalisationsvertrag A. 3, Martens NRG XIX 78. Hetzer 177.
   Durch die Gründung des deutschen Reiches zum Reichsvertrag, aber mit Beschränkung auf das Gebiet des ehemaligen deutschen Bundes geworden.
   Eine Erstreckung auf Elsaß-Lothringen hat nicht stattgefunden; Cahn, Das R.G. über Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit 2. A. 176. Irrig daher Hirth Annalen 1875 S. 1153 N. 1.
2. Belgien 9. Februar 1870 Martens NRG XIX 57.
   Protokoll vom 9. Februar 1870 Martens NRG XIX, 63.
   Durch Deklaration vom 23. August. 11. September 1872 auf Elsaß-Lothringen erstreckt.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 s. unter 5 Nr. 4.

5. Das Deutsche Reich.

Deutsche Auslieferungsverträge — herausgegeben vom Auswärtigen Amte 1875. Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge. Zusammenstellung der vom deutschen Reiche, dem norddeutschen Bunde und von einzelnen deutschen Staaten mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen noch in Kraft befindlichen Auslieferungsverträge — 1883. Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege 2. A. I (1895) 1 ff. Uebersicht bei Böhm, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens II (1888) 64—81. Ergänzungsheft (1889) 50. 51. — Die Zusammenstellungen, die für die Auslieferungsverträge der Einzelstaaten neuerdings gemacht worden sind, pflegen auch die Reichsverträge zu bringen. Sie sind aufgeführt unter 3.

1. Italien 31. Oktober 1871 Martens NRG XIX 64. Deutsche Auslieferungsverträge 11. Staudinger 1.

Protokoll 31. Oktober 1871 Martens NRG XIX 71. Deutsche Auslieferungsverträge 24. Staudinger 15.

Durchlieferungsvertrag Deutschlands und Italiens mit der Schweiz mittelst Deklaration vom 25. Juli 1873 Martens NRG² I 253. Deutsche Auslieferungsverträge 57.

Durch die Schweiz am 21. Juli 1893 gekündigt.

2. Großbritannien 14. Mai 1872 Martens NRG XIX 72. Deutsche Auslieferungsverträge 25. Staudinger 16.

Protokoll vom 14. Mai 1872.

Ausgedehnt auf die deutschen Kolonialgebiete durch Vertrag vom 5. Mai 1894 Martens NRG² XXI 527. Staudinger 419.

3. Schweiz 24. Januar 1874 Martens NRG² I 247. Deutsche Auslieferungsverträge 35. Staudinger 32.

Protokoll vom 6. Juli 1874 Martens NRG² I 253. Deutsche Auslieferungsverträge 42. Staudinger 41.

4. Belgien 24. Dezember 1874 Martens NRG² I 146. Deutsche Auslieferungsverträge 48. Staudinger 46.

5. Luxemburg 9. März 1876 Martens NRG² II 242. Staudinger 67.

6. Brasilien 17. September 1877 Martens NRG² IV 461. Staudinger 116.

7. Schweden und Norwegen 19. Januar 1878 Martens NRG² IV 443. Staudinger 81.

8. Spanien 2. Mai 1878 Martens NRG² IV 449. Staudinger 99.

9. Uruguay 12. Februar 1880 Martens NRG² IX 488. Staudinger 132.

10. Serbien 6. Januar 1883 Konsularvertrag A. 25, Martens NRG² IX 445. Staudinger 159.

11. Korea 26. November 1883 Freundschafts- und Handelsvertrag A. III. Martens NRG² X 473. Staudinger 147.

12. Süd-Afrikanische Republik 22. Januar 1885 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 31. Martens NRG XI 514. Staudinger 160.

13. Rußland 20. März 1885 Martens NRG² XII 275.

Nicht ratifiziert.

14. Kongostaat 25. Juli 1890 Martens NRG² XVII 396. Staudinger 148.

Nur für die deutschen Schutzgebiete in Afrika giltig.

15. Columbia 23. Juli 1892 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 23. Staudinger 161.

16. Japan 4. April 1896 Protokoll zu dem Konsularvertrage Nr. 2.

17. Niederlande 31. Dezember 1896.

6. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Deutsche Auslieferungsverträge — herausgegeben vom Auswärtigen Amte 1875.

1. Frankreich, s. o. 3 Die deutschen Einzelstaaten, unter Preußen Nr. 11. Deutsche Auslieferungsverträge 4. 129.

2. Frankreich, s. o. 3 Die deutschen Einzelstaaten, unter Baden Nr. 4. Deutsche Auslieferungsverträge 129.

3. Oesterreich-Ungarn, s. o. 1 Der deutsche Bund, unter Nr. 3.

4. Belgien, s. o. 4 Der norddeutsche Bund, unter Nr. 2.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1874 s. o. unter 5 Nr. 4.
5. Luxemburg 3. Juli 1872 Martens NRG² II 338. Deutsche Auslieferungsverträge 131.
   Ersetzt durch den Reichsvertrag von 1876 s. o. unter 5 Nr. 5.

V. Frankreich.

de Clercq, Recueil des traités de la France I—XIX. 1864—1895.

1. Sardinien 24. März 1760 Grenz- und Jurisdiktionsvertrag A. 22 betreffend die gerichtlichen Requisitionen, de Clercq I 80.
   Gilt noch heute und wird auf das ganze Königreich Italien angewandt, Journal de dr. internat. pr. XI 389.
2. Spanien 29. September 1765 Blondel, Monographie alphabétique de l'extradition (1866) 193.
   Von einem Abänderungsvertrage spricht Hélie, Instruct. crim. II nr. 715.
   Ersetzt durch die Konvention von 1850 u. Nr. 29.
3. Schweiz 27. September 1803 Defensivallianz A. 17. 18, Martens R. 1. éd. Suppl. III 568. de Clercq II 76.
   Als provisorischer modus vivendi aufrecht erhalten durch Deklarationen vom 16. Oktober 1820. 3. März 1821 de Clercq III 247. 249.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1828 u. Nr. 6.
4. Großbritannien 25. 27. März 1802 Friede von Amiens A. 20, Martens S. II 563. R. 2. éd. VII 404. de Clercq I 484.
   Durch den Wiederausbruch des Krieges hinfällig geworden.
5. Großbritannien 7. März 1815 Salz- und Opiumvertrag für Ostindien A. 9, Martens NR II 104. de Clercq II 452. S. o. § 36 N. 4 § 44 N. 1.
6. Schweiz 18. Juli 1828 Nachbarschafts-, Jurisdiktions- und Polizeivertrag A. 5. 6, Martens NR VII 665. de Clercq III 492.
   Deklarationen vom 30. September 1833 de Clercq IV 260.
   Ersetzt durch die Konvention von 1869 u. Nr. 54.
7. Belgien 22. November 1834 Martens NR XII 732. de Clercq IV 276.
   Deklarationen vom 20. 21. November 1834 de Clercq IV 275.
   Additionalvertrag vom 22. September 1856 de Clercq VII 151.
   Ersetzt durch die Konvention von 1869 u. Nr. 52.
8. Sardinien 23. Mai 1838 de Clercq IV 417.
   Deklaration vom 29. November 1838 de Clercq IV 445.
   Zusatznote vom 11. August 1851 de Clercq VI 114.
   Ersetzt durch die Konvention mit Italien von 1870 u. Nr. 56.
   Auf das Fürstentum Monaco erstreckt durch den Vertrag von 1865 u. Nr. 50.
9. V. Staaten von Amerika 9. Februar 1843 Martens NRG VI 665. VII 574 de Clercq V 123.
   Zusatzartikel vom 24. Februar 1845 Martens NRG VIII 116. de Clercq V 270.
   Zusatzartikel vom 10. Februar 1858 Martens NRG XVII 1, 228. de Clercq VII 374.
10. Großbritannien 13. Februar 1843 Martens NRG V 20. de Clercq V 2. Ueber die Geschichte dieses Vertrages s. o. § 47.
    Ersetzt durch die Konvention von 1876 u. Nr. 62.

11. Lucca 10. November 1843 Martens NRG V 602. de Clercq V 124.
Erloschen 1847 vermöge der Vereinigung mit Toskana.
12. Baden 27. Juni 1844 Martens NRG VII 125. de Clercq V 190.
Deklarationen vom 16. 17. November 1854 de Clercq VI 472.
Deklarationen vom 4. 22. März 1868 de Clercq X 67.
13. Toskana 11. September 1844 Martens NRG VII 382. de Clercq V 203.
Erloschen 1860.
14. Luxemburg 26. September 1844 Martens NRG VII 408. de Clercq V 226.
Deklaration vom 26. September 1844 Martens NRG VII 411. de Clercq V 228.
Ersetzt durch die Konvention von 1875 u. Nr. 60.
15. China 24. Oktober 1844 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 31. Martens NRG VII 431. de Clercq V 230.
Erloschen.
16. Niederlande 7. November 1844 Martens NRG VII 571. de Clercq V 257.
Deklaration vom 7. November 1844 Martens NRG VII 574. de Clercq V 259.
Additionalkonvention vom 2. August 1860 Martens NRG XVII 1, 271. de Clercq VIII 76.
Auslieferungskonvention vom 3. August 1860 betreffend die beiderseitigen Kolonien in Westindien, Martens NRG XVII 1, 273. de Clercq VIII 77.
17. Sizilien 14. Juni 1845 Martens NRG VIII 325. de Clercq V 293.
Erloschen 1860.
18. Preußen 21. Juni 1845 Martens NRG VIII 330. de Clercq V 296.
Deklaration vom 20. August 1845 Martens NRG VIII 336. de Clercq V 298.
Notenwechsel vom 28. Juni. 2. September 1867 Recueil des traités, conventions, lois, décrets relatifs à la paix avec l'Allemagne I (1872) 244.
Auf Elsaß-Lothringen erstreckt durch den Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage mit dem deutschen Reiche vom 11. Dezember 1871 A. 18, Martens NRG XX 847. de Clercq X 531.
19. Bayern 23. März 1846 Martens NRG IX 89. de Clercq V 432.
Deklaration vom 20. Juni 1854 de Clercq VI 443.
Deklaration vom 28. Februar 1868 de Clercq X 66.
Ersetzt durch die Konvention von 1869 u. Nr. 55.
20. Baden 16. April 1846 Rechtshilfevertrag A. 4—6, Martens NRG IX 126. de Clercq V 448.
Auf Elsaß-Lothringen erstreckt durch den Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage mit dem deutschen Reiche vom 11. Dezember 1871 A. 18. Martens NRG XX 847. de Clercq X 531.
21. 22. Mecklenburgische Großherzogtümer 26. Januar. 10. Februar 1847 Martens NRG X 434. 477. de Clercq V 483. 486.
23. Oldenburg 6. März 1847 Martens NRG X 486. de Clercq V 489.
Deklaration vom 5. Mai 1868 de Clercq X 73.

24—26. Die Hansestädte 10. Juli. 31. August 1847. 5. Februar 1848 Martens NRG XIV 596. de Clercq V 516. 553. 599.
27. Neu-Granada (Columbia) 9. April 1850 Martens NRG XV 137. de Clercq VI 2.
28. Sachsen 28. April 1850 Martens NRG XV 260. de Clercq VI 19.
29. Spanien 26. August 1850 Martens NRG XVI 1, 484. de Clercq VI 25.
Notenwechsel vom 16. März. 12. April 1859.
Notenwechsel vom 31. März 1867.
Ersetzt durch die Konvention von 1877 u. Nr. 64.
30. Großbritannien 28. Mai 1852 de Clercq VI 601.
Am 2. Juni 1852 erfolgte zwar der Ratifikationsaustausch; doch ist die Konvention nicht in Geltung getreten; s. o. § 47 N. 7 § 60 N. 16.
31. Kurfürstentum Hessen 12. November 1852 de Clercq VI 232.
Erloschen 1866.
32. Württemberg 25. Januar 1853 de Clercq VI 277.
33. Großherzogtum Hessen 26. Januar 1853 de Clercq VI 279.
Deklaration vom 10. April 1869 de Clercq VI 274.
34. Venezuela 23. März 1853 de Clercq VI 324.
Ueber die zurückgenommene Kündigung von 1869 s. unter XXXVII Venezuela Nr. 2.
35. Frankfurt 9. April 1853 de Clercq VI 345.
Erloschen 1866.
36. Landgrafschaft Hessen 18. April 1853 de Clercq VI 347.
Erloschen 1866.
37. Nassau 30. Juni 1853 de Clercq VI 372.
Erloschen 1866.
38. Lippe 11. April 1854 de Clercq VI 431.
39. Waldeck 10. Juli 1854 de Clercq VI 449.
40. Portugal 13. Juli 1854 Martens NRG² I 458. de Clercq VI 453.
Notenwechsel vom 24. Oktober 1854 de Clercq VI 455.
Zusatzdeklaration vom 30. Dezember 1872 Martens NRG² I 461. de Clercq XI 66.
41. Hannover 13. März 1855 de Clercq VI 499.
Erloschen 1866.
42. Oesterreich 13. November 1855 de Clercq VI 579.
Additionalkonvention vom 12. Februar 1869 de Clercq X 256.
43. Siam 15. August 1856 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 11. Martens NRG XVII 1, 101. de Clercq VII 138.
44. Parma 14. November 1856 de Clercq VII 186.
Erloschen 1860.
45. China 27. Juni 1858 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 32. Martens NRG XVII 1, 2. de Clercq VII 413.
46. Sachsen-Weimar 7. August 1858 de Clercq VII 444.
47. Kirchenstaat 19. Juli 1859 Martens NRG XVI 2, 610. de Clercq VII 618.
Erloschen 1870.
48. Chile 11. April 1860 de Clercq VIII 42.

49. Annam 5. Juni 1862 (mit Spanien) Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 9. Martens NRG XVII 2, 169. de Clercq VIII 414.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1874 u. Nr. 57.
50. Monaco 9. November 1865 Zollanschluß- und Nachbarschaftsvertrag A. 18. de Clercq IX 407.
    Ersetzt durch die Konvention von 1876 u. Nr. 61.
51. Madagaskar 8. August 1868 Friedens- und Handelsvertrag A. 8. Martens NRG XX 241. de Clercq X 168.
    Aufrechterhalten im Protektoratsvertrage vom 17. Dezember 1885 A. 17. Martens NRG² XII 684. de Clercq XV 922.
    Hinfällig geworden 1896.
52. Belgien 29. April 1869. Der Mustervertrag. de Clercq X 278.
    Deklaration vom 23. Juni 1870 de Clercq X 369.
    Ersetzt durch die Konvention von 1874 u. Nr. 58.
53. Schweden und Norwegen 4. Juni 1869 de Clercq X 284.
54. Schweiz 9. Juli 1869 de Clercq X 306.
    Auf Tunis erstreckt durch Uebereinkunft vom 12. April 1893 Martens NRG² XX 743.
55. Bayern 29. November 1869 de Clercq X 327.
56. Italien 12. Mai 1870 Martens NRG² I 361. de Clercq X 358.
    Deklaration vom 16. Juli 1873 Martens NRG² I 367. de Clercq XI 75.
    Deklaration vom 16. Juli 1873 betreffend die Zeugenladungen Martens NRG² I 367. de Clercq XI 77.
57. Annam 15. März 1874 Friedens- und Freundschaftsvertrag von Saïgon A. 18. Martens NRG² II 206. de Clercq XI 144.
    Beseitigt durch den Protektoratsvertrag von Huë vom 6. Juni 1884. Martens NRG² XII 634. de Clercq XIV 374.
58. Belgien 15. August 1874 Martens NRG² I 140. de Clercq XI 280.
    Auf Tunis erstreckt durch Deklaration vom 20. Juni 1888, Martens NRG² XVI 545. de Clercq XVIII 54.
    Deklaration vom 14. November 1889 Martens NRG² XVI 558. de Clercq XVIII 316.
59. Peru 30. September 1874 Martens NRG² II 190. de Clercq XI 249.
60. Luxemburg 12. September 1875 Martens NRG² II 195. de Clercq XI 379.
61. Monaco 8. Juli 1876 Martens NRG² II 200. de Clercq XI 447.
62. Großbritannien 14. August 1876 Martens NRG² II 456. de Clercq XI 454.
    Auf Tunis erstreckt durch Deklaration vom 31. Dezember 1889. Martens NRG² XVI 885. de Clercq XVIII 332.
    Abänderungsvertrag vom 13. Februar 1896 Revue générale de dr. internat. public III Doc. 3.
63. Dänemark 28. März 1877 Martens NRG² VI 369. de Clercq XII 2.
64. Spanien 14. Dezember 1877 Martens NRG² IV 358. de Clercq XII 58.
65. Birma 15. Januar 1885 Zusatzvertrag zu dem Freundschafts- und Handelsvertrag vom 24. Januar 1873 A. 19. Martens NRG² XII 638. de Clercq XIV 433.
    Erloschen.

66. China 25. April 1886 Handelsvertrag A. 17. de Clercq XVII 164.
67. Korea 4. Juni 1886 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 3. Martens NRG² XV 807. de Clercq XVII 209.
68. Rußland 16. April 1890 Vereinbarung betr. die rogatorischen Kommissionen in Strafsachen, de Clercq XVIII 371.
69. V. Staaten von Amerika 25. März 1892.
Noch nicht ratifiziert.
70. Italien 28. September 1896; für Tunis. Arch. diplom. II S 1897 I 20.
Protokoll vom 28. September 1896. Arch. diplom. II S 1897 I 26.

VI. Griechenland.

Italien 5. (17.) November 1877 Martens NRG² IV 329.

VII. Großbritannien.

Hertslet, A complete collection of the treaties and conventions — at present subsisting between Great Britain and foreign powers I—XIX. 1827—1895.

1. V. Staaten von Amerika 19. November 1794 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag (Jayvertrag) A. 27. Martens R 1. éd. VI 336. 2. éd. V 642.
Abgelaufen 28. Oktober 1807.
2. Frankreich, Spanien und die batavische Republik 25. 27. März 1802 Friede von Amiens A. 20. Martens S II 563. R 2. éd. VII 404.
Durch den Wiederausbruch des Krieges 1803 hinfällig geworden.
3. Frankreich 7. März 1815 Salz- und Opiumvertrag für die ostindischen Besitzungen A. 9, Martens NR II 104. Hertslet I 264. S. o. § 36 N. 4. § 44 N. 3.
4. V. Staaten von Amerika 9. August 1842 Vertrag über Grenzen, Sklavenhandel, Verbrecherauslieferung (Ashburtonvertrag) A. 10. Martens NRG III 456. Hertslet VI 853. Ueber dessen Geschichte s. o. § 62 N. 41.
Ergänzungsvertrag von 1886. Von Amerika nicht ratifiziert, s. u. Nr. 40.
Ergänzungsvertrag von 1889, s. u. Nr. 45.
5. Frankreich 13. Februar 1843 Martens NRG V 20. Hertslet VI 344.
Ueber die Geschichte dieses Vertrages s. o. § 45 N. 41. § 47 N. 5 ff.
Ersetzt 1876, s. u. N. 25.
6. China 8. Oktober 1843 Supplementarvertrag zum Vertrage von Nanking (9. August 1842) A. 9. Martens NRG V 593. Hertslet VI 262.
Ersetzt 1858 s. u. Nr. 9.
7. Frankreich 28. Mai 1852 Hertslet IX 281.
Ratifiziert, aber nicht vollziehbar gemacht, s. o. § 47 Nr. 7. § 60 Nr. 16.
8. Siam 18. April 1855 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 3. Martens NRG XVII 1, 68. Hertslet X 557.
Durch diesen Vertrag und das dazu gehörige Uebereinkommen vom 13. Mai 1856, Martens NRG XVII 1, 79. Hertslet X 565, ist der Auslieferungsartikel IV des von der Ostindischen Kompagnie geschlossenen Vertrags vom 20. Juni 1826, Martens XVII 1, 59. Hertslet VIII 707, aufgehoben worden.

9. China 26. Juni 1858 Friedens- und Freundschafts- und Handelsvertrag A. 21. Hertslet XI 86.
Notenwechsel vom April und Mai 1866 betr. Torturverbot.
10. Dänemark 15. April 1862 Hertslet XI 119.
Ersetzt 1873 s. u. Nr. 17.
11. Preußen 5. März 1864 Hertslet XII 759.
Ratifiziert, aber nicht vollziehbar geworden, s. o. § 60 N. 19.
Aufgehoben durch Protokoll mit dem deutschen Reiche vom 14. Mai 1872 s. u. Nr. 13.
12. Siam 6. Mai 1869 betreffend den Quettahdistrikt A. 5. Hertslet XIV 1157.
13. Deutsches Reich 14. Mai 1872 Martens NRG XIX 72. Hertslet XIII 524.
Protokoll vom 14. Mai 1872. Hertslet XIII 528.
Ausdehnung auf die deutschen Kolonialgebiete durch Vertrag vom 5. Mai 1894 Martens NRG² XXI 527. Hertslet XIX 261.
14. Belgien 13. Juli 1872 Martens NRG² I 178. Hertslet XIII 144.
Ersetzt 1876 s. u. Nr. 24.
15. Brasilien 13. November 1872 Martens NRG² I 588. Hertslet XIII 180.
Protokoll vom 13. November 1872 Martens NRG² I 592. Hertslet XIII 185.
16. Italien 5. Februar 1873 Martens NRG² I 380. Hertslet XIV 396.
Deklaration vom 7. Mai 1873 Hertslet XIV 402.
17. Dänemark 31. März 1873 Martens NRG² I 297. Hertslet XIV 258.
18. Schweden und Norwegen 26. Juni 1873 Martens NRG² I 570. Hertslet XIV 527.
19. Oesterreich-Ungarn 3. Dezember 1873 Martens NRG² I 527. Hertslet XIV 61.
20. Honduras 6. Januar 1874 Martens NRG² II 533. Hertslet XIV 390.
21. Schweiz 31. März 1874 Martens NRG² I 574. Hertslet XIV 533.
Protokoll vom 28. November 1874 Martens NRG² I 583. Hertslet XIV 537.
Ueber die Geschichte des Vertrages s. o. I 195 N. 38. 198 N. 46.
Ersetzt 1880, s. u. Nr. 31.
22. Niederlande 19. Juni 1874 Martens NRG² I 584. Hertslet XIV 416.
23. Haïti 7. Dezember 1874 Martens NRG² II 541. Hertslet XIV 382.
24 Belgien 20. Mai 1876 Martens NRG² II 153. Hertslet XIV 172.
Deklaration vom 23. Juli 1877 Martens NRG² II 165. Hertslet XIV 200.
Deklaration vom 21. April 1887 Martens NRG² XIII 562. Hertslet XVII 264.
Abänderungsvertrag vom 27. August 1896.
25. Frankreich 14. August 1876 Martens NRG² II 456. Hertslet XIV 359.
Erstreckt auf Tunis durch Deklaration vom 31. Dezember 1889 Martens NRG² XVI 885. Hertslet XVIII 1152.
Abänderungsvertrag vom 13. Februar 1896.
26. Spanien 4. Juni 1878 Martens NRG² IV 489. Hertslet XIV 518.
Deklaration vom 19. Februar 1889 Martens NRG² XVI 848. Hertslet XVIII 1138.

27. Portugal 26. Dezember 1878 Handels- und Auslieferungsvertrag für die indischen Besitzungen A. 19—21. Martens NRG² VI 423. Hertslet XIV 1119.
    Gekündigt 14. Oktober 1890 Hertslet XVIII 1050. XIX 775.
28. Tonga Freundschaftsvertrag vom 29. November 1879 A. 4. Martens NRG² VIII 738. Hertslet XV 396.
    Protokoll vom 3. Juli 1882 Martens NRG² VIII 740. Hertslet XV 399.
29. Ecuador 20. September 1880 Martens NRG² XII 715. Hertslet XV 380.
30. Luxemburg 24. November 1880 Martens NRG² VIII 697. Hertslet XV 284.
31. Schweiz 26. November 1880 Martens NRG² VIII 678. Hertslet XV 384.
32. Salvador 23. Juni 1881 Martens NRG² VIII 731. Hertslet XV 328.
33. Korea 6. Juni 1882 Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 10.
    Nicht ratifiziert.
34. Siam 3. September 1883 betreffend die Grenzgebiete von Britisch-Birma A. 6. 10. Martens NRG² X 570. Hertslet XV 811.
    Supplementarartikel vom 30. November 1885 Hertslet XVII 940.
35. Korea 26. November 1883 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 3. Martens NRG² X 576. Hertslet XV 880.
36. Südafrikanische Republik Konvention vom 17. Februar 1884 A. 16. Martens NRG² X 180. Hertslet XVII 12.
37. Abessinien (mit Aegypten) 3. Juni 1884 Martens NRG² XII 777 Hertslet XVII 2.
38. Uruguay 26. März 1884 Martens NRG² XII 744. Hertslet XVII 1076.
    Deklaration vom 20. März 1891 Martens NRG² XVIII 174. Hertslet XIX 935.
39. Guatemala 4. Juli 1885 Martens NRG² XIII 492. Hertslet XVII 768.
40. V. Staaten von Amerika Ergänzungsvertrag vom 25. Juni 1886 Martens NRG² XVI 771.
    Von den V. Staaten nicht ratifiziert.
41. Mexiko 7. September 1886 Martens NRG² XVI 805. Hertslet XVIII 849.
42. Rußland 24. November 1886 Martens NRG² XIII 525. Hertslet XVII 920.
43. Columbia 27. Oktober 1888 Martens NRG² XVI 826. Hertslet XVIII 292.
44. Argentina 22. Mai 1889 Martens NRG² XX 193. Hertslet XIX 94.
    Protokoll vom 12. Dezember 1890; änderte A. 5 ab.
45. V. Staaten von Amerika Ergänzungsvertrag vom 12. Juli 1889 Martens NRG² XVI 850. Hertslet XVIII 1189.
46. Oranje-Freistaat 20. 25. Juni 1890 Martens NRG² XVIII 161. Hertslet XVIII 150.
47. Monaco 17. Dezember 1891 Martens NRG² XVIII 646. Hertslet XXI 721.

48. Portugal 17. Oktober 1892 Hertslet XIX 785.
    Protokoll 30. November 1892 Hertslet XIX 790.
49. Liberia 16. Dezember 1892 Martens NRG² XX 225. Hertslet XIX 705.
50. Rumänien 21. März 1893 Martens NRG² XX 760. Hertslet XIX 803.
    Protokoll vom 21. März 1893 Martens NRG² XX 766. Hertslet XIX 809.
    Protokoll vom 13. März 1894 Martens NRG² XX 766. Hertslet XIX 811.
50. China 1. März 1894 Konvention betreffend Birma A. 15. Martens NRG² XX 794. Hertslet XIX 168.

VIII. Italien.

Durch die Ereignisse von 1860 und 1870 sind die Auslieferungsverträge des ehemaligen Königreichs Sardinien zu Verträgen des Königreichs Italien geworden. Indem die Herzogtümer Modena und Parma durch Dekrete vom 18. März 1860, das Großherzogtum Toskana durch Dekret vom 22. März 1860, das Königreich beider Sizilien durch Dekrete vom 17. Dezember 1860 mit dem Königreich Sardinien vereinigt wurden und dieses durch Gesetz vom 17. März 1861 zum Königreich Italien proklamiert ward; indem endlich das Dekret vom 9. Oktober 1870 den Kirchenstaat in dem ihm nach den Annexionen von 1860 noch verbliebenen Bestande zu einem integrierenden Teil des Königreichs Italien erklärte, erloschen die Verträge aller dieser Staaten. An ihre Stelle setzten sich die sardinischen.

Eine amtliche Sammlung der letzteren, soweit sie noch in Kraft standen, wurde alsbald unter dem (zu engen) Titel veranstaltet:

Raccolta dei trattati e delle convenzioni commerciali in vigore tra l'Italia e gli stati stranieri. Torino 1862.

1. Sardinien.

Traités publics de la royale maison de Savoie avec les Puissances étrangères depuis la paix de Château-Cambrésis jusqu'à nos jours I—VIII. Turin 1836—1861.

1. Frankreich 24. März 1760 Grenzvertrag A. 22, betreffend die gerichtlichen Requisitionen, Traités III 166. Raccolta 27.
2. Modena 3. Februar 1817 Martens NS I 514. Traités IV 300.
   Erloschen 1860.
3. Parma 3. Juli 1817 Martens NS I 523. Traités IV 321.
   Erloschen 1860.
4. Monaco 9. November 1817 Ausführungsvertrag zum Protektionsvertrag vom 7. November 1817 A. 7, Martens NS II 348. Traités IV 383.
   Erloschen 1860. S. unter XI Monaco Nr. 1.
5. Massa und Carrara 30. Januar. 3. Februar 1818 Martens NS II 368. Traités IV 395.
   Nach Vereinigung der beiden Länder mit Modena (1829) aufrechterhalten durch Vertrag vom 27. Februar 1830, Traités IV 622.
6. Sizilien 29. Mai 1819 Martens NR V 398. Traités IV 449.
   Erloschen 1860.

7. Oesterreich 10. 12. März 1834 Uebereinkommen betr. die Auslieferung nicht bloß der gemeinen, sondern auch der politischen Verbrecher.
   Gegenstandslos geworden durch den Vertrag von 1838 u. Nr. 11.
8. Toskana 14. Januar 1836 Martens NR XIII 536. Traités V 84.
   Erloschen 1860.
9. Lucca 14. März 1838 Traités VI 21.
   Erloschen 1847 vermöge der Vereinigung des Herzogtums mit Toskana.
10. Frankreich 23. Mai 1838 Traités VI 32. Raccolta 98.
   Deklaration vom 29. November 1838 Traités VI 37. Raccolta 101.
   Zusatznote vom 11. August 1851.
   Ersetzt durch die Konvention von 1870 s. unter 2 Königreich Italien Nr. 9.
11. Oesterreich 6. Juni 1838 Traités VI 38. Raccolta 102.
   Ueber die Kündigung vom 22. März 1848 s. o. § 54 N. 39. § 63 N. 3.
   Ausgedehnt auf die neu erworbenen Gebiete durch den Züricher Frieden vom 10. November 1859 A. 17. Martens NRG XVI 2, 531. Traités VIII 703. Raccolta 753.
   Ausgedehnt auf alle Territorien des Königreichs Italien durch den Wiener Frieden vom 3. Oktober 1866 A. 20. Martens NRG XVIII 405.
   Ersetzt durch die Konvention von 1869 s. unter 2. Königreich Italien Nr. 13.
12. Oesterreich Deklaration vom 11. 22. November 1841 betreffend die Zustellung gerichtlicher Akte. Raccolta 146. 147.
13. Kirchenstaat 10. 17. März 1842 Traités VI 245. Raccolta 148.
   Erloschen 1870.
14. Schweiz 28. April 1843 Traités VI 270. Raccolta 156.
   Deklaration vom 1. 4. August 1843 Traités VI 270. Raccolta 160.
   Notenwechsel vom 16. 17. Juli 1855 Traités VIII 232. Raccolta 544.
   Deklarationen vom 18. 21. Mai 1860 Traités VIII 762. Raccolta 785.
   Auf alle Provinzen des dermaligen Königreichs Italien erstreckt durch Deklarationen vom 11. August. 10. September 1862, Raccolta dei Trattati e delle convenzioni conchiuse fra il Regno d'Italia ed i governi esteri I (1865) 138.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1868 s. unter 2 Königreich Italien Nr. 9.
15. Belgien 26. Januar 1852 Traités VII 543. Raccolta 374.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1869 s. unter 2 Königreich Italien Nr. 14.
16. Peru 14. Juni 1853 Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag A. 28. 29. Traités VIII 52. Raccolta 449.
   Durch A. 30 auf Monaco erstreckt.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1870 s. unter 2 Königreich Italien Nr. 20.
17. Spanien 6. September 1857 Traités VIII 518. Raccolta 636.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1868 s. unter 2 Königreich Italien Nr. 8.

[Toskana].

1. Oesterreich 12. Oktober 1829.
   Ratifikationen ausgetauscht am 6. August 1834.
   Durchlieferungsvertrag zwischen Modena und Oesterreich vom 5. Oktober 1834, s. unter XIV Oesterreich-Ungarn Nr. 3.
2. Sardinien 14. Januar 1836 Martens NR XIII 536.

3. Frankreich 11. September 1844 Martens NRG VII 382.
4. Belgien 4. August 1857.

[Lucca].

1. Sardinien 14. März 1838.
2. Frankreich 16. November 1848.

[Modena].

1. Sardinien 3. Februar 1817 Martens NS I 514.
   Vertrag vom 27. Februar 1880 betreffend Massa und Carrara, s. 1. Sardinien unter Nr 5.
2. Oesterreich 23. Juni 1856.

[Massa und Carrara].

Sardinien 30. Januar. 3. Februar 1818 Martens NS II 368.

[Parma].

1. Sardinien 3. Juli 1817.
2. Oesterreich 8. Juli 1818.
3. Frankreich 14. November 1856.

[Kirchenstaat].

1. Sizilien 4. Juli 1816.
   Ersetzt durch die Konvention von 1818 s. unter Nr. 2.
2. Sizilien 29. Juli 1818 Martens NR V 281.
3. Sardinien 10. 17. März 1842.
4. Oesterreich 5. Dezember 1856 Martens NRG XVII 1, 194.
5. Frankreich 19. Juli 1859 Martens NRG XVI 2, 610.

[Sizilien].

1. Kirchenstaat 4. Juli 1816 Nicolini, Procedura penale (1829) II nr. 723.
   Ersetzt durch die Konvention von 1818 s. unter Nr. 2.
2. Kirchenstaat 29. Juli 1818 Martens NR V 281.
3. Sardinien 29. Mai 1819 Martens NR V 398.
4. Frankreich 14. Juni 1845 Martens NRG VIII 325.
5. Oesterreich 24. Dezember 1845.
6. Spanien 11. März 1854 betr. den Verkehr der Gerichtsbehörden.
7. V. Staaten von Amerika 1. Oktober 1855 Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 21—25. Martens NRG XVI 1, 521.

2. Königreich Italien.

Raccolta dei Trattati e Convenzioni conchiuse fra il Regno d'Italia ed i Governi esteri I—XIII 1865—1895. Seit Vol. IV unter dem Titel: Trattati e Convenzioni fra il Regno d'Italia ed i governi esteri, (seit Vol. X: e gli altri Stati).

1. San Marino 22. März 1862 Nachbarschaftsvertrag A. IV—XIII. Trattati I 79.
   Zusatzprotokoll vom 25. März 1862 Trattati I 85.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1872 u. Nr. 25.

2. Monaco 26. März 1866 Trattati II 128.
   Deklaration vom 19. Dezember 1896 den A. 14 abändernd.
3. Uruguay 7. Mai 1866 Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 28—30. Trattati II 139.
   Ersetzt durch den Auslieferungsvertrag von 1879 u. Nr. 34.
4. Schweden und Norwegen 20. September 1866 Trattati II 187.
   Deklaration vom 28. Mai 1878 Martens NRG² IV 320. Trattati VI 282.
5. China 20. Oktober 1866 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 22. Trattati II 207.
6. Baden 30. März 1867 Trattati II 265.
   Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1871 u. Nr. 24.
7. V. Staaten von Amerika 23. März 1868 Trattati III 15.
   Additionalartikel vom 21. Januar 1869 Trattati III 19.
   Ergänzungsvertrag vom 11. Juni 1884 Martens NRG² XIII 617. Trattati X 100.
8. Spanien 3. Juni 1868 Trattati III 30.
   Additionalartikel vom 6. Mai 1891 Martens NRG² XVIII 738. Trattati XII 531.
9. Schweiz 22. Juli 1868 Martens NRG² I 371. Trattati III 152.
   Deklaration vom 22. Juli 1868 Martens NRG² I 375. Trattati III 158.
   Zusatzartikel vom 1. Juli 1873 Martens NRG² I 377. Trattati V 75.
   Notenwechsel vom 6. Juni 1892. 16. Januar 1893. Trattati XIII 242.
10. Argentina 25. Juli 1868 Trattati III 163.
   Protokoll vom 14. Februar 1870.
   Von Argentina 1874 gekündigt.
11. Bayern 18. September 1868 Trattati III 217.
   Deklaration vom 18. September 1868 Trattati III 225.
   Deklarationen vom 8. 15. Juli 1869 Trattati III 345.
   Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1871 u. Nr. 24.
   Ein Durchlieferungsvertrag mit Oesterreich-Ungarn scheint nur von Bayern im Jahre 1869 geschlossen zu sein; s. o. unter IV Bayern Nr. 7; nicht von Italien.
12. Siam 3. Oktober 1868 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 10. Trattati III 241.
13. Oesterreich-Ungarn 27. Februar 1869 Martens NRG² I 334. Trattati III 300.
   Deklaration vom 27. Februar 1869 Martens NRG² I 344. Trattati III 307.
   Deklarationen vom 15. 27. Mai 1871 Martens NRG² I 345. Trattati IV 187.
   Notenwechsel vom 6. März. 4. April 1872 Trattati IV 312.
   Deklarationen vom 30. Mai. 22. Juli 1872 Martens NRG² I 345. Trattati IV 348.
   Deklarationen vom 30. März. 19. April 1875 Martens NRG² IV 286. Trattati V 268.
   Deklarationen vom 11. 27. April 1875 Martens NRG² IV 288. Trattati V 287.
   Zusatzvertrag vom 6. Dezember 1882 Martens NRG² X 589. Trattati IX 66.

14. Belgien 15. April 1869 Trattati III 326.
Deklaration vom 28. Juni 1870 Trattati IV 80.
Deklaration vom 5. (6.?) November 1874 Trattati V 220.
Ersetzt durch den Vertrag von 1875 u. Nr. 30.
15. Honduras 15. Juni 1869 Martens NRG² IV 248. Trattati V 465.
16. Guatemala 25. August 1869 Trattati III 347.
Notenwechsel vom 23. September. 3. Oktober 1872 Trattati IV 359.
Von Guatemala gekündigt 1888.
17. Württemberg 8. Oktober 1869 Trattati III 359.
Deklaration vom 8. Oktober 1869 Trattati III 366.
Ein Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz von 1871, s. o. unter IV Württemberg Nr. 7, wurde durch den Durchlieferungsvertrag mit dem deutschen Reiche von 1873 u. Nr. 24 ersetzt.
18. Niederlande 20. November 1869 Trattati III 387.
Deklaration vom 20. November 1869 Trattati III 391.
Zusatzvertrag vom 26. Juli 1886 Martens NRG² XIII 704. Trattati XI 68.
19. Frankreich 12. Mai 1870 Martens NRG² I 361. Trattati IV 59.
Deklaration vom 16. Juli 1873 Martens NRG² I 361. Trattati V 77.
Deklaration vom 16. Juli 1873 Martens NRG² I 367. Trattati V 78.
Notenwechsel vom 24. Oktober. 24. Dezember 1873 Trattati V 123.
20. Peru 21. August 1870 Martens NRG² IV 255. Trattati IV 104.
Protokoll vom 22. März 1873 Martens NRG² 259. Trattati V 36.
Von Peru gekündigt 1888; Trattati XI 373.
21. Mexiko 17. Dezember 1870 Martens NRG² I 481. Trattati V 482.
22. Salvador 29. März 1871 Martens NRG² I 433. Trattati IV 162.
23. Rußland 13. Mai 1871 Martens NRG² I 388. Trattati IV 177.
Deklaration vom 3. Juli 1874 Martens NRG² I 394. Trattati V 161.
24 Deutsches Reich 31. Oktober 1871 Martens NRG² XIX 64. Trattati IV 208.
Protokoll vom 31. Oktober 1871 Martens NRG XIX 71. Trattati IV 216.
Deklaration vom 25. Juli 1873 enthaltend einen Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz Martens NRG² I 253. Trattati V 88. Derselbe wurde von Seiten der Schweiz gekündigt am 8. August 1893; Trattati XIII. 273.
25. San Marino 27. März 1872 Nachbarschaftsvertrag A. 7—21. Martens NRG² I 312. Trattati IV 301.
26. Brasilien 12. November 1873 Martens NRG² I 419. Trattati V 363.
Protokoll vom 29. April 1872 Martens NRG² I 423. Trattati V 46.
Notenwechsel vom 10. 13. September 1890 Martens NRG² XVIII 724. Trattati XII 375.
27. Großbritannien 5. Februar 1873 Martens NRG² I 380. Trattati V 25.
Deklaration vom 7. Mai 1873 Trattati V 60

28. Costa Rica 6. Mai 1873 Martens NRG² I 446. Trattati V 48.
29. Dänemark 19. Juli 1873 Martens NRG² I 303. Trattati V 81.
30. Belgien 15. Januar 1875 Martens NRG² I 169. Trattati V 228.
    Deklaration vom 10. März 1879 Martens NRG² IV 708. Trattati VII 29.
    Deklaration vom 30. Dezember 1881 Martens NRG² VIII 446. Trattati VIII 490.
31. Griechenland 17. November 1877 Martens NRG² IV 329. Trattati VI 211.
32. Portugal 18. März 1878 Martens NRG² IV 314 Trattati VI 244.
    Protokoll vom 18. März 1878 betreffend die Todesstrafe; Palma, Trattati e Convenzioni in vigore (1879) 915 (ob publiziert?).
    Deklaration vom 6. Februar 1885 Trattati X 312.
33. Luxemburg 25. Oktober 1878 Martens NRG² VI 637. Trattati VI 463.
34. Uruguay 14. April 1879 Martens NRG² VIII 647. Trattati VIII 536.
    Protokoll vom 17. April 1881 Martens NRG² VIII 651. Trattati VIII 211. 544.
35. Serbien 9. November 1879 Martens NRG² VI 654. Trattati VII 614.
36. Serbien 9. November 1879 Konsular- und Niederlassungsvertrag A. 11 betreffend Zustellungen und rogatorische Kommissionen Martens NRG² VI 644. Trattati VII 596.
37. Rumänien 17. August 1880 Martens NRG² VIII 601. Trattati VIII 105.
    Protokoll vom 17. August 1880 betreffend die Todesstrafe Nicht publiziert.
38. Schweiz 16. Februar 1881 Konvention betreffend den Polizeidienst an der Grenze. Martens NRG² VIII 584. Trattati VIII 201.
39. Korea 26. Juni 1884 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 3. Martens NRG² XIII 619. Trattati X 120.
40. Argentina 16. Juni 1886.
    Ob bereits beiderseits ratifiziert?
41. Dominikanische Republik 18. Oktober 1886 Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 21 betreffend die Zustellungen und rogatorischen Kommissionen. Martens NRG² XVIII 663. Trattati XII 949.
42. Abessinien 2. Mai 1889 Freundschafts- und Handelsvertrag von Ucciali A. 13. Martens NRG² XVIII 697. Trattati XII 77.
    Aufgehoben durch den Frieden von Addis Abeba, 26. Oktober 1896.
43. Bolivia 18. Oktober 1890 Freundschafts- und Auslieferungsvertrag A. 6—24. 29. 31. Martens NRG² XVIII 728. Trattati XII 461.
    Nicht in Geltung getreten; Trattati XIII 371.
44. Montenegro 29. August 1892 Trattati XIII 155.
45. Columbia 27. Oktober 1892 Freundschafts- Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 24. 26. Trattati XIII 183.
46. Paraguay 22. August 1893 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 17. Trattati XIII 275.
47. Frankreich (für Tunis) 28. September 1896 Arch. diplomat. II S. 1897 I 20.
    Protokoll vom 28. September 1896 Arch. diplomat. II S. 1897 I 26.

3. San Marino.

1. Italien 22. März 1862 Nachbarschaftsvertrag A. 4—13.
   Zusatzprotokoll vom 25. März 1862.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1872 u. Nr. 2.
2. Italien 27. März 1872 Nachbarschaftsvertrag A. 7—21.

IX. Liechtenstein.

Belgien 20. Dezember 1852.
  Additionalartikel vom 20. Dezember 1852.
  Ueber die Beziehungen mit dem deutschen Reiche s. o. IV Deutschland unter 1. Der deutsche Bund.
  Ueber die Beziehungen mit Oesterreich-Ungarn s. unter XIV.

X. Luxemburg.

P. Ruppert, Le Grand-Duché de Luxembourg dans ses relations internationales 1892.

1. Belgien 29. August 1843.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1872 u. Nr. 5.
2. Preußen 11. März 1844 Martens NRG VI 308.
   Deklaration vom 11. März 1844 Martens NRG VI 311.
   Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1876 u. Nr. 8.
3. Frankreich 26. September 1844 Martens NRG VII 408.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1875 u. Nr. 6.
4. Elsaß-Lothringen 8. Juli 1872 Martens NRG² II 333.
   Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1876 u. Nr. 8.
5. Belgien 23. Oktober 1872 Martens NRG² I 189. Ruppert 442.
   Deklaration vom 21. Juni 1877 Ruppert 446.
   Deklaration vom 25. April 1893.
6. Frankreich 12. September 1875 Martens NRG² II 195. Ruppert 461.
7. Schweiz 10. Februar 1876 Martens NRG² II 84. Ruppert 496.
8. Deutsches Reich 9. März 1876 Martens NRG² II 242. Ruppert 422.
9. Niederlande 21. Juni 1877 Martens NRG² II 35. Ruppert 480.
10. Italien 25. Oktober 1888 Martens NRG² VI 637. Ruppert 478.
11. Dänemark 8. April 1879 Ruppert 447.
12. Spanien 5. September 1879 Ruppert 455.
13. Portugal 1. November 1879 Ruppert 485.
14. Großbritannien 24. November 1880 Martens NRG² VIII 697. Ruppert 468.
15. Oesterreich-Ungarn 11. Februar 1882 Martens NRG² VIII 302. Ruppert 435.
16. Schweden und Norwegen 21. Juli 1883 Ruppert 491.
17. V. Staaten von Amerika 29. Oktober 1883 Martens NRG² XI 772. Ruppert 431.
18. Rußland 31. März 1892 Martens NRG² XVIII 607 Ruppert 879
19. Niederlande 10. März 1893.

XI. Monaco.

1. Sardinien 9. November 1817 Ausführungsvertrag zum Protektionsvertrag vom 7. November 1817 A. 7. Martens NS II 348.
   In Folge der Cession von Nizza an Frankreich 1860 hinfällig geworden.
2. Peru 14. Juni 1853 Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Sardinien A. 28. 29; erstreckt auf Monaco A. 30.
   Die Artikel sind in Folge der Cession von Nizza an Frankreich 1860 hinfällig geworden.
3. Spanien 16. Juni 1859.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1882 u. Nr. 10.
4. Frankreich 9. November 1865 Zoll- und Nachbarschaftsvertrag A. 18.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1876 u. Nr. 7.
5. Italien 26. März 1866.
   Deklaration vom 19. Dezember 1896 den A. 14 abändernd.
6. Belgien 29. Juni 1874 Martens NRG² I 202.
   Deklaration 30. Dezember 1881 Martens NRG² VIII 448.
7. Frankreich 8. Juli 1876 Martens NRG² II 200.
8. Niederlande 10. August 1876 Martens NRG² II 44.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1894 u. Nr. 15.
9. Rumänien 29. Dezember 1881 Martens NRG² XIV 117.
   Wie es scheint, nicht in Geltung getreten.
10. Spanien 3. April 1882 Martens NRG² IX 743.
11. Rußland 5. September 1883 Martens NRG² IX 675.
12. Schweiz 10. Dezember 1885 Martens NRG² XIV 312.
13. Oesterreich-Ungarn 22. Februar 1886 Martens NRG² XII 509.
14. Großbritannien 17. Dezember 1891 Martens NRG² XVIII 646.
15. Niederlande 26. Juni 1894 Martens NRG² XX 848.

XII. Montenegro.

1. Oesterreich-Ungarn 23. September 1872 Martens NRG² I 525.
2. Italien 29. August 1892.

XIII. Niederlande.

E. G. Lagemans, Recueil des traités et conventions conclus par le Royaume des Pays-Bas I—XII 1858—1895. B. Hulshof, De uitleveringswet en de door Nederland met vreemde Mogendheden gesloten verdragen tot wederkeerige uitlevering van misdadigers. 1886. Eerste Vervolg 1895.

1. Hannover 17. März. 23. August 1817 Martens NRG IV 1. Lagemans I 219.
   Kostentarif vom 9. 20. Dezember 1817 Lagemans I 226.
   Verabredung vom 6. Oktober und 15. November 1837 Martens NR XIV 631. Lagemans II 321.
   Erloschen 1866.
2. Preußen 7. Juni 1828 betreffend die in Untersuchungssachen zu erstattenden baren Auslagen. Martens NR VI 266. Lagemans II 105.
   Deklaration vom 4. Dezember 1846 Lagemans III 207.
3. Belgien 28. Oktober 1843 Lagemans III 147.
   Deklaration vom 28. Oktober 1843 Lagemans III 148.

Additionalvertrag vom 3. September 1855 Lagemans IV 206.
Ersetzt durch die Konvention von 1862 u. Nr. 25.

4. Frankreich 7. November 1844 Martens NRG VII 571. Lagemans III 154.
Deklaration vom 7. November 1844 Martens NRG VII 574.
Additionalvertrag vom 2. August 1860 Martens NRG XVII 1, 271. Lagemans V 97.
Auslieferungsvertrag vom 3. August 1860 betreffend die westindischen Kolonieen, Martens NRG XVII 1, 278. Lagemans V 98.

5. Baden 8. Mai 1847 Lagemans III 213.
Ersetzt durch den Vertrag von 1864 u. Nr. 28.

6. Preußen 17. November 1850 Martens NRG XIX 44. Lagemans III 260.
Deklaration vom 18. 25. September 1854 Lagemans IV 160.
Additionalkonvention vom 20. Juni 1867 Martens NRG XIX 48. Lagemans VI 60.
Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1896 u. Nr. 60.

7. Dänemark 28. November 1851 Lagemans IV 9.
Ersetzt durch die Konvention von 1877 u. Nr. 36.

8. Oesterreich 28. August 1852 Lagemans IV 70.
Ersetzt durch die Konvention von 1880 u. Nr. 42.

9. Württemberg 23. 30. August 1852 Lagemans IV 73.
Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1896 u. Nr. 60.

10. Kurfürstentum Hessen 28. September 1852 Lagemans IV 84.
Erloschen 1866.

11. Hamburg 30. September 1852 Lagemans IV 86.
Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1896 u. Nr. 60.

12. Bremen 9. 12. Oktober 1852 Lagemans IV 97.
Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1896 u. Nr. 60.

13. Bayern 25. Oktober 1852 Lagemans IV 99.
Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1896 u. Nr. 60.

14. Oldenburg 3. März 23. April 1853 Lagemans IV 111.
Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1896 u. Nr. 60.

15. Großherzogtum Hessen 14. September 1853 Lagemans IV 120.
Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1896 u. Nr. 60.

16. Schweiz 21. Dezember 1853 Lagemans IV 148.

17. Schweden und Norwegen 1. März 1854 Lagemans IV 150.
Ersetzt durch die Konvention von 1879 u. Nr. 39.

18. Portugal 22. Juni 1854 Lagemans IV 157.
Notenwechsel vom 7. September 1854.
Ersetzt durch die Konvention von 1878 u. Nr. 37.

19. Sachsen 23. Mai 1856 Lagemans IV 256.
Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1896 u. Nr. 60.

20. V. Staaten von Amerika 21. August 1857 Lagemans IV 325.
Nicht ratifiziert; s. o. § 76 N. 34.

21. Mecklenburg-Schwerin 17. März 1858 Lagemans V 2.
Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1896 u. Nr. 60.

22. Japan 18. August 1858 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 8. Lagemans V 31.
23. Spanien 5. November 1860 Lagemans V 403.
    Deklaration vom 20. Januar 1866 Lagemans V 406.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1879 u. Nr. 38.
24. Siam 17. Dezember 1860 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 11. Lagemans V 108a.
25. Belgien 3. Oktober 1862 Lagemans V 144.
    Zusatzvertrag vom 8. September 1868 Lagemans VI 191.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1877 u. Nr. 34.
26. Nassau 4. Oktober 1862, Lagemans V 147.
    Erloschen 1866.
27. China 6. Oktober 1863 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 6. Lagemans V . . . .
28. Baden 8. November 1864 Lagemans V 324.
    Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1896 u. Nr. 60.
29. Rußland 19. April 1867 Lagemans VI 54.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1880 u. Nr. 41.
30. Italien 20. November 1869 Lagemans VI 276.
    Deklaration vom 20. November 1869 Lagemans VI 278.
    Zusatzvertrag vom 26. Juli 1886 Martens NRG² XIII 704. Lagemans IX 272. X 364.
31. Großbritannien 19. Juni 1874 Martens NRG² I 584. Lagemans VII 33.
32. Oranje-Freistaat 14. November 1874 Martens NRG² II 51. Lagemans VII 105.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1893 u. Nr. 48.
33. Monaco 10. August 1876 Martens NRG² 44. Lagemans VII 255.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1894 u. Nr. 52.
34. Belgien 16. Januar 1877 Martens NRG² II 6. Lagemans VII 267.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1889 u. Nr. 46.
35. Luxemburg 21. Juni 1877 Martens NRG² II 35. Lagemans VII 278.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1893 u. Nr. 47.
36. Dänemark 28. Juli 1877 Martens NRG² II 40. Lagemans VII 283.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1894 u. Nr. 50.
37. Portugal 3. April 1878 Martens NRG² IV 344. Lagemans VII 294.
    Additionalartikel vom 11. April 1878 Martens NRG² IV 349. Lagemans VII 300.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1894 u. Nr. 51.
38. Spanien 6. März 1879 Martens NRG² VIII 167. Lagemans VIII 620.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1894 u. Nr. 54.
39. Schweden und Norwegen 11. März 1879 Martens NRG² VIII 162. Lagemans VIII 115.
    Für Schweden ersetzt durch den Vertrag von 1895 u. Nr. 56.
40. V. Staaten von Amerika 22. Mai 1880 Martens NRG² VIII 185. Lagemans VIII 222.
    Ersetzt durch die Konvention von 1887 u. Nr. 45.

41. **Rußland** 13. August 1880 Martens NRG² VIII 145. Lagemans VIII 237.
    Ersetzt durch die Konvention von 1893 u. Nr. 49.
42. **Oesterreich-Ungarn** 24. November 1880 Martens NRG² VIII 139. Lagemans VIII 263.
43. **Brasilien** 1. Juni 1881 Martens NRG² VIII 198. Lagemans VIII 289.
    Protokoll vom 1. Juni 1881 Martens NRG² VIII 202. Lagemans VIII 299.
44. **Rumänien** 13. September 1881 Martens NRG² X 149. Lagemans VIII 294.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1894 u. Nr. 53.
45. **V. Staaten von Amerika** 2. Juni 1887 Martens NRG² XVII 120. Lagemans X 31.
46. **Belgien** 31. Mai 1889 Martens NRG² XVII 125.
    Zusatzvertrag vom 14. Februar 1895 Hulshoff I Vv. 50.
47. **Luxemburg** 10. März 1893 Hulshoff I Vv. 52.
48. **Oranje-Freistaat** 24. April 1893 Hulshoff I Vv. 120.
49. **Rußland** 4. November 1893 Martens NRG² XXI 3. Hulshoff I Vv. 69.
50. **Dänemark** 18. Januar 1894 Martens NRG² XXI 701. Hulshoff I Vv. 96.
    Zusatzvertrag vom 2. Juli 1895 Hulshoff I Vv. 118.
51. **Portugal** 19. Mai 1894 Hulshoff I Vv. 186.
52. **Monaco** 26. Juni 1894 Martens NRG² XX 848. Hulshoff I Vv. 131
53. **Rumänien** 9. Oktober 1894 Hulshoff I Vv. 171.
54. **Spanien** 29. Oktober 1894 Martens NRG² XXI 707. Hulsh. I Vv. 152.
55. **Liberia** 2. Februar 1895 Hulshoff I Vv. 212.
56. **Schweden** 26. Juni 1895 Hulshoff I Vv. 222.
57. **Süd-Afrikanische Republik** 9. November 1895.
58. **Brasilien** 21. Dezember 1895.
    Noch nicht ratifiziert.
59. **Serbien** 11. März 1896 Arch. diplom. 1897 I 129.
60. **Deutsches Reich** 31. Dezember 1896.

XIV. Oesterreich-Ungarn.

Die von dem Kaisertum Oesterreich vor dem Jahre 1867 abgeschlossenen Uebereinkünfte über Gewährung strafrechtlicher Rechtshilfe sind vermöge des österreichisch-ungarischen Ausgleichs (Ungarischer Gesetzartikel XII von 1867 und österreichisches Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867), soweit sie noch in Geltung standen, zu Verträgen der österreichisch-ungarischen Monarchie geworden. Die Länder der ungarischen Krone wollen sie freilich nicht mehr als formell verbindlich betrachtet wissen. Doch hat sich die ungarische Regierung bereit erklärt, dieselben, insoweit sie den geltenden völkerrechtlichen Prinzipien entsprechen, als modus vivendi reziprozitätsweise zu beobachten; Jettel, Handb. des internat. Privat- und Strafrechts (1893) 277.

Was von den Staatsverträgen gilt, trifft auch für die Beschlüsse des ehemaligen deutschen Bundes zu, „insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung

des Bundes ihre Wirkung verlieren mußten"; Prager Friede von 1866 A. 13. Hienach wird der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 nach wie vor als für das Verhältnis von Oesterreich-Ungarn zu den deutschen Einzelstaaten vertragsmäßig fortgeltend angesehen, s. o. IV unter 1. Der deutsche Bund. Und ein separates Rechtsverhältnis der Länder jenseits der Leitha kann auch in Bezug auf ihn nicht füglich zugegeben werden. Es wird von ungarischer Seite behauptet: Heil, Riv. pen. XXV 75. Alexi, Zeitschr. für internat. Privat- und Strafrecht II 355.

Für die Beziehungen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie zu Elsaß-Lothringen ist der Bundesbeschluß von 1854 durch Austausch (nicht publizierter) Noten von 1880 in Geltung gesetzt worden.

Er dürfte auch für das Verhältnis zu Liechtenstein gelten.

Ueber die Beziehungen zur Türkei s. u. XXII Türkei unter Nr. 1.

Die von Oesterreich und seit 1867 von Oesterreich-Ungarn geschlossenen Staatsverträge enthält L. Neumann, Recueil des Traités et Conventions conclus par l'Autriche I—XIX 1855—1891 (seit 1877 von L. Neumann et A. de Plason als Nouvelle Suite I—XII; seit 1891 von A. de Plason als Recueil des Traités et Conventions conclus par l'Autriche-Hongrie, Nouvelle Suite XIII).

1. Parma 3. Juli 1818 Neumann III 325.
   Erloschen 1860.
2. Schweiz 14. Juli 1828 Martens NR VII 646. IX 22. Neumann IV 234.
   Schweizerseits 1848 gekündigt, soweit der Vertrag sich auf politische Delikte bezog, s. o. § 54 N. 39.
   Erloschen am 13. September 1853 durch Zeitablauf.
3. Toskana 12. Oktober 1829 Neumann IV 278.
   Durchlieferungsvertrag mit Modena vom 5. Oktober 1834, v. Püttlingen, Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich (1842) 177. Desselben Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs (1868) 242.
   Erloschen 1860.
4. Rußland 19. September 1833 Münchengrätzer Uebereinkunft betreffend die polnischen Provinzen A. VI. VII. Martens NR XV 44. Neumann IV 341. S. o. § 35 N. 36.
   Der Uebereinkunft trat Preußen am 16. Oktober 1833 bei, s. o. unter IV Preußen Nr. 4.
   Beseitigt durch den Auslieferungsvertrag von 1874 u. Nr. 24.
5. Sardinien 10. 12. März 1834 Uebereinkommen betreffend die Auslieferung nicht bloß der gemeinen, sondern auch der politischen Verbrecher. v. Püttlingen Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs (1868) 367.
   Gegenstandslos geworden durch den Vertrag von 1838 u. Nr. 6.
6. Sardinien 6. Juni 1838.
   Die von sardinischer Seite am 22. März 1848 ausgesprochene Kündigung hatte als durch den Frieden vom 6. August 1849 A. II wieder zurückgenommen zu gelten. S. unter VIII Sardinien Nr. 11.
   Ausgedehnt auf die neuen italienischen Gebiete durch den Züricher Frieden vom 10. November 1859 A. 17. Martens NRG XVI 2, 531. Neumann VIII 269.
   Ausgedehnt auf alle Territorien des Königreichs Italien durch den Wiener

Frieden vom 3. Oktober 1866 A. 20. Martens NRG XVIII 405. Neumann X 569.

Ersetzt durch den Vertrag mit dem Königreich Italien von 1869 u. Nr. 19.

7. Sardinien Deklaration vom 11. 22. November 1841 betreffend die Zustellung gerichtlicher Akte.

8. Sizilien 24. Dezember 1845 Neumann IV 749.
Erloschen 1860.

9. Rußland Deklarationen vom 30. September. 11. November 1849 betreffend die jüdischen Ueberläufer Nr. 5. Neumann V 156.
Außer Kraft getreten am 15. Oktober 1872 Neumann XIII 534.

10. Niederlande 28. August 1852 Neumann V 731.
Ersetzt durch den Vertrag von 1880 u. Nr. 25.

11. Belgien 16. Juli 1853 Martens NRG² I 153. Neumann VI 76.
Additionalvertrag vom 18. März 1857 Martens NRG² I 155. Neumann VII 265.
Additionalvertrag vom 13. Dezember 1872 Martens NRG² I 156. Neumann XIII 661.
Ersetzt durch den Vertrag von 1881 u. Nr. 26.

12. Schweiz 17. Juli 1855 Neumann VI 228.
Ersetzt durch den Vertrag von 1896 u. Nr. 34.

13. Frankreich 13. November 1855 Neumann VI 249.
Additionalvertrag vom 12. Februar 1869 Neumann XII 256.

14. Modena 23. Juni 1856 Neumann VII 58.
Erloschen 1860.

15. V. Staaten von Amerika 3. Juli 1856 Martens NRG XVI 1, 489. Neumann VII 72.

16. Kirchenstaat 5. Dezember 1856 Martens NRG XVII 1, 194. Neumann VII 156.
Erloschen 1870.

17. Spanien 17. April 1861 Neumann IX 18.

18. Schweden und Norwegen 2. Juni 1868 Neumann XI 511.

19. Italien 27. Februar 1869 Martens NRG² I 334. Neumann XII 260.
Deklaration vom 27. Februar 1869 Martens NRG² I 344. Neumann XII 266.
Deklarationen vom 15. 27. Mai 1871 Martens NRG² I 345. Neumann XIII 248.
Notenwechsel vom 6 März. 4. April 1872.
Deklarationen vom 30. Mai. 22. Juli 1872 für die im Reichsrat vertretenen Länder, Martens NRG² I 345. Neumann XIII 507.
Deklarationen vom 30. März. 29. (19. ?) April 1875 für die im Reichsrat vertretenen Länder, Martens NRG² IV 286. Neumann XIV 27. XVII 1904.
Deklarationen vom 11. 27. April 1875 für Ungarn, Martens NRG² IV 288. Neumann XIV 24.
Zusatzvertrag vom 6. Dezember 1882 betreffend die Durchlieferungen, Martens NRG² X 539. Neumann XVII 1691.

20. Siam 17. Mai 1869 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 12. Martens NRG² II 438. Neumann XII 338.

21. China 2. September 1869 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 36. Martens NRG² II 392. Neumann XII 383.
22. Montenegro 23. September 1872 Martens NRG² I 525. Neumann XIII 531.
23. Großbritannien 3. Dezember 1873 Martens NRG² I 527. Neumann XIII 619.
24. Rußland 15. Oktober 1874 Martens NRG² I 512. Neumann XIII 780.
25. Niederlande 24. November 1880 Martens NRG² VIII 139. Neumann XVII 991.
26. Belgien 12. Januar 1881 Martens NRG² VI 685. Neumann XVII 1027.
27. Serbien 6. Mai 1881 Martens NRG² VIII 369. Neumann XVII 1247.
28. Luxemburg 11. Februar 1882 Martens NRG² VIII 302. Neumann XVII 1420.
29. Brasilien 21. Mai 1883 Martens NRG² X 546.
30. Monaco 22. Februar 1886 Martens NRG² XII 509. Neumann XVIII 583.
31. Uruguay 25. Juni 1887 Zeitschr. f. internat. Privat- und Strafrecht VII 177.
    Die Ratifikationen sind erst am 29. August 1896 ausgewechselt worden.
    Protokoll vom 29. August 1896.
32. Schweiz 17. November 1888.
    Schlußprotokoll vom 17. November 1888.
    Nicht ratifiziert.
33. Korea 23. Juni 1892 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 3. Martens NRG² XX 429.
34. Schweiz 10. März 1896 Zeitschr. für internat. Privat- und Strafrecht VII 177.
    Schlußprotokoll vom 10. März 1896. Ebenda 170.

XV. Portugal.

de Castro, Collecção dos tratados, convenções, contratos e actos publicos celebrados entre a corôa de Portugal e as mais potencias —. I—VIII. Lisboa 1856—58. Supplemento — por J. F. Biker IX—XXX Lisboa 1872—79. Nova Collecção — por ordem do ministerio dos negocios estrangeiros —. I 1840—1862 Lisboa 1890. II 1863—1866 Lisboa 1891. III 1867—1872. Lisboa 1895. IV 1873—1877 Lisboa 1896.

1. Spanien 8. März 1823 Martens NR VI 242. de Castro V 472.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1867 u. Nr. 10.
2. Niederlande 22. Juni 1854 de Castro VIII 12.
   Notenwechsel vom 7. September 1854 de Castro VIII 45.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1878 u. Nr. 16.
3. Belgien 26. Juni 1854 de Castro VIII 22.
   Notenwechsel vom 26. Juni 1854 de Castro VIII 30.
   Deklaration vom 29. September 1854 de Castro VIII 48.
   Notenwechsel vom 29. 30. September 1854 de Castro VIII 51.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1875 u. Nr. 14.
4. Frankreich 13. Juli 1854 Martens NRG² I 458. de Castro VIII 34. Nova Collecção I 131.
   Notenwechsel vom 24. Oktober 1854 de Castro VIII 55. Nova Collecção I 131.

Zusatzdeklaration vom 30. Dezember 1872 Martens NRG² I 461. Nova Collecçâo III 383.

5. Brasilien 12. Januar 1855 Vertrag betr. die Verfolgung und Bestrafung von Münzverbrechen A. 7—13. de Castro VIII 58.
   Aufrechterhalten im Vertrage von 1872 u. Nr. 12.
6. Columbia 9. April 1857 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 19. Nova Collecçâo I 158.
   Gekündigt und nicht mehr in Giltigkeit.
7. Siam 10. Februar 1859 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 17. Nova Collecçâo I. . . . . .
8. China 13. August 1862 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 21. Martens NRG XVII 2, 205.
   Nicht ratifiziert.
9. Schweden und Norwegen 17. Dezember 1863 Nova Collecçâo II 39.
10. Spanien 25. Juni 1867 Nova Collecçâo III 33.
    Additionalartikel vom 7. Februar 1873 Nova Collecçâo IV 35.
11. Süd-Afrikanische Republik 29. Juli 1869 Friedens-, Freundschafts- Handels- und Grenzvertrag A. 13. Nova Collecçâo III 154.
    Außer Kraft gesetzt durch den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 11. Dezember 1875.
12. Brasilien 10. Juni 1872 Nova Collecçâo III 358.
13. Schweiz 30. Oktober 1873 Martens NRG² I 476. Nova Collecçâo IV 89.
14. Belgien 8. März 1875 Martens NRG² II 166. Nova Collecçâo IV 87.
    Protokoll vom 8. März 1875 betreffend die Todesstrafe Nova Collecçâo IV 95.
    Zusatzvertrag vom 16. Dezember 1881 Martens NRG² VIII 453.
15. Italien 18. März 1878 Martens NRG² IV 314.
    Protokoll vom 18. März 1878 betreffend die Todesstrafe.
    Deklaration vom 6. Februar 1885.
16. Niederlande 3. April 1878 Martens NRG² IV 344.
    Additionalartikel vom 11. April 1878 Martens NRG² IV 349.
    Ersetzt durch die Konvention von 1894 u. Nr. 28.
17. Uruguay 27. September 1878 Martens NRG² XIV 4.
18. Argentina 24. Dezember 1878 Martens NRG² XII 480.
    Nicht in Kraft getreten.
19. Großbritannien 26. Dezember 1878 Handels- und Auslieferungsvertrag für die indischen Besitzungen A. 19—21. Martens NRG² VI 423.
    Von Großbritannien gekündigt 14. Oktober 1890.
20. Bolivia 10. Mai 1879 Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 23—26. 28. Martens NRG² XIV 16.
    Gekündigt und am 18. März 1892 außer Kraft getreten.
21. Luxemburg 1. November 1879.
22. Rußland 10. Mai 1887 Martens NRG² XIV 175.
23. China 1. Dezember 1887 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 45. Martens NRG² XVIII 787.
24. Argentina 14. März 1888.
    Nicht in Kraft getreten.

25. Kongostaat 27. April 1888 Martens NRG² XVI 594. XVIII 803.
26. Großbritannien 17. Oktober 1892.
    Protokoll 30. November 1892.
27. Süd-Afrikanische Republik 2. November 1893.
    Noch nicht ratifiziert.
28. Niederlande 19. Mai 1894. Arch. diplom. II S. 1896 IV 246.

XVI. Rumänien.

T. G. Djuvara, Traités conventions et arrangements internationaux de la Roumanie actuellement en vigueur. 1888.

1. Belgien 15. August 1880 Martens NRG² VIII 460. Djuvara 301.
   Dazu Protokoll vom 15. August 1880 betreffend die Todesstrafe, Djuvara 315.
2. Italien 5. (17.) August 1880 Martens NRG² VIII 601. Djuvara 236.
   Dazu Protokoll vom 17. August 1880 betreffend die Todesstrafe, Djuvara 251.
3. Niederlande 13. September 1881 Martens NRG² X 149. Djuvara 498.
   Ersetzt durch die Konvention von 1894 u. Nr. 6.
4. Monaco 17. (29.) Dezember 1881 Martens NRG² XIV 117.
   Wie es scheint, nicht in Geltung getreten.
5. Großbritannien 9. (21.) März 1893 Martens NRG² XX 760.
   Protokoll vom 9. (21.) März 1893 betreffend die Todesstrafe Martens NRG² XX 766.
   Protokoll vom 1. (13.) März 1894 Martens NRG² XX 766.
6. Niederlande 9. Oktober (27. September) 1894. Arch. diplom. II S. 1896 I 132.

XVII. Rußland.

F. de Martens, Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères. St. Pétersbourg I—XI. 1874—1895. I. Iwanowsky, Recueil des traités en vigueur conclus par la Russie avec les puissances étrangères. Odessa I 1. 2. 1890. II 1889.

1. Türkei 21. Juli 1774 Friede von Kutschuk-Kainardgi A. 2. Martens R 2. éd. II 287.
   S. u. XXII Türkei unter Nr. 1.
2. Schweden Bündnisvertrag von Gatschina 18. (29.) Oktober 1799 A. 18. Martens R. VII 365.
3. Schweden 8. (20.) November 1810 Grenzvertrag von Tornea A. 7, auf die Grenzgebiete bezüglich. Martens NR I 318.
   Vertrag über Austausch von Grenzländereien und Jurisdiktionsverhältnisse vom 5. (17.) Januar 1821 A. 8. Martens NR V 2, 256. Iwanowsky II 185.
   Deklarationen vom 20. Mai (1. Juni) 1870 betr. rogatorische Kommissionen. Iwanowsky II 209.
4. Preußen 13. (25.) Mai 1816 Kartellkonvention A. 14—25. Martens NR IV 293. F. de Martens VII 218.
   Additionalartikel vom 24. März (5. April) 1817 Martens NR IV 304. F. de Martens VII 244.
   Expiriert 1828.

5. Preußen 17. (29.) März 1830 Kartellkonvention A. 15—25. Martens NR VIII 244. F. de Martens VIII 126.
   Geheime Deklaration vom 17. (29.) März 1830 F. de Martens VIII 144.
   Expiriert 1842.
6. Oesterreich 19. September 1833 Uebereinkunft von Münchengrätz A. 6. 7. Martens NR XV 44. F. de Martens IV 454.
   Beseitigt durch den Auslieferungsvertrag von 1874 u. Nr. 23. S. o. § 35 N. 40.
7. Preußen 4. (16.) Oktober 1833 Uebereinkunft von Berlin betreffend die polnischen Provinzen A. 5. 6. Martens NR XV 44. F. de Martens VIII 187.
   Protokoll vom 4. (16.) Oktober 1833. F. de Martens VIII 193.
   Erloschen; über die Frage, wann? s. o. § 35 N. 40.
8. Preußen 8. (20.) Mai 1844 Kartellkonvention A. 15—25. Martens NRG VII 28. F. de Martens VIII 339.
   Geheime Deklaration vom 8. (20.) Mai 1844 Fr. de Martens VIII 359.
   Expiriert 1856.
9. Oesterreich, Deklarationen von 1849 betreffend die jüdischen Ueberläufer. S. o. XIV Oesterreich-Ungarn unter Nr. 9.
10. China 25. Juli 1851 Handelsvertrag A. 10. Martens NRG XVII 2, 176. Iwanowsky I 1, 272.
11. Preußen 27. Juli (8. August) 1857 Kartellkonvention A. 15—25. Martens NRG XVI 2, 595. F. de Martens VIII 467.
   Geheime Deklaration vom 27. Juli (8. August) 1857 F. de Martens VIII 492.
   Expiriert 1869.
12. China 1. (13.) Juni 1858 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag A. 7. Martens NRG XVI 2, 128. Iwanowsky I 1, 284.
   Zusatzvertrag vom 2. (14.) November 1860 A. 8. 10. Martens NRG XVII 181. Iwanowsky I 1, 295.
13. Japan 7. (19.) August 1858 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 14. Iwanowsky I 1, 736.
14. Dänemark 2. (14.) Oktober 1866 Iwanowsky II 75.
15. Niederlande 7. (19.) April 1867.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1880 u. Nr. 25.
16. Bayern 14. (26.) Februar 1869 Iwanowsky II 21.
   Notenwechsel vom 1. Oktober 1885 Martens NRG² XI 594. Iwanowsky II 32.
17. Hessen 3. (15.) November 1869; giltig nur für Hessen südlich des Mains. Iwanowsky II 64.
18. Italien 1. (13.) Mai 1871 Martens NRG² I 388. Iwanowsky II 103.
   Deklaration vom 21. Juni (3. Juli) 1874 Martens NRG² I 394. Iwanowsky II 207.
19. Belgien 23. August (4. September) 1872 Martens NRG² I 184. Iwanowsky II 35.
   Deklaration vom 17. (29.) Juli 1881 Martens NRG² VIII 455. Iwanowsky II 48.
20. China 12. (24.) August 1873 Friedensvertrag A. 16. Martens NRG XX 97. Iwanowsky I 1, 673.

21. Buchara 28. September (10. Oktober) 1873 Grenz- und Handelsvertrag A. 14. Martens NRG XX 92. Iwanowsky I 1, 136.
22. Schweiz 5. (17.) November 1873 Martens NRG² I 607. Iwanowsky II 167.
23. Oesterreich-Ungarn 3. (15.) Oktober 1874 Martens NRG² I 512. Iwanowsky II 8.
24. Spanien 9. (21.) März 1877 Martens NRG² II 565.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1888 u. Nr. 32.
25. Niederlande 1. (13.) August 1880 Martens NRG² VIII 145.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1893 u. Nr. 37.
26. Monaco 24. August (5. September) 1883 Martens NRG² IX 675. Iwanowsky II 119.
27. Korea 25. Juni (7. Juli) 1884 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 3. Iwanowsky I 1, 390.
28. Preußen. Vorläufiges Abkommen durch Notenwechsel vom 1. (13.) Januar 1885. Martens NRG² X 521. Iwanowsky II 162.
29. Deutsches Reich 8. (20.) März 1885 Martens NRG² XII 275.
    Nicht ratifiziert.
30. Großbritannien 12. (24.) November 1886 Martens NRG² XIII 525. Iwanowsky II 50.
31. Portugal 28. April (10. Mai) 1887 Martens NRG² XIV 175. Iwanowsky II 147.
32. Spanien 12. (24.) April 1888 Iwanowsky II 84.
33. V. Staaten von Amerika 16. (28.) März 1887 Martens NRG² XX 675.
    Ergänzungsprotokoll vom 19. Februar (3. März) 1893 Martens NRG² XX 679.
34. Korea 8. (20.) August 1888. Regulationen betreffend den Grenzhandel A. VI. Iwanowsky I 1, 432.
35. Frankreich 16. April 1890 Vereinbarung über rogatorische Kommissionen.
36. Luxemburg 19. (31.) März 1892 Martens NRG² XVIII 607.
37. Niederlande 23. Oktober (4. November) 1893 Martens NRG² XXI 3.

XVIII. Schweden und Norwegen.

1. Rußland Bündnisvertrag vom 29. Oktober 1799 A. 18 Martens R VII 365.
2. Dänemark 10. Dezember 1809 Separatartikel zu dem Friedensvertrage von Joenkoeping Martens NR I 229.
    Aufrechterhalten im Frieden von Kiel vom 14. Januar 1814 A. 27. Martens NR I 666.
    Ausgedehnt auf Norwegen durch Uebereinkunft vom 7. März 1823 § 4. Martens NR VII 14.
3. Rußland 20. November 1810 Grenzvertrag von Tornea A. 7; auf die Grenzgebiete bezüglich. Martens NR I 313.
    Vertrag über Austausch von Grenzländereien und Jurisdiktionsverhältnisse vom 17. Januar 1821 A. 8. Martens NR V 2, 256.
    Deklaration vom 1. Juni 1870 betr. rogatorische Kommissionen.
4. Belgien 28. Oktober 1843.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1870 u. Nr. 14.

5. China 20. März 1847 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 29. Martens NRG XVII 2, 193.
6. Hamburg 9. März 1852.
   Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reich von 1878 u. Nr. 16.
7. Niederlande 1. März 1854.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1879 u. Nr. 17.
8. V. Staaten von Amerika 21. März 1860.
   Ersetzt für Schweden durch Konvention vom 14. Januar 1893; s. u. Nr. 19.
   Ersetzt für Norwegen durch Konvention vom 7. Juni 1893; s. u. Nr. 20.
9. Portugal 17. Dezember 1863.
10. Italien 20. September 1866.
    Deklaration vom 28. Mai 1878 Martens NRG² IV 320.
11. Siam 18. Mai 1868 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 6.
12. Oesterreich-Ungarn 2. Juni 1868.
13. Frankreich 4. Juni 1869.
14. Belgien 26. April 1870.
    Protokoll vom 15. Juli 1870.
    Deklaration vom 6. November 1877.
15. Großbritannien 26. Juni 1873 Martens NRG² I 570.
16. Deutsches Reich 19. Januar 1878 Martens NRG² IV 443.
17. Niederlande 11. März 1879 Martens NRG² VIII 162.
    Für Schweden ersetzt durch Konvention von 1895, s. u. Nr. 21.
18. Luxemburg 21. Juli 1883.
19. 20. V. Staaten von Amerika 14. Januar 1893, mit Schweden; 7. Juni 1893, mit Norwegen. Vgl. Aubert, Revue de dr. internat. XXVIII 81.
21. Niederlande 26. Juni 1895; mit Schweden.

XIX. Die Schweiz.

Die Verträge, welche die 22 souveränen Stände der Schweiz seit ihrem Bundesvertrage vom 7. August 1815 mit auswärtigen Mächten über Gegenstände der Rechtspflege aufrichteten, wurden zwar durch die Bundesverfassung vom 12. September 1848 thatsächlich zu Verträgen des schweizerischen Bundesstaats. Doch blieb ihre Geltung beschränkt auf das Gebiet derjenigen Cantone, für welche sie einst von dem eidgenössischen Vorort abgeschlossen worden waren; oder welche späterhin ihren Beitritt, unter Genehmigung des Bundesrats, gemäß A. 90 Nr. 7 der Bvf. von 1848, erklärten. Sie finden sich zusammengestellt bei L. Snell, Handb. des schweizerischen Staatsrechts I. II mit 3 Nachträgen 1839—1848; sowie bei Simon Kaiser, Sammlung der eidgenössischen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, der Konkordate — und der Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande I—IV. 1859—1862.

Eine Sammlung der seit 1848 geschlossenen strafprozessualischen Staatsverträge der Schweiz, soweit sie heute in Geltung stehen, bringt P. Wolf, Die schweizerische Bundesgesetzgebung II (1891) 562—652.

1. Frankreich Defensivallianz vom 27. September 1803 A. 17. 18. Martens Rec. 1. éd. Suppl. III 568.
   Abgeschlossen im Namen aller 19 Cantone der Mediationsakte.
   Als provisorischer modus vivendi aufrecht erhalten durch Deklarationen vom 16. Oktober 1820. 3. März 1821; giltig für sämtliche 22 Stände.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1828 u. Nr. 4.

2. Baden 30. August 1808 Snell I 484. Kaiser IV 169.
   Mit Ausnahme von Genf traten alle Stände bei. Martens NR V Vol. Supplém. 280. Snell I 487.
   Durch Beschluß der Tagsatzung vom 25. Juli 1848 wurde der Vertrag, insoweit er sich auf die Verfolgungen wegen politischer Vergehen bezog, aufgekündigt; Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke III 349. S. o. § 58 N. 6. Vgl. u. unter Nr. 5.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1864 u. Nr. 12.
3. Württemberg Erklärungen vom 12. Dezember 1825. 1. Februar 1826 betreffend die Kostenvergütung bei Requisitionen. Martens NR IV 892. Snell I 493. Kaiser IV 508.
   Giltig für sämtliche 22 Stände.
   Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1874 u. Nr. 18.
4. Frankreich 18. Juli 1828 Vertrag betreffend nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse A. 5. 6. Martens NR VII 665. Snell I 495. Kaiser IV 240.
   Giltig für die gesamte Eidgenossenschaft.
   Erklärungen vom 30. September 1833 Snell I 505. Kaiser IV 250.
   Ersetzt durch die Konvention von 1869 u. Nr. 14.
5. Oesterreich 14. Juli 1828 Martens NR VII 646. IX 22. Snell I 488.
   Der Vertrag war auf 25 Jahre geschlossen und exspirierte 1853.
   Abgeschlossen im Namen von 16 Kantonen. Traten auch die übrigen bei?
   Durch Beschluß der Tagsatzung vom 25. Juli 1848 wurde der Vertrag, insoweit er sich auf die Verfolgungen wegen politischer Vergehen bezog, aufgekündigt; vgl. o. unter Nr. 2.
6. Sardinien 28. April 1843 Snell III Nachtrag 44. Kaiser IV 466.
   Deklaration vom 1. 4. August 1843 Snell a. a. O. 55. Kaiser IV 470.
   Abgeschlossen im Namen von 16 Ständen. Ein späterer Beitritt erfolgte seitens der Kantone Zürich, St. Gallen, Wallis, Appenzell (Innerrhoden), Graubünden, Neuenburg. Es traten nicht bei die Halbkantone Appenzell (Außerrhoden) und Baselstadt, sowie Genf.
   Deklarationen vom 16. 17. Juli 1855 Kaiser IV 473.
   Deklarationen vom 18. 21. Mai 1860 Kaiser IV 474. Der schweizerischen Deklaration schloß sich Bern nicht an.
   Ausgedehnt auf alle Provinzen des Königreichs Italien durch Deklarationen vom 11. August. 10. September 1862. Wolf II 349. Nach Ansicht der italienischen Regierung wäre der Vertrag damit auch für die ganze Schweiz in Geltung gesetzt worden. Der Bundesrat acceptierte diese Anschauung. Bundesblatt 1864 I 400.
   Ersetzt durch den Vertrag mit dem Königreich Italien von 1868 u. Nr 13.
7. Belgien 11. 14. September 1846 Martens NRG IX 322. Snell III Nachtrag 65. Kaiser IV 203.
   Abgeschlossen im Namen von 17 Ständen. Auch die fehlenden traten allmählich bei; zuletzt Wallis und Graubünden 1862.
   Ersetzt durch die Konvention von 1869 u. Nr. 15.
8. V. Staaten von Amerika 25. November 1850 Freundschafts-, Nieder-

lassungs-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. XIII—XVII Martens NRG XVI 1, 25. Kaiser IV 351. Wolf II 393.
Erst am 30. Juli 1855 ratifiziert.

9. Bayern 28. Juni 1851 Kaiser IV 185.
Nachtragsartikel vom 16. November 1868.
Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche u. Nr. 18.

10. Niederlande 21. Dezember 1853 Kaiser IV 343. Wolf II 562.

11. Oesterreich 17. Juli 1855 Kaiser IV 388. Wolf II 566.
Ersetzt durch den Vertrag mit Oesterreich-Ungarn von 1896 u. Nr. 38.

12. Baden 29. Oktober 1864.
Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1874 u. Nr. 18.

13. Italien 22. Juli 1868 Martens NRG² I 371. Wolf II 568.
Deklaration vom 22. Juli 1868 Martens NRG² I 375. Wolf II 573.
Zusatzartikel vom 1. Juli 1873 Martens NRG² I 377. Wolf II 577.
Notenwechsel vom 6. Juni 1892. 16. Januar 1893.

14. Frankreich 9. Juli 1869 Wolf II 576. Mit Berichtigung durch Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1884 Wolf II 583.
Auf Tunis erstreckt durch Uebereinkunft vom 12. April 1893 Martens NRG² XX 743.

15. Belgien 24. November 1869.
Deklaration vom 15. Juni 1872.
Ersetzt durch den Vertrag von 1874 u. Nr. 20.

16. Portugal 30. Oktober 1873 Martens NRG² I 476. Wolf II 600.

17. Rußland 17. November 1873 Martens NRG² I 607. Wolf II 584.

18. Deutsches Reich 24. Januar 1874 Martens NRG² I 247. Wolf II 597.
Protokoll vom 6. Juli 1874 Martens NRG² I 253. Wolf II 600.

19. Großbritannien 31. März 1874 Martens NRG² I 574.
Protokoll vom 28. November 1874 Martens NRG² I 583.
Von der Schweiz gekündigt durch Note vom 22. Dezember 1877 wurde der Vertrag durch die Uebereinkünfte vom 19. Juni 1878; 13. Dezember 1878, Martens NRG² IV 502; 8. Dezember 1879, Martens NRG² VI 421; endlich vom 11. Dezember 1880, Martens NRG² VIII 672, immer wieder prolongiert und durch den Vertrag von 1880 u. Nr. 22 ersetzt.

20. Belgien 13. Mai 1874 Martens NRG² I 197. Wolf II 589.
Zusatzvertrag vom 11. September 1882 Martens NRG² IX 609. Wolf II 595.

21. Luxemburg 10. Februar 1876 Martens NRG² II 84. Wolf II 605.

22. Großbritannien 26. November 1880 Martens NRG² VIII 673. Wolf II 613.

23. Italien 16. Februar 1881 Konvention betreffend den Polizeidienst an der Grenze. Martens NRG² VIII 584.

24. Spanien 31. August 1883 Martens NRG² IX 603. Wolf II 622.

25. Salvador 30. Oktober 1883 Martens NRG² X 621. Wolf II 629.

26. Süd-Afrikanische Republik Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 6. November 1885 A. X. Martens NRG² XIV 302. Wolf II 452.

27. Monaco 10. Dezember 1885 Martens NRG² XIV 312. Wolf II 636.

28. Argentina 22. November 1887.
(Noch) nicht ratifiziert.

29. Serbien 28. November 1887 Martens NRG² XIV 387. Wolf II 648.
Dazu Note vom 28. November 1887 Martens NRG² XIV 400. Wolf II 650.
30. Ecuador Provisorisches Uebereinkommen vom 22. Juni 1888 Martens NRG² XVII 177. Wolf II 652.
31. Oesterreich-Ungarn 17. November 1888 Bundesblatt 1889 I 845. II 137.
Schlußprotokoll vom 17. November 1888.
Nicht ratifiziert.
32. Kongostaat 17. November 1889 Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag A. 15.
33. Oesterreich-Ungarn 10. März 1896 Zeitschr. für internat. Privat- und Strafrecht VII 170.
Schlußprotokoll vom 10. März 1896 a. a. O. 176.

XX. Serbien.

Verträge und Konventionen zwischen Serbien und fremden Staaten, seit Proklamation der staatlichen Unabhängigkeit bis zum 1. Januar 1887. Belgrad 1887 (in serbischer Sprache mit Paralleltexten).

1. Italien 28. Oktober (9. November) 1879 Martens NRG² VI 654. Verträge 186.
2. Italien 28. Oktober (9. November) 1879 Niederlassungs- und Konsularvertrag A. 11. Martens NRG² VI 644. Verträge 202.
3. Belgien 11. (23.) März 1881 Martens NRG² VIII 473. Verträge 138.
Ersetzt durch den Vertrag von 1895 u. Nr. 7.
4. Oesterreich-Ungarn 24. April (6. Mai) 1881 Martens NRG² VIII 369. Verträge 100.
5. Deutsches Reich 25. Dezember 1882 (6. Januar 1883) Konsularkonvention A. 25. Martens NRG² IX 445. Verträge 254.
6. Schweiz 16. (28.) November 1887 Martens NRG² XIV 387.
Schweizerische Note vom 28. November 1887 Martens NRG² XIV 400.
7. Belgien 23. Dezember 1895 (4. Januar 1896).
8. Niederlande 28. Februar (11. März) 1896 Arch. diplom. II S 1897 I 129.

XXI. Spanien.

A del Cantillo, Tratados, convenios y declaraciones de paz y de comercio — Madrid 1843. — Marqués de Olivart, Coleccion de los tratados, convenios y documentos internacionales (auch mit französischem Titel) I—VI. Madrid 1890—1895. — Tratados de España, Coleccion official (4ª serie) Madrid 1875 (ohne Seitenzählung). Fortsetzung: Reinado de Don Alfonso XII (hat mir nur bis 1880 vorgelegen).

1. Frankreich 29. September 1865 Cantillo 502.
In A. 3 abgeändert; Cantillo 505. Wann?
Ersetzt durch die Konvention von 1850 u. Nr. 5.
2. Großbritannien 27. März 1802 Friede von Amiens A. 20. Martens S II 563. R 2 éd. VII 404. Cantillo 702.
Durch den Wiederausbruch des Krieges hinfällig geworden.
3. Portugal 8. März 1823 Martens NR VI 242. Cantillo 829.
Ersetzt durch die Konvention von 1867 u. Nr. 23.

4. Andorra 21. 31. Mai 17. Juni 1841 Neutralitätsvertrag A. 3. de Olivart I 201.
   Wird noch heute als geltend betrachtet; de Olivart V 168.
5. Frankreich 26. August 1850 Martens NRG[1] XVI 1, 484. de Olivart II 52.
   Notenwechsel vom 16. März. 12. April 1859 de Olivart II 58.
   Notenwechsel vom 31. März 1867 de Olivart IV 359.
   Ersetzt durch die Konvention von 1875 u. Nr. 31.
6. Sizilien 11. März 1864 betreffend den Verkehr der Gerichte; de Olivart II 301.
   Erloschen 1860.
7. Dominikanische Republik 18. Februar 1855 Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 41—44. de Olivart II 329.
   Erneuert durch den Vertrag von 1874 u. Nr. 28.
8. Sardinien 6. September 1857 de Olivart II 507.
   Ersetzt durch den Vertrag mit dem Königreich Italien von 1868 u. Nr. 24.
9. Monaco 16. Juni 1859 de Olivart III 83.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1882 u. Nr. 39.
10. Preußen 5. Januar 1860 Martens NRG XIX 53. de Olivart III 123.
    Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1878 u. Nr. 32.
11. Bayern 28. Juni 1860 de Olivart III 159.
    Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1878 u. Nr. 32.
12. Niederlande 5. November 1860 de Olivart IV 229.
    Deklaration vom 20. Januar 1866 de Olivart IV 236.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1879 u. Nr. 35.
13. Baden 24. Dezember 1860 de Olivart III 181.
    Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1878 u. Nr. 32.
14. Oesterreich 17. April 1861 de Olivart III 207.
15. Nassau 23. Oktober 1861 de Olivart III 243.
    Deklaration vom 23. Januar 1862 de Olivart III 250.
    Erloschen 1866.
16. Großherzogtum Hessen 17. Februar 1862 de Olivart III 316.
    Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche u. Nr. 32.
17. Annam 5. Juni 1862 (mit Frankreich) Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 9. de Olivart III 434.
    Durch den französischen Vertrag mit Annam vom 15. März 1874, s. o. V Frankreich unter Nr. 57, den Spanien am 1. Juni 1874 anerkannte, ersetzt
18. Hannover 13. Mai 1863 de Olivart IV 15.
    Erloschen 1866.
19. Württemberg 14. März 1864 de Olivart IV 91.
    Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reich von 1878 u. Nr. 32.
20. Oldenburg 3. Juni 1864 de Olivart IV 110.
    Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1878 u. Nr. 32.
21. China 10. Oktober 1864 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 18. de Olivart IV 404.
22. Sachsen 8. 20. Januar 1866 de Olivart IV 222.
    Ersetzt durch den Vertrag mit dem deutschen Reiche von 1878 u. Nr. 32.

23. Portugal 25. Juni 1867 de Olivart VI 13.
    Additionalartikel vom 7. Februar 1873. Tratados, unter dem Datum.
24. Italien 3. Juni 1868 de Olivart VI 1.
    Additionalartikel vom 6. Mai 1891 Martens NRG² XVIII 738.
25. Siam 23. Februar 1870 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 17. de Olivart VI 123.
26. Belgien 17. Juni 1870 Martens NRG² II 138. de Olivart VI 251.
    Deklaration vom 28. Januar 1876 Martens NRG² II 144. Tratados, unter dem Datum.
    Notenwechsel vom Juni 1882.
27. Brasilien 16. März 1872 de Olivart VI 333.
28. Dominikanische Republik 14. Oktober 1874 Anerkennungs-, Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag. Tratados, unter dem Datum.
29. V. Staaten von Amerika 5. Januar 1877 Martens NRG² IV 542. Tratados, unter dem Datum.
    Zusatzvertrag vom 7. August 1882 Martens NRG² XI 754.
30. Rußland 21. März 1877 Martens NRG² II 565. Tratados, unter dem Datum.
    Ersetzt durch den Vertrag von 1888 u. Nr. 44.
31. Frankreich 14. Dezember 1877 Martens NRG² IV 358. Tratados unter dem Datum.
32. Deutsches Reich 2. Mai 1878 Martens NRG² IV 449. Tratados, unter dem Datum.
33. Großbritannien 4. Juni 1878 Martens NRG² IV 489. Tratados, unter dem Datum.
    Deklaration vom 19. Februar 1889 Martens NRG² XVI 848.
34. Luxemburg 5. September 1879 Tratados, unter dem Datum.
35. Niederlande 6. März 1879 Martens NRG² VIII 167. Tratados, unter dem Datum.
    Ersetzt durch die Konvention von 1894 u. Nr. 48.
36. Annam 27. Januar 1880 Handelsvertrag A. 6. Tratados, unter dem Datum.
    Hinfällig geworden durch den französischen Protektoratsvertrag von 1884, s. o. V Frankreich unter Nr. 57. Martens NRG² XII 634.
37. Argentina 7. Mai 1881 Martens NRG² XII 486.
38. Mexiko 17. November 1881 Rivista penale XIX 299.
39. Monaco 2. April 1882 Martens NRG² IX 743.
40. Venezuela 20. Mai 1882 Handelsvertrag A. 9.
    Vgl. u. Nr. 47.
41. Schweiz 31. August 1883 Martens NRG² IX 603.
42. Salvador 22. November 1884 Martens NRG² XIV 251.
43. Uruguay 23. November 1885 Martens NRG² XIV 456.
    Zusatzvertrag vom 31. Januar 1896.
44. Rußland 24. April 1888.
45. Dänemark 12. Oktober 1889 Martens NRG² XV 792.
46. Columbia 23. Juli 1892.
47. Venezuela 22. Januar 1894.
48. Niederlande 29. Oktober 1894 Martens NRG² XXI 707.

49. Liberia 12. Dezember 1894 Journal de dr. internat. pr. XXIII 280.
50. Kongostaat 30. Juli 1895 Journal de dr. internat. pr. XXIII 713.
51. Costa Rica 16. November 1896.
Noch nicht ratifiziert.

XXII. Türkei.

1. Rußland 21. Juni 1774 Friede von Kutschuk-Kainardgi A. 2. Martens R 2. éd. II 287.
Im Pariser Frieden vom 30. März 1856 A. 32 nicht mehr erneuert. Vgl. aber Salem, Revue de droit internat. XXIII (1891) 366 370.
Von einem neuerlichen Notenwechsel berichtet Moore, On extradition I 816. Er fand 1879—80 statt. Der Inhalt ist unbekannt
Ueber das Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn vgl. Moore l. l. I 816. Kirchner 212. Lammasch, Recht der Auslieferung wegen polit. Verbrechen 41. Jettel, Handb. des internat Privat- und Strafrechts 287. Chavegrin, Bulletin de la soc. de législ. comp. XV (1886) 262 n. 16.
2. V. Staaten von Amerika 11. August 1874 Martens NRG² I 66.

Amerika.

XXIII. V. Staaten von Amerika.

Treaties and Conventions concluded between the United States of America and other powers since July 4, 1776. Washington 1889 (The executive documents of the senate of the U. St. 48th Congress 2d session Vol. I Part 2).

1. Großbritannien 19. November 1794 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag (Jayvertrag) A. 27. Martens R 1 éd. VI 336. 2 éd. V 642. Treaties 379.
Der Artikel war für 12 Jahre vereinbart. Ueber seine Geschichte s. o. I 186.
2. Großbritannien 9. August 1842 Vertrag über Grenzen, Sklavenhandel, Verbrecherauslieferung (Ashburtonvertrag) A. 10. Martens NRG III 456. Treaties 432.
Ergänzungsvertrag von 1886. Nicht ratifiziert, s. u Nr. 39.
Ergänzungsvertrag von 1889, s. u. Nr. 43.
3. Frankreich 9. November 1843 Martens NRG VI 660. VII 574. Treaties 348.
Zusatzartikel vom 24. Februar 1845 Martens NRG VIII 116. Treaties 349.
Zusatzartikel vom 10. Februar 1858 Martens NRG XVII 1, 228. Treaties 354.
4. China 3. Juli 1844 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 29. Martens NRG VII 134. Treaties 145.
Ersetzt durch den Vertrag von 1858 u. Nr 15.
5. Hawaii 20. Dezember 1849 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 13—17. Martens NRG XIV 680. Treaties 540.
6 Schweiz 25. November 1850 Freundschafts- Niederlassungs-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 13—17. Martens NRG XVI 1, 25. Treaties 1072.

7. Preußen 16. Juni 1852 Martens NRG XIX 49. Treaties 921.
   Abgeschlossen zugleich im Namen von 19 anderen deutschen Staaten, s. o. IV unter Preußen Nr. 13.
   Accessionsverträge hiezu mit Bremen vom 6. September 1853, Treaties 118. 923; mit Württemberg vom 18. Oktober 1853, ibid. 1146; mit beiden Mecklenburgs vom 26. November und vom 2. Dezember 1853; ibid. 658. 660; mit Oldenburg vom 30. Dezember 1853, ibid. 793; mit Schaumburg-Lippe vom 7. Juni 1854, ibid.
   Erhoben zu einem Vertrage des norddeutschen Bundes durch den Naturalisationsvertrag vom 22. Februar 1868 A. 3. Martens NRG XIX 78. Treaties 790.
8. Bayern 12. September 1853 Treaties 47.
   Durch den Naturalisationsvertrag vom 26. Mai 1868 als fortgeltend anerkannt.
9. Hannover 18. Januar 1855 Traties 528.
   Erloschen 1866.
10. Sizilien 1. Oktober 1855 Freundschafts-, Handels- Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 21—25 Martens NRG XVI 1, 521. Treaties 1109.
    Erloschen 1860.
11. Siam 29. Mai 1856 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 3. Martens NRG XVII 1, 97. Treaties 995.
12. Oesterreich 3. Juli 1856 Martens NRG XVI 1, 489. Treaties 29.
13. Baden 30. Januar 1857 Treaties 41.
    Durch den Naturalisationsvertrag vom 19. Juli 1868 als fortgeltend anerkannt.
14. Niederlande 21. August 1857.
    Von den Niederlanden nicht ratifiziert.
15. China 18. Juni 1858 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 18. Treaties 159.
16. Japan 29. Juli 1858 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 9. Martens NRG XVII 1, 51. Treaties 601.
17. Schweden und Norwegen 21. März 1860 Treaties 1066.
    Ersetzt für Schweden durch die Konvention vom 14. Januar 1893 u. Nr. 45 und für Norwegen durch diejenige vom 7. Juni 1893 u. Nr. 46.
18. Venezuela 27. August 1860 Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 27—30. Treaties 1130.
    Erloschen 22. Oktober 1870.
19. Mexiko 11. Dezember 1861 Treaties 698.
20. Haïti 3. November 1864 Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 38—41. Treaties 551.
21. Dominikanische Republik 8. Februar 1867 Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 27—30. Treaties 244.
22. Italien 23. März 1868 Treaties 578.
    Zusatzartikel vom 21. Januar 1869 Treaties 580.
    Supplementarvertrag vom 11. Juni 1884 Martens NRG² XIII 617. Treaties 595.
23. Salvador 23. Mai 1870 Martens NRG² I 77. Treaties 955.
    Gekündigt November 1894.
24. Nicaragua 25. Juni 1870 Martens NRG² I 74. Treaties 787.
    Deklaration vom 24. Juni 1871.

25. Peru 12. September 1870 Martens NRG² I 108. Treaties 888.
Erloschen 31. März 1886.
26. Guatemala 11. Oktober 1870.
Ratifikationen wurden erst am 8. März 1888 ausgetauscht.
Zusatzartikel vom 22. Oktober 1887.
27. Oranje-Freistaat 22. Dezember 1871 Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 8—12. Martens NRG² I 69. Treaties 795.
28. Ecuador 28. Juni 1872 Martens NRG² I 94. Treaties 269.
29. Belgien 19. März 1874 Martens NRG² I 51. Treaties 73.
Ersetzt durch die Konvention von 1882 u. Nr. 35.
30. Türkei 11. August 1874 Martens NRG² I 66. Treaties 821.
31. Spanien 5. Januar 1877 Martens NRG² IV 542. Treaties 1027.
Additionalvertrag vom 7. August 1882 Martens NRG² XI 754. Treaties 1037.
32. Columbia Protokoll vom 22. Februar. 28. Oktober 1879 betreffend die Durchlieferung über den Isthmus von Panama. Moore, On extradition I 714.
33. Niederlande 22. Mai 1880 Martens NRG² VIII 185. Treaties 775.
Ersetzt durch die Konvention von 1887 u. Nr. 41.
34. Columbia 3. Januar 1881.
Nicht ratifiziert; Moore, On extradition I 713.
35. Belgien 13. Juni 1882 Martens NRG² VIII 489. Treaties 85.
36. Korea 22. Mai 1882 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 10. Martens NRG² XV 798 (nicht original). Treaties 216.
37. Luxemburg 29. Oktober 1883 Martens NRG² XI 772. Treaties 634.
38. Japan 29. April 1886 Martens NRG² XIII 591. Treaties 625.
39. Großbritannien Ergänzungsvertrag vom 25. Juni 1886 Martens NRG² XVI 771.
Nicht ratifiziert.
40. Rußland 28. März 1887 Martens NRG² XX 675. Vgl. o. § 55 N. 8. § 62 N. 51.
Ergänzungsprotokoll vom 3. März 1893 Martens NRG² XX 679.
41. Niederlande 2. Juni 1887 Martens NRG² XVII 120.
42. Columbia 7. Mai 1888 Martens NRG² XVIII 549.
43. Großbritannien Ergänzungsvertrag vom 12. Juli 1889 Martens NRG² XVI 850.
44. Frankreich 25. März 1892.
Von Frankreich noch nicht ratifiziert; vgl. o. § 76 N. 27.
45. Schweden 14. Januar 1893.
46. Norwegen 7. Juni 1893.
47. Argentina 26. September 1896.
Noch nicht in Kraft getreten.

XXIV. Central-Amerika.

1. Costa Rica.

Coleccion de tratados celebrados entre Costa Rica y varias naciones extranjeras. San José 1861.

1. Salvador 10. Dezember 1845 Freundschafts- und Bündnisvertrag A. 4. Coleccion 1.
Ersetzt durch das Abkommen von 1895 u. Nr. 9.

2. Guatemala 10. März 1848 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 16. 17. Coleccion 122.
   Nicht in Geltung.
3. Nicaragua 30. Juli 1868 Freundschaftsvertrag A. 8. 9.
   A. 8 trat nicht in Geltung.
4. Italien 6. Mai 1873 Martens NRG² I 446.
5. Salvador 8. November 1884 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 11. 13. 20—35. Martens NRG² XIV 239.
   Ratifikationen wurden nicht ausgetauscht.
6. Salvador 28. November 1885 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 12. 15. 19—34. Martens NRG² XIV 246.
   Vermutlich nicht ratifiziert.
7. Nicaragua 8. November 1893.
8. Guatemala 15. Mai 1895 Allgemeines Abkommen A. 5. 11. 12. 25—35.
9. Salvador 12. Juni 1895 Allgemeines Abkommen A. 5. 25—35. Revue générale de droit internat. public II 552.
10. Honduras 28. September 1895 Allgemeines Abkommen A. 9. 10. 21—36.
11. Spanien 16. November 1896.
    Noch nicht ratifiziert.

2. Guatemala.

Ramón A. Salazar, Derecho Internacional Guatemalteco I. Guatemala 1892.

1. Honduras, Nicaragua, Salvador 7. Oktober 1842 Bundesvertrag A. 8 Nr. 3. 4. 7. Salazar 419. S. o. § 57 N. 8.
   Wiederholt im Friedensvertrage vom 5. August 1844 A. 5. Salazar 425.
   Nicht in Geltung.
2. Costa Rica 10. März 1848 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 16. 17. Salazar 493.
   Nicht in Geltung.
3. Peru 20. April 1857 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 10. Salazar 364.
   Am 3. September 1873 gekündigt.
4. Nicaragua 20. September 1862 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 3—5. Salazar 543.
   Aufgehoben
5. Italien 25. August 1869 Salazar 286.
   Notenwechsel vom 23. September, 3. Oktober 1872. Salazar 292.
   Gekündigt 20. August 1888.
6. V. Staaten von Amerika 11. Oktober 1870. Salazar 216.
   Erst am 8. März 1888 wurden die Ratifikationen ausgewechselt.
   Zusatzartikel vom 22. Oktober 1887 Salazar 219
7. Salvador 24. Januar 1872 Freundschafts- und Bündnisvertrag A. 10. 11 Salazar 587.
   Nicht mehr in Kraft
8. Nicaragua 13. Februar 1874 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 6—8. Salazar 546.
   Am 15. Juli 1879 außer Kraft getreten.

9 Salvador 8. Mai 1876 Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 4. 8. Martens NRG² XIV 192. Salazar 594.
Notenwechsel vom 9. März. 22. Juni 1882 zur Abänderung von A. 8. Salazar 599.
Durch Zeitablauf außer Kraft getreten.
10. Honduras 17. Juli 1880 Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 19—33. Salazar 531.
11. Nicaragua 27. Dezember 1883 Allgemeiner Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 18—38. Salazar 550.
Nicht in Geltung.
12. Großbritannien 4. Juli 1885 Martens NRG² XIII 492. Salazar 268.
13. Honduras, Salvador 12. September 1885 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Bundesvertrag A. 6. 8. 10—17 Martens NRG² XIV 268. Salazar 434.
Nicht in Wirksamkeit getreten.
14. Salvador 15. November 1890 Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 3. 12. Martens NRG² XVIII 206. Salazar 612.
Anscheinend nicht mehr in Geltung.
15. Mexiko 19. Mai 1894 Journal de dr. internat. pr. XXIII. 230.
16. Honduras 10. März 1895 Allgemeines Abkommen A. 6. 12. 13. 31—53.
17. Salvador 27. März 1895 Friedens-, Freundschafts-, Schiedsgerichts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 29—44.
18. Costa Rica 19. Mai 1895 Allgemeines Abkommen A. 5. 11. 12. 25—35.

3. Honduras.

1. Guatemala, Nicaragua, Salvador 7. Oktober 1842 Bundesvertrag A. 3 Nr. 3. 4. 7. S. o. § 57 N. 8.
Wiederholt im Friedensvertrage vom 5. August 1844 A. 5.
Nicht in Geltung.
2. Nicaragua 16. Dezember 1865 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 6—8.
Ersetzt durch den Vertrag von 1878 u. Nr. 5.
3. Italien 15. Juni 1869 Martens NRG² IV 248.
4. Großbritannien 6. Januar 1874 Martens NRG² II 533.
5. Nicaragua 13. März 1878 Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 10. 17—34. Kirchner 651.
6. Salvador 31. März 1878 Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 5. 8. 16—33. Martens NRG² XIV 195.
A. 16 wurde bei der Ratifikation abgeändert.
7. Guatemala 17. Juli 1880 Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 19—33. Kirchner 646
8. Guatemala und Salvador 12. September 1885 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Bundesvertrag A. 6. 8. 10—17. Martens NRG² XIV 268.
Nicht in Wirksamkeit getreten.
9. Salvador 29. September 1891.
Ob in Kraft getreten?

10. Nicaragua 20. Oktober 1894 Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 5. 11. 12. 29—49.
 Zusatzartikel vom 29. Dezember 1894.
11. Salvador 19. Januar 1895 Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schiedsgerichts- und Auslieferungsvertrag A. 4. 9. 10. 27—45.
12. Guatemala 10. März 1895 Allgemeines Abkommen A. 6. 12. 13. 31—53.
13. Costa Rica 28. September 1895 Allgemeines Abkommen A. 9. 10. 24—36.

4. Nicaragua.

Derecho de gentes positivo de la republica de Nicaragua, o sea Coleccion de tratados celebrados por esta republica —. Impresa de órden del ministerio de relaciones exteriores. 1885.

1. Guatemala, Honduras, Salvador 7. Oktober 1842 Bundesvertrag A. 3. Nr. 3. 4. 7. S. o. § 57 N. 8.
 Bestätigt im Friedensvertrag vom 5. August 1844 A. 5.
 Nicht in Geltung.
2. Guatemala 20. September 1862 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 3—5.
 Aufgehoben.
3. Honduras 16. Dezember 1865 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 6—8. Coleccion 86.
 Ersetzt durch den Vertrag von 1878 u. Nr. 8.
4. Salvador 17. März 1868 Freundschaftsvertrag A. 6—8. Coleccion 125.
5. Costa Rica 30. Juli 1868 Freundschaftsvertrag A. 8. 9. Coleccion 106.
 A. 8 trat nicht in Geltung.
6. V. Staaten von Amerika 25. Juni 1870 Martens NRG[2] I 74. Coleccion 131.
 Deklaration vom 24. Juni 1871 Coleccion 139.
7. Guatemala 13. Februar 1874 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 6—8. Colleccion 170.
 Am 15. Juli 1879 außer Kraft getreten.
8. Honduras 13. März 1878 Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 10. 17—34. Coleccion 177.
9. Salvador 17. November 1883 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 5. 8. 16—32 Martens XIV 229.
 Austausch von Ratifikationen fand nicht statt
10. Guatemala 27. Dezember 1883 Allgemeiner Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 18—38.
 Nicht in Geltung.
11. Costa Rica 8. November 1893.
12. Honduras 20. Oktober 1894 Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 5. 11. 12. 29—49.
 Zusatzartikel vom 29. Dezember 1894.

5. Salvador.

Coleccion de tratados de Salvador, formada por Rafael Reyes, por comisión especial del supremo gobierno. San Salvador 1884.

1. Guatemala, Honduras, Nicaragua 7. Oktober 1842 Bundesvertrag A. 3 Nr. 3. 4. 7. S. o. § 57 N. 8.
   Wiederholt im Friedensvertrage vom 5. August 1844 A. 5.
   Nicht in Geltung.
2. Costa Rica 10. Dezember 1845 Freundschafts- und Bündnisvertrag A. 4. Reyes 54.
   Ersetzt durch Abkommen von 1895 u. Nr. 24.
3. Mexiko 19. Februar 1858 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 8, betreffend die rogatorischen Kommissionen. Reyes 275. 283. n. 1.
4. Nicaragua 17. März 1868 Freundschaftsvertrag A. 6—8.
5. V. Staaten von Amerika 23. Mai 1870 Martens NRG[2] I 77. Reyes 77.
   Gekündigt November 1894.
6. Italien 29. März 1871 Martens NRG[2] I 433. Reyes 256.
7. Guatemala 24. Januar 1872 Freundschafts- und Bündnisvertrag A. 10. 11.
   Nicht mehr in Kraft.
8. Guatemala 8. Mai 1876 Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 4. 8. Martens NRG[2] XIV 192. Reyes 195.
   Notenwechsel vom 9. März. 22. Juni 1882, betr. Abänderung von A. 8.
   Durch Zeitablauf außer Kraft getreten.
9. Honduras 31. März 1878 Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 5. 8. 16—38. Martens NRG[2] XIV 195. Reyes 207.
   A. 16 wurde bei der Ratifikation abgeändert. Reyes 287 n. 27.
10. Belgien 27. Februar 1880 Martens NRG[2] VIII 501. Reyes 30.
11. Großbritannien 23. Juli 1881 Martens NRG[2] VIII 731. Reyes 249.
12. Columbia 14. April 1882 Martens NRG[2] XIV 209. Reyes 49.
    Ratifikationen wurden nicht ausgetauscht.
13. Venezuela 27. August 1883 A. 12 betr. die rogatorischen Kommissionen. Martens NRG[2] XIV 215. Reyes 320.
14. Schweiz 30. Oktober 1883 Martens NRG[2] X 621. Reyes 312.
15. Nicaragua 17. November 1883 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 5. 8. 16—32. Martens NRG[2] XIV 229. Reyes 285.
    Ratifikationen wurden nicht ausgewechselt.
16. Costa Rica 8. November 1884 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 11. 13. 20—35. Martens NRG[2] XIV 239. Reyes 57. 339 n. 2.
    Ratifikationen wurden nicht ausgewechselt.
17. Spanien 22. November 1884 Martens NRG[2] XIV 251.
18. Guatemala und Honduras 12. September 1885 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Bundesvertrag A. 6. 8. 10—17. Martens NRG[2] XIV 268.
    Nicht in Wirksamkeit getreten.
19. Costa Rica 28. November 1885 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 12. 15. 19—34 Martens NRG[2] XIV 246.
    Vermutlich nicht ratifiziert.
20. Guatemala 15. November 1890 Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 3. 12. Martens NRG[2] XVIII 206.
    Anscheinend nicht mehr in Geltung.

21. Honduras 29. September 1891.
Ob in Kraft getreten?
22. Honduras 19. Januar 1895 Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schiedsgerichts- und Auslieferungsvertrag A. 4. 9. 17. 27—45.
23. Guatemala 27. März 1895 Friedens-, Freundschafts-, Schiedsgerichts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 29—44.
24. Costa Rica 12. Juni 1895 Allgemeines Abkommen A. 5. 25—33. Revue générale de droit internat. public II 552.

XXV. Argentina.

Coleccion de tratados celebrados por la república Argentina con las naciones estranjeras I—III. Buenos Aires 1884.

1. Bolivia 1. Mai 1852 Coleccion I 311.
Nicht ratifiziert.
2. Chile 30. August 1855 Friedens-, Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag A. 30. 31. Coleccion I 402.
Ein spezieller Vertrag wurde 1869 abgeschlossen, s. u. Nr. 8.
3. Brasilien 14. Dezember 1857 Coleccion I 544.
Ratifikationen wurden nicht ausgewechselt
4. Bolivia 2. Mai 1865 Coleccion II 218.
Protokoll vom 27. Februar 1866 Coleccion II 310.
Trat in dieser Gestalt nicht in Geltung, s. u. Nr. 7.
5. Uruguay 14. Juni 1865 Coleccion II 243.
Protokoll vom 28. September 1865 Coleccion II 247.
Gekündigt 1887.
6. Italien 25. Juli 1868 Coleccion II 282.
Protokoll vom 14. Februar 1870 Coleccion II 298.
Gekündigt 1874.
7. Bolivia 3. März 1869 Coleccion II 303.
Protokoll vom 23. Februar 1870 Coleccion II 309.
Gekündigt 1887.
8. Chile 9. Juli 1869 Coleccion II 316.
Gekündigt 1887.
9. Brasilien 16. November 1869 Colleccion II 324.
Protokoll vom 16. November 1869 Coleccion II 344.
Protokoll vom 2. August 1872 Coleccion II 348.
Gekündigt 1887.
10. Paraguay 6. März 1877 Martens NRG² XII 460. Coleccion II 99.
11. Uruguay 11. Februar 1878 Protokoll betr. die Durchlieferung von Strafgefangenen auf dem Flußwege.
12. Portugal 24. Dezember 1878 Martens NRG² XII 480. Coleccion III 238.
Nicht in Kraft getreten.
13. Brasilien 14. Februar 1880 Uebereinkunft betr. die rogatorischen Kommissionen. Martens NRG² XII 546. Coleccion III 256.
14. Paraguay 31. August 1880 Uebereinkunft betr. die rogatorischen Kommissionen. Martens NRG² XII 485. Coleccion III 261.

15. Spanien 7. Mai 1881 Martens NRG² XII 486. Coleccion III 272
16. Peru 30. Dezember 1884.
   Nicht ratifiziert.
17. Italien 16. Juni 1886.
   Ob bereits beiderseits ratifiziert?
18. Belgien 12. August 1886 Martens NRG² XV 736.
19. Schweiz 22. November 1887.
   Noch nicht in Kraft getreten.
20. Portugal 14. März 1888. Annu. de législ. étrang. XVIII 569.
   Nicht in Kraft getreten.
21. Chile 22. August 1888. Annu. de législ. étrang. XXIV 1068.
   Ob beiderseits ratifiziert?
22. Großbritannien 22. Mai 1889 Martens NRG² XX 193.
   Protokoll vom 12. Dezember 1890, den A. 5 abändernd.
22. Chile 15. März 1894 Protokoll betr. die vorläufige Regelung des Auslieferungsverkehrs.
24. V. Staaten von Amerika 26. September 1896.
   Noch nicht in Kraft getreten.

XXVI. Bolivia.

1. Argentina 1. Mai 1852.
   Nicht ratifiziert
2. Peru 5. November 1863 Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 12.
   Deklaration vom 21. Januar 1865.
   Neuer Auslieferungsvertrag von 1886 u. Nr. 9.
3. Argentina 2. Mai 1865.
   Protokoll vom 27. Februar 1866.
   Trat in dieser Gestalt nicht in Geltung, s. u. N. 5.
4. Brasilien 27. März 1867 Freundschafts-, Grenz-, Schiffahrts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 23—26. Martens NRG² XX 613.
   Von Brasilien gekündigt, seit 1884 außer Kraft.
5. Argentina 3. März 1869.
   Protokoll vom 23. Februar 1870.
   Wurde 1887 von Argentina gekündigt.
6. Portugal 10. Mai 1879 Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 23—26. 28. Martens NRG² XIV 16.
   Von Portugal gekündigt, seit 1892 außer Kraft.
7. Brasilien 22. Dezember 1879 Uebereinkunft betr. Rechtshilfe in Straf- und Civilsachen. Martens NRG² XII 544.
8. Venezuela 21. September 1883 Martens NRG² XV 757.
9. Peru 16. April 1886 Martens NRG² XV 766.
   Zusatzprotokoll vom 17. September 1890, A. 1 Nr. 5 abändernd.
10. Italien 18. Oktober 1890 Freundschafts- und Auslieferungsvertrag A. 6—24. 29—31. Martens NRG² XVIII 728.
   Nicht in Geltung getreten.

XXVII. Brasilien.

1. Uruguay 12. Oktober 1851 Kirchner 430.
   Abgeändert und ergänzt durch Vertrag vom 25. November 1878 Martens NRG² XIV 444. Kirchner 433.
   Letzterer durch Abkommen vom 14. Mai 1883 in § 9. 10. abgeändert.
2. Peru 23. Oktober 1851 Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 3.
   Gekündigt 24. April 1885.
3. Ecuador 3. November 1853 Kirchner 421.
   Von Ecuador 1891 gekündigt.
4. Portugal 12. Januar 1855 Vertrag betr. die Verfolgung und Bestrafung von Münzverbrechen A. 7—13.
   Aufrechterhalten im Vertrage von 1872 u. Nr. 10.
5. Argentina 14. Dezember 1857.
   Ratifikationen wurden nicht ausgewechselt.
6. Bolivia 27. März 1867 Freundschafts-, Grenz-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 23–26. Martens NRG² XX 613.
   Gekündigt und am 6. September 1884 außer Kraft getreten.
7. Argentina 16. November 1869.
   Protokoll vom 16. November 1869.
   Protokoll vom 2. August 1872.
   Von Argentina 1887 gekündigt und außer Kraft getreten.
8. Paraguay 16. Januar 1872 Martens NRG² IV 375.
9. Spanien 16. März 1872.
10. Portugal 10. Juni 1872.
11. Italien 12. November 1872 Martens NRG² I 419.
    Protokoll vom 29. April 1873 Martens NRG² I 423.
    Notenwechsel vom 10. 13. September 1890 Martens NRG² XVIII 724.
12. Großbritannien 13. November 1872 Martens NRG² I 588.
    Protokoll vom 13. November 1872 Martens NRG² I 592.
13. Belgien 21. Juni 1873 Martens NRG² I 193.
    Zusatzvertrag vom 12. Dezember 1877.
14. Deutsches Reich 17. September 1877 Martens NRG² IV 461.
15. Uruguay 14. Februar 1879 betr Rechtshilfe in Straf- und Civilsachen.
16. Peru 29. September 1879 betr. die rogatorischen Kommissionen Annu. de législ. étrang. XXIV 1009.
17. Paraguay 5. November 1879 Uebereinkunft betr. die rogatorischen Kommissionen. Martens NRG² XII 542.
    Abgeändert 8. Juni 1891; ibid. 1041.
18. Bolivia 22. Dezember 1879 Uebereinkunft betr. Rechtshilfe in Straf- und Civilsachen. Martens NRG² XII 544.
19. Argentina 4. Februar 1880 Uebereinkunft betr. die rogatorischen Kommissionen. Martens NRG² XII 546.
20. Niederlande 1. Juni 1881 Martens NRG² VIII 198.
    Protokoll vom 1. Juni 1881 Martens NRG² XIII 202.
21. Oesterreich-Ungarn 21. Mai 1883 Martens NRG² X 546.
22. China 3. Oktober 1881 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 10. Martens NRG² XII 549.

23. Niederlande 21. Dezember 1895.
Noch nicht ratifiziert.

XXVIII. Chile.

Coleccion de tratados celebrados por la república de Chile con los estados estranjeros. Santiago I (1857). II (1875).

1. Columbia 21. Oktober 1822 Bündnisvertrag A. 11.
   Der Artikel trat nicht in Geltung. S. o. § 36 N. 11.
2. Peru 20. Januar 1835 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 27. Coleccion I 177.
   Aufgehoben 1836.
3. Columbia 16. Februar 1844 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 4. Coleccion I 150.
   Am 5. Juli 1895 gekündigt und seit 11. September 1896 außer Kraft.
4. Argentina 30. August 1855 Friedens-, Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag A. 30. 31. Coleccion I 4.
   Spezieller Vertrag 1869 u. Nr. 6.
5. Frankreich 11. April 1860 Coleccion II 89.
6. Argentina 9. Juli 1869 Coleccion II 16.
   Von Argentina gekündigt 1887.
7. Peru 22. Dezember 1876.
   Protokoll vom 22. Juli 1878.
   Nicht ratifiziert.
8. Argentina 22. August 1888.
   Ob beiderseits ratifiziert?
9. Argentina 15. März 1894 Protokoll betr. die vorläufige Regelung des Auslieferungsverkehrs.

XXIX. Columbia.

[República de Colombia 1819—1830.]

1. Peru 6. Juli 1822 Bündnisvertrag A. 11. Martens NR VI 58. Coleccion de tratados publicos de Venezuela (1884) 7.
   Der Artikel trat nicht in Geltung. S. o. § 36 N. 11.
2. Chile 21. Oktober 1822 Bündnisvertrag A. 11. Coleccion cit. 10.
   Der Artikel trat nicht in Geltung. S. o. § 36 Nr. 11.
3. Mexiko 3. Oktober 1823 Bündnisvertrag A. 11. Martens NR VI 361. Coleccion cit. 13.
   Der Artikel trat nicht in Geltung. S. o. § 36 N. 11.

2. Nueva Granada.

Seit 1861 Estados Unidos de Colombia. Seit 1886 República de Colombia.

Coleccion de Tratados Publicos de los Estados Unidos de Colombia. Edicion oficial — por P. J. Cadena. I Bogota 1883.

1. Venezuela 23. Juli 1842 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 3. Coleccion 161.
   Von Venezuela gekündigt 10. August 1869.

2. Chile 16. Februar 1844 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag A. 4. Coleccion 11.
   Von Chile gekündigt und seit 11. September 1896 außer Kraft.
3. Frankreich 9. April 1850 Martens NRG² XV 137. Coleccion 100.
4. Ecuador 9. Juli 1856 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 2. Coleccion 28.
   Von Ecuador 17. Juli 1891 gekündigt.
5. Portugal 9. April 1857 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 19. Coleccion 140.
   Gekündigt und nicht mehr in Giltigkeit.
6. Peru 10. Februar 1870. Coleccion 80.
   Von Peru gekündigt und seit 10. Dezember 1889 außer Kraft.
7. V. Staaten von Amerika Protokoll vom 22. Februar. 23. Oktober 1879 betr. die Durchlieferung. Vgl. o. XXIII unter Nr. 32.
8. V. Staaten von Amerika 3. Januar 1881 Kirchner 439.
   Nicht ratifiziert.
9. Salvador 14. April 1882 Martens NRG² XIV 209.
   Austausch von Ratifikationen fand nicht statt.
10. V. Staaten von Amerika 7. Mai 1888 Martens NRG² XVIII 549.
11. Großbritannien 27. Oktober 1888 Martens NRG² XVI 826.
12. Peru 14. Oktober 1889.
    Nicht ratifiziert.
13. Spanien 23. Juli 1892 Annu. de législ. étrang. XXII 934. XXIV 427.
14. Deutsches Reich 23. Juli 1892 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag A. 23.
15. Italien 27. Oktober 1892 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 24. 26.

XXX. Dominikanische Republik.

1. Spanien 18. Februar 1855 Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 41—44.
   Erneuert 1874 u. Nr. 4.
2. V. Staaten von Amerika 8. Februar 1867 Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 27—30.
3. Haïti 26. Juli 1867 Präliminarien eines Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages A. 11.
   Nicht ratifiziert.
4. Spanien 14. Oktober 1874 Anerkennungs-, Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag.
5. Haïti 9. November 1874 Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 32. 33. 34—37.
6. Italien 18. Oktober 1886 Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 21, betreffend die Zustellungen und rogatorischen Kommissionen Martens NRG² XVIII 663.

XXXI. Ecuador.

1. Brasilien 3. November 1853 Kirchner 421.
   Am 17. Juli 1891 gekündigt.

2. Columbia 9. Juli 1856 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 2. Am 17. Juli 1891 gekündigt.
3. V. Staaten von Amerika 28. Juni 1872 Martens NRG² I 94.
4. Peru 10. Juli 1874.
   Von Peru gekündigt 1889.
5. Großbritannien 20. September 1880 Martens NRG² XII 715.
6. Belgien 28. Mai 1887.
7. Schweiz 22. Juni 1888 Martens NRG² XVII 177.

XXXII. Haïti.

J. N. Léger, Recueil des traités et conventions de la République d'Haïti. Port-au-Prince 1891.

1. V. Staaten von Amerika 3. November 1864 Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 38—41. Léger 84.
2. Dominikanische Republik 26. Juli 1867 Präliminarien eines Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages A. 11. Léger 114. Nicht ratifiziert.
3. Dominikanische Republik 9. November 1874 Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 32. 39. 34—37. Léger 119.
4. Großbritannien 7. Dezember 1874 Martens NRG² II 541. Léger 140.

XXXIII. Mexiko.

Derecho internacional Mexicano. Tratados y convenciones concluidos y ratificados por la República Mexicana. Edicion official I 1878 (habe ich nicht gesehen). II 1896.

1. Columbia 3. Oktober 1823 Bündnisvertrag A. 11. Martens NR VI 361. Der Artikel trat nicht in Geltung. S. o. § 36 Nr. 11.
2. Salvador 19. Februar 1858 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 8 betr. die rogatorischen Kommissionen.
3. V. Staaten von Amerika 11. Dezember 1861.
4. Italien 17. Dezember 1870 Martens NRG² I 431.
5. Belgien 12. Mai 1881 Martens NRG² VIII 495. Tratados II 120.
6. Spanien 17. November 1881 Tratados II 132.
7. Großbritannien 7. September 1886 Martens NRG² XVI 805. Tratados II 201.
8. Guatemala 19. Mai 1894 Tratados II 675.

XXXIV. Paraguay.

Coleccion de tratados celebrados por la república del Paraguay. Publicacion official 1890.

1. Brasilien 16. Januar 1872 Martens NRG² IV 575. Coleccion 9.
2. Argentina 6. März 1877 Martens NRG² XII 460. Coleccion 22.
3. Brasilien 5. November 1879 Uebereinkunft betr. die rogatorischen Kommissionen. Martens NRG² XII 542. Coleccion 36.
4. Argentina 31. August 1880 Uebereinkunft betr. die rogatorischen Kommissionen. Martens NRG² XII 485. Coleccion 37.

5. Uruguay 30. April 1883 Coleccion 67.
6. Italien 22. Auust 1893 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 17

XXXV. Peru.

República del Perú. Coleccion de los tratados, convenciones, capitulaciones, armisticios — por R. Aranda. Publicacion official —. Lima I—V. 1890—1895.

1. Columbia 6. Juli 1822 Bündnisvertrag A. 11. Martens NR VI 58. Aranda III 140.
2. Chile 20. Januar 1835 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 27. Aranda IV 19.
   Aufgehoben 16. Mai 1836 Aranda IV 33.
3. Brasilien 23. Oktober 1851 Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 3. Aranda II 514.
   Gekündigt 24. April 1885.
4. Sardinien 14. Juni 1853 Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag A. 28. 29. Aranda III 1.
   Ersetzt durch den Auslieferungsvertrag von 1870 u. Nr. 9.
   Durch Art. 30 erstreckt auf
5. Monaco.
6. Guatemala 20. April 1857 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 10.
   Am 3. September 1873 gekündigt.
7. Bolivia 5. November 1863 Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 12. Aranda II 303.
   Deklaration vom 21. Januar 1865 Aranda II 311.
   Neuer Auslieferungsvertrag von 1886 u. Nr. 17.
8. Columbia 10. Februar 1870 Aranda III 300.
   Gekündigt 25. Oktober 1887 und am 10. Dezember 1889 außer Kraft getreten.
9. Italien 21. August 1870 Martens NRG²IV 255.
   Protokoll vom 22. März 1873 Martens NRG²IV 259.
   Gekündigt 31. Dezember 1888.
10. V. Staaten von Amerika 12. September 1870 Martens NRG²I 106.
    Erloschen 31. März 1886.
11. Ecuador 10. Juli 1874 Aranda V 418.
    Gekündigt 24. Oktober 1889.
12. Belgien 14. August 1874 Martens NRG²I 218. Aranda II 128.
    Gekündigt 24. April 1885. Neuer Vertrag von 1888 u. Nr. 18.
13. Frankreich 30. September 1874 Martens NRG²II 190.
14. Chile 22. Dezember 1876 Aranda IV 124.
    Protokoll vom 22. Juli 1878 Aranda IV 129.
    Ratifikationen wurden nicht ausgetauscht.
15. Brasilien 29. September 1879 betr. die rogatorischen Kommissionen Aranda II 628.
    Abgeändert 8. Juni 1891, Annu. de législ. étrang. XXIV 1041.
16. Argentina 30. Dezember 1884 Aranda II 50.
    Nicht ratifiziert.
17. Bolivia 16. April 1886 Martens NRG²XV 766. Aranda II 487.
    Zusatzprotokoll vom 17. September 1890, A. 1 Nr. 5 abändernd.

18. Belgien 23. November 1888 Aranda II 135.
    Deklaration vom 18. 21. Januar 1889 Aranda II 141.
    Protokoll vom 23. August 1890.
19. Columbia 14. Oktober 1889 Aranda III 312.
    Nicht in Geltung getreten.

XXXVI. Uruguay.

1. Brasilien 12. Oktober 1851 Kirchner 430.
   Abgeändert und ergänzt durch Vertrag vom 25. November 1878 Martens NRG² XIV 444. Kirchner 433.
   Letzterer wurde durch Abkommen vom 14. Mai 1888 in § 9. 10 abgeändert.
2. Italien 7. Mai 1866 Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 28—30.
   Ersetzt durch den Auslieferungsvertrag von 1879 u. Nr. 7.
3. Argentina 14. Juni 1865.
   Protokoll vom 28. September 1865.
   Von Argentina 1887 gekündigt.
4. Argentina 11. Februar 1878 Protokoll betr. die Durchlieferung von Strafgefangenen auf dem Flußwege.
5. Portugal 27. September 1878 Martens NRG² XIV 4.
6. Brasilien 14. Februar 1879 betr. Rechtshilfe in Straf- und Civilsachen.
7. Italien 14. April 1879 Martens NRG² VIII 647.
   Protokoll vom 17. April 1881 Martens NRG² VIII 651.
8. Deutsches Reich 12. Februar 1880 Martens NRG² IX 488.
9. Paraguay 30. April 1883.
10. Großbritannien 26. März 1884 Martens NRG² XII 744.
    Deklaration vom 20. März 1891 Martens NRG² XVIII 174.
11. Spanien 23. November 1885 Martens NRG² XIV 456.
    Zusatzvertrag vom 31. Januar 1896.
12. Oesterreich-Ungarn 25. Juni 1887.
    Die Ratifikationen sind erst am 29. August 1896 ausgewechselt worden.
    Protokoll vom 29. August 1896.

XXXVII. Venezuela.

Coleccion de tratados publicos de Venezuela. Caracas 1884.

1. Columbia 23. Juli 1842 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 3. Coleccion 57.
   Gekündigt 10. August 1869.
2. Frankreich 23. März 1853 Coleccion 79.
   Die im Jahre 1869 erfolgte Kündigung ist durch den Diktator Guzman Blanco wieder annulliert worden, Billot 54.
3. V. Staaten von Amerika 27. August 1860 Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag A. 27—30. Coleccion 99.
4. Spanien 20. Mai 1882 Handelsvertrag A. 9. Coleccion 135.
5. Salvador 27. August 1883 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 12 betr. die rogatorischen Kommissionen Martens NRG² XIV 215.
6. Bolivia 21. September 1883 Martens NRG² XV 757.

7. Belgien 13. März 1884 Martens NRG² XI 629.
   Deklaration vom 20. Oktober 1884 Martens NRG² XI 682.
8. Spanien 22. Januar 1894 Journal de dr. internat. pr. XXIII 230.

Afrika.

XXXVIII. Abessinien (Aethiopien).

1. Aegypten (und Großbritannien) 3. Juni 1884 Friedensvertrag A. 5. Martens NRG² XII 777.
2. Italien 2. Mai 1889 Freundschafts- und Handelsvertrag von Uccialli A. 13. Martens NRG² XVIII 697.
   Aufgehoben durch den Frieden von Addis Abeba, 26. Oktober 1896.

XXXIX. Aegypten.

Abessinien (und Großbritannien) 3. Juni 1884 Friedensvertrag A. 5. Martens NRG² XII 777.

XL. Kongostaat.

1. Portugal 27. April 1888 Martens NRG² XVI 594. XVIII 803.
2. Schweiz 16. November 1889 Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag A. 15.
3. Deutsches Reich 25. Juli 1890 auf die deutschen Schutzgebiete in Afrika bezüglich Martens NRG² XVII 396.
4. Liberia 15. Dezember 1891 Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag A. 14.
5. Liberia 21. November 1894 Martens NRG² XXI 688.
6. Spanien 30. Juli 1895 Journal de dr. internat. pr. XXIII 713.

XLI. Liberia.

1. Kongostaat 15. Dezember 1891 Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag A. 14.
2. Großbritannien 16. Dezember 1892 Martens NRG² XX 225.
3. Belgien 23. November 1893.
4. Kongostaat 21. November 1894 Martens NRG² XXI 688.
5. Spanien 12. Dezember 1894 Journal de dr. internat. pr. XXIII 230.
6. Niederlande 2. Februar 1895.

XLII. [Madagaskar].

Von Frankreich durch Gesetz vom 6. August 1896 zur französischen Kolonie erklärt.

Frankreich 8. August 1868 Friedens- und Handelsvertrag A. 8. Martens NRG XX 241.

Wurde aufrechterhalten im Protektoratsvertrag vom 17. Dezember 1885 A. 17. Martens NRG² XII 684.

XLIII. Oranje-Freistaat.

1. V. Staaten von Amerika 22. Dezember 1871 Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 8—12. Martens NRG² I 69.
2. Süd-Afrikanische Republik 28. Juni. 1. August 1872 Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 6—10.
   Ob diese Vertragsbestimmungen noch fortbauern, ist bestritten.
3. Niederlande 14. November 1874 Martens NRG² II 51.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1893 u. Nr. 6.
4. Neue Republik Süd-Afrika (im Zululande) 17. August. 27. September 1886 Freundschafts- und Auslieferungsvertrag A. 4—7. Martens NRG² XIII 698.
   Mit Einverleibung der neuen Republik in die Süd-Afrikanische Republik durch Vertrag vom 14. September 1887 erloschen.
5. Großbritannien 20. 25. Juni 1890 Martens NRG² XVIII 161.
   Hat für die britischen Besitzungen in Südafrika keine Geltung.
6. Niederlande 24. April 1893.
7. Belgien 27. November 1894.

XLIV. Süd-Afrikanische Republik.

1. Transvaalstaat.

1. Portugal 29. Juli 1869 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Grenzvertrag A. 13.
   Außer Kraft gesetzt durch den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 11. Dezember 1875.
2. Oranje-Freistaat 28. Juni. 1. August 1872 Freundschafts-, Handels- und Auslieferungsvertrag A. 6—10.
   Ob diese Vertragsbestimmungen fortbauern, ist bestritten.
3. Großbritannien 27. Februar 1884 Londoner Konvention A. XVI. Martens NRG² X 180.
4. Deutsches Reich 22. Januar 1885 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 31. Martens NRG² XI 514.
5. Schweiz 6. November 1885 Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag A. X Martens NRG² XIV 302.
6. Portugal 2. November 1893.
   Noch nicht ratifiziert.
7. Niederlande 9. November 1895.

2. [Neue Republik im Zululande.]

Durch Vertrag vom 14. September 1887 der Süd-Afrikanischen Republik (Transvaal) einverleibt.

Oranje-Freistaat 17. August. 27. September 1886 Freundschafts- und Auslieferungsvertrag A. 4—7. Martens NRG² XIII 698.

Asien und Ozeanien.

XLV. Annam.

1. Frankreich und Spanien 5. Juni 1862 Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 9. Martens NRG XVII 2, 169.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1874 u. Nr. 2.
2. Frankreich 15. März 1874 Friedens- und Freundschaftsvertrag von Saigon A. 18. Martens NRG² II 206.
   Beseitigt durch den Protektoratsvertrag von Huë vom 6. Juni 1884. Martens NRG² XII 634.
3. Spanien 27. Januar 1880 Handelsvertrag A. 6.
   Hinfällig durch den französischen Protektoratsvertrag von 1884, o. Nr. 2.

XLVI. [Birma].

Dem britisch-ostindischen Reiche seit 1. Januar 1886 einverleibt.

Frankreich 15. Januar 1885 Zusatzvertrag zum Freundschafts- und Handelsvertrage vom 24. Januar 1873 A. 19. Martens NRG² XII 638.

XLVII. Buchara.

Rußland 28. September (10. Oktober) 1873 Grenz- und Handelsvertrag A. 14. Martens NRG XX 92.

XLVIII. Cambodja.

1. Frankreich 11. August 1863 Protektoratsvertrag A. 7.
2. Siam 1. Dezember 1863 Handels-, Auslieferungs-, Nachfolge- und Tributvertrag A. 3.
   Aufgehoben durch den Vertrag Siam's mit Frankreich vom 15. Juli 1867 A. 2. Martens NRG XX 238.

XLIX. China.

Edw. Hertslet, Treaties etc. between Great Britain and China; and between China and foreign powers — in force on the 1st January 1896 I. II. London 1896.

1. Großbritannien 8. Oktober 1843 Supplementarvertrag vom Vertrage von Nanking (29. August 1842) A. 9. Martens NRG V 593.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1858 u. Nr. 8.
2. V. Staaten von Amerika 3. Juli 1844 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 29. Martens NRG VII 134. Hertslet I 385.
   Ersetzt durch den Vertrag von 1858 u. Nr. 7.
3. Frankreich 24. Oktober 1844 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 31. Martens NRG VII 431. Hertslet I 149.
   Erloschen.
4. Schweden und Norwegen 20. März 1847 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 29. Martens NRG XVII 2, 193. Hertslet I 380.
5. Rußland 25. Juli 1851 Handelsvertrag A. 10. Martens NRG XVII 2, 176. Hertslet I 305.

6. **Rußland** 1. (13.) Juni 1858 Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 7. Martens NRG XVI 2, 128. Hertslet I 311.
   Zusatzvertrag vom 2. (14.) November 1860 A. 8. 10. Martens NRG XVII 2, 181. Hertslet I 318.
7. **V. Staaten von Amerika** 18. Juni 1858 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 18. Hertslet I 397.
8. **Großbritannien** 26. Juni 1858 Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag A. 21. Hertslet I 16.
   Notenwechsel vom April und Mai 1866 betreffend Torturverbot. Hertslet I 23.
9. **Frankreich** 27. Juni 1858 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 32. Martens NRG XVII 1, 2. Hertslet I 163.
10. **Deutschland** 2. September 1861 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 32. Martens NRG XIX 168. Hertslet I 212.
11. **Portugal** 13. August 1862 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 21. Martens NRG XVII 2, 205.
    Nicht ratifiziert Hertslet I 278.
12. **Dänemark** 13. Juli 1863 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 21. Hertslet I 138.
13. **Niederlande** 6. Oktober 1863 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 6. Hertslet I 257.
14. **Spanien** 10. Oktober 1864 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 18. Hertslet I 364.
15. **Belgien** 2. November 1865 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 48. Hertslet I 111.
16. **Italien** 26. Oktober 1866 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 22. Hertslet I 232.
17. **Oesterreich-Ungarn** 2. September 1869 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 36. Martens NRG² II 392. Hertslet I 101.
18. **Japan** 13. September 1871 Friedens-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 12. Martens NRG² III 502. Hertslet I 240.
    Im Frieden von Shimonoseki, 17. April 1895, nicht erneuert.
19. **Brasilien** 3. Oktober 1881 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 10. Martens NRG² XII 549. Hertslet I 121.
20. **Korea** September 1882 Regulationen für See- und Landhandel A. 2. Hertslet I 127.
21. **Korea** März 1883 Regeln über den Grenzverkehr A. 6. Hertslet I 132.
    Beide Verträge gekündigt Juli 1894.
22. **Frankreich** 25. April 1886 Handelsvertrag A. 17. Hertslet I 192.
23. **Portugal** 1. Dezember 1887 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 45. Martens NRG² XVIII 787.
24. **Großbritannien** 1. März 1894 Konvention betreffend Birma A. 15. Martens NRG² XX 794. Hertslet II 688.

L. Chiwa.

Rußland 12. (24.) August 1873 Friedensvertrag A. 16. Martens NRG XX 97.

LI. Japan.

Treaties and Conventions between the empire of Japan and other powers — since March 1854. Revised edition. Tokio 1884. Vol. II 1884—1888 Tokio 1889.

1. V. Staaten von Amerika 29. Juli 1858 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 9. Martens NRG XVII 1, 51. Treaties 727.
2. Niederlande 18. August 1858 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 8. Treaties 518.
3. Rußland 19. (7.) August 1858 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 14. Treaties 589.
4. China 13. September 1871 Friedens-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 12. Martens NRG² III 502. Treaties 77.
   Im Frieden von Shimonoseki, 17. April 1895, nicht erneuert.
5. V. Staaten von Amerika 29. April 1886. Martens NRG² XIII 591. Treaties II 82.
   Abänderungen bei Austausch der Ratifikationen am 27. September 1886. Treaties II 88.
6. Deutsches Reich 4. April 1896 Protokoll zu dem Konsularvertrage Nr. 2.

LII. Korea.

Treaties, Regulations etc. between Corea and other powers. 1876—1889. Shangai 1891.

1. V. Staaten von Amerika 22. Mai 1882 Friedens-, Freundschafts-Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 10. Martens NRG² XV 798 (hier nicht original). Treaties 41.
2. Großbritannien 6. Juni 1882 Friedens- und Freundschaftsvertrag A. 10. Treaties 53.
   Nicht ratifiziert.
3. China September 1882 Regulationen für See- und Landhandel A. 2. Treaties 64.
4. China März 1883 Regeln über den Grenzverkehr A. 6. Treaties 71.
   Beide Verträge gekündigt Juli 1894.
5. Großbritannien 26. November 1883 Freundschafts- und Handelsvertrag A. III. Martens NRG² X 576. Treaties 132.
5. Deutsches Reich 26. November 1883 Freundschafts- und Handelsvertrag A. III. Martens NRG² X 473. Treaties 172.
7. Italien 26. Juni 1884 Freundschafts- und Handelsvertrag A. III. Martens NRG² XIII 619. Treaties 215.
8. Rußland 7. Juli (25. Juni) 1884 Freundschafts- und Handelsvertrag A. III. Treaties 263.
9. Frankreich 4. Juni 1886 Freundschafts- und Handelsvertrag A. III. Martens NRG² XV 807. Treaties 319.
10. Rußland 20. (8.) August 1888 Regulationen betreffend den Grenzhandel A. VI, Treaties 357.
11. Oesterreich-Ungarn 23. Juni 1892 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 3, Martens NRG² XX 429.

LIII. Siam.

State Papers of the Kingdom of Siam 1664—1886. London 1886.

1. Großbritannien 18. April 1855 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 3. Martens NRG XVII 1, 68. State Papers 81.
   Vgl. hiezu VII Großbritannien unter Nr. 8.
2. V. Staaten von Amerika 29. Mai 1856 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 3. Martens NRG XVII 1, 97. State Papers 173.
3. Frankreich 15. August 1856 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts- vertrag A. 11. Martens NRG XVII 1, 101. State Papers 38.
4. Dänemark 21. Mai 1858 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 12. Martens NRG XVII 1, 116. State Papers 29.
5. Portugal 10. Februar 1859 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 17. State Papers 131.
6. Niederlande 17. Dezember 1860 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts- vertrag A. 11. State Papers 116.
   Gemäß Deklaration vom 24. März 1862 lediglich auf Schiffsdeserteure anwendbar. State Papers 124.
7. Deutschland 7. Februar 1862 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts- vertrag A. 6. 12. Martens NRG XIX 215. State Papers 64.
8. Cambodja 1. Dezember 1863 Handels-, Auslieferungs-, Nachfolge- und Tributvertrag A. 3. State Papers 23.
   Aufgehoben durch den Vertrag mit Frankreich vom 15. Juli 1867 A. 2. Martens NRG XX 238. State Papers 51.
9. Belgien 29. Mai 1868 Freundschafts- und Handelsvertrag A. 12. State Papers 12.
10. Schweden und Norwegen 18. Mai 1868 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 6. State Papers 161.
11. Italien 3. Oktober 1868 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 10. State Papers 106.
12. Großbritannien 6. Mai 1869 betreffend den Quettah-Distrikt A. 5. State Papers 109.
13. Oesterreich-Ungarn 17. Mai 1869 Freundschafts- Handels- und Schiff- fahrtsvertrag A. 12. Martens NRG² II 438. State Papers 1.
14. Spanien 23. Februar 1870 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 17. State Papers 149.
15. Großbritannien 3. September 1883 betreffend die Grenzgebiete von Britisch-Birma A. 6. 10. Martens NRG² X 570. State Papers 102.
    Supplementarartikel vom 30. November 1885.

LIV. Hawaii (Sandwich-Inseln).

V. Staaten von Amerika 20. Dezember 1849 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag A. 14. Martens NRG XIV 680. Vgl. Kirchner 645.

LV. Tonga (Freundschaftsinseln).

Großbritannien 29. November 1879 Freundschaftsvertrag A. IV, Martens NRG² VIII 738.

Protokoll vom 3. Juli 1882 Martens NRG² VIII 740.

Ergänzungen und Berichtigungen.

Auf S. 267 Z. 14 ist vor: „alle seine 7 Nummern" einzuschalten: „fast".

Auf S. 451 Z. 8 ist hinter: „Soweit das niederländische Gesetz von 1875" folgender Absatz einzuschalten:

Gelegentlich der Einführung des neuen StGB. von 1881 hat es auch in diesem Punkte belangreiche Abänderungen erhalten. Denn neben anderen mußte nunmehr auch die erste Nummer der Verbrechensliste den neuen Begriffsbestimmungen, in welche die Vergehungen gegen die Sicherheit des Staates, gegen die königliche Würde, gegen befreundete Staaten gefaßt worden waren, angepaßt werden. Das Einführungsgesetz vom 15. April 1886 stellt demgemäß in A. 18 den gegenwärtigen Wortlaut des A. 2 Nr. 1 des Auslieferungsgesetzes, ihn in zwei Absätze zerlegend, dahin fest:

1a. aanslag, ondernomen met het oogmerk om den koning, de regerende koningin, den Regent of een ander hoofd van een bevrienden Staat van het leven of de vrijheid te berooven of tot regeren ongeschikt te maken;

1b. aanslag op het leven of de vrijheid van de niet-regerende Vorstin, van den Troonopvolger of van een lid van het Vorstelijk Huis.

Auf S. 312 Z. 25 trifft der Satz: (die belgische Konvention mit Peru) „steht noch heute in Geltung" nicht mehr zu; s. das Repertorium II Belgien Nr. 64.

Auf S. 351 N. 13 ist der Satz: „Italien zeigt sich bis jetzt abgeneigt darauf einzugehen" inzwischen erledigt; s. das Repertorium unter VIII Italien 2 Nr. 47.

Auf S. 594 Z. 14 ist die Frage: „Ob der italienische Staat damit wohl sein letztes Wort in der Sache gesprochen hat?" in überraschender Weise aktuell geworden. Der am 28. September 1896 zwischen Italien und Frankreich für Tunis geschlossene spezielle Auslieferungsvertrag, s. das Repertorium V Frankreich Nr. 70, VIII Italien 2 Nr. 47, verbürgt zwar in seinem Artikel 5 den politischen Asylschutz, und zwar nach Formular III, fügt aber einen zweiten Absatz hinzu, der vorbehaltlos und ohne wesentliche Abänderung die belgische Klausel (in der französischen Fassung, s. o. § 52 N. 41) reproduziert. Man darf gespannt sein, wie die Italiener die für sie Epoche machende Neuerung mit ihrem StGB. in Einklang bringen werden. Der Artikel lautet:

Aucune personne ne sera livrée si le délit pour lequel l'extradition est demandée est considérée par la Partie requise comme un délit politique ou un fait connexe à un semblable délit.

Ne sera pas réputé délit politique, ou fait connexe à un semblable délit l'attentat contre la personne du Chef d'un Etat étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constituera le meurtre, l'assassinat ou l'empoisonnement.

Auf S. 671 N. 35 ist hinzuzufügen: Eine Ausnahme macht nunmehr das schweizerische Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 A. 3.

Auf S. 709. 710. 715 N. 35 ist die gegebene Statistik der belgischen Vertragsschlüsse heute nicht mehr ganz zutreffend; s. das Repertorium unter II Belgien.

Auf S. 750 ist den hier aufgezählten amerikanischen Staaten nunmehr die Republik Mexiko anzureihen. Hier ist eine sehr ausführliche Ley sobre Extradición, nachdem die Deputiertenkammer der Regierungsvorlage am 17. April 1897 im Wesentlichen zugestimmt hatte, am 19. Mai 1897 in Kraft getreten.

Auf S. 863 ist unter Nr. 20 zu lesen: „Chiwa" statt „China".

Sachregister über beide Teile des Werkes.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.











